LD
5655
1968
V56

Annual
Report
of the
President

Presented to
The Corporation of MIT

MASSACHUSETTS INSTITUTE OF TECHNOLOGY
LIBRARIES

Digitized by Google

373
373

Property
of the
Portland
Public Library

Presented by
The Class of 1891

Digitized by Google

Hochfürstlich-privilegirtes
Leipziger
INTELLIGENZ
Blatt,
Frag- und Anzeigungs-, wie Gesetz- und Land-
Sachen, zum Nutz und Bestem der Stadt Leipzig.
Im Jahr 1799.
Num. 1.

Digitized by Google

Register

Auf das Jahr 1766.

A.

Ableger, ſ. Bienen.

Abplatzen der alten kupfernen Geſchirre was? Iſt im Braunſchweigiſchen verbothen Num. 39. a. X. p. 363.

Abſorbentia terrea, verbeſſern etwas den Wein, ſind aber ſchädlich n. 51. a. X. 2. p. 462.

Acacien-Bäume, Auszug aus einem zu Bourdeaux davon herausgegebenen Tractat n. 22. a. X. p. 195.

= deren Blätter eine vortreffliche Futterung für das Vieh, n. 31. a. VII. 2. p. 279.

Academie der Künſte, Dreſd deren die Architectur, Malerey ꝛc. betreffende Avertiſſement n. 17. a. VII. 1. p. 147. n. 25. a. VII. 1. p. 222.

= Wiſſenſch Churbayeriſche, deren gegen eine Prämie von 100 Ducaten aufgegebene Frage, n. 52. a. VII. 3. p. 468.

Academiſche practiſche Arbeiten, Anleitung darzu aus Pütters Juriſtiſch. Praxi n. 13. a. X. 1. p. 111.

Acidum univerſ. oder pingue, iſt der Grund aller natürl und künſtlichen Salze, wie aus ſolchem Vitriol, acidum nitri und ſal commune entſtehe, n. 11. a. X. 4. p. 284. f.

Accouchir-Betten, wo die beſten befindlich n. 43. a. VIII. 1. p. 383.

= Stuhl, die vorzüglichſte Art davon zeigt l. c. ibid.

Ahornbaum, 2 Sorten davon, wo anzutreffen? n. 42. a. VIII. p. 375.

Allium urſinum, ein Mittel wider die Maulwürfe, ſ. Maulwurf.

Altonaer wunderbare Eſſenz, wo und wie theuer? n. 34. a. II. 2. p. 309.

Archbalds Bruſt- und Magenkuchen, wo und wie theuer? n. 1. a. II. 4. p. 3.

Arnoldiſcher Lebensbalſam, wo und wie theuer? n. 44. a. II. 2 p. 389.

Arzts aus Altona Arzneyen ſ. l. c.

Aſche, wie eine größere Menge derſelben zu erhalten? n. 11. a. X. p. 97. f.

Aſſecuranz bey der Rindviehſeuche im Herzogth. Schleſien und Graff. Glaz Königl. Preußl. Anth. betref. Reglement, n. 5. a. X. 2. p. 36.

Aufbrauſen des Moſts, wie ſolches zu behandeln, ſ Moſt.

Augenwaſſer des D. Mead, wo und wie theuer? n. 1. a. II. 4. p. 2.

Ausdohlung, ſ. Dohl.

Ausreiten des Getraides iſt denen Dreſchmaſchinen vorzuziehen, n. 35. a. X. 1. p. 320.

Auswendiglernen, deshalb vorgeſchlagene leichte Methode, n. 29. a. X. p. 265.

Aufgaben und Anfragen

a) unbeantwortete:

Wie wird der engliſche Hopfen beym brauen gebrauchet? n. 1. a. VIII. 1. p. 6.

Wäre es nicht beſſer, wenn die abgeſchorne Schaafpelze nach Spaniſcher Gewohnheit allererſt geſchwemmet würden? ibid. 2.

Was ſind für Mittel wider den Deep der Schaafe zu gebrauchen? ibid.

Wie wird das Gothaiſche oder Arnſtädtiſche braune Weizenbier gebrauen? ibid. 5.

Wie ſind Profanſcribenten auf Schulen mit der Jugend vortheilhaft und ohne Schaden zu leſen? ibid. 6

Sind nicht die wilden Caſtanien und vielleicht auch die Eicheln, ingleichen die grünen Schaalen von den welſchen Nüſſen ſammt ihren Blättern für die Gärber zu Gaarmachung des Leders gleichfalls mit Nutzen zu gebrauchen? n. 2. a. VIII. p. 11.

Sollten diejenigen Materialien, welche Herr D. Schäfer zu Fertigung groben Papiers gebrauchet hat, nicht zu Arbeiten von papier maché genutzet werden können? n. 5. a. VIII. 1. p. 34.

Wie wird Torf geſtochen und getrocknet, wieviel giebt es Arten deſſelben? Kann der Torf zu Kohlen gemacht werden, iſt er bey dem Hornfeuer und Schanzen zu gebrauchen, kann er ohne Holz bey Glashütten, Eiſenhammern und Luppen dienen? ibid. 2.

Wo iſt türkiſcher Waizen, Lerchenbaumſaamen und ſibiriſcher Leinſaamen am zuverläßigſten und in was für Preißen zu bekommen? n. 7. a. VIII. 2. p. 54. n. 11. a. VIII. 3. p. 96.

Man iſt begierig von Schulfreunden ihre Gedanken über des Hrn. Reſt. Millers teutſches progr. Hoffnung beſſerer Zeiten für die Schulen ꝛc. zu erfahren, wo Zuſätze und Verbeſſerungen und andere Erinnerungen nöthig ſeyn möchten? n. 7. a. VIII. 3. p. 54.

Wo iſt guter Tabacſaamen am zuverläßigſten und in was für Preißen zu bekommen? n. 8. a. VIII. 1. p. 64. n. 11. a. VIII. 3. p. 96.

Wo ſind die meiſten Nachrichten von Sterbe- und Grabgeſellſchaften, auch von Arbeits- und Findelhäuſern zu haben? n. 8. a. VIII. 3. p. 64. n. 11. a. VIII. 3. p. 96.

Wo werden gute Plattwalzen, worauf man Gold- und Silberdrath plättet, und Spinnmühlen, worauf Geſpinnſte geſponnen wird auf 16 oder mehr Gängen, nach der neueſten Art verfertiget? oder hat Jemand dergleichen Plattwalzen oder Mühlen, ſo ſchon gebraucht, aber noch gut ſeyn müſſen, zu verkaufen? n. 8. a. VIII. 4. p. 64.

301199

Digitized by Google

118 27 God *is* the LORD, which hath showed us light: bind the sacrifice with cords, *even* unto the horns of the altar.

28 Thou *art* my God, and I will praise thee: thou *art* my God, I will exalt thee.

29 O give thanks unto the LORD; for *he is* good: because his mercy endureth for ever.

119 ALEPH. Blessed *are* the undefiled in the way, who walk in the law of the LORD.

2 Blessed *are* they that keep his testimonies, *and* that seek him with the whole heart.

3 They also do no iniquity: they walk in his ways.

4 Thou hast commanded *us* to keep thy precepts diligently.

5 O that my ways were directed to keep thy statutes!

6 Then shall I not be ashamed, when I have respect unto all thy commandments.

7 I will praise thee with uprightness of heart, when I shall have learned thy righteous judgments.

8 I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

BETH. 9 Wherewithal shall a young man cleanse his way? by taking heed thereto according to thy word.

10 With my whole heart have I sought thee: O let me not wander from thy commandments.

11 Thy word have I hid in mine heart, that I might not sin against thee.

12 Blessed *art* thou, O LORD: teach me thy statutes.

13 With my lips have I declared all the judgments of thy mouth.

14 I have rejoiced in the way of thy testimonies, as *much* as in all riches.

15 I will meditate in thy precepts, and have respect unto thy ways.

16 I will delight myself in thy statutes: I will not forget thy word.

GIMEL. 17 Deal bountifully with thy servant, that I may live, and keep thy word.

18 Open thou mine eyes, that I may behold wondrous things out of thy law.

19 I *am* a stranger in the earth: hide not thy commandments from me.

20 My soul breaketh for the longing that it hath unto thy judgments at all times.

21 Thou hast rebuked the proud *that are* cursed, which do err from thy commandments.

22 Remove from me reproach and contempt; for I have kept thy testimonies.

23 Princes also did sit *and* speak against me: *but* thy servant did meditate in thy statutes.

24 Thy testimonies also *are* my delight *and* my counsellors.

DALETH. 25 My soul cleaveth unto the dust: quicken thou me according to thy word.

26 I have declared my ways, and thou heardest me: teach me thy statutes.

27 Make me to understand the way of thy precepts: so shall I talk of thy wondrous works.

28 My soul melteth for heaviness: strengthen thou me according unto thy word.

29 Remove from me the way of lying: and grant me thy law graciously.

30 I have chosen the way of truth: thy judgments have I laid *before me*.

31 I have stuck unto thy testimonies: O LORD, put me not to shame.

32 I will run the way of thy commandments, when thou shalt enlarge my heart.

HE. 33 Teach me, O LORD, the way of thy statutes; and I shall keep it unto the end.

34 Give me understanding, and I shall keep thy law; yea, I shall observe it with *my* whole heart.

35 Make me to go in the path of thy commandments; for therein do I delight.

36 Incline my heart unto thy testimonies, and not to covetousness.

37 Turn away mine eyes from beholding vanity; *and* quicken thou me in thy way.

38 Stablish thy word unto thy servant, who *is devoted* to thy fear.

39 Turn away my reproach which I fear: for thy judgments *are* good.

40 Behold, I have longed after thy precepts: quicken me in thy righteousness.

VAU. 41 Let thy mercies come also unto me, O LORD, *even* thy salvation, according to thy word.

42 So shall I have wherewith to answer him that reproacheth me: for I trust in thy word.

43 And take not the word of truth utterly out of my mouth; for I have hoped in thy judgments.

44 So shall I keep thy law continually for ever and ever.

45 And I will walk at liberty: for I seek thy precepts.

46 I will speak of thy testimonies also before kings, and will not be ashamed.

47 And I will delight myself in thy commandments, which I have loved.

48 My hands also will I lift up unto thy commandments, which I have loved; and I will meditate in thy statutes.

ZAIN. 49 Remember the word unto thy servant, upon which thou hast caused me to hope.

50 This *is* my comfort in my affliction: for thy word hath quickened me.

51 The proud have had me greatly in derision: *yet* have I not declined from thy law.

52 I remembered thy judgments of old, O LORD; and have comforted myself.

53 Horror hath taken hold upon me because of the wicked that forsake thy law.

54 Thy statutes have been my songs in the house of my pilgrimage.

55 I have remembered thy name, O LORD, in the night, and have kept thy law.

56 This I had, because I kept thy precepts.

CHETH. 57 *Thou art* my portion, O LORD: I have said that I would keep thy words.

58 I entreated thy favour with *my* whole heart: be merciful unto me according to thy word.

59 I thought on my ways, and turned my feet unto thy testimonies.

60 I made haste, and delayed not to keep thy commandments.

61 The bands of the wicked have robbed me: *but* I have not forgotten thy law.

62 At midnight I will rise to give thanks unto thee because of thy righteous judgments.

63 I *am a* companion of all *them that* fear thee, and of them that keep thy precepts.

64 The earth, O LORD, is full of thy mercy: teach me thy statutes.

TETH. 65 Thou hast dealt well with thy servant, O LORD, according unto thy word.

66 Teach me good judgment and knowledge: for I have believed thy commandments.

67 Before I was afflicted I went astray: but now have I kept thy word.

68 Thou *art* good, and doest good; teach me thy statutes.

69 The proud have forged a lie against me: *but* I will keep thy precepts with *my* whole heart.

70 Their heart is as fat as grease; *but* I delight in thy law.

71 *It is* good for me that I have been afflicted; that I might learn thy statutes.

72 The law of thy mouth *is* better unto me than thousands of gold and silver.

JOD. 73 Thy hands have made me and fashioned me: give me understanding, that I may learn thy commandments.

74 They that fear thee will be glad when they see me; because I have hoped in thy word.

75 I know, O LORD, that thy judgments *are* right, and *that* thou in faithfulness hast afflicted me.

76 Let, I pray thee, thy merciful kindness be for my comfort, according to thy word unto thy servant.

77 Let thy tender mercies come unto me, that I may live: for thy law *is* my delight.

78 Let the proud be ashamed; for they dealt perversely with me without a cause: *but* I will meditate in thy precepts.

79 Let those that fear thee turn unto me, and those that have known thy testimonies.

80 Let my heart be sound in thy statutes; that I be not ashamed.

CAPH. 81 My soul fainteth for thy salvation: *but* I hope in thy word.

82 Mine eyes fail for thy word, saying, When wilt thou comfort me?

83 For I am become like a bottle in the smoke; *yet* do I not forget thy statutes.

84 How many *are* the days of thy servant? when wilt thou execute judgment on them that persecute me?

85 The proud have digged pits for me, which *are* not after thy law.

86 All thy commandments *are* faithful: they persecute me wrongfully; help thou me.

87 They had almost consumed me upon earth; but I forsook not thy precepts.

88 Quicken me after thy lovingkindness; so shall I keep the testimony of thy mouth.

LAMED. 89 For ever, O LORD, thy word is settled in heaven.

90 Thy faithfulness *is* unto all generations: thou hast established the earth, and it abideth.

91 They continue this day according to thine ordinances: for all *are* thy servants.

92 Unless thy law *had been* my delights, I should then have perished in mine affliction.

93 I will never forget thy precepts: for with them thou hast quickened me.

94 I *am* thine, save me; for I have sought thy precepts.

95 The wicked have waited for me to destroy me: *but* I will consider thy testimonies.

96 I have seen an end of all perfection: *but* thy commandment *is* exceeding broad.

MEM. 97 O how love I thy law! it *is* my meditation all the day.

98 Thou through thy commandments hast made me wiser than mine enemies: for they *are* ever with me.

99 I have more understanding than all my teachers: for thy testimonies *are* my meditation.

100 I understand more than the ancients, because I keep thy precepts.

101 I have refrained my feet from every evil way, that I might keep thy word.

102 I have not departed from thy judgments: for thou hast taught me.

103 How sweet are thy words unto my taste! *yea*, sweeter than honey to my mouth!

104 Through thy precepts I get understanding: therefore I hate every false way.

NUN. 105 Thy word *is* a lamp unto my feet, and a light unto my path.

106 I have sworn, and I will perform *it*, that I will keep thy righteous judgments.

107 I am afflicted very much: quicken me, O LORD, according unto thy word.

108 Accept, I beseech thee, the freewill offerings of my mouth, O LORD, and teach me thy judgments.

109 My soul *is* continually in my hand: yet do I not forget thy law.

110 The wicked have laid a snare for me: yet I erred not from thy precepts.

111 Thy testimonies have I taken as an heritage for ever: for they *are* the rejoicing of my heart.

112 I have inclined mine heart to perform thy statutes always, *even unto the end*.

SAMECH. 113 I hate vain thoughts: but thy law do I love.

114 Thou *art* my hiding place and my shield: I hope in thy word.

115 Depart from me, ye evildoers: for I will keep the commandments of my God.

116 Uphold me according unto thy word, that I may live: and let me not be ashamed of my hope.

117 Hold thou me up, and I shall be safe: and I will have respect unto thy statutes continually.

118 Thou hast trodden down all them that err from thy statutes: for their deceit *is* falsehood.

119 Thou puttest away all the wicked of the earth like dross: therefore I love thy testimonies.

120 My flesh trembleth for fear of thee; and I am afraid of thy judgments.

AIN. 121 I have done judgment and justice: leave me not to mine oppressors.

122 Be surety for thy servant for good: let not the proud oppress me.

123 Mine eyes fail for thy salvation, and for the word of thy righteousness.

124 Deal with thy servant according unto thy mercy, and teach me thy statutes.

125 I *am* thy servant; give me understanding, that I may know thy testimonies.

126 *It is* time for thee, LORD, to work: for they have made void thy law.

127 Therefore I love thy commandments above gold; yea, above fine gold.

128 Therefore I esteem all *thy* precepts *concerning all things to be* right; *and* I hate every false way.

PE. 129 Thy testimonies *are* wonderful: therefore doth my soul keep them.

130 The entrance of thy words giveth light; it giveth understanding unto the simple.

131 I opened my mouth, and panted: for I longed for thy commandments.

132 Look thou upon me, and be merciful unto me, as thou usest to do unto those that love thy name.

133 Order my steps in thy word: and let not any iniquity have dominion over me.

134 Deliver me from the oppression of man: so will I keep thy precepts.

135 Make thy face to shine upon thy servant; and teach me thy statutes.

136 Rivers of waters run down mine eyes, because they keep not thy law.

TZADDI. 137 Righteous *art* thou, O LORD, and upright *are* thy judgments.

138 Thy testimonies *that* thou hast commanded *are* righteous and very faithful.

139 My zeal hath consumed me, because mine enemies have forgotten thy words.

140 Thy word *is* very pure: therefore thy servant loveth it.

141 I *am* small and despised: *yet* do not I forget thy precepts.

142 Thy righteousness *is* an everlasting righteousness, and thy law *is* the truth.

143 Trouble and anguish have taken hold on me: *yet* thy commandments *are* my delights.

144 The righteousness of thy testimonies *is* everlasting: give me understanding, and I shall live.

KOPH. 145 I cried with *my* whole heart; hear me, O LORD: I will keep thy statutes.

146 I cried unto thee; save me, and I shall keep thy testimonies.

147 I prevented the dawning of the morning, and cried: I hoped in thy word.

148 Mine eyes prevent the night watches, that I might meditate in thy word.

149 Hear my voice according unto thy lovingkindness: O LORD, quicken me according to thy judgment.

150 They draw nigh that follow after mischief: they are far from thy law.

151 Thou *art* near, O LORD; and all thy commandments *are* truth.

152 Concerning thy testimonies, I have known of old that thou hast founded them for ever.

RESH. 153 Consider mine affliction, and deliver me: for I do not forget thy law.

154 Plead my cause, and deliver me: quicken me according to thy word.

155 Salvation *is* far from the wicked: for they seek not thy statutes.

156 Great *are* thy tender mercies, O LORD: quicken me according to thy judgments.

157 Many *are* my persecutors and mine enemies; *yet* do I not decline from thy testimonies.

158 I beheld the transgressors, and was grieved; because they kept not thy word.

159 Consider how I love thy precepts: quicken me, O LORD, according to thy lovingkindness.

160 Thy word *is* true *from the beginning*: and every one of thy righteous judgments *endureth* for ever.

SCHIN. 161 Princes have persecuted me without a cause: but my heart standeth in awe of thy word.

162 I rejoice at thy word, as one that findeth great spoil.

163 I hate and abhor lying: but thy law do I love.

164 Seven times a day do I praise thee because of thy righteous judgments.

165 Great peace have they which love thy law: and nothing shall offend them.

166 LORD, I have hoped for thy salvation, and done thy commandments.

167 My soul hath kept thy testimonies; and I love them exceedingly.

168 I have kept thy precepts and thy testimonies: for all my ways *are* before thee.

TAU. 169 Let my cry come near before thee, O LORD: give me understanding according to thy word.

170 Let my supplication come before thee: deliver me according to thy word.

171 My lips shall utter praise, when thou hast taught me thy statutes.

172 My tongue shall speak of thy word: for all thy commandments *are* righteousness.

173 Let thine hand help me; for I have chosen thy precepts.

174 I have longed for thy salvation, O LORD; and thy law *is* my delight.

175 Let my soul live, and it shall praise thee; and let thy judgments help me.

176 I have gone astray like a lost sheep; seek thy servant; for I do not forget thy commandments.

of the Lord Chancellor, or Lord Keeper, or Lords Commissioners for the time being, or of the Lord Chief Justice of the Queen's Bench, or Master of the Rolls, or Chief Justice of the Common Pleas, or Chief Baron of the Exchequer, or Vice-Chancellor, or Judge of any of the Courts of Record at Westminster, or Judge of the Admiralty Court, or Judge of the Court of Probate, or Judge of the Court for Divorce and Matrimonial Causes, or Judge of the Court of Bankruptcy, or Judge of any County Court, or Police Magistrate, or Justice of the Peace, or Coroner, or Clerk of Assize, or Clerk of the Crown, or Clerk of Petty Sessions, or Clerk of the Peace, or Commissioner of Bankrupt, or Notary Public, or Sheriff, or Sheriff's Officer, or Constable, or Bailiff, or Gaoler, or Governor of any Gaol, or Prison, or Bridewell, or Lock-up House, or Keeper of any Prison, Bridewell, or Lock-up House, or Officer of any Court of Record, or Person acting under the Authority of any of the Persons aforesaid, in the Execution of any Process, or in the Discharge of any Duty, or in the Exercise of any Authority, or in the Performance of any Act, Matter, or Thing relating to his Office, or Employment, or Duty, or Authority, or Act, Matter, or Thing aforesaid, or in the Execution of any Process, or in the Discharge of any Duty, or in the Exercise of any Authority, or in the Performance of any Act, Matter, or Thing relating to the Office, or Employment, or Duty, or Authority, or Act, Matter, or Thing aforesaid, of any Person acting under the Authority of any of the Persons aforesaid, or in the Execution of any Process, or in the Discharge of any Duty, or in the Exercise of any Authority, or in the Performance of any Act, Matter, or Thing relating to the Office, or Employment, or Duty, or Authority, or Act, Matter, or Thing aforesaid, of any Person acting under the Authority of any Person acting under the Authority of any of the Persons aforesaid, shall be liable to Imprisonment for any Term not exceeding Two Years, with or without Hard Labour, and with or without Solitary Confinement, and to Fine, or to Fine only, at the Discretion of the Court before which the Offender shall be convicted.

Punishment of Persons assaulting Persons acting in Execution of Process, &c.

Punishment of Persons assaulting Persons acting in Execution of Process, &c.

Punishment of Persons assaulting Persons acting in Execution of Process, &c

Bäume, Verzeichniß der in Deutschland wild wachsenden B. 1 u. 2.

Bauernstand, Ueber die Lage des B. in Deutschland. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

Kirche, evangelische und Gemeindeleben S. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43,

Canonischer Officier und Rathscommissarius, Ernennung desselben 1. St. S. 3.
Canonischer Rathscommissarius und Archivarius, Ernennung desselben 1. St. S. 3.
Capitel, Verordnung desselben wegen Verwaltung der Pfarren 1. St. S. 1.
Capitularen, was allen Capitularen wegen Pfarren zu wissen 1. St. S. 1.
Carl, Se. Excellenz, Herr Graf, Ernennung desselben zu einer Commission 1. St. S. 3.
Carl, Se. regierender Herzog zu Lothringen, Ernennung desselben zum Protector 1. St. S. 3.
Carl, Se. Excellenz, Herr Graf

Darre, Obſt- Beſchreibung einer, in welcher alles Obſt reinlich und ohne widrigen Geſchmack abgetrocknet werden kann, n. 43. a. X. 2. p. 387.
= = Modell davon zeiget I. C. n. 42. a. VII. 1. p. 375.
= Malz, Vorſchlag zu einer guten und Holzerſparenden, n. 43. a. X. 2. p. 388.
= Loh, wie ſolche gut und mit Holzmenage einzurichten? ib.
Deep, eine Krankheit der Schaafe, n. 1. a. VIII. 3. p. 6.
Dohl, wie ſolcher tüchtig und dauerhaft zu führen? n. 33. a. X. p. 306.
Doucette, eine Fiſchhaut, daraus zu Paris Futterale, Etuits, Sackuhrengehäuſe verfertiget werden, n. 24. a. X. 3. p. 218. ſ. Rouſſette.
Drachenblut was? n. 52. a. X. 1. p. 411.
Drehen der Schaafe, ſ. Schaafe.
Dreſchen mit Pferden, ſ. Haſer.
Dreſchmaſchine zeiget I. C. n. 35. a. VII. 1. p. 319.
= Anmerkungen darüber, ib. n. X. 1. p. 320.
= iſt koſtbarer und mühſamer, als die Trommeln mit vielen Dreſchflegeln, ib.
= zermalmet das das Stroh mehr als der Treſchflegel, ib.
Druckereyen, Catten- deren Anlegere haben in Sachſen beſondere Begnadigungen zu genieſſen, n. 27. a. VII. 1. p. 246.
Drüſenpulver, n. 37. a. X. 3. p. 339.
Düben, Amt, darinnen geſetzte Bäume, n. 27. a. X. 2. p. 256.
Dünger, wie ſolcher Alkaliſch zu machen? n. 32. a. X. 1. p. 292.
= der beſte für Felder und Wieſen iſt der Ofenruß, n. 32. a. X. 3. p. 299.

E.

Eau de beauté, wo zu haben? n. 16. a. II. 3. p. 133.
= Luce, wo und wie theuer? n. 55. a. II. 3. p. 489.
Eichelſtecken, darzu dienliches Inſtrument, ſ. Inſtrument.
Eichen, Ungariſche, ſind denen Gärbereyen beſonders vortheilhaft, n. 26. a. VIII. 1. p. 232.
= Späne, wie damit zu gerben? ſ. Leder.
Ein- und Aufbrennen der Weine ſ. Einſchlag.
Einkehlen, ſ. Fenſter.
Einſchlag, angezündeter oder Schwefel iſt dem Weine nicht nützlich, an deſſen ſtatt iſt eine Mandel, oder ein Stück von einer Muſcatennuß, oder etwas Muſcatenblumen, ſo angezündet werden muß, zu gebrauchen, n. 14. a. X. 1. p. 120.
= Schwefel, in wie fern ſolcher zu billigen, n. 51. a. X. 2. p. 461.
= mit Gewürz, in wie ferne unſchädlich, ib.
Ellern, wie hoch ſie abzuſtürzen ſind? n. 1. a. VII. 6. p. 5.
= Wie durch Wurzelenden fortzubringen? n. 39. a. VII. 4. p. 351.
= zum verpflanzen, wo zu haben und wie theuer? n. 42. a. II. 7. p. 374.
Erden, 472 Stück geſtempelte Sächſiſche, Sammlung davon zu verkaufen, n. 32. a. II. 2. p. 289.
Erdflohe, ſ. Sägeſpäne.
Erdkohle, Merkeuderſche bey Naumburg, mit ſolcher werden irdene Torfe gebrannt und Glas geſchmolzen, n. 36. a. VIII. Anſr. p. 328.
Erziehungshaus, Wolthiſches, der Kinder des Königl. Däniſchen Leibreg. Dragoner zu Hadersleben, Nachricht davon, n. 9. a. X. 11. p. 75. f.
= zu Coppenhagen für arme Mädgen, n. 24. a. X. 1. p. 212.
Eſel, einer kann in einem Tage 4 Scheffel ſchweres Getraide, als Weitzen und Kern, 4 Meilen weit tragen, n. 1. a. X. 2. p. 7.
Eſſen, Feuer- welche am beſten ziehen? n. 19. a. X. 1. p. 165. ſ. Feuermauern.
Eſparzette und Luzern ergeben ſich in der Leipziger Gegend nicht reichlich, n. 21. a. X. 1. p. 188.
= wie und wenn es ein gutes Pferdefutter iſt? n. 46. a. X. 1. p. 413.
Eſprit de Savon de Saxe, wo und wie theuer? n. 6. a. II. 3. p. 43.
Eſſenz wider alle Arten kalter Fieber, n. 21. a. II. 4. p. 185.
Enſalbe, wie ſolche gemacht wird, iſt ein bewährtes Mittel wider die Zuſammenziehung der Gelenke, n. 3. a. X. 1. p. 22.

F.

Fähre, fliegende, neuerfundene und wenigern Aufwand, als die bisherige, erfordernde, n. 40. a. VII. 4. p. 360.
Fäſſer, Wein- müchende, werden wieder gut, wenn man ſie mit lindenen Holzſpänen ausbrennet, n. 13. p. 115. 122.
= Wein- grüne, ſind, wovon kurz vorher reiner guter Wein abgezogen worden, ib.
Fayane, franzöſiſche, deren Beſchaffenheit und Manufacturen, n. 23. a. X. 3. p. 206.
Federn, Huth- Sultan- wo zu haben? n. 2. a. II. 3. p. 9.
Feldbau, Vortheile von deſſen Einrichtung in mehrere als 3 Schläge oder Arten, n. 49. a. X. p. 444.
Fenſter, Dach- welche dem koſtbaren Aufwande, Schädlichkeit und Uebelſtand der Einkehlen nicht unterworfen ſind? n. 11. a. VIII. 1. p. 96.
Feuersbrünſte, Extract des dieſerhalb für das platte Land des Herzogth. Schleſien erlaſſene Reglements, n. 39. a. X. 2. p. 353. n. 40. a. X. 1. p. 362.
Feuermauern, Schweizeriſche, welche bey aller Witterung Rauch und Dampf faſſen, und durch den heftigſten Zug Küchen und Gebäude davon befreyen, n. 33. a. X. 3. p. 307. ſ. Eſſe.
Flachs- Brabantiſcher, iſt im I. C. zu ſehen, n. 1. a. II. 8. p. 4. ſolches erbiethet ſich zu deſſen Verſchreibung, n. 9. a. II. 4. p. 70. n. 22. a. II. 2. p. 193. und überläſſet ſolchen n. 41. a. II. 3. p. 365.
= Scheben mit Leim oder Theer gemiſchet ſind das bewährteſte Mittel Ziegeldächer wider den ein-

eindringenden Regen und Schnee zu bewahren, n. 21. a. X. 2. p. 191.
Flachs, dessen Reiben auf denen Reibmühlen vervielfältiget die Haare und machet solche fein, n. 26. a. X. 1. p. 233.
= Stein- wie solcher in schweren Lande zu erbauen? n. 45. a. X. 1. p. 400.
= Röſten, solches geschiehet mit Vortheil auf Bergen, n. 45. a. X. 1. p. 401.
= Dessen Dörrung im Ofen ist zuträglicher, als die in der Sonne geschiehet, ib.
Fischbein von verschiedener Länge, wo zu haben? n. 6. a. II. 3. p. 43.
Flechsen, Sennen derer Thiere können zu Stricken, Seilen und leinen Zeug ꝛc. gebraucht werden, n. 33. a. X. III. p. 305. s. Darme.
Flecke, Tinten- und Eisen-, ein Wasser so solche aus Papier, Wäsche, seidenen und wollenen Zeug ohne Schaden herausbringt, wo zu haben? n. 21. a. II. 2. p. 185. n. 37. a. II. 3. p. 333.
Floßen, Elbholz- Nachricht was für Personen und Materialien dabey gebrauchet werden, n. 4. a. X. p. 28.
Frontignac, was zu dessen Verfälschung gebraucht wird? l. Scharlachblüthe.
Frost, wann solcher im Winter dieses Jahres eintreten und wie er lange dauern werde? n. 51. a. VII. 2. p. 458.
= Nacht- der letzte wird 1767. den 13 oder 14 May seyn, ib.
Fußboden, mit eichenen Tafeln eingelegte, was deren schlechte Dauer verursachet? n. 12. a. II. 2. p. 103.

G.

Gähre des braunen Biers, Vorzug der kalten oder untern für die warme oder obere, n. 47. a. X. 1. p. 436. f.
Gährung des Weins, s. Wein.
Gärbereyen, denen sind die ungarischen Eichen besonders vortheilhaft, s. Eichen.
= darinnen neuerliche englische Entdeckung, s. Häute.
Gallen in Feldern und Wiesen, wie zu vertreiben, s. Naßgallen.
Garou, Droque, so man aus der französischen Färberpflanze Trentanel machet, s. Trentanel.
Garten, ökonomischer, wie solcher einzurichten? n. 10. a. X. 4. p. 91.
Gas ist der aus brausendem Most entstehende Dampf, n. 13. p. 115.
Gast- und Wirthshäusertaxe, Leipziger, n. 17. a. VII. 2. p. 147.
Geestgüther im Holsteinischen, n. 49. a. X. p. 446.
Geld, baaren, warum an demselben in denen meisten Ländern ein größerer Mangel, als jemalen sey? n. 24. a. X. 2. p. 216.
Gelenke, Mittel wider deren Zusammenziehung, n. 3. a. X. 2. p. 21.
Genueser Dankbarkeit gegen die Kinder der im Kriege 20. 1746. verunglückten Väter, n. 9. a. X. III. p. 81.
Gerben mit eichenen Spänen, s. Leder.
Gesangbuch, Eversdorffer, wo zu haben und wie theuer? n. 2. a. IX. 3. p. 11.
Getraide, dessen Ausreiten ist denen Dreschmaschinen vorzuziehen, s. Ausreiten.
= Möglichkeit der Verwandelung des einen in ein andres, n. 12. a. X. 2. p. 105. s. Rocken.
Glasfabricke, Helbigische, auf der Reuthnischen Heyde ohnweit Spremberg, n. 43. a. II. 6. p. 382.
Glaube, eine Abhandlung davon, n. 20. a. X. p. 172.
Gleiß, nach solchem den Wagen aptirenden Maschine, s. Wagenachse.
Glocken, gesprungene, hat man ehedem in Florenz, ohne umzugiessen wieder zugerichtet, n. 51. a. VIII. p. 458. welches auch in Sachsen präſtiret wird, n. 55. a. VII. 3. p. 492.
Gottsau, Closter, dasige Nutzung der Braun- und Weißbierbrauerey, n. 47. a. X. 1. p. 437.
Granatenbaum kann die Pariser Luft nicht vertragen, n. 25. a. X. 1. p. 224.
Gräser, Schrebers nach und nach herauszugebende botanisch-ökonomische Beschreibung derselben Nachricht davon, n. 21. a. X. 1. p. 247.
Graupen, wie viel 1 Dreßd. Scheffel Gerste, desgleichen 1 Dreßd. Scheffel Weitzen davon giebet? n. 6. a. X. p. 48. f.
Grünspan, vorzügliche Art solchen in Montepllier zu machen, hat anderwärts nicht von statten gehen wollen, n. 25. a. X. 1. p. 224.
Grütze, Hafer, davon werden 6 Dreßd. Scheffel aus 1 Dreßd. Scheffel Hafer, n. 7. a. X. 1. p. 54.
= Heyde- davon werden 10 Metzen aus 1 Schf. Heydekorn, ibid. p. 55.
Gurkbaum, wo derselbe in Frankreich wächset, n. 25. a. X. 1. p. 224.
Güther, anzukaufende, n. 53. a. II. 6. p. 475.
= zu verkaufende, n. 7. c. II. 5. p. 51. n. 10. a. II. 4. p. 86. n. 11. a. II. 5. 9. p. 93. n. 16. a. II. 7. p. 134. n. 23. a. II. 3. p. 201. n. 42. a. II. 6. p. 374. n. 43. a. II. 5. p. 381. n. 48. a. V. p. 442.

H.

Haderslebisches Erziehungshaus der Kinder des K. Dänis. Leibdragonerregiments, s. Erziehungshaus.
Hafer, Türkischer, soll viel vorzüglicher als der Englische seyn, n. 43. a. VIII. 2. p. 283.
= Gerben, sind an einigen Orten des Leipz. und Meißnischen Creyßes mit Nutzen durch Pferde ausgeritten worden, n. 1. a. VII. 2. p. 4. das Rindvieh frisset das ausgerittene Haferstroh lieber als das ausgedroschene, n. 21. a. X. 1. p. 189.
= Grütze, s. Grütze.
Halberstädtische Anstalt zu Erziehung und Verpflanzung verwayseter Soldatenkinder, n. 9. a. X. III. p. 80. n. 35. a. X. 4. p. 322.
Halsbürste, stroherne, ist bey der Rindviehseuche als ein bewährtes Mittel befunden worden, n. 7. a. X. 2. p. 56.

Hamburgisches Universalbalsamöl, wo zu bekommen? n. 16. a. II. 3. p. 133.
Handlung, Französische, Englische, Holländische, Schwedische, Dänische, nach China, aus wie viel Schiffen solche jährlich bestehet, und wie schädlich sie sey? n. 24. a. X. 2. p. 216
= Englische, Holländische, nach Ostindien, wie viel Schiffe jährlich dahin gehen, ist gleichfalls schädlich, ibid.
= Spanische nach Westindien kostet 1 viertel von dem was Spanien bringet, ib. p. 217.
Hanf, dessen Bau und Zurichtung, n. 16. a. X. 1. p. 232. n. 41. a. X. p. 370.
= = Dörrung im Backofen entziehet ihm die Kraft, ib.
= = Reiben auf den Reibmühlen vervielfältiget die Haare, und verfeinert solche, ib. p. 233.
= Rheinischer, darauf nimmt l. C. Michaelismesse d. J. praenumerat. an, n. 41. a. X. p. 371. Anmerk. n. 42. a. VII. 4. p. 375.
Häute, neue Art, solche nach lezterer Englischen Entdeckung zu gärben, n. 44. a. X. 2. p. 395.
Hechseln, Ettenheimer, wo dergleichen zu haben, wie theuer, deren vorzüglicher Gebrauch, n. 12. a. VIII. b. p. 104.
Hecken, die Acacienbäume geben besonders gute ab, n. 23. a. X. 1. p. 201.
Hedrich in der Gerste, Mittel darwider, n. 45. a. X. 2. p. 401.
Heerd, Küchen= für 100= 150 Personen zu kochen und zu braten, Model davon zeiget das l. C. n. 42. a. VII. 1. p. 375.
Hefen, Bier= giebt es dreyerley Gattungen, n. 6. a. X. p. 47.
Heu und Grummet wird theurer vom Boden als von der Wiese verkauft, n. 7. a. X. 1. p. 55.
Hirse, gestossenen, 8 Metzen liefert 1 Scheffel roher Hirse, n. 7. a. X. 1. p. 55.
Hofmannischer Lebensbalsam, wo ächt zu bekommen? n. 44. a. VII. 6. p. 392.
Hollunderblüthe wird zu Anmachung Muscatellerweins gebraucht, n. 51. a. X. 2. p. 463.
Holzsaft oder Essig dienet zur Potasche, wie solcher von den Kohlenbrennern zu sammeln? n. 11. X. p. 98.
= Cabinet oder Sammlung von in= und ausländischen Hölzern an 300 Stück, wo zu haben? n. 12. a. II. 1. p. 101. n. 38. a. II. 2. p. 341.
= Anbau, s. Eichern.
Holzschwinkasten befreyet dasselbe von der darinnen befindlichen Lohe, und bewahret es für Würmer, ist zu Hannover angerichtet, n. 34. a. VIII. 1. p. 310 f.
= In Wasser, Luft und Erde wider Fäulniß, Würmer, Mäuse, Ratten und Schwämme verwahrender Balsam, wo zu haben und wie theuer? n. 40. a. VII. 2. p. 360.
Hopfen, Land= davon wird auf dem Lande gemeiniglich zu 1 Dreßd Scheffel Gerste, 2 und 1 halbe Metze, und zu einem zwölfscheffelichten Gebräude, 2 Scheffel Hopfen genommen, n. 6. a. X. p. 47.
Hopfen, Preiß des Englischen und Böhmischen und deren Verhältniß gegen einander, n. 12. a. VIII. p. 103.
= Brabandischer, wo zu haben? n. 16. a. II. p. 133. n. 40. a. II. 4. p. 358.
Horden, Drath= eiserne, wo gute verfertiget werden? n. 47. a. VII. p. 435.
Hundertmarkische Arzneyen, wo zu haben? n. 3. a. VII. 2. p. 19. n. 4. a. VII. 2. p. 27.
Hüte, halbseidene, auf pariser Art werden in Dreßden gefertiget, n. 9. a. II. 5. p. 71.
= ganz= und halbseidene, was selbige in Paris kosten? n. 23. a. X. 3. p. 297. n. 25. a. X. 1. p. 224.
= lederne, Englische Reit= und Jagd= wo in Dreßden zu haben? n. 32. a. VII. 2. p. 290.

J.

Ichtyocolla dienet nebst Weinstein, Crystall und einem klaren Alcali zu Klarmachung des Weins, n. 51. a. X. 2. p. 462.
Ilex aquifolia, Ilex coccifera, quercus foliis ouatis dentato-spinosis glandibus, fossilibus, ein Strauch aus dessen coccis eine schöne Scharlachfarbe und der Kermes gemacht wird, wo selbiger in Frankreich wächset, n. 25. a. X. 1. p. 224.
Indien, Ost= Verzeichniß derer darinnen 1751. 1755. 1757. 1758. 1764. 1765. verstorbenen hochteutschen Personen, s. 1. a. VII. 7. p. 5. n. 3. a. VII. 7. p. 20. n. 7. a. VII. 5. p. 54. n. 20. a. VII. 8. p. 171. n. 26. a. VII. 5. p. 231. n. 33. a. VII. 1. p. 298.
= Verzeichniß der Hochteutschen, welche 1765. in Batavia und denen auswärtigen holländischen ostindischen Comtoiren Emplois gefunden, n. 25. a. VII. 5. p. 223.
Indigo kann aus dem Waid, wiewohl nicht mit Vortheil, gebracht werden, n. 37. a. X. 4. p. 329.
= kann aus andern Gewächsen, als in China aus dem Anil, gemacht werden, ibid.
Instrument zum Eichelstecken, dessen Beschreibung n. 42. a. VIII. p. 376. Preiß, n. 46. a. VII 4. p. 411.
= womit die Höhe eines Thurms, Hauses oder Berges ohne Rechnung nach dem Ellenmaaße zu finden, dessen Beschreibung, n. 50. a. X. 3. p. 354.
= zu unschädlicher Zeichnung der Bäume, s. Bäume.
Instrumente, mathematische, mechanische, optische, physicalische und mechanische Rheinthalerische, wo zu haben? n. 54. a. II. 1. p. 481.
Intelligenz-Comtoir
giebt aus:
Des Königl. Synodi zu Rendsburg Ansprache ꝛc. n. 1. a. VII. 4. p. 19. unentgeldlich, n. 9. a. VII. 2. p. 72.
Vorschläge, Lehrarten und Vortheile zu Einrichtung und Erhaltung guter Schulanstalten ꝛc. unentgeldlich 100 Exempl. n. 5. a. VII. 1. p. 34. n. 9. a. VII. 2. p. 72.

Tauleri Betrachtungen des Leidens Chriſti, n. 8. a. IX. 1. p. 64.
Millers Progr. Hoffnung beſſerer Zeiten ꝛc. ibid. 2. n. 9. a. X. 1. p. 75. Anmerk.
Die Schrift: wie eine erbauliche Predigt einzurichten; desgleichen: Iſt es ein Wunder, daß ein Geiſtlicher ſeelig werde, unentgeldlich, n. 15. a. VII. 2. p. 128.
Die ungeänderte Augſp. Confeßion und Symboliſche Bücher unentgeldlich, n. 26. a. VII. 1. p. 230.
Unterricht von der Sächſiſchen Landwirthſchaft zu Verbeſſerung der Schaafzucht, unentgeldlich, n. 30. a. VII. 11. p. 271.
50 Exemplaria agendorum ſcholaſticor. unentgeldl. n. 35. a. VII. 2. p. 319.
Unterricht von Futterkräutern, unentgeldlich, n. 37. a. VII. 5. p. 335.
Alle bey der Realſchule zu Wittenberg gedruckte Sachen, n. 38. a. IX. 1. p. 344.
Andere Bücher, ſ. Bücher, nützliche.
Egyptiſch Korn, unentgeltlich, n. 41. a. VII. 3. p. 320.
Oſtindianiſche nackende Gerſte, n. 15. a. VII. 2. p. 128. unentgeldlich.
Des Arzts aus Altona Arzneyen, n. 36. a. II. 3. p. 326. n. 53. a. II. 4. p. 474.
Nimmt praenumeration an in Michaelismeſſe d. J. auf Rheinländiſchen Hanf, n. 41. a. X. p. 371. Anmerk. a. VII. 4. p. 375.
Verſchreibet und verſchaffet:
Brabandiſche Spinnräder, n. 1. a. II. 8. p. 4.
ſchöne 10-16 ellichte Linden, n. 29. a. VII. 2. p. 263.
Lehmſchindeln, n. 35. a. VII. 6. p. 320.
Brabandiſchen Flachs, n. 1. a. II. 8. p. 4. n. 9. a. II. 4. p. 70. n. 22. a. II. p. 193. n. 41. a. VII. 1. p. 365.
Zeiget:
Modelle von holzerſparenden Stubenöfen, n. 1. a. VII. 1. p. 4.
Eine neuerfundene ökonomiſche Lampe, n. 1. a. X. 1. p. 7.
Model von einem tragbaren Schöpfwerke, n 2. a. X. 1. p. 12.
Figur und Tabelle, woraus die Beſchaffenheit des innern Gehalts der Pohlniſchen Münzen von 1300 = 1, 17. zu erſehen, n. 12. a. VII. 3. p. 103.
Ettenheimer Hecheln, n. 12. a. VIII. b. p. 104.
Zwey Modelle, das eine, wodurch die durch den geſprungenen Schloßnaagel entſtehende Gefahr abzuwenden, und das andere, um ſo wohl die Wagenachſe nach dem Gleiſe zu verlängern, als auch die zerbrochene binnen einer Stunde in brauch- und haltbaren Stand zu ſetzen, n. 12. a. X. 1. p. 174. f. n. 18. a. VII. 8. p. 156.
Eine Art in Thüringen erzielter Baumwolle, n. 17. a. VII. 4. p. 149.
Einen Riß eines recht vortheilhaften Darr- und Malzhauſes n. 18. a. VII. 2. p. 154. n. 22. a. VII. 3. p. 195.
Das Modell einer Dreſchmaſchine, n. 18. a. VII. 8. p. 156.
Ein vorzüglich gutes Spinnrad, ib.
Modell einer neuinventirten Ramme, ib.
Ein Inſtrument, um Bäume zu zeichnen, ohne ſolchen am Wachsthum zu ſchaden, n. 26. a. VII. 3. p. 230.
Zu Dahme verfertigte Stahlfedern zu Seſſaßſtühlen und Connapes, n. 28. a. VII. 3. 256.
Getrocknete Blätter des Nordamerikaniſchen platanus und gemeinen Ahorn, n. 29. a. VII. 3. p. 261.
Zwey ganz neue ſehr vollſtändige Tabellen zu wochentlichen wirthſchaftlichen Extracten bey Rittergüthern, n. 30 a. VII. 5. p. 270.
Dreſchmaſchine, n. 35. a. VII. 1. p. 319.
Proben von in Sachſen geſtrickten Spitzen, n. 35. a. VII. 5. p. 320.
Ein Modell eines Ziegelofens, n. 42. a. VII. 1. p. 374.
Ein Modell einer Obſtdarre, ib. p. 375.
Ein Modell eines Küchenheerds für 100-150 Perſonen zu kochen und zu braten, ib.
Einen Unterricht von dem nützlichen Gebrauch einer Sägemühle, ib.
Eine Zeichnung von einem eiſernen Zugofen mit einem blechernen Aufſatze, n. 42. a. X. p. 379.
Ein Inſtrument ohne Feuersgefahr bey Licht im Bette zu leſen, n. 43. a. VII. 5. p. 383.
Ein Modell eines zum Nutzen und beſten Gebrauch der Seiler erfundenen Rades, ib.
Die vorzüglichſte Art von Accouchirſtühlen, ib.
Stauden von dem in der Gegend Wittenberg in dieſem Jahre erbaueten türkiſchen Weizen, n. 44. a. VII. 2. p. 390.
Das Inſtrument zum Eichelſtecken, n. 46. a. VII. 4. p. 411.
Die zum Abdruck bereit liegende das Brauweſen betreffende Schrift des Anſpach. Braumeiſters Gregorius Borcks, n. 48. a. X. p. 439. Anmerk.
Intelligenzblätter, complete Exemplaria von 1763-1765 ſind im Comtoir zu haben, n. 43. a. II. 10. p. 382.

K.

Kahn bey Weinen, wie er entſtehet, und wodurch er zu vertreiben, n. 14. a. X. 1. p. 120. f.
Kalk und Kalkwaſſer benimmt zwar dem Weine die Säure, iſt aber ſchädlich; wie der Wein davon zu befreyen? n. 51. a. X. 2. p. 462.
Kalkputz, dauerhafter auf eine Lehmwand, ſ. Lehmwand.
Kameelhaare ſind von den Angoriſchen Ziegen, n. 32. a. X. 2 p. 293.
= die Angoriſchen ſind beſſer als die Barbariſche und warum? ibid.
= deren Verfertigung und vielfältiger Gebrauch, ibid.
Kermes, woraus ſelbiger gemacht wird, ſ. Ilex aquifol.
Kirchlers Univerſalmedicin und Augenbalſam, wo, und wie theuer, n. 50. a. II. 2. p. 449.

Klee, Spanischer, kann Rind- Zug- und Zuchtvieh, Pferden, Fohlen, Stuten, und jungen Fohlen ohne Schaden gefuttert werden, wie solches geschehen müsse? n. 21. a. X. 1. p. 188. f. n. 46. a. X. 1. p. 421.
= Dessen Vorzüge, ib. p. 190.
= Wie und wo solcher zu säen? n. 39. a. VII. 3. p. 351.
Klistir, Weißen, wo zu haben? n. 39. a. II. 2. p. 349.
Knochen, mit denen aus solchen gesottenen Marke sollen die Straßenlaternen in Wien unterhalten werden, n. 8. a. VIII. 5. p. 64.
Knörricht, ein Futterkraut, n. 6. a. VIII. 2. p. 64.
= Dessen Preiß und Gebrauch, n. 16. a. II. 16. p. 136.
Kohlen, Berg- Muschwitzer, deren nutzbarer und Holzersparender Gebrauch, n. 3. a. VII. 6. p. 19.
= Holz, wie viel ein Ring davon kostet, wie viel Claftern darzu gehören, bringen mehr ein als der Verkauf des Holzes, n. 7. a. X. 1. p. 56.
Kohlblumensaamen, africanischer, wo und wie theuer, n. 7. a. II. 7. p. 52.
Korn, Egyptisches, dessen Güte, n. 41. a. VII. 3. p. 370.
= = davon theilet das I. C. etwas unentgeldlich aus, ibid.
= Türkisches, dessen Beschreibung und Nutzen, n. 42. a. VII. 3. p. 375.
Koppel, heißen die Feldarten oder Schläge im Holsteinischen, n 49. a. X. p. 447.
Kräuter, so dem Wein nützlich und schädlich sind, n. 51. a. X. 2. p. 463.
= Futter- grüne, ein nützliches und ersparendes Pferdefutter, n 46. a. X. 1. p. 411.
= können so gut als Heu getrocknet und eingebracht werden, ib. p. 413
Krebse, todte, s. Maulwürfe
Krebsgeschwüre, Hofr. Sulzers erfundenes Mittel dagegen, n. 25. a. X. 2. p. 225. f. n. 32. a. X. 3. p. 294.
Küchengeschirre, eisernes verzinnetes französisches, n. 23. a. X. 3. p. 206
Kuchen, deren bäckt man aus 1 gehäuften Dresd. Metze Weizen Mehl, 5, jeden zu 1 gr. Kosten und Profit dabey, n. 6. a. X. p. 48.
Kuh, was eine jährlich auf dem Lande an Milch einträget, n. 7. a. X. 1. p. 55.
= wie viel eine in der Masch im Holsteinischen täglich Milch giebet? n. 47. a. X. p. 446.
= wie viel auf der Geest im Holsteinischen auf eine an Huthung gerechnet und dafür bezahlet werde? ib. p. 447.
Kütt an eisernen Oefen zu gebrauchender und dem Feuer widerstehender, n. 21. a. X. 3. p. 191.
= eine Art davon Spalme genannt, n. 23. a. X. 3. p. 207.
= Eisen- n. 46 a. X. 2. p. 414.
= = Wasser auf Stein, ib. 3.
= eiserne Bänder und Anker an Stein zu befestigen, ib. 4. p. 415.
Kure, zu verkaufende, n. 39. a. II. 5. p. 350. a. 40. a. II. 1. p. 357.

L.

Lampe, ökonomische, n. 1. a. X. 1. p. 6. n. 16. a. II. 4. p. 133. n. 23. a. X. 3. p. 205. n. 39. a. II. 2. p. 350.
Latein, Vorschläge zu dessen leichterer Erlernung, n. 9. a. X. 1. p. 74. f.
Leder, wie solches mit eichenen Spänen statt der eichenen Lohe zu gerben, n. 34. a. VIII. 2. p. 311.
Lehmschindeln, s. Dachung, verschaffet das I. C. n. 35. a. VII. 6. p. 320.
Leinwand, wie solche mit Kalk dauerhaft abzuputzen, ib a. X. 2. p. 321.
Lein, Schlesischer perennirender, wird 4 Jahre hinter einander abgeschnitten, ohne von neuen gesäet zu werden, n. 44 a. VIII. 5. p. 393.
= Saamen, Rigaer, von 20. 1764. wo zu haben? n. 4. a. II. 3. p. 26.
Leichdorn, Schottländisches Pflaster dafür, wo zu haben, und wie theuer? n. 1. a. II. 4. p. 2.
Leipziger Ostermeßlectionscatalogus, n. 30. a. X. p. 271.
= Gast- und Wirthshaustare, s. Wirthshäuser.
Lerchen, wie solche bey weiter Versendung gut zu conserviren, n. 35. a. X. 5. p. 323.
Lesen, Regeln darzu, n. 28. a. X. 2. p. 288.
Lichte, Talg- Rußische, wo zu haben? n. 1. a. II. 7. 9. p. 4. n. 52. a. II. 5. p. 467.
= gegossene Wendische, zu Zeitz, deren Güte, n. 22. a. VII. 1. p. 149.
= Formen, zinnerne, wo und wie theuer, n. 11. a. VII. 2. p. 95.
Ligustrum, s. Weide.
Linden, schöne, 10-16 etliche verschaffet I. C. n. 29. a. VII. 2. p. 263.
= sind zu Altenburg zu haben, n. 32. a. II. 3. p. 289. und
= zu Jüterbock, n. 33. a. II. 1. p. 297.
= großblättrichte oder so genannte weiße, schlagen gegen 3 Wochen eher als die gemeinen Steinlinden aus, n. 32. a. II. 3. p. 289.
Lotterien:
2te Dreßdner Kirchen- n. 4. a. II. 1. p. 26. a. VII. 1. p. 27. n. 8. a. II. 9. p. 62. n. 18. a. VII. 3. p. 154. n. 31. a. VII. 3. p. 279. n. 37. a. VII. 1. p. 334. n. 42. a. VII. 2. p. 375. n. 53. a. VII. 2. p. 475.
3te Dreßdner Kirchen- n. 49. a. VII. 2. p. 442. n. 53. a. VII. 2. p. 476.
13te Dortmunder Waysenhaus- n. 6. a. II. 2. p. 4. n. 11. a. VII. 1. p. 95. n. 24. a. VII. 3. p. 211. n. 30. a. VII. 3. p. 270.
Frankenhäuser, n. 30. a. VII. 2. p. 270. n. 33. a. VII. 1. p. 290. n. 36. a. VII. 2. p. 328. n. 40. a. VII. 8. p. 361. n. 47. a. VII. 2. p. 419. n. 53. a. II. 3. p. 476.
= 16te Hannovrische Geld- n. 23. a. II. 3. p. 201.
= 4te Leipziger Stadt- n. 40. a. VII. 3. p. 360.

D. Lo-

D. Loweſt vegetabiliſche Quinteſſenz wider das malum hypochondr. wo zu haben und wie theuer? n. 49. a. II. 5. p. 442.
Luzerne, ſ. Esparzette.

M.

Mägdchen, armer, Coppenhagiſches Erziehungshaus, n. 24. a. X. 1. p. 212.
Magnete, künſtliche, wider die Zahnſchmerzen, wo zu haben? n. 39. a. II. 2. p. 350. n. 54. a. II. 1. p. 481.
Mandate:
Vom vierjährigen landwirthſchaftlichen Dienſte aller Perſonen Bauernſtandes vor Erlernung eines Handwerks, n. 51. a. I. p. 457.
Marille, eine franzöſ. Färberpflanze, ſ. Tournesol.
Maſchgüther im Holſteiniſchen, n. 49. a. X. p. 446.
Maſchine, Bayeriſche, Rappe- Taback- und Stoß- n. 12. a. II. 6. p. 102.
= wodurch in hölzernen Fäſſern, ſtatt kupferner Brennkeſſel und dergleichen Häfen allerley Spiritus mit großer Holzmenage abgezogen, auch andere nützliche Dinge in der Oekonomie verrichtet werden können, Nachricht davon, n. 33. a. X. 2. p. 303.
= Säe- franzöſiſche, Nachricht davon, n. 24. a. X. 3. p. 218.
= Verbeſſerte, deren Beſchreibung, n. 33. a. X. 11. p. 304.
= den Wagen von den ausreiſſenden Pferden loszumachen, ſ. Wagen.
= Brennzeug erſparende, ſ. Brennzeug.
Maſtung des Rindviehes, in welchem Alter ſolches aufzuſtellen, und wie es gemäſtet werden müſſe? n. 1. a. II. 11. p. 4.
Mathematiſche Inſtrumente, wo zu haben? n. 39. a. II. 2. p. 349.
Mathematik, wie ſolche auf Schulen zu lehren? n. 53. a. X. 1. p. 477.
= deren Vortheile, ib.
= iſt ein großes Mittel zur Klugheit, ib.
Maulwürfe, Mittel dagegen, n. 32. a. X. 3. p. 295.
= werden durch Coriandersörner nicht allezeit vertrieben, n. 34. a. X. 2. 11. p. 313.
= ſollen mit todten Krebſen zu tilgen ſeyn, ib.
= vertilget allium urſinum, n. 37. a. X. p. 339.
Maurelle, eine franzöſiſche Färberpflanze, ſ. Tournesol.
D. Mead Augenwaſſer, ſ. Augenwaſſer.
Mehl, wie viel 1 Dreßd. Scheffel Korn und 1 Dreßdner Scheffel Waitzen gebe? n. 6. a. X. p. 46. 48.
Meiſterſtück der Handwerker, ſ. Zimmerleute.
Mergel, bey Brehna gegrabener, deſſen Lage, Farbe, Zubereitung und Nutzen, n. 50. a. X. 1. p. 450.
= giebet dunkler, friſcher, reinlicher und mehr Korn als der Pferch, ib. p. 451.
= weißer wird zum Berappen und Weiſſen gebraucht, ib.
Mertendorfiſche Erdkohlen, ſ. Erdkohlen.
Milch giebet eine Kuh, davon das Kalb 4 Wochen geſogen hat, wenn 8 Wochen vorbey ſind, mehr als ſonſt, n. 5. a. X. 1. p. 35.
= deren roher Verkauf bringet mehr ein, als wenn daraus Butter und Käſe gemacht wird, n. 7. a. X. 1. p. 55.
= woher das Blaue auf deren Fette in gewiſſen Jahrszeiten komme, und wie demſelben abzuhelfen? n. 23. a. X. 2. p. 203.
Mineralgeiſt, eine Arzney, wo und wie theuer? n. 35. a. VII. 3. p. 318.
= Reich, Sammlung von den vornehmſten Geſchlechtern und Arten deſſelben aus 150-200 Stücken beſtehend, wo und wie viel zu kaufen? n. 49. a. II. 6. p. 442.
Modell eines Ziegelofens, n. 42. a. VII. 1. p. 374.
= einer Obſtdarre, ib. p. 375.
= eines Küchenheerds für 100-150 Perſonen, ibid.
Möhren, gelbe, deren Saft iſt ein untrügliches Mittel wider Krebsgeſchwüre, n. 25. a. X. 2. p. 225.
Moltke, Graf von, zu Hadersleben geſtiftete Erziehungshaus der Kinder des Königl. Däniſchen Leibregiments Dragoner, ſ. Erziehungshaus.
Moſt, wie deſſen allzugeſchwindes Aufbrauſen und zu ſtarke Verminderung der wäſſerigen Theile zu verhüten? n. 44. a. X. 1. p. 395.
= Ob es vortheilhafter ſey, ſolchen zu verkaufen, oder zu Wein zu ziehen? n. 47. a. X. p. 423.
Mühle, Wind- wie viel bey Rotterdam darauf mit 3 Gängen täglich an Getraide abgemalen werde? n. 8. a. VIII. 6. p. 64.
= = Oel, wie viel Tonnen Oel bey Rotterdam darauf täglich geſchlagen werden? ib.
= Säge, ein gründlicher Unterricht von deren nützlichen Gebrauch zeiget l. c. n. 42. a. VII. 1. p. 375.
= Wind- von 1364 Flügeln, davon bey Winde die eine Helfte Rechts, die andere Links umläuft, n. 45. a. VII. 3. p. 399.
Münzen, Hohl- oder numi bracheati, davon werden 700 Stück zum Verkauf angebothen, n. 1. a. II. 11. p. 4.
= Polniſche Figur und Tabelle von Beſchaffenheit des innern Gehalts derſelben von 1300-1717, zeiget und verkauft l. c. n. 12. p. VII. 3. p. 103.
= auf Papier abgedruckte, eine Sammlung davon an 6100 Stück iſt für 150 Rthlr zu verkaufen, n. 14. a. II. 2. p. 118.
Muſcatellerwein, was zu deſſen Verfertigung gebraucht wird? ſ. Hollunderblüthe.
Muſic, Kirchen- wie ſolche erbaulich einzurichten? n. 54. a. X. 2. p. 484. n. 55. a. X. 1. p. 492.
Mutterbeſchwerung, ein bewährtes Mittel dagegen, n. 12. a. X. 3. p. 106.
Myrtenbaum kann die Pariſer Luft nicht vertragen, n. 25. a. X. 1. p. 224.

N. Nach-

N.

Nachgeburt, versäumte, Mittel solche von einer Gebährerinn ohne Lebensgefahr fortzuschaffen? n. 25. a. X. 3. p. 226. n. 32. a. X. 3. p. 295.

Naß- oder Wassergallen in Feldern und Wiesen, wie zu vertreiben? n. 33. a. X. 10. p. 306.

Nürnberger Brauordnung, n. 48. a. X. 2. p. 437.

= dasiger obrigkeitlicher Nutzen des Bierbrauens, ib. p. 438 f.

= Ansehen der dasigen Bierbrauer, ib. p. 439.

O.

Obst, der Verkauf des gebackenen oder getrocknesten ist einträglicher, als des rohen, n. 7. a. X. 1. p. 56.

Ochse, Jütländischer, wie viel Huthung auf einem gerechnet und was dafür bezahlet werde, n. 49. a. X. p. 446.

Ofen, Stuben- Holzersparende, Modell davon zeiget I. C. n. 1. a. VII. 1. p. 4. n. 42. a. VII. 1. p. 374.

= Vortheilhafter, Beschreibung und Riß davon, n. 19. a. X. 1. p. 163. Verbesserung dieses Ofens, n. 33. a. X. 4. p. 307. n. 41. a. X. p. 378.

= nach Lehmannischer Art von Meister Schwarz in Leipzig verfertigte, n. 20. a. VII. 5. p. 171.

= Wind- von guter Dauer und zur Holznutzung, wo zu haben? n. 38. a. II. 4. p. 341.

= Ziegel- zum Gebrauch der Steinkohlen eingerichteter, n. 43. a. X. 1. p. 384.

= Brau- Anzeige eines zur Holzersparniß besonders eingerichteten, n. 45. a. X. 3. p. 402.

Optische Gläser, wo zu haben? n. 39. a. II 2. p. 349.

Orgelwerk, was bey Untersuchung eines neuerbaueten vorzüglich zu beobachten? n. 54. a. X. 3. p. 485.

P.

Palingenesie, was es für ein Kunstück sey und wer solches zu Paris präsiret? n. 25. a. X. 1. p. 224.

Papier, solches wird ohnweit Toulon aus kleinen übrig gebliebenen Stückgen von Stricken und Bindfaden gemacht, n. 7. a. VII. 4. p. 53.

= Druck, so aus den Abgängen der Baumwolle bereitet wird, s. Baumwolle.

Papagaye, grüne, graue, wo zu haben, n. 45. a. II. 3. p. 397.

Pappeln, Italiänische, n. 13. a. VII. 2. p. 110. heißen auch Lombardische, wie deren Reiser fortzupflanzen, n. 14. a. X. 2. p. 123. n. 19. a. VII. 2 p. 162.

Pappelreiser, Italiänische, wo und wie theuer zu kaufen? n. 44. a. VII. 1. p. 390

Parquet, s. Fußböden.

Passagiers, uneingeschriebene, von denen Postillons aufgenommene, deren Strafe, n. 38. a. VII. p. 342.

Patates, Holländische Erdäpfel, sind von denen unsrigen unterschieden, n. 25. a. X. 1. p. 224.

Perlenwasser des Herrn du Bois, dessen Wirkung, wo zu haben und wie theuer? n. 1. a. II. 4. p. 2. n 55. a. II. 2. p. 490.

Peruvianus cortex, s. Quinquina.

Pfanne, Brau- kupferne, eine, darinnen 50 Eymer Bier gebrauet werden, kostet 500 Rthlr. dauert 50 auch wohl 100 Jahre, n. 47. a. X. 2. p. 422.

= eiserne, sind wegen ihrer medicinischen Vorzüge und wohlfeilen Preiße denen kupfernen vorzuziehen, n 45. a. X. 3 p. 403. jedoch werden solche wegen ihrer kurzen Dauer, Gefährlichkeit bey dem Gebrauch, und Beschwerlichkeit wegen des reinlichhaltens widerrathen, n. 47. a. X. 2. p. 422.

Pferde wider deren Rotz, Sindisches Electuarium, wo zu haben? n. 1. a. II. p. 1

= deren 8 bringen täglich 3 Schock Hafergarben rein aus, n. 1. a. VII. 2. p. 4.

= Huf, wie durch solchen die Ratten zu vertreiben? n. 2. X. 6. p 15.

= Pulver, Universal, n. 40. a. II. 2. p. 357.

= solchen ist das grüne Futter, und überhaupt die Futterkräuter im Sommer sehr zuträglich, und für den Landwirth sehr ersparend, n. 48. a. X. 2. p. 412.

= eines brauchet zu seiner jährlichen Nahrung an Haser so viel, als auf 700-800 Qradratruthen erwächset, n. 46. a. X. 1. p. 413.

Pflaster, Englisches Hof- von Woodcock, wo zu haben und wie theuer? n. 1. a. II 4. p. 2.

= verbessertes balsamisches Universal- oder anonymi arcanum polychreston, wo und wie theuer? n. 45. a. II. 2. p. 397.

Pflaumen, ohne Kerne, n. 24. a. X. 3. p. 219.

= so an statt des Kerns eine Mandel von guten Geschmack haben, ib.

Pistolen, wie solche zum weitschüssen zuzubereiten? s. Büchse.

Platanus, Nordamericanischer, ist von denen gemeinen Arten sehr unterschieden, n. 29. a VII. 3. p. 263. dessen getrocknete Blätter zeiget I. C. ibid.

Pontak, dessen Verfälschung und deren Entdeckung, n. 55. a. X 4. p. 493.

Porcellain, Sächsisches, Preißcourante von allen Sorten, wo zu haben? n. 29. a. VII. 1. p. 262.

Postillons, deren Strafe wegen mitgenommener uneingeschriebener, oder so genannten blinden Passagiers, n. 38. a. VII. 1. p. 342.

Postmeister haben bey 2 Rthlr. Strafe jede mit ordin. Post ankommende Passagiers, ob von den Postillons uneingeschriebene Passagiers mitgenommen worden, zu befragen, n. 38. a. VIII. 3. p. 342.

= sollen bey Strafe gegen die Passagiers sich gebührlich verhalten, n. 46. a. VII. 2. p. 409.

Pottasche, vortheilhafte Art solche zu brennen, n. 11. a. X. p. 97.

Pottasche, Hüttennutzung, Gedanken über deshalb im Intelligenzblatt 1764, n. 5. p. 525. f. gelieferte zwo Rechnungen, n. 31. a. X. 5. p. 285.
Preiße von allerhand Sachen, s. die letzte Seite jeden Blattes

Prämien, ausgesetzte:

a) Landesherrliche, s. n. 7. Beylage n. 59. 60.

A. Zu Ostern 1766.

Auf ein den Holländischen am meisten gleichkommenden im Lande gefertigten Rieße Schreibepapier.
Auf 2 Ballen in Format, Weiße und Stärke dem Einsiedler am gleichsten kommenden und Ostern bereits verkauften. Wegen Herrnpapier ist vertheilet, n. 19. a. VII. 1. p. 162.
Auf das vorzüglichste Stück in jeder Art verschiedenen denen französischen von eben der Art am nächsten kommenden Zeuge.
Auf die beste der französischen und englischen in Härte und Politur am nächsten kommende schneidende oder andere kleine stählerne Waare.
Auf den feinsten dem holländischen gleichkommenden aus inländischen Garne gefertigten ungebleichten Lothzwirn, ist vertheilet, n. 19. a. VII. 1. p. 162.
Auf die vorzüglichste Zeichnung für Gürtler, Tischler, Schlosser, Töpfer ꝛc.

B. Zu Michaelis 1766.

Auf die neuesten und accuratesten denen Englischen gleichkommenden im Lande gefertigte und zu Michaelis zum Verkauf gebrachte Feilen von verschiedener Art.
Auf die Erbauung des meisten türkischen Waizens, ausgetheilet, n. 47. a. VII. 1. p. 419.
Auf die nach Hastiferischer Vorschrift bewirkte Verbesserung der Schäferey.
Auf das vorzüglichste im Lande gefertigte Cammertuch oder Batist.
Auf die Anzeige wie das Zinn und alle Erzte statt der leinenen Planen ohne Verlust auf gut gespündeten Heerden zu waschen sey.

C. Zu Ostern 1767.

Auf Erbauung perennirenden Siberischen Leins zu Michaelis erfolgende Einschickung eines Pfundes davon gehechelten Flachses nebst eines ganz ausgerissenen Stengels.
Auf Anlegung einer Cartonfabrike und Verkauf dergleichen Waaren in Dutzend oder nach Ellenmaße.
Auf Errichtung einer Bleystiftfabrike.

D. Auf Michaelis 1767.

Auf Anrichtung zu guter tragbarer Weide eines nicht unter 3 Dreßd. Scheffel haltenden jetzo wüste liegenden Landes.
Auf das meiste in haushälterischen Verhältnisse bemergelte und dadurch verbesserte Land.
Auf Einführung der an einem Orte noch nicht im Schwange gewesenen Tabackcultur und Erbauung der meisten, wenigstens auf 20 Centner in einem Jahre sich belaufenden Quantität.

E. Zu Michaelis 1768.

Auf obstehendes an einem andern, der ein gleiches prästiret.

F. Zu Michaelis 1769.

Auf dasselbe an einen dritten.
Auf die Anlegung der Grappcultur an einem Orte, wo selbige bisher noch nicht etablirt gewesen, und dessen meisten, wenigstens in einem Jahre an 20 Centner austeigenden Erbauung.

G. Zu Michaelis 1770.

Auf das nämliche, einem andern.

H. Zu Michaelis 1771.

Auf eben dieses einem dritten.

b) Vom Intelligenz-Comtoir:

Auf die beste dem gemeinen Wesen und Nahrungsstande den mehresten Nutzen schaffenden Johannis zu übergebende Unterweisung zur Arithmetic, Geometrie und Mechanic, auch Naturlehre und Naturhistorie, n. 9. a. VIII. 1. p. 73.
Auf die beste zur Ostermesse abzuliefernde Schilderung der Beschaffenheit eines guten Rectoris bey einer großen Schule und Instruction für denselben, ibid. 2.
Auf die in der Michaelismesse erfolgte Ablieferung eines Paares denen Ettenheimern an Structur und Güte gleichkommenden Hecheln und gnüglicher Bescheinigung, daß dergleichen in Menge in hiesigen Landen und um billigere Preiße, als die Ettenheimer, gefertiget werden, n. 12. a. VIII. b. p. 104.
Auf die Sonnabends vor Pfingsten zu liefernde Bestimmung des Grades der jedem Studioso zu gründlicher Erlernung der höhern Wissenschaften unentbehrlichen Kenntniß, in humanioribus, und Angabe der Kennzeichen, nach welchen ein junger Studirender sich prüfen kann, ob er diesen Grad erreicher,

chet, oder wo es ihm noch mangelt, und wo er mit seiner erlangten Kenntniß zufrieden seyn kann, n. 15. a. VIII. p. 128. Ausgetheilet, n. 28. a. VII. 1. p. 256.

Auf den besten heuer zu Michaelis zu übergebenden Unterricht für junge Leute, was sie zu sehen bekommen, recht zu sehen, was sie hören, recht zu hören, was sie lesen, recht zu lesen, und was sie reden, recht zu reden, n. 18. a. VIII. 2. p. 157.

Denjenigen Töpfer, welcher zuerst in der Gegend Naumburg einen neuen Ofen bauen und diesen mit Sonnenkalbischer Erdkohle bey Brennung der Töpfe ohnunterbrochen fortfeuern wird, eine Prämie von 20 Rthlr. am Ende dieses Jahres auf Verscheinigung Herrn Kämmerer Sonnenkalbs, n. 36. a. VIII. Aufg. p. 328.

Auf die zu Martini zu übergebende Anzeige der besten Mittel zu Verminderung und gänzlichen Vertilgung auf einige Zeit aus einer Gegend der Sperlinge, Krähen, Hamster, Maulwürfe, Ratten, Mäuse, Marder, Raupen und beyzufügenden überzeugendste Berechnung des Schadens, so diese Thiere verursachen, 12 Rthlr. zu Weynachten, n. 39. a. VIII. Aufg. p. 351.

Auf den bis den 1 März 1767 einzusendenden besten festlichsten und auf die Erfahrung gegründeten Unterricht, wie die Ableitungen des Wassers in Feldern und Wiesen zu machen, und vorzüglich wie die Graben in Wegen und Straßen mit dem mehresten Nutzen und wenigsten Aufwande zu fertigen sind, 12 Rthlr. in der Ostermeßzahlwoche 1767. n. 52. a. VIII. a. p. 468.

c) Von der Leipziger ökonomischen Societät.

Auf die bereits ausgegebene und noch nicht hinlänglich erörterte vor Michaelis 1767. zu beantwortende Preißfrage: Wie die in Sachsen gewöhnliche Arten von Bleichen mit größerer Ersparung der Zeit und des Holzes auch möglichster Schonung der Waare zur größten Vollkommenheit gebracht werden können, Beylage zum 44 Stück, p. 432.

Auf die von einem einheimischen Landwirthe auf Ostern 1767 erbauete größte nicht unter 20 Centner betragende Quantität Tabacks, ib. p. 432.

Auf die Anschaffung guter Störe, Verbesserung der Triften, Verstärkung und Verbesserung des Winterfutters und sonstigen bey merklicher Verbesserung der Güte der Wolle erwiesenen Fleiße, ibid.

Q.

Quadratur des Zirkels, in wie weit solche erfunden und nützlich ist, n. 2. a. X. 2. p. 10.

Quercus foliis ovatis dentato-spinosis, glandibus sessilibus, s. Ilex aquifolia.

Quinquina, das decoctum davon schaffet per injectionem die Nachgeburt glücklich fort, n. 25. a. X. 3. p. 226.

R.

Ratten, sicheres Mittel zu deren Vertreibung, n. 2. a. X. 6. p. 15.

Raubbienen, wie solchen zu steuern, s. Bienen.

Rangras, wo selbiges in Sachsen häufig anzutreffen, n. 46. a. X. 1. p. 411

Reisen durch Teutschland, Holland und Frankreich, Puncte, welche dabey zu gelegentlicher Erkundigung empfohlen werden, n. 23. a. X. 3. p. 205. n. 24. a. X. 3. p. 217. n. 25. a. X. 1. p. 423.

Rindviehseuche, s. Viehseuche.

= Futterung in der Schweitz, n. 40. a. X. 2. p. 363.

Rocken aus Hafer nach Schwedischer Angabe zu ziehen, Probe davon, n. 35. a. X. 3. p. 322. s. Getraide.

Röthelstein, ein Mittel gegen die Colic und Mutterbeschwerung, n. 12. a. X. 3. p. 106.

= hilft zwar geschwind von der Colik, verursacht aber Heetic und Wassersucht, n. 26. a. X. 3. p. 243.

Rosenfest zu Salency, dessen Beschreibung, n. 47. a. X. 1. p. 419.

Rosiere, was? deren Eigenschaften, Wahl, Ernennung und Bestätigung, ib. p. 420 f.

Roßwein, dasiges Brauwesen, s. Brauwesen.

Rost des Eisen und Stahls, sicherstes Mittel dagegen n. 9. a. X. IV. p. 84.

= des Eisens dagegen hat Mr. Charlier zu Paris ein compositum, n. 23. a. X. 3. p. 206.

Rothische Medicamente, wo zu bekommen, n. 38. a. II. 3. p. 341.

Roz der Pferde, s. Pferde.

= = wie solche auf Reisen und in eignen Wirthschaften dafür zu bewahren? n. 37. a. X. 3. p. 339.

Roussette, grüne, wird zu Paris zu Futteralen, Etuits, Sackuhrengehäusen gebrauchet, s. Doucette.

Rübsen, Niederländischer, vorzüglicher als der gewöhnliche, s. Colsat.

Ruß, Ofen- vertreibet Maulwürfe, Schurrmäuse, Ameisen, n. 32. a. X. 3. p. 295.

= = ist die beste Düngung der Felder und Wiesen, ibid.

S.

Saamencabinet von etlichen 100 Sorten Blumen, Gewächsen inn- und ausländischen, auch Officinal-

Ackermann, Joh. Nep., Kanzlist bei der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, 1. Abtheilung, Wohnung Nr. 1 Residenz.

Adelmann, Joh. Nep., Kanzlist bei der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, 1. Abtheilung, Wohnung Nr. 1 Residenz.

Adelmann, Joh. Nep., Kanzlist bei der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, 1. Abtheilung, Wohnung Nr. 1 Residenz.

Adelmann, Joh. Nep., Kanzlist bei der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, 1. Abtheilung, Wohnung Nr. 1 Residenz.

Adelmann, Joh. Nep., Kanzlist bei der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, 1. Abtheilung, Wohnung Nr. 1 Residenz.

Adelmann, Joh. Nep., Kanzlist bei der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, 1. Abtheilung, Wohnung Nr. 1 Residenz.

Adelmann, Joh. Nep., Kanzlist bei der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, 1. Abtheilung, Wohnung Nr. 1 Residenz.

Adelmann, Joh. Nep., Kanzlist bei der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, 1. Abtheilung, Wohnung Nr. 1 Residenz.

Adelmann, Joh. Nep., Kanzlist bei der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, 1. Abtheilung, Wohnung Nr. 1 Residenz.

Adelmann, Joh. Nep., Kanzlist bei der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, 1. Abtheilung, Wohnung Nr. 1 Residenz.

Seuche, fallende, Präservativ dagegen, wo zu haben? n. 18. a. II. 3. p. 153.
Similargent, componirtes, dem Silber gleichgehendes Metall, woraus in Frankreich Messer, Gabeln, Löffel, Leuchter ꝛc. verfertiget werden, n. 23. a. X. 3. p. 206.
Societät, Leipziger ökonomische, deren Mitglieder und Nachrichten von denen in denen Versammlungen verabhandelten Sachen, Beylage zum n. 5. p. 41. f. Beylage zu n. 20 p. 177. Beylage zu n. 41. p. 425.
= Londonsche, zu Aufmunterung der Künste, Manufacturen und des Handels errichtete, Nachricht davon, n. 16. a. X. 2. p. 143. n. 17. a. X. p. 151. n. 18. a. X. 3. p. 158. n. 19. a. X. 2. p. 166.
= d'agriculture de la Généralité de Paris, Nachricht davon, n. 24. a. X. 3. p. 218.
Baron von Sind, Roßlatwerge, wo zu haben und wie theuer? n. 2. a. II. 4. p. 10. n. 52. a. II. 1. p. 465.
Soldatenkinder, Vaterlose, Struvensees Vorschlag zu deren Verpflegung und Unterricht, n. 9. a. X. III. p. 80. f.
Soyeure, Pflanze, daraus Watte und feiner Sammet gemacht wird, n. 23. a. X. 3. p. 207.
Spalme, eine Art Kütt, ibid.
= dienet zu Conservation der Schiffe, ib.
= wird in Frankreich gegen die Holzfäule gebraucht, n. 40. a. VII. 2. p. 360.
Spinnrad, Brabandisches, erbiethet sich das Intelligenz-Comtoir zu verschreiben, n. 1. a. II. 8. p. 4.
Spiritus, dessen Mischung unter den Wein ist schädlich, n. 55. a. X. 4. p. 495.
= hölzerne Maschine um solchen abzuziehen, s. Maschine.
Spitzen, gestrickte, werden in Sachsen gemacht. Ein paar Manschetten davon kostet 10 Rthlr. Proben zeiget Intelligenz-Comtoir, n. 35. a. VII. 5. p. 320.
Stahl, Steuermärkischer, wo zu haben? n. 33. a. II. 3. p. 297.
Stahlfedern, französische besser und wohlfeiler als teutsche, n. 24. a. X. 3. p. 218.
= tüchtige, wo solche in Sachsen verfertiget werden, und wie theuer? n. 28. a. VII. 3. p. 256.
= zu Sophas, Cannapés, das Dutzend für 1 Rthlr. wo zu haben? n. 45. a. II. 1. p. 397.
Stier, besonderer Zufall, so sich bey einem ereignet hat, n. 2. a. X. 3. p. 13.
Steinkohlen, wie damit Ziegel zu brennen? n. 53. a. X. 1. p. 384.
Steuercreditcasse, Liste der Ostermesse herausgekommenen Nummern, n. 18. a. VII. 5. p. 155.
= = Liste der Michaelismesse gezogenen Nummern, n. 44. a. VII. 4. p. 391.
= Scheine, deren Zahlung betreffendes Avertissement, n. 41. a. VII. 1. p. 367.
Steuern, Pfennig- und Quatember-, deren Verzeichniß auf das Jahr 1767. n. 53. a. VII. 1. p. 475.
Strümpfe, seidene, weiße, schwarze, sehr tüchtige, wer solche in Leipzig fabriciret, n. 14. II. 9. p. 127.
= wollene, Manns- und Frauen- gewalkte, gute, wo zu haben und wie theuer? n. 47. a. II. 4. p. 434.
Struvensees Vorschläge zu Verpflegung und Unterricht verwayseter Soldatenkinder, s. Soldatenkinder.
Stühle, Strumpfwirker- eiserne, wo zu haben? n. 44. a. VII. 3. p. 391.
Sulzer, Hofrath, erfundenes sicheres Mittel gegen Krebsgeschwüre, n. 25. a. X. II. p. 225.

T.

Taback, Nachricht von dessen Anbau und Ertrag, n. 8. a. X. 1. p. 65.
= aus der Asche von dessen Stauden und dicken Strünken ist ein gut alkalisches, die Pottasche übertreffendes Salz zu bringen, ib. p. 67.
= Saamen, wo zu haben? n. 12. a. II. 3. p. 101.
= Maschine, s. Maschine.
Tabouret d'equitation, n. 23. a. X. 3. p. 207.
Tapeten, saftfarbene, neue und wieder aufgefrischte, n. 3. a. VII. 5. p. 19.
= Papierne, Pariser, n. 24. a. X. 3. p. 218.
= = ziehet Meister Kolbe in Dresden auf eine vorzüglich gute Art auf die Wand, n. 26. a. VII. 4. p. 231.
Taxe, Leipziger Raths- der Handwerks- und Arbeitsleute, Miethkutscher, Pferdeverleiher ꝛc. n. 20. a. VII. 2. p. 170.
= Fleisch- ohngefährer Entwurf darzu? n. 36. a. X. p. 329. n. 38. a. X. 2. p. 345.
Thee, Kirkräuter- wo zu haben? n. 21. a. II. 3. p. 185.
Teichmeierischer Lebensbalsam, wo? n. 42. a. II. 1. p. 373.
Thongrube zu Erdmannsdorf, Vorzüge dieses Thons, n. 12. a. VII. 4. p. 103.
= wie durch solchen sandigter Boden zu verbessern? n. 32. a. X. 1. p. 292.
= wie in selbigen das Alkali zu erforschen? ibid.
Thüringische große Postcharte, s. Charte.
Tinctur, edle Reinigungs- wo zu haben? n. 1. a. II. 6. p. 3.
Teller Hundebiß, Mittel dagegen, n. 32. a. X. 3. p. 295.

Töpfe,

Töpfe, Koch- und eiserner, aus der Schweiz, deren Nutzen und Gebrauch, n. 7. a. X. 1. p. 57.
Tournesol, oder Marille, Maurille, eine französische Färberpflanze, wo sie wächset? n. 25. a. X. 1. p. 223. n. 55. a. X. 4. not. 1. p. 494.
Trentanel, französische Färberpflanze, wo sie wächset? n. 25. a. X. 1. p. 223.
Tressen, Spitzen, Stoffe, silberne, bey selbigen gehen in der Umarbeitung gewiß 2 Achtel verlohren, n. 24. a. X. 2. p. 217.
Tretemost, ist der erste und letzte Most, n. 13. a. X. 2. p. 114.
Turlingtons Gesundheitsbalsam, wo und wie theuer? n. 1. a. II. 4. p. 3.

U. V.

Uhren, einrädrige, deren Verfertiger und Nutzen, n. 55. a. VII. 1. p. 491.
Unglaube, Abhandlung davon, n. 20. a. X. p. 172.
Unsinnigkeit, Mittel dagegen, n. 32. a. III. p. 294.
Valvationstabelle, siehe die ersten Stücke jeden Monats.
Verrenkung eines Gliedes, Mittel dafür, n. 3. a. X. 1. p. 20.
Verzinnung kupferner Küchengeschirre, ist mit Bleyzusatz höchst schädlich, n. 39. a. X. 1. p. 352.
= wie solche ohne Bleyzusatz zu machen, ibid.
= Kennzeichen einer tüchtigen aus bloßen reinen Zinn bestehenden, ib. p. 353.
Viehseuche, Mittel dagegen, n. 7. a. X. 2. p. 56. n. 9. a. X. V. p. 84.
= was präservative dagegen zu gebrauchen, n. 52. a. X. 2. p. 471.
= die Hauptursachen sind an vielen Orten giftige Nebel, Thau und Reife, wie solche zu vermeiden? n. 21. a. X. 1. p. 189.
= Verpachtungen, schädlich, n. 21. a. X. 1. p. 190.
= Zucht, Gedanken über deren Beförderung in Sachsen und sonderlich im Gebürge, n. 5. a. X. 1. p. 35.
= = s. Kuh-Milch.
= = Gedanken über deren Vermehrung, besonders in der Leipziger Gegend, n. 21. a. X. 1. p. 188.
Vinaigrettes, s. Brouettes.
Vitriol, wie solcher aus dem Acido universali entstehe? s. Acidum universi.
= aus selbigen und andern Zuthaten wird Salpeter erzeuget, s. Salpeter.
= de Cypre in dem Salzburgischen Vitriol zu fabriciren bietet sich jemand an, n. 36. a. VII. 4. p. 328.
Vockstädt, daselbst gesetzte Bäume, n. 31. a. X. 3. p. 284.

W.

Wachs, gelbes, Levantisches, zu Montpellier wird vieles schön gebleicht, n. 25. a. X. 1. p. 224.
Wagen, welche sich commode fahren und nicht stossen? n. 11. a. X. 4. p. 1
= Achse, Modell sie weiter zu machen, n. 12. a. X. 11. p. 106.
= = Maschine, so solche, wenn sie zerbrochen, ersetzet, ibid.
= Zu deren größern Bequemlichkeit werden solche in Paris mit Chorden oder Därmen aufgehangen, n. 24. a. X. 3. p. 219.
= solchen von denen ausreissenden Pferden zu Verhütung aller Gefahr losmachende Maschine wird angebothen, n. 40. a. VII. 1. p. 358.
Waagen, Nivellir- Häng- Universal- Gold- wo zu haben? n. 39. a. II. 2. p. 249.
Waid, dessen Bau und Bereitung, n. 3. a. X. 2. p. 2[illegible]. n. 34. a. X. 3. p. 313. n. 37. a. X. 1. p. 335.
= aus solchem ist nicht mit Vortheil Indigo zu ziehen, n. 37. a. X. 4. p. 339.
Wasserbley, wo zu bekommen? n. 53. a. VII. 4. p. 476.
Weide, von deren Setzung, Behandlung und Nutzung, handeln weitläuftig die Schlesische ökonomische Sammlungen, n. 22. a. VIII. 1. p. 195.
= Bach, oder Spanische- Rhein- ist gut zum Heckenziehen, n. 46. a. VII. 3. p. 411. n. 52. a. VII. 4. p. 468.
Weinbau wird einträglicher durch Verkaufung dreyjährigen Weins, als durch Verkaufung des Mosts, n. 7. a. X. 1. p. 56.
Weine, Rhein- von 1718 und 1727, davon sind verschiedene Fuder zu verkaufen, n. 8. a. II. 10. p. 62.
= Land- von deren Behandlung, n. 12. a. X. 4. p. 106. n. 13. a. X. 2. p. 113. n. 14. a. X. 1. p. 120.
= gute, welche? n. 44. a. X. 1. p. 393.
= leckerhafte, welche? dergleichen wachsen mehrentheils in Marocco und Schiefergebürge, und wo Steinkohlen vorhanden, ib.
= widrigen Erdgeschmack habende, wachsen in sauern oder ellzunfesten kalten Boden, der wenig gearbeitet und gedünget worden, ibid. p. 394. Wie dieser Boden zu verbessern? ibid.

Register auf das Jahr 1766.

Abbau, was das beym Abbauen herauskommende Holz
Abgaben, Verordnung, wie solche zu entrichten
Abgeordnete, wie sie sich bey Hofe zu verhalten haben
Abgeordneter, Ernennung eines solchen
Abgeordneter, wie sich solcher bey Hofe zu verhalten hat
Abgeordneter, wie sich solcher in Ansehung der Diäten zu verhalten hat
Abgeordneter, wie sich solcher in Ansehung der Reisen zu verhalten hat
Abgeordneter, wie sich solcher in Ansehung der Zehrungs-Gelder

Druckfehler,

außer denen n. 34. a. VII. 1. p. 310. angegebenen.

n. 2. a. X. 1. p. 10. 3 Secunden ſtatt 3 Stunden
n. 3. a. VII. 3. p. 19. iſt vor n. 52. Art. VII. zu ſetzen, nach Anleitung des Intelligenz-Blattes Anni 1765.
n. 8. a. IX. 2. p. 64. n. 31. ſtatt n. 13.
n. 13. a. II. 1. p. 109. Perdrix ſtatt Perdrit.
a. VII. 2. p. 110. de Saint Maurice ſtatt du Saint Maurice.
n. 15. a. II. 3. p. 126. aux herbes ſtatt eaux herbes.
n. 17. a. VII. 2. p. 148. iſt ſub 23 die Taxe des Stallgeldes von einem Pferde, wenn man das Futter nicht von dem Wirthe nimmt, ausgelaſſen worden, und iſt mithin nachzuholen.
n. 19. a. X. p. 165. à 9 pf. ſtatt à 9 gr.
n. 23. a. X. 3. p. 205. au Faub. S. Germain, ſtatt aux Faub.
n. 24. iſt pag. 218. ſtatt 18 zu ſetzen oben im paginirem.
n. 30. a. X. p. 273. Under ſtanding ſtatt Unverſtanding.
n. 42. a. II 8. p. 374. Vanille ſtatt Danille.
n. 47. a. II. 1. p. 417. allerſeite ſtatt allerſetts.

Digitized by Google

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger I.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 4 Januar, 1766.

Art. I.

Valvations-Tabelle.

Die Valvations-Tabelle auf den Monat Januar 1766. ist mit der vom vorhergehenden Monat December des verflossenen 1765sten Jahres durchgängig gleichlautend.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Bey Benedict Würffbain allhier in der Klostergasse ist das wahre Electuarium gegen den Rotz der Pferde, so der Hr. Baron von Sind, Chur-Cöllnischer Obrist-Stallmeister in Bonn erfunden, und dessen herrliche Eigenschaften als ein wahres Präservativ und Heilungsmittel wider diese Krankheit der Pferde bereits in Deutschland hinlänglich bekannt, nunmehro auch ächt und gerecht, so wie in Frankfurt, in versiegelten Potten von 1½ Pf. medicinisch Gewicht zu 5 Thlr. 20 Ggl. in Louisd'or, der Pott, in Commißion zu haben. Dessen Gebrauch ist aus dem gedruckten Avertissement zu sehen, welches bey eben demselben gratis zu haben. NB. Briefe und Geld müssen franco eingesandt werden.

2) Das von Hrn. George Christian Herrmann in Mittweyda inventirte und schon vielen als eine Universal-Medicin bekannte Wunder-Salz, ist nicht nur bey dem Verfertiger, sondern nunmehro auch allhier in Leipzig bey Herrn Benjamin Jacobi; ingleichen zu Lengenfeld im Voigtlande bey Hrn. Gottlieb Jacobi; in Jüterbock bey Hrn. Balzern; in Naumburg bey Herrn Heinrich Adolph August Richtern, und in Altenburg bey dem Kaufmann Hrn. Meyern, von dem Autore selbst in die gewöhnlichen Portiones vertheilet, das Gläsgen von 8 Lothen à 1 Rthlr. Chur-Sächsis. Conventions-Geld, nebst dessen Beschreibung und Unterricht vom Gebrauch, in Commißion zu haben; welches man zur beliebigen Nachricht hierdurch melden und sich zugleich offeriren wollen, an Auswärtige, gegen franco einzusendende Briefe und Geld, das verlangende Quantum alsofort mit erst abgehender Post oder anderer vorzuschlagenden Gelegenheit prompte einzusenden. Auch sind bey obbemeldtem Hrn. Benjamin Jacobi allhier, Alicanten-Muscat- und andere Weine in Bouteillen in Commißion zu haben.

3) Von dem Churfürstl. Sächsischen Amte Torgau soll auf kommenden 13ten Januar a.c.

in dem auch Churfürstl. Sächsischen Amte Mühlberg eine Quantität Mittel-Hafer von 15 bis 1800 Scheffeln, Dreßdner Maasses, zusammen oder in einzelnen Parthien von 100 und mehr Scheffeln, an den Meistbiethenden um gleich baare Bezahlung verkaufet und verabfolget werden, und können daher diejenigen, so solchen Hafer oder etwas davon an sich zu handeln gesonnen, besagten Tages Vormittags zu Mühlberg in dasigem Schlosse und Amthause sich melden, die Proben zu sehen bekommen, und ihre Gebothe darauf thun; welches also zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

4) In Christian Gottlob Hilschers Buchhandlung in Leipzig sind in Commission zu haben: 1. Des Hrn. Doct. Mead erfundenes besondres schönes Augenwasser. Dieses Wasser ist ein sicheres Mittel wider alle Entzündungen, und dienet unvergleichlich darzu, das Gesicht zu erhalten. Es hilft auch wider die Zufälle, welche nach den Pocken und Masern zu kommen pflegen. Es stärkt das Gesicht, welches von Natur schwach ist, und heilet alles Jucken und Mängel in den Augen. Das Glas à 10 Ggr. 2. Schottländisches Pflaster für die Leichdornen oder Hüneraugen. Da die Bergschotten, wegen ihres beständigen Herumstreichens, mehr als irgends ein ander Volk, den Leichdornen oder Hüneraugen unterworfen sind; so haben sie das kräftigste Mittel darwider gefunden, welches man noch nie gehabt hat, nämlich ein Pflaster, das die Hüneraugen von allen Arten heilet und bis auf die Wurzel vertreibet. Die Schachtel, worinnen 12 Pflaster befindlich à 10 Ggr. 3. Eau de Luce in Fläschgen, worauf die Worte: Eau de Luce eingeschnitten stehen, die Fläschgen sind zum Gebrauch vornehmer Personen erfunden worden. Die Könige und Fürsten bedienen sich derselben, und Ludewig der XV. trägt täglich eines dieser Fläschgen in der Tasche. Die volatilische Essenz in diesen Fläschgen hat einen lebhaften und dringenden Geruch, als kein englisch Salz. So bald als man sie riechet, so belebet sie die schwachen Geister, stellet die Ohnmächtigen wieder her, und hilft so geschwind als kräftig vor Mutterbeschwerungen. Die französischen Damen bedienen sich dessen nach Wunsche bey Kopfschmerzen, Ohnmachten ꝛc. Das Fläschgen 20 Gr. Dito größere und fein geschliffene Fläschgen 1 Thlr. 8 Gr. 4. Des Hrn. Grenougths in London berühmte Zahntinkturen, welcher wegen der nützlichen Erfindung und Verkaufung, von Sr. Großbrit. Majestät ein Privilegium erhalten. Die erste dieser Tinkturen bewahret die Zähne, säubert sie, und benimmt alle Unreinigkeit, macht sie sehr weiß und schön, befestiget die, welche los sind, kommt der anwachsenden Fäule zuvor, und heilet den Scharbock im Zahnfleische gänzlich. Die zwote Tinktur hilft wider die heftigen Zahnschmerzen, und man verspüret, so bald sie gebraucht wird, Linderung. Die Tinkturen werden in Gläsern à 10 Gr. verkauft. Englische Zahnbürsten nebst einem Schwamme, zum Gebrauch dieser Tinktur, sind gleichfalls à Stück 5 Gr. zu haben. 5. Das von Hrn. Woodcock erfundene englische Hofpflaster. Dieses Pflaster ist das sicherste und nützliche Mittel, welches Herren und Dames in der Tasche tragen können; denn es hat im geringsten keinen widerlichen, sondern einen angenehmen Geruch; und fehlet niemals, alle Schnitte, Wunden und den Brand zu heilen, wenn es so gleich aufgelegt wird. Bey dem ersten Verbinden stillet es das Blut, und benimmt die Schmerzen, wenn man es nur mit der Zunge netzt, und auf den beschädigten Theil legt; es hält so feste, daß kein ordinaires Waschen es los macht. Das Stück 10 Gr. 6. Herrn du Bois in Frankreich erfundenes fürtreffliches Perlenwasser. Die Kraft und Wirkung dieses vortreflichen Wassers, (welches keine Schminke ist) wovon aus vielfältiger Erfahrung so wohl hohe Standespersonen, als andre Gelehrte und Geringere, sattsame Proben erhalten haben, sind folgende: Erstens, vertreibet solches Perlenwasser allerley Flecken und Mähler, die von der Schärfe der Luft auf einer zarten Haut entstehen, und von ihr verursachet worden. Zweytens, ersetzt es die lebhafte Farbe

der

der Kunst, in der heiligen Kunst und Musik, verfolgt. Es entstehen weniger, meder die Kunst, noch die Musik, sondern Machwerke, und diese Machwerke sind Zeichen, Symptome, Beweise der Barbarei, Zeichen der Verwilderung, Symptome der Fäulniß, Beweise der Rohheit und Unwissenheit. Wenn diese Machwerke in Kirchen, wenn sie Gebäude sind, in Kirchen gebaut, wenn sie Gemälde sind, in Kirchen gemalt, wenn sie Musik sind, in Kirchen gesungen und gespielt werden, so ist das Haus, worin sie gefunden werden, ein Haus der Barbarei, der Verwilderung, der Fäulniß, der Rohheit und Unwissenheit.

Wenn solche Machwerke in Kirchen gefunden werden, so ist es nicht genug, daß sie nicht gebraucht, daß sie angestaunt und gelobt werden, sondern sie müssen entfernt werden.

Verderbte Musik und verderbte Kirchen sind die so unzertrennlich und innig verbunden, daß sie nur zugleich gebessert werden können. Verderbte Musik kann nur in Kirchen, wo auch überhaupt Unwissenheit der Kunstgesetze herrscht, gefunden werden, und verderbte Kirchen können nur durch Unwissenheit der wahren Gesetzmäßigkeit in Bildung und Musik entstehen. Wo Unwissenheit ist, da ist Barbarei, Verwilderung, Fäulniß und Rohheit.

Die Kirche ist ein Haus Gottes, und ein Gotteshaus muß ein Haus der Ordnung, der Schönheit, der Würde, der Heiligkeit, der Weisheit und Vollkommenheit sein. Diese Gaben kann unter Kirchen nur die Kunst, und unter Musik nur die heilige Kunst geben. Wo diese Kunst und heilige Kunst nicht ist, da ist Unordnung, Unschönheit, Unwürde, Unheiligkeit, Unweisheit und Unvollkommenheit, und wo diese sind, da ist Barbarei, Verwilderung, Fäulniß, Rohheit und Unwissenheit.

Wo diese sind, da ist Gott nicht, da ist der Teufel.

Die Kirche ist ein Haus Gottes, und ein Gotteshaus muß ein Haus der Ordnung, der Schönheit, der Würde, der Heiligkeit, der Weisheit und Vollkommenheit sein. Diese Gaben kann unter Kirchen nur die Kunst, und unter Musik nur die heilige Kunst geben. Wo diese Kunst und heilige Kunst nicht ist, da ist Unordnung, Unschönheit, Unwürde, Unheiligkeit, Unweisheit und Unvollkommenheit, und wo diese sind, da ist Barbarei, Verwilderung, Fäulniß, Rohheit und Unwissenheit.

Wo diese sind, da ist Gott nicht, da ist der Teufel.

11) Ein ganz Classisches, und eben deßwegen ein ganz Christliches Werk, ist Mozarts Requiem. Es ist ein Werk, das in keinem Zeitpunkte jede Zeit beschämen könnte.

Es ist ein Werk, das in keinem Zeitpunkte jede Zeit beschämen könnte. Es ist ein Werk, das in Vollendung, in jeder Hinsicht, in jeder Rücksicht, in jeder Beziehung, in jedem Betracht, in jedem Verstande, in jedem Sinne, in jeder Absicht, in jedem Zweck, in jedem Maße, in jedem Gewichte, in jeder Zahl, in jeder Ordnung, in jeder Schönheit, in jeder Würde, in jeder Heiligkeit, in jeder Weisheit, in jeder Vollkommenheit, in jeder Classischheit, in jeder Christlichkeit, in jeder Kunst, in jeder heiligen Kunst, in jeder Musik, in jeder heiligen Musik, in jeder Kirche, in jedem Gotteshause, in jedem Hause der Ordnung, der Schönheit, der Würde, der Heiligkeit, der Weisheit und Vollkommenheit, in jedem Hause Gottes, in jedem Hause der Classischheit und Christlichkeit, in jedem Hause der Kunst, in jedem Hause der heiligen Kunst, in jedem Hause der Musik, in jedem Hause der

Mr. Gladstone's Speech.

Mr. Gladstone's speech at the Mansion House on Tuesday night was a remarkable one. It was delivered with great vigour, and was full of interesting matter. The right hon. gentleman spoke for nearly two hours, and his audience listened with the greatest attention. The speech was reported in full in the Times of Wednesday morning.

Ausführungen, Ausbesserungen und Neubauten.

C. C. B. Ellenberg, 1. 1.245.

Die Ausführung der Arbeiten an der Kirche und dem Pfarrhause in Ellenberg wurde dem Maurermeister Hoffmann in Ellenberg übertragen, welcher für die Kirche 1245 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. und für das Pfarrhaus 1214 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. zu fordern hatte. Die Kirche wurde am 1. Juli 1846 und das Pfarrhaus am 1. Juli 1847 abgenommen. Die Kosten, die Kirche betreffend, sind durch Beiträge der Eingepfarrten, durch Kollekten und durch Zuschüsse aus der Kirchenkasse aufgebracht worden, während die Kosten des Pfarrhauses aus der Pfarrbaukasse bestritten wurden.

Ausführungen, Ausbesserungen und Neubauten.

C. C. B. Ellenberg, 1. 1.245.

Die Ausführung der Arbeiten an der Kirche und dem Pfarrhause in Ellenberg wurde dem Maurermeister Hoffmann in Ellenberg übertragen, welcher für die Kirche 1245 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. und für das Pfarrhaus 1214 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. zu fordern hatte. Die Kirche wurde am 1. Juli 1846 und das Pfarrhaus am 1. Juli 1847 abgenommen. Die Kosten, die Kirche betreffend, sind durch Beiträge der Eingepfarrten, durch Kollekten und durch Zuschüsse aus der Kirchenkasse aufgebracht worden, während die Kosten des Pfarrhauses aus der Pfarrbaukasse bestritten wurden.

ben: Wilhelm Bernhard Albinus. Georg Friedrich Hevermann. Johann Heinrich von Pettencoffer. David Schieber. Bartholomäus van den Brock. Cornelius Hofland. Christian Schulenburg. Jacob Bortwich. Heinrich Johann Keyser. Jacob Cornelius Warmenhofen. Christoph Moll. Rudolph Christian von Imhof. Harwich Gottlieb Weber. Tobias Toon. Peter Friedrich von Heinen. Nicolaus Ziegler. Jacobus Wynand Bringmann. Gottfried Bennes. Jacob Carels. Johann Adam Brul. Jonathan Zimmermann. Matthias Hansen. Christian Philipp Missol. Joh. Daniel Werner. Siegmund Friedrich Koeberg. Christian von Berger. Jacobus Constants. Christian Friedrich Petscholt. Carl Christoph Bierens. Ludwig Glasemacher. Johann Elias Joon. Heinrich Philipp. Andreas Bannie. Philipp Theodor Liebe. Jacob Caps. Heinrich von Ingen. Johann Rabo Maugyn. Joh. Friedrich Witgenstein. Johann Friedrich Schreuter. Johann Gerhard Lemke. Christian Baldewyn Friedr. von Wrisberg. Christoph Frisens. Friedrich Hauschild. Barthel Gernits. Johann Heinrich Holmer. Johann Raad. Jacob Hindermann. Peter Joseph Wanstier. Johann Adam Bel. Peter Cras. Peter Welbrink. Jacob Hen. Joh. Dietrich Morell. Johann Ron. Friedrich Wilhelm Hoogkammer. Jacob Pruys. Jacob Decker. Ferdinand von Schmitsbergen. Georg Wilhelm Dernbach. Johann Gerhard Laurens. Christoph Ludwig von Büloum. Andreas Marwitz. Peter Brandenburg. August Heinrich Saffelaar. Wilhelm Cunes. Johann Martin. Johann Blom. Christoph Lip. Peter Ronderiß. Heinrich Hofmann.

Art. VIII.

Anfragen:

1) Wie wird der Englische Hopfen beym Brauen eigentlich gebrauchet? Die meisten Sächsischen Brauer wissen nicht gehörig damit umzugehen.

2) Wäre es nicht besser, wenn die abgeschornen Schaafpelze allererst, wie in Spanien durchgängig gewöhnlich ist, gewaschen würden? Das Schaafvieh leidet hier durch das schwemmen viel. Könnte man nicht die Wolle durch eine Art von Walkmühle reinigen?

3) Was sind wohl vor Mittel zu gebrauchen, den Deep bey denen Schaafen zu vertreiben? Es ist gedachter Deep eine Krankheit derselben, wobey das Vieh immer frißt, und dennoch bey allem Fressen so abnimmt, daß es endlich liegen bleibt und crepirt. Es steckt auch das andere an. Um eine Erläuterung dieser argen Krankheit, die in wenig ökonomischen Büchern zu finden ist, und dennoch viel Schaden anrichtet, nebst Heilungsmitteln, werden von einem Landwirthe von Erfahrnern in dieser Sache hiermit öffentlich ergebenst gebeten. Die Beantwortung wird mit vielem Dank erkannt werden: Und man wünscht solche baldmöglichst in diesen nützlichen Blättern zu lesen.

4) In dem Leipziger Intelligenz-Blatte ist No. 52. Art. VII. angemerket worden, daß die Englische Appretur wegen des zum Zeugen gebrauchten Leims nicht kann angewendet werden: Es wird dahero von Seiten der Manufaktur allhier gefraget, was denn eigentlich anstatt des Leims, zu der Englischen Appretur am tauglichsten sey?

5) Einige Brau-Liebhaber wünschen zu wissen, wie das Gothaische oder Arnstädtische braune Weitzen-Bier, welches wie ein Rubin roth, sehr lauter und an Geschmack vortreflich ist, nach allen Umständen, so wohl der Zeit nach, als auch, wie vorher mit dem Malze procediret wird, gebrauet werde? Das Quantum an Malze und ob lauter Weizen darzu komme, und wie stark der Guß ist, muß auch nicht vergessen werden.

6) Wie sind Profan-Scribenten auf Schulen, mit der Jugend zu lesen, daß sie dadurch nicht ruchloß, heidnisch und weltlich, sondern fromm und christlich gesinnet werden!

Art. IX. **Nützliche Bücher.** Vacat.

Art. X.

1) Unterricht von dem Gebrauch einer neu-erfundenen ökonomischen Lampe.

In Meissen auf dem Jahrmarkt, ohnweit dem Ringe, fertiget Meister Groß eine neue ökonomische Lampe, so von der Königl. Akademie

demie der Wissenschaften zu Paris approbiret, und alle noch zeither bekannt gewesenen Erfindungen übertrifft. Diese Lampe hat die Gestalt eines Leuchters mit einem Wachslichte, sie brennt nicht allein sehr sparsam, und verursacht weder Rauch noch üblen Geruch; sondern giebt auch, vermöge eines angebrachten Licht-Schirmes, ein sehr helles, und denen Augen unschädliches Licht. Die Dille wird oben im Lichte herausgenommen, und sodann ein Dacht in dieselbe gezogen, hernach wird sowohl der Dacht als die Dille oben wieder in das Licht gesteckt. Ferner wird der Lichtknecht zusammt dem Lichte von dem Leuchter weggehoben, und letzterer mit Oel angefüllet, bis dieses den Boden der Dille des Leuchters erreichet oder bedecket, alsdenn wird der Lichtknecht mit dem Lichte wieder an seinen vorigen Ort gebracht, und nunmehro drückt man auf diesen Lichtknecht und plumpet, bis das ganze Licht angefüllet ist, jedoch nicht allzulange, damit das Oel nicht überlaufe. Hat das Licht nur einen Dacht, so brennt es zwey Stunden, bevor man wieder plumpen darf, mit zwey Dachten muß die Operation alle Stunden wiederholet werden, der Abgang des Oels, oder die nöthige Wiederholung des Plumpens ist daran zu verspüren, wenn die Flamme abnimmt. Damit die Flamme gleich brenne, muß man sehr feinen baumwollnen Dacht und gutes reines Oel nehmen, so ist bey geringen Aufwande die Erleuchtung doch die beste. Der Dacht muß nicht stark gedrehet seyn, sondern geraumlich in der Dille stehen, auch nur ein wenig über den Rand derselben herausragen, sodann muß man solchen nicht mit einer Zange, sondern mit einem Scheerchen oder scharfen Lichtputze glatt putzen; auch soll der Dacht nicht auseinander gespreizet werden, sondern wie ein Pinsel spitzig zusammen gehn, wodurch man verhütet, daß der Dacht zu keiner Nelke brennt, und die Lampe nicht rauchet. Eine Dille mit einem Dacht verzehret in 6 Stunden nicht mehr als zwey Loth, doch giebt die Dille mit zwey Dachten viel mehr Licht. Bevor der Dacht zum Putzen hervorgezogen wird, so muß man das Licht erst voll plumpen, damit es sich voll Oel ziehe, welches aber nur aller 2 Stunden nöthig ist. Die Lampen zu einer und zu zwey Dillen sind im Preise einerley.

Auf was Art diese neue Pumpen geschwind und leicht können rein gemachet werden?

In Ermangelung schwarzer Seife nimmt man ordinaire, welche in Wasser gekocht wird; alles im Lichte oder Leuchter befindliche Oel giesset man rein aus, und so wird der Leuchter mit diesem Seifwasser angefüllet, und wie das Oel ins Licht herauf geplumpet. Dann wird sowohl das Inwendige im Leuchter als das Röhrchen im Lichte so rein, als wäre es noch nie gebraucht, von was vor einem Metall es auch nur seyn möge.

Diejenigen, welche von auswärtigen Orten dergleichen Lampen, die in allen Arten Metall können verarbeitet werden, verlangen möchten, werden ihre Briefe franquiret einzusenden ersucht.

Anmerk. Eine Probe-Lampe hat das Intelligenz-Comtoir verschrieben, und stehet zum Ansehen bereit.

2) Beantwortung des Art. VIII. im 54sten Blatte des vorigen Jahres.

Es kommen wöchentlich aus dem Eisenacher Fürstenthum, und namentlich aus dem Dorfe Berg vor dem Hainich, wenigstens 12 bis 16 Esel in die Gegend und auf die Dorfschaften um Langensalza, daselbst Getreyde aufzunehmen, und es nach Eisenach zu führen. Die Treiber treiben Morgens frühe von Berg aus, und kommen den Abend desselbigen Tages wieder nach Hause. Die mehresten laden in Schönstedt; auf einen Esel laden sie aufs höchste 4 Scheffel, oder einen Nordhäuser Malter, verstehe, schwere Frucht, als Korn und Waitzen. Da nun Berg 4 Stunden von Schönstedt lieget, und die Tour und Retour in einem Tage gemacht wird, so folget, daß ein Esel in einem Tage einen Nordhäuser Malter 4 Meilen weit tragen kann. Zu bemerken ist hierbey, daß der Weg, den diese Thiere gehen, ebenfalls schlecht, bergigt und durch Holzung gehet; und diese Esel sind nicht zum besten gefüttert.

11 Tabelle über Preis des edelsten Getreides.

Getreide, Hülsen und Mehle	Preis von Pfunden			Preis von Pfunden			Preis von Pfunden		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
1 Pfund Weizen	1	15	0	Pfund Weizenmehl	1	30	0	1 Pfund Kleie	0	15	0
1 Pfund Roggen	1	0	0	1 Pfund Roggenmehl	1	15	0	1 Pfund Kleie	0	15	0
1 Pfund Gerste	1	0	0	1 Pfund Gerstenmehl	1	15	0	1 Pfund Kleie	0	15	0
1 Pfund Hafer	1	0	0	1 Pfund Haferkern	1	15	0	1 Pfund Kleie	0	15	0
1 Pfund Hirse	1	0	0	1 Pfund Hirsenmehl	1	15	0	1 Pfund Kleie	0	15	0
1 Pfund Buchweizen	1	0	0	1 Pfund Buchweizenmehl	1	15	0	1 Pfund Kleie	0	15	0
1 Pfund Erbsen	1	0	0	1 Pfund Erbsenmehl	1	15	0	1 Pfund Kleie	0	15	0
1 Pfund Linsen	1	0	0	1 Pfund Linsenmehl	1	15	0	1 Pfund Kleie	0	15	0
1 Pfund Bohnen	1	0	0	1 Pfund Bohnenmehl	1	15	0	1 Pfund Kleie	0	15	0
1 Pfund Kartoffeln	0	15	0	1 Pfund Kartoffelmehl	1	0	0	1 Pfund Kleie	0	15	0

Ein Pfund	1	0	0	Ein Pfund	1	15	0	Ein Pfund	0	15	0
1 Mtz. Kalk	0	15	0	1 Mtz. Kalk	0	30	0	1 Mtz. Kalk	0	15	0
1 Mtz. Salz	0	15	0	1 Mtz. Salz	0	30	0	1 Mtz. Salz	0	15	0
1 Mtz. Asche	0	15	0	1 Mtz. Asche	0	30	0	1 Mtz. Asche	0	15	0
1 Mtz. Stroh	0	15	0	1 Mtz. Stroh	0	30	0	1 Mtz. Stroh	0	15	0

12 Tabelle über Preis des Getreides.

Getreide	Preis von Metzen			Preis von Scheffel			Preis von Malter			Preis von Schock		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
Augsburg	1	1	0	3	3	0	12	12	0	63	0	0
Breslau	1	1	0	3	3	0	12	12	0	63	0	0
Berlin	1	1	0	3	3	0	12	12	0	63	0	0
Bayreuth	1	1	0	3	3	0	12	12	0	63	0	0
Amberg	1	1	0	3	3	0	12	12	0	63	0	0
Augsburg	1	1	0	3	3	0	12	12	0	63	0	0
Bamberg	1	1	0	3	3	0	12	12	0	63	0	0
Bayreuth	1	1	0	3	3	0	12	12	0	63	0	0
Berlin	1	1	0	3	3	0	12	12	0	63	0	0
Breslau	1	1	0	3	3	0	12	12	0	63	0	0

Die obige Tabelle muß alle Jahrhunderte die nämliche bleiben, sonst ist sie unbrauchbar. Sie ist nämlich nur für Gegenden, wo Getreide gebaut wird, und wo es nicht an Getreide fehlt, sondern wo es im Ueberfluß ist, und wo es nicht nach Gewicht, sondern nach Maß verkauft wird, brauchbar. Wenn man sie für andere Gegenden brauchen will, so muß man sie nach dem Preis des Getreides, wie es in jeder Gegend ist, verändern.

Digitized by Google

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 2.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 11 Januar, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Nachdem sich zu dem, vor wenig Jahren von Grund aus neu erbaueten, am Roßmarkte allhier gelegenen, drey Etagen hohen Hause, zum Churprinze genannt, worbey die Churfürstl. Sächsis. Stallung, und andere viele Stallung, auch Schuppen, aus welchen sowohl in, als ausser denen Messen ein ansehnlicher Miethzinnß zu ziehen ist, eine große Hofräthe, ein, mit Spargelbeeten und andern nutzbaren Küchengewächsen, ingleichen raren Blumen und fruchtbaren Bäumen, auch einer ansehnlichen Baumschule angelegter großer Garten, und in demselben ein geraumes, nutzbares, gleichfalls zu Wohnungen neu erbautes Haus sich befindet, ingleichen zu denen darzu gehörigen, in das Gäßchen zwischen diesem Hause und dem Hause zum Helme genannt, gehenden, mit vielen austräglichen Wohnungen versehenen Seiten-Häusern, ingleichen denen darzu geschlagenen vielen Stadt-Feldern und Wiesen, nebst beträchtlichen Inventario, an Pferden, Rind-Schweine-diversen Federviehe, Schiff und Geschirre, bereits einige Käufer gemeldet, mit Schlüssung eines Kaufs aber über dieses ansehnliche Grundstücke bis Ausgangs dieses Monates angestanden werden soll; Als hat man dieses, damit sich diejenigen, welche sich als Käufer anzugeben annoch entschliessen sollten, darnach achten können, zu jedermanns Nachachtung zu wissen zu thun vor nöthig gefunden, gestallt denn derjenige, welcher die Vorlegung eines Anschlages, und den Preiß zu wissen, auch in dem Hause und Zubehör herum geführet zu werden verlanget, wo er sich dießfals melden soll, in dem Intelligenz-Comtoir Nachricht erhalten kann.

2) Eine sehr commode Wiener Reise-Chaise auf 2 Personen ist in der Catharinen-Straße in Kriegsrath Langens Hause, beym Weinhändler Hrn. Dusauton zu verkaufen.

3) Bey dem Federschmücker Joh. Friedrich Heyern jun. wohnhaft im Curtiusischen Hause neben Kochs-Hofe, hinten drey Treppen hoch, sind sowohl weiße, schwarze, rothe und blaue, wie auch andre farbigte Strauß-Huth-Federn, desgleichen schwarze Feder-Palatins, ferner weiße, schwarze, allerhand farbigte Sultan-Federn vor Frauenzimmer,

Feder-Müffe und Glas-Sultans von der allerneueſten Façon, wie auch Caſſequets, Huſaren- und andere Federn, alle vor billige Preiſe zu bekommen.

4) Bey Benedict Wurffbain allhier in der Kloſtergaſſe iſt das wahre Electuarium gegen den Rotz der Pferde, ſo der Hr. Baron von Sind, Chur-Cölniſcher Obriſt-Stallmeiſter in Bonn erfunden, und deſſen herrliche Eigenſchaften als ein wahres Präſervativ und Heilungsmittel wider dieſe Krankheit der Pferde bereits in Deutſchland hinlänglich bekannt ſind, nunmehro auch ächt und gerecht, ſo wie in Frankfurt, in verſiegelten Potten von 1½ Pf. mediciniſch Gewicht zu 5 Thlr. 20 Sgl. in Louisd'or, der Pott, in Commiſſion zu haben. Deſſen Gebrauch iſt aus dem gedruckten Averiſſement zu ſehen, welches bey eben demſelben gratis zu haben. NB. Briefe und Geld müſſen franco eingeſandt werden.

5) Sehr wohl conditionirte Braugefäße von eichenen Holz und rieſtern Reiffen ſind um billigen Preis in Kemberg, bey Wittenberg, zu verkaufen: 1 Bierbottig, 1 Seigbottig, 1 Nachbiervaß, 1 Kofentvaß, 3 Kühlväſſer, auch 1 Kühlvaß, erſtere zu 8 und 7 Ellen ins Lichte, die übrigen zu 7 und 6 Ellen ins Lichte; Liebhaber können ſich daſelbſt in dem ſonſt geweſenen Bürgermeiſter Hartmanniſchen Hauſe zu Kemberg melden.

6) Demnach allhier zu Bernburg am letztverwichenen Licitations-Termin am 21ſten Novemb. a. p. weder zu der hieſigen Fürſtl. Cattun-Fabrique und deren Waaren-Lager ſo wohl an Hamburger- als auch hieſelbſt fabricirten und größtentheils appretirten, theils aber auch rohen Zitzen und Cattunen, wie auch an geſponnener und ungeſponnener Baumwolle, noch auch zu der dabey befindlichen Bandhandlung, beſtehend in einem ziemlichen Vorrath allerhand Bändern und andern ganz- und halbſeidenen Schweizerwaaren, Muſelinen, Cannefaſſen, Barchenten, Catunades, Dammaſten Tafeltüchern, Amiens, ſeidenen und baumwollenen Tüchern und Strümpfen, Eventaillen und dergleichen, ein Licitante ſich eingefunden, ſo ein annehmliches Geboth deßfalls offeriret habe, nach der Zeit aber ein Entrepreneur auf nur bemeldte ſämmtliche auf dem Lager vorräthig befindliche Waaren excl. derer Fabriquen-Gebäude und was hierzu gehöre, überhaupt funfzehen tauſend fünf hundert Thaler baares Geld in Louis d'or gebothen habe, und dahero reſolviret worden, nächſtkommenden 27ſten Januarii a. c. pro Termino licitationis peremtorio anzuberaumen; als wird ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiermit öffentlich bekannt gemachet, damit ein jeder, ſo zu beſagter Cattun-Fabrique, oder aber zu ein oder andern bemeldter Waaren-Lager, Luſt und Belieben habe, und vorbeſagtes licitum zu überſteigen, und ein mehrers zu bieten geſonnen ſey, in Termino ſein Geboth thun und gewärtigen könne, daß auf erfolgte höchſte Genehmigung dem plus Licitanten bemeldte Waaren-Lager ſogleich zugeſchlagen und überlaſſen, oder aber, dafern ſich wider alles Verhoffen zu denen Waaren insgeſammt, oder aber zu ein oder andern Waaren-Lager insbeſondere kein annehmlicher Käufer finden ſollte, alsdann die Waaren Parthienweiſe zu 200 bis 400 Rthlr. nach dem Werth des Einkaufs gerechnet, gegen Louis d'or oder Chur-Sächſiſche Conventions-Münze auctionis lege verkaufet werden ſollen. Bernburg, den 4ten Januarii, 1766.

Commiſſions wegen ꝛc.

Art. III. **Sachen, ſo zu vermiethen, oder zu verpachten.**

Ein Logis von fünf Stuben, Küche und Kammern, wird für eine kleine Familie auf Oſtern zur Miethe geſuchet; von wem, iſt im Intelligenz Comtoir zu erfahren.

Art. IV. **Sachen, ſo verlohren oder geſtohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, ſo auszuleihen ſind, oder geſuchet werden.**

Es werden 10000 Rthlr. gegen Landesherrlichen

herrlichen Consens oder gegen erste und hinlängliche Hypothek auf kommende Ostern 1766 gesucht.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

Es sucht ein junges Frauenzimmer bey einem Land-Prediger oder sonst in einem erbaren Hause an einem kleinen Ort eine Pension, um noch Unterricht im Rechnen und Schreiben zu haben; vor die Ehrlichkeit und guten Wandel des Frauenzimmers caviret man. Nähere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

Art. VII. Avertissements.
Vacat.

Art. VIII.
Anfrage:

Sind nicht die wilden Castanien und vielleicht auch die Eicheln; ingleichen die grünen Schaalen von den Welschen-Nüssen, samt ihren Blättern, für die Gerber zu Gaarmachung des Leders gleichfalls mit Nutzen zu gebrauchen?

Art. IX. **Nützliche Bücher.**

1) Hoffmanni Opera omnia f. cum Supplementis. Rigeri Introductio in res naturales, 2 Bände, 4to, Leyden. Rumphii Herbarium, c. figur. f. Meermanni Thesaurus juris ciuilis, 7 Vol. f. Codex Augusteus . . . f. Leyseri Meditationes ad Pandectas, XI Vol. 4to. Saurins Predigten, 12 Theile, mit der Passion, französisch. Eusebii Scriptores Ecclesiastici graece et latine, Turin, folio, Trommii Concordanz, graece, f. Homeri Opera omnia, cura Ernesti, V Tomi, med. 8. Zopfens neueste Geographie, 2 Bände, med. 8. Bengelii Apparatus Criticus, med. 4to. Horatius Bentley, editio nouissima. Nähere Nachricht, wo obige Bücher zu verkaufen sind, kann man im Intelligenz-Comtoir erfragen.

2) Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten genauesten Preiß zu verkaufen bey Joh. Friedrich Schumann in der Nicolaistraße, in Meister Joh. Christ. Dinklers des Corduanmachers Hause, 1 Treppe hoch. 1. Mich. Valentini vollständige Schaubühne aller Materialien und Specereyen, mit vielen Kupfern, 3 Theile, Frf. 1714 in 2 Pergam. Rücken-Ecken-Bänden, Folio, 10 Rthlr. 2. Hiob Ludolphs Schaubühne der Welt, oder Beschreibung der vornehmsten Weltgeschichte des 17ten Jahrhunderts, 5 Theile, mit vielen eingedruckten Kupfern, Frankf. 1699. 31. in 5 saubern Pergament-Bänden, Fol. 12 Rthlr. 3. Carpzovii Historischer Schauplatz der Stadt Zittau, mit vielen Kupfern, 1721. in saubern Pergament-Bande, rothen Titel, Fol. 2 Rthlr. 16 Gr. 4. Ejusd. Ehren-Tempel merkwürdiger Antiquitäten der Ober-Lausitz, mit Kupfern, 1719. in saubern Pergament-Bande, rothen Titel, 2 Rthlr. 16 Gr. 5. Grossers Historische Merkwürdigkeiten der Ober- und Nieder-Lausitz, mit Kupfern, 1714. in saubern Pergament-Bande, rothen Titel, Fol. 3 Rthlr. 6. Hoffmanni Scriptores Rerum Germanicarum, 1719. in Pergament-Bande, rothen Titel, Folio, 3 Rthlr. 7. Schramms Historischer Schauplatz aller merkwürdigsten Brücken in saubern Prospekten, Münzen und andern saubern Kupferstichen, Leipz. 1741. in Pergament-Bande, rothen Titel, Folio, 6 Rthlr. 8. Lenzens Vorstellung des Hochgräflichen Hauses Anhalt und Sachsen-Lauenburg, mit vielen saubern Kupfern, Cöthen 1758 in sehr saubern Marmor-Band, Folio, 8 Rthlr.

3) Es sind noch einige Exemplaria von dem so beliebten Ebersdorfischen Gesangbuche vorhanden. Da sich nun der Verleger desselben entschlossen, selbige gemeinnütziger zu machen; so können die Liebhaber dazu selbige allhier auf dem Alten Neu-Markte, in Rottigs Hause, dem Paulino gegen über, bey M. Walthern, à 6 Gr. das Exemplar bekommen. Das Gesangbuch ist über 2 Alphabeth stark, und enthält Lieder von denen besten Autoribus.

Art. X.

1) Folgende Modelle schreiben sich von dem Hrn. Mathematico Forstmann in Soest, aus Westphalen her, und stehet das eine bereits im Intelligenz-Comtoir, wohin das andere auch noch vor Ostern kommen wird.

1.

Ein Modell von einem tragbaren Schöpfwerke, womit eine Person in einer Stunde bey zwölftausend Kannen Wasser 7 bis 8 Fuß hoch auf eine Wiese heben kann.

Dieses bestehet aus einer leichten Hebeschaufel von 15, und einer von 5 Fuß. Erstere ist bey dem 10ten Fusse, die andere aber mit dem Ende an eine Welle befestiget. Aus der Welle der großen Hebeschaufel gehen zwey Arme in die Höhe, von welcher zwey Seile nach dem hinteren breiten Theile und zwey andere nach dem vörderen Ende der Hebeschaufel laufen, damit dieselbe sich nicht biege. An dem hinteren Endbrete der kleinen Hebeschaufel ist eine etwa 8 Zoll lange cylindrische Rolle mit einem zweymal gebogenen Eisen so befestiget, daß dieselbe etwa 6 Zoll hoch über diesem Endbrete lieget. Wenn das Instrument gebraucht werden soll; so wird an dem schrägen Ufer, wo dasselbe etwas über der Mitte einen Absatz hat, die große Hebeschaufel mit den Zapfen der Welle zwischen eingeschlagene Pflöcke geleget. Die kleine Hebeschaufel leget man auf eben diese Art oben an das Ufer; doch so, daß der Schnabel der großen Hebeschaufel unter die Rolle der kleinen greife; so wird die große Hebeschaufel, wenn sie hinten in die Höhe gehet, das geschöpfte Wasser in die kleine Schaufel giessen, welche sodenn, wenn die große hinten wieder niedergehet, vermittelst des Schnabels in die Höhe gehoben wird, daß sie das Wasser über das Ufer ausgiesset. Dieses leicht zu verrichten, wird der Schnabel der großen Hebeschaufel mit einem Tretschemel niedergetreten. Eine Person von 100 Pfund triet den Schemel anderthalb Fuß herunter: so werden dadurch 10 Kannen 5 Fuß hoch gehoben und in die kleine Hebeschaufel gegossen, welche es noch 2½ Fuß hoch hebt, indem die große Hebeschaufel niedersinket, um abermals zu schöpfen. Man rechnet 3 Stunden auf einen Tritt.

2.

Ein Modell von einem tragbaren Schöpfwerke, vermittelst dessen in einer Stunde mit der Hand an 4500 Kannen Wasser, oder durch Treten an 16200 Kannen 8 Fuß hoch auf eine Wiese gebracht werden können.

Zwey Hebeschaufeln von 8 Fuß Länge sind so zusammen gerichtet, daß eine niedergehet, indem die andere sich erhebet. Indem die unterste ausgiesset, hat sich die oberste so tief gesenket, um es auffangen zu können, damit sie es weiter giesse, indem die andere wieder schöpfet. Die oberste wird mit einem Arme regieret. Geschieht dieses mit der Hand; so rechnet man die Kraft auf 20 Pfund, die Bewegung derselben durch 2 Schuh, die Zeit zum Herauf- und Herunterziehen auf 4 Secunden. Soll es durch Treten verrichtet werden; so müssen 2 Schemel angerichtet werden, um eine Bewegung herauf und herunter hervorzubringen. Und hier hat eine Person von 100 Pfund jeden Schemel in 2 Secunden 1½ Fuß tief zu treten.

2) **Von der erfundenen Quadratur des Zirkels.**

Wenn die Quadratur des Zirkels so viel sagen soll, wie groß ist das Verhältniß des Diameters zur Peripherie? Wie verhält sich die Zirkelfläche zum Quadrat des Diameters? Wie verhält sich der Diameter der Zirkelfläche zur Grundlinie eines gleichgroßen Quadrats? Wenn nämlich diese Verhältnisse im Zählen vollkommen ausgedruckt werden sollen, da solches bisher nur durch Verhältnisse, die beynahe zutreffen, geschehen komte; so müssen wir bekennen, daß die Quadratur des Zirkels erfunden sey.

Wenn man aber durch die Quadratur des

Zirkels

Ein Mann, der sich in seinem Hause nicht
wohl befindet, der sich darinnen nicht
vergnügt, der sich darinnen nicht
erholen kann, der sich darinnen nicht
ruhig fühlt, der sich darinnen nicht
sicher weiß, der sich darinnen nicht
frey und ungezwungen bewegen kann,
der sich darinnen nicht gesund und
munter befindet, der sich darinnen
nicht wohl befindet, der sich darinnen
nicht vergnügt, der sich darinnen
nicht erholen kann, der sich darinnen
nicht ruhig fühlt, der sich darinnen
nicht sicher weiß, der sich darinnen
nicht frey und ungezwungen bewegen
kann, der sich darinnen nicht gesund
und

Mahometanism, the religion founded by Mahomet, the false prophet of Arabia. See Mahomet.

Mahometans, the followers of Mahomet, the false prophet of Arabia. See Mahomet.

Mahon, a town of Minorca, with a harbour, and a strong fort. It is the capital of the island, and the residence of the governor. W. Long. 4. 20. N. Lat. 39. 50.

Mahon, a river of Ireland, which runs into the bay of Waterford.

Mahon, a river of Ireland, which runs into the bay of Dublin.

Mahoon, a river of Ireland, which runs into the bay of Dublin.

Mahoun, a river of Ireland, which runs into the bay of Dublin.

Mahoun, a river of Ireland, which runs into the bay of Waterford

pfindlicher. Endlich 4tens, müssen die Sitze nicht zu hoch, auch der Kasten im Himmel nicht zu schwer seyn; dabey müssen die Küssen nicht zu schmal und der Rücken (oder die Hinterwand,) weder zu steil noch zu schräge seyn, alles trägt zur Commodität viel bey; und es würde darauf ankommen, von einem recht commoden Wagen die Maasse und Proportion zu nehmen. Die meinigen sind insgesammt nur mittelmäßig, ob sie gleich in Berlin gemacht sind.

5) Beantwortung der im 53sten Blatte vorigen Jahres verlangten nähern Nachricht von Lehm-Schindeln.

Daß die Lehm-Schindeln auf denen Dachungen bey Schnee und Regen eben die Trockene unter sich halten, die ein Schiefer- oder Strohdach nur leisten kann, zeigt der Augenschein: Dahingegen Holz-Schindeln oder Ziegeln, wenn solche nicht mit ausserordentlichen Aufwande doppelt oder wohl gar dreyfach gedecket werden, besonders im Schnee schlechte Dienste leisten. Alle Arten von Dachungen werden von der Zeit dahin gebracht, daß solche Schnee und Regen durchgehen lassen; und viele innerliche und äusserliche Umstände verkürzen oder verlängern ihren Periodum. Ein Roggen-Stroh ist öfters dauerhafter gewachsen, als das andere, und eben die Beschaffenheit hat es mit Ziegeln-Kalk- und Holz-Schindeln. Oefters kommt ein Berg, ein Wald oder ein ander Gebäude jenem in seiner Dauerhaftigkeit sehr zu statten. Wenn ich aber in der Abhandlung, welche im 13ten Bande derer ökonomischen Nachrichten pag. 359 seq. eingerücket worden, von 12-16 Jahren rede, so gehet mein Augenmerk hier nicht auf die wahre Dauer einer solchen Dachung, sondern darauf, wenn solche zur Düngung reif seyn möchte; denn so wie ich anderwärts glaube, daß durch die Fehler, so von unsern Vorfahren und uns begangen, bey Anpflanzung, Abnutzung und Anwendung des Holzes, Holzmangel entstehet, eben so auch Mangel an Getreyde entstehet, wegen der vielen Fehler, so bey Anschaffung, Anwendung und Abnutzung des Düngers begangen werden. Der Untergangs-Periodus eines Lehm-Schindel-Daches möchte etwan im 30, 40 oder 50sten Jahre zu suchen seyn. Das Anbinden der Lehm-Schindel geschichet an dem Stocke, woran solche getragen wird, mit einer Winde von Weiden oder einer Spliße von Haseln-Stock oder Bindfaden, aber nicht durch dieses Anbinden, sondern durch den Eindruck in frischen Lehm, wodurch nach der Anweisung die Lehm-Schindeln auf dem Dache bevestiget werden. Mein Aufenthalt ist jetzo in Hedersleben, in der Grafschaft Mannsfeld bey Eißleben, und mache mir allezeit ein Vergnügen daraus, bekannter auch unbekannter Weise zu dienen. Den 21sten Decemb. 1765.

Johann Wilhelm Quenstedt.

6) Anzeige von Vertreibung der Ratten.

In einem Churfürstlichen Amthause des Chur-Kreises sind die beym Pferde-Beschlagen ausgewirkten Späne vom Pferdehufe zur Vertreibung der Ratten, als das zuverläßigste Mittel befunden worden. Man hat, so viel als man zwischen 3 Fingern halten kann, auf glüende Kohlen in einen Topf geworfen, damit in einen Keller, wo man sich vor vielen Ratten nicht bergen konnte, dreymal geräuchert. Durch dieses Mittel ist man schon über 20 Jahre von diesem Ungeziefer befreyet blieben. Ohnlängst sind aus einem Speisegewölbe in eben demselben Amthause, auf gleiche Art, alle Ratten vertrieben worden. Die Räucherung wird obgedachtermaaßen über den 2ten oder 3ten Tag zu dreyenmalen wiederholet. Der Geruch ist zwar gehäßig, der Nutzen aber desto vorzüglicher.

W.

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.	Fleisch und Fische.	gr.	pf.	Bier und Oel.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	16	-	1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-	1 Kanne Stadtbier	-	6
1 Scheffel Rocken	2	18	-	1 " " " " Landfleisch	1	10	1 Merseburger	1	1
1 Scheffel Gerste	1	8	-	1 Kalbfleisch " "	1	10	1 Wurzner "	-	11
1 Scheffel Hafer	1	1	-	1 Schöpsenfleisch " "	2	-	1 Eilenburger "	-	9
1 Scheffel Rübsen	3	12	-	1 Schweinefleisch " "	1	10	1 Gose " "	1	4
1 Metze Weizen gut Mehl	10	-	-	1 Hecht " " " " "	5	-	1 Tuchstein "	2	-
1 " " mittel Mehl	5	-	-	1 Karpfen " " " "	3	-	1 Dorf br. Bier	-	9
1 Metze Rocken gut Mehl	2	6	-	1 Gans " 1 Rtl.	2	-	1 Breyhahn "	1	1
℔ Loth Qu.				1 Ente " " "	10	-	1 Baumöl "	8	-
2 - - Stadtbrodt	1	-	-	1 Haase " " " "	16	-	1 Rübsenöl	5	-
4 - - Bauerbrodt	2	-	-	1 alte Henne " " "	8	-	1 Leinöl "	5	6
— 7 2 Semmel	-	3	-	1 Paar Tauben " "	3	-			

	thl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	11	-	1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-	1 Kl. Birck. H. 4½ V.	5	12	-
1 Mdl. Käse	-	4	6	1 ℔ " gegossene	-	5	-	1 Kl. Büchenes "	5	12	-
1 Mdl. Eyer	-	4	-	1 Korb Kohlen	1	20	-	1 Kl. Ellern "	4	16	-
1 Mtz. Salz	-	4	-	1 Centner Heu	-	16	-	1 Kl. Kiefernes "	4	-	-
1 Stein Seife	2	12	-	1 Schock Stroh	4	12	-	1 Kl. Oberl. allerh.	5	-	-
								1 Kl. Floßholz - 7/4 El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	nacht; nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	gr.	Rocken. Rtl.	gr.	Gerste. Rtl.	gr.	Hafer. Rtl.	gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mtzl.	2	21	2	12	1	6	1	—	d. 4 Jan.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	12	2	12	1	10	—	23	d. 29 Nov.
Görlitz	1.	oder 3/4 Scheffel	3	16	2	15	1	9	—	20	d. 2 Jan.
Langensalza	1.	oder 2 7/27 Scheffl.	2	10	2	6	1	—	—	16	d. 28 Dec.
Luckau	1.	oder 3/4 Scheffel	3	20	2	16	1	16	1	6	d. 4 Jan.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 1 5 Metz.	3	12	3	4	2	—	1	6	d. 4 Jan.
Nordhausen	1.	oder 2 7/27 Scheffel	3	2	2	18	1	10	—	22	d. 4 Jan.
Plauen	1.	oder 8/9 Scheffel	3	8	2	2	1	8	—	21	d. 6 Jan.
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	19	1	10	—	19	—	12	d. 3 Jan.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	12	2	4	1	20	1	12	d. 5 Jan.
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	3	12	2	12	1	8	1	2	d. 7 Jan.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 3.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 18 Januar, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Auf den 27sten Januar nächstkünftig soll bey denen E. Stadt-Gerichten allhier zu Leipzig Annen Margarethen Müllerinn hinterlassenes, auf dem Brühl zwischen denen Link- und Wackerischen Häusern hieselbst gelegenes Haus, zum schwarzen Bock genannt, so von denen geschwornen Gewerken auf 9000 Thlr. taxiret worden, mit allen Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beschwerungen, wegen Schuld anderweit öffentlich subhastiret werden. Wer nun Belieben darzu trägt, kann sich in Termino bey denen E. Stadt-Gerichten zu Leipzig anmelden, und als Meistbiethender dessen Adjudication gewärtig seyn.

2) Denen Garten-Liebhabern wird hiermit bekannt gemacht, daß ein ganzes Saamen-Cabinet von einigen hundert Sorten von ein- und ausländischen frischen Saamen aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

3) Ein ansehnlich und sehr nutzbares Vorwerk in hiesiger Vorstadt, im Grimmischen Viertel in einer guten Lage gelegen, bestehend aus Vor- und Hinter-Gebäuden, wohleingerichteten Vieh-Ställen, nebst daran befindlichen Garten und wohl ausgebauten grossen Garten-Hause, guten Feldern und Wiesen, wovon jährlich gute Holz-Nutzung zu haben ist, soll aus freyer Hand verkaufet werden; mehrere Nachricht davon ertheilet das Intelligenz-Comtoir.

4) Es ist ein wohl conditionirter Gasthof in einer gelegenen Straße, mit privilegirter Wein- und Bierschank-Gerechtigkeit, nebst etlichen 20 Stück Pferde-Stallung, mit und ohne Meublen zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

5) Da zu dem beym Kreiß-Amte Wittenberg ad hastam publicam gestellten Krug- und Hüfnerguth zu Eckmannsdorf in dem am 18ten Decemb. a. p. anberaumt gewesenen Termino Licitationis noch kein annehmlicher Käufer zu erlangen gewesen, und dahero der 29 Martii c. a. zum anderweitigen Licitations-Termin angesetzet worden: Als wird hiervon nochmalige Notiz gegeben, damit diejenigen, welche sothanes Krug- und Hüfnerguth zu besagtem Eckmannsdorf, durch welches Amtsdorf die Lüneburgische Fuhr- auch die Niederlausitzer Salz-Straße gehet, zu erstehen Lust haben, sich in Zeiten und längstens in Termino praefixo melden, ihre Ge-

bothe thun und gewärtigen können, daß dem Meistbiethenden dasselbe werde zugeschlagen und adjudiciret werden; auch soll jedem Liebhaber, so sich beym Kreiß-Amte melden wird, die gefertigte Consignation wegen derer dazu gehörigen Pertinentien und derer darauf haftenden Onerum vorgeleget werden.

6) In Budißin, bey dem Kaufmann Christian Göttlieb Leupold, junior, auf der Korn-Gasse, sind zu diesem Frühjahre wiederum frische und probirte Saamen zu bekommen, von allerhand Feld- Garten- Blumen- und Futter-Gewächsen, auch einige Sorten von Holz-Saamen, als Fichten, Tannen, Fören, Birken, Erlen, Weißbuchen, und Genista Spinosa, oder Hecken-Saamen, wovon in dessen Gewölbe ein Catalogus ausgegeben wird. Auch werden bey demselben verkauft, von Fayence, oder ordin. Porcellain-Gefäße, so wohl vollständige Tafel-Service, als auch einzeln, ingleichen Porcellaine Fließgen, zu Tischen und Oefen, ferner geschnittene und polirte Täfelchen von Marmor und Achat, und andere Curiosa in Naturalien-Sammlungen.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) In Hr. D. Stieglitzens Hofe allhier am Markte ist ein Gewölbe zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) In der Haynstraße ist 3 Treppen hoch zu vermiethen: Ein wohl eingerichtetes Logis, mit 1 großen und 1 mittlern Stube vorne heraus; 1 kleine Stube auf den Saal; 1 Kammer auf den Saal; 1 Stube im Seitengebäude mit 1 Alkofen; 1 Stube im Seitengebäude mit 1 Kammer, und allem übrigen, was zu einem solchen Logis erforderlich ist. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

3) Es sollen die zum Ritterguthe Ostrau, ohnweit Zörbig in Sachsen, gehörige zwey Wind- und eine Wasser-Mühle cum Inventario, auch Wohngebäuden und Ställen vom 5ten May a. c. anderweit auf drey oder nach Befinden sechs Jahre verpachtet werden; dahero diejenigen, welche zu sothanen Mühlen-Pacht Lust haben, sich bey denen Gerichten zu Ostrau binnen jetzt und nächstkünftigem 15ten April melden können, da ihnen denn die Conditiones vorgeleget, auch mit demjenigen, mit welchem sich derer Pacht-Bedingungen halber zu vergleichen ist, der Contrakt geschlossen und schriftlich ausgefertiget werden soll.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.**

Es ist am 15ten dieses Abends in oder bey der Comoedie, eine rothlederne Brieftasche mit verschiedenen Briefschaften verlohren gegangen, welche jedoch niemanden als dem wahren Eigenthümer dienen können; man ersuchet also demjenigen der solche gefunden, solche in dem Intelligenz-Comtoir abzugeben, wo nicht weiter soll nachgefragt, sondern ihm vielmehr ein Recompens von 10 Rthlr. gegeben werden.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Eine Person, so zeithero als Verwalter in Diensten gestanden, und in Wirthschafts-Rechnungen geübet, auch mit Attestaten versehen ist, suchet wieder als Verwalter oder Haushofmeister emploiret zu werden. Wer dergleichen benöthiget ist, beliebe sich im Intelligenz-Comtoir zu melden.

2) Eine Person, die so wohl der Oekonomie als der Schreiberey und Rechnung kundig, auch bereits in dergleichen Diensten gestanden und deswegen die schönsten Testimonia und Recommendationes produciren kann, suchet sich wieder entweder bey der Oekonomie oder der Schreiberey und Rechnung zu engagiren, und können diejenigen, so dergleichen Person benöthiget sind, sich im Intelligenz-Comtoir melden, da denn weitere Nachricht ertheilet werden soll.

3) Eine verheyrathete Person suchet als Bedienter, Markthelfer oder Hausknecht, entweder allhier oder auswärts Dienste. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

4) Es wird eine Haus-Jungfer von mittelmäßigen Jahren gesucht, die schon weiter gedienet, und im Nähen, Stricken und andern häuslichen Affairen wohl erfahren, auch von guter Conduite, treu und ehrlich ist. Sie kann sich im Intelligenz-Comtoir melden, und mehrere Nachricht erwarten.

Art. VII.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem die eingegebenen Forderungen wegen eines anzurichtenden Tisches, theils zu unvollständig und unbestimmt, theils aber zu unbillig sind; so werden des nächsten billigere und bestimmtere Conditiones durch den bereits bekannten Weg erwartet.

2) Nachdem man in dem Leipziger Intelligenz-Blatte No. 54. wahrnehmen müssen, daß Hr. D. Michaelis, Med. Pract. allda, dem Publico bekannt gemacht, als ob er die sämmtlichen Medicamente, besonders das graue Pulver des sel. Hrn. D. und Prof. Hundertmarks besitze, und man solches bey ihm eben so ächt und gut, wie ehedem, bekommen könne, welches doch ungegründet ist; maaßen der sel. Hr. D. Hundertmark diese seine Medicamente niemand anders, als seiner damaligen Ehegenoßinn, der noch lebenden Fr. Wittwe offenbaret und hinterlassen. Ob zwar Hr. D. Michaelis bey des Verstorbenen Lebzeiten bey ihm aus und ein gegangen; so hat er doch keinesweges dieses Arcanum bekommen: als wird sothanem Vorgeben hierdurch widersprochen, und dagegen der Wahrheit gemäß versichert, daß die sehr bekannten und beliebten Hundertmarkischen Arzeneyen, und vornehmlich das graue Pulver, nach der wahren Composition des sel. Hrn. D. Hundertmarks einzig und allein bey dessen Frau Wittwe, anjetzo in Berlin wohnhaft, ingleichen von derselben in Commißion bey Hr. Heinrich Christian Winkler in Leipzig unter den Bühnen, eben so ächt, wie vordem, im Ganzen und Einzeln zu finden sind, von dar aus alle einheimische und auswärtige Liebhaber sich jederzeit aufrichtige Bedienung versprechen können. Berlin, den 28sten December, 1765.

3) Es ist im 1sten Stück des Intelligenz-Blattes 1766. No. 52. Art. VII. angefragt worden, was die Zeugmacher anstatt des Leimes, welchen sie zur Verfertigung der Zeuge gebrauchen, vor einer bessern Materie sich bedienen könnten, worauf alsdenn die Englische Appretur besser könnte applicirt werden. Ob nun gleich die Zeugmacher einige, doch nicht hinlängliche Erkenntniß haben, und ob man gleich sich schon Mühe gegeben, ihnen auf eine bessere Verfertigung der Zeuge behülflich zu seyn; so hat man doch wenigen Dank erhalten. Man offeriret sich aber doch in etwas behülflich zu seyn, und ist auf dem Neubau in Schwarzenberg, wo man etwas, das man anstatt des Leimes gebrauchen kann, das Pfund vor 6 Ggr. zu bekommen.

4) Folgende Schrift wird allen Pastoribus und Studiosis Theologiae hiesiger Lande ohnentgeltlich im Intelligenz-Comtoir ausgetheilet, nicht aber versendet: Des Königl. Synodi zu Rendsburg Ansprache an sämmtliche Lehrer der beyden Herzogthümer Schleswig und Holstein, auf Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Befehl und mit Dero allerhöchsten Approbation verfasset.

5) Johann Christoph Schönemann, Bürger und Kunstmaler allhier, fertiget nach neuester Art ganz neue saftfarbene Tapeten um einen billigen Preiß; sein Logis ist in dem sogenannten Rauendörfgen, vor dem Ranstädter Thore, in des Hrn. Advocat Tauerschmidts Hause, 1 Treppe hoch. Auch verspricht er alte und unscheinbare Tapeten in einen solchen Stand zu setzen, daß sie von ganz neuen wenig oder gar nicht zu unterscheiden sind.

6) Von dem so nutzbaren Gebrauch derer bey Muschwitz, unter dem Amte Lützen gelegen, geförderten Bergkohlen, eine derer besten Holz-Ersparniß. Nach so vielen verschiedenen mit diesen Bergkohlen von mir gemachten Versuchen bin ich nunmehro im Stande einem jeden zu zeigen, daß diese Bergkohlen ohne die mindeste Zuthat vom Holze so wohl im Kochfeuer als Oefen, und wo so wohl ein starkes Flammen-Feuer, als eine lange Dauer der Hitze erfordert wird, eine stärkere Wirkung als Holz thun. Einen unumstößlichen Beweis hiervon leget meine Küche ab, welche sonst monatlich ein Bedürfniß von 3 und mehr Klaftern Ztel langer Erlerner Scheite erfordert, weil vor etliche 20 Personen täglich 2 mal darinnen muß gekocht werden. Dieses Holz-Bedürfniß betrug einen Aufwand von 20 Rthlr. und nunmehro wird diese nämliche Bereitung derer Speisen monatlich mit 1000 St. in Form derer Ziegel-Backsteine groß gestrichener Kohlen-Ziegel bestritten.

Man kann auch mit Grunde der Wahrheit versichern, daß weder Braten noch Kochspeisen den mindesten Geschmack hiervon annehmen, und daß der Rauch davon der Gesundheit nicht im mindesten nachtheilig ist. Die Köchinnen so die Bequemlichkeit mit diesen Kohlen zu Braten und zu Kochen einmal kennen gelernet, verlangen kein Holz mehr zum brennen. 1000 dergleichen Backsteine werden hier vor 5 Rthlr. verkauft, der Dreßdner Scheffel aber solcher ungeformten Kohlen 3 Ggr. Der Scheffel giebt 3 bis 34 Stück Backsteine, und es sind deren von beyden Sorten beträchtliche Vorräthe vorhanden. Ueberhaupt thun sie eine stärkere Wirkung als Holz, so bald die Feuer-Maschinen, welche sehr simple und von sehr geringen Kosten, mit einem starken Luftzuge und eisernen Roste versehen sind. Es ist einem jeden erlaubt, bey mir hier sich von der Wahrheit, daß ihre Wirkung ohne Beysatz vom Holze weit stärker sey, als vom Holz-Feuer selbst, zu überzeugen, und daß alles vorstehende seinen Grund habe. Posern am 8 Jan. 1766.

von Posern.

7) Verzeichniß derer jenigen Personen, so vom Nov. 1753 bis in Sept. 1755 an Hochdeutschen in Ostindien verstorben: Paulus Paulusz. Christian Benjamin Rheener. Caspar Christoph Jahn. Martin Lop. Anton August Bohn. Jacob Friedrich Heysmann. Daniel Blanck. Gregorius Carlier. Laurenz Klein. Peter Elisa Hisingh. Johann Michael Wagemann. Cornelius Bylefeld. Matthias Kriegsmann. Jacob Löhnis. Abraham Dozy. Martin Lokermannus. Johann Martens. Martin Hemm. Christian Bennink. Friedrich Peter Deckers. Augustin Hendriks. Gerhard van Schardenberg. Christian Waal. Gerhard Vedder. Jacob Peyl. Christian Ernst Schrader. Johann Daniel Frentsel. Theodor Silvius. Daniel Wilhelm Merle. Georg Heinrich Winter. Johann Abel. Benjamin Greebel. Dieterich Byster. Johann Caspar Hepner. Johann Martin Hofmann.

Art. VIII. Vacat.

Art. IX. **Nützliche Bücher.** Vacat.

Art. X.

1) **Mittel, einen stark verrenkten Fuß oder Hand bald wieder zurechte zu bringen.** (Gentl. Mag. 1760. May. p. 218.)

Da eine Verrenkung, es sey am Fuße oder Hand, sich oft bey dem Menschen ereignet, und wenn sie stark ist, eine schmerzhafte Lähmung des Gliedes eine Zeitlang verursachet, mithin dasselbe an Vollbringung seiner gewöhnlichen Beschäftigung hindert; so wird Zweifels ohne die Bekanntmachung einer Methode, wodurch die Herstellung des verrenkten Gliedes zu seinem vorigen Zustande kann beschleunigt werden, der Welt nicht unangenehm, und denen, die ihrer bedürfen, von guten Diensten seyn.

Es wird uns zur rechten Behandlung eines verrenkten Gliedes Anleitung geben, wenn wir die Wirkungen einer starken Verrenkung in Betrachtung ziehen. Diese sind

1. eine solche Ausdehnung der Sehnen und Gefäße des gespannten Muskels, daß dieselbe sich nicht wieder in ihre natürliche Länge zusammen ziehen können.

2. Die andere Wirkung ist, daß die große Verlängerung der Gefäße (wodurch sie ihrer zusammenziehenden Kraft beraubet werden,) den Durchmesser ihrer Höhlung verkleinert, den freyen Lauf ihrer Flüßigkeiten hemmet, Geschwulst und Pein verursachet, und macht, daß das Glied seine gewöhnliche Dienste nicht leisten kann.

Aus diesen Wirkungen einer starken Verrenkung kann man schliessen, daß diejenigen Mittel die besten sind, welche am kräftigsten die gehemmeten Flüßigkeiten verdünnen, derselben ungehinderten Kreislauf herstellen, und die verlängerten Gefäße hinlänglich wiederum zusammen ziehen können.

In dieser Absicht rathe ich Eßig; rectificirten Weingeist, den man in Lampen brennet; Reiben und Bewegung, auf folgende Art zu gebrauchen. Gesetzt, man hätte sich den Fuß verrenket: so muß derselbe

a. mit etwas warm gemachten Eßig, 4 oder 5 Minuten lang, alle 4 Stunden einmal beschlagen werden. Dies wird den Kreislauf der Flüßigkeiten an dem beschädigten Orte beför-

befördern, und die Geschwulst entweder verhindern oder vertreiben.

b. Der Patient muß zuweilen 3 oder 4 Minuten auf beyden Füßen in derselben natürlichen Stellung stehen, und den verrenkten Fuß zuweilen bewegen; auch manchmal, wenn er mit dem Fuße auf einem niedrigen Stuhle sitzet, denselben hin und her, so viel er es erleiden kann, bewegen. Dies wird vieles beytragen, die ausgerenkten Gefäße zusammen zu ziehen, und den gehörigen Kreislauf der Flüßigkeiten durch dieselbe befördern.

c. Man reibe den kranken Ort zuweilen mit einer warmen trocknen Hand; welches zur Erreichung derselben Absichten zuträglich seyn wird.

d. Alle zwo Stunden nach Auflegung des Eßigs muß der beschädigte Ort mit rectificirten Weingeist eben benetzet und darauf sanft gerieben werden.

Nach dieser Methode sind die Patienten, denen ich dieselbe angerathen habe, in wenig Tagen von den Folgen einer starken Verrenkung befreyet worden; da hingegen andere, welche auf eine andere Art behandelt worden, als wenn man den verrenkten Fuß beständig ruhen lassen, und denselben nicht wiederum zu seiner Bewegung gewöhnet, sich Wochen lang damit haben plagen müssen.

Theoph. Lobb.

Mittel wider die Zusammenziehung der Gelenke. (Gentl. Magaz. 1760. Jun. p. 271.)

Ich habe in meinem vorigen Schreiben von der Lähmung gehandelt, die aus einer starken Verrenkung entstehet, und eine solche Ausstreckung des Muskels verursachet, wodurch das beschädigte Glied zu einer leichten und gehörigen Bewegung ungeschickt gemachet wird. Itzo will ich ihnen meine Gedanken von einer Lähmung mittheilen, die aus dem entgegengesetzten Zustande der Muskeln entspringt, nämlich aus einer anhaltenden Zusammenziehung derselben, wodurch das Glied, womit sie verbunden sind, seine Bewegung verlieret.

Wir werden uns von der Ursache dieser Krankheit einen richtigen Begriff machen können, wenn wir uns vorstellen, daß, wenn eine Faser, Gefäß, Membrane und Muskel des Körpers trocken, starr, zusammengezogen und unbeweglich geworden, solches daher entstehe, daß dieselbe in ihren Zwischenräumen keinen hinlänglichen Vorrath der flüßigen Theilchen haben, welche sie in ihrer natürlichen Ausdehnung und Beweglichkeit erhalten können. Dieser Mangel des Flüßigen in ihren Zwischenräumen hat, nach meinem Begriffe, seinen Grund in der Zähigkeit des Bluts, welches in seinem Kreislaufe gehemmet wird, und in einer hinlänglichen Absonderung der wässerigen Theile von demselben.

Die innerlichen Mittel will ich jetzt nicht in Betrachtung ziehen; sondern nur anmerken, daß diejenigen äusserlichen Mittel die besten sind, welche die Zwischenräume der zusammengezogenen Gefäße und Muskeln mit einer Flüßigkeit erfüllen, die dieselbe wieder zu ihrer natürlichen Ausdehnung bringen, und machen können, daß sie sich gehörig ausstrecken und bewegen können.

Ich will ihnen ein äusserliches Mittel bekannt machen, welches sehr heilsam gewesen, den Gebrauch eines Glieds, welches durch eine anhaltende Zusammenziehung einiger Muskeln lange gelähmet gewesen, wieder herzustellen. Schon vor langen Jahren (wie ich zu Yeovill in Somersetshire wohnete,) wurde mein Rath begehret, wegen eines armen Kindes, eines Knaben von ungefähr acht oder neun Jahren, dem das eine Bein stärker zusammengezogen war, als wenn man auf dem Stuhle sitzet. Er konnte dasselbe weder ausstrecken noch bewegen; eben so wenig konnte es jemand anders thun, ohne das kranke Glied zu verderben. Ich schrieb eine erweichende Salbe vor, wovon Gerberöl (Curriers Oil) eins der vornehmsten Ingredienzien war, und ließ die schadhafte Stelle damit sanft reiben: allein es half wenig.

Das unglückliche Leben, welches dem armen Knaben bevorstund, wenn er sein Bein nicht würde gebrauchen können, machte mich sehr bekümmert. Indem ich nun herum dachte, wie man ihm etwa helfen könnte, fiel es mir

ein, daß die Handschuhmacher in der Stadt die Lämmer- und Bocksfelle, wenn sie trocken, steif und hart sind, die Geschmeidigkeit der Handschuhe zu geben wissen, wenn sie dieselbe mit einer aus Eydotter und Wasser bestehenden Feuchtigkeit reiben. Ich schloß daraus also: ist diese Eysalbe kräftig die Zusammenziehung der Fasern, Gefäße und Membranen todter Thiere, (welche Theile durch Kunst trocken, steif und hart gemachet worden) zu heben; warum sollte sie nicht dieselbe Kraft haben, wenn man sie in hinlänglicher Maaße bey den zusammengezogenen Fasern, Gefäßen und Membranen lebendiger Thiere gebrauchet hätte? Hierauf entschloß ich mich, es bey dem armen Knaben zu versuchen. Ich ließ dem zufolge die zusammengezogenen Theile seines Beins zwey oder dreymal des Tages mit der Eysalbe sanft reiben, und durch dies Mittel wurde sein Bein bald wieder vollkommen hergestellet. Diese Eysalbe muß folgendermaaßen bereitet werden: Nehmet den Dotter eines neugelegten Eyes; schlaget es mit einem Löffel so dünn als nur möglich ist; gießet darauf 3 Unzen rein Wasser; jedesmal einen Löffel voll, dazu, und rühret dieses Gemenge beständig um, damit Ey und Wasser gänzlich mit einander verbunden werden.

Diese Salbe kann man, entweder kalt oder milchwarm, mit einem sanften Reiben einige Minuten lang, 3 oder 4 mal des Tages an dem zusammengezogenen Gliede anbringen. Ich habe dieses Mittel seit der Zeit, in gleichen Fällen und mit demselben glücklichen Erfolge angerathen; und andere Personen, denen ich es bekannt gemacht, haben denselben Nutzen davon in dergleichen Zufällen verspüret.

Theoph. Lobb.

2) Nachricht von dem Bau und der Bereitung des Waids.

I.

Vom Bau des Waids.

§. 1.

Der Waid erfordert einen von Natur fetten, daneben wohl gedüngten, und für grosser Nässe und austretenden Wasser gesicherten Acker, maaßen er, ob er gleich in geringeren Boden wohl aufwächset, dennoch nicht so Farbenreich und ergiebig wird, als im fetten und wohlgedüngten Lande.

§. 2.

Der beste Dünger ist der Schaafmist, wie denn, wenn die Schaafe hernach über solch gedüngtes Land getrieben werden, sie desto weniger an das Waid-Kraut anbeißen, und Schaden thun; wiewohl in dessen Ermangelung auch kurzer Kühnist gebrauchet werden kann; wenn man den Waid in die Braache bestellet, und der Braachacker nicht genug Nutriment hat, so kann ihm im Herbste noch mit der Horde, oder mit dem aus den Schaafställen auszuführenden Dünger zu statten gekommen werden; kurz vor der Einsaat des Waids aber den Acker zu düngen, ist nicht rathsam.

§. 3.

Der Waid kann ins Winter-Feld und in die Braache bestellet werden. In beyden Fällen wird eine tüchtige Umarbeitung des Ackers erfordert. Je lockerer der Boden ist, desto tiefer kann er unter sich wurzeln, und über sich ins Blatt treiben. Es ist also nicht allein nöthig, so tief zu pflügen, als nur möglich, sondern auch solches so oft zu wiederholen, als es die Beschaffenheit des Ackers erfordert, und die Umstände eines jeden erlauben, welcher viel und guten Waid bauen will. Je öfterer der Acker gepflüget ist, desto weniger hat man das Wachsthum des Unkrauts zu befürchten, und man gewinnet die darauf gewendete Mühe und Kosten wiederum beym Ausjäten des Unkrauts. Es ist auch dienlich, die Furchen ganz nahe an einander zu ziehen, und wenn in schweren Boden 2 Pferde nicht vermögend seyn sollten, es zu zwingen, viere vor den Pflug zu legen.

§. 4.

Die Bestellzeit ist unterschiedlich, nachdem man nämlich den Waid ins Winterfeld, oder in die Braache säet; man kann ihn, wenn es die Witterung gestattet, im Januar, oder Februar, in das vorher wohl zubereitete Winterfeld aussäen und untereggen lassen, und es schadet dem Saamen nichts, wenn gleich

Frost

Frost und Schnee darauf erfolget, welches in einem wärmern Climate desto profitabler für die Entrepreneurs ausfallen muß; da sie solchergestalt eine Erndte mehr, als in der Braache, und wenigstens drey gute Waid-Erndten sich zu gewärtigen haben. Säet man ihn aber in die Braache, so geschiehet es im März, oder längstens zu Anfange des Aprils.

§. 5.

Man muß für guten Saamen besorget seyn, weil damit vieler Betrug vorgehet, und Saamen vom wilden Waid für guten verkauft wird. Man braucht zu einem Acker nur die Hälfte des sonst gewöhnlichen Saamens von andern Früchten, und weil der Waid-Saamen leicht ist, so säet man ihn nicht im Winde, vermenget ihn auch mit Heckerlinge, da von einem so viel, als vom andern genommen wird, damit er desto weniger auf einen Fleck zusammen falle. Dafern aber aller eingestreueter Saame aufgehen und folglich das Kraut zu dicke stehen sollte; so müssen bey dem ersten Jäten die überflüßigen Sprossen ausgezogen werden; jedoch nachdem das Unkraut hoch gewachsen ist.

§. 6.

In der 4ten Woche gehet der Saame mit zwey Blätterchen auf, und wenn sie einen Finger breit über die Erde hervorragen, wird er zum erstenmale gejätet, welches nachher, so oft es nöthig ist, wiederholet werden muß, indem er vom Unkraute am Wachsthume so wohl, als an der Güte, Abbruch leidet. Man muß insonderheit darauf bedacht seyn, den so genannten falschen Waid mit rauchen Blättern, welcher sich leicht darunter menget, und die Kraft des guten Waids verderbet, auszurotten, und zu vertilgen. Wie denn überhaupt, wenn Disteln und anderes Unkraut darunter kömmt, kein guter Waid daraus bereitet werden kann, und es ist dieses eine der Ursachen, warum sonst über den Thüringischen Waid öftere Klagen geführet worden.

§. 7.

Die erste Erndte des Waids erfolget, wenn die äussersten Blätter gelb zu werden beginnen; wobey aber fürnehmlich dahin gesehen werden muß, daß er nicht zu hoch und nicht zu niedrig, sondern solchergestalt gestochen werde, daß das unterste Blatt mit abgehe, welches bey dem Zusammenharken einen grossen Vortheil bringet, indem sodann die Stauden beysammen bleiben, keine Blätter verlohren gehen, und das Harken wenig Zeit wegnimmt. Bey dem Winter-Waid geschiehet solches gemeiniglich gleich nach Pfingsten. Bey dem im Frühlinge gesäeten aber nach dem Tage Johannis.

Es werden nämlich nunmehro alle Blätter der Pflanze mit einem besonders darzu gefertigten scharfen Eisen von der Wurzel, ohne solche zu beschädigen, bey gutem Wetter abgestoßen, in breiten Körben Haufenweise zusammen getragen, auf Wagen, welche mit Korbflechten zu dem Ende versehen seyn müssen, zum Wasser geführet, und rein abgewaschen, damit aller Staub und Unreinigkeit davon abgehe. Hernach werden diese Blätter auf einem trockenen Rasenflecke gemeiniglich allernächst der Waid-Mühlen dünne ausgebreitet, mit einem Harken bey gutem Wetter 2 bis 3 mal gewendet, damit sie ein wenig welken, und alsdenn wird die erste Zurichtung damit folgendergestalt vorgenommen.

§. 8.

Die Blätter werden zuförderst, mittelst eines großen Steins, welchen 2 Pferde in einer darzu bereiteten Waid-Mühle herum treiben, zerquetschet, sodann dieser Matsch haufenweise zusammen geleget, und in einander getreten, und wenn er einige Stunden also gelegen, so werden Bälle daraus formiret, wie man Schneebälle macht. Diese Bälle werden auf breite Hürden von Binsen oder auch an einander gefügten Latten, ausgesetzet, damit sie an der Sonne trocknen. Wenn sie nun trocken sind, so werden sie auf luftigen Boden etwa eine Elle hoch über einander geschüttet, bis die von der andern Erndte dazu kommen, oder sie werden bis zur Zeit der Bereitung aufgehoben. Wenn sie sich erhitzen, müssen sie zur rechter Zeit gewendet werden, wovon sie verrauchen, einschrumpfen und hart werden.

(Der Beschluß folgt künftig.)

1) Leip-

Return of Vessels Entered and Cleared at the Ports of the United Kingdom during the Year 1881.

Ports.	Entered.				Cleared.			
	British.		Foreign.		British.		Foreign.	
	Vessels.	Tonnage.	Vessels.	Tonnage.	Vessels.	Tonnage.	Vessels.	Tonnage.
London	6,000	2,000,000	3,000	1,000,000	5,000	1,500,000	2,000	500,000
Liverpool	5,000	1,500,000	2,000	500,000	4,000	1,000,000	1,000	250,000
Glasgow	3,000	1,000,000	1,000	250,000	2,000	500,000	500	100,000
Cardiff	2,000	500,000	500	100,000	1,500	400,000	300	75,000
Newcastle	1,500	400,000	300	75,000	1,000	250,000	200	50,000
Hull	1,000	250,000	200	50,000	800	200,000	150	40,000
Southampton	800	200,000	150	40,000	600	150,000	100	25,000
Dublin	600	150,000	100	25,000	400	100,000	75	20,000
Belfast	400	100,000	75	20,000	300	75,000	50	15,000
Leith	300	75,000	50	15,000	200	50,000	30	10,000
Aberdeen	200	50,000	30	10,000	150	40,000	20	5,000
Dundee	150	40,000	20	5,000	100	25,000	10	2,500
Plymouth	100	25,000	10	2,500	75	20,000	5	1,000
Falmouth	75	20,000	5	1,000	50	15,000	3	500
Penzance	50	15,000	3	500	30	10,000	2	300
Swansea	30	10,000	2	300	20	5,000	1	200
Milford	20	5,000	1	200	10	2,500	1	100
Holyhead	10	2,500	1	100	5	1,000	1	50
Queenstown	5	1,000	1	50	3	500	1	25
Limerick	3	500	1	25	2	300	1	10
Waterford	2	300	1	10	1	200	1	5
Wexford	1	200	1	5	1	100	1	2
Kinsale	1	100	1	2	1	50	1	1
Cork	1	50	1	1	1	25	1	1
Total	30,000	8,000,000	10,000	3,000,000	25,000	6,500,000	8,000	2,000,000

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 4.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 25 Januar, 1766.

Art. I.

Valvations-Tabelle auf den bevorstehenden Monat Februar 1766.

Nachdem vor nöthig befunden worden, die von und mit dem 1750sten Jahre bis mit 1756 ausgeprägten inländischen Sechser und Dreyer, ingleichen die Anno 1757 unter allhiesigem Stempel ausgebrachten Sechser, und zwar die Sechser auf 4 Pfenn. die Dreyer aber auf 2 Pfenn. herunter zu setzen; so wird solches, und daß selbige während derer beyden Monate Februar und März dieses Jahres bey sämmtlichen Churfürstlichen Cassen und Einnahmen ohnweigerlich dafür angenommen werden, nach dieser Frist aber gänzlich verruffen seyn sollen, hiermit bekannt gemacht, und sollen nach Ablauf solcher Frist nur allein 1. die bis mit Ende des 1749sten Jahres ausgebrachten inländischen Sechser und Dreyer, und 2. die von Anno 1763 an geprägten Chur-Sächsischen Sechser und Dreyer als vollgültig, ingleichen 3. die mit denen Buchstaben C. S. geschlagenen inländischen Scheide-Münzen, Inhalts dessen, was dieserwegen §. 16. des Münz-Edikts vom 14 May 1763 verordnet worden, in dem herabgesetzten Werthe zu resp. 5, 2½ und 1½ Pf; jedoch insgesammt nach Maasgabe des Münz-Edikts vom 14ten May 1763 §. 17. hauptsächlich nur zur Scheidung sowohl im Handel und Wandel, als bey denen Churfürstlichen Cassen, mit Ausschluß aller fremden Scheide-Münzen, angenommen, und da nöthig, von denen Einnehmern denen Contribuenten ebenfalls zur Scheidung herausgegeben werden. Nicht minder sollen a. die bey denen Cassen und Einnahmen vorhanden bleibenden Scheide-Münzen, nach Vorschrift des Münz-Mandats vom 9ten Julii 1732 §. XIV. in Paquete von nicht mehr denn höchstens Fünf Thaler gestoßen, und also eingesendet, auch b. diese Scheide-Münz-Paquete zwar von einer Churfürstlichen Cassa an die andere, niemalen aber an Privatos, versiegelt weggegeben, vielmehr, bey dergleichen Zahlungen an Particuliers, erbrochen, und so viel möglich, nur zu denen nothwendigen Scheidungen, oder zu solchen Auszahlungen, wo selbige ferner mit Nutzen gebraucht werden mögen, angewendet; c. die C. S. Scheide-Münz-Sorten, wie auch d. die

vorstehendermaaßen devalvirten Sechser und Dreyer keinesweges unter andere, sondern jede Gattung derselben besonders gepacket, und e. was von letzteren binnen dem Februar und März hoj. anni eingehet, zu denen Haupt-Einnahmen, und von da zur Münz-Statt, gegen unaufhältliche Bezahlung nach dem devalvirten Werth in Conventions-mäßigen Sorten, eingeliefert, auch f. solches alles von denen Churfürstlichen Cassirern und Einnehmern, bey 20 Thlr. von ihnen, auf den Fall, da sie in einem Punkt darwider handeln, unnachbleibend einzubringender Strafe, auf das genaueste beobachtet, so wohl von sämmtlichen Obrigkeiten, bey Vermeidung ernsten Einsehens, auf das Eindringen auswärtiger, oder das Courliren derer verruffenen innländischen Scheide-Münzen, und diesfalsige strackliche Erfüllung dessen, so wegen derer auswärtigen Scheide-Münzen §. 18 und 19. des Münz-Edikts vom 14ten May 1763 verordnet, besten Fleisses invigiliret werden. Dreßden, den 18ten Januar, 1766.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Bey dem Kaufmann Martini allhier auf der Haynstraße neben der goldnen Gans, sind Plans und Loose von der 2ten Dreßdner Kirchen-Lotterie zu bekommen; es bestehet solche aus 15000 Loosen und 8000 Gewinnsten, welche in 6 Classen vertheilet, davon die Einlage zur 1sten Classe 16 Gr. zur 2ten 1 Rthlr. 8 Gr. zur 3ten 2 Rthlr. zur 4ten 2 Rthlr. 12 Gr. zur 5ten 3 Rthlr. und zur 6ten 3 Rthlr. 12 Gr. Sächsische Conventions-Münze kostet; dagegen sind eine Menge ansehnliche Gewinnste darinnen enthalten, als: 1 Gewinnst zu 12000 Rthlr. 1 von 6000 Rthlr. 1 von 3000 Rthlr. 2 von 2000 Rthlr. 2 von 1500 Rthlr. 7 von 1000 Rthlr. 9 von 500 Rthlr. 17 von 300 Rthlr. 29 von 200 Rthlr. 57 von 150 und 100 Rthlr. und da überhaupt noch 1000 Gewinnste mehr als Fehler darinnen, von welchen jedoch keiner so schlecht, der nicht wenigstens 20 bis 30 pro Cent über die Einlage betragen sollte, woraus ein jeder selbst urtheilen kann, daß diese Lotterie eine der vortheilhaftesten, so jemals zum Vorschein gekommen. Liebhaber können auch Loose in Gesellschaft so wohl als einzelne, halbe und viertel Loose bekommen.

2) In Naumburg bey Herrn Johann George Weinich und Sohn, und in Wittenberg bey Hrn. Johann Gottfried Wurlitzer, sind Plans und Loose der 2ten Dreßdner Kirchen-Lotterie, und auch Kauf-Loose zur 2ten Classe der 3ten Leipziger Lotterie a 4 Rthlr. zu haben.

3) An verschiedenen Orten in der Oberlausitz befindet sich von dem besten Rigaer Leinsaamen vom 64sten Jahr, so wohl in Tonnen als aufgeschüttet, vorräthig; wem nun damit zur bevorstehenden Aussaat gedient seyn möchte, der kann sich, nach Befinden seines Ortes, entweder in Herrnhut bey Johannes Pfenninger, oder in Niesky bey dem Kaufmann Daniel Dürninger, oder bey Joh. Schulze in Kleinwelka darum melden, und sich sowohl auf aufrichtige Waare, als auch einen billigen Preiß verlassen.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Zwey Stuben nebeneinander, nebst einer Kammer und Holzboden, sind auf Ostern a. c. im Salzgäßchen in einem gelegenen Hause im Hofe 2 Treppen hoch zu vermiethen. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Künftige Ostern ist ein Logis nicht weit vom Markte, 2 Treppen hoch, so aus 1 großen Stube mit Tapeten und 1 Mittel-Stube mit einem Alkofen vorne heraus; ferner 1 Stube und 2 Stuben-Kammern im Hofe, auch Vorraths-Speise- und andern Kammern, zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

3) Es ist auf kommende Ostern ein grosser gewölbter und zu Stück- und andern Gefäße, mit Lagern und mit breiten Treppen versehener Keller zu vermiethen. Er ist 25 Ellen lang und 8 Ellen breit; nähere

Nach-

Nachricht ist diesfalls in dem Intelligenz-Comtoir zu bekommen.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesucher werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Es wird ein geschickter Mensch gesuchet, welcher bereits in einem Amte gewesen, oder sich sonst in praxi judiciaria geübet, und zu Ostern jetzigen 1766sten Jahres die Function eines Registratoris, gegen einen mittelmäßigen Gehalt, in einem Stiftischen Amte übernehmen könnte; mehrere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir zu erlangen.

Art. VII. Avertissements.

1) Von der von Ihro Königl. Hoheit, dem Herrn Administratore der Chur Sachsen, dem Rathe zu Dreßden gnädigst verstatteten zweyten Kirchen-Lotterie, welche in 15000 Loosen und 8000 Gewinnsten bestehet, und in 6 Classen vertheilet ist, worzu in der 1sten 16 Gr. in der 2ten 1 Rthlr. 8 Gr. in der 3ten 2 Rthlr. in der 4ten 2 Rthlr. 12 Gr. in der 5ten 3 Rthlr. und in der 6ten 3 Rthlr. 12 Gr. eingelegt, und damit sehr ansehnliche Gewinnste, als: 1 von 12000 Rthlr. 1 von 6000 Rthlr. 1 von 3000 Rthlr. 2 von 2000 Rthlr. 2 von 1500 Rthlr. 7 von 1000 Rthlr. 9 von 500 Rthlr. nebst viel Mittel-Gewinnsten können gewonnen werden, sind so wohl in Dreßden bey denen im Plan bekannt gemachten Herren Collecteurs, als auch in Leipzig bey Hr. Gottfried Großer, Hr. Johann Christian Hesse, Hr. Johann Carl Erttel, Hr. Abraham Gottlieb Anders, Hr. Christian Gottfried Martini, Hr. Joh. Benedict Belger, Hr. Christian Liebegott Gerber; in Zeiz bey Hr. Georg Caspar Kessel; in Meissen bey Hr. Carl Christian Böttger und Hr. Gottlieb Benjamin Funke; in Wurzen bey dem Apotheker Hr. George Kerstens; in Freyberg bey Hr. Johann Jacob Hartung; in Annaberg bey dem Cämmerer Hr. Johann Heinrich Förster; in Schneeberg bey Hr. Gottlieb Richters sel. Eydam und Sohn; in Auerbach bey Hr. Christian Schedlich; in Reichenbach im Voigtlande bey dem Postmeister Hr. Kluge; in Zwickau bey Hr. Johann Christian Röhnick; in Roßwein bey dem Mägdgen-Schulmeister Hr. Johann Benjamin Tieze; in Bischoffswerda bey Hr. Joh. Samuel Friedrich Melzer; in Neustadt bey Stolpen bey dem Hof-Commissario Hr. Johann Jacob Voogt; in Budißin bey den Herren Tietzen und Vogel, und Hr. Daniel Traugott Tietzen; in Görlitz bey Hr. Paul Friedrich Neumann; in Zittau bey Hr. Johann Carl Ulle; in Niesky bey Hr. Daniel Dürninger und Compagnie Plans und Loose zu haben.

2) Nachdem die von dem sel. Herrn D. Hundertmark, wie von dessen sel. Hrn. Vater in Zeiz der Welt weit und breit bekannt gewordene Arzneyen, noch bey vielen, welche theils deren herrliche Wirkungen erfahren, theils solche in Commißion auch in die entferntesten Weltgegenden versendet, noch in bester Achtung stehen; in dem 54sten Stück aber des Leipziger Intelligenz-Blatts No. VII. in der Beylage, wie auch in folgender Woche nochmalen nur derer wenigsten, als etwa des grauen Pulvers Erwähnung geschehen. So offerire hiermit allen und jeden Liebhabern dieser belobten Arzeneyen redlich und ohne Hinterhalt, sowohl alle Compositiones, als auch die dazu gehörige Bereitung bey 40 Stück an der Zahl, gegen billige Discretion zu communicieren, auch dergestalt, daß mich gänzlich derer selben weiterer Mittheilung entsagen will. Es wird die Richtigkeit um so vielmehr versichert, da eines Theils selbst in die 8 Jahre des sel. Hrn. D. Hundertmarks Laboratorium und dessen Medicamenta bearbeitet, theils, die aus dessen eigener Handschrift erhaltnen Arcana, data dextra vor dessen Tode nicht ediren können. Wie mich aber jetzo die christliche Liebe beweget, da selbst aus Unvermögen solche Medicamenta ferner nicht verfertigen kann; so werde, wie gemeldet, sowohl schriftlich als mündlich alles was versprochen, herausgeben. Mein Logis ist vor dem Ranstädter

Thore, in dem Gäßgen klein Raundörfgen, in des Hrn. Advocat Tauerschmids Hause.

Joh. Friedr. Wirth. Medic. Cult.

3) Es wird das 42 und 43ste Stück von dem Hamburger Correspondenten des 1753sten Jahres, desgleichen die sämmtlichen Leipziger Zeitungen des 1752 und 1753sten Jahres, um eine gewisse Nachricht aus selbigen zu erholen, verlanget; daferne nun jemand diese angezeigte Zeitungen besäße, und selbige gegen eine billige Vergütung auf etliche Tage communiciren könnte, derselbe wolle im Oertelischen Hause auf der Catharinenstraße im 3ten Stockwerke vorne heraus bey Herr Häsern hiervon Nachricht ertheilen lassen.

Art. VIII. Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Zufolge der Preißaufgabe vom 10ten Nov. 1764 im 49sten Stücke des Intelligenz-Blatts S. 515. **Wie hat ein Studiosus, der sich zum Schul- oder Predigt-Amte vorbereiten will, sein** curriculum academicum **einzurichten? in welcher Ordnung sind die Collegia in jedem halben Jahre zu hören: wie sind selbige nützlich abzuwarten und gehörig zu wiederholen: u. s. f.** ist nunmehro diejenige Schrift des Hrn. Superintendentens zu Bitterfeld, M **Johann Michael Uhlichs**, welcher der Preiß, beilage des 28sten Stücks vom Intelligenz-Blatt aufs Jahr 1765 pag. 244. zuerkannt worden, in dem **Gebauerischen Verlag zu Halle**, unter dem nachstehenden Titel an das Licht gekommen: **Die Unterweisung eines Vaters zu einem fünfjährigen Akademischen Fleiß- und Lebenswandel, wie selbigen sein der Gottesgelahrheit ergebener Sohn einzurichten, fortzusetzen und nützlich anzuwenden hat; Halle 1765** gr. Octav, 21 Bogen. Es wird diese Preißschrift, welche der Verleger mit aller äusserlichen Zierde und Accuratesse versehen hat, wie in den beträchtlichsten Buchläden, also auch hier in dem Intelligenz-Comtoir ausgegeben und verkaufet.

2) Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten Preiß zu verkaufen, bey Joh. Friedrich Schumann, in der Nikolaistraße in Meister Joh. Christ. Dinklers des Corduanmachers Hause 1 Treppe hoch: 1. Biblia Sacra Critica s. variorum in Vet. et N. Test. Annotata et tractatus Theologico-Philologicus, 9 Tomi, c. fig. Frf. 1696 in 9 Pergament-Bänden, Folio, 16 Rthlr. 2. Polii Synopsis Criticorum, 5 Tomi, Frf. 1678 in 5 Pergament-Bänden, Folio, 10 Rthlr. 3. D. Luthers sämmtliche Schriften und Werke, 22 Theile, nebst Greifs Register über alle Theile desselben, Leipzig 1729-41. in 12 sehr saubern Marmor-Bänden, Folio, 26 Rthlr. 4. Buxtorfii Lexicon Chaldaicum, Talmuticum et Rabbinicum 1640 in saubern schwarz Ledern-Band, 4 Rthlr. 8 Gr. 5. Cocceii Lexicon et Commentarius Sermonis Hebraici et Chaldaici, Opera J. H. Maji, Frf. 1689 in Pergament-Band, Folio, 3 Rthlr. 6. Eralmi Schmidii Tamejon seu Concordantiae Graecae Nov. Test. Witteb. 1638 in Franz-Band, Folio, 2 Rthlr.

Art. X.

Nachrichten, was vor Personen und Materialien bey denen Elb-Holz-Flößen gebraucht werden.

Die Ueberlasser sind hier die ersten, diese, nachdem von denen Arbeitern oder Flößers-Leuten das an der Bach hinaus auf das Land ausgesetzte Holz eingeworfen und bis in den Schutz geflößet, eröffnen diesen Schutz, lassen das Holz heraus, und flößen solches über hiesiges Mühlen-Wehr bis in den fördern Schutz ohnweit der Bindung. Alle Arbeiter bey der Flöße müssen zu ihrer Verrichtung einen Flooß-Haaken haben. Sodann kommen die Zuflößer, eröffnen diesen Forder-Schutz, und nehmen nach und nach so viel Holz, als des Tages weggebunden werden kann, heraus, bis an den Steg der Bindung, und flößen solches an denen Vorlagen oder Führgelege hin, in den Fang auf der Elbe an die Boblersche oder die Bobertz genannt. Hier ziehen die Aufzieher mit ihren Aufziehe-Haaken das Holz aus dem Wasser heraus auf

ersagte

ersagte Bobletsche, vielmalen auch müssen sie in das Wasser hinein treten und solches Holz mit denen Händen auf die Bobletsche legen. Alsdenn nimmt es der Binder, leget solches an den Knecht, nachdem er ihn vorgesetzet und solchen oben mit dem Zaume, damit er nicht umfalle, angehangen, auf die Glatt-Stangen, zu 4. 5 und 6 Scheiten hoch, fähret also ordentlich schrege fort, bis er siehet, daß zum ersten Verband genug ist, welches ohngefähr 30 Scheite ausmachet, und das hintere Haupt der Tafel genennet wird; alsdenn stecket er eine Latte, worein an dem starken Orte ein Kerb gemacht ist, an der Glattstange unter dem Holze hindurch, hänget in solchen Kerb eine Klaue ein, windet oder drehet solche etlichemal, und nimmt wiederum eine Latte, welche ebenermaaßen einen Kerb, oben auf dem Holze der untern gleiche hin hat, hänget eben dieselbe Klaue mit den obern Theile in sothanen Kerb der obern Latte und ziehet solche an. Ist dieses geschehen, so hat er seinen Bund, und einem Würgel, stecket den Würgel mit einem Orte in das Auge des Bundes, lässet ihn auf der obern Latte liegen, und umwindet mit diesem Bunde die unterste Latte gleich am Holze, und sodenn die Spitze des Bundes am Bunde hinauf; alsdenn nimmt er den im Auge steckenden Würgel, stecket solches Ende, welches durch das Auge etwas durchgehen muß, unter die obere Latte an seiner Seite, das andere Ende des Würgels aber wird unter die Latte der andern Seite gezwungen, und dadurch der Bund angespannet. Und also geschiehet es auch auf der andern Seite von dem andern Binder, mithin creutzweise gegen einander. Dieses Haupt also zwischen vier Latten ist fertig, der Binder nimmt den Knecht, an welchen sich das Haupt angelehnet hat, hinweg, und hebet damit solches von denen Glatt-Stangen ab und schiebet es ins Wasser. Der Binder setzet alsdenn den Knecht vorwärts an dem Häusel und der Glattstange in die Höhe, leget die obere Latte auf das in solchen oben eingesteckte Pflöckgen, die unterste Latte aber bleibet an der Glattstange hinauf auf dem Häusel liegen, da sie denn durch das Binden nach und nach mit fortgerücket und immer eine andere mit eingebunden werden muß, desgleichen auch mit der obern Latte geschiehet.

Nun fängt der Binder das erste Beschlahe an dem Haupte der Tafel an, leget das Holz wieder ordentlich zwischen die Latten auf die Glattstangen, fähret damit fort, bis das Beschlahe voll ist, welches ohngefehr 2, 2½ auch 3 Ellen nach Beschaffenheit derer Latten lang gemachet wird, verbindet und verwürgelt solches, wie vorher gemeldet, hebet es wieder von denen Glattstangen ab, und fähret also fort, bis die Tafel fertig ist. Diese wird sodann von da weg und unter die Habe geschauet oder geschaffet, und allda angehangen. Der Binder aber fängt wiederum auf eben bemeldte Art von neuem an. Jede Tafel wird mit einer Wiede an die andere angehangen.

Sind sechs solche Tafeln fertig, so wird ein Floß angefangen. Die erstern 6 Tafeln werden oben gleich genommen, und machen an dem Flosse zusammen das hintere Haupt aus. Auf diese Tafeln wird die Queere hinüber, etwas abwärts vom Haupte, eine Hauptstange geleget, solche an jede Tafel mit einer Rochel und einem Spänner scharf angezogen angespannet und der Spänner allemal mit einer Wiede an die Latten angehangen, damit er nicht zurück gehen kann. Auf diese Hauptstange werden 6 Rüssel-Scheite mit dem einem Orte geleget, und auf diese Scheite, etwas rückwärts der Hauptstange, das Rüssel-Holz, dieses wird wiederum mit Rüssel-Kränzen durch die Spänner scharf angespannet, und diese wiederum angehangen werden; zwischen der Hauptstange und dem Rüsselholze aber kommen in einer gehörigen Weite zwey büchene Schricke. Auf die Mitte des Rüsselholzes aber zwischen zwey Rungen kommt die Petsche zu liegen.

Nun fängt man an zu Vergerben. Die andern und dritten sechs Tafeln werden an oder hinter einander angehangen, und diese 18 Tafeln machen die Länge des Flosses. Alle

Tafeln werden mit Hängewieden an einander zusammen gezogen und zusammen gehangen. Dann werden von einer Seite des Flosses über die Tafeln lang hin, gegen die andere Seite hinüber, und eben so wiederum herüber über das Kreuz die Gerbestangen etwas lang verzogen und geleget, welche auf dem ganzen Floße vier halbe Kreuze ausmachen, diese werden mit Rocheln an die Latten derer Tafeln zu unterschiedenenmalen scharf mit denen Spännern angezogen und befestiget, als wodurch nunmehr das Floß seinen Halt erlanget. In dem Wechsel der letztern angestoßenen 6 Tafeln kommt der Born, worzu 6 starke Bornscheite gehören, auf solche das Bornholz, welches durch 6 Bornkränze und Spänner wiederum scharf angespannet und befestiget wird. In dem Born selber aber drey büchene Schricke, welche nebst denen obigen beyden, bey dem Stellen in den Grund gelassen werden, um das Floß zu erhalten. Sodann wird das fordere Haupt des Flosses, auf eben die Weise wie beym Hinterhaupte gemeldet, jedoch ohne derer beyden Schricke, vollend angespannet und die Petsche aufgeleget. Endlich werden noch die Stühle geleget und befestiget, als womit das Floß fertig und zum Abfahren präpariret ist. Und dieses alles zusammen wird das Anrichten genennet. Hierauf nun folget, was diese hierbey übliche Wörter und Benennungen eigentlich in sich fassen; nämlich:

Ein Ueberlasser. Ist derjenige Flößersmann, welcher das Holz aus dem Schutze heraus und in den andern einflößet.

Floßhaacke. Dieser bestehet in einem Zug und Stoße mit einer Tille, worein eine leichte Stange befestiget. Der Zug ist so krumm, damit das Holz ab- und angezogen wird. Der Stoß so etwas schief, das Holz damit fortzustoßen, beyde sind spitzig und gestählt.

Zuflößer. Ist derjenige, welcher das Holz hier der Bindung, in Dreßden aber denen Auswäschern zuflößet.

Vorlage oder Vorgelege. Ist dasjenige lange Holz, welches zu beyden Seiten der Bach an der Bindung hinaus bis an und über die Bobletsche geleget werden müssen, und wovor Pfähle hinaus eingeschlagen werden, damit kein Holz durchschwimme, daher solches zugleich mit den Rechen und an der Boberze den Fang ausmachet.

Bobletsche oder Boberze genannt. Diese bestehet aus 4 Hölzern, welche an beyden Orten in einer mäßigen Weite mit einer Kliste oder schwachen Stange von etwan 4 Ellen, mit Wieden und Nageln gebügelt oder genagelt werden. Hierauf werden schwache Breter genagelt, welches also der Boden, oder Bobletsche ist. Es wird aber auch darauf erfordert, zu zweyen Bändern oder einer Bindung, ein Häusel, welches aus 7 bis 8 Scheiten, in einem Dreyangel gelegt und gut befestiget, bestehet. Auf dieses Häusel kommen auch befestigete Glattstangen, welche also hier erhöhet und über die Bobletsche anhangend in das Wasser gehen, damit die Tafeln darauf abgehoben und ins Wasser gelassen werden können. Die Glattstange selbst aber ist einer starken Vermachstange gleich, und 7 bis 8 Ellen lang. Ferner ist am Häusel eine von etlichen Wieden zusammen gedrehete lange Wiede, welche beynahe die Queere über die Bobletsche reichet, welches der Zaum genennet wird, und bey jedem Binder ein Knecht, welcher schwach und einem Hebebaume gleichet. Dieser dienet, wenn zu binden angefangen und das Holz auf die Glattstangen geleget wird, daß er die Queere vorgesetzet und oben mit dem Zaume angehangen werde, damit das Holz an solchen sich anlehne, damit es nicht auseinander falle, bis das Haupt fertig ist. In diesen Knechten oben sind drey und vier Löcher eingebohret, damit die oberen Latten auf das hineingesteckte Pflöckgen aufgeleget werden können, so dann auch, daß dieses Pflöckgen nach dem Fallen und Wachsen des Wassers hoch und niedrig gestecket werden mag.

Die Latte. Ist eine Hopfenstange, nur daß solche auf zwey Seiten etwas behauen ist.

Klaue. Sind drey an einander gebundene und in die Rundung zusammen geflochtene Wieden.

Bund oder Bunde. Sind wiederum drey zusammengeknüpfte Wieden, so aber lang bleiben.

Würgel. Ist ein Ast eines Daumens stark, und etwan 5 Viertel Elle lang.

Wiede. Ist ebenfalls ein Ast eines Daumens stark, und je länger je besser; muß aber gedrehet werden, welches also geschiehet: Es wird diese Wiede in das in eine Säule gebohrte Loch mit dem starken Orte gestecket, und mit einem Pflocke befestiget, alsdenn wird die Spitze um den dazu gehörigen schwachen kurzen Stecken umschlungen, mit solchem Stecken, jedoch nicht zu viel, gedrehet, und der Länge nach an den Stecken umschlungen, und immerzu sachte mit gedrehet, bis ganz an den Einschlag, da denn der Pflock herausgeschlagen und die Wiede von dem Stecken abgenommen wird.

Auge. Ist ein Knoten, welcher an dem starken Orte der Wiede gemacht wird.

Beschlahe. Ist dasjenige Holz, welches vom Haupte oder ersten Verband an, bis zum andern Verband, welches 2½ auch 3 Ellen nach Gelegenheit der Latten, lang, auf die Glattstangen in die Latten geleget und verbunden wird.

Tafel. Eine Tafel bestehet aus dem Haupte und 9 bis 10 Beschlahen.

Floß. Das Floß aber aus 18 solchen Tafeln, und noch 2 dergleichen Beytafeln.

Hauptstange. Der Name ist groß, die Stange aber schwach. Einer Vermachstange gleich.

Rochel. Ist eine rund zusammen gebundene und verdrehete Wiede.

Spänner. Sind schwache Scheite und Trennmel.

Rüsselscheit. Ein starkes Scheit Holz.

Rüsselholz. Hat einen großen Namen, ist aber weiter nichts, als eine gute Vermachstange.

Rüsselkränze. Bestehen aus 4 zusammen geknüpften und in die Rundung gewundenen Wieden.

Schricke. Sind Stücken von 5 bis 6 Ellen schwachen Buchen, denen starken Vermachstangen am Stamm-Ende gleich.

Rungen. Sind zwey Stücke Holz, jedes einer Ellen etwan lang, und ohngefehr zweyer Finger breit stark.

Petsche. Sind denen Schiffrudeln gleich, bey weitem aber nicht so stark, auch nicht so lang; womit das ganze Floß regieret wird.

Vergerben, welches auch Anrichten genennet wird. Ist, wenn sämmtliche Tafeln zusammen in ein Floß gebracht, mit Stangen kreuzweise überleget und alle Tafeln etlichemal durch Wieden und Spänner an solche Stangen befestiget und angespannet werden.

Hängewieden. Sind, wie oben die Bindewieden, drey zusammengeknüpfte und verdrehete Wieden.

Gerbestangen. Sind lange Stangen, nicht eben zu stark, wovon ein Mann eine trägt wo er hin will.

Born. Ist der Wechsel derer letzten zusammengestoßenen Tafeln.

Bornholz. Ist ein Stück Stange von diesen, so zerbrochen.

Bornkranz. Sind wiederum 4 zusammengeknüpfte und im Kranz gewundene Wieden.

Stühle. Deren zwey sind, einer von 5, der andere von 4 Schwarten, worauf die Floßleute mit der Petsche gehen und handthieren können.

Floßende. Wird zu jedem Floße eines erfordert. Ist 24 bis 25 Claftern lang und von mittler Stärke.

Steuermann. Der die Fahrt der Elbe verstehet, und das Floß darnach regieret.

Stangenschlepper. Welcher die Stangen und den Bindezeug vom Floße aus der Elbe auf das Land ziehet, und zusammen stoßweise schaffet, bis solcher mit dem Schiffe abgeholet werden kann.

Auswäscher. Welcher das Holz aus der Elbe heraus nimmt, und solches auf das Land in eine Reihe stößet, allda es auf Wagen geladen und in den Holzhof gebracht wird.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.

	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	10	-
1 Scheffel Rocken	2	14	-
1 Scheffel Gerste	1	8	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Räbsen	3	12	-
1 Metze Weizen gut Mehl	10	-	-
1 - - mittel Mehl	5	-	-
1 Metze Rocken gut Mehl	2	6	

℔	Loth	Qu.			
2	-	-	Stadtbrodt	1	-
4	-	-	Bauerbrodt	2	-
	7	2	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.

℔		gr.	pf.
1	Rindfleisch, Pohlnisches	2	1
1	- - - - Landfleisch	2	-
1	Kalbfleisch - - -	1	10
1	Schöpsenfleisch - -	2	2
1	Schweinefleisch - -	1	10
1	Hecht - - - - -	5	-
1	Karpfen - - - -	3	-
1	Gans -	1 Rtl.	2 -
1	Ente - - -		10 -
1	Haase - - - -		10 -
1	alte Henne - - -		8 -
1	Paar Tauben - -		3 6

Bier und Oel.

Kanne		gr.	pf.
1	Stadtbier	-	6
1	Merseburger	1	1
1	Wurzner -	-	11
1	Eilenburger -	-	9
1	Gose - -	1	4
1	Tuchstein -	2	-
1	Dorf br. Bier	-	9
1	Breyhahn -	1	1
1	Baumöl -	9	-
1	Rübsenöl	4	6
1	Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	11	-
1 Mdl. Käse	-	4	6
1 Mdl. Eyer	-	4	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	20	-
1 Centner Heu	-	16	-
1 Schock Stroh	4	12	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	5	16	-
1 Kl. Büchenes -	5	18	-
1 Kl. Ellern -	4	16	-
1 Kl Kiefernes -	3	18	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	20	-
1 Kl. Floßholz - 7/4 El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/67 Mßl.	3	—	2	12	1	3	1	—	d. 11 Jan.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	14	2	24	1	10	—	23	d. 20 Jan.
Görlitz	1.	oder 3/4 Scheffel	3	10	2	16	1	14	—	22	d. 16 Jan.
Langensalza	1.	oder 2 7/17 Scheffl.	2	10	2	6	1	—	—	17	d. 18 Jan.
Luckau	1.	oder 3/4 Scheffel	3	20	2	16	1	16	1	4	d. 18 Jan.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	12	3	8	2	—	1	8	d. 20 Jan.
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	3	4	2	18	1	10	1	—	d. 18 Jan.
Plauen	1.	oder 2/3 Scheffel	3	8	2	2	1	8	—	21	d. 20 Jan.
Prag	1.	oder 14/67 Strich	1	21	1	10	—	21	—	13	d. 17 Jan.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	6	2	22	1	18	1	14	d. 19 Jan.
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	3	12	2	12	1	8	1	2	d. 21 Jan.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 5.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 1 Februar, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es sind 1 halb Dutzend feine Meißner mit allerhand Figuren gemalte Chocolaten-Tassen zu verkaufen. Liebhaber belieben sich im Intelligenz-Comtoir zu melden.

2) Denen Garten-Liebhabern dienet zur Nachricht, daß bey einer löblichen botanischen Gesellschaft in der Reichsstadt Nordhausen am Harze, über zweyhundert Sorten derer besten und schönsten Blumen und Gewächs-Saamen zu bekommen sind. Darunter sind befindlich: 8 Sorten Winter-Levcojen; 8 Sorten Sommer-Levcojen; See-Violen von allerhand Farben; extra guter Gras-Blumen und andrer Nelken-Saamen; prächtige Lacq-Sorten und andrer schöner Blumen-Saamen. Es wird der Catalogus hiervon in dem hiesigen Intelligenz-Comtoir gratis ausgegeben. Wer einige Sorten verlanget, hat sich an den Herzogl. Sächsischen Secretair, Herrn Johann August Grotian, in der Reichsstadt Nordhausen wohnhaft, zu addressiren, und die Briefe nebst der Zahlung für die Saamen (deren Preise in obbemeldeten Catalogo angegeben sind) Postfrey einzusenden, da denn an geschwinder und richtiger Ueberschickung der Saamen es nicht ermangeln wird.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Auf künftige Ostermesse ist auf dem Neuen Neumarkte 4 Treppen hoch ein Logis von 6 Stuben, etlichen Kammern, Küche, Speise- und Vorraths-Kammer, Keller und Holzboden; ingleichen auf Johannis ein großer Weinkeller, zum Stück- und andern Gefäßen, mit Lagern und breiten Treppen, zu vermiethen. Nähere Nachricht erfährt man im Intelligenz-Comtoir.

2) Es ist eine bequeme und wohl eingerichtete Werkstatt vor einen Roth- und Glockengießer von jetzo an allhier zu vermiethen; sollte sich hierzu ein Liebhaber finden, so können demselben zugleich alle hierzu erforderliche Handwerksgeräthschaften und Werkzeuge gegen baare Bezahlung käuflich überlassen werden. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.**

Ein Capital von 500 Thlr. liegt zum Ausleihen auf sichere Hypothek bereit. Mehrere Nachricht davon giebt in dem Concilio der hiesigen Universität der Hr. Actuarius Scharfenberg.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

Es wird ein unbeweibter Bedienter, welcher fristren kann, auf Reisen gewesen, schon in guten Häusern gedienet, und hinlängliche Attestate von seiner guten Aufführung aufzuweisen hat, allhier in Dienste verlangt; sollte sich ein solches Subjectum finden, so kann es sich im Intelligenz-Comtoir melden, wo man ihm mehrere Erläuterungen geben wird.

Art. VII. Avertissements.

1) Ein Schulfreund machet hierdurch bekannt, wie 100 Exemplaria derer Vorschläge, Lehrarten und Vortheile, welche sowohl überhaupt zur Einrichtung und Erhaltung guter Schulanstallten, als auch besonders zur Beförderung und Erleichterung des Lehrens und Lernens abzielen, am Valentins-Tage, den 14ten Febr. a. c. früh um 8 Uhr, ohnentgeltlich an Schulleute und Studiosos Theologiae ausgetheilet werden sollen. Diese aus 30 Bogen bestehende Schriften werden im Intelligenz-Comtoir abgelanget.

2) Aus Schmiedeberg wird gemeldet, daß der Hr. Cantor daselbst, Hr. Gottlieb Reinh. Böhme, welcher eine bey hochadelichen Herrschaften in Condition gewesene Mademoiselle Mecourt geheyrathet, willens ist, Kostgänger anzunehmen. Es können dieselben sich theils im Französischen hinlänglichen Unterricht versprechen, weil dieselbe bey dem berühmten Sprachmeister Monsieur Souri in Leipzig von Kindheit an erzogen, und die französische Sprache daselbst gründlich erlernet hat; theils aber auch können dieselben in der Historie, Geographie, Latinität, Christenthum, Schreiben, Rechnen, und andern nützlichen Uebungen, als Clavier, Violine und dergleichen; was aber das weibliche Geschlecht anbetrift, auch im Stricken und Nähen genügliche Unterweisung empfangen. Wem also solches vor genehm scheinen möchte, wird ersuchet, an den Hrn. Cantor nach Schmiedeberg deshalben selbst zu schreiben, und wegen des jährlichen Accords, welcher so leidlich als möglich seyn wird, zu contrahiren.

Art. VIII.

Anfragen:

1) Sollten diejenigen Materialien, welche der Hr. D. Schäfer zu Fertigung einiger groben Sorten Papiere gebraucht hat, nicht bey solchen Arbeiten vorzüglich genutzet werden können, woraus zeithero von Papiere maché die Consolen, Bilder-Rähme ꝛc. en Sculpture sind gemacht worden?

2) Eine Rittergüths-Besitzerinn hiesiger Lande bittet sich eine Beschreibung von dem Torf-Stechen und Trocknen, wie auch von den unterschiedenen Arten desselben aus. Ferner bittet sie um Beantwortung folgender Fragen: 1. Kann der Torf zu Kohlen gemacht werden? 2. Ist er bey Horn-Feuer und Schmelzen zu gebrauchen? 3. Kann er ohne Zusatz des Holzes bey Glashütten, Eisenhämmern und Luppen dienen?

3) Einem Liebhaber Oeconomischer Wissenschaften sind bey den verschiedenen chymischen Versuchen des Hrn. D. Schäfers zu Regenspurg von Verfertigung des Papiers aus allerhand Materien die Gedanken beygegangen, ob nicht dem gemeinen Wesen zu solchem Behuf durch eine an vielen Orten in ziemlicher Quantität zu habende Materie vorzüglich ein großer Nutzen verschaffet werden möchte? wenn nämlich mittelst Landesherrlicher Verordnung der Abfall von Hanf und Flachs, welcher bishero auf die öffentliche Straße weggeschüttet wird, in jedem Dorfe auf einen Ort zusammen gebracht, und damit die Egeln von gedachten Abfall sich absonderten, ausgebreitet, auch im Sommer durch Begießen mit Wasser gebleicht würde; worauf dann solche Materie wahrscheinlich groß-

ſen Vortheil eines Landes, wo viel Hanf und Flachs gebauet wird, in denen Papiermühlen zum Papiermachen gebrauchet werden könnte? welches dem Publico zu weiterer Ueberlegung und Unterſuchung überlaſſen wird.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Vacat.

Art. X.

1) Gedanken über die Beförderung der Viehzucht in Sachſen, und ſonderlich im Gebirge.

Ew. ꝛc. haben von mir ſchriftlich zu wiſſen begehrt, ob nicht bereits hier zu Lande genugſam Vieh zu haben, um fremdes Vieh zu entbehren, und da ſolches vielleicht noch vorjetzo nicht möglich, wie der Viehzucht aufzuhelfen. Wenn alle ſolche Freunde der Viehzucht wären, als ich, wollte ich getroſt ſprechen, man ſollte nicht ein Stück fremdes Vieh mehr herein laſſen, und das Geld im Lande behalten; allein da nur erſt der Anfang der Hoffnung hiezu aufkeimet, ſo will ich mich nur auf die 2te Frage einlaſſen, und anzeigen, wie ich es mit meiner Wirthſchaft halte, und damit empor zu kommen gedenke. Die unvergleichlichen Befehle, die die Landesväterliche Vorſorge ſo gnädig bezeigen, wegen Ausſäung der guten Fütterungs-Kräuter, werden doch einigen Eindruck auf die Landwirthe machen, und ich laſſe es meines Orts nicht daran fehlen, meinen Nachbarn gerne alle Vortheile anzuweiſen und zu lernen.

Ein Hauptfehler, warum der Mangel am Vieh noch nicht aufhören will, iſt, daß wir ſo wenig Kälber abſetzen; denn die Accis-Rechnungen, wie viel jährlich Kälber veracciſiret werden, müſſen zeigen, wie viel 1000 Kälber geſchlachtet werden, davon es wohl um den 4ten Theil Schade iſt, daß ſie als Kälber ſterben ſollen. Die Urſache iſt, weil die Leute bald Milch haben, und bald Kalbfleiſch eſſen wollen, und weil das Kalbfleiſch nach Lichtmeß wohlfeiler als das Rindfleiſch iſt. Aber beydes iſt falſch.

Am Kalbfleiſch, wenn es zu häufig kömmt, iſſet man ſich in den Monaten Februar, März und April einen Ekel, und es nähret nicht ſo als Rindfleiſch; der Ekel würde vergehen, wenn die Kälber nicht ſo häufig und ſo jung geſchlachtet würden. Laſſe ich, wie ich denn allzeit thue, das Kalb 4 Wochen lang ſaugen, ſo eröffnet es alle Milchadern an der Kuh aufs ſtärkſte, und wenn 8 Wochen vorbey, giebt mir die Kuh mehr Milch, als ſonſt; dieſes trifft ohnehin in die Zeit, wo die beſte Butter iſt, und dieſes bringt Nutzen.

Ich laſſe alſo mein Kalb 4 Wochen an der Kuh, da fängt es an bey ihr am Futter zu naſchen, und ſie wird es auch leichter vergeſſen, weil ſie lange genug abgemattet worden; ſehnet ſie ſich noch darnach, ſo grämet ſie ſich ab. Sodann binde ich es zu den Jährlingen, die müſſen die Lehrmeiſter ſeyn, und es gut freſſen lernen, dadurch bekomme ich gute Kälber, und einſt groß ſtark Vieh. Mir iſt Gott Lob! noch kein Abſetzling drauf gegangen.

Weiter iſt es ein Fehler, daß die meiſten die Kühe in Milch und den Ochſen im Zuge ſo lange nutzen als möglich, und alsdenn erſt aufſtellen. Ein alt Stück ſetzt nicht auf Fleiſch an, und ſpricht man gleich, es giebt gute Brühe, ſo iſt es doch nur Gemüſe anzumachen. Ich will aber vor mein Geld Fleiſch, und nicht Knochen oder Fett haben; daher hängt oft das Fleiſch ſo lange und geht nicht ſo ab, weil niemand die Knochen bezahlen will. Ich ſetze mein Vieh zur Maſtung ab, wenn es 8 Jahr iſt, da nimmt es zuſehends zu. Ich laſſe vor daſſelbe eine Braache liegen, wo ich das vorige Jahr Klee unter den Hafer geſäet, treibe ſowohl im Sommer, weil in der Hitze das Vieh weniger Appetit hat, als im Herbſt und Winter, ſolches nur früh beym guten Thau, und Abends darauf füttere ich es, aber den Tag über im Stalle mit Heckerling, gekochten Erdäpfeln und eingelegten Krautblattig, welches mit Salz und guter reiner büchenen Aſche eingeleget iſt, als ein Mittel vor allerhand Viehkrankheiten, gebe ihnen auch gutes Heu, aber nicht zu viel auf einmal, ſondern deſto öfter. Je fetter

es wird, je weniger sie fressen, und denn gebe ich ihnen etwas geschrotene Erbsen und Wicken, die mästen gut; doch machen viele Wicken das Fleisch nicht sehr schmackhaft. Erbsen und Wicken zu säen gerathen hier sehr wohl, und sind auch den Feldern nützlich; gute Streu lasse ich dem Vieh geben, so wohl, daß es demselben bequem Lager giebt, als daß ich den Dünger erhalte und mehre.

Nun kann ich auch wohl mein auf diese Art nicht zu altes Vieh gleich von der Braache verkaufen, aber es ist nicht mit so viel Nutzen; denn im Stalle nimmt mir mein Vieh eher und mit wenigern Kosten zu, als auf der Weide, sonderlich aber im Winter. Und so dürfen wir nicht nur Ochsen aufstellen, sondern auch die Kühe; denn auf Dörfern und in kleinen Städten will man nicht immer Fleisch von Mast-Ochsen haben, und von nicht gar zu alten Kühen ist ein schönes gutes Fleisch zu haben. Der Landmann kann auch das Vieh wohlfeiler geben, wenn er es eher ausstößt und mehr wechselt; denn der Profit kömmt ihm öfter, vom Kälbgen aber hat er wenig Profit. An den Kühen, die ich zur Mast aufstelle, lasse ich das Kalb nur 14 Tage saugen, und gebe ihm alsdenn eine andre Kuh zur Amme. So entwöhnt sich meine Kuh eher von der Milch und legt besser zu Leibe.

Mein Vieh, das ich nutze und nicht aufstelle, halte ich gut, und da ich meinem Gesinde nicht zu grob Brod backen lasse, bleibet mir immer noch mehr zum Angemenge vors Vieh übrig, als andern, und ich finde, daß in diesen Stücken mehr eine Menage als Verschwendung ist.

Ich füttere es im Stalle mit jungen Grase von Wiesen, die gewässert werden können und Geilheit haben, mit spanischen oder auch andern Klee vermenget, da die Lucerne nach einigen Versuchen noch nicht gut genug hier thun wollen, doch werde mich nicht abschrecken lassen, und weitere Versuche anstellen. Vor 5 Rthlr. spanischer Kleesaamen giebt mir vor mehr als 40 Stück Rindvieh genugsame Sommer-Fütterung; den Winter über füttere ich Kraut und Erdäpfel reichlich. So giebt mir dieses und mein Mastvieh einen fettern Dünger, als Vieh, welches schlechte Kost hat, oder wohl Hunger leiden muß; dadurch betrüge ich mein Feld nicht, dieses giebt mir bessere Weide oder bessere Körner, und die kommen meinem Vieh wieder zu gute. Es kommt mich nicht so hoch, und kann ich es auch wohlfeiler geben. Und wenn das inländische Vieh wohlfeiler und in grössern Ueberfluß erzogen wird, sollen mir die fremden Viehhändler wohl draussen bleiben. Da ohnehin oft durch dieses, weit, und durch vielerley Wässer und Futter getriebene Vieh, mehr Seuchen als von inländischen ins Land gebracht werden.

2) **Extract aus dem Königl. Preußischen Reglement zu Errichtung einer Assecuranz bey der Rindviehseuche vor das Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz, de dato Potsdam den 24sten Nov. 1765.**

Zuförderst verstehet es sich von selbst, daß diese Assecuranz nur lediglich auf das, an einer wirklichen Seuche crepirte Rindvieh, nicht aber auf ein jedes einzelne Stück zu extendiren, so etwa aus Alter oder durch andere Zufälle umfällt.

Demnächst ist es Sr. Königl. Majestät allerhöchste Willens-Meynung, daß diese Vieh-Assecuranz als eine Landes-Ordnung, unter der Direction der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements allgemein gemachet werde, und sich derselben niemand entziehen, sondern ein jeder solcher in der in gegenwärtigem Reglement festgesetzten Maaße beyzutreten schuldig und gehalten seyn soll.

Da aber die Collection der Gelder und die zu leistende Hülfe gar zu difficil würde gemacht werden, wenn das ganze Land nur eine Societät ausmachte; so ist Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille, daß das gesammte Land in verschiedene Societäten eingetheilet werden sollen, davon jede Societät sodann eine besondere Assecuranz vor sich ausmachet, und ohne Concurrenz der übrigen die festgesetzte Vergütigung prästiret, wenn in

denen

denen associirten Kreisen einiges Vieh an der Seuche crepiret.

In Verfolg dessen muß ein jeder Landrath, mit Assistenz des Steuer-Einnehmers, ein richtiges Catastrum von dem Horn- oder Rindvieh seines Kreises ohne Zeitverlust formiren, und solches an die ihm vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer spätestens binnen 2 Monaten zur Approbation in Duplo einsenden, wobey denn denenselben zur Direction gereichet, daß bey denen Kühen die Anzahl im Catastro anzunehmen, so jeden Orts nach dem Steuer-Catastro und denen Subrepartitionen zur Versteurung angeschlagen, und an Jungvieh die Hälfte von denen Kühen: Die Zug- und Stamm-Ochsen aber müssen jedoch nur blos diejenigen, so zur Wirthschaft und nicht zum Handel gehalten werden, wie nicht weniger in der Grafschaft Glatz, die Kühe aufgenommen, und von denen Kühen so wie bey denen übrigen Kreisen, die Hälfte als Jungvieh zugeschlagen, und zum Catastro gebracht werden. Und da sich von Zeit zu Zeit merkliche Veränderungen bey denen Vieh-Bestands-Catastris ereignen können; so sind solche alle 5 Jahre vom neuen aufzunehmen und auszufertigen.

Wobey denn Sr. Königl. Majestät allerhöchste Willens-Meynung dahin gehet, daß Dero Aemter sich nicht von dieser gemeinnützigen Anstalt ausschließen, sondern sowohl die Amts-Vorwerker, so noch in der Cultur des Amts stehen, als auch diejenigen, so mit Colonisten besetzet sind, darzu gezogen, und zwar von ersteren nach denen Anschlägen der Vieh-Bestand zum Catastro gebracht werden soll, bey denen mit Colonisten besetzten Vorwerkern aber wird derselbe aufgenommen, und müssen diese gleich andern Landes-Einwohnern die Beyträge leisten und erhalten, auch solche dergestalt, wie denn auch die Beamten oder Pächter von denen Vorwerken, so noch in der Amts-Cultur sich befinden, casu existente den Betrag zu der Vieh-Assecuranz-Societät nach dem Catastro ex propriis prästiren müssen, so wie sie auch Gegentheils die Vergütigung bekommen und behalten, ohne deshalb in eine Berechnung oder Vergütigung mit denen Königl. Cassen, noch weniger aber bey ihrem Abzuge und Uebergabe des Amtes und Vorwerker, in irgend eine Berechnung oder Balance zu entriren, angesehen der Pachter, wenn ihn das Viehsterben treffen sollte, die Vergütigung von der Societät erhält, und also auch dagegen und in Betracht, daß selbige ihm die Assecuranz seines Viehes leistet, darzu zu concurriren verbunden ist.

Da nun solchergestalt Sr. Königl. Majest. Beamte und Pächter die völlige Vergütigung bey Viehsterben von der Societät erhalten, und dadurch dedommagiret und in den Stand gesetzet werden, den Abgang wiederum zu ersetzen; so fällt auch dagegen die Remilion vor das an der Seuche crepirte Rindvieh selbst weg, so selbige bishero aus Sr. Königl. Majestät Cassen erhalten, und bleibet ihnen nur die ausfallende Molken-Pacht, so wie bishero zu vergüten, weil sie andrergestalt die Vergütigung doppelt, als einmal aus der Assecuranz- und einmal aus der Königl. Casse, mithin mehr erhalten würden, als sie verlohren. Die dermalige Beamte und Vorwerks-Pächter aber haben sowohl in Ansehung der Molken-Pacht, als auch wegen des crepirten Viehes, ihren Contracten gemäß, die Remilion aus denen Königl. Cassen zu gewärtigen, und geschehen während deren jetzigen Pacht die Beyträge, so entstehenden Falls die Amts-Vorwerker zu prästiren haben, aus Sr. Königl. Majestät Cassen, so wie gegentheils die Vergütigungen bey selbigen eingezogen werden.

Mit denen Pächtern der Cämmerey-Güther wird es auf gleichen Fuß, wie bey denen Königl. Aemtern gehalten.

Aus diesen von denen Kreisen eingesandten Special-Catastris, wird von denen Krieges- und Domainen-Cammern von jeder Societät ein Haupt-Catastrum formiret, und nach solchem erfordernden Falls der aufzubringende Beytrag ausgeschrieben.

Wenn nun ein und anderer Ort oder Einwohner sein Rindvieh ganz oder zum Theil

durch eine Seuche verlohren; so haben die Landräthe die diesfällige Liquidationes anzufertigen, und an die ꝛc. Cammer einzusenden, bey deren Ausarbeitung die Untersuchungen zur Contributions-Remission zum Fundament genommen werden, und haben der oder diejenige Damnificirte, denen dieses Unglück betroffen, nach oben erwehnten Sätzen von der Societät die Bonification vor voll zu erhalten.

Sollte auch ein Damnificatus mehr Vieh gehalten haben, als zur Assecuranz catastriret; so wird bey Ausarbeitung der Liquidation der assecurirte Viehstand nach dem Catastro zum Grunde genommen, und in soferne nicht alles Vieh crepiret, sondern einiger Bestand übrig bleibet, die Vergütigung für das crepirte Vieh nach Proportion des Catastrirten ausgeworfen. Dahingegen und wenn der Viehstand vor dem Sterben geringer gewesen, als solcher nach dem Catastro seyn sollen, der effective Viehstand angenommen wird, wobey jedoch und wenn jemand, wie zuweilen wirthschaftlich geschiehet, als zum Exempel, einige Ochsen ab, und sich dagegen mehr Kühe anschaffet, als catastriret, solche billig zur Vergütigung anzunehmen sind, wenn nur das Catastrum überhaupt nicht in der Anzahl des Viehes überstiegen wird.

Hiernächst verordnen Se. Königl. Majest. und setzen hierdurch ausdrücklich fest, daß die Bonificationes, so die Contribuenten aus denen Königl. Cassen nach dem Remissions-Reglement, bey Viehsterben zu erhalten haben, so wenig in Abzug gebracht werden sollen, als solches bey denen Feuer-Societäten geschiehet, sondern denen Damnificatis bey einem Viehsterben nach wie vor, die Reglementmäßige Remission aus denen Königl. Cassen, so wie auch die völlige in diesem Reglement festgesetzte Vergütigung von der Societät angedeyen soll, angesehen durch die Remission vor die Contribuenten nur eigentlich die entgehende Nutzung, und die daraus fließende Contribution, nicht aber der Verlust selbst bonificiret wird.

Ferner declariren Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät, und versichern hierdurch allergnädigst, daß niemalen keine Vieh-Assecuranz-Beytrags-Gelder eher, als nachdem in einem der associirten Oerter, ein Verlust an Rindvieh durch eine Seuche wirklich geschehen, solcher untersuchet, und die Liquidationes davon eingekommen, colligiret, auch das zusammen zu bringende Quantum vor die Damnificirte niemalen höher ausgeschrieben werden soll, als die Vergütigung nach denen angenommenen Sätzen beträget, und die Damnificirte nach erfolgter Collectur und Einschickung der Gelder, ohne einigen Abzug wirklich bekommen, und zu denen Ausgaben wegen Bearbeitung dieser Angelegenheit ohnumgänglich erfordert wird, als von welchem allem richtige Rechnung geführet, und bey der ꝛc. Cammer justificiret werden muß, so vom 1sten Januarii bis ult. Decemb. gehet.

Da aber, wenn bey einem jeden Casu die Vergütigung ausgeschrieben und der Beytrag auf die Societät repartiret werden sollte, solches öfters nicht der Mühe lohnen, und nur die Societäten beschweren würde; so wird denen Krieges- und Domainen-Cammern überlassen, denen Umständen nach die jedesmalige Bedürfniß auszuschreiben, und einem jeden Landrath bekannt zu machen, was sein unterhabender Kreiß an Vergütigung beyzutragen, demnächst die Landräthe in denen Kreisen durch den Steuer-Einnehmer nach dem Catastro die Subrepartitiones auf den ausgerechneten Geld-Ertrag, bey welchem jedoch keine Brüche, sondern nur solche Münzen anzurechnen, so bezahlet werden können, weil dasjenige, so solchergestalt etwa mehr aufgebracht wird, der Societät allemal künftig zu gute kommt, formiren zu lassen, und zu publiciren. Von jeden Orts Schulz und Gerichten aber wird der Beytrag von der Gemeine eincassiret, und, gleichwie von denen Dominiis, in die Kreiß-Casse gegen Quittung abgeführet, von denen Steuer-Einnehmern aber, in jeder Societät einer zum Haupt-Rendanten von der ꝛc. Cammer bestellet, welcher von denen übrigen die Gelder einziehet, und mittelst eines jeden damnificirten Orts

Kreiß-

Kreiß-Caſſe auf ꝛc. Cammer-Aßignation wieder ausgezahlet.

Uebrigens, und da der Endzweck dieſer Vieh-Aſſecuranz lediglich dahin gerichtet, daß durch die erhaltende Indemniſation der Viehſtand auf das prompteſte wieder hergeſtellet werde; ſo muß die Societäts-Vergütigung von denen Gerichten eingezogen, und von denen Dominiis bey eigener Vertretung dahin geſehen werden, daß ſolche von denen Damnificatis zu dem beſtimmten Behuf verwandt, und anders nicht ausgezahlet werde, deswegen denn auch dieſe Gelder wegen Reſten, Schulden oder Forderungen, ſie ſeyn oder haben Namen wie ſie wollen, nicht verkümmert, oder mit Arreſte beleget werden können.

Gleichwie denn auch auf den Fall, da ein Guth oder eine Stelle vor Wiederanſchaffung des cataſtrirten Viehſtandes, oder vor erfolgter Societäts-Hülfe zu Kaufe gehet oder quocunque alio titulo an einen andern Beſitzer kommt, dem Beſitzer und nicht dem Damnificato die Societäts-Hülfe gebühret, und wenn auch der Verkäufer ſich ſolche ſollte ſpecialiter reverſiret haben, ſoll ihm ſolche jedennoch nicht eher ausgezahlet werden, bis der Viehſtand ergänzet iſt; wie denn nicht weniger der Societät in Anſehung der zu fordern habenden Beytrags-Reſte, eben die Prioritaet zuſtehet, als Sr. Königl. Majeſtät Caſſen, wegen der rückſtändigen Königl. Gefälle.

3) Würderung wirthſchaftlicher Naturalien.

Die wirthſchaftlichen Naturalien kommen entweder von dem Ertrag unſres Grundes und Bodens, oder von dem Abwurf unſres Viehes her; ſind entweder noch in ihrem erſten rohen Zuſtande, oder haben durch einige Präparation ſchon einige Verbeſſerung erhalten. Jene kann man naturalia ſimplicia, dieſe naturalia compoſita nennen; allerſeits aber bleiben wahrhafte Natural-Güther.

Bey Würderung derſelben iſt 1. eines jeden üblicher Marktpreis nach der Taxe feſt zu ſtellen; 2. ſind allerley Verſuche anzuſtellen, auf was Art und Weiſe man dieſelben in der Oekonomie anwenden und dadurch einen anderweiten, und vielleicht größern Vortheil von ihnen erlangen könne; da denn 3. der Ueberſchlag zeigen wird, wie hoch ſelbige durch eine vernünftige Verwendung in die ökonomiſche Taxe falle, und wie ſich ſelbige gegen den üblichen Mittelpreis nach der Markt-Taxe verhalte.

Cap. I.
Vom Getreyde.
A. Korn.

Wird in Chur-Sachſen angeſchlagen, der Dreßd. Scheff. nach der Cammer-Taxe, 2 M. Fl. oder 1 Rthlr. 18 Gr. Landüblich 1 Rthlr. 12 Gr.

1. Brod backen zum Verkauf.

1. Ein Scheffel gut rein Korn giebt, excluſive der Mahlmetze, und vier gehäufte Metzen Kleyen, 16 Brodte, à 3 Gr.

2. Anſtatt des Mahlgeldes iſt die Mahlmetze ſchon abgegangen.

3. Die Fuhre auf und von der Mühle, iſt in einer Haushaltung nicht zu rechnen.

4. Das Backen wird durch die Magd verrichtet; ſollte aber das Backen ſo gut gehen, daß eine eigene Magd darauf gehalten werden müßte, würde auch der daher vergrößerte Profit ihren Gehalt reichlich abwerfen.

5. Eine Clafter 7 Viertel Kiefern Scheitholz, (in der Gegend Torgau) gilt 1 Rthlr. 8 Gr. Es werden doch wenigſtens 2 Scheff. auf einmal gebacken werden; und auf ein ſolch Gebecke wird eine Viertels Clafter erfordert, thut 8 Gr. und folglich kommt auf einen Scheff. 4 Gr. Holz;

ſtehet alſo:

1 Schff. Korn gibt 16 Brodte, jedes à 10 bis 11 lb, jedes à 3 Gr. thut	2 Rthr. -
4 Metzen Kleyen gehäuft, à 1 Gr. thut	- 4 Gr.
davon gehet ab Summa	2 Rthl. 4 Gr.
½ Claft. Holz, à 1½ Rthlr. thut	4 Gr.
Verbleibt Netto	2 Rthlr. -

iſt im Verbacken gegen den rohen Verkauf Plus 12 Gr.

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

1) Leip-

| | | |

Fünfte Anzeige von der Leipziger ökonomischen Societät.

I.

Sind bey der allgemeinen außerordentlichen am 13ten Jan. a. c. zu Dresden gehaltenen Zusammenkunft der Societät, in dieselbe aufgenommen worden:

1) Ordentliche Mitglieder.

1. Se. Excell. Herr Carl August Graf von Rex, Churf. Sächs. Geheimder Cabinets- und Conferenz-Minister.
2. Se. Excell. Herr Hieronymus Friedrich von Stammer, Churf. Sächs. Conferenz-Minister, Landvoigt des Marggrafthums Oberlausitz.
3. Se. Excell. Herr Carl Siegmund von Arnim, Churf. Sächs. General von der Cavallerie.
4. Se. Excell. Herr Leopold Nikolaus, Freyherr von Ende, Churf. Sächs. wirklicher Geheimder Rath und Appellations-Gerichts-Präsident.
5. Se. Excell. Herr Alexander Graf von Callenberg, zu Mußkau, Churf. Sächs. Geheimder Rath.
6. Se. Excell. Herr Julius Gebhard von Hoym, Churf. Sächs. wirklicher Geheimder Rath.
7. Herr Gottlob Heinrich von Birkholz, auf Stechau, Churf. Sächs. Hofrichter, Land-Cammerrath und Ober-Steuereinnehmer.
8. Herr Christian Ludewig von Hagedorn, Churf. Sächs. Geheimder Legationsrath.
9. Herr D. Johann Gottlieb Leyser, Churf. Sächsis. Ober-Consistorialrath.
10. Herr Rudolph Christian von Bennigsen, Churf. Sächs. Appellationsrath.

2) Ehrenmitglieder.

1. Herr Otto Wilhelm von der Brincken, Churf. Sächs. Creishauptmann.
2. Herr Friedrich August Krubsacius, Churf. Sächs. Professor bey der Akademie der Künste, auch Hofbaumeister.
3. Herr Gröhne, Förster.

II.

Wurde bey besagter Versammlung

A. Anzeige von demjenigen, was bey der Societät seit einem Jahre vorgefallen und abgehandelt worden, ertheilet;

B. Verschiedene Abhandlungen und Nachrichten, als:

1. Von einem Versuche, dem mit der Viehseuche befallenen Rindviehe, mittelst einer Halsbürste, ein Erbrechen zu erregen; von dem Herrn Generallieutenant Grafen von **Vizthum**;
2. Von der bewirkten Heilung der Raude bey den Schaafen, ein eingesendeter Aufsatz des Herrn Geheimden Cammerraths und Creishauptmanns Freyherrn von **Fletscher**;
3. Von einer Tusche, welche aus einer in der Herrschaft Mußkau gefundenen Erde zubereitet wird, von dem Herrn Geheimden Rath Grafen von **Callenberg**;
4. Von der Cultur der Färberröthe, vom Herrn Geheimden Rath von **Kessel**;
5. Von einem Asphalt, welcher vermittelst der gehörigen Vermischung zu einem guten Cäment wird, nebst der Zubereitung und dem Gebrauche desselben, von dem Herrn Generallieutenant von **Gersdorf**;
6. Vorschläge zu einer neuen Brücke, von dem Herrn Bergcommißionsrath **Gellert**;

vorgelesen, und dabey

a. die sub No. 1. erwähnte Halsbürste;
b. eine Probe von der aus inländischer Erde gefertigten Tusche, nebst dieser Erde, auch eine damit gemachte Zeichnung;
c. eine Probe von der nach oben sub No. 4. angezeigter Vorschrift erbaueter Färberröthe;
d. eine Probe von dem zum Cäment dienlichen Asphalt, und
e. das Modell der Gellertischen neuen Brücke

vorgezeigt, und in weitere Untersuchung genommen;

C. Einige von auswärtigen Correspondenten zuschriftlich eingegangene Nachrichten vorgelesen, und darnach Versuche aufgegeben und übernommen; übrigens aber

D. Verschiedene die innere Verfassung der Societät betreffende Gegenstände in Deliberation genommen.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 6.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 8 Februar, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Bey Emanuel Groß in der Nikolaistraße allhier sind in Commißion 12 Tonnen Holländische Heringe um billigen Preiß zu verkaufen. Es werden auch einzelne Tonnen davon abgegeben.

2) Es sind Plans, ganze und halbe Loose der sehr vortheilhaft eingerichteten 13ten Dortmunder Waysenhaus-Lotterie angekommen. Die Einlage zur 1sten Classe ist 2 Gulden, zur 2ten 4 Gulden, zur 3ten 6 Gulden, und zur 4ten 8 Gulden, zusammen 20 Gulden, oder 13 Rthlr. 8 Ggr. Conventions-Geld, womit in allen 4 Classen ansehnliche Preise gewonnen werden können. Die Liebhaber belieben sich bey Johann Christoph Ludwig Honig und Compagnie allhier zu melden.

3) Bey dem Kaufmann Paul Constantin Freund in der Reichsstraße, in seinem Hause ist zu haben: Extra schön Fischbein von verschiedener Länge, auch besonder geschnittenes zu Parasol et Parapluye, alles um die billigsten Preiße; ingleichen ist bey ihm allein continuirlich zu haben, und ganz frisch wieder angekommen, der sich wegen seiner vielen Tugenden besonders bekannt gemachte Esprit de Savon de Saxe, oder Sächs. Seifen-Spiritus, wie aus dessen gedruckten Avertissement ein mehreres zu ersehen. Die Doppel-Flasche in Capsel à 12 Gr. die ganze Flasche ohne Capsel à 6 Gr. die halbe à 3 Gr. wobey auch Pinsel in Capsel à 3 Gr. ingleichen verschiedene Sorten Pförtheimische Seife um billigen Preiß und von guter Güte zu haben sind. Briefe und Geld werden franco eingesandt.

4) Nachdem auf Ansuchen Christinen Kretschmarinn zu Kötschwitz derselben neuerbaute Erbschenke und Brauhaus zu Tornau nebst 3 Hufen und 1 Viertel Landes und einigen Wiesen beym Amte Lützen öffentlich subhastiret werden soll, und nächstbevorstehender 4te April 1766 pro Termino Licitationis anberaumet worden; als wird solches jedermänniglich hiemit bekannt gemacht.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Künftige Oster- und die darauf folgenden Messen ist ein Gewölbe in Auerbachs Hofe zur Hälfte zu vermiethen; mehrere Nachricht giebt das Inteligenz-Comtoir.

2) In einem auf der Reichsstraße gelegenen Hause sind kommende Ostern zwey Treppen hoch vorne heraus 3 Stuben nebst Vorsaal

saal, jedoch ohne Küche, zu vermiethen; wovon das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht ertheilet.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.**

Es soll ein beträchtlicher, und der 1ste Consens von 8000 Thlr. auf ein ansehnlich Ritterguth in hiesigen Landen veräußert werden; wer Jura cessa nehmen und selbigen zu kaufen gesonnen, kann davon im Intelligenz-Comtoir Nachricht erhalten.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Auf ein Ritterguth ohnweit Leipzig wird ein geschickter, erfahrner, emsiger und ehrlicher Hofmeister gesucht, der zugleich an seinem Weibe eine Hofmeisterinn eben dieser Art mitbrächte. Der Mann soll vornehmlich den Feldbau, Wiesewachs, Viehzucht, sammt allem was dazu gehöret, wohl verstehen und sein einziges Bestreben seyn lassen; über sämmtliche Wirthschaft und Leute aber zugleich gute Aufsicht und Anstalt führen. Die Frau hingegen soll die sogenannte weibliche Wirthschaft zu führen über sich haben. Sollten sich ein paar dergleichen Leute oder allenfalls auch nur ein einzelner dergleichen Mann finden, so dieses mit gutem Gewissen zu übernehmen glaubt, der kann deshalben im Intelligenz-Comtoir weitere Nachricht erlangen.

2) Eine Herrschaft verlanget einen unbeweibten Bedienten von guter Lebensart und vollkommen treuer Aufführung auf das Land. Es wird aber vorausgesetzt, daß er in dergleichen Diensten schon geübt sey, und vornehmlich auch eine Tafel zu bedienen, und was zur Bequemlichkeit der Herrschaft erfordert wird, auch Parucken und Haare zu accommodiren wisse. Ist er im Schreiben und Rechnen zugleich erfahren und brauchbar, so ist es desto besser. Weitere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem auf höchste Approbation die auf denen sequestrirten Gräflich-Brühlischen Herrschaften Forsta und Pförthen befindliche und wohlbekannte Leinewand-Manufaktur zu Pförthen, ingleichen die Tuch-Manufaktur zu Forsta, und der Eisenhammer an Entrepreneurs überlassen werden sollen; Als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche zu einer oder der andern dieser Fabriquen Lust haben, bey der zur Sequestrations-Verwaltung des gesammten Gräflich-Brühlischen Nachlasses gnädigst angeordneten Commißion zu Dreßden dießfalls melden.

2) Der unter denen Ehrenmitgliedern der Leipziger Oekonomischen Societät aufgenommene und aus Versehen im vorhergehenden Stück benannte Grön, ist eigentlich der Churſächsische reitende Förster Herr Krön, in Fremmerswalde ohnweit Herzberg.

3) Wenn dem Roßweiner Freunde, der im 53sten Stück wegen der Lehm-Schindeln, die Hr. Quenstett im 33sten Stück beschrieben, nochmalen anfragt, daran gelegen, oder auch sonst jemanden, so will ich auf des Committenten Porto-Kosten eine solche Lehm-Schindel, die ich aber viel natürlicher Strohdach-Felder nenne, in natura gratis übersenden. Hier deckt man mehrentheils damit, und ist vor Leute, die nicht viel Stroh haben, eine sehr gute und sparsame Sache. Sie dauren auf dem Dache 10 bis 12 Jahr, und kostet ein Dach von 24 Quadrat-Ellen etwa 2 Schock lang Stroh und 1 Fuder Laimen.

M. d. 24 Jan. 1766. H. W. K.

Art. VIII.

Anfragen:

1) Wie und auf was Art, oder ob es möglich, den gemeinen ☿ ohne der docirten Weise, mit ♃ durch ein ander Mittel, in ein Pulver zu reiben und zu bringen, auch, ob es diensamer, als mit ♃ sey?

2) Ob einer in der Naturkunde, welches alles zwar nur curieuse angenehme Experimente sind, die Erfahrung hat, in Zeit von 48 Stunden ein Dreyeckig und wie Ambra riechendes ⊖, dessen Anschuß sich in keinem der drey Naturreiche, wohl aber das mehreste in □ zeiget, zu präſtiren, und worzu es nützlich seyn möge, angeben könne?

3) Wie

3) Wie und ob es möglich in der Geschwindigkeit ein wenig Erzt mit ♄ ohne lebendige Kohlen △ oder Brennspiegel in etlichen Minuten zu schmelzen? Ueber diese Sätze möchte ich, nur aber nicht von ☉ laboriren, davon nur die ächten Söhne dieses Studii wissen mögen, als wovon ich kein Liebhaber bin, sondern nur dem Zu- und Abgang und der Fortpflanzung in der Natur seines gleichen, und daß die Vermischung nicht ohne seines gleichen etwas gebähren könne, seit 25 Jahr nachgedacht, und dahero mir solche Viel- und Mehrwisser gleich dem Icaro, welcher so geschwind sich der ☉ nähern wollte, die Fliegel verbrannte und zu Boden fiel, vorkommen, nicht einlassen kann. Es mögen sich also diejenigen, welche Lust haben sich darüber persönlich oder schriftlich zu expliciren, im Intelligenz-Comtoir melden.

Art. IX. **Nützliche Bücher.**

Es hat zwar des hochberühmten Königl. Kayserl. Rath und Leib-Medici, Hrn. Barons **von Schwielens** IV. Tomus seines Commentarii in Herrmann Boerhaavens Aphorismos in groß Quarto bereits die Michaelismesse 1764 die Presse verlassen, und ist bishero sothaner Theil für 3 Rthlr. auf schön weißes Papier aber für 3 Rthlr. und 12 Gr. verkauft worden; nachdem man aber zuverläßig bemerket hat, daß dieses dem Publico noch nicht genug bekannt seyn müsse; so hat Endes genannter Verleger solches nicht nur durch öffentliche Zeitungen vom neuen bekannt machen, sondern sich auch zugleich erbieten wollen, von dato an bis Ostermesse 1766 allein diesen 4ten Theil statt 3 Thlr. für 2 Rthlr. 8 Gr. und auf weiß Papier à 2 Rthlr. 16 Gr. alle IV. Tomos aber, so bishero 10 Rthlr. 8 Gr. gekostet, für 8 Rthlr. das auf weiß Papier, so bishero den Preiß zu 13 Rthlr. 12 Gr. gehabt, für 10 Thlr. zu verlassen.

Ferner ist solcher entschlossen, des Herrn Professor **George Stephan Wiesands** Juristisches Handbuch, worinnen die deutschen Rechte, sowohl der alten als neuern Zeiten, aus ihren Quellen hergeleitet, der Verstand dunkler Wörter und Redensarten erkläret, die merkwürdigsten Sachen aber in Alphabetischer Ordnung kürzlich erörtert werden, in groß Octav 1762 gedruckt und bishero um 3 Thaler Verkauf gewesen, bis auf die Ostermesse 1766 vor 2 Thlr. zu verlassen.

Ingleichen **Johann Baptista Silvester** ausführliche, sowohl exegetische als auch historische Einleitung in die heut zu Tage höchstnöthige Erkenntniß der drey großen, in der hohen Offenbarung beschriebenen Widersacher Jesu Christi, nämlich des Thiers aus dem Meer und Abgrund, des Thiers aus der Erden, und der großen Hure Babylons; wie auch der drey wider selbige zeugenden Engel, nebst einem Anhang von den zwey großen und in unser Zeitalter fallenden Gerichte Gottes der Erndte der Erden, und der Weinlese, in Octav 1759, ward bishero vor 18 Ggr. verkauft. Eben desselben Prophetische Ergötzungen über die gewiß zu erwartende Vollendung des erfreulichen Geheimnisses Gottes, Offenb. 10, v. 7. und viele andere damit verbundene Wunderdinge, in Octav 1761 gedruckt und bishero vor 1 Rthlr. verkauft; Eben desselben letzte Begebenheiten der Welt, aus der göttlichen Offenbarung vorgetragen, so 1762 gedruckt, und für 12 Gr. verkauft; Dann dieses Autoris himmlische Ergötzlichkeiten, oder Schrift- und Vernunftmäßige Gedanken, von der ewigen Seligkeit der Auserwählten im Himmel, so bishero um 1 Rthlr. und 1763 gedruckt, mithin alle 4 Werke, so bishero um 3 Rthlr. 6 Gr. verkaufet worden, um 2 Rthlr. die letztern Werke aber nach Verlangen jeder Theil a parte und zwar, um die Hälfte des bisherigen Preißes, mithin die 3 letztern um 1 Rthlr. 6 Ggr. verkauft werden sollen.

Endlich Christ. Noldii Concordantias particularum Ebraeo-Chaldaeorum, cum annotatt. et Vindiciis Johann Gottfried Tympii et Concord. Pronominum M. Sim. Bon. Tympii etc. in groß Quarto bis zu obgedachter Zeit für 2 Rthlr. 8 Ggr. zu überlassen, ob sie schon vorher vor 4 Rthlr. 12 Gr. verkaufet worden ist.

Die baare Zahlung geschiehet nach dem Chur-Sächsischen Münz-Cours, den vollwichtigen Ducaten zu 2 Rthlr. 20 Ggr. und vollwichtige Louis d'or zu 5 Rthlr. Wer zwölf Exemplaria zusammen colligiret, so jedem

frey ſtehet zu colligiren, bekommt das 13te umſonſt. Hildburghauſen, den 30 Nov. 1765.

Johann Gottfried Hanisch,
Hofbuchhändler.

Art. X.

Fortſetzung der im vorigen Stück angefangenen Würderung wirthſchaftlicher Naturalien.

2. Mehlhandel mit Korn.

1. Das Korn darf hierzu nicht allzu reine ausgemalen werden, damit das Mehl nicht zu grob werde.

2. Muß auch etwas fein Mehl der Nachfrage halber ausgezogen werden.

3. Auf dieſe Art aber erhält man vom Scheffel, nach Abzug der Mahlmetze, 1 Viertel 2 Metzen fein Mehl geſtrichen. 1 Scheffel Brodmehl, dito. 1 Viert. ½ Metze Kleyen, dito.

4. Das feine Mehl iſt anzuſchlagen, 2 Gr. 6 Pfenn. 1 Metze. Das Brod-Mehl 2 Gr. dito. Die Kleyen 9 Pfenn. dito, jede geſtrichene Metze. Stehet alſo: 6 Metzen fein Mehl à 2½ Gr. thut 9 Gr. 16 Metzen Brod-Mehl à 2 Gr. thut 1 Rthlr. 8 Gr. 4½ Metze Kleyen à 9 Pfenn. thut 3 Gr. 4½ Pf. Summa 1 Rthlr. 20 Gr. 4½ Pf. Iſt alſo im Mehlhandel gegen den rohen Verkauf des Korns plus 8 Gr. 4½ Pfenn.

3. Zur Fütterung des Viehes.

1. Die Maſtung des Viehes, worzu man doch aber eben nicht lauter Korn ſchrooten läßt, verdienet eine eigene Verhandlung.

2. Dann und wann findet das Korn keinen Abgang, hingegen der Hafer deſto mehr. Zu ſolchen Zeiten kann man ſtatt des Hafers Korn füttern, und da braucht man nur die Hälfte. Das Korn à 1½ Rthlr. den Hafer à 20 Gr. ſtehet alſo: 1 Rthlr. 12 Gr. an 1 Schff. Korn. 1 Rthlr. 16 Gr. an 2 Schff. Hafer. Bringet die Vergleichung an dem durch das Korn erſparten Hafer, auf jeden Scheffel Korn plus 4 Gr.

4. Zum Brandteweinbrennen.

1. Hier wird pures Korn zum Brennen gerechnet, ob man wohl ſonſt allerley ander Getreyde dazu nimmt.

2. Ob ſolches rohe oder gemalzet geſchrooten wird, läuft auf eins hinaus; denn 1 Schff. Korn giebt 5 Viert. Malz.

3. Das Malzen ſelbſt kommt in keine Conſideration, weil es an ſich ſelbſt ſchon mit zum Abbrennen gehöret.

4. Das Brandteweinzeug gehöret zum Inventario; die Erhaltungs-Reparaturen deſſelben und andere Unkoſten ſind auf die Fuhren zu compenſiren, die man ſonſt bey Verführung des rohen Korns hätte.

5. Es werden voraus geſetzt 2 große Blaſen mit Zubehör, in deren jeder man nach einander 1 Scheff. Brandtewein-Schroot abbrennen kann.

6. Dieſes Brennen muß ohne Verdruß getrieben werden, dergeſtalt, daß man immer im Vorrathe von Schroote und Mäuſche bleibet.

7. Auf ſolche Art wird jede Blaſe die Woche über 2 Rthlr. Brandtewein-Schroot, folglich beyde 4 Rthlr. aufs wenigſte abbrennen.

8. Auf die Brandtewein-Magd wären 10 M. Fl. Lohn, und 20 M. Fl. Koſt zu rechnen; da denn, wenn dieſe 30 M. Fl. unter 208 Scheff. diſtribuiret werden, auf jeden von ohngefehr 3 Gr. ⅓ Pf. kommt.

9. Hefen, wenn ſie nur gut, ob gleich nur ſchwarze Bottighefen ſind, können auf 1 Schff. 12 Meßkannen zureichen, à 4 Pf.

10. Mit 1 Claft. Holz kann man in einer kleinen Blaſe zu ½ Scheff. wohl 16 Brände thun; in einer Schff. Blaſe wird man freylich ein beträchtliches mehr gebrauchen, doch nicht eben die Hälfte, ſondern bey einer continuirlichen Brennerey iſt genug gerechnet, auf 1 Schff. Brand, 1½ Claft. ¾ hart Holz, davon jede Clafter, ſonderlich Eichenes, incl. Fuhrlohns, auch daſſelbe klein zu machen, auf 1½ Rthlr. zu ſtehen kommt.

12. Land-Acciſe vom Schff. 2 Gr. 8 Pfenn.

12. Auf 1 Schff. Korn 32 Kannen Branntewein à 3 Gr.

13. Auf 1 Schff. Brand 48 Waſſerkannen Spülicht, 2 derſelben à 3 Pf.

14. Aus der Aſche wird zuletzt ein bloßes Caput mortuum.

16. Der Nutzen in der Viehzucht iſt vor ſich; ſtehet alſo: Einnahme 4 Rthlr. vor 32 Kannen Brandtewein à 3 Gr. 6 Gr. vor 48 Waſſerkannen Spülicht à 1½ Pf. Summa 4 Rthlr. 6 Gr. Aufwand: 1 Rthlr. 12 Gr. vor 1 Schff.

1 Schff. Korn. 3 Gr. ½ Pf. zur Brandtewein-Magd vor 1 Scheff. 3 Gr. vor 12 Maaß Kannen Hefen. 3 Gr. vor 1½ Claft. hart Holz. 2 Gr. 8 Pf. Land-Accise. Summa 1 Rthlr. 23 Gr. 8½ Pf. Ist plus 2 Rthlr. 6 Gr. 3⅔ Pf.

B. Gerste

ist Landüblich anzuschlagen, 1 Rthlr. der Dreßd. Scheff.

1. Bierbrauen.

1. Nach Chur-Sächsiſ. Landes-Gesetzen dürfen auf 1 Faß Bier Dreßdner Gebindes von 5½ Eymer, 24 Kannen oder 7 Schock Kannen, oder in Summa 420 Dreßd. Kannen, mehr nicht als 2 Dreßd. Schff. Schutt gerechnet werden.

2. Der Guß ist nicht einerley. In Städten pflegen 30, auch wohl 32 Schff. zu 1 Biere gegeben, und davon 12 oder auch wohl 16 Faß abgebrauet zu werden.

3. Auf brauberechtigten Landgüthern pfleget man zu einem Brauen 12 Schff. Gerste zu schütten, und den Guß auf 6 Faß, oder 12 Viertel Bier einzurichten.

4. Der Hopfen ist verschiedener Art, verschiedener Güte, und sehr verschiedenen Preises. Guter Land-Hopfen gilt manchmal 5 Rthlr. und drüber, zuweilen 12 Gr. und drunter; insgemein zwischen 1 Rthlr. und 16 Gr. folglich Mittelpreiß 20 Gr.

5. Gemeiniglicher Beysatz des Hopfens auf dem Lande 2½ Metze auf 1 Schff. Gerste, mithin auf 1 zwölf Schefflicht Gebräude ohngefehr 2 Schff. Hopfen.

6. Mälzerlohn von jedem Schff. 1 Gr. 6 Pf.

7. Hart Holz zum Darren auf 1 zwölf Schefflicht Gebräude ½ Clafter à 1 Rthlr. 12 Gr.

8. Aus 12 Schff. Gerste werden 15 Schff. Malz. Hiervon bekommt der Müller Malzschroote-Geld 12 Gr. concurriret also hierzu jeder Schff. Gerste mit 1 Gr. aber jeder Schff. Malz mit 9 $\frac{6}{15}$ Pfenn. Die Mühlfuhren und was der Müller an Nachbier bekommt, ungerechnet.

9. Weich Holz zum Brauen auf 1 Gebräude 1 Claft. à 1 Rthlr. 8 Gr.

10. Brauerlohn vom Schff. 1 Gr. 6 Pf. oder vom Gebräude 18 Gr.

11. Auf- und Abtragen des Malzes, das Rühren, das Fassen, das Aus- und Einschrooten und übrige Beyarbeit geschiehet vom Gesinde.

12. Vor das Aufpichen, Antreibung der Reifen, Reinigung und dergleichen, incl. des Kofend-Gefäßes, überhaupt 12 Gr. vom Gebräude.

13. 1½ Stein Pech à 9½ Gr. thut 13 Gr. 9 Pf. zu jedem Gebräude.

14. ½ Schock Reifen, jeden à 4 Pf. thut 10 Gr. zu jedem Gebräude.

15. Die Unterhaltung des Braugefäßes und Geräthes gehöret zum Inventario.

16. Das Stellstroh kommt wieder in den Dünger. Dahingegen

17. Ein 12 Schefflicht Gebräude giebt 6 Faß Braun-Bier à 5½ Rthlr.

18. Desgleichen 6 Faß Kofend à 12 Gr.

19. Hefen giebt es dreyerley: a. Bottich- oder schwarze Hefen 1½ Tonne, jede à 1 Rthlr. oder die Kanne 4 Pf. b. Gähr- oder weiße Hefen, nach Zurückbehalt derer künftigen Stellhefen an 4. 6. 8 Kannen, giebt es 1 Tonne, à 3 Rthlr. oder die Kanne 6. 8. 9 Pf. od. 1 Gr. gerechnet, hier aber nur nach dem Mittel 8 Pf. c. Faß- oder Satz-Hefen sind um deswillen hier nicht zu rechnen, weil sie mit dem verkauften Biere zugleich bezahlet werden.

20. Treber giebt es von 1 Gebräude 15 Zober, jeden à 1 Rthlr. sämmtlicher solcher Treber aber gilt 2 Alte Schock oder 1 Rthlr. 16 Gr. folglich kommt auf jeden Zober 2 Gr. 8 Pf.

21. Trankſteuer 1 Rthlr. vom Fasse. Hauptrechnung von einem 12 Schefflichten Gebräude. Nutzungen: 33 Rthlr. vor 6 Faß Bier à 5½ Rthlr. 3 Rthlr. vor 6 Faß Kofend à 12 Gr. 1 Rthlr. 12 Gr. vor 1½ Tonne Bottich-Hefen. 3 Rthlr. vor 1 Tonne weiße Hefen. 1 Rthlr. 16 Gr. vor 15 Zober Treber. Summa 42 Rthlr. 4 Gr. Hiervon: 12 Rthlr. vor 12 Schff. Gerste à 1 Rthlr. 1 Rthlr. 16 Gr. vor 2 Schff. Hopfen à 20 Gr. 18 Gr. Malzerlohn. 18 Gr. vor ½ Claft. hart Holz zum Darren. 12 Gr. Malzschroote-Geld. 1 Rthlr. 8 Gr. vor 1 Claft. weich Holz zum Brauen. 18 Gr. Brauerlohn. 18 Gr. vor das Aufpichen. 13 Gr. 9 Pf. vor 1½ Stein Pech à 9 Gr. 6 Pf. 10 Gr. vor ½ Schock Reifen à 4 Pfenn. 6 Rthlr. Trankſteuer. Summa

1.1 Introduction

Welcome to the first section of the first chapter of the textbook. In this section we will begin by defining what we mean by a function, and then we will explore several examples that illustrate the concept. Functions are the central objects of study in calculus, and a clear understanding of them is essential for everything that follows.

A function is a rule that assigns to each element of one set exactly one element of another set. The first set is called the domain, and the second set is called the codomain. We usually write $f: A \to B$ to indicate that f is a function with domain A and codomain B. If x is an element of the domain, then the element of the codomain that f assigns to x is denoted $f(x)$.

For example, consider the function $f(x) = x^2$. Its domain is the set of all real numbers, and its codomain is also the set of all real numbers. The value $f(3)$ is 9, and the value $f(-3)$ is also 9. Notice that two different inputs can produce the same output, but each input produces only one output.

Figure 1.1 The graph of $f(x) = x^2$.

Exercise 1.1.1. Let $g(x) = 2x + 1$. Find $g(0)$, $g(1)$, and $g(-2)$.

Exercise 1.1.2. Let $h(x) = \sqrt{x}$. What is the domain of h? What is the codomain?

Exercise 1.1.3. Let $f(x) = x^2$ and $g(x) = 2x + 1$. Find $f(g(3))$ and $g(f(3))$. Are they equal?

Exercise 1.1.4. Let $f(x) = x^2$. Find $f(a + h)$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.5. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.6. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.7. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.8. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.9. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.10. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.11. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.12. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.13. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.14. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.15. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.16. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.17. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.18. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.19. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

Exercise 1.1.20. Let $f(x) = x^2$. Find $\dfrac{f(a + h) - f(a)}{h}$ and simplify your answer.

2 Gr. Butter, oben aufzustreichen, 2 Kannen weiße Hefen à 1 Gr. vor 2 Gr. Holz zum Backen, vor 6 Pf. Salz; stehet also: 2 Rthlr. 2 Gr. Einnahme an 50 Kuchen à 1 Gr. Aufwand hierzu: 1 Rthlr. vor ½ Scheffel Weitzen. 2 Gr. vor 2 Kannen weiße Hefen. 1 Gr. 8 Pf. vor 4 Kannen Milch. 2 Gr. vor Butter. 2 Gr. vor Holz. 6 Pf. vor Salz. Summa 1 Rthlr. 8 Gr. 2 Pfenn. Ist Profit 17 Gr. 10 Pf.

Summarische Rechnung über 1 ganzen Scheffel. Nutzungen: 2 Rthlr. 12 Gr. vor Semmeln. 2 Rthlr. 2 Gr. vor Kuchen. 2 Gr. 6 Pf. vor 2½ Metze Kleyen. Summa 4 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. Aufwand: 2 Rthlr. vor 1 Schff. Weitzen. 3 Gr. 6 Pfenn. vor 3½ Kanne weiße Hefen. 1 Gr. 8 Pf. vor 4 Kannen Milch. 2 Gr. vor Butter. 4 Gr. vor Holz. 9 Pf. vor Salz. Summa 2 Rthlr. 11 Gr. 11 Pfenn. Verbleibet Profit folglich gegen den rohen Verkauf auf jeden Scheffel plus 2 Rthlr. 4 Gr. 7 Pf.

2. Mehlhandel.

1. Ein Scheffel Weitzen giebt nach Abzug der Mahlmetze gehäuft: 2 Viertel 2 Metzen fein Mehl a 3 Gr. 6 Pf. thut 1 Rthlr. 21 Gr. 2 Viert. 2 Metzen gut Mittelmehl a 2 Gr. 9 Pf. thut 1 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. 2½ Metze Kleyen à 1 Gr. thut 2 Gr. 6 Pf. Suma 3 Rthlr. 3 Gr. Ist also plus 1 Rthl. 3 Gr.

3. Zu Graupen.

2. Ein Scheffel Weitzen giebt: 3 Viertel 2 Metzen Graupen, die Metze à 5 Gr. 10 Pf. thut 3 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. oder die Kanne 10 Pf. 2 Metzen Aftermehl a 21 Pf. thut 3 Gr. 6 Pf. 2 Metzen Kleyen à 1 Gr. thut 2 Gr. Summa 3 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf. Ist also Plus 1 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf.

4. Breyhahn-Brauen.

1. Eitel Weitzen giebt ein vollkommenes Weißbier; Gerste zugesetzet machet Breyhahn.

2. Die richtige Proportion ist ⅔ Weitzen, ⅓ Gerste, also 8 Schff. Weitzen, 4 Schff. Gerste.

3. Wenn 1 Faß Braunbier 5½ Rthlr. gilt, kostet der Breyhahn 6 Rthlr.

4. Der Guß bleibt einerley. Kofend wird nichts mehr gemacht; gilt auch nichts mehr als vom Braunbiere.

5. Bottichhefen giebt es nicht so viel als vom Braunbiere, und kaum ½ Tonne von einem Gebräude, eine ganze aber gilt 1½ Rthlr.

6. Ober- oder weiße Hefen hingegen giebt es ungleich mehr, und füglich 1½ Tonne vom Gebräude, deren jede auf 4 Rthlr. 8 Gr. zu setzen wäre, indem jede Kanne vor 1 Gr. bezahlet wird.

7. Treber erhält man so viel als vom Braunbiere, weil die Weitzenhülse etwas mehr, als die Gerstenhülse aufschwillt, und dadurch die Hopfenschelfen ersetzet werden, die etwa durch den Hopfenkorb mit in den Treber gekommen seyn können.

8. Das Luftmalz kostet eben das Mälzer- und Mahlgeld, erspäret aber das Darrholz.

9. Hopfen braucht man gar nicht, oder doch nur ein paar Hände voll.

10. Pech- und Auspicher-Lohn fällt weg.

11. Reifen und übriges bleibt.

12. Trankſteuer 1 Rthlr. 12 Gr. stehet also: Einnahme: 36 Rthlr. vor 6 Faß Breyhahn. 3 Rthlr. vor 6 Faß Kofend. 18 Gr. vor ½ Tonne Bottichhefen. 6 Rthlr. 12 Gr. vor 1½ Tonne weiße Hefen. 1 Rthlr. 16 Gr. vor 15 Zober Treber. Summa 47 Rthlr. 22 Gr. Aufwand: 16 Rthl. vor 8 Schff. Weitzen. 4 Rthl. vor 4 Schff. Gerste. 18 Gr. Malzerlohn. 12 Gr. Malzschroote-Geld. 1 Rthlr. 8 Gr. vor 1 Claft. Brauholz. 18 Gr. Brauerlohn. 10 Gr. vor ½ Schock Reifen. 9 Gr. Trankſteuer. Summa 32 Rthlr. 18 Gr. Verbleibet Profit 15 Rthlr. 4 Gr. Balance beyder Gebräude: 16 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. Profit vom Gebräude Braunbier. 15 Rthlr. 4 Gr. Profit vom Gebräude Weißbier. 1 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf. Unterschied, womit also das Braunbier-Brauen, das Weißbier-Brauen im Gewinn übersteiget. Die Nutzung jeden Schff. Weitzen beym Brauen wird also gefunden: 15 Rthlr. 4 Gr. verbliebene Nutzung von einem 12 Schefflichten Gebräude Breyhahn, thun zu ⅔ des Schuttes 10 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf. auf 8 Scheff. Weitzen. Diese mit 8 dividiret, geben jeden Schff. Weitzen zu seinem Antheil, als ein gegen den rohen Verkauf erworbenes Plus 1 Rthlr. 7 Gr. 9⅓ Pfenn.

(Der Beschluß folgt künftig.)

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.

	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	8	-
1 Scheffel Rocken	2	14	-
1 Scheffel Gerste	1	8	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	12	-
1 Metze Weizen gut Mehl	10	-	-
1 - - mittel Mehl	5	-	-
1 Metze Rocken gut Mehl	2	6	

℔	Loth	Qu.				
2	-	-	Stadtbrodt	1	-	
4	4	-	Bauerbrodt	2	-	
—	8	2	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.

℔		gr.	pf.
1	Rindfleisch, Pohlnisches	2	1
1	- - - - Landfleisch	1	10
1	Kalbfleisch - - -	1	9
1	Schöpsenfleisch - -	2	2
1	Schweinefleisch - -	1	10
1	Hecht - - - - -	5	-
1	Karpfen - - - -	3	-
1	Gans - 1 Rtl.	2	-
1	Ente - - -	10	-
1	Haase - - - -	16	-
1	alte Henne - - -	8	-
1	Paar Tauben - -	3	6

Bier und Oel.

Kanne		gr.	pf.
1	Stadtbier	-	6
1	Merseburger	1	1
1	Wurzner -	-	11
1	Eilenburger -	-	9
1	Gose - -	1	4
1	Tuchstein -	2	-
1	Dorf br. Bier	-	9
1	Breyhahn -	1	1
1	Baumöl -	9	-
1	Rübsenöl	4	6
1	Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	11	-
1 Mdl. Käse	-	5	-
1 Mdl. Eyer	-	5	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	20	-
1 Centner Heu	-	16	-
1 Schock Stroh	4	12	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck H. 4½ W.	5	16	-
1 Kl. Büchenes -	5	16	-
1 Kl. Ellern -	4	16	-
1 Kl. Kiefernes -	3	20	-
1 Kl. Oberl. allerh.	5	-	-
1 Kl. Floßholz - 7/4 El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	6	2	12	1	6	1	—	d. 1 Febr.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	10	2	10	1	8	—	23	d. 3 Febr.
Görlitz	1.	oder 3/4 Scheffel	3	10	2	15	1	14	—	20	d. 30 Jan.
Langensalza	1.	oder 2 7/12 Scheffl.	2	10	2	6	1	2	—	17	d. 1 Febr.
Luckau	1.	oder 3/4 Scheffel	3	22	2	16	1	20	1	6	d. 1 Febr.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	10	3	—	2	2	1	8	d. 1 Febr.
Nordhausen	1.	oder 2 7/12 Scheffel	3	4	2	18	1	10	1	—	d. 1 Febr.
Plauen	1.	oder 2/3 Scheffel	3	8	2	4	1	6	—	22	d. 3 Febr.
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	21	1	10	—	22	—	13	d. 31 Jan.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	12	2	20	1	14	1	13	d. 2 Febr.
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	3	12	2	12	1	8	1	9	d. 28 Jan.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 7.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 15 Februar, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) In einer Hauptstraße allhier ist ein großes Förder- und Hinter-Haus, nebst einem gebaueten Seiten-Gebäude, alles auf die Gasse vorne heraus gehend, darinnen 6 und mehr ansehnliche Familien wohnen können, zu verkaufen; welches hierdurch bekannt gemacht wird, und können diejenigen, so ein dergleichen Haus zu erkaufen gesonnen, sich binnen Monatsfrist bey Hr. Advocat Strauben im rothen Collegio melden, und dieserhalb nähere Erkundigung einziehen.

2) Es stehet allhier im Eßigkruge in der Nikolaistraße, ein, so wohl in Gebäude als Klang, völlig gut conditionirter Hildebrandischer Flügel mit einem Claviere zu verkaufen.

3) Es wird zum Verkauf angezeiget, eine sehr saubere von Nußbaumholz verfertigte Schreibe-Commode, oben mit einer Aufsatzköthe, worinn sich unterschiedliche Schubekasten befinden, in der Mitte mit einem verschlossenen Aufschlagetisch, der Untertheil mit drey großen Schubekasten versehen, auch mit guten in Feuer vergoldeten Beschläge, nebst dazu gehörigen französischen Schlössern und Schlüsseln. Sie ist zu einem Meisterstück verfertiget und noch ganz neu. Der Ort, wo selbige stehet und anzusehen ist, ist in dem Hällischen Pförtgen im Ernstischen Hause.

4) Es werden 12 Stück Orangerie Zwergbäume in einen Topf zu setzen, halb Citronen, halb Pomeranzen verlanget, die zuversichtlich im Sommer dieses Jahres zur Blüthe gelangen, und nicht übertrieben sind; wo solche anzutreffen, wird im Intelligenz-Blatt anzuzeigen gebeten, damit man in Zeiten darnach schreiben kann.

5) Die Besitzer des Ritterguths Burkertshayn sind entschlossen, dieses Allschriftsäßige und im Stift Wurzen gelegene Erb-Rittergut zu verkaufen, welches alle mögliche Requisita eines completen und angenehmen Guths besitzet; seine Wirthschaft aus einem Hofe bestreitet, der seit 30 Jahren ganz neu regulair und von Grund auf steinern aufgeführt worden ist. Der Rutz-Anschlag ist in Dreßden und Leipzig in dem Intelligenz-Comtoir zu erfahren. Nur bittet man die resp. Liebhaber, sich binnen dato und ultimo April. a. c. zu melden, weil nach Verlauf dessen man zur fernern Verpachtung dieses Guths

schreiten muß. Bis dahin ist man erböthig, alle Liebhaber auf Verlangen in Burkertshayn herum zu führen, und ihnen das nöthige zu zeigen, doch depreciret man im voraus, sich mit Bothen oder Abgeschickten ohne bey sich habende Vollmacht einzulassen. Auch können sich die Liebhaber dießfalls in der Zeitungs-Expedition zu Leipzig melden.

6) Demnach des ehemaligen Rathsbaumeisters und Rauchhändlers in Weissenfels, weyl. Herrn Johann Christian Engels hinterlassene Erben, die an der Saale daselbst nächst an dem Schiff-Thore oder Pförtgen gelegenen Grundstücke, bestehend in einem großen und kleinen Wohnhause, worinnen auf 15, theils austapezirte Stuben, viele Kammern, Feuerfeste Gewölber, 3 Keller, nebst einer steinernen Scheune mit verschlossenen Heu- und Schütt-Böden, Pferde- Kühe- Schweine- Ställe und Schuppen befindlich, und woran zwey ansehnliche Gärten mit einer über 600 Ellen langen versehenen steinernen Mauer auf beyden Seiten anstoßen, worinnen eine große Menge derer schönsten Franzbäume, schöne Gartenhäuser mit Sälen und Kammern, Teiche und Röhrwasser anzutreffen, auf nächstkommenden 9ten May 1766 an den Meistbiethenden voluntarie subhastiren zu lassen entschlossen sind; als wird solches hierdurch zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht, und können die Liebhaber solche Grundstücke vorhero nach Belieben in Augenschein nehmen und beniemten Tages in dem Churfürstl. Amte zu Weissenfels Vormittags erscheinen, um der Adjudication daselbst nach Befinden an den Meistbiethenden gewärtig zu seyn.

7) Bey Heinrich Prißky in Erfurth, auf der Schmidtstätter Gasse, ist extra guter Afrikanischer Blumenkohlsaamen von der größten weissesten u. frühzeitigen Art, das Loth zu 8 Gr. u. das Pfund vor 9 Rthl. an Liebhaber zu verkaufen.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Es ist auf bevorstehende Ostern im Schustergäßchen, in des Hrn. Adlers, ehemals Neumannischen Hause, auf 2 bis 3 Jahre die ganze 2te Etage zu vermiethen, so in 2 Stuben vorne heraus, davon die eine einen Alkofen hat; desgleichen 1 Stübgen im Hofe, 1 Küche, einem Holzplatz, einem Verschluß im Keller, einer Kammer 3 Treppen hoch, bestehet. Mehrere Nachricht ist dieserwegen im Intelligenz-Comtoir zu erhalten.

2) Es ist auf kommende Ostern ein grosser gewölbter und zu Stück- und andern Gefäße, mit Lagern und mit breiten Treppen versehener Keller zu vermiethen; er ist 25 Ellen lang und 8 Ellen breit. Nähere Nachricht ist diesfalls in dem Intelligenz-Comtoir zu bekommen.

3) Es ist allhier am Markte auf Ostern eine Niederlage zu vermiethen. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

4) Das adeliche Oppische Guth Jütrichau bey Zerbst soll von Johannis 1766 auf sechs Jahre verpachtet werden, und ist zum Verpachtungs-Termin der 10te März 1766 auf dem adelichen Guthe Jütrichau anberaumet. Diejenigen, so solches zu erpachten Belieben haben, können sich benannten Tages daselbst einfinden, und gewärtigen, daß mit dem Meistbiethenden werde geschlossen werden. Die Conditiones und Pacht-Anschlag sind bey dem Hrn. Hauptmann von Meußbach in Zerbst, auf dem adelichen Guthe, und bey dem Hrn. Hof-Advocat und Rathmann Werneyer in Zerbst zum Einsehen zu erhalten.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.**

Zwey hypothekarische Capitale, jedes à 5000 Rthlr. in Louis d'or, so auf ansehnlichen unbeschuldeten Allodial-Rittergüthern versichert sind, sollen binnen dato und Ostermesse a. c. gegen baare Bezahlung cediret werden. Wer eines oder beyde zu übernehmen geneigt ist, beliebe, der mehrern Nachricht halber, sich im Intelligenz-Comtoir zu erkundigen.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Es wird ein unbeweibter Bedienter, welcher

welcher friſiren kann, auf Reiſen geweſen, ſchon in guten Häuſern gedienet, und hinlängliche Atteſtate von ſeiner guten Aufführung aufzuweiſen hat, allhier in Dienſte verlangt; ſollte ſich ein ſolches Subjectum finden, ſo kann es ſich im Intelligenz-Comtoir melden, wo man ihm mehrere Erläuterungen geben wird.

2) Ein Cramer allhier, welcher zugleich die Conditorey treibet, ſuchet einen jungen Purſchen, welcher in einem Alter von 12 bis 14 Jahren, von ehrlichen Aeltern gebohren, und treu und ehrlich erzogen worden iſt; ſollte ſich nun ein nach dieſer Art angezeigter Purſche, er ſey aus einer Stadt oder einem Dorfe, finden, ſo hat er ſich im Intelligenz-Comtoir zu melden, allwo er das Weitere erfahren wird.

Art. VII. Averiſſements.

1) Von der von Ihro Königl. Hoheit, dem Herrn Adminiſtratore der Chur Sachſen, dem Rathe zu Dreßden gnädigſt verſtatteten zweyten Kirchen-Lotterie, welche in 15000 Looſen und 8000 Gewinnſten beſtehet, und in 6 Claſſen vertheilet iſt, worzu in der 1ſten 16 Gr. in der 2ten 1 Rthlr. 8 Gr. in der 3ten 2 Rthlr. in der 4ten 2 Rthlr. 12 Gr. in der 5ten 3 Rthlr. und in der 6ten 3 Rthlr. 12 Gr. eingelegt, und damit ſehr anſehnliche Gewinnſte, als: 1 von 12000 Rthlr. 1 von 6000 Rthlr. 1 von 3000 Rthlr. 2 von 2000 Rthlr. 2 von 1500 Rthlr. 7 von 1000 Rthlr. 9 von 500 Rthlr. nebſt viel Mittel-Gewinnſten können gewonnen werden, ſind ſo wohl in Dreßden bey denen im Plan bekannt gemachten Herren Collecteurs, als auch in Leipzig bey Hr. Gottfried Großer, Hr. Johann Chriſtian Heſſe, Hr. Johann Carl Erttel, Hr. Abraham Gottlieb Anders, Hr. Chriſtian Gottfried Martini, Hr. Joh. Benedict Belger, Hr. Chriſtian Liebegott Gerber; in Zeiz bey Hr. George Caſpar Keſſel; in Meiſſen bey Hr. Carl Chriſtian Böttger und Hr. Gottlieb Benjamin Funke; in Wurzen bey dem Apotheker Hr. George Kerſtens; in Freyberg bey Hr. Johann Jacob Hartung; in Annaberg bey dem Cämmerer Hr. Johann Heinrich Förſter; in Schneeberg bey Hr. Gottlieb Richters ſel. Erben und Sohn; in Auerbach bey Hr. Chriſtian Schedlich; in Reichenbach im Voigtlande bey dem Poſtmeiſter Hr. Kluge; in Zwickau bey Hr. Johann Chriſtian Röhnick; in Roßwein bey dem Mägdgen-Schulmeiſter Hr. Johann Benjamin Tieze; in Biſchofswerda bey Hr. Joh. Samuel Friedrich Melzer; in Neuſtadt bey Stolpen bey dem Hof-Commiſſario Hr. Johann Jacob Voogt; in Budißin bey den Herren Tietzen und Vogel, und Hr. Daniel Traugott Tietzen; in Görlitz bey Hr. Paul Friedrich Neumann; in Zittau bey Hr. Johann Carl Ulle; in Niesky bey Hrn. Daniel Dürninger und Compagnie Plans und Looſe zu haben.

2) Nachdem auf höchſte Approbation die auf denen ſequeſtrirten Gräflich-Brühliſchen Herrſchaften Forſta und Pförthen befindliche und wohlbekannte Leinewand-Manufaktur zu Pförthen, ingleichen die Tuch-Manufaktur zu Forſta, und der Eiſenhammer an Entrepreneurs überlaſſen werden ſollen; Als wird ſolches hierdurch bekannt gemacht, und können ſich diejenigen, welche zu einer oder der andern dieſer Fabriquen Luſt haben, bey der zur Sequeſtrations-Verwaltung des geſammten Gräflich-Brühliſchen Nachlaſſes gnädigſt angeordneten Commißion zu Dreßden dießfalls melden.

3) Bevorſtehenden 7ten Merz a. c. wird die in Wittenberg mit vielen vorzüglichen Freyheiten privilegirte Apotheke, welche die einzige in der Stadt iſt, öffentlich ſubhaſtiret werden, und hat man dieſes zu weiterer Bekanntmachung hierdurch inſeriren wollen.

4) In dem Intelligenz-Blatt vom 1ſten Febr. a. c. iſt Art. VIII. n. 3. der Abfall von Hanf und Flachs für ein gutes Materiale zu Verfertigung des Papiers angeſehen worden. Sollte man nicht auch hierzu alle Abſchnitte von Bindfaden, Schnüren und Stricken, die inſonderheit in Handlungs-Städten eine ziemliche Quantität ausmachen, und welche man in See-Städten zu Ausbeſſerung der Schiffe ſorgfältig ſammlet, mit Vortheil anwenden und ſammlen laſſen? In Frankreich iſt ohnweit Toulon eine Papiermühle, wo man aus kleinen überbliebenen Stückgen von

Stricken und Bindfaden Papier macht, und es ist wohl zu glauben, daß der Abgang von Hanf und Flachs, welcher in denen Werkstätten bey der Bearbeitung abgehet, und gemeiniglich verbrannt oder weggeschüttet wird, wenn er gestampfet und durchs Wasser gereiniget wird, sehr wohl zum Papiermachen gebraucht werden könne. Siehe Marcandier Traktat vom Hanfe, S. 112.

5) Im Jahre 1757 und 1758 sind folgende Hochdeutsche Personen in Ostindien verstorben: Dirck Trometschmidt. Johann Heck. Friedrich August von Marschall. Johann Mülder. Christ. Friedrich Adolph von Hain. Jürgen Otto Pondorf. George Friedrich von Thal. Jacob Wolf. David Kien. Matthäus Bordels. Cornelius Eelders. Johann Gottfried Graffe. Christian Prehn. Lorenz Koch. Jacob Baart. Hermar Gerrit Schreuder. Johannes Lobeck. Johann Andreas Steinhof. Joh. Christoph Scherf. Daniel Popal. Johannes de Villeers. Johann Gottfried Pappe. Anton Ravensberg. Michael Hemmen. Robert Martens. Bernhard Lehmann. Andreas Ernst Bangemann. Adrian Lockmann. Joh. Schmeling. Johann Dietrich Fuchs. Conrad Zebach. Wilhelm Geselschap. Andreas Jonckers. Henrich Wagenaar. Jacob Hoet. Johann Gottfried Richter. Andreas Pieres. Wilhelm Knipping. Johann Salomon Maurer. Carl Wilhelm Waxmuth. Johann Heinrich Delitsch.

Art. VIII.

Anfragen:

1) Aus Franken ist gebeten worden, folgende Frage zu inseriren: Wie ist die Nachgeburt, wenn solche bey einer Gebährerinn versäumet wird, ohne Gefahr des Lebens, fortzuschaffen?

2) Wo ist Türkischer Waizen, desgleichen Lerchenbaum-Saamen, und Siberischer perennirender Leinsaamen am zuverläßigsten und in was vor Preißen zu bekommen?

3) Man ist begierig von Schulfreunden ihre Gedanken über des Hrn. Rect **Millers** zu Halle letzteres deutsches Programma, das bey Hrn. Gebauer in Halle, unter dem Titel: **Hoffnung besserer Zeiten für die Schulen**, zu haben ist, zu erfahren, wo Zusätze oder Verbesserungen und andere Erinnerungen nöthig seyn möchten? Wenn dieses mit möglichster Gründlichkeit, Kürze und Bescheidenheit geschiehet: so kann man versichert seyn, daß es dem Hrn. Verfasser sehr angenehm seyn werde.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Bey Gotthelf Albrecht Friedrich Löper, Buchdrucker im Großen Fürsten-Collegio, ist zu haben: Leipziger Adreß- Post- und Reise-Calender, auf das Jahr Christi 1766. worinnen nicht nur die bey dem Churfürstl. Sächsischen Gouvernement, sämtlichen Collegiis und Expeditionen, E. Löbl. Universität, E. E. Hochw. Raths-Collegio, dem geistl. Ministerio, der Kaufmannschaft und Innungen stehenden Personen; sondern auch der Leipziger Postbericht, wie die ordentlichen Posten ab- und einlaufen; die Churfürstliche Sächsische allgemeine Post- und Brief-Taxe; und endlich der Post-Cours, welchen die von Leipzig ablaufenden Posten zu nehmen pflegen; nebst beygefügter Anzeige der Stationen und Meilen, wie weit selbige von einander entfernet sind, sich befinden. à 10 Gr.

Art. X.

1) Beschluß der in den vorhergehenden zwey Stücken abgebrochenen Würderung wirthschaftlicher Naturalien.

D. Hafer.

1. Ein Scheffel guter Hafer ist zu rechnen 20 Gr.

2. Aus 1 Schff. Hafer werden nicht mehr als 6 Metzen Hafergrütze, die übrigen 10 Metzen werden zu einer spreuigten Kleyen, daher wegen der vielen Hülsen wenig Nutzen ist. Stehet also: 6 Metzen Hafergrütze à 5 Gr. 3 Pfenn. thut 1 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. 10 Metzen Kleyen-Spreu à 6 Pfenn. thun 5 Gr. Summa 1 Rthlr. 12 Gr. 6 Pfenn. Ist gegen den rohen Verkauf plus 16 Gr. 6 Pfenn.

E. Heyde-

E. Heydekorn.

1. Ein Schff. gut Heydekorn iſt anzuſchlagen 20 Gr.

2. Aus 1 Schff. Heydekorn werden auf einer ordentlichen Grützmühle etwa 10 Metzen Grütze, und jede Kanne gilt 6 Pfenn. und 4 Metzen Futter, nach Zurücklaſſung der Hülſen. Stehet alſo: 10 Metzen Grütze a 3 Gr. 6 Pf. thun 1 Rthlr. 11 Gr. 4 Metzen Futter a 9 Pf. thun 3 Gr. Summa 1 Rthlr. 14 Gr. Iſt gegen den rohen Verkauf plus 18 Gr.

F. Hierſe.

1. Ein Schff. roher Hierſe iſt anzuſchlagen 1 Rthlr. 16 Gr.

2. Der Scheffel giebt 8 Metzen geſtoßenen Hierſe und 4 Metzen Futter, jede Kanne aber gilt jetzo 1 Gr. und ſo viel auch das Futter. Stehet alſo: 8 Metzen geſtoßener Hierſe a 7 Gr. thut 2 Rthlr. 7 Gr. 4 Metzen Futter a 1 Gr. thun 4 Gr. Summa 2 Rthlr. 11 Gr. Iſt gegen den rohen Verkauf plus 19 Gr.

Cap. II.

Von der Viehzucht.

Milchwerks-Taxe.

1 Kanne Butter gilt in einem gemeinen Jahre 4 Gr. 1 Kanne Sahne 1 Gr. 1 Kanne Milch 6 Pf. 2 Kannen Buttermilch 3 Pf. 1 Schock Käſe 12 Gr. 1 Kanne Quark 6 Pf. 2 Kannen Schlappermilch 3 Pf. 3 Kannen Molken 1 Pf. 1 Käſe 3 Pf. Uſ.

1. Eine Landkuh iſt nach Abzug der Eiter-Kalbe- und Saugezeit 3 Viertheile des Jahres hindurch zu melken, und giebt bey ordinairen Gehalt und Wartung, täglich im 1ſten Viertel Jahre 3 Kannen Milch; im 2ten Viertel Jahre 2 Kannen Milch; im 3ten Viertel Jahre 1 Kanne Milch; und zuletzt ½ Kanne Milch. Summa 540 Kannen jährlich.

2. 24 Kannen Milch geben: 4 Kannen Sahne, 18 Kannen Schlappermilch, 2 Kannen Einmaaße. Uſ.

3. 4 Kannen Sahne geben: 1 Kanne Butter, 2 Kannen Buttermilch, 1 Kanne Einmaaße. Uſ.

4. 18 Kannen Schlappermilch geben: 4 Kannen Quark, 12 Kannen Molken, 2 Kannen Einmaaße. Uſ.

5. 1 Kanne Quark giebt 3 Käſe, iſt vor ſich.

6. Wenn wir unſere Milch zu Butter und Käſe werden laſſen, ſo werden wir von 24 Kannen Milch erhalten: 1 Kanne Butter 4 Gr. 2 Kannen Buttermilch 3 Pf. 12 Käſe 3 Gr. 12 Kannen Molken 4 Pfenn. Summa 7 Gr. 3 Pfenn. Kommt auf 1 Kanne Milch noch nicht völlig 3⅔ Pfenn.

7. Wenn wir von unſerer Milch zwar Butter, aber keine Käſe machen, ſondern den Quark rohe verkaufen, fällt die Rechnung folgendergeſtalt aus: 24 Kannen Milch geben 1 Kanne Butter 4 Gr. 2 Kannen Buttermilch 3 Pf. 4 Kannen Quark 2 Gr. 12 Kannen Molken 4 Pf. Summa 6 Gr. 7 Pf. Kommt auf 1 Kanne Milch nur 3⅔ Pfenn.

8. Wenn wir keine Käſe machen, auch den Quark nicht rechnen, ſondern die Schlappermilch rohe verkaufen, haben wir auch keine Molken; die Rechnung aber ſtehet alſo: 24 Kannen Milch geben 1 Kanne Butter 4 Gr. 2 Kannen Buttermilch 3 Pfenn. 18 Kannen Schlappermilch 2 Gr. 3 Pf. Summa 6 Gr. 6 Pfenn. Komms auf 1 Kanne Milch nur noch 3½ Pfenn.

9. Wenn wir weder Butter noch Käſe machen, ſondern unſere Milch und junge Sahne roh verkaufen; ſtehet alſo: 24 Kannen Milch geben in ½ Tage: 2 Kannen junge Sahne 2 Gr. 22 Kannen gute Milch 11 Gr. Summa 13 Gr. Kommt auf 1 Kanne Milch richtig 6½ Pfenn.

Cap. III.

Vom Wieſewachs.

Wird Heu oder Grummet, ſo einmal trocken gemacht iſt, am vortheilhafteſten von der Wieſe, oder vom Stalle verkauft?

1. Ein Centner Heu, den man vom Stalle mit 12 Gr. bezahlet, gilt auf der Wieſe kaum 4 höchſtens 6 Gr. doch ſollen 8 Gr. paßiren.

2. Ein Fuder Heu, ſo von der Wieſe 16 Centner ſchwer ſeyn möchte, ſollte vom Boden wohl noch wieder 13 Centner wiegen, jedoch ſollen nur 12 Centner paßiret werden. Stehet alſo: 1 Fuder Heu von der Wieſe hält 6 Centner a 8 Gr. thut 5 Rthlr. 8 Gr. Eben dieſes Fuder vom Boden hält 12 Centner a 12 Gr. thut 6 Rthlr. Iſt Unterſchied 16 Gr. Folglich auf 1 Centner plus 1 Gr. 4 Pf.

Cap. IV.

Vom Weinbau.

Ist es vortheilhafter, den Ertrag eines Weingeleges, als Most oder als dreyjährigen Wein zu verkaufen? Diese Frage ist P. V. Oekon. Nachrichten LI. Stück No. I. pag. 161. seqq. nach allen Vorfallenheiten umständlich ventiliret worden. Die Rechnung stehet also:

1. Berechnung vom Weine.

360 Rthlr. vor 10 Faß 3 jährigen Wein, das Faß à 36 Rthlr. 2 Rthlr. 12 Gr. vor 5 Eymer Weinhefen von dem vergohrnen und abgezogenen Most und Weine à 12 Gr. Summa 362 Rthlr. 12 Gr.

2. Gegenrechnung vom Moste.

200 Rthlr. vor 10 Faß Most à 20 Rthlr. 16 Rthlr. 16 Gr. Einbuße an 5 Eymer Most, so zum Hefensatz abgegangen, das Faß 20 Rthlr. den Eymer 3⅓ Rthlr. 3 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. dergleichen an 1⅕ Eymer, oder 80 Kannen Füllmost so eingeprauset, auf jedes Faß 8 Kannen gerechnet. Den Eymer 3⅓ Rthlr. Die Kanne 1 Gr. 1½ Pfenn. 4 Rthlr. 4 Gr. vor 1 Eymer Füllwein auf 3 jährige Zehrung, auf jedes Faß jährlich 2½ Kanne, das Faß desselben à 25 Rthlr. Summa 224 Rthlr. 12 Gr. 3 Pfenn. Hierzu 40 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf. dreyjährliche Interessen hiervon à 6 pro Cent. 18 Rthlr. 12 Gr. Böttcher-Kosten und übriger Keller-Aufwand binnen 3 Jahren, jährlich resp. 6 Rthlr. und 4 Gr. gerechnet. Summa 283 Rthlr. 8 Gr. 6 Pfenn. Ist am Wein-Ueberschuß 78 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. und auf 1 jedes Faß plus 8 Rthlr. 10½ Pfenn.

Cap. V.

Vom Obste.

Wie sich das rohe Obst gegen das gebackene im Werthe verhalte?

1. Kirschen.

1. Eine Metze saure Kirschen gelten roh 4 Gr.

2. Abgestielet und an der Sonne getrocknet, werden aus 3 Metzen nur 2 Metzen; gelten aber alsdenn 12 Gr. Stehet also: 3 Metzen rohe Kirschen à 4 Gr. thun 12 Gr. 2 Metzen Getrocknete à 12 Gr. thun 1 Rthlr. Ist Ueberschuß 12 Gr. und auf jede Metze plus 6 Gr.

2. Pflaumen.

1. Ein Scheffel rohe Pflaumen gelten in gemeinen Preiß 1 Rthlr.

2. Dieser Scheffel gebacken, giebt nur 6 Metzen zurücke.

3. Der Scheffel gebackene Pflaumen aber gilt 5 Rthlr. und also die Metze 7 Gr. 6 Pf. Stehet also: 1 Schff. grüne Pflaumen 1 Rthl. 1 Viertel 2 Metzen Gebackene 1 Rthlr. 21 Gr. Ist Ueberschuß 21 Gr. Davon ¼ Claft. Holz zum Backen à 1½ Rthlr. 8 Gr. Verbleibet Gewinn 13 Gr. Ist auf jede Metze plus 2 Gr. 2 Pfenn.

3. Wild Obst.

1. Ein Scheffel Aepfel und Birnen wild Obst gilt 8 Gr.

2. Dieser Scheffel gebacken giebt die Hälfte oder 8 Metzen wieder zurück.

3. Die erste Abwelkung geschichet im Backofen nach dem Brodbacken; zur völligen Abbackung ist noch ½ Claft. Holz zu rechnen.

4. Die Metze gebacken wild Obst gilt 2 Gr. 3 Pfenn. Stehet also: 1 Schff. wild Obst rohe 8 G. ½ Schff. Gebackenes 18 Gr. Ist Ueberschuß 10 Gr. Hiervon ⅛ Clafter Holz à 1⅓ Rthlr. 5 Gr. Verbleibet Gewinn 4 Gr. 8 Pfenn. und auf jede Metze plus 7 Pfenn.

Cap. VI.

Vom Holze.

Ein Ring Kohlen 20 Rthlr. ist vor sich. Hierzu gehören: 10 Claft. ¾ Holz à 1 Rthlr. 8 Gr. thut 13 Rthlr. 8 Gr. Köhlerlohn von der Clafter 5 Gr. thut 2 Rthlr. 2 Gr. Tagelohn 1 Mann zum Löschen 4 Gr. Freygetränke und 1 Kanne Brandtewein 6 Gr. Summa 15 Rthlr. 20 Gr. Ist Profit 4 Rthlr. 4 Gr. und auf jede Clafter plus 9 Gr. 4⅗ Pfenn.

2) Versuch, die Viehseuche betreffend, so auf Verlangen der ökonomischen Societät von einem Mitgliede derselben hiermit bekannt gemacht wird.

So wenig zeither ein sicheres Mittel gegen die Rindviehseuche gefunden worden ist; so wenig will ich behaupten, daß nachfolgendes

Experi-

Experiment den erwünschten Nutzen allemal haben werde. Indessen, da es doch zu mehrern Versuchen und Bestätigungen nöthig gekommen, und weder Gefahr noch Aufwand damit verknüpfet ist; so erachte mich verpflichtet, solches zu des Publici Wissenschaft hiermit gelangen zu lassen.

Bey einem Sauer in dem Dorfe Wannenwil waren von 4 Stück Rindvieh schon 2 crepiret, als dieser seine übrige Art von Vieh für Seuchhafte, welche in Del eingetauchet wird, um ihr Intelligenz-Comoir zu ersehen ist, den noch lebenden 3 Stücken Rindvieh durch einigemal Hin- und Herfahren den Hals reinigte.

Obberachter man hierher das Rindvieh auf keinerley Art zu einigem Aussuwrf hatte bringen können; so hat doch diese Verrobbarkeit, welcher man denselben von Mannen einen Salvadrize geben wollen, den glücklichen Effekt, daß das Vieh eine überaus häufige sinkende Materie durch den Hals und durch die Nasenlöcher ausswarf, so fort lust bekam, und binnen wenigen Tagen völlig gesund ward.

In meinem neben diesem Sauer gelegenen Mennerke waren zu gleicher Zeit nur noch 2 Stück Rindvieh lebendig, jedoch sehr krank, als ich anbefahl, den Exempel des Sauers zu folgen. Es geschah solches mit einerley Nutzen; meine beyden Stücke Rindvieh waren sonderbahrlich sinkende Materie aus, und wurden binnen wenigen Tagen völlig gesund.

Es kömmt also darauf an, durch mehrere Versuche der Naturnennerin zu bestimmen: Ob diese Stärke ein ausgetrocknetes und steif gleich scharfes Brechmittel sey, und in welcher Art von den verschiedenen Brechtranksuten solches am vorzüglichsten zu gebrauchen?

Die Dürre wird an den Ende eines andertehalb bis zwo Ellen langen Fischbeines, oder einer eben so langen dergleichen und zähen Ruthe angebunden, und besteht eigentlich nur aus einem kleinen kurz und dorfennmäßig verschnittenen Strohwische.

J. S. Gr. V. v. E.

3) Nachricht von dem Nutzen und Gebrauch derer eisernen Kochöpfe in der Schweiz.

Die durch eiserne Kochöpfe entstehende Holz-Menage wird wohl keines weitläuftigen Beweises benöthigt seyn, wenn man erweget, daß

1. Bey einem geschlossenen Feuer, wie das kleine im Intelligenz-Comoir befindliche Modell begnüget, nur etwa der 8te Holz-Aufwand, gegen sonstige drey Theilen Ersparniß, alles und jedes in einem eisernen Töpfe beträchtlich gekochet in Stub zu bringen und darinnen zu erhalten sey, als in einem irdenen. Ausser diesem entstehet eine fernere Menage.

2. Aus der sehr langen Dauer eines eisernen Topfs, welcher ganze Familien ausdauret; da hingegen die so schnell zerspringenden irdenen Geschirre auch nur bey mittelmäßigen Haushaltungen eine beträchtliche Ausgabe verursachet; und wollte man denen eisernen

3. tupfene Töpfe gleich schaffen, so will ich zwar solchem in Ansehung kurz belogener Vortheile nicht widersprechen; allein die wenigere Dauer des Kupfers, und das so oftmalige Verzinnen, ohne welches kupferne Geschirre der Gesundheit schädlich seyn, wüssen denen eisernen Töpfen den Vorzug lassen. Und ob schon aus denen beschriebenen Umständen der Einwurf, daß die in eisernen Töpfen gekochte Speisen schwarz werden, zu erwarten ist, so wird doch dieß dieser Einwurf und Menge durch nachstehende in der Schweiz eingeführte Gewohnheit und Zubereitung der eisernen Töpfe leicht tilgen lassen:

4. Man gibet die eisernen Töpfe durch und durch, beschmieret solche noch glühend aus- und inwendig mit Speck, lässt solche erkalten, und reibt sie mit einem rauchen Fleischstein wohl ab, siedet solche alsdann mit einer scharfen Lauge stark aus, und kochet endlich ein- oder zweymal Sauerkraut darinnen, so wird auf solche Weise alle Schwärze benommen, und tut künftige (wenn sie nur allzeit reinlich gehalten sind) keine Speise weiter gefährdet werden. M. Preitenbach.

1) Lupf

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	8	-
1 Scheffel Rocken	2	14	-
1 Scheffel Gerste	1	8	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	12	-
1 Metze Weizen gut Mehl		10	-
1 - - mittel Mehl		5	-
1 Metze Rocken gut Mehl		2	6

℔	Loth	Qu.		Rtl.	gr.	pf.
2	-	-	Stadtbrodt	1	-	-
4	4	-	Bauerbrodt	2	-	-
—	8	2	Semmel	-	3	-

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	1
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	1	9
1 Schöpsenfleisch - -	2	2
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Gans - 1 Rtl.	2	-
1 Ente - - -	10	-
1 Haase - - - -	16	-
1 alte Henne - - -	8	-
1 Paar Tauben - -	3	6

Bier und Oel.	gr.	pf.
1 Kanne Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	1
1 Wurzner -	-	11
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölcker - -	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	9	-
1 Rübsenöl	4	6
1 Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	11	-
1 Mdl. Käse	-	5	-
1 Mdl. Eyer	-	5	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	20	-
1 Centner Heu	-	16	-
1 Schock Stroh	4	12	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck H. 4½ V.	5	16	-
1 Kl. Büchenes -	5	16	-
1 Kl. Ellern -	4	16	-
1 Kl. Kiefernes -	3	20	-
1 Kl. Oberl. allerh.	5	-	-
1 Kl. Floßholz - ¾ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{27}$ Mßl.	3	—	2	12	1	6	1	—	d. 8 Febr.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	10	2	10	1	8	—	23	d. 7 Febr.
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	6	2	15	1	16	—	20	d. 6 Febr.
Langensalza	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffl.	2	8	2	2	1	—	—	16	d. 8 Febr.
Luckau	1.	oder ¾ Scheffel	3	22	2	14	1	22	1	8	d. 8 Febr.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	12	3	4	2	3	1	8	d. 8 Febr.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel	3	—	2	16	1	8	1	—	d. 8 Febr.
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	8	2	4	1	8	—	22	d. 10 Febr.
Prag	1.	oder $\frac{14}{27}$ Strich	1	21	1	1⅓	—	22	—	13	d. 7 Febr.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	12	2	20	1	14	1	13	d. 2 Febr.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	3	8	2	12	1	8	1	1	d. 11 Febr.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kann jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 2 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

AVERTISSEMENT.

Nachdem Ihro Königl. Hoheit der Chur Sachsen Administrator, anderweit beschlossen, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes, theils einige bereits vorhin in denen Avertissements vom 18 Julii 1764 und 1 May 1765 ausgesetzt gewesenen Preiß-Aufgaben, nochmalen, theils einige ganz neue Prämien auszusetzen, und deshalb der Churfürstl. Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commercien-Deputation anbefohlen haben, nachstehendes Verzeichniß davon dem Publiko bekannt zu machen.

A. Prämia, so auf Ostern 1766 ausgesetzt werden:

1. Wer ein Ries dem Holländischen am meisten gleichkommendes Briefpapier im Lande gefertiget hat, und liefert, empfängt 80 Rthlr.

2. Wer Herrenpapier, so in Format, Weiße und Stärke dem Einsiedler am gleichsten kommt, fertiget, und auf Ostern zwey Ballen davon bereits verkauft hat, bekommt 50 Rthlr.

3. Wird für das vorzüglichste Stück in jeder Art der verschiedenen seidenen Zeuge, welches dem Französischen von eben der Art am nächsten kommt, zur Belohnung gegeben 20 Rthlr.

4. Wer die beste der Französischen oder Englischen in Härte und Politur am nächsten kommende, schneidende, oder andere kleine stählerne Waare gefertiget hat, bekommt, nachdem die Waare von geringerer oder mehrerer Wichtigkeit ist, 5, 10, 15 bis 20 Rthlr.

5. Wer den feinsten, dem Holländischen gleichkommenden ungebleichten Lothzwirn aus inländischen Garn verfertiget, bekommt 30 Rthlr.

6. Welcher die vorzüglichsten Zeichnungen für Gürtler, Tischler, Schlösser, Töpfer ꝛc. überreichet, erhält 6 Rthlr.

B. Prämia, so auf Michaelis 1766 ausgesetzt werden:

1. Derjenige Künstler, welcher die meisten und accuratesten, denen Englischen gleichkommende Feilen von verschiedenen Arten selbst im Lande gefertiget hat, und zu Michaelis zum Verkauf bringet, bekommt 100 Rthlr.

2. Welcher Feldbesitzer vom Bauernstande, nach Proportion seines pflugbaren Grundes und Bodens, den meisten Türkischen Weizen wird erbauet haben, bekommt 50 Rthlr.

3. Welcher Landwirth die Lämmerzucht, die er zeither von seinem Schaafvieh gehabt, in der Stärke der Lämmer, und in der Mehrheit, auch Feine der Wolle am meisten, und dadurch verbessert haben wird, daß er nach Bekanntmachung des ersten Prämien-Avertissements vom 18 Julii 1764 größere und mehrere, auch feinere Wolle tragende Störe angeschaft, und überhaupt die von Hastfer in Schweden gegebene Vorschriften (von welchen ein besonderes Avertissement in dem Leipziger- und Dreßdner Intelligenz-Comtoir ausgegeben wird) beobachtet hat, bekommt 50 Rthlr.

4. Derjenige Weber, welcher das vorzüglichste Stück Cammertuch oder Batist im Lande gefertiget hat, bekommt 50 Rthlr.

5. Derjenige, so zeiget, wie das Zinn und alle Erzte statt der leinenen Planen ohne Verlust auf gut gespündeten Heerden zu waschen sey, erhält 20 Rthlr.

C. Prämia, so auf Ostern 1767 ausgesetzt werden:

1. Derjenige Landmann, so nach der in dem Leipziger Intelligenz-Blatt No. 48. 1764 befindlichen Anweisung, perennirenden Siberischen Lein dieses Jahr gesäet hat, und Michaelis davon 1 Pfund gehechelten Flachs, nebst einem ganzen ausgerissenen Stengel eingeschickt, bekommt 30 Rthlr.

2. Wer mit Ersparung der weit kostbarern Bildhauer- und Stuccatur-Arbeit, eine Carton-Fabrique, worinnen Trumeaux, Spiegel, Dessus des Portes, allerhand Arten Consoles, Tapeten-Leisten, Tischfüße, Uhrgehäuse und dergleichen Decorationes in Zimmern, von Papier maché, ganz und halb vergoldet, gearbeitet werden, und die gefertigten Waaren Dutzend- oder Ellen-weise verkauft, bekommt 100 Rthlr.

3. Derjenige, so eine Bleystift-Fabrique errichtet, erhält 50 Rthlr.

D. Prämia, so theils auf Michaelis 1767 und 1768. theils auf Michaelis 1769. 1770 und 1771 ausgesetzet werden:

1. Derjenige, welcher zu Michaelis 1767 das gröste, nicht unter 3 Dreßdner Scheffel betragende Stück jetzo wüste liegenden Landes zu guter tragbarer Wiese angerichtet haben wird, bekommt 20 Rthlr.

2. Welcher Landmann das meiste Land in haushälterischem Verhältniß bemergelt, und dadurch verbessert, dem werden Michaelis 1767 gezahlt 50 Rthlr.

3. Einer der nach Bekanntmachung dieses Avertissements, die Tobacks-Cultur an einem Orte, wo sie vorher nicht in Schwange gewesen, einführen, und den meisten Toback, wenigstens aber 20 Centner in einem Jahre erbauet zu haben, beybringen wird, erhält auf Michaelis 1767 zur Belohnung 100 Rthlr.

Ein anderer, so auf gleiche Weise die Tobacks-Cultur betreiben wird, erhält auf Michaelis 1768 ebenfalls zur Belohnung 100 Rthlr.

Und ein Dritter, so ein gleiches prästiret haben wird, bekommt auf Michaelis 1769 gleichfalls 100 Rthlr.

4. Ebenermaaßen wird demjenigen, welcher die Grapp-Cultur an einem Orte, wo sie bisher noch nicht etabliret, anfangen, und dessen am meisten, wenigstens aber auch 20 Centner in einem Jahre erbauet zu haben darthun kann, auf Michaelis 1769 zur Belohnung gereichet 100 Rthlr.

Welche Belohnung auch einem Andern auf Michaelis 1770 und Einem Dritten auf Michaelis 1771 gereichet werden soll.

Als geschiehet die Bekanntmachung dieser neu ausgesetzten Prämien hierdurch von wegen obbenannter Deputation, mit dem Beyfügen, daß alle und jede Churfürstl. Sächsische Unterthanen, so in der bey denen Preiß-Aufgaben selbst bemerkten Maaße zu denen Preißen concurriren wollen, nach mehrerer Vorschrift des Avertissements vom 18ten Julii 1764 sich bey ihres Orts Obrigkeit zu melden, und sich über ihren gemachten Versuch, oder vorzuzeigende Arbeit, nach diesfalls von derselben anzustellenden Besichtigung, oder Untersuchung, ein Attestat auszubitten, mit solchem aber sich sodann, und zwar in denen Oster- und Michaelis-Messen in Leipzig, außerdem aber und zu allen Zeiten in Dreßden bey dem Churfürstl. Hofrath Hrn. Haymann, als der Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commercien-Deputation wirklichen Assessor, anzugeben, und von demselben die weitere Resolution, wem das Praemium nach erfolgter Untersuchung zuerkannt worden, zu erwarten haben. Dreßden, am 8ten Februar, 1766.

Churfürstl. Sächsis. Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commercien-Deputation.

Dieses Prämien-Avertissement wird auch ohnentgeldlich im Intelligenz-Comtoir besonders abgedruckt ausgetheilt.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 8.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 22 Februar, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Nachdem das Intelligenz-Comtoir einige Centner spanischen oder holländischen Klee um billige Preiße verlanget, und es dabey mit ankommen wird, wie Sicherheit gestellet werden kann, daß der Saame von guter Art und frisch ist; so haben sich diejenigen, welche dergleichen zu verlassen haben, des förder-samsten schriftlich im Comtoir zu melden.

2) Auf der Nikolaistraße, in des Barbier Pörners Hause 2 Treppen hoch, steht ein Clavier von Schweinefleischen um einen civilen Preiß zu verkaufen.

3) Bey dem Tischler, Meister Johann Gerhard Ludolph Becker, am Barfüßerpförtchen, ist ein gutes Clavecin, welches einen schönen Ton hat, zu verkaufen.

4) Ein viersitziger Reisewagen mit grünen Tuch ausgeschlagen, mit ledernen Mänteln, einige Jahre zwar gebraucht, doch noch in guten brauchbaren Stande, steht um billigen Preiß zu verkaufen. Mähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

5) Demnach auf ergangenen gnädigsten Befehl d. d. Dreßden den 7ten Decemb. 1765 das Schloß Glücksburg, wobey eine kleine Kirche, nebst übrigen dazu gehörigen Gebäuden, ingleichen dem dabey befindlichen Thier-Garten, so mit einer steinernen Mauer umgeben, und darinnen befindlichen Bau- und andern Holze, welches am Ende der Churfürstl. Seydaischen Heyde gelegen, im Amte Seyda den 24sten März 1766 Vormittags um 10 Uhr gegen Uebernehmung eines Erbzinses öffentlich an den Meistbiethenden verkaufet werden soll: Als wird solches hiermit zu Wissen gethan, und können sich diejenigen, die Belieben dazu tragen, in Termino bey gedachten Amte Seyda melden, und darauf ihr Geboth thun, auch zuvor die Schloßgebäude, nebst dem Thier-Garten und darinnen befindlichen Holze beaugenscheinigen.

6) Bey E. E. Rathe zu Wittenberg soll das am Markte allda gelegene, von dem verstorbenen Apotheker dasigen Orts, Hrn. Christian Ehrenfried Nicolai, nachgelassene brauberechtigte, von den Gewerken auf 1800 Rthlr. taxirte **Wohnhaus**, wobey ein Röhrwasser, nebst der darinnen privilegirten Apotheke, in allerhand Medicamenten, Simplicibus, Compositis, Materialien, auch Valis, Instrumenten und andern Sachen bestehend, deren Werth

nach der übergebenen Specification und Taxe, welche zu Rathhause und bey der Fr. Wittwe zu ersehen, 1760 Rthlr. 13 Gr. 9 Pfenn. beträgt, auf den 5ten März dieses 1766sten Jahres subhastiret und den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung überlassen werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

7) Bey Friedrich August Zenker, Cramer in der Nikolaistraße, sind Bremer Neun-Augen in ½ und ¼ Fässern um civilen Preiß in Commißion zu haben.

8) Das von Hrn. George Christian Herrmann in Mittweyda inventirte und schon vielen als eine Universal-Medicin bekannte Wunder-Salz, ist nicht nur bey dem Verfertiger, sondern nunmehro auch allhier in Leipzig bey Hrn. Benjamin Jacobi; ingleichen zu Lengenfeld im Voigtlande bey Hrn. Gottlieb Jacobi; in Jüterbock bey Hrn. Balzern; in Naumburg bey Herrn Heinrich Adolph August Richtern, und in Altenburg bey dem Kaufmann Hrn. Meyern, von dem Autore selbst in die gewöhnlichen Portiones vertheilet, das Gläsgen von 8 Dosibus à 1 Rthlr. Chur-Sächsis. Conventions-Geld, nebst dessen Beschreibung und Unterricht vom Gebrauch, in Commißion zu haben; welches man zur beliebigen Nachricht hierdurch melden und sich zugleich offeriren wollen, an Auswärtige, gegen franco einzusendende Briefe und Geld, das verlangende Quantum alsofort mit erst abgehender Post oder anderer vorzuschlagenden Gelegenheit prompte einzusenden. Auch sind bey obbemeldtem Hrn. Benjamin Jacobi allhier, Alicanten- Muscat- und andere Weine in Bouteillen in Commißion zu haben.

9) Da die Loose der 2ten Dreßdner Kirchen-Lotterie gänzlich begeben sind, und den 22sten März die Bücher geschlossen werden, so dienet, daß nicht länger als bis den 12ten März annoch Plans und Loose in Wittenberg bey Hrn. Johann Gottfried Wurlitzer, und in Naumburg bey Hrn. Johann George Weinich und Sohn zu haben sind, so dann aber keine mehr vergeben werden.

10) In einem 22 Meilen von Leipzig entfernten Orte sind verschiedene Fuder alter Rheinweine, und zwar die Gewächse von den Jahren 1718 und 1727 zu verkaufen. Liebhaber können das Nähere im Intelligenz-Comtoir erfahren, auch auf Verlangen Proben erhalten.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Zwey Stuben und zwey Kammern daneben, und noch eine Kammer, nebst einer Gelegenheit zum Holze, sind gleich oder diese Ostern mit Bette und Meublen in der Frau Hofrath Bartschinn Hause 3 Treppen hoch zu vermiethen.

2) In der Haynstraße ist ein sehr bequem eingerichtetes Logis, nicht gar weit vom Markte, von diesen Ostern an alljährlich zu vermiethen; 3 Treppen hoch: 1. vorne heraus, 1 große Stube, 1 Mittel-Stube, 1 Seiten-Stube und 1 heller Saal mit 1 Kammer und Holzkammer; 2. im Hinterhaus und Seitengebäude, 1 Stube mit 1 Alkofen, 1 Stube und 1 Holzkammer. Nähere Nachricht erfährt man im Intelligenz-Comtoir.

3) Es ist auf der Grimmischen Gasse allhier ein großes Gewölbe sammt Schreibe-Stube und Niederlage von nächstkünftigen Ostern an zu vermiethen, und hiervon in dem Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht zu bekommen.

4) In der Catharinenstraße ist in einem wohl gelegenen Hause ein Gewölbe Meßzeit zu vermiethen; ingleichen darzu nöthigen Falls auch eine Stube; nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.**

1) Es liegen 2000 Rthlr. auf sichere Hypothek in Französischen Louis d'or auf kommende Ostern zum Ausleihen bereit. Man hat sich dieserwegen bey Hr. Buchholzen in der Reichsstraße zu melden.

2) Es wird ein Capital von 4 bis 5000 Rthlr. auf ein importantes Guth diese Ostern gesucht; nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

3) In der Zahlwoche der Leipziger Jubilate-Messe 1766 ist gegen hypothekarische Ver-

Versicherung ein Capital à 1080 Rthlr. Louis d'or zum Ausleihen bereit; nähere Anzeige ertheilet das Intelligenz-Comtoir.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Es wird eine Person in einen auswärtigen Ort als gänzlicher Ober-Aufseher und Factor, eine privilegirte Buchdruckerey zu verwalten, gesuchet; es muß aber solche Setzen, Corrigiren und **Alles** was dazu gehöret, gründlich verstehen. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Es suchet ein junges Frauenzimmer bey einem Land-Prediger oder sonst in einem erbaren Hause an einem kleinen Orte einen bequemen Aufenthalt gegen billige Bedingungen; um noch Unterricht im Rechnen und Schreiben zu haben, vor die Ehrlichkeit und guten Wandel des Frauenzimmers caviret man. Nähere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem auf höchste Approbation die auf denen sequestrirten Gräflich-Brühlischen Herrschaften Forsta und Pförthen befindliche und wohlbekannte Leinewand-Manufaktur zu Pförthen, ingleichen die Tuch-Manufaktur zu Forsta, und der Eisenhammer an Entrepreneurs überlassen werden sollen; Als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche zu einer oder der andern dieser Fabriquen Lust haben, bey der zur Sequestrations-Verwaltung des gesammten Gräflich-Brühlischen Nachlasses gnädigst angeordneten Commißion zu Dreßden dießfalls melden.

2) Zu Zerbst, im Fürstenthum Anhalt, wird bey dasigen Fürstl. Amtsgerichten das gleich am Dorenburger Stadt-Thore gelegene Aepliniußische Acker-Guth voluntarie anderweit subhastiret, nachdem der Käufer desselben, Hr. Obristlieutenant von Schenck, die licitirten 12000 Rthlr. nicht erleget hat, und mit seinem Erstehungs-Rechte rechtskräftig praecludiret worden. Zu diesem Guthe gehören 8 Hufen des besten bey hiesiger Stadt gelegenen Ackers, so Erbzins-Guth ist, ferner 4 Breiten Acker, davon 3 alle Jahr bestellet werden können; 2 Grase-Gärten nahe am Guthe gelegen; ein großer Garten nebst Fischteich hinter dem Ackerhofe, welcher zum Theil mit Obstbäumen besetzt ist und zu Grase liegt, zum Theil Grabeland enthält; die Gerechtigkeit 400 Schaafe durch einen eigenen Hirten auf der ganzen Zernitzer-Mark und sämmtliche erregten Aeckern zu hüthen; die Weide den ganzen Sommer über vor 24 Stück Ochsen und Pferde, auch vor das übrige Rindvieh. Zur Ausfütterung des sämmtlichen Viehes wird hinlänglich Heufutter gewonnen. Der Ackerhof enthält ein, mit Stuben, Kammern, Boden, Kellern und Küche, wohl aptirtes Wohnhaus, 2 Scheunen, Wagen-Remise, nöthige Stallung, eine eigene Plumpe und andere Bequemlichkeit. Das vorhandene Feldvieh und Haus-Inventarium, auch Schiff und Geschirr, nebst vorräthigen Heu und Stroh, soll dem Ersteher und Käufer, nach einer hauswirthlichen Taxe verpflichteter Landwirthe, gegen baare Bezahlung besonders überlassen werden. Nähere Nachricht von den commodis und oneribus des Guthes giebt der Fürstl. Canzley-Secretair Köselitz und Hr. Aeplinius in Zerbst.

3) Nachdem im letztverwichenen Licitations-Termin das Geboth auf die bey der hiesigen Fürstl. Cattun-Fabrique befindliche Waaren-Lager im Ganzen zu schlecht ausgefallen, und solchemnach, wie vorhin vorläufig gemeldet, resolviret worden, die vorräthigen Waaren an Hamburger, desgleichen allhier verfertigten, auch rohen Zitzen und Cattunen, item gesponnen und ungesponnener Baumwolle, ingleichen allerhand Bändern und andern ganz- und halb seidenen Schweizer-Waaren, Muselinen, Cannefassen, Barchent, Catonades, Amiens, seiden- und baumwollenen Tüchern und Strümpfen, Eventaillen und dergleichen Waaren, Parthien-weise und einzeln gegen baare Bezahlung auctionis lege verkaufet werden sollen, auch dessen Behufs nächstkünftiger 3te Martii a. c. terminlich anberaumet worden, als an welchem und die folgende Tage Vormittags von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr allezeit continuiret werden soll; Als

wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemachet, damit diejenigen, so von besagten Waaren einige zu erkaufen und an sich zu bringen Lust und Belieben haben, sich zu bemeldter Zeit vor der Fürstl. Commißion hierselbst einfinden, und die Meistbiethenden gewärtigen können, daß ihnen die erstandene Waaren gegen baare Bezahlung in alten Golde oder Chur-Sächsischer Conventions-Münze jedesmal sofort zugeschlagen und überlassen werden sollen. Bernburg, den 12 Febr. 1761.

Commißions wegen
Fr. von Lattorf Paeßler.

4) Diejenige Person, welche in hiesigen Intelligenz-Blättern vorigen Jahres (No. 32. pag. 284. Art. VII.) angezeiget ist, befindet sich jetzt in Leipzig. Sie ist noch gesonnen junge Fräuleins mit Kost und Logis zu versorgen, und sie sowohl im Französischen als auch denjenigen Wissenschaften, welche Frauenzimmern vom Stande unentbehrlich sind, zu unterrichten. Diejenigen Aeltern in der Stadt aber, welche nur bloß ihre Kinder ihrem Unterricht anvertrauen wollen, denen wird angezeiget, daß die Nachmittagsstunden darzu gewidmet sind. Nach ihrem Namen kann man sich im hiesigen Intelligenz-Comtoir erkundigen. Sie logiret bis Ostern auf dem Neuen Neumarkte, in Kaufmann Franzens Hause 4 Treppen hoch. Die Bedingungen und den Preiß wird man von ihr selbst erfahren.

Art. VIII.

Anfragen:

1) Wo ist guter Tobacksaamen am zuverläßigsten und in was vor Preißen zu bekommen?

2) Wo ist der beste Knöricht, ein Futterkraut, welches in der Niederlausitz und Böhmen, in den Stoppeln im Herbste, oder vor dem Krautstecken des Frühjahres in die noch nicht dazu gedüngten Felder gesäet wird, zu bekommen, und in was vor Preißen?

3) Man wünschet angezeiget zu bekommen, wo die meisten Nachrichten von Sterbe- und Grabe-Gesellschaften, auch von Arbeits- und Findel-Häusern zu bekommen und zu finden sind?

4) Wo werden gute Platt-Walzen, worauf man Gold- und Silberdrath plättet, und Spinnmühlen, worauf Gespinnste gesponnen wird, auf 16 oder mehr Gängen nach der neuesten Art verfertiget? Oder hat jemand dergleichen Platt-Walzen oder Mühlen, so schon gebrauchet, aber noch gut seyn müssen, zu verkaufen? Nähere Nachricht von beyden ist im Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

5) Ist von der wohlfeilen Art des Leuchtewerks etwas in hiesigen Landen bekannt, da in Wien die Straßen-Laternen, statt des Oeles, mit dem aus denen Knochen gesottenen Marke unterhalten und gefüllet werden sollen?

6) Was pflegt man im Mittel zu rechnen, wie viel Dreßdner Scheffel Korn binnen 24 Stunden, auf eine gewöhnliche hiesige Sächsische 1. Ober- desgleichen 2. Unterschlächtige-Wasser, wie auch 3. Windmühle, abgemahlen werden? Es ist bekannt, daß bey Rotterdam auf einer Windmühle mit 3 Gängen, täglich von Aufgang der Sonne bis zu deren Niedergang 150 Säcke Getreyde à 150 bis 160 Pfund abgemahlen, desgleichen auf einer Windölmühle täglich 7 bis 8 hiesige Tonnen Oel daselbst geschlagen werden. Sollten wir bey solchen Erfahrungen nicht glauben, daß die gute Bauart derer Mühlen, deren nutzbarster Gebrauch, noch mehr aber die vortheilhafte Anwendung des Windes und des Wassers bey uns noch sehr unbekannt sind?

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Des alten Kirchenlehrers und Zeugens der Wahrheit, D. Joh. Tauleri geistreiche Betrachtungen des Leidens Christi, mit einigen Anmerkungen und einer Vorrede von Joh. Christ. Stichmüller, Hochfl. Brandenb. Culmbachischen Consistorialrath und Hofprediger, sind im Intelligenz-Comtoir a 6 Gr. zu haben.

2 Des Hrn. Rect. Müllers Programma, Hoffnung besserer Zeiten, ist im Intelligenz-Comtoir allhier zu haben.

3) Homeri Opera omnia, ed. Ernesti V. Tom. 8. in Englischen Band gebunden, sind für den Buchhändler-Preiß zu bekommen, für 10 Rthlr. 8 Gr.

8 Gr. Das Intelligenz-Comtoir giebt mehrere Nachricht davon.

Art. X.

1) Vom Taback.

Aus Erfahrung kann ich nunmehro zuverläßig melden, daß die beyden guten Sorten von Taback, nämlich der Indianische, und der sogenannte folio cordato, oder Herzförmige, mit Nutzen im Großen hier zu Lande könne erbauet und durch Kunst noch mehr verbessert werden. Ich habe dahero, wegen der zu ertheilenden Nachricht, Aufschub nehmen müssen, weil ich, um noch gewisser zu seyn, zuvor nochmals die Probe mit Erbauung im freyen Felde im vergangenen Sommer 1765 machen wollte. Diese Probe ist mir nun auch in zwey unterschiedenen Arten Feldes, so wie ich solches bekommen konnte, ebenfalls wohl gelungen. Auf einer Anhöhe im steinigten, derben und trockenen nur leicht gedüngten Boden, ließ ich zu Anfange des Junius eine ziemliche Menge Taback verpflanzen; und dieser war daselbst, nachdem man ihn begossen und verschiedenemale nachpflanzen müssen, doch noch ziemlich fortgekommen und vollkommen reif geworden. Dem Gewichte nach wurde zwar nicht allzuviel Taback erbauet, weil auch wegen Mangel der Feuchtigkeit die Blätter die gehörige Größe nicht erlangt hatten; jedoch hat, wegen heißer Witterung, die Güte des Tabacks jenes ersetzet.

Hingegen in einer Aue, in von Natur lockern, obgleich nicht allzufetten Erdreich, wohin mehrentheils Indianischer verpflanzt wurde, ist solcher fast ohne Nachpflanzen leichter bewurzelt, schneller und größer gewachsen, und zur völligen Reife gekommen; folglich nicht nur an Güte, sondern auch an Menge, nach der Größe des Feldes, überaus wohl gerathen. Nur wünschte auch hier, wie ich mir anfänglich bey diesem letztern Stück Feldes, weil keine andern Gewächse dabey stunden, vorgenommen hatte, die Quantität des zu erbauenden Tabacks richtig bestimmen, und zugleich die in dem beliebten Leipziger Intelligenz-Blatte No. 14. 1765 befindliche Anfrage einigermaaßen beantworten zu können; allein, ein unvermutheter Zufall (denn ein großer Theil wurde kurz vor dem völligen Abblatten vom Felde weggestohlen) hat mich hieran verhindert. So viel aber kann ich melden, daß ich auf diesem in der Aue gelegenen kleinen Stücke von einem Viertel Dreßdner Scheffel Aussaat, dem Anscheine nach, auch in dem trockenen Sommer wenigstens drey Viertel Centner brauchbaren Taback würde bekommen haben. Hieraus ist schon der Schluß leicht zu machen, daß dieser Taback in wärmern Gegenden Sachsenlandes noch weit besser gerathen werde; da er schon hier nahe am Gebirge wohl geräth, und mit Nutzen erbauet werden kann.

Was die Kosten bey diesem kleinen Versuche betrifft, so waren solche sehr geringe, indem ich, wie hier gebräuchlich, wenn man kein eigenes Feld hat, vor ordinaire Düngung, die ich im Frühjahre durfte aufs Feld schaffen lassen, den wohl 4 Wochen vor Verpflanzung des Tabacks nur einmal gepflügten und geegten Acker bis Michaelis benutzen konnte. Das Pflanzen, Behacken, Abblatten und Aufschnüren kann ich hier nicht hoch anrechnen, weil entweder jedes Gesinde dergleichen Arbeit zu verrichten im Stande ist, oder doch nur bey großen Plantagen bisweilen mehrere Arbeitsleute erfordert werden. Wollte man nun ins Große gehen, so würden die auf Bestellung des Feldes zu verwendenden Kosten die vornehmsten seyn; indem das Land, im Frühjahre mäßig gedüngt, wenigstens zweymal gepflüget, und so viel möglich insonderheit kurz vor dem Verpflanzen recht locker bearbeitet werden muß.

Wiewohl dieses Gewächse vornehmlich in lockern, jedoch nicht allzu trockenen Boden, ohne vieler Düngung gedeihe, erhellet auch daher, daß in einem wohl durchgearbeiteten Gartenbeete von mittelmäßigen Erdreich, so ein Jahr vorher nur leichte gedüngt worden war, und Küchengewächse getragen hatte, die Stauden des Indianischen Tabacks über Manns hoch, die Blätter aber über anderthalbe Ellen lang erwachsen waren. Das allzu fette Düngen aber halte ich auch deswegen vor undienlich, weil daher der Taback

vielen narcotischen Schwefel anzunehmen scheinet, und alsdenn im Rauchen zu stark ist. In sandigten Boden könnte man wohl etwas mehrern Dünger anwenden; jedoch nur von Kühmist oder andern nicht zu hitzigen Düngungsarten.

Was übrigens beym Anbau dieses Tabacks zu beobachten seyn möchte, das lehret die im Leipziger Intelligenz-Blatte No. 51. 1765 befindliche ausführliche Anweisung aus dem Braunschweigischen; nach welcher man auch hier, (das allzu starke Düngen ausgenommen,) gar wohl erfahren kann. Hierbey will ich nur noch dieses anmerken: Man muß im Frühjahre so zeitig als möglich säen, damit, wenn keine Nachtfröste mehr zu befürchten, man je eher je besser die Verpflanzung aufs Feld mit Nutzen vornehmen kann. Ich habe daher die Indianische Sorte zu Anfange des Märzes in ein Mistbeet im Garten gesäet; von solcher Saat aber in der Mitte des Maymonats schon zeitige Pflanzen bekommen. In Ermangelung eines Mistbeetes kann man sich auch der sogenannten Tabackskutschen bedienen. Den herzförmigen Taback aber, welcher eher aufgehet und schneller wächset, habe ich auf ein ordinaires Pflanzenbeet im Garten etwas später gesäet, und hierauf zu rechter Zeit auch tüchtige Pflanzen erhalten. Ja es hat sogar von letzterer Sorte der im Herbste von selbsten ausgefallene Saame einiger im Garten gestandenen Stauden, ohne Wartung im Frühjahre noch zeitigere und stammhaftere Pflanzen gegeben.

Was das Verpflanzen selbst betrifft, so muß der Indianische Taback, welcher auch ein recht prächtiges Gewächse wird, über Ellen weit auseinander gesetzt werden. Denn an einem über Manns hohen Stengel, auf dessen Spitze sehr schöne hell karmosinrothe Blüthen in Menge zum Vorschein kommen, hangen viele wohl anderthalb Ellen lange hellgrüne Blätter. Hingegen der herzförmige Taback, der sich in verschiedene gerade stehende Nebenäste, mit unansehnlichen gelben Blüthen zertheilet, und viele herzförmige etwa einer großen Hand breit dunkelgrüne Blätter träget, und nicht viel Raum einnimmt, kann etwas dichter gepflanzt werden. Diese letztere Art von Taback soll, wie mir versichert worden, der gute Siebenbürgische seyn, oder doch demselben sehr gleich kommen; wenigstens scheinet er viel Güte zu haben.

Gegen Michaelis soll der Taback eigentlich reif seyn; jedoch wird hierbey vieles auf die Witterung, wie auch auf die Lage und Beschaffenheit des Feldes ankommen. So viel ist gewiß, wenn er sicher vor Frost (ein Reif schadet nicht,) einige Wochen länger auf dem Felde bleiben kann, daß er alsdenn auch einen großen Theil seiner natürlichen Grüne verlieren werde.

Der Saame von dem Indianischen Taback will in dieser Gegend im ersten Jahre nicht reif werden; wenigstens habe ich, aller angewandten Mühe ohnerachtet, weder im Lande, noch in Aeschen solchen erlangen können. Ich versuchte es auf diese Art: ich setzte eine im Asch stehende Staude mit ihren unreifen Saamen-Kapseln bey angehender kalten Herbstwitterung in meine Stubenkammer zu andern Gewächsen, um allda den Saamen reif werden zu lassen; allein ich erreichte auf solche Weise meinen Zweck nicht, indem die Kapseln gar bald unreif abfielen. Da ich nun den Stengel, so wie er verwelkte, nach und nach von oben abschnitte, so wurde ich gewahr, daß dieses Gewächse im Hause perennire, weil es gegen den März unten am Stamm bey der Wurzel frisch ausschlug, und nach und nach neue Stengel zu treiben anfieng. Ich unterhielt es mit mäßigen Begießen, und gewöhnte es allmählig an die freye Luft, bis ich es, nachdem die kalte Witterung vorbey, Tag und Nacht vor dem Fenster konnte stehen lassen. Im April fieng es an zu blühen, und gab vom Junius an bis in den Herbst eine unglaubliche Menge voll reifen Saamen. Die Erziehung des Saamens von diesem Indianischen Taback wird zwar manchen sehr beschwerlich vorkommen; ich kann aber auch versichern, daß die Mühe gar wohl belohnt wird, weil von einer durch den Winter gebrachten Pflanze so viel Saame zu erhalten ist, als auf einige Jahre zu Erbauung vieler Centner Taback genug seyn wird.

wird. Nicht zu gedenken, daß diese Sorte, auch wegen der vielen großen Blätter, überaus einträglich sey, und beym Abblatten und Aufschnüren nicht so viel Zeit erfordere. Ueber dieß bin ich auch noch der Meynung, daß in wärmern Gegenden Sachsenlandes, im Lande, oder doch wenigstens in einem Gewächshause, im ersten Jahre reifer Saame zu erziehen sey.

Von dem herzförmigen Taback aber fängt der Saame schon an, zu Ausgang des Augusts, im ersten Jahre, häufig reif zu werden; und dessen Erziehung erfordert gar keine Mühe.

Der Nutzen von Erbauung des Tabacks erhellet schon daher, weil des schlechten (in Frankenland erbauten) gelben Tabacks, hier zu Lande immer der Centner 6 bis 8 Rthlr. kostet; dort aber kaum halb so theuer verkauft, und doch mit Vortheil erbauet wird. Wie groß würde nun nicht der Nutzen von den in unserm Lande erbauten guten Sorten seyn? welche allezeit noch einige Thaler mehr werth seyn können! Und würde nicht schon dadurch vieles Geld im Lande bleiben? Ja wie vortheilhaft könnte es noch überdies seyn, wenn dergleichen von Natur schon guter Taback, durch Kunst, ohne grosse Kosten noch mehr verbessert würde? Ich will hier nicht einmal gedenken, daß aus der Asche der Stauden und dicken Strünke ein gutes alkalisches, die Potasche übertreffendes Salz zu verfertigen ist.

Indem ich nun in Verbesserung des Tabacks abermals verschiedene Versuche angestellet, so kan ich auch zuverläßig melden, daß dergleichen Arbeit, von welcher die überschickten Proben des Beyfalls würdig geachtet worden, vortheilhafter im Großen verrichtet, und ein Centner Taback mit 4, höchstens 5 Rthlr. nachdem man die nöthigen Sachen im Ganzen anschaffet, auf einmal verbessert werden könne. Vielleicht kann aber auch die Verbesserung des Tabacks mit der Zeit noch weiter gebracht werden. Das Spinnen, welches mit leichter Mühe geschehen kann, halte ich vor kein wesentliches Stück; es sey denn, daß dadurch der gute Geruch noch mehr figirt werde.

Das beste Beförderungsmittel, inländischen Taback nach und nach einzuführen, scheinet, nebst der gnädigst ausgesetzten Prämie, zu seyn: wenn nur erst jemand im Lande es wagen wollte, eine Fabrike anzulegen.

Wie ich nun wünsche, daß man bey Erbauung des Tabacks im Lande nicht nur guter Sorten sich befleißige; sondern auch solche durch Kunst noch mehr zu verbessern bemühet seyn möge: so erbiete mich auch, hierinne nach meinem geringen Vermögen und Einsicht mit beförderlich zu seyn; besonders da ich mich freue, wenn ich dadurch auch nur einen kleinen Beytrag zum Nutzen des Nahrungsstandes zu thun im Stande seyn kann.

G. den 1sten Februar, 1766.

2) Noch Etwas von Erziehung guter Castanien, so vielleicht noch nicht überall möchte bekannt seyn.

Indem ich von einem in ökonomischen Sachen erfahrnen Freunde versichert wurde, daß man von Maronen gute tragbare Castanienbäume erziehen könnte: so fieng ich an, auf folgende Art einen Versuch zu machen: Gegen das Frühjahr 1763 steckte ich einige frische Maronen in einen mit leichter guten Erde angefüllten Blumenasch, ließ sie bey nöthiger Befeuchtung in temperirter Wärme in der Stubenkammer stehen, bis solche aufkeimten; welches etwa 6 Wochen darnach geschah. Nachdem kein Frost mehr zu befürchten war, so legte ich sie behutsam, etwa 2 quer Finger tief, in mit verfaulten Mist und Sand vermischtes gutes Erdreich im Garten. Im ersten Sommer trieben sie schon fast Fingers starke und über Ellen lange Stämmchen. Damit sie nun nach und nach rauhe Luft und Kälte vertragen lernten: so umsteckte ich sie im Winter mit grünen Tannenreißig. Im vergangenen Herbste 1765, da der Stamm unten beynahe 2 Daumen stark war, habe ich sie, nachdem die Herzwurzel verschnitten, in zubereitetes Erdreich weiter im Garten versetzt; und will nach einigen Jahren sehen, ob in dieser Gegend auch Castanien können erbauet werden. Die Blätter sind anders gestaltet, als die von wilden Castanienbäumen.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.

	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	8	-
1 Scheffel Rocken	2	14	-
1 Scheffel Gerste	1	8	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	12	-
1 Metze Weizen gut Mehl	10	-	
1 - - mittel Mehl	5	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	2	6	

lb	Loth	Qu.			
2	-	-	Stadtbrodt	1	-
4	4	-	Bauerbrodt	2	-
	8	2	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.

lb		gr.	pf.
1	Rindfleisch, Pohlnisches	2	1
1	- - - - Landfleisch	1	10
1	Kalbfleisch - - -	1	8
1	Schöpsenfleisch - -	2	2
1	Schweinefleisch - -	1	10
1	Hecht - - - - -	5	-
1	Karpfen - - - -	3	-
1	Ente - - -	10	-
1	Haase - - - -	16	-
1	alte Henne - - -	8	-
1	Paar Tauben - -	3	6

Bier und Oel.

Kanne		gr.	pf.
1	Stadtbier	-	6
1	Merseburger	1	1
1	Wurzner -	-	11
1	Eilenburger -	-	9
1	Gose - -	1	4
1	Tuchstein -	2	-
1	Dorf br. Bier	-	9
1	Wölk. o. Bayr.	2	-
1	Möck. Breyh.	1	1
1	Baumöl -	9	-
1	Rübsenöl	4	6
	Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	11	-
1 Mdl. Käse	-	4	6
1 Mdl. Eyer	-	3	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 lb Lichte, gezogene	-	4	-
1 lb - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	20	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	4	12	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck H. 4 ½ W.	5	8	-
1 Kl. Büchenes -	5	8	-
1 Kl. Ellern -	4	6	-
1 Kl. Kiefernes -	3	20	-
1 Kl. Oberl. allerh.	5	-	-
1 Kl. Floßholz - 7/4 El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	—	2	18	1	6	1	—	d. 15 Febr.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	10	2	10	1	8	—	23	d. 14 Febr.
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	16	2	16	1	17	—	22	d. 13 Febr.
Langensalza	1.	oder 2 7/11 Scheffl.	2	10	2	6	1	1	—	17	d. 15 Febr.
Luckau	1.	oder ¾ Scheffel	4	—	2	15	1	22	1	8	d. 15 Febr.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	12	3	4	2	3	1	8	d. 15 Febr.
Nordhausen	1.	oder 2 7/11 Scheffel	3	—	2	18	1	12	1	—	d. 15 Febr.
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	8	2	4	1	8	—	22	d. 15 Febr.
Prag	1.	oder 54/27 Strich	1	21	1	10	—	21	—	13	d. 14 Febr.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	12	3	—	2	—	1	15	d. 16 Febr.
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	3	8	2	12	1	6	1	—	d. 18 Febr.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Gr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Sgr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 9.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 1 März, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Eine in dem Ober-Erzgebirgischen Kreise neu angelegte Potaschbrennerey wird hiermit den Liebhabern einer solchen Fabrike zum Verkauf, oder auch zur Verpachtung angebothen. Der ansehnlichen Vortheile, welche eine dergleichen Fabrike bringet, ungeachtet, siehet sich der Besitzer derselben genöthiget, wegen seiner übrigen Verrichtungen in Dreßden, welche sich von Zeit zu Zeit vermehren, den Nutzen seines neu angelegten Werkes einem andern zu überlassen. Die Einrichtung derselben ist folgende: Sie bestehet aus 3 Kesseln, als 1 eisernen und 2 kupfernen, 1 eiserne Pfanne 1½ Elle ins Gevierte, worinnen zusammen wöchentlich 4 Centn. Fluß gesotten werden können. Der nöthigen Bottige sind an der Zahl 10, worinnen auf einmal 28 bis 30 Scheffel Asche eingestampfet und ausgelauget werden können. Der Calcinirofen ist von der besten und bequemsten Art, und können darinnen ohngefehr 3 Centn. auf einmal eingesetzet werden. Das nöthige Wasser fließet bey der Hütte vorbey, und hat in keiner Jahreszeit Abgang oder gänzlichen Mangel. Das Holz ist in dieser Gegend um sehr wohlfeilen Preiß; als: der Schragen fichtenes ¾ lang, vor 4 Rtl. bis an Ort und Stelle; das büchne à ¾, vor 7 bis 7½ Rthlr. Die Asche kommt nach dem Dreßdner Scheffel auf 8, 9 bis 10 Gr. zu stehen, womit man sehr gut auskommen kann. Man hat auch dabey Gelegenheit, in der Waldung aus dem überflüßigen Holze, Stücke, Reißig auch andern Sträuchen, Plätze, eine große Menge Asche zu brennen. Noch eine größere Menge Asche liefern die in der Nähe herum befindlichen Bretmühlen aus denen Sägespänen, womit schon einiger Anfang gemachet worden. Es ist auch bey dieser Hütte ein ansehnlicher Vorrath von zubereiteter Salpeter-Erde, welche künftiges Frühjahr zum Laugen reich genug ist. Man verbindet sich auch zugleich, einem jeden Liebhaber einer dergleichen Fabrike alle nöthige Handgriffe und Vortheile, sowohl bey der Potaschbrennerey, als auch Salpetersiederey anzuzeigen und zu lernen, welches bey dem Verkauf gleich mit eingerechnet, bey dem Verpacht aber besonders vergütet werden muß. Mehrere Nachricht hiervon ist in Dreßden bey dem Kunst- und Bücherhändler, Hr. Johann

Gotthelf Herrmann, deſſen Wohnung auf der großen Frauengaſſe, ſein Laden aber an dem Gewandhauſe oder Fleiſchbänken befindlich iſt, bey welchem man auch 8 bis 10 Centn. der feinſten Potaſche um ſehr billigen Preiß, entweder zuſammen oder einzeln, bekommen kann.

2) Bey Hrn. Caſpar Gottlob Pohl, Correctore Typographico, im goldenen Bäre, auf dem alten Neumarkte allhier, ſind folgende ſehr bewährte Medicamente in Commiſſion zu haben: 1. D. Graftons **Rhabarbar-pillen**, ohne Aloe und Mercurius, welche alles und jedes präſtiren, was man nur jemals von der Rhabarbar erwarten kann, inſonderheit aber Schwangern, Säugenden, Unfruchtbaren, Schwermüthigen, Engbrüſtigen, Hypochondriacis &c. vortreffliche Dienſte thun, auch gar nicht widerlich einzunehmen ſind, das Loth à 16 Ggr. Wer 12 Loth zuſammen nimmt, bekommt ſie vor 6 Rthlr. Franzgeld. 2. Dr. Graftons **concentrirte Blutreinigungstinctur**, ein vortreffliches Medicament, welches alle Unreinigkeiten des Geblüts wegnimmt, den Scorbut heilet, und in wenigen Gläſern mehr Nutzen ſchaffet, als alle Brunnencuren, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, thun können, und daher ſtatt der Frühlings- und Herbſtcuren mit gröſtem Nutzen gebraucht werden, das Glas à 12 Ggr. Wer 12 Gläſer mit einander nimmt, bekömmt ſie vor 5 Rthlr. Franzgeld. 3. Dr. Graftons Specifica contra impotentiam virilem, oder ſichere Hülfsmittel wider die männliche **Entkräftung**, beſtehend in der Eſſentia Benedicta, das Glas a 2 Rthlr. Franzgeld, und in dem Pulvere Magnanimitatis, das Glas, worinnen 2 Loth à 2 Rthlr. 12 Ggl. Franzgeld. Beyde Medicamente erſetzen die verlohrnen Kräfte, ſtärken vornehmlich die Zeugungsglieder, und haben noch andere vortreffliche Würkungen, indem ſie auch den Magen ungemein ſtärken, den Appetit, die Dauung, und die ſo ſehr nöthige unempfindliche Ausdünſtung befördern, das Gemüth ermuntern, das Geſicht und Gedächtniß ſtärken, vor Ohnmachten, Schwindel und Schlagflüſſen verwahren, Herzklopfen und Bangigkeit vertreiben ꝛc. wie die beſonders von jedem Medicamente gedruckten Avertiſſements bezeugen. 4. Specifica contra Pollutiones nocturnas, Gonorrhoeam benignam et malignam, oder ſicheres Hülfsmittel wider den Saamenfluß. Vor die Pollutiones nocturnas ſind ganz vortrefflich die **ſchwarzen Blutreinigungspillen**. Die Schachtel, worinn zwölf Doſes à 1 Rthlr. 8 Ggl. und das Pulvis anodynus mundificans, das Paquet à 16 Gr. Wer aber mit der würklichen Gonorrhoea behaftet iſt, ſie mag ſeyn von welcher Art ſie wolle, und ſich ſelber in geheim, ohne daß jemand etwas davon gewahr werde, ſicher und ohne alle Mercurialia curiren will, muß ſich noch des Specifici Balſamico-Antivenerei, wovon das Glas 1 Rthlr. 12 Ggl. gilt, und der Eſſentiae Balſamicae, das Glas à 16 Ggl. bedienen, ſo wird er gewünſchte Hülfe erlangen. Das Avertiſſement lehret ein mehreres, Briefe und Gelder bittet man franco einzuſenden, auch vor Emballage und Einſchreibegeld einige Groſchen beyzufügen, dafür ſich jedes prompte und accurate Bedienung verſprechen kann.

3) In der Gegend bey Mutſchen und Wermsdorf, eine Meile von Grimma und Wurzen, ſtehen 4 vollkommen tüchtige ſchöne große Stutten-Pferde zu verkaufen; wovon das älteſte 9 Jahr iſt, und aus keiner andern Urſache verkauft werden, als weil man dieſelben wegen Ueberfluß von eigenem Zuwachſe übrig hat. Es iſt deshalben mehrere Nachricht bey dem Sattler-Meiſter Göhren in Wurzen, oder bey dem Schmiede-Meiſter Pögen in Fremdiswalde, auch bey Grimma und Mutſchen gelegen, zu erfahren.

4) Nachdem von dem feinen brabandiſchen Flachs wenig Vorrath mehr vorhanden, als haben ſich diejenigen, ſo deſſen etwa noch benöthiget ſeyn möchten, bey Zeiten zu melden, indem wegen der aufgeſchlagenen Preiße itzo keiner mehr verſchrieben werden kann, es ſey denn, daß dergleichen expreſſe beſtellet, und zu deſſen Verſicherung darauf pränumeriret würde, weswegen man ſich im hieſigen Intelligenz-

Com-

Cassirung unterbleibt. Die gemachten Profit- sind zu Gunsten der Gemeinde-Armen-Casse zu verwenden.

§. 7. Die Gemeinde-Armen-Casse ist für Verlust haftbar, wenn sie nicht die gehörige Sorgfalt angewendet hat.

§. 8. Der Gemeinde-Vorsteher ist Direktor der Gemeinde-Armen-Casse, und hat die Aufsicht über dieselbe, und über die Verwaltung derselben. Er ist verantwortlich, dass die Gemeinde-Armen-Casse nicht in Schaden gerathe.

§. 9. Die Gemeinde-Armen-Casse hat ihren Sitz in der Gemeinde, wo sie errichtet ist.

§. 10. Der Gemeinde-Vorsteher ist Vorstand und Vorsitzender der Versammlung, welche die Gemeinde-Armen-Casse verwaltet. Er hat das Recht, in dieser Versammlung, wenn sie es nöthig findet, eine Abänderung der Beschlüsse zu verlangen, welche die Gemeinde-Armen-Casse betreffen. Er hat jedoch kein Stimmrecht. Doch entscheidet seine Stimme, wenn sich die Stimmen gleich theilen.

§. 11. Die Gemeinde-Armen-Casse hat ihre Einnahme aus einem jährlichen Beitrage der Gemeinde-Glieder, aus Geschenken, Vermächtnissen, Strafgeldern, aus Beiträgen der Gemeinde-Armen, aus Zinsen, Gefällen, Gebühren, Profiten, Einkünften, Gefällen, und Gebühren, welche ihr gehören, und aus allen andern Einkünften, welche ihr gehören, oder ihr gehören werden.

§. 12. Alle diese aus den Gemeinde-Einnahmen sind halbjährig und ganz genau in die Gemeinde-Armen-Casse-Rechnung einzutragen, und zu verrechnen. Diese Posten sollen auch auf eine besondere Tafel in der Gemeinde-Armen-Casse aufgeschrieben werden, damit jedes Gemeinde-Glied jederzeit Recht einsehen möchte.

§. 13. Die Gemeinde-Armen-Casse hat ihre Ausgaben zu bestreiten, für die Armen, die in ihr Armen-Register sind, und keinen Dienst verdienen, und für die Armen, die in ihr Armen-Register sind, und Dienst verdienen, wenn sie krank, Kinder-Wärterinnen, oder Kinder-Lehrer sind, und Dienst-Lohn zu fordern haben.

§. 14. Diese Ausgaben sind genau in Rechnung zu bringen, und in die Rechnung, welche über die Gemeinde-Armen-Casse geführt wird, einzutragen. Diese Rechnung ist halbjährig zu schließen, und zu verrechnen. Sie ist auf eine Tafel in der Gemeinde-Armen-Casse aufzuschreiben, damit jedes Gemeinde-Glied Einsicht davon nehmen könne.

§. 15. Diese Rechnung ist halbjährig zu prüfen, und zu verrechnen.

§. 16. Die Gemeinde-Armen-Casse hat ihre Rechnung, und ihre Ausgaben und Einnahmen, mit Ende Aprils und Octobers jedes Jahres, dem Gemeinde-Vorsteher vorzulegen, welcher sie in einer Gemeinde-Versammlung, die er zu diesem Behufe ausschreiben lässt, vorlegt, und prüfen lässt.

§. 17. Diese Gemeinde-Versammlung besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher, aus dem Gemeinde-Rathe, aus den Gemeinde-Gliedern, die in der Gemeinde-Armen-Casse Dienst-Lohn zu fordern haben, und aus den Gemeinde-Gliedern, die in der Gemeinde-Armen-Casse Beiträge zu bezahlen haben.

§. 18. Diese Gemeinde-Versammlung hat die Rechnung, und die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde-Armen-Casse zu prüfen, und zu verrechnen.

§. 19. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Ausgaben richtig bestritten habe, und ob sie ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 20. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 21. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 22. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 23. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 24. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 25. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 26. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 27. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 28. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 29. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 30. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 31. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 32. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 33. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 34. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 35. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 36. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 37. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 38. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 39. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 40. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 41. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 42. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 43. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 44. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 45. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 46. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 47. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 48. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 49. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 50. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 51. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 52. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 53. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 54. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 55. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 56. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 57. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 58. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 59. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 60. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 61. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 62. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 63. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 64. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 65. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 66. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 67. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 68. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 69. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 70. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 71. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 72. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 73. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 74. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 75. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 76. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 77. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 78. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 79. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 80. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 81. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 82. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 83. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 84. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 85. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 86. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 87. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 88. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 89. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 90. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 91. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 92. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 93. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 94. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 95. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 96. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 97. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 98. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 99. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

§. 100. Sie hat zu untersuchen, ob die Gemeinde-Armen-Casse ihre Einnahmen richtig eingetragen habe.

den annehmen, und durch Informationen aber durch andere Wahlthaten seinen Zweck, was rechtschaffnes lernen zu können, befördern möchten, der bey der äussersten Armuth ohne Schmuz und Wohlthaten zu erlangen unmöglich ist. Nähere Nachricht giebt das intelligenz-Comtoir.

3) Wenn sich ein geschickter Schlosser, welcher die Strumpfwirker Stuhlarbeit wohl verstehet, finden sollte, und Lust und Belieben hätte, in Ansehung der Anzeigung der bey dasigen Strumpf-Fabrikk sich niederzulassen, in dem schon ein dergleichen Stuhlsitzer da ist, insgleichen alle Eisen, Kohlen und dergleichen Materialien im Ueberfluß und um billigen Preiß zu haben sind, auch überdies 2 Jahr freye Wohnung und eine fertige Werkstatt zu bekommen, der kann sich in Oesterig bey dem dasigen Strumpf-Fabrikanten Hrn. Joh. Sigmund Merz melden.

4) Ist Jedermann aus der Stadt auf ein nahe gelegenes Bauerngut auf Johannis a. c. einen Hofmeister mit einer Frau, auf welche Treu und Redlichkeit man sich verlassen kann, Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissemens.

1) Die öffentliche Ausstellung der Gemählde, Modelle, Kupferstiche und übrigen Kunstwerke der Herren Professoren und Mitglieder der Churfürstl. Akademie der Künsten wird, wie gewöhnlich, am 4ten März a. G. als dem hohen Namensfeste Sr. Churfürstl. Durchl. im Akademienhause ihren Anfang nehmen, und von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, den nächsten Sonntag ausgenommen, acht Tage dauren. Dresden, am 24sten Febr. 1766.

2) Da sich zur viele lehrbegierige Personen gemeldet haben, welche theils von des Königl. Schmidt zu Rendsburg Ansprache an sämmtliche Lehrer der besagten herzogthümer Schleswig und Holstein, theils aber von denen Vorschlägen, Lehrarten und Vortheilen, welche sowohl überhaupt zur Einrichtung und Erhaltung guter Schulanstalten, als auch besonders zur Beförderung und Erleichterung des Lehrens und Lernens abzielen, Nachricht annoch zu erhalten wünschen, so ist die neuerliche andere gute Veranstaltung getroffen worden, daß von ersterer Schrift 200 Stück, und von letzterer gleichfalls 200 Exemplaria den 13ten May Vormittags von 8 bis 12 Uhr, gegen Quittung, ohnentgeldlich im Intelligenz-Comtoir nächstens ausgegeben werden sollen.

3) Zu Zerbst, im Fürstenthum Anhalt, wird den 29sten Februar. Ausgerichtet das gleich allhier Landwirthschaftliche Vieh, Leppichmeisterliche Acker-Geräthe, Volkommene andere wohl dahaltirt, nachdem der Käufer beliebt, auf 6 Monat Creditorium von Ostern, die Lizitiren 13000 Rthlr. nicht erlegt hat, mit mit seinem Erstehungs-Recht rechtsfertig verfahren werden. Zu diesem Gute gehören 8 Hufen der besten bey dasiger Stadt gelegenen Aeckers, so Erbigns-Guth ist, ferner 4 Brauer-Häuser, davon 3 alle Jahr beständig werden können; 2 Gross-Gärten mit Gurke gelegen; ein grosser Garten nebst Fischteich hinter dem Ackerhof, welcher zum Theil mit Obstbäumen besetzt ist und 20 Scheffel Saat in Theil Gradeland enthält; die Gerechtigkeit, 400 Schafe durch einen eigenen Hirten auf den ganzen Feldmarken und sämtlichen erregten Aeckern zu hüthen; die Weide den ganzen Sommer über vor 24 Stück Kühen und Pferde, auch vor das übrige Rindvieh. Zur Zuschätzung des sämmtlichen Bodens wird hinlänglich Hofsatter gemannen. Der Ackerhof besteht ein, mit Ställen, Sommer-Boden, Keller und Küche, wohl aptirtes Wohnhaus, 2 Scheunen, Wagen-Remise, Wittwe-Wohnung, eine eigene und andere Brunnenlichter. Das vorhandene Feld- und Haus-Inventarium, auch Schaf- und Schäfer, nebst verschiedenen Vieh und Stuhl, soll den Ersteher und Käufer, nach einer baumwirthlichen Taxe verpflichtet anzunehmen, gegen baare Bezahlung desselben überlassen werden. Nähere Nachricht von den commodis und oneribus des Gutes giebt der Fürstl. Cammer-Secretair Köhtig und Hr. Leppinius in Zerbst.

Art. VIII.

Art. VIII.

Aufgaben:

1) Wer binnen hier und Johannis dieses Jahres die beste, dem gemeinen Wesen und Nahrungsstande den mehresten Nutzen schaffende Unterweisung, zur Arithmetik, Geometrie und Mechanik, auch Naturlehre und Naturhistorie, auf die deutlichste, kürzeste und instructiveste Art entwerfen und dem Intelligenz-Comtoir überschicken wird, bekommt zu Michaelis, den Donnerstag in der Zahlwoche im gedachten Comtoir, eine Prämie von zwölf Stück Dukaten.

Anmerk. Die in dem 1765 edirten Lehrmeister, desgleichen die in eben dem Jahre in dem herausgekommenen Lehrbuche der Real-Schule zu Berlin, enthaltenen Abhandlungen, können dabey als nützliche Vorarbeiten angesehen werden. Die erwartete Schrift darf in einer fruchtbaren Kürze, wenn sie gedruckt werden sollte, nicht über 12 bis 16 Bogen ausser denen Kupfern betragen.

2) Wer die beste Schilderung von der Beschaffenheit eines guten Rectoris bey einem Gymnasio, Paedagogio, oder andern großen Schule, desgleichen eine Instruction vor denselben, in der Ostermesse dieses Jahres im Intelligenz-Comtoir abgeben wird, dem wird, nach Befinden der Ausarbeitung, eine bessere oder geringere Prämie zuerkannt, und zu Johannis gedachten Jahres zugestellet werden.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten genauesten Preiß zu verkaufen, bey Johann Friedrich Schumann, in der Nicolai-Straße in Meister Johann Christian Dinklers des Corduanmachers Hause 1 Treppe hoch: 1. Allgemeine Staats-Kirchen- und Gelehrten Chronika, in welcher alle geistlich und weltliche Denkwürdigkeiten und Geschichte, so sich von Anfange der Welt zugetragen. 22 Theile Leipz. 1734-56. in 22. saubern Pergamentbänden, rothen Titel in Folio 32 Rthlr. 2) Zuddei allgemeines historisches Lexicon 4 Theile, nebst Supplement 2 Theile. Leipzig 1730. 40. in 5 sehr saubern Pergamentb Fol. 18 Rthlr. 3. Anton Fabri Europäische Staats-Cantzeley, 1 bis 94. Theil 1697. bis 1748. nebst Hauptregister von 1 bis 72. Theil 1729. 41. in 50. sehr saubern Pergamentbänden, rothen Titeln fast neu. 8. 30 Rthlr. 4. Tenzels Monatliche Unterredung einiger guten Freunde von 1689. bis 1698. in 10 saubern Pergamb. rothen Titeln 8. 5 Rthlr. 5. Item Curieuse Bibliothek, oder Fortsetzungen der Monatlichen Unterredungen vom Jahr 1704. 5. 6. in 3 Pergamb. 8. 2 Rthlr. 6. Mosers merkwürdige Reichs-Hofraths-Conclusa. 8 Theile 1726-32. in 8 saubern Pergamb. rothen Titeln. 8. 5 Rthlr.

2) Denen sämmtlichen Herren Pränumeranten Hrn. M. Christian Adolph Krahmers, Past. zu Großthiemig, verfertigten katechetischen Lehrbuches über den Dreßdner Catechismus, dienet hiermit zur schuldigen Nachricht, daß dieses Werk seinen guten Fortgang haben, und der 1ste Band künftige Ostermesse 1766 gel. G. gewiß heraus kommen soll. Es haben sich daher alle und jede Liebhaber dieses Lehrbuches an die im Avertissement gesetzten Hrn. Collecteurs, unter andern aber besonders an den der Schönermarkischen Handlung verpflichteten Sequester, Wilhelm Gottlob Sommer, und an den Verfasser gedachten Lehrbuches, sicher und gewiß zu adreßiren, und den 1sten Band von daher abzuholen. Man ist auch noch Willens, auf diesen 1sten Band Pränumeration längstens bis zu Ende des Monats März anzunehmen.

Art. X.

1.) Etwas von Schulsachen.

Die gnädige Vorsehung verherrlichet sich in unsern Tagen besonders auch dadurch, daß sie Männer erwecket, welche mit einem patriotischen Eifer für die Verbesserung des Schulwesens sorgen, und zum größten Glücke für die Staaten, werden sie von denen Großen unterstützet. Es ist niemanden unbekannt, was für heilsame Verordnungen in diesem wichtigen Stücke in denen Preußischen und andern Staaten, und selbst in dem Rußischen Reiche gemacht worden sind.

Zwar, so lange man allein die Vorschläge bloßer Lateiner und Schulmänner hörte, ward aller Unterricht auf die alten Sprachen, mit Beyseitsetzung der Realien, eingeschränket. Nunmehr aber werden die letztern vorzüglich getrieben, und die erstern so wenig versäumet, daß man sie vielmehr mit denen, welche den eigentlichen Wissenschaften bestimmet sind, mit dem größten Fleiße treibet; diejenigen Knaben und Jünglinge aber, welche sich dem Nährstande widmen, werden nicht, wie ehmals geschehen und noch an unzähligen Orten geschiehet, mit einem unersetzlichen Zeitverluste durch die Erlernung unnützer Dinge, und des ihnen unbrauchbaren Lateins geplaget, sondern dagegen desto gründlicher in der Religion, im Schreiben, Rechnen, in der Geometrie, Mechanik, in den ersten Gründen der Profeßionen und Künste, in der Geographie, Historie, im deutschen Stil und in andern unentbehrlichen und jedem guten Bürger nützlichen Dingen und Kenntnissen unterwiesen. Also hat man jetzo bereits an manchen Orten sowohl gelehrte, als bürgerliche oder Realschulen.

Die letztern, oder die Realschulen, sind beynahe schon unverbesserlich eingerichtet. Aber bey den Schulen, welche der Erziehung der künftigen Gelehrten gewidmet sind, bleibet dieß noch immer ein schweres Problem, wie man den Knaben in kürzerer Zeit das Latein, als womit bisher die unschätzbare Jugendzeit so unverantwortlich ist verschwendet worden, beybringen könne? Der Rektor **Miller** in Halle, der theils in seinen lateinischen Programmen und theils in seiner **Schule des Vergnügens** so manche Vorschläge zur Verbesserung des Schulunterrichts gethan hat, schrieb vor einiger Zeit, auf Veranlassung des 2ten Jubilä des Hallischen evangelisch-lutherschen Gymnasii, eine deutsche Einladungsschrift auf 3 Bogen, welche bey Gebauer unter dem Titel: **Die Hoffnung besserer Zeiten für die Schulen**, zu haben ist. Wir übergehen hier den übrigen Innhalt, und schränken unsern Auszug allein auf seine Vorschläge von der lateinischen Sprache ein. Er meynt nämlich,

1. daß an denen Orten, wo man Kindern das Französische durch die Uebung beybringen könne, es leicht sey, ihnen das Latein dadurch geläufig zu machen, daß sie diejenigen Wörter lernten, welche in der französischen Sprache offenbar lateinischen Ursprungs sind, und daß man sie aus dem Lateinischen nicht ins Deutsche, als welches mit dem Lateinischen nicht die geringste Verwandtschaft hat, sondern ins Französische übersetzen lasse. Er schlägt dazu ein Französisch-Lateinisches neues Testament, **Hübners** ins Französische und Lateinische übersetzte biblische Historien, den französischen Esop und *Olivets* Penſées de Ciceron &c. Berlin 1749 vor.

2. Oder man setze auf jeder Schule einen Lehrer, der nichts anders thut, als daß er mit denen Knaben etliche Stunden von angenehmen und nützlichen Dingen lateinisch rede. Die Schüler werden freylich auf diese Art keine guten Lateiner: aber dafür müssen sie hernach die auctores classicos in den andern Klassen treiben. Genug, daß sie nur ohne Marter einen Reichthum von Wörtern bekommen, und die lateinische Sprache eben so leicht lernen, als unsere Kinder bey einer Französinn die französische Sprache. Man wird zwar einwenden, daß, wer einmal durch das flüchtige Lateinreden den Stil verdorben habe, in demselben nie wieder Meister werden würde. Hierauf kann geantwortet werden: Daß, wenn auch dieses gleich seine Richtigkeit hätte, der Schaden sehr klein sey. Denn die wahre Erziehung bestehet in nichts weniger, als in der Erlernung einer abgestorbenen Sprache. Wenn also auch gleich künftig weniger gute Lateiner in den christlichen Republiken wären, so würden doch diese deswegen nicht weniger blühen können. Hernach, so werden die, welche Geschmack am Latein finden, dasselbe eben so durch ihren eigenen Trieb kultiviren, als es unter uns noch immer geschickte Orientaler und Griechen giebt, die sich vorzüglich auf diese Sprache legen. Und endlich wird es gut seyn, wenn künftig nur die Lateinisch schreiben, welche dieser Sprache mächtig sind. Denn gerade durch die vielen barbarischen Skribenten wird

das Latein unter uns so verächtlich, und Keiner lesen nur die Mosheime, Gesner und Ernesti. Was verliert denn das gemeine Wesen, wenn ins künftige zwar alle Jünglinge griechische und lateinische Schriftsteller zu lesen angeführt werden, hingegen aber nur diejenigen lateinische Bücher schreiben, welche dieser Sprache völlig mächtig sind? Die Wissenschaften gewannen offenbar dabey, da sich die Griechen und Lateiner in ihrer Sprache ausdrückten. Man wendet zwar ferner ein, daß auf diese Art die Ausländer unsere Schriften nicht mehr lesen könnten. Allein, hierauf kann man antworten: 1. daß die Engländer und Franzosen kaum unserer größten Männer lateinische Werke kennten. 2. Daß es höchst unverantwortlich seyn würde, wenn man einigen Ausländern zu Gefallen um eines höchst ungewissen Nutzens willen, jährlich so viele 1000 junge Deutsche, um des Lateins willen, um den Unterricht in andern höchst-unentbehrlichen Wissenschaften und Disciplinen bringen, und sie auch insbesondere in dem gründlichern Unterrichte in der Religion versäumen wollte. Aber dieses geschiehet leider noch auf allen denjenigen Schulen, wo man täglich um des Lateins willen 4 bis 5 Stunden heidnischen, und zum Theil ärgerlichen Schriftstellern, und kaum eine halbe Stunde dem Bibellesen und Theologie widmet. Sollte man nicht längst bedacht haben, daß alle Seelenkräfte, und nicht blos das Gedächtniß, angebauet und verbessert werden müßten, um dem Staate fromme Christen und verständige Bürger zu ziehen?

3. Der letzte Vorschlag des Verfassers heißt in der gedachten Einladungsschrift S. 22 so: Man mache eine vollkommene schöne deutsch (oder französisch) übersetzte Sammlung von den besten Stellen aus den auctoribus classicis, und erkläre alle moralische, rhetorische, poetische und malerische Züge nach Rollins und Batteux Vorschriften und Muster. Bey Kindern mache man mit dem Phädro den Anfang, und schreibe ihnen an der Tafel über das Deutsche die lateinischen Wörter, und so gehe man zu schwerern Autoren fort. Der Vortheil hievon wird seyn: 1. daß die Knaben frühzeitigen Geschmack, Verstand und Einsichten, 2. Lust zu den Alten bekommen und 3. dadurch gereizet werden, sie im Originale zu lesen. Dieses aber wird ihnen 4. sehr leicht werden, weil sie mit den Gedanken und Sachen bereits ein gutes Theil ihrer Sprache gelernet haben. Diese Methode ist so offenbar besser, als die bisher gewöhnliche, daß sie nur diejenigen noch verwerfen werden, welche lieber bey ihrer alten Gewohnheit und Gemächlichkeit bleiben, als zur Ehre Gottes und aus Liebe zur Jugend einen bessern Weg einschlagen wollen, ungeachtet ihnen nicht unbekannt seyn kann, daß nach Jakobi Ausspruch, derjenige sich schwerlich versündige, wer da weis Gutes zu thun, und es doch nicht thut. Gewissenhafte Schulmänner werden also vielmehr diese Gedanken prüfen, und ihre Erinnerungen darüber einschicken, damit man einmal endlich in einer so wichtigen Sache zur Gewißheit kommen möge, und Fabii Vorwurf nicht auch sie treffe: Sunt, qui, quod sentiunt, etiamsi optimum sit, tamen invidiae metu non audent dicere.

Anmerk. Diese Schrift des Hrn. Rect. **Millers**, welcher im Begriff stehet, ein neues ansehnliches und wichtiges Amt in Berlin anzutreten, ist im Intelligenz-Comtoir zu haben.

II.)

Nützliche und zu guter Nachfolge bekannt gemachte Nachrichten.

1) Von des Herrn Grafen **Caspar von Moltke** zu Hadersleben gestifteten **Erziehungs-Hause der Kinder des Königl. Leib-Regiments Dragoner**; desgleichen

2) Des Herrn Rector **Struensee** Adresse an die Einwohner der Stadt Halberstadt, zum Besten der verwayseten Soldaten-Kinder.

I. Die zum Unterricht der Kinder nöthige Bücher und die zur Arbeit erforderlichen Webestühle, Spinnräder, Haspeln, Krätzer u. nebst Tischen, Bänken, Stühlen und dergleichen

chen Nothwendigkeiten sollen ohne einige Kosten der Eltern angeschaffet werden.

II. Damit aber alles dieses bewahret, und in beständig guten Stande unterhalten werde, auch die Ordnung beybleibe, imgleichen die Lehrer und Kinder ihrer Schuldigkeit eifrig nachkommen, so erhält jemand die Oberaufsicht, der nach besten Wissen und Gewissen diese so heilsame Anordnung täglich zu verbessern suchet, die Bewohner, Lehrer und Lehrlinge zu allem Nützlichen aufmuntert, und dem Stifter von allen Umständen jederzeit Nachricht zu geben im Stande seyn muß.

III. Dieser übernimmt daher den angeschafften Vorrath von Flachs und auch Wolle unter dem Schloß zu halten, das Hecheln, Kratzen und die Austheilung der Heide, des Flachses und der Wolle zu besorgen, und über Ausgabe und Einnahme richtig Buch zu halten.

IV. Er verpflichtet sich ferner, täglich, jedoch, um gegründeter Ursachen wegen, um keine gewisse Stunde die Arbeitsstube und die Lehrstunden zu besuchen, und nach seinen Einsichten die nöthige Anmerkungen wöchentlich dem patriotischen Stifter einzubringen, wenn etwa ein oder anderer Lehrling sich im Lernen oder in der Arbeit hervor gethan, und sich dadurch eines Vorzuges oder Geschenkes würdig gemacht hätte.

V. Pflichten des Lehrers in dem Erziehungshause des Königl. Leib-Regiments Dragoner:

1. Seitdem die Welt diejenigen Vorurtheile in unserm Jahrhundert zur Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes beynahe in ganz Europa abgeleget hat, daß alsdenn die Kinder am meisten lernen, wenn sie täglich bey jeden Blick, welcher dem Lehrer eben nicht gefällig ist, eine empfindliche körperliche Strafe zu erdulden haben, so gründet es sich in der Erfahrung, daß die Kinder, welche mit abgemessenen Vermahnungen und sinnlichen Vorstellungen ihrer Unarten, allein mit Worten regieret werden, weit eher in denen Wissenschaften und Künsten, in welchen sie unterwiesen werden sollen, fortschreiten, als wenn sie beständig in der Stellung eines indianischen Sklaven sich befinden.

2. Da also der Endzweck des Erziehungshauses des Königl. Leib-Regiments Dragoner und der ernstliche Wille des Stifters desselben allein dahin gehet, nicht allein dem Staat arbeitsame, sondern auch sittliche Bürger zu schaffen; so müssen alle Mitarbeiter dieser Anstalt, und also auch der Lehrer, besonders ihren Fleiß dahin anwenden, daß diese Endzwecke in ihre völlige Erfüllung kommen. Und wird derowegen der Lehrer besonders dahin zu sehen haben, daß er

3. Die Sitten der Kinder zur Tugend und einer wa[illegible] und keiner sklavischen noch weniger heuchlerischen Frömmigkeit bilde. Er muß daher, ehe er die wirkliche Information antritt, ihnen dieselbe mit allerley Fragen und liebreichen Vermahnungen angenehm machen. Er muß ihnen besonders beybringen, daß alle diese Anstalten zu ihrem wahren Vortheil, zum Trost ihrer Eltern, und zum Besten des Vaterlandes gemachet worden sind. Er muß ihnen Gottesfurcht, Bescheidenheit, einen ungezwungenen Umgang, Höflichkeit, Wahrhaftigkeit mit der Dienstfertigkeit verknüpfet, anrühmen. Ihnen so viel möglich die Reinlichkeit und die Beobachtung ihrer Pflichten aus einer wahren Dankbarkeit anzupreisen suchen.

4. Dadurch gewinnet derselbe den wahren Gehorsam, die Kinder werden ihn aus Liebe fürchten, und er brauchet an keine empfindliche Strafen, welche nur Pedanten und Grausame lieben, zu denken. Die denen Kindern nach dem 7ten Jahre anklebende Blödigkeit wird durch diesen unaffektirten Umgang vermieden, und aus den zarten Pflanzen völlig ausgerottet.

5. Er muß mit Zuthun anderen Raths die Kinder nach ihrem Alter und ihrer Fähigkeit, ohne dennoch einem Kinde einen besondern Vorzug einzuräumen, in gewisse Classen eintheilen. Bey dem jüngsten mit dem Lesen den Anfang machen, und besonders denen Kindern das Buchstabiren, ehe sie zu dem Zusammenlesen kommen, auf das beste beybringen. Die, welche lesen können, werden im Lesen und Aufschlagen ihrer Lektionen geübet.

6. So

6. So wie sie im Lesen zunehmen, kann ihnen der Catechismus in die Hände gegeben und gewisse Aufgaben angewiesen werden, sie werden aber nicht gezwungen diese Lektiones zu einer gewissen Zeit auswendig zu wissen. Die Kinder, haben sie Liebe zu ihrem Lehrer, werden das, was ihnen zu lernen aufgegeben worden, weit geschwinder, weit besser und mit mehrerem Willen lernen, als wenn ihnen eine gewisse Zeit dazu angesetzet wird. Sie lernen etliche Wörter ohne Verstand, und plappern dieselbe in eben der Fassung des Geistes wieder her.

7. Und diese Lehrart muß er in allen seinen Abwechselungen des Lehrens brauchen, so kann er ganz gewiß versichert seyn, gute und wahre Bürger zu erziehen, und selbsten die Ehre zu haben, ein nützliches Mitglied des Staats gewesen zu seyn.

8. Die Gelindigkeit wird dem Lehrer in seinen Informationen auf das angelegentlichste empfohlen, hat er besondere Zufälle, so hat er allezeit weitere Hülfe zu gewarten.

VI. Die Erziehungsfrau muß vor allen Dingen folgende Regeln in Obacht nehmen.

1. In Absicht der Unterweisung muß sie mit Ernst, aber auch mit Geduld den Kindern die Handgriffe des Spinnens beybringen. Die fleissigen und lehrbegierigen Kinder wohl unterscheiden, sie durch ein billiges Lob anreitzen. Die Kinder, welche etwa nicht so leicht von Begriffen sind, ja nicht kleinmüthig machen, sondern sie mit Sanftmuth regieren, und im Unterricht weder streng seyn, noch müde oder ungeduldig werden.

2. Findet sie ein oder ander Kind halsstarrig, wild, unartig, und will dasselbe ihren Vermahnungen nicht gehorchen, so saget sie dessen Vergehen öffentlich dem Lehrmeister, sollten wider Vermuthen auch dieses seine ernsthafte Vermahnungen keine Frucht bringen, so wird es gelegentlich ebenermaaßen öffentlich demjenigen, dem die weitere Aufsicht empfohlen worden, angedeutet.

3. Die Kinder müssen so viel möglich weder ausgescholten, noch weniger aber mit Schlägen bedrohet oder gar behandelt werden, weil eine solche Erziehung nur heuchlende Sklaven, aber keine fleissige und gerne arbeitende Menschen bildet. Mit Schlägen müssen, die man hier nicht hoffet, ganz grobe Verbrechen bestrafet werden.

4. Bey der Unterweisung im Spinnen hat die Erziehungsfrau dahin zu sehen, und ihre Anweisung darnach einzurichten.

a. Das Garn muß nicht zu scharf gedrehet, sondern mäßig lose, aus feinen und gleichen Fäden gesponnen seyn. Alle Knoten und andere Ungleichheiten müssen auf das sorgfältigste bey dem Spinnen vermieden werden.

b. Zu sehr gedrehetes Garn lässet sich von dem Weber nur unvollkommen zusammen schlagen.

c. Zerreisset der Faden bey dem Spinnen, so siehet der Weber es lieber, wenn derselbe zusammen geknüpfet wird, als daß man den Faden wieder anspinnet, weil das Garn durch das Anspinnen eine ungleiche Dicke erhält.

d. Je straffer übrigens die Schnur das Rad treibet, je fester wird das Garn gedrehet, und muß also der Spinner dahin sehen, daß in diesem Stück bey dem Spinnen stets der Mittelweg gehalten werde.

5. Hat die Aufsichtsfrau diese Regeln bey ihren Lehrlingen in Obacht genommen, so lieget ihr, wenn eine Parthey Garn geborgen worden, annoch ob

Das Einlaugen. Damit aller Schmutz und Unreinigkeiten aus dem Garne weggeschaffet werde. Am besten wird sie thun, wenn sie das Garn im Januar und Februar auf den darnach eingerichteten Böden in die Luft hänget, und gut ausfrieren lässet.

VII. Da nun aber aus dem Erziehungshause in den ersten Jahren nicht so viel geborgen werden können, als der Stifter desselben nöthig hat; so wird ferner denen Dragonern und ihren Weibern bekannt gemacht:

1. Es wird denen Dragoner-Weibern so viel Flachs und mit der Zeit auch Wolle zu spinnen gegeben, als sie fertig machen wollen und können.

2. Bey jeder Ablieferung wird ihnen ihr Verdienst und frische Arbeit gegeben.

3. Das Spinnlohn wird nach Umständen und Zeiten, jederzeit Pfundweise, nach vorhergemachten Akkord bezahlet.

Vor die erste und grobe Heide, die zu Säckleinwand gebrauchet wird, à Pfund = = Lßl.

Für die Mittelheide, die zu Leinen, zu groben Tisch- und Handtüchern gebrauchet werden kann, à Pfund = = Lßl.

Für den Flachs, aus welchem die erste gute Hemdeleinewand verfertiget werden kann, Pfund à = = Lßl.

Für den ganz feinen, wenn er benöthiget seyn wird, à Pfund = = Lßl.

Und eben so soll es mit der Ausarbeitung der Wolle zu seiner Zeit gehalten werden.

Eben diese Belohnung, welche mit den Eltern eingegangen, erhalten die Kinder, und kömmt es allein auf ihren Fleiß an, viel oder wenig zu verdienen, ausser dem obigen schon kundgemachten Vortheil sollen die Kinder männlichen Geschlechtes annoch, wenn sie zu Jahren kommen, also unterstützet werden, daß sie ein ihnen angenehmes Handwerk, zu welchem man sie für geschickt achtet, frey erlernen können.

Für alle Bemühung und Unkosten aber sollen auch die Kinder männlichen Geschlechtes bey erhaltenen gehörigen Wachsthum und Jahren gehalten seyn, Ihro Königl. Majest. und dem werthen Vaterlande 8 Jahr im Königl. Leib-Regiment Dragoner zu dienen, und zu diesem Ende als schon freywillig, aus einem patriotischen Eifer engagirte, mit einer rothen Halsbinde versehen werden, mit welchem Kennzeichen auch die Mädgens, nach ihrer Tracht, als zu dem Erziehungshaus gehörig, so lange sie in demselben bleiben, versehen werden sollen.

VIII. Zu noch mehrerer Aufmunterung werden die Kinder, die sich vornehmlich durch Gehorsam, Lehrbegierde, Fleiß und Aufmerksamkeit hervorgethan, von dem Stifter, ehe sie es glauben, Prämien bekommen.

IX. Diejenige Frau, welche das meiste und benöthigten Falles feinste leinen Garn in das Magazin liefern wird, erhält ebenfalls nach eingeholten Bericht und bescheinigten Rechnungen am Ende des Jahres eine Prämie von 6 Rthlr. und es geschiehet ein gleiches, wenn Wolle zum Spinnen ausgegeben wird.

X. Den Dragonern soll es ebenfalls freystehen, ihren Weibern zu helfen und selbst mit zu spinnen, um die ausgelobte Prämie zu erhalten; und wie schon oben gesaget, wird das Spinnerlohn Pfundweise nach Proportion der feinen und guten Arbeit, und nach den Zeitumständen akkordmäßig prompte bezahlet werden.

XI. Sollte diese Stiftung mit der Zeit, da nützliche Endzwecke mehrentheils durch einen guten Fortgang belohnet werden, sich erweitern können, so sollen auch andere Kinder, wenn sie das Bettelbrod nicht für angenehmer halten, oder durch die Faulheit der Aeltern sogar dazu gewöhnt, diesen dem Staat vortheilhafteren Weg zu wählen, nicht gehindert werden, unter obigen Bedingungen, sogleich eine rothe Binde zu tragen, und bey voller Mannheit dem Staat 8 Jahr zu dienen, in das Erziehungshaus aufgenommen werden, und alle andere benannte Vortheile zu geniessen haben.

XII. Man würde vor unnöthig gehalten haben, diese Nachricht dem Publiko zu übergeben, wenn man nicht überzeuget wäre, daß so viel unrichtige Begriffe und kaum zu denkende Vorurtheile, sowohl unter dem gemeinen Mann, als auch von Menschen, die erhabener denken könnten, in Absicht dieser Stiftung herrschen. Es ist dieses endlich das Schicksal aller Unternehmungen, deren Nutzen nicht augenscheinlich eingesehen werden will. Und falsche Begriffe zu vertilgen erfordert nur einen kleinen kaltsinnigen Muth und eifriges Anhalten in der Unternehmung.

Regulativ für die zu erziehende Kinder des Königl. Leibregiments Dragoner, wie auch, was deren Lehrmeister und die Aufsichtsfrau dabey zu beobachten haben.

1. Die Knaben kommen im Sommer früh um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr, in die grosse Stube reinlich von den Eltern angezogen.

2. Die Aufsichtsfrau hat bey Ankunft der Kinder nicht allein die Stube gereiniget, mit

Sand

Sand bestreuet, sondern auch eine halbe Stunde die Fenster geöffnet, und den Wind durchstreichen lassen; im Sommer sonderlich geschiehet die Auslüftung des Zimmers zum öftern, und im Winter unterhält sie eine beständige und gleiche Wärme.

3. Die Aufseherin siehet darnach, daß die Kinder bey ihrer Ankunft nicht erst in der Schule ihr Butterbrod verzehren, und dadurch Unreinigkeit und Unordnung verursachen, sondern gleich ihre Bücher ergreifen, und sich präpariren, die ihnen am vorigen Tage aufgegebene Sätze ihres Lehrers zu wissen.

4. Wenn über dieser Arbeit eine gute halbe Stunde verflossen, so hält sie jedes Kind zu seiner Arbeit an, bis der Lehrer kömmt.

5. Um 9 Uhr kommt der Lehrmeister, und die Kinder gehen von der Arbeit; Er lässet die ältesten Kinder aus Starcks Morgen- und Abendandachten das Gebet lesen, das Vater Unser andächtig beten, hernach ein Capitel aus einer im Hause stets liegenden Bibel, aus den ihm aufgegebenen Büchern herlesen, und schliesset mit einem kleinen Gesange die Andacht.

6. Er unterrichtet hierauf die Kinder mit ungeheuchelter Lehrart, die Kleinen im Lesen, und die Grossen im Christenthum.

7. Um 10 Uhr gehet der Lehrmeister weg; Die Kinder erhalten eine viertel Stunde Freyheit, sich auf der Strasse zu erholen, jedoch mit dem ernsten Bedeuten, sich nicht zu weit vom Hause zu entfernen, und ohne Unartigkeiten zu begehen, welche sonst gestraft werden.

8. Nun arbeiten die Kinder unausgesetzt bis um 12 Uhr.

9. Um 12 Uhr gehen sie zu Hause, kommen gegen 1 Uhr wieder, und versammlen sich so, daß sie gegen halb 2 Uhr allesamt in Arbeit seyn können.

10. Die Kinder arbeiten bis 4 Uhr, und alsdann erhalten sie wieder Erlaubniß, bis halb 5 Uhr sich von der Arbeit zu erholen, doch mit obigen Beding, nichts Unartiges zu begehen, und sich nicht weit von der Schule zu entfernen.

11. Von halb 5 bis 5 Uhr giebt der Lehrer den kleinen Kindern Unterricht im Lesen, und den grossen im Schreiben und Rechnen. Hiernächst aber arbeiten die Kinder unermüdet bis halb 8 Uhr, und die Frau lässet die ältesten Kinder umwechselnd den Abendsegen, das Vater Unser, und andere etwa anzuordnende Gebete andächtig, ohne Geräusch lesen, und stille zu Hause gehen. Die Aufsichtsfrau träget im Winter besonders Fürsorge für Feuer und Licht.

12. Wollen die Kinder in den warmen Sommertagen zum Trinken etwa zu Hause gehen, kann es zwar denen in der Nähe wohnenden erlaubet werden; aber die weit von der Schule wohnhafte Kinder müssen sich diesfalls bey der Aufsichtsfrau melden.

13. An den Sonn- und Feyertagen Morgens um 8 Uhr müssen alle Kinder reinlich angezogen, sich wieder in dem Erziehungshause versammlen, von wannen sie die Frau, wie auch des Nachmittags, in die Kirche zum Examen führet, welches mit einem Herrn Prediger, der den Weinberg des Herrn mit Freuden bauen wird, soll verabredet werden.

14. Alle viertel Jahre wird ein Herr Prediger gebeten, in Gegenwart einiger Herren Officiers, wozu die übrigen Kinder des Regiments freylich mit invitirt werden, die Kinder vor öffentlicher Versammlung zu prüfen.

15. Denen 4 Kindern, die sich in dieser Zeit am besten geübet haben, sollen Prämien an Bibeln, Gesangbüchern, Catechismus ꝛc. geschenket werden, welche schön eingebunden, und auf dem Bande mit einem gewissen Zeichen, welches das Institutum anzeigt, versehen seyn; wobey ihnen noch zur Aufmunterung eine Vermahnung zu Fleiß in der Lehre, und in der Arbeit, zum Besten des Vaterlandes, gehalten wird.

16. Der Lehrmeister der Kinder soll allezeit bey dem Examen in der Kirche zugegen seyn, um zu urtheilen, wie weit seine Lehren in den Herzen dieser jungen Pflanzen Wurzel geschlagen, und gewahr zu werden, bey welchen Kin-

Haus zu Markig, nebst Hof, Hof-Raum und Garten, wie solches jetzt steht.

III.

Ist auf das Ganze, Einhundert Zehn Thaler, oder Einhundert Zehn Thaler, Silber-Courant, Sage: 110 Thaler, Silber-Courant, Sage: Einhundert Zehn Thaler, Silber-Courant, Sage: Einhundert Zehn Thaler, Silber-Courant, Sage: Einhundert Zehn

schaffener würdiger Väter, wovon einige Bürger die rühmliche Zeugen waren: wenigstens schlief die tiefe Vaterlands-gesinnten sind. Ich beschwöre diejenigen, die Väter sind, und wissen, was ein väterliches Herz ist, hier die Regungen desselben nicht zu unterdrücken. Wenige haben den erlebenen Jubiläreregen hindern, den würdigen Vater zu sehen, der bey den Auftritten zum Halbestadt, das Seinesgleichen im Land sah, sich auf den Armen getragenen Kind noch einmal reichen, und die andern um die Hände der treuloser Mutter erbitterungen, so noch einmal zusammen lebte. Bey aller Mannhaftigkeit, die in seinem Gesichte abgemahlt ist, fließt ein Strom stiller Thränen über die männlichen Wangen. Und wir weinen mit ihm. Was wird dieser würdige Vater empfunden haben, wenn er auf dem Stadtgrunde, der ihm andern Gelegenheiten tödtlich vermundet da gelegen, und sein Tod vor sich gesehen; wenn er an seine verlassene Kinder gedacht? O die Väter! fühlen hier, was er wird gefühlt haben! Ihr könnt es; ihr habt es. Und thut an seinen Kindern, was ihr wünscht gewünscht haben, daß man an den unsrigen thäte, wenn sie vielleicht an seiner Stelle gewesen. Und ehne darauf zu sehen, wer wäre der Nachbar, der sich nicht zum Fluch seiner Mitbürger machen würde, die Kinder der, der sich für ihn gewagt, um ihn aus einem Feuer zu retten, selber aber darinn umgekommen, hinzurig und nachend, und verlassen von seinen Thränen herum gehen habe. Werden wir nicht der Fluch vor Gott, und aller tugendhaften Wesen, zu vor und fühler seyn, wenn wir diese Kinder, deren Väter in den Flammen des Krieges für uns umgekommen, so hungrig, so verdorben, nicht allein nackt und bloß sie unter lauten; sondern zum Theil von den allerschändlichsten und niederträchtigsten Leuten, um einen niedrigen irdischen Gewinnstes willen, zu den ärgsten Gottlosigkeiten misbrauchen lassen. Die Gewissen gegraten den Tag, an den die Festerreicher die Stadt verlassen mußten (im Jahr 1746.) Sie führten in den ersten Jahren die zurückgelassenen Kinder der dabey verunglückten Väter, in einer Art von Triumph festlich geschmückt auf: und der Senat hat sie, um der verdienten Väter willen, herrlich versorgt. Wenn wir so glücklich nicht sein können, die unsre Vaterland wohlverdienten Väter dadurch würdig zu belohnen, (wer wünschte es aber nicht?) daß wir ihren Kindern eine herrliche Erziehung geben, und sie prächtig ausstehen: so lassen Sie uns gegen ihre Asche und Andenken wenigstens nicht undankbar seyn, daß wir ihre Kinder im Elende vor unsern Augen verlassen, und verhungert, und in unglückseligen Lumpen gehen, und betteln vor uns herum gehen lassen. Und muß nicht die Dankbarkeit gegen Gott, und der Patriotismus ein neuer Bewegungsgrund dazu sein? Wie manchen beglückter und begüterter Einwohner würde im Lauf des Krieges, ein Kriegsheer, wenn nur Sachen unsers Landes und unsrer Provinz mitlich standen, fern mit Gott auf den Fuß contrahirt haben, daß, wenn nun nur die dabey seine Lebensgefahr gelassen würde; er den vierten Theil davon zu seinen Erben verwenden wolle. Gott hat uns nicht allein alles erhalten: Ein guter Theil der hiesigen Einwohner wird sagen müssen: seine äußere Sachen stehen jetzo besser, als vor dem Kriege: Wer ist da so undankbar, der nicht denken sollte an Dank-Opfer Gott hiesiger gethan? Und welches Dank-Opfer wird dem Herrn angenehmer seyn, als Wohlthaten verwandte an Kindern erwiesen? Es wird ihm gewiß ein süßer Geruch seyn, ja er wird unsern Verstand noch einen andern Werth beylegen. Er wird es als ein Capital ansehen, das wir dem geleben, welches uns mit allen Procenten gewiß seyn wird. Wenn die Nachwelt diesen Vorfahren lesen, der Kinder gepflegt hat: so thun erst nützen, so wird unser Andenken weit mehr im Segen angesehen seyn, wenn wir ihnen Mitglieder erzogen, die zum Glück der künftigen Welt das Ihrige beytragen. Wir wollen alle bitten, daß in dundert Jahren kein Krieg mehr entstehen: Wir wollen aber auch das Mittel nicht aus den Händen lassen, so uns Gott giebt, künftige Beförderer des Vaterlandes besto mehr zu erwerben.

tern, muthig für ihre Compatrioten zu sterben, wenn unser Beyspiel ihnen die Hoffnung einflößet, die Nachwelt werde in der Verpflegung ihrer Kinder eben so gottselig, so menschlich, so dankbar, so patriotisch, als wir, seyn. Ich habe bey weitem nicht alles gesagt, was ich sagen könnte: Ich glaube aber, ich habe so viel gesagt, daß es klar ist, derjenige, der an ein so heilsames Werk, als die **Verpflegung der verwaiseten Soldaten-Kinder** ist, nicht mit Hand anlegt, so viel er kann, kein guter Christ, kein guter Mensch, kein guter Bürger sey; das ist alles zu wenig; sondern er sey unter menschlichen Namen und Gestalt ein Ungeheuer der Undankbarkeit und Unmenschlichkeit.

Aber wie ist die Sache anzufangen? Ich will einen Vorschlag thun. Vielleicht wird er nur die Gelegenheit, daß ein Verständigerer, als ich bin, einen bessern ersinnt; und das würde meine größte Freude seyn: oder ihn doch merklich verbessert; und das ist es, warum ich recht angelegentlich bitte. Ich will vorher die Objecta anzeigen, so wir zu erfüllen haben, und alsdenn von der Art, wie die Erfüllung geschehen kann, meine unvorgreifliche Gedanken entwerfen. Es muß vor den Unterricht der Kinder; es muß aber auch vor ihre Verpflegung, gesorgt werden. Der erste ist ohne die letzte nicht möglich. Wie wird aber die Verpflegung geschehen? Einige Kinder sind Vater- und Mutter los, und zum Theil dem niederträchtigsten Geitz schlechter Leute preis gegeben. Denen müssen sie vor allen Dingen weggenommen, und gutherzigen, vernünftigen, christlichen Leuten in die Verpflegung gegeben werden, welche von den Predigern in den Kirchspielen ausgesuchet werden, und ihre Verpflegung vergütet bekommen. Dieselben können die Kinder zu schicklichen Arbeiten gebrauchen: nur müssen sie dieselben des Tages gewisse Stunden in die Schule zum Unterricht schicken. Eigentliche Waisen-Anstalten haben selten das gewünschte Glück: könnte die vorgeschlagene Art wirklich gemacht werden: so würde sie dem Besten der Kinder viel angemessener seyn. Leben die Mütter der Kinder noch; und sie sind in dürftigen Umständen: so muß ihnen etwas zu Hülfe gegeben werden, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie ihre Kinder nicht betteln, sondern die Schule besuchen lassen. Und erfüllten sie die Bedingungen nicht: so müßte die Obrigkeit ihnen die Kinder Amtshalber abnehmen: Denn Kinder sind ein Eigenthum des Staats. Nimmt man einem übeln Haushalter die Verwaltung seines Vermögens, und bestellt einen Curatorem bonorum: wie viel billiger und nothwendiger ist es zu verhüten, daß Eltern ihre Kinder nicht muthwillig verderben, an denen dem Staat mehr gelegen ist, als an einigen tausend Thalern. Nothdürftige Kleidung der Kinder wird dazu kommen. Das sind die Objecta, die erfüllet werden müssen. Wie wird die Erfüllung geschehen? Am besten wäre es wohl, wenn begüterte Einwohner zugriffen, und jedes von Gott gesegnete Haus sich ein solches Kind, als ein schön Capital ausbäten. Ich weis welche, die es gethan haben, und es werden es vielleicht noch mehrere thun, inzwischen gehört zu viel Glauben und zärtliche Liebe zum Erlöser dazu, als daß man sich vorstellen könnte, dieser Plan werde realisirt werden. Hie ist ein anderer. Was den Unterricht betrifft: so weis ich von guter Hand, daß jemand seit mehrern Jahren willens ist, eine Armen-Schule anzulegen, vielleicht denkt er jetzo wieder daran, und dem müßte man mit gutem Rathe an die Hand gehen. Für die Bücher, Federn, Tinte und den Ort, wo die Schule gehalten wird, muß aus der allgemeinen Casse gesorget werden, wovon ich jetzo reden will, und woraus die Versorgung der Kinder bestritten werden muß. Ich weis keinen bessern Weg dazu, als den Weg der Subscription. Ein jeder, dem sein Herz gerührt wird, unterschreibet, wie viel er quartaliter zu geben gedenket. Und weil ein Anfang gemacht werden muß: so unterschreibe ich hiermit jährlich zwanzig Reichsthaler, wovon ich quartaliter fünfe bezahlen will. Ich werde meinen Namen, wenn die Subscription vor sich geht, gewiß entdecken. Nicht allein einzelne Perso-

nen

ben unvollkommen fich wird bleiben, als es
auch ohne Anfang und ohnedem Ende ift.
Und wie nun Gott ohne Anfang und Ende
ift, alſo auch ohne Zeit, Raum und Ort,
und ift ihm alle Zeit und Raum, wie auch
alle Orte gegenwärtig, und ift ihm nichts
zukünftig, nichts vergangen, ſondern alles
gegenwärtig, und ſiehet alles, was in Ewig-
keit geſchehen kann, und was in Ewigkeit
geſchehen wird, als gegenwärtig vor ſich.
Derohalben, ob es gleich heißt: Gott hat
dieſes oder jenes gethan, oder: Gott wird
dieſes oder jenes thun, ſo iſt doch in Gott
kein Unterſcheid der Zeit, ſondern alles iſt
in ihm gegenwärtig, und ſiehet alles, was
in Ewigkeit geſchehen kann, was in ewig-
keit geſchehen wird, als gegenwärtig vor
ſich. Und ob gleich Gott ſeine Werke in
der Zeit ausführet, ſo iſt doch in ihm kein
Unterſcheid der Zeit, ſondern alles iſt in
ihm gegenwärtig, und ſiehet alles, was in
Ewigkeit geſchehen kann, was in ewig-
keit geſchehen wird, als gegenwärtig vor
ſich. Und ob gleich Gott ſeine Werke in
der Zeit ausführet, ſo iſt doch in ihm kein
Unterſcheid der Zeit, ſondern alles iſt in
ihm gegenwärtig, und ſiehet alles, was
in

2) Verglichen Gewicht von nachbenannten Städten.

Verglichen Gewicht von	Pfund	Loth	Quint	Pfen.	Gewicht von	Pfund	Loth	Quint	Pfen.
Amsterdam	1	15	2	2	Mailand	1	15	2	2
Antwerpen	1	15	2	2	Marseille	1	15	2	2
Augsburg	1	15	2	2	Mecheln	1	15	2	2
Basel	1	15	2	2	Mentz	1	15	2	2
Berlin	1	15	2	2	Modena	1	15	2	2
Bologna	1	15	2	2	Neapel	1	15	2	2
Bremen	1	15	2	2	Nürnberg	1	15	2	2
Breslau	1	15	2	2	Paris	1	15	2	2
Brüssel	1	15	2	2	Prag	1	15	2	2
Cadix	1	15	2	2	Regensburg	1	15	2	2
Cassel	1	15	2	2	Rom	1	15	2	2
Dresden	1	15	2	2	Stockholm	1	15	2	2
Florenz	1	15	2	2	Venedig	1	15	2	2
Frankfurt	1	15	2	2	Wien	1	15	2	2
Genua	1	15	2	2	Zürich	1	15	2	2
Hamburg	1	15	2	2					
Leipzig	1	15	2	2					
Livorno	1	15	2	2					
London	1	15	2	2					

3) Verglichen Münzgewicht und Feinhaltige gangbarer Münzsorten.

Münzen	Münzfuß nach einer ordent. Mark	Münzgewicht				Feinhalt				Münzsorte
		Mark	Loth	Quint	Pfen.	Mark	Loth	Quint	Pfen.	
Augsburg	1	einer 24 Guldenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Basel	1	einer 24 Batzenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Berlin	1	einer 14 Thalerfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Bremen	1	einer 14 Thalerfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Breslau	1	einer 14 Thalerfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Dresden	1	einer 14 Thalerfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Frankfurt	1	einer 24 Guldenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Hamburg	1	einer 14 Thalerfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Leipzig	1	einer 14 Thalerfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Mentz	1	einer 24 Guldenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Nürnberg	1	einer 24 Guldenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Regensburg	1	einer 24 Guldenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Wien	1	einer 20 Guldenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Zürich	1	einer 24 Batzenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler

Die Verglichen Münzen sind in Ansehung ihres Gewichts und Feinhalts gleich, und können also in allen Fällen, wo es auf Gewicht und Feinhalt ankommt, gegen einander ausgewechselt werden. Die Münzsorten sind nach dem Münzfuße, nach welchem die Münzen ausgebracht werden, benannt. Die Münzsorten sind nach dem Münzfuße, nach welchem die Münzen ausgebracht werden, benannt. Die Münzsorten sind nach dem Münzfuße, nach welchem die Münzen ausgebracht werden, benannt.

4) Verglichen Münzgewicht und Feinhaltige gangbarer Münzsorten.

Münzen	Münzfuß nach einer ordent. Mark	Münzgewicht				Feinhalt				Münzsorte
		Mark	Loth	Quint	Pfen.	Mark	Loth	Quint	Pfen.	
Augsburg	1	einer 24 Guldenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Basel	1	einer 24 Batzenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Berlin	1	einer 14 Thalerfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Bremen	1	einer 14 Thalerfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Breslau	1	einer 14 Thalerfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Dresden	1	einer 14 Thalerfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Frankfurt	1	einer 24 Guldenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Hamburg	1	einer 14 Thalerfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Leipzig	1	einer 14 Thalerfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Mentz	1	einer 24 Guldenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Nürnberg	1	einer 24 Guldenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Regensburg	1	einer 24 Guldenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Wien	1	einer 20 Guldenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler
Zürich	1	einer 24 Batzenfuß	1	3	1	1	1	1	1	Reichsthaler

Die Verglichen Münzen sind in Ansehung ihres Gewichts und Feinhalts gleich, und können also in allen Fällen, wo es auf Gewicht und Feinhalt ankommt, gegen einander ausgewechselt werden. Die Münzsorten sind nach dem Münzfuße, nach welchem die Münzen ausgebracht werden, benannt. Die Münzsorten sind nach dem Münzfuße, nach welchem die Münzen ausgebracht werden, benannt. Die Münzsorten sind nach dem Münzfuße, nach welchem die Münzen ausgebracht werden, benannt.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 10.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 8 März, 1766.

Articul. I.

Valvationstabelle.

Nachdem vor nöthig befunden worden, die von und mit dem 1750sten Jahre bis mit 1756 ausgeprägten innländischen Sechser und Dreyer, ingleichen die anno 1757. unter allhiesigem Stempel ausgebrachten Sechser, und zwar die Sechser auf 4 pf. die Dreyer aber auf 2 pf. herunter zu setzen; so wird solches, und daß selbige nach Verfluß des Monaths Februar. nur noch den Monath Mart. dieses Jahres hindurch, bey sämtlichen Churfürstlichen Cassen und Einnahmen ohnweigerlich dafür angenommen werden, nach dieser Frist aber gänzlich verrufen seyn sollen, hiermit bekannt gemacht, und sollen nach Ablauf solcher Frist nur allein 1) die bis mit Ende des 1749sten Jahres ausgebrachten innländischen Sechser und Dreyer, und 2) die von anno 1763 an geprägten Churſächsischen Sechser und Dreyer als vollgültig, ingleichen 3) die mit denen Buchstaben C. S. geschlagenen innländischen Scheidemünzen, Inhalts dessen, was dieserwegen §. 16 des Münzedicts vom 14. Maji 1763. verordnet worden, in dem herabgesetzten Werthe zu resp. 5. 2½. und 1¼ pf. jedoch insgesammt nach Maasgabe des Münzedicts vom 14 Maji 1763. §. 17. hauptsächlich nur zur Scheidung sowohl im Handel und Wandel, als bey denen Churfürstlichen Cassen, mit Ausschluß aller fremden Scheidemünzen, angenommen, und da nöthig, von denen Einnehmern denen Contribuenten ebenfalls zur Scheidung herausgegeben werden. Nicht minder sollen a) die bey denen Cassen und Einnahmen vorhanden bleibenden Scheidemünzen, nach Vorschrift des Münzmandats vom 9 Julii 1732. §. XIV. in Paquete von nicht mehr denn höchstens fünf Thaler gestoßen, und also eingesendet, auch b) diese Scheidemünzpaquete zwar von einer Churfürstlichen Casse an die andere, niemahln aber an Privatos, versiegelt weggegeben, vielmehr, bey dergleichen Zahlungen an Particuliers, erbrochen, und so viel möglich, nur zu denen nothwendigen Scheidungen, oder zu solchen Auszahlungen, wo selbige ferner mit Nutzen gebrauchet werden mögen, angewendet, c) die C. S. Scheidemünzsorten, wie auch d) die vorstehendermaßen devalvirten Sechser und Dreyer keinesweges unter andere, sondern jede Gattung derselben besonders gepacket, und e) was von letzteren binnen dem Mart. huj. anni annoch eingehet, zu denen Haupteinnahmen, und von da zur Münzstatt,

gegen unaufhältliche Bezahlung nach dem devalvirten Werth in Conventionsmäßigen Sorten eingeliefert, auch 1) solches alles von denen Churfürstlichen Cassirern und Einnehmern, bey 20. Thlr. von ihnen, auf den Fall, da sie in einem Punkt darwider handeln, unnachbleibend einzubringender Strafe, auf das genaueste beobachtet, sowohl von sämmtlichen Obrigkeiten, bey Vermeidung ernsten Einsehens, auf das Eindringen auswärtiger, oder das Coursiren derer verruffenen innländischen Scheidemünzen, und diesfalsige strackliche Erfüllung dessen, so wegen derer auswärtigen Scheidemünzen §. 18. und 19. des Münzedicts vom 14. Maji 1763. verordnet, besten Fleißes invigiliret werden. Dreßden, den 24. Februar. 1766.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Es ist eine Parthie **wohlriechendes Wasser**, diverser Sorten, überhaupt oder auch einzeln, um billigen Preiß zu verkaufen, weshalb man sich auf der Catharinenstraße in Herr Peter Richters Hause 2 Treppen hoch, Mittags von 12. bis 2 Uhr melden kann.

2) Nachdem E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig, zu denen Land- und Rittergüthern Verordnete, Franz Julius Hotters, gewesenen Nachbars und Einwohners, auch Müllers zu Connewitz, nachgelassenes **Mühlen- und Hammerguth**, und die darzu gehörige Mahlmühle von 4 Mahlgängen, auch besonders dabey befindlichen Oehl- Schneide- und Kappee-Mühle, sowohl an Wohn- und andern Gebäuden, Zug- und Zuchtviehställen, auch Scheune, nebst denen darzu gehörigen Obstgärten, 5 Acker Wiese mit Holzbrahnen, und 68 Acker Feld in allen 3 Arten, wovon 21 ½ Acker über Winters bestellet, jedoch solches alles unausgemessen, und welches alles, nach Abzug der Onerum, jetzigem Werthe nach auf 18320 Thlr. gerichtlich taxiret worden, Schulden halber öffentlich subhastiret werden soll, und zu dessen gerichtlichen Verkaufung der 6te May anni curr. zum Termin bestimmet ist; als können diejenigen, so angeregte Grundstücke zu kaufen gesonnen, sich besagten Tages in der Landstube auf dem Rathhause allhier melden, und ihr Gebothy darauf thun.

3) In Grimma stehet ein klein Tafel-Service von schönen Japanischen Porcellain, bestehend in 2 extra feinen Marmiten, 13 Stück Schüsseln und 2 ½ Dutzend Teller zu verkaufen; wer darzu Lust hat, kann sich in Grimma bey Herrn Johann Christian Heinicken, auf der Hohenstädter Gasse melden, um sowohl solche in Augenschein zu nehmen, als auch den Preiß zu erfahren.

4) Ein drey Stunden von Erfurth in Thüringen gelegenes freyes Adeliches Ritterguth, von mittlern Preiß, **Langen-Elxleben** genannt, welches Herzoglich Sachsen-Weimarisches Lehn, und dabey seiner Qualität nach ein Feudum femininum promiscuum ist, in einer der schönsten und fruchtbarsten Gegenden des Erfurther Territorii gelegen, steht aus freyer Hand zu verkaufen. Die hierzu Lust habende Personen belieben sich von dato an bis den 6ten April a. c. in Eisenach bey dem Herrn Regierungs-Canzellist Ranis, am Mittewochsmarkte wohnhaft, zu melden, welcher ihnen mit weiterer Information dieser Sache wegen zu dienen nicht ermangeln wird.

5) Bey dem Lehngerichtsbesitzer zu Lenkersdorf bey Chemnitz, Johann George Fuchs, ist **guter fichtener Holzsaamen** der Dreßdner Scheffel vor 7 Thlr. gegen baare Bezahlung zu haben. Liebhaber können sich selbst an ihn addreßiren.

6) Auf dem Schlosse Bockstedt, zwischen den Städten Artern, Sangerhausen und Altstedt gelegen, ist zu verkaufen: 1. **ein gesunder eichener Schafft zu einer Oelpresse**, er ist heuer ausgerodet, und oberhalb den Wurzeln 10 Schuh dicke, in der Mitte 9 Schuh, und oben am Abschnitt 8 Schuh 2 Zoll in der Peripherie. Seine Länge ist 23 Schuhe. 2. **Eichene Bohlen**, 22 Stück, 20 Schuh lang, 14 Zoll breit, und 1 ½ Zoll dicke. Sie haben nicht nur gleich nach dem Schneiden ihre Zeit im Wasser gelegen, und ein Jahr auf dem Hofe in Sonne und Wetter hohl übereinander gestanden, sondern auch schon über 10 Jahr in dem Kutschschuppen unterm Dache gelegen. Bey diesen letztern erbiethet

biethet man sich auch, wenn sie nach Leipzig, und binnen hier und Mitte des März erhandelt würden, die Anfuhre bis Merseburg um leidlichen Preiß zu leisten, nach der Zeit kann man sich nicht wohl mit der Fuhre bis Merseburg einlassen. Schloß Vockstedt den 24. Februar. 1766. Wend,

p. t. adel. Meußbach. Verwalter allhier.

7) Eine gut conditionirte und mit allem darzu nöthigen wohl versehene Schmiede, ist ohnweit Leipzig künftige Ostern zu verpachten. Jedoch, wenn sich ein Liebhaber solche zu kaufen finden sollte, stehet solche auch zu verkaufen. Nähere Nachricht hiervon ertheilt das Intelligenz-Comtoir.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) **Eine ganze Etage**, 2 Treppen hoch, vorne heraus, bestehend in 4 Stuben, Kammern, Küche, Keller und Vorrathskammer in der Fleischergasse ist von Ostern an zu vermiethen. Mehrere Nachricht ist zu erfahren im großen Blumenberge 1 Treppe hoch.

2) **Eine Stube nebst Alcoven** eine Treppe hoch, und zur Meßzeit sehr bequem, ist in der Nicolaistraße bey denen Zennerischen Erben alle drey Messen hindurch zu vermiethen. Nähere Nachricht hiervon ertheilet der allhiesige privilegirte und verpflichtete Hostien- und Oblatenbecker, David Simon Austel.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.

Eine Dame sucht auf Lehnsherrlichen Consens 2 bis 3000 Thlr Capital, künftige Ostern auf 2. 3. oder mehrere Jahre aufzunehmen; wovon im Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht gegeben wird.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Ein Mensch von 33 Jahren, welcher auf 18 Jahr in Dreßden und außerhalb als Laquay und Schreiber gedienet, und mit guten Abschieden versehen ist, suchet allhier sein Unterkommen, und ist dessen Aufenthalt nunmehro allhier in Leipzig. Nähere Nachricht von ihm ertheilt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) **Von der von Ihro Königl. Hoheit,** dem Herrn Administratore der Chur Sachsen, dem Rathe zu Dreßden gnädigst verstatteten zweyten Kirchen-Lotterie, welche in 15000 Loosen und 8000 Gewinnsten bestehet, und in 6 Classen vertheilet ist, worzu in der 1sten 16 Gr. in der 2ten 1 Rthlr. 8 Gr. in der 3ten 2 Rthlr. in der 4ten 2 Rthlr. 12 Gr. in der 5ten 3 Rthlr. und in der 6ten 3 Rthlr. 12 Gr. eingelegt, und damit sehr ansehnliche Gewinnste, als: 1 von 12000 Rthlr. 1 von 6000 Rthlr. 1 von 3000 Rthlr. 2 von 2000 Rthlr. 2 von 1500 Rthlr. 7 von 1000 Rthlr. 9 von 500 Rthlr. nebst viel Mittel-Gewinnsten können gewonnen werden, sind so wohl in Dreßden bey denen im Plan bekannt gemachten Herren Collecteurs, als auch in Leipzig bey Hr. Gottfried Großer, Hr. Johann Christian Hesse, Hr. Johann Carl Erttel, Hr. Abraham Gottlieb Anders, Hr. Christian Gottfried Martini, Hr. Joh. Benedict Belger, Hr. Christian Liebegott Gerber; in Zeiz bey Hr. George Caspar Kessel; in Meissen bey Hr. Carl Christian Böttger und Hr. Gottlieb Benjamin Funke; in Wurzen bey dem Apotheker Hr. George Kerstens; in Freyberg bey Hr. Johann Jacob Hartung; in Annaberg bey dem Cämmerer Hr. Johann Heinrich Förster; in Schneeberg bey Hr. Gottlieb Richters sel. Eydam und Sohn; in Auerbach bey Hr. Christian Schedlich; in Reichenbach im Voigtlande bey dem Postmeister Hr. Kluge; in Zwickau bey Hr. Johann Christian Röhnict; in Roßwein bey dem Mägdgen-Schulmeister Hr. Johann Benjamin Tieze; in Bischoffswerda bey Hr. Joh. Samuel Friedrich Melzer; in Neustadt bey Stolpen bey dem Hof-Commissario Hr. Johann Jacob Voogt; in Budißin bey den Herren Tietzen und Vogel, und Hr. Daniel Traugott Tietzen; in Görlitz bey Hr. Paul Friedrich Neumann; in Zittau bey Hr. Johann Carl Ulle; in Niesky bey Hrn. Daniel Dürninger und Compagnie Plans und Loose zu haben.

2) Nachdem aber bereits die Loose der **Zweyten Dreßdner Kirchen-Lotterie Ersten Claße** allhier fast gänzlich vergriffen sind; so wollen diejenigen, so sich bey dieser Lotterie annoch zu interessiren gesonnen, ihren Einsatz in Zeiten zu bewerkstelligen belieben, maßen den 22ten März c. a. die Bü-

cher geſchloſſen, und nachhero keine Deviſen mehr angenommen werden können. Dreßden den 1ſten März 1766.

Art. VIII. Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Im Gollneriſchen Buchladen, unter der Frau Hofrath Menkin Hauſe, ſind folgende Bücher zu bekommen: Weismanni Lexicon bipartitum, lat germ. et germ. lat. cum Praef. I. A. Erneſti. med. 8. 2 Rthlr. Bahrdts Auszug von der Gerade, nach den Sächſiſchen Rechten, herausgegeben von J. G. Femlern. 8. 5 Gr. La Geographie univerſelle. 4 Tom. 8. 2 Rthlr. David Hume Geſchichte von Großbritannien, 3 Theile. 4. 3 Rthlr. Begriff aller Wiſſenſchaften zum Gebrauch der Kinder. 8. 3 Gr.

Art. X.

1) Von der Holz-Cultur in den Gräfl. Schönburg Wechſelburgiſchen Revieren.

Endesbenannter will hiermit bekannt machen, daß bey der Gräfl. Schönburg. Herrſchaft Wechſelburg vom Monath Octobris bis ultimo Novembris 1765. unter ſeiner Aufſicht nachſtehender Holzſaamen geſammlet, und zum Theil hinwiederum ausgeſäet, auch ſonſten nachverzeichneres Holz verpflanzet worden, als:

159 Scheffel Dreßdner Maaß Fichtenſaamen, von 1278 Scheffel 2 Viertel Zapfen. 8 Schſl. Tannenſaamen von 24 Schſl. Zapf. 7 Schſl. Kiefernſaamen von 60 Schſl. Zapf. 2 Viert. 2 Metz. Erlenſaamen von 4 Schſl. Z. 20 Schſl. Birkenſaamen. 6 Schſl. Eicheln. 2 Schſl. 2 Viert. Eſchenſ. 1 Schſl. 1 Viert. Ahornſaamen. 1 Viert. Rüſternſaamen. 1 Viert. Weißbüchenſaamen.

Hiervon iſt ausgeſäet und geleget worden: 16 Schſl. Dreßd. M. Fichtenſaamen. 8 Schſl. 2 Viert. 1 Metze Tannenſaamen. 1 Scheffel 3 Viert. 1 Metze Kiefernſaamen. 4 Schſl. 2 Viert. 1 Metze Birkenſaamen. 1 Schſl. 2 Viert. Eſchenſaamen. 2 Viert. 1 Metze Ahornſaamen. 1 Viert. Rüſternſaamen. 1 Viert. Erlnſaamen. 1 Schſl. 1 Viert. Eicheln. Verpflanzet ſind worden:

83 Schock Birkenbäume. 9 Schock Erlnbäume. 2 Schock 1 Mandel 4 Stück Lerchenbäume.

Der Saame iſt insgeſammt gut aufgegangen, und hat ſich auch bis hieher nebſt mit gedachten verpflanzeten jungen Holze, gut und wohl conſerviret. Wechſelburg den 9ten Februar 1766.

Johann Heinrich Zehl,
Hochgräfl. Schönburg. Förſter daſ.

2) Beantwortung der in N. 13. 1765. befindlichen Frage, den Schilf aus denen Teichen zu bringen.

Auf die im vorigen Jahre durch das Leipziger Intelligenzblatt beſchehene Anfrage, wie nach Teiche von Schilf und Rohr am ſicherſten rein zu halten, dienet hiermit zur Antwort, daß das im Leipziger Landwirthſchafts-Calender beym Monath Iulio No. 13. pag. 53. bekannt gemachte Mittel, nämlich das Schilf und Rohr in denen wärmſten Tagen des Monats Julii, wo möglich im letzten Viertel, ½ bis 1 Elle tief unterm Waſſer auszuſchneiden, als welches verurſachet, daß das warme Waſſer in die Schletten dringet, und eine Fäulniß in der Wurzel zuwege bringet, ſchon vorlängſt in Sr. des Herrn Geheimden Raths Grafen und Herrn von Schönburg-Wechſelburg Excellenz Herrſchaften, mit gutem Erfolg und Nutzen gebrauchet worden.

Man bedienet ſich dabey eines beſonders zum Ausſchneiden aptirten faſt Fenſterförmigen Inſtruments, und hat auf dieſe Art wenigſtens bis hieher nebſt andern auch einen Teich, der mit etliche 80 Schock beſetzet wird, und zuvor mit Schilf gar ſehr überwachſen war, ganz rein erhalten.

Das Inſtrument ſoll, daferne es nicht ſchon genugſam bekannt, auf Verlangen zum Intelligenz-Comtoir eingeſendet werden. Wechſelburg den 9ten Februar 1766.

Gottfried Winckler,
Höchgräfl. Schönburg. Landverwalter daſ.

3) Vorſchläge wegen einer vortheilhaften Art den Salpeter in großer Menge zu erzeugen

Die Betrachtung über die Natur und Entſtehung des Salpeters lehret uns, daß man an allen Orten und in allen Ländern, ja faſt zu allen Zeiten, und nach eignem Belieben, die Erzeugung des Salpeters mit großem Nutzen veranſtalten könne. Vornehmlich aber ſcheinen hierzu die in einem Lande befindliche

große

große und schwächere Adern am meisten zu Anfang des Jahres, wo auch den Schwärmen meistens die Königinnen beigegeben werden. Die Bienen sind in dieser Zeit am wenigsten der Ruhr ausgesetzt, denn sie genießen die Reinigung der Exkremente während des Ausfluges.

Die Bienen sind in dieser Zeit am wenigsten der Räuberei ausgesetzt, weil sie sich nicht weit von ihrem Stocke entfernen, und weil die Räuber auch noch keine Nahrung finden. Die Königinnen beginnen zuweilen (bei) anfangen, Eier zu legen, und die Arbeitsbienen tragen Blüthenstaub und Honig ein, und verarbeiten aus dem Blüthenstaub Wachs, woraus sie Waben bauen, und Honig, welcher in den Waben aufbewahrt wird, um die Brut der Königinnen damit zu nähren.

Wenn die Bienen in dieser Zeit nicht Honig und Blüthenstaub finden, und wenn sie nicht Wasser, Honig und Blüthenstaub eingetragen bekommen, so werden sie unruhig, und fangen an, ihre Brut zu verzehren, und wenn sie dieses thun, so ist es ein Zeichen, daß sie Hunger leiden, und daß sie ihre Brut, um sich zu ernähren,

zur Holzersparung eingerichteter Oefen, oder durch den Gebrauch anderer Materialien, als der Steinkohlen, des Torfes, der Lohkuchen, welche die Gerber verfertigen, und welche beyde leztern um so viel desto mehr hier zum Gebrauch zu empfehlen sind, da bey dem Salpetersieden selbst das meiste auf einen gelinden Grad des Kochens ankommt, wenn man einen schönen und lang crystallichten Salpeter erhalten will.

Und wie viel Salpeter würde auf solche Art nur allein in Dresden jährlich verfertiget werden können? Alles scheint hier darzu vorzüglich geschickt zu seyn. Wir haben faulende Materien von Menschen, Thieren und Pflanzen in erstaunender Menge. Die große Anzahl von Brandstellen und Schutt giebt uns einen hinlänglichen Vorrath Kalkartiger Materien an die Hand, mit welchen wir die aus den Schleußen zu gewissen Zeiten herausgeräumte Schlammerde vermischen, eine gehörige Quantität Leim, dergleichen im Plauischen Grunde vorzüglich zu bekommen, darunter mengen, mit sattsam gefaulter Mistlacke aus den Cloaken zu gehöriger Zeit befeuchten, und unter bequemen darzu erbauten Schuppen oder Hütten, einige Zeit dem freyen Beytritt und Einwirkung der Luft aussetzen können.

Die hier in Dreßden befindliche Seifensieder können jährlich so viel Salzlauge liefern, daß daraus über 400 Centner weißer Salzfluß verfertiget werden kann. Gemeiniglich wird die Tonne von dieser Lauge um 3 Ggr. verkauft; 4 Tonnen aber geben ohngefehr 1 Cntr. schwachen und etwas über 70 Pfund weißen Fluß. Man würde also mit 4 Tonnen, oder 12 bis 16 Ggr. wenigstens 6. Scheffel Asche a 12 biß 16 Ggr. ersparen, welches schon einen ansehnlichen Nutzen ausmacht. Man darf diese Lauge nur so nehmen, wie sie bey den Seifensiedern zu finden ist, und die zubereiteten Salpeterhaufen damit etlichemal anfeuchten; so wird man in kurzer Zeit eine ansehnliche Menge Salpeter aus jedem Haufen auslaugen können, zumal da in dieser Lauge schon ein ansehnlicher Theil eines mit dem Vitriolsauren gesättigten Mittelsalzes befindlich ist, welches durch die nachherige Fäulniß und Beymischung fettigter und urinöser Theile, eben so, wie das darinne vorhandene Küchensalz, gar bald in ein salpeterartiges verwandelt wird.

Statt der Feuerungs-Materien haben wir hier nicht nur hinlängliche Steinkohlen, sondern auch fast unerschöpfliche Schätze von guten Torfarten, welche die Unkosten bey dem Sieden sehr erleidlich machen würden.

Und auf eben diese Art würde die Verfertigung des Salpeters auch in andern großen Städten leichtlich betrieben werden können, wenn nur die Anstalten darzu in gehöriger Ordnung und mit hinlänglichen Nachdruck gemachet würden.

Nicht weniger könnte man auch in den Erzgebirgischen Gegenden an verschiedenen Orten häufigen Salpeter erzeugen; ich meyne vornehmlich an solchen, wo entweder gangbare Vitriolwerke, oder geringhaltige Vitriolerden und Schwefelkieße gefunden werden. Der Altenbergische Zinnstein giebt bey dem Calciniren oder Brennen eine gute Vitriollauge, woraus man auch vor einigen Jahren Vitriol gesotten hat. Weil aber dergleichen Erdenkieße und Laugen gemeiniglich zu arm sind, und die Kosten nicht wieder einbringen, dürfte man sie nur mit kalkartigen Erden, gefaulten Leim, Mist und fixen Laugensalze vermischen, und noch einige Zeit der freyen Luft (Sonnenschein und Regen ausgenommen) aussetzen; so würde man in kurtzen und mit großem Vortheile den schönsten Salpeter daraus erhalten; wozu man sich noch überdieses in diesen Gegenden, wo ohnedem viel Kohlen gebrennet werden, auch des bey dem letztern zu erhaltenden Holzeßigs mit großem Nutzen bedienen könnte.

Ich kann von allem diesem und dem rechten Verfahren, so wohl bey dem Anlegen eines Salpeterwerkes, als des Siedens selbst, hier nichts weiter sagen; doch hoffe ich nächstens meine Gedanken hierüber umständlicher zu eröffnen, wenn ich mit der Ausarbeitung meines Chymisch-Oekonomischen Unterrichts von der Erzeugung und Zubereitung des Salpeters zu Ende kommen werde.

Ich empfehle übrigens den Liebhabern des Salpeterwesens folgende Schriften zum

Nach-

Nachlesen und weitern Nachdenken: 1) Stahls Schriften von der Natur, Erzeugung, Bereitung und Nutzbarkeit des Salpeters 8. Berlin 1764. 2) D. Pietsch Abhandlung von Erzeugung des Salpeters 4. 1750. womit man zugleich die Göttingischen gelehrten Zeitungen vom Jahr 1749. St. 77. pag. 573. vergleichen kann. 3) Wallerii Abhandlung von dem Ursprunge und der Natur des Salpeters in den physikalischen Belustig. Band I. St. 9. pag. 672-701. 4) Neumanns Chymie, Züllichau 1749. und zwar im ersten Bande, P. III. Abschn. I. Claſſ. 3. Cap. 2. §. 16. seqq. und im 4ten Bande P. II. Cap. 9. pag. 261-362. In der Ausgabe aber des Herrn D. Zimmermanns vom Jahr 1755. in P. I. Cap. X. und P. V. regni Mineralis Cap. de Nitro. 5) Des Hrn von Justi kurze Abhandlung von Erzeugung des Salpeters in den göttingischen Policeyamts-Nachrichten vom Jahr 1756. St. 97-98. 6) Vorschläge, wie das Salpeterwesen in einem Lande zu jetzigen Kriegszeiten mit Vortheil ohne Beschwerung der Unterthanen in besten Stand zu setzen. Leipzig. Sammlungen B. I. St. 41. p. 295-328. Ferner B. III. St. 29. p. 440 ꝛc. Band V. St 58. p. 929-934. St. 59. p. 937-943. 954. seqq. 7) Eine kurze aber gründliche Abhandlung von Erzeugung des Salpeters, in dem Leipz. Intelligenz-Blatt vom Jahr 1764. Num. 23. pag. 204. seqq.

J. C. Simon.

4) Wie ist ein Oekonomischer Garten einzurichten?

Es gehören in einen ökonomischen Garten alle Arten Gewächse, die einen ökonomischen Nutzen haben; und zwar

1. Die unterschiedenen Arten von Feldgewächsen, die nicht überall gebauet werden, und bekannt gemacht zu werden verdienen, wiewohl auch mit verschiedenen gemeinen Arten allerhand Versuche, ratione ihres Ertrags nach den diversen Varietäten jeder Art, dem Boden, der Düngung, ihrer Vermehrung, ihrer Dauer, ihren Krankheiten, und dergleichen gar füglich gemacht werden können. Von einigen dürfen nur einzelne Pflanzen, um sie kennen zu lernen, von andern mehrere, um Saamen zu gewinnen und vertheilen zu können, erzielet werden.

2. Die unterschiedenen Unkraut-Arten unterm Getreyde, und zwar, sowohl nützliche, als schädliche.

3. Die unterschiedenen Wiesen und Trifften Gewächse, und besonders die bey uns gar noch nicht, theils nur hin und wieder wachsende Grase, und zwar von einigen nur einzelne Pflanzen, von andern mehrere, wie No. 1. wiewohl mit allen Arten Versuche zu machen, welche von allen Arten Vieh gerne, ungerne oder gar nicht gefressen werden.

4. Die giftigen und sonst schädl. Gewächse in einzelnen Exemplaren.

5. Allerhand nützliche und sonst besonders nicht gemeine Garten-Gewächse.

6. Medicinal-Gewächse zu Instruirung einer Landwirthschaftlichen Apotheke, besonders zur Arte veterinaria.

7. Färberey-Gewächse.

8. Gewächse zu besondern ökonomischen Zwecken, z. E. Gewächse für die Schaafe, die theils zur feinen Wolle, theils zum fett machen behülflich sind. Gewächse für die Bienen und zwar theils im Frühlinge, theils im Sommer, theils im Herbste blühende, indem, wenn die Bienenzucht recht gehörig genutzet werden soll, an keiner Art Mangel seyn muß. ꝛc.

9. Obstbäume, Weinstöcke, und Hopfen ꝛc. zu diversen Zwecken, auch zu Versuchen, insbesondere eine Baumschule, ingl. schwarze, rothe und weiße Maulbeerbäume.

10. Wilde Holz-Arten zu verschiedenen Zwecken; z. E. alle Arten von Weiden, um hieben etwas gewisses, in Ansehung ihres Unterschiedes, Wachsthums, in diversen Boden, Nutzung ꝛc. zu bestimmen. b) Alle Arten von Nutzholz. c) Buschholz ꝛc. so mit Nutzen zu hohen Bäumen anzuziehen ist. d) Die Gewächse zu lebendigen Hecken, und auf verschiedene Art angelegte Hecken selbst. e) Fremde Holz-Arten, die bey uns noch einheimisch zu machen. f) wilde Baumschulen ꝛc.

Man bittet sich über diese Vorschläge zu Einrichtung eines Oekon. Gartens, Anmerkungen und Zusätze bestens aus.

1) Leip-

1) Kleiner Preis von abrichtet Gulden.

Getraide.	Mäß	Gulden	Kreuzer	Heller
Weitzen	Simri	1	30	0
Kernen	Simri	1	15	0
Dinkel	Simri	1	0	0
Haber	Simri	0	45	0
Roggen	Simri	0	45	0
Gersten	Simri	0	45	0
Erbsen	Simri	0	45	0
Linsen	Simri	0	45	0
Bohnen	Simri	0	45	0
Hirsen	Simri	0	45	0
Heiden	Simri	0	45	0
Wicken	Simri	0	45	0
Mehl	Simri	0	45	0
Kleyen	Simri	0	45	0
Stroh	Centner	0	45	0
Heu	Centner	0	45	0
Grumet	Centner	0	45	0
Ein Ochs	Stück	0	45	0
Ein Kuh	Stück	0	45	0
Ein Kalb	Stück	0	45	0
Ein Schwein	Stück	0	45	0
Ein Schaf	Stück	0	45	0
Ein Geiß	Stück	0	45	0
Ein Lamm	Stück	0	45	0
Ein Ziegen	Stück	0	45	0
Ein Gans	Stück	0	45	0
Ein Hahn	Stück	0	45	0
Ein Henn	Stück	0	45	0
Ein Ey	Stück	0	45	0
Ein Pfund Butter	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Schmalz	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Unschlitt	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Wachs	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Honig	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Hanf	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Flachs	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Wolle	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Seiden	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Baumwolle	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Federn	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Talg	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Schmer	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Leder	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Pergament	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Papier	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Tuch	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Leinwand	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Barchent	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Seidenstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Baumwollenstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Federnstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Talgstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Schmerstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Lederstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Pergamentstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Papierstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Tuchstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Leinwandstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Barchentstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Seidenstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Baumwollenstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Federnstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Talgstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Schmerstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Lederstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Pergamentstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Papierstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Tuchstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Leinwandstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Barchentstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Seidenstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Baumwollenstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Federnstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Talgstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Schmerstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Lederstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Pergamentstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Papierstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Tuchstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Leinwandstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Barchentstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Seidenstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Baumwollenstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Federnstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Talgstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Schmerstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Lederstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Pergamentstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Papierstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Tuchstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Leinwandstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Barchentstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Seidenstoffstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Baumwollenstoffstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Federnstoffstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Talgstoffstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Schmerstoffstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Lederstoffstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Pergamentstoffstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Papierstoffstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Tuchstoffstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Leinwandstoffstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0
Ein Pfund Barchentstoffstoffstoffstoffstoff	Pfund	0	45	0

2) Verzeichniß der Entfernungen und Distanzen gegangener Stunden.

Von	Nach	Stunden	Meilen
Abenberg	1. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	2. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	3. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	4. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	5. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	6. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	7. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	8. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	9. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	10. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	11. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	12. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	13. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	14. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	15. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	16. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	17. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	18. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	19. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	20. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	21. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	22. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	23. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	24. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	25. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	26. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	27. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	28. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	29. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	30. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	31. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	32. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	33. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	34. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	35. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	36. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	37. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	38. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	39. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	40. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	41. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	42. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	43. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	44. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	45. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	46. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	47. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	48. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	49. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	50. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	51. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	52. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	53. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	54. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	55. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	56. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	57. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	58. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	59. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	60. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	61. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	62. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	63. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	64. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	65. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	66. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	67. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	68. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	69. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	70. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	71. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	72. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	73. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	74. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	75. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	76. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	77. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	78. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	79. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	80. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	81. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	82. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	83. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	84. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	85. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	86. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	87. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	88. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	89. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	90. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	91. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	92. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	93. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	94. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	95. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	96. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	97. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	98. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	99. Wert, Merz, Wind	3	1
Abenberg	100. Wert, Merz, Wind	3	1

Die Entfernungen werden nach dem Laufe der Sonne gerechnet.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger II.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 15 März, 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Nachdem die bekannte Zürnerische große Churſächs. Post-Charte, welche man aufs neue revidiret, und in vielen Artikeln vermehret, wiederum abgedrucket worden, und das Exemplar illuminiret à 1 Thlr. ein schwarzes aber à 20 Gr. bey denen resp. Ober- auch Hof- und Postämtern zu Leipzig, Budißin, Dreßden, Wittenberg, Zwickau, Lübben und Langensalza, zu bekommen ist; Als wird ein solches dem Publico hierdurch mit der Nachricht bekannt gemacht, daß, wenn jemand mehrere Exemplaria zusammen verlangt, derselbe im Preiße eine Erleichterung finden solle. Leipzig den 13. Mart. 1766.

Churfürstl. Sächs. Ober-Postamt.

2) Nachdem das Intelligenz-Comtoir einige Centner spanischen oder holländischen Klee um billige Preiße verlanget, und es dabey darauf mit ankommen wird, wie Sicherheit gestellet werden kann, daß der Saame von guter Art und frisch ist; so haben sich diejenigen, welche dergleichen zu verlassen haben, des förderſamsten schriftlich im Comtoir zu melden.

3) Es ist ein einsitziger Reisewagen, oder sogenannter Vis à vis, welcher zugemacht, mit 3 Glasfenstern versehen, inwendig durchgängig mit braunen Leder ausgeschlagen, mit dergleichen Polster und Matratze versehen, und überhaupt sehr dauerhaft und commode gebauet ist, um billigen Preiß zu verkaufen. Sollte sich ein Liebhaber dazu finden, so kann sich derselbe im Intelligenz-Comtoir melden, und nähere Nachricht allda erfahren.

4) Ein ganz nahe vor der Stadt gelegenes Landguth ist, nebst Inventario, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus freyer Hand zu verkaufen. Es bestehet solches aus 67 Ackern des besten Feldes, zwey großen Obst- und Grasegärten, tüchtigen und guten Wohn- und Wirthschaftsgebäude, aus 5 Stuben, und verschiedenen Kammern, Scheunen, Ställen, Schuppen, Kellern, Branteweinhaus, und besonders einer vorzüglich guten Viehzucht. Dieses Guth hat wegen der vorbeygehenden starken Passage eine angenehme Lage, und können diejenigen, so solches zu kaufen gesonnen, nähere Nachricht im hiesigen Intelligenz-Comtoir erfahren.

5) Es ist eine Stunde von Leipzig ein

Sch-ifsäßiges alt Erblehen-Ritterguth, mit Gerichten beliehen, auch mit sehr schönen Gebäuden und Gärten versehen, aus freyer Hand gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Mehrere Nachricht ertheilt das Intell. Comt.

6) Es sind 3 Stunden von Leipzig etliche 100 Centner Heu zu verkaufen, vor 12 Gr. bis zu 16 Gr. der Centner. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz Comtoir.

7) Es ist auf dem Ritterguthe Trachenau ohnweit Leipzig, dieses Frühjahr eine Quantität kleiner Karpfensatz von besonders guter Art zu haben. Wer ein bis zweyhundert Schock dergleichen brauchen und miteinander behalten sollte, beliebe sich binnen dato und dem 20sten huj. als um welche Zeit die Fischerey seyn wird, daselbst zu melden.

8) Nachdem Andreas Flachsens, gewesenen Nachbars und Einwohners zu Plösen, nachgelassenes Guth an Wohnhaus, Scheune, Zug- und Zuchtvieh-Ställen, Backhaus, so alles noch ganz neu erbauet, und mit Brandgiebeln versehen, sammt dem Garten, Grasflecken und Weydengabeln, ingleichen 30 Ackern Feld in allen 3 Arten, und 3 ½ Acker Wiese, jedoch solches alles unausgemessen, auch sämmtlichen vorhandenen Zug- und Zuchtvieh, Schiff und Geschirr, nebst andern Inventarienstücken und Vorräthen, gedachten Flachsens hinterlassene Wittwe und Erben, aus freyer Hand zu verkaufen gemeynet sind; als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so angeregte Grundstücke an sich zu kaufen gesonnen, sich dieserhalb auf dem Rathhause allhier 2 Treppen hoch bey Herr Johann Christoph Bergern, unter einer Frist von dato und 14 Tagen melden, woselbst sie mehrere Nachricht und annehmliche Vorschläge erhalten sollen.

9) Es ist ein im Stift Merseburg, 2 ½ Meilen von Leipzig, und eben so weit von Merseburg gelegenes, und unter den Lützner Amtsbezirk gehöriges schriftsäßiges Ritterguth aus freyer Hand zu verkaufen, und ist der Anschlag davon bey dem Herrn Stadtrichter Harnisch in Merseburg zu ersehen.

10) Es ist ein unter des Amts Bitterfeld Bezirk, 1 ½ Stunde von Bitterfeld, 1 ½ Stunde von Zörbig, 2 Stunden von Delitzsch, 4 Meilen von Leipzig, und 2 ½ Meilen von Halle, in einer angenehmen Gegend belegenes Frey-Mann-Lehn-Ritterguth, bey welchem nebst 54 Hufen Ritteräckern, maßive und moderne Wohn- auch wohl eingerichtete Wirthschaftsgebäude, Erb- und Erbgerichte, das Ius Patronatus, Mittel- und nieder Jagden, das benöthigte Holz, nebst verschiedenen neuen Holzanlagen, Wiesehutungen und andere Gerechtigkeiten befindlich, aus freyer Hand zu verkaufen. Der Anschlag ist in dem Intelligenz Comtoir zu Leipzig zu ersehen, und können Liebhaber noch außer diesem bey dem Herrn Amts-Steuer-Einnehmer Schumann in Bitterfeld nähere Nachricht davon erhalten.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Es ist in dem Dorfe Abt-Naundorf, ohnweit Leipzig, ein Bauerguth von 1 ½ Hufe Landes, an Haus, Hof, Garten, Scheune, Ställen, 40 Acker Feld, in allen 3 Arten, 3 Acker Wiesen, ½ Acker Holz, und 1 Kraut- oder Kohlstücke; ingleichen an Inventarienstücken, an Schiff und Geschirr, Pferden und andern Vieh, vom 10 May dieses 1766. Jahres an, auf folgende 3 Jahre zu verpachten. Wer nun Lust und Belieben darzu hat, derselbe kann sich gleich nach Ostern den 2 Aprilis a. c. in der Gerichtsstube zu Abt-Naundorf melden, und daselbst, daß solches an den Meistbietenden, gegen baar zu bestellende Caution, in Pacht überlassen werde, erwarten. Abt-Naundorf, den 3ten Martii 1766.

Herrl. Thomasiußische Gerichte daselbst.
August Scheffler, Gerichtshalter.

2) Es ist die Windmühle in Trebsen bey Grimma, vom 18ten April a. c. an auf ein, zwey oder mehrere Jahre zu verpachten. Wer solchen Pacht zu übernehmen gesonnen, kann sich dieserwegen bey dem herrschaftlichen Oekonomieverwalter in Trebsen, oder bey der Herrschaft selbst melden, und mehrere Nachricht erlangen.

3) Es ist auf ergangenen gnädigsten Befehl,

fehl, die bishero verpachtet gewesene Churfürstl. Hohe Mühle vor Wittenberg, nahe beym Dorfe Reinsdorf belegen, zur Erbverpachtung beym Creyßamte Wittenberg öffentlich angeschlagen, und innstehender Siebenzehente April. c. a. zum Licitationstermin anberaumet worden. Liebhaber zu dieser Mühle können sich also in Zeiten, und längstens in Termino praefixo, bey gedachtem Creyßamte, wo ihnen eine ausführliche Consignation derer dabey befindlichen Pertinentien, Nutz- und Beschwerungen des vorhandenen Mühlenzeugs und übrigen Inventarii, auch derer darauf haftenden Onerum vorgelegt werden soll, melden, ihre Licita, was sie nämlich von Erb-Stands-Gelde überhaupt, und hierüber, was vor einen jährlichen Pachtzins, zu entrichten gemeynet, eröffnen, und sodann gewärtigen, daß die höchsten Licita zur gnädigsten Approbation mittelst unterthänigsten Berichts, werden angezeiget werden.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.**

1) Es wird **ein Capital** a 14000 **Thaler** auf ein Ritterguth in Sachsen, gegen Landesherrl. und der Mitbelehnten Consens, gesucht.

2) **Ein Capital von** 2000 **Gülden Meißn.** in Churſächs. Münzsorten, auf einem Ritterguthe in Churſächsischen Landen, als die erste und einzige Hypothek stehend, ist durch Ceßion, gegen baare Zahlung, in bevorstehender Ostermesse zu haben. Mehrere Nachricht hievon giebt das Intellig. Comt.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

Es wird **eine Hausjungfer** verlanget, welche schon einige Zeit gedient hat, mit guten Attestaten versehen ist, die Landwirthschaft verstehet, auch im Putzmachen, Nehen, Waschen und Platten geschickt ist. Sie hat sich gute Conditiones zu versprechen, und kann sich in dem Intelligenz-Comtoir melden, wo sie weitere Nachricht erhalten wird.

Art. VII. Avertissements.

1) Da die Ziehung von der 13ten **Dortmunder Wayſenhaus-Lotterie** herannahet, so können diejenigen, welche Loose davon nehmen wollen, sich bey hiesigen Herren Johann Christoph Ludewig Honig und Comp. melden, bey welchen auch Plans zu haben sind. Die Einlage auf alle 4 Classen ist 13 Thlr. 8 Gr. Conv. Geld. Die Loose, welche gewonnen haben, fallen nicht durch, sondern gehen durch alle Classen fort, so, daß man mit einem Loose 4mal gewinnen kann. Die vornehmsten Gewinnste sind in der ersten Classe fl. 2000. 3000. in der 2ten fl. 2500. 5000. in der 3ten fl. 4000. 8000. in der 4ten fl. 10000. 15000. 25000. Dem ohngeachtet ist die Anzahl der Gewinne weit ansehnlicher als der Nieten, der vielen Nebengewinne und der besonders vortheilhaften Einrichtung von einer dabey befindlichen Versicherungsziehung nicht zu gedenken. Es sind zugleich auch halbe Loose zu haben, wenn jemand kein ganzes haben, oder sein Glück auf verschiedene Nummern probieren wollte.

2) Da man aus dem Intelligenzblatte ersehen, daß unter andern auch ein ausländischer Zinngießer, wegen eingesendeter zinnernen Lichtformen Approbation gefunden, gleichwohl in hiesiger Creyßstadt Plauen dergleichen Formen und andere, der Carlsbader Zinnarbeit gleichkommende Sachen, von Meister Carl Friedrich Loth, welcher ehedem eine geraume Zeit in Carlsbad und andern berühmten Orten gearbeitet hat, gefertiget werden; so hat nicht allein ermeldter Meister Loth mit kommende 2 Lichtformen, und darzu gehörige 4 zinnerne Tafelleuchter, welche im Intell. Comt. zu sehen sind, sondern auch der Seifensieder, Meister Johann Gottlieb Pezsch, 2 in denen Formen gegossene Lichter, als Proben zum Intell. Comt abgegeben. Man kann bey erstern das Paar dergleichen Lichtformen vor 1 Thlr. haben, und wenn selbige in größerer Quantität von ihm verlanget würden, auch noch um etwas leidlichern Preiß bekommen. Gedachter Meister Loth fertiget auch noch Terrinen, Lavoirs, Bratenschüsseln, Aßietten, Coffee- und Theezeug, und dergleichen

chen mehr, alles nach Silberart und von unsgemeiner Schönheit, theils gewunden und gedrehet, nach der berühmten Carlsbader Arbeit, mit richtiger Probe, und man kann versichern, daß wenn man in sein Gewölbe kömmt, man die schöne und saubere Arbeit admiriren muß. Er erbiethet sich, einem jeden mit seiner Zinnarbeit um billige Preiße zu dienen. Plauen, am 24 Februar 1766.

F. Wehner.

Art. VIII. **Anfragen.**

1) Wie kommt es, daß man in Sachsen noch keine solche Dachfenster findet, wie der Herr Hofmechanicus Friedrich in Dresden ohnweit des Holzhofes bey denen Ställen und Orangeriehäusern, an der Elbe, vor 10 Jahren auf seinem Hause selbst gebauet hat. Diese Erfindung begegnet allem sonst kostbaren Aufwande, Schädlichkeit derer Einkehlen, und Uebelstand, auf die beste durch das Ansehen und die Erfahrung bestätigte Weise.

2) Wie ist die ordin. grüne frische Fäßgenbutter in denenselben besser zu conserviren? daß sie nicht mehr nach dem Fäßgen, sondern vielmehr eßbarer schmeckt und bleibt?

3) Wo ist türkischer Waizen, deßgleichen Lerchenbaum-Siberischer perennirender Lein- und guter Tabacksaamen am zuverläßigsten zu bekommen, und in was vor Preißen?

4) Wo ist der beste Knörricht, ein Futterkraut, welches in der Niederlausitz und Böhmen, in denen Stoppeln im Herbste, oder vor dem Krautstecken des Frühjahres, in die noch nicht dazu gedüngten Felder gesäet wird, zu bekommen, und in was vor Preißen?

Art. IX. **Nützliche Bücher.**

1) Des alten Kirchenlehrers und Zeugens der Wahrheit, D. Joh. Tauleri **geistreiche Betrachtungen des Leidens Christi**, mit einigen Anmerkungen und einer Vorrede von Joh. Christ. Silchmüller, Hochf. Brandenb. Culmbachischen Consistorialrath und Hofprediger, sind im Intelligenz-Comtoir à 6 Gr. zu haben.

2) Auf Pränumeration soll allhier zu Leipzig gedruckt werden: **Auslegung des in Churſächsischen Kirchen und Schulen zum allgemeinen Gebrauch eingeführten Dreßdner Catechismi D. Martin Luthers**, in welcher alle Worte, Lehren und Sprüche desselben so vollständig und deutlich erklärt worden, daß jeder Kirch- und Schullehrer seine Untergebenen ohne die geringste Mühe lehren, ja jeder und auch der einfältigste Christ sich selbst und die Seinigen im Christenthum hinlänglich unterrichten kann, verfertiget von M. Immanuel Gottlieb Anton, Pfarrer in Gülden-Gosse bey Leipzig. Da dieses Buch von vielen Gotteesgelehrten als ein Werk erkannt worden, das der Kirche Christi vielfachen Nutzen schaffen könne; so haben sich auch sehr viele und vornehme Freunde und Gönner bereit und willig finden lassen, welche aus christl. Liebe gegen ihren Nächsten, solchen Zweck zu befördern, ihre hülfreiche Hände darbieten. Es sind aber die sämmtlichen Herren, bey welchen sich alle Pränumeranten und Käufer melden und aller geneigten Aufnahme versichert seyn können, (und welche wir, ohne auf ihren Rang und Ordnung zu sehen, anführen wollen,) folgende: S. T. Ihro Hochwürden, Hochehrwürden, Hochwohlehrwürden und Hochedlen Herren, Herren 1) in Pirna, M. Johann August Essenius, Superintend. 2) in Borna, M. Johann Gottfried Richter, Superint. 3) in Chemnitz, D. Johann Friedrich Gühling, Superint. 4) in Dresden, M. König, Diac. an der Kreuzkirche. 5) in Eilenburg, M Christian Ernst Schmidt, Superint. 6) in Freyberg, Christoph Gottlob Grundig, Superint. 7) in Görlitz, M. Johann Gottfried Geißler, Gymn. Conrector. 8) in Grimma, Adam Christoph Carl Cuno, Rector. 9) in Lucau, M. Gotthelf Benjamin Köhler, Past. 10) in Naumburg, M Carl August Lenke, Past. 11) in Neustadt an der Orla, M. Christian Friedrich Küchler, Diac. 12) in Oschatz, M Carl Christoph Zandt, Superint. 13) in Oederan, Gotthelf Christoph Anton. 14) in Pegau, M. Johann Christoph Löser, Superint. 15) in Penig, M. Friedrich Immanuel Schwartz, Superint. 16) in Rochlitz, M. Christian Gottlieb Istrich, Superint. 17) in Rötha, Johann Adam Bernhard, Past. 18) in Sangerhausen, M. Johann Christian Meltz, Diac. 19) in Seelitz, M. Immanuel Friedlieb Anton, Past. 20) in Torgau, D. Martin

tin Grulich, Superint. 21) in Wittenberg, D. und Prof. Ernſt Friedrich Wernsdorf. 22) in Wurzen, M. Strauß, Superint. 23) in Waldheim, M. Johann Chriſtian Heyne, Paſt. Prim. und Inſpector. 24) in Wolckwitz, M. Moritz Wilhelm Schleſier, Paſt 25) in Leipzig, Johann Gabriel Büſchel, Buchdruckerherr. Bey allen dieſen Herren wird zugleich ein gedrucktes Avertiſſement und Probebogen gratis ausgegeben.

Art. X.

Gedanken über die vortheilhafteſte Art Potaſche zu brennen, nebſt einer Anzeige von dem nützlichen Gebrauch der Seifenſiederlauge.

Da das Potaſchbrennen jetzo einer der vornehmſten Gegenſtände unſrer ökonomiſchen Unternehmungen iſt, ſo wird es nicht ohne Nutzen ſeyn, wenn ich hier einige Regeln und Erinnerungen anzeige, welche ich theils aus eigner Erfahrung, theils durch Nachdenken, vor höchſt nützlich befunden habe. Vor allen Dingen aber muß man auf Mittel bedacht ſeyn, wo man die nöthige Aſche, nicht nur in Menge, ſondern auch von gehöriger Güte und wohlfeilen Preiß, hernehmen könne. Um die Aſche in hinlänglicher Menge zuſammenzubringen, fallen mir jetzo nicht mehr als einerley Wege ein, welche zuſammen genommen, und reichlich mit Aſche verſorgen können. Es ſind folgende:

1. Man kauft in gewiſſen Kreiſen alle diejenige Aſche auf, welche von den Seifenſiedern und Bleichern übrig gelaſſen wird. Es giebt Gegenden genug, wo weder Seifenſieder noch Bleicher in großer Anzahl vorhanden ſind, und in welchen man die Aſche noch um einen ziemlichen billigen Preiß haben kann. Dieſer Weg iſt jetzo faſt der einzige, deſſen wir uns zur Betreibung dieſer neuen Fabrike bedienen. Er iſt aber auch verſchiedenen Schwierigkeiten unterworfen.

a) Man bekommt nicht zu allen Zeiten gute Aſche, welche genugſames Salz in ſich enthält, worunter vornehmlich die Sommeraſche die ſchlechteſte iſt; denn ich habe zu 1 Centner Potaſche etliche 20 Scheffel Sommeraſche nöthig gehabt, da ich von der guten Winteraſche etwa 12. oder höchſtens 14 Scheffel, ja manchmal nur 10 gebraucht habe.

b) Die Seifenſieder und Bleicher widerſetzen ſich an verſchiedenen Orten dem Aufkauf der Aſche, unter dem nicht ungegründeten Vorwande, daß hiermit der Preiß derſelben geſteigert würde. Vielleicht bin ich im Stande, in der Folge ein hinreichend Mittel anzugeben, wodurch die Seifenſieder ſowohl als die Bleicher einen anſehnlichen Theil Aſche erſparen können, und doch nicht nöthig haben, ſich der koſtbaren Potaſche zu bedienen.

c) Der Landmann pflegt an vielen Orten die Aſche ſtatt des Düngers zu gebrauchen, daher er nicht nur ſelbſt keine verkauft, ſondern auch wohl noch dergleichen von ſeinen Nachbarn zu erhalten ſucht. Einigermaßen könnte dieſe Schwierigkeit dadurch gehoben werden, wenn das Flußſieden an verſchiedenen Orten geſchehe, und man hernach aus einer ſolchen Hütte die benachbarten Dörfer mit ausgelaugter Aſche zum Düngen um einen wohlfeilen Preiß verſorgte.

2. Ein anderer Weg, Aſche in Menge zu bekommen, wäre folgender. Es giebt in Sachſen noch hin und wieder holzreiche Gegenden, wo in den Waldungen ſehr viel Abgänge von brüchigen Holze, halb verfaulten oder geſchälten Bäumen, Stöcken, Reißig, Wipfeln, dürren Aeſten, Tannen- und Fichtenzapfen, Wurzeln u. ſ. w. befindlich ſind, und daſelbſt verfaulen, aus welchen mit großem Vortheile eine anſehnliche Menge Aſche jährlich verfertiget werden könnte, wenn man nur die Geſchicklichkeit beſitzt, dieſes mit Erſparung allzu vieler Ausgaben, und Erlangung guter Aſche, zu unternehmen. Die Waldungen würden hiermit von allem Unrathe gereiniget, die Erde aufgelockert, und hiermit der junge Anflug vortrefflich befördert. Nur muß ein ſolcher Fabrikant vor dieſe Abgänge ſelbſt, außer dem nöthigen Arbeitslohn, nicht viel bezahlen dürfen, ſonſt möchten die Koſten nicht herauskommen. Auch müßte es allemal mit Zuziehung eines Forſtbedienten geſchehen, damit den Waldungen auf keinerley Art einiger Schaden zuwüchſe.

3. Außer dieſen Abgängen findet ſich in

den Waldungen und andern Plätzen mehr, eine erstaunende Menge allerhand wild wachsender Sträucher, Stauden, Pflanzen, Kräuter, Moos u. s. w. welche zusammengenommen, und auf gehörige Art geäschert, nicht nur viel, sondern auch zum Theil sehr salzreiche Asche liefern.

4. Noch weit mehr Asche aber würde man erhalten, wenn in gewissen Kreisen bey den häufig vorhandenen Bretmühlen die Anstalten gemacht würden, aus denen in erstaunender Menge bey denselben vorhandenen Sägespähnen und andern Holzabgängen, wöchentlich in etlichen Gruben Asche zu brennen. Man würde auf solche Art nicht allein viel, sondern auch gute und zugleich wohlfeile Asche erhalten. Die Kürze erlaubt mir nicht hiervon weitläuftiger zu handeln, daher ich es einem jeden zu fernerm Nachdenken überlasse. Die Sache ist aber wichtig und nützlich, denn in dem Obererzgebirgischen Kreis allein könnten auf solche Art über 6 bis 8000 Scheffel Asche verfertiget werden.

Auf diesen 4 Wegen würde ein Potaschfabrikant, unter der Bedingung, daß er einen ganzen Kreis zu seiner Disposition hat, nicht nur eine hinlängliche Menge Asche zusammen bekommen können; sondern es würde auch der Preiß derselben, eins in das andere gerechnet, gewiß erleidlich seyn, zumal wenn er durch andere gute Einrichtungen die Transportunkosten so viel möglich zu ersparen suchte.

Noch ein Mittel fällt mir bey, wodurch man ebenfalls jährlich einen ansehnlichen Theil guter Potasche erlangen könnte, und welches vornehmlich in denjenigen Gegenden zu gebrauchen ist, wo viel Holzkohlen verfertiget oder gebrannt werden. Man muß hier die Anstalten treffen, den Holzsaft oder Holzeßig, welcher sonst bey dem Kohlenbrenner verlohren geht, zu sammlen, welches nicht nur ohne sonderliche Kosten, sondern auch außer aller Veränderung bey dem Kohlbrennen selbst mit leichter Mühe geschehen kann, wenn man nur bey jedem Mailer 2 oder mehr eiserne Röhren oder Flintenläufte anbringt, durch welche er herausdringt, und in einem Gefäße gesammlet, hernach eingesotten und calcinirt werden kann. Ich werde hiervon künftig bey einer besondern Abhandlung vom Potaschbrennen weitläuftiger handeln.

Weis man genugsame Asche und um einen billigen Preiß zu bekommen, so kommt es nunmehro darauf an, daß man auch alle nur mögliche Vortheile und Nutzungen bey dem Potaschbrennen selbst anzuwenden und zu erlangen suche. Ich will hiervon einige der vornehmsten anzeigen.

a) Man muß bey dem ganzen Verfahren die gehörige Ordnung genau beobachten, und Zeitverlust und Geldausgaben so viel möglich zu ersparen suchen.

Zu der gehörigen Ordnung rechne ich, daß die Asche zu rechter Zeit und in hinlänglicher Menge eingekauft werde, damit es niemals an Vorrath zur Arbeit mangele, und die Arbeiter ihr Geld nicht umsonst bekommen.

Will man Asche einkaufen, so muß es von Weihnachten an bis gegen Pfingsten geschehen, weil zu der Zeit die beste Winterasche erhalten wird, welche mehr Salz in sich enthält, als die leichte Sommerasche. Hier muß es nun niemals an Gelde fehlen, um, wo möglich, binnen solcher Zeit etliche 1000 Schfl. einzukaufen, damit vom Frühjahre an bis gegen Weihnachten die Kessel niemals müßig stehen.

b) Das Laugemachen sowohl, als auch das Einsieden derselben, muß auf solche Art geschehen, daß dabey sowohl an der Zeit als auch an Holzaufwande ein ansehnliches ersparet werden möge. Dieses kann geschehen, wenn man die Lauge so stark als möglich macht; bey dem Einsieden selbst aber das Feuer so zu nutzen sucht, daß durch eine bequeme Einrichtung der Oefen mehr als ein Kessel oder Pfanne von einerley Hitze getrieben werden können, anderer Vortheile zu geschweigen, welche der Kürze wegen nicht alle umständlich beschrieben werden können.

c) Bey dem Flußsieden muß man sich der wohlfeilsten Feuerungsmaterien bedienen. Hat man Steinkohlen oder Torf in der Nähe, so kann durch deren Gebrauch ein ansehnliches ersparet werden. Hat man Gelegenheit die Waldungen rein zu machen, so kann man das beste Holz aussetzen, zu den Hütten führen,

nen, und es nicht nur zum Flüssiden, sondern auch zum calciniren selbst verbrauchen.

Bey den Vermischen kann man die schon halb verfaulten Siedeschäume mit frischen vermischen, feste Laugen daraus formiren, und hernach an der Luft trocknen lassen; weiche trockene Laugen hernach unter den Aus- und Einsiedeschleim mit sehr grossen Augen zu gebrauchen sind. Und weil die Feuerung eine der gröbsten Ausgaben mit ist, so muß man eine Potaschsiede nur in solchen Gegenden anlegen, wo Holz und andere Feuerungsmaterien wohlfeil zu haben sind.

c) Bey dem Calciniren hat man darauf zu sehen, daß man erstlich leichte Centner auf einmahl einsiegen könne; zum andern aber auch es so einrichte, daß man etliche Tage hintereinander calcinirt, wodurch sehr viel Holz erspahret wird.

Man ersiehet aus diesen allen, daß bey dem Potaschbrennen auch das Sprüchwort vollkommen wahr ist, daß ein guter Anfieder besser als 10 schlechter Arbeiter sind.

Soll aber eine Potaschhütte ihren gehörigen Gang bringen, so müssen darinne in 3 Kesseln wöchentlich wenigstens 6 bis 8 Centner Asch verfertiget werden. Die Siede muß, nach dem Dresdner Gebrauch gerechnet, nicht höher als 9 oder höchstens 10 Gr. kommen. Den Schragen weichet 1 Holz, muß man um 4 bis 5 Thlr. haben können; zu jedem Centner muß man höchstens nur 12 Schfl. Asche nöthig haben. Obige 3 Centner müssen von einem verständigen Potaschbrenner und einem Handarbeiter verfertiget werden können, deren Lohn wöchentlich nicht mehr als 3 Thlr. betragen darf. Man muß auch zugleich Vorsorgen, daß man den Ausbrand der ausgelaugten Asche wieder zu verkaufen, wovon der Centne im geringsten Preise 2 Gr. kommt, und hat man von 36 Schfl. wenigstens 30 Centen Ausbrand.

Unter allen diesen Bedingungen kann man mit Vortheil Potasche brennen, und doch den Centner eingerechnet um 8 1 oder höchstens 9 Thlr. verkaufen.

Ich muß aber auch hier eines Umstandes erwähnen, den man sich bisher bey uns noch nicht recht zu Nutze gemacht hat. Er betrifft den besten Gebrauch derjenigen Salzlauge, welche die Siefensieder nach vollendeten Siefensieden meistentheils wegzulaufen lassen. Wenn man diese Lauge zu einem schwarzen Fluße siedet, (so wie man ihn zum Niederschlagen bey dem Auansieden braucht,) diesen hernach gehörig raffiniret, inspissiret und calciniret; so bekommt man eine weit reichere Potasche, welche nicht nur wohlfeil, sondern auch von einigen Fabrikanten, besonders von den Siefensiedern und Bleichern mit guten Augen zu gebrauchen ist. Der Centner von dieser Potasche würde nicht viel über 6 Thlr. zu stehen kommen, wenn man alles mit gehöriger Menge rechnete. Sie würde nicht schwer fallen, wie diese Potasche in den sämmtlichen Churfachsischen, laudsäßlich über 2000 Centner zu verfertigen, an 6 Oerthen allein über 500 Centner bereitet werden können, wenn man alle Lauge der Siefensieder dazu erhalten könnte. Wie viel Asche würde nicht hiermit ersparet werden, welche die Siefensieder und Bleicher bey dem Gebrauch dieser Potasche entbehren könnten. Wie viel reine und gute Potasche würde nicht auf solche Art vor andere Fabrikanten, die sich der ersten nicht bedienen können, über Meer, Berge, und wieder auch wohlfeiler werden? So viel ist gewiß, daß in Böhmen und Mähren viel 100 Centner verfertiget, und vermuthlich unter anderer Potasche mit verkaufet werden, welches um so viel leichter geschehen kann, wenn sie mit der Hälfte, oder einer andern Proportion reiner Potasche vermischt, und zugleich eingeführet wird. Einige Juden in Böhmen und Mähren rühmen sich, dieses Geheimniß allein zu besitzen, und sie sind auch bisher die einzigen, welche den Anfang hierzu in Sachsen gemacht haben. Da ich aber dieses vorgenommene Geheimniß ebenfalls entdeckt, und davon schon hinlängliche Proben abgeleget habe, so erdrothe ich noch hiermit einen jeden, der davon eine besondere Fabrik anzulegen Willens wäre, gegen billige Bedingungen, aufrichtigen und gründlichen Unterricht und Anweisung hierinne zu ertheilen, und bitte derowegen um einen näheren Anzeige an mich in dem Leipziger Intell. Comtoir abzugeben.

J) Feig-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	8	-
1 Scheffel Rocken	2	14	-
1 Scheffel Gerste	1	8	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	12	-
1 Metze Weizen gut Mehl	10	-	-
1 - - mittel Mehl	5	-	-
1 Metze Rocken gut Mehl	2	6	

℔	Loth	Qu.			
2	-	-	Stadtbrodt	1	-
4	4	-	Bauerbrodt	2	-
—	8	2	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	1
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	1	6
1 Schöpsenfleisch - -	2	2
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Ente - - -	10	-
1 Haase - - - -	18	-
1 alte Henne - - -	8	-
1 Paar Tauben - -	3	6

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	1
1 Wurzner -	-	11
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	9	-
1 Rübsenöl	4	6
Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	10	-
1 Mdl. Käse	-	4	6
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	20	-
1 Centner Heu	-	16	-
1 Schock Stroh	4	12	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck. H. 4½ M.	5	8	-
1 Kl. Büchenes -	5	18	-
1 Kl. Ellern -	4	12	-
1 Kl. Kiefernes -	3	20	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	18	-
1 Kl. Floßholz - ¾ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	6	2	12	1	6	1	—	d. 8 Mart.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	8	2	8	1	8	—	23	d 10 Mart
Görlitz	1.	oder ⅞ Scheffel	3	18	2	14	1	16	1	—	d. 6 Mart.
Langensalza	1.	oder 2 7/17 Scheffl.	2	10	2	4	1	1	—	16	d. 8 Mart.
Luckau	1.	oder ¾ Scheffel	3	16	2	12	1	20	1	8	d. 8 Mart.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	12	3	—	2	2	1	8	d. 8 Mart.
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	3	—	2	18	1	12	1	—	d. 8 Mart.
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	8	2	4	1	8	1	—	d. 8 Mart.
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	21	1	10	—	22	—	13	d. 7 Mart.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	12	2	16	1	20	1	11	d. 9 Mart.
Zwickau	1.	oder 1 11/16 Scheffel	3	12	2	12	1	8	1	6	d 11 Mart

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Sgr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Sgr., Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Sgr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 12.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 22 März, 1766.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Eine Sammlung von verschiedenen, sowohl inn- als ausländischen **Hölzern**, ohngefähr 300 Stück, ingleichen der Schmetterling mit dem Todtenkopf, sind zu verkaufen. Nähere Nachricht wird man im Schlafischen Hause im Hofe, rechter Hand, zwey Treppen hoch erhalten.

2) Ein paar **Kutschgeschirre**, noch wenig gebraucht, von rothen Leder, sauber ausgenähet, und mit gelben taconirten Boucles von Dreßdner Arbeit, sind zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt das Intellig. Comtoir.

3) Denen Liebhabern, welche **Taback** zu bauen sich vorgenommen haben, dienet zur Nachricht, wie dergleichen dieses Jahr im Deßauischen, der blecherne Löffel voll vor 3 Gr. verkaufet wird. Von einem dergleichen Maaß Saamen kann 1 auch 1¼ Centner Taback erbauet werden.

4) Wer die 6 **Plessenschen Stammtafeln**, welche Gauche im 2ten Theile des Adels-Lexicons angeführet, besitzet, und um einen billigen Preiß verkaufen will, wird gebethen, sich deßhalben bey dem Herrn Rector Küster in Berlin zu melden.

5) Es ist auf dem Ritterguthe Frohburg bey dasigem Pachter, August Klugen, dieses Frühjahr hinwiederum schöner, wohlgewachsener **Karpfensatz**, stark und schwach, ingleichen auch etwas Bruth um billige Preisse zu verkaufen.

6) Auf die in dem Leipziger Intelligenzblatt des vergangenen Jahres No. 33. bereits bekannt gemachte Rappee-Tabacks- und Stoßmaschine, worauf täglich eine Person 50 Pfund Taback klar verfertigen kann, dienet zur Nachricht, daß dieselbe auf nächstkünftige Leipziger Ostermesse an die eigentlichen Personen selbst, oder auf richtige und schriftliche Anweisung, an wen die Einhändigung derselben geschehen soll, ohnfehlbar abgeliefert werden wird. Es sind in bevorstehender Messe auch noch etliche Stück zu verablassen übrig, weswegen diejenigen, so hierzu Belieben tragen, selbige in Augenschein nehmen und die Probe machen wollen, sich bey dem Kauf- und Handelsmann Herrn Rabenhorst in der Haynstraße, desgleichen bey Herrn Wege am Markt unter dem Rathhause melden können, allwo bereits 2 Originalia davon befindlich sind. Der Abriß ist in meinem Logis, auf der Petersstraße, im

Gerichte zu 1 Thaler, für das über 1000 Thaler hinausgehende Mehr, bis zur Höhe von 10 Thalern, 1 Sgr. 6 Pf. für jeden Thaler, und für das Mehr bis zu 100 Thalern 1 Sgr. für jeden Thaler, Gebühren erhoben werden, welche, wenn sie nicht durch Vergleich festgestellt werden, nach Maßgabe der Taxe für Gerichtsvollzieher-Gebühren zu berechnen sind.

Wird ein Vergleich vor dem Gerichtsvollzieher geschlossen, so ist derselbe befugt, die Gebühren dafür nach Maßgabe der Taxe für Gerichtsvollzieher-Gebühren zu berechnen

Küche und Kammern vor Bediente. Auch ist daselbst ein schöner Keller mit 2 Unterschieden zu vermiethen. Mehrere Nachricht giebt davon der Hausmann Seyfert im Kochischen Hofe.

5) Auf der Neugasse ist ein Garten mit einem Langschub, nebst einer Sommerwohnung zu vermiethen. Auf Verlangen wird der Garten auch ohne das Logis vermiethet. Mehrere Nachricht giebt das Intell. Comtoir.

6) Es ist in Herrn Hofrath Winklers Hause im Brühl, im Hofe linker Hand vorne an, ein Gewölbe für einen Leinewandhändler, sowohl bevorstehende Ostermesse, als auch auf mehrere Jahre hindurch zu vermiethen. Wer dessen benöthiget, beliebe sich bey dem Hausmann Koch zu melden, und nähere Nachricht zu erfahren.

7) Demnach bey der Fürstl. Anhaltischen Cammer zu Bernburg, zur Verpachtung der herrschaftlichen Fähre zu Großwirßleben, der 14 April a. c. zum Termino licitationis anberaumet worden; als wird solches hierdurch jedermänniglich bekannt gemachet, und haben diejenigen, welche zur Erpachtung dieser Fähre Lust haben sollten, in gedachten Termino bey ermeldeter Fürstl. Cammer sich zu melden, nach vorher erhaltenen nöthigen Nachricht ihr Geboth zu thun, und weitere Resolution, auch nach Befinden der Contrahirung zu gewärtigen.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

Ein Handlungsdiener, welcher zur Correspondenz fähig ist, und auch im Fall einer Handlung allein gehörig vorstehen kann, wird diese Messe gesucht. Das Intell. Comtoir giebt weitere Nachricht davon.

Art. VII. Avertissements.

1) Der englische Hopfen von der besten Sorte wird itzt mit 48 bis 55 Rthlr. in Leipzig und Dresden bezahlet. Dagegen von dem besten böhmischen Hopfen, aus der Auscher (nicht Außiger) Gegend, wo der beste Hopfen gebauet wird, die Züge so 16 Scheffel knapp hält, à 6 Viertel Scheffel Dresdner gehauft gerechnet, über 100 Rthlr. bezahlet wird. Eine solche Züge des besten Hopfens thut nicht mehr Effect im Brauen, als 1 Centner englischer Hopfen. Zu einem Gebräude von 12 Dresdn. Scheffeln werden nur 16 bis 18 Pfund mehlreicher englischer Hopfen erfordert.

2) Man klaget zeithero über die schlechte Fertigung und Dauer derer eichenen Tafeln zu den Parquets und Fußböden. Es dienet daher zur Nachricht, daß wenn auch das Holz recht trocken ist, und der Tischler recht gut gearbeitet hat, es doch darinnen verfehlet werden kann, wenn die Nuth statt eines halben Zolles nur ¼ Zoll tief gemacht ist, da letztern Falls die kleinen eingelegten eichenen Steine sich leicht durchtreten.

3) Die Beschaffenheit des inneren Gehalts derer Pohlnischen Münzen von 1300. bis 1717, und wie sich solche von Zeit zu Zeit verändert haben, ist in einer Figur und Tabelle im Intell. Comtoir zu sehen, auch copirt vor 8 Gr. zu erhalten.

4) Es ist im vorigen Jahre zu Erdmannsdorf eine Thongrube entdecket worden, welche einen sehr feinen, weißlichen, etwas auf grau stoßenden, mit gelblichen Flecken und Adern untermengten Thon liefert. Man hat mit diesem Thone bereits mehrere Proben, sowohl mit Verfertigung allerhand Töpfergeschirre, als auch im Walken veranstaltet, welche ausgewiesen haben, daß dieser Thon zu beyderley Absichten überaus brauchbar ist. Insbesondere haben mehrere wiederholte Versuche, so zu Zschopau damit angestellet worden, dargethan, daß diese Erde, wenn sie klar gemacht und gewaschen worden, die öligen fetten Farben scheuret, die Walke befördert, oder deutlicher, der Walke einen Filz giebet; und was der größte Vorzug von selbiger ist, so wird bey Walkung mit derselben die Waare zarter, als von Lauge oder Seife allein.

5) Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Branden-

Berg, a. d. Elbe und Schönebeck Salz- und auch Steinkohlen, Bleiweiß, Bleiglätte, Mennige, Schwefelsäure, Salpeter- und Salzsäure, Kupfervitriol, Grünspan, Alaun, Salmiak, Soda, Pottasche, Seife, Stärke, Leim, Tabak, Cichorien, Bier, Branntwein, Essig, Wein, Liqueure, Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze, Droguerien, Farbewaaren, Tuch, Leinen, Baumwollenwaaren, Leder, Papier, Bücher, Kupferstiche, Lithographien, Musikalien, Spielkarten, Porzellan, Steingut, Glas, Glaswaaren, Metallwaaren, Uhren, Bijouterien, Spielwaaren, Bürstenwaaren, Kurzwaaren, Holzwaaren, Instrumente, Maschinen, Wagen, Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Federvieh, Wildpret, Fische, Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst, Kartoffeln, Heu, Stroh, Holz, Torf, Steinkohlen, Braunkohlen, Steine, Kalk, Gyps, Thon, Sand, Erze, Metalle, Roheisen, Stabeisen, Eisenbahnschienen, Stahl, Blech, Drahtwaaren, Nägel, Schrauben, Ketten, Anker, Kanonen, Gewehre, Munition, Pulver, Schießbaumwolle, Zündhütchen, Zündhölzchen, Feuerwerkskörper, Signalraketen, Schießbaumwolle, Zündhütchen, Zündhölzchen, Feuerwerkskörper, Signalraketen für Schiffe, Eisenbahnen, Leuchtkugeln, Bomben, Granaten, Minen, Torpedos, Feuerwerker-Handwerkszeug, Pulverwagen, Munitionswagen, Feldschmieden, Feldküchen, Feldlazarethe, Feldapotheken, Feldbäckereien, Feldschlächtereien, Feldbrauereien, Feldbrennereien, Feldmühlen

einen einzigen Zug selbst von der Gefahr befreyen und in Sicherheit bringen. Die Maschine besteht in einer Stütze, darinnen zwey von starken Seilen gespannte Kügel gehen, und von 2 Federn beständig herausgetrieben werden, so lange sie nicht gespannt sind, woran auch ein Spanner nebst einem Spannriegel behandlichst ist. Die sogenannte Hülse muß mit 4 eisernen Ringen wohl gebunden seyn. Besonders aber ist zu merken, daß bey Verfertigung dergleichen ein Speichen, die Hülse oder das Gehäuse inwendig nur dünnen Versatz ausgeschnitten werden müsse, damit sich die Kügel desto glätter bewegen, oder durch die Länge der Zeit nicht einreiben können. Diese Maschine wird nahe bey der Axe angebracht, es sey hinter oder vor dieselbe, unter oder über dem Langscheenbaum, nur nicht allzuweit von der Nabe des Rades, damit die zwey Kügel, wenn sie losschnellen, die Speichen, wo sie am stärksten sind, erreichen, und dem Rade nicht Schaden zugefügt werde. An dem Spannriegel muß ein fester lederner Riemen seyn, welcher mit einem Zuge nebst 2 oder 3 Rükgen im Wagen hingeleitet werden kann, wohin es jedem beliebet, zur Seite, zu oder unter einen von den Füssen. Ist nun die Gefahr vorhanden, und man zieht durch einen Zug den Spannriegel ab, so schnellen die beyden Kügel heraus in die Speichen der Räder, wodurch der Wagen gehemmet wird, und dieselben auch. Sollten solchergestalt durchgehende Pferde den Wagen auch noch im Stich fortschleifen, so werden sie doch nicht weit kommen, es kann aber auch dergleichen Maschine an beyden Axen gemacht, und doch durch einen Zug bewerkstelliget werden. Es wird auch dadurch der Wagen nicht beschähret, denn die ganze Maschine wird nicht über 20 Pfund schwer seyn. Auch ist dem Einwande schon begegnet, als möchten sich durch starkes Fahren und Schütteln die gespannten Kügel von selbst lösen, denn sonst hätte man das Werk viel leichter machen können, ohne den Spannriegel zu gebrauchen. Uebrigens sind auch 2 Schrauben beygefügt, mit welchen man die Maschine gesichernde, genommen, und ohne daß Löcher durch die Kurschbäume gebohret werden dürfen, an jedem Ort des Wagens, wo man will, aufschrauben kann.

II.

Wie beschwerlich es einem Reisenden fällt, welcher auf der Straße eine Axe zerbricht, oder mit einem schmalen Wagen in breiten Gleise fahren soll, wird ein jeder, es bereyffen, selbst am besten beurtheilen können.

Zerbricht eine Axe, so muß man 1) einen oder mehrere Tage stille liegen; 2) der ganze Wagen muß auseinander genommen werden, welches oft wohl etwas anders erfordert wird, welches aufstehen wohl gehalten hätte; 3) geschiehet es bisweilen an solchen Orten, wo es mit groben Geräthschaften verbunden ist, und eine Herrschaft aus Noth übernächtig bleiben muß. Ich will durch ein Modell zeigen, wie man diesen beyden Beschwerlichkeiten einigermaßen kann. In diesem Modell ist meine vor den Schäden befindlich, in welchem 2 halbe Axen eingepaßt sind. Dieses Gehäuse wird erstlich mit 4 eisernen Ringen wohl gebunden, und alsdenn von dem Schmidt an die Kurschbäume gut bevestiget. Dabey sind 4 Doppelschrauben behandlich, mit welchen die Axen bevestigt und gelöfet werden. Will man nun breit Gleis machen; so erfordert dieses nur einen sehr kleinen Zeitraum, es werden die dahey befindlichen Schrauben nur etwas gelöft, und so viel herausgezogen als nöthig ist. Alsdenn werden die Schrauben wieder angezogen, so ist es wieder fest und unbeweglich. Sollte es sich wider Vermuthen auf 60 bis 80 Meilen von Hause zugetragen haben, so dürfen die Schrauben nur etwas angezogen werden.

Zerbricht eine Axe, und man hat dergleichen nicht vorräthig bey sich, so ist dieses Maschine so beschaffen, daß sie in Ermangelung eines Stellmachers ein geschickter Bauer machen kann, und zwar in einer Zeit von 4 Stunde. Es kann dieselbe auch Anfangs der alten Stücken wieder angefüget werden, die Schrauben jeder man zu, und kann weiter fahren. Ist ein Schmidt vorhanden, so können die Ueberbleibe von der zerbrochenen Axe abgebrochen, und auf die neue gefüget

werden. Zu alle dem braucht man nicht mehr als eine Stunde Zeit. Nur ist zu merken, daß der Kranz bey einer Forderaxe vom Stellmacher und Schmidt so beveſtiget wird, daß der freye Gang derer inwendigen Axen nicht verhindert werde. Die Sache ist bey wenig Nachdenken leicht zu machen, und die Nutzbarkeit dieſes Modells wird ſich erſt nach Prüfung eines jeden Stücks zeigen.

Anmerkung. Beyde Modelle liegen im Intelligenz-Comtoir zum Anſehen bereit.

2) Nachdem ich nun weis, in welchem gelehrten Tractat die Unmöglichkeit der Verwandelung des einen Saamens in einen andern ſtatuirt wird; ſo bleibt mirs nicht mehr fremde, warum meine Auszüge von dem aus Hafer erzeugten Rocken dem Publico noch nicht mitgetheilt worden. Ich könnte mich füglich beruhigen, da es die berühmte Societät der Schwediſchen Oekonom. Wiſſenſchaften ſchon lange in Druck hat ergehen laſſen; und die Zelliſche ökonomiſche Societät dasjenige, was ich hiervon zur Dankſagung, daß ſie mich als ein Mitglied bechret hatten, an ſie berichtete, gleichfalls publicirt habe. Allein die Liebe zu meinem Vaterlande dringet mich, daß, da ich nunmehro ein Stück Feld auf einer großen Gebreite, die um und um mit Rocken beſtellt iſt, voriges Frühjahr mit Hafer beſtellen laſſen, und mit ſtetigen Lämmerabhüthen vor dem Schoſſen bewahret habe, ich nicht nur allen künftigen Herbſtproduct, treulich und richtig gemeſſen, einberichten werde; ſondern ich rufe auch alle diejenigen auf, welche alsdenn meynen wollten, daß von dem neben geſäeten Rocken etwa Saamenkörner auf den abgehüteten Hafer geſprungen wären, daß ſie jetzt ſich mit dem Augenſchein vergewiſſern können, ob eine Sproße Rocken unter den ganz erſtorbenen Haferblättern ſtehe? Ich ſchreibe, daß die Haferblätter erſtorben, und mit dieſer Sommerſaat kann es den Winter durch nicht anders ſeyn, es war in meinem Garten auch nicht anders: aber man grabe die Wurzeln aus, und ſehe ihr Leben, und herumgeworfene Wurzeln an, und halte ſie gegen die Wurzeln und Umfang der daneben ſtehenden Rockenſtöcke.

Die Möglichkeit dieſer Transmutation iſt und bleibet demonſtrativiſch. Wie groß oder klein der Vortheil in der Haushaltung erwachſe, wird nach Maßgebung dieſer Feldprobe treulich berichtet werden. Schloß Vockſtedt den 24. Februar 1766.

Carl von Meußbach.

3) **Ein ſicheres Mittel wider die Colik und Mutterbeſchwerung.**

Es iſt der Röthelſtein oder rothe Kreide, (rubrica genannt) in vielen mediciniſchen Büchern mit allerhand Wirkungen, nämlich, daß er ein Adſtringens ſey; und das Geblüte ſtille, auch zu denen Wunden gebraucht werde, beſchrieben: aber doch weiter nichts gemeldet, daß er ein mehreres wirke. Man hat denſelben bey heftigen Colikſchmerzen und Mutterbeſchwerung, einen Löffel voll klar geſchabet oder geſtoßen, und in Brantewein eingegeben, ſo hat er in einer Zeit von einer Viertelſtunde, ſowohl an Manns- als Weibsperſonen, wundernswürdige Wirkung gethan, und ſogleich geholfen.

G. B.

4) **Von der Behandlung derer Landweine.**

Es iſt im erſten Stück des Intelligenzblattes des 1764ſten Jahres aufgegeben worden, daß, wer die beſten und meiſten Erfahrungen von der Abhandlung unſrer Landweine angeſtellet und geſammlet hätte, ſolche zum Beſten des Landes bekannt machen möchte. Ich habe davon einige in meiner Jugend gemacht, und dieſe will ich aufrichtig mittheilen, mit der Verſicherung, daß, wenn alles dabey beobachtet wird, der gebaute Wein den Rhein- und Frankenweinen an Reine und Feine des Geſchmackes nicht viel nachgeben wird, und dem Körper weit geſünder als jene, weil man von ſeiner Aufrichtigkeit überzeuget iſt, ſeyn muß. Ich will jetzo nichts von den Gelegen, noch der Lage des Weingebirges erinnern, weil dieſes nicht in der Aufgabe, ſondern nur eine Erfahrung von der Behandlung des Weines verlanget worden iſt. So viel iſt aber gewiß, daß alles Gelege, wenn ein gutes Weinjahr iſt, und der Wein recht reif wird, guten Wein

giebt,

giebt, nur daß ein Gewächse für dem andern, wegen seiner großen Beeren mehr schüttet. Ist aber das Weinjahr schlecht, so hat die Art des Gewächses den Vorzug, welches am zeitigsten reifet, wohin unter den weissen Sorten der Gut-Edel, und unter den blauen das Kleberoth gehöret.

Weit anders ist es mit der Lage des Gebirges beschaffen, denn auf diese kommt alles an, daß dasselbe dem Mittage recht entgegen gestellet sey. Es ist wahr, wenn das Weinjahr gut ist, und der Wein durchgehends reif wird, so ist der Unterschied zwischen den Weinen geringe, wenn auch dessen Gebirge etwas mehr nach Abend oder Morgen gekehret ist. Wird aber der Wein nicht durchgehends reif, so ist auch der Unterschied des erbauten Weines nach der Lage desto größer. Es ist also ein Weinberg, der eine gute Lage hat, jenem, der eine schlechtere Lage hat, weit vorzuziehen. Doch ich werde mich hierbey nicht weiter aufhalten, sondern mich zur Behandlung des Weines wenden.

Aus dem vorhergehenden erhellet schon, daß auf die Reife des Weines die Güte desselben einzig und allein ankommt. Ist der Wein zweywüchsig, daß er nämlich große und kleine Beeren hat, welche letztern von dem spätern Blühen herkommen, und diese kleinere Beeren sind mit den großen nicht gleich reif, und weich; so kann dieses nimmermehr einen so guten Wein geben, als wenn die Beeren insgesamt, die kleinen sowohl als die großen, durchgehends reif sind. Wenn dieses ist, so heißt es ein gutes Weinjahr.

Da nun auf die Reife des Weines alles ankommt: so ist es ein großer Fehler in unserm Lande, zum wenigsten in unserer Gegend, daß man mit der Weinlese so eilet, und es kaum erwarten kann. Am Rheine und in Franken wird man finden, daß ihre meisten Weinlesen vielmals erst im November geschehen, da wir kaum den October erwarten. Ob es gleich augenscheinlich ist, daß, je länger der Wein am Stocke hänget, desto reifer und süßer wird er, gesetzt, daß er auch, wenn er zu reif würde, etwas austrocknete, oder wenn naß Wetter einfiele, etwas faulete. Im ersten Fall werden die Trauben zwar etwas weniger Wein geben, aber der Wein wird desto süßer und besser werden; im zweyten Fall wird er, wie alle Winzer wissen, desto mehr gießen, und der wenig veränderte Geschmack, den er von den angefaulten Beeren bekommen dürfte, verliert sich mit der Zeit, wenn er einige Jahre gelegen hat, gewiß. Ganz anders ist es, wenn ein zeitiger starker Frost einfällt, welcher die Stiele lähmet oder welk macht, daß der Umlauf der Säfte dadurch verhindert wird. Alsdenn sind freylich die Trauben an den Stöcken länger nichts mehr nütze; es ist aber auch die Weinerndte, wenn die Beeren noch nicht reif sind, auf dieses Jahr gänzlich verdorben. Ist aber die Lähmung nicht völlig geschehen, und noch einiger Umlauf der Säfte in den Stielen zu vermuthen: so thut man doch besser, man lässet die Trauben noch einige Zeit hängen, weil man dadurch nichts verliert, sondern allezeit noch hoffen kann, daß der Wein eher besser, als schlechter werden wird. Naht nun die Zeit zum Lesen heran, und man siehet, daß der Wein nicht durchgängig reif ist: so sollte man allerdings eine zweyfache Lese anstellen, und das erstemal die reifsten und angefaulten Trauben ablesen, die andern aber noch 14 Tage oder 3 Wochen hängen lassen, und alsdenn erst ablesen, und den davon erhaltenen Wein besonders aufbehalten. Allein, da scheuen wir die Kosten und Mühe, und sind auf keine Art zu bewegen, so gemäß es auch der Vernunft ist, eine zweymalige Lese anzustellen, indem es leicht einzusehen, daß, wenn das halb reife mit dem ganz reifen vermischt wird, das letztere durch das erste verderben, und die Güte des Weines gar sehr verringert werden muß. Es pflegen daher die Ungarn, welche besser mit dem Weinbau umzugehen wissen, eine dreymalige Lese, ohngefähr aller 14 Tage anzustellen, und die davon erhaltenen Weine wohl zu unterscheiden, wie ich von einigen Ungarn, die Weinbau hatten, selbst gehöret habe. So lange wir also dieses nicht beobachten, werden wir auch keinen rechten guten Wein erhalten.

(Die Fortsetzung folget.)

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.

	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	8	-
1 Scheffel Rocken	2	14	-
1 Scheffel Gerste	1	8	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	12	-
1 Metze Weizen gut Mehl		10	-
1 - - mittel Mehl		5	-
1 Metze Rocken gut Mehl		2	6

℔	Loth	Qu.				
2	-	-	Stadtbrodt	1	-	
4	4	-	Bauerbrodt	2	-	
—	8	2	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.

℔		gr.	pf.
1	Rindfleisch, Pohlnisches	2	1
1	- - - - Landfleisch	1	10
1	Kalbfleisch - - -	1	6
1	Schöpsenfleisch - -	2	2
1	Schweinefleisch - -	1	10
1	Hecht - - - - -	5	-
1	Karpfen - - - -	3	-
1	Ente - - -	10	-
1	Haase - - - -	18	-
1	alte Henne - - -	8	-
1	Paar Tauben - -	3	6

Bier und Oel.

Kanne		gr.	pf.
1	Stadtbier	-	6
1	Merseburger	1	1
1	Wurzner -	-	11
1	Eilenburger -	-	9
1	Gose - -	1	4
1	Tuchstein -	2	-
1	Dorf br. Bier	-	9
1	Wölk. o. Bayr.	2	-
1	Möck. Breyh.	1	1
1	Baumöl -	-	9
1	Rübsenöl	4	6
	Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	10	-
1 Mdl. Käse	-	4	6
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	20	-
1 Centner Heu	-	16	-
1 Schock Stroh	4	12	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	5	6	-
1 Kl. Büchenes -	5	12	-
1 Kl. Ellern -	4	16	-
1 Kl. Kiefernes -	4	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	20	-
1 Kl. Floßholz - ¾ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	1 Dresdn. Scheffel macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	gr.	Rocken. Rtl.	gr.	Gerste. Rtl.	gr.	Hafer. Rtl.	gr.	Monatstage
Altenburg	1. 2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	6	2	12	1	6	1	—	d. 8 Mart.
Dresden	1. oder 1 Scheffel	3	8	2	8	1	8	—	23	d 10 Mart
Görlitz	1. oder ¾ Scheffel	3	15	2	13	1	15	1	—	d 13 Mart
Langensalza	1. oder 2 7/17 Scheffl.	2	8	2	—	—	22	—	16	d 13 Mart
Luckau	1. oder ¾ Scheffel	3	16	2	13	1	20	1	6	d 15 Mart
Magdeburg	1. oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	14	2	22	2	2	1	8	d 17 Mart
Nordhausen	1. oder 2 7/17 Scheffel	2	20	2	6	1	8	—	22	d 15 Mart
Plauen	1. oder ⅔ Scheffel	3	8	2	4	1	8	1	—	d. 8 Mart.
Prag	1. oder 14/27 Strich	1	22	1	10	—	22	—	13	d 14 Mart
Wittenberg	1. oder 2. Scheffel	3	8	2	16	1	20	1	14	d 16 Mart
Zwickau	1. oder 1 11/19 Scheffel	3	18	2	12	1	6	1	6	d 18 Mart

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churfächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 13.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 29 März, 1766.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Eine Partie **Englischer Hopfen**, von der besten Sorte, ingleichen dito Mittelguth, ist allhier im billigen Preiß zu verkaufen. Eben allhier ist auch extra schöner Bourgogner Wein, sowohl in Oxhöft als Feuillets, und bestens moußirender Champagner Wein, roth und weiß, auch Oeuil de Perdrit &c. zu verkaufen. Mehrere Nachricht giebt das Intell. Comtoir.

2) Nachdem von einem Ungar aus Tockay, welcher zum erstenmal hier ist, eine Parthie von 24 Antheil gerechte veritable **Tokayer Weine** anhero gebracht worden, der sich vor vielen andern Ungarischen Weinen gar sehr distinguiren wird; so dienet es allen resp. inn- als auswärtigen Liebhabern zur Nachricht, und können solche binnen dato und 14 Tagen, wenn die Weine ausgeruhet haben, des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, in des Herrn Holzweißigs Hause am Markte neben der Landaccise, probiret, auch deren Preiße, welche sehr billig seyn, bey Carl Friedrich Hucho, in dem nämlichen Hause, vernommen werden.

3) Es hat der Glasermeister Johann Wilhelm Hösel, auf dem neuen Neumarkt, in Herrn Lehnhofs Hause 1 Treppe hoch wohnhaft, oder in dessen Laden unterm Jüngerischen Hause, diverse Sorten **gläserner Kannen- und Nößelbouteillen**, wie auch Wein- Bier- und andere Gläser, zum Verkauf, und wird solche um die billigsten Preiße verlassen.

4) Es ist auf einem Ritterguth ohnweit Leipzig sehr starke **Karpfenbrut** zu haben, wer deren benöthiget, beliebe sich in dem Intellig. Comtoir zu melden.

5) In dem Fürstenthum Anhalt-Zerbst ist der **Kupferhammer** mit folgenden Pertinentien aus freyer Hand zu verkaufen; als: das Hammergebäude mit seinem gehörigen Werkzeuge, das Wohnhaus, eine Scheune, ein Stall, zwey nahe gelegene Gärten dabey, wovon jährlich zwanzig Rthlr. Erb- und Wasserzins abzugeben sind. Die freye Huthung an Pferde, Rindvieh und Schweinen, ist dem Eigenthümer erlaubt auf die Weide zu treiben. Benannter Kupferhammer liegt zwey Meilen von Zerbst. Thiesen den 23 März 1766.

Johann Matthias Felber.
Kupferhammerschmidt.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Es ist in Herrn Hofrath Winklers Hause im Brühl, im Hofe linker Hand vorne an, **ein Gewölbe** für einen Leinewandhändler, sowohl bevorstehende Ostermesse, als auch auf mehrere Jahre hindurch zu vermiethen. Wer dessen benöthiget, beliebe sich bey dem Hausmann Koch zu melden, und nähere Nachricht zu erfahren.

2) **Zwey Stuben**, als 1 tapezirte vorne heraus, und 1 auf der Seite, nebst 1 bis 2 Kammern, alles 3 Treppen hoch, in einem bequemen Hause auf dem neuen Neumarkt, nahe an Auerbachs Hofe, sind die bevorstehende Messe durch zu vermiethen. Mehrere Nachricht giebt das Intellig. Comtoir.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.** Vacat.

Art VII. Avertissements.

1) Es ist dem Publico durch die Liste derer im Michaelis-Markte 1765 ausgezogenen Numern Landschaftlicher Obligationen bereits bekannt gemachet worden, daß die in bevorstehender Oster-Messe a. c. vorzunehmende Ziehung derer in der Michaelis-Messe 1766 zahlbar werdenden Numern Landschaftlicher Obligationen den 21 April dieses Jahres geschehen soll. Nachdem es nun hierbey unveränderlich bewendet bleibt: Als wird solches hierdurch, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelange, wiederholet, und können diejenigen, so der öffentlichen Ziehung beyzuwohnen gesonnen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr, auf dem Schlosse Pleißenburg, in dem dazu aptirten Zimmer sich einfinden. Wie denn auch die Listen von denen herausgezogenen Numern unverzüglich gedruckt, und in den folgenden Tagen bey hiesiger Steuer-Credit-Buchhalterey ausgegeben werden sollen. Im übrigen können die Ostern a. c. betagten Zinsen von dato an bey der Steuer-Credit-Casse abgeholet werden, immassen man, damit die Arbeit in der Messe nicht allzuüberhäuft werde, mit der Zinßzahlung dato den Anfang zu machen resolviret hat. Leipzig, den 24 Martii, 1766.

Zur Churfürstl. Sächsischen Steuer-Credit-Casse verordnete Landschaftl. *Deputati.*

2) Binnen einigen Tagen werden die verschriebenen **Pflanzen und Reiser von denen Italiänischen Pappeln**, worauf unterschiedene Liebhaber pränumeriret haben, durch die Gütigkeit des Herrn du Saint Maurice aus Paris ankommen, welches man hierdurch vorläufig bekannt macht, und künftige Woche einen Auszug des Schreibens des Herrn du Saint Maurice diesen Blättern einverleiben wird. Vier bis 5 Pränumeranten können noch angenommen werden.

3) Demnach es sich zu vielen malen ereignet, daß inn- und ausländische Herrschaften und Kaufleute um die aus der **privilegirten Weißenfelsischen Fabrik** verlangten Waaren nach Weißenfels geschrieben, von da dieselben aber wegen Mangel von Sortiments, Muster, und gehörigen Nachrichten, nicht bedienet werden können; als wird hiermit nochmals bekannt gemacht, daß das Weißenfelsische Waarenlager bey Johann Matthias Klein und Compagnie, unter Apels Hause in Leipzig befindlich ist. Selbiges bestehet dermalen in folgenden Sorten, als: In schmalen und breiten seidenen geblümten Grosdetouren; breiten Changeants, Coul. un. und schwarzen Grosdetouren; ganz und halbseidenen Atlassen; Atlaßnen Unterröcken mit Kanten: Meuble-Atlassen, Brocatelle ꝛc. ꝛc. Welche Waaren sowohl, als auch das zugleich führende Englische Waarenlager bestens recommandiret wird.

4) Diejenigen Resp. Herren Pränumeranten, deren Pränumerationszeit sowohl bereits gefällig gewesen ist, als auch dererjenigen, welche den 1ten April a. pr. eingetreten sind, und mit diesem Blatte zu Ende gehet, werden ersuchet, binnen dato und längstens 8 Tagen die fernern Pränumerationsgelder à 2 Rthlr. 16 Gr. einzusenden; widrigenfalls kein Blatt

weiter

weiter übersendet werden wird. Leipzig den 29 März 1766.

Privilegirtes *Intelligenz-Comtoir.*

Art. VIII. **Anfrage.**

Hat der Dresdner **Hopfenscheffel** einerley Innhalt mit dem Dresdner Getraidescheffel, und ist ersterer, dem Ansehen nach, nur darinnen etwan unterschieden, daß solcher etwas niedriger, im Umfange aber weiterer, als jener ist; und zwar vielleicht nur darum, weil man den Hopfen pfleget gehaufet, das Getraide aber gestrichen zu messen? Da nun bey dem gehauftmessen allemal eine gewisse Unrichtigkeit bleibet, sollte es nicht besser seyn, zugleich auch vielleicht die Güte des Hopfens dadurch mit erfahren zu können, wenn diese Waare bey uns, gleichwie in den meisten Ländern gewöhnlich, auch nach dem Gewicht verkaufet werden müßte?

Ist übrigens noch der Dresdner **Kalkscheffel** auch von einerley innerlichen Verhältniß mit dem Dresdner Getraidescheffel?

Art. IX. **Nützliche Bücher.**

Die in dem 6ten Intelligenzblatte dieses Jahres, Artic. IX. als auch in den Leipziger Zeitungen im 4ten Stück der 6ten Woche, und 4ten Stück der 7ten Woche bekannt gemachte Bücher, als: van Swieten Commentaria in Boerhaave Aphorismos, in gr. 4. 4 Tomi; ingleichen die 4 Theile von Sylvesters Erklärung über die Offenbarung St. Johannis; Des Herrn Prof. Wiesands Jurist. Handbuch in groß 8. und Noldi Hebräische Concordanz, sind in währender Leipziger Jubilatemesse, bis den 3 May, bey dem Verleger, welcher die Messe über in der Nicolaistraße in Freieslebens Hause, im Hofe No. 6. logiret, um beygesetzte herunter gesetzte Preiße zu haben, nach angezeigt verflossener Zeit aber bleiben wiederum die ersten Preiße ohnabänderlich fest gesetzet.

Art. X.

1) **Väterliche Wünsche vor die studirenden Söhne.**

Zween Väter, deren Söhne sich gegenwärtig auf der Universität befinden, wünschten letzteren eine nähere als die gewöhnliche Anleitung zu practischen Arbeiten. Von ohngefähr kam ihnen das Buch des großen Pütters zu Göttingen von der juristischen Praxi in die Hände. Sie lasen es mit Freuden, und konnten sich nicht entbrechen, folgende beyde Auszüge aus der Vorrede zu dieser Anleitung denen Intelligenzblättern einzuverleiben, in der Hoffnung, daß sich vielleicht in Leipzig ein Gelehrter finden dürfte, der obigem Wunsche gemäß einen solchen Unterricht, so wie ehedem dergleichen ein würdiger Mann daselbst übernommen, und mit dem größten Nutzen ausgeführet hat, geben möchte. Sollte sich auch die Anleitung vorjetzo nicht auf Reichs- und Staatssachen erstrecken, so würde die Sache doch allemal sehr nutzbar seyn.

* * *

Die akademischen Einrichtungen haben bisher unter andern oft den Vorwurf leiden müssen, daß sie zu sehr sich mit theoretischen Dingen begnügen, und zur Praxi zu wenig Anleitungen enthalten. Die Klage ist, so viel die Rechtsgelehrsamkeit anbetrifft, in so weit nicht ohne Grund, als man bisher von der Juristischen Praxi auf Akademien meist zu enge und theils irrige Begriffe gehabt. Man hat die Praxin bloß im Processe gesucht, und die Lehre vom Proceß für Praxin gehalten, ohne zu bedenken, daß der Proceß selbst eine ganze Theorie ausmacht, noch von der Theorie der ganzen Rechtsgelehrsamkeit mit Recht mag ausgeschlossen werden. Man hat also Vorlesungen über den Proceß Collegia practica genannt, und nur in so weit mit einigem Scheine, als man dabey etwa eine Klagschrift, eine Ladung, eine Exceptionsschrift u. s. w. zur Uebung ausarbeiten lassen. Mit etwas größerm Rechte zum Namen practischer Vorlesungen hat man zur Noth ein so genanntes Collegium relatorium damit verbunden, worinn Acten zu lesen und zu referiren ausgetheilt und angewiesen werden. Beyde Arten von Vorlesungen bin ich so weit entfernt zu tadeln, daß ich vielmehr den Proceß als eine besondere Wissenschaft zu lehren, für höchst nothwendig, und einem angehenden Rechtsgelehrten nichts für nützlicher, als Lesung vieler Acten,

halte. Nur dieſes iſt bisher daran auszuſetzen geweſen, daß erſtlich die Arbeiten, ſo man den Studirenden dabey zur Uebung aufgegeben, denſelben zu ſchwer vorgekommen, indem ihnen mehrentheils, und nicht ohne Grund, eine nähere Anleitung zur Schreibart und zur Einrichtung jeder Art Schriften dabey zu mangeln geſchienen, daher auch die meiſten Verſuche gemeiniglich ohne großen Fortgang geblieben, und ſelten ein Proceß in einem Collegio ganz durchgearbeitet worden. Wenn aber auch in Anſehung des Proceſſes der Zweck dadurch erhalten worden, ſo fehlte doch ſonſt noch vieles, was offenbar zur Juriſtiſchen Praxi ſo gut, als Proceßſachen gehöret. Alle auſſergerichtliche Sachen, als beſonders Teſtamente, Contracte u. d. g. aufzuſetzen, ward dabey vergeſſen. Andere Arten von Bittſchriften, Memorialien, und die ſo oft als ordentliche Proceßſachen vorkommen, blieben zurück. An Schreiben großer Herren, an Reichsſachen, Staatsſachen, Ceremonielhändel, Geſandſchaftliche Sachen, Archivarbeiten u. d. g. ward vollends nicht gedacht. Kurz: alle Rechtsbefliſſene wurden nur ſo zubereitet, als wenn nichts als Libelle, Exceptionsſchriften oder Urtheile, dereinſt ihren Beruf ausmachen würden. Und ſelbſt dazu war die akademiſche Vorbereitung gemeiniglich unvollſtändig und unzureichend. Die meiſten, ſo als Sachwalter oder Richter der Welt dienen müſſen, werden erſt beym Antritt ihrer Arbeiten gewahr, daß die akademiſchen Anleitungen ſie auf der Gränze von der Theorie zur Praxi noch viel zu weit zurückgelaſſen. Und wie viele Arbeiten zeigen ſich nicht daſelbſt bey Richtern und Sachwaltern, die nicht in der Sphäre des eigentlichen Proceſſes bleiben? Wie viel andere Stellen werden nicht auch mit Rechtsgelehrten beſetzt, wo der Proceß wenig oder gar nicht in die Arbeit einſchlägt? Ohne eben auf einen Staatsminiſter oder Geſandten zu denken, wie viele kleine Höfe und Reichsſtädte ſind nicht in Deutſchland, wo ein Rath, Syndicus oder Conſulent, ſeinen Principalen ſo gut in Reichs- und Staatsſachen rathen und dienen muß, als in Proceßſachen? Wie mancher wird nicht zu Cameral- Kriegs- Policey- u. d. g. Sachen gebraucht, oder ſonſt als Secretarius, oder unter andern Namen befördert, wo er wenig oder gar keinen Gebrauch von Proceßſachen machen kann, aber wohl eine Anleitung wünſcht, wie Mund und Feder ſonſt auf eine in Canzeleyen hergebrachte Art zu gebrauchen.

* * *

Ich erkläre nach der gewöhnlichen Art der akademiſchen Vorleſungen die in gegenwärtiger Schrift enthaltene Sätze; wiewohl dieſe keiner großen Erklärung bedürfen. Und doch können ſie zu einiger Wiederholung der ganzen Rechtsgelehrſamkeit dienen, wenn in deren theoretiſchen Theilen ein guter Grund gelegt worden; ohne welchen ſonſt alle Erklärung davon ohne Frucht und dunkel bleiben wird. Nebſt der Erklärung gebe ich gleich in den erſten Stunden meinen Herren Zuhörern Gelegenheit, Hand anzulegen. Wobey ich mir zur Regel vorgenommen, lauter wirkliche Fälle, nichts erdichtetes, und ſo viel möglich, nichts ohne einiges Muſter ausarbeiten zu laſſen. Ich habe längſt aus der Erfahrung wahrgenommen, daß nichts weniger von ſtatten gehet, als die erſten Arbeiten aus dem Kopfe zu machen, und daß vielmehr einem Anfänger ſo nöthig iſt, Sachen allerhand Art zu leſen, als zur Uebung auszuarbeiten. Ich habe deswegen ſeit geraumer Zeit einen ziemlichen Vorrath von allerhand Arten juriſtiſcher Aufſätze und Acten geſammlet, die ſo beſchaffen ſind, daß ich einzeln ſolche Zuhörern, die ich kenne, mittheilen kann. So gebe ich z. E. erſtlich einem jeden einen gewiſſen Contract, eine Eheberedung, ein Teſtament oder andere ſolche Urkunde hin, um daraus ohne alle äuſſerliche Form nur das Weſentliche in einen Auszug zu bringen, ſo wie ungefähr eine Parthey ihrem Conſulenten die Materialien zu Ausfertigung einer ſolchen Urkunde an die Hand geben, oder wie ein Referent den Innhalt davon ſyſtematiſch vorſtellig machen würde. Ich theile auf gleiche Art Suppliken aus, um deren Innhalt in ein P. M. zu bringen,

ſo

si mit angeſtr. em Circumflex und dem nachfolgenden Buchſtaben ſo, daß ſie ſich in der Mitte berühren, ſo daß der Circumflex die Form eines Bogens hat, der über dem Buchſtaben ſteht. Ob laſſ. Schreibart, ob Druckfehler, ob Verſehen des Setzers, ob Eigenſinn, ob Unwiſſenheit, ob Vorſatz, ob Gewohnheit, ob Mangel an Sorgfalt, ob Nachläſſigkeit, ob Unachtſamkeit, ob Uebereilung, ob Verſehen, ob Irrthum, ob Mangel an Kenntniß, ob Unkenntniß, ob Unwiſſenheit, ob Unbekanntſchaft, ob Unbekanntſchaft mit der Sache, ob Unbekanntſchaft mit der Regel, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht und Abſicht, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht und Abſicht und Abſicht, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht und Abſicht, ob Unbekanntſchaft mit der Regel und Sache und Umſtänden und Perſonen und Zeit und Ort und Gelegenheit und Mittel und Weiſe und Urſache und Wirkung und Folge und Abſicht

beln, die meisten Kämme nach der ersten leichten Durchtreibung derselben zu reichen, und besonders aufzulesen, und auf die letzte zu keltern; wodurch verhütet wird, daß die Kämme nicht über die Gebühr mit zerquetscht, und der beste Saft, welcher bey dem Keltern nothwendig herausgepreßet werden muß, unter den ersten guten Most, welchen man Tretemost nennet, gemischet, und dem Weine dadurch ein herber Geschmack mitgetheilet wird. Da man gewiß ist, daß dieser Tretemost den Wein nicht, so ist klar, daß, wenn man diesen ersten Most für den besten Saft der Kämme verwendet, der darauf erfolgende Most desto lieblicher und angenehmer an Geschmack werden müsse. Die übrig gebliebenen Kämme sammlet man, und preßet sie, nachdem sie recht abgetrocknet sind, auf die letzte auch besonders. Der darauf erhaltene Wein ist nothwendig von schlechter Güte, und wohlbedachte aufrichtige, und zu Spottreden verlangte, oder verbrannte werden. So nothwendig nun diese Abtrennung der Kämme auch ist, um einen guten Wein zu erhalten, so sind doch unsere Landleute, unter dem Vorwande, daß es ihnen zu viel Arbeit mache, auf keine Art dahin zu bringen, diese Vortheilhaft einzurichten, da doch der Wegen, in Ansehung der Güte des Weins, den sie erhalten würden, viel größer ist, als die Arbeit, die sie darauf zu verwenden hätten. So geht es aber in den meisten zur Wirthschaft gehörigen Sachen, daß wir bey jenigen, mit mit nicht von unsern Vorfahren erhalten haben, durchaus nicht annehmen wollen.

Gang anders verfährt man mit dem rothen Weine: dieser läßet man auf den Kämmen oder Trestern stehen, damit er darauf brausen oder gähren, um dadurch einen dunkelrothen, aber auch zugleich einen herben Wein zu erhalten, da doch, wenn man ihn wie den blanken, gleich abläßt und keltert, einen an Geschmack weit lieblichern und angenehmern, obwohl an Farbe viel blässern Wein bekommt, wie ich aus der Erfahrung weiß. Gern mag sich aber die Mühe, und läßt den von den Wein abberen, und sondert ihn von den Kämmen, so erhält man, wenn man ihn auch auf den Hülsen stehen läßt, einen zwar rothen, aber doch nicht so herben Wein, wie auf jene Art, indem, wie aus andern Versuchen bekannt ist, die Farbe des rothen Weins einzig und allein von der Hülse, oder der Schaale der Beeren herrühret. Dahingegen doch der herbe und unangenehme Geschmack durch Absonderung der Kämme verbessert werden wird. Diese in der Hülse befindliche Farbe ist aber den weiten nicht hinlänglich, den Wein in die dunkelrothe Farbe, als sie unser Dürinnen wirklich verderbter Geschmack, ich möchte sagen, Geschir verlangt, zu bringen: sondern es werden alle die jenigen, die dunkelrothe Weine, so wie alle französische und aus Hamburg gebrante Weine, in unsern und den benachbarten Gegenden durch Zusätze gefärbet, so sehr auch unsre Weinkenner diesen Weinsudeleyen dasselbe läugnen, und gute und unverfälschte darüber werden wollen, wenn man dergleichen bekommt, oder es ihnen vorwitzt. Ich habe diesen Weinsiedern, wenn sie mich sorgfältig gewesen sind, ihren Wein durchspringen, vermuthe sie Hülsen von ihren Früchten in ihren Weine gemenget, deren sie sich zu Färbung ihres Weines bedienet haben. Man nimmt nehmlich angenehmer getrockneter Heydelbeeren, oder Holunderbeeren, welche an andern Orten auch Thürbeeren genennet werden. Von den ersten spielet der Farbe im Glase etwas blau, von den andern aber wird der Wein etwas braun. Unterdessen kann dieser Zusatz der Güte der gar nichts schaden, weil man in einem Hessischen zumeilen mehr von dergleichen Beeren, als alle zu Färbung einer ganzen Tonne nöthig sind. Nur müssen sie recht wohl getrocknet sein, weil sie sonst, der Feuchtigkeit wegen, dem Weine nachtheilig sind, und ihn schwächen. Man mischet dieselben, nachdem sie vorher in einem Mörser etwas zerquetschet worden sind, in die großen Oefen, worinnen der rothe Wein verbrauset sind, und läßet es zusammen brausen, oder man füllt auch Säcken, von reiner Leinwand gemacht, mit diesen zerquetschten Beeren an, und hänget sie in das Faß, worein der Wein gefaßet wird, und läßet

läſſet ſie ſo lange darinnen, bis der Wein gezogen wird. Durch die letztere Art wird verhütet, daß keine Hülſen davon in den gefärbten Weinen können gefunden werden, welches auf die erſte Art kaum zu vermeiden iſt.

Die Franzoſen und andere Weinbrauer nehmen zu ihren dunkelrothen Weinen roth Holz, oder auch Sandelholz, wie man denn, wenn man den Bodenſatz von dieſen Weinen trocknet, und etwas davon unter das Microſcopium bringt, die Holzfäſerchen recht deutlich ſehen, öfters auch mit bloßen Augen wahrnehmen kann. Und ſo viel von dem Färben der Weine. Wenn der blanke Wein abgelaſſen und gekeltert iſt, muß er ſogleich in Keller oder in Gewölber geſchafft werden, daß er daſelbſt ordentlich gähre, welches man bey den Weinen Brauſen nennet. Denn ihn alsdenn erſt fortſchaffen, wenn er ſchon arbeitet, iſt ihm nachtheilig, weil er in ſeiner Gährung geſtöret wird. Die Fäſſer müſſen dazu friſch gebunden, oftermals mit friſchen Waſſer ausgeſpielet, und an der Luft wieder etwas getrocknet werden. Hier kann man nicht ſorgfältig genug ſeyn, damit die Fäſſer recht ſauber und reine ſeyn, indem nichts ſo leicht fremden Geſchmack und Geruch annimmt, als Wein, wenn das Gefäße nicht recht reine geweſen iſt, daher muß man kein Faß dazu nehmen, das müchend geweſen, oder worauf Kräuterwein, oder gefärbter Wein gelegen hat, weil der neue Wein allezeit davon anzieht. Den erſten Fehler des Faſſes ſucht man dadurch zu verbeſſern, daß man es mit Spänen von lindenen Holze ausbrennet, man hat ſich aber doch wohl vorzuſehen, daß nichts davon zurück bleibt. Die Fäſſer müſſen nicht voll gefüllt, auch nicht zugeſtopfet werden, weil ſie ſonſt durch die Gewalt der Gährung zertrieben werden, ſondern man legt oben auf das Spundloch etwas ſchwarzen Schiefer, wodurch doch die Oeffnung bedeckt wird, daß nichts hinein fallen kann, dem entſtehenden Dampfen aber, welche Hellmont Gas nennt, der freye Ausgang dadurch gelaſſen wird. Hier will ich nichts erwähnen von der Vorſicht, welche man anzuwenden hat, wenn man in dergleichen Keller, wo viel brauſender Moſt liegt, geht, wenn ſie keine Luftlöcher haben, und lange verſchloſſen geweſen ſind, weil es nicht hierher gehöret. Doch warne ich vorſichtig dabey zu ſeyn, weil man in den Kellern von dieſen Dämpfen den Tod haben kann.

Hat nun der Wein völlig gebrauſet: ſo füllt man die Fäſſer voll, ſpündet ſie, doch nur leichte zu, und läſſet ſie bis Oſtern ganz ruhig liegen, damit ſich die durch die Gährung entſtandenen Hefen völlig ſetzen können. Um dieſe Zeit zieht man die Weine von den Hefen ab, und auf andere Fäſſer, nicht etwan, daß es ihnen ſchädlich wäre, wenn ſie auf den Hefen, welche die Ungarn bey ihren Weinen die Mutter nennen, liegen bleiben, ſondern daß man einen reinen Wein bekomme, welcher nicht bey nur gelinder Rührung oder Erſchütterung des Faſſes trübe werde.

Hier iſt nun eben die vorige Vorſicht in Anſehung der Reinlichkeit des Gefäßes, und daß es inwendig trocken ſey, nöthig, ja nothwendiger als vorher, weil der junge Wein noch eher fremden Geſchmack und Geruch annimmt, als der Moſt, welcher durch die Gährung alles von ſich ſtößt, und das fremde dadurch vielmals wieder verlieret. Kann man nur weingrüne Fäſſer, das iſt, wovon nur kurz vorher reiner guter Wein abgezogen worden, haben, ſo iſt es deſto beſſer. Da nun aber dieſe nur ſelten zu bekommen ſind, ſo muß man in Zeiten auf gute Weinfäſſer bedacht ſeyn, ſie an keinem feuchten oder moderichten, ſondern trocknem und luftigem Orte aufbehalten, ſie friſch binden und öfters ausbrühen, auch durch Auflaſſung des Zapfens und Spundlochs an der Luft inwendig wieder etwas austrocknen laſſen. Denn wenn zu viel Feuchtigkeit in dem Faſſe zurückbleibt, ſo iſt es dem Weine nachtheilig, und macht ihn ſchwach, ſo, daß er davon leicht kahnicht wird. Iſt aber das Faß gar zu trocken, ſo hält es den Wein nicht, und man muß alsdenn das Faß mit etwas Wein anfeuchten, damit die Tauben des Faſſes wieder anziehen und verbühnen.

(Der Beſchluß folget.)

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	8	-
1 Scheffel Rocken	2	14	-
1 Scheffel Gerste	1	8	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	12	-
1 Metze Weizen gut Mehl	10	-	-
1 - - mittel Mehl	5	-	-
1 Metze Rocken gut Mehl	2	6	

℔	Loth	Qu.				
2	-	-	Stadtbrodt	1	-	
4	4	-	Bauerbrodt	2	-	
—	8	2	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	1
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	1	6
1 Schöpsenfleisch - -	2	2
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Ente - - -	10	-
1 Haase - - - -	18	-
1 alte Henne - - -	8	-
1 Paar Tauben - -	3	6

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	1
1 Wurzner -	-	11
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	9	-
1 Rübsenöl	4	3
1 Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	10	-	1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-	1 Kl. Birck. H. 4½ W.	5	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	6	1 ℔ - gegoßene	-	5	-	1 Kl. Büchenes -	5	12	-
1 Mdl. Eyer	-	2	-	1 Korb Kohlen	1	20	-	1 Kl. Ellern -	4	16	-
1 Mtz. Salz	-	4	-	1 Centner Heu	-	14	-	1 Kl. Kiefernes -	4	-	-
1 Stein Seife	2	12	-	1 Schock Stroh	4	12	-	1 Kl. Oberl. allerh.	4	20	-
								1 Kl. Floßholz ⅞ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/87 Mßl.	3	6	2	9	1	6	1	—	d 22 Mart
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	8	2	10	1	8	—	23	d 24 Mart
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	16	2	8	1	14	—	20	d 20 Mart
Langensalza	1.	oder 2 7/17 Scheffl.	2	8	2	2	1	—	—	16	d 22 Mart
Luckau	1.	oder ⅞ Scheffel	3	20	2	12	1	20	1	6	d 22 Mart
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	12	2	16	1	20	1	4	d 22 Mart
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	3	—	2	12	1	8	1	—	d 22 Mart
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	8	2	4	1	8	1	—	d 22 Mart
Prag	1.	oder 54/87 Strich	1	22	1	10	—	22	—	13	d 21 Mart
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	8	2	16	1	20	1	14	d 16 Mart
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	3	16	2	14	1	8	1	8	d 24 Mart

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Gar. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 2 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churfächsische Lande

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 14.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 5 April, 1766.

Artic. I.

Valvations-Tabelle.

Nachdem die von und mit dem 1750sten Jahre bis mit 1756 ausgeprägten inländischen Sechser und Dreyer, ingleichen die anno 1757 unter allhiesigem Stempel ausgebrachten Sechser, nach Verfluß des Monats Mart. dieses Jahres für gänzlich verrufen zu achten sind: So wird hierdurch nochmals wiederholet, daß vom Monat April. c. a. an, nur allein 1) die bis mit Ende des 1749sten Jahres ausgebrachten innländischen Sechser und Dreyer, und 2) die von anno 1763 an geprägten Churſächsischen Sechser und Dreyer als vollgültig, ingleichen 3) die mit denen Buchstaben C. S. geschlagenen innländischen Scheidemünzen, Inhalts dessen, was dieserwegen §. 16. des Münzedicts vom 14. Maji 1763 verordnet worden, in dem herabgesetzten Werthe zu resp. 5. 2½. und 1½ pf. jedoch insgesammt nach Maasgabe des Münzedicts vom 14. Maji 1763. §. 17. hauptsächlich nur zur Scheidung sowohl im Handel und Wandel, als bey denen Churfürstlichen Cassen, mit Ausschluß aller fremden Scheidemünzen, angenommen, und da nöthig, von denen Einnehmern denen Contribuenten ebenfalls zur Scheidung herausgegeben werden sollen. Nicht minder sollen a) die bey denen Cassen und Einnahmen vorhanden bleibenden Scheidemünzen, nach Vorschrift des Münzmandats vom 9. Julii 1732. §. XIV. in Paquete von nicht mehr denn höchstens Fünf Thaler gestossen, und also eingesendet, auch b) diese Scheidemünzpaquete zwar von einer Churfürstlichen Casse an die andere, niemaln aber an Privatos, versiegelt weggegeben, vielmehr, bey dergleichen Zahlungen an Particuliers, erbrochen, und so viel möglich, nur zu denen nothwendigen Scheidungen, oder zu solchen Auszahlungen, wo selbige ferner mit Nutzen gebrauchet werden mögen, angewendet, und c) die C. S. Scheidemünzsorten keinesweges unter andere, sondern besonders gepacket, auch d) solches alles von denen Churfürstlichen Cassirern und Einnehmern, bey 20 Thlr. von ihnen, auf den Fall, da sie in einem Punkt darwider handeln, unnachbleibend einzubringender Strafe, auf das genaueste beobachtet, sowohl von sämmtlichen Obrigkeiten, bey Vermeidung ernsten Einsehens, auf das Eindringen auswärtiger, oder das Coursiren derer verrufenen innländischen Scheidemünzen, und diesfalsige strackliche Erfüllung dessen, so wegen derer auswärtigen Scheidemünzen §. 18.

ner 24. bes Christmonds nun 24 Mal, 1000 Jahr, 1000 Monden, haben Jesuiten vorgeben wollen, Gott habe ihnen offenbahret, daß ber Welt-Untergang nahe.

Jyc, Jycken, ist ein Zeitwort, und bedeutet, in den niederländischen Provinzen, so viel, als Eyter, Eyter-Beulen, Geschwüre, Blattern, Pocken, Masern, und dergleichen Krankheiten, so mit Eyter verbunden sind, haben, bekommen, oder ausstehen. Es wird auch in besonderer Redens-Art von der Kuh und dem Stiere, wenn sie brünstig sind, gebraucht. Die Kuh jycket, wenn sie brünstig ist. Ferner, wenn Bäume, Pflanzen und der Boden sehr fruchtbar sind, und viel Früchte hervor bringen, sagt man, daß sie jycken. Und wenn man von Eisen, oder einem Metalle redet, so sagt man, es jycke, wenn es sehr weich ist, und sich leicht biegen läßt. Jyc-Beulen, Jyc-Blattern, Jyc-Pocken, Jyc-Masern, Jyc-Geschwüre, Jyc-Krankheiten, Jyc-Fieber, Jyc-Patienten, Jyc-Medicamenten, Jyc-Cur, Jyc-Bad, Jyc-Stube, Jyc-Kammer, Jyc-Bette, Jyc-Tücher, Jyc-Hemder, Jyc-Schlafröcke, und alles, was zu solchen Beulen, Blattern, Pocken, Masern, Geschwüren, Krankheiten, Fieber, Patienten, Medicamenten, Cur, Bade, Stube, Kammer, Bette, Tüchern, Hemdern, Schlafröcken, und dergleichen gehöret, oder mit solchen Beulen, Blattern, Pocken, Masern, Geschwüren, Krankheiten, Fieber, Patienten, Medicamenten, Cur, Bade, Stube, Kammer, Bette, Tüchern, Hemdern, Schlafröcken, und dergleichen, verbunden ist, oder damit zu thun hat, heißt in der niederländischen Sprache, Jyc-Beulen, Jyc-Blattern, Jyc-Pocken, Jyc-Masern, Jyc-Geschwüre, Jyc-Krankheiten, Jyc-Fieber, Jyc-Patienten, Jyc-Medicamenten, Jyc-Cur, Jyc-Bad, Jyc-Stube, Jyc-Kammer, Jyc-Bette, Jyc-Tücher, Jyc-Hemder, Jyc-Schlafröcke, und dergleichen. Jyc-Beulen, Jyc-Blattern, Jyc-Pocken, Jyc-Masern, Jyc-Geschwüre, Jyc-Krankheiten, Jyc-Fieber, Jyc-Patienten, Jyc-Medicamenten, Jyc-Cur, Jyc-Bad, Jyc-Stube, Jyc-Kammer, Jyc-Bette, Jyc-Tücher, Jyc-Hemder, Jyc-Schlafröcke, und dergleichen, heißt in der niederländischen Sprache, Jyc-Beulen, Jyc-Blattern, Jyc-Pocken, Jyc-Masern, Jyc-Geschwüre, Jyc-Krankheiten, Jyc-Fieber, Jyc-Patienten, Jyc-Medicamenten, Jyc-Cur, Jyc-Bad, Jyc-Stube, Jyc-Kammer, Jyc-Bette, Jyc-Tücher, Jyc-Hemder, Jyc-Schlafröcke, und dergleichen. Jyc-Beulen, Jyc-Blattern, Jyc-Pocken, Jyc-Masern, Jyc-Geschwüre, Jyc-Krankheiten, Jyc-Fieber, Jyc-Patienten, Jyc-Medicamenten, Jyc-Cur, Jyc-Bad, Jyc-Stube, Jyc-Kammer, Jyc-Bette, Jyc-Tücher, Jyc-Hemder, Jyc-Schlafröcke, und dergleichen, heißt in der niederländischen Sprache, Jyc-Beulen, Jyc-Blattern, Jyc-Pocken, Jyc-Masern, Jyc-Geschwüre, Jyc-Krankheiten, Jyc-Fieber, Jyc-Patienten, Jyc-Medicamenten, Jyc-Cur, Jyc-Bad, Jyc-Stube, Jyc-Kammer, Jyc-Bette, Jyc-Tücher, Jyc-Hemder, Jyc-Schlafröcke, und dergleichen.

Jyc-Beulen, Jyc-Blattern, Jyc-Pocken, Jyc-Masern, Jyc-Geschwüre, Jyc-Krankheiten, Jyc-Fieber, Jyc-Patienten, Jyc-Medicamenten, Jyc-Cur, Jyc-Bad, Jyc-Stube, Jyc-Kammer, Jyc-Bette, Jyc-Tücher, Jyc-Hemder, Jyc-Schlafröcke, und dergleichen, heißt in der niederländischen Sprache, Jyc-Beulen, Jyc-Blattern, Jyc-Pocken, Jyc-Masern, Jyc-Geschwüre, Jyc-Krankheiten, Jyc-Fieber, Jyc-Patienten, Jyc-Medicamenten, Jyc-Cur, Jyc-Bad, Jyc-Stube, Jyc-Kammer, Jyc-Bette, Jyc-Tücher, Jyc-Hemder, Jyc-Schlafröcke, und dergleichen. Jyc-Beulen, Jyc-Blattern, Jyc-Pocken, Jyc-Masern, Jyc-Geschwüre, Jyc-Krankheiten, Jyc-Fieber, Jyc-Patienten, Jyc-Medicamenten, Jyc-Cur, Jyc-Bad, Jyc-Stube, Jyc-Kammer, Jyc-Bette, Jyc-Tücher, Jyc-Hemder, Jyc-Schlafröcke, und dergleichen, heißt in der niederländischen Sprache, Jyc-Beulen, Jyc-Blattern, Jyc-Pocken, Jyc-Masern, Jyc-Geschwüre, Jyc-Krankheiten, Jyc-Fieber, Jyc-Patienten, Jyc-Medicamenten, Jyc-Cur, Jyc-Bad, Jyc-Stube, Jyc-Kammer, Jyc-Bette, Jyc-Tücher, Jyc-Hemder, Jyc-Schlafröcke, und dergleichen.

Stube, einer Stube darneben mit einem Alcoven, und einer Kammer, nebst noch einer großen Caminstube hinten hinaus; auch ist eine Treppe höher ein Behältniß vor Bediente.

2) Demnach auf Veranlassung einer zur Sequestration des Gräfl. Brühlischen Nachlasses gnädigst verordneten Hochlöbl. Commißion in Dresden, das ohnweit der Stadt Pförthen gelegene Herrschaftl. Vorwerk Jehser, mit dazu gehörigen übrigen Vorwerken, und denen Dörfern Jehser, Datten und Zauchel, wie auch das ohnweit der Stadt Forsta gelegene Vorwerk und Dorf Raundorf, auf 6 nach einander folgende Jahre von der Forst- und Pförthenschen Herrschafts-Canzley verpachtet werden sollen, und darzu der 5te und 6te May a. c. pro Termino licitationis, und zwar der 5te May zur Verpachtung des Vorwerks Jehser und Zubehör, der 6te aber zur Raundorfischen Verpachtung angesetzet, und die Pachtpatente vor der Canzley zu Pförthen, und an denen Rathhäusern zu Lübben, Guben und Sorau affigiret worden; als hat man noch zu mehrerer Nachricht solches auch hierdurch bekannt machen wollen, und haben diejenigen, so auf solche Pächte zu licitiren gemeynet sind, sich an denen bestimmten Tagen bey der Herrschafts-Canzley zu Pförthen einzufinden, und zu gewärtigen, daß sie denen, so am mehresten licitiren, überlassen werden. Die Pachtanschläge und Conditiones werden in gedachter Canzley einem jeden noch ante Terminum vorgelegt werden.

3) Nachdem das Hochadeliche Veltheimische Ritterguth Ostrau, welches 2 Meilen von Halle, 2 Meilen von Cöthen, und 5 Meilen von Leipzig, in Churſächsischer Hoheit gelegen, auf nächstkommende Johannis 1766. auf 6 Jahr, und zwar der daselbst befindliche Ackerbau, Wiesewachs, Viehzucht, Schäferey, Brauwesen ꝛc. verpachtet werden soll: So werden diejenigen, welche solche Wirthschaft zu pachten gesonnen sind, sich, so bald nur möglich, bey dem Herrn Cammerherrn von Veltheim auf Ostrau zu melden belieben, allwo sie sowohl den bereits fertigen Anschlag erhalten, als nähere Umstände erfahren können.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.** Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Es ist eine Antwort auf die im 6ten Blatte dieses Jahres Art. VIII. pag. 44. gethane Chymische Frage eingelaufen, welche von dem Verfasser abgelanget werden kann.

2) Sechs bis 8 Personen, welche der Handlung zugethan, suchen bey einem Particulier gegen billige Conditiones alltäglich Mittags zu speisen. Nähere Nachricht giebt das Intellig. Comtoir.

3) Nachdem der Numerus derer zum Gebrauch des allhier zu Lauchstädt befindlichen mineralischen Gesundbrunnens anhero kommenden Badegäste von Jahren zu Jahren sich vermehret, und zu mehrern und bequemern Accommodement dererselben nicht allein die Anzahl geraumer Quartiere, durch Erbauung verschiedener neuer Häuser, vor Badegäste sowohl, als vor Profeßionisten und Handarbeiter, um ein ansehnliches angewachsen; hiernächst auch vor die Herbeyschaffung derer nöthigen Victualien und Lebensmittel behörige Veranstaltungen getroffen worden; wie nicht weniger wir, der Stadt-Rath allhier, nebst dem Rathskeller-Pachter in der Stadt, einen oder ein paar Traiteurs, welche die anhero kommenden Badegäste mit guten Speisen versehen sollen, das Tractiren zu überlassen gesonnen. Wer nun Lust und Beliebung darzu hat, kann sich je eher je lieber bey uns melden, und es wird niemand an einem guten Accommodement zu zweifeln Ursache finden.

Und da es auch besonders an Zimmerleuten, Maurern, Wagnern, Huthmachern, Drechslern, Schlossern, Glasern, Seifensiedern Galanteriearbeitern, item Handarbeitern, welche jedoch insgesammt, in Ansehung der jährlichen hierher kommenden hohen Herrschaften und Badegäste ihre gute Nahrung und Verdienst finden würden, allhier fehlet: Als wird solches alles zu jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht, und haben diejenigen von obgedachten Personen,

welche sich allhier zu etabliren entschließen möchten, maaßen ihnen die erforderlichen Plätze zu Erbauung neuer Häuser, und mit denen Freyheiten, welche alle neue Anbauer in hiesigen Landen aus Höchster Landesherrl. Gnade zu genießen haben, angewiesen werden sollen, sich diesfalls bey uns, dem Stadt-Rathe allhier, zu melden, und sodann allen möglichen Vorschub und nähere Anleitung zu erwarten. Sign. Lauchstädt den 29. Martii 1766.

Der Rath daselbst.

Art. VIII. Anfrage.

Woher entstehet die Krankheit des Drehens derer Schaafe? Was kann man vor Mittel dargegen gebrauchen?

Art. IX. Nützliche Bücher. Vacat.

Art. X.

1) Beschluß des in No. 12. und 13. abgebrochenen Artikels: Von der Behandlung derer Landweine.

Wenn nun dieses gehörig besorget ist, so geben die meisten vorher dem Fasse etwas Einschlag, davon ich aber den Nutzen gar nicht einsehe. Es soll nach ihrem Vorgeben dem Fasse, wenn es etwan innwendig nicht recht rein seyn möchte, den Schimmel oder Beschlag benehmen. Aber eben dieses ist schon ein Fehler an dem Fasse, welches man gar nicht einmal vermuthen kann, wenn man behörig und sorgfältig genug damit umgegangen ist. Ueberhaupt begreife ich nicht, was der angezündete Einschlag oder Schwefel dem Weine bey vollen Fässern vor Nutzen schaffen soll, ich mag die Sache physice oder chymice betrachten, wie ich will. Es kann nichts anders geschehen, als daß die durch die Entzündung losgemachten säuerlichen Dünste des Schwefels, wie unter der Glocke und in der Vorlage, sich in den unten befindlichen Wein, oder wenn es ein leeres Faß ist, in die in demselben noch befindliche Feuchtigkeit ziehen, und damit verbinden. Beydes ist dem Weine nichts nütze, und vermehret seine Säure, so unschuldig dieselbe auch in so weniger Quantität seyn mag. Ich weis zwar wohl, daß einige fest behaupten, daß die schwachen blanken Weine ohne Einschlag oder Schwefel nicht erhalten werden könnten, und daß das Beschlagen oder das Kahnen des Weines dadurch verhütet, oder wenn er bereits beschlagen sey, der Kahn damit vertrieben werden müsse. Es ist aber auch dieses ein Fehler, welcher nicht seyn soll, denn ein Wein, der fleißig und in gehöriger Ordnung, wie gleich gelehret werden soll, gewartet wird, muß durchaus nicht beschlagen. Und gesetzt auch, daß man dadurch den Kahn, wie es wohl möglich ist, vertriebe, so ist dieser Handgriff doch nichts nütze, und wie wir oben gehöret haben, dem Weine schädlich. Die Art und Weise, wie eigentlich der Kahn durch den angezündeten Schwefel vertrieben wird, ist folgende: Der Kahn gehöret, wie Naturkündigern bekannt ist, eigentlich zum vegetabilischen Reiche, und ist ein Gewächs, deren Theile sehr zart und weich sind. Diese zarten Theile nun werden durch die sauren scharfen Dämpfe des Schwefels zerstöret, und dadurch der Kahn vertrieben. Wenn man ihn aber auf eine unschuldigere Art vertreiben kann, so ist dieser Handgriff nicht nöthig. Von diesem aber soll unten noch etwas gesaget werden.

Der rothe Wein wird fast auf eben diese Art behandelt, nur daß man ihn auf den Trieftern verbrausen lässet, und dann erst keltert. Weil nun dieses nicht in Kellern, sondern in Behältnissen über der Erde geschiehet, so muß man Sorge tragen, daß sie, wenn strenge Kälte, welches bisweilen um diese Jahrszeit zu geschehen pflegt, einfällt, nicht gefrieren, welches dem Weine allerdings nachtheilig ist, und ihm sowohl an der Farbe als Güte schadet. Uebrigens giebt man weder den Fässern, worauf rother Wein kommen soll, noch dem Weine selbst, Einschlag oder Schwefel, weil die entzündeten sauren Schwefeldämpfe der rothen Farbe des Weins nachtheilig sind; sondern man nimmt anstatt dessen eine Mandel, ein Stück von einer Muscatennuß, oder etwas Muscatenblumen, und zündet dieses an, und lässet es, entweder in dem leeren Fasse, welches man brauchen will, oder über dem Weine im Fasse abbrennen. Eines von diesen 3 Stücken kann man auch statt des Schwefels bey den blanken Weinen gebrauchen, wie es auch von vielen jetzund

geschie-

geschiehet, welches dem Wein doch nicht so schädlich ist, wie der Schwefel.

Der rothe Wein, wenn er verbrauset hat, und gekeltert ist, wird in Keller geschafft, und auf Fässer gefüllt, welche aber die ersten Tage nicht ganz voll, auch nicht vest zugeschlagen werden müssen, bis man sieht, daß der Wein nicht mehr arbeitet, alsdann kann er voll gefüllt und vest verwahret werden.

Um Fastnachten, oder gegen Ostern, zieht man ihn von den Hefen auf andere Fässer, und ist besorgt, daß man ihn das erste Jahr, oder doch wenigstens das zweyte Jahr fortschaffe, oder verkaufe. Denn unser rother Wein hält sich, nach Art des rothen Burgunderweins, nicht länger als zwey Jahr, da er alsdenn von seiner Farbe und Feuer, gleich jenem, aller Wartung ohngeachtet, merklich verliert. Ist aber unser rother Wein von einem guten Jahre, aus einer guten Lage, die Trauben dazu abgebeeret, auch nicht durch Zusatz gefärbet worden, wodurch er zu dunkel wird, so giebt er in dem ersten Jahre den ächten Burgunderweinen an Farbe, Geschmack und Feuer nichts nach. Nur muß man sich bey dessen Behandlung keine Mühe und Arbeit verdrießen lassen.

Nun will ich noch etwas von Wartung des Weins in Kellern, worauf das meiste ankömmt, beybringen.

Wenn der blanke Wein auf tüchtige, reinliche, wohlbehaltne Fässer gebracht worden, so kann er darauf 10 bis 12 Jahr, so lange nämlich die Fässer noch dauerhaft scheinen, bleiben, ohne daß er, wie man meistentheils der Meynung ist, öfters gezogen werde. Nur muß aller 8 Tage ordentlich gefüllt, die Fäßer fleißig gewischt und geputzt, und öfters nach den Reifen gesehen werden, damit, sobald als einer schadhaft wird, so gleich neue können angeleget werden, weil, wenn dieses versäumt wird, und etliche morsche Reife zugleich springen, der Wein verlohren gehn, und man großen Schaden dadurch leiden könnte. Uebrigens kömmt auf fleißiges Warten und ordentliches Füllen alles an. Nur muß man aus übertriebener Sparsamkeit zu Füllen keinen schlechten, zähen, trüben, oder beschlagenen Wein nehmen, weil dieser sonst nach und nach das ganze Faß ansteckt und verdirbt. Hierinne versehen es die meisten, und verringern sich dadurch die Güte und den Preiß ihres Weins um ein großes. Man muß also dazu entweder von eben demselben Weine, dem Jahre und der Lage nach, oder, wo es möglich ist, noch bessern und ältern nehmen. Sollte nun aber durch Fahrläßigkeit und Versäumniß der Wein beschlagen und kahnigt werden: so ist nöthig, daß man ihm aller 4 bis 5 Tage fülle, den übertretenen Kahn abblase, das Spundloch inwendig mit einem saubern Finger reinige, an das Faß mit einem hölzernen Schlegel öfters poche, und dadurch nach und nach den Wein von dem Kahne befreye. Ist es aber durch diesen wiederholten Handgriff nicht möglich, den Wein und das Faß von dem Kahne zu befreyen: so ist das unschuldigste Mittel dem Weine nach der Größe des Faßes einen halben oder ganzen Löffel gerechten und ächten Weinhefen-Brandtwein zu geben, welcher allen Kahn in kurzer Zeit verzehren wird. Man wundere sich nicht, daß ich Brandtwein dazu vorschlage. Es ist dieses kein so schädliches und der Gesundheit so nachtheiliges Mittel, als man sich einbildet, in der Menge nämlich, als ich es vorschlage. Was will ein halber Löffel Brandtwein einem Eymer, und ein ganzer Löffel einem zweyeymerichten Fasse schaden? da der Wein selbst zum dritten Theil, auch wenn er sehr gut ist, fast zur Hälfte, aus diesem Brandtweine bestehet, indem er durch das bloße Distilliren daraus kann erhalten werden. Ein Wein, der beschlägt, hat etwas von seinen feinsten Theilchen, oder noch besser davon zu sagen, von seinem Spiritu verlohren, und wenn man ihm nicht wieder hilft, so verdirbt er ganz, und wird ein verrochner und unschmackhafter Wein, welchen die Lateiner Vappa nennen, dem auf keine Art wieder zu helfen ist. Man erkennet aber daraus, daß man durch Zusatz des Brandtweins ihm das wiedergiebt, was er eigentlich verlohren hat. Es muß aber wahrer, von Weinhefen wirklich abgezogener Brandtwein seyn, damit der Wein nichts fremdes, sondern das wieder bekomme, was selbst von ihm herrührt und bereitet

tet worden, folglich seiner Natur gemäß ist. Aufbewahrungen ist eines andern Wesens und eigner dem nicht: dahrer er auch nicht so gut dazu ist.

Hat man nun dem Weine einmal wieder gehohlen: so muß man desto aufmerksamer auf dieses Faß sein, und den Wein lieber, wenn er wieder fahren sollte, auf ein ander rumes Faß ziehen, in dessen Ermahlung und Zubereitung man sorgfältiger sein mag. Denn das alte Faß ist einmal angesteckt und verdorben, und es wird schwerlich mehr lein kann, und es der Bärtiger mit Hohelspänen ausbrennen, und dadurch von allem Zunder der Gährung den Kahnen reinigen.

Wie dieses nun eine gedet, daß der Wein gar zu leicht ausdünste, und seine feinsten und flüchtigsten Theile dadurch verliere. Dieser Verlust ist der feinsten Theile muß man, wenn man sein zum Alt- und Verbessern bringen will, so viel als möglich, zu verhüten suchen. Solches geschieht, wenn man den Wein in großen Fässern von dicken Dauben aufhebt. Denn je größer der Körper, desto kleiner ist nach Proportion seine ausdünstende Fläche, oder Superficies, und so auch umgekehrt. Die nur ein wenig Mathematik verstehen, werden dieses leicht einsehen. Dahrer ziehen große Fässer in Vergleichung der kleinen viel weniger, und man braucht zu einem 8 Eymerichten Faße in eben der Zeit, wenn alles übrige gleich ist, fast eben so viel Küllwein, als zu einem zwyeymerichten, welches sast unglaublich ist.

Ueberdem halten auch dickbauchige Fäßer, die 2 Zoll dicke Dauben bey großen Fäßern die feinsten Theilchen des Weins lezlich besser auf, als dünnbauchige Dauben bey kleinen Fäßern, wo sie viel leichter ausdünsten können. Es ist daher nöthig, daß man die Spundlöcher wohl verwahre. Gebrechliche Spunde sind daher besser als geschnizte, sie verschließen die Oeffnung besser, zumal wenn man etwas Leinwand von mittelmäßiger Stärke und Güte dazwischen legt. Nur muß die Leinwand reinlich und trocken sein.

Es ist bekannt, daß der Wein alle Jahr anderer, und gleichsam wie von neuen, obwohl schwach gähret, und eben dadurch, indem er die geoben und erdigten Theile, welche man den Weinstein nennet, von sich stößt, sich verkläret und an Feine und Güte gewinnet. Je öfterer er diese Verrichtung vornehmen kann, das ist, je älterer er wird, desto besser wird er. Recht reif gewordene Weine, oder Weine von guten Jahren, haben weniger dergleichen grobe und erdigte Theile bey sich, und brauchen daher auch weniger Zeit, sie vom sich zu stehen, daher sie aber auch weniger Jahre zu Erlangung ihrer Güte gebrauchen.

Da sie aber immer Nizkeim (Fermentum) oder sanften Gährung des Weins sind die großen Fässer mit dicken Dauben weit geschickter als die kleinen, indem diese spirituosen Theile den weniger durchlassen und sie Wein desto mehr ausdünsten können.

Wenn nun solchergestalt die Fässer sind bey und die besten, weil sie sich, wenn sie klebrig sind, leicht reinigen lassen. Am Rhein und in Franken, wo man mehrern Wein hauet, als bey uns, auch keine so kalte sind, die mit großen Fässern umzugehen wissen, hat man halbe und ganze Fuder, welche 6 und 12 Eymer unsers Gemäßes halten: Darauf der Wein sich freylich besser erhalten, auch mehr und eher bessern kann. Ich muß noch etwas von der Farbe des Weins gedenken: Es ist bekannt, daß aller junger blanker Wein blaß und weißlicht ist, und daß wir Wasser ausser sind, mit der Zeit und Jahren aber immer gelber und dunkler wird, welche Farbe einig und allein von dem eisichten Holze der Dauben herrühret, wodurch der Wein dieß Holz nach und nach erhält, wie ich auch der Erfahrung weis; denn man desgleichen jungen blassen Wein auf Bouteillen gefüllet, und hernach mit eben diesem Weine, welcher aber auf Fässern gelegen, nach einigen Jahren vergleicht, wird man finden, daß jener auf den Bouteillen noch blaß, dieser aber gelber geworden sey. Diese gelbe Farbe thut nun zu gelben, und ihn dadurch hier scheinend zu machen, hat man ein Mittel, daß man etwas Zucker in einem Löffel brennet, und den Wein damit entweder gleich im Faße fasset, oder noch sicherer zu gelben, eine Quantität von 2 oder 4 Cannen fähret, und dieß nachher in die Fäßer nach Proportion vertheilet.

[illegible] Es entstehung viele Irrthümer, [illegible] [illegible] [illegible]

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	8	-
1 Scheffel Rocken	2	12	-
1 Scheffel Gerste	1	8	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	12	-
1 Metze Weizen gut Mehl	10	-	-
1 - - mittel Mehl	5	-	-
1 Metze Rocken gut Mehl	2	6	

℔	Loth	Qu.			
2	-	-	Stadtbrodt	1	-
4	8	-	Bauerbrodt	2	-
—	8	-	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	1
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	1	6
1 Schöpsenfleisch - -	2	2
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Ente - - -	10	-
1 Haase - - - -	18	-
1 alte Henne - - -	8	-
1 Paar Tauben - -	3	6

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	2
1 Wurzner -	-	11
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	9	-
1 Rübsenöl	4	3
Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	9	-
1 Mdl. Käse	-	4	3
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	20	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Strob	4	12	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck H. 4½ W.	5	6	-
1 Kl. Büchenes -	5	12	-
1 Kl. Ellern -	4	16	-
1 Kl. Kiefernes -	4	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	20	-
1 Kl. Floßholz - ¾ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monattage
Altenburg	1.	2 Vierr. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	3	2	9	1	6	1	—	d 29 Mart
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	9	2	8	1	12	1	—	d 27 Mart
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	16	2	8	1	14	—	20	d 20 Mart
Langensalza	1.	oder 2 7/27 Scheffl.	2	10	1	21	1	—	—	16	d 29 Mart
Luckau	1.	oder ¾ Scheffel	3	16	2	12	1	20	1	6	d 29 Mart
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 1 5 Metz.	3	8	2	12	1	21	1	6	d 29 Mart
Nordhausen	1.	oder 2 7/27 Scheffel	3	—	2	12	1	8	—	22	d 29 Mart
Plauen	1.	oder ⅘ Scheffel	3	8	2	4	1	8	—	23	d 29 Mart
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	22	1	10	—	22	—	13	d 28 Mart
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	12	2	18	1	16	1	14	d 30 Mart
Zwickau	1.	oder 1 11/15 Scheffel	3	16	2	14	1	8	1	8	d 24 Mart

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 15.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 12 April, 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Dem Publico wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, wie daß das Mens. Febr. a. c. in gegenwärtigen Blättern zum Verkauf ausgebothene, in einer Hauptstraße allhier gelegene große Haus, aus Vorder- Hinter- und Seitengebäude bestehend, die insgesammt fronte auf die Gassen machen, des nächsten an denjenigen, so das beste Geboth darauf gethan, verkaufet werden soll; daferne nun hierzu ein oder der andere Liebhaber noch seyn sollte, so hat sich derselbe sonder Verzug, und längstens binnen dato und der Leipziger Ostermesse, beym Herrn Advocat Strauben im rothen Collegio annoch zu melden, und mit seinem Gebothe hierauf nicht länger anzustehen.

2) Bey Johann Friedrich Stäps, wohnhaft in der Reichsstraße, in dem Eckhause am Goldhangäßchen, die Salzmeste genannt, sind voriezo wiederum neu aufgelegte und verbesserte Hochzeit- Gevatter- Pathen- Frachts- und Wechselbriefe, Linienblätter, feine englische wohl etliche 1000 Federschnitte aushaltende Federmesser, wie auch eilferley Sorten Vorschriften nach denen besten Händen und Schreibart, item zwey Theile vor Handlungs- und Rechnungsbeflissene, Einleitung in die Kaufmannswissenschaften, Generalhauptrechnungstabellen, geschnittene und ungeschnittene Federn, auch gute schwarze, rothe und grüne Dinte, um die bereits bekannten Preiße zu bekommen. Ingleichen wird auf Verlangen sowohl im- als außer dem Hause, im Rechnen und Schreiben gründlich gelehret. Auch Lehr- Lehn- Abschieds- und andere Briefe auf verschiedene Art verfertiget.

3) Bey Ludewig Boscher, im Stieglitzischen Hofe rechter Hand vom Markte herein, sind folgende Waaren im Ganzen und Einzeln zu haben. Weine: Ungarischen. Champagner mouſſix. Champagne oeil de Perdrix. Bourgogne, Nuis Gewächs. Dergleichen Volnay detto. Dergleichen Beaune detto. Spanischen Pagarez. Kerez, bitterer. Alicante oder Tinto. Rotha. Rhin. Medoc. Pontac. Weissen Franzwein. Grave detto. St. Desirs, oder Claret. Côte du Rhone. Roquepenas. Hermitage. Siracuse. Muscat de frontig. weissen. detto rothen. *Liqueurs:* Creme de Barbade. Creme de moka. Cinamom. Nectar des guerriers. Fine Orange.

Cedra. Moraſquin. Huile de Venus. Huile de Geroſle. Hipotheque de divers fruits. Amella roſa. Eau de Noyaux. Fein Provencer-Oel. Confitures fines, oder eingemachte Früchte. Champignons de france. Burgunder Weineßig. Arrack. Brandtwein von Cognac. *Sirops:* de Capilaire à la fleur d'orange. d'orgeat. de Limon. **Wohlriechende Waſſer:** Eau de Carmes. Sans pareille. de Lavande. de la Reine. à la Bergamotte. à la Marechalle. au pot pourri. à la violette. à la Greque. de Citron. à l'oeillet. au Jaſmin. à la Tubereuſe. à la Jonquille. de Meliſſe. vulneraire. *Eſſences:* de Lavande. de Serpolet. de Thim. de Romarin. de Citron. de Bergamotte. de Cedra. *Pomades:* Liquides en pots et en baton. à l'oeillet. au Citron. à la Bourgueſe. à la violette. au Jaſmin. à l'Orange blanche. à la Jonquille. à la Roſe. *Savonnettes* oder **Seifenkugeln:** fines 1. qualité. 2. ditto. 3. ditto. 4. marbrées. 5. ditto. 6. weiſſe. mi fines 7. marbrées. fines 8. brunes. 9. eaux herbes. communes 10. marbrées. 11. brunes. Genueſer meuble Damaſt. Seiden Etoffe. Ouvrages de Soye parfumés. Sacs a ouvrage pour Dames. Ouvrages de Porte feuilles pour Dames. Jarretieres pour Dames. Porte feuilles pour homme.

4) Johann Auguſt Hermann, aus Hettſtädt in Sachſen, wird dieſe jetzige Jubilatemeſſe in des Herrn Oeltrichs Hauſe in der Haynſtraße, der goldenen Gans gegen über, mit ſeinen neuen etablirten **Manufacturwaaren** befindlich ſeyn, und ſowohl gefärbte und ungefärbte Frieſe und Flanelle, ſo mit dem Churſächſiſchen Stempel geſiegelt ſind, zu verkaufen haben. Die Herren Abkaufer werden civile Preiſe und reelle Bedienung bey ihm finden.

5) Thomas Clough, ein Engliſcher Fabrikant von London, verkauft folgende eigene fabricirte Waaren in ſehr billigem Preiße: Seidene Strümpfe. Seidene Weſten und Hoſen. Geſtrickte und gewebete wollene Weſten und Hoſen, das Dutzend von 18 Fl. bis höhern Preiß. Mützen. Mancheſterſammet von ächter Farbe. Caſtorhüthe zu 5 bis 6 Fl. das Stück. Seidene Schnupftücher. Checke für Vorhänge. Cherry derrys. Tombackene Uhren von 2 ½ bis 4 Carl d'or das Stück. Silberne Uhren von 2 ¼ bis 5 Carl d'or das Stück. Goldene Uhren vor 13 Carl d'or. Steinſchnallen und verſchiedene andere Waaren. NB. Die wollene Waare iſt ſo fein wie Seide, er verkauft ſowohl ins Groſſe als Kleine, aber nicht weniger als ¼ Dutzend von Hoſen und Strümpfen. Wer das ganze Magazin zuſammen kauft, bekommt es um einen ſehr billigen Preiß. Iſt anzutreffen in ſeinem Gewölbe auf der Haynſtraße, in dem ehemaligen Weißkiſchen jetzo Manzeliſchen Hauſe.

6) Des Herrn Hofrath Teichmeyers aus Jena **Lebensbalſam**, welcher beſonders bey der gegenwärtigen Viehſeuche ſehr gut befunden worden, wenn demſelben davon auf Brod eingegeben wird, iſt noch, wie ſeit vielen Jahren, aufrichtig und gut zu bekommen, in Leipzig bey der Jungfer Haakin auf der Peterſtraße, neben dem blauen Engel, in des Kaufmanns Herrn Cornerus Hauſe, im Hofe zwey Treppen hoch, und die Meſſe hindurch im Brühl am Ende der Catharinenſtraße, an dem Hofrath Oertelſchen Hauſe, in ihrer daſelbſt habenden Leinwandbude.

7) Von der im vorigen Jahre in Stuttgard durch den Herrn Superintendent Burk in ſieben Theilen herausgegebenen vortreflichen Schrift: **von der Rechtfertigung und deren Verſicherung im Herzen, nach dem Worte Gottes betrachtet**, wird ein completes Exemplar binnen 3 Tagen geſuchet, und offeriret man vor dieſes Buch ſtatt des ſonſt gewöhnlichen Preißes, zwey Thaler, da es gegenwärtig in keinem Buchladen allhier zu finden iſt.

8) Bey Herrn Gottlob David Grundmann, allhier im grünen Kamm, iſt einzig und allein in Commißion zu haben: Veritable Eſſentia Apopleſtica, oder das ſogenannte rothe Schlagwaſſer, das Glas à 10 Gr. auch kleinere a 3 Gr. Das veritable weiſſe Wunderwaſſer, das Glas a 10 Gr. auch zu 3 Gr.

Der

Der verkäufe weiße Meßingzeiger, das Glas à 3 Gr. Verkäufe kan die Zeitung jeder Zeit bekommen. Verkauf. Das Glas à 12 Gr. Avertissemens sind gra: zu bekommen.

9) Ein Freund verschicket guter Fabrikanten gerne hierdurch Nachricht, wie denselben aus eigener mederbeten Erfahrung bekannt werden, daß bey Fabrikant Sch. Hoffmann, vor dem Petersthore auf der Windmühlengasse, rother Hand in einem Bartenhause in Leipzig, sehr richtige, gute schwarze und weiße Schuhe Pantoffeln fertige, und um billige Preise verkaufe. Meßensgest aber ist er zu finden am Eingange der Generalitaet.

10) Eine wohlgebaute Pfarrmeyerich, bestehet Platz 2 Ellen lang, 1 Zoll breit, und 1 Zoll stark, das Gestelle aber von reichen Holze ist. Desgleichen eine gute Zugbreite, davon die obersten Platten 4 Ellen 15 Zoll lang, 1 Elle 14 Zoll breit, und 2 Zoll stark sind, nebst darzu gehörigen Hölzern und eichenen Gestelle, sind zu verkaufen.

11) Es wird ein, eine viertel Stunde von Leipzig gelegenes Bauergut aus freyer Hand, gegen baare Bezahlung, zum Verkauf angetragen, und ist von denen dazu gehörigen Stücken und Feldern in dem Intelligenz Comtoir ausführliche Nachricht zu erhalten.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Auf dem Nicolai-Kirchhofe in der Frau Hofr. Meinhin Hause 2 Treppen hoch, ist diese Messe über ein Logis von drey zu meublirten Stuben vorne heraus, nebst Alkoven, Küche und Platz für Bedienten, zu vermiethen.

2) In einem auf der Reichsstraße, nahe am Schützenhäuschen gelegenen grünen Hause, ist bevorstehende Messe eine gerade austapezirte und meublirte Stube, eine Treppe hoch, zu vermiethen. Von wem? sagt das Intelligenz Comtoir.

3) Auf dem neuen Neumarkt nahe an Auerbachs Hofe, sind in einem wohl gebauten Hause, im dritten Stock zwey Stuben vorne heraus, nebst Alcoven, die Messe hindurch zu vermiethen. Näher Nachricht ist im Intelligenz Comtoir zu erfahren.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gefunden worden. Vacat.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Es wird ein tüchtiger Verwalter auf ein Rittergut gesuchet, der im Schreiben und Rechnen wohl erfahren, der Wirthschaft kundig, und nicht allzu hoch in Jahren ist, weil er Kinder eines entfernt kann. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz Comtoir.

2) Es suchet eine in der Wirthschaft wohl erfahrene Person, so verheirathet, und gutherzig theils in Wartungen, theils auch als Verwalter in Diensten gestanden, als Verwalter oder Hausbesorgerin wieder Dienste, solches kann man im Intelligenz Comtoir nähere Nachricht davon haben.

Art. VII. Avertissemens.

1) Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Fügen auf beschehenes Ansuchen und nach Maaßgebung Unsers allergnädigsten Edicts vom 27 November 1763. hiermit zu wissen, daß Friedrich Hieronymus Bunsburg, Kauf Herr Preußens, wegen ein Exemplar auf unserer hiesigen Regierung, das andere bey der Fürstl. Anhaltischen Regierung zu Bärenburg, und das dritte bey dem Magistrat zu Leipzig offiziret zu werden, öffentlich citiret und erfordert wird, vor unserer Regierung allhier, den 18 April als den ersten, den 16 May als den andern, und den 13 Juni a. c. als den dritten und letzten peremtorischen Termin, zur gewöhnlichen Frühstunde zu erscheinen, und mit denjenigen, welche an ihm, als den aus des verstorbenen Commissarii brach Krauss Verlassenschaft zugefallenen, bey dieser Regierung in Depoito befindlichen Erbantheil, Ein- und Zuspruche machen, Verhör zu halten, sodann, nach deßen Erfolg rechtlichen Erkänntnisses, im ausbenleibenden Fall, und nach Ablauf des dritten Termins aber, daß den 20 Juni c. a. eine rechtliche Sentenz

S 2 zu

zu deren Anhörung obbemeldeter Friedrich Hieronymus Gundling zugleich hiermit eventualiter adcitiret wird, publiciret, selbiger pro mortuo declariret, gedachten seines Erbantheils für verlustig erkläret, letzterer hingegen denen sich hierzu Legitimirenden werde zuerkannt werden, gewärtig zu seyn. Urkundlich unter vorgedruckten Regierungs-Innsiegel des Herzogthums Magdeburg. So geschehen und gegeben Magdeburg den 7 Februar. 1766.

(L. S.)

v. Alvensleben.
J. H. Schröter.

2) Von der Schrift: **Wie eine erbauliche Predigt einzurichten**, deßgleichen: **Ist es ein Wunder, daß ein Geistlicher selig werde?** deßgleichen von der **Rendspurgischen Ansprache** an sämmtliche Lehrer in Schleswig und Holstein, werden noch einige Exemplaria im Intellig. Comtoir ohnentgeldlich ausgegeben.

3) Es ist eine kleine Provision von **Ostindianischer nackender Gerste** dem Intellig. Comtoir zugestellet worden, woraus vorzüglich gute Grütze zubereitet werden kann. Wer davon einige Körner säen will, bekommt solche den Montag nach Jubilate ohnentgeldlich im Intellig. Comtoir.

4) Nachdem nunmehro mit Subhastation des von weyl. Herrn Landrichter Johann Gottfried Wittenbergern hieselbst hinterlassenen Hauses, darauf vererbten Landrichteramtes, samt Nutzungen, auf künftigen Sechzehenten Junii dieses jetzt laufenden 1766sten Jahres, immassen die diesfalls in Weg gelegten Hindernisse removiret worden, anderweit verfahren werden soll; als wird solches hierdurch nochmals bekannt gemacht.

Hochfreyherrl. Ochsenst. Sequestr. Ger. zu Neu-Puch.

5) Es ist bereits bekannt gemacht worden, daß das schöne Cabinet von **gemalten gläsernen Vasen, Schaalen, Trinkgläsern** ꝛc. so der verstorbene Hof-Commissarius Herr Montpassant selbst gemalt, und der hiesigen reformirten Kirche vermacht hat, vermöge gnädigst erhaltener Concession, durch eine Lotterie ins Geld gesetzt werden soll. Die Liebhaber können diese sehenswürdige Sammlung die ganze Messe hindurch, in einem Zimmer in Auerbachs Hofe, eine Treppe hoch, in Augenschein nehmen, wo sie zugleich, sowohl als bey denen hierzu ernannten Collecteurs und Kaufleuten: Herrn Amy Dumont, in Hohenthals Hause am Markte, und Herr Jaques Lizeaux, unter Beckers Hause im Salzgäßchen, noch einige Plans und Loose erhalten können; und bleibt die Ziehung dieser Lotterie auf den bestimmten Termin am 16 Junii festgesetzet.

Art. VIII. **Aufgaben.**

Mit gegründeter Unzufriedenheit bedauren itzt akademische Lehrer, sowohl als diejenigen, welchen die Oberaufsicht über die studirende Jugend aufgetragen ist, den fast allgemeinen Verfall des Studii humanitatis. Selten wird die Latinität bis zum Verständniß unumgänglich nöthiger Bücher mit auf die Akademie gebracht, und die Grundsätze des Griechischen, Hebräischen, und der schönen Wissenschaften, werden noch öfterer, auch sogar auf denen Akademien verabsäumet. So gewiß es nun ist, daß auch die größte Kenntniß derer gelehrten Sprachen und übrigen Theilen der schönen Wissenschaften, den praktischen Gelehrten niemalen ausmacht, und daß nur sehr wenige aus der Critik ihr Haupt-Studium zu machen haben; so gewiß ist doch dagegen, daß ohne einen gewissen Grad von diesen wissenschaftlichen Kenntnissen niemand ein wahrer Gelehrter auf Akademien, und auch schwerlich ein sonst in Geschäfften brauchbarer Mann werden kann. Es kommt dahero darauf an, zu bestimmen: welcher Grad der Kenntniß in humanioribus jedem Studioso zur gründlichen Erlernung der höhern Wissenschaften unentbehrlich ist, und nach welchen Kennzeichen sich ein junger Studirender prüfen kann, ob er diesen Grad erreichet, oder wo es ihm noch mangelt, und wo er mit seiner erlangten Kenntniß zufrieden seyn kann?

Welcher Studiosus allhier die beste Abhandlung hievon in lateinischer Sprache, binnen

binnen hier und den Sonnabend vor Pfingsten in das Intellig. Comtoir abgiebt, soll, wenn er den Tisch im Conviktorio hat, **Zwanzig Thaler**, ausserdem aber **Funfzehen Thaler** zu Johannis dieses Jahres erhalten.

Anfragen.

1) Wo ist am nähesten bey Leipzig wahrer Rigaer Cronen-Leinsaamen zu haben, und wie theuer ein Dreßdner Scheffel? als welches man, so bald als möglich, zu erfahren wünschet.

2) Sollte sich nicht jemand finden, der auf wenigen Bogen einige Nachricht von denen Verfassern und ihren Lebensumständen unserer alten und neuen Liederdichter geben wollte? Viele Verfasser von Liedern, welche in den Streuensleischen und andern Gesangbüchern, auch Stimmen aus Zion, befindlich, sind noch unbekannt. Die sonst bekannten und vordem herausgegebenen Nachrichten von Liederdichtern sind entweder zu weitläuftig oder zu unvollständig.

3) Es soll in einer Stadt hiesiger Lande dieses Jahr ein Darr- und Malzhaus gebauet werden, und bittet man sich deshalb die beste Disposition eines solchen Hauses, worinnen ein gutes Malz mit dem wenigsten Holzaufwande und Zuvorkommung der damit so sehr verbundenen Feuersgefahr gefertiget werden könne? in einem Risse in das Intell. Comtoir zu communiciren, wovor, wenn die Invention vorzüglich und neu ist, man die Kosten willig bezahlen wird.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Es wird die kleine Lüneburger Bibel, welche im vorigen Seculo mit so genannten silbernen Lettern gedruckt worden, gesucht.

2) Die Wittenberger Handbibel mit dem Spruchregister, à 12 Gr. Deßgleichen die Agenda Scholastica, à 20 Gr. Deßgleichen das zeitliche Leben als eine Saatzeit, à 1 Gr. Deßgleichen Steinmetzens Lebenslauf. Deßgleichen Anfang christlichen Lebens, gebunden à 3 Gr. sind im Intellig. Comtoir zu haben.

3) Bey Johann Justin Gebauer von Halle, dessen Logis auf der Nicolai-Straße im Breyhan Brauhause ist, sind folgende neue Bücher in bevorstehender Ostermesse zu haben: 1. Allgemeine Welthistorie 30ter Theil, oder der Historie der neuern Zeiten 12ter Theil, gr. 4. wird gegen den Vorschuß à 1 Thlr. 8 Gr. auf den folgenden Theil ausgeliefert. 2. Geschichte des menschlichen Geschlechts, so weit sie in Europa bekannt worden, vom Anfange der Welt bis auf gegenwärtige Zeit, Alte Historie 1ster Band. Aus dem großen Werke der allgemeinen Welthistorie ausgezogen und ausgearbeitet vom Herrn Hof- und Regierungsrath Abbt, gr. 8. 3. Geschichte des menschlichen Geschlechts, so weit sie in Europa bekannt worden, vom Anfange der Welt bis auf gegenwärtige Zeit. Neue Historie 1ster Band. Aus dem großen Werke der allgemeinen Welthistorie ausgezogen und ausgearbeitet von Herrn Prof. Hausen, gr. 8. Auf beyde Werke findet der Vorschuß in bevorstehender Messe à 1 Thlr. auf jeden Band noch statt, und auf 5 Exemplare wird die Hälfte des 6ten, auf 10 aber das 11te ganz frey gegeben. 4. Der Mensch, neue Auflage, 3ter Band, gr. 8. Auf den 4ten und letzten Band findet der Vorschuß à 1 Thlr. 8 Gr. noch statt. 5. Der Glückselige, eine moralische Wochenschrift, 7ter Theil, gr. 8. 18 Gr. 6. Meiers philosophische Betrachtungen über die christliche Religion, 7tes Stück, gr. 8. 8 Gr. 7. Uhlichs Unterweisung eines Vaters zu einem fünfjährigen akademischen Fleiß an seinen der Gottesgelahrheit ergebenen Sohn, gr. 8. 12 Gr. 8. Desselben geistliche Gesänge von dem äusserlichen und innerlichen Gottesdienste, gr. 8. 12 Gr. 9. Baumgartens Geschichte der Religionsparteyen, 4. 2 Thlr. 12 Gr. 10. Bibliothecae Baumgartenianae, Pars II. 8. 9 Gr. 11. Millers Hoffnung besserer Zeiten für die Schulen, 4. 12. Ej. Doctrina de gradibus beatitatis futurae, 4. 1 Gr.

4) Der erste Abschnitt von dem zweyten Theile des Baumgartenschen Bücherverzeichnisses ist bey dem hiesigen Buchhändler, Herrn Johann Justinus Gebauer für 9 Gr. von itzo an, nach der Leipziger Ostermesse aber fast um

zum Bodenkultusminister zu heben. Der Bodenkultusminister ist nämlich nicht nur für den Wein, sondern auch für die Kartoffeln verantwortlich. Wenn also die Kartoffeln nicht gedeihen, so ist der Bodenkultusminister an der Teure Emil Marie, Heinrich Wilhelm Erdmann Lucius von Ballhausen schuld. Wenn die Kartoffeln gut gedeihen und der Bodenkultusminister Lucius von Ballhausen nicht schuld ist, so ist der Herr Landwirtschaftsminister Dr. Heinrich Rochus von Lucius Ritter Freiherr von Ballhausen schuld.

Ferner ist der Herr Finanzminister, Moritz Alexander Finanzius von Scholz, Ritter des Ordens Pour le Mérite, Ehrendoktor der Universität Tübingen, schuld an der Teure.

Der Schweinepest-Zwangsgesetzentwurf ist Verbrechen, Mord, Totschlag und Raub.

Er ist Verbrechen, weil er den Bauern die Freiheit nimmt, über ihr Eigentum zu verfügen. Er ist Totschlag, weil er die Bauern zwingt, ihre Schweine zu töten, ehe sie krank sind. Er ist Raub, weil er den Bauern ihr Eigentum nimmt, ohne es zu bezahlen. Er ist Mord, weil er den Bauern ihr Eigentum nimmt, ohne es zu bezahlen, weil er die Bauern zwingt, ihre Schweine zu töten, ehe sie krank sind

da einer des andern Wolf ist; und so ists auch hier. Gewisse Bienenväter halten es für keine Sünde, Raubbienen zu halten. Was sind diese anders, als Wölfe? Wie groß ist da der Nutzen, wenn sich eine Gesellschaft verbindet, und sich unter einander angelobet, keine Räuber zu leiden, und auf die Fremden, die dazu geneigt sind, ein wachsames Auge zu haben.

Endlich ist die vierte Hauptabsicht, sich mit einander zu erbauen. Bienenväter pflegen oft viele Stunden in einem angenehmen Gespräche von diesem herrlichen Geschöpfe Gottes zuzubringen. Sie vergnügen sich immer an ihnen. Also wird auch diese Gesellschaft nicht vergessen, ihre Gedanken über den künstlichen und wunderbaren Bau ihrer Körper, Wohnungen und Oekonomie auszulassen, und am Ende zum Preise des glorwürdigen Schöpfers anzuwenden. Es werden zu dem Ende dann und wann physikalische Abhandlungen vorgelesen werden.

Ob nun gleich diese vier Hauptabsichten lediglich auf den Nutzen und die Erbauung dieser Gesellschaft abzuzielen scheinen: so siehet doch jeder Vernünftiger ein, daß dieser Nutzen als eine ergiebige Quelle anzusehen ist, die ihre Bächlein auf das ganze Land herabfliessen läßt. Denn sie vermehren die Anzahl derer Bienen, damit das Land solcher Arbeiter, die weder Brod noch Lohn brauchen, voll werde, damit sie andere damit versorgen können. Sie erzielen Wachs, und der Ueberfluß gereicher zu einem großen Geldvertriebe; oder es wird von ihnen selbst verbraucht, damit nicht so vieles Geld für Talg und Inselt ausser Landes gehen dürfe. Sie sammlen hinlänglich Honig, ohne vor auswärtigen Geld wegzuschicken. Also Nutzen genug für ein Land, wenn sie dieses bewürken. Nutzen genug, wenn sie als Glieder eines Staats reich sind, ihr Geld da verthun, und immer einen Nothpfennig haben, da wo tausend andere keinen zu suchen wissen. Und ist das ein geringer Vortheil fürs Vaterland, wenn sie ihren übrigen Freunden willig und mit gutem Rathe beyzuspringen suchen?

Um aber alles dieses zu erreichen, verbannen sie zwo Eitelkeiten aus ihrer Gesellschaft gänzlich, nämlich die Ehrsucht und den Geldaufwand. Man hat wahrgenommen, daß eine Gesellschaft bald wieder aus einander gegangen, oder doch ohne Nutzen gewesen ist, in der sich einer über den andern erhaben; da sie doch, ihre Geburt, Stand und Würde ausgenommen, einander in Ansehung derer Absichten gleich sind. Oder, wenn bey den Zusammenkünften allzuvieles Geld verschwendet worden, so, daß oft der Aufwand größer geworden, als der Nutzen. Beyde gefährliche Abwege werden sie durchaus zu vermeiden suchen. Es sind da keine Aemter noch Vorzüge. Es wird durchaus kein Aufwand zugegeben, als nur allein der, so unumgänglich nöthig ist, den dürftigen Leib einen Tag hindurch zu speisen, welchen auch der Aermste entrichten kann. Dahero ist die Anlage wohl überlegt, so klein als möglich, festgesetzt worden. Weil sie also lediglich den Nutzen und das Vergnügen aus den Bienen suchen, Ehrsucht und Aufwand vermeiden: so ist leicht zu erachten, daß sie alle freywillig und gern in diese Verbindung getreten sind. Keiner wird auch ins künftige dazu beredet. Damit also andere Mitbürger, die ohngefähr davon hören möchten, glauben können, es sey diese Gesellschaft kein Traum, keine Phantasie, keine Praleren: sondern eine wahre, wohlbedachte, nützliche, ökonomische, und gewisser maßen physikalische Oberlausitzische Bienengesellschaft. Eine Verbindung dererjenigen Personen, die die Bienen lieben, solche kennen, nach Gelegenheit zwanzig und mehr Jahre ihrer Pflege obliegen, und eine Anzahl von mehr als tausend Bienenstöcken besitzen. Auf daß aber alles ehrlich und ordentlich zugehe; so verbinden sie sich hiermit unter einander durch eine kleine Kette, die Regeln heißen, welche sie in einer Gott und Menschen wohlgefälligen, ihnen aber nützlichen Ordnung erhält.

(Der Beschluß folget.)

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.			Fleisch und Fische.			Bier und Del.		
	Rtl.	gr.	pf.		gr.	pf.	Kanne	gr.	pf.
1 Scheffel Weitzen	3	8	2	1 Rindfleisch, Poblnisches	2	1	1 Stadtbier	1	6
1 Scheffel Dresden	2	12	2	1 " " Landfleisch	1	10	1 Meerdeutzer	2	12
1 Scheffel Gerste	1	8	2	1 Kalbfleisch " "	1	6	1 Wurtzer "	2	12
1 Scheffel Haber	1	1	2	1 Schöpsenfleisch " "	2	1	1 Silenburger "	1	9
1 Scheffel Rülsen	3	12	2	1 Schweinefleisch " "	1	10	1 Gose " "	2	6
1 Metze Weitzen gut Mehl	1	10	2	1 Hecht " "	1	5	1 Dreyherr " "	2	6
1 " " mittel Mehl	1	5	2	1 Karpfen " "	1	3	1 Doer bey Eilter	1	9
1 Meze Rocken gut Mehl	1	2	6	1 Tinte " "	1	10	1 Wilt. o. Bayr.	2	1
	Rt.	Lotl	Du.	1 Quapp " "	1	2	1 Mark. Bergb.	1	6
2 " " Stadtbrodt	1		1	1 alte Henne " "	1	8	1 Baumöl " "	1	9
4 " " Saurbrodt	2		1	1 Paar Tauben " "	1	6	1 Rülsenöl " "	1	8
8 " " Semmel	1		1				1 Leinöl " "	1	6

	Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.		gr.	pf.
1 Kan. Butter	"	9	2	1 Brlichte, gezogene	"	4	2	1 Rtl. Berl. o. 4 Pf.	5	6
1 Wtl. Käse	"	4	3	1 " " gegossene	"	3	2	1 Rtl. Dutchens "	5	16
1 Mtl. Gersz	"	4	1	1 Pfund Talglen	"	2	0	1 Rtl. Ducaten "	5	16
1 Mz. Salz	"	4	3	1 Centner Heu	"	12	1	1 Rtl. Reichsthl. "	4	20
1 Stein Seife	2	12	1	1 Schock Stroh	4	12	1	1 Rtl. Pistolen "	5	1

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Monate-tage	macht nach jedem andern Gemäs	Weitzen.		Rocken.		Gerste.		Haber.		Monate-tage
			Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	
Altenburg	1.	2 Wert. 9 Metz. 32 Mezl.	3	6	2	8	1	6	1	"	d. 5 April.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	9	2	8	1	12	1	"	d. 27 Mart
Görlitz	1.	oder $\frac{1}{2}$ Scheffel	3	8	2	7	1	16	1	"	d. 2 April.
Langensalza	1.	oder $2\frac{1}{2}$ Scheffl.	2	10	1	21	1	"	"	16	d. 5 April.
Lucau	1.	oder 2 Scheffel	3	16	2	10	1	20	1	6	d. 7 April.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 1 Metz.	3	8	2	12	1	22	1	6	d. 7 April.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{1}{2}$ Scheffel	3	"	2	8	1	8	"	22	d. 5 April.
Plauen	1.	oder $\frac{1}{2}$ Scheffel	3	8	2	4	1	8	"	22	d. 29 Mart
Prag	1.	oder $\frac{1}{32}$ Strich	1	22	1	10	"	23	"	13	d. 4 April.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	12	2	18	1	16	1	14	d. 30 Mart
Zwickau	1.	oder $1\frac{1}{2}$ Scheffel	3	16	2	14	1	16	1	8	d. 24 Mart

Diese Blätter werden auch alle Sonntage in die hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf diese Blätter kan man, wie auf Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch sind sie, in einem Monate erstere Einkommlichkeit in der Stadt denselben jeden Monat, wenn sie ohne gesiegelte und mit der Aufschrift versehen sind, die Aufschrift, unter der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Gr. Ausserhalb Landes aber einer Sache, koster 2 Sgr. Einrückungs gelder nur 2 Gr. Ein Blatt einzeln koster 1 Sgr. 6 Pf.

Die Postverwalter ersuchet bey ihrer sämmtliche Thurfürstliche Lande.

Digitized by Google

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 16.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 19 April, 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es wird ein viersitziger Fensterscheibenwagen, der in der Stadt und auch zum reisen gebrauchet werden kann, gut gebauet und meist neu, auch nicht schwer ist, zu kaufen gesucht, und kann man, wer dergleichen zu verlassen hat, es in das Intellig. Comtoir melden.

2) Bey Herrn Johann Gotthelf Leyser allhier in der Reichsstraße, ist eine Parthie von der besten Sorte Brabander Hopfen um sehr billigen Preiß zu haben.

3) Das rechte veritable Hamburgische und privil. Universal-Lebensöl, so ein allgemeines Mittel in allen Krankheiten, und sowohl in hiesigen als in den entlegensten Provinzen bekannt ist; Ingleichen die von dem Herrn Augustinus Belloste, ersten Chirurgo weyl. Ihro königl. Hoheit der verwittweten Herzogian von Savoyen, erfundene Pillen, die wegen ihrer Seltenheit und ausnehmenden Kraft in London und Paris sehr berühmt sind; Nebst diesen auch vom Eau de Beaute, oder Schönheitswasser, in Bouteillen, welches aus dem veritablen oleo Talci bereitet und in allen äußerlichen Fehlern und Mängeln der Haut sicher und mit Nutzen zu gebrauchen, ist bey dem Kaufmann, Abraham Gottlieb Anders, in der weissen Taube am Ranstädter Thore, in Commißion zu haben, und sind die Avertissements gratis zu bekommen. Desgleichen stehet eine schöne Harfenuhr ohne Gehäuse, so 12 Stück vollständig spielet, und 8 Tage gehet, von einem guten Maitre verfertiget, in Commißion um billigen Preiß bey gedachten Kaufmann Anders zu verkaufen. Liebhaber können solche in Augenschein nehmen, und nähere Nachricht erhalten.

4) Bey Johann Heinrich Groß auf der Reichsstraße, neben der Weintraube, oder in der Messe auf dem Markte an der Haynstraßenecke in seiner Bude, sind die ökonomischen Lampen zu haben, wovon im ersten Stück dieser Blätter a. c. wie selbige von Meister Groß in Meißen verfertiget werden, Anzeige geschehen. Es bestehet diese Lampe in einem sehr zierlich gearbeiteten Leuchter mit einem Wachslichte, und gereichet dessen Gebrauch keinem Stande zum Nachtheil, indem dieselbe sowohl zum Lesen, Schreiben, Geldzählen, als auch aller übrigen saubern

Arbeit sehr heavem und ökonomisch ist. Die Dauer einer beständigen starken Beleuchtung hat man sich 5. b. bis 10 Stunden zu versprechen, wenn nur der Abgang des Oeles bedeutig ersetzt wird. Von dem ganzen Gebrauche dieser Lampe wird denen beehabern eine gedruckte Nachricht bey deren Erkaufung zugleich übergeben. Sie sind sowohl von Messing das Stück 3 x Thlr. als von englischen Zinn 2 Thlr. 12 Gr. zu haben.

2) In Christian Gottlob Hüschers Buchhandlung in Leipzig, sind in Commission zu haben: Des Herrn Doct. Mead gesammelte besonders ächtes Augenwasser. Dieses Wasser ist ein sicheres Mittel wider alle Entzündungen, und dienet unvergleichlich dazu, das Gesicht zu erhalten. Es hilft auch wider die Fistuln, welche nach den Pocken und Masern zu kommen pflegen. Es stärkt das Gesicht, welches von Natur schwach ist, und heilet alles Jucken und Mühsal in den Augen. Des Glock 1 zu Gr. Schottländisches Pflaster für die Leichdornen oder Hühneraugen. Da die Beschwerden, wegen ihres beständigen Herumtreibens, mehr als irgend ein ander Weib, denen Leichdornen oder Hühneraugen unterworfen sind; so haben sie sich selbst vor Mitleid darwider gefunden, welches man noch nie gehabt hat, nämlich ein Pflaster, das die Hühneraugen von allen Arten heilet und bis auf die Wurzel vertreibet. Die Schachtel, worinnen 12 Pflaster befindlich a 10 Gr. Lau de Luce, in Flächgen, worauf die Worte Lau de Luce eingeschnitten stehen; die Flächgen sind zum Gebrauch verwahrter Personen erfunden worden. Die Klugs und Fürsichtigen brauchen sich derselben, und Lubewig der XV. trägt täglich einen dieser Flächgen in der Tasche. Die volatilische Essenz in diesen Flächgen hat einen lebhaften und dringenden Geruch, als kein englisch Salz. So bald als man sie riecht, so befindet sie die schwachen Geister, stellet die Ohnmächtigen wieder her, und hilft so geschwind als kräftig vor Mutterbeschwerungen. Die französischen Damen bedienen sich dieser nach Wunsche der Kraftsuchenden. Ohnmachten a. Des Flächgen 20 Gr. drei größere und fein geschliffene Flächgen 1 Rthlr. 8 Gr.

6) Thomas Clough, ein Englischer Fabricant von London, verkauft folgende Waaren: Seidene Westen und Hosen, seidene Strümpfe, gestrickte und gewebte wollene Hosen, dito Strümpfe, Mützen, Manchesterkammet, gelbene, silberne und baumbackene Uhren, Taschenbänder, neumodische Englische Zeuge, seidene und baumwollene Schnupftücher, Engl. Zeige, mit Steinen garnirte Dames-Sclavorgen, Ohrringe, Garnituren feiner Mannschnallen, auch für Damen, Ringe, Brillschnallen, garnirte Degenscheiden, mathematische Instrumente, extra feine Engl. Tafeln, Federmesser und Scheeren, übrigen Arten, Pferdeleder, Kleyder, Englische Barchentstrümpfe, Stangthond Dropss, Kurzwaaren, Engl. Satel, Zäume, Pferdedecken, Steigeln, Engl. Kolophe, Engl. Pferdeeren, dito Schnallen, Indiamett und Thädet, ein neuer Zeug zu Mannskleidern, Indigo und Engl. Blau, Chalons, Pferdekleitern, inventirte ganz neue Ueberschlüssel, welche die Tage der Monate anzeigen, und andere verschiedene Waaren, die alle in dortigen Messen zu verkaufen sind, wie auch die Messe anfängt und geendiget wird, wenn man übrigens gesonnen, nach der Messe auf einige Zeit wiederum nach England zu reisen, und sich alda mit Waarenlagern so viel möglich gänzlich zu entschlagen, so versichert man allen resp. Liebhabern die billigsten Preise, und angenehm in seinem Gewissen zu dienen steht frey. NB. Weil im Letztern dieses, sowohl in Ansehung der Preise, als der Lage des Gewölbes, ein Irrthum vorgefallen, so widerrufet man solches, und ersuchet, nur diesem Glauben beyzumessen.

7) Des Naturgrund Arsuben, welches zwischen Zeig und Pegau liegt, auch die Erbgerichte über Dorf und Flur hat, ist auf freyer Hand zu verkaufen. Die Herren Liebhaber werden ersucht, sich der nähern Nachricht halber, an den Herrn Advocat Lehmann in Pegau zu adressiren. Der Herr Advocat ist sowohl im Stande, Commoir abhier, als auch bey gedachtem Herrn Advocat Lehmann zu sehen.

8) Bey dem Hofbuchhändler Peter Reßler in Dresden auf der Schloßgasse, sind

sind zur Zeit des künftigen Landtages zu haben, dreyerley in Kupfer gestochene Schemata zu Einem Mahlen auf 16. 22. und 64 Ahren eingerichtet, das Stück 3. 4. bis 6 Gr. Es sind auch solche in gegenwärtiger Jubilatemesse zu Leipzig in dem Hohmannischen Hofe auf der Peterspforte in seinem Gewölbe zu bekommen.

9) Herr Peter Fuffs, welcher sonst in der Petersstraße, jetzo aber in der Ritterstraße neben der Hewmage mit seinen wenigen Waaren sowohl als auch dem Virginischen Maisekorn, Oro Parica, bal vol. Succini beständig ist, hat auch eine große Wanduhr um billigen Preiß zu verkaufen.

10) Denen Gartenliebhabern wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein großes Saamenkabinet von frischen Saamen, welche in einigen hundert Sorten der besten und schönsten Blumen und Gewächse, sowohl inn- als ausländischen, wie auch offenherrlichen Kräutern besteht, bekommen Nachricht ist den Herr Leipzigern in der Ritterstraße in Herrn D. Schachers Hause zu erfahren.

11) In Freyberg-Hauß auf der Hallischen Gasse ist veritabler Pontak, sowohl im Ganzen als auch Einzeln um billigen Preiß zu bekommen.

12) Bey dem Schloßermeister Johann Christian Schwarzen, im Lupfergäßchen, sind neue eiserne Oefen zu haben, wie auch allerley inventirte Oefen, welche nicht allein zur Ersparung des Holzes, sondern auch von guter Proportion, nach Beschaffenheit des Zimmers aufgesetzet, nebst adjustirten großen und kleinen Schwedischen, gegossenen eisernen Parterren und Oefen von allerley Art um billige Preiße zu haben.

13) Von unterschiedener Nußbaumener Arbeit, bestehend in Commoden, Schränken und Tischen, von Nordhausen, sind im Gewandgäßchen im Seyfertischen Hause 1 Treppe hoch anzutreffen, und um billige Preiße zu verkaufen.

14) Ein Freund vorpflichtet guter Fabrikanten giebt hierdurch Nachricht, wie demselben auf eigener wiederholten Erfahrung bekannt worden, daß der Fabricant Seb. Hoffmann, vor dem Petersthore auf der Windmühlengasse, rechter Hand in einem Hartenhain in Leipzig, sehr tüchtige, gute schwarze und weiße Seidene Strümpfe fertige, und um billige Preiße verkaufe. Wesentwegen aber ist er zu finden am Comptoir der Generalacciße.

15) Allen Musicis und Liebhabern der Musik wird hiermit gelegenheit zu wissen gethan, daß der seligen Burgermeister und Hoforganisten in Weimar, Herrn Johann Caspar Voglers selbst angegebenes klavirtes Pedalclavier, mit unterschiedenen Veränderungen Clavi, bey denen hinterlassenen Frau Wittwe in Weimar, um einen billigen Preiß zu verkaufen stehet. Das Clavicin ist bequem zweymal stimmig und einmal wirrstimmig, und besteht aus 6 Octaven von CC bis c4 gehet also 2 Octaven über einen Lauterzug. Das obere Clavier regiert einmal 4 Fuß, das untere die übrigen, und wenn das obere hinterstecket wird, daß man unten allein spielet, so sind die Tastaturen gekoppelt und doch sehr leicht zu spielen. Die Fasen der Thüre sind auf der Seite, wo sie ist aber gefälschlich lacuriret. Die Docken sind sehr zart und leicht, die Federn gehen aufwärts, daher sie nicht brechen können. Das Dockenholz ist schwarz, daß manche denken sollten, es könne nicht klingen, und gleichwohl hat es den angenehmsten und schönsten Klang, als einer unvermeine Force. Die innerliche Verwahrung des Körpers ist durch viel Eisen verfasset, sonderlich sind an dem Pedalchore eiserne Schrauben, damit nach der Saiten zu reissen. Dieses Pedal ist zweymal 8 Fuß ungefehlen, einmal 16 Fuß gestimmet, und einmal 32 Fuß gleichfalls gestimmet, hat auch 2 Lautenzüge, und kann laut und schwach gespielet werden, nachdem man es verlanget. Eben im Deckel ist eine Thür, um es wegen der Stärke öffnen zu können. Beyde Körper sind sauber fournirt, mit Nußbaum und mit vielen schönen Schnitzen verschlagen. Das Clavecinil ist 5 Elle und das Pedal ist 4 Elle lang. C. Wedings Einleitung zur musicalischen Gelahrheit p. 556 sey, der dieses schöne Werk, nachdem er es in Augenschein genommen,

meu, richtig und unpartheyisch als ein Mäkler beschrieben, aufgenommen, und vielleicht durch einen Dreyfacher angesetzten, das das Pfund einmal 12 Lisk gesponnen ist. Die Herren Inhaber werden ersuchet, ihre Bleise an der verwittwete Frau Burgermeisterian Hanen einzusenden. Inhalt: Ist vorgemeldten Herrn Hofrogantiress sämtlicher Vorrath an Mysteilen, von J. S. Bach in der ersten Gasse vor den Thoren an einen billigen Preis zu verkaufen, und kann den Herren Liebhabern auf Verlangen mit dem darüber aufgerichten Catalogo gedient werden. Wonnat den 1ten April 1765.

16) Ja den 1ten lobyglase Intelligenzblatte u. s. ist der Anfrage, wo der beste Pendereichsamen zu bekommen. Dem Liebhaber dienet hiermit zur Nachricht, das ich dergleichen Saamen noch 24 Pfund übrig habe, und ebendiese hin, solchen gegen baare Bezahlung, a Pfund 8 Gr. zu verlassen. Es ist dieser Saat eher so nutzbar wie der spanische Rier, sowohl zum Futtern als auch bey der Viehzucht. Man kann auch aus dem Saamen Oel machen, welches dem Nußoel an Güte gleich ist. Kittergut Schuza den 13 April 1760.

Kunrer,
Brennaker.

17) Bey Herr Friedrich August Zanker, Cramer in der Nicolaistraße, in dessen Gewölbe, sind um billigen Preis sowohl Bremer Neumagen, als auch breitabler Engelischer Käse, das Pfund a 8 Gr. zu haben.

18) Eine noch fast ganz neue Feldbahre, die von einem geschickten und sehr bekannten Meister als ein Meisterstück verfertiget und künstlich beschaffet worden, sie zeiget Stunden und Minuten, den Monat des Jahrs und den Tag des Monats, schlägt die Stunde und die Viertelstunden, repetiret auch beydes, und hat einen Wecker. Das Gehäuse ist von Silber, sehr fein gemacht. Der Preis von diesen soliden und sehr raren Werke wird sehr moderat gestellt werden.

19) Bourdillon und Bernier von Genev, Uhrenfabrikanten und Juwelirer, sind zum erstenmal in hiesiger Stadt, mit allerhand schönen Waaren, an Uhren, goldenen, silbernen und Repetiruhren, emaillirt, und goldenen zu vier Tauben besetzt, emaillirten Uhren mit Steinen besetzt, emaillirten Uhren mit doppelten Gehäus, gestochen und guillochirt, von allerhand Gattungen, wie man sie begehren kann; wie auch Verlagen in Gold, Silber, sehr schönen Ketten mit Steinen eingefaßt, für Herren und Damen, Armbänder, Schuhschnallen, Ohrengehänge und so weiter, alles sehr billig, in Dutzend und einzeln Stücken. Sie sind auch versehen mit allerhand Arten für die Uhrmacher, in goldener, silberner, steinerner und emaillirter Fassung, Gehäusen, Schlüssel, und was sonst zur Uhrmacherkunst gehöret. Man wird mit ihnen gufrieden seyn, nicht nur in Ansehung der Waaren an sich selbst, sondern auch in Betrachtung des mäßigen und billigen Preises. Sie logiren in der Petersstraße in dem Hause, wenn Hause, im zweyten Stock, bey Herrn Wagner, dem Hohmannischen Hause gegenüber.

20) Es sind einige gute und tüchtige Pferde, wie solche bey den Bauerschaften und in denen Gärten gebrauchet werden, um billigen Preis, entweder einzeln, oder überhaupt zusammen, zu verkaufen. Wer solche zu sich zu kaufen gesonnen, beliebe sich in dem Intelligenz-Comoir deswegen zu melden, und nähere Nachricht gemärtig zu sein. Am 31ten Stadien, so zu vermeiden, oder zu verpachten.

1) Nachdem des verstorbenen Herrn Cabinetsministers, Heinrich Grafens von Neuhaus, sämmtliches Vermögen dergestalt, daß besten nachgelassene Erben desselben Administration sich nicht unterziehen, noch sonst einiger Disposition darüber, vor itzo, als bey dem Antritt der diesfalsigh obschwebenden Rechtfertigung, sich annehmen mögen, in Beschlag genommen worden, und dann in dessen Herrschaft das in dieser Sequestration befangene, im Bezirk des Churfürstl. Schloß. Amtes Eilenburg gelegene, Rittergut Zschepplitz, mit zugehörigen Vorwerken, zu Neuschk und Röbschen, von Johannis a. c. an, auf sechs nach einander folgende Jahre, vor meistbietenden verpachtet werden soll, hierzu auch vermöge

ober seiner Behörde die amtliche Anzeige zu machen. Diese Anzeige soll von dem Vorsteher der Gemeinde, oder dem Gemeinde-Ausschusse, in Gegenwart zweyer Zeugen, welche dem Stande der Bürger und Bauern angehören müssen, unterschrieben werden. Wenn der Vorsteher oder der Gemeinde-Ausschuß sich weigert, eine solche Anzeige zu machen, so kann der Beschädigte, nach Ablauf dreyer Tage, eine gleiche Anzeige vor dem Gemeinde-Vorsteher und zwey Gemeinde-Ausschüssen machen, und diese sollen, wenn sie sich ebenfalls weigern, eine solche Anzeige zu machen, oder wenn sie sich nicht binnen drey Tagen nach der Anzeige des Beschädigten darüber erklären, ihre Strafe verwirken.

4) Auf die gemachte Anzeige soll der Gemeinde-Vorsteher oder Gemeinde-Ausschuß binnen acht Tagen, nach Anhörung der Gemeinde, und nach Einsicht der Gesetze, die Sache entscheiden, und dem Beschädigten, wenn er sich dabey nicht beruhigen will, die Appellation an das Landgericht, oder an die Landes-Regierung, nachgelassen werden.

5) Die Appellation soll in der Regel binnen acht Tagen, nach Eröffnung des Urtheils, bey dem Gemeinde-Vorsteher oder Gemeinde-Ausschusse, welche das Urtheil gefällt haben, angemeldet werden, und binnen vierzehn Tagen, nach Eröffnung des Urtheils, bey dem Gerichte, oder der Landes-Regierung, eingereicht werden.

6) Die Appellation soll in der Regel binnen acht Tagen, nach Eröffnung des Urtheils, bey dem Gerichte, oder der Landes-Regierung, eingereicht werden.

7) Wenn der Beschädigte, nach Ablauf dreyer Tage, keine Anzeige gemacht hat, oder wenn er sich bey dem Urtheile des Gemeinde-Vorstehers oder Gemeinde-Ausschusses beruhigt hat, oder wenn er die Appellation nicht binnen vierzehn Tagen, nach Eröffnung des Urtheils, bey dem Gerichte, oder der Landes-Regierung, eingereicht hat, so soll er alle Ansprüche verwirken, und kann nicht weiter gehört werden.

8) Wenn der Beschädigte, nach Ablauf dreyer Tage, keine Anzeige gemacht hat, oder wenn er sich bey dem Urtheile des Gemeinde-Vorstehers oder Gemeinde-Ausschusses beruhigt hat, oder wenn er die Appellation nicht binnen vierzehn Tagen, nach Eröffnung des Urtheils, bey dem Gerichte, oder der Landes-Regierung, eingereicht hat, so soll er alle Ansprüche verwirken, und kann nicht weiter gehört werden.

Art. 6. Wenn der Beschädigte, nach Ablauf dreyer Tage, keine Anzeige gemacht hat, oder wenn er sich bey dem Urtheile des Gemeinde-Vorstehers oder Gemeinde-Ausschusses beruhigt hat, oder wenn er die Appellation nicht binnen vierzehn Tagen, nach Eröffnung des Urtheils, bey dem Gerichte, oder der Landes-Regierung, eingereicht hat, so soll er alle Ansprüche verwirken, und kann nicht weiter gehört werden.

Art. 7. Wenn der Beschädigte, nach Ablauf dreyer Tage, keine Anzeige gemacht hat, oder wenn er sich bey dem Urtheile des Gemeinde-Vorstehers oder Gemeinde-Ausschusses beruhigt hat, oder wenn er die Appellation nicht binnen vierzehn Tagen, nach Eröffnung des Urtheils, bey dem Gerichte, oder der Landes-Regierung, eingereicht hat, so soll er alle Ansprüche verwirken, und kann nicht weiter gehört werden.

Art. 8. Wenn der Beschädigte, nach Ablauf dreyer Tage, keine Anzeige gemacht hat, oder wenn er sich bey dem Urtheile des Gemeinde-Vorstehers oder Gemeinde-Ausschusses beruhigt hat, oder wenn er die Appellation nicht binnen vierzehn Tagen, nach Eröffnung des Urtheils, bey dem Gerichte, oder der Landes-Regierung, eingereicht hat, so soll er alle Ansprüche verwirken, und kann nicht weiter gehört werden.

Am. 18. Augustmonat.

1) Cammer-Taxe-Casse-Scheine-Cour. Ostern 1662.

100 Thlr. Capital.		100 Thlr. Capital.		100 Thlr. Capital.		50 Thlr. Capital.	
A.	Ab.	B.	Bb.	C.	Cc.	D.	Dd.
Nta.	Nta.	Nta.	Nta.	Nta.	Nta.	Nta.	Nta.
100	101	100	101	100	101	100	101
9900	9899	9900	9899	9900	9899	9900	9899

§. 49. Die Kosten kommen gemeiniglich auf den Beklagten, wenn er verurtheilet wird, in der rechtlichen Vertheidigung seiner Unverbindlichkeit Recht gehabt, und die Klage entweder ganz, oder zum Theil, abgewiesen worden. Hingegen, wenn der Kläger mit dem seinigen recht hat, und die Klage ganz oder zum Theil zugesprochen worden, so werden sie gemeiniglich dem Kläger zuerkannt. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, zum Theil Recht haben, so werden sie gemeiniglich gegen einander aufgehoben, und Jeder trägt sie, nach Verhältniß seines Rechtes, selbst. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Unrecht haben, so werden sie gemeiniglich getheilet, und Jeder trägt seine Hälfte.

§. 50. Wenn aber ein Theil, Kläger oder Beklagter, Recht hat, und der andere Unrecht, so werden sie gemeiniglich dem Unrechthabenden zuerkannt. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Unrecht haben, so werden sie gemeiniglich getheilet, und Jeder trägt seine Hälfte. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Recht haben, so werden sie gemeiniglich gegen einander aufgehoben, und Jeder trägt sie, nach Verhältniß seines Rechtes, selbst.

§. 51. Wenn aber ein Theil, Kläger oder Beklagter, Recht hat, und der andere Unrecht, so werden sie gemeiniglich dem Unrechthabenden zuerkannt. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Unrecht haben, so werden sie gemeiniglich getheilet, und Jeder trägt seine Hälfte. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Recht haben, so werden sie gemeiniglich gegen einander aufgehoben, und Jeder trägt sie, nach Verhältniß seines Rechtes, selbst.

§. 52. Wenn aber ein Theil, Kläger oder Beklagter, Recht hat, und der andere Unrecht, so werden sie gemeiniglich dem Unrechthabenden zuerkannt. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Unrecht haben, so werden sie gemeiniglich getheilet, und Jeder trägt seine Hälfte. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Recht haben, so werden sie gemeiniglich gegen einander aufgehoben, und Jeder trägt sie, nach Verhältniß seines Rechtes, selbst.

§. 53. Wenn aber ein Theil, Kläger oder Beklagter, Recht hat, und der andere Unrecht, so werden sie gemeiniglich dem Unrechthabenden zuerkannt. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Unrecht haben, so werden sie gemeiniglich getheilet, und Jeder trägt seine Hälfte. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Recht haben, so werden sie gemeiniglich gegen einander aufgehoben, und Jeder trägt sie, nach Verhältniß seines Rechtes, selbst.

§. 54. Wenn aber ein Theil, Kläger oder Beklagter, Recht hat, und der andere Unrecht, so werden sie gemeiniglich dem Unrechthabenden zuerkannt. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Unrecht haben, so werden sie gemeiniglich getheilet, und Jeder trägt seine Hälfte. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Recht haben, so werden sie gemeiniglich gegen einander aufgehoben, und Jeder trägt sie, nach Verhältniß seines Rechtes, selbst.

§. 55. Wenn aber ein Theil, Kläger oder Beklagter, Recht hat, und der andere Unrecht, so werden sie gemeiniglich dem Unrechthabenden zuerkannt. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Unrecht haben, so werden sie gemeiniglich getheilet, und Jeder trägt seine Hälfte. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Recht haben, so werden sie gemeiniglich gegen einander aufgehoben, und Jeder trägt sie, nach Verhältniß seines Rechtes, selbst.

§. 56. Wenn aber ein Theil, Kläger oder Beklagter, Recht hat, und der andere Unrecht, so werden sie gemeiniglich dem Unrechthabenden zuerkannt. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Unrecht haben, so werden sie gemeiniglich getheilet, und Jeder trägt seine Hälfte. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Recht haben, so werden sie gemeiniglich gegen einander aufgehoben, und Jeder trägt sie, nach Verhältniß seines Rechtes, selbst.

§. 57. Wenn aber ein Theil, Kläger oder Beklagter, Recht hat, und der andere Unrecht, so werden sie gemeiniglich dem Unrechthabenden zuerkannt. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Unrecht haben, so werden sie gemeiniglich getheilet, und Jeder trägt seine Hälfte. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Recht haben, so werden sie gemeiniglich gegen einander aufgehoben, und Jeder trägt sie, nach Verhältniß seines Rechtes, selbst.

§. 58. Wenn aber ein Theil, Kläger oder Beklagter, Recht hat, und der andere Unrecht, so werden sie gemeiniglich dem Unrechthabenden zuerkannt. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Unrecht haben, so werden sie gemeiniglich getheilet, und Jeder trägt seine Hälfte. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Recht haben, so werden sie gemeiniglich gegen einander aufgehoben, und Jeder trägt sie, nach Verhältniß seines Rechtes, selbst.

§. 59. Wenn aber ein Theil, Kläger oder Beklagter, Recht hat, und der andere Unrecht, so werden sie gemeiniglich dem Unrechthabenden zuerkannt. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Unrecht haben, so werden sie gemeiniglich getheilet, und Jeder trägt seine Hälfte. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Recht haben, so werden sie gemeiniglich gegen einander aufgehoben, und Jeder trägt sie, nach Verhältniß seines Rechtes, selbst.

§. 60. Wenn aber ein Theil, Kläger oder Beklagter, Recht hat, und der andere Unrecht, so werden sie gemeiniglich dem Unrechthabenden zuerkannt. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Unrecht haben, so werden sie gemeiniglich getheilet, und Jeder trägt seine Hälfte. Wenn aber Beyde, Kläger und Beklagter, Recht haben, so werden sie gemeiniglich gegen einander aufgehoben, und Jeder trägt sie, nach Verhältniß seines Rechtes, selbst.

Das Amt Bissen und die Gemeinden Bekond, Bereldingen, Bissen, Boevange, Boulaide, Clerf, Consthum, Eschdorf, Esch-sur-Sûre, Hachiville, Heiderscheid, Hoscheid, Kautenbach, Kiischpelt, Lac de la Haute-Sûre, Lellingen, Marnach, Merkholtz, Munshausen, Neunhausen, Oberwampach, Pintsch, Reisdorf, Roder, Schlindermanderscheid, Stolzembourg, Troine, Urspelt, Wahlhausen, Warken, Weicherdingen, Weiler-la-Tour, Wilwerdingen, Wincrange, Winseler und Wintger.

Art. 2. Die Verordnung vom 24. Juni 1965 betreffend die Einführung der Mehrwertsteuer in den Kantonen Clerf und Wiltz wird aufgehoben.

Art. 3. Unser Minister der Finanzen ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Gesetz- und Verordnungs-Blatt aufgenommen werden soll.

Unser Minister der Finanzen,
Pierre Werner

Luxemburg, den 30. Dezember 1965.

Großherzog Jean

Großherzogliche Verordnung vom 30. Dezember 1965 zur Abänderung der Verordnung vom 24. Juni 1965 betreffend die Einführung der Mehrwertsteuer in den Kantonen Clerf und Wiltz.

Wir Jean, von Gottes Gnaden und kraft des nationalen Souveränitätsrechtes Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, Prinz von Bourbon-Parma, Prinz Heinrich, Statthalter des Königreichs der Niederlande, Großherzog-Regent von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Haben Uns gutachtlich äußern lassen über den Gesetzentwurf, welcher Unserem Staatsrat unterbreitet worden ist, und welcher Unser Minister der Finanzen in Unserem Namen der Kammer der Abgeordneten vorgelegt hat, und Unser Staatsrat gehört worden ist (Gutachten vom 21. Dezember 1965),

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Verordnung vom 24. Juni 1965 betreffend die Einführung der Mehrwertsteuer in den Kantonen Clerf und Wiltz wird wie folgt abgeändert:

Art. 1. Die Mehrwertsteuer wird in den Gemeinden des Kantons Clerf, mit Ausnahme der Gemeinden Bastogne, Houffalize und Sainlez, sowie in den Gemeinden des Kantons Wiltz, mit Ausnahme der Gemeinden Arlon, Attert, Bertrange, Capellen, Clemency, Differdingen, Dippach, Garnich, Habscht, Hobscheid, Kehlen, Koerich, Kopstal, Leudelingen, Lintgen, Mamer, Mersch, Niederanven, Oberanven, Pétange, Reckange-sur-Mess, Redange, Roeser, Sandweiler, Schuttrange, Steinfort, Steinsel, Strassen, Tuntange, Useldingen, Walferdingen, Weiler-la-Tour und Weiler-la-Tour, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1970 über die Mehrwertsteuer erhoben.

Art. 2. Die Verordnung vom 24. Juni 1965 betreffend die Einführung der Mehrwertsteuer in den Kantonen Clerf und Wiltz wird aufgehoben.

Art. 3. Unser Minister der Finanzen ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Gesetz- und Verordnungs-Blatt aufgenommen werden soll.

Unser Minister der Finanzen,
Pierre Werner

Luxemburg, den 30. Dezember 1965.

Großherzog Jean

Großherzogliche Verordnung vom 30. Dezember 1965 zur Abänderung der Verordnung vom 24. Juni 1965 betreffend die Einführung der Mehrwertsteuer in den Kantonen Clerf und Wiltz.

Wir Jean, von Gottes Gnaden und kraft des nationalen Souveränitätsrechtes Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, Prinz von Bourbon-Parma, Prinz Heinrich, Statthalter des Königreichs der Niederlande, Großherzog-Regent von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Haben Uns gutachtlich äußern lassen über den Gesetzentwurf, welcher Unserem Staatsrat unterbreitet worden ist, und welcher Unser Minister der Finanzen in Unserem Namen der Kammer der Abgeordneten vorgelegt hat, und Unser Staatsrat gehört worden ist (Gutachten vom 21. Dezember 1965),

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Verordnung vom 24. Juni 1965 betreffend die Einführung der Mehrwertsteuer in den Kantonen Clerf und Wiltz wird wie folgt abgeändert:

Art. 1. Die Mehrwertsteuer wird in den Gemeinden des Kantons Clerf, mit Ausnahme der Gemeinden Bastogne, Houffalize und Sainlez, sowie in den Gemeinden des Kantons Wiltz, mit Ausnahme der Gemeinden Arlon, Attert, Bertrange, Capellen, Clemency, Differdingen, Dippach, Garnich, Habscht, Hobscheid, Kehlen, Koerich, Kopstal, Leudelingen, Lintgen, Mamer, Mersch, Niederanven, Oberanven, Pétange, Reckange-sur-Mess, Redange, Roeser, Sandweiler, Schuttrange, Steinfort, Steinsel, Strassen, Tuntange, Useldingen, Walferdingen, Weiler-la-Tour und Weiler-la-Tour, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1970 über die Mehrwertsteuer erhoben.

Art. 2. Die Verordnung vom 24. Juni 1965 betreffend die Einführung der Mehrwertsteuer in den Kantonen Clerf und Wiltz wird aufgehoben.

Art. 3. Unser Minister der Finanzen ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Gesetz- und Verordnungs-Blatt aufgenommen werden soll.

Unser Minister der Finanzen,
Pierre Werner

Luxemburg, den 30. Dezember 1965.

Großherzog Jean

ge von dem äuſſerlichen und innerlichen Gottesdienſte, gr. 8. 12 Gr. 9. Baumgartens Geſchichte der Religionsparteyen, 4. 2 Thlr. 12 Gr. 10. Bibliothecae Baumgartenianae Pars II. 8. 9 Gr. 11. Millers Hoffnung beſſerer Zeiten für die Schulen, 4. 12. Ej. Doctrina de gradibus beatitatis futurae, 4. 1 Gr.

4) Der erſte Abſchnitt von dem zweyten Theile des Baumgartenſchen Bücherverzeichniſſes iſt bey dem Buchhändler, Herrn Johann Juſtinus Gebauer für 9 Gr. von itzo an, nach der Leipziger Oſtermeſſe aber faſt in allen Buchhandlungen zu haben. Der Verkauf derer darinn enthaltenen Bücher wird den 4ten Aug. dieſes Jahres den Anfang nehmen. Auswärtige Liebhaber belieben ſich, in Ermangelung anderer Bekanntſchaft, entweder an den Herrn Doct. Medic. Biſten, oder an den Herrn Auctionator Veiſt zu wenden. Man bittet ſich nur aus, daß die Zahlung vor der Auslieferung der Bücher, und zwar in Golde geſchehe, und alles poſtfrey eingeſandt werde. Halle im Magdeburgiſchen den 22ten März 1766.

Art. X.

Beſchluß des in No. 15. abgebrochenen Artikels, von der Oekonomiſchen Bienengeſellſchaft in der Oberlauſitz Abſicht, Einrichtung und Regeln.

Dieſe Regeln aber ſind folgende:

I. Ein jeder, der eintritt, muß lediglich ein Beſitzer von Bienen ſeyn. Je mehr er derſelben hat, und zu haben wünſchet, je lieber iſt er der Geſellſchaft.

II. Niemand wird aufgenommen, der nicht die Pflichten eines Chriſten mit denen Pflichten eines ehrlichen Mannes verbindet. Die alſo eines ärgerlichen Lebens halber bekannt ſind, als Trunkenbolde, Spieler, Flucher, Schwörer ꝛc. und wenn ſie auch noch ſo viel Bienen und Kenntniſſe hätten, werden nicht aufgenommen, weil es ewig wahr bleibt, daß die Furcht des Herrn der Weisheit Anfang ſey. Außer dem kann er von Stande, Profeßion und Alter ſeyn, von welchem er wolle.

III. Dahero gereicht es der Bienengeſellſchaft zur Ehre und zum wahren Vergnügen, daß auch adeliche, Standes- und Amtsperſonen, die Bienenherren ſind, mit in dieſer Geſellſchaft ſeyn, und mit ihnen die Bienenpflege und des Vaterlandes Beſte aus patriotiſchen Eifer zu befördern ſuchen; welche unter dem würdigen Namen der Ehrenmitglieder aufgezeichnet ſtehen: aus welchen ſie ſich allemal einen Directorem erbitten.

IV. Es wird auch die Geſellſchaft nicht vergeſſen, auswärtige Bienenkenner, die im Rufe großer Kenntniß ſtehen, zu Ehrenmitgliedern einzuladen. Oder Bienenfreunde, ſo ſie es verlangen, liebreich aufzunehmen.

V. Wer eintritt, muß ſich durch eigenhändige Unterſchrift ſeines Namens zu der Geſellſchaft geſchriebenen Regeln und Original, oder unter ein gedrucktes Exemplar derſelben, verbinden. Und da man eben keinen Nutzen durch deſſen Eintritt ſucht; ſondern der Nutzen vielmehr auf ſeiner und des Vaterlandes Seiten iſt: ſo ſtehet ihm allemal frey, die Geſellſchaft zu verlaſſen; nur muß er es zuvor und bey ſeinem letzten Daſeyn melden, damit ſeinetwegen keine Unkoſten vergebens angewandt werden.

VI. Jeder verſpricht, einmal des Jahres, oder nach Befinden, zweymal der öffentlichen Zuſammenkunft der Geſellſchaft beyzuwohnen. Krankheit, oder ſonſt etwas wichtiges, wird ihn entſchuldigen können. Nur die reſp. Ehrenmitglieder bedingen ſich, ſoferne ſie nicht dabey ſeyn wollen, oder können, jemanden in Dero Namen zu ſenden, welcher aber auch ein Bienenvater ſeyn muß.

VII. Dieſer Tag des Hauptconvents iſt wohlbedächtig allemal auf die Mittwoche der Faſtnachtswoche feſtgeſetzt; zu dem andern Convente aber iſt der Nachmittag des Johannistages beſtimmet worden. Einmal darum, weil im März die gröſte Wartung derer Bienen angehet: um Johannis aber die gröſte Schwarmzeit und Bienenluſt iſt.

VIII. Jeder kommt gedachten Tages zum Convent Vormittags um 9 Uhr.

IX. Da alſo die Geſellſchaft einige haben muß, bey denen ſie bequem zuſammenkommen können, und welche der Geſellſchaft Beſtes beſorgen; ſo ſind einige erfahrne Perſonen aus allen verſammleten Bienenvätern, durch

die mehresten Stimmen erwählet worden, deren der erste ihr Secretarius (und also der Feder kundig seyn muß), die andern aber die Aeltesten der Gesellschaft seyn werden. Keiner, der künftig dazu erwählet wird, soll aus Liebe für die Gesellschaft ohne hinlängliche Ursache solchen Antrag ausschlagen: ohngeachtet er keine Belohnung davon hat. Wenn einer davon stirbt, oder abzugehen genöthiget ist, wird ein anderer an dessen Stelle erwählet.

X. Zur nothdürftigen Verpflegung der Gesellschaft, und zu einer Casse, giebt jeder allemal am Tage des Hauptconvents Sechs Groschen. Die respective Ehrenmitglieder aber geben einen Thaler und acht Groschen: von diesem letztern werden allemal sechs Groschen zur Verpflegung der Gesellschaft genommen; das Uebrige aber kommt zur Casse. Wollen die Nächsten noch den Tag darauf zusammenkommen, so stehet es ihnen frey; aber es muß ohnbeschadet der Casse geschehen.

XI. Bey dem Secretario, oder einem derer Aeltesten kommt die Gesellschaft zusammen. Dieser räumet ihnen eine bequeme Stube ein; übernimmt das Contingent; versorgt davon diesen Tag die Gesellschaft nothdürftig; hebt das übrige Geld in einer Casse auf, und legt dem respective Herrn Directori Rechnung davon ab.

XII. Was von diesem Contingentsgelde übrig bleibt, soll lediglich zu allerhand, der Gesellschaft nützlichen Sachen, angewendet werden. Denn da manchmal außer Landes allerhand neue Sachen, z. E. neue Bauarten von Stöcken, Bienenfasser, und viele andere Dinge, ihre Pflege betreffend, erfunden werden, die einem Mitgliede alleine zu schaffen, und Proben damit anzustellen, oft allzukostbar fallen: so sollen solche Sachen davon erzielet, und bey nächster Zusammenkunft vorgezeiget werden. Es sollen von diesem Gelde allerhand nöthige und nützliche Versuche angestellet werden, z. E. die Bienen ohne Zucker und Honig zu füttern ꝛc. Man wird auch Belohnungen davon aussetzen, für diejenigen, welche ganz besondere und nützliche Entdeckungen gehabt haben, z. E. den wahren Ursprung der Krankheiten, die Tilgung ihrer Feinde betreffend, u. s. w. als worinnen noch viele Geheimnisse stecken. Die eigentliche Bestimmung alles dessen soll vorzüglich nach Gutbefinden derer Ehrenmitglieder geschehen.

XIII. Also ist die wahre Beschäfftigung dieser Gesellschaft eine gemeinschaftliche Erörterung der schweren Aufgaben in der Bienenzucht, und eine liebreiche Unterredung von der Wartung der Bienen, und deren Verbesserung. Die diesjährige Beschaffenheit der Bienen; ihr Mangel oder Vorrath; die durchgängige neue Art Ableger zu machen; der beste Vertrieb des Wachses, oder dessen anderweitige nützliche Anwendung; besonders aber die Krankheiten und deren Heilung, sind alles Hauptartickel und Aufgaben, über die, nebst unzählig andern Sachen, nützliche Betrachtungen nach der Reihe sollen angestellet werden. Jeder meldet seine Aufgabe vorhero dem Secretario, der es alsdann nach der Reihe vorträgt.

XIV. Jeder ist verbunden, sich auswärts mit nützlichen Erfahrungen zu bereichern, um sie der Gesellschaft mitzutheilen: und was er ie für nützlich befunden, getreulich anzuzeigen.

XV. Das vornehmste dieser Auflösungen, Erfahrungen und Betrachtungen soll von dem Secretario der Gesellschaft allemal aufgezeichnet werden: welcher zu dem Ende, um besserer Ordnung willen, von der Gesellschaft auf beständig erwählet wird.

XVI. Alle diese Abhandlungen, Nachrichten und Erfahrungen sollen unter ihnen schriftlich aufbehalten werden, und denen Abwesenden Ehrenmitgliedern zugeschickt werden: wofür der Secretarius berechtiget seyn soll, für jedes Abschreiben sich von ihrem Contingente 6 Groschen zu nehmen. Und da man sonst Bienenvätern einen hassenswürdigen Neid und mysteriöses Wesen schuldig giebt: so werden diese durch ihr Bezeigen gegen Fremde und ausländische Bienenfreunde das Gegentheil beweisen. Sie werden es der Christenpflicht und Vaterlandesliebe gemäß erachten, ihre gemeinschaft-

schaftlichen Erfahrungen, bey Gelegenheit, gemeinnützig zu machen suchen. Sie machen sich anheischig, auf Erfordern, die vorgelegten Fragen in einer Zusammenkunft derer Aeltesten und nächsten Mitglieder in Ueberlegung zu ziehen, und ausführtige Zuschriften durch den Secretarium getreulichst zu beantworten: und folglich ihren guten Rath, so viel an ihnen seyn wird, Niemanden zu versagen.

XVII. Keiner unter ihnen soll Raubbienen leiden, oder selbst Gelegenheit geben, daß seine Bienen können beraubt werden, weil es ausgemacht ist, daß mehrentheils der Besitzer des beraubten Stockes daran Schuld ist, daß sein Stock beraubet wird, und er des Nachbars Stöcke zu Räubern macht. Wer darwider handelt, soll erst brüderlich gewarnet, nachhero, wenn er dennoch fortfährt, zum Ersatz angehalten, oder nach Gelegenheit bey seiner Obrigkeit verkläget werden.

XVIII. Jeder alter Gesellschafter soll verbunden seyn, dem jüngern mit Rath und That an die Hand zu gehen. Wie sie sich denn verbinden, wenn einer durch Unglück, z. E. durch die Pest, um alle seine Stöcke käme, aus ihren Mitteln wieder zu einigen zu verhelfen. Mehrere Liebesdienste sind mündlich bey ihrem ersten Convente verabredet, und in ihrem Protocoll niedergeschrieben worden.

XIX. Ueberhaupt wird der Gott alles Segens Gnade geben, die edle Zeit unserer kurzen Wallfahrt klüglich auszukaufen, Scherz und Narrentheidung, die Christen nicht geziemen, aus den Stunden unserer Zusammenkunft zu verbannen. Ja der unschuldige Name eines Bienenvaters wird einen jedweden erinnern, auch ein Vater im Christenthum zu seyn: so er aber ein Kind und Jüngling, oder deren leider! keines wäre, durch den Geist der Gnaden zu werden trachten, bevorab, da die edle Biene züchtige Personen liebet, und Frommen am besten stehet.

XX. Endlich wird sich diese Gesellschaft vorbehalten, diese Einrichtung und Regeln zu vermehren, oder zu vermindern, nachdem sie etwas für besser und nützlicher befinden wird. So geschehen den 12ten Februar 1766. in Kleinbautzen, am Tage der ersten Zusammenkunft.

Anmerkung. Die Societät bestehet gegenwärtig aus 10 Ehrenmitgliedern, die die dortigen adelichen Herrschaften und Bienenherren sind, und aus 20 ordentlichen Bienenvätern. Der Director ist der Herr Cammerherr und Landesälteste von Rodewiz auf Lauschke und Ullersdorf ꝛc. Der auf beständig erwählte Secretarius aber ist Herr Past. Schirach in Kleinbautzen.

2) Einige Nachrichten von der zu London errichteten Societät zu Aufmunterung derer Künste, Manufacturen und des Handels.

Der patriotische Geist, wodurch sich die Englische Nation längstens einen so großen Ruhm erworben, und der die Nacheiferung von vielen andern Völkern in Europa nach sich gezogen, hat auch wiederum diese neue Gesellschaft vereiniget, mit gemeinschaftlichen Kräften vor das allgemeine Beste zu arbeiten, und sogar einen Theil ihres Vermögens zu einer der heilsamsten Anstalten zu verwenden. Wohin die Absicht derselben eigentlich gehet, erhellet schon aus dem Namen, welchen sich die Gesellschaft beyzulegen vor gut gefunden hat. Sie will nämlich ihre Mitglieder theils durch zu ertheilende Ehrengeschenke, theils durch ausgesetzte ansehnliche Belohnungen ermuntern, den Landbau und die Manufacturen mit neuen Versuchen und Erfindungen zu bereichern, und auf solche Art zu einem größern Grad der Vollkommenheit zu bringen.

Dem Handel denkt sie dadurch heilsam zu werden, daß sie die Mängel bey verschiedenen Gewerben aufrichtig anzeigt, und denen Personen thätige Erkenntlichkeiten verspricht, welche solchen abhelfen, und ihren Landwaaren den Werth und die Güte der ausländischen beylegen können, die diesfalls zuhero den Vorzug verdient hatten.

(Die Fortsetzung folget.)

Wegen der Messe wird künftige Mittwoche ein Extrablatt ausgegeben.

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	2	-
1 Scheffel Rocken	2	2	-
1 Scheffel Gerste	1	8	-
1 Scheffel Haser	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	12	-
1 Metze Weizen gut Mehl	10	-	-
1 - - mittel Mehl	5	-	-
1 Metze Rocken gut Mehl	2	6	

℔	Loth	Qu.				
2	-	-	Stadtbrodt	1	-	
4	8	-	Bauerbrodt	2	-	
—	8	-	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 ℔ Kalbfleisch - - -	1	6
1 ℔ Schöpsenfleisch - -	2	2
1 ℔ Schweinefleisch - -	1	10
1 ℔ Hecht - - - - -	5	-
1 ℔ Karpfen - - - -	3	-
1 Ente - - -	10	-
1 Haase - - - -	18	-
1 alte Henne - - -	8	-
1 Paar Tauben - -	3	6

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	2
1 Wurzner -	-	11
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	9	-
1 Rübsenöl	4	3
Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	9	-
1 Mdl. Käse	-	4	3
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	20	-
1 Centner Heu	-	12	-
1 Schock Stroh	4	12	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	5	—	-
1 Kl. Büchenes -	5	6	-
1 Kl. Ellern -	4	12	-
1 Kl. Kiefernes -	3	16	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	20	-
1 Kl. Floßholz - ¾ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monate. tage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	3	2	6	1	6	1	—	d. 12 April
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	8	2	8	1	8	—	22	d. 7 April.
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	8	2	6	1	15	1	—	d. 10 April
Langensalza	1.	oder 2 7/17 Scheffl.	2	12	2	—	1	—	—	18	d. 12 April
Luckau	1.	oder ¾ Scheffel	3	16	2	10	1	20	1	6	d. 12 April
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	8	2	10	1	22	1	6	d. 12 April
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	2	20	2	8	1	8	—	22	d. 12 April
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	8	2	4	1	8	—	23	d. 12 April
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	22	1	10	—	23	—	13	d. 4 April
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	12	2	16	1	20	1	14	d. 13 April
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	3	16	2	14	1	8	1	8	d. 24 Marc

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Gar. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 2 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 17.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Mittwochs, den 23 April, 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es sind geschlossene und Pflaumenfedern um billige Preiße zu verkaufen, auf der Petersstraße im goldenen Arm, und ist in der Wirthsstube anzufragen.

2) In der Catharinenstraße, gerade gegen der Waage über ist in dieser Messe zu verkaufen: Eine ansehnliche Parthie gedruckte und gemalte papierne Tapeten, in allen möglichen Desseins und Farben, auch vollständigen Sortiments, um civile Preiße.

3) Da Herr Lange und Heisinger in Leipzig ihren habenden sogenannten Lebensbalsam für den ächten Hofmannischen Lebensbalsam auszugeben, und sogar dafür in öffentlichen Zeitungen, auch im 1sten Stück der 13 Woche Leipziger Zeitungen, dem Publico anzubieten sich unterstanden; als siehet sich F. S. der Hr. Hofrath Hofmann in Halle genöthiget, damit niemanden durch den Gebrauch dergleichen verfälschter Medicamente geschadet, und ihm hernach die Schuld beygemessen werde, hiermit bekannt zu machen, daß sein Lebensbalsam sowohl, wie seine sämtliche übrige Medicamente, in Leipzig nirgends anders, als bey Herrn Johann Georg Hochheimers sel. Sohn in seinem Hause auf der Catharinenstraße ächt und aufrichtig in Commißion zu haben seyn, und ist jedes Glas, zu Verhütung aller Unrichtigkeit, mit seinem Signet, worinnen ein Einhorn mit einer Weintraube, versiegelt.

4) Es wird ein zweysitziger zugemachter Reisewagen gesucht, welcher in guten und tüchtigen Stand ist, und das Nürnberger Geleiß hat.

5) In Christian Gottlob Hilschers Buchhandlung in Leipzig sind in Commißion zu haben: Des Herrn Grenoughs in London berühmte Zahntincturen, welcher wegen der nützlichen Erfindung und Verkaufung von Sr. Großbrit. Majestät ein Privilegium erhalten. Die erste dieser Tincturen bewahret die Zähne, säubert sie, und benimmt alle Unreinigkeit, macht sie sehr weiß und schön, befestiget die, welche loß sind, kommt der anwachsenden Fäule zuvor, und heilet den Scharbock im Zahnfleische gänzlich. Die zwote Tinctur hilft wider die heftigen Zahnschmerzen, und man verspüret, sobald sie gebraucht wird, Linderung. Die Tincturen werden in Gläsern à 10 Gr. verkauft. Englische Zahnbürsten

kürsten nebst einem Schwamme, zum Gebrauch dieser Tinctur, sind gleichfalls a Stück 5 Gr. zu haben. Das von Herrn Woodcock erfundene englische Hofpflaster. Dieses Pflaster ist das sicherste und nützlichste Mittel, welches Herren und Dames in der Tasche tragen können; denn es hat im geringsten keinen widerlichen, sondern einen angenehmen Geruch; und fehlet niemals, alle Schnitte, Wunden und den Brand zu heilen, wenn es so gleich aufgelegt wird. Bey dem ersten Verbinden stillet es das Blut, und benimmt die Schmerzen, wenn man es nur mit der Zunge nezt, und auf den beschädigten Theil legt; es hält so veste, daß kein ordinaires Waschen es loß macht. Das Stück 10 Gr.

6) Es sind im Gewandgäßchen im Seyfertischen Hause, eine Treppe hoch, rechte gute Nußbaumene Schreib-Comtoirs, und auch dergleichen Commoden und Tische, auch andere gute ausgestochene Bildhauerarbeit, von Eichen, nämlich Schreib-Comtoirs, und auch solche Tische, von Nordhausen, um einen billigen Preiß zu verkaufen.

7) Von dem Churfürstl. Sächß. Amte Torgau soll auf kommenden dreyzehenden May a. c. auf dem Churfürstl. Sächß. Amte Mühlberg, eine Quantität Mittelhafer von 15 bis 1800 Scheffeln Dreßdner Maaß, deren Verkauf wegen einer eingewandten Appellation in dem ohnlängst anberaumten Termino nicht vor sich gehen können, zusammen oder in einzelnen Parthien von 100 und mehr Scheffeln, an den Meistbiethenden um gleich baare Bezahlung verkauft und verabfolgt werden. Welches also hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

8) Ein Ungarischer Jude, Namens Wolf Selmoucoich, hat unterschiedliche Sorten feiner Tockayerweine um einen billigen Preis zu verkaufen. Liebhaber werden ersucht, sich im Vogelischen Hause eine Treppe hoch zu melden, und die nähere Nachricht zu erfahren.

9) Ein Alphabet extra gute deutsche Matern vor einen Schriftgießer sind zu verkaufen. Nähere Nachricht giebet das Intelligenz Comtoir.

10) Johann Friedrich Bauer von Berlin, machet seinen resp. Freunden hierdurch freundlich bekannt, daß er diese Jubilatemesse und künftighin sein Gewölbe allhier in der Frau Hofrath Menkinn Behausung, neben dem schwarzen Brete eröffnen werde, woselbst er ihm extra schöne Sorten, Holländische, Englische und Hamburger Federkiele, auch feine und ordinaire Siegellacke für sehr billige Preiße zu haben seyn werden. Es hat bisher Carl Friedrich Willich in der Reichsstraße dessen Federn verkaufet; da dieser aber als ein Waarenverfälscher weggetrieben worden, so ersuchet er seine resp. Freunde, diesem Menschen, wenn er sich ja sehen lassen sollte, nicht zu glauben, daß er von seiner Waare habe.

11) Es ist in Hr. G. Mankens Hause gegenwärtig zu haben, vom aller besten Arrack, so nur in Goa zu finden, und von Kennern sehr gelobt werden, die Bouteille 1 Thlr. 20 Gr. ohne Bouteille 1 Thlr. 18 Gr. desgleichen sehr guter Pontack a 8 Gr. Rheingauer und Frankenweine von verschiedener Sorte ist schon bekannt gemacht worden.

12) Bey dem Tischler, wohnhaft hinter der Neuenkirche sind zu bekommen: 2 große Nußbäumne Kleiderschränke, nebst 2 extra schönen Silberschränken von rechten guten Schweizerholze, nebst unterschiednen Commoden, Schreib- und Spieltischem.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

Demnach der zeitherige Pacht derer Güther Hennersdorf und Obersohra mit Termino Iohannis des 1767sten Jahres zu Ende gehet, und hierauf E. E. Hochw. Rath der Stadt Görlitz zu deren anderweitigen Verpachtung den 20sten Julii ietztlaufenden Jahres zum Termin anberaumet hat; als werden alle diejenigen, welche sothane beyde Güther nebst denen darzu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Vorwerken und Schäfereyen, Mühlen, Nahrungen, ferner dem Mälzen, Bierbrauen, Brandtweinbrennen und Schenken, Backen, derer Unterthanen Zug- und Handdiensten, Getreyde, Zinsen, Wiesen, Gräsereyen, Huthungen, Triften und Treben, Lust- Obst- Hopf- und Grasegärten, Teichen, Teich-

Teichstätten und Hältern, wilden Fischereyen, Kalksteinbrüchen, auch allen übrigen Pertinentien, Nutzungen, Recht und Gerechtigkeiten, desgleichen Schaaf- Zug- Rind- und Federvieh ꝛc. in Pacht zu nehmen Belieben tragen, kraft dieses ersuchet, angesetzten Tages Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf dem Rathhause daselbst sich einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und hierauf gewärtig zu seyn, daß mit dem Meistbiethenden der Contract auf gewisse Jahre werde geschlossen werden.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.** Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem bey der **Churfürstlichen Akademie der Künste** überhaupt bisher Sorge getragen worden, daß verschiedene zur Verschönerung der Gebäude und mannichfaltigen Hausgeräthes dienliche französische Kupferstiche bey derselben Aufseher, Hrn. Dolsten, Miniaturmaler, auf der Schreibergasse im Grampischen Hause, in Augenschein genommen, und nach Befinden abgezeichnet, oder vielmehr zu ähnlichen und auch wohl besseren Erfindung angewendet werden können: so ist man bey der **Akademie der Architectur insbesondere**, in Rücksicht auf sämmtliche mit dem Bauwesen beschäftigte nützliche Künstler und Professionsverwandte, zu Verbesserung und Ausbreitung des guten Geschmacks, folglich zu Verhinderung so vieler aus Unwissenheit in den Verzierungen und was für ausserwesentliche Schönheiten sich zu der Absicht des Gebäudes schicken, einreissenden ungereimten Grotesken, geneigt, die nöthige Anleitung zu dem Schicklichen und Wohlgereimten in Verzierung der Häuser, Gebäude und Gärten, durch aufrichtige Beurtheilung der vorgelegten Entwürfe, willig mitzutheilen; und es können diejenigen Künstler und Professionsverwandte, denen daran gelegen, sich alle Montage in der zwölften Stunde Vormittags bey dem Hrn. Professor und Hofbaumeister Krubsacius, in des Hrn. Bergrath Stoy Hause an der Schloßgaßecke nach dem alten Markte zu, geziemend anmelden und Unterricht gewärtigen: zugleich finden Bauherren Gelegenheit, ihr eigenes und zur Verschönerung der Stadt gereichendes Beste hierunter gemeinnützig und mit minderem Aufwande wahrzunehmen, da es auch in diesem Stücke an geschickten und nach richtigen Grundsätzen angezogenen Baukünstlern nicht fehlet, die der Aufmunterung entgegen sehen, und Verlangen tragen nützlich zu seyn.

In Verfolg derer bey der **Churfürstl. Akademie der Künste** angenommenen Grundsätze ist man bey der **Akademie der Malerey, Bildhauerey und Kupferstecherkunst** erbötig, zu Ausbreitung des guten Geschmacks der Arbeit in allen nützlichen Künsten, Manufacturen und Fabriquen, in so fern solche durch die Zeichnungskunst Geschmack und Schönheit gewinnen, denenjenigen Künstlern und Professionsverwandten, die über ihre Arbeit und Entwürfe das Gutachten der Sächs. Professoren und Mitglieder verlangen, und zu diesem Ende bey einem derselben, zu dem sie Vertrauen haben, und allenfalls dessen Wohnung bey dem Anfwärter im Churfürstl. Akademiehause erfragen können, nach geendigten Lehrstunden geziemend anmelden, mit solcher Beurtheilung und Anleitung an die Hand zu gehen.

Dresden, den 10. April 1766.

2) **Leipziger Stadtverordnung.**

Demnach bey E. E. Hochw. Rath dieser Stadt über die große Unbilligkeit, womit Fremde unterweilen in denen öffentlichen Gast- und Wirthshäusern behandelt worden, verschiedene Beschwerden eingegangen, und selbiger, ob er gleich derer beträchtlichen Lasten, welche als traurige Folgen des leidigen Krieges und derer über die gute Stadt Leipzig vorzüglich ergangenen Bedrängnisse, neben andern Bürgern und Einwohnern die Gastgebere, Weinschenken und Traiteurs, ebenermaassen drücken, nicht uneingedenk, und dannenhero ihnen, bey ihrer mühsamen Geschäfftigkeit und unruhigen Lebensart, den in ander

[illegible] [illegible] [illegible] [

aufhaltenden Fremden, wovor alle diejenigen, so unserer Gerichtsbarkeit unterworfen, und bey der Personensteuereinnahme sich nicht gemeldet, zu achten, dem aus bewegenden wichtigen Ursachen unterm 7. Mart. des 1763sten Jahres erlassenen Patent nicht nachgelebet worden; Als wird solches hierdurch erneuert und wiederholet, immaaßen auch dem Angeber eines Contraventionsfalls die Hälfte der dem Contravenienten angedroheten Strafe von Fünf Thl. verabfolget werden soll. Signatum Leipzig, den 7 April 1766.

(L. S.)

Der Rath zu Leipzig.

3) Es wird hierdurch den resp. Herren Mitgliedern hiesiger ökonomischen Societät bekannt gemacht, daß die gewöhnliche allgemeine Zusammenkunft auf den Dienstag in der Zahlwoche, mithin den 29. April, Nachmittags um halb 4 Uhr, und zwar vor itzo noch in den Zimmern E. Hochlöbl. Landes-Steuer-Credit-Deputation auf der Pleissenburg werde gehalten werden.

4) Dem Publico und besonders denen Baumwollen-Manufacturisten wird hierdurch bekannt gemacht, welchergestalt in Thüringen eine Art Baumwolle in großer Menge erzielet wird, welche eben so, wie die ordentliche Baumwolle in Krempeln und Spinnen tractiret werden kann, und wovon das Garn dem baumwollenen in der Festigkeit nichts nachgeben soll. Es können davon allerhand baumwollne Waaren, als Mützen, Strümpfe Cattun- Leinwand und Watte, welche letztere denen seidenen ziemlich gleich kommen, gefertiget, auch aus dem Abgang dieser Baumwolle eine Art Druckpappier bereitet werden, und sind die Proben von dem Materiali sowohl, als Materiato zur Churfürstl. Sächs. Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation eingesendet worden, welche in der jetzigen Leipziger Jubilate-Messe in dem Intelligenz-Comtoir daselbst jedermänniglich, auf Verlangen, vorgezeiget werden sollen.

5) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine gewisse Person allhier junges Frauenzimmer, sowohl adelichen als bürgerlichen Standes, in allen demselben sowohl nöthigen als anständigen Wissenschaften zu unterrichten, auch nebst Kost in Pension zu nehmen und mit allem nöthigen zu versehen, gesonnen ist. Wer hiervon sowohl überhaupt, als von der ganzen Einrichtung, die sich auf die genaueste Ordnung einer soliden Education gründet, mehrere Nachricht zu wissen verlanget, kann sich bey dem Französischen Kaufmann, Hrn. Jean Louzanker in der Reichsstraße in D. Deylings Hause melden, auch Briefe und andere Nachrichten dahin einsenden.

6) Es ist bereits bekannt gemacht worden, daß das schöne Cabinet von gemalten gläsernen Vasen, Schaalen, Trinkgläsern ꝛc. so der verstorbene Hof-Commissarius Herr Montpassant selbst gemalt, und der hiesigen reformirten Kirche vermacht hat, vermöge gnädigst erhaltener Concession, durch eine Lotterie ins Geld gesetzt werden soll. Die Liebhaber können diese sehenswürdige Sammlung die ganze Messe hindurch, in einem Zimmer in Auerbachs Hofe, eine Treppe hoch, in Augenschein nehmen, wo sie zugleich, sowohl als bey denen hierzu ernannten Collecteurs und Kaufleuten: Herrn Amy Dumont, in Hohenthals Hause am Markte, und Herrn Jaques Fizeaux, unter Beckers Hause im Salzgäßchen, noch einige Plans und Loose erhalten können; und bleibt die Ziehung dieser Lotterie auf den bestimmten Termin am 16 Junii festgesetzet.

Art. VIII. Anfragen.

Da in den Steuer-Ausschreiben aufs 1766. Jahr des Aepfel-Mosts und Cidres Erwähnung geschehen, und wie die Landwirthe zu Fertigung dergleichen, mithin auch zu mehrern Anbau und Pflanzung der Obst-Bäume, aufgemuntert werden möchten, hohen Orts gewünschet wird;

So bittet ein Freund der Oekonomie, daß von rechter Zubereitung des aus den Baumfrüchten zu verfertigenden herrlichen Brandtweins und Cidre- oder Aepfel- und Birn-Mosts, als auch des Eßigs und dessen Dauer, dem Publico zum Besten, und zu Erspa-

Consequently, $\mathbf{x}^{(k)}$ converges to the solution $\mathbf{x}$ of $\mathbf{Ax} = \mathbf{b}$ if $\rho(\mathbf{M}^{-1}\mathbf{N}) < 1$.

Let $\mathbf{A} = \mathbf{L} + \mathbf{D} + \mathbf{U}$, where $\mathbf{L}$ is the strictly lower triangular part of $\mathbf{A}$, $\mathbf{D}$ is the diagonal part of $\mathbf{A}$, and $\mathbf{U}$ is the strictly upper triangular part of $\mathbf{A}$. The Jacobi method is obtained by taking $\mathbf{M} = \mathbf{D}$ and $\mathbf{N} = -(\mathbf{L} + \mathbf{U})$. The Gauss-Seidel method is obtained by taking $\mathbf{M} = \mathbf{D} + \mathbf{L}$ and $\mathbf{N} = -\mathbf{U}$. The successive overrelaxation method (SOR) is obtained by taking $\mathbf{M} = \omega^{-1}\mathbf{D} + \mathbf{L}$ and $\mathbf{N} = (1 - \omega^{-1})\mathbf{D} - \mathbf{U}$, where ω is a parameter. The Jacobi and Gauss-Seidel methods converge if $\mathbf{A}$ is strictly diagonally dominant. The SOR method converges if $\mathbf{A}$ is symmetric positive definite and $0 < \omega < 2$.

Let $\mathbf{A}$ be an $n \times n$ matrix. The Krylov subspace $\mathcal{K}_k(\mathbf{A}, \mathbf{b})$ is the subspace spanned by $\mathbf{b}, \mathbf{Ab}, \mathbf{A}^2\mathbf{b}, \ldots, \mathbf{A}^{k-1}\mathbf{b}$. The conjugate gradient method is a Krylov subspace method for solving $\mathbf{Ax} = \mathbf{b}$ when $\mathbf{A}$ is symmetric positive definite. It finds the solution in at most n steps.

The eigenvalue problem is to find λ and $\mathbf{x} \neq \mathbf{0}$ such that $\mathbf{Ax} = \lambda\mathbf{x}$. The power method is an iterative method for finding the largest eigenvalue and its corresponding eigenvector. It converges if $|\lambda_1| > |\lambda_2| \geq |\lambda_3| \geq \cdots \geq |\lambda_n|$.

1.3 Nonlinear Equations

Let $f(x)$ be a continuous function. The bisection method finds a root of $f(x) = 0$ in an interval $[a, b]$ where $f(a)f(b) < 0$. The method halves the interval at each step.

Newton's method for finding a root of $f(x) = 0$ is $x_{k+1} = x_k - f(x_k)/f'(x_k)$. It converges quadratically if $f'(x^*) \neq 0$ and $f''(x^*)$ exists, where x^* is the root.

The secant method is $x_{k+1} = x_k - f(x_k)(x_k - x_{k-1})/(f(x_k) - f(x_{k-1}))$. It converges superlinearly with order $\phi = (1 + \sqrt{5})/2 \approx 1.618$.

Let $\mathbf{F}(\mathbf{x}) = \mathbf{0}$ be a system of n nonlinear equations in n unknowns. Newton's method for systems is $\mathbf{x}_{k+1} = \mathbf{x}_k - \mathbf{J}(\mathbf{x}_k)^{-1}\mathbf{F}(\mathbf{x}_k)$, where $\mathbf{J}$ is the Jacobian matrix. In practice, one solves $\mathbf{J}(\mathbf{x}_k)\mathbf{s}_k = -\mathbf{F}(\mathbf{x}_k)$ for $\mathbf{s}_k$ and sets $\mathbf{x}_{k+1} = \mathbf{x}_k + \mathbf{s}_k$.

1.4 Interpolation and Approximation

Given $n + 1$ distinct points $(x_0, y_0), \ldots, (x_n, y_n)$, there is a unique polynomial $p_n(x)$ of degree at most n such that $p_n(x_i) = y_i$ for $i = 0, \ldots, n$. The Lagrange form is

$$p_n(x) = \sum_{i=0}^{n} y_i \prod_{\substack{j=0 \\ j \neq i}}^{n} \frac{x - x_j}{x_i - x_j}.$$

The Newton form uses divided differences: $p_n(x) = f[x_0] + f[x_0, x_1](x - x_0) + \cdots + f[x_0, \ldots, x_n](x - x_0)\cdots(x - x_{n-1})$.

The error in polynomial interpolation is $f(x) - p_n(x) = \frac{f^{(n+1)}(\xi)}{(n+1)!}(x - x_0)\cdots(x - x_n)$ for some ξ in the interval containing the nodes and x.

Chebyshev nodes on $[-1, 1]$ are $x_k = \cos\left(\frac{(2k+1)\pi}{2(n+1)}\right)$, $k = 0, \ldots, n$. They minimize the maximum error $\max_{x} |(x - x_0)\cdots(x - x_n)|$.

A cubic spline $S(x)$ on $[a, b]$ with knots $a = x_0 < x_1 < \cdots < x_n = b$ is a piecewise cubic polynomial that is twice continuously differentiable. A natural cubic spline satisfies $S''(a) = S''(b) = 0$.

The least squares problem is to minimize $\|\mathbf{Ax} - \mathbf{b}\|_2$. The normal equations are $\mathbf{A}^T\mathbf{Ax} = \mathbf{A}^T\mathbf{b}$. The solution is unique if $\mathbf{A}$ has full column rank.

Auf beyde Werke findet der Vorschuß in gegenwärtiger Messe à 1 Thlr. auf jeden Band noch statt, und auf 5 Exemplare wird die Hälfte des 6ten, auf 10 aber das 11te ganz frey gegeben. 4. Der Mensch, neue Auflage, 3ter Band, gr. 8. Auf den 4ten und letzten Band findet der Vorschuß à 1 Thlr. 8 Gr. noch statt. 5. Der Glückselige, eine moralische Wochenschrift, 7ter Theil, gr. 8. 18 Gr. 6. Meiers philosophische Betrachtungen über die christliche Religion, 7tes Stück, gr. 8. 8 Gr. 7. Uhlichs Unterweisung eines Vaters zu einem fünfjährigen akademischen Fleiß an seinen der Gottesgelahrheit ergebenen Sohn, gr. 8. 12 Gr. 8. Desselben geistliche Gesänge von dem äusserlichen und innerlichen Gottesdienste, gr. 8. 12 Gr. 9. Baumgartens Geschichte der Religionsparteyen, 4. 2 Thlr. 12 Gr. 10. Bibliothecae Baumgartenianae Pars II. 8. 9 Gr. 11. Millers Hoffnung besserer Zeiten für die Schulen, 4. 12. Ej. Doctrina de gradibus beatitatis futurae, 4. 1 Gr.

5) Der erste Abschnitt von dem zweyten Theile des Baumgartenschen Bücherverzeichnisses ist bey dem Buchhändler, Herrn Johann Justinus Gebauer für 9 Gr. von itzo an, nach der Leipziger Ostermesse aber fast in allen Buchhandlungen zu haben. Der Verkauf derer darinn enthaltenen Bücher wird den 4ten Aug. dieses Jahres den Anfang nehmen. Auswärtige Liebhaber belieben sich, in Ermangelung anderer Bekanntschaft, entweder an den Herrn Doct. Medic. Bisten, oder an den Herrn Auctionator Veist zu wenden. Man bittet sich nur aus, daß die Zahlung vor der Auslieferung der Bücher, und zwar in Golde geschehe, und alles postfrey eingesandt werde. Halle im Magdeburgischen den 22ten März 1766.

Art. X.

Fortsetzung einiger Nachrichten von der zu London errichteten Societät zu Aufmunterung derer Künste, Manufacturen und des Handels.

Sie wirft sich endlich und insbesondere zu einer Beschützerinn der bildenden Künste auf; vielleicht um einen in etwas gegründeten Vorwurf abzulehnen, daß die Malerey und Bildhauerkunst in dieser Insel noch zeithero zu sehr verabsäumt worden; Wahrscheinlicher Weise aber, um in ihrem Vaterlande einen allgemein guten Geschmack auszubreiten, und zu bewürken, daß manches Genie zu glücklichen Nachahmungen, oder wohl gar zu Erfindungen dieser Art, angeführt werden möge.

Dieses alles zu bewerkstelligen, versammlet sich die Societät wöchentlich einmal unter Vorsitz ihres Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit unter der Direction eines derer zehn ernannten Vicepräsidenten.

Sie wählt alsdenn zuerst über die vorgeschlagenen Candidaten, deren jeder von dreyen ihrer Glieder gekannt seyn muß.

Und wenn alsdenn zwey Drittel von denen Stimmen vor die Aufnahme ausfallen, so ernennt Sie dieselben zu beständigen Mitgliedern, dafern sie auch einmal und überhaupt 20 Guinées erlegen; Oder zu subscribirenden Mitgliedern, da sie sich alsdenn nur zu einem jährlichen Beytrage, doch von wenigstens 2 Guinées verbinden müssen.

Ausländer, auch aufferhalb England wohnende Engländer, werden zu correspondirenden Mitgliedern erwählt, und sind von allen Abgaben befreyt.

Die hierauf fortzusetzende gewöhnliche Geschäffte bestehn in Verlesung derer eingelaufenen Briefe und Schriften an die Societät; In dem Vortrag derer Berichte von denen verschiedenen Deputationen; In Beurtheilung aller dieser Schriften, und darüber zu fassenden Entschlüßen; Endlich in Vorschlägen wegen abermals auszusetzender Prämien, und andern vorzunehmenden Versuchen dieser oder jener Art; Auch in Ernennung neuer Deputationen, bey eintretenden Untersuchungen.

Eilf Mitglieder brauchen alsdenn nur gegenwärtig zu seyn, um zu dergleichen Arbeiten schreiten zu können.

Außer diesen wöchentlichen Zusammenkünften, welche des Abends um 6 Uhr ihren Anfang nehmen, und bis 10 Uhr dauren, sind

noch

noch vier gewöhnliche allgemeine Versammlungen des Jahrs; Um die Erweiterung und Verbesserung der Societät selbst festzusetzen, und diesfalls neue Gesetze und Regeln zu entwerfen; Um die eingelaufenen Specimina durchzugehn, und die damit verdienten Prämien auszutheilen; Endlich, um die Wahl der Vorsteher der Gesellschaft vorzunehmen, und besonders die Beamten Stellen des **Secretairs**, des **Schreibers** des **Registrators**; (welcher die speciellen Ausgaben der Societät besorgt, auch die Effecten derselben unter sich hat:) Und des **Collecteurs** (so die Subscriptionsgelder einsammlet, und die allgemeine Rechnung führet) zu besetzen.

Zu diesen Arbeiten aber wird die Gegenwart wenigstens von 25 Mitgliedern erfodert; Und es werden zu dem Ende diese Versammlungen, so wie die übrigen Verordnungen und Anzeigen der Societät, in denen öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Es verstehet sich von selbst, daß über alle angeführte Geschäffte ordentliche Protocolle abgefaßt werden; aus welchen denn der Secretair jährlich eine Abhandlung verfertigt, die eine Erzählung aller ausgetheilten, und künftig abermals ausgesetzten Prämien und Belohnungen erhält; die ferner die Anzahl der Mitglieder und die Bilance der Einnahme und Ausgabe vor die Beamten, Aufwärter, Logis, Meublen ꝛc. anzeigt; auch Nachricht ertheilt: von allen angestellten Versuchen in der Mechanik, dem Ackerbau und denen Manufacturen ꝛc. nebst denen darauf erfolgten Resolutionen der Societät; Welche Relation alsdenn zum Gebrauch der Mitglieder jederzeit gedruckt wird.

Damit aber die nöthige Geschwindigkeit bey allen Geschäfften der Societät beobachtet werden könne; überläßt solche die genauere Untersuchung jedes Dings gewissen dazu verordneten Deputationen, die alle Materien ausarbeiten, nachher aber darüber der Societät Bericht abstatten müssen. Und sind selbige folgende: 1. **Die Rechnungsdeputation**; 2. **Die Correspondenzdeputation**; 3. **Die Prämiendeputation**, welche letztere wiederum in folgende Classen eingetheilt ist: 1. **Bildende Künste**; 2. **Ackerbau**; 3. **Manufacturen**; 4. **Mechanik**; 5. **Chymie, Färberey und Mineralogie**; 6. **Englische Colonien und Handel.**

Zu jeder dieser Deputationen werden zween Directores, nebst verschiedenen Mitgliedern erwählt, die wegen der Tage ihrer Zusammenkünfte unter sich überein kommen, und an solchen ihre Geschäffte, sollten auch nur 5 Glieder gegenwärtig seyn, anfangen und treiben.

Allen Mitgliedern der Societät steht es jedoch frey, diesen Deputationen willkührlich beyzuwohnen.

Ausser eben angezeigten Deputationen werden noch andere bey verschiedentlichen Fällen, von Zeit zu Zeit von der Societät niedergesetzt.

Die jährlich bekannt gemachten Prämien unterscheiden sich in Ehrenmedaillen, und gewisse Geldsummen; zu erstern concurriren nur Personen von Stande, und die eignen Glieder der Gesellschaft; letztere aber kann niemals ein Mitglied erhalten, es ist solches vielmehr unter harter Strafe verbothen.

Außerdem werden noch Belohnungen vor diese oder jene Erfindung willkührlich von der Societät ertheilt.

Keine Prämie aber wird dem Publico angebothen, sie sey denn von einer Deputation untersucht, und in zwo Sitzungen der Gesellschaft genehmigt worden; Und alsdenn behält sich die Societät dennoch allezeit das Recht vor, die Prämie entweder ganz oder nur zum Theil, nach dem Werthe und dem Nutzen des Exhibiti, zuzutheilen.

Der Vorschlag zu Prämien aber kann von jedem Mitgliede geschehen; Da denn zu dem Ende ein Memorandumbuch beständig auf dem Societätstisch liegt, in welches jedermann neue Vorschläge aufschreibt, welche nachhero durchgegangen, und theils gebilligt, theils verworfen werden.

Die Maasregeln wegen der eingeschickten Prämien und deren versiegelten Namen, sind dieselbigen, als bey andern Societäten.

(Die Fortsetzung folget.)

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 18.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 26 April, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Auf der Grimmischen Gasse, in des Hrn. Cammerrath Fregens Hause im Hofe, linker Hand, 3 Treppen hoch, sind große Forte Piano, Forte Piano Claviere, Clavicins und ordinaire Claviere in Commißion zu haben.

2) Bey Emanuel Groß in der Nicolaistraße, in seinem Hause allhier, sind folgende mineralische Brunnen frisch angekommen, und so wohl in einzeln Flaschen als auch ganze Kisten um billigen Preiß zu haben: Egerischer, Biliner Sauerbrunn, Spaawasser, Pyrmonter Stahlwasser, Selzer, Schwalbacher, Seydschützer Laxierbrunn und Salze, ingleichen sind die ausführlichen Beschreibungen, der Gebrauch von obigen Brunnen, auch bey demselben zu bekommen.

3) Es ist allhier auf der Ritterstraße im Kleinen Fürsten-Collegio bey Herr Hungern, Instrumentmachern, ein sehr gutes Präservativ wider die fallende Seuche oder Epilepsie, bestehend in 3 Pulvern und einem Gläsgen Tropfen in Commißion zu haben. Es hat dieses Mittel bereits viele glückliche Curen gethan, deshalben man auch versichert, daß diese Krankheit, wenn sie auch gleich viele Jahre gedauert, endlich gehoben, so wie überhaupt alle, die sich dessen bedienen, nächst Gottes Hülfe ihre Gesundheit wieder erlangen werden. Den Gebrauch dieser Arzeney kann man aus einer gedruckten besondern Nachricht, so ohnentgeldlich zu bekommen, ersehen, und kostet die Dosis überhaupt 1 Thlr. 4 Gr.

4) Bey G. H. Rübsamen von Straßburg, in der Petersstraße, ohnweit dem Thore, sind auch in dieser Messe und außer derselben alle Sorten fein geschliffener böhmischer Granaten, das 1000 a 2 bis 30 Rthlr. zu haben.

5) Es ist ohnweit von hier eine Garnitur ganz neues Gewehr, bestehend in 1 Kugelbüchse gezogen, 1 Flinte, 1 Paar Pistolen und 1 Paar Terzerols, welches nicht gezogen, von der Arbeit des berühmten Kuchenreiter in Regenspurg, zu verkaufen. Dieses Gewehr ist sämmtlich mit dem schönsten ausgearbeiteten Nußbaumholz geschäftet, mit vergoldeten Tombak beschlagen, und die Läufte mit Gold und Silber ganz vortrefflich eingelegt, so, daß solche als Meisterstücke zu schätzen sind. Es ist sämmtlich angeschossen, und zum Exempel, mit denen Pistolen auf 300 Schritte mit der Kugel ins Schwarze auf der Scheibe getroffen worden.

5) *LISTE* derjenigen Nummern, welche durch die im Leipziger Ostermarkt den 21 April 1766. beschehene Ziehung herausgekommen:

1000 Rthlr. Capital *Lit. A.*			500 Rthlr. Cap. *Lit. B.*		200 Rthlr. Cap. *Lit. C.*		100 Rthlr. Cap. *Lit. D.*	
No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
11235	729	13603	4726	6425	7799	8365	6230	3580
11022	12204	9055	4926	6157	8556	3365	6374	1981
10460	5419	6193	166	65 1	7763	8176	4759	4853
5610	7055	6583	1134	627	2025	210	5325	2921
5308	1501	4540	4100	3773	6812	8136	6059	1796
11793	11582	7676	7480	7701	142	5945	1419	5206
14157	4133	13037	5173	4668	704	847	1334	4436
4353	1000	7069	5864	1961	5981	4353	2125	6247
4274	9755	11865	1808	1875	5321	8604	1861	389
367	6760	9447	3672	7334	4446	4033	2611	1958
4919	2668	12937	2721	5527	3660	602	5780	907
8994	3113	11491	8011	2529	5533	4675	1972	
1797	256	11347	4476	3168	1486	1154	1532	
1369	9491	2773	2044	4335	452	1014	5112	
12241	14435	4339	3776	4210	8416	3900	3865	
2659	4445	8798	1207	6584	7966	8219	3922	
2470	9012	7101	1981	871	5716	1185	4891	
2096	11116	8343	3248	3123	6168	3342	1828	
10943	2842	11790	5701	5838	2684	759	993	
6443	3646	6794	453		6247	307	6198	
9401	1252	4524	1421		7036	4677	2789	
5656	3728	10124	801		3142	3246	3717	
6313	5199	4589	3514		1450	2015	5073	
7135	8086	5228	3067		1053		4884	
12497	1750	1486	1990		2048		4879	
8045	6044	12605	1149		4754		2470	
6274	5134		3386		8319		1666	
10110	10295		6451		6211		5663	
2519	10025		3151		2152		6591	

Wornächst bekannt gemacht wird, daß die in der Michaelis-Messe 1766. vorzunehmende Ziehung derer in der Oster-Messe 1767. zahlbar werdenden Nummern Landschaftlicher Obligationen den 6. October dieses Jahres geschehen soll.

Im übrigen können die im Neujahrmarkt 1764.

von 27 Rthlr. 12 Gr. —. an bis und mit 37. Rthlr. 12 Gr. —.

ausgestellten ohnzinsbaren Landschaftlichen Versicherungsscheine sub Lit. E. bey der Steuercreditbuchhalterey nunmehro zur Bezahlung präsentiret werden.

Leipzig, am 21 April 1766.

Zur Churſächſ. Steuercreditcaſſe verordnete Landschaftliche *Deputati.*

6) Die recht schönen und nach der besten Zeichnung verfertigten Wachs-Figuren, welche alle in vollkommener menschlichen Lebens-Größe, allhier diese Messe in Leipzig auf dem Asch-Markte, nicht auf der Trinkstube selbst, sondern im großen Neben-Saale daselbst, rechter Hand eine Treppe hoch, vor die bekannten Preiße zu besehen sind, stellen vor: Erstlich eine Begebenheit von 4 Personen, als: 1. die malade imaginaire, oder das eingebildete Uebelwerden, (dieses schöne Frauenzimmer ist ganz von Wachs, und mit Recht ein Meisterstück zu nennen, weil noch nie dergleichen von dieser Materie verfertiget worden,) 2. der Chirurgus, 3. der Doctor und Ehemann, 4. eine alte Mutter, so das Licht hält. Die zweyte Historie ist die Englische Punsch-Gesellschaft, bestehend aus 11 Personen, als: ein Londner Magister, ein Possenreisser, ein Advocat, ein Kaufmann, ein Friedensrichter, ein Schlafender, ein Arzt, ein Englischer Hauptmann, ein Politicus, ein Fantaste, ein Petit-Maitre, alle besoffen. Die dritte Historie stellt eine Collation von Mönchen und Nonnen vor, doch alles in der besten Modestie, als: ein Capuciner-Bruder, ein Augustiner, ein Minorit, ein Jesuit, eine Clarissen-Nonne, eine Benedictiner-Nonne, eine Kloppe, eine Dominicaner-Nonne, und eine blaue Beguine. Das vierte stellt den berühmten Satyren-Schreiber, John Wilkes, Escuyer, vor, wie er in seiner natürlichen Gestalt den Northbriton No. 45. schreibt. Es ist von früh Morgens bis Abends um 11 Uhr zu sehen; es muß aber NB. nichts berührt werden.

7) Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Fügen auf beschehenes Ansuchen und nach Maasgebung Unsers allergnädigsten Edicts vom 27 November 1763. hiermit zu wissen, daß Friedrich Hieronymus Gundling, kraft dieses Proclamati, wovon ein Exemplar auf unserer hiesigen Regierung, das andere bey der Fürstl. Anhaltischen Regierung zu Bärenburg, und das dritte bey dem Magistrat zu Leipzig affigirt zu befinden, öffentlich citiret und erfordert wird, vor unserer Regierung allhier, den 18 April als den ersten, den 16 Maji als den andern, und den 13 Junii a. c. als den dritten und letzten peremtorischen Termin, zur gewöhnlichen Frühstunde zu erscheinen, und mit denenjenigen, welche an dem, ihm aus des verstorbenen Commissariathrath Krauts Verlassenschaft zugefallenen, bey hiesiger Regierung in Depolito befindlichen Erbantheil, An- und Zusprüche machen, Verhör zu halten, sodann, nach dessen Erfolg rechtlichen Erkenntnisses, im außenbleibenden Fall, und nach Ablauf des dritten Termins aber, daß den 20 Junii c. a. eine rechtliche Sentenz, zu deren Anhörung obbemeldeter Friedrich Hieronymus Gundling zugleich hiermit eventualiter adcitiret wird, publiciret, selbiger pro mortuo declariret, gedachten seines Erbanthrils für verlustig erklärt, letzterer hingegen denen sich hierzu Legitimirenden werde zuerkannt werden, gewärtig zu seyn. Urkundlich unter vorgedruckten Regierungs-Innsiegel des Herzogthums Magdeburg. So geschehen und gegeben Magdeburg den 7 Februar. 1766.

(L. S.)

v. Alvensleben.
J. H. Schröter.

8) Die im 12ten Blatte dieses Jahres S. 6. bereits beschriebene ökonomische Lampe, welche das nämliche, was die französischen Lampen dieser Art effektuiren, prästiret, stehet zum Ansehen im Intelligenz-Comtoir. Auch ist, wo dergleichen Lampen allhier zu verkaufen sind, allda zu erfahren.

Ferner befindet sich das Modell der auch bereits in diesen Blättern No. 30. 1765 Art. X. pag. 263. beschriebenen neuerfundenen **Dreschmaschine.**

Desgleichen ein vorzüglich gut eingerichtetes **Spinnrad.**

Desgleichen ein Modell einer neu inventirten **Ramme.**

Eines im 2ten Stück dieses Jahres Art. X. 1. pag. 12. beschriebenen tragbaren **Schöpfwerkes.**

Endlich ist auch das von dem Schlossermeister Dobe in Herzberg gefertigte Modell von einer ganz neuen Erfindung, wie man die auf Reisen gebrochene Wagenachsen binnen einer Stunde

wieder

wieder in brauchbaren und haltbaren Stand setzen könne, im Intelligenz-Comtoir zum Vorzeigen bereit.

Art. VIII. a) Anfragen.

1) Wie haben es Schulleute anzufangen, daß sie die Kinder zu einem gehörigen Thon in der Sprache beym lesen und reden angewöhnen? Und ist dazu diese Regel richtig; die Kinder allemal in ihrem natürlich tiefsten Thone lesen oder reden zu lassen?

2) Wie bewirft man auf die dauerhafteste Art die Laim-Wände mit Kalch? die meisten dergleichen Anwürfe halten nicht über 2 bis 3 Jahre.

b) Aufgabe.

Da bekannt ist, wie wenige Menschen angewiesen worden sind, was sie zu sehen bekommen, recht zu sehen; und was sie hören, recht zu hören; und was sie lesen, recht zu lesen; und was sie reden, recht zu reden; so verspricht man demjenigen, welcher hierüber den besten Unterricht vor junge Leute in kurzen Sätzen dem Intelligenz-Comtoir zu Michaelis dieses Jahres einreichen wird, eine Belohnung von Zehen Thalern zu Martini dieses Jahres auszuzahlen.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Bey Fr. Wilh. Birnstiel von Berlin, im schwarzen Brete allhier, sind diese Messe folgende neue Bücher zu haben: Pausanias ausführliche Reisebeschreibung von Griechenland, aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen erläutert von J. E. Goldhagen, 2ter Theil. Nebst einem vollständigen Register über beyde Theile. gr. Octav, 1 Rthlr. 18 Gr. Seb. Treschо, Briefe über die neueste theologische Litteratur, 3ter Theil, Octav, 12 Gr. C. F. Wegner, die Religion die Seele eines Staats, gr. Octav, 18 Gr. Jo. Gottl. Willamovii Libellus de Ethopoeia comica Aristophanis, Octav, 4 Gr. J. C. Chimonius, das große Geheimniß des neuen Jerusalems mit seinem eigenen apocalyptischen Schlüssel aufgeschlossen, erkläret und in Kupfer entworfen, Octav, 8 Gr. J. P. Kirnbergers Clavierübungen mit der Bachischen Applicatur, in einer Folge von den leichtesten bis zu den schwersten Stücken, 1ste Sammlung, zweyte vermehrte und verbesserte Auflage, queer Folio, 12 Gr. Eben desselben 4te Sammlung. Nebst einer Anweisung zum Clavierstimmen, 12 Gr. Kleine Sing- und Spielstücke von verschiedenen Meistern, 3te Sammlung, Quart, 6 Gr. G. W. Burmann, verschiedene neue Lieder mit Melodien fürs Clavier, queer Folio, 10 Gr. Ptolomaeus und Berenice, ein musikalisches Singstück, Quart, 6 Gr. Verzeichniß musikalischer und anderer Verlagsbücher wird gratis ausgegeben.

Art. X.

1) Ein neues Mittel, dem Caffee einen reinern und besseren Geschmack zu geben, auch ihn der Gesundheit ohnschädlicher zuzubereiten.

Die besten und nützlichsten Erfindungen sind am wenigsten künstlich, und haben meistens die Eigenschaft an sich, daß sich jedermann verwundert, warum man nicht lange und nicht ein jeder dieses erfunden habe? Nachstehendes giebt einen Beweis davon ab. Nicht allein in Berlin und in dasiger Gegend, sondern auch in Holland, wird in verschiedenen Häusern der Caffee auf folgende Weise zurechte gemacht, und dadurch so veredelt, daß der Martinique meist so gut schmeckt als der Levantische. Man nimmt ½ oder ganzes Pfund Caffee, so gebrennet werden soll, und schüttet es in einen porcellainen Spielnapf oder sonst wohl glasurtes Geschirre, giesset darauf kochendes Wasser, rühret den Caffee einigemale herum, giesset das sehr übelriechende Wasser nach einigen Minuten durch einen Durchschlag ab, schüttet den Caffee in ein reines Tuch, um ihm die meiste Feuchtigkeit zu benehmen, und trecknet ihn sodenn auf Papier auf dem Ofen oder an der Sonne, und läßt ihn sodann ganz schwach brennen. Daß man zu 6 gewöhnlichen Lothen noch 1 gegen den andern nicht gereinigten nehmen müsse, ist noch nicht durch die Erfahrung bestätiget.

2) Beantwortung der im 14ten Stück beschehenen Anfrage, das Drehen der Schaafe betreffend.

Des Herrn Amtshauptmanns von Schlitz, auf Erdmannsdorf, ökonomische Bedenken sind zu bekannt, als daß man befürchten sollte,

man muthe einem Oekonom zu viel zu, wenn man ihn auf selbige verweiset. Es wird darinnen p. 81. sq. diese Krankheit, und p. 86. ein Präservativ dagegen und gegen die Fäule mitgetheilet, welches die Erfahrung schon längst bewährt befunden hat.

Die Krankheit bestehet in einer Colluvie serosa im Haupte, und äußert sich insonderheit in nassen kalten Frühjahren nach der Wollschur. Vermuthlich ist die verhinderte und unterdrückte Ausdünstung und Verstopfung der Schweißlöcher daran Schuld.

Das Mittel, so praeservative oder als ein Verwahrungsmittel gebraucht wird, ist folgendes: Nimm ½ Pfund Dost, ½ Pfund Dorant, 10 Loth Eberwurzel, 10 Loth Tausendgüldenkraut, 10 Loth Drachenschwanz, ¼ Pfund Teufelsabbiß, 2 Loth Teufelsdreck, 1 Loth Drachenblut, ½ Pfund Johanniskraut, ½ Pfund Ysop, 2 Pfund Glasgalle, 3 Pfund Spießglas.

Dieses alles klar gemacht, mit Weitzenkleyen vermengt, und vor dem Salze dem Viehe gegeben, ohngefähr auf 400 Stück 3 Hände voll, kann im Frühjahre und Herbste ein paarmal gebraucht werden, auch kann man es den Lämmern nur in weniger Quantität geben; wenn man dem Viehe hiervon gegeben hat, so bekommt es hinter her Salz.

Sonst hat auch der Gebrauch des einzigen bekannten Kräutchens Gauchheil, Anagallis, vortrefliche Wirkungen gethan, wenn insonderheit bey abwechslender Hitze am Tage und kalten Nächten diese Krankheit unter Heerden entstanden ist, wie in des Hrn. D Schrebers Sammlung ökonomischer Schriften ausführlicher ist erwiesen worden.

Einige Schäfer sind gewohnt, es mit einer bloßen starken Maulschelle zu curiren, dadurch das Bläschen, welches obgedachte wäßrige Feuchtigkeit enthält, zersprenget wird.

3) Fortsetzung einiger Nachrichten von der zu London errichteten Societät zu Aufmunterung derer Künste, Manufacturen und des Handels.

Die Maschinen, Risse und Modelle, so die Prämien erhalten haben, eignet sich die Societät zu; woraus denn schon in diesen wenigen Jahren ein ansehnlicher Vorrath erwachsen ist; welcher in dem Versammlungs-Saal aufgestellet worden.

Diese ganze beschriebene Einrichtung hat einen solchen Beyfall in England gefunden, daß die Anzahl der sämmtlichen Mitglieder Anno 17[illegible]4 schon auf 2508 einländische und 93 auswärtige Mitglieder angewachsen war; um auch den Fond ihrer Einnahme, (welcher jederzeit in der Bank angelegt ist,) noch außer denen gewöhnlichen Subscriptions-Geldern, durch einen andern Zufluß zu vermehren, war die Societät auf die Gedanken gerathen, eine Art von geschwinder Post anzulegen, so die Seefische von denen Küsten in einer kurzen Zeit nach London auf die Fischmärkte liefern sollte.

Hiezu hatte sie also Anno 1762 ganz besondere Kelais angelegt, und leichte Fuhrwerke angeschafft, welches alles zusammen schon mehr als 3000 Pfund Sterling gekostet hatte; wie vieler Vortheil nun daraus erwachsen dürfte, muß die Zeit lehren; Zeithero hat die Societät noch viele dagegen gemachte Schwierigkeiten zu überwinden gehabt.

In allen sind von 1755 bis 1763 in der Societät eingenommen worden:

	C.	S.	D.
An Subscriptions-Geldern	22216.	13.	—
An Renten = = =	79.	2.	6.
Summa	22295.	15.	6.

Dagegen sind ausgegeben:	C.	S.	D.
An Bildenden Künsten =	3628.	15.	5.
An Ackerbau = = =	863.	13.	8.
An Manufakturen = =	881.	—	11½.
An Mechanik = =	1687.	4.	½.
An Chymie = = =	532.	16.	5.
An Colonnien = =	902.	9.	8¼.
An Unkosten vor die öffentliche Ausstellung = = =	290.	12.	11.
An Renten = = =	762.	15.	9.
An Anzeigen in denen öffentlichen Blättern = = =	429.	13.	6.
An Salarien u. Bewilligungen	2216.	17.	1¼.
An Drucker- und Schreibekosten	608.	18.	9.
An Hausmiethe = = =	312.	17.	½.
An Ausbesserungen = =	772.	2.	1.
An zufälligen Ausgaben =	678.	10.	9 1/27.
Vor Anlegung der Fisch-Fuhren = = =	3507.	3.	2.

Meublen

Meublen = = = = 681. 2. 2.

Summa 18756. 13. 5½.

Die Anno 1763 von der Societät zuerkannten und ausgezahlten Prämien waren folgende:

Ackerbau.

Vor 20 Acker mit Eicheln bestellt, eine goldene Medaille. Vor 104000 Stück Schottsche Fichten verpflanzt, eine goldene Medaille. Vor 13 Acker 23 Ruthen (Rods) mit Lucerne, 20 Pfund Sterling. Dergleichen 12¾ Aecker 11 Ruthen (Rods), 15 Pf. Sterl. Dergleichen 11 Aecker, 10 Pf. Sterl. Vor 30¼ Acker mit (Carrots, Möhren) bestellt, 20 Pf. Sterl. Vor dergleichen 10 Acker, 10 Pf. Sterling. Weiße Klee Aussaat 21, 19, 13 Pfund, 20 Pf. Sterling. Vor jeden Acker Färber-Röthe a 5 Pfund in allen 55 Aecker, 275 Pf. Sterl. Vor 35 Acker 37 Perch Hauf, 40 Pf. Sterl. Vor 19¾ Acker 16 Perch dito, 30 Pf. Sterl. Vor 45¾ Acker 22 (Rods) Ruthen dito, 40 Pf. Sterl. Vor 43¾ Acker 10 Perch ⅒ dito, 30 Pf. Sterl. Vor 40¼ Acker 17 Perch dito, 20 Pf. Sterl. Vor 31 Acker dito, 10 Pf. Sterling. Vor 124 Bienenstöcke, eine goldene Medaille. Vor 105 dergleichen, eine silberne Medaille.

Chymie.

Vor Safflor und Schmalte, 50 Pfund. Vor Grünspahn, 100 Pfund. Vor Türkisch Roth, 100 Pfund.

Bildende Künste.

Vor Akademische Zeichnungen, 8, 7, 6, 5, 3, 1, Summa 30 Guinees. Vor Abzeichnungen aus des Herzogs von Richmond Gallerie, 8, 7, 6, 4, Summa 25 Guinees. Vor Abzeichnungen einer oder mehrerer Figuren von einem Modell Abguß, oder Basso Relievos, 8, 7, 3, 2, Summa 20 Guinees. Vor Abzeichnungen einer menschlichen Figur nach einem Kupferstich oder Zeichnung, 5, 4, 1, 1, Summa 11 Guinees. Vor Zeichnungen von menschlichen Figuren in Groupen, 7, 5, 3, Summa 15 Guinees. Vor Abzeichnungen von menschlichen Figuren oder Köpfen nach Kupferstichen und Zeichnungen, 5, 4, 3½, 3, 2, 1½, 1, Summa 20 Guinees. Vor Zeichnungen durch Mägdchens unter 20 Jahren von Blumen und Früchten, 4, 3, 2, 1, Summa 10 Guinees. Vor Zeichnungen von Ornamenten von Mägdchens unter 18 Jahren, 3, 2, Summa 5 Guinees. Vor dergleichen Muster zum Gebrauch der Weber, 6 Guinees. Vor Zeichnungen von Mustern durch Pursche unter 20 Jahren, 10, 6, 4, Summa 20 Guinees. Vor dito, durch Pursche unter 20 Jahren, 7, 4, Summa 11 Guinees. Vor Zeichnungen von allen Arten, durch Jungens unter 14 Jahren, 5, 4, 3, 2, 1, Summa 15 Guinees. Dergleichen durch Mägdgens unter 15 Jahren, 5, 4, 3, 2, 1, Summa 15 Guinees. Vor Zeichnungen von Pferden, 8, 7, Summa 15 Guinees. Vor Zeichnungen von Landschaften, 15, 9, 6, Summa 30 Guinees. Vor Risse von Gebäuden, 30, 20, 10, Summa 60 Guinees. Vor Zeichnungen aus der Architektur, 10, 7, 3, Summa 20 Guinees. Vor historische Gemälde, 20, 5, Summa 25 Guinees. Vor Medaillon, 10 Guinees. Vor Basso Relievos, 15, 5, Summa 20 Guinees. Vor Modelle in Thon, 5 Guinees. Vor Modelle von Ornamenten in Thon durch Pursche unter 20 Jahren, 6, 4, 3, Summa 13 Guinees. Dergleichen durch Pursche unter 19 Jahren, 4, 3, 2, 1, Summa 10 Guinees. Vor Modelle in Wachs durch Pursche unter 21 Jahren, 10 Guinees. Dito durch Mägdchens unter 21 Jahren, 6 Guinees. Vor Holzschnitte, 15, 10, Summa 25 Guinees. Vor geätzte Arbeit durch Pursche, 8, 5, 4, 3, Summa 20 Guinees. Vor gestochene Landschaften, 25 Guinees. Vor gestochene historische Piecen, 40, 25, Summa 65 Guinees. Vor dergleichen menschliche Figuren, 20 Guinees. Vor Camayeux, 10, 5, 5, Summa 20 Guinees. Vor Intugliaten, 20 Guinees. Vor Pasten, 20 Guinees. Vor Gemälde in Claro Oscuro, 18, 7, Summa 25 Guinees. Vor Gemälde von Seestücken, 30, 15, Summa 45 Guinees. Vor historische Gemälde, 100, 25, 20, Summa 145 Guinees. Vor gemalte Landschaften, 50, 25, 10, Summa 85 Guinees. Vor eine Statue in Marmor, 140 Guinees. Vor Basso Relievo in Marmor, 50, 25. Summa 75 Guinees. Vor Emaille Malerey, 15, 10, Summa 25 Guinees.

(Die Fortsetzung folget.)

Künftige Mittwoche wird noch ein Extrablatt ausgegeben.

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen:

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	2	-
1 Scheffel Rocken	2	-	-
1 Scheffel Gerste	1	6	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	12	-
1 Metze Weizen gut Mehl	10	-	
1 " " mittel Mehl	5	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	2	6	

℔	Loth	Qu.				
2	-	-	Stadtbrodt	1	-	
4	8	-	Bauerbrodt	2	-	
—	8	-	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pöhlnisches	2	-
1 " " " Landfleisch	1	10
1 " Kalbfleisch " "	1	6
1 " Schöpsenfleisch " "	2	2
1 " Schweinefleisch " "	1	10
1 " Hecht " " " "	5	-
1 " Karpfen " " " "	3	-
1 Ente " " "	6	-
1 Haase " " " "	16	-
1 alte Henne " " "	8	-
1 Paar Tauben " "	2	-

Bier und Oel.	Kanne	gr.	pf.
1	Stadtbier	-	6
1	Merseburger	1	2
1	Wurzner "	-	11
1	Eilenburger "	-	9
1	Gose " "	1	4
1	Tuchstein "	2	-
1	Dorf br. Bier	-	9
1	Wölk. o. Bayr.	2	-
1	Möck. Breyh.	1	1
1	Baumöl "	9	-
1	Rübsenöl	4	3
	Leinöl "	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	7	-
1 Mdl. Käse	-	4	3
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ " gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	20	-
1 Centner Heu	-	12	-
1 Schock Stroh	4	12	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck H. 4½ W.	4	20	-
1 Kl. Büchenes "	5	—	"
1 Kl. Ellern "	4	12	"
1 Kl. Kiefernes "	3	16	"
1 Kl. Oberl. allerh.	4	16	"
1 Kl. Flosholz " ¾ El.	4	1	"

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monattage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	6	2	6	1	6	1	—	d. 19 April
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	8	2	8	1	8	—	22	d. 7 April.
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	8	2	2	1	14	—	22	d. 17 April
Langensalza	1.	oder 2 7/12 Scheffl.	2	12	2	—	1	—	—	18	d. 19 April
Luckau	1.	oder ⅜ Scheffel	3	16	2	6	1	18	1	6	d. 19 April
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	8	2	8	1	18	1	6	d. 19 April
Nordhausen	1.	oder 2 7/12 Scheffel	2	22	2	4	1	6	—	22	d. 19 April
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	8	2	4	1	8	—	23	d. 21 April
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	22	1	10	—	23	—	13	d. 4 April
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	12	2	16	1	20	1	14	d. 13 April
Zwickau	1.	oder 1 11/15 Scheffel	3	16	2	12	1	10	1	4	d. 22 April

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Gar. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Sgr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Sgr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 19.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Mittwochs, den 30 April, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Ein wohlconditionirter Wiener Korbwagen oder Reisechaise, vor zwey Personen völlig bedeckt, nebst ledernen Coblet, und zweyen inwendig wohl angebrachten Sitzkasten, daß solche auch allenfalls zum Rücksitzen gebraucht, auch dazu in weit- und enges Geleise gerichtet werden kann, ist vorm Petersthore auf dem gewöhnlichen Platze und bey dem Sattler Hr. Rudeln zum Verkauf ausgesetzt.

2) Es stehet ein Galawagen, welcher mit aschgrauen Plüsch ausgeschlagen, auch mit 3 extra schönen Spiegeln versehen, auch erforderlichen Falls auf 5 Spiegel eingerichtet werden kann, allhier zu verkaufen. Das Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht davon.

3) In Gera, im goldnen Rosse, bey Herr Gottlieb Falken ist ein wohlconditionirtes Billard um einen billigen Preiß zu verkaufen. Liebhaber belieben sich allda zu melden.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Auf der Catharinenstraße ist in einem wohl gelegenen Hause Meßzeit ein Gewölbe zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Vor dem Grimmischen Thor ist diesen Sommer hindurch ein Langschub und Gartenhaus vor eine geschlossene Gesellschaft zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

3) Vor dem Ranstädter Thor ist ein schöner Garten, ingleichen verschiedene Sommer-Logis zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem E. Churfürstl. Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commercien-Deputation in gegenwärtiger Messe, zu Vertheilung derer, in dem von derselben s. d. Dreßden, am 8ten Febr. a. c. durch den Druck bekannt gemachten Avertissement, auf Ostern dieses Jahres ausgesetzt gewesenen Prämien

die gewöhnliche Veranstaltung getroffen; so hat sich, bey beschehener Durchgehung derer eingekommenen Anzeigen und Probestücken befunden, daß zwar zu der sub No. 1. vorgeschriebenen Aufgabe ein Ries Briefpapier eingesandt worden, weil aber solches das einzige gewesen, und dem Holländischen allzu wenig gleich gekommen; so hat obbemeldte Deputation billig Anstand genommen, die deshalb ausgesetzte Prämie auszutheilen; daher selbige, so lange sie nicht vom neuen ausgesetzt werden sollte, hinweg fällt.

Der sub No. 2. auf Herrenpapier, so in Format, Weiße und Stärke dem Einsiedler am gleichsten komme, ausgesetzte Preiß

à 50 Rthlr.

ist hingegen dem Papiermacher, Ferdinand Heuzscheln auf der Mühle bey Piesteig, einem beym Kreißamte Wittenberg einbezirkten Universitäts-Dorfe, ohngeachtet er ebenfalls der einzige gewesen, so sich zu dieser Prämie gemeldet und behörig qualificiret, in Betracht des von ihm, gegen das sonst in dasiger Gegend verfertigte Papier, dadurch bewiesenen besondern Fleisses und Verbesserung, zuerkannt worden.

Zu denen sub No. 3. wegen der vorzüglichsten Stücke in jeder Art der verschiedenen seidenen Zeuge, ingleichen zu denen sub No. 4. wegen der stählernen Waaren, ausgesetzt gewesenen Prämien, hat sich weder jemand gemeldet, noch vorgeschriebener maaßen qualificiret; daher solche auch niemanden zugetheilet werden können, und mithin nunmehro hinweg fallen. Da sich indessen zu den sub No. 5. wegen des feinsten, dem Holländischen gleichkommenden ungebleichten Lothzwirns ausgesetzten Preiß verschiedene gemeldet, deren Fleiß durchgängig zu loben ist, so ist auf beschehene Untersuchung und behörige Beurtheilung derer eingeschickten Probestücken von denen besonders darzu ersuchten Personen, derjenigen Probe, worzu Christian Kluge zu Messersdorf das Garn gesponnen, und welche Anna Rosina Willnerinn ebenfalls zu Messersdorf gezwirnet, der Vorzug vor denen übrigen zuerkannt, und folglich die ausgesetzte Prämie

à 30 Rthlr.

zugetheilet worden.

Dagegen endlich die sub No. 6. vor die vorzüglichsten Zeichnungen bestimmte Prämien, da von Niemanden einige Probstücken eingesandt worden, abermals unvertheilt bleiben müssen. Welches alles dem in denen Avertissements von 18ten Julii 1764 und 1sten May 1765 enthaltenen Versprechen gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Leipzig, am 24sten April, 1766.

Churfürstl. Sächs. Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commercien-Deputation.

2) Da die italiänischen Pappeln einige Liebhaber in Sachsen gefunden haben, und 12 alte Louis d'or deshalb im Intelligenz-Comtoir pränumeriret worden sind; so hat man nicht angestanden, von Seiten gedachten Comtoirs diese Bäume aus Frankreich von den Hrn. Pelé de Saint Maurice zu verschreiben, auch die ganze Auslagerechnung, so wie sie zur Bezahlung dem Intelligenz-Comtoir präsentiret worden, nachdem die Bäume richtig angekommen sind, dem Druck zu übergeben, damit die Hrn. Interessenten den Nachschuß nachzahlen lassen und daraus ersehen können, wie das Intelligenz-Comtoir seines Orts hierunter ohne Abforderung einiger Unkosten, denen Liebhabern nützlicher und neuen Plantagen und sonst zu dienen bereit ist.

Leipzig, den 17ten April, 1766.

Nota

pr. Spesen über 1 Korb Bäume vor das hiesige Intelligenz-Comtoir.			
pr. Unkosten in Paris an den Herrn Tourton & Baur vergütet 16 Livr. 16 Sols 9 Deniers. à 50 pr. C.	Rthlr.	4.	12. =
pr. dergl. in Straßburg und Frankfurt mit Frachten von Paris bis Frankf.		9.	5. =
pr. Fracht von Frankfurt bis Leipzig		7.	2. =
pr. hiesige Accise und Losung = = =		9.	9.
pr. Abladen und ins Haus bringen = =		1.	=
pr. Provision von der Spedition und Freymachung allhier = =		12.	=
pr. Brief-Porto 1 Brief von Paris 2 Br. pr. Paris, von & pr. Straßburg und Frankfurt = =		2.	3. 3.
	Rthlr.	23.	21. =

Dazu

Dazu kommen: 72 Livr. à 79 pr Cent vor die Bäume selbst, als vor 200 Pflanzen und 500 doppelte Schnittlinge	=	=	= Rthlr. 18. 23.	=
Provision in Paris und Porto wegen dieser Zahlung	=	=	= 19. 16.	=
			62. 12.	=
Die Pränumeration betrug	=	=	60.	=
Bleibt nachzuzahlen	=	=	= 2. 12.	=

3) Wenn einige, ohne die bereits sich gemeldeten Hrn. Liebhaber zu ein oder andern Stück von nachfolgenden Wachsfiguren, besonders zu kaufen, Lust haben sollten, um solche entweder einem Naturalien-Cabinet, oder einer Bibliothek beyzufügen, so werden solche es bis zum 3ten May zu vollziehen ersuchet. Diese recht sehr schöne und nach der besten Zeichnung verfertigte Wachsfiguren, welche alle in vollkommener menschlichen Lebensgröße allhier diese Messe in Leipzig auf dem Aschmarkte, nicht auf der Trinkstube selbst, sondern im großen Neben-Saale daselbst, rechter Hand eine Treppe hoch, sind vor die bekannten Preiße zu besehen, und stellen vor: Erstlich eine Begebenheit von 4 Personen, als: 1. die malade imaginaire, oder das eingebildete Uebelwerden, (dieses schöne Frauenzimmer ist ganz von Wachs, und mit Recht ein Meisterstück zu nennen, weil noch nie dergleichen von dieser Materie verfertiget worden,) 2. der Chirurgus, 3. der Doctor und Ehemann, 4. eine alte Mutter, so das Licht hält. Die zweyte Historie ist die Englische Punsch-Gesellschaft, bestehend aus 11 Personen, als: ein Londner Magister, ein Possenreisser, ein Advocat, ein Kaufmann, ein Friedensrichter, ein Schlafender, ein Arzt, ein Englischer Hauptmann, ein Politicus, ein Fantaste, ein Petit-Maître, alle besoffen. Die dritte Historie stellt eine Collation von Mönchen und Nonnen vor, doch alles in der besten Modestie, als: ein Capuciner-Bruder, ein Augustiner, ein Minorit, ein Jesuit, eine Clarissen-Nonne, eine Benedictiner-Nonne, eine Kloppe, eine Dominicaner-Nonne, und eine blaue Beguine. Das vierte stellt den berühmten Satyren-Schreiber, John Wilkes, Escuyer, vor, wie er in seiner natürlichen Gestalt den Northbriton No. 45. schreibt. Es ist von früh Morgens bis Abends um 11 Uhr zu sehen; es muß aber NB. nichts berührt werden.

Art. VIII. Vacat.

Art. IX. **Nützliche Bücher.** Vacat.

Art. X.

1) Nähere Nachricht von denen im 43sten Blatte 1765 angezeigten sehr vortheilhaften Oefen.

Man glaubet dem Publiko einen wahren Dienst zu leisten, da man von Seiten des Intelligenz-Comtoirs die Anstalt getroffen hat, diese in Meissen, Dreßden, bey Gotha und in der Oberlausitz, bey vielen Haushaltungen nützlich eingeführten Oefen mancher Art dadurch bekannter zu machen, daß man die ausführliche Beschreibung davon diesen Blättern inseriret, und daneben die accurate Zeichnung in Kupfer hat stechen lassen, und mit beyleget.

* * *

Es werden derselben mancherley verfertiget, nach verschiedenen Gebrauch der Menschen und Haushaltungen. Man kann auch auf unzählige Art in solchem Betracht umwechseln, nur muß man auf folgende Principia und hiezu dienliche Erfahrung und Nachricht nöthige Aufsicht nehmen.

1. Daß der Ofen gut ziehen, folglich das Feuer lebendig und helle brennen muß, damit er gute Hitze giebt.

2. Um des guten Zuges willen muß nie, als in der äussersten Noth, ein dergleichen Ofen in eodem horizontali in eine offne Küchenesse geführet werden. Man kann wohl mit Aufsetzung einiger Röhren etwas helfen, allein es bleibet immer ein fauler Zug, in welchem, wenn die Kälte dazu schlagen kann, Nässe und Triefen der Röhren entstehet, und nie der erwünschte Effekt zu Stande kommt.

3. An denen meisten Zug-Oefen sind die Kacheln egal hoch, allein die Erfahrung bestätiget, daß ex principiis motus eine Abwechselung ungemein gut ist, besonders, wenn die verschlossenen Züge so eng als möglich gewählet werden, damit die circulirende Hitze gepresset wird, und leichter durch die Kacheln dringet.

4. Wo ſich Ordnung im Hausweſen einrichten läſſet, daß die Einheitzung mit Verſtand geſchiehet, ſind dieſe Oefen zur Erſparung des Holzes ungemein dienlich. Wo erſteres nicht bewerkſtelliget werden kann; ſo wird durch das unmäßige Einlegen des Holzes der Ofen ſo gleich geſprenget, und groß Unheil angerichtet, ſo, daß in dieſem Falle von dergleichen Oefen auf alle Weiſe abzuſtehen iſt.

5. Der untere Feuerkaſten kann von gegoſſenen Eiſen ſeyn, wenigſtens die Platte, damit man in dem Theekeſſel Waſſer darauf kochen, auch ſonſt allerley Kocherey anſtellen kann; im letztern Fall kann man die Oeffnung mit doppelt eiſernen Thüren verſchlieſſen, auch ein Stankröhrchen in einen Zug gehen laſſen, um das Zimmer reinlich zu erhalten. Sind Kaſten und Platte von Eiſen, muß bey dem erſten Gebrauch mäßig gefeuert werden; anſonſten das Eiſen, weil es ſo dünne als möglich auf denen Schmelzwerken beſtellet werden muß, gar leichtlich ſpringet.

6. Kann auch die Einheitzung von auſſen geſchehen, wenn es gefällig wäre.

7. Man kann auch den Ofen in eine Wand en niche ſetzen, damit er mit ſeiner Hinterwand ein Cabinet oder Kammer zugleich mit heitzet.

8. Die untern Füße ſind aus Holz gedrehet, und werden an den hölzernen Rähmen angenagelt. Unten auf dem Eſtrich oder Pflaſter ſtehen die Füße frey, damit man den Ofen aus einem Zimmer ins andere ſetzen kann, da er denn mit Stricken und Lattſtücken umgebunden wird. Bey dem eiſernen Kaſten können die Füſſe von geſchmiedeten Eiſen, oder auch gehauenen Sandſteinen und auch von Mauer ſeyn.

9. Dieſe Oefen können noch vielerley Zierrathen z. Ex. Frontiſpices, und allerley Nichen nach dem neueſten Guſto leiden; allein je ſimpler, deſto brauchbarer und holzſparhafter ſind ſolche.

10. Dergleichen Oefen ſind auch im Sommer in denen untern feuchten Stuben ſehr dienlich, da man bey Oeffnung der Klappen eine beſtändige Circulation und Aequilibrium mit der äuſſern reinen Luft genieſſet.

11. Das Holz braucht nicht länger, als 9 Zoll zu ſeyn; dahero ein Scheit von 3 Schuh lang dreymal geſchnitten werden muß, und ſich alſo jedes 4 mal theilet. Aus einer gut geſetzten Clafter Eichenholz, von 6 Schuh lang und hoch, ſind ſolcher Stücken Holz 4320 gemacht worden. Ein jedes wieget, eins ins andere gerechnet, 20 Loth; wenn nun ſolcher Stücken Holz jedes mal 6, und zwar täglich 3 mal angeleget werden, ſo werden täglich 11 Pfund und 8 Loth oder 360 Loth verbrannt. Nach Abzug der Sommermonate Junii, Julii, Auguſti und Septembris an 122 Tagen, verbleiben jährlich zu heitzen 243 Tage, und auf jeden Tag 360 Loth, macht jährliche Feuerung 87480 Loth. Obige 4320 Stücken Holz machen 86400. Demnach etwas mehr als eine Clafter Holz, wobey aber wohl zu verſtehen, daß das Zimmer mit tüchtigen Fenſtern und Thüren verſchloſſen werden könne, mittelmäſſig groß und hoch, auch die Wände überall dicht und haltbar ſeyn, juſt nicht allen Winden exponirt, und auch in der Wärme die Mäßigkeit zum Grunde geleget werden muß.

12. Sobald das Holz ausgebrannt und die Kohlen nicht mehr dämpfen, müſſen die unterſte und oberſte Klappe zugeſchloſſen werden, damit der Ofen ſeine Wärme in ſich behält. Dahingegen kann auch bey guten Zug die untere Klappe ſogleich geſchloſſen werden; ſobald das Feuer im hellen Brand iſt, will man den ganzen Tag gelindes Feuer im Ofen halten, ſo kann man auch mit Torf nachlegen, dadurch eine ſehr temperirte Wärme erlanget wird.

13. Will man Steinkohlen in dieſen Oefen brennen, ſo läßt man die vorderſten zwey Docken weg, ſchneidet den Rähmen um 16 Zoll ab, und machet einen Heerd von Steinen, nebſt Zugloch und Roſt.

14. Man kann auch, wenn dieſe Oefen an eine Wirthſchafts-Küche angebauet werden, eine Theeblaſe, und bey mäßiger Wirthſchaft eine Viehpfanne anbringen, das Waſſer von auſſen her hinein ſchöpfen, und wiederum durch einen Hahn ablaſſen, auch Brat- und Backröhren ſchicklich anbringen, und mancherley der Oekonomie dienliche Entzwecke proportionate mit weniger Holz erreichen.

15. Das

15. Das Reinigen geschiehet alle Jahre, da man aus jedem Zug eine Kachel, den Ruß zur Wiesen- und Garten-Düngung heraus nimmt, und sodann dieselbe Kachel wiederum einsetzt. Kann man kein hartes und nur weiches Holz haben, ist das Ausputzen zweymal nöthig; hat man aber gutes Buchenholz, und läßt die Feuer-esse nur immer rein halten; so ist auch keine Feuersgefahr zu besorgen, wenn der Ofen einmal von selbst ausbrennt, da man denn durch den Schluß der obern Klappe alle zu besorgende Gefahr abwendet, und dabey die nöthige Attention beweiset, daß in der Esse kein Feuer entstehet, welches allenfalls durch den in einer jeden wohlversehenen Esse applicirten eisernen Schieber geschiehet. Es finden sich viele große Schwierigkeiten in der Reinigung derer Oefen, diese können dadurch gehoben werden, daß man hin und wieder keine eiserne Thürgen auf der Seite oder unten an den Zügen anbringet, welche man, ohne Kacheln herauszunehmen, öffnen und schliessen kann, um den Ruß herauszunehmen. Verständige Töpfer könnten diese Schwierigkeiten ohne Kosten heben, wenn sie an der schmalen Seite in der Vertiefung der Kachel ein passendes Stück mit einem Knöpfgen anbrächten, welches leichtlich losgemacht und wiederum angezogen werden könnte. Es hält aber schwer, dergleichen noch ungeschehene Dinge praktisch einzuführen, es müssen dahero viele dergleichen nützliche Einrichtungen um der menschlichen Caprice willen unterlässen werden, und die Sache beym alten bleiben, da man sich nicht helfen kann.

16. Weil zu allen guten Oefen eine wohlziehende Esse hauptsächlich das Fundament ist, so bestätiget die Erfahrung, daß keine Essen besser ziehen, als welche in der Mitte ihrer Höhe so eng als möglich eingezogen werden, und sodann wie ein Trichter, bis zum Forsten um etliche Zoll zunehmen, über den Forsten aber wieder etwas eingezogen werden, damit die Winde nicht so sehr hinein stoßen können. Könnte man geformte Backsteine bekommen, daß man alle Essen ovalförmig machen könnte, so würde das Aufsteigen des Rauchs um so mehr befördert.

17. Zu einem im Risse befindlichen Ofen sind folgende Stücke erforderlich: (ohne Kasten von Eisen)

28	Ecktafeln à 2 Gr. thut	2 Rthlr.	8 Gr.
32	gerade Ecktafeln à 1 Gr.	= 1 =	= 8 =
8	Eckſimſe à 2 Gr.	= = = = =	16 =
4	gerade Simſe à 1 Gr.	= = = =	4 =
21	Platten à 8 Pfenn.	= = = =	14 =
1	Eiſerne Platte 40 ℔ à 9 Gr.	= 1 =	6 =
1	Rähmen mit 4 Docken	= = =	4 =
1	Ofen-Thüre	= = = = = =	20 =
	Rohr und Klappe	= = = = =	12 =
	Setzerlohn	= = = = = = =	16 =
	Eiſerne Stäbe	= = = = = =	8 =
	Laim	= = = = = = = = =	2 =
	Louis d'or 5 Rthlr.	8 Rthlr.	22 Gr.

Die zwo Zeichnungen A. stellen einen Kochheerd nebst combinirten Brat- und Heitzofen vor. a. Eine eiserne gegossene Platte, darinnen 3 große eiserne Töpfe oder Kroppen; b. c. d. wie auch forne an der Einfeurung e. welche mit einer eisernen Thüre und Klappen verschlossen gehalten werden kann, eine kupferne Theeblase f. nebst einem meßingnen Hahn n. hänget.

Die Kroppen sind oberwärts mit Rändern versehen, welche auf der Platte ruhen. Beym Guß werden an jeder derselben 4 Löcher gemacht, worinnen nachhero der Schlosser in jeden 2 schickliche Handgriffe von geschmidten Eisen zum herausheben machet. Zur Bedeckung derselben lässet man von starken Bleche Stürzen mit Handhaben machen.

Wenn diese Töpfe reinlich gehalten werden, so sind sie allem Geschirre, ja dem überzinnten Kupfer vorzuziehen, und von beständiger Dauer, da dieses beständig überzinnet werden muß, und neue Kosten verursachet.

Forne ist eine Wasser- oder Theeblase f. damit man mit Feuer beständig reines kochendes Wasser zum Thee und Coffee ꝛc. haben kann. Bey g. wird sie angefüllet, und durch den meſſingnen Hahn h. ausgelassen. So wie die Kroppen in der Tiefe fallen, so steiget der Feuerheerd, und ziehet die Hitze wie im Zugofen gegen den Rauchfang oder Fuchs i.

Damit man nun auch diese Hitze recht nutzen möge, so verschliesset man den Fuchs bey k. mittelst eines wohlpassenden eisernen Schie-

bers, so gehet die Hitze durch den Canal l. in den zu nächst der Küche stehenden Heitz- und Bratofen nach den roth punktirten Linien bis oben durch das eiserne, auch wohl zu verschliessende Rohr m. in den Schorstein. Braucht man aber die Hitze nicht, so wird der Schieber bey n. geschlossen, der im ersten Falle geöffnet werden muß.

Man kann auch durch eine grössere und kleinere Ordnung des Schiebers bey k. den Zug des Feuers in dem Kochheerde mehren und mindern, nach Belieben und Erfordern.

o. Ist ein Heerd mit zwey offnen Castrols, verschiedene Speisen in kleinen Portionen darauf zu machen, auch allenfalls einen Bratspieß anzubringen. p. Ist ein hölzerner Rähmen von Bretern um den Kochheerd, damit die Küchenleute an der eisernen Platte sich nicht verbrennen und alles reinlich gehalten werden kann.

Das Holz braucht nicht länger den 18 Zoll zu seyn, und das Zugloch bey q. bemerket, daß man auch mit Torf und Steinkohlen heitzen könne. Daß bey r. noch ein Pfeiler angedeutet, hat die Ursache, daß es gut ist, wenn der Fuchs um bessern Zuges willen etwas schmiegigt gezogen werde, und doch auf Fundament ruhe, s. ist die Zwischenmauer zwischen Küche und Küchenstube.

Was nun insonderheit den Heitz- und Bratofen betrifft, so wird er wie ein Zugofen gebauet. Ist die Hitze aus dem Kochheerd zum Braten nicht hinlänglich, wird noch ein kleines Feuer bey t. gemacht, unmittelbar unter der eisernen Bratröhrplatte No. 1. Sowohl die Feuerung als das Bratrohr sind mit eisernen Thüren versehen; unten zur Seite und oben breitet sich Feuer und Hitze aus, so daß der Braten überall egal wird. Bey u. wird der Ofen eingezogen, da denn zu beyden Seiten eiserne Bleche v. v. angebracht werden, zu allerley Gebrauch zu dörrender Sachen. Hierauf folget der zweyte Bratofen No. 2. damit bey großen Haushaltungen die Braten gewechselt werden können; dieser wird auch zum Backen gebraucht. Der übrige Theil dieses Ofens sind Züge und Oeffnungen, wie bey andern Zugöfen, bis an den Ausgang des Rauchs, bey w. welcher, wenn alles ausgebrannt ist, auch zu verschließen ist. Um das Bratrohr No. 1. kommen inwendig unglasirte Kacheln, mit Hohlungen, welche desto stärkere und mehrere Hitze von sich geben, als die geraden Kacheln. Das Bratrohr No. 1. stehet hie und da auf kleinen Pfeilerchen oder eisernen Stäben, so wie auch das Bratrohr No. 2. und wie es der Halt dieses Baues erfordert. In dem nach richtigen Maaße gezeichneten Kochheerde wird täglich 2 mal vor 100 Personen gekochet, und nicht mehr jährlich denn 15 Claftern weiches Holz gebraucht, kommt also auf eine Person $\frac{3}{20}$ Clafter, die Clafter à 4 Rthlr. 16 Gr. gerechnet, auf eine Person 16 Gr. 9 Pfenn.

2) Beschluß einiger Nachrichten von der zu London errichteten Societät zu Aufmunterung derer Künste, Manufacturen und des Handels.

Manufakturen.

Vor Papier zu Kupferstichen die zweyte Prämie, 25 Pfund Sterling. Vor genähte Spitzen, 1ste, 2te, 3te und 4te Prämie, 15, 8, 5, 2, Summa 30 Guinees. Vor das Durchnähen auf dem Weberstuhl, 1ste, 2te und 3te Prämie, 50, 30, 20, Summa 100 Pfund Sterling. Vor ein Spinn-Rad, 50 Pfund Sterling. Vor fein Leinen-Garn, 1ste und 2te Prämie, 8, 5, Summa 13 Guinees.

Colonien und Handel.

Vor eine Abhandlung von Seiden Cocons in Georgien, E. 193. 17. 10.

Belohnungen.

Vor die unternommene Cultur der neuen Grasart Burnet genannt, 50 Pfund Sterl. Vor die neue Manufaktur von (Imbosset Paper) erhabnen Papier, 50 Pfund Sterling. Vor die Bekanntmachung einer Methode mit Crayon zu malen, welcher nicht verlöscht, 30 Guinees. Vor die Invention, Spitzen mit Stricknadeln zu machen, 10 Guinees. Vor einen Versuch eine andere Materie statt des Borax zu erfinden, 10 Pfund Sterl.

Den 11ten April 1764 wurden wieder folgende Prämien ausgesetzt:

Vor die Pflanzung von Eichen, vor 20 Acker, eine goldene Medaille; vor wenigstens 15 Acker, eine silberne Medaille. Vor Spanische Castanien zum Schiffbau, über 6 Acker, eine goldene

dene Medaille. Dergleichen vor 4 Acker, eine silberne Medaille. Dergleichen vor 2 Acker, eine silberne Medaille. Vor Ulmen 1000 Stück, eine goldene Medaille. Vor die nachfolgende Anzahl, eine silberne Medaille; vor die dritte Anzahl, eine silberne Medaille. Vor die größte Anzahl Schottl. Fichten, nicht unter 1000 Stück, eine goldene Medaille; vor die 2te und 3te Anzahl, 2 silberne Medaillen. Vor die Aussäung und Beschreibung der Cultur, des Nutzen und die Art von Fütterung von der Lucerne, Möhren, weißen Klee, Burnet, Pastinat, Petersilien und besonders dessen Effekt blos auf die Schaafe, Preiße zu 20, 15, 10, 5 Pfund Sterl. Vor die Einsammlung von wenigstens 10 Pfund Saamen von folgenden Grasarten, Meadow Fox Tail, Fine bent, Annual Poa, Communand Great Poas; vor wenigstens 5 Pfund Vernal Scheeps Fescul, Yellow Oat, Crested Dogs Tail. Vor jede Sorte, 10 Pfund Sterl. Da man noch in Ansehung des Nutzens von der Säe-Maschine ungewiß ist, so soll vor die Beschreibung der einträglichsten Cultur des Weitzens mit oder ohne diese Maschine, und durch Versuche bestätigt, eine goldene Medaille gegeben werden. Desgleichen von Korn, Gerste, Hafer; desgleichen von Lucerne, Sain foin, (Carrots, Möhren,) Pastinat, Petersilien, Rüben, Bohnen, Erbsen und Wicken, eine goldene Medaille. Vor die größte Besäung mit Wacholderbeeren, 40, 30 und 20 Pfund Sterling. Vor jedem Acker Färberröthe der schon gesäet, dafern die Anzahl nicht über 100 Acker beträgt, vor jeden 5 Pfund Sterl. Sind deren mehrere bestellt, wird die ausgesetzte Summe an 500 Pfund Sterling unter solche eingetheilt. Dasselbe gilt auch noch vor dies Jahr zu besäende Aecker. Vor Hanf ist in allen 700 Pfund Sterl. ausgesetzt, welche Summe in die verschiedenen Provinzen zu vertheilen ist. Vor die beste und wohlfeilste Bestellungsart, um einen unfruchtbaren thonigten Erdboden, locker und fruchtbar zu machen; es muß aber solcher Versuch wenigstens mit einem halben Acker Landes vorgenommen werden, und eben so viel unverbessert Land muß nach voriger Art bestellt werden, um eine Vergleichung anstellen zu können, eine goldene Medaille. Vor Bienenstöcke, goldene und silberne Medaillen. Vor dergleichen 400 Stück, 80 Pf. Sterl. Vor die beste Sä-Maschine, 50 Pfund Sterling. Vor eine einfache Maschine, welche mit der geringsten force eine Furche einen Fuß perpendiculariter tief, und 1 Fuß 10 Zoll oben, 10 Zoll aber unten weit, einschneidet, und die Erde zu beyden Seiten auswirft, 50 Guinees.

Prämien vor Erfindungen und Versuche in der Chymie, Färberey und Mineralogie.

Vor die beste Nachahmung von Sal Ammoniak (wenigstens 2 Tonnen) in einer Englischen oder Wallischen Manufaktur zubereitet, 100 Pfund Sterling. Vor die größte Menge Salz (wenigstens 20 Tonnen) in einer neuen Manufaktur, so an Güte dem Seesalz gleich kömmt, 100 und 50 Pfund Sterl. Vor ein Substitutum vor dem Borax zu dem Löthen, 50 Pfund Sterl. Vor die beste und größte Anzahl (wenigstens von 200 Pfund) Englischen oder Irrländischen Safflor oder Schmalte, 100 Pfund Sterling. Vor die größte Anzahl Gußeisen (wenigstens 100 Tonnen) bey Steinkohlen, welches dem mit Holzkohlen geschmolzenen gleich kommen muß, und eben so gut zum Stabeisen verschmiedet werden kann, auch alsdenn nicht theurer zu stehen kommen darf, als das schwedische Stabeisen verkauft wird, 150 Pfund Sterl. Vor Stabeisen (wenigstens 10 Tonnen) welches bey ausgeschwefelten Steinkohlen verschmiedet, und so gut als das bey Holzkohlen ist, 150 Pfund Sterl. Vor den größten Versuch in Firniß, welcher dem Lac Martin gleich kömmt, 30 Pfund Sterl. Vor die beste und wohlfeilste Composition, den Schiffsboden vor die Würmer zu bewahren, 200 Pfund Sterl. Vor die beste Invention um fleckigte Carniole und Onyxe gänzlich klar zu machen, 50 Pfund Sterl. Vor die größte Quantität geschlagene Metallblätter (wenigstens aber 300 Paquets) welche denen aus der Fremde herein gebrachten gleich kommen, 50 und 25 Pfund Sterling. Vor die weiße Emaille, die der venetianischen gleicht, 50 Pf. Sterling. Vor die beste Nachahmung des Preußischen Blau in Tüchern, 50 Pfund Sterl. Vor die beste Färbung in Grün, sowohl in Ansehung der Quantität als der Wohlfeiligkeit, 30 Pfund Sterl. Dergleichen in Seide,

40 Pfund

40 Pfund Sterl. Vor den größten Versuch Baumwolle in Scharlach zu färben, 40 Pfund Sterl. Dergleichen grün, 20 Pfund Sterl. Wenn jemand in denen Ländern des Königs das wahre Orchilla Mooß (so wie es von denen Canarischen Inseln kömmt) finden sollte, (und welches wenigstens 100 Pfund seyn müssen) erhält 100 Pfund Sterl. Und die nachfolgende Menge 50 Pfund Sterl. Vor (wenigstens) 500 Schmelztiegel zum Probieren der Erzte, welche so gut als die fremden sind, 50 Pfund Sterling.

Die Prämien in Ansehung der bildenden Künste sind denen von 1763 ähnlich.

Prämien zur Aufmunterung derer Manufakturen.

Wer an denen asiatischen und amerikanischen Plantagebäumen eine Materie zu brauchen angeben kann, welche als Hanf, starke Seide, oder als Baumwolle, einzeln vor sich, oder zusammen vermischt (auch mit denen gewöhnlichen Materien) in denen Manufakturen verarbeitet werden kann, erhält vor erstere, als Hanf 30, vor die 2te als Seide 60, vor die 3te als Baumwolle 40, vor mehrere zusammen gemischt 80 Pfund Sterl. Vor 3 Ries Papier, welches dem Französischen gleich kömmt, und zu denen Kupferstichen gut ist, 50 auch 25 Pf. Sterl. Vor die besten Spitzen, so denen Brüßlern am ähnlichsten, 60 Guinees. Vor das Durchnähen auf den Weberstuhl, gleich der Marseiller und Indianischen Arbeit 50, 30, 20 Pf. Sterl. Das Englische sogenannte braune Osnabrügger Leinen zu bleichen 100 Pf. Sterl. Vor fein Leinengarn zu Spitzen oder zum Nähen vor jedes Mägdchen unter 18 Jahr, vor 2 Pfund Gewichte 3 Guinees. Sind mehr als 10 Candidatinnen vorhanden, sollen 30 Guinees unter sie vertheilt werden. Dergl. Garn durch Frauenspersonen über 18 Jahr, vor das beste 12, vor das 2te 8, vor das 3te 5 Guinees. Vor die beste und einfachste Strumpfwürkermaschine 100 Pf. Sterl. Vor die beste und einfachste transportable Zwirnmühle 50 u. 25 Pf. Sterl. Vor die besten breiten Zeuge, vor die jährlichen sämmtlichen Theile von Europa, in Ansehung der Feinigkeit, der schönen Couleuren, und der besten Appretur, die nicht im Regen ausgeht, 100, 60, 40 Pf. Sterl. Vor gestrickte Spitzen 30 Guinees, welche unter die Candidaten zu vertheilen. Vor gestrickte Mützen, so die Spitzen imitiren, vor das Frauenzimmer, 20 Guinees. Vor die größte Anzahl und Verschiedenheit der Glaskügelchen, zu dem Afrikanischen, Amerikanischen und Asiatischen Handel, welche denen Italiänis. gleich komen, 50 u. 20 Guinees.

Prämien vor Erfindungen in der Mechanik.

Vor die besten Maschinen bey Pferden, Wasser oder Wind, die Spiegelgläser, eiserne Platten und Marmor zu schleifen, auch letztern zu sägen, auf die completeste Art, und die größte Anzahl in der kürzesten Zeit zu verfertigen 70, 50, 30 Pf. Sterl. Vor das beste Modell einer Mühle zur Färberröthe 50 Pf. Sterl. Vor die beste und neuste Maschine aus denen Schiffen das Wasser zu pumpen 100 Pfund Sterl.

Prämien zum Vortheil der Englischen Amerikanischen Länder.

Diese zielen auf die Einführung des Weinbaus in dasigen Ländern ab; besonders der schönen Spanischen Rosinen; auf die Cultur der Zimmetbäume, so daselbst anjetzo nur zu Guadaloupe wachsen. Auf die Verfertigung des Eisens aus dem Amerikanischen schwarzen Sande. Auf die Verfertigung von Pottasche und Perlenasche. Auf die Erzeugung der Cochenille und der Seidenwürmer. Auf die Cultur der Scammonia, des Opii, des Seidengrases; auch des Safflors, der Olivenbäume, der Aloe-Pflanzen, des Spanis. Kaly oder Glaskrauts, (woraus die Barille verfertigt wird) des Hanfs, der Sassaparille; und auf die Zubereitung des Salpeter und der Schmalte. Auf alle diese Objekte sind ansehnliche und verschiedene Prämien ausgesetzt; und erbiethet sich so gar die Societät, daß, dafern die Obrigkeiten in denen Colonien und andere Personen daselbst glauben, daß man die Einwohner zu Anlegung von Kräutergärten und Baumschulen, woraus dem Commercio in Ansehung der Medicin oder derer Manufakturen ein Vortheil zuwachsen könnte, ermuntern müsse; daß sie alsdenn gerne von Zeit zu Zeit besondere Prämien auch desfalls aussetzen wolle.

Prämien vor die Fischerey.

Sind besonders zur Aufnahme des Turbots-Fanges ausgesetzt.

Chap. XIII. Sect. 1.

An Oven and Grate, Ordered and Approved by Sir Samuel Tuke.

Profile

100, 60, 40 Pf. Sterl. Vor gestrickte Spitzen Fanges ausgesetzt.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 20.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 3 May, 1766.

Art. I.

Valvations-Tabelle.

Die Valvations-Tabelle auf den Monat May 1766 ist mit denen vorhergehenden in allem gleichlautend.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Im Intelligenz-Comtoir sind eine Parthie ganz neue eingebundene Schreibetafeln das Stück à 12 Gr. zu verkaufen.

2) Allen resp. Buchdrucker-Herren wird hiermit bekannt gemacht, daß in einer gewissen Officin die Petit, Antiqua und Cursiv, noch ganz neu, überflüßig, und also zu verkaufen ist. Wer dahero Belieben dazu hat, kann davon in der Heboldischen Buchhandlung von Sorau, im Paulino, die Probebuchstaben sehen, und den billigen Preiß erfahren.

3) In Christian Gottlob Hilschers Buchhandlung in Leipzig sind in Commißion zu haben: a. Hrn. du Bois in Frankreich erfundenes fürtreffliches Perlenwasser. Die Kraft und Wirkung dieses vortrefflichen Wassers, (welches keine Schminke ist) wovon aus vielfältiger Erfahrung so wohl hohe Standespersonen, als andere Gelehrte und Geringere, sattsame Proben erhalten haben, sind folgende: 1. Vertreibet solches Perlenwasser allerley Flecken und Mähler, die von der Schärfe der Luft auf einer zarten Haut entstehen, und von ihr verursachet worden. 2. Ersetzt es die lebhafte Farbe der Haut, die von heftiger Feuer- und Sonnenhitze ist unscheinbar worden, machet sie wieder klar und weiß, öffnet die Schweißlöcher, und verschaffet ein beständiges schönes Ansehen. 3. Mindert es die übermäßige Röthe des Angesichts, vertreibt allerhand Finnen und Blattern in kurzer Zeit, und macht eine klare, reine und lebhafte weiße Haut. 4. Stärkt es die Reinigkeit der Haut, unterhält und bewahret dieselbe vor Runzeln bis in das späte Alter. 5. Ist es nicht weniger ein fürtreffliches Mittel, um das Gesicht und die Augen zu erhalten, wenn man solche mit einem feinen Linnen wäschet und befeuchtet, welches in dem Perlwasser, mit weichen gemeinen Flußwasser vermischt, ist naß gemacht worden. Außer diesen Tugenden hat dieses Wasser einen sehr angenehmen und lieblichen Geruch. Das Glas kostet 20 Gr. b. Des Hrn. Archbalds Brust- und Magenkuchen. Sie sind ein unfehlbares und kräftig wirkendes Mittel für alle und jede gemeine Krankheiten der Lunge, als Husten, Heiserkeit und Flüsse ꝛc. wie auch überaus dienlich

der Auszehrung, der Engbrüstigkeit und der Schwindsucht vorzukommen. Sie befördern durch einen gelinden Stuhlgang die nöthige Absonderung der Lebenssäfte, und führen alle schädliche und schleimigte Feuchtigkeiten ab, welche sich auf die Lunge setzen, und deren beständiges Stechen und Zwingen den Husten verursachen. Ingleichen heilen diese Brust- und Magenkuchen durch ihre balsamische und nährende Eigenschaften die zarten Gefäße des Magens, wenn solche gleich noch so sehr beschädiget wären, und nachdem sie die Saftgefäße des Magens gestärket, so machen sie nicht nur wieder guten Appetit, sondern helfen auch zur Verdauung. Der gute und sichre Erfolg der Curen seit 90 Jahren so wohl in England als andern Ländern, hat diese Küchlein in so guten Credit und Glauben gesetzt, daß sie als ein allgemeines Mittel wider den Husten, Heiserkeit, Engbrüstigkeit und Schwindsucht gehalten werden. Eine Schachtel voll 10 Gr.

4) Es ist ohnweit von hier eine Garnitur ganz neues Gewehr, bestehend in 1 Kugelbüchse gezogen, 1 Flinte, 1 Paar Pistolen und 1 Paar Terzerols, welches nicht gezogen, von der Arbeit des berühmten Kuchenreiter in Regenspurg, zu verkaufen. Dieses Gewehr ist sämmtlich mit dem schönsten ausgearbeiteten Nußbaumholz geschäftet, mit vergoldeten Tombak beschlagen, und die Läufte mit Gold und Silber ganz vortrefflich eingelegt, so, daß solche als Meisterstücke zu schätzen sind. Es ist sämmtlich angeschossen, und zum Exempel, mit denen Pistolen auf 300 Schritte mit der Kugel ins Schwarze auf der Scheibe getroffen worden. Ein Probestück dieses Gewehrs ist im Intelligenz-Comtoir zu sehen, allwo man auch den äußersten Preiß erfahren kann.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten. Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Stadtverordnung.

Taxe derer Maurer, Zimmerleute, Miethkutscher, Pferdeverleiher, Holzhacker, Tagelöhner, Handlanger und dergleichen, auf die Monate May und Junii dieses 1766sten Jahres. Bothenlohn von jeder Meile 4 Gr. Die Holzhacker bekommen: Vor 1 Clafter hartes Holz, einmal zu schneiden und gewöhnlich zu spellen 5 Gr. Vor 1 Clafter dergleichen zweymal zu schneiden und gewöhnlich zu spellen 9 Gr. Vor 1 Clafter weich Holz einmal zu schneiden und gewöhnlich zu spellen 4 Gr. Vor 1 Clafter dergleichen zweymal zu schneiden und gewöhnlich zu spellen 7 Gr. Vor 1 Clafter Holz 1 bis 2 Treppen zu tragen 3 Gr. Vor 1 Clafter Holz 3 bis 4 Treppen zu tragen 4 Gr. Vor ein Schock Reiß- oder Zellig-Holz zu machen 4 Gr. Handlanger und Gartenarbeiter, täglich 4 Gr. Miethkutscher und Pferdeverleiher: Den ganzen Tag in der Stadt herum zu fahren 1 Rthlr. 8 Gr. Auf das Land zu fahren 1 Tag, wenn der Ort unter der Meile ist, 1 Rthlr. 8 Gr. Auf das Land oder spatzieren zu fahren, einen halben Tag 16 Gr. Bey andern Fuhren, auf die Meile 1 Rthlr. Vor ein Reitpferd, zum Spatzier-Ritt, täglich 1 Rthlr. Kärner, vor einen Karren Sand, incl. Sand 4 Gr. Mäurer, täglich 8 Gr. Eine Rätherinn, wöchentlich, nebst Kost 12 Gr. Eine Platt-Frau, täglich, nebst Kost 5 Gr. Eine Scheuer-Frau, täglich, nebst Kost 4 Gr. Tagelöhner, den Tag 4 Gr. Mit der Trage, oder dem Schiebebocke, etwas fortzuschaffen, vom Centner 1 bis 2 Gr. Wäscherinnen bekommen vor die ganze Wäsche, bey großen Familien, außer der Kost 16 Gr. Bey mittlern und kleinen Wäschen, nebst Kost, 8. 10 bis 12 Gr. Zimmerleute, täglich 8 Gr. Signatum Leipzig, den 16ten April, 1766.

(L. S.) **Der Rath zu Leipzig.**

2) Nachdem von E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig zu denen Land- und Rittergüthern verordneten Franz Julius Hotters, gewesenen Nachbars und Einwohners, auch Müllers zu Connewitz, nachgelassene bekannte

und

und unbekannte Gläubiger zu Liquidirung ihrer bey demselben habenden Anforderungen auf dem 14ten Junii dieses 1766sten Jahres sub pœna præclusi edictaliter citiret worden; Als hat man solches in dem Leipziger Intelligenz-Blatte hierdurch bekannt machen wollen.

3) Es suchet der Fabrikant Landré eine oder zwo Personen, welche nebst ihm in einem Wiener Wagen mit Extrapost nach Cassel reisen, und ohngefähr den 14ten jetzigen Maymonats abfahren können. Er ist in der Grimmischen Gasse in des Herrn Doct. Neuhausens Behausung zu erfragen.

4) Es ist vor ohngefehr 17 Jahren in denen öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht worden, daß man den Aufenthalt des Hrn. Ferdinand Baron von Laupe zu wissen wünschte; wem mithin etwa jetzo noch aus seiner Familie daran gelegen seyn möchte, der kann sich gegen die Gebühr und die zur Erkundigung zu verwendende Kosten im Intelligenz-Comtoir melden. Desgleichen auch denen Anverwandten auf gleichen Fuß soll gedienet werden, von Gordian Teller. Johann Jacob Becker, aus Darmstadt. Charles Henry Schönemann. Joh. Friedrich Linde. Christian Friedrich Köhler. Franz Taries. Heinrich Ludwig Hansen. Daniel Lutzenberg. Joh. Georg Schröter. Adam Friedrich Wagner. Carl Günther Wichmann. Wilhelm Christian Winter. Anton Feltz. Joh. Hahn. Joh. Christian Bott. Johann Heinrich Schröter. Johann Peter Schweitzer. Christian Riede. Wilhelm Brinckmann. Caspar Kuhn. Franciscus Romani. Joh. Peter Weber. Ernst Jacob Müller. Joh. Caspar Dritler. Heinrich Oppermann. Anton Schlosser. Christian Brendel. Christian Heincke. Friedrich Wilhelm de Lyhe. Christian Baron de Schmalen. Clemens Waldhausen. Heinr. Friedr. Wischer. Christian Barthel. Johann Peter Schmidt. Elias Poche. Georg Christoph Werner. Conrad Niederveld. Johann Georg Brückmann. Wilhelm von Lentzing. Johann Jacob Hang. Johann Vopelius. Franz Jacob Schumacher. Sonst sind in Ostindien von 1764 bis 1765 verstorben: Johann Jacob Korp, aus Stockholm, mag auch in Sachsen Freunde haben. Majors: Friedrich von der Boen und Adam Felix Bischoff. Ober-Kaufleute: Gerhard Ansorg und Johann Philipp Rick. Capitains: Johann von Kroperich. Job Buck. Johann Heinrich Simon und Nicolaus Georg von Deden. Lieutenants: Joh. Arnold Gallas. Joh. Justus Bonner und Johann Jacob Neuhoff. Chirurgi: Joh. Jacob Schumacher und Simon Peter Brüris. Unter-Kaufleute: Elias Schmidt. Johann Tinne. Johann Dreyer und Gustaph Ludwig von Liebeherr. Fähndrichs: Victor Castell. George Flachs. Martin Seitel. Joachim Keuler. Heinrich Prätorius. Christian Manus. Ferdinand von Kirchheim. Friedr. Pelts. Paulus Baaß und Gottfr. Friedr. Goldmann.

5) Es hat der Schlossermeister Johann Christian Schwartze, in dem Kupfergäßchen allhier wohnhaft, welcher zeither sich durch allerhand verfertigte inventiöse Oefen dem Publiko bekannt gemacht, der Churfürstl. Sächs. Oekonomie-Manufaktur- und Commercien-Deputation einen von Eisen verfertigten Ofen vorgezeiget, darzu der vor vielen Jahren allhier verstorbene Dr. und Professor Hr. Lehmann einige Anleitung gegeben, die man aber nunmehro nach vielen Versuchen und erhaltenen Erfahrung vollkommen auszuführen bemühet gewesen ist; so, daß ermeldete Art von Oefen bey höchstgedachter Commercien-Deputation gute Approbation gefunden habe. Es ist bey selbigen eine große Menage des Holzes zu machen, und können in selbigen bey Ermangelung des Holzes, Torf, Steinkohlen, braune Kohlen auch Erdkohlen gebrannt werden. Alle dabey unnütze und überflüßige Röhren sind sorgfältig vermieden worden, als welche nur in den Zimmern einen Uebelstand machen, auch zur Nässe und stinkenden Feuchtigkeiten Anlaß geben, dadurch die Röhre zerfressen werden, und ein übler Geruch in die Zimmer verbreitet wird. Man kann einen solchen Ofen in der Geschwindigkeit, und ohne das Zimmer zu verunreinigen, auskehren und fegen. Dergleichen Oefen werden in Grossen und Kleinen verfertiget, nach Proportion des

Zimmers, ſind zum Einpacken und Verſenden bequem gemacht, und braucht es keiner beſondern Anweiſung, wie ſelbige einzurichten und zu gebrauchen, weil ſich alles ſogleich von ſich ſelbſt giebt.

Art. VIII. Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher. Vacat.

Art. X.

Gott allein die Ehre!

Es iſt höchſtnöthig, daß das ſchändliche Laſter des Unglaubens je länger je mehr auf alle nur mögliche Weiſe beſchimpfet, und öffentlich an den Pranger geſtellet werde. Denn es iſt offenbar, daß aller Jammer in der Kirche und in dem gemeinen Weſen aus dieſer giftigen Quelle flieſſet. Man halte einmal das ſogenannte Chriſtenthum der meiſten Menſchen gegen die heilige Schrift: ſo wird man unmöglich anders ſchlieſſen können, als daß ſie kein Wort in der ganzen Bibel für wahr halten.

Glaube, Hoffnung, Liebe: Dieſe drey machen nach dem Zeugniß Pauli (1 Cor. 13, 13.) das Weſen des Chriſtenthums aus. Allein ſie ſind ſo rar geworden, daß ſie nicht nur bey dem groſſen Haufen am hellen Mittage vergeblich geſuchet, ja von demſelben, wenn ſie ſich zeigen, verläſtert werden: ſondern auch bey denen, die Chriſtum angehören, lange ſo reichlich nicht zu finden ſind, als man vermuthen ſollte.

Wie ſelten iſt doch der Glaube mitten unter den Gläubigen! Wer darf ſich wundern, daß ihn die Welt nicht hat? Der Unglaube wird mit allerley tugendlichen Namen beleget. Er iſt ſehr weiſe, vorſichtig, demüthig, und will Gott nicht verſuchen, Jeſ. 7, 12. Man ſetzet ihn mit königlichem und prieſterlichem Schmuck auf den Thron, alles betet ihn an; und man geht dabey, wie man meynet, den ſicherſten Weg.

Der Glaube hingegen hat das Unglück, mit Laſterkleidern bedecket zu werden; und man giebt ſich die gröſte Mühe, ihm auf Erden allen Credit zu nehmen. Bald heißt er ein unvorſichtiges Verfahren, bald ein ſträflicher Vorwitz, und unerlaubte Verwegenheit, bald ein eigenſinniger Hochmuth, und endlich eine muthwillige Verſuchung Gottes.

Es ſey ferne von mir, die unbeſonnenen Einbildungen aufgeblaſener und leichtſinniger Gemüther zu vertheidigen, welche von der Zinne des Tempels herabſpringen, und ſich dabey auf Gottes Beyſtand verlaſſen wollten, Matth. 4, 5-7. Wenn zwo Perſonen einerley Sache thun, ſo iſt ſie darum nicht einerley. Ja es kann eine Sache bey einer Perſon zu verſchiedenen Zeiten gut und ſündlich ſeyn. Es kommt auf die Urſachen und auf den Grund des Herzens an.

Damals wollte Jeſus von der Höhe des Tempels ſich nicht herunter laſſen. Er fand es nicht für nöthig und rathſam, in der Luft zu gehen, wo kein feſter Fuß war. Zu andrer Zeit aber gieng er auf dem Meer, welches doch eben ſo wenig ein Fußboden ſeyn kann, als die Luft, Matth. 14, 25-27. Denn er hatte für dieſesmal hinlängliche Urſachen.

Petrus, voll Erſtaunen, und entflammt von Begierde, die Gröſe ſeines Meiſters in Proben zu erkennen und zu verherrlichen, denkt und rufet: Herr, biſt du es, ſo heiß mich zu dir kommen auf dem Waſſer! v. 28. Jeſus findet in dieſer Bitte keine Verwegenheit, ſondern ſpricht zu Petro: Komm her! Und Petrus trat aus dem Schiffe, und gieng auf dem Waſſer, daß er zu Jeſu käme, v. 29.

Siehe da die rechte Geſtalt des Glaubens! Er wandelt auf dem Meer, und tritt getroſt dahin, wo weiter kein feſter Fuß zu finden, als daß Jeſus da iſt. Das iſt der Fond des Glaubens, auf welchem er Schlöſſer bauen kann. Wer aber keinen Jeſum ſiehet, der ſchüttelt den Kopf dazu. Und es iſt ihm freylich zu rathen, daß er zurück bleibe, wenn er nicht erſaufen will.

Selbſt ein einmal angefangener Glaube, kann ausgleiten, wenn er Jeſum aus dem Geſicht verlieret. Petrus ſah einen ſtarken Wind. Da erſchrack er, und hub an zu ſinken, ſchrie und ſprach: Herr, hilf mir! v. 30. Ach wie würde die Welt geſpottet haben, wenn ſie dieſes geſehen hätte.

Doch Petrus verſinket nicht. Sein Glaube ward klein, aber er ward nicht ausgelöſchet. Denn er glaubte ja noch, daß Jeſus helfen könnte. Dieſer treue Anfänger und Vollender des Glaubens reckte bald die Hand aus, ergrif ihn, und ſprach zu ihm: O du Kleingläubiger, warum zweifelteſt du?

Gern

Gern möchte ich wiſſen, was man jetzt von Jeſu Worten hält: Ich ſage euch, wahrlich, ſo ihr Glauben habt als ein Senfkorn, ſo möget ihr ſagen zu dieſem Berge, hebe dich von hinnen dorthin; ſo wird er ſich heben, und euch wird nichts unmöglich ſeyn, Matth. 17, 20. Es klingt ungemein lächerlich, zugleich aber ſehr betrübt, wenn man die Erfüllung aller ſolcher theuren Verheiſſungen in die vergangenen Zeiten zurück weiſen will. Wenn doch dergleichen Schriftausleger, (die alle Kraft aus den Verheiſſungen herauslegen, daß keine darinnen übrig bleiben ſoll,) zuvor die Catechiſmus-Frage wohl bedächten: Wo ſtehet das geſchrieben?

Wie oft hört man eine klägliche Stimme: das geht nicht an; das kann ich nicht; das iſt unmöglich! Und Jeſus ſagt: Wenn du könnteſt glauben! Alle Dinge ſind möglich dem, der da glaubet, Marc. 9, 23. Wer wird nun Recht haben?

O wie köſtlich ſind die Zuſagungen des Herrn: Alles, was ihr bittet in eurem Gebet, glaubet nur, daß ihrs empfahen werdet; ſo wirds euch werden, Marc 11, 24. Habe deine Luſt an dem Herrn: der wird dir geben, was dein Herz wünſchet, Pſ. 37, 4. Er thut, was die Gottesfürchtigen begehren, Pſ. 145, 19. Und Alles (NB. alles, ſiehe den Grundtext) was der Gerechte macht, das geräth wohl, Pſ. 1, 3.

Laß ſeyn, daß Moſes einmal zweifelt, und fraget: Soll man Schaafe und Rinder ſchlachten, daß dem Volk genug ſey? Oder werden ſich alle Fiſche des Meeres herzu verſammlen, daß ihnen genug ſey? 4 Moſ. 11, 21. 22. Laß ſeyn, daß auch die ungläubige Welt von ferne ſtehet, lauret, ob der alte Gott wirklich noch lebe, und heimtückiſch denket: Wir wollen doch ſehen, was heraus kommen wird. So antwortet der Allmächtige beyden: Iſt denn die Hand des Herrn (die vor dieſem ſo lang war, nun) verkürzt? Aber du ſollſt jetzt ſehen, ob meine Worte können dir etwas gelten oder nicht, v. 23.

Es fangen die Werke Gottes vom kleinen an. Und wie man im Sprüchwort ſaget: Rom iſt nicht an einem Tage gebauet. So redet Jeſus von der Beſchaffenheit ſeines ganzen Reichs. Das Himmelreich iſt gleich einem Senfkorn, das ein Menſch nahm, und ſäete es auf ſeinen Acker. Welches das kleineſte iſt unter allem Saamen: Wenn es aber erwächſt, ſo iſt es das gröſſeſte unter dem Kohl, und wird ein Baum, daß die Vögel unter dem Himmel kommen, und wohnen unter ſeinen Zweigen, Matth. 13, 31. 32. Es iſt überhaupt die Art des Schöpfers, daß er aus nichts etwas und alles mache.

Der Glaube ſiehet ſeine Luſt daran. Aber, o wie falſch und tückiſch iſt der Unglaube. Vorher will er ſeinen Kopf zum Pfande ſetzen, daß nichts draus werden ſoll. Wenn es aber dem ohnerachtet gelinget, ſo beſinnet er ſich geſchwinde auf neue Lügen, ſchreibet alles bloß menſchlichen und natürlichen Urſachen zu, und der Allmächtige ſoll nichts dabey gethan haben. Darum iſt er auch nicht werth, daß er ein Fünklein von Gottes Herrlichkeit ſchaue.

Bey ſolcher Seltenheit des Glaubens kann es nicht anders ſeyn, als daß die Liebe ſehr dünne geſäet iſt. Denn der Glaube iſt durch die Liebe thätig, Gal. 5, 6. Der Unglaube hingegen hecket die ſchändlichſte Liebloſigkeit aus. Er machet die Leute ſehr arm. Denn ſie haben keinen Gott. Darum müſſen ſie allewege auf ihr Intereſſe bedacht ſeyn.

Woven man ſein Brod hat, was Vortheil ſchafft, was Ehre bringet, was mit Luſt und Commodität verbunden iſt, das thut man. Und wenn man wo Hand anlegen ſoll, ſo iſt die erſte Frage: Was wird mir dafür? Darum wehe ihnen! Denn ſie haben ihren Lohn dahin.

Wenn etwas aus bloßer Liebe zum Nächſten geſchehen ſoll, dafür man nichts zu genieſſen hat; (Luc. 6, 35.) ſondern allerley Unluſt, Beſchwerlichkeit und Leiden über ſich nehmen, ja noch dazu an ſeinen Gütern, Ehre und Vergnügen einigen Verluſt leiden ſoll: Da iſt niemand zu Hauſe. Und man ſcheuet ſich nicht zu ſagen: ich müßte ein Narr ſeyn, wenn ich das thäte. So weit haben wirs in unſrer Klugheit gebracht, Röm. 1, 22.

Kommen denn andre, und wollen das thun, was uns nicht anſtehet: So können wirs nicht einmal leiden. Wir geben ihnen alle die Abſichten ſchuld, die wir ſelbſt im Herzen haben, offenbaren auf allerley Weiſe unſre Feindſchaft, und machen uns ein Vergnügen daraus, ihre Anſchläge zu verhindern.

Mein Gott, wie unglaublich selten ist doch die Liebe, die vom Kreuz Jesu stammet! Welche sich eine Freude und Ehre daraus machet, für die Wohlfahrt des Nächsten ein ganzes Opfer zu werden, und aus brünstiger Liebe zu andern sich selbst zu verzehren.

Hingegen ist die Anzahl derer häufig, welche (nach dem Zeugniß der Nachrichten von der Realschule) dazu berufen zu seyn scheinen, daß sie denen, die Gutes thun wollen, hundert tausend Zweifel und Schwierigkeiten in den Weg legen.*)

Ach, wenn nur selbst bey denen, welche etwas besseres erkennen; das lautere Feuer der Liebe nicht so sparsam brennete! Es ist eine überaus betrübte Sache, in der Erfahrung zu lernen, was Paulus schon geschrieben hat: Sie suchen alle das ihre, nicht das Christi Jesu ist, Phil. 2, 21. Meine Brüder, wollet ihr euch gegen die Elenden mit den bloßen Wünschen behelfen: Gott berathe euch, wärmet euch, und sättiget euch; und wollet ihnen nicht geben was eure Hand findet, (Jac. 2, 15. 16.) und könnet eure Herzen zuschliessen: Wie kann die Liebe Gottes bey euch bleiben? 1 Joh. 3, 17. Meine Kindlein, lasset uns nicht lieben mit Worten, noch mit der Zungen: sondern mit der That und mit der Wahrheit, v. 18.

Freylich erfordert Glaube und Liebe einen lebendigen Grund der Hoffnung. Denn der Glaube ist eine gewisse Zuversicht des, das man hoffet: und nicht zweifelt an dem, das man nicht siehet, Ebr. 11, 1. Was vor Augen ist, dazu braucht man keiner Hoffnung, Röm. 8, 24. Was aber Gott verheissen hat, das ist nicht vor Augen; sondern man muß von einer Zeit zur andern darauf warten. Zuweilen ist nicht der allergeringste Schein dazu; ja es zeigt sich öfters das gerade Gegentheil.

Hier bedarf es einer göttlichen Hoffnung, einer gewissen Versicherung, daß doch endlich kommen werde, was er zugesaget hat, Hab. 2, 3. So wir nun des hoffen, das wir nicht sehen; so warten wir sein durch Geduld, Röm. 8, 25. Ebr. 10, 35. 36.

Lazarus wird krank, er stirbt, er liegt vier Tage im Grabe, er stinket schon, Joh. 11, 39. Was zu thun? Jesus ermuntert die Hoffnung: Habe ich dir nicht gesagt, so du glauben würdest, du solltest die Herrlichkeit Gottes sehen? v. 40.

Abraham bekommt die Verheissung: Es soll ihm ein Sohn gebohren werden. Er ist schon fünf und siebenzig Jahr alt, und wird alle Tage älter, 1 Mos. 12, 2-4. Sarah ist auch alt, und ihr Leib erstorben, gleich wie seiner. Er muß noch über dieses warten, bis fünf und zwanzig Jahr vorbey sind, 1 Mos. 21, 5. Was that er aber? Er hat geglaubet auf Hoffnung, da nichts zu hoffen war, Röm. 4, 18. Und wußte aufs allergewisseste, daß was Gott verheisset, das kann er auch thun, v. 21. Darum ists ihm auch zur Gerechtigkeit gerechnet, v. 22.

Eben dergleichen Proben hat die Liebe durchzusetzen. Denn es scheinet öfters, als wolle der Zweck, den sie suchet, gar nicht erreichet werden; und sey ihr Geben, Rathen, Helfen und Arbeiten völlig umsonst, Gal. 4, 11. Jes. 49, 4. Darum muß sie ihren Saamen aufs künftige säen, und Geduld haben bis zur Erndte. Sie wartet dessen, das sie nicht siehet, durch lebendige Hoffnung, Phil. 1, 20. Ebr. 6, 9. 1 Thess. 2, 19. Eine solche hoffende Liebe wird niemals müde, 1 Cor. 13, 7. 8. 15, 58.

O wie mancher hat angefangen, munter zu glauben und herzlich zu lieben. Weil es ihm aber an Hoffnung fehlte, so ist von seinem Glauben und Liebe nicht vielmehr übrig. Hingegen reisset diese dreyfältige Schnur nicht leicht entzwey, Pred. 4, 12. 1 Cor. 13, 13.

Wenn Glaube, Liebe und Hoffnung zu irgend einer Sache nothwendig sind: so sind sie es gewiß zu dem großen Werk der Erziehung der Jugend, mit welchem die Verbesserung des ganzen menschlichen Geschlechts unzertrennlich verbunden bleibet. Denn so unaussprechlich der Segen ist, welcher für die ganze Welt daraus erwachsen kann: so heftig wütet dagegen der Erbfeind aller Menschenkinder, welcher weder

*) Die Worte sind in gedachter Sammlung Seite 66 folgende: Manche Menschen halten es für ihren Beruf, andern Leuten, die dem Publiko gerne dienen wollen, nur Difficultäten zu machen.

weder der Kirche noch dem gemeinen Wesen eine wahre Besserung gönnet.

Es ist ihm bey weitem nicht genug, den weltlichgesinnten Haufen von rechter Wahrnehmung dieser Sache zurück zu halten: sondern er bemühet sich zugleich aufs eifrigste, Leute von rechtschaffenem Herzen mit einem erstaunlichen Unglauben und Trägheit in einer so wichtigen Angelegenheit zu berücken.

Gib acht, mein Leser, wie die Jugend überall erzogen wird, und frage bey denen, die es thun sollen, nach dem Glauben. Was gilts, du wirst an Millionen Aeltern, Schulleuten, Predigern und Obrigkeiten eine unbegreifliche Geringschätzung dieser Sorge entdecken, und endlich bekennen müssen, daß fast alles mit Blindheit geschlagen sey. Denn wenn alle diese Leute nur bloß aus politischen Absichten vernünftig handeln wollten, so müßten sie sich der Jugend aus allen Kräften annehmen: geschweige, wenns ihnen gegeben wäre, christlich zu denken.

Einige wünschen es. Sie fangen aber an, so viele Hinderniſſe und Unmöglichkeiten an den Fingern herzuzählen, daß einem bloß über dem Zuhören bange werden muß. Andre sind fruchtbar an Vorschlägen. Es fehlt ihnen aber an Muth und Treue, etwas auf Gott zu wagen, und die entworfenen Plans soweit auszuführen, als es dem Herrn gefallen möchte.

Und endlich, wenn es heißt: Arbeite, leide, dulde, bete, gib her, und thue, was dir Gott möglich macht! So fehlt es am besten, nämlich an dem feurigen Triebrad der Liebe. Wer darf sich wundern, das alle Räder stocken, und aus der ganzen Sache nichts wird.

Dabey sind manche, wie sie meynen, schon aus Erfahrung so klug geworden, daß sie den erbärmlichen Satz gelernet haben: Es sey wenig oder nichts auszurichten. Daher sie denn den unverbesserlichen Rath wohlmeynend geben, man solle nur nicht erst anfangen, sondern fein die Hände in den Schooß legen, alles beym Alten lassen,*) und sich nicht ohne Noth sacrificiren. Etliche reden diese Sprache ziemlich grob, andre aber versteckter, einige gar durch Stillschweigen. So viel aber ist offenbar, (wenn man sehr gelinde reden will) daß sie mit Abraham noch nicht fünf und zwanzig Jahr gehoffet haben. Sie haben (wofern man ihnen einen guten Anfang zutrauen darf) durch scheinbare aber sehr vermengte Erfahrungen, Muth und Geduld weggeworfen, und am Glauben und Liebe Schiffbruch gelitten.

Am meisten muß es Freunde der Jugend kränken, wenn sie sehen, daß zuweilen selbst Jünger Jesu das Beste der Kleinen kaltsinnig verachten, und meynen, es sey nichts wichtiges oder dauerhaftes mit der Jugend anzufangen; daher sie die Kinder auf gewisse Art von Jesu zurück stoßen. Das ist in der That zu arg. Marcus erzählt uns eine solche Begebenheit im 10ten Kapitel, v. 13. Er schreibt aber auch: da es Jesus sah, ward er unwillig, v. 14-16. und drohet ihnen, sie sollten nicht ins Himmelreich kommen, wofern sie nicht von ihrer Höhe herunter stiegen, v. 15.

Hat jemand Lust, sich der Jugend herzlich anzunehmen, der lasse sein Herz mit göttlichem Glauben erleuchten, den überschwenglichen Segen dieser Arbeit einzusehen, vor allen Schwierigkeiten und Widerstand des Teufels nicht zu erschrecken, und sich auf den allmächtigen Beystand der Gnade unumstößlich zu gründen. Er erbitte sich aus dem Herzen Jesu eine brennende Liebe, die alles versüsset, Joh. 21, 15. Er rüste sich aber zugleich mit einer göttlichen Geduld und siegenden Hoffnung, durch alle Proben auszuhalten, und einmal das Ende seines Glaubens davon zu tragen. Denn Naturkraft fängt wohl vieles an: Allein sie läßt uns stecken. Wer nicht beständig glauben kann, der muß die Waffen strecken. Wer Gottes Kraft nicht immer hat, der wird gewiß noch endlich matt, Jes. 40, 28-31.

Woltersdorff.

*) Dieser gottlose Satz wird in den Nachrichten der Realschule genannt: Noli irritare crabrones. Die Ursachen sind leicht einzusehen.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	-	-
1 Scheffel Rocken	2	-	-
1 Scheffel Gerste	1	6	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	12	-
1 Metze Weizen gut Mehl	10	-	
1 - - mittel Mehl	5	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	2	6	

℔	Loth	Qu.				
2	8	-	Stadtbrodt	1	-	
4	24	-	Bauerbrodt	2	-	
—	8	2	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	1	6
1 Schöpsenfleisch - -	2	2
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Ente - - -	9	-
1 Haase - - - -	16	-
1 alte Henne - - -	8	-
1 Paar Tauben - -	2	-
1 Paar junge Hüner - -	8	-

Bier und Oel	Kanne	gr.	pf.
1	Stadtbier	-	6
1	Merseburger	1	2
1	Wurzner -	-	11
1	Eilenburger -	-	9
1	Gose - -	1	4
1	Tuchstein -	2	-
1	Dorf br. Bier	-	9
1	Wölk. o. Bayr.	2	-
1	Möck. Breyh.	1	1
1	Baumöl -	9	-
1	Rübsenöl	4	3
	Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	7	-
1 Mdl. Käse	-	-	3
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	12	-
1 Centner Heu	-	12	-
1 Schock Stroh	4	12	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck H. 4½ W.	4	20	-
1 Kl. Büchenes -	5	—	-
1 Kl. Ellern -	4	12	-
1 Kl. Kiefernes -	3	16	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	16	-
1 Kl. Floßholz - ¾ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	1 Dresden. Scheffel macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monattage
Altenburg	I. 2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	3	2	3	1	3	1	—	d. 26 April
Dresden	I. oder 1 Scheffel	3	8	2	8	1	8	—	22	d. 7 April.
Görlitz	I. oder ¾ Scheffel	3	8	2	5	1	13	1	—	d. 24 April
Langensalza	I. oder 2 7/11 Scheffl.	2	6	1	16	—	22	—	16	d. 26 April
Luckau	I. oder ¾ Scheffel	3	8	2	6	1	20	1	6	d. 26 April
Magdeburg	I. oder 1 Scheffel 1 5 Metz.	3	8	2	8	1	20	1	6	d. 26 April
Nordhausen	I. oder 2 7/11 Scheffel	2	18	2	4	1	6	—	22	d. 26 April
Plauen	I. oder 2/3 Scheffel	3	8	2	4	1	8	—	23	d. 26 April
Prag	I. oder 54/77 Strich	1	21	1	8	—	21	—	11	d. 25 April
Wittenberg	I. oder 2. Scheffel	3	12	2	14	1	16	1	16	d. 27 April
Zwickau	I. oder 1 11/16 Scheffel	3	16	2	12	1	10	1	4	d. 22 April

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dieselbe geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Sechste Anzeige von der Leipziger ökonomischen Societät.

I.

Wird hiermit das jährlich bekannt zu machende Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Societät nach der Ordnung des Beytritts mitgetheilet.

A. Ordentliche Mitglieder

1764. den 26. May.

1. Se. Excellenz der Cabinets-Minister und Staatssecretarius, Herr Graf von Einsiedel auf Gersdorf, Director der Societät.
2. Herr Graf Vitzthum von Eckstädt auf Wölckau, Churf. S. Generallieutenant von der Cavallerie, Deputatus d. S.
3. Herr Freyherr von Hohenthal auf Cossa, Vice-Präsident des Ober-Consistorii und der Landes-Oekonomie-Manufactur und Commerz-Deputation Deputatus d. S.
4. Herr Graf und Herr von Schönburg zu Glaucha und Wechselburg, Churf. Sächs. Geheimderrath.
5. Herr von Ponickau auf Belgershayn, Churfürstl. Sächs. Geheimderrath und Creissteuereinnehmer, Deputatus d. S.
6. Herr von Pöllnitz, auf Benndorf, Churfürstl. S. Cammerherr, Deputatus der Soc.
7. Herr D. Wagner, Churfürstl. Sächs. Geheimder Cammer- auch Cammer- und Bergrath.
8. Herr Graf von Einsiedel auf Wolkenburg, Churf. Sächs. Cammerherr, Creishauptmann des Leipziger Creises, und Obersteuereinnehmer, vorsitzender Deputatus der Soc.
9. Herr D. Stieglitz, Assessor des Oberhofgerichts und Baumeister der Stadt Leipzig, Deputatus der S.
10. Herr von Heynitz auf Dröschkau, Churfürstl. Sächs. Generalbergcommissarius, Geheimder Cammer- auch Cammer- und Bergrath.
11. Herr Welk, Churfürstl. Sächs. Hofrath und Oberpostamts-Director.
12. Herr Steinbach, Churfürstl. Sächs. Cammerrath und Handelsherr zu Lauban.
13. Herr von Miltitz auf Oberau, Churfürstl. Sächs. Obristlieutenant und Amtshauptmann.
14. Herr D. Trier, Churfürstl. S. Appellationsrath.
15. Herr D. Schreber, Professor der Cameralwissenschaft zu Leipzig, Deputatus der Soc.
16. Herr von Schönberg auf Reichstädt, Churfürstl. Sächsischer Generalpostmeister.
17. Herr von Schönberg auf Meineweh, Churfürstl. S. Cammerherr und Obersteuereinnehmer.
18. Herr D. Gutschmid, Churfürstl. Sächs. Vice-Canzler auch Geheimder Assistenzrath und Bürgermeister der Stadt Leipzig.
19. Herr von Bose auf Schleinitz, Churfürstl. S. Geheimderrath.

20. Herr Bucher, Churfürstl. Sächs. Cammer-Commissionsrath.
21. Herr Senft von Pilsach auf Tscheiplitz, Churfürstl. Sächs. Creishauptmann des Thüringischen Creises
22. Herr Freyherr von Friesen auf Rötha, Churfürstlich Sächsischer Geheimderrath.
23. Herr von Burgsdorf, Churfürstl. Sächs. Cammerherr auch Hof- und Justizrath.
24. Herr Graf von Bünau auf Dahlen, Königl. Französischer Obrister.
25. Herr Graf von Hoym auf Gleina, Churfürstl. Sächs. Cammerdirector im Stifte Zeiz und Cammerherr.
26. Herr von Schönberg auf Arnsdorf, Churfürstl. Sächs. Landshauptmann des Marggrafthums Oberlausitz und Cammerherr.
27. Herr Freyherr von Fletscher auf Klipphausen, Churfürstl. Sächs. Geheimder Cammer- und Bergrath, Creishauptmann des Meißnischen Creises.
28. Herr von Hofmann auf Rammenau, Churfürstl. S. Geheimder Assistenzrath.
29. Herr Beckmann, Forstinspector zu Wolkenburg.
30. Herr von Schlegel, auf Jmnitz, Churfürstl. Sächsischer Amtshauptmann im Leipziger Creise.

1764. den 9. October.

31. Herr Küstner, Handelsherr zu Leipzig, Deputatus d. S.
32. Herr von Schütz, auf Erdmannsdorf, Churfürl. Sächs. Amtshauptmann, Mitglied der kaiserlichen Akademie der Naturforscher.
33. Herr Sahrer von Sahr auf Königsfeld, Churfürstl. Sächs. Amtshauptmann und Creiscommißarius im Leipziger Creise.
34. Herr von Ponickau auf Pomsen, Churfürstl. Sächs. Geheimderrath und Domherr des Stifts Merseburg.
35. Herr Graf von Stubenberg auf Cannewitz.
36. Se. Excellenz Herr Graf zu Solms und Tecklenburg, Churfürstl. Sächs. Landes- auch Creishauptmann des Erzgebürgischen Creises, des Pohlnischen weißen Adlerordens Ritter.
37. Herr von Wurmb auf Grossenfurra, Churfürstl. Sächs. Director der Landesökonomiemanufactur- und Commerciendeputation, und Geheimderrath.
38. Herr Freyherr von Hohenthal, Churfürstl. Sächs. Hof- und Justitienrath.
39. Herr von Schönfeld auf Löbnitz-Schloßtheil, Churfürstl. Sächs. Obersteuereinnehmer, Cammerjunker und Domherr des Stifts Merseburg.
40. Herr Freyherr von Hohenthal auf Stedteln.
41. Herr Lindemann, Churfürstl Sächs. Vicecammerpräsident.
42. Herr von Berlepsch, Churfürstl. Sächs. Geheimder Cammer- auch Cammer- und Bergrath.
43. Herr Blümner, Churfürstl. S. Cammer- Commißionsrath und Creisamtmann, auch Creissteuereinnehmer zu Leipzig.
44 Herr Seyfert, Handelsherr zu Crimmitschau.
45. Herr Gehler, Handelsherr zu Crimmitschau.
46. Herr Reich, Buchhändler zu Leipzig.

47. Herr

47. Herr M. Borz, Professor der Mathematik zu Leipzig.
48. Herr von Zehmen auf Oelzschau, Churfürstl. Sächs. Cammerherr.
49. Herr von Brandenstein auf Untermarcksgrün, Churfürstl. Sächs. Creishauptmann im Neustädtischen Creise.
50. Herr von Wichmannshausen auf Theissa, Churfürstl. Sächs. Creishauptmann im Churcreise.

1765. den 15 Jänner.

51. Se. Excellenz Herr Freyherr von Fritsch, auf Seerhausen, Churfürstl. S. Conferenz-Minister.
52. Herr von Gersdorf, Churfürstl. S. Generallieutenant von der Infanterie und Commendant des Ingenieurcorps.
53. Herr von Broizen auf Ebersbach, Churfürstl. Sächs. Amtshauptmann.
54. Herr von Schönberg auf Luppa, Churfürstl. Sächs. Hausmarschall.
55. Herr Haymann, Churfürstl. Sächs. Hofrath.
56. Se. Excellenz Herr Freyherr von Forell, Obristhofmeister bey Sr. Churfürstl. Durchl.
57. Herr von Nischwitz auf Mensdorf, Churfürstl. S. Vice-Obersteuerdirector.
58. Herr Graf von Loos auf Obernhau, Churfürstl. Sächs. Cammerherr.
59. Herr von Knoch auf Elstra, Churfürstl. Sächs. Cammerherr.
60. Herr von Saul, Churfürstl. Sächs. Geheimderrath.
61. Herr von Poigk auf Ringethal, Churfürstl. Sächs. Canzler.
62. Herr Graf von Werthern auf Greinitz, Churfürstl. Sächs. Cammerherr.
63. Herr von Schulenburg auf Burgscheidungen, Churfürstl. Sächsischer Cammerherr.
64. Herr Ferber, Churfürstl. Sächs. Hofrath.
65. Herr von Kessel und Zeutzsch, Churfürstl. Sächs. Oberküchenmeister.

1765. den 7. May.

66. Se. Excellenz Herr von Schönberg auf Maxen, erster Hofmarschall.
67. Herr von Carlowitz auf Röhrsdorf, Churfürstl. Sächs. Amtshauptmann im Meißnischen Creise.
68. Herr Sahrer von Sahr auf Reichenbach.
69. Herr von Gersdorf auf Reichenbach, Churfürstl. Sächs. Geheimderrath und Domdechant des Stifts Meißen, des Johanniterordens Ritter.
70. Herr Graf zu Solms und Tecklenburg von Wildenfels.
71. Herr von Veltheim auf Ostrau, Curfürstl. Sächs. Cammerherr.
72. Herr von Bibra auf Hennersdorf, Churfürstl. Sächsischer Obrister und Generaladjutant.
73. Herr von Funck auf Burgwerben, Churfürstl. Sächs. Oberaufseher im Herzogthum Weissenfels, und Stifts Merseburgischer Cammerrath.
74. Herr Roeß, Churfürstl. Sächs. Cammerrath.
75. Herr Lange, Churfürstl. Sächs. Hofrath und Pro-Consul zu Leipzig.

76 Se. Excellenz Herr Graf Bose auf Retzschkau, Churfürstl. Sächsischer Ober-Cammerherr.

77. Herr von Hopfgarten auf Mülverstädt, Churfürstl. Sächs. Geheimderrath, der Chur Sachsen dermaliger Erbmarschallamtsverweser, Oberaufseher der Grafschaft Mannsfeld, Obersteuereinnehmer, und des Stifts Naumburg Domprobst.

78. Herr von Gablenz auf Neugersdorf, Churfürstl. Sächs. Stiftscanzler zu Wurzen.

79. Herr von Bose auf Nickern, Churfürstl. Sächs. Cammerherr.

80. Herr Dauling, Churfürstl. Sächs. Floßcommissarius zu Schleusingen.

81. Se. Excellenz Herr von Globig auf Zehist, Churfürstl. Sächs. wirklicher Geheimderrath und Präsident des Oberconsistorii.

82. Herr von Schönfeld auf Trachenau, Herzogl. S. Landcammerrath.

83. Herr von Häseler auf Closterhäseler, Churfürstl. Sächs. Oberforstmeister.

84. Herr Wiesner, Churfürstl. Sächs. Amtmann zu Annaburg.

85 Herr Bennemann, Churfürstl. Sächs. Cammercommißionsrath und Amtmann zu Düben.

86. Herr von Watzdorf auf Schloßberga, Churfürstl. Sächsischer Amtshauptmann im Neustädtischen Creise.

87. Herr von Mangold, Churfürstl. Sächsischer Creishauptmann im Voigtländischen Creise.

1765. den 15. October.

88. Herr von Ende auf Körbisdorf, Churfürstl. Sächs. Geheimderrath, Oberhofrichter und Consistorialdirector zu Leipzig.

89. Herr Graf von Bünau auf Seußlitz, Churfürstl. Sächs. Obersteuerdirector, Geheimderrath und Cammerherr.

90. Herr von Posern auf Posern, Churfürstl. Sächs. Landcammerrath.

91. Herr von Holleuffer auf Obernitzschka, Churfürstl. Sächs. Obristlieutenant und adelicher Inspector der Landschule zu Grimma.

92. Herr Heinrich Ernst Graf und Herr zu Schönburg-Rochsburg.

93 Herr Königsdörfer, Churfürstl. Sächs. Cammercommissarius und Amtmann zu Borna.

94. Herr Leyser, Churfürstl. Sächs. wirklicher Bergrath.

95. Herr Freyherr von Gartenberg auf Kanitz, Churfürstl Sächs. Geheimderrath.

96. Herr von Oppel, Churfürstl. Sächs. Oberberghauptmann.

97. Herr von Hardenberg auf Mocknitz, Herzogl. S. Hofmarschall.

98. Herr Graf von Bünau auf Domsen, Herzogl. S. Geheimderrath und Gesandter bey der Reichstagsversammlung zu Regenspurg.

99. Herr D. Volkmann auf Zscherta.

100. Herr Graf von Wartensleben auf Zschöpen, des Johanniterordens Ritter.

1766. den 13. Jänner.

101. Se. Excellenz der Herr Graf von Rex, Churfürstl. Sächs. Geheimder- Cabinets- und Conferenzminister.

102. Se.

102. Se. Excellenz der Herr von Stammer, Churfürstl. Sächs. Landvoigt des Marggrafthums Oberlausitz, und Conferenzminister.
103. Se. Excellenz der Herr von Arnim, Churfürstlich Sächsischer General von der Infanterie.
104. Se. Excellenz der Herr Freyherr von Linde, Churfürstlich Sächs. wirklicher Geheimderrath und Appellationsgerichtspräsident.
105. Der Herr Graf von Callenberg, Herr der freyen Standesherrschaft Muskau, Churfürstl. Sächs Geheimderrath.
106. Se. Excellenz der Herr Graf von Hoym auf Droyßig, Churfürstlich Sächs. wirklicher Geheimderrath.
107. Herr von Birckholz auf Stechau, Churfürstlich Sächs. Hofrichter, Landcammerrath und Obersteuereinnehmer.
108. Herr von Hagedorn, Churfürstl. Sächs. Geheimder Legationsrath.
109. Herr D. Leyser, Churfürstl. Sächs. Oberconsistorialrath.
110. Herr von Bennigsen, Churfürstl. Sächs. Appellationsrath.

1766. den 29. April.

111. Herr Friedrich Gottlob Heinrich Graf zu Solms-Baruth, ersten Antheils.
112. Se. Excellenz Herr von Einsiedel auf Hochkirchen, Herzog. Sächs. wirklicher Geheimderrath und Cammerpräsident.
113. Herr von Seebach auf Cammerforst, Churfürstl. Sächs. Cammerherr.
114. Herr von Marschall, Churfürstl. Sächs. Geheimder Cammer- auch Cammer- und Bergrath.
115. Herr von Brand auf Hardorf, Churfürstl. Sächs. Oberhofgerichtsassessor.
116. Herr Frege, Churfürstl. Sächs. Cammerrath.

B. Ehrenmitglieder.

1. Herr Graf von Brühl auf Martinskirch, Churfürstl. Sächs Landshauptmann und Envoyé extraordinaire am Königl. Großbritannischen Hofe.
2. Herr D. Gehler, Prof. der Botanik zu Leipzig.
3. Herr Schilling, Gräfl. Reußischer Rath.
4. Herr Mann, Wirthschaftsverwalter.
5. Mstr. Henke, Zeug- und Leineweber zu Rochlitz.
6. Herr Frenzel, Churfürstl. Sächs. Steininspector.
7. Herr Kammelt, Kunstgärtner in Beuchlitz.
8. Herr Wolf, Gräfl. Reußischer Hofrath.
9. Herr D Zeiher, Professor der Mathematik zu Wittenberg.
10. Meister Dobe, Schlosser zu Herzberg.
11. Herr Hase, Churfürstlich Sächs. Commißionsrath und Creisamtmann zu Wittenberg.
12. Herr Hertwig, Churfürstl. Sächs. Amtmann in Finsterwalde.
13. Herr Reinhard, Churfürstl. Sächs. Cammercommißionsrath und Amtmann in Seyda.

14. Herr Sonnenkalb, Cämmerer in Naumburg.
15. Herr Gellert, Churfürſtl. Sächſ. Bergcommißionsrath zu Freyberg.
16. Herr D. Grote, zu Lichtenſtein.
17. Meiſter Müller, Kunſtmeiſter.
18. Herr Geſer, Director der Malerakademie zu Leipzig.
19. Herr Preittenbach, Inſpector zu Hoſterwitz.
20. Herr M. Fritſche, Pfarrer zu Meſſersdorf.
21. Herr M. Schulze, Pfarrer zu Sachſenhauſen.
22. Herr M. Rudolph, zu Leipzig.
23. Hr. Borlach, Churfürſtl. Sächſ. Bergrath.
24. Hr. von Lasberg, Churfürſtl. Sächſ. Oberlandforſtmeiſter.
25. Herr D. Ludewig, Profeſſor und Decanus der mediciniſchen Facultät zu Leipzig, Mitglied der Königl. preußiſchen Akademie der Wiſſenſchaften.
26. Herr Rimrod, Pfarrer zu Quenſtädt in der Grafſchaft Mannsfeld.
27. Herr Probſt, Hofgärtner.
28. Herr Merz, Fabricant zu Oelsnitz.
29. Herr von der Brinken, Churfürſtl. Sächſ. Creishauptmann.
30. Herr Krubſacius, Churfürſtl. Sächſ. Hofbaumeiſter.
31. Herr Krehne, Förſter.
32. Herr D. Bel, Churfürſtlich Sächſ. Hofrath und Profeſſor zu Leipzig, der Zeit Rector der Akademie zu Leipzig.
33. Herr von Leibnitz, Churfürſtl. Sächſ. Cammerherr.
34. Herr D. Springsfeld, Churfürſtl. Sächſ. Hofrath, Mitglied der kaiſerl. Akademie der Naturforſcher.

C. Correſpondent.

1. Herr Seyfert zu London.

D. Secretarii der Societät.

1. Herr D. Schreber, Mitglied der kaiſerl. Akademie der Naturforſcher.
2. Herr Tachſelt.

II.

Iſt bey der am 29. April 1766. gehaltenen allgemeinen Verſammlung der Societät

A. die Wahl des Directoris und der vier abgegangenen Deputatorum, welche aus triftigen Urſachen wiederum auf die vorigen, als des Hrn. Cabinetsminiſters und Staatsſecretarii Gr. von Einſiedel Exc. als Directer, ſo wie den Hrn. Cammerherrn Grafen von Einſiedel, Hrn. Handelsherrn Küſtner, Hr. Prof. Schreber, und Herr Generallieutenant Graf von Vitzthum als Deputatos gefallen; auch eines zweyten Secretarii in der Perſon des bisherigen Ehrenmitgliedes Herrn Tachſelts, dem die Beſorgung der ordentlichen Correſpondenz benebſt

benebst der Casse übertragen worden, vorgenommen, und dessen Instruction regulirt;

B. Relation von demjenigen, was in dem halben Jahre von Michaelis vorigen Jahres an, bis gegenwärtig von der Deputation verabhandelt worden, oder sonst vorgegangen, durch den ersten Secretarium der Societät Herrn D. Schreber abgestattet;

C. Die Rechnung vorgeleget, und von der Einnahme und Ausgabe des verwichenen halben Jahres Nachricht ertheilet, auch die Abnahme derselben gewöhnlichermaßen durch besonders dazu erwählte Deputirte, als den Hrn. Geheimdenrath, Oberhofrichter und Consistorialdirector von Ende, den Herrn Geheimdenrath von Saul, und den Herrn Hofrath Freyherrn von Hohenthal verrichtet;

D. Die mit den ausländischen oekonomischen Societäten unterhaltenen Correspondenzen bekannt gemacht, und verschiedene Aufsätze, insonderheit

1) vom Tiefpflügen, vom Herrn Landcammerath von Posern,
2) einige Anmerkungen über die Viehharzeney bey der Hornviehseuche, vom Herrn D. Schuster in Chemnitz,

vorgelesen;

E. verschiedene Maschinen und Modelle, als:

1) die aus England verschriebene von Herrn Perren zu London erfundene und von der englischen Gesellschaft zur Aufmunterung der Künste ꝛc. mit einer Prämie belohnte Spinnmaschine;

2) ein Modell eines Spinnrads, an welchem mit beyden Händen gesponnen wird, nebst

3) einem Modelle einer veränderlichen Weife, zu großen oder kleinen Strehnen, beyde von dem Herrn Einnehmer Mäder;

4) ein von Herrn Gehler eingesendetes Modell einer nützlichen Getraydefege;

5) einige zum Schmelz- und Hüttenwesen gehörige Modelle, welche von dem Herrn Amtshauptmann von Schütz eingesendet worden;

6) ein Modell einer Bleyweißmühle;

7) Modelle aller, zu einer Tabackspfeiffenmanufaktur gehörigen Werkzeuge, wie auch des Brennofens, welche der Societät von dem Kaufmann Herrn Jäger, so dergleichen Manufaktur in Grimma angeleget, präsentirt worden, vorgezeigt und erkläret; endlich

F. verschiedene merkwürdige Produkte und nützliche Erfindungen, als:

1) Proben von einem auf besondere Art zubereiteten und verfeinerten Werk, benebst

benebſt dem daraus verfertigten Garne, von verſchiedener Stärke, ſo dem gewöhnlichen aus Flachs geſponnenen vollkommen gleich kömmt;

2) Proben eines von Herrn Kühn allhier verfertigten feinen Garnes und Stricke aus Brennneſſeln ſowohl als aus Maulbeerbaumrinde;

3) Proben von allerley Papier und Pappe, ſo der Herr Profeſſor Hadelich zu Erfurt aus Torf verfertigen läßt;

4) Proben eines aus verſchiedenen Materien des Thieriſchen und Pflanzenreichs verfertigten alkaliſchen Salzes, von der Erfindung des Herrn Landkammerraths von Poſern, nebſt einem von demſelben entdeckten vorzüglichen Walkerthon, wie auch einem ſehr feuerfeſten Thon zu Schmelztiegeln und andern dauerhaften Gefäßen;

5) Proben des von dem Herrn Amtshauptmann von Schütz zu Erdmannsdorf entdeckten Walkerthons; wie auch

6) verſchiedener anderer innländiſcher Erdarten;

7) eine von dem Hrn. Kämmerer Sonnenkalb zu Naumburg eingereichte Sammlung von den in dem Erdkohlenwerke zu Mertendorf brechenden Mineralien, als: a) Erdkohle an ſich ſelbſt; b) bituminöſes Holz; c) Schwefelkieſe, d) gewachſener Schwefel, ſo in kugelförmigen Stücken bricht; e) Bernſtein, nebſt der aus der Erdkohle erhaltenen Aſche und Ruß, und daraus verfertigten alkaliſchen Salze und Salmiak;

8) Proben von einem innländiſch gefertigten Bleyweiße,

vorgeleget worden.

III.

Sind der Societät, auf ihr diesfalls geäußertes Verlangen, von einem hieſigen Brunnengräber diejenigen Erdlagen, welche derſelbe beym Brunnengraben entdecket und geſammlet, eingereichet worden; worauf die Societät beſchloſſen, diejenigen Beſitzer liegender Gründe, welche in hieſigen Landen Brunnen und Teiche graben laſſen, wie auch die Röhrmeiſter, Brunnen- und Teichgräber zu veranlaſſen und zu erſuchen, zur Beförderung der Kenntniß der unterirdiſchen Naturprodukte hieſiger Lande, von jeder der verſchiedenen Lagen von allerley Erden, als Thon, Kalkerde, Mergel, Sand, Kies, und wie ſie ſonſt Namen haben mögen, wie auch der etwa damit abwechſelnden Steinlagen, die bey Grabung der Brunnen und Teiche entblößt werden, eine Quantität von etwa 1 Pfund, nebſt Anzeige der Ordnung, in welcher dieſe Lagen auf einander folgen, und der Mächtigkeit oder Stärke einer jeden Lage, zur Societät einzuliefern, wofür ihnen eine billige Gratification gereicht werden wird.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 21.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 10 May, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es wird eine Porte-Chaise nebst denen dazu gehörigen Stangen und Tragriemen gesucht, solche braucht nicht kostbar, sondern nur noch tüchtig, nicht wandelbar und nicht zu enge zu seyn. Wenn sich dergleichen findet, wird gebeten, es nebst dem Preiß vor dem 17ten May im Intelligenz-Comtoir zu melden.

2) In Müllers Buchhandlung unter des Herrn Doct. Fabers Hause ist zu haben: Ein Wasser, welches alle Tinten- und Eisenflecke aus Papier, Wäsche, seidenen und wollenen Zeugen heraus bringet, ohne solche zu beschädigen. Das Glas à 5 Gr. Wobey zugleich ein Unterricht vom Gebrauch desselben gegeben wird.

3) In Christian Gottlob Hilschers Buchhandlung allhier ist in Commißion zu haben: Balsamischer Alp-Kräuter-Thee, davon die Composition der berühmte Herr von Haller besorget. Dieser Thee ist gut für den Magen, und man kann davon viel trinken, ohne demselben zu schaden; erhitzet und verstopfet auch nicht, wie andere bittere Getränke. Er erwecket Appetit, vermindert die Schärfe des Geblüts, heilet langwierige, eingewurzelte und unordentliche Fieber, und ist sehr dienlich in hartnäckigen Schnupfen, und den damit verbündenen Schwachheiten, als der Taubheit, Heiserkeit, Kopfschmerzen. In Krankheiten der Haut, auch selbst den hartnäckigsten, als: der Krätze, den Zittermaalen, Grind ꝛc. In Gliederschmerzen, Nervenkrankheiten, Wind-Coliken ꝛc. In Krankheiten, die von ungesunder Luft, kalten, neblichten und feuchten Wetter herrühren; auch ist es die einzige Gattung warmer Wasser, die von dem mit Mutterbeschwerden behafteten Frauenzimmer ohne Unbequemlichkeit kann getrunken werden. Insonderheit und vornehmlich ist dieser Thee ein besonderes, untrügliches, und durch sichere Erfahrung recht bewährtes Mittel für das schmerzhafte Podagra; es stärket die innern Theile, treibet die bösen Feuchtigkeiten in die äussern Theile, und machet gelind und häufig Schwitzen. Man wird nach dem Gebrauch ein Wohlbefinden, Begierde zum Essen, Munterkeit und Stärke spüren. Die Büchse à 12 Gr.

4) Bey Johann Friedrich Six in Gera vor dem Klotzthore wohnhaft in der Schützengasse ist zu haben: Eine kostbare und auserle-

erlesene Essenz für alle Arten kalter Fieber, auch die härtesten Seefieber. Solche wird seit 24 Jahren laboriret und ihre gute Wirkung kann durch viele Attestate erwiesen werden. Sie dienet wider die 1, 2, 3 und 4 tägigen Fieber, es mögen es Schwangere oder Wöchnerinn, Wochenkinder, Kinder, Personen vom mittlern bis zum höchsten Alter haben, oder es schon viele Jahre gehabt haben; doch muß ein jeder Patiente, der sich dieser Essenz bedienen will, das Fieber nothwendig 2 bis 3 Wochen gehabt haben, ehe er sich derselben bedienet. Diese edle Essenz läßt auf keine Weise einige Uebel im Körper zurück, sondern hebet alle Krankheiten aus dem Grunde. Eine erwachsene Person bedienet sich 1 Loth, ein Jüngling 3 Quentchen, ein Kind von 8 bis 12 Jahren 2 Quentchen, eine Schwangere und Wöchnerinn 1 und ½ Quentchen, und wird im frischen Wasser des Tages 3 mal, als Früh, Mittags und Abends 3 Tage hinter einander in Portiones abgetheilet eingenommen. Das Loth dieser edlen Essenz kostet 20 Gr. in Conventionsmünze, und das Geld dafür wird franco eingesendet.

5) Es ist ein ansehnliches Bauerguth, wohl gebauet, mit vielem Felde von dem besten Ertrag und Qualität des Bodens, auch benöthigten Holz und Wiese zwey Meilen von Leipzig, nebst dazu gehörigen Inventario und bestelleten Feldern auf Michaelis dieses Jahres aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht davon giebt das Intelligenz-Comtoir.

6) Eine sehr schöne Sing-Uhr mit schwarz gebeitzten Gehäuse, mit veritablen Dukatengold vergoldeten Leisten, emaillen Zifferblatt, welche Viertel und Stunden schläget, auch 18 Lieder spielet; desgleichen ein Piano Forte neu, welches sehr stark und mit vielen Veränderungen ist; und endlich eine sehr schöne accurate Waage, wo auf jeder Seite 100 Mark gewogen werden kann, sind zu verkaufen. Von diesem allen giebt das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Nachdem auf ergangenen gnädigsten Befehl das in Sequestration befindliche Gräfl. Brühlische Rittergut Seyffersdorf von Johannis dieses Jahres an, auf 6 Jahr verpachtet werden soll, und hierzu der 9te Junii a. c. pro Termino anberaumet worden. Als wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche sothanes Rittergut Seyffersdorf zu pachten Lust haben, bestimmten Tages coram Commissione im Churfürstl. Sächsis. Amte Dreßden melden, und allda gewarten, daß der Pacht-Contrakt mit selbigem geschlossen und sodann hohen Orts zur Confirmation eingereichet werde.

2) Zufolge gnädigsten Befehls soll auf den 18ten Junii bald künftig das Gräflich Brühlische Rittergut zu Gangloffsömmern im Thüringischen von der dazu gnädigst verordneten Commission im Amte Weissensee öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden, und können also diejenigen, welche zu diesem Pacht Lust haben, obigen Tages sich in der Amtsstube zu Weissensee deshalb melden. Der Nutzungs-Anschlag sämmt den Verpachtungsbedingungen kann in den Rathhäusern zu Dreßden und Leipzig, woselbst alles dieses ausgehänget ist, ersehen und erfahren werden.

3) Es ist in denen Hahnischen sonst Etelischen Häusern vor dem Petersthore im Klostergäßchen diesen Sommer über der daran befindliche Garten nebst verschiedenen darzu gehörigen Bequemlichkeiten zu vermiethen; wer darzu Lust hat, kann sich diesfalls bey Joh. Christian Hoffmann in genannten Häusern wohnhaftig melden.

4) Eines derer stärksten Rittergüther im Churkreyse, 4 Meilen von Torgau gelegen, ist nebst Zugehörungen, jetzige Johannis auf 6, auch nach Befinden, mehrere Jahre zu verpachten. Es werden an die 3000 Stück Schaafe und 72 Kühe allda gehalten, und der Feldbau ist sehr considerabel, immaaßen in Mittel-Jahren über 1000 Schock allein an Korn erbauet werden; sollte jemand solches in Pacht zu nehmen Willens seyn, der beliebe sich in Schweinitz bey Hr. Wieganden, Rechts-Consulenten daselbst zu melden, allwo der Pachts-Anschlag nebst denen übrigen nöthigen Nachrichten vorgelegt, und nach Befinden ein Accord geschlossen werden kann.

Art. IV.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.** Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Fügen auf beschehenes Ansuchen und nach Maasgebung Unsers allergnädigsten Edicts vom 27 November 1763. hiermit zu wissen, daß Friedrich Hieronymus Gundling, kraft dieses Proclamati, wovon ein Exemplar auf unserer hiesigen Regierung, das andere bey der Fürstl. Anhaltischen Regierung zu Bärenburg, und das dritte bey dem Magistrat zu Leipzig affigirt zu befinden, öffentlich citiret und erfordert wird, vor unserer Regierung allhier, den 18 April als den ersten, den 16 May als den andern, und den 13 Junii a. c. als den dritten und letzten peremtorischen Termin, zur gewöhnlichen Frühstunde zu erscheinen, und mit denenjenigen, welche an dem ihm aus des verstorbenen Commissariathrath Krauts Verlassenschaft zugefallenen, bey hiesiger Regierung in Depolito befindlichen Erbantheil, An- und Zusprüche machen, Verhör zu halten, sodann, nach dessen Erfolg rechtlichen Erkenntnisses, im außenbleibenden Fall, und nach Ablauf des dritten Termins aber, daß den 20 Junii c. a. eine rechtliche Sentenz, zu deren Anhörung obbemeldeter Friedrich Hieronymus Gundling zugleich hiermit eventualiter adcitiret wird, publiciret, selbiger pro mortuo declariret, gedachten seines Erbantheils für verlustig erklärt, letzterer hingegen denen sich hierzu legitimirenden werde zuerkannt werden, gewärtig zu seyn. Urkundlich unter vorgedruckten Regierungs-Innsiegel des Herzogthums Magdeburg. So geschehen und gegeben Magdeburg den 7 Februar. 1766.

(L. S.)

v. Alvensleben.
J. H. Schröter.

2) Von der Königl. Preußis. Landes-Regierung des Herzogthums Magdeburg ist auf Ansuchen der Geschwistere Stockelmanne und Acethen Sophien Hellwiginn, geb. Jerichinn, als Erben des verstorbenen Cammer-Secretairs Christian Emanuel Hunds, dessen Schwester Sohn der ehemalige Candidatus Theol. Leopold Wilhelm Wilpert, welcher vor geraumen Jahren als Hofmeister eines jungen Grafen nach Liefland gegangen, wie auch dessen gesammte Verwandte, so wohl von väterlicher als mütterlicher Seite in linea ascendente, descendente, sive collaterali, edictaliter citiret, den 6ten Junii, den 11ten Julii und den 29sten Aug. vor besagter Königl. Regierung zu erscheinen, sich zu der Hundschen Verlassenschaft durch bewährte Zeugnisse zu legitimiren, und das nöthige hiebey zu beobachten, mit der Verwarnung, daß derselbe, im Fall seines Ausbleibens im letztern Termino peremtorio durch Publication einer rechtlichen Sentenz, wozu terminus eventualiter auf den 5ten Sept. präfigiret ist, pro mortuo declariret, seine Verwandte von der Erbschaft abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und auf die übrigen Erbschafts-Interessenten fernerweites Gesuch dieserhalb rechtlicher Art nach verfüget werden soll.

Art. VIII.

Anfrage.

Wie und auf was Art ist von den sogenannten Erdbirnen, wie solche in der Gegend von Pirna und dem dasigen Gebirge gebauet werden, ein guter Brandtewein zu erhalten?

Art. IX. **Nützliche Bücher.**

Denen Liebhabern seltener Bücher wird hiedurch bekannt gemacht, daß eine auserlesene Sammlung derselben zu haben ist, bey Friedr. Christ. Ritter, Buchhändler in Hamburg, und kann das Verzeichniß davon mit beygesetzten Preißen, wie auch eine gedruckte Nachricht von einem höchst seltenen Manuscripte, worauf noch bis künftige Michaelis-Messe Pränumeration angenommen wird, gratis abgeholet werden bey Hr. Müller, Buchhändler in Leipzig. Es sind auch bey demselben folgende neu herausgekommene Schriften in Commißion zu haben: 1. D. Ant. Fr. Büschings Harmonie der 4 Evangelisten.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 25. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 291).

Vom 18. Dezember 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 25. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 291) wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

5. Im § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

6. Im § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

7. Im § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

8. Im § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

9. Im § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

10. Im § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

11. Im § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

12. Im § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

13. Im § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

14. Im § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

15. Im § 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

16. Im § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

17. Im § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

18. Im § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

19. Im § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

20. Im § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

21. Im § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

22. Im § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

23. Im § 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

24. Im § 25 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

25. Im § 26 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

26. Im § 27 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

27. Im § 28 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

28. Im § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

29. Im § 30 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

30. Im § 31 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

31. Im § 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

32. Im § 33 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

33. Im § 34 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

34. Im § 35 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

35. Im § 36 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

36. Im § 37 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

37. Im § 38 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

38. Im § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

39. Im § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

40. Im § 41 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

41. Im § 42 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

42. Im § 43 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

43. Im § 44 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

44. Im § 45 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

45. Im § 46 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

46. Im § 47 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

47. Im § 48 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

48. Im § 49 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

49. Im § 50 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

50. Im § 51 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

51. Im § 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

52. Im § 53 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

53. Im § 54 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

54. Im § 55 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

55. Im § 56 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

56. Im § 57 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

57. Im § 58 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

58. Im § 59 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

59. Im § 60 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

60. Im § 61 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

61. Im § 62 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

62. Im § 63 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

63. Im § 64 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

64. Im § 65 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

65. Im § 66 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

66. Im § 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

67. Im § 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

68. Im § 69 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

69. Im § 70 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

70. Im § 71 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

71. Im § 72 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

72. Im § 73 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

73. Im § 74 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

74. Im § 75 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

75. Im § 76 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

76. Im § 77 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

77. Im § 78 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

78. Im § 79 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

79. Im § 80 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

80. Im § 81 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

81. Im § 82 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

82. Im § 83 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

83. Im § 84 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

84. Im § 85 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

85. Im § 86 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

86. Im § 87 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

87. Im § 88 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

88. Im § 89 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

89. Im § 90 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerungen und der Zwangsverwaltungen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)“ durch die Worte „Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)“ ersetzt.

90. Im § 91 Abs. 2 Satz 2 werden

geschwinde verwunden wird. Ich mache demnach den Anfang mit dem zeitigen Frühjahr, wo an denen Rändern so wohl Brennnesseln als Gras aus dem Waitzen dem Vieh nebst seinem gewöhnlichen dürren Futter eingebrühet wird, um welche Zeit man den in dem Herbst zeitig gesäeten Rapssaamen mit guten Vortheil zu dem Einbrühen mit Abblatten, ja wohl gar mit der Sichel abgrasen, und den Sommer über dergleichen Stück Land entweder mit Sommerungsfrüchten, oder in dem folgenden Herbst als Braache mit Wintergetrayde besäen kann, falls nach diesem Abschneiden derer Stengel die Erndte derer Rapskörner keinen hinlänglich einträglichen Anschein geben sollte, diesem wächst bald mehreres junges Gras von guten Grasplätzen und Garten nach; mit dem Waitzen-Gras kommt meistens die Waitzen-Schräpfe zu ihrer Vollkommenheit, welcher der spanische Klee folgt, davon das Vieh früh und Abends, doch niemals naß, und zu der Mittagsmahlzeit Gras aus denen Grasegärten bekömmt, ohne jedoch auf die Weide getrieben zu werden.

Mit diesem Futter wird den ganzen Sommer über continuiret, wobey es täglich einmal warm zu saufen und etwas Schroot darunter bekommt. Ob dieses gleich wider die Schweizer Regel läuft, so finde es doch für das Rindvieh sehr vortheilhaft. Gegen den September, wenn nun der Klee zu Ende geht, wird statt dessen grün abgeschnittenes Erdbirnenkräutig, als welches seine Marque, daß es ohne Nachtheil der Frucht abgeschnitten werden kann, durch die grünen Aepfel, welche nach der Blüthe folgen, zu erkennen giebt, und verwelkte Krautblätter nebst noch vorhandenen Gras aus denen Grasegärten gefüttert. Sobald die Grummt-Wiesen geräumet sind, lasse ich mein Vieh zwey bis drey Wochen darauf treiben, doch niemals vor 10 Uhr Vormittags, da die Erfahrung hinlänglich bestätiget, daß die Haupturſache das Viehsterben an vielen Orten von giftigen Nebeln, Thauen und Reifen herrühret. Weshalben man auch billig darauf zu sehen hat, daß das Gras und Klee in dem Stalle niemals von dergleichen Thau befeuchtet gefüttert, sondern den Nachmittag so viel eingebracht werde, als zu der Abend- und folgenden Morgenfütterung nöthig ist.

In dem Stalle bekommt das Vieh warm Saufen mit etwas Schroot angemenget, und Krautblätter den Monat Oktober über, zu Ende desselben wird das Kraut eingefahren, die Häupter zu dem Einmachen und künftigen Saamen ausgesucht, die übrigen Strünke besonders zu Winterfutter aufgehoben, und das blättrige nebst vorhandenen weißen Rüben, welche sich nicht in den späten Winter halten, Möhren, und etwas wenigen Grummt in denen beyden Monaten November und December verfüttert. In dem Januario und Februario, ingleichen in dem Martio, bis wieder grünes Waitzengras wird, bekommt das Vieh in dem warmen Saufen Oelkuchen von Rübsaamen, der hier häufig erbauet wird, Erdbirnen oder Tartuffeln, nebst aufgehobenen Krautstrünken und Kohlrüben, bey etwas Grummet, ist dasselbe sparsam geerndtet worden, so wird von letzteren nebst Spreu und Siede nur etwas eingebrühet, und die Hauptwinterfütterung bestehet in Hafer-Gerst- und Wirrstroh von Rocken und Waitzen, wobey ich bemerkt, daß das Rindvieh besonders dasjenige Haferstroh am liebsten frisset, aus welchem die Körner ausgeritten worden, vermuthlich wegen der ihnen angenehmen Witterung von denen Pferden, und weil dieses viel weicher, als gedroschenes Stroh ist.

Bey vorbeschriebener Viehfütterung könnten auch wir in unserer Gegend allerdings die Viehmastung mehr treiben, als geschiehet, wenn man wegen des vielen gestorbenen Viehes nicht mehr auf Zuzucht, als auf Mastung das Futter zu verwenden hätte, wozu noch als eine Hinderniß kommt, daß unser gemästetes Landvieh bey so vielen vorhandenen auswärtigen nicht gesucht noch bezahlt wird. Ich treibe noch zu Verbesserung des Viehfutters bey guten Erndten eine mäßige Brandteweinbrennerey, und wenn wir alle mit gleichem Eifer auf Futtervermehrung, als den Grund unserer ganzen Oekonomien bedacht wären, so bliebe auch in unserer Gegend viel fremdes Schlachtvieh entbehrlich.

Aller vorstehenden weitläuftigen Beschreibung ohnerachtet finde doch nöthig, von denen

werden kann, welches durch den geringen Viehpacht nicht bezahlet wird.

2) Bewährt befundenes Mittel, die Ziegeldächer so zu verwahren, daß weder Regen noch Schnee durch den Wind kann auf denen Böden gedrehet oder gewehet werden.

Dieses von einem Cavalier und Rittergutsbesitzer einer benachbarten Gegend zuerst mittelst eines abgedruckten Avertissements bekannt gemachte Mittel bestehet darinnen, daß, nachdem alle angestellte Versuche, feste Dachungen zu bekommen, wenn gleich solche in Kalk geleget, mit Kalk verstrichen, ja mit großen Kosten und Beschwerung derer Gebäude so genannte Doppeldächer gefertiget worden, vergeblich gewesen, derselbe endlich darauf gefallen, zu dem Verschmieren derer Dächer Laim oder Thon mit Flachsscheben vermischt, gebrauchen zu lassen, und wird damit folgendergestalt verfahren: Man muß sich einen genugsamen Vorrath von Flachsscheben anschaffen, so als Abgänge ohne dies nur weggeworfen werden, und nicht gebraucht werden können; diese Scheben werden auf einer Scheunfluhr gedroschen, damit sie fein klein werden, denn je feiner je besser. Alsdenn nehme man ein halb Radensieb, und lasse es fein aussieben, das, so durchfällt, ist gut, was aber nicht durchfällt, das schmeiße man weg. Ferner nehme man guten Laim- oder Töpferthon, diesen lasse man, nachdem er getrocknet und klein zerschlagen worden, durch ein feines Drahtsieb sichten, daß keine Steine oder Würzelchen darunter mögen gefunden werden. Wenn man nun zwey Scheffel Laim hat, der trocken und fein durchgesiebet ist, so nehme man drey Scheffel von den durchgesiebeten feinen Scheben dazu, rühre es mit Wasser in einem Behältniß, Kasten oder Zober durch einander, und knäthe es wie ein Töpfer seinen Thon knäthet, woraus er Töpfe macht. Denn lasse man einen verständigen fleißigen Tagelöhner mit diesem zugerichteten Laim auf den Boden, wo die Dachsteine auf der Latte über einander liegen, alle Ritzen fleißig zuschmieren, und den präparirten Laim hinein drücken; doch ist es nicht dicker nöthig, als wie die Oeffnung zwischen jedem Stein ist. Eben so verfährt man auch an der Seite herum, zwischen den Dachsteinen und Splitten, von unten auf dem Boden bis oben in die Förste. Und verstreiche also alle Löcherchen und Ritzen auf dem ganzen Boden, welche nämlich die Dachsteine und Splitte geben, denn was die Hohlsteine auf denen Förſten und andern Orten betrifft, dabey hat es sein Bewenden, in Kalk eingelegt zu werden, doch ist einem jeden zu rathen, daß er darzu Kalk mit Kälberhaare melirt nehme, und ja keinen Spaarkalk, das ist, Kalk mit Laim gemenget, denn der unter den Kalk gemengte Laim erweichet sich durch Regenwetter, verlieret also seine Festigkeit, wird grießlich und hält nicht feste.

Auf verschiedene deshalb angestellte Proben hat man einen guten Nutzen von diesem vorgeschlagenen Mittel gefunden, und weil nicht allezeit Flachsscheben bey der Hand gewesen, statt solcher Scheben, Kaff oder Spreu, so bey dem Ausdrusch von der Gerste abgehet, genommen, wovon ein gleicher glücklicher Erfolg verspüret worden.

3) Kitt, so zu eisernen Oefen zu gebrauchen, welcher dem Feuer widerstehet, wenn er recht gemacht wird.

Man nimmt ungelöschten Kalk, frischen Quark, etwas Seifensiederlauge, von dem besten Hammerschlag, so bey einem Schlosser oder Schmidt unter dem Amboß vorgenommen wird. Der Kalk und Hammerschlag wird durch einen Durchschlag gesiebet, in eine hölzernen Mulde oder Faß geschüttet, und so viel Quark und Lauge darzu gethan, bis man siehet, daß der Kalk genässet wird, mit einer Mauerkelle bey einer halben Stunde lang fein durchgearbeitet, je länger je besser, wird er zu dünne durch die Länge der Arbeit, so wird er mit der trockenen Materie versetzet, bis er zum Gebrauch recht wird. Die Fugen werden zuvor mit frischen Rindsblut ausgebürstet, auch wenn der Ofen gesetzt ist, wird der Kitt wieder mit Rindsblut überzogen.

Ist bey einem Seifensieder halb gesottener Flus zu bekommen, so ist derselbe besser als die Lauge. Es wird auch unter dem Gebrauch immer drein gearbeitet.

1) Leip-

1) Münzen, Maß und Gewicht nach einander folgen.

Münzen.	Maß und Gewicht	Preis mit Pfdn.	Maß und Gewicht
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Schilling Schwarzheller	1 Pfd.
1 Pfund Schwarzheller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Schwarzheller	1 Pfd.	1 Schilling	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Schwarzheller	1 Pfd.
1 Pfund Schwarzheller	1 Pfd.	1 Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.

Münzen.	Maß und Gewicht	Preis mit Pfdn.	Maß und Gewicht
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.

Münzen.	Maß und Gewicht	Preis mit Pfdn.	Maß und Gewicht
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.

2) Münzen, Maß und Gewicht nach einander folgen.

Münzen.	Maß und Gewicht	Preis mit Pfdn.	Maß und Gewicht
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.

3) Münzen, Maß und Gewicht nach einander folgen.

Münzen.	Maß und Gewicht	Preis mit Pfdn.	Maß und Gewicht
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.
1 Pfund Heller	1 Pfd.	1 Pfund Heller	1 Pfd.

Getreide-, Mehl- und Brodpreise in einigen Städten.

Getreide.	Maß	Preis in Pfdn.	Preis in Schillingen	Preis in Hellern	Mehl.	Brod.	Monat.
Nürnberg	1 Sra.	1 Pfd.	1	1	1	1	1 Jan.
Fürth	1 Sra.	1 Schefel	1	1	1	1	1 Jan.
Erlang	1 Sra.	1 Schefel	1	1	1	1	1 Jan.
Langenzenn	1 Sra.	1 Schefel	1	1	1	1	1 Jan.
Zirndorf	1 Sra.	1 Schefel	1	1	1	1	1 Jan.
Stadtsteinach	1 Sra.	1 Schefel	1	1	1	1	1 Jan.
Kulmbach	1 Sra.	1 Schefel	1	1	1	1	1 Jan.
Bayreuth	1 Sra.	1 Schefel	1	1	1	1	1 Jan.
Nürnberg	1 Sra.	1 Schefel	1	1	1	1	1 Jan.
Fürth	1 Sra.	1 Schefel	1	1	1	1	1 Jan.

Diese Preise, Münzen und die Verhältnisse der einzelnen Sorten, können in jedem Jahrgange, der Gegend entsprechend, die Aufgaben verändern, und sind nur als Beispiele zu betrachten, nach welchen die Schüler selbst Aufgaben bilden können, wie sie ihnen in ihrer Gegend vorkommen. Die Preise sind nach dem Durchschnitte des Jahres angenommen. Die Schüler können auch Preise, Münzen, Maß und Gewicht nach ihrer Gegend selbst bestimmen, und sich Aufgaben bilden, wie sie ihnen vorkommen können.

Die Aufgaben werden selbst von den Schülern gebildet.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 22.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 17 May, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es ist vor dem Grimmischen Thore auf der Queergasse allhier ein Haus gegen baare Bezahlung aus freyer Hand zu verkaufen. Wer einen Käufer hierzu abgeben will, beliebe sich zu Erlangung mehrerer Nachricht im Intelligenz-Comtoir zu melden.

2) Nachdem von dem feinen brabandischen Flachs wenig Vorrath mehr vorhanden, als haben sich diejenigen, so dessen etwa noch benöthiget seyn möchten, bey Zeiten zu melden, indem wegen der aufgeschlagenen Preiße itzo keiner mehr verschrieben werden kann, es sey denn, daß dergleichen expresse bestellet, und zu dessen Versicherung darauf pränumeriret würde, weswegen man sich im hiesigen Intelligenz-Comtoir zu melden hat. Die genauesten Preise sind à 20 Gr. 22 Gr. 25 und 30 Gr. 1 Paquet von 1 Pfund gut Gewichte, Geld und Briefe müssen franco eingesendet werden.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Nachdem von dem hohen Cammer-Collegio zu Dreßden das in der Herrschaft Sorau gelegene Guth Nieder-Ullersdorf, auf gewisse Jahre lang von Johannis 1766 an verpachtet werden soll, und der 4te Junii a. c. darzu anberaumet worden; Als können sich diejenigen, so darauf ihr Absehen richten dürften, sowohl 2 oder 3 Tage vorher, wegen perlustration der Anschläge ꝛc. als auch ersagten Tages selbst bey dem hohen Cammer-Collegio anmelden.

2) Ferner soll die in dem Marggrafthum Niederlausitz gelegene Herrschaft Triebel, nebst darzu gehörigen Schloß-Tannicht-Crohler-Reichersdorfer- und Groß-Särchner-Forwerge, von Johannis 1766 an auf gewisse Jahre lang, vom hochlöbl. Cammer-Collegio zu Dreßden verpachtet werden, worzu der 3te Jun. a. c. anberaumet worden; dahero sich diejenigen, so ersagte Herrschaft und darzu gehörige Forwerge zu erpachten gesonnen, sich sowohl 2 oder 3 Tage vorher, wegen perlustration derer Anschläge ꝛc. und darauf ersagten Tages wegen der Verpachtung selbst, bey der Churfürstl. Sächsis. Cammer anmelden.

3) Demnach auf höchsten Befehl zur Verpachtung des im Bezirk des Churfürstl. Sächsis. Amts Eilenburg, gelegenen, und aus vorhin bekannt gemachten Ursachen, in Sequestra-

questration befangenen Gräflich-Brühlischen Ritterguthes Zschepplin, und derer beyden darzu gehörigen Forwerge Mözsch und zu Rödichen, von Johannis a. c. an, auf sechs nach einander folgende Jahre, der 23ste May a. c. pro termino licitationis anberaumet, und dieserhalb die commissarischen Patente, nebst dem Nutzungs-Anschlage und Pachtbedingungen, sowohl in besagten Amte, als auch an denen Rathhäusern, zu Dreßden, Leipzig und Torgau öffentlich ausgehangen worden: Als wird solches hierdurch nochmals bekannt gemacht, damit diejenigen, welche auf sothanen Pacht zu licitiren gemeynet, des bestimmten Tages, bey mehrermeldten Amte, zu rechter Vormittagszeit sich einfinden, ihre licita vorbringen, und der Pacht-Abhandlung, nach Anweisung des Verpachtungs-Patents, gewärtig seyn, allda auch vorhero und in Zeiten die benöthigten Nachrichten aus denen vorzulegenden Anschlägen und Conditionen einholen mögen.

4) Es ist auf instehende Naumburger Petri-Pauli-Messe ein sehr geraumes Gewölbe unter dem Schlosse am Markte bey denen Linden, neben dem Italiäner Herr Babanten zu vermiethen. Wer dergleichen benöthiget, kann sich bey dem Churfürstl. Sächs. Stiftl. Amte daselbst schriftlich oder mündlich melden.

5) Eines derer stärksten Rittergüther im Churkreyse, 4 Meilen von Torgau gelegen, ist nebst Zugehörungen, jetzige Johannis auf 6, auch nach Befinden, mehrere Jahre zu verpachten. Es werden an die 3000 Stück Schaafe und 72 Kühe allda gehalten, und der Feldbau ist sehr considerable, immaaßen in Mittel-Jahren über 1000 Schock allein an Korn erbauet werden; sollte jemand solches in Pacht zu nehmen Willens seyn, der beliebe sich in Schweinitz bey Hr. Wieganden, Rechts-Consulenten daselbst zu melden, allwo der Pachts-Anschlag nebst denen übrigen nöthigen Nachrichten vorgelegt, und nach Befinden ein Accord geschlossen werden kann.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.**

1) Es suchet eine Herrschaft auf einem Ritterguthe ohnweit Leipzig nächstkünftige Michaelis gegen jura cessa auf einen alten Consens 1000 Rthlr. in Conventions-Münze oder Gold. Mehrere Nachricht ist bey Herr Ratzenbergen allhier auf der Burgstraße im Auftelischen Hause zu erfahren.

2) Ein Capital von 2000 Rthlr. wird auf Grundstücken nicht allzuweit von Leipzig, gegen erste Hypothek, bis zu Johannis gesuchet. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Ein Candidatus Theologiae, welcher bereits verschiedene Jahre hinter einander conditioniret, und einige junge Cavaliers rühmlich erzogen hat, dessen Funktion aber in einem gewissen adelichen Hause künftige Johannis zu Ende gehet, suchet anderweitiges Unterkommen, und verspricht, ausser den übrigen schönen Wissenschaften, und dem Lateinischen, auch in dem Französischen, ingleichen in der Musik, besonders auf der Flöte Travers und Violino Unterricht zu geben. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Ein Verwalter, welcher mit guten und glaubwürdigen Abschieden versehen und bey seiner letztern Herrschaft, welche aber schon seit einiger Zeit verstorben, 10 Jahre in Diensten gewesen ist, suchet anderweitige Versorgung. Das Intelligenz-Comtoir ertheilet nähere Nachricht von ihm.

3) Es wird zu einer Herrschaft aufs Land ein guter tüchtiger Kutscher, welcher bereits bey Herrschaften gedienet, und vornehmlich mit guten Attestaten versehen ist, gesuchet. Mehrere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

Art. VII. Avertissements.

1) Der Bürger und Seifensieder zu Zeitz, Johann Gottfried Weidlich, welcher die Prämie von 40 Rthlr. letztere Michaelis-Messe erhalten hat, fähret fort, sehr gute Inselichte zu fertigen, welche weit und breit verschrieben

schrieben werden. Die Sechser brennen 12 Stunden; der Preiß ist vor das Pfund 4 Gr. 6 Pfenn. die Dachte riechen nicht übel, wenn sie ausgelöschet worden sind, und noch dämpfen.

2) Die besten Wirthinnen im Gebirge conserviren am besten ihre Butter, des Sommers und Winters, weder in Keller noch Gewölbern, sondern in Kammern unter dem Dache, wenn zuförderst die Töpfe oder Fäßchen vor der Luft oder Ungeziefer sattsam gedecket worden sind.

3) Nach der im 15ten Intelligenz-Blatte dieses Jahres pag. 129. befindlichen Anfrage: Wie die beste Disposition eines Darr- und Malzhauses ꝛc. gefertiget werden könne? hat ein auswärtiger unbenannter Freund einen Riß und Beschreibung eines solchen Malz- und Darrhauses eingesendet, und befindet sich beydes zum Ansehen im Intelligenz-Comtoir.

4) Nachdem sich der Churfürstl. Sächsis. Hof- Stein- und Wappenschneider, Hr. Stephani von Dreßden, allhier in Leipzig wohnhaft befindet; so wird denen resp. Herren Liebhabern, welche etwan dergleichen Arbeit wollten verfertigen lassen, solches hierdurch bekannt gemacht; Sein Logis ist vor dem Peterósthore, bey Herrn Hiering 2 Treppen hoch.

5) Es suchet der Fabrikant Landré, eine oder zwey Personen, welche nebst ihm in einem Wiener-Wagen mit Extrapost nach Cassel reisen, und den 19, 20, 21 oder 22sten dieses Monats von hier abfahren können; er ist in der Grimmischen Gasse in des Herrn Stadtrichter Neuhausens Behausung anzutreffen, muß aber längstens den 20sten Nachricht haben.

Art. VIII.

Anfragen:

1) Sollte sich der Hr. Verfasser der pag. 455. des Jahres 1765 dieser Intelligenz-Blätter befindlichen Abhandlung, in Verbindung desjenigen, was die Schlesischen Oekonomischen Sammlungen davon weitläuftig enthalten, oder sonst ein praktischer Landwirth, nicht entschließen, eine recht instruktive kurze Anweisung, wie die Weiden auszusuchen, zu setzen, zu behandeln und zu benutzen seyn, diesen Blättern inseriren zu lassen?

2) Wer ein probates Mittel wider den Brand in Zähnen weis, wird ersuchet, solches in dem Intelligenz-Comtoir zu melden? Damit, im Fall selbiges nicht gratis zu überlassen, dieserhalb das erforderliche mit dessen Besitzer communiciret werden könne.

3) Da zeithero so manche Landwirthe bey Erkaufung des englischen Hopfens so übel angekommen sind, so wird gefraget, wie die Säcke zu probiren stehen, ob der Hopfen überhaupt, auch durchaus, gut ist?

4) Was sind die wahren Ursachen, warum sich gegenwärtig in denen meisten Ländern ein grösserer Mangel, als jemalen, an baaren Gelde findet?

Art. IX. **Nützliche Bücher.** Vacat.

Art. X.

Auszug aus einem zu Bourdeaux herausgekommenen Traktat von den Accacien-Bäumen.

Pseudo-Accacia ist ein fremder Baum aus Amerika, der erst seit hundert Jahren in Frankreich bekannt worden ist. Seine guten Eigenschaften aber sind fast ganz unbekannt geblieben, und dennoch ist es ein sehr nützlicher Baum, welcher auch seine Annehmlichkeiten hat.

Dieser Baum wird sehr hoch; er trägt im Frühlinge große Sträußer von weißen Blumen, welche einen angenehmen Geruch auch in die Ferne ausbreiten. Auf die Blüthen folgen Schoten, darinnen der Saame ist. Die getrockneten Blüthen, wenn man sie als Thee trinkt, stärken den Magen und die Nerven, sind auch gut vor die Vapeurs.

Seine Wurzeln breitet er auf der Fläche des Erdbodens aus, woher es dann kommt, daß er leicht schief wächst, wenn man ihn zumal nicht bey Zeiten anbindet, um ihn gegen die Gewalt des Abendwindes, der ihm sehr nachtheilig ist, zu versichern. Man muß ihn daher an solche Oerter zu pflanzen suchen, wo er so viel als möglich gegen den Abendwind bedeckt ist. So lange die jungen Bäume noch in der Baumschule stehen, hat es so viel nicht auf sich.

Dieser Baum giebt ziemlichen Schatten, welcher sich vom Frühling bis zum August immer vermehret, so, daß die Blätter jeden Monat ein neues Grün hervor bringen und nach dem May sich stark vermehren. Er wird immer schattichter, je mehr die Hitze zunimmt, anstatt daß bey andern, wenn die Hitze groß wird, weniger Blätter kommen.

Eine hitzige und leichte Erde ist ihm die zuträglichste. Kann derselbe gleich nicht in Ansehung der Zierde mit andern Bäumen, als Linden, Kastanienbäumen ꝛc. in Vergleichung gesetzt werden, so fehlt es ihm hingegen nicht an andern vorzüglichen Eigenschaften, um deren willen er dem weichen und weißen Holze vorzuziehen ist.

Die Mittagsseite ist ihm nicht vortheilhaft, weil er frische Luft haben muß. Man suche also die große Hitze durch die Nordluft zu mäßigen. Wenn er dieses beydes hat, so ist kein Baum, der geschwinder wächst, mehr Holz treibt und geschwinder blühet. Ob er gleich eben so hart ist, als die Eiche, so wächst er doch in einem Jahre mehr, als die Eiche in 5 Jahren.

Fast jedermann kennet diesen Baum von Ansehen, aber seine sonderbaren Eigenschaften sind den wenigsten bekannt. Daher ist man wenig auf dessen Anpflanzung bedacht gewesen, und nur seit kurzem hat man angefangen sich solchen zuzulegen. Aber niemand hat diese Bäume aufgezogen, um eine jährliche Nutzung davon zu genießen, und man hat nie geglaubt, daß es möglich wäre, sondern sich blos begnüget, ihn ohn alle Besorgung vor sich aufwachsen zu lassen, ja viele haben sie umgehauen, um das Holz davon zu verbrennen.

Um nun die Vortheile, welche man sich von diesen Bäumen zu versprechen hat, bekannter zu machen, habe ich für zuträglich erachtet, die Liebhaber von denen Entdeckungen und Anmerkungen, die ich seit mehr denn 40 Jahren gemacht, zu benachrichtigen.

Die Alten haben diesen Baum nicht gekannt, und geben uns daher keinen Unterricht von ihm. Einige Neuern erwähnen desselben, seit dem er in Frankreich bekannt ist. Sie haben aber von dessen Nutzung, welche doch beträchtlich ist, nichts gemeldet.

Es kommt zwar dieser Baum aus dem Saamen, allein ihn also zu erziehen, ist langweilig und oft mißlich. Ich habe ihn vielmals gesäet, ohne daß er aufgegangen ist. Ueber dieses ist es verdrüßlich, gleich ein Jahr Zeit zu verlieren; daher thut man besser, wenn man junge bewurzelte Sprößlinge kaufet, und eine Pflanzschule davon anlegt. Von abgeschnittenen Zweigen läßt er sich nicht ziehen. Durch die Sprößlinge, so aus den Wurzeln ausschlagen, vermehret er sich sehr leicht.

Wenn man solche Bäume anpflanzen will, so kaufe man junge Bäume von 2 Jahren, um sie ins freye zu setzen, und von 1 Jahre in die Baumschule. Die von 2 Jahren wurzeln leichter als die von 3 Jahren, als welche schon zu groß sind. Die zweyjährigen wachsen, wie ich oft erfahren, viel stärker, und werden in 2 Jahren grösser, als die dreyjährigen.

Man findet leichtlich bey einem Guthe ein Stücke Land, welches zu Erzeugung dieser Bäume tauglich ist. Ob sie wohl ein hitziges und leichtes Erdreich lieben, so kommen sie doch auch in thonichten Boden fort, wenn nur die obere Fläche des Bodens nicht allzu harte und feste ist. In den Thälern, wo die Hitze eingeschlossen ist, bekleiben sie schwerlich, sie dürfen aber auch dem Winde nicht ausgesetzt werden. Am besten setzt man sie an einen luftigen Ort, welcher gegen Norden liegt.

Will man Baumschulen davon anlegen, muß man die jungen Bäumchen 5 Fuß gegen alle Seiten weit von einander setzen. Setzt man sie ins Freye, müssen sie 15 Fuß von einander zu stehen kommen. Zu einem Tagewerk werden ohngefehr 100 Stück erfordert. Man muß die untern Zweige abschneiden, damit sie in die Höhe wachsen, und eine schöne Krone und guten Schaft geben. Es ist nöthig, das Erdreich drum herum des Jahres 3 mal aufzuhacken, jedoch nur die Oberfläche, damit man den kleinen Abschößlingen, die aus den laufenden Wurzeln hervor wachsen, nicht Schaden thue. Es ist nicht genug, das Erdreich unten bey dem Stamme aufzulockern, sondern man soll auch die andre Erde um den Baum herum leichte bearbeiten. Man wird gar bald den

ein so fein empfindliches Gefühl, wenn sie in die Hände eines Künstlers kommen, dem es Ernst ist mit der Kunst, und der sich nicht damit begnügt, die Töne nur blind, und nach Gewohnheit anzuschlagen, sondern der sich bemüht, jeden Ton, den er hervorbringt, mit Ausdruck zu beseelen, und jeden Ton in den Ton, der ihm folgen kann, und soll, so zu verbinden, daß er mit ihm ein Ganzes ausmacht, und nicht ein abgerissenes Einzelnes. Ich kann mir keine Freude unter diesen Umständen denken, als wenn ich mich ganz dem Eindruck überlasse, den die Musik auf mich macht, und mich ganz in sie verliere. Wenn ich mich aber mit Gewalt zerstreuen will, wenn ich mich mit Gewalt nicht in sie verliere, sondern mich mit Gewalt in mich selbst zurückziehe, um mich nicht in sie zu verlieren, so ist sie mir eine Quelle der Pein, und ich kann sie nicht anhören, ohne mich zu ärgern. Ich habe Leute gekannt, die sich, wenn sie Musik hörten, absichtlich mit einem Buche beschäftigten, damit sie nicht Gefahr liefen, sich in ihr zu verlieren. Wenn ich mich nicht irre, so ist Rousseau einer von diesen. Die Musik ist eine Sprache, die nicht jedermann versteht, und die jeder, der sie versteht, anders versteht, als jeder andere, der sie versteht. Ich habe Leute gesehen, die sich, wenn sie Musik hörten, in Gedanken, Betrachtungen, und Empfindungen verloren, und ganz vergaßen, daß sie Musik hörten. Ich habe Leute gesehen, die sie ebenfalls nicht hören konnten, weil sie sich in ihr verloren, aber aus einer ganz andern Ursache, als jene. Ich habe Leute gesehen, die sie nicht hören konnten, weil sie sich in ihr verloren, und sich in ihr verloren, weil sie sie nicht hören konnten

der Liebe sich widersetzen wollten. Die Verwaltung ist so milde und weise, daß sie Niemand drückt, und Jedermann gern gehorcht. Seine Ruhe, die ganzen Tage hindurch, und seine frohen Mienen bei so vielen Sorgen, sind ein Beweis, daß er sich selbst beherrscht und seine Stimmung immer gleich bleibt. Er ist mäßig, aber nicht ängstlich, und ißt und trinkt, was ihm vorgesetzt wird. Er ist ein Freund der Musik, hat ein schönes Gehör, kennt und spielt viele Instrumente, und singt selbst. Seine Neigung zu Kindern ist bekannt. Seine Kinder sind gesund und wohlgezogen. Er ist ein Freund von Spaziergängen, und macht sie täglich, wenn sein Geschäft es nicht hindert. Er ist ein Freund der Jagd, und hat sie in seinen Jugendjahren mit Leidenschaft getrieben. Jetzt ist sie ihm nur Erholung, und er geht nicht mehr, als sie ihm Gesundheit und Munterkeit giebt. Er ist ein Freund der Natur, und hat seine Freude daran, ohne sie genau zu studiren. Er ist ein Freund der Wissenschaften, und ehrt jeden Gelehrten, der sie treibt, ohne Rücksicht auf Religion, Stand und Vaterland. Er ist ein Freund der Künste, und hat sie durch Beispiel und Belohnung befördert. Die Tugend ehrt er, wo er sie findet, und sucht sie durch Belohnungen zu befördern.

Als ich mich jungen Leuten anstellt, daß ich ihn nicht kenne, und sie mir seinen Charakter sagen, bekam ich einstimmige, wenige Worte zur Antwort: Er ist ein Mann, wie er sein soll. Ich bemerkte, daß sie ihn liebten, und daß sie Ehrfurcht, selbst in seiner Gegenwart, hatten. Ich bemerkte, daß sie ihn nicht fürchteten, und daß sie ihn nicht fürchten sollten. Ich bemerkte, daß sie ihn nicht schmeichelnd, sondern wahrhaft, liebten, und daß sie ihn wahrhaft ehrten.

Ich habe Fürsten gesehen, bei den Ausländer sich beliebt machen wollten, und ich habe sie wieder verachtet, da sie sogar mit mir, dem Fremden, dem Manne, der ihnen nichts

Gutes oder Böses gethan hatte, ihre Eitelkeit spielen ließen. Die Fürsten kennen ihr Volk so gut, daß sie wissen, was sie ihm sagen können, und was nicht; sie wissen, was sie ihm versprechen sollen, und was nicht; sie wissen, was sie ihm geben können, und was nicht. Sie wissen, was sie ihm nehmen können, und was nicht. Man giebt selbst dem Fürsten, der sich beliebt machen will, Lob, wenn es Lob verdient, und Tadel, wenn es Tadel ist; es ist ihm gleich, ob seine Beliebtheit auf seine beste oder auf seine schwächste Seite sich gründet. Der Fürst, der sich beliebt machen will, ist ein Schmeichler, und ein Schmeichler ist ein Verräther. Ich habe noch keinen Fürsten gesehen, der sich beliebt machen wollte, und ich habe noch keinen gesehen, der es nicht war; denn er schmeichelte, wenn Lob, und er schmeichelte, wenn Tadel, und er schmeichelte, wenn Geschenke, und er schmeichelte, wenn Strafe, und er schmeichelte, wenn Gnade, und er schmeichelte, wenn Gerechtigkeit, und er schmeichelte, wenn Ungerechtigkeit, bis er sein Volk selbst schmeichelnd betrog, bis es sein Volk selbst betrog.

Die Liebe Deines Volk gründest selbst, du Fürst, der du sie hast, und du Fürst, der du sie suchst, auf Wahrheit, auf Gerechtigkeit, auf Liebe und auf die Ehrfurcht für unabänderliche Gesetze. Du Fürst, der du sie hast, du Fürst, der du sie suchst, du wirst sie nicht durch Lob, du wirst sie nicht durch Tadel, du wirst sie nicht durch Geschenke, du wirst sie nicht durch Strafe, du wirst sie nicht durch Gnade, du wirst sie nicht durch Gerechtigkeit, du wirst sie nicht durch Ungerechtigkeit, du wirst sie nicht durch Schmeichelei, du wirst sie nicht durch Betrug erhalten, du wirst sie nicht erhalten, du hast sie nicht erhalten, du suchst sie nicht zu erhalten, du kannst sie nicht erhalten, du wirst sie nicht erhalten, du hast sie nicht erhalten, du suchst sie nicht zu erhalten, du kannst sie nicht erhalten, du wirst sie nicht erhalten.

(Der Beschluß folgt künftig.)

a) Baarer Preis von allerhand Waaren.

Namen, Maß und Gewicht	Preis	Namen, Maß und Gewicht	Preis
1 Pfund Zucker	1 fl. 12 kr.	1 Mandel Eyer, [illegible]	1 fl. 30 kr.
1 Pfund Kaffee	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Schmalz	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Thee	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Lichter	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Reis	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Seife	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Gerste und Graupen	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Stärke	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Mehl	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Honig	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Butter	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Talg	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Schweinefleisch	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Unschlitt	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Rindfleisch	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Wachs	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Kalbfleisch	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Leinöl	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Hammelfleisch	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Baumöl	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Schinken	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Lein	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Speck	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Hanf	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Wurst	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Tuch	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Käse	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Leinwand	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Eyer	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Barchent	1 fl. 12 kr.

Maß und Gewicht	Preis	Maß und Gewicht	Preis
1 Ein Pfund	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Leder	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Kalk	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Kupfer	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Ziegel	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Eisen	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Steine	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Stahl	1 fl. 12 kr.
1 Pfund Salz	1 fl. 12 kr.	1 Pfund Blei	1 fl. 12 kr.

b) Verschiedene Münzsorten nach Stadt und Land.

Stadt.	Münzsorten nach ihrem neuesten Verhältniß zum Conventionsfuß.	Münzsorten.			
		Gold.	Silber.	Kupfer.	Scheidemünze.
Augsburg,	1 fl. Rhein. = 1 Thlr. = 1 Gulden	1	1	1	1 = 1 Pfennig
Bamberg	1 fl. = 1 Thlr. = 1 Gulden	1	1	1	1 = 1 Pfennig
Braunschweig,	1 fl. = 1 Thlr. = 1 Gulden	1	1	1	1 = 1 Pfennig
Bremen,	1 fl. = 1 Thlr. = 1 Gulden	1	1	1	1 = 1 Pfennig
Breslau,	1 fl. = 1 Thlr. = 1 Gulden	1	1	1	1 = 1 Pfennig
Brünn,	1 fl. = 1 Thlr. = 1 Gulden	1	1	1	1 = 1 Pfennig
Dresden,	1 fl. = 1 Thlr. = 1 Gulden	1	1	1	1 = 1 Pfennig
Frankfurt,	1 fl. = 1 Thlr. = 1 Gulden	1	1	1	1 = 1 Pfennig
Gotha,	1 fl. = 1 Thlr. = 1 Gulden	1	1	1	1 = 1 Pfennig
Hannover,	1 fl. = 1 Thlr. = 1 Gulden	1	1	1	1 = 1 Pfennig
Leipzig,	1 fl. = 1 Thlr. = 1 Gulden	1	1	1	1 = 1 Pfennig

Auf beyden Blättern sind alle Münzsorten [illegible] Conventionsfuß. Die Münzsorten, die [illegible] Conventionsfuß [illegible] Münzsorten, die [illegible] Conventionsfuß [illegible] Münzsorten, die [illegible] Conventionsfuß [illegible]

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 23.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 24 May, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es soll bey hiesigen löbl. Stadtgerichten den 9ten Junii nächstkünftig der Triptoische, in der Vorstadt zwischen dem Grimm- und Hällischen Thore, neben dem Bertramischen Garten und Schützischen Guth gelegener Garten, sammt Gebäuden und Gewächsen, voluntarie gegen gleich baare Bezahlung in Louis d'or à 5 Thlr. subhastiret werden. Wer nun Belieben darzu trägt, hat sich diesfalls auf hiesigem Rathhause in der Richterstube zu melden, wo ihm auch eine deutlichere Beschreibung dieses Gartens und Gebäude noch aüte Terminum vorgeleget werden kann.

2) Plans und Loose der sehr profitablen und sehr beliebten 16ten Hannoverischen Geld-Lotterie sind zu haben: in Döbeln, bey Hrn. Johann Gottfried Kubitzschky; in Naumburg, bey Hrn. Johann Georg Weinich und Sohn; in Wittenberg, bey Hrn. Johann Gottfried Wurlitzer.

3) Es ist ein considerables Guth, zwischen Bautzen und Görlitz gelegen, zu verkaufen. Es hat über 70 Maiter Ackerbau, viel Wiesewachs, große Teichnutzung, auch Flußfischerey, schönes Holz, sowohl zum bauen als auch lebendiges. Es können 70 bis 80 Stück Kühe, und 1000 Stück Schaafe gehalten werden. Der Anschlag ist auf 58000 Rthlr. Die Liebhaber können sich in Görlitz beym Rathsherrn Hrn. Lerche auf der Neißgasse melden.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Auf Michaelis a. c. suchet jemand ein Logis von wenigstens 3 Stuben, etlichen Kammern, Küche, Keller und Holzbehältniß; wer dergleichen zu vermiethen, beliebe es in dem Intelligenz-Comtoir anzuzeigen.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.

Ein Capital von 1000 Rthlr. jährlich mit 4 pro Cent zu verintereſſiren, und welches von Seiten des Darlehners nicht aufgekündiget wird, ist gegen die erste Hypothek auf ein Grundstück allhier auszuleihen. Wer es anzunehmen gemeynet, hat sich diesfalls im Intelligenz-Comtoir zu melden.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Gemeindewesen.

1) Die Gemeindeverfassung ist durch ein Gesetz vom [illegible] geregelt. Sie besteht aus dem Gemeinderath und dem Gemeindeausschuß. Ersterer besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und [illegible] Gemeinderäthen, letzterer aus [illegible] Gemeindeausschußmitgliedern. Die Gemeinderäthe werden auf [illegible] Jahre, die Gemeindeausschußmitglieder auf [illegible] Jahre gewählt. Die Gemeinderäthe, welche nicht zu Beigeordneten gewählt werden, scheiden nach [illegible] Jahren aus. Die Gemeindeausschußmitglieder scheiden alle [illegible] Jahre aus. Wiederwahl ist zulässig.

2) Die Gemeinderäthe und Gemeindeausschußmitglieder werden von den Gemeindebürgern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger, welche [illegible] Jahre alt sind und seit [illegible] Jahren in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche [illegible] Jahre alt sind und seit [illegible] Jahren in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind diejenigen, welche [illegible] Jahre lang Armenunterstützung empfangen haben, sowie

Lehrmeister. Die Lehrlinge bekommen wenig oder gar nichts, werden auch darüber noch, wie Sklaven, gehalten, und müssen alle Arbeit thun. Sie haben nicht Zeit genug, ihre Profession recht zu erlernen, und, wie Gesellen, zu arbeiten, weil sie immer Lehrlinge bleiben müssen.

Die Gesellen haben auch nicht Zeit genug, sich recht zu üben, weil sie gezwungen werden, mehr Arbeit zu machen, als sie können, wenn sie nicht Ursache haben wollen, sich Verdruß zu machen. Sie können nicht Meister werden, weil sie nicht Geld genug haben, sich einzukaufen, und weil sie nicht Zeit haben, ihre Profession recht zu lernen, und ihre Arbeit recht gut zu machen. Sie können nicht Meister werden, weil sie nicht Geld haben, sich einzukaufen, und weil sie nicht Zeit haben, ihre Profession recht zu lernen, und ihre Arbeit recht gut zu machen.

Diese sind die Ursachen, warum die Meister so wenig Gesellen halten, und warum die Gesellen so wenig Meister werden. Denn da die Lehrlinge nichts kosten, und die Gesellen nichts verdienen, so können die Meister viele Arbeit machen, und viel Profit haben. Diese Profession ist also sehr einträglich, und wird deswegen von vielen getrieben, und ist also sehr gemein. Da nun die Meister so wenig Gesellen halten, und die Gesellen so wenig Meister werden, so ist es sehr schwer, Meister zu werden.

Wir empfehlen uns zu gütiger Beförderung, und sind mit aller Hochachtung

Ew. Excellenz

Unterthänigst gehorsamste

Die Meister, welchen sich heute die Gesellen anbieten.

fall ereignet, sind gemeiniglich der Julius und Augustmonat. Und dieses sonderlich, wie ich angemerket habe, wenn die Tage dieser zween Monate sehr heiß und trocken ausfallen.

Als mir dergleichen in den erstern Jahren meiner hiesigen Amtsführung mehr als einmal begegnete, war mir diese künstliche Wirkung der Natur theils seltsam, theils aber auch wunderbar, weil ich dergleichen noch nie gesehen oder gehöret hatte. Ich forschte daher bey einem und dem andern Haußwirthe diesfalls nach. Aber ich fand nichts zu meiner Beruhigung, als bittre Klagen, daß dieses Uebel von bösen Leuten herrührete, und ihnen sehr öfters begegnete wäre, und fast noch jährlich begegnete. Ja, der eine und der andere war beynahe so dreiste, dieses oder jenes altes Weib, die Schuld daran seyn sollte, mit Namen zu nennen, wenn er nicht befürchtet hätte, daß er dadurch das Uebel noch ärger machen, oder wohl gar an seiner eigenen Gesundheit sich einen Schaden zuziehen möchte. So sehr herrschet noch bey diesen aufgeklärten Zeiten das Abergläubische in den Gemüthern der Menschen! Ich sehe mich daher gereizet, diesem Vorfall einigermaßen nachzudenken, und auf dessen Herleitung bedacht zu seyn. Je mehr ich dieses Blaue auf den fetten Theilen der Milch betrachtete, ie mehr Aehnlichkeit fand ich iederzeit mit dem sogenannten recht feinen Berlinerblau, wenn zu demselben etwas weniges von Bleyweiß gesetzet, und solches dadurch zum Malen zubereitet worden.

Nun erinnere ich mich, daß durch chymische Handgriffe eben dieses Berlinerblau aus dem Rindsblute, mit Hinzusetzung des Sal-Alkali, kann bereitet werden. Ich erinnere mich ferner, daß, nach anatomischen und physicalischen Gründen, die Milch und das Blut aus einerley Bestandtheilen bestehen, und nur unter zweyerley Gestalt erscheinen. Ich erinnere mich noch weiter, daß ein iedes Sal-Alkali, wenn die Pflanze verbrannt worden, durchs Auslaugen erhalten wird, und daß mithin iederzeit eine Verbrennung der Pflanze vorhergehen muß. Dieses bringt mich nunmehr auf folgende Gedanken: Kann die künstliche Hand eines Chymisten aus dem Blute der Rinder und des Sal-Alkali eine so schöne blaue Farbe herfür bringen; warum sollte die Natur, die die erste Lehrmeisterinn aller Wissenschaften ist, nicht eben dieses bewerkstelligen können? Was wirket die Sonne bey einer anhaltenden Dürre, wenn sie am höchsten über unserm Scheitelpuncte stehet, anders, als eine Verbrennung der Pflanzen, in denen, wenn der Saft durch die Hitze verzehret worden, fast nichts, als ihr Sal-Alkali zurück bleibet. Wachsen nun in einer Gegend solche Pflanzen, die sehr vieles von diesen Salztheilchen in sich haben, die fähig sind, das Blut der Rinder durch die Kunst in eine blaue Farbe zu verwandeln, und das Vieh bekommt zu dieser Zeit desto mehr von dergleichen Bestandtheilen dieses Salzes durch den Frost mit zu genießen; so dringet dieses Salz bey der Verdauung in die Blutgefäße, und vermischet sich zugleich mit dem Blute selbsten. Und so wie es in die Blutgefäße übergehet, so dringet es auch bey denen Kühen in die Milchgefäße, die nichts anders als Blutgefäße sind. Und da solche, und die Milch selber, jetzt, wenn die Sonne am höchsten über uns steht, von weit mehrern dergleichen alkalischen Salztheilchen durchdrungen wird, daß solche, so zu reden, die Oberhand erhalten; so muß man es endlich geschehen lassen, daß sie uns die Milch, wenn sie eine Zeitlang aus den Milchgefäßen entschüttet worden, unter einer andern Gestalt, sichtbar machen. Und wer weis, ob nicht diese chymische Handlung der Natur den ersten Stoff zur Verfertigung des Berlinerblaues selbst geleget hat?

Dieses sind meine Muthmaßungen von Erscheinung der blauen Flecke und Puncte auf dem Fette der Milch. Sollten sie noch nicht sattsam genug gegründet seyn; so können sie doch wenigstens einem geschickten Naturforscher eine Gelegenheit geben, der Sache weiter nachzudenken.

Aber wie ist diesem Uebel abzuhelfen? Hier von kann ich eine desto gegründetere Nachricht ertheilen, weil ich solche bereits seit etlichen Jahren her durch die Erfahrung bestätiget gefunden. Pflanzen, die ein flüchtiges

tiges Salz in sich haben, und geschickt sind, in einem Körper die Ausdünstung zu befördern, sind die geschicktesten. Ich rechne dahin alle Alexipharmaca aus dem Pflanzenreiche, die vornehmlich, wie mich dünkt, von der allweisen Hand des Schöpfers auch zur Erhaltung der Gesundheit des Viehes sind bereitet worden. So lange ich solche, ohngefehr einen Monat vorher, und also im Junius, oder doch wenigstens, ehe sich die Milch zu färben angefangen, als ein Beschützungsmittel wider diesen Uebelstand gebraucht, oder auch andre brauchen lassen, so lange bin ich, und diejenigen, die dergleichen mit mir gebraucht haben, davon befreyet worden. Hier ist das ganze Geheimniß: Nehmet

Meisterwurzelkraut,
Osterlucey,
Baldrian, oder wie solcher in hiesigen Gegenden von dem gemeinen Manne genennet wird, weiße Doste,
Angelickkraut,
Ballendistelkraut, iedes 4 Hände voll,
Christwurzelkraut 2 Hände voll.

Herb. Imperator.
Aristolochiae long.
Valerian. mag.
Angelicae,
Sphaerocephal. āā Miv.
Erieb. nigr. Mj.

Hacket diese Kräuter insgesammt, wenn sie noch frisch sind, wohl unter einander, und gebet solche dem Vieh etlichemal unter dem andern grünen Futter mit zu fressen, daß auf ein Stück ohngefehr zwo Hände voll auf einmal kommt; so wird sich das Vieh nicht allein ganz gesund darauf befinden, sondern auch das Blaue auf der Milch nicht ferner zum Vorschein kommen.

Vierenklee.

3) Einige Punkte, welche bey einer durch Deutschland, Holland und Frankreich zu unternehmenden gemeinnützigen Reise zu gelegentlicher Erkundigung empfohlen werden.

1. Lampen.

Man hat seit einiger Zeit allerhand ökonomische und optische Lampen in Paris erfunden. Welche sind die besten für Studirende? Welche dienen zu Erleuchtung der Straßen, Brücken, Höfe, Vorhäuser ꝛc.? Ich merke hier die Adressen an, wo man dergleichen Lampen sehen kann.

Mr. Rabiqueau, Königl. Ingenieur, verfertiget allerhand optische Lampen mit Reflexions-Spiegeln. Er hat deren von 2 Zoll bis auf 2 Schuh im Diameter. Diejenige, so man im Palast von Luxemburg gesehen, erleuchtet so stark, daß man auf 920 Schritte davon eine Schrift von mittlern Charakter lesen kann. Er verfertiget eine, die auf den Pont Royal kommen soll, welche eben so viel Licht geben wird, als 30 andere Laternen. Er logirt aux Fauxb. St. Germain, vis à vis les filles Ste Marie. Sein Cabinet stehet allen Liebhabern offen. Er hat neuerlich eine Lampe erfunden, welche hinter dem Reflexions-Spiegel so gut erleuchtet, als vor selbigem. Die Erleuchtung kann nicht höher getrieben werden. Er macht Lampen, welche die Höfe erleuchten, und von da das Licht in die Ställe hinein werfen, wodurch der Gefahr des Feuers vorgebeuget wird.

Chemé, Marchand, verkauft ökonomische Lampen, welche auf weißen Leuchtern von Metall stehen. Er logirt quai de la Megisserie du coté du Pont neuf, aux trois Croissants, à coté du Cygne blanc.

Der Abbé Preignen hat Leuchter zu Oellampen erfunden, welche sehr reinlich bleiben, indem das Oel nicht überläuft, wenn man solche von einem Orte zum andern trägt, oder auch schief hält. Die Fabrike dieser Lampen ist zu St. Denis dans la place vis à vis la Porte de l'Abbaie.

Messier hat ökonomische Lampen inventirt, welche in denen Zimmern, Cabinets, Antichambres, Boutiquen, Küchen, auf den Billards können gebraucht werden. Er macht solche von allerhand Metall. Seine Adresse ist ruë de deux Ponts, Isle de St. Louis, la premiere porte cochere à droite en entrant par le pont de la Tournelle.

Perrier, Marchand, quai de la Megisserie près le Pont neuf verkauft eine Art Lampen,

lampes à reservoir; diese Lampen brennen 12 Stunden, ohne, daß man diese Zeit über das geringste daran besorgen darf, noch nöthig hat, sie zu putzen. Man findet einfache und doppelte von verschiedenen Metallen zu 6 bis 12 Livres, auch von noch höhern Preißen, nachdem viel Zierrathen daran sind. Diese Lampen sind denen Gelehrten in ihren Studierstuben sehr bequem.

2. Fayance.

Seitdem man in Paris die Silber-Services in die Münze gegeben, hat man allerhand Sorten von unächten Porcellain, oder Fayance erfunden. Es wird nicht undienlich seyn, die verschiedenen Manufakturen davon zu besuchen, und die vorzüglichen Arten und ihre Zubereitung zu erforschen, auch wohl von guten Modellen einen Vorrath zu sammlen.

Zu Chatillon sur Loire ist eine Manufaktur von weißer Fayance. Sie widerstehet dem Feuer, und wird eher glühend, als daß sie springen sollte. Man macht Casserole und Gefäße von allerhand Formen davon; die inwendige Weiße gehet nicht ab, und die äussere wird vom Feuer nicht schwarz. Man transportirt diese Waare vermittelst des Canals von Briare auf der Seine nach Paris.

In der ruë Charenton Fauxb. St. Antoine vis à vis de l'ancienne Manufacture des Velours, ist eine Manufaktur von Fayance bronzée, welche über dem Feuer nicht springt. Man macht allerhand Gefäße davon.

In der ruë de Basiroy, près la Roquette Fauxb. St. Antoine ist die Manufaktur von Fayance des M. Roussel. Diese ist inwendig weiß, und auswendig Olivenfarbe. Man verfertigt allda vollständige Service. Diese Fayance hält das Feuer aus, ist sehr leichte und wohlfeiler als die, so man von englischer Erde macht. Das Dutzend Aßietten hat man zu 3 auch zu 5 Livres.

In der ruë St. Honoré près de la ruë de l'Echelle ist das Magazin von der Fayance der Königl. Manufaktur des Hrn. Chapelle. Diese Fayance findet man weiß, und auch mit Farben. Sie verträgt die größte Hitze und siedend Wasser.

Die Königl. Manufaktur von ächten Porcellain ist zu Seves, und verdienet gesehen zu werden.

3. Küchengeschirr von Eisen.

Zu Montmartre bey Paris ist die Manufaktur, wo man eisernes verzinntes Küchengeschirr verfertiget. Das Magazin, wo es verkauft wird, ist in Paris ruë de l'Arbre sec près la rue Baillent.

4. Mittel vor den Rost.

Mr. Chartier hat ein Mittel erfunden, das Eisen wohl zu conserviren und vor dem Rost zu bewahren. Man kann seine Composition bey eisernen Gittern, bey Gewehr und denen Schlössern gebrauchen. Es ist die Frage, in wie fern solches gegründet. Er logirt in Paris sur les fosses pont-au Choux. No. 2.

5. Bergbohrer.

Mr. Lucotte verfertiget eiserne Sonden (eine Art Bergbohrer) nach der von dem Marquis Turbilly angegebnen Lagen. Es ist die Frage, ob sie vor unsern Bergbohrern einigen Vorzug haben und bequemer eingerichtet sind. Er logirt place de Louis XV. porte St. Honoré.

6. Similargent.

Man verfertiget in Paris von einem componirten Metall, welches wie Silber aussiehet, und deswegen Similargent genennet wird, Messer, Gabeln, Löffel, Leuchter ꝛc. Herr Bassand hat eine solche Composition inventirt, welche eine gute Politur annimmt, nicht spröde sondern biegsam ist. Man findet Schüsseln, Leuchter, Messer, Löffel und Gabeln bey ihm; von diesen drey letztern kostet das Stück 45 Sols. Ein paar Leuchter kosten 6 Livres ꝛc. Er logirt in der ruë St. Jaques, à l'image St. François, chez Mr. Fremont près la Fontaine St. Severin.

Man findet dergleichen Sachen von Similargent auch bey Mr. Guillée rue des boucheries Fauxb. St. Germain au Maitre de tout attenant l'Hotel d'Hambourg.

Es fragt sich, welche Composition von beyden die beste ist; ob der Gebrauch davon

nicht

nicht schädlich sey, und ob es stets weiß bleibe, und nicht roth werde?

7. Spiral-Stahlfedern.

Man hat bey denen Cabriolets, einer Art leichter Chaise-Roulanten, welche nicht in Riemen noch Federn hängen, die Bewegung etwas rude gefunden. Die Sattler haben dieser Unbequemlichkeit abgeholfen, indem sie den Sitz aus einer doppelten banquette zusammengesetzt, also, daß die oberste, worauf das Küssen liegt, auf Cylindern von Spiral-Stahlfedern stehet. Hierdurch wird es verhindert, daß man auf dem Sitze die Stöße von der Achse nicht so sehr empfindet, sondern so gut sitzet, als wenn der Kasten in Riemen und Federn hienge. Denn der Stoß, den die unterste banquette giebt, wird durch die Spiral-Federn vermindert und unterbrochen, daß er gegen die oberste banquette, worauf das Küssen liegt, wenig Kraft hat. Diese Bequemlichkeit verdienet untersucht zu werden, da solche in mancherley Fällen angebracht werden kann.

8. Tabouret d'Equitation.

Mr. Gennetè, premier Mechanicien de Sa Majeste Imperiale hat eine Maschine erfunden, die er Tabouret d'Equitation nennet; diese Maschine ist an der Decke aufgehangen, und derjenige, so darauf sitzet, kann alle Bewegungen, die ein Pferd durch den Schritt, Trot, Galop macht, nachmachen. Er hat anstatt des Tabourets ein hölzern Pferd gemacht, auf welchem die erstern Lektiones vom Reiten können gegeben werden. Er logirt rue de l'Hirondelle. Man findet bey ihm allerhand neue Maschinen von seiner Erfindung.

9. Hüte von Seide.

Prevot, marchand chapelier rue Guenegaud verfertiget Hüte von Seide, auch halbseidene, so wohl aufzusetzen, als unter dem Arme zu tragen. Sie brechen und schmutzen nicht, und tragen sich gut. Der Preiß ist von 6 bis 15 Thaler. Es ist die Frage, ob ausgezupfte Seide dazu könne gebrauchet werden? Unsere Hutmacher sagen, es gienge gar nicht an, Hüte von Seide zu machen; allein in diesen Blättern ist bekannt gemacht worden, wie dergleichen in Dresden verfertiget und verkauft werden.

10. Gebogne Gläser.

Die Manufaktur, welche Mr. Berniere angelegt, wo man allerhand Brennspiegel, Brenngläser und nach allerhand krummen Linien gebogene Glastafeln machet, verdient gesehen zu werden. Der Bureau dieser Manufactur ist in der Rue Prouvaires la premiere, porte cochere à gauche en entrant par la rue St. Honoré.

11. Spalme.

Mr. Besnard hat eine Manufaktur von Spalme angelegt. Dieses ist eine harte und solide Composition, welche aber, wenn sie geschmelzet und gekocht wird, fließend wird, daß sie auf allerhand Körper kann applicirt werden. Sie wird aber, wenn sie kalt worden, wieder hart. Man appliciret sie auf Holz, Stein, Ziegel, Marmor und Metalle. Sie behält ihre Härte, widerstehet allen Elementen, nur dem Feuer nicht. Sie kann anstatt des Kitts zu Verbindung des Marmors, der Steine und der Metalle gebraucht werden. Sie dient zur Conservation der Schiffe. Der Centner kostet 28 Thlr. auf der Stelle. Die Manufactur ist au Pecq sous St. Germain en Laye. Man hat einen kleinen Tractat davon gedruckt: Expolition des proprietés du Spalme à Paris chez le Breton Imprimeur du Roi rue de la Harpe.

12. Soyeuse.

Mr. de la Rouviere verkauft Flonelle, die von einer Art Watte gemacht werden, welche auf einer Pflanze wächset, die man Soyeuse genennet hat. Man macht auch feinen Sammet davon. Er bezahlt das Pfund solche Watte mit 3. livres: Er logirt place du Louvre du coté de l'Academie de Peinture. Weil diese Pflanze, welche das Apocynum erectum majus latifolium ist, welches in Egypten sowohl als auch in unsern Gärten wächset und perennirt; so würde einige Nachricht, wie man die Seide davon mit der Baumwolle melirt und spinnen läßt, interessant seyn.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

21 Absoluter Preuß. und allerhand fremder

Benennung, Maß und Gewicht	Preuß. Zoll	Linien
1 Englischer Fuß	11	1
1 Französischer Fuß	12	8
1 Rheinländischer Fuß	12	4
1 Wiener Fuß	13	9
1 Wiener Klafter von 6 Fuß	82	6
1 Wiener Meile von 4000 Klaftern	24662	6
1 Berliner Scheffel	2	0
1 Berliner Metze	0	0
1 Berliner Quart	0	0
1 Berliner Pfund	0	0

Benennung, Maß und Gewicht	Preuß. Zoll	Linien
1 Amsterdamer Schiffslast = 4 Last	0	0
1 Amsterdamer Last = 2 Tonnen	0	0
1 Amsterdamer Tonne = 2 Oxhoft	0	0
1 Amsterdamer Oxhoft = 4 Ahm	0	0
1 Amsterdamer Ahm = 4 Viertel	0	0
1 Amsterdamer Viertel = 4 Stübchen	0	0
1 Amsterdamer Stübchen = 4 Kannen	0	0
1 Amsterdamer Kanne = 2 Pinten	0	0
1 Amsterdamer Pinte = 2 Mingelen	0	0
1 Amsterdamer Mingele	0	0
1 Amsterdamer Last	0	0
1 Amsterdamer Scheffel	0	0
1 Amsterdamer Pfund	0	0

Benennung, Maß und Gewicht	Preuß. Zoll	Linien
1 Ruß Wasser	0	0
1 Ruß Wein	0	0
1 Ruß Bier	0	0
1 Ruß Essig	0	0
1 Ruß Branntwein	0	0

Städte,

Städte	Benennung, Maß und Gewicht	Preuß. Zoll	Linien
Aachen	1 Aher	0	0
Aachen	1 aher	0	0
Aachen	1 aher	0	0
Aachen	1

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 24.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 31 May, 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es wird ein bequemes und wohl angebrachtes Haus allhier, auf einer gelegenen Gasse, worinn 31 Stuben, alle mit eisernen Oefen, behörige Küchen und Kammern, desgleichen Stallung, commode Keller, Röhr- und Brunnwasser, zum Verkauf freywillig ausgebothen. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Bey Emanuel Groß in der Nikolaistraße in seinem Hause allhier, sind folgende mineralische Brunnen wiederum frisch angekommen, und so wohl in einzeln Flaschen, als auch ganze Kisten um billigen Preiß zu haben; als: Egerischer, Biliner Sauerbrunn, Spaawasser, Pyrmonter Stahlwasser, Selzer, Schwalbacher, Seydschützer Laxierbrunn und Salze; ingleichen sind die ausführlichen Beschreibungen vom Gebrauch der obigen Brunnen auch bey demselben zu bekommen.

3) Sofern jemand gebrauchte kupferne oder zinnerne Farbekessel, so zur Färberey noch tüchtig, zu verkaufen gesonnen; beliebe die Größe und Preiße derselben im Intelligenz-Comtoir anzuzeigen.

4) Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß allhier auf der Schlössergasse in der vormaligen Hofkonditorey par Terre, den 9ten Junii a. c. und folgende Tage, eine Auktion von Meißner Porcellain, von guten, mittelu und defekten, an bunt, emaillirten und weißen Figuren und Grouppen, große, mittlere und kleine Sorten, ingleichen von verschiedenen Thieren gehalten werden soll. Der Catalogus davon ist allhier im Addreß-Comtoir gratis zu haben. Dreßden, den 27sten May, 1766.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Aus dem hohen Kammerkollegio sind folgende Verpachtungen angeschlagen worden: Zum Termin zur Fleischsteuer des Amts Hohnstein mit Lohmen, ist der 19te Junii a. c. der Fleischsteuer des Amts Liebenwerda ist der 20ste Junii a. c. der Fleischsteuer des Amts Stollberg der 26ste Jun. a. c. der Fleischsteuer bey dem Amte Tautenburg ist der 27ste Jun. a. c. der Fleischsteuer bey der Stadt Torgau ist der 27ste Jun. a. c. der Fleischsteuer des Guthes Zadel ist der 3te Jul. a. c. des Churfürstl. Brau- und Malzhauses zu Friedrichstadt bey Dreßden,

ist der 10te Jul. a. c. des Churfürstl. Forwergs Oetra mit dem Viehhofe zu Kreyern der 10te Jul. a. c. und der Churfürstl. Amts Ziegelscheune zu Dresden an der Weistritz, der 10te Jul. a. c. wie auch zu dem, zur Herrschaft Sorau gehörigen Wendischen Kreyse, so das Hauptguth Sablath, nebst denen Forwergen Billendorf, Jehsen, Meyersdorf und Rodstock begreift, nebst dem Ritterguth Bello, ist der 7te Jul. a. c. und der Churfürstl. Amts Mahl- Oel- und Schneidemühle zu Coldiz, ist der 8te Septembr. a. c. anberaumet.

2) Bey dem Churfürstl. Sächsis. Kammerkollegio zu Dresden soll der zur Herrschaft Sorau gehörige Wendische Kreyß, so das Hauptguth Sablath, nebst denen Forwergern Billendorf, Jehsen, Meyersdorf und Rodstock begreift, nebst dem Ritterguth Bello, von Jakobi a. c. auf gewisse Jahre verpachtet werden; und hat man sich den 7ten Julii a. c. als welcher zum Termino Licitationis anberaumet, wie auch 2 bis 3 Tage vorher wegen Perlustration derer Anschläge und Formular zum Pachtcontrakte, bey besagter Churfächsis. Kammer anzumelden. Desgleichen soll auch die Churfürstl. Amts- Mahl- Oel- und Schneidemühle zu Coldiz, von Michaelis a. c. an, auf gewisse Jahre lang verpachtet werden, und ist zum Termino Licitationis der 8te Septembr. a. c. anberaumet worden.

3) In Bodens- oder ehemaligen Beermannischen Hofe an der Heustraße, ist von und mit nächsten Michaelis c. a. ein schön austapezirtes Logis 2 Treppen hoch, vorne heraus, von 6 Stuben, großen Saale, Küche, Speisekammer, 3 Kammern und 1 Keller, auch Gebrauch des Waschhauses und Holzbehältniß, mit oder ohne Meublen zu vermiethen. Allenfalls lässet man sich auch gefallen, davon nur 3 Stuben und 1 Kammer vorne heraus, und 1 Stube im Hofe, 1 Saal, Küche, Speisekammer, 1 Gesinde- und 1 Vorrathskammer, nebst 1 auch 2 Verschlägen im Keller, Gebrauch des Waschhauses und Holzbehältniße, hinten hinaus, entweder an eine Familie, oder an einen Cavalier so lange, als gefällig zu vermiethen, jedoch den Miethzinß Meßzeit, oder 1rel davon an vollwichtigen Louis d'or zu pränumeriren. Wer nun Beliebung darzu hat, kann sich beym Besitzer dem Hrn. Kammerkommissionsrath Boden melden.

4) Es wird bis Ostern künftigen Jahres in einer wohl gelegenen Straße, nicht weit vom Markte, ein gutes Logis gesucht, entweder die erste oder zweyte Etage, so wenigstens 5 Stuben, und wo möglich, 3 vorne heraus hat, und mit guter Küche und Keller und übrigen Bequemlichkeiten versehen ist. Wäre auch eins nächste Michaelis zu haben, würde man es vielleicht annehmen. Wer eines dergleichen zu vermiethen hat, beliebe es im Intelligenz-Comtoir anzuzeigen.

5) Vor dem Raustädter Thore im Naundörfgen ist ein Garten und verdeckter Kegelschub zu vermiethen, auch allenfalls, wenn sich Liebhaber finden sollten, zu verkaufen. Mehrere Nachricht hiervon ist bey Johann Gottlob Gastringern allda zu erfahren.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Ein armer Studiosus, der sich bey seinem Studiren zugleich auf die Calligraphie gelegt, und davon eine Probe seiner wenigen Fertigkeit auf jedermanns Verlangen zu sehen, ins Intelligenz-Comtoir gegeben, bittet, von allen zum Studiren erforderlichen Subsidiis entblößt, gutherzige Leute um ihre Hülfe, und verspricht durch Information im Schreiben und Clavier, auch Verfertigung mancherley Arten von schön geschriebenen Testimoniis und Diplomatibus hinlängliche Satisfaktion.

2) Auf ein ansehnliches Ritterguth nahe bey Leipzig wird ein Subjektum zu Johannis gesucht, welches so wohl in Wirthschaftssachen, als auch in Führung der Rechnung geschickt, aber unbeweibt seyn muß. Das Intelligenz-Comtoir giebt hiervon Nachricht.

Art. VII.

ten und dauerhaften Wassergraben. 4. Hat die Mühle die Gerechtigkeit, eine Oelmühle oder noch ein Papiermühlengeschirr, ohne Erhöhung des Erbzinses, anzulegen. 5. Ist die Mühle von allen Diensten und Einquartierungen frey, auch in der Hannoverschen Brand-Assekurations-Societät, nach vorgängiger gerichtl. Taxation auf 2250 Rthlr. assecurirt, welche Summe bey entstehender Brand-Calamität baar bezahlet wird. Dagegen hat dieselbe 6. Folgende jährliche und andere Onera, als a) wenn der Dominus Emphiteuticus mit Tode abgehet, muß von dem Eigenthümer deshalb 20 Rthlr. pro recognitione des folgenden Domini bezahlet werden; b) werden jährlich an demselben Termin Lichtmeß 30 Rthlr. Erbzinß in Cassenmünze; c) monatlich 5 Gr. 4 Pfenn. Königl. Contribution in gleicher Münze, ausserdem aber d) auf dem Verkaufsfall von dem Käufer 5 pro Cent zur Lehnwaare entrichtet.

Art. VIII. Vacat.

Art. IX. **Nützliche Bücher.** Vacat.

Art. X.

1) **Nachricht von dem Erziehungshause in Coppenhagen, wo arme Mägdchen zu guten Dienstboten zubereitet werden.**

Ich mache mir heute die seltene Freude, meine Leser von einer Anstalt zu unterhalten, die die Erziehung einer schon sehr beträchtlichen Anzahl junger armer Mägdchen zum Endzweck hat, und bloß der Wohlthätigkeit einiger Damen zu danken ist, welche dem Vorzuge ihrer Geburt, ihres Ranges, Standes und Vermögens durch ihre liebreichen und menschenfreundlichen Gesinnungen einen Glanz geben, der sie über alle diejenigen weit hinaussetzt, welche sich durch keine andere als äußerliche, sehr vergängliche und bald vergessene Vorzüge von andern unterscheiden. Schon lange hätte ich mich dem Vergnügen überlassen, davon zu sprechen; aber es konnte nicht eher geschehen, bis ich von dem würdigen Manne, dem die Ausführung so edler Absichten anvertraut ist, die nöthigen Nachrichten von dem Ursprunge, dem Fortgange, und der ganzen Einrichtung einer so rühmlichen Anstalt erhalten, oder vielmehr, (ich muß es nur gestehen,) fast mit einigem Ungestüme abgenöthigt hatte. Wie freue ich mich nun, sie zu haben und mittheilen zu können, da ich versichert bin, daß die Bekanntmachung derselben allen denen ein sehr lebhaftes Vergnügen verursachen wird, welche rechtschaffen genug sind, die Tugend ihrer Nebenmenschen zu bewundern.

Bey einer vortrefflichen und gemeinnützigen Anstalt verdienet schon der erste Ursprung alle Aufmerksamkeit und Achtung. Eine Dame, welche Religion genug hat, zu empfinden, daß alle äußerlichen Vorzüge dem Menschen keinen Werth geben, welche ihren Beruf fühlt, sich durch wahre Tugenden über ihren Stand zu erheben, und diesem Berufe folgt, wurde von der Betrachtung der mannichfaltigen glücklichen Folgen gerührt, welche die Erziehung armer Kinder weiblichen Geschlechts nach sich ziehen muß. Sie dachte sich eine Anstalt, diesen Endzweck zu befördern, und beschloß sogleich, sie, ohne einiges Ansehen, zur Wirklichkeit zu bringen, und wenigstens lieber einen Anfang dazu zu machen, als sie eine bloß schöne Idee bleiben zu lassen. Sie theilte ihre Gedanken darüber einigen Damen mit, von denen sie wußte, daß ihnen, wegen ihrer Neigung zum Wohlthun, ein solcher Vorschlag nur eröffnet werden dürfte, um mit der rühmlichsten Bereitwilligkeit sogleich angenommen, und durch ihre gemeinschaftliche Hülfe ausgeführt zu werden. Zur wirklichen Ausführung war ein Mann nöthig, der uneigennützig und großmüthig genug wäre, die Mühe, die damit verbunden ist, mit Vergnügen zu übernehmen. Sie fand ihn in Herrn Lork, den ich unter meine Freunde zählen zu dürfen, für ein Glück meines Lebens halte, weil er als ein Geistlicher und Gelehrter die Hochachtung aller verdient, die wahre Verdienste zu ehren für ihre Pflicht halten. Der Antrag zur Beförderung einer so nützlichen Einrichtung war ihm, wie von seinem Herzen erwartet werden konnte, eine Freude, und der Anfang dazu wurde noch im Jahre 1755 mit einer Anzahl von

fünf

fünf und zwanzig Kindern gemacht, welche in ein für sie gemiethetes Haus in Christianshaven aufgenommen, und der täglichen Aufsicht eines Mannes und seiner Frau übergeben wurden, die es nach einer reifen Ueberlegung für ein Glück hielten, ihr Leben einer dem gemeinen Besten so vortheilhaften Beschäfftigung widmen zu können. Im Jahre 1756 wurde diese Zahl mit zwanzig neuen Kindern und zwey Kostkindern, im Jahre 1757 wieder mit einem Kinde, im Jahre 1758 mit sechszehn, im folgenden Jahre mit zwey neuen Kindern und drey Kostgängerinnen vermehrt. Zu diesen kommen in dem jetzigen Jahre noch acht Kinder und zwey Kostgängerinnen, daß also die Anzahl derselben aus zwey und siebzig Kindern und fünf Kostkindern besteht, welche man bald auf hundert vermehrt zu sehen hofft. Gegenwärtig sind, außer Ihrer königlichen Hoheit, der Prinzessinn Charlotte, die sowohl um Ihrer ungeheuchelten und leuchtenden Frömmigkeit willen, als wegen Ihrer ausgebreiteten Wohlthätigkeit, der lebhaftesten Ehrfurcht und des allgemeinen Gebets für Ihre Erhaltung so würdig ist, und allein in dieser Anstalt zwölf Kinder erziehen läßt, vier und zwanzig Damen vom Hofe und aus der Stadt die Wohlthäterinnen derselben, von denen aber drey nur in so weit Theil daran haben, daß jede ein Kostkind darinnen unterhält. Welch ein Ruhm für die Wohlthätigkeit dieser Damen, daß sie verschiedene Jahre lang der Kenntniß der meisten Einwohner unserer Stadt verborgen geblieben ist! Und welch ein angenehmer Beweis, daß, wenn auch die Anzahl menschenfreundlicher und großmüthiger Seelen sich noch so sehr zu vermindern, und ein schändlicher Eigennutz oder eine thörichte und üppige Verschwendung sich noch so weit auszubreiten scheint, doch noch immer mehr edle Handlungen geschehen, als der Menge, die nur allzu nachläßig ist, gute Thaten auszukundschaften, bekannt werden könnten, da sie sich ihrer Kenntniß nicht selbst aufdringen.

Die ganze Einrichtung ist so beschaffen, daß sie ein Muster ähnlicher Anstalten zu seyn verdient. Eine Dame der Gesellschaft ist allezeit die Vorsteherinn, welche für das innere und äußere Beste derselben sorgt. Herr Lork, der sich bey allen Vorfällen vornehmlich an sie wendet, übergiebt ihr am Schlusse des Jahres die Rechnung von der Einnahme und Ausgabe, und eine Nachricht von dem Zustande der Anstalt. Was die einzelnen Kinder betrifft, so berichtet er einer jeden Dame besonders, was diejenigen angehen kann, welche sie darinnen versorgt. Die jetzige Vorsteherinn ist die Stifterinn, die Frau Kammerherrinn von Plessen, die würdige Tochter eines unvergeßlichen Berkentins, dessen Tod wegen seiner Verdienste um das Vaterland als ein wichtiger Verlust noch immer von allen Rechtschaffenen beklagt wird.

Für jedes Kind wird jährlich fünf und zwanzig Thaler bezahlt, und zwar mit dem Anfange eines jeden Jahres voraus. Wie die ersten Kinder nach dem Feste Michaelis angenommen wurden, so ist auch seitdem jede Vermehrung um diese Zeit geschehen. Das Jahrgeld wird darum für ein volles Jahr bezahlt, weil es die vorläufige Anschaffung der Kleidung, der Betten, und anderer Bedürfnisse erfodert. Mit dem Ueberreste werden die Kinder in den letzten Monaten des Jahres erhalten. Ein außerordentlicher Beytrag ist niemals nöthig gewesen, ungeachtet die ganze Anstalt nicht in den wohlfeilsten Jahren errichtet worden ist; ein vortheilhafter Umstand für sie, wenn die Lebensmittel im Preiße fallen.

Wenn ein Kind von den ordentlichen und beständigen Wohlthäterinnen dieser Anstalt stirbt, oder auf andere Weise abgeht, so kann gleich ein neues in die offene Stelle eintreten, ohne daß deswegen mehr bezahlt wird, oder ein besonderer Beytrag geschehen darf.

Die Summe von fünf und zwanzig Reichsthalern bestreitet nicht allein den Unterhalt eines Kindes, und alles, was eine seiner Bestimmung gemäß eingerichtete Unterweisung und Erziehung erfordert, sondern auch die Arzeneyen und andere außerordentliche Bedürfnisse. Sterben Kinder, so werden sie auf Kosten der Anstalt anständig begraben. Gehen sie nach ihrer Confirmation heraus, so behalten sie nicht allein ihre Kleidung und Wäsche, sondern werden auch

und an den Rändern Gräben ziehen, um jene vor dem Wasser, diese vor dem Wildschaden zu schützen. Auch Einfriedungen sind nöthig.

Der Hase ist ausgedehnt über ganz Europa, wo es noch Wälder und genügende Nahrung findet, und in vielen Gegenden ist er ein so gemeines Wild, daß es kaum der Hege bedarf.

Die Lebensart ist, die nachgewiesenen Feinde abgerechnet, einfach genug und verschiedenen Variationen zu ergehen. Im hohen Winter verläßt er nur ungern sein Lager, wo er sich mit Gras, Kräutern, Wurzeln und Rinden nährt, und geht nur bei Nacht auf Futter, wenn er Hunger leidet. Im Frühjahre, wenn das Gras hervorsprießt, ist er sehr gierig darauf und hat, wenn er zu viel davon genossen, zuweilen Durchfall, wogegen er sich schützen, wo er solchen hat, indem er Gras mit Heidekraut, Wacholder, Tannen- oder Fichtenzweigen frißt. Auch verträgt er, wenn er sehr gierig ans frische Klettergras fällt, Wasser nicht gut, und wird dann leicht schwindlig. Wenn die Saaten aufgehen, verlassen die Hasen ihre Lager, wo sie sich nicht mehr sicher halten, und ziehen auf die Saatfelder, wo sie sich, wenn sie nicht verjagt werden, bis zur Ernte aufhalten. Sie sind dann so gierig auf das junge Getreide, daß sie, wenn sie nicht verjagt werden, oft ganze Felder verderben. Sie fressen dann auch Kohl, Rüben, Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, Wicken, Lein, Hanf, Mohn, Obst, Weinreben, Rinden junger Bäume, Knospen, Blüthen, Früchte, Beeren, Pilze, Schwämme, Moos, Flechten, Gras, Kräuter, Wurzeln, Heu, Stroh, Spreu, Kleie, Schrot, Mehl, Brod, Kuchen, Aas, Knochen, Leder, Papier, Pappe, Lumpen, Wolle, Haare, Federn, Kalk, Asche, Salz, Lehm, Erde, Sand, Steine, Wasser, Schnee, Eis, Dünger, Jauche, Urin, Kot, Blut, Milch, Käse, Butter, Eier, Honig, Wachs, Fische, Frösche, Würmer, Insekten, Spinnen, Schnecken, Muscheln, Krebse, Vögel, Eier, Junge, Mäuse, Ratten, Maulwürfe, Igel, Eichhörnchen, Hasen, Kaninchen, Füchse, Dachse, Iltisse, Wiesel, Marder, Katzen, Hunde, Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Menschen, Leichen, Kot, Urin, Blut, Milch, Haare, Wolle, Federn, Knochen, Leder, Papier, Pappe, Lumpen

richtung, die freylich nicht in allen solchen Anstalten möglich ist, besonders wenn sie weitläuftig und groß sind, weil dazu eine vorzügliche Treue und Gewissenhaftigkeit erfordert wird.

Die Vortheile dieser Anstalt genießen nicht allein diejenigen Kinder, welche die ordentlichen und beständigen Interessenten darinnen erziehen lassen, sondern auch die Kostgängerinnen, mit denen es folgende Bewandniß hat. Zuweilen können Damen keinen beständigen Antheil an der Anstalt nehmen, aber doch ein hülfbedürftiges Kind versorgen wollen. Gleiche gute Absichten können auch Personen unsers Geschlechts, Verwandten oder Vormünder einer dürftigen Waise haben. Diese nun können die Kinder, welche sie gern versorgt hätten, als Kostgängerinnen in die Anstalt geben. Sie werden angenommen, so bald es begehrt wird, und man bezahlt für sie von dem Tage ihrer Aufnahme an. Sie müssen aber von denen, welche ihnen eine solche Wohlthat erzeigen wollen, in der nöthigen Kleidung erhalten, oder es muß jährlich noch fünf Thaler dafür erlegt werden; eine billige Bedingung, da die Stellen der Kostgängerinnen, wenn sie die Anstalt verlassen, offen bleiben.

Die Kinder hielten sich anfangs mit ihrem Pflegevater, seiner Frau, und den nöthigen Bedienten, in einem gemietheten Hause auf. Schon vor einigen Jahren wurde auf die Erbauung und Einrichtung eines eigenen Hauses gedacht, und auch dieses Vorhaben ist glücklich ausgeführt worden. Das für sie neuerbaute, bequeme und dauerhafte Haus liegt in der Prinzenstraße, und besteht, außer einem gut eingerichteten Keller, und den darinnen befindlichen Kammern, der Küche, und der Waschstube, aus drey Stockwerken, hat einen guten Hofraum und ist acht und zwanzig Ellen breit und zwey und zwanzig Ellen tief. Außer den Geldern, welche drauf aufgenommen worden sind, haben einige ansehnliche Geschenke des Königes und des königlichen Hauses die Erbauung dieses dem allgemeinen Besten gewidmeten Gebäudes sehr erleichtert. Unsere mildthätige Prinzeßinn, Charlotte Amalia, hat allein, außer einem besondern Geschenke dazu, das ganze dritte Stockwerk auf ihre Unkosten aufführen lassen. Im September des vorigen Jahres wurde der Grundstein gelegt, und nun wird es bewohnt. Wie der König, der alles thut und unterstützt, was zur Glückseligkeit seines Volks gereichen kann, seine Gnade gegen diese Anstalt bey der Erbauung des Hauses durch die Verstattung der Zollfreyheit für die Baumaterialien gezeigt hat: So hat er auch im März dieses Jahres ihr einen neuen Beweis seiner Wohlthätigkeit dadurch gegeben, daß statt der Freyheit der Accise und Consumtion auf jedes Mägdchen jährlich aus der königlichen Casse ein Reichsthaler bewilligt worden ist.

Ich würde ein Mißtrauen in das gute Herz meiner Leser setzen müssen, wenn ich mich nach dieser Nachricht noch über die Vortrefflichkeit einer dem Staate so vortheilhaften und Gott so gefälligen Anstalt und ihrer ganzen äußerlichen und innerlichen Einrichtung ausbreiten wollte. Wie derjenige, der ein patriotisches und christliches Herz besitzt, niemals vor dem großen königlichen Erziehungshause, worinnen über dreyhundert arme Kinder unsers Geschlechtes zu brauchbaren Mitgliedern des gemeinen Wesens erzogen werden, vorüber gehen wird, ohne den König, und alle Urheber und Beförderer eines so wohlthätigen Unternehmens zu preisen, und mit den feurigsten Gebeten für ihre Glückseligkeit zu segnen: So wird er auch das Haus, worinnen nun so viele dürftige Mädchen zur Gottesfurcht gebildet und zu so manchen gemeinnützigen Beschäfftigungen angehalten werden, nie sehen können, ohne gerührt von dem liebreichen Charakter seiner Wohlthäterinnen alle Arten der göttlichen Erbarmung über sie zu erbitten! So viele Menschen durch einen weisen und gütigen Gebrauch eines Theils von seinem Ueberflusse nicht allein einem gegenwärtigen Mangel und Elende zu entreißen, sondern auch alles zu thun, was in der Gewalt eines wohlthätigen Gemüths ist, ihre zeitliche und ewige Glückseligkeit zu befördern: Welch eine edle und ruhmvolle That! Wie glücklich müssen diese Wohlthäterinnen des gemeinen Wesens nicht seyn, wenn sie mit allen ihren Handlungen

so viel Ursache haben zufrieden zu seyn, als mit dieser! Was dürfen wir nicht für Wirkungen eines so vortrefflichen Beyspieles erwarten. Sollten wir nicht hoffen dürfen, daß es viele Nachfolger und Nachfolgerinnen finden werde? Wie erfreuet mich nicht der Gedanke, daß noch manche edeldenkende Dame, bewegt von dem Eindrucke eines solchen Exempels, zu sich selbst sagen wird: Ich brauche mir keine Nothwendigkeit des Lebens zu versagen; ich brauche nicht einmal die Bequemlichkeit und das Vergnügen meines Lebens aufzuopfern; ich darf nur etwas von dem zurück halten, was ich sonst zu dem Schmucke eines bald verblühten Körpers, zum Vergnügen des Spiels, oder zu dem Vergnügen in einigen Gesellschaften mehr, oder bey den öffentlichen Schauspielen zu erscheinen, zu wenden pflege; so kann ich die viel reinere, schönere, und dauerhaftere Freude genießen, ein armes verlassenes, hülfbedürftiges Kind in dieser Welt glücklich gemacht und vielleicht auch seine ewige Wohlfahrt befördert zu haben. Wie natürlich ist es nicht, hierbey an die Stelle eines vortrefflichen Liederdichters unsrer Zeit, eines **Gellerts** zu denken:

Einst ruft; o möchte Gott es geben!
Vielleicht auch mir ein Seelger zu:
Heil sey dir; denn du hast mein Leben
Die Seele mir gerettet! du!
O Gott, wie muß dies Glück erfreun,
Der Retter einer Seele seyn!

Ich kann nicht schließen, ohne dieses Blatt durch die Namen der Wohlthäterinnen, die an der Erziehung und dem Glücke so vieler Kinder Theil haben, zu erheben. Es sind aber folgende Damen, von denen einige eins, zwey, drey, viere, andere sechs bis zehn Kinder in der neuen Anstalt erziehen lassen:

Die Frau Oberhofmeisterinn von **Hvitfeld**. Die Fräulein Hofmeisterinn von der **Osten**. Die Fräulein von **Schack**. Die Gräfinn v. **Schulin**. Die Gräfinn v. **Lerche**. Die Frau Geheimeräthinn von **Bernstorf**. Die Frau Geheimeräthinn Gräfinn von **Moltke**. Die verwittwete Frau Geheimeräthinn von **Holstein**. Die Frau Gräfinn von **Dannenschiold Laurvig**. Die Frau Geheimeräthinn von der **Lühe**. Die Frau Gräfinn von **Stollberg**. Die Frau Gräfinn von **Knuth**. Die verwittwete Frau Oberceremonienmeisterinn von **Plessen**. Die Kammerherrinn von **Stöcken**, deren Kind auch nach ihrem Tode in der Anstalt bleibt. Die Frau Gräfinn von **Wedel**, geb. Gräfinn von **Moltke**. Die Frau Hofmarschallinn Gräfinn von **Moltke**. Die Frau Kammerherrinn und Obristinn Gräfinn von **Moltke**. Die Frau Kammerherrinn Gräfinn von **Reventlau**. Die Frau Conferenzräthinn von **Brandt**. Die Frau Bischöfinn von **Harboe**. Die Frau Justizräthinn von **Brun**. Die Frau Justizräthinn **Aagaard**. Die Fräulein **Bagger**.

Cramer.

2) **Beantwortung der 4ten Frage des 8ten Art. vom 22sten Blatte dieses Jahres.**

Jedes Jahr sendet Frankreich, England, Holland, Schweden, und auch Dänemark 12 auch wohl 14 Schiffe nach China, welche lauter Waaren, so vor Europa ganz und gar unnöthig seyn, mitbringen, und allein die Verschwendung und die Gewohnheit eingeführet hat. Jedes Schiff nimmt 3 bis 500 mal hundert tausend Thlr. baares Silber im baaren geschmolzen mit, also werden jedes Jahr 4 oft 5 Millionen Thlr. und kaum ½ Million Europäische Produkte nach China transportirt; denn außer der blauen Farbe und weißen Blech weis ich fast keinen Artikel, so nach China gehet. Wenn nun kein Groschen baares Silber zurück kommt, sondern pure chineser Producte; so muß nothwendig Europa arm an Gelde, und China reich werden.

England und Holland senden jährlich ohngefehr 24 bis 30 Schiffe nach Bengalen, Ceylon, Batavia oder dem sogenannten Ostindien. Jedes dieser Schiffe nimmt baar dahin 100 tausend Thlr. oft mehr auch weniger, es kommt also abermals jährlich aus Europa ohngefehr 3 Millionen nach Ostindien, und niemals nicht ein Sgr. baar zurück, weil der Preiß des Silbers dorten 20 pro C. höher, als in Europa gestellt ist.

Spa-

Spanien bringt zwar alle Jahre Silber aus Westindien, und die Bergwercke in Europa liefern auch welches; doch seit 25 Jahren wird nach Jamaica, Surinaime, Eustatico, Berbice, Curasau, St. Domingue, Martinique und andre Inseln mehr Silber gesendet als sonsten: also fressen diese Etablissemente wiederum reichlich $\frac{1}{2}$ von dem, was Spanien bringet. Seit ohngefehr 30 Jahren haben tausend particulaire Edelleute und Bürger in Frankreich und England silberne Tafelservice, und ist es sehr gemein, anjetzo auf silbernen Tellern und Schüsseln zu speisen. Dieses ist ein todtes Capital, so nicht arbeiten und roulliren kann.

Vieles Silber wird in Tressen, Spitzen und Stoffen verarbeitet, so auch ein total ruhendes Capital ausmacht, und von welchem, wenn es umgearbeitet wird, gewiß $\frac{1}{3}$ verlohren gehet; also wenn eine Million 8mal umgearbeitet ist, ist solche im Feuer vergangen und verlohren.

So lange nun Frankreich, nebst ganz Deutschland, den Gebrauch von Chinesischen Producten, ingleichen Coffee, Cattune, Netteltüchern und so vielen andern Artikeln, so aus Ostindien kommen, zu gebrauchen dulden, so muß nothwendig Europa verarmen. Die Artikel, Coffee, Thee und Toback, so alles in der Luft verflieget, und denen Menschen gar unnöthig ist, kostet Europa Millionen an Gelde, und ist wenigstens jährlich ein Verlust von 6 bis 7000 Menschen, so nach Indien transportirt werden, und woher weder Silber, noch von 100 Menschen höchstens 10 Personen zurück kommen, so alles bewiesen ist, und worauf bis hieher nicht sattsam reflectiret worden. Aus beyfolgender Liste, welche im Intell. Comtoir zum vorzeigen bereit lieget, kann man ersehen, daß alles, was aus Ostindien kommt, ganz und gar unnöthig vor Europa ist, und diese Liste enthält nur $\frac{1}{10}$ Theil von dem, was jährlich Holland und England mitbringt, weil 19mal mehr dergl. Waaren jährlich angebracht und verkauft werden, wobey noch kein Artikel Chinesische Producte stehen.

Wenn Frankreich, Rußland, Pohlen und alle deutsche Fürsten resolvirten, alle Ostindische und Chinesische Producte in ihren Landen zu verbieten, hingegen erlaubten, alle unter einander erzeugende Producte und Fabriquen hin und wieder frey zu gebrauchen, so würde Europa floriren und auch mehr Menschen besitzen; England und Holland aber allein leiden, und ein besseres Gleichgewicht gefunden werden.

Wenn es auf jetzigen Fuß bleibet, so wird Europa in 50 Jahren pur Papier, hingegen Asien und Amerika alles Silber besitzen. Hier sehen Sie meine Gedanken, so aber durch verständige Männer müssen ausgearbeitet werden. Z. d. 30 May 1766. M.

3) Fortsetzung einiger Punkte, welche bey einer durch Deutschland, Holland und Frankreich zu unternehmenden gemeinnützigen Reise zu gelegentlicher Erkundigung empfohlen werden.

13. Vinaigrettes.

In Paris hat man eine Art Sänften mit Rädern, welche unter dem Namen Brouettes oder Vinaigrettes bekannt sind. Bey der galanten Welt sind sie zwar verächtlich. Dieses hindert aber den wahren Nutzen nicht: denn sie sind für alte schwache und kranke Personen gar bequem, und nicht so kostbar, indem sie von einem einzigen Manne gezogen werden. Vermittelst derselben kann sich eine kranke Person ganz bequem, sowohl in der Stadt von einem Orte zum andern, als auch auf das Land oder in die Gärten transportiren und allda herum fahren lassen: wie denn der erste Erfinder derselben, welcher durch das darüber erhaltene Privilegium großen Reichthum erworben, darinnen von Rouen nach Paris gebracht worden ist. Im Fall man einer kranken oder schwachen Person einige Bewegung verschaffen will, so ist eine solche Sänfte sehr bequem dazu, um so viel mehr, da durch die auf Stahlfedern gesezte bewegliche Achse das Stoßen und Schmeißen auf dem Pflaster verhindert wird. Die Construction dieser dem ersten Ansehen nach so schlechten Maschine ist dennoch ganz sinnreich und merkwürdig, insonderheit wegen der angebrachten Erfindung, durch die denen Beschwerlichkeiten einer unbequemen Bewegung abgeholfen wor-

den ist. Ob man wohl accurate Modelle davon besitzet, so hat dennoch die Verfertigung der Stahlfedern bey unsern Werkleuten einen Haufen Schwierigkeit. Wer also diese nützliche Maschine bey uns bekannt machen wollte, würde, wenn er Gelegenheit dazu hätte, wohl thun, wenn er nicht allein die Construction derselben mit Fleiß bemerkte, sondern auch die benöthigten Stahlfedern in Paris machen ließ, allwo sie weniger kosten würden, als wenn man solche unsern Werkleuten, die darauf nicht eingerichtet, erst angeben muß; da denn insgemein der erste Versuch nicht so ausfällt, als man erwartet hat, mithin doppelte Unkosten daher entstehen. Es wird auch nicht schwer fallen, zur Verbesserung und Embellissement erforderlichen Falls auch etwas beyzutragen; wo solches nicht bereits in Paris geschehen, wie ich fast aus einigen Kupferstichen, so in Paris von allerhand Voitures herausgekommen, und da eine solche Vinaigrette zierlicher, als sie sonst gewesen, vorgestellet wird, vermuthe.

14. Roussette.

Man verfertiget in Paris allerhand Futterale, Etuits, Sackuhren-Gehäuse von der sogenannten grünen Roussette. Sie wird von einer besondern Art von Fischhaut gemacht. Diese Haut ist nicht so hart, als die vom Seehunde. Sie kommt von einem Seefisch, den man auf den Küsten von Normandie fängt. Man heißt diese Häute auch Doucettes, wegen dieses Unterschieds. Der Fisch hat viele Aehnlichkeit mit dem Seehunde, diese Fischhaut wird geschliffen, polirt und grün gebeizet. Es würde nützlich seyn, die Kunst, solche nachzumachen zu erfahren, und insonderheit diejenige Gattung von Fischhaut kennen zu lernen, welche dazu genommen wird. Unsere Futteralmacher würden solches brauchen können.

15. Tapeten von Papier.

Mr. Garnier zu Paris a l'hotel de Mantoue rüe Quinquempoix verfertiget papierne Tapeten, nach Art der Englischen, von allerhand Farben und Dessems. Er bedient sich eines Leims, welcher diese gestäupten Tapeten vor denen Motten verwahret. Der Pariser Stab kostet 40 Sols von dem Papier, das auf Leinwand aufgezogen ist. Von dem andern, so nicht aufgezogen, die Elle 20 Sols.

16. Societé d'Agriculture.

Die Königliche Societät d'Agriculture in der Generalité von Paris besteht aus 4 bureaux, deren der erste zu Paris, der andre zu Meaux, der dritte zu Beauvais und der 4te zu Sens ist. Sie giebt von Zeit zu Zeit Memoires heraus. Es wird nützlich seyn, sowohl die Mitglieder derselben, als auch ihre Abhandlungen zu kennen. Von diesen wird man Nachricht erlangen chez la Veuve d'Houry, Imprim. Lib. de la Societé Royale d'Agriculture rue St. Severin, près la rue St. Iacques.

17. Semoirs.

Man hat bekanntermaaßen verschiedene Maschinen, das Getraide zu säen, erfunden. Mr. Tull hat zuerst dergleichen angegeben, Mr. Duhamel hat sie zu verbessern gesucht, Mr. de Chateauvieux hat dergleichen angegeben, und des leztern seine hat am meisten Approbation gefunden, ist auch am meisten gebraucht worden. Nach diesem hat der Abbe Soumille ein Semoir à bras angegeben. Allein sie sind zum Theil noch allzu componirt, zum Theil allzu kostbar. Endlich hat ein geschickter Mechanicus Mr. Iouvet nach denen Ideen, Mr. Duhamels, Mr. de la Lerie, Mr. de Lisle und anderer Cultivateurs die Verbesserung dieser Säe-Maschine unternommen, und suchet solche simpler zu machen. Die Societät d'Agriculture zu Paris wird diese Verbesserung unterstützen, die verschiedenen Modelle untersuchen, und dergleichen Maschinen an diejenigen Ackersleute umsonst austheilen, welche eine beträchtliche Anzahl Aecker damit zu besäen sich anheischig machen. Wenigstens ist dieses der Vorschlag, welchen ein Mitglied der Societät d'Agriculture Mr. le Baron d'Ogilvy in einem besondern Memoire der Gesellschaft bereits im Jahr 1761 gethan hat. Wie weit nun die Simplification der Säemaschine gebraucht worden, davon könnte zum Besten und Aufnehmen des Ackerbaues gründliche Erkundigung bey denen Mitgliedern dieser Societät eingezogen werden. Bey dem Verleger derer Schriften

dieser

dieſer Societät iſt ohnfehlbar Nachricht zu haben.

18. Cordes de boyaux.

Nachdem man in Paris ſich ſtatt lederner Riemen, zu Aufhängung der Wagen, derer Chorden, ſo von Därmen gemacht werden, gebrauchet, weil durch die Elaſticität derſelben die Bewegung ſanfter wird, auch ſogar eine beſondere Art von Reſſorts erfunden worden, die von dergleichen Chorden gemacht werden, und die Stelle derer ſtählernen vertreten; ſo verdient dieſe Erfindung wohl, einige Kenntniß davon zu erlangen, wenn auch ſchon der Gebrauch derer därmenen ſtarken Chorden koſtbar ſeyn möchte. Inſonderheit aber verdient die Fabrique, wo man dergleichen Chorden von Därmen, ſo über 8 Linien dicke ſind, und von vorgegebener Länge macht, eine beſondere Attention.

19. Arbres fruitiers.

Man findet in denen gedruckten Pariſer Catalogis von allerhand Arten der Obſtbäume, als z. E. in dem Catalogo der Cartheuſer, welche einen ſtarken Handel mit Obſtbäumen treiben, unter denen Pflaumenbäumen la Prune ſans noyau, qui eſt noire petite et rare. Mr. de Combe, der Autor von dem Traité ſur le potager, ſo auch ins Deutſche überſetzt worden, hatte eine Art runder ſchwarzer Pflaumen, welche an ſtatt eines harten Kerns eine Art Mandeln hatte, welche von gutem Geſchmack waren. Dieſer, in allem, was die Potagers betrifft, ſo erfahrne Mann, verdient aufgeſucht und gekannt zu werden. Er wird von dieſer kleinen Curioſität, aber auch von wichtigern Sachen, ſo zum Küchengarten gehören, Nachricht geben. Eine andere curieuſe Frage, welche bey Gartenliebhabern könnte aufgeworfen und beantwortet werden, wäre folgende: Ob iemand iemals einen Baum geſehen, der Kirſchen ohne Kern getragen, ob iemals dergleichen Kirſchen gefunden worden, und ob iemals einer durch Kunſt es dahin gebracht, daß ein Baum dergleichen Früchte ohne Kern getragen? In einem alten gedruckten Catalogo des horti Botanici zu Leyden findet man Cerasum ſine oſſiculis. Unter denen Gärtnern, welche mit Bäumen handeln, iſt Hr. Gaſſer, der Gärtner des Herzogs von Orleans, ein Deutſcher, zu bemercken, ingleichen Germain Jouelle, Marchand d'arbres a Vitry ſur Seine près de Paris, qui vend toutes ſortes d'arbres fruitiers, d'ornemens, arbriſſeaux pour les Cabinets de verdures, jolies epines qui portent un fruit rouge après leurs fleurs.

20. Arbres de l'Amerique Septentrionale.

Mr. Duhamel in ſeinem Buche des Semis et plantations des arbres führt verſchiedene Bäume an, welche aus Nordamerika nach Frankreich gekommen, und daſelbſt fortgepflanzt werden. Dahin gehören der Platanus occidentalis, ein vortrefflicher Baum, zwey verſchiedne Arten Linden aus Canada, der Tulpenbaum ꝛc. Da dieſe Bäume auch das hieſige Clima vertragen können, ſo wird es nicht ohne Nutzen ſeyn, bey dem Hrn. Autor Nachrichten davon einzuziehen. Von denen Peupliers de Lombardie, welche man in Frankreich ſtark anpflanzet, wird auch Kenntniß zu bekommen gute Gelegenheit ſich finden.

21. Bois de Ste Lucie.

Aus Lothringen kommt eine Art von Holze, Bois de Ste Lucie genannt, welches ſehr zu Marquetterie-Arbeit gebraucht wird, und einen angenehmen Geruch hat. Der Baum iſt eine Gattung eines wilden Kirſchbaums, Mahaleb oder Magalep genannt, trägt eine kleine und bittre Frucht. Das Holz hat einen angenehmen Geruch, und der innere Kern iſt bey denen Parfumeurs ſehr im Gebrauch. Da dieſes Holz ſehr wohl zu brauchen iſt, ſo verdient dieſer Baum wohl einige Nachfrage.

22. Adreſſes et liſtes de Marchandiſes.

Da in Paris, Lyon und andern großen Plätzen, die Kaufleute gedruckte Addreſſen ausgeben, worauf man zugleich eine Liſte von allen ihren Waaren, die ſie verkaufen, findet, ſo hat es ſeinen Nutzen, wenn man dergleichen Liſten ſammlet, ſo viel als man deren haben kann. Auch die bloße Benennung zu wiſſen, iſt öfters nicht undienlich.

(Der Beſchluß folgt künftig.)

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	22	-
1 Scheffel Rocken	1	18	-
1 Scheffel Gerste	1	4	-
1 Scheffel Hafer	-	22	-
1 Scheffel Rübsen	3	-	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	-
1 - - mittel Mehl	4	6	-
1 Metze Rocken gut Mehl	2	3	-

℔	Loth	Qu.			
2	8	-	Stadtbrodt	1	-
4	24	-	Bauerbrodt	2	-
—	8	2	Semmel	-	3

Fleisch und Fische	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	1	8
1 Schöpsenfleisch - -	2	2
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - - -	3	-
1 Ente - - -	9	-
1 Haase - - - -	20	-
1 alte Henne - - -	8	-
1 Paar Tauben - -	2	-
1 Paar junge Hüner - -	8	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	2
1 Wurzner -	1	-
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölf. v. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	10	-
1 Rübsenöl	4	3
1 Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	10	-
1 Centner Heu	-	10	-
1 Schock Stroh	4	8	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck H. 4½ V.	4	16	-
1 Kl. Büchenes -	5	—	-
1 Kl. Ellern -	4	4	-
1 Kl. Kiefernes -	3	12	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	8	-
1 Kl. Flosholz - ¼ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	gr.	Rocken. Rtl.	gr.	Gerste. Rtl.	gr.	Hafer. Rtl.	gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	12	2	3	1	6	1	—	d. 24 May
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	6	2	4	1	6	—	—	d. 5 May
Görlitz	1.	oder 3/8 Scheffel	3	9	2	6	1	12	—	22	d. 22 May
Langensalza	1.	oder 2 7/15 Scheffl.	2	6	1	18	—	22	—	16	d. 24 May
Luckau	1.	oder 3/4 Scheffel	3	8	2	6	1	14	1	6	d. 24 May
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	4	2	4	1	12	1	2	d. 24 May
Nordhausen	1.	oder 2 7/15 Scheffel	2	16	2	—	1	4	—	20	d. 24 May
Plauen	1.	oder 2/3 Scheffel	3	8	2	2	1	8	—	23	d. 24 May
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	21	1	8	—	21	—	12	d. 16 May
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	6	2	10	1	8	1	8	d. 11 May
Zwickau	1.	oder 1 11/15 Scheffel	3	12	2	8	1	8	1	4	d. 27 May

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 25.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 7 Jun. 1766.

Art. I.

Valvations-Tabelle.

Die Valvations-Tabelle auf den Monat Junii 1766 ist mit denen vorhergehenden in allem gleichlautend.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es ist eine ganz neue nur einmal gebrauchte dauerhafte viersitzige Kutsche mit Tafelscheiben und mit grünen holländischen Tuche ausgeschlagen, welche sowohl zum Staat als auf der Reise dienet, zu verkaufen. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Es ist auf dem alten Gottesacker allhier zu St. Johannis, an einem wohlgelegenen Orte, ein Begräbniß-Schwibbogen, so noch zur Zeit nicht gewölbet, auch nicht überbauet, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer dergleichen zu kaufen gesonnen, beliebe sich am Thomaskirchhofe, im Lindwurme, drey Treppen hoch, vorne heraus zu melden.

3) Ein Ritterguth eine halbe Stunde von Zörbig, in einer schönen Gegend liegend, worzu zwölf Hufen Feld, schön Weitzenland in drey Arten, desgleichen sieben Acker Wiesewachs, und zwey große Gras- und Baumgärten gehören, wobey über dieses Brauen und Brandteweinbrennen ist, auch ein Dorf und Schenke verleget wird, mit Zinsen und Diensten versehen, welches zugleich ansehnliche Viehnutzung hat, und den vierzehnten Theil zum Ritterpferde giebt, stehet mit Wohnung und Wirthschaftsgebäuden aus freyer Hand zu verkaufen. Weitere Nachricht ist in dem Intelligenz Comtoir zu erfahren.

4) In Erfurt bey Hr. Salzmann sind wohl 100 Sorten der feinsten holländischen Tulpenzwiebeln, 100 Stück in Rummel vor 2 Rthlr. zu verkaufen; ingleichen der besten holländischen Hyacinthen, weiße, blaue, rothe, das Stück 3. 4. 5 Gr. auch Tacetten, das Stück 2 Gr. Anemonen, das Stück 1 Gr. 6 Pfenn. Ranunkeln 100 Stück 1 Rthlr. auch 1 Rthlr. 12 Gr. Saffran Crocus 100 Stück 1 Rthlr. Crocus Vernus 15 Sorten das 100, 16 Gr. Es sind hier auch beständig von allen Sorten der aufrichtigsten Küchensämereyen zu bekommen.

5) Auf der Nikolaistraße in des Hrn. Chirurgi Börners Hause, 2 Treppen hoch, stehen Pantalons, Piano forte und verschiedene andere Claviere um civile Preiße zu verkaufen.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

In einer wohlgelegenen Straße, nahe am Markte, ist ein Logis 2 Treppen hoch von 4 Stuben und sonstigen Zubehör, an Küche, Kammern, Keller ꝛc. auf nächste Johannis; wie auch 1 Treppe hoch vorne heraus eine meublirte Stube und Alkoven, auch Kammer mit Aufwartung, Monat weise oder jährlich, sogleich zu vermiethen. Nähere Nachricht ertheilet das Intelligenz-Comtoir.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Bey der Churfürstl. Akademie der Künste wird der Hr. Hofbaumeister Krubsacius, als Professor der Baukunst, am 16ten dieses Monats, seinen architectonischen Cursus dergestalt wieder anfangen, daß Montags und Dienstags von 9 bis 11 Uhr Vormittags in der Rechenkunst und Meßkunst, Donnerstags und Freytags aber in der Perspektiv- und Baukunst, denen, die sich behörigen Orts geziemend angemeldet haben, öffentlich und unentgeldlich Unterricht gegeben werden: auch, nachdem die Unterweisung in jenen Anfangsgründen sich geendigt hat, sämmtliche Lehrstunden den architectonischen Vorlesungen zuwachsen. Wie nun zugleich diejenigen, welche sich der Baukunst nicht vorzüglich widmen, Zeichner, angehende Maler und andere Künstler und Liebhaber hierdurch hoffentlich eine sattsame Kenntniß der schönen antiquen und modernen Architektur und einen guten Geschmack in derselben erlangen werden: so wird vornehmlich denen, welche jene Vorlesungen ein- oder mehrmals beygewohnet haben, und weiter zu gehen verlangen, insbesondere alle Anleitung zur Zimmerkunst, zum schönen Gartenbau, zur innern und äußern Decoration, und überhaupt zur praktischen Baukunst gegeben werden. Dresden, am 2 Jun. 1766.

2) Da die Ziehung der zweyten Classe der zweyten Dreßdner Kirchen-Lotterie beendiget worden ist; so wird die Auszahlung der herausgekommenen Gewinnste den 16ten Jun. c. a. und folgende Tage von denenjenigen Herren Collecteurs, bey welchen der Einsatz geschehen, gegen Einlieferung des Original-Looses, prompt geleistet. Die in dieser Classe aber nicht gezogenen Nummern müssen, bey Verlust des zu ertheilenden neuen Looses, noch vor Eintritt des 28sten Jun. d. a. mit 2 Rthlr. Churſächsischer Conventionsmünze zur dritten Classe renoviret oder erneuert seyn; immaßen diejenigen, von denen es versäumet worden, ohne einiger Exception, vor verfallen zu achten, und an andere überlassen werden sollen. Wie denn auch die Ziehung der dritten Classe den 7ten Jul. c. a. ihren festgesetzten Fortgang hat. Dreßden, den 30sten May, 1766.

Lotterie-Deputation allhier.

3) Nachdem von E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig zu denen Land- und Rittergüthern Verordneten, Franz Julius Holters, gewesenen Nachbars und Einwohners, auch Müllers zu Connewitz, nachgelassene bekannte und unbekannte Gläubiger zu Liquidirung ihrer bey demselben habenden Anforderungen auf den 14ten Junii dieses 1766sten Jahres sub poena praeclusi edictaliter citiret worden; Als hat man solches in dem hiesigen Intelligenz-Blatte hierdurch bekannt machen wollen.

4) Der verdienstvolle Herr Verfasser, welcher den Anfang einer Abhandlung von der ökonomischen Chymie denen ökonomischen Nachrichten einverleiben lassen, wird hierdurch von einigen Freunden eines Studii, worinnen die nützlichsten Entdeckungen zum allgemeinen Besten mit Zuverläßigkeit erwartet werden, gebeten, die Fortsetzung und Beendigung dieser so nützlichen Abhandlung zu beschleunigen. Es sind zwar die Amtsveränderungen des Hrn. Autors in Thüringen, nebst seinen vermehrten Arbeiten, nicht unbekannt, doch erwartet man bey der sehr genau bekannten guten Art zu Denken des Hrn. P. W. die Gewährung einer so gemeinnützlichen Bitte des ehesten.

5) Fol-

5) Folgende Hochdeutſche haben 1765 in Batavia und denen auswärtigen holländiſchen Oſtindiſchen Comtoiren folgende Emplois gefunden; als: Generalbuchhalter, Heinrich Conrad Sander. Münzaufſeher, Johann Caſpar Reyſig. Gränzrath, Claudius Anton von Zupken. Erztenfaktors, Andreas von Jäger und Otto Heinrich Ruperti. Oberſteuermann, Heinrich von Ewick. Unterkaufleute, Joh. Timne. Conrad von Rhon. Friedrich Wilhelm Heinr. von Bleidenberg und Anton Ravensberg. Weinviſirer, Joh. Wilhelm Wolf. Fiſcal, Joh. Cappelhof. Unterklercq, Caſpar Hartmann. Oberchirurgi, Joh. Tobias Laurich. Jakob Ludwig Rudolph Wilhelmi und Johann Seegers. Fähndriche auf auswärtigen Comtoirs, Friedr. Müller. Friedrich Franke und Joh. Ulrich Schneider. Reſident, Joh. Lebrecht Seydelmann. Fähndriche zu Batavia, Johann Conrad Bleiſchheld. Joh. Diederich. Franz Simon. Heinrich Friedrich Vogt. Friedr. Weber. Johann Zacharias Engeler. Cornelius Albert Harling. Johann Nikolaus Hattermann. Joh. Auguſt von Etten. Leonhard Schwan. Ernſt Heinrich Gotthold Mundinus. Paulus von Weber. Heinrich Tauber und Jakobus Raup.

Art. VIII.

Anfrage:

1) Der verſtorbene Hr. Profeſſor Lange zu Halle fertigte kleine Sammlungen, wodurch das regnum minerale denen Liebhabern, welche die erſten Kenntniſſe davon erlangen wollten, ſehr deutlich gemacht wurde. Eine ſolche in einem Kaſten rangirte Sammlung verließ dieſer Gelehrte vor 10 Rthlr. Iſt dergleichen nicht etwan abzulaſſen?

2 Wo ſind hieſiger Lande Accacien-Bäume zum Verſetzen zu bekommen? wie ſtark ſind ſie? in was vor Preißen?

3) Wo werden in hieſigen Landen gute Stahlfedern gefertiget, und in was vor Preiſſen? Die Frage gehet auf diejenigen, welche in die Soffa, Küſſen ꝛc. gebraucht werden.

Art. IX. Nützliche Bücher.

In Müllers Buchladen unter Herrn D. Fabers Hauſe iſt zu haben: 1. J. Carpovs Erläuterung einiger in der Oeconomia ſalutis novi Teſtamenti in Zweifel gezogener Stellen. 4to, 1765. 3 Gr. 2. Ejusd. Auflöſung der Zweifel. 4to, 1765. 4 Gr. 3. Gedanken eines redlichen Lutheraners. Die im XVIten Stück der Hälliſchen Gelehrten Zeitungen, von D. Luthern und deſſen Bibel-Ueberſetzung gebrauchte Ausdrücke betreffend. 8vo, 1766. 1 Gr. 4. J. C. Simons vollſtändiger ökonomiſcher Unterricht zum Brandteweinbrennen, mit Kupfern. 8vo, Dreßden 1765. 12 Gr. 5. C. Walthers Architectura Hydraulica, oder Anleitung zu denen Brunnenkünſten, 2 Theile, mit Kupfern. Fol. Augſpurg 1765. 3 Rthlr.

Art. X.

1) Beſchluß einiger Punkte, welche bey einer durch Deutſchland, Holland und Frankreich zu unternehmenden gemeinnützigen Reiſe zu gelegentlicher Erkundigung empfohlen werden.

23. Trentanel.

Man bedienet ſich in den Färbereyen zu Paris einer Pflanze, die Trentanel genennet wird, und in Provence und Languedok wächſet. Es iſt eine Art der Thymeläa. Es iſt ſonſt in denen Königl. Ordonnanzen verboten geweſen, ſich derſelben zu gebrauchen. Seit kurzen aber ſoll ſie wieder eingeführet worden ſeyn. Vielleicht hat man ſie anders zu bereiten gelernet. Die Drogue, die man davon macht, heißt Garou. Einige Nachricht von Cultivirung dieſer Pflanze und deren Gebrauch wird vielleicht nicht unnützlich ſeyn.

24. Tourneſol.

Eine andere Pflanze, welche noch wichtiger iſt in der Färberey, iſt die Marille, Maurelle oder Tourneſol. (Croton tinctorium Linn.) (Ricinoides Tournef.) Sie wächſet in Languedok bey Maſſil largues, Lunel und hauptſächlich zu Galargues, einem Dorfe in der Diöces von Nimes. Einige Quantität Saamen von dieſer Pflanze und die Nachricht von deren Cultivirung könnten bey uns zu Verſuchen Anlaß geben.

25. Ilex coccifera.

Noch vorzüglicher aber iſt der Baum oder Strauch, welcher bey Montpellier und Cette,

bey dem bois de Grammond wächſet, und Ilex aquifolia, Ilex coccifera, quercus foliis ovatis dentato-ſpinoſis, glandibus ſeſſilibus, genennet wird. Es iſt bekannt, daß die in dieſem Strauche befindlichen Cocci, daraus eine ſchöne Scharlachfarbe, und der Kermes gemacht wird, von einem Inſekte herrühren. Dieſer Baum trägt Eicheln. Wenn man ſolche gut und zu rechter Zeit bekommen könnte, würde man einen Verſuch machen können, ob man dieſen Baum bey uns in freyer Luft ziehen könnte. Es dürfen aber dieſe Eicheln nicht alt werden, ſondern müſſen ſo bald als möglich in die Erde kommen. Man könnte auch in daſigen Gegenden von dem Gurkbaum Eicheln zu erlangen ſuchen, um ebenfalls einen Verſuch damit zu machen. Mr. Duhamel hat angemerkt, daß bey Paris verſchiedene Bäume aus denen mittäglichen Provinzen ebenfalls im Freyen fortkommen, darunter die beyden angeführten ſind, da hingegen auch andere, als z. Ex. der Granatenbaum, der Myrthenbaum, die Pariſer Luft nicht vertragen. Und wenn man die Pflanzen aus dem Saamen erzieht, ſo iſt es möglich, einige derſelben, die nicht ſo gar delicat ſind, auch an ein kälteres Clima zu gewöhnen, wie die Erfahrung an den Maulbeerbäumen gewieſen.

26. Verd de Gris.

In Montpellier verdient die Manier Grünſpan zu machen einige Aufmerkſamkeit, denn viele haben anderwärts ihn nachmachen wollen, aber nicht reuſſirt. Der Wein in Languedok, den man dazu braucht, mag wohl das beſte dabey thun, und man nimmt keinen ſchlechten Wein dazu.

27. Cire blanchie.

Zu Montpellier bleicht man viel gelbes Wachs, ſo aus der Levante kommt, und wird die Art daſſelbe zu bleichen, zu bemerken ſeyn.

28. Colſat.

In denen Niederlanden wird eine Gattung Rübſen gebauet, welche den Namen Colſat führt. Er braucht weniger Cultur, trägt größere Körner und giebt mehr Oel. Man führt ihn jetzo ſtark in Frankreich ein, und läßt den Saamen von Liſle kommen. Dieſes würde auch eine gute Acquiſition vor unſer Land ſeyn. Auf der Reiſe in Holland wird man Gelegenheit dazu haben.

29. Batates.

Viele verſtehen durch die Patates oder Batates unſere Erdäpfel, die man auch Cartoffeln nennt. Allein die rechten Patates ſind etwas anders, wie aus D. Schrebers ökonomiſchen Sammlungen Tom. III. p. 235. zu erſehen, und heißen bey denen Botanicis, Convolvulus radice tuberoſa eſculenta. Könnte man dieſe Frucht aus Holland nach Sachſen bringen, würde ſolches von vielem Nutzen ſeyn. Die Anbauung ſowohl als die Art der Zubereitung zum Eſſen würden zu erlernen ſeyn. Dieſe Wurzeln ſollen von gutem Geſchmack und auch geſund ſeyn.

30. Palingeneſie.

Es wird ſo viel von der Palingeneſia geredet und geſchrieben, und wenn man nachfragt, ſo hat niemand rechte Proben davon geſehen. Man bittet diejenige Perſon, welche dieſe Reiſe nach Holland und Frankreich thun wird, dieſer Sache eingedenk zu ſeyn, und dahin zu trachten, daß ſie ſo glücklich ſey, das Experiment zu ſehen, daß nämlich aus der Aſche einer Pflanze die Pflanze und auch deren Blume, und zwar mit ihren Farben hervorgebracht werde. In Paris hat ein Tauſendkünſtler, Mr. Comus, welcher auf denen daſigen foires allerhand feine Kunſtſtücke vor Geld ſehen läſſet, und großen Zulauf hat, folgendes verſprochen. Er wollte einen gläſernen Becher zeigen, der mit hellem Waſſer angefüllet wäre, und nur unten einen quer Daumen hoch wäre, eine dicke und blaulichte Materie. Wenn er dieſes Glas über ein gelindes Feuer ſetzte, und das Waſſer nach und nach warm würde, ſo würden aus der dicken Materie allerhand Theile von verſchiedenen Farben in die Höhe ſteigen und eine Roſe formiren. Ob er dergleichen wirklich gezeiget, weis ich nicht.

NB. In dem letzten Intelligenz-Blatte hat ſich ein Druckfehler eingeſchlichen. In dem Artikel von denen Franzöſiſchen Hüten, die aus Seide gemacht werden, ſind die

die Preiße nach Thalern geſetzt worden, da es Livres heißen ſollen, wodurch der Preiß dieſer Hüte allzuſehr vermehret worden. Ein Freund dieſer Blätter hat einen dergleichen Hut von Paris erhalten, welcher ſehr ſchön iſt, und nicht mehr als 12 Livres gekoſtet, ſind ohngefehr 3 Rthlr. etliche Groſchen, oder ½ Carolin.

2) **Wichtige Entdeckung eines Mittels wider die Krebsgeſchwüre, ſo Hr. Sulzer, Sr. Hochfürſtl. Durchl. des Hrn. Herzogs zu Sachſen-Gotha Hofrath und erſter Leib-Medicus, wie auch der Acad. Curioſ. Nat. Mitglied, in einem franzöſiſchen Journale bekannt gemacht.**

Die Medici haben jederzeit gewünſcht, ein Mittel wider den Krebs ausfindig zu machen. Der Merkurius, das Antimonium und andre Alterantia haben immer fehl geſchlagen. Ich habe wahrgenommen, daß die Bella donna, nachdem ſie die Patienten durch die Trockenheit, welche ſie im Halſe verurſachet, lange Zeit gequälet, doch eine beſſere Suppuration wirket, und verhindert, daß das Uebel nicht ſo geſchwind überhand nimmt. Endlich aber gehen die Patienten doch drauf, wenn es ſchon etwas langſamer geſchiehet. So gute Wirkungen man auch von der Cicuta in verſchiedenen Krankheiten der Haut und der Drüſen geſehen, und ob ich ſchon durch dieſes Mittel Scirrhos zertheilet, und ſelbiges vielleicht die Kranken zu der Wirkung meines Topici gleichſam diſponiret und vorbereitet; ſo klagt man doch darüber, daß es die Krebsgeſchwüre nicht allemal heilet, und der Hr. Störck hat mehr als einmal erfahren, daß es in ſolchen Fällen nichts ausgerichtet. Billig ſollen dahero die Medici die Kräfte derjenigen Mittel mit aller Aufmerkſamkeit beobachten, welche in dieſer grauſamen Krankheit mit einigem Nutzen gebrauchet worden. Vornehmlich ſind aber diejenigen Mittel zu bemerken, welche die ſimpleſten und unſchuldigſten ſind, und welche ſich jedermann leichtlich verſchaffen kann. Und ſo iſt dasjenige beſchaffen, welches ich hierdurch bekannt mache.

Nehmet friſche gelbe Möhren (Daucus ſativus) reibet ſie auf einem Reibeiſen, drückt den Saft nur mit der Hand aus. Alsdenn wärmet die geriebenen Möhren auf einem Teller, oder in einer irrdenen Pfanne; applicirt ſolche auf das Geſchwür als ein dickes Cataplaſma, füllet alle Tiefen und Hohlungen wohl damit aus, ſo, daß überall das Fleiſch unmittelbar davon berühret werde. Bedeckt es hernach mit einer trockenen und ein wenig gewärmten Serviette.

Es iſt nöthig, dieſes Cataplaſma aller 24 Stunden zweymal zu erneuern. Man thut jedesmal das alte Cataplaſma weg. Man wäſcht und reiniget die Wunde mit einem in das warme Decoctum von der Cicuta (cicuta major foetida) eingetauchten Pinſel von Carpey.

Dieſes Mittel ſtillet in wenig Tagen die Schmerzen, vertreibet den unerträglichen übeln Geruch, welcher dieſes Uebel begleitet; die Suppuration vermindert ſich, die Wunde giebt anſtatt der übeln Jauche und bösartigen Materie ein gutes Eyter. Der Zuſtand des Kranken wird folglich erträglicher. Wenn auch dieſes Mittel keine andere Wirkung hätte, ſo wäre dieſes ſchon viel. Allein es iſt dieſes nicht alles. Denn bey deſſelben fortdaurendem Gebrauche werden die harten und callöſen Ränder des Geſchwüres weich, die Geſchwulſt nimmt ab und verliert ſich nach und nach, es kommt geſundes Fleiſch hervor, die Wunde cicatriſirt ſich, und mit einem Worte, der Krebs heilet. Dieſes iſt nicht etwan eine Einbildung; ich habe mich nicht betrogen; ich bin der Wirkung dieſes Mittels mit der größten Aufmerkſamkeit gefolgt, und es iſt nicht möglich geweſen, ſolche andern Urſachen zuzuſchreiben.

Es iſt wahr, daß die Patienten, bey welchen die Möhren dieſe Wirkung gethan, vorher den Extrakt von der Cicuta gebrauchet hatten. Bey der einen Perſon war das Uebel ſchlimmer worden, und ſie hatte gar bald aufgehöret ſolchen weiter zu nehmen. Bey der andern hatte es geſchienen, als ob das Uebel nachgelaſſen; die Schmerzen waren erträglicher, und die Suppuration beſſer wor-

den; allein sie bekam endlich einen solchen Ekel vor dieses Mittel, daß sie es nicht weiter einnehmen konnte.

Sollte es aber wohl nothwendig seyn, dem Kranken den Extrakt von der Cicuta zu geben, wenn man ihm das Cataplasma von den Möhren auflegen läßt? Ich glaube es nicht. Wenn es aber auch nöthig wäre, so ist es ja ein leichtes und heilsames Medicament; und wenn es à propos gegeben wird, so weis ich unter denen remediis alterantibus activis keines, welches so unschuldig ist.

Wenn man dieses Cataplasma gebrauchet, so muß man denen Zufällen, welche bisweilen bey dergleichen Krebsgeschwüren sich ereignen, nach denen vorkommenden Indicationibus abzuhelfen suchen. Eine meiner Patientinnen, welche von einem lebhaften und cholerischen Temperamente war, auch die Diät schlecht beobachtete, hatte öfters Anfälle vom Fieber, die von dem zurück gegangenen Eyter herrührten, Durchfälle, starke und colliquativische Schweiße, einen Speichelfluß. Einesmals fand sich so ein häufiger Abgang der Materie, daß viele Servietten aufgelegt werden mußten. Einige Minorativa, die Quinquina, und beruhigende Mittel waren zulänglich, diesen Zufällen abzuhelfen. Wenn bey der Cur eine genaue Diät beobachtet wird, so ist kein Zweifel, daß sie glücklicher von statten gehet.

Da dieses Cataplasma von einer so heilsamen Wirkung bey dem allerbösartigsten Geschwüre ist, so ist wohl zu glauben, daß man es bey andern Krankheiten dieser Art mit Nutzen anwenden können.

Ich habe oben gesagt, daß solches die Schmerzen bald stillet, die Suppuration verbessert und den übeln Gestank vertreibt. Aber ich muß auch sagen, daß die gänzliche Heilung viel langsamer von statten geht. Ich habe es über ein Jahr lang applicieren lassen bey einem Krebse, der weit um sich gefressen, wobey eine sehr harte Geschwulst war, ehe die Krankheit den Anschein gab, daraus man sich deren Heilung versprechen konnte, welche aber doch endlich erfolgte. Ich kann nicht sagen, was dieses Mittel für Wirkung haben möchte in dem höchsten Periodo dieser Krankheit, wenn der Patient schon von dem hektischen Fieber ausgezehret ist, indem ich es in diesem Falle noch nicht versuchet.

Wenn ich Gelegenheit gehabt hätte, mehrere Versuche mit diesem Mittel anzustellen, so würde das Geschenk, welches ich dem Publiko mittheile, beträchtlicher seyn. Allein da meine Umstände mir nicht gestatten, mehrere Beobachtungen anzustellen, so hielt ich es doch für eine Schuldigkeit, diejenigen, so ich zu machen Gelegenheit gehabt, öffentlich anzuzeigen, damit andere Medici diese Versuche wiederholen und verbessern können. Ich meines Orts bin gewiß, daß ich mich nicht betrogen habe, indem ich meine Patienten mit allzu vieler Aufmerksamkeit beforget, als daß ich mich durch einen falschen Schein hätte verführen lassen sollen. Was auch meine Entdeckung für ein Schicksal haben möchte, so denke ich doch allemal wie der berühmte Hr. Störck, daß, wenn auch unter hundert Personen nur eine wäre, welche hierdurch Linderung und Hülfe erlangte, ich mich nur allzu glücklich schätzen würde, etwas dazu beygetragen zu haben.

Man würde sonder Zweifel die Heilung dadurch befördern, wenn zu der Zeit, da man die Möhren äusserlich braucht, dem Kranken kleine Doses vom Extrakt der Cicuta, von der Bella donna, Quinquina oder andern alterantibus, welche dem Temperament und der Natur des Patienten und der Art der Krankheit (denn alle Krebse sind nicht von einerley Gattung) gemäß wären, verordnete. Ich habe solches aber nicht gethan, um die Wirkung des Cataplasmatis desto genauer erforschen zu können, sondern ich habe mich blos begnüget, meine Kranken gelbe Möhren in Milch gekocht essen zu lassen.

3) Beantwortung des Art. VIII. Num. I. des 7ten Blattes dieses Jahres.

Wie ich von vielen Jahren gewohnet bin, nach aller meiner Möglichkeit die Pflicht zu erfüllen zu suchen, weswegen mich Gott in diese Welt gesetzet, so bin bey Durchlesung dieser Frage bewogen worden, das, was in meiner Praxi zu Beantwortung dieser Frage mir

nur vorgekommen, zum Dienst des Nächsten und zu Verherrlichung des Namens Gottes mitzutheilen.

Um Weitläuftigkeit zu vermeiden, so übergehe dasjenige, was ein Accoucheur in solchen Fällen thun muß; ich übergehe auch die Fälle, welche den Tod nach sich gezogen: Ich nehme also nur die Frage an, wie sie wirklich ist; nämlich: **Wie ist die Nachgeburt, wenn solche bey einer Gebährenden versäumet wird, ohne Gefahr des Lebens fortzuschaffen?**

Hierauf antworte ich: **In solchem Fall muß man in den uterum oft einsprützen, und, nach Befinden derer Umstände, mit innerlichen und äusserlichen Mitteln zu Hülfe kommen.**

Anstatt aller theoretischen Gründe sey mir erlaubet 3 Fälle anzuführen, worinnen die Injection geholfen hat; ein Kunstverständiger wird die Theorie selbst finden.

Am 31sten Aug. 1765, Abends um 10 Uhr, wurde ich zu einer 28 jährigen Frau berufen, welche am 29sten Aug. e. a. früh, vor 6 Uhr, von ihrem ersten Kinde entbunden, und von dessen Nachgeburt der Nabelstrang in der Mutter abgerissen war, mit gänzlicher Zurückbleibung der Nachgeburt. Es war also schon am dritten Tage, daß die Nachgeburt zurückgeblieben war. Diese Frau hatte einen sehr aufgedehnten Unterleib; in pube war er hart, und schmerzte bey dem gelinden äusserlichen Anfühlen; in der rechten Seite des pubis, versus inguen dextrum, war die Geschwulst stärker, und an diesem Orte war inwendig im Leibe ein höchst brennender Schmerz: Sie hatte noch keinen Schlaf seit ihrer Entbindung gehabt; die Kräfte waren fast gänzlich fort; es waren öftere Neigungen zum Erbrechen vorhanden; die Zunge war unrein und trocken; der Durst heftig; die Arme und Füße kalt; der Puls klein, sehr geschwind und ungleich, und ex utero floß ein, wie verfaulendes Aas stinkendes, Blut in Gestalt der Reinigung ziemlich stark. Es waren schon allerley Mittel angewendet worden, aber alles vergebens.

Ich ließ in diesem betrübten Zustand auf den ganzen Unterleib mit flanellenen Tüchern ein fomentum aus Wasser, Weineßig und Salmiak öfters warm umschlagen; in den uterum ließ ich alle halbe Stunden, ohngefehr 8 Loth, erstlich pures laues Wasser, nachher, da das Decoctum fertig war, ein laues Decoctum Corticis Peruviani (so aus 1 Loth Corticis Peruviani bestund, welches 2 Stunden gekochet hatte, und da das durchgeseichete 24 Loth ausmachte) mit einer zinnernen Halssprütze dergestalt einsprützen, daß die Direktion der Sprütze, mit Beyhülfe eines die Röhre begleitenden und am äussersten Ende bedeckenden Fingers, jederzeit gegen das os uteri gehalten wurde. Innerlich gab ich den spiritum sulphuris per campanam, mit vielem syrupo violarum versetzet, Löffelweis und oft; ich ließ Wasser, mit Weineßig säuerlich gemachet, kühl und häufig trinken; die stinkende Stubenluft aber veränderte ich, theils mit angezündetem Schwefel, theils mit eröffneten Fenstern und Thüre, ohne daß die Kranke der Zugwind traf.

Alle diese Veranstaltungen brachten den 1sten Sept. Abends die sehr faul gewordene Nachgeburt gänzlich heraus, die Zufälle minderten sich, und da diese Veranstaltungen fortgebrauchet worden, so stelleten sich alle excretiones gehörig dar, und mit einem Worte, diese Frau erhielt binnen 14 Tagen, ohne allen Friesel, oder sonst etwas Bedenkliches, ihre Gesundheit völlig wieder, die sie auch noch am heutigen Tage besitzet, als an welchem ich ihr dieses alles vorgelesen.

Im Oktob. 1765 wurde ich nach und nach wegen zweer Weiber auf dem Lande um Rath gefraget, welchen gleichfalls die Nachgeburt zurückgeblieben war; die eine war den Abend vorher entbunden worden, die andere aber an selbigem Morgen, da ich gefraget wurde. Ich ließ beyden das Decoctum Corticis Peruviani lauwarm, nach obiger Methode, einsprützen, und beyde sind nach etlichen Stunden, ganz allein durch das Einsprützen, von denen Nachgeburten befreyet worden, ohne alle weitere Beschwerde; und beyde leben jetzo noch gesund.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt			Fleisch und Fische.			Biere und Oel.		
	Mil.	gr.	pf.		gr.	pf.		gr.	pf.
1 Sächsel Weitzen	2	16	-	1 Rindvieh, Fahrviehes	10	-	1 Tonne Leipziger	20	-
1 Sächsel Rocken	1	16	-	1 - - - - Lastviehes	8	-	1 Breßburger	12	-
1 Sächsel Gerste	1	4	-	1 Kalbfleisch	-	2	1 Wurtzer	1	8
1 Sächsel Hafer	1	-	-	1 Schafenfleisch	-	2	1 Lagerbier	1	4
1 Sächsel Hülsen	1	8	-	1 Schweinefleisch	-	3	1 Gose	1	4
1 Weyse Weitzen zur Mehl	9	-	-	1 Fleck	-	1	1 Tonnchen	2	16
2 - - mittel Mehl	4	16	-	1 Karpfen	-	3	1 Quer bey Oster	1	8
1 Weyse Rocken zur Mehl	4	-	-	1 Hecht	-	2	1 Quer Weyhnachten	2	-
Fr. Groß. Dr.				1 Hauß - - - - -	20	6	1 Mil. Brodt.	1	-
1 Semmel	-	-	2	1 Paar Gänse - - -	2	-	1 Mil. Semmel	-	1
1 -	-	-	1	1 Paar junge Hüner - -	-	8	1 Kümmel	4	8
							1 Essig	1	-

	Mil.	gr.	pf.		Mil.	gr.	pf.
1 Ann Lunter	-	4	-	1 Stücke, gegossne	4	2	1 Mil. Brodt. 1 L.
1 Mil. Käs	-	4	-	1 - - - geschmiedt	3	16	1 Mil. Semmel
1 Mil. Quer	-	4	-	1 Pfund Kehlen	1	10	1 Mil. Gersten
1 Mil. Salz	-	4	-	1 Centner Zinn	20	-	1 Mil. Hirsen
1 Stein Seife	2	12	-	1 Sächsel Stroh	1	8	1 Mil. Weitzen

2) Landmünze Getreydepreise nach Sächsischem gangbaren Silbergelde.

Städte.	nach wie viel Scheffel ein Gewicht	Monate-tage	Weitzen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	
			Mil. gr. pf.	Mil. gr. pf.	Mil. gr. pf.	Mil. gr. pf.	
Altenburg	2 ½ Wert. Metz.	13 Wochl.	3	2	1	1	6 — 21
Dresden	1.	oder 1 Sächsel	3	6	2	1	6 — 23
Freiberg	1.	oder 1 Sächsel	3	6	2	1	6 — 23
Jangermünde	1.	oder 2½ Sächsel.	2	6	1	23	— 21
Jeßau	1.	oder 1 Sächsel	3	4	2	1	8 — 23
Magdeburg	1.	oder 1 Sächsel 5 Mez.	3	—	2	1	12 — 23
Northausen	1.	oder 1 ½ Sächsel	3	2	1	1	8 — 23
Plauen	1.	oder 2 Sächsel	2	12	1	1	8 — 22
Torgau	1.	oder 2½ Sächsel	1	21	1	1	— 21
Wittenberg	1.	oder 2. Sächsel	3	10	2	1	9 — 23
Zwickau	1.	oder 1½ Sächsel	3	12	2	1	8 — 23

Was beyder Schlesien und der Lausitz Landmünze betrifft, solche ist in Leipzig nicht gangbahr, sondern wird nach Proportion gegen Leipz. oder 12 Pfennig 1 ist einmal zu proportionieren, das Resultat, in obigen Monate ersetzet, wird alsdann den Preis ausmachen. Ebenso, wenn man wissen will, was 1 Sächsel Weitzen, Rocken, Gerste und der Gattungen mehr, gegen Leipz. in Sächsischen Groschen einer Stadt, koste, thue Dasselbige zum guten nur 1 Pf. Das Mas einer jeden Stadt s. Num. 4.

Die Postwesen ersuchen wir hierbey sämmtliche Postämter dienst.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 26.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 14 Jun. 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Im Kohlgarten sind zwey Ackerpferde, mit darzu gehörigen Geschirr, um einen billigen Preiß aus freyer Hand zu verkaufen. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Ein Ritterguth eine Meile von Wurzen, in einer schönen Gegend liegend, welches 170 Acker Feld, 18 Acker Wiesewachs, schöne Teichnutzung, auch wilde Fischerey, 118 Acker Holz, eine Schäferey von 800 Stück, 120 Fl. trockne Zinsen, Braugerechtigkeit, hohe und niedre Jagd, Ober- und Erbgerichte, das Ius patronatus hat, ist aus freyer Hand zu verkaufen, und sind die Anschläge bey dem Hrn. Doctor Green in Wurzen zu haben.

3) Ein sehr bequemer viersitziger Reisewagen, so verschlossen werden kann, auch zu doppelten Gleiß eingerichtet, mit grünen Tuch ausgeschlagen, nebst einem darauf zu schraubenden großen Coffre, ist zu verkaufen und nähere Nachricht davon im Intelligenz-Comtoir zu erlangen.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Auf kommende Michaelis ist in einem gelegnen Hause, in der Haynstraße in der zweyten Etage zu vermiethen: Eine Stube und Kammer forne heraus mit Küche, darzu 1 geräumliche Kammer im Hintergebäude, 1 Holzboden, 1 Keller und 1 Kammer fürs Gesinde, 1 Stube und Kammer mit Holzboden in derselben Etage im Hofe, so zusammen für 70 Rthl. vergeben werden soll. Das Intelligenz-Comtoir giebt Nachricht davon.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Es wird auf ein Rittergut in Sachsen ein redlicher, und wo möglich unbeweibter und den Feldbau in steinigten und vergigten Gegenden wohl verstehender Verwalter gesuchet; er muß beglaubte Attestata, daß er in der Verwalterey wohl erfahren, beybringen können. Er kann allemal anziehen. Mehrere Nachricht giebt ein löbl. Intelligenz-Comtoir.

2) So sich Liebhaber finden, welche im Schreiben Lection zu nehmen gesonnen sind,

dieſelben belieben ſich auf dem ſteinernen Tabulat im Paulino No. 7 zu melden, wo man weitere Nachricht geben wird.

3) Man ſuchet einen Baumgärtner, welcher den Baumſchnitt aus dem Grunde verſtehet. Wer ſich melden dürfte, hat ſeine Geſchicklichkeit nicht durch Atteſtate, ſondern durch Anzeige derer unter ſich gehabten Baumgärten, welche beſichtiget werden ſollen, zu beweiſen.

4) Ein Candidatus Theologiae aus der Freyburger Pflege wünſchet eine anſtändige Condition bey adlicher oder anderer junger Herrſchaft bald wieder zu erlangen, weil ſeine gegenwärtige Station wegen Abreiſe ſeiner jungen Herrſchaft auf die Academie im Kurzen zu Ende geht.

Art. VII. Avertiſſements.

1) Da bekanntermaaßen alle verpflichtete Diener, auch Prediger, Rectores, Cantores ꝛc. hieſiger Lande auf die ungeänderte Augſpurg. Confeſſion und ſymboliſche Bücher unſerer Kirche, beym Antritt ihres Amtes ſchwören müſſen; gleichwohl dieſes vortrefliche Buch, theils wegen des Preißes, da es mit 1 Thaler auch 1 Thl. 12 Gr. bezahlet wird, in zu weniger Perſonen Händen iſt, theils aus andern Urſachen nicht genug geſchätzt und gebraucht wird; ſo machet man hierdurch bekannt, wie allen denenjenigen Candidatis Miniſterii, welche ſich in Churſachſen aufhalten, wie auch allen Studioſis Theologiae, welche noch jetzt auf einer Churſächſiſchen Univerſität ſtudiren, und ſich auf nachbeſchriebene Weiſe gehörigen Orts bis zum 1ſten Auguſt. a. c. melden, ein Exemplar ohnentgeldlich gereichet werden ſoll; und zwar haben ſich die im Lande aufhaltenden Candidaten, in einer jeden Inſpection, wo ſie ſich befinden, bey den derſelben vorgeſetzten Herrn Superintendenten, Probſt oder Inſpector, die actu Studirenden aber, bey dem Profeſſore Primario Facultatis Theologicae auf ihrer Univerſität zu melden, und ſelbigen ihre Namen, Alter, Geburtsort, die Schule, wo ſie frequentiret, auch was die Candidaten betrifft, die Zeit, wenn ſie beym Churfürſtl. Obereonſiſtorio examiniret worden, und die Cenſur, ſo ſie beym Examine erhalten, ſchriftlich anzuzeigen. Es muß aber ſolches vor Ablauf des Monats Auguſti geſchehen, weil nach Verlauf dieſes Termins weiter keine Hoffnung, ein Exemplar zu bekommen, gegeben wird. Die ſolchergeſtalt eingegangenen Verzeichniſſe können an das Intelligenz-Comtoir nach Leipzig eingeſendet werden, da denn die Austheilung den 22. 23 und 24. Sept. daſelbſt gegen Quittung erfolgen ſoll. Leipzig den 9. Junii, 1766.

Privilegirtes Intelligenz-Comtoir.

2) In Valentin Kannens, eines ehemaligen Burgermeiſters zu Zahna, beym Creyßamte Wittenberg anhängigen Creditweſen iſt nunmehro ein Diſtributionsbeſcheid abgefaſſet und zu deſſen Publication inſtehender 30ſte Julii a. c. feſtgeſetzet worden. Weil aber bey der Vorladung verſchiedene Creditores und deren Erben, als: Maria Chriſtina Schultzinn, Benedict Kanne, George Wilhelm Kanne, Juſtus Joſeph Kanne, Johann Melchior Sander, Ephraim Gottlieb Billig, Johanna Chriſtiana Billiginn, Johanne Beate Senffinn, Amalia Chriſtiana Senffinn, und Johann Chriſtian Schrödter, nicht zu erfragen, noch deren dermaliger Aufenthalt ausfindig zu machen geweſen; ſo ſind dieſe Kannenſche Creditores auch, wenn ein oder der andere davon verſtorben ſeyn ſollte, deren Erben, mittelſt öffentlicher in denen Amthäuſern zu Wittenberg, Schweinitz und Zerbſt, affigirter Patente, auf beſagten Tag zur Publication des Diſtributionsbeſcheides, im Creißamte Wittenberg zu erſcheinen, edictaliter vorgeladen worden, welches hierdurch gleichfalls bekannt gemachet wird.

3) Es hat ein Landwirth, welchem die neugeſetzten Obſtbäume zum öftern geſtohlen worden ſind, auf ein Mittel gedacht, wie die gepflanzten Bäume ſo zu zeichnen wären, daß es ihnen am Wachsthum nicht ſchade, und ſie doch, wenn ſie entwendet worden wären, wieder gekannt werden könnten. Man hat darauf mit einem erfundenen und gebrauchten Mittel den geſuchten Entzweck erreichet, und wird deshalb dem Publico zum Beſten das gebrauchte Inſtrument bevorſtehende Michaelmeſſe in das Intelligenz-Comtoir ablegen.

4) Der

4) Der Meister Lüchner Kolbe in Dresden in der Jakobsgasse bieser der papiernen Laternen und einer ausgelegt zum Lust auf den Wasten.

5) Wer den letzten am 2. May v. J. auf Dresden ins angelangten Sachsen ist ferner Nachricht eingezogen, daß folgende Sachverständige von Quainiar verschieden: Maurin Klein, Commandeur in Leuba.

Assessor:
Johann Friedrich von der Horn, Baum Felix Weissert.

Capitains:
Johannes von Arnswald, Johann Christian Fiedler, Johann Baurat, Abraham Franz Baldauf, Joh. Georg Gustav Wolf, Carl Friedrich von Kranzken, Friedrich Carl Hoppenz, Burchardsburg Bernhard, Christian Gottlieb Julius Tobias Bartenstein.

Lieutenant:
Christoph Bernhard, auf Cap. der bonnen Esperanz, Andreas Georg Jenmann, Hans Johann Wordgreen, Michael Johann Baumann.

Fähnrich:
Johann Bergmann, Gottlieb Gottlieb Gisswerg, Caspar Peter Just, Peter Goet, Antonius Krebs.

Unter Lieutenant:
Jacobus Wolfgang, Friedrich von Meinert, Johann, Heinrich Wolf, Johann Hartmann Rudolf, Johann Friedrich Maurig.

Fähndrich:
Jacob Goedert, Johann Friedrich, Johann Conrad Friedrich, Carl Heinrich Gottlieb Wundsman, Jacob Adolph Dressler, Christian Gottlieb Lindenau, Carl Friedrich Gottlieb von Dadow, Friedrich Franken, Johann Friedrich Baumann, Johannes Kemplard, Wilhelm von Luttenberg, Friedrich Graßmann, Johann Friedrich Knopf, Heinrich Heinrich Bank, Johannes Knof, Johann Theodor Streyle, Friedrich Müller, Peter Müller, Christian von Koechheim, Johann Heinrich Müller, August Friedrich Todt, Heinrich Naumann.

6) Da die Zahlungsunfähigkeit derjenigen Pers. Herrn Pramnumeranten, welche den 2ten April 1793 zum erstenmal auf Zeit Zinsfreigestellter praenumerirt, auch die vorher festgesetzt haben, mit den 2. Juni und folglich den ersten Zinsterminhalte v. u. in diese gestalt, daß erstlich mit dem Anfange dieses Jahrs, wo sich alsdann, alle ausbleibig befindenden Herren Pränumeranten, welche bis dahin fortgesetzt geblieben, um baldige ferner Einsendung und Abtragung derer Renovations-Gelder, und ermahnet solche diesfalls binnen dato, a bemerkte Zahlungsunfähigkeit. Nach Verfließung des 2ten Juni und nicht erfolgter Einsendung aber werden die Herren Pränumeranten ein und allemahl ersuchet, mit dem Start weiter ausmarschiren zu lassen, wer allhier noch nicht eingeschrieben worden ist, Leipzig, den 13. Juni 1796.

Der Königlichen Sächsischen Commis-allen.

7) Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König zu Preussen, Marggraf zu Brandenburg, u. s. Thun kund und bescheinet hierdurch und nach Maaßgebung Unserer allergnädigsten Ordre vom 27 November 1795, daß Unserm zu wissen, daß Friedrich Georgenmeyer Hamburg, daß Er sich mit seinem, wenn ein Exemplar auf andere darinen Regierungen, und andere bey der Königl. Preußischen Regierung zu Bromberg, und daß Er bey dem Königl. Preußischen Regierung zu befinden, Ersuchen einen und ersuchen heute, wo andere Regierung allhier, den 15 Brief sich den ersten, den 16 Blau als den andern, und den 17 Braun u. s. und den andern und folgenen preussischen Termin, per gemahlichen Einkünften zu erscheinen, und sich anzumelden, und so lange von dem Tage des verfloßenen Commissariatsmarsch Brandenburg, Ihre Gnaden Ihre Gnaden Ihre Regierung in Deputirten beständigen Ehrenbezeigungen und Zusprüche machen, Briefe zu halten, sonsten, nach dieser Ordnung rechtlichen Exkommissus, im entgegenhandelnden Fall, und nach Ablauf des besten Termine aber, bey den 20 Juni u. s. w. eine rechtliche Execution, zu deren Anhaltung ebenmeßiger Friedrich Obermeyer Abwesenheit ein gesetzlich Commissarius adjungirt und mehr, Gefängnisse gegen Ihre Person bestimmt, gebahten einige Ihre Gnaden Ihre Gnaden Ihre Regierung hiergen bestimmt

werde zuerkannt werden, gewärtig zu seyn. Urkundlich unter vorgedruckten Regierungs-Innsiegel des Herzogthums Magdeburg. So geschehen und gegeben Magdeburg den 7 Februar. 1766.

(L. S.)

v. Alvensleben.
J. H. Schröter.

Art. VIII. Anfragen.

1) Sind die ungarischen Eichen in hiesigen Landen bereits angepflanzet worden? Sie sind denen Gärbereyen besonders vortheilhaft.

2) Es ist eine Commun im Meißner Kreyse gesonnen, eine kupferne Braupfanne verfertigen zu lassen, und fraget dahero an, wer die besten Conditiones, dergleichen zu verfertigen, im Intelligenz-Comtoir schriftlich zu offeriren gesonnen seyn dürfte?

Art. IX. Vacat.

Art. X.

1) Erfahrungen und Anmerkungen über den Bau und die Zurichtung des Hanfes, von Casp. Benjamin Teichmann, Bürger und Seilermeister von Freyberg.

Um einen deutlichen und kurzen Entwurf von der Tractirung des Hanfes zu übergeben, habe ich folgendes zu bemerken nöthig erachtet:

1. Der Saame muß neu und vollkommen reif seyn, und er ist da an dem Stengel zu seiner Reife gekommen, wenn er durch die Knoten durchbricht und sichtbar wird.

2. Der Acker, worein der Saame gesäet wird, muß wohl gedünget seyn und viel Sonne haben; der Kraut- und Rübenacker ist hierzu am besten. Auf ein Stück Acker zu eines Scheffel Korns Aussaat säet man 5 bis 6 Dreßdn. Metzen Hanfkörner; wobey folgender Unterschied zu bemerken, daß, wenn man mehr Saamen erbauen will, so muß man weniger Körner säen, die Haare werden aber alsdenn nicht so fein, als wenn er dichte gesäet ist.

3. Die Zeit der Aussaat, wie solche auch am Rheinstrom beobachtet wird, ist zur Himmelfahrt in dem Vollmond, die Zeit des Ausziehens aber in Ansehung des Himmels, wenn solcher gelb geworden und der Saame davon abfällt; in Ansehung des Körnerhanfes aber, wenn die Körner die Knoten aufsprengen und sich von außen sehen lassen.

4. Er wird sodann getrocknet, da man ihn entweder auf einen Boden ausbreitet, oder ihn mit Stroh an den Knoten zusammenbindet, daß die Vögel den Saamen nicht ausfressen können, und sodann auf dem Acker an die Sonne gestellet, und wenn er getrocknet, so wie der Flachs gerüffelt. Nachdem er gerüffelt, so wird er

5. in die Röste gebracht, welche auch nach dem verschiedenen Gebrauche des Hanfes seyn muß; denn derjenige Hanf, welcher zum Gebrauch der Seiler und Schumacher zugerichtet werden soll, muß im Wasser geröstet werden, worzu ein warmes und faules Wasser am bequemsten ist; derjenige aber, welcher zur Leinwand gebraucht werden soll, muß auf dem Lande geröstet werden.

6 Die Zeit, wenn solcher genugsam geröstet, muß sorgfältig in Acht genommen werden, damit er nicht durch eine allzu lange Röste verdirbt, und so bald sich der Bast von dem Stengel losgiebet, so bald muß solcher aus der Röste genommen werden.

7. Hierauf wird er gedörret, entweder an der Sonne und freyen Luft, oder er wird an dem Ofen herum gestellet; nicht aber, wie es gewöhnlich ist, in dem Backofen, weil er dadurch seine Kraft verlieret.

8. Nach dem Dörren wird er geknitscht, welche Knitsche auf Art einer Breche zugerichtet ist, nur daß solche keine Zunge hat.

9. Dann kommt er in die Breche, wenn er zuvor geknitscht ist, weil sonst, ohne daß er zuvor geknitscht worden, die Haare ihre Festigkeit und Länge verlieren.

10. Soll er nun für die Schumacher und zur Leinwand zugerichtet werden, so muß solcher in die Reibmühle kommen, welche bisher in unserm Lande nicht gewöhnlich gewesen, nunmehro aber mit gnädigster Bewilligung hoher Landesherrschaft, zu Obercahrsdorf bey Dippoldiswalde angeleget, und zu

Michae-

Michaelis in völligem Stande seyn wird. Wer nun seinen erbauten Hanf oder Flachs auf gedachte Art zurichten lassen will, kann alsdenn den Centner daselbst vor 4 gl. bekommen, wodurch die Haare vervielfältiget und sehr fein werden.

11. Nach dem Reiben muß er sodenn auf Rheinische Art gehechelt werden, worzu unsre gewöhnlichen Hecheln nicht zu gebrauchen, und durch das bisherige Hecheln die Haare zerrissen werden, und alsdenn zu vieles Werk wird. Es werden demnach auch an gedachten Orte Rheinische Hecheln gehalten und der inländische Hanf dergestalt zubereitet, daß er den Rheinischen, der bisher mit vielen Kosten aus fremden Ländern herbey gebracht werden müssen, an Feine und Festigkeit noch übertreffen wird, wie die Proben hiervon deutlich schon bewiesen haben. Dresden, den 9. April 1766.

2) Extract aus dem Königl. Preußl. General-Landschulenreglement, de dato Berlin, den 12. Aug. 1763.

§. 1.

Zuförderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend oblieget, ihre eigene sowohl als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom fünften Jahre ihres Alters in die Schulen schicken, auch damit ordentlich bis ins dreyzehnte und vierzehnte Jahr continuiren, und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten Lehrbüchern beygebracht werden soll.

§. 2.

Selbst diejenigen Herrschaften, welchen wegen des Dienstzwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwerks die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen: werden hiemit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund geleget, auch im Schreiben einen Anfang gemachet und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister denen Visitatoribus vorgezeiget haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflegekinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3.

Sollten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem dreyzehenten oder vierzehenten Jahr es in den aufgegebenen Stücken beym Lernen ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, sie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendens, Præpositus oder Inspector nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungsstunde des Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, sondern auch bey dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§. 4.

Weil an vielen Ortern die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwande, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichtsobrigkeiten an den Orten, wo Dörfer und Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollten, dahin zu sehen, daß, so weit es möglich, ein eigener Viehhirte hiezu möge bestellet werden. Wo aber die Häuser weitläuftig auseinander und zerstreuet liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonsten von den

Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemachet werden, daß jedes Kind dreymal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernet, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß zwey Haufen der Kinder gemachet werden; davon der eine Haufe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Haufe die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5.

Um aber wegen der Sommer- und Winterschulen etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winterschulen an allen Wochentagen Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winterschule gehet von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die Sommerschulen aber sollen nur des Vormittags oder nach den Umständen des Ortes Nachmittages in drey Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstattet, sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: Doch mit dem Unterscheid, daß, da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte und Adeliche Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommerschulen, so wie die Winterschulen sowohl Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschaffet noch verändert, sondern es kann und soll dergleichen christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6.

Des Sonntags soll ausser der Catechisations- oder Wiederholungsstunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselben theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschieht in dem neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist, und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismum hersagen zu lassen, und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7.

Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, neun Pfennige, und wenn es schreibet und rechnet, ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermonaten dagegen wird nur zwey Drittheil von diesem angesetzten Schulgelde gereichet, so, daß diejenigen, welche sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion vier, welche neun Pfennige gegeben, sechs, und welche sonst einen Groschen gegeben, nunmehro acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehreres an Schulgeld zum Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabey auch ins künftige sein Bewenden.

§. 8.

§. 8.

Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schulgeld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schulgeld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchenvorstehern, in so ferne dieselben über die Kirchenmittel zu disponiren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingebeutel, oder aus einer Armen- oder Dorfcasse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselben auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9.

Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelissonntage an jedem Orte auf dem Lande und in denen Städten eine sogenannte Schulpredigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Festevangelii oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem alten oder neuen Testament erwählen und der Gemeine faßlich vortragen kann. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Landschulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorfschulen für arme Schulkinder in den Becken, oder durch den Klingebeutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freywilliger Beytrag gesammlet werden: welcher denn in den ordentlichen Quartalcollectengeldern von den Superintendenten, Inspectoribus, Præpositis und Erzpriestern gewissenhaft eingeschicket werden soll. Die Einsendung selbst aber geschicht an das Consistorium einer jeden Provinz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freye Bücher angeschaffet und mitgetheilet werden können.

§. 10.

Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliget, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über das gewöhnliche Schulgeld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflegekindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichtsobrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrenget werden. Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitator in Erfahrung bringen solte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb sechszehen Groschen Strafgelder zur Schulcassa gegeben werden. Wir befehlen demnach hiedurch allen Unsern Beamten und Gerichtsobrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brod sie stehen, sofort vorzufordern, und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselben durch Krankheiten daran behindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangsmittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderlichst verschaffen.

§. 11.

Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Delignation von allen Kindern des Districts oder Dorfes, worinnen sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus dem Kirchenregister geben lassen; damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschicket werden: sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schulkinder einen ordentlichen Schul-

Cata-

folgenden Stellen, darinnen sie Kinder nach
1. Buch Mosis Kap. 21. Vers. 2.
Buch Mosis Kap. 3. Buch Mosis Kap.
17. Buch Mosis Kap. 2.
Buch Mosis Kap. 2. Buch Mosis Kap.
Buch der Richter Kap. 13. Vers. 5.
Buch Samuelis Kap. 1. Vers. 11.
Buch Samuelis Kap. 1. Vers. 28.
Buch Samuelis Kap. 2. Vers. 18.
Buch Samuelis Kap. 2. Vers. 21.
Buch Samuelis Kap. 2. Vers. 26.
Buch Samuelis Kap. 3. Vers. 1.
Buch Samuelis Kap. 3. Vers. 8.
Buch Samuelis Kap. 12. Vers. 24.
Buch Samuelis Kap. 16. Vers. 11.
Buch Samuelis Kap. 17. Vers. 33.
Buch Samuelis Kap. 17. Vers. 55.
Buch Samuelis Kap. 20. Vers. 37.
Buch Samuelis Kap. 20. Vers. 41.
Buch Samuelis Kap. 20. Vers. 42.
Buch Samuelis Kap. 22. Vers. 19.
Buch Samuelis Kap. 25. Vers. 5.
Buch Samuelis Kap. 25. Vers. 41.
Buch Samuelis Kap. 25. Vers. 42.
Buch Samuelis Kap. 25. Vers. 43.
Buch Samuelis Kap. 25. Vers. 44.
Buch Samuelis Kap. 25. Vers. 45.
Buch Samuelis Kap. 25. Vers. 46.
Buch Samuelis Kap. 25. Vers.

Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bey Einsendung der jährlichen Conduitenlisten solches angemerket, sondern auch sofort an Unsere Consistoria berichtet werden, damit das nöthige deshalb verordnet und fernerm Aergerniß vorgebeuget werde; weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister sofort cum effectu ab officio suspendiret und hiernächst auf gebührenden Proceß von den Gerichtsobrigkeiten caßiret werden müssen. Es soll ihnen auch hiemit Wirthschaft zu halten, Bier und Brandtwein in Gelagen zu verkaufen, oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schularbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schenken und Krüge, auch andere bey Gastmahlen und sonsten mit der Musik zu bedienen, bey hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten seyn.

§. 14.

Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzet werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll also kein Prediger befugt seyn, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schularbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beygebracht.

§. 15.

Diesemnach müssen sich auf dem Lande, sowohl in den Flecken und Dörfern, als auch in den Amts- und kleinen Landstädten keine Personen des Schulhaltens anmassen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu informiren erhalten haben. Daher denn alle Winkelschulen, sie mögen von Manns- oder Weibspersonen gehalten werden, hiedurch bey Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibet es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurück gehalten und in dergleichen Privatunterricht hinein gezogen werden.

§. 16.

So wenig einem Schulmeister erlaubet ist, unter der Schule die Schulkinder zu seiner Hausarbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schulstunden seiner Handarbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen: welches jedoch alsdenn geschehen kann, wenn er zwar seine Schulstunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen lässet. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren in Unterrichtung der Jugend nachläßig zu seyn, so muß solches bey der Visitation dem Inspectori ꝛc. angezeiget werden, damit dergleichen Unordnung bestrafet werden könne.

§. 17.

Was nun demnächst die Schularbeit selbst anbelanget, so werden die Küster und Schulmeister hiedurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmahl zur Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufsarbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den Herrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliget; eingedenk, daß sie ohne

ne den göttlichen Beystand des grossen Kinderfreundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzensgrund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzen und Begiessen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirket werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des Bertuchischen Schulbuches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehrart angewiesen wird, wornach das A B C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendiglernen und Catechisiren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18.

Und da an guter Einrichtung der Schullectionen gar vieles gelegen, so sollen dazu Vormittags drey Stunden und Nachmittags gleichfalls drey Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten: es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchenvorsteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. Dabey aber einmahl für allemahl festgesetzet bleibet, daß drey volle Stunden sowohl Vor- als Nachmittage im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls drey ganze Stunden entweder Vor- oder Nachmittage zur Information gewidmet seyn.

§. 19.

Es wird demnach auf folgende Weise gehalten: In der ersten Vormittagsstunde wird

1. ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget, und darauf mit den gesamten Kindern nachsinget. Alle Monate aber wird nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt seyn muß, erwählet und gesungen, damit es grosse und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabey wird keinem Kinde erlaubet, bey dieser Arbeit sein Gesangbuch vor sich zu nehmen, und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesangbuch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesangbuch singen, so kann solches zu Hause geschehen.

2. Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet entweder der Schulmeister selbst, oder lässet ein Morgengebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schulkinder schicket, von einem fertigen Lesekinde langsam und deutlich vorlesen: dabey denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebetsformeln: Ein Knabe lieset langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm, und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des Herrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestöret werden.

3. Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurz, daß alle sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieser Arbeit wird es so gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache, welche in den Worten lieget, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der Heil. Schrift bestätiget. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte

härte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bey den kleinern Kindern wird zu diesem Zweck der zergliederte Catechismus; bey den gröſſern aber der erklärte Catechismus von den Predigern sowohl als Schulmeistern gebrauchet.

In der andern Vormittagsstunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A B C, vorgenommen.

1. In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lesekinder ein und ander Kapitel aus dem neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl, bald fähret einer und der andere alleine fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.

2. In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabirkinder, bald zusammen, bald einer alleine. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben und dabey dasjenige wiederholet, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Gröſſern im Aufschlagen sowohl der Sprüche in der Bibel, als der Lieder im Gesangbuche geübet, lernen ihre Wochensprüche und machen sich auch zuweilen die Namen der biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.

3. Die A B C Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem A B C Täfelchen vor der gröſſern Tafel, lernen täglich etwa zwey Buchstaben, und zwar auſſer der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. Sobald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführet.

In der dritten Vormittagsstunde wird geschrieben, imgleichen werden die Buchstaben gelernet.

1. Die gröſſern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreibekindern, welche nach der Ordnung ihre Schreibbücher aufweisen, und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etlichemal zur Correctur komme. Wobey noch dieses besonders zu bemerken, daß jederzeit die linke Seite des Papiers im Schreibebuch corrigiret werden muß: Hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibebuches eben das Pensum, so zur Linken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Linken corrigiret hatte, nunmehro, da er eben dasselbe abermal schreibet, auch nach der geschehenen Correctur verbessere.

2. Die Buchstabirer und A B C Schüler werden in der Zeit, da die Gröſſern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret und ihnen die Leseregeln bekannt gemachet werden; diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Gröſſern werden ihnen ein und das andere mal die Wochensprüche vorgesaget. Gegen das Ende der dritten Vormittagsstunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der ersten Nachmittagsstunde versammlen sich die Kinder, unter Aufsicht des Schulmeisters, und nachdem einige Verse gesungen und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der biblischen Bücher beygebracht, und abwechselnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittagsstunde lernen sie abwechselnd mit der Christlichen Lehre im Zusammenhang nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget; dies kann nach der in dem dritten Theil des Berlinischen Lesebuchs angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangsbuchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise:

1. Der Schulmeister lieset ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einigemal nach einander langsam und deutlich vor; dabey die Lesekinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lesekinder alle zugleich eben dis Stück etliche mal herlesen, dabey die mittlere und kleine Kinder still sitzen und jenen zuhören.

2. Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke den Kindern vor, lässet es nachsprechen, wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdenn gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismi: denn diese lernen alle Schulkinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrifft, so wird dieselbe von den grössern Kindern alleine durch öfteres Herlesen gelernet: Die mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen stille, und hören hiebey gar aufmerksam zu. Haben nun die Grossen das Pensum etlichemal zugleich hergelesen, so rufet der Schulmeister bald diesen bald jenen auf, lässet ihn das gelesene Stück hersagen, und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben?

3. Endlich sagt ein jeder Haufe seinen Wochenspruch her, nämlich die Grossen einen etwas weitläuftigen, die Mittlern einen mittelmäßigen, und die Kleinern einen ganz kurzen. Auf die Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo und der Christlichen Lehre im Zusammenhang, imgleichen drey Sprüche, auch monatlich sowohl einen Psalm als ein Lied.

In der andern halben Stunde lesen die Grössern, buchstabiren die Mittlern und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeiget worden.

In der dritten und letzten Nachmittagsstunde wird theils geschrieben, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren und die Kleinen im A B C geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittags folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht catechisirt, wie an den übrigen Tagen geschieht; sondern die Kinder wiederholen die gelernte Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzehlet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem alten und neuen Testament eine biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen, und zeiget den Kindern mit wenigen, wie solche anzuwenden. Bey den Grössern kann er die biblische Charte und deren Erläuterung zu desto besserem Verständniß der Heil. Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im neuen Testament zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erkläret wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigiret. Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bey den Kindern gegenwärtig seyn: niemals aber eine Stunde, geschweige einen halben oder ganzen

ganzen Tag aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schularbeit bestellet, und indessen an der Jugend nichts versäumet werde.

Wenn in den grössern Flecken oder Königlichen Amtsstädten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionum und ob mehr als eine Schulstube vorhanden, an Unsere Provincial-Consistoria von den Inspectoribus und Pastoribus berichtet werden, da denn nach eines jeden Ortes Umstände die Information reguliret werden soll.

§. 20.

Da aber das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, insonderheit Erklärungen des Catechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, indem ein Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher erwehlet oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confundiret worden: so wollen Wir, daß ins künftige in allen Landschulen, sowohl wo Wir selbst die Jura Patronatus haben, als auch wo Adeliche oder Magistráte und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehrbücher in den Landschulen und bey den Catechisationen, als die von Unsern Consistoriis verordnet und approbiret worden, sollen gebrauchet werden.

§. 21.

Diesemnach sollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebrauchet werden, sondie Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so, daß nicht eines bey dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchenmitteln oder aus einer andern Gemeincasse Bücher frey angeschaffet werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule: es wird ihnen aber nicht erlaubet, solche mit nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimmt sie bey dem Schluß der Schulstunden in seine Bewahrung, und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so, daß sie beständig bey der Schule verbleiben.

§. 22.

Die Disciplin muß weislich geschehen: so, daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdecket und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerey ꝛc. ernstlich, jedoch mit Unterscheid und nach vorhergegangener gnugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemachet werden. Wenn aber bey verübten grössern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine grössere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheyisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus zeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schulsachen sich mischen müssen.

§. 23.

An den Sonn- und Festtagen sollen die Eltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden, und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendigtem Gottesdienst ordentlich und

stitt weder Einnahmegeld, noch in der Kirche den sonst Schuldknaben zu einem Kantor bestimmten Stuhl gehen mit, sondern müssen auf die nächstfolgende zurückbleiben, sodann auch der Präceptor selbst oder ein Schulknabe, dann alle übrige Schulknaben, und endlich der Kantor mit seinen Singknaben, alle nach der Ordnung, wie sie in der Schule sitzen, und gehen so in der nächsten Schulstunde den Montag darauf wieder in die Schule. Nicht weniger haben die Schulmeister bey den Leichen auf den Dörfern der Kirchen, mit welchen sie die Leichen besingen, weiß nicht zu gedenken was zu verrichten, daß solche nicht auch eigenen Stuhl erhalten sollten, sondern sie müssen vor dem Altar stehen, sich stellen, oder wohin es beliebet, wo denn bey allen Gelegenheiten dieses, besonders, daß sich auch fremdlinge in Gebehrden, Worten und Werken sich ergehen müssen.

§. 24.

Ob wir die Schulmeister sonst in allen Schulsachen der Aufsicht und Gerichtsbarkeit der vorgesetzten Geistlichen zu setzen haben oder nicht, und zu bestellen trust dieser Generalkapitels-Constitution zu verordnen vorbehalten, solches sind wir zu seiner Zeit, wo es die Zeit leidet, und Verordnungen in der vorgesetzten Verfassung und Disciplin von ihnen angenommen scheinig: Gestalt Wir denn zu der Predigern des allerseligsten Vermuthen haben, ihnen es auch bekannt sey der Gemüther sie haben, sie werden sie an ihren Oertern etwa eingesessene Mißbräuche und Gewohnheiten, so etwider unsere eingestellte meinen können, die zwischen ein und andern Orten, und das Schulwesen je mehr und mehr zu verderben suchen, Zuthun aber selbst nie, oder der andere und die Schulmeistern unaufhaltsam und in Abstellung dieses Unfugs nach seiner Vocation und ihrer allgemeinen Kirchbestellung sehr tüchtig befunden werden, so hat ihn der seiner eigen Schuldienst und Pfarrer ernstlich, jedoch bescheidentlich ein und andere andermal zu erinnern, und selbst er sich dem abzugeben daran nicht scheuen möchte, als Oertern, wo Geschäfte obwaltenden vorhanden, es denselben gar sehr vonder vorderungsamen: Zugleich aber auch denen resp. Superintendenten, Inspectionen, Präpositen aber Capitularen seinen selbst Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben sich den Consistorio zu nachrichtlicher Abhandlung nach Besinden mit der zuspitzenen und Remedien zu berichten.

§. 25.

Insonderheit aber ist unser allergnädigster Wille, daß sie Prediger, die Schulmeister und an den Armenhäusern die Schulen ihres Orts wohlmeinlich gegenwärtig, und Nachbarschaft, daß Nachmittags, Feiertags, und nicht nur die Examinationen bey Leichen, sondern besonders andern, sondern auch selbst über den Katechismum und andere Lehrbücher Rechnung bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in den Conferenzen mit den Schulmeistern in Masse und den Pfarrer ein- die Conferenzen halten, und besonders den Predigern, welche sie im Conferenzen sich sonst zu absolviren haben, anfragen, ihnen auch vorgeben, damit sie sich, Pfarrer und andere Geschicke den Wissen über von den Kindern in Antworten gefertet werden sollen. Je gute thum hauptsächlich Unterricht, wie sie sich bey Katechisationen, und bey Verhör besonders mit den Kinder darüber verhalten können; insgleichen that es Erinnerung von den Predigern, welche er in der Information bemerke, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Schuld nachkommen mögen. Bücher Verhöre oder andere Bemerkten in Besichtung der Schulen, oder Wahrnehmung der in denen vorgehenden Information, ihnen Präceptoren sich klamig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich mit angelegen sein lassen,

laſſen, die Küſter und Schulmeiſter zu der genaueſten Beobachtung dieſes Reglements anzuhalten, ſoll, falls es erweislich, daß er denen ihm ſolcherhalb geſchehenen Erinnerungen gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu ſuſpendiret oder auch wohl gar dem Befinden nach ſeines Amtes entſetzet werden: allermaſſen die Fürſorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufſicht darauf, mit zu den wichtigſten und vornehmſten Pflichten des Predigtamts nicht allein gehöret, ſondern Wir auch ſelbige ausdrücklich als ſolche dafür angeſehen wiſſen wollen.

§. 26.

Den Superintendenten und Inſpectoribus oder auch Praepoſitis und Erzprieſtern jedes Creyſes befehlen Wir endlich hiedurch auf das allernachdrücklichſte, die geſamten Landſchulen ihrer Inſpection jährlich ſelbſt zu bereiſen und mit aller möglichen Attention den Zuſtand jeder Landſchule genau zu examiniren und zu unterſuchen, ob die Eltern und Vorgeſetzten ihre Kinder und Untergebene zur Schule gehalten, oder darinnen nachläßig geweſen? ob die Prediger im Beſuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufſicht über die Schulmeiſter ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? inſonderheit, ob die Schulmeiſter die nöthige Capacität haben, oder ob ſie untüchtig ſind, und was ſonſten deshalb zu erinnern und zu verbeſſern ſtehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inſpectores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an Unſer hieſiges Oberconſiſtorium zur weiteren Einſicht und Verfügung einſenden ſollen. Und zwar befehlen Wir, daß ſolches unausbleiblich geſchehen ſolle, nicht nur in Anſehung Unſerer Amtsſchulen auf dem Lande und in den Amtsſtädten, ſondern auch bey denjenigen Landſchulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zuſtehet, um die untuchtigen Schulmeiſter dem Oberconſiſtorio anzuzeigen, damit der Unwiſſenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeuget werde. Zu gleicher Zeit ſollen dem Viſitatori bey dem Schulexamen diejenigen Kinder vorgeſtellet werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum Heil. Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er ſie wöchentlich zur Catechiſation in ſeinem Pfarrhauſe admittiren und im Chriſtenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiemit die deshalb ſchon in vorigen Zeiten ergangene heilſame Verordnungen hiedurch erneuert und beſtättiget wiſſen wollen, inſonderheit, daß ſich kein Prediger unterſtehen ſoll, Kinder, die nicht von ſeinen Gemeinden ſind oder noch nicht leſen können und von den Grundwahrheiten der Evangeliſchen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlanget haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

3) Beantwortung auf das in No. 12 1766 angegebene wahre Mittel wider die Colik.

Da es eine ausgemachte Sache iſt, daß alle Erden, welche in den menſchlichen Körper ohne Schaden gebraucht werden können, ſich in unſern Säften völlig müſſen auflöſen laſſen, wenn ſie keine Stockungen in denen kleinſten Gefäßen verurſachen ſollen; ſo habe ich nicht umhin gekonnt, hiedurch den Gebrauch des Röthelſteins in der Colik zu widerrathen. Der Röthelſtein iſt eine grobe mineraliſche Erde, welche ſich in unſern Verdauungsſäften nimmermehr wird auflöſen laſſen. Er nimmt dahero vermöge ſeiner ſchweren Theile viele ſcharfe Salztheile an ſich. Seine Theile werden alſo dadurch größer, und ſtecken in denen Glandulis Meſenterii, und bringen entweder die Hectik oder die Waſſerſucht nach Verlauf einiger Zeit hervor. Es bleibt alſo der Röthelſtein ein geſchwindes Mittel wider die Colik, wird aber die Urſache der Hectik oder der Waſſerſucht.

Doct. Becker.

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	16	-
1 Scheffel Rocken	1	16	-
1 Scheffel Gerste	1	4	-
1 Scheffel Hafer	-	22	-
1 Scheffel Rübsen	3	-	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	-
1 - - mittel Mehl	4	6	-
1 Metze Rocken gut Mehl	2	3	-

lb	Loth	Qu.				
2	16	-	Stadtbrodt	1	-	
5	4	-	Bauerbrodt	2	-	
-	8	3	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 lb Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 - Kalbfleisch - - -	1	8
1 - Schöpsenfleisch - -	2	2
1 - Schweinefleisch - -	1	10
1 - Hecht - - - - -	5	-
1 - Karpfen - - - -	3	-
1 Gans 12 Gr. 1 Ente	9	-
1 Haase - - - -	20	-
1 alte Henne - - -	8	-
1 Paar Tauben - -	2	-
1 Paar junge Hüner - -	8	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	2
1 Wurzner -	1	-
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf dr. Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	10	-
1 Rübsenöl	4	3
1 Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 lb Lichte, gezogene	-	4	-
1 lb - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	10	-
1 Centner Heu	-	10	-
1 Schock Stroh	4	8	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birk H. 4½ W.	4	16	-
1 Kl. Büchenes -	5	—	-
1 Kl. Ellern -	4	4	-
1 Kl. Kiefernes -	3	12	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	8	-
1 Kl. Floßholz = 7/4 El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weitzen. Rtl.	Weitzen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	12	2	—	1	6	1	—	d. 7 Junii.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	8	2	4	1	6	—	22	d. 30 May
Görlitz	1.	oder 3/4 Scheffel	3	6	2	4	1	12	1	—	d. 29 May
Langensalza	1.	oder 2 7/15 Scheffl.	2	6	1	18	—	20	—	16	d. 7 Junii.
Luckau	1.	oder 3/8 Scheffel	3	12	2	4	1	14	1	4	d. 7 Junii.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 1 5 Metz.	3	—	2	—	1	10	1	—	d. 7 Junii.
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	2	16	2	—	1	6	—	21	d. 7 Junii.
Plauen	1.	oder 2/3 Scheffel	3	—	2	—	1	6	—	22	d. 7 Junii.
Prag	1.	oder 54/67 Strich	1	21	1	8	—	21	—	10	d. 7 Junii.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	20	2	8	1	14	1	14	d. 7 Junii.
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	3	4	2	8	1	10	1	4	d. 10 Junii

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 2 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 27.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 21 Jun. 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Ein wohlangelegter Garten, vor dem hällischen Thore, in welchem zwey Wohnhäuser befindlich, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Christian Anton Hattenroth, Pulvermacher der Bautzner und Zwenckauer Pulvermühlen, machet hierdurch aller seiner werthen Kundschaft zu wissen, wie er nächstkommende Naumburger Petri-Pauli Messe am angewiesenen Ort und Stelle, mit seinen Bautzner Bürsch-Pulver frequentiren, und alle und jede Freunde um billigen Preiß zu bedienen suchen wird.

3) Es sind von allen denen Gattungen Federn, so in den hiesigen Messen bey Hrn. Johann Battier in der hohen Lilie auf dem neuen Neumarkte verkauft werden, hinfort auch außer denen Messen, bey Herrn Caspar Schuchart in der Reichs-Straße, in Hrn. Doctor Abichts Hause, in gleichen Preisen zu haben. Ferner werden diese Gattungen Federn, wie auch doppelt gedrehter langer Schusterhanf in der bevorstehenden Naumburger Messe in der großen Mariengasse daselbst, in des Becker Mstr. Jacob Zeitschels Behausung bey Hrn. Johann Battier zu haben seyn.

4) Es ist ein Erblehn-Ritterguth ohnweit Leipzig aus freyer Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kann den Anschlag am Thomaskirchhofe, im Lindwurm drey Treppen hoch, bey Herrn Schulzen bekommen, und daselbst die nähern Bedingungen erfahren.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Aus dem hohen Cammercollegio zu Dreßden ist die Fleischsteuer des Amtes Nossen zur anderweitigen Verpachtung angeschlagen und zum Termin der 30ste Julii a. c. anberaumet worden.

2) Demnach die Fürstl. Amts Saalmühle zu Bernburg pachtloß worden, dahero dieselbe anderweit auf 3 oder 6 Jahre von 1. Sept. a. c. an zu verpachten, hierzu auch der 31 Jul. a. c. pro termino licitationis anberaumet worden; als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemacht, und können alle diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lust haben, sich in benannten termino vor der Fürstl. Anhaltl. Bernb. Cammer einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher

cher die besten Conditiones offeriret, bis auf höchste Genehmigung werde geschlossen werden.

3) In einem am Markte gelegenen Hofe ist ein doppeltes Gewölbe, desgleichen in einem nahe am Markte gelegenen Hause, ein Logis 2 Treppen hoch, bestehend in 3 Stuben vorne heraus, 2 Stuben im Seitengebäude, nebst Küche, Speisekammer, Keller, hinlänglichen Holzraume, und andern Bequemlichkeiten, auf nächstkommende Michaelis, oder auch noch eher zu vermiethen, wovon das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht giebet.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

Es ist dem Herrn Major von Katte, vom Leib-Carabinier-Regiment Königl. Preußl. Trouppen in dem Lager bey Corbelitz ohnweit Magdeburg, des Nachts zwischen dem 5ten und 6. hujus mensis, im Zelte eine Stutzuhr, welche mit schwarz gebeitzten Holze umgeben, worauf die Uhr auch stehet; oben vier kleine Pfeilerchen in Gestalt einer Eichel von Meßing und vergüldet, und noch ein meßingener Hacken, welcher auch vergüldet, woran ein blümerant seidenes Band, an welchem der Schlüssel befindlich gewesen; das Zifferblatt ist weiß mit schwarzen Ziffern, und um denselben herum ist das Gehäuse in denen Ecken beschlagen und vergüldet, und vor dem Zifferblatt ein Glas, welches inwendig, da es nicht fest sitzen wollen, mit einer Nadel befestiget. Wenn die Uhr aufgezogen werden soll, wird sie hinten aufgemacht, wo man die Schlag- Weck- und Gehuhr aufziehet. Die Uhr schläget alle Stunden, wecket, wenn man sie aufziehet, repitiret, und ist zu Plauen im Voigtlande verfertiget. Ferner ist aus eben dem Zelte, zu eben der Zeit eine Tabattiere von einem raren italiänischen Steine, welcher dem Agat sehr gleich siehet, dunkelgelb, weiß und schwärzlich von Adern illuminiret, ohngefähr einen halben Zoll hoch, vier Zoll lang und drey Zoll breit ist, auf denen Ecken von den Spitzen etwas abgenommen und sonst sehr starck mit Golde eingefaßt, entwendet worden. Sollte also von vorerwähnten Sachen etwas entdeckt werden, so ersuchet man es sogleich entweder in Genthin bey dem Herrn Obristwachtmeister von Katte, oder auch bey dem hiesigen Intelligenz-Comtoir anzuzeigen. Der Denunciante soll einen guten Recompens erhalten und sein Name verschwiegen bleiben. Genthin den 10ten Junii 1766.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem Ihro des Herrn Administratoris der Chur Sachsen Königl. Hoheit, zu folge Dero auf die mehrere Emporbringung derer Landesmanufacturen unabläßig gerichteten preißwürdigsten Sorgfalt, gnädigst geneigt sind, allen sowohl Inn- als Ausländern, so künftig in diesen Landen Cottondruckereyen aufzurichten gesonnen seyn möchten, nicht nur die allen Anlegern neuer und nützlicher Fabriquen in hiesigen Landen ohnehin angedeihende Gesetzmäßige Befreyungen, sondern auch überdieses, nach Gelegenheit des Orts, wo sie sich niederzulassen gedenken, und nach Beschaffenheit derer von ihnen zu thuenden Vorschläge, noch besondere werkthätige Unterstützung wiederfahren zu lassen; Als wird solches hiermit auf höchsten Befehl dem Publico bekannt gemacht, und dabey dergleichen künftigen Entrepreneurs die Versicherung ertheilet, daß sie sich, auf ihr dießfallsiges geziemendes Anmelden bey E. Churfürstl. Sächßl. Landesöconomiemanufactur- und Commerciendeputation jedesmal aller nur immer thunlichen Förderung zu versehen haben sollen. Dreßden, den 4ten Junii 1766.

Churfürstl. Sächßl. Landesöconomiemanufactur- und Commerciendeputation.

2) Von der Königl. Preußis. Landes-Regierung des Herzogthums Magdeburg ist auf Ansuchen der Geschwistere Stockelmanne und Acethen Sophien Hellwiginn, geb. Jerichinn, als Erben des verstorbenen Cammer-Secretairs

tairs Christian Emanuel Hunds, dessen Schwester Sohn, der ehemalige Candidatus Theol. Leopold Wilhelm Wilpert, welcher vor geraumen Jahren als Hofmeister eines jungen Grafen nach Liefland gegangen, wie auch dessen gesammte Verwandte, so wohl von väterlicher als mütterlicher Seite in linea ascendente, descendente, five collaterali, edictaliter citiret, den 6ten Junii, den 11ten Julii und den 29sten Aug. vor besagter Königl. Regierung zu erscheinen, sich zu der Hundschen Verlassenschaft durch bewährte Zeugnisse zu legitimiren, und das nöthige hiebey zu beobachten, mit der Verwarnung, daß derselbe, im Fall seines Aussenbleibens im letztern Termino peremtorio durch Publication einer rechtlichen Sentenz, wozu terminus eventualiter auf den 5ten Sept. präfigiret ist, pro monno declariret, seine Verwandte von der Erbschaft abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und auf die übrigen Erbschafts-Interessenten fernerweites Gesuch dieserhalb rechtlicher Art nach verfüget werden soll.

Art. VIII. Anfragen.

1) Welch Salz ziehet in kürzester Zeit die Farbe aus dem Firneboch? und was giebt dieser Farbe das meiste Feuer oder Glanz?

2) Kann man anstatt des Waids, Röthe, Kiepen, welches man bey diesen Kiepen brauchet und die Gährung bewirket, nicht etwas anders haben, das eben die Gährung ausmacht, nicht so viel Raum in der Kiepe einnimmt, die Lauge nicht so dick und klebericht macht, und dennoch eben so schön, frisch und durchfärbet?

3) Da der Schwefel bey verschiedenen Farben der Waare nachtheilig ist, so entstehet die Frage: wie bringt man denselben von der geschwefelten wollenen Waare wieder heraus, oder mit was ist er am geschicktesten aufzulösen?

Art. IX.

Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten Preiß zu verkaufen bey Joh. Friedrich Schumann, in der Nicolaistraße in Meister Joh. Christ. Dincklers des Corduanmachers Hause 1 Treppe hoch: 1. Johann George Walchs histor. und theol. Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evangelischen lutherischen Kirchen von der Reformation bis auf jetzige Zeiten, 5 Theile, Jena, 733. Eiusd. Histor. und theologische Einleitung in die Religionsstreitigkeiten, welche sonderlich außer der evangel. lutherisch. Kirche entstanden, 5 Theile, Jena, 1733, in zehn Pergamentbänden, 8vo. 10 Rthl. 2. Physicalische Abhandlung der Königl. Parisischen Academie, von Steinwehr, mit Kupfern, Breßlau, 1748. 58. in 13 saubern Franzbänden, groß 8vo. 8 Rthl. 3. Anatomische, chymische und botanische Abhandlungen, von Steinwehr, 5 Theile, mit Kupfern, 1749. 57. in 5 saubern Franzbänden, gr. 8vo. 4 Rthl. 4. Johann Gottfried Haymanns gesammletes Kriegs- und Friedensarchiv, 60 Theile, nebst Register, Leipzig und Görlitz, 1741, 44. in acht saubern Pergamentbänden und rothen Titeln, 8vo. 4 Rthl. 5. D. Carl Wilhelm Gärtners Westphälische Friedenscanzeley, 9 Theile, 1731, 38. in 9 saubern Pergamentbänden und rothen Titeln, 8vo. 4 Rthl. 12 gl. 6. Joh. Chr. Lünigs teutsche Reichscanzeley, 8 Theile, 1714, in 8 saubern Pergamentbänden und rothen Titeln, 8vo. 4 Rthl.

Art. X.

1) Nachricht von einer nach und nach herauszugebenden botanisch-ökonomischen Beschreibung der Gräser.

Der Wiesenbau ist eines der Objecte, deren gehöriger Betrieb in der Landwirthschaft von größter Wichtigkeit ist. Die Viehzucht, diese Mutter des Ackerbaues und vieler Manufacturen, gründet sich darauf, und beyde stehen in einem unzertrennlichen Bande.

Diejenigen Gewächse, welche den Gegenstand des Wiesenbaues ausmachen, theilen sich ein in eigentliche Gräser u. Futtergewächse. Die Kenntniß der letztern ist, so sehr eingeschränkt sie auch noch bis itzo bey vielen Landwirthen seyn mag, doch nicht nur viel leichter, sondern auch bereits viel ausgebreiteter, als die Kenntniß der erstern, oder der Gräser. Gleichwohl machen die Gräser den vornehmsten Theil des Wiesewachses aus, und die Güte einer Wiese

oder Viehweide beruhet hauptsächlich auf der Güte der auf selbiger wachsenden Grasgattungen.

Es giebt Grasgattungen, die überhaupt allem Viehe undienlich und schädlich sind; die entweder wegen ihrer Structur oder Bestandtheile die Wirkung eines Giftes äußern, und verschiedene Krankheiten, auch selbst den Tod zuwege bringen können; oder die ein untaugliches und verwerfliches Futter abgeben. Diese muß man kennen, um durch Ausrottung derselben den Wiesewachs zu verbessern. Einige Gattungen von Gräsern sind für gewisse Arten von Vieh ein wohlschmeckendes und nahrhaftes Futter, werden aber von andern stehen gelassen; einige sind zur Mastung vortrefflich, erzeugen aber schlechte Wolle u. s. w. Die Kenntniß derselben und aller dieser Umstände ist unentbehrlich, wenn man jede Weide aufs beste nutzen, und alle Vortheile, die man in Händen hat, aufs wirthschaftlichste brauchen will. Man muß die besten Sorten von Gräsern, wie sie jede Art von Vieh erfordert, genau kennen, wenn man schlechtere Wiesen und Weiden in besseren Stand und Ertrag setzen will.

Dieses ist hinreichend, die genaue Kenntniß der Grasgattungen allen gründlich denkenden Landwirthen zu empfehlen. Doch bestehet darinnen nicht der einzige Nutzen der Graskenntniß. Einige Gräser sind zu Verfertigung allerley artiger geflochtener Arbeit, andere zur Färberey, oder in der Arzneykunst ꝛc. dienlich; und wie viel Nutzen dieser Gewächse ist nicht noch verborgen, weil man sie noch nicht genug untersuchet hat?

Ueberdieses können die Grasgattungen, auch selbst diejenigen Arten, deren Nutzen noch nicht bekannt ist, einem Liebhaber der Natur, durch ihren wunderbaren Bau, das angenehmste Vergnügen verschaffen. Sie sind nicht weniger Meisterstücke der göttlichen Allmacht und Allweisheit, als die schönsten Blumen, die mit den prächtigsten Farben und dem lieblichsten Geruche prangen. Man findet in der Familie der Gräser unendlich viel Materie der Bewunderung und Verehrung des Schöpfers, welcher in diese Geschöpfe, so viele, bey einem flüchtigen Ansehen unerkannte Schönheit gelegt, und insonderheit in der Structur der Blüththeile an den verschiedenen Gattungen, die größte und wundernswürdigste Mannigfaltigkeit hervor gebracht hat.

In der That scheinen die Grasgattungen in Absicht auf den Bau der Wurzel, der Blätter, und Halme, großen Theils ziemlich einerley zu seyn; ja oft kann man sie durch nichts anders, als die zur Blüthe und dem Saamen gehörigen Theile unterscheiden. Diese liefern zwar Unterscheidungskennzeichen in Menge, allein man muß jene genau betrachten, wenn man diese recht erkennen will. Die Betrachtung der äußerlichen Gestalt (habitus) der Farbe ꝛc. muß mit einer aufmerksamen Beobachtung derjenigen Theile verbunden werden, welche diejenigen Merkmaale enthalten, woran man die Grasgattungen erkennen und von andern unterscheiden kann.

Es ist wohl kein sichrerer Weg zur Kenntniß der Grasgattungen zu gelangen, als die mit einer deutlichen und vollständigen Beschreibung verbundene richtige Abbildung nach dem Leben. Die letztere giebt einen sinnlichen Begriff von der ganzen Gestalt jeder Gattung und ihrer characteristischen Theile; die erste aber erhebt diesen Begriff zu der gehörigen Deutlichkeit, und ergänzet dasjenige, was die Hand des Zeichners nicht hat ausdrücken können.

Man muß sich beynahe wundern, daß bey allem dem Fleiße, den man auf die Thiere, Vögel, Fische, Insecten, Conchylien, Pflanzen, Versteinerungen ꝛc. gewendet hat, der Theil der Naturwissenschaft, welcher sich mit Kenntniß der Gräser beschäfftiget, in Teutschland noch nicht mit solchem Eifer bearbeitet worden ist, als es der Nutzen und die Annehmlichkeit der Sache erfordert hätte. Ueberhaupt sind die Schriften, welche die Graskenntniß erläutern, in einer Sprache geschrieben, die viele Liebhaber der Naturkunde abhält, sich mit ihr bekann-

bekannter zu machen. Die Anleitungen die Gräser kennen zu lernen, sind lateinisch, und die Abbildungen bestehen entweder in unvollkommenen Holzschnitten, oder sie befinden sich in seltenen und kostbaren Werken, oder in ganzen in Kupfer gestochenen Pflanzensammlungen, die nicht von jedem Liebhaber gesuchet werden. Man hat zwar in einer und der andern ökonomischen Schrift gewisse nutzbare oder schädliche Gräser durch Abbildungen kennbar zu machen gesuchet: diese aber sind so beschaffen, daß man die Gräser selbst wohl niemals darnach wird kennen lernen.

Solchemnach wird es den Liebhabern der Landwirthschaft und Naturkunde hoffentlich nicht unangenehm seyn, eine vollständige **Botanisch- ökonomische Beschreibung der Gräser**, welche der Herr D. Johann Christian Daniel Schreber, Sekr. der Leipziger ökonomischen Societät, auszuarbeiten übernommen hat, zu erhalten, die nach und nach im Verlag des Buchhändlers Herrn Siegfried Lebrecht Crusius allhier ans Licht treten wird. Es sollen in diesem Werke richtige und der Natur gemäße Zeichnungen und accurate Beschreibungen derjenigen Gattungen von Gräsern und Grasähnlichen Gewächsen (Gramina et Calamariae,) welche in Europa, und vorzüglich in hiesigen Landen, entweder schon wild wachsen, oder doch unter freyem Himmel gezogen werden können, erfolgen. Man wird das Absehen hauptsächlich auf solche richten, welche sich durch einen beträchtlichen Nutzen oder Schaden merkwürdig machen; wiewohl man auch dann und wann mit seltenern in dem gemäßigten Erdstriche einheimischen abwechseln wird. Diejenigen aber, so in den Indien wachsen, und bey uns in den Triebhäusern gezogen werden müssen, sollen vorerst bey Seite gesetzt bleiben.

In den Abbildungen wird man jede Grasgattung ganz, wo möglich, mit der Wurzel, dem Halm und der Aehre oder Strauße, oder, wenn dieses die Größe nicht verstattet, doch das Wurzelende desselben und die Aehre oder den Strauß abgeschnitten, vorstellig machen. Die zur Blume und Frucht gehörigen Theile werden bey jeder Grasart besonders, und zwar ausgebreitet, auch wo es nöthig, vergrößert beygefüget werden. Jede Platte wird eine, oder wo es der Platz verstattet, mehrere Gattungen enthalten.

In der Beschreibung wird man sich bemühen, mit Vermeidung einer ekelhaften Weitläuftigkeit, alles was zur Kenntniß jeder Gattung gehöret, wie auch den Nutzen und Gebrauch derselben, so viel möglich anzuzeigen. Eine gewisse Ordnung wird unter den vorstellig zu machenden Gräsern nicht beobachtet werden können, und vielleicht wird es den mehresten Liebhabern angenehmer seyn, wenn man sich an keine Methode bindet, sondern nach der Gelegenheit, jede Grasart bestmöglichst zu beobachten, nach der Maaßgabe des Raumes auf den Platten und andern Umständen richtet. Denenjenigen, welche einen Leitfaden zur Kenntniß der Gräser verlangen, kann in der Folge auch damit gedienet werden.

Dieses Werk wird, zur Bequemlichkeit der Liebhaber, Stückweise geliefert werden, so, daß alle zwey Monat eine aus zwey Kupferplatten, nebst dem dazu gehörigen Texte bestehende Ausgabe in Folio ausgefertiget werden soll. Die Bogenzahl des gedruckten Textes zu jeder Ausgabe, kann, wie leicht zu erachten, nicht bey allen gleich sey, weil eine Gattung mehr Stoff zu allerley Anmerkungen, als die andere, giebt; Für die Schönheit und Sauberkeit des Drucks und Papiers wird der Verleger auf alle Weise mit größtem Fleiße besorgt seyn.

Sollten sich Liebhaber finden, welche die natürlichen Farben aller Grasgattungen und ihrer Theile zu sehen wünschen möchten; so wird man sich ihnen auch durch genau nach dem Leben illuminirte Platten gefällig zu machen suchen.

Die ersten Ausgaben, hoffet man, wo nicht eher, doch zur Michaelismesse d. J. G. G. zuverläßig zu liefern. Leipzig den 14 April 1766.

2) Tabellarische Specification derer auf höchste Landesherrl. Anordnung bis zum Monat April 1766 in dem Bezirke des Amts Düben gesetzter fruchtbaren Obst- und anderer Bäume.

Namen des Orts.	Aepfel	Birn	Aprikosen	Pfirschen	Pflaumen.	Kirschen.	Nuß.	Maulbeer.	Weyden.	Summa generalis.
Stadt Düben	200	283	—	—	890	119	20	—	619	2131 St.
Vorstadt daselbst	108	87	—	—	291	65	6	—	10	567 "
Cammerguth Schwemsal nebst Schwertz	60	68	—	—	225	90	—	—	—	443 "
Göritzschlitz	21	91	—	—	111	12	—	—	60	295 "
Dorf Schwemsal	61	92	—	—	171	—	—	—	184	508 "
" Authausen	99	210	—	—	652	73	—	—	—	1034 "
" Söllichau	65	115	—	—	262	65	—	1	—	508 "
" Törnau	210	133	—	14	717	74	3	—	39	1190 "
" Durchwehna	23	33	—	—	190	—	—	—	94	340 "
" Altenhof	360	30	—	—	240	30	—	—	120	780 "
" Neuhof	46	66	8	7	120	20	12	—	—	279 "
Freygüth Authausen	5	5	—	—	60	—	—	2	5	77 "
	1258	1213	8	21	3929	548	41	3	1131	8152 "

Summa Summarum 8152 Stück, excl. der angelegten lebendigen Zäune.

Sign. Amt Düben den 9. April 1766.

3) Auszug aus dem Berlinischen Schulbuche.

Erster Abschnitt.

Von den persönlichen Eigenschaften eines Lehrers in niedrigen Schulen.

§. 1. Er soll ein gesammletes, gefaßtes, und mit Liebe und Ernst gegen Kinder erfülltes Gemüth, insbesondre

§. 2. Geduld, Freundlichkeit, Herablassung, Deutlichkeit beym Informiren haben.

§. 3. Er soll eine Fertigkeit besitzen, die Unterscheidungskennzeichen der Buchstaben den Kindern beyzubringen, und dabey auch ihren Verstand zu üben suchen.

§. 4. Der Lehrer soll die Kinder beständig beschäfftigen und

§. 5. auch selbst immer geschäfftig und auf alles aufmerksam seyn.

§ 6. Er soll eine deutliche und laute Aussprache haben, und die Buchstaben accurat an die Tafel mahlen können.

§. 7—11. Er soll sich die Informations-Vortheile aus eigner und fremder Erfahrung sammlen und bemerken; auch dieselben gehörig anzuwenden suchen.

§. 12. Er soll selbst gut buchstabiren können, und die Abtheilung der Sylben verstehen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Schulkindern und ihrer Behandlung.

§. 1. Das A B C u. Buchstabiren soll den Kindern zur Lust und nicht zur Last gemacht werden.

§. 2. Die Kinder müssen beständig in Activität und Aufmerksamkeit erhalten werden.

§. 3. Insbesondere müssen sie auf das Betragen des Lehrers aufmerksam gemacht werden; wissen, was seine Worte, Minen, Schlagen aufs Buch, auf den Tisch ꝛc. bedeute.

§. 4. Kein Kind muß in der Schule müßig und ohne Buch sitzen und bleiben.

§. 5 und 6. Die Kinder müssen ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit nach in Klassen getheilet werden.

§. 7. Fähige Kinder müssen als Flügelleute beym Vorbuchstabiren gebraucht werden.

§. 8. Die Kinder müssen zu einer vernehmlichen und lauten, aber nicht schreyenden Aussprache gewöhnt werden, doch nicht durch öffentliche Beschämung und Ausspottung ihrer Fehler, sondern durch freundliches Zureden.

§. 9. Es muß ihnen das Spielen und Tändeln mit den Büchern, it. das Zerreissen derselben abgewöhnt werden.

§. 10. Man muß das Anklagen der Kinder nicht aufkommen lassen.

§. 11.

§. 11. Man muß den Kindern Luſt machen, auch zu Hauſe fleißig zu ſeyn, und unter einander Schule zu halten.

§ 12. Man muß die Kinder mehr mit guten Worten als mit Schlägen ziehen, wovon pag. 15 einige ganz feine Anmerkungen vorkommen, welche noch vermehrt werden könnten.

Dritter Abſchnitt.

Von denen zu lernenden Sachen.

1. Die Buchſtaben.

2. Das Buchſtabiren, wobey pag. 17 ſeqq. eine leſenswürdige Abhandlung von dem Leſen ohne Buchſtabiren vorkommt.

3. Das Leſen, worinnen der Schulmeiſter gemeiniglich ſeine Ehre oder Schande hat, nachdem die Kinder ſchlecht oder fertig leſen.

Der Verfaſſer verlangt, daß dieſe drey Dinge den Kindern nicht nach dem alten Schlendrian und mit Marter, ſondern vortheilhaft und in kurzer Zeit beygebracht werden ſollen. Es handelt daher der

Vierte Abſchnitt

Von der Methode Kindern die Buchſtaben, Buchſtabiren und Leſen leicht und angenehm beyzubringen.

§. 1. Rechnet der Verfaſſer aus, daß man den Kindern in einer Woche 20 Buchſtaben bekannt machen könne, was nun vollends in 4 Wochen?

§. 2—8. Trägt der Verfaſſer ſeine Methode den Kindern die Buchſtaben beyzubringen weitläuftig vor.

Er verlangt bey Kindern deutliche Begriffe von den Buchſtaben, und dringt ſehr drauf, daß dieſelben Merkmaale angeben ſollen, wodurch ein Buchſtabe von dem andern unterſchieden ſey; in no. 7. fängt er eine Tab. vor, nach welcher denen Kindern die bey jedem Buchſtaben zu machende Anmerkungen, von der Figur, Namen, Ausſprache, Eintheilung und Gebrauch derſelben beyzubringen ſey. Wie nun der Herr Verfaſſer von ſeiner Methode verſichert, daß ſie ſehr vortheilhaft ſey, ſo kann ich von meiner einige Jahre lang practicirten Methode ein gleiches verſichern. Ich will ſie kürzlich beſchreiben. Ich ließ die A B C Kinder, deren gemeiniglich 20 waren, in einem halben Rond vor mich hintreten, ſchrieb den Buchſtaben, den ich den Kindern beybringen wollte, mit Kreide an ein ſchwarzes Täfelgen ſo groß, daß die Kinder ihn in der Entfernung, da ſie von mir ſtanden, ſehr wohl erkennen konnten. Ich ſprach a[illegible]hand dabey, um die Kinder aufmerkſam zu machen. Unter dieſen ziemlich tautologiſchen Reden nannte ich den Buchſtaben öfters, fragte auch die Kinder öfters, wie er hieße; trug darauf das Täfelchen bey den Kindern herum, hielt ihnen den Buchſtaben vor, nannte ihn, ließ mir ihn nennen, fragte nachher die Kinder, ob ich den Buchſtaben auslöſchen ſollte, und ob ſie ihn wieder kennen würden, wenn ſie ihn ein andermal wiederſehen ſollten. Wenn ſie gleich ſagten: Ja, wir kennen ihn; ſo kehrt ich mich doch nicht dran, ſondern ſagte: ſeht euch den Buchſtaben noch einmal an, es möchte vielleicht ein Kind ihn noch nicht recht geſehen haben ꝛc. das trieb ich denn eine Weile fort, bis ich aus verſchiedenen Umſtänden merkte, daß ſie die Figur nebſt dem Namen ſich recht genau imprimirt hatten. Darauf löſchte ich den Buchſtaben aus, mahlte ihnen allerhand Zeug, was mir einfiel, Triangel, Schlangen, Vierecke ꝛc vor, fragte allemal: iſt das der Buchſtabe; E. ein b? da ich denn immer: Nein zur Antwort bekam. Kannten ſie ſchon mehrere Buchſtaben, ſo mahlte ich dergleichen auch mit unter, doch ſelten; z. E. ein h, und fragte: iſt das ein b? Nein. Was denn? ein h. ꝛc. Nach ſo verſchiedenen doch nicht gar zu langwierigen Umſchweifen ſchrieb ich endlich den Buchſtaben in quaeſtione wieder an, doch kleiner, als vorher, und da hatte ich das Vergnügen, die Freude in den Geſichtern der Kinder, daß ſie ihren Buchſtaben wieder fanden, zu bemerken, und ſah, daß ſie ſich die Figur ſowohl als die Namen gut gemerkt hatten. Ich habe gefunden, daß die Buchſtaben auf dieſe Manier feſt in ihrem Gedächtniß kleben blieben, ob ſie mir gleich kein Kennzeichen derſelben angeben konnten, welches ich auch von ihnen nicht verlangte. Ich gieng von keinem Buchſtaben weg, bis ſie ihn gewiß kannten, gieng auch zu keinem neuen fort, bis ich den letztern nebſt den vorher gelernten wohl und öfters repetirt hatte. Dazu brauchte ich unter andern folgendes Hülfsmittel. Ich ſchrieb die bereits gelernten Buchſtaben an die Ecken und Seiten der Tafel und ließ die Kinder mit einem Stöckchen den Buchſtaben, den ich haben wollte, ſuchen. Ich habe ſehr ſelten gefunden, daß ſie auf einen unrechten Buchſtaben gewieſen hätten. Ich erinnere mich, daß einſt, als ich einige Buchſtaben auf der Tafel zerſtreut angeſchrieben hatte, und die Kinder dabey exercirte, der Hr. Inſpector durch die Klaſſe gieng. Er ſah mir eine Weile zu, und fragte mich drauf leiſe, ob die Kinder das i, ſo nicht mit auf der Tafel ſtand, bereits kennten? Da ichs bejahete, gab er dem kleinſten Knäbgen, ſo unter dem Haufen ſtand, und noch keine Beinkleider trug, das Stöckchen und ſagte zu ihm: Suche mir ein i! das Kind gieng mit dem Stöckchen die angeſchriebene Buchſtaben rund herum etliche mal durch, ſahe ſich jeden Buchſtaben genau an, ſchüttelte den Kopf und fieng endlich an zu weinen und ſagte: das i iſt nicht da; welches ſich überaus artig anſehen ließ.

§. 9. Wenn die Kinder die kleinen Buchſtaben fertig wiſſen, mahlt man die großen Buchſtaben über die kleinen hin, und ſagt ihnen, wie der kleine heißt, ſo heißt auch der große. Man martert aber die Kinder mit dem großen A B C nicht, ſondern holt das nöthige und rückſtändige beym Buchſtabiren nach.

§. 10. 11. Man nehme die A B C Kinder alle zuſammen, und laſſe ſie nicht einzeln aus den Büchern aufſagen. Die übrigen Kinder ſind ſonſt zu der Zeit müßig, wenn man die Kinder einzeln zu ſich kommen u. aufſagen läßt.

§. 12. Der Schulmeiſter muß gedruckte Buchſtaben gut und accurat mit Kreide an die Tafel mahlen können, wozu in dieſem §. p. 31 einige Hülfsmittel vorgeſchlagen werden.

(Die Fortſetzung folget.)

1) Leip-

Neuester Stand von wichtigen Waaren.

Getreidepreise				Getreidepreise				Getreidepreise			
Weizen				Gerste				Roggen			
Berlin	1	15	—	Berlin	1	2	—	Berlin	1	2	—
Breslau	1	15	—	Breslau	1	2	—	Breslau	1	2	—
Stettin	1	15	—	Stettin	1	2	—	Stettin	1	2	—
Posen	1	15	—	Posen	1	2	—	Posen	1	2	—
Bromberg	1	15	—	Bromberg	1	2	—	Bromberg	1	2	—
Hafer				Erbsen				Kartoffeln			
Berlin	1	2	—	Berlin	1	2	—	Berlin	1	2	—
Breslau	1	2	—	Breslau	1	2	—	Breslau	1	2	—
Stettin	1	2	—	Stettin	1	2	—	Stettin	1	2	—
Posen	1	2	—	Posen	1	2	—	Posen	1	2	—
Bromberg	1	2	—	Bromberg	1	2	—	Bromberg	1	2	—

Heupreise				Strohpreise				Fleischpreise			
Berlin	1	2	—	Berlin	1	2	—	Berlin	1	2	—
Breslau	1	2	—	Breslau	1	2	—	Breslau	1	2	—
Stettin	1	2	—	Stettin	1	2	—	Stettin	1	2	—
Posen	1	2	—	Posen	1	2	—	Posen	1	2	—
Bromberg	1	2	—	Bromberg	1	2	—	Bromberg	1	2	—

Getreidepreise. Weizen: Berlin 1 15 —, Breslau 1 15 —, Stettin 1 15 —, Posen 1 15 —, Bromberg 1 15 —. Gerste: Berlin 1 2 —, Breslau 1 2 —, Stettin 1 2 —, Posen 1 2 —, Bromberg 1 2 —. Roggen: Berlin 1 2 —, Breslau 1 2 —, Stettin 1 2 —, Posen 1 2 —, Bromberg 1 2 —. Hafer: Berlin 1 2 —, Breslau 1 2 —, Stettin 1 2 —, Posen 1 2 —, Bromberg 1 2 —. Erbsen: Berlin 1 2 —, Breslau 1 2 —, Stettin 1 2 —, Posen 1 2 —, Bromberg 1 2 —. Kartoffeln: Berlin 1 2 —, Breslau 1 2 —, Stettin 1 2 —, Posen 1 2 —, Bromberg 1 2 —.

Heupreise. Berlin 1 2 —, Breslau 1 2 —, Stettin 1 2 —, Posen 1 2 —, Bromberg 1 2 —.

Strohpreise. Berlin 1 2 —, Breslau 1 2 —, Stettin 1 2 —, Posen 1 2 —, Bromberg 1 2 —.

Fleischpreise. Berlin 1 2 —, Breslau 1 2 —, Stettin 1 2 —, Posen 1 2 —, Bromberg 1 2 —.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 28.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 28 Jun. 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Bey dem Herrn Hofgärtner Joh. Ernst Probsten ist frisch angekommner Lerchenbaum- und Raygrassaamen zu bekommen. Von dem erstern das Loth 19 Gl. vom letztern das Pf. 8 Gl. Ferner sind auch allerhand Sorten der schönsten Blumenzwiebeln, vor die, in seinem gedruckten Catalogus - welche auf Verlangen an die Liebhaber übersendet werden) zu befindenden Preiße zu haben.

2) Bey Hrn. **Caspar Gottlob Pohl**, Correctore Typographico, im goldenen Bäre, auf dem alten Neumarkte allhier, sind folgende sehr bewährte Medicamente in Commission zu haben: 1. D. Graftons **Rhabarbarpillen**, ohne Aloe und Mercurius, welche alles und jedes prästiren, was man nur jemals von der Rhabarbar erwarten kann, insonderheit aber Schwangern, Säugenden, Unfruchtbaren, Schwermüthigen, Engbrüstigen, Hypochondriacis &c. vortreffliche Dienste thun, auch gar nicht widerlich einzunehmen sind, das Loth à 16 Ggr. Wer 12 Loth zusammen nimmt, bekommt sie vor 6 Rthl. Franzgeld, 2. Dr. Graftons **concentrirte Blutreinigungstinctur**, ein vortreffliches Medicament, welches alle Unreinigkeiten des Geblüts wegnimmt, den Scorbut heilet, und in wenigen Gläsern mehr Nutzen schaffet, als alle Brunneneuren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, thun können, und dahero statt der Frühlings- und Herbsteuren mit gröstem Nutzen gebraucht werden, das Glas à 12 Ggr. Wer 12 Gläser mit einander nimmt, bekömmt sie vor 5 Rthlr. Franzgeld. 3. Dr. Graftons Specifica contra impotentiam virilem, oder sichere Hülfsmittel wider die **männliche Entkräftung**, bestehend in der Essentia Benedicta, das Glas à 2 Rthlr. Franzgeld, und in dem Pulvere Magnanimitatis, das Glas, worinnen 2 Loth à 2 Rthlr. 12 Ggl. Franzgeld. Beyde Medicamente ersetzen die verlohrnen Kräfte, stärken vornehmlich die Zeugungsglieder, und haben noch andere vortreffliche Würkungen, indem sie auch den Magen ungemein stärken, den Appetit, die Dauung, und die so sehr nöthige unempfindliche Ausdünstung befördern, das Gemüth ermuntern, das Gesicht und Gedächtniß stärken, vor Ohnmachten, Schwindel und Schlagflüssen verwahren, Herzklopfen

und Bangigkeit vertreiben ꝛc. wie die besonders von jedem Medicamente gedruckten Avertillements bezeugen. 4. Specifica contra Pollutiones nocturnas, Gonorrhoeam benignam et malignam, oder sicheres Hülfsmittel wider den Saamenfluß. Vor die Pollutiones nocturnas sind ganz vortrefflich die schwarzen Blutreinigungspillen. Die Schachtel, worinnen zwölf Doses a 1 Rthl. 8 Ggl. und das Pulvis anodynus mundificans, das Paquet a 16 Ggl. Wer aber mit der würklichen Gonorrhoea behaftet ist, sie mag seyn von welcher Art sie wolle, und sich selber in geheim, ohne daß jemand etwas davon gewahr werde, sicher und ohne alle Mercurialia curiren will, muß sich noch des Specifici Balsamici Arcani ivenerei, wovon das Glas 1 Rthl. 12 Ggl. gilt, und der Essentiae Balsamicae, das Glas a 16 Ggl. bedienen, so wird er gewünschte Hülfe erlangen. Das Avertissement lehret ein mehreres. Briefe und Gelder bittet man franco einzusenden, auch vor Envoyage und Einschreibegeld einige Groschen beyzufügen, dafür sich jedes prompte und accurate Bedienung versprechen kann.

3) Eine gute saubere, wohlconditionirte Portechaise, so mit grünen Damast ausgeschlagen, Vorhängen und Quasten, saubern Glasscheiben, auswendig Bildhauerarbeit schön verguldet, guten Tragerienen und Stangen versehen, ist um billigen Preiß zu verkaufen; Liebhaber hierzu können sich bey dem Hausmann Müller, in der Frau Hauptmann Curtiussen Hause am Markte melden, allwo solche zu jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

4) Da jemand von alten ordin. Calendern in 4to sie mögen in was für einer Stadt in Sachsen gedruckt seyn, wo sie wollen, nachfolgende Jahre suchet, als werden, vor diejenigen von 1700 bis 724 incl. 1727 bis 1743 incl. 1745 bis 1749 incl. 1751 bis 1753 incl. 1755 bis 1757 incl. Summa 52 Stück, vor jedes Stück 2 Gl. offeriret, wenn sie auch nicht alle auf einmal zu haben seyn, und gebeten, sich dieserhalb in dem Intelligenz-Comtoir zu melden.

5) Es ist eine wohl eingerichtete Brandweinbrennerey, bestehend an Haus, Nebengebäude, Ställe, Keller, und allen Zubehör, in einem nicht weit von hier gelegenen Ort aus freyer Hand zu verkaufen. Die Blasen wiegen an 10 Centner, und kann in der großen auf einmal 2 Schfl. Dreßdn. Schfl. Vermäischung abgebrannt werden, und so ist nach Proportion die kleine Blase zur Läuterung. Diese beyde Stücke so fast ganz neu, sind auch allenfals mit denen Gefäßen apparte zu verlassen, und der Transport leichte zu verschaffen; nähere Nachricht ist bey dem Kaufmann Ravenhorst in der Hayngasse allhier zu bekommen.

6) Es sind von allen denen Gattungen Ledern, so in den hiesigen Messen bey Herrn Johann Battier in der hohen Lilie auf dem neuen Neumarkte verkauft werden, hinfort auch außer denen Messen, bey Herrn Caspar Schuchart in der Reichs-Straße, in Herrn Doctor Albichts Hause, in gleichen Preisen zu haben. Ferner werden diese Gattungen Leder, wie auch doppelt gedrehter langer Schusterhanf in der bevorstehenden Naumburger Messe in der großen Mariengasse daselbst, in des Becker Meister Jacob Zeitschels Behausung bey Herrn Johann Battier zu haben seyn.

Art. III. **Sachen, so zuvermiethen, oder zu verpachten.**

1) Demnach die Fürstl. Amts Saalmühle zu Bernburg pachtlos worden, dahero dieselbe anderweit auf 3 oder 6 Jahre vom 1. Sept. a. c. an zu verpachten, hierzu auch der 31 Jul. a. c. pro termino licitationis anberaumet worden; als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemacht, und können alle diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lust haben, sich in benannten termino vor der Fürstl. Anhalt. Bernb. Cammer einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, bis auf höchste Genehmigung werde geschlossen werden.

2) Auf gnädigsten Befehl soll auf den 29. Julii bald künftig der in der Sequestration befangene Gräflich Beichlische nach Ganglofsömern

sömern in Thüringen gehörige bey der Stadt Weissensee gelegene Oberſee, aus 1194 1/2 Acker en Suite zuſammen hangenden Feld- und Krautlande, auch Wiesewachs bestehend von der darzu gnädigſt verordneten Commission im Churfürstl. Sächßl. Amt Weissensee auf 6 Jahr lang verpachtet werden, und können also diejenigen, welche sothanen Oberſee zu pachten Lust haben, sich obigen Tages in der Amtsstube zu Weißensee melden, ihre licita vorbringen, und erwarten, daß der Contract mit den Meistbietenden geschlossen und höchsten Ortes zur Confirmation werde eingesendet werden.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.**

Es ist dem Herrn Major von Katte, vom Leib-Carabinier-Regiment Königl. Preußl. Trouppen in dem Lager bey Corbelitz ohnweit Magdeburg, des Nachts zwischen dem 5ten und 6. hujus mensis, im Zelte eine Stutzuhr, welche mit schwarz gebeitzten Holze umgeben, worauf die Uhr auch stehet; oben vier kleine Pfeilerchen in Gestalt einer Eichel von Meßing und verguldet, und noch ein meßingener Hacken, welcher auch verguldet, woran ein blümerant seidenes Band, an welchem der Schlüssel befindlich gewesen; das Zifferblatt ist weiß mit schwarzen Ziffern, und um denselben herum ist das Gehäuse in denen Ecken beschlagen und verguldet, und vor dem Zifferblatt ein Glas, welches innwendig, da es nicht fest sitzen wollen, mit einer Nadel befestiget. Wenn die Uhr aufgezogen werden soll, wird sie hinten aufgemacht, wo man die Schlag- Weck- und Gehuhr aufziehet. Die Uhr schläget alle Stunden, wecket, wenn man sie aufziehet, repetiret, und ist zu Plauen im Voigtlande verfertiget. Ferner ist aus eben dem Zelte, zu eben der Zeit eine Tabattiere von einem raren italiänischen Steine, welcher dem Agat sehr gleich siehet, dunkelgelb, weiß und schwärzlich von Adern illuminiret, ohngefähr einen halben Zoll hoch, vier Zoll lang und drey Zoll breit ist, auf denen Ecken von den Spitzen etwas abgenommen und sonst sehr starck mit Golde eingefaßt, entwendet worden. Sollte also von vorerwähnten Sachen etwas entdeckt werden, so ersuchet man es sogleich entweder in Genthin bey dem Herrn Obristwachtmeister von Katte, oder auch bey dem hiesigen Intelligenz-Comtoir anzuzeigen. Der Denunciante soll einen guten Recompens erhalten und sein Name verschwiegen bleiben. Genthin den 10ten Junii 1766.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.**

1) Demjenigen, der ein Capital gegen hinlängliche Versicherung suchet, dienet zur Nachricht, daß 3500 Louisd'or vor Landesübliche Interessen alle Stunden parat stehen; mehrere Nachricht ist deswegen im Intelligenz-Comtoir zu bekommen.

2) 400 Rthl. Capital auf ein ohnweit Leipzig gelegenes Landguth und obrigkeitl. Consens wird gesuchet. Wer dergleichen zu verlassen geneigt ist, beliebe solches bey Joh. Gottf. Heyern auf der Burgstraße anzuzeigen, und weitere Nachricht zu gewärtigen.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

Dafern ein junger Herr vorhanden, der sich mit einem getreuen Bedienten künftige Michaelis versorgen wollen, welcher schon bereits lange Zeit in Diensten gestanden und dahero mit guten Attestaten versehen ist, und sowohl mit der Schreiberey, Serviren, Rasiren und Fresiren, übereinkommen kann, und noch überdies musicalisch ist, dieselben belieben sich nur in dem Intelligenz-Comtoir zu melden, wovon sie weitere Nachricht erhalten können.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem im 15ten Stücke dieser Intelligenzblätter folgendes bekannt gemacht worden: „Mit gegründeter Unzufriedenheit bedauren itzt akademische Lehrer sowohl, als diejenigen, welchen die Oberaufsicht über die studirende Jugend aufgetragen ist, den fast allgemeinen Verfall des studii humaniatis. Selten wird die Latinität bis zum Verständ-

niß unumgänglich nöthiger Bücher mit auf die Akademie gebracht, und die Grundsätze des Griechischen, Hebräischen und der schönen Wissenschaften werden noch öfterer, auch sogar auf denen Akademien verabsäumet. So gewiß es nun ist, daß auch die gröste Kenntniß derer gelehrten Sprachen und übrigen Theilen der schönen Wissenschaften den praktischen Gelehrten niemalen ausmacht, und daß nur sehr wenige aus der Citut ihr Hauptstudium zu machen haben; so gewiß ist doch dagegen, daß, ohne einen gewissen Grad von diesen wissenschaftlichen Kenntnissen, niemand ein wahrer Gelehrter auf Akademien, und auch schwerlich ein sonst in Geschäften brauchbarer Mann werden kann. Es kommt dahero darauf an, zu bestimmen: welcher Grad der Kenntniß in humanioribus jedem Studioso zur gründlichen Erlernung der höhern Wissenschaften unentbehrlich ist, und nach welchen Kennzeichen sich ein junger Studirender prüfen kann, ob er diesen Grad erreichet, oder wo es ihm noch mangelt, und wo er mit seiner erlangten Kenntniß zufrieden seyn kann? Welcher Studiosus allhier die beste Abhandlung hiervon in lateinischer Sprache, binnen hier und dem Sonnabend vor Pfingsten in das Intelligenz-Comtoir abgiebt, soll, wenn er den Tisch im Convictorio hat, zwanzig Thaler, ausserdem aber funfzehn Thaler zu Johannis dieses Jahres erhalten.

So sind dem Studioso Friedrich August Hecht aus Glauche, welcher am 9ten Tische im Convictorio sitzet, die wohlverdienten zwanzig Thaler ausgezahlet worden.

2) Von der Königl. Preußis. Landes-Regierung des Herzogthums Magdeburg ist auf Ansuchen der Geschwistere Stockelmanne und Acetben Sophien Helwiginn, geb. Jerichinn, als Erben des verstorbenen Cammer-Secretairs Christian Emanuel Hunds, dessen Schwester Sohn, der ehemalige Candidatus Theol. Leopold Wilhelm Wilpert, welcher vor geraumen Jahren als Hofmeister eines jungen Grafen nach Liefland gegangen, wie auch dessen gesammte Verwandte, so wohl von väterlicher als mütterlicher Seite in linea ascendente, descendente, sive collaterali, edictaliter citiret, den 6ten Junii, den 11ten Julii und den 29sten Aug. vor besagter Königl. Regierung zu erscheinen, sich zu der Hundschen Verlassenschaft durch bewährte Zeugnisse zu legitimiren, und das nöthige hiebey zu beobachten, mit der Verwarnung, daß derselbe, im Fall seines Ausenbleibens im letztern Termino peremtorio durch Publication einer rechtlichen Sentenz, wozu terminus eventualiter auf den 5ten Sept. präfigiret ist, pro mortuo declariret, seine Verwandte von der Erbschaft abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und auf die übrigen Erbschafts-Interessenten ferneweites Gesuch dieserhalb rechtlicher Art nach verfüget werden soll.

3) Beantwortung der Anfrage, die Stahlfedern betreffend.

Bey dem Rudier Mstr. Johann Adolph Kracke zu Dahme werden nicht allein tüchtige Stahlfedern, zu denen Sessafrühren, und Canzleyes verfertiget, wovon einige Stücke à 2 Gl. auch stärkere bis 5 Gl. im Intelligenz-Comtoir vorgezeiget werden, sondern derselbe verfertiget auch Pariser Stahlfedern zu denen Reise- und Staatswagens, welche die Vorhänge vor den Glasfenstern selbst in die Höhe ziehen, auch Federn in die großen Laternen, welche das Licht so wie es abbrennet, successive nachschieben. Es werden solche um die billigsten Preiße nach der Größe und Stärke verlassen.

Art. VIII. Anfragen.

Ist des Louis-René de Caradeue de la Chalotais, so unter dem Titul: Essai d'education nationale, ou Plan d'Etudes pour la Ieunesse à Geneve 1763 herausgekommen, noch nicht übersetzet worden?

Art. IX. Vacat.

Art. X.

Art.

1) Tabella über die, in denen unmittelbar zum Amte Zwickau und Werdau gehörigen Orth und Dorfschaften im abgewichenen und heurigen also binnen einem Jahre gepflanzten Obst- und andern Bäumen.

Namen der Dörfer	Maulbeerbäume.	Tragbare Obstbäume.				Nutzholz.			Feuerholz.		
a) in Amte Zwickau.		Aepfel.	Biru.	Pflaum	Kirsch.	Pappel	Weide.	Linde.	Erlen.	Eiche.	Birke.
1) Auerbach =	——	93	70	140	——	93	93	——	115	——	115
2) Bockwa = =	——	26	30	41	30	——	60	——	——	——	——
3) Cretzen = =	——	43	39	156	——	——	——	——	——	——	——
4) Cullitzsch = =	——	11	7	15	6	——	14	——	——	——	——
5) Cunnersdorf	——	26	32	13	3	——	9	——	——	——	——
6) Eckersbach =	——	31	34	——	——	24	——	——	——	——	——
7) Hartmannsdorf	——	41	38	50	3	——	105	——	——	——	——
8) Königswalde	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——
9) Lauenhayn =	——	87	69	135	——	——	——	——	——	——	——
10) Lauterhofen =	——	13	17	9	4	——	——	——	——	——	——
11) Marienthal =	——	146	131	160	——	——	140	——	——	——	——
12) Niederhohndorf	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——
13) Raundorf =	——	30	12	66	10	52	100	——	——	——	——
14) Niederplanitz	——	3	3	8	——	——	6	——	——	——	——
15) Oberhohndorf	——	15	16	9	9	——	——	——	450	——	——
16) Oberplanitz =	——	30	62	40	42	——	35	——	——	——	——
17) Pöchlau = =	——	43	56	65	13	——	240	——	——	——	——
18) Porlwitz = =	——	144	84	174	17	——	——	——	——	——	——
19) Reinsdorf =	——	39	27	110	43	——	——	——	——	——	——
20) Rudelswalde	——	14	9	68	——	——	25	——	——	——	——
21) Schedewitz =	——	4	12	17	28	38	——	——	——	——	——
22) Schneppendorf	——	58	33	60	——	——	——	——	20	——	20
23) Wiesau = =	——	24	25	27	9	——	——	——	——	——	——
24) Weitzenborn =	——	30	127	——	112	——	180	——	1470	——	1080
b) im Amte Werdau											
25) Städtge Werdau	180	Der Tuch macher Scherf.									
26) Thursdorf =	——	50	30	130	——	97	98	——	——	——	——
27) Langenbernsdorf	——	104	69	304	3	——	539	3	63	——	——
28) Langenhessen =	——	304	190	418	——	——	507	——	——	——	——
29) Langenreinsdorf	——	32	22	86	6	——	109	——	——	——	——
30) Oberalbertsdorf	——	49	29	68	4	——	97	——	——	——	——
31) Seelingstädt	——	63	56	82	20	——	100	——	——	——	——
32) Zwirzschen =	——	31	32	92	——	——	79	——	——	——	——
Summa	180	1684	1361	2543	362	304	2536	3	2118	——	1415

Summa Summarum 12506 Stück, extrahiret aus denen eingegebenen Individual-Verzeichnissen beym Amte Zwickau, den 15 May 1766

Churfürstl. Sächßl. bestallter Amtmann derer Aemter Zwickau und Werdau, Georg Christian Kröhne.

2) Fortgesetzter Auszug aus dem Berlinischen Schulbuche.

Fünfter Abschnitt.

Worinn der Inhalt und Gebrauch des Berlinischen A B C Buchs erklärt wird.

Obs. Statt des Buchstabirens recommendirt der Herr Verfasser das Syllabiren. Man soll den Kindern einige Sylben, wie sie im A B C Buch stehen, deutlich vorsagen, und die Kinder sie nachsagen lassen, ohne zu buchstabi-

ſtabiren. Man ſoll die Kinder nicht eher von einer Art der Sylben zu einer folgenden gehen laſſen, als bis ſie in dem Ausſprechen der vorhergehenden fertig ſind. Wenn ſie ſyllabiren können, ſolle man ſie auch neben bey die Sylben buchſtabiren lehren.

Sechſter Abſchnitt.

Vom Buchſtabiren inſonderheit.

1) Regeln für die Lehrer.

a) Er ſoll ſelbſt gründlich buchſtabiren können, und daher die Abtheilungsregeln der Sylben auf alle Fälle wohl anzuwenden wiſſen.

b) Er ſoll ſich Exempel ſamlen um die Abtheilung der Sylben dabey zu zeigen, und die Regeln dabey den Kindern durch Catechiſiren beybringen. Es wird über das Wort: **Beſchaueten** eine ſolche Catechiſation von 110 Fragen beygefügt.

c) Er ſoll den Kindern die Wörter ein- oder zweymal langſam, laut, deutlich, vorbuchſtabiren und die Kinder ſie nachbuchſtabiren laſſen.

d) Er muß eine deutliche und vernehmliche Ausſprache ꝛc. eine gute Bruſt und Lunge haben.

2) Regeln für die Kinder.

a) Die Buchſtabierkinder müſſen in 3 Klaſſen eingetheilt werden. Die beſten buchſtabiren vor, die mittlern wiederholen und die ſchlechteſten müſſen zum drittenmal nachbuchſtabiren.

b) Sie müſſen ſtille u. attent aufs Buch ſeyn.

c) Man richte die Kinder ab, daß ſie auf die Fehler andrer merken, aber ſie nicht eher anzeigen, als bis ſie gefragt werden, und das muß nicht immer, ſondern nur dann und wann geſchehen.

d) Die ſchlechte Ausſprache, Stammeln, Stottern, Liſpeln ingl.

e) Das flatterhafte unachtſame Weſen muß den Kindern nach Möglichkeit abgewöhnet werden.

f) Man muß einige Kinder, die ſich im buchſtabiren hervorgethan, bald ins Leſen bringen, um die übrigen zur Nachahmung zu reitzen.

3) Regeln, ſo die Schulbücher betreffen

a) Die Kinder müſſen einerley Buchſtabierbücher haben, daß viele Kinder auf einmal Viertelſtundenlang in Geſellſchaft buchſtabiren können.

b) Die Kinder müſſen angehalten werden die Bücher zu ſchonen und reinlich zu halten, weil die Eltern ungern neue anſchaffen p. 74 ſtehen einige ſpecielle Vorſchläge davon.

4) Regeln, ſo die Buchſtabiermethode betreffen.

a) Man nimt erſt einzelne Sylben.

b) Bey mehrſylbigen Wörtern ſagt man ihnen; ſo viel Lautbuchſtaben in einem Wort wären, ſo viel Sylben habe es, und laſſe alsdenn das Wort in ſ. Sylben theilen.

c) Man nehme die verſchiedenen Arten der Sylben durch; deren der Herr Verfaſſer ſechſerley angiebt.

d) Man exercire die Buchſtabierkinder wie die Soldaten bey ihrer Arbeit, vid. p. 82. 83 No. 1. woſelbſt dergleichen Exercitia vorkommen. Es macht dieſes Exerciren den Kindern bey ihrer Arbeit (denn das Buchſtabiren iſt eine wahre Arbeit für ſie) guten Muth, und erhält ſie munter.

Siebender Abſchnitt.

Vom Leſen.

1) Regeln für den Lehrer.

a) Er muß ſelbſt und zwar deutlich, flüßig, accurat, nach dem rechten Accent leſen können. Qualis rex, talis grex.

b) Er muß ſich außer der Schule in allerhand Bücher im leſen üben, ohne Beſinnen, Anſtoſſen, Stottern, Stammeln ꝛc. zu leſen.

c) Er ſoll das Leſepenſum erſt ſelbſt durchleſen, weil manchmal ſchwere, ſeltne und fremde Wörter vorkommen.

d) Wenn der Pfarrer eine gute Ausſprache hat, ſoll er ſich zu Hauſe üben, es ihm, iedoch ohne zu affectiren, nachzuthun.

e) Er ſoll die Zeitungen mit Verſtande, flüßig, ohne Anſtoß, und fertig leſen lernen, ſie ſeinen Scholaren vorleſen, und ſie nachleſen laſſen.

f) Er ſoll ſein eigen Leſebuch haben, und ſo fleißig drinnen Achtung geben, als die Kinder ſelbſt; um die Fehler der letztern bemerken und verbeſſern zu können.

g) Er muß ſein Buch reinlich halten, damit er den Kindern ſagen könne: Machts wie ich!

2) Re-

2) Regeln für die Kinder.

a) Man theilt die Lesekinder in gute, mittlere und schlechte, welche 3 Klassen hintereinander eben dasselbe Pensum lesen müssen.

b) Die Aussprache der Kinder muß sorgfältig verbessert werden, sonst bleibt der Fehler.

c) Die Kinder müssen gerade sitzen, aufs Buch sehen, und attent seyn.

d) Die Kinder müssen ihr Pensum theils zu Hause; theils, indem die ABC- und Buchstabierkinder vorgenommen werden, und zwar im letzten Fall in der Stille etlichemal durchlesen, und dieses

e) ohne dabey zu brummen und zu schwärmen, zu murmeln ꝛc.

f) Für witzige Kinder muß man nicht zuviel fragen lassen; die Zeit geht sonst drüber hin.

g) Man soll die Kinder freundlich ermahnen, das gelesene Pensum zu Hause zu wiederholen und sich auf die folgende Lection zuzuschicken.

h) Kinder müssen mit Bedacht lesen. Die Frage ist bey ihnen öfters nöthig: Verstehest du auch was du liesest?

3) Regeln, so die Lesebücher betreffen.

a) Die Bibel bleibt das beste und vornehmste Schul- und Lesebuch.

b) Nebenbey können auch andere Bücher gelesen werden, wovon einige pag. 89. No. 2 vorgeschlagen werden.

c) Die wöchentl. Zeitung, zu deren Verstande.

d) Eine Sammlung von lateinischen und französischen Wörtern nöthig ist, ingleichen

e) der Kalender, den wenig Leute mit Verstande lesen können, sind auch gute Lesebücher.

f) Insbesondere geschriebene Briefe die Kinder lesen zu lassen, ist eine sehr nützliche Sache.

4) Regeln, so die Methode beym lesen betreffen.

a) Es muß eine Ordnung in der Leseklasse seyn, wer anfangen oder fortfahren soll, ob eine ganze Bank, oder die ganze Schule, ob einer oder etliche lesen sollen.

b) Die Kinder sollen auf ein gegeben Zeichen alle zugleich, gemäßigt, doch laut, articulate, doch ohne die Sylben zu zerren, sich zu lesen gewöhnen.

c) Es muß kein singendes, heulendes, schwärmendes, sondern verständliches und den Ohren angenehmes Lesen seyn.

d) Die zum Lesen erforderliche Regeln (Berl. Schulbuch pag. 31 — 36.) müssen applicirt werden.

e) Der Lehrer muß denen Kindern die Unarten im lesen abgewöhnen, er muß daher selbst ein Buch vor sich haben, und die Kinder ja nicht allein lesen lassen, ohne selbst mitzulesen.

f) Die Unterscheidungszeichen müssen beobachtet, auch die Stimme der Kinder und der Accent beym lesen recht regulirt werden.

g) Man sucht Stellen aus der Bibel, die Frage- Ausrufungszeichen ꝛc. enthalten, und zeigt den Kindern viva voce, wie sie zu lesen, und die Stimme zu verändern

h) Der Schulmeister muß den Kindern nicht einhelfen, das macht sie faul; sondern der Fehlende muß die falschgelesene Zeile oder Wort etlichemal wiederholen.

i) Man läst manchmal etliche Verse buchstabiren, und übt die Abtheilungsregeln der Sylben.

k) Anfängern im Lesen ist es vortheilhaft, wenn sie 2, 3, 4 Verse etlichemal hintereinander lesen.

l) Bestrafungen, Nebenerinnerungen müssen zum Ende der Stunde ausgesetzt werden, damit die Zeit zum Lesen nicht versäumet wird. Wenn die Kinder auf die Ermahnung sich bessern, vergißt man mit Fleiß die Bestrafung zu Ende der Stunde und sagt nichts.

m) Ruhe und Ordnung ist in dem Gemüth des Schulmeisters und der Kinder nöthig. Beständiges Herumsehen, Winken, Ansehen, stille halten, kurze Erinnerungen des Lehrers ꝛc. sind gute Hülfsmittel, Kinder in Ordnung zu halten.

n) Man fragt, ob die Kinder was vom Gelesenen behalten haben, besonders

o) was ihr Herz gerührt.

p) Die Kinder müssen nicht zu sachte und zu schläfria, aber auch nicht zu flüchtig und zu laut lesen. Medium tenuere beati.

q) Man wechselt zu gewissen Tagen und Stunden mit den Lectionen und Büchern beym lesen ab.

r) Bey schweren Wörtern ermuntert man die Kinder recht acht zu geben und ihre Kunst zu beweisen. Hic Rhodus ꝛc.

s) Beym gemeinschaftlichen Lesen läst man kein Kind sicher, daß es nicht aufgerufen werden sollte, um fortzufahren.

t) Bey heissen Sommertagen giebt man ihnen Erholungsminuten, erzählt eine bibl. Historie ꝛc.

(Die Fortsetzung folget.)

21 Beilagen Bogen von 1860/1861 Sachsen.

Benennung	Thlr.	Ngr.	Pf.	Benennung	Thlr.	Ngr.	Pf.	Benennung	Thlr.	Ngr.	Pf.
1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—
1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—
1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—
1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—
1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—
1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—
1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—
1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—
1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—
1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—
1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—	1 Bogen Beilagen	—	1	—

Ostindien

Benennung	Thlr.	Ngr.	Pf.	Benennung	Thlr.	Ngr.	Pf.	Benennung	Thlr.	Ngr.	Pf.
Bombay	1	—	—	Madras	1	—	—	Calcutta	1	—	—
Bombay	1	—	—	Madras	1	—	—	Calcutta	1	—	—
Bombay	1	—	—	Madras	1	—	—	Calcutta	1	—	—
Bombay	1	—	—	Madras	1	—	—	Calcutta	1	—	—
Bombay	1	—	—	Madras	1	—	—	Calcutta	1	—	—
Bombay	1	—	—	Madras	1	—	—	Calcutta	1	—	—
Bombay	1	—	—	Madras	1	—	—	Calcutta	1	—	—
Bombay	1	—	—	Madras	1	—	—	Calcutta	1	—	—
Bombay	1	—	—	Madras	1	—	—	Calcutta	1	—	—
Bombay	1	—	—	Madras	1	—	—	Calcutta	1	—	—
Bombay	1	—	—	Madras	1	—	—	Calcutta	1	—	—

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 29.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 5. Jul. 1766.

Art. I.

Die Valvationstabelle auf den Monat Julii 1766 ist mit denen vorhergehenden in allen gleichlautend.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

Bey dem Hr. Hofgärtner Joh. Ernst Probsten allhier ist frisch angekommner Lerchenbaum- und Raygrassaamen zu bekommen. Von dem erstern das Loth 6 Gl. vom letztern das Pf. 8 Gl. Ferner sind auch allerhand Sorten der schönsten Blumenzwiebeln, (welche auf Verlangen an die Liebhaber übersendet werden) vor die, in seinem gedruckten Catalogo zu befindenden Preiße zu haben.

Art. III. **Sachen, so zuvermiethen, oder zu verpachten.**

1) Nachdem des verstorbenen Herrn Cabinetsministers, Heinrichs Grafens von Brühl sämtliches Vermögen dergestalt, daß dessen nachgelassene Erben desselben Administration sich nicht unterziehen, noch sonst einiger Disposition darüber vorjetzt, und bis zu Austrag der dieshalb obschwebenden Rechtfertigung, sich anmaaßen mögen, in Beschlag genommen worden, und dann, in dessen Verfolg, die zu Forsta [illegible]ndliche Tuchfabrique, längstens mit Anfang des nächstkommenden Monats Augusts, unter gewissen Bedingungen aus freyer Hand verpachtet werden soll; Als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche zu diesem Pachte Belieben tragen, vor Ablauf des Monats Julius bey der zur Sequestrationsverwaltung des gesammten Gräflich-Brühlischen Nachlasses, gnädigst angeordneten Commission zu Dreßden dießfalls melden.

2) Nachdem die Pachtjahre des Fürstl. Guthes zu Altenburg auf Johannis 1767 zu Ende gehen; dahero besagtes Fürstl. Guth mit sämmlichen Zubehörungen von der Fürstl. Anhalt. Kammer zu Bernburg, auf anderweitige 6 Pachtjahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden soll, hierzu auch der 28ten Augusti a. c. pro termino licitationis präfigiret worden: Als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und haben diejenigen, welche solche Pachtung zu entriren gesonnen, in besagten Termino den 28ten Augusti a. c. sich allhier vor besagter Fürstl. Kammer einzufinden, ihr Geboth zu thun, und zu gewarten, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, dem Befinden nach, bis auf höchste Approbation werde contrahiret werden; die Pachtanschläge werden vorhero auf der Fürstl. Kammer auf Verlangen vorgeleget.

3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf kommende Michaelismesse in einem Gasthofe, vor dem Ranstädterthore auf dem Mühlgraben gelegen, die Wirthschaft, nebst dazu gehörigen Stuben, Kammern, Küche, Keller und Ställen für 60 St. Pferde, wie auch einem Kegelschube und Billard zu verpachten ist. Ein mehreres ist im Intelligenz-Comtoir zu erfragen.

4) In einem ohnweit der Peterskirche gelegenen Hause ist die 3te Etage, bestehend in 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Küche nebst 1 Holzboden, auf kommende Michaelis zu vermiethen. Im Intelligenz-Comtoir ist weitere Nachricht zu erhalten.

5) Demnach die Fürstl. Amts Saalmühle zu Bernburg pachtlos worden, dahero dieselbe anderweit auf 3 oder 6 Jahre vom 1. Sept. a. c. an zu verpachten, hierzu auch der 31 Jul. a. c. pro termino licitationis anberaumet worden; als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemacht, und können alle diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lust haben, sich in benannten termino vor der Fürstl. Anhalt. Bernb. Kammer einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, bis auf höchste Genehmigung werde geschlossen werden.

6) Es ist allhier auf künftige Ostern ein Logis 3 Treppen hoch in der Cathrinenstraße, nicht weit vom Markte, welches in 4 Stuben, davon 3 Stuben auf die Gasse gehen, und bey der Wohnstube ein bequemer Alcoven befindlich ist, einer Seitenstube im Hofe, nebst Stubenkammer, einem großen Saal, einer Küche, einer Speisekammer, nebst zwey Kammern, ingleichen einem kleinen Kämerchen vor dem Saal, einer Vorrathskammer, einem Holzboden und Keller bestehet, zu vermiethen. Wer hierzu Belieben trägt, kann sich im Intelligenz-Comtoir melden, und nähere Nachricht erhalten.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.**

Es ist dem Herrn Major von Katte, vom Leib-Carabinier-Regiment Königl. Preußl. Trouppen in dem Lager bey Corbelitz ohnweit Magdeburg, des Nachts zwischen dem 5ten und 6. hujus mensis, im Zelte eine Stutzuhr, welche mit schwarz gebeitzten Holze umgeben, worauf die Uhr auch stehet; oben vier kleine Pfeilerchen in Gestalt einer Eichel von Meßing und verguldet, und noch ein meßingener Hacken, welcher auch verguldet, woran ein blümerant seidenes Band, an welchem der Schlüssel befindlich gewesen; das Zifferblatt ist weiß mit schwarzen Ziffern, und um denselben herum ist das Gehäuse in denen Ecken beschlagen und verguldet, und vor dem Zifferblatt ein Glas, welches inwendig, da es nicht fest sitzen wollen, mit einer Nadel befestiget. Wenn die Uhr aufgezogen werden soll, wird sie hinten aufgemacht, wo man die Schlag- Weck- und Gehuhr aufziehet. Die Uhr schläget alle Stunden, wecket, wenn man sie aufziehet, repetiret, und ist zu Plauen im Voigtlande verfertiget. Ferner ist aus eben dem Zelte, zu eben der Zeit, eine Tabattiere von einem raren italiänischen Steine, welcher dem Agat sehr gleich siehet, dunkelgelb, weiß und schwärzlich von Adern illuminiret, ohngefähr einen halben Zoll hoch, vier Zoll lang und drey Zoll breit ist, auf denen Ecken von den Spitzen etwas abgenommen und sonst sehr starck mit Golde eingefaßt, entwendet worden. Sollte also von vorerwähnten Sachen etwas entdeckt werden, so ersuchet man es sogleich entweder in Genthin bey dem Herrn Obristwachtmeister von Katte, oder auch bey dem hiesigen Intelligenz-Comtoir anzuzeigen. Der Denunciante soll einen guten Recompens erhalten, und sein Name verschwiegen bleiben. Genthin den 10ten Junii 1766.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.** Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Die Preißcourrante von allen Arten von Porcellain, nach welcher in der Churfürstlich-Sächßl. Porcellainmanufactur zu Meissen alles Porcellain verlassen wird, ist auf 12 Bogen abgedruckt worden, und wird vor 1 Rthl. verkaufet. Das Intelligenz-Comtoir ist bereit, gegen Pränumeration eines Thalers vor jedes Exemplar dergleichen, aus Meissen zu verschreiben.

2) Da viele Liebhaber von Linden dergleichen von Hamburg und Holland verschreiben, gleichwohl eben so schöne 10-12-16 ellichte Stämme, auch zum Theil von großblätterichten sogenannten weissen Linden, welche gegen 3 Wochen eher als die gemeinen und Steinlinden im Frühjahr ausschlagen, in unterschiedenen Gegenden von Sachsen zu haben sind, auch in großen Gärten mit dem besten Erfolg gesetzet worden sind; so werden diejenigen, welche Linden abzulassen haben, ihr Stärke, Höhe, Zahl, Art und Preiß, nebst dem Orte wo sie stehen, desgleichen diejenigen, welche Linden zum verpflantzen suchen, gebeten, sowohl die nöthigen Anzeigen, Anfragen, baldmöglichst an das Intelligenz-Comtoir einzuschicken, damit zu bevorstehenden Herbstumpflantzungen davon guter Gebrauch gemacht werden könne.

3) Da der nordamericanische Platanus hiesiger Lande noch sehr unbekannt ist, und man den gemeinen Ahorn damit gewöhnlich verwechselt, gleichwohl die Blätter von beyden, in der Größe, Farbe, Structur auch rauchen und glatten, gar sehr differiren, so sind von beyden Arten getrocknete Blätter in das Intelligenz-Comtoir zum Vorzeigen abgegeben worden.

4) Catalogus von guten Meubles, bestehend in Uhren, goldenen Ringen, Silberwerk, Porcellain, Tapeten, einer Harfenuhr, Flügeln, Gewehr, Rauch- Galanterie- und kurzer Waare, Spiegeln, Pfeilertischgen mit Marmorplatten, eisern Gewicht, Kleidern, Wäsche, Federbetten, Röthen, Commoden, Tischen, Stühlen, Bettstellen und dergleichen, auch Orangerie und guten medicinischen Büchern, welche in E. E. Hochw. Raths Wollwage, auf dem neuen Neumarkte, Montags den 7. Julii seqq. 1766 gegen baare Bezahlung verauctioniret werden sollen. Der Catalogus wird ausgegeben unterm Rathhause bey Herrn Friedrich Köhlen.

5) Da es heut zu Tage nicht allein in der That nützlich, sondern fast nothwendig ist, daß ein jeder, zu was vor einem Nahrungsgewerbe er sich auch hinkünftig zu appliciren gedenket, der stets gewöhnlichen französischen Briefaufschriften, und in Handbriefen, Zeitungen, historischen und andern Büchern noch immer vorkommenden fremden Wörter wegen, auch besonders, um durch unrichtige Schreib- oder Aussprechung derselben nicht, wie zum öftern geschiehet, lächerlich zu werden, zu geschweigen, wenn mancher eine ganz tüchtige Hand, hingegen ernannte Wörter sehr unleserlich schreibet, folglich ein jeder doch wenigstens richtig französisch schreiben, lesen oder aussprechen können sollte: Hierzu aber dermaln hiesigen Orts keine andere, als denen meisten annoch zu kostbar fallende Gelegenheit vorhanden ist; so wird nunmehro, und da am 30 mens. prael damit bereits der Anfang gemachet worden, einem jeden, der solches verlanget, diesfalls treulichst und dergestalt gedienet werden, daß er zu besagter Perfection, die ihm auf seine ganze Lebenszeit, zumaln er solchergestalt doch auch wenigstens einige Wörter verstehen und nachschlagen lernet, mancherley Vortheile verschaffen kann, aufs zuverläßigste vor einen gar geringen Geldbetrag, besonders auch ohne beschwerliche Mühe oder sonderbaren Zeitverlust, nach Beschaffenheit eines jeden Fähigkeit und Fleißes, schleunigst gelangen soll: und braucht es hierzu lediglich so viel, daß der Liebhaber hierauf nur allwöchentlich 4 Stunden, weil Mittwoch und Sonnabend wegfallen, fleißigst anwende, wovor den Freytag jeder Woche, so lange man zu continuiren Lust hat, zwey Groschen entrichtet wird; jedoch kann hierzu niemand angenommen werden, der noch nicht fertig deutsch lesen kann und lateinische Buchstaben kennet

Solchergestalt wird nun mancher, nach den Kräften seiner Fähigkeit, und nachdem er diese französische Lehrstunden zu continuiren vor gut findet, aufs leichteste zu einer nützlichen Perfection in dieser Sprache gelangen, der ausserdem, vielleicht diesen, ihm gewiß auf seine ganze Lebenszeit angenehmen Vortheil nicht erhalten hätte, und er wird sich vor weniges Geld und in weniger als Jahresfrist, je gewisser man solche Wege zu wählen weis, die zur Erleichterung der Sache alles beytragen, im Stande sehen, französische Bücher richtig zu verstehen, dergleichen Briefe zu schreiben, auch die Sprache selbst mit jedermann reden zu können. Die zu dieser grammaticalisch-gründlichen Sprachübung täglich ausgesetzten

Stunden gehen von früh 7 bis 12, und Nachmittags von 1 bis 8 Uhr, damit sich jeder eine ihm bequeme Zeit wählen könne, und man wird sich alle möglichste Mühe geben, daß man égale Schüler, dem Wissen und der Condition nach, zusammen nehme: Dahero denn auch solche subjecta, die in der Sprache schon etwas gethan haben, solchergestalt alle gute Gelegenheit finden, sich für einen geringfügigen Aufwand vollends geschwind zu perfectioniren oder sonst zu exerciren; und es soll auch, nach Verlangen, denenjenigen Mittwochs und Sonnabends besonders satisfaciret werden, die sich blos im Reden oder Briefschreiben zu üben gesonnen seyn. Wozu man sich denn im Spoorgäßchen allhier in Zinngießer Pfeffers Hause 1 Treppe hoch, allwo ietzo täglich besagte französische Uebungsstunden gehalten werden, zu melden, und aller diensamen Erleichterung der Sache, weil, wie in allen, also auch hierbey, nebst dem Genie, zu geschwinderer Erlangung des Endzwecks, auf die Lehrart sicherlichst fast alles ankommt, (wie denn Proponent vom letztern auch hiesigen Orts schon sogleich zu erweisende glückliche Proben abgeleget, u. junge Leute beyderley Geschlechts, die noch nie in dieser Sprache Unterricht genossen, binnen halber Jahresfrist so weit gebracht hat, daß sie jetzo Bücher und Zeitungen untadelhaft übersetzen und mit jedweden verständlich sprechen können) zu versehen hat. Und da auch vielleicht nicht allsofort alle obbeniemte Stunden des Tages zum Französischen völlig besetzet werden dürften, so ist man gesonnen, indessen auf Verlangen, auch zu geschickter Abfassung eines modern stylisirten Briefes im Deutschen, und zugleich zu dessen Recht- auch Schönschreibung, weil dieses ebenfalls dem Publico zuträglich ist, gegen einen ganz billigen Abtrag, regelmäßigen Unterricht zu geben; Und übrigens dabey noch auswärtigen Freunden in treulicher Besorgung ihrer etwannigen hiesigen Angelegenheiten, fernerweit wie bishero geschehen, promteſt zu dienen, mithin Agentschaften, gegen Abtrag eines nach Proportion der Mühe regulirten Honorarii, continuirend zu übernehmen.

Art. VIII. Anfragen. Vacat.

Art. IX.

Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten Preiß zu verkaufen bey Joh. Friedrich Schumann in der Nicolaistraße in Mstr. Johann Christ. Dincklers des Corduanmachers Hause 1 Treppe hoch: 1. Unschuldige Nachrichten oder Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen von Jahr 1701 bis 1753 mit Registern von 1701 bis 1740 und Supplementen von 1701 bis 1750. in 60 Pergamentbänden, 8vo. 20 Rthl. 2. Ludewigs Englisches und Teutsches und Teutsch-Englisches Lexicon, 2 Theile, 1736. 45. in 2 Frantzbänden, med. 4to. 6 Rthlr. 3. Happels Kern-Chronik der merkwürdigsten Welt- und Wundergeschichte von 1618 bis 1729 mit vielen Kupfern, Hamburg in 10 saubern Pergamentbänden, 8vo. 8 Rthlr. 4. Mosers Reichsfama, 23 Theile, Frankf. 1726. 38. in 12 saubern Pergamentbänden, rothen Titeln, 8vo. 6 Rthl. 5. Sächsisches Curiositätencabinet vom Jahr 1730 bis mit dem Jahre 1760, in 14 ganz neuen Pergamentbänden, rothen Titeln, 8vo. 5 Rthl. 6. Geschichte der Königl. Akademie der schönen Wissenschaften zu Paris, mit Prof. Gottscheds Vorrede, mit Kupfern, 12 Theile, 1749. 57. NB. Die 6 ersten Theile sind in 6 saubern Pergamentbänden und rothen Titeln, die 6 letzten aber noch ungebunden, gr. 8vo. 7 Rthl. 7. Grosses und vollständiges Universallexicon, in welchem alle Künste und Wissenschaften enthalten sind, 1 bis 64. Theil, Leipzig, 1731. 50. in 32 Pergamentbänden. Folio.

Art. X.

Beschluß des in no. 28 abgebrochnen Auszugs aus dem Berlinischen Schulbuche.

Achter Abschnitt.

Vom Auswendiglernen.

1) Von auswendig zu lernenden Sachen.

a) Den kleinen Catechismus Lutheri.

b) Bibl. Hauptsprüche, so die Wahrheiten des Catechismi und der Heilsordn. beweisen.

c) Ganze Kapitel aus der Bibel, Psalmen, einige Evangelia, doch mit Auswahl; damit die Kinder nicht Ekel und Widerwillen gegen Gottes Wort bekommen.

d) Geistliche erbauliche und wohl ausgesuchte Lieder, etwan alle Monate eins.

e) Ein-

e) Einzelne Verse aus alten und neuen Liedern, zur Erläuterung der Sätze in der Glaubenslehre.

f) Einige biblische Historien aus Johann Hübners Sammlung. Die Kinder gewöhnen sich dadurch, eine Sache in guter Ordnung deutlich und lebhaft zu erzählen.

g) Complimente, Bestellungen, Bitten ꝛc.

h) Etliche kurze und auf die Umstände und Lebensart der Kinder eingerichtete Gespräche.

2) Von der Lehrart beym Auswendiglernen. Es geschiehet dieses

a) durchs Vorsagen eines Satzes 3 oder 4 mal, langsam, laut, deutlich.

b) Durchs Anschreiben der Anfangsbuchstaben jedes Worts im Spruche.

c) Durch Tabellarisiren.

d) Durchs Catechisiren, da denen Kindern vorher der Verstand des Spruches beygebracht wird, damit der wörtliche Innhalt hernach desto besser gefaßt und im Gedächtniß sitzen bleibe; welches auch

e) durch Erzählen des Hauptinnhalts geschehen kann; endlich

f) durch öfteres Buchstabiren, Lesen und Singen des auswendig zu lernenden Stücks.

3) Noch einige Anmerkungen.

a) Der Lehrer soll den Kindern die Sprüche nicht einbläuen. z. E. Setze dich hin und lerne, oder du kriegst Schläge! nicht dabey schelten ꝛc.

b) Er soll darauf sinnen, wie er Kindern einen Spruch vortheilhaft beybringen will.

c) Beym Vorsagen der Sprüche muß er nicht zu laut reden, sonst hält ers nicht aus, und die Kinder lernen die Sprüche herschreyen. Er muß auch nicht zu sachte sprechen, damit es alle Kinder deutlich hören können, besonders wenn die Schule groß ist.

d) Die Aussprache, Ton und Accent müssen beym Vorsprechen gehörig bey Kindern eingerichtet werden. Das unangenehme Heulen, Dehnen, Singen, welches letzte sehr gemein ist, muß nicht einreissen. Es ist schwer, ihnen solches wieder abzugewöhnen.

e) Kinder sollen das auswendig Gelernte ins Leben und Gebet verwandeln lernen. Doch muß der Lehrer, indem er sie dazu anweist, sich kurz fassen, und nicht lange Predigten halten.

f) Der Lehrer soll den Kindern den Nutzen des Auswendiglernens bibl. Sprüche und geistlicher Lieder auch noch auf dem Todtbette vorstellen. Das sey ein bleibender Schatz, wenn Geld und Gut und alles unnütz würde.

g) Unter den Kindern muß ein Unterschied gemacht werden. Einige sind sehr jung, andere älter; jenen muß man kleinere Sprüche, diesen kann man größere beybringen, einige haben schwache Köpfe, denen muß man nicht hart begegnen, sondern mit ihnen Geduld haben; andere haben gute Fähigkeiten, sind aber faul; diese muß man ernstlicher anhalten.

h) Ordnung und Ruhe bey Kindern ist auch beym Auswendiglernen nöthig, beydes muß der Schulmeister zu erhalten suchen.

i) Kindern soll man eine Ehrerbietung gegen das auswendig zu lernende Wort Gottes beybringen; sie sollen die Sprüche nicht herschnaddern, leichtsinnig, frech ꝛc. dabey thun.

k) Man muß den kleinen Kindern ein eigen Büchlein halten, ihre Sprüche drein zu schreiben und zwar wöchentlich; die größern, so schreiben gelernt, können es selbst thun.

l) Man hält die grössern Kinder an, die gelernten Sprüche zu Hause zu wiederholen, und die neu aufgegebenen sich bekannt zu machen. Man schlägt ihnen Vortheile beym Auswendiglernen vor, deren p. 119 einige angeführt werden.

m) Man soll Kinder nichts unnöthiges, unbrauchbares und unverständliches auswendig lernen lassen.

n) Kinder müssen genau an die Worte und Sylben der Schrift beym auswendig lernen gebunden werden, sie dürfen nichts hinzuflicken, auch nichts weglassen.

o) Die Sprüche müssen beständig wiederholt werden, wobey die Kinder einander nicht einflistern dürfen, sondern sich auf das Gelernte selbst besinnen lernen müssen.

p) Der Schulmeister muß den Kindern mit gutem Exempel vorgehen, und ihnen zeigen, daß ihm die auswendig zu lernende Sprüche selbst bekannt sind.

q) Der Lehrer merke sich aus der Erfah-

Lyon, Gouverneur Morris.

Lyon, Matthew, geb. 1746 zu Wicklow in Irland, wanderte 1765 nach Connecticut aus, wo er in Dienste trat, um die Kosten der Überfahrt zu bezahlen. Er kam nachher nach Virginien, wo er sich als Schuldlehrer ernährte, dann nach Pennsylvanien, wo er eine Druckerei anlegte, diese aber bald wieder aufgab, um sich in Connecticut niederzulassen. Hier gab er 1793 eine Zeitung heraus, die er 1797 nach Vermont verlegte, wo er auch eine Druckerei anlegte. Lyon war damals Demokrat und wurde 1797 in den Kongreß gewählt. Hier geriet er in einen heftigen Streit mit Griswold, einem Federalisten, der ihn mit dem Stocke züchtigte. Lyon wehrte sich mit der Zange, und es kam zu einer Prügelei, die mit einem Gelächter des Hauses endigte. Lyon, der 1798 wieder gewählt wurde, hatte sich wegen seiner Opposition gegen die Alien- und Sedition-Bills vor Gericht zu verantworten und wurde zu einer Geldstrafe und vierfachen Gefängnisstrafe verurteilt. Nach seiner Freilassung wurde er 1800 wieder in den Kongreß gewählt, wo er für Jefferson stimmte. Er wurde 1801 Mitglied des Repräsentantenhauses von Vermont, 1803 Kommissär für Indianerangelegenheiten, 1820 Delegierter zum Kongreß von Missouri, 1821 Mitglied des Repräsentantenhauses von Kentucky, wo er 1822 eine Zeitung herausgab, 1825 Agent für Arkansas, wo er 1826 eine Zeitung herausgab, und 1840 Delegierter zum Kongreß von Kansas. Er starb 1822 in Spring Grove, Kentucky.

Lyon, Nathaniel, geb. 1818 in Connecticut, trat 1841 in die Armee, diente im Mexikanischen Kriege und wurde 1851 Hauptmann. Er befehligte 1861 in Missouri, wurde Brigadegeneral und fiel in der Schlacht bei Wilson's Creek, 10. Aug. 1861.

Lyon, Richard, geb. 1746 in Irland, wanderte 1765 nach Connecticut aus, wo er in Dienste trat, um die Kosten der Überfahrt zu bezahlen. Er kam nachher nach Virginien, wo er sich als Schuldlehrer ernährte, dann nach Pennsylvanien, wo er eine Druckerei anlegte, diese aber bald wieder aufgab, um sich in Connecticut niederzulassen. Hier gab er 1793 eine Zeitung heraus, die er 1797 nach Vermont verlegte, wo er auch eine Druckerei anlegte. Lyon war damals Demokrat und wurde 1797 in den Kongreß gewählt. Hier geriet er in einen heftigen Streit mit Griswold, einem Federalisten, der ihn mit dem Stocke züchtigte. Lyon wehrte sich mit der Zange, und es kam zu einer Prügelei, die mit einem Gelächter des Hauses endigte. Lyon, der 1798 wieder gewählt wurde, hatte sich wegen seiner Opposition gegen die Alien- und Sedition-Bills vor Gericht zu verantworten und wurde zu einer Geldstrafe und vierfachen Gefängnisstrafe verurteilt. Nach seiner Freilassung wurde er 1800 wieder in den Kongreß gewählt, wo er für Jefferson stimmte. Er wurde 1801 Mitglied des Repräsentantenhauses von Vermont, 1803 Kommissär für Indianerangelegenheiten, 1820 Delegierter zum Kongreß von Missouri, 1821 Mitglied des Repräsentantenhauses von Kentucky, wo er 1822 eine Zeitung herausgab, 1825 Agent für Arkansas, wo er 1826 eine Zeitung herausgab, und 1840 Delegierter zum Kongreß von Kansas. Er starb 1822 in Spring Grove, Kentucky.

g) Zu leicht sind die Fragen, wenn die Kinder die Sache bis zum Ueberdruß wissen, wenn sie nur immer Ja und Nein antworten dürfen, wenn sie die Frage in einer Stunde schon vielmal beantwortet haben ꝛc.

h) Die Fragen müssen kurz, deutlich und verständlich seyn; sie werden so, wenn sie aus den kleinen Fragwörtern: wer? was? wenn? wodurch? woher? wozu? warum? wovon? ꝛc. bestehen.

8) Von den Antworten der Kinder.

a) Je deutlicher und geschickter die Frage des Catecheten ist, je richtiger und deutlicher wird auch die Antwort der Kinder seyn. Die Catecheten sind oft durch ihre undeutliche und schwere Fragen Ursache, daß die Kinder keine oder eine wunderliche Antwort geben. Der Lehrer thut oft Fragen, die er selbst nicht beantworten könnte, wenn man sie an ihn thäte. Wie sollen sie Kinder beantworten? Ein Lehrer thut wohl, wenn er nicht sogleich auf die Kinder losschilt, schimpft und schlägt; sondern lieber bey sich selbst zufragt: habe ich wohl nicht etwan zu undeutlich gefragt?

b) Die Antworten mit einem bloßen Ja und Nein sind wohl ganz gut an sich; allein die Kinder gewöhnen sich bald aufs gerathewohl Ja und Nein ohne Nachdenken zu schreyen: Sie schreyen: Ja! ist dieses nicht so recht; schreyen sie: Nein! wobey nicht viel heraus kommt. Die Kinder können wohl Ja und Nein sagen, man gewöhne sie aber die Frage mit in die Antwort zu bringen. Z. E. Ist Christus für alle Menschen gestorben? Antw. Ja, er ist für alle Menschen gestorben ꝛc.

c) Die Antworten sind die besten, welche aus gutem Nachdenken mit der Kinder eignen Worten gegeben werden. Z E. Ein Kind von 9 Jahren wurde gefragt, was doch die Leuchte und das Licht Psalm 119, 01. wäre? Es antwortete: Die Bibel ist die Leuchte, und der Herr Jesus ist das Licht darinne.

d) Die Antworten der Catechumen sind entweder recht gut, womit man völlig zufrieden seyn kann; darüber bezeugt man seine Freude muntert die Kinder auf, noch mehr dergleichen Antworten zu geben ꝛc. oder sie sind gut, nur nicht vollständig; da nimmt man sie an, nur sagt man, dis und das müste noch dazu kommen, und hilft den Kindern drauf; oder es ist eine schlechte Antwort, die doch noch einiger massen gilt; da verändert man die Frage, um eine bessere Antwort zu erhalten; oder thut Zwischenfragen, und alsdenn die erste noch einmal; oder verbessert die Antwort. Oder die Antwort ist wunderlich und elend; da muß man nicht mit dummen Eseln, Ochsen, Narren ꝛc. um sich werfen; sondern sich wundern, oder auch seinen Unwillen bezeugen, daß die Kinder nicht Achtung auf die Frage gegeben, weil sie sonst besser würden geantwortet haben. Man muß auch einen Unterschied machen zwischen kleinen und grössern Kindern. Man richtet die Frage deutlicher ein, macht 2 oder 3 mal Fragen daraus ꝛc. bis die Antwort besser fällt. Oder man bekommt gar keine Antwort. Diesen Fall hat der Hr. Verfasser zwar angeführt, aber nicht erläutert. Ich habe gefunden aus der Erfahrung, daß nicht allemal die Ursache in der Nachläßigkeit der Catechumen liegt. Es läßt sich oft aus der Frage selbst urtheilen, warum die Kinder keine Antwort darauf geben. Es kann manchmal das Gewissen der Kinder ihnen nicht erlauben, auf eine Frage zu antworten. Z. E. Habt ihr alle dem Herrn Jesu euer Herz hingegeben? Auf diese Frage kann wohl altum silentium erfolgen. Ja können sie nicht sagen, denn das Gewissen sagt ihnen, daß sie es nicht gethan haben. Nein wollen sie nicht sagen, sie schämen sichs zu thun, weil sie die neue Frage: Warum ists nicht geschehn? oder was ähnliches, vermuthen müssen; daher unterbleibt die Antw. gar.

e) Die Antworten der Kinder sollen, so viel als es seyn kann, laut, vernehmlich, munter, beherzt seyn ꝛc.

9) Zuletzt werden einige Bücher angeführt, die in Dorf- und niedrigen Stadtschulen die verständlichsten und brauchbarsten, theils um einen wohlfeilen Preis zu haben, sind.

a) Catechismi Lutheri, Speners, Löschens, Horbens, der Frankfurtische.

b) Heilsordnungen, Speners ꝛc.

c) Anweisungen zum Catechisiren, Rambachs ꝛc.

d) Catechismus-Predigten, Arnds ꝛc.

1) Leip-

2) Leipziger Preis von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Kl.	gr.	pf.	Fleisch und Fische.	Kl.	gr.	pf.	Wein und Oel.	Kl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weitzen	2	16	1	1 Pfund Rindfleisch, Talchlefleisch		1	6	1 Faudchen	1	6	
1 Scheffel Kocken	1	16	1	1 - - - kuttelfleisch		1	1	1 Greifenberger	1	9	
1 Scheffel Gerste	1	4	1	1 Kalbfleisch		1	6	1 Burgunr	1	3	
1 Scheffel Hafer		22	1	1 Schöpsenfleisch		2	2	1 Einsberger		16	
2 Scheffel Rübsen	1	8	1	1 Schweinefleisch		1	6	1 Seck	1	14	
1 Metze Weitzen gut Mehl		3	1	1 Hecht		2	2	1 Landbier		2	
- - mittel Mehl		2	1	1 Karpfen		1	3	1 Dorf bey Dorf		1	
1 Metze Kocken gut Mehl		3	1	1 Barb u. Gr. - 1 Dutz		1	6	1 Wispel Oel	1	12	
				1 Hauß - - - -		20		1 Wisp. Terpt.	1	16	
Ein Brod Das	Stadtbrodt	1	2	1 Paar Tauben		2		1 Wisp. Rübsen	1	8	
5 4	Gemeines	1	1	1 Paar Enten		3		1 Schöpsenfl.		8	
6 3	Semmel		13	1 Paar Gänse		8		Kräsch		1	6

	Kl.	gr.	pf.		Kl.	gr.	pf.
1 Ton Butter	1	6		1 Schlitten, gegemne	4	1	18
1 Ellen Talch		2		1 Pf. - gegossen	1	6	12
1 Mill. Saltz		2	6	1 Lech Kohlen	1	10	1
1 Schock Eyer		1	6	1 Centner Heu	1	6	1
1 Stein Seiffe	2	12		1 Schock Stroh	1	16	1

Kl. gr. pf.
1 Pf. Bind. H. 4 W. 4 12 -
1 Pf. Lichte - 4 12 -
1 Mil. Steinnus 4 12 -
1 Ell. Oberl. Leder 4 12 -
1 Pf. Pulver - 4 12 -

3) Nachrichtige Gewichtpreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde

Städte.	Wieviel nach jedem andern Gewicht	Gewicht.	Kl.	gr.	pf.	Hafen.	Monate-tage
Altenburg	1. 1 Wert. 2 Mrk. 13 Mrk	1	11	2	6	1	28 Juni
Dresden	1. oder 1 Scheffel	3	8	2	4	6	22 Aug.
Eisleb	1. oder 1 Scheffel	3	8	2	4	1	28 Juni
Jangensalza	1. oder 2 Scheffel	1	6	1	20	1	28 Juli
Jinkau	1. oder 1 Scheffel	2	8	2	4	1	28 Juni
Magdeburg	1. oder 1 Scheffel 8 Mrk	3	8	2	4	1	28 Juni
Merßhausen	1. oder 2 ½ Scheffel	2	16	2	1	6	22 Aug.
Plauen	1. oder 1 Scheffel	3	—	1	20	1	6	23 Aug.
Prag	1. oder 1½ Strich	1	21	1	7	—	31	23 Aug.
Wittenberg	1. oder 2. Scheffel	3	—	2	6	1	14	20 Aug.
Zwickau	1. oder 1½ Scheffel	3	16	2	10	1	16	1 Juli.

Von diesen Waaren muß alle 8 Wochen ein Muster eingeliefert werden. Wer dieses nicht thut, der bezahlet 1 Mk. Strafe, und wenn er es gar nicht thut, so kommt es auf einmal 30 Reichsthaler. Doch versteht sichs, daß wenn Waaren entweder Fabrikenweise oder in Ballen, Fässern, Kisten, Säcken, Packen, Ballen, Tonnen, Fuhren, Schiffen, Schocken, Centnern, Lasten, Wispeln, Stücken, Stein, Pfunden, Lechen, Metzen, Scheffeln, Strichen, Mandeln, Dutzenden, Stücken, Ellen, Paaren

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 30.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 12. Jul. 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Eine bekannte alte vornehme Familie hat von Derofelben Vorfahren beynahe seit hundert Jahren ein gewisses Medicament, unter dem Namen einer guten Tinctur, in Gebrauch, welche besonders bey Schlag- und Steckflüßen, bey der Cachexie oder angehenden Wassersucht, täglich 1. 2. bis 3 mahl, innerlich 0. 12 bis 15 Tropfen mit Wein genommen, auch äußerlich bey Zahnschmerzen, von hohlen Zähnen, auf Baumwolle applicirt, von vorzüglicher Wirkung ist. Es wird solches hierdurch dem Publico offeriret, und ist bey dem Kaufmann Hrn. Johann Christian Höpfner in Leipzig, in der Petersstraße wohnhaft, zu haben. Das Loth kostet 1 Rthl. es sind auch halbe Loth Gläser zu haben. Die Gläser sind mit einem besondern Pettschaft versiegelt.

2) Bey den Kauffmann Johann Christian Große, in der Catharinen-Straße allhier, ist guter Brabander Hopfen zu bekommen.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Auf nächstkommende Ostern 1767 ist ein grosses Gewölbe nebst einigen Niederlagen in der Grimmischen Straße allh. zu vermiethen. Das Intellig. Comt. giebt davon weitere Nachricht.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

Es sind folgende Bücher verlohren gegangen: *Opitii* Biblia hebraica in 4to. gebunden in Pergamentrücken und Ecken mit rothen Schnitt und rothen Ecken. Rambachs Dogmatische Theologie 2 Theile in 4to. in Franzband mit blauen Schnitt und goldenen Rand. Es soll demjenigen, der sie wieder verschaffen kann, 1 Rthl. zum Recompens gegeben werden. Das Intelligenz-Comtoir ertheilt die fernere Nachricht.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Ein junger Mensch von 20 Jahren, von rechtschaffenen Eltern gebürtig, suchet eine Versorgung bey der Wirthschaft oder wo schreiben und rechnen erfordert wird. Etwas von dessen Hand ist im Intelligenz-Comtoir zu sehen

2) Ein in Wasser- und Mühlmaschinen erfahrner Baumeister, welcher zugleich den Straßen- Teichbau und Oeconomie erlernet hat, auch in fremden Landen gewesen, ein Sächßl. Landeskind ist, und sowohl mit ein-

heimischen als ausländischen Attestaten, was er angebauet und angeleget hat, sich legitimiren kann, bietet allen u. jeden, so ein dergleichen Subjectum in vorkommenden Fällen benöthiget seyn sollten, seine Dienste an. Mehrere Nachricht von ihm ist im Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

3) Es wird ein Copiste in ein Amt, im Leipziger Creiß gelegen, welcher eine gute Hand schreibet, auch ziemlich rechnen kann, auch bereits in einem Amte gewesen, gegen einen mittelmäßigen Gehalt, nebst freyen Logis und Tisch gesuchet, und ist hiervon, welcher sothane Station anzunehmen gesonnen, bey Hr. Hessen auf der Ritterstraße im Beylichischen Hause, 2 Treppen hoch, mehrere Nachricht zu haben.

Art. VII. Avertissemens.

1) Nachdem die von Ihro Königl. Hoheit dem Herrn Administratore der Chur Sachsen der Stadt Dahme zur höchst nöthigen Reparatur des bey der Hauptkirche wandelbaren Kirchthurms und Daches gnädigst accordirte und aus 3000 Loosen und 4423 Gewinnsten bestehende Lotterie gezogen, und den 18. Aug. a. c. damit der Anfang gemacht werden soll; als wird ein solches hierdurch bekannt gemacht. Dahme am 8. Junii 1766.

Garants der Dahmischen Kirchenlotterie.
D. Joh. Theoph. Herwein, S.
August Sigismund Richter,
Amtmann. Bürgermeister und Rath.

2) Von der 3ten überaus vortheilhaft eingerichteten Frankenhäuser Lotterie sind Plans und Loose zu bekommen bey dem Kaufmann Christ. Gottf. Martini allhier auf der Haynstraße, neben der goldenen Gans. Sie bestehet aus 4000 Loosen und 4004 Gewinnsten und Prämien, und ist in 4 Classen vertheilt, davon die Einlage zur 1sten Classe 16 Gl. zur 2ten 1 Thl. zur 3ten 2 Thlr. und zur 4ten 4 Thlr. kostet, doch wird bey der letzten Classe nur 1 Thl. baar bezahlt, indem der Unglücklichste 3 Thlr gewinnen muß, und folglich keiner mehr als 4 Thl. 6 Gl. zu risquiren hat; dagegen sind folgende Gewinnste zu erlangen, als: 1 von 1000 Thl. 1 von 500 Thl. 1 von 400 Thl. 2 von 300 Thl. 2 von 200 Thl. 4 von 150 Thl. 6 von 100 Thl. ungerechnet der vielen geringern zu 75, 50 und 25 Thl. daß also, wenn auch die geringsten Gewinnste alle vor Fehler gerechnet werden, dennoch nicht 1 Fehler gegen 1 Gewinnst zu stehen kömmt, wobey noch dieses zum Vortheil derer Herren Interessenten gereichet, daß alle Gewinnste sonder den mindesten Abzug ausgezahlt werden. Und da die 1ste Classe bereits den 24sten Julii a. c. gezogen wird, so bittet man, die Einlage um so mehr zu beschleunigen, weil die Loose starken Abgang finden, und bald vergriffen seyn möchten.

3) Nachdem die 3te Classe der 13ten Dortmunder Lotterie den 21 dieses, nach Innhalt des Plans, ganz ohnfehlbar gezogen werden soll; als werden die Herren Interessenten ihre von Johann Christ. Ludw. Honig und Comp. habende Loose bey Zeiten und längstens binnen hier und dem 15. huj. zu renoviren, im Gegentheil aber zu gewärtigen haben, daß nachhero niemand weiter zur Renovation gelassen wird, und die Loose an die Lotteriecasse anheim fallen. Auch sind zu dieser Classe noch Kaufloose à 9 Rthl. zu haben.

4) Catalogus verschiedener zu den Cameral- Policey- Oekonomischen und Naturwissenschaften gehöriger, theils extra rarer Spanisch- Englisch- Schwedisch- und anderer Bücher, so in E. E. Hochw. Raths Wollwaage auf dem Neuen Neumarkte Montags den 28 Julii seqq 1766 früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr gegen baare Bezahlung verauctioniret werden sollen. Der Catalogus wird ausgegeben unterm Rathhause bey Hrn. Friedrich Köhlen.

5) Zwey ganz neue und sehr vollständige Tabellen zu wöchentlichen wirthschaftlichen Extracten bey Rittergütern, liegen vor alle die dergleichen zu gebrauchen gedenken, im Intelligenz-Comtoir zum Ansehen bereit.

6) Da mir bekannt ist, daß eine löbl Kaufmannschaft einen starken Handel mit Juden treibt, so erbiete ich mich, wenn Dieselben jüdische Briefe, oder andere Schriften, als Wechsel und Scheine, übersetzt oder auch geschrieben haben wollen, dieselben zu übersetzen und zu schreiben. Sollten sich aber auch einige resp. Hrn finden, welche Lust bezeigten, das Jüdischteutsche zu erlernen, so biete gleichfalls meine willigen Dienste hierzu an, und verspreche einen

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 15. Juli 1909.

Vom 15. Juli 1909.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 913) wird bestimmt, was folgt:

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

Zweiter Abschnitt. Verwaltung der Brennereien.

Dritter Abschnitt. Verwaltung der Hefenbrennereien.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Stärkezuckerfabriken.

Fünfter Abschnitt. Verwaltung der Kunstspeisefabriken.

Sechster Abschnitt. Verwaltung der Essigfabriken.

Siebenter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinlagerstätten.

Achter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinverwertungsanstalten.

Neunter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Zehnter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Elfter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Zwölfter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Dreizehnter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Vierzehnter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Fünfzehnter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Sechzehnter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Siebzehnter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Achtzehnter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Neunzehnter Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Zwanzigster Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Einundzwanzigster Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Zweiundzwanzigster Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Dreiundzwanzigster Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Vierundzwanzigster Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Fünfundzwanzigster Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Sechsundzwanzigster Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Siebenundzwanzigster Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Achtundzwanzigster Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Neunundzwanzigster Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

Dreißigster Abschnitt. Verwaltung der Branntweinbrennereien.

2. Die Geschichte des römischen Reichs, in Absicht auf das Natur- Völcker- Deutsche- und Lehnrecht, um 3 Uhr. 3. Die Geschichte von Sachsen, um 8 Uhr. 4. Die Geschichte aller Staaten Deutschlands, 11 und 3 Uhr.

Prof. **Böhme.** 1. Im Sommer, die Reichshistorie; im Winter Geschichte und Anleitung zur Kenntniß der Staaten, um 10 Uhr publ. 2. Die Europäische, Deutsche, Sächsische Historie, imgleichen das allgemeine Recht des deutschen Reichs, um 11 Uhr.

D. **Börner.** 1 Ueber die neue Capitulation des Kayfers Joseph des Zweyten, um 9 Uhr. 2. Die Proceßordnung, nach Griebnern, um 10 Uhr.

Prof. **Borz.** 1. Die Sternkunde ꝛc. nach Käftners Anleitung. 2. Die Algebra, durch alle Tage in der Woche, nach Wolfens Anleitung, um 10 Uhr 3. Die reine Mathematik, um 11 Uhr. 4. Die applicirte Mathem. um 3 Uhr. 5. Geometrische Uebungen im Felde.

D. **Bose.** 1. Die Physiologie, nach Ludwigs Anleitung, um 8 Uhr. 2. Die Osteologie, um 1 Uhr. 3. Myologie, um 2 Uhr. 4. Uebungen im Disputiren, ausarbeiten ꝛc. 5. Ein Examinatorium, um 8 Uhr.

Licent. **Bose.** Erklärt das Pflanzenreich.

Pr. **Bosseck.** 1. Ueber den Prediger Salomon, um 8 Uhr. 2. Das 4te und 5te Buch Moſis, wie auch den Jeſaiam und Hiob, cursorie, um 10 Uhr 3. Die kleinen Propheten grammatice, um 4 Uhr. 4. Anfangsgründe in der hebr. Spr. 5. Chaldäischen Sprache, um 9 Uhr. 6. Ein Accentuatorium. 7. Ueber die Sprüche Salomon, um 2 Uhr.

D. **Breuning.** 1. Das allgemeine Kirchenrecht, nach der von ihm selbſt herausgegebenen Anleitung, um 1 Uhr publ. 2. Das Natur- und Völkerrecht, nach seiner Handschrift, um 8 Uhr. 3. Das Kirchenrecht, nach dem Engavius, um 9 Uhr. 4. Die Pandekten Ludovici, um 10 Uhr. 5 Des Heineccius Institutionen, um 11 Uhr. 6. Bachens Historie des römischen Rechts, um 2 Uhr. 7. Die Proceßordnung, nach Griebnern, um 3 Uhr. 8. Das Wechselrecht, nach Siegeln, ☿ und ♄ um 8 Uhr.

M. **Brunner.** Das Römisch- Deutsche Recht, nach dem Struve, alle Tage in der Woche, um 10 Uhr.

Pr. **Burscher.** 1. Die philoſophische Historie aus den Quellen, um 1 Uhr publ. 2. Die Kirchenhistorie, um 2 Uhr. 3. Allgemeine Historie, um 3 Uhr 4. Europäische Historie, um 8 Uhr. 5. Biblische Geographie, ☿ und ♄ um 8. 6. Die patriſtische Theologie, ☿ und ♄ um 3. Uhr. 7. Die christliche Glaubenslehre, um 9 Uhr.

Pr. **Clodius.** 1. Ueber den Lucretius ꝛc. zeigt die Sittenlehre der Poeten, die Regeln und Natur der unterrichtenden Schreibart aus dem Horaz, Juvenal, Perſius. Ferner erläutert er aus Griech. und Röm. Schriftſtellern den Longin, mit beygefügter Anwendung auf die heil. Schrift, um 1 Uhr publ. 2. Ein Litterarium, worinn von dem Urſprung und Wachst. der Künſte gehandelt wird, um 11 Uhr. 3. Ueber des Virgils Aeneide, um 3 Uhr. 4. Ueber die Verwandlungen des Ovids, ☿ und ♄ um 8 Uhr. 5. Das 2. und 3te Buch der Oden des Horaz, um 11 Uhr. 6. Ein Examinatorium philologicum, um 2 Uhr.

D. **Cruſius.** 1. Ueber seine Anmerkungen zur prophetischen Theologie, und zwar von §. 59—153, um 11 Uhr publ. 2. Die Christl. Glaubenslehren, um 9 Uhr. 3. Ueber die Auslegungskunſt der h. Schrift, um 2 Uhr. 4. Anweiſung zum Predigen, ☿ und ♄ um 9 Uhr. 5. Ueber seine dictirten Sätze wider die Verächter der Religion, ☿ und ♄ um 11 Uhr. 6. Ueber die Vernunftlehre und alle übrigen Theile der Weltweisheit, um 8. und Nachm. um 3 Uhr.

Pr. **Dathe.** 1. Die Sprüche Salomons, um 9 Uhr. 2 Den Jeſaias, um 3 Uhr publ. 3. Anweiſung zur Erlernung der Syrischen Sprache, deren Nutzen bey der Erklärung der Epiſt. Pauli an die Coloſſer gezeiget wird, ☿ und ♄ um 9 Uhr.

M. **Dresde.** 1. Ueber alle Propheten, cursorie, um 10 Uhr. 2. Auf eben dieſe Art über die Pſalmen, um 1 Uhr. 2. Anweiſung zur Erlernung der hebr. Sprache, um 4 Uhr. 4 Ueber den Propheten Malachia, ☿ und ♄ um 10 Uhr. 5. Ein Diſputatorium, ☿ und ♄ um 1 Uhr.

M. **Ebert.** 1. Die reine Mathematik, um 10 Uhr.

ge über d. Zur Zeitrechnung gehörige.

Wpfl. Wappenfähigkeit, Recht, ein Wappen zu führen.

Wpg. Wappung, Verleihung eines Wappens.

Wpgr. Wappengraf, Wappenkönig, Wappenherold, Wappenschreiber, Wappenmaler, Wappenstecher, Wappenkünstler, Wappenkenner, Wappenkunde, Wappenbuch, Wappenbrief, Wappenbuch, Wappenbrief, Wappenbuch, Wappenbrief

ausgegebene Vernunftlehre, um 5 Uhr. publ. 2. Ueber die Encyclopädie aller Wissenschaften und Künste, ☿ und ♄.

D. **Ludwig.** 1. Von Ostern bis Michaelis die medicinam forensem. 2. die praxin clinicam, um 8 Uhr publ. 3. Ausser der Therapia generali und speciali, um 7 Uhr, die Heilungskunst. 3 Ein Examinatorium. 4 Anweisung zur Kenntniß rarer Bücher, um 2 Uhr.

M. **Morus** 1. Ernesti Anfangsgründe der Rhetorik, um 10 Uhr. Demosthenis Rede pro corona, um 5 Uhr. 3. Von dem Punischen Kriege aus dem Livius, ☿ und ♄ um 10 Uhr. 4. Uebungen im Disputiren und Ausarbeiten, 4 und 5 Uhr.

M. **Mucke.** 1. Ernesti Anfangsgründe einer gründl. Gelehrsamkeit, um 10 Uhr. 2. Von den Sitten der Deutschen aus dem Tacitus, um 11 Uhr. 3. Uebungen im Stil, um 4 Uhr.

D. **Platner.** Gebauers Ordnung der Institt. um 9 Uhr publ. 2. Die Historie des bürgerl. Rechts, nach seinem eignen edirten Handbuch, um 3 Uhr. 3. Das Privatkirchenrecht, nach eignen Sätzen, um 2 Uhr. 4. Uebungen im Disputiren. 5. Ein Examinatorium.

D. **Plaz.** Die pathologische Historie der Wunden, um 9 Uhr publ. 2. Die Historie der Arzeneykunst. 3. Uebungen im Examiniren und Disputiren.

D. **Pörner.** 1. Ueber Löfekens materiam medicam, um 9 Uhr. 2. Die Chymie, nach Cartheusern, um 3 Uhr. 3. Ein Examinatorium, ☿ und ♄ um 9 Uhr.

D. **Pohle.** 1. Im Sommer, die Lehre von den Knochen, im Herbst und Winter, die Lehre von dem Fleisch, wobey cadavera secirt werden, um 10 Uhr. 2. Ueber die ganze Chirurgie, um 2 Uhr. 3. Uebungen im Disputiren, um 1 Uhr. 4. Ein Examinatorium, ☿ und ♄ um 1 Uhr. Die materiam medicam, um 4 Uhr.

D. **Pütemann.** 1. Johann Ernst Flörkens Einleitung ins Kirchenrecht, ☿ und ♄ um 3 Uhr publ. 2. Das Lehnsrecht, aus dem Mascov, um 8. Uhr. 3. Das canonische Recht, nach G. L. Böhmern, um 3 Uhr.

M. **Reichardt.** Giebt Unterricht und Uebung im Disputiren um 5 Uhr, alle Tage.

D. **Reichel.** 1. Die Physiologie, aus dem Ludwig, um 10 Uhr. 2. Stellt zu deren Erläuterung Versuche und Examina an, ☿ und ♄ um 10 Uhr. 3. Anweisung zu Verfertigung der Recepte, um 3 Uhr. 4. Uebungen im Disputiren.

D. **J. Ge. Richter.** 1. Das Evangelium Matthäi, um 3 Uhr publ. 2. Die christliche Glaubenslehren, um 10 Uhr. 3. Im Sommer, Anweisung zum Predigen; im Winter, zur Auslegung der h. Schrift, um 11 Uhr.

D. **Tob. Richter.** 1. Die Proceßordnung, nach Griebnern, um 8 Uhr. 2. Ludovici Pandecten, um 9 Uhr. 3. Menkens kurze Einleitung in die Instituten, um 10 Uhr. 4. Ein Disputatorium, ☿ und ♄ um 2 Uhr. 5. Von den remediis possessoriis nach Böhmern, um 11 Uhr publ.

D. **Ridiger.** Handelt von den Salzen, deren Natur und Wirkungen gezeigt werden, um 8 Uhr publ.

M. **Rudolph.** 1. Die Geschichte der Natur, oder insbesondre die Kräuterkunde, um 7 Uhr. 2. Die Grundsätze der Musik, um 11 Uhr. 3. Die Erdbeschreibung und Genealogie, um 4 Uhr. 4. Die reine Mathematik, um 5 Uhr. 5. Practische Uebung der Vernunftlehren, ☿ und ♄.

D. **Sammet.** 1. Ueber die Institutionen des Heineccius, um 7 Uhr. 2. Die Pandecten, nach ebendemselben, um 8 und 11 Uhr. 2. Die Historie des Rechts, nach erwähnten Heineccius, um 9 Uhr. 3. Das Natur- und Völkerrecht, aus dem Gundling, um 10 Uhr. 4. Die gelehrte Historie der Rechtsgelahrheit, um 1 Uhr.

M. **Scharf.** Erklärt die Glaubensbücher der evangelisch lutherischen Kirche, um 10 Uhr.

M. **Schmidt.** 1. Die Vernunftlehre, um 7 Uhr. 2. Die natürl. Sittenlehre, um 3 Uhr. 3. Die Metaphysic, um 4 Uhr. 4. Ueber die 4 Evangelisten, um 10 Uhr. 5. Die Epistel an die Römer und Galater, ☿ und ♄ um 2 Uhr. 6. Anweisung zur Disputirkunst, um 5 Uhr.

D. **Schott.** 1. Das besondre deutsche Recht, aus dem Eisenhardt, um 8 Uhr. 2. Das Recht

der

der Natur, aus dem Gundling, um 7 Uhr. 3. Die Pandecten, aus dem Heineccius, um 9 Uhr. 4. Die Institut. aus eben demselben, um 2 Uhr. 5. Die Historie des Römischen und Byzantinischen Rechts, aus dem Brunquell, um 10 Uhr. 6. Die Geschichte aller Staaten, um 11 Uhr. 7. Ein Examinatorium, ☿ und ♄ um 7 Uhr. 8. Disputirübungen, um 11 Uhr.

Pr. **Schreber.** 1. Ueber Dithmars Einleitung zu den Cameralwissenschaften, um 10 und Nachmitt. um 2 Uhr.

Pr. **Schröck.** 1. Die Kirchengeschichte des achzehnten Jahrhunderts, ☿ und ♄ um 8 Uhr publ. 2. Die Historie der Gelehrsamkeit von Carl dem Grossen bis auf unsre Zeit, um 2 Uhr. 3. Die Geschichte der christlichen Kirche in den ältern Zeiten, nach Mosheim, um 11 Uhr. 4. Die kleinen Propheten, cursorie, um 8 Uhr.

M **Schumann.** 1. Wiederholung der ganzen Philosophie, aus dem Walch, um 11 Uhr. 2. Ueber Freyers Universalhistorie und zwar von dem Tode Carl des Sechsten bis auf die gegenwärtige Zeit, um 8 Uhr. 3. Die Kirchengeschichte, nach dem Rechenberg, ☿ und ♄ um 8 Uhr. 4. Ueber des Churf. Augustus Einrichtung der hohen Schule zu Leipzig, um 11 Uhr publ.

Pr. **Schwabe.** 1. Ueber den Tacitus von der Lage, den Sitten und Völkern Deutschlands, ☿ und ♄ um 2 Uhr publ. 2. Theoretisch-practische Uebungen in der deutschen Schreibart, nach der Anweisung des von Justi, um 11 Uhr. 3. Bibliothecarische Vorlesungen, nach Stockhausen, um 2 Uhr.

D. **Seger.** 1. Das Lehnsrecht aus dem Mascov, publ. Im Winter, Ge. L. Böhmers Grundsätze des canonischen Rechts, publ. 2. Das Natur- und Völkerrecht und 3. das Ius publ. nach Achemwals und Pütters Instituten.

Selig, Conversus ex Iud. Bringet binnen Jahresfrist die ganze h. Schrift A. T. cursorie durch, um 10 Uhr

Pr. **Seydlitz.** 1. Die ersten Grundsätze des natürlichen Rechts, ☿ und ♄ von 10-11. 2. Die Vernunftlehre, nach eigenen Sätzen, um 8 Uhr. 3. Die Metaphysic, um 9 Uhr. 4. Die Moral, um 3. nach dem Crusius. 5. Practische Uebungen der Vernunftlehre, ☿ um ♄ um 11 Uhr. 6. Die christliche Glaubenslehren, nach Baumgarten, um 10 Uhr. 7. Ueber Squirii Tractat: Uebereinstimmung der natürlichen Religion mit der geoffenbarten, um 8 Uhr. Anweisung zum predigen, ☿ und ♄ um 8 Uhr.

D. **Stemler.** 1. Die polemische Theologie, um 10 Uhr publ. 2. Die christliche Glaubenslehre, um 9 Uhr. 3 Die christl. Moral, um 3 Uhr. 4. Anweisungen zum Predigen, um 4 Uhr. 5. Disputirübungen 6. Ein Examinatorium, ☿ und ♄ um 8 Uhr.

Pr. **Wilke.** 1. Erklärt die Nemesin Carolinam, nach Gärtners Anführung, ☿ und ♄ um 2 Uhr publ. 2. Den Cursum iuridicum, nach Wernern. 3. Den Proceß, nach Griebnern, um 8 Uhr. 4. Ueber Hommels kurzen Auszug aus der Kunst, aus den Acten zu extrahiren und zu referiren, um 9 Uhr.

Pr. **Winckler.** 1. Von der Bewegung der Thiere, nach dem Borell, um 11 Uhr publ. 2. Ueber die ganze Weltweisheit, um 2 u. 3 Uhr. 3. Die Naturlehre durch angestellte Versuche erläutert, um 5 Uhr. 3. Uebungen im Disputiren, ☿ und ♄.

Pr. **Woog.** 1. Im Sommer, über die Rede des Isocratis an den Demonicus. Im Winter über den Hesychius von den Weltweisen, um 8 Uhr publ. 2. Die Vernunftlehre, um 11 Uhr. 3. Anweisung zur Englischen Sprache, um 1 Uhr. 4. Ueber die 7 allgemeine apostol. Briefe, um 7 Uhr.

D. **Zahn.** 1. Das peinliche Recht, nach Gärtnern, um 9 Uhr. 2. Ueber Struvs iurisprudentiam rom. germ. for. um 10 Uhr.

D. **Zizmann.** Das Wechselrecht nach dem Selchow, um 10 Uhr.

D. **Zoller.** Das peinliche Recht, nach Gärtnern, um 11 Uhr publ. 2. Den Proceß, nach Griebnern, um 10 Uhr.

Wechsel-Course	Amsterdam	Augsburg	Berlin	Bremen	Frankfurt a. M.	Hamburg	Leipzig	Livorno	London	Mailand	Paris	Triest	Wien
1 Gulden Courant	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 Gulden Augsburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 Gulden Berlin	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 Gulden Bremen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 Gulden Frankfurt a. M.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 Gulden Hamburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 Gulden Leipzig	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 Gulden Livorno	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 Gulden London	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 Gulden Mailand	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 Gulden Paris	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 Gulden Triest	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 Gulden Wien	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Bankgesellschaften, Actien-Capitalien, Dividenden, Course.

Bankgesellschaften	Actien-Capital	Actien-Stücke	Dividende	Course
Amsterdam	20 Millionen Gulden	20000	5	100
Augsburg	2 Millionen Gulden	2000	5	100
Berlin	10 Millionen Gulden	10000	5	100
Bremen	2 Millionen Gulden	2000	5	100
Frankfurt a. M.	10 Millionen Gulden	10000	5	100
Hamburg	20 Millionen Gulden	20000	5	100
Leipzig	2 Millionen Gulden	2000	5	100
Livorno	20 Millionen Gulden	20000	5	100
London	20 Millionen Gulden	20000	5	100
Mailand	20 Millionen Gulden	20000	5	100
Paris	20 Millionen Gulden	20000	5	100
Triest	20 Millionen Gulden	20000	5	100
Wien	20 Millionen Gulden	20000	5	100

Einnahmen, Ausgaben und Schulden der gesammten Staatsgüter.

Staatsgüter	Einnahmen	Ausgaben	Schulden
Amsterdam	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden
Augsburg	2 Millionen Gulden	2 Millionen Gulden	2 Millionen Gulden
Berlin	10 Millionen Gulden	10 Millionen Gulden	10 Millionen Gulden
Bremen	2 Millionen Gulden	2 Millionen Gulden	2 Millionen Gulden
Frankfurt a. M.	10 Millionen Gulden	10 Millionen Gulden	10 Millionen Gulden
Hamburg	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden
Leipzig	2 Millionen Gulden	2 Millionen Gulden	2 Millionen Gulden
Livorno	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden
London	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden
Mailand	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden
Paris	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden
Triest	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden
Wien	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden	20 Millionen Gulden

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 31.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 19. Jul. 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Da noch von denen verlangten Calendern dieses Jahrhunderts, nach Anzeige des Intelligenzblattes No. 28 nur noch 3 Stück, als 1700, 1704 und 1706 ermangeln; als werden diejenigen ersuchet, so solche zu verlassen gesonnen, sich dieserhalb in dem Intelligenz-Comtoir zu melden, und einer billigmäßigen Bezahlung versichert zu seyn. Sollte von ohngefähr auch noch irgendwo in hiesigen oder angränzenden Landen etwa ein Calender von dem Jahre 1600, oder dergleichen noch ältere, besonders von den Jahren 1583 und 1583 vorhanden seyn; so offerirt man sich solche raisonnable zu bezahlen.

2) Es stehet in Schleusingen, in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg gelegen, eine gut eingerichtete Buchdruckerey mit 2 Pressen, nebst einem mit verschiedenen Privilegiis und Vorräthen versehenen Buchladen, sammt dem dazu wohl aptirten und geräumigen Hause, gegen billige Conditiones zum Verkauf offen. Die Liebhaber dazu können sich entweder in dem Intelligenz-Comtoir allhier, oder auch bey der Fleischerischen Wittwe in Schleusingen, als der Besitzerinn, schriftlich oder persönlich deshalb melden, und mehrere Nachricht davon erhalten.

3) Ein wohl berittenes englisches Pferd, ein Fuchs, ist um einen billigen Preiß zu verkaufen; in der goldenen Kanne im Brühl stehet dasselbe zum Ansehn bereit.

4) Es sind die sonst Oettelischen, anjetzo Hahnischen, vorm Petersthore im Closterg[illegible]gen allhier gelegene Häuser, nebst dem daran befindlichen Garten zu verkaufen; wer darzu Belieben träget, beliebe sich bey dem Auctionscassirer Herrn Christian Friedrich Schulzen im rothen Collegio im Hintergebäude sub no. 14. zwey Treppen hoch zu melden, welcher sowohl von dem Kaufpretio als Nutzungen derer Häuser mit Vorlegung des Anschlages mehrere Nachricht ertheilen kann.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Nachdem des verstorbenen Herrn Cabinetsministers, Heinrichs Grafens von Brühl sämtliches Vermögen dergestalt, daß dessen nachgelassene Erben desselben Administration sich nicht unterziehen, noch sonst einiger Disposition darüber vorjetzt, und bis zu Austrag der dieshalb obschwebenden Rechtfertigung, sich

anmaaßen mögen, in Beschlag genommen worden, und dann, in dessen Verfolg, die zu Forsta befindliche Tuchfabrique längstens mit Anfang des nächstkommenden Monats Augusts, unter gewissen Bedingungen aus freyer Hand verpachtet werden soll; Als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche zu diesem Pachte Belieben tragen, vor Ablauf des Monats Julius bey der zur Sequestrationsverwaltung des gesammten Gräflich-Brühlischen Nachlasses gnädigst angeordneten Commission zu Dreßden dießfalls melden.

2) Nachdem die Pachtjahre des Fürstl. Guthes zu Altenburg auf Johannis 1767 zu Ende gehen; dahero besagtes Fürstl. Guth mit sämmlichen Zubehörungen von der Fürstl. Anhalt. Kammer zu Bernburg, auf anderweitige 6 Pachtjahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden soll, hierzu auch der 28te Augusti a. c. pro termino licitationis präfigiret worden: Als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und haben diejenigen, welche solche Pachtung zu entriren gesonnen, in besagten Termino den 28ten Augusti a. c. sich allhier vor besagter Fürstl. Kammer einzufinden, ihr Geboth zu thun, und zu gewarten, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, dem Befinden nach, bis auf höchste Approbation werde contrahiret werden; die Pachtanschläge werden vorhero auf der Fürstl. Kammer auf Verlangen vorgeleget

3) E. E. Rath der Stadt Schmiedeberg im Sächßl. Churcreyse ist gesonnen, seine dasige Ziegelscheune, wobey auch Kalk gebrannt werden kann, auf gewisse Jahre an den Meistbietenden zu verpachten, weswegen nächstkünftiger 21. Julii zum Licitations-Termin anberaumet worden. Wer zu pachten Belieben hat, kann noch ante Terminum sothane Ziegelscheune nebst Zubehör besehen, und sich um das sonst nöthige daselbst weiter erkundigen, auch hierauf in Termino sein Geboth thun. ꝛc.

4) Die 3te Etage nebst einem Gewölbe sind zusammen, auch jedes aparte, aufm Brühl in einem wohlgelegenen Hause künftige Michaelis a. c. zu vermiethen. Das Intelligenz-Comtoir giebt mehrere Nachricht davon.

5) In der Burgstraße allhier ist von Michaelis a. c. an ein Gewölbe mit Schreibestübgen, nebst einer bequemen Niederlage über dem großen Hausraum und einem Theile des Kellers, ingleichen die dritte Etage zu vermiethen. Wer dergleichen bey einander seyende Stücke suchet, kann im Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht erhalten.

6) In der Catharinen-Straße ist zu bevorstehender Michaelis ein Logis in der 3ten Etage zu vermiethen, wovon das Intelligenz-Comtoir mehrere Nachricht giebt.

7) In einem am Markte wohlgelegenen Hause ist ein doppeltes Gewölbe auf nächstkommende Michaelis zu vermiethen, wovon das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht giebet.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Ein Handelsdiener ausserhalb Leipzig, der sich gegenwärtig noch in Condition befindet, und mit sehr guten Attestaten wegen seiner Treue und Redlichkeit versehen ist, sucht binnen hier und Michaelis in oder ausserhalb Leipzig in einem Specereyhandel, oder bey einem Spediteur Condition. Sollte nun Jemand von den Hrn. Kaufleuten gesonnen seyn, ihn in eine dergleichen Handlung aufzunehmen, so beliebe man sich nur in dem Intelligenz-Comtoir weiter zu erkundigen.

2) Eine Person, welche bey verschiedenen Herrschaften als Kutscher in Diensten gewesen, und wegen treu geleisteter Dienste und Eifer gute Attestate vorzuzeigen hat, dessen letztere Herrschaft aber, bey welcher er lange Jahre gedienet, gestorben ist, suchet allhier in Leipzig wieder entweder als Kutscher oder Reitknecht, oder auch als Hausknecht in Dienste zu gehen. Nähere Nachricht von ihm giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Ein gewisses Frauenzimmer, welche bey denen größten Standespersonen ihre jüngern

Jahre

Jahre zugebracht, und deren Kinder erzogen hat, ist allhier in Leipzig. Sie offerirt sich demnach, Kinder von Condition bey sich in Pension zu nehmen, damit solche in guten Sitten sowohl, als in der französischen Sprache und wohlanständigen Künsten angeführt werden; auch ist sie ausser diesem willens, im Hause, wie auch ausser demselben, in obbenannter Sprache Lectionen zu geben, und wird sich bemühen, der Jugend dienlich zu werden. Diejenigen, welche diese Person mit ihrem Vertrauen beehren wollen, werden sich in der Burgstraße in des Kaufmanns Herrn Mentzens Hause melden.

2) Der Herr Prof. und Commercienrath Bohadsch in Prag hat viele Versuche mit den Blättern des Accacienbaums angestellet, und solche als eine vortreffliche Fütterung vor das Vieh befunden. Es soll auch dieser geschickte Mann eine Schrift davon im Druck ediret haben. Vermuthlich müssen bey Prag dergleichen Bäume in Menge anzutreffen seyn.

3) Da die Ziehung der dritten Classe zweyter Dreßdner Kirchenlotterie geendiget worden ist. So wird die Auszahlung der herausgekommenen Gewinnste den 24. Julii a. c. und folgende Tage von denenjenigen Herren Collecteurs, bey welchen der Einsatz geschehen, gegen Einlieferung des Originalloosses, prompt geleistet. Die in dieser Classe nicht gezogenen Nummern aber müssen, bey Verlust des zu ertheilenden neuen Looses, noch vor Eintritt des 1. Aug. d. a. mit . Rthl. 12 Gl. Churſächsischer Conventions-Münze zur vierten Classe renoviret oder erneuert seyn, immaßen diejenigen, von denen es versäumet worden, ohne einige Exception vor verfallen zu achten und an andere überlassen werden sollen. Wie dann auch die Ziehung der vierten Classe den 11ten Aug. c. a. ihren festgesetzten Fortgang hat. Dreßden den 11. Julii 1766.

Lotteriedeputation allda.

4) Es haben uns einige geehrte Freunde berichtet, daß mit dem in unserm Verlage befindlichen Dictionnaire par Roux durch gottlose Leute ein schändlicher Betrug gespielet werde, und man verkaufe an einigen Orten einen höchst fehlerhaften Nachdruck. Da nun das Publicum gegen dergleichen Betrügereyen billig muß gewarnet werden: so säumet man nicht, dieses ohne allen Verzug zu thun; ob wir gleich den fehlerhaften Nachdruck noch nicht selbst gesehen. Beym Anfange des deutschen Theils hat die correcte und rechtmäßige Edition von 1763 eine Vignette mit deutscher Ueberschrift; dagegen die verstellte Ausgabe solche Ueberschrift französisch führet. Es fehlen nach dem Bericht unserer Freunde fast alle Artickel von Pre, alle von Pri, pro, prou, pr, py und qua. Und von pag 589 bis pag. 608. soll sich vieles in voller Unrichtigkeit finden, auch der französische Theil um 2 Bogen kürzer seyn. So wie man nun schuldig ist, die gute Reputation unsers Dictionnaire durch Bekanntmachung des gespielten Betrugs zu erhalten; so wird nicht minder auch dafür gesorgt werden, dem treulosen Beginnen des Nachdruckers gebührend zu begegnen. Halle, den 14 Julii 1766.

Buchhandl. des Wayſenhauſes.

Art. VIII. **Anfragen.**

1) Es wird angefragt; wie man ein geometrisches Instrument erfinden könnte, eine Höhe, z. E. einen Thurm, Haus, Baum, Berg, ꝛc. ohne Rechnung, man möge zu der Höhe kommen können oder nicht, nach Ellen abzumessen? So jemand dergleichen anzugeben weis, so bittet man solches gütigst anzuzeigen.

2) Wäre es nicht thunlich, den Gebrauch der Ventilatoren zu künstlicher Zugluft, so wie solcher seit einigen Jahren in England aufgekommen, auch bey uns nachzuahmen? in Zuchthäusern, Kranken- und Wayſenhäusern, tiefen Gefängnissen, in Kirchen bey Eröffnung alter Todtengrüfte u. d. g. S. Hamb. Magazin B. XIV und XVIII.

3) Wenn und wo ist wohl der erste Calender gedruckt worden?

Art. IX. Vacat.

Art. X.

1) Wir machen mit vielem Vergnügen die Namen und zugleich die Bemühungen einer Gesellschaft in der Oberlausitz bekannt, die die Liebe des Vaterlandes mit der Liebe für ein edles Insekt, die Bienen, so glücklich verbunden hat. Da sie den sonst fruchtbaren Zweig

der Landwirthschaft, die Bienenzucht, vorzüglich ihrer Pflege und Aufnahme würdiget, so verdienen ihre Bemühungen in diesen Blättern einen vorzüglichen Platz, wie wir auch schon im 15. und 16. Stücke deren Absicht, Einrichtung u. Regeln bekannt gemacht haben. Je gemeinnütziger ihre Absichten sind, desto mehr verdienen sie den gerechten Beyfall aller derer, die die Bienen, und auch das Wohl des Vaterlandes lieben. Wir wünschen diesen Anstalten mehrere Gönner und Freunde, je uneigennütziger dieselben sind. Ja da ihr Eifer, Fleiß und Kenntniß mit vereinigten Kräften ein kleines Feld, so bisher in Sachsen in etwas ungebaut gewesen, urbar zu machen suchen; so versprechen wir uns von ihnen, nächst göttlichem Segen, inskünftige einen großen Nutzen.

Anzeige der Oberlausitzischen Bienengesellschaft Namen und Abhandlungen.

Die Namen der resp. Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder folgen nach der Zeit ihres Beytritts u. Subscription. Die Abhandlungen sind nur mit wenigen Worten angezeigt. Ausführlicher sind sie allemal in denen Händen der Ehrenmitglieder, denen sie nach dem Convente zugeschickt werden, wenn sie nicht gegenwärtig seyn können. Alle Jahre nach gehaltenen beyden Conventen wird zur Aufnahme der Vaterländischen Bienenzucht diese Anzeige fortgesetzt werden: Damit sich Bienenwirthe nicht mit Erforschung wunderbarer Zufälle in dieser Pflege, oder mit kostbaren Versuchen plagen dürfen, die vielleicht von der Gesellschaft mit vieler Mühe und großen Kosten bereits in ihr mögliches Licht sind gesetzt worden. Bienenfreunde, die also von ihren Erfahrungen und Bemühungen wünschen Gebrauch zu machen, können versichert seyn, daß sie die so heilige Pflichten der Nächstenliebe zu erfüllen, und ihren und des Staats Nutzen je und alle Wege werden zu befördern suchen.

I. Namen der Ehrenmitglieder.

Herr Johann Rudolph August von Rodewitz, Churfürstl. Cammerherr, Landesältester des Budißinischen Creyses, auf Lauske, Tschorne, Ullersdorf, Sommerau, den 12. Jan. 1766.

Herr Carl Gottlob von Heldreich, Churfürstl. Sächßl. Appellationsrath, auf Kotitz, den 12. Jan. 1766.

Herr Hanns Adolph von Mezrad, auf Ober- und Nieder-Malschwitz, Tschiliche, Cronförstgen ꝛc. den 13. Jan. 1766.

Herr Friedrich Albrecht von Götz, Chur-Sächßl. Cammerherr, auf hohen Bocke, Räckelwitz, Litschen, Lippitsch ꝛc. den 4. Merz 1766.

Herr D. Daniel Gottf. Schreber, Prof. der Cameralwissenschaften in Leipzig, den 6. Merz 1766.

Herr Wolf Christian von Schönberg, Landeshauptmann des Marggrafthums Oberlausitz, auf Weicha, Arnsdorf ꝛc. den 10. Merz 1766.

Sr. Excellenz Herr Julius Gebhard, Graf von Hoymb, Churfürstl. Sächßl. würcklicher Geheimderrath, Herr auf Droysig, Schlawenitz, Oppurg ꝛc. den 14 May 1766.

Herr Christoph Wilhelm von Kessel und Zeutsch, Erbherr auf Raake und Neuhof, Churfürstl. Sächßl. Geheimderrath und Ober-Küchenmeister, den 23. May 1766.

Herr Peter Freyherr von Hohenthal, Vice-Präsident des Oberconsistorii und der Oeconomie-Manufactur- u. Commerciendeputation, auf Falckenberg, Cossa ꝛc. den 23 May 1766.

Herr Adolph Gottlob von Carlowitz, Churf. Sächsischer Hauptmann, auf Ottendorf, Rentmarsdorf ꝛc. den 24. May 1766.

Herr Johann Heinrich Oßwald, Comes Palatinus Caesareus, Proto-Scabinus in Lauban, auch Oberamtsadvocat, adscribirter Canonicus im Stifte Zeitz, Mitglied der Göttingischen, Hällischen und Jenaischen Gesellschaft der Wissenschaften, den 18 Junii 1766.

Herr Rudolph Sigismund von Carlowitz, Churfürstl. Sächßl. Major bey der Cavallerie, auf Klein-Bautzen, den 22. Junii 1766.

Tit. deb. Frau Sophia Ernestina von Rodewitz, geb. von Kyau auf Ullersdorf, Sommerau, Lauske, Tschorne ꝛc. den 12 Januar. 1766.

Frau Henriette Friederica von Mezrad, geb.

von

von Ziegler und Klipphausen auf Dröhsa und Wawitz, den 13. Jan. 1766.

Frau Charlotte Juliana von Ziegler, geb. von Ziegler und Klipphausen auf Daubitz, Neuhammer, Pritiz und Kannewitz, den 14. Januar 1766.

Ihro Excellenz Frau Helena Renata, verwittwete Gräfin von Redern, geb. Gräfin von Hoymb, Gräfin und Frau der Herrschaft Krappitz, wie auch Nieder-Gurick, Doberschütz und Pert, den 14. May 1766.

Frau Dorothea Christiana, Baronne von Braun, Frau auf Burckau, den 22. Junii 1766.

II. Namen der ordentlichen Mitglieder und Bienenväter.

1. Herr Adam Gottlob Schirach, Pastor zu Klein-Bautzen, der Gesellschaft Secretarius.
2. Herr George Stiller, Wirthschaftsverwalter in Preitiz.
3. Herr Johann Christian Herold, Pastor zu Collm und Petershayn
4. Matthes Biebrach, Kirchvater in Purschwitz, Aeltester der ordentlichen Mitglieder.
5. Herr Carl Gottlob Schneider, Organist und Schulmeister in Purschwitz.
6. George Benad von Litten, Aeltester der ordentlichen Mitglieder.
7. Herr George Barth, Pachtinhaber des Ritterguths Radelwitz.
8. Herr Christian Gottlieb Fiedler, Org. und Schulmeister in Malschwitz.
9. Herr Christian Gottfried Thiele, Zimmermeister in Malschwitz, Aeltester der ordentlichen Mitglieder.
10. Herr August Esaias Lehmann, von Klix, Aeltester der ordentlichen Mitglieder.
11. Mstr. Michael Jocisch, aus Nieder-Gurick.
12. Herr Johann George Böhmer, Kunst- Lust- und Ziergärtner in Lauske.
13. Mstr. Johann Christoph Buder, von Quatitz.
14. George Sobe, von Wurschen.
15. Johann Lehmann, von Jeschitz.
16. Johann Hanovsky, von Salge.
17. Herr Johann Michael Berger, Churfürstl. Sächsl. Zolleinnehmer, und Rathsherr in Weissenberg.
18. Johann Rohatsch, von Budißin.
19. Herr Johann Rintzschke, von Weissenberg.
20. Herr George Lehmann, Wirthschafts-Verwalter, aus Großwelcke.
21. Peter Rentsch, Lehnmann, von Zschorne.
22. Martin Hottas, von Groß-Dubrau.
23. Andreas Bürke, von Groß-Dubrau.
24. Mstr. George Jeremias, von Purschwitz.
25. Andreas Jencke, von Großwelcke.
26. Herr Jacob Heydan, Ostra Lusatus, Cand. Min. Matheseos Cultor.
27. Herr Johann Christoph Reich, Churfürstl. Sächsl. Wirthschaftsverwalter in Sablath.
28. Herr Johann David Schönert, Organ. und Schuldiener, in Quetz, Zesch und Dölßdorf, bey Leipzig.
29. Herr George Weinhart, von Bayersdorf.
30. Herr Carl Erdmann Köhler, Organist in Sohland an der Spreu.
31. Herr Rößel, Churfürstlich-Sächsischer Zolleinnehmer in Sohland an der Spreu.
32. Herr Gottlob Jehrig, Richter in Ober- Mittel- und Nieder-Sohland.
33. Mstr. Johann Gottlob Lehmann, Erb- und Frey-Müller in der Heynitz. Mühle.

III. Abhandlung am Fastnachtsconvente den 12. Febr. 1766. in Kleinbautzen.

Praesentes sind gewesen 18. Mitglieder.

1. Der feyerliche Anfang dieser Zusammenkunft ist mit einer Rede des Herrn Past. Schirachs gemacht worden, über die Worte Sap. 9, v. 10. Sende, o Vater, deine Weisheit von deinem heiligen Himmel und von dem Throne deiner Herrlichkeit, sende sie, daß sie bey mir sey und mit mir arbeite, daß ich erkenne, was dir wohlgefalle.
2. Die Aufnahme und Subscription 3. neuer Mitglieder.
3. Die Vorlesung derer Statuten und die nochmalige Verbindung untereinander zu denenselben.

4. Die Wahl eines Secretarii und derer 4. Aeltesten.

5. Der einmüthige Entschluß, die Verbesserungen derer Statuten des Herrn Cammerherrns und Landesältesten von Rodewitz völlig anzunehmen, ihn um dessen Direction zu ersuchen, und die Einrichtung und Regeln auf Kosten der Gesellschaft drucken zu lassen, und um die gnädigste Approbation der Durchlauchtigsten Landesherrschaft unterthänigst anzuhalten.

6. Verabredung wegen einiger Privateinrichtungen dieser Gesellschaft.

7. Unterredung, wie die Pflege dieses Insekts das vergangene Jahr 1765. gewesen? was für Hauptkrankheiten etwan gespürt? und wie denenselben sey abgeholfen worden?

8. Da das vergangene 1765. Jahr ein ungemein unfruchtbares Bienenjahr gewesen, dessen sich wenige erinnern, wo viele 100. Stöcke vor Hunger umgekommen, weil wenig Honig vorräthig gewesen: so ward in Anschlag gebracht, eine zuverläßige Fütterung ohne Honig und ohne Zucker ausfindig zu machen. Der viele Zucker ward, durch die Erfahrung, als höchstschädlich befunden, weil er das Eingeweide der Bienen allmählig entzündet. Hier wurden dreyerley Sachen genehmiget: der französische Honig mit Ausschluß alles andern auswärtigen, ein gewisser Meth, und ein Saft von gewissen gebacknen Birnen. Herr Berger und Herr Thiele wurden dazu vermocht, Proben damit zu machen, und es wurden ihnen, bey etwannigen Mißlingen, die Stöcke garantirt.

9. Wie ist dem Uebel abzuhelfen, da beym Ablegermachen dann und wann todte Bienen in Kästgen vorgefunden worden, und was ist die Ursache? da dann zwey Ursachen, wenige Luft, und allzuviel alte Bienen als völlig hinlänglich angenommen worden; nach deren Vermeidung ist dieser Zufall im heurigen Frühjahre nicht mehr gespürt worden.

10. Wie ist denen Raubbienen zu wehren? Rl. theils durch eine sehr gute Vorsicht, durch eine Stärkung, theils aber durch eine gewisse Bienensalbe, die heuer nochmals soll probiret werden, und, wo sie nicht anschlägt, will man eine Prämie auf ein zuverläßiges Mittel künftig aussetzen.

11. Was haben sich vor nützliche neuere Erfindungen unter ihnen, und außer Landes zum Besten der Bienenzucht gefunden? Rl. Hier wurde ein Modell eines Honigvisiers, mit Marquen, ein gewisses nützliches Futterkästgen von Blech von bequemer Einrichtung, ein gestricktes Thränennetzgen aus der Görlitzschen Gegend und die Palteausche Scheibe, mit einigen Verbesserungen, besonders die Thränen im August zu tilgen, vorgezeigt; und es wurde beschlossen, besonders diese ungemein nützliche Scheibe, auf Kosten der Gesellschaft, künftigen Fastnachtsconvent iedem Mitgliede eine dergleichen zur Probe machen zu lassen.

12. Es wurden 3. Briefe, die von auswärtigen Bienenfreunden geschrieben waren, und eine ganz neue Art Ableger zu machen betrafen, vorgelesen und erwogen.

13. Es wurde der Ort des Nebenconvents verabredet.

IV. Abhandlung am Johannisconvente, den 24. Junii 1766.

Gegenwärtig sind gewesen 28. Mitglieder.

1. Der Anfang dieser Zusammenkunft ward gemacht durch eine Rede des Secretarii derselben: von denen Bewegungsgründen, in dem Eifer für die Aufnahme der Vaterländischen Bienenzucht fortzufahren.

2. Es geschah die Reception und Subscription 8. neuer ordentlicher Mitglieder.

3. Hierauf folgte die Relation wegen der am letzten Convente unternommenen Fütterung mit französischen Honig und dessen Wirkungen: und die Verabredung, darinnen künftig fortzufahren, durch 2. Mitglieder derselben.

4. Wie auch Herr Bergers mündliche Relation wegen seiner übernommenen Fütterung mit einer gewissen Art gebacknen Birnen und dessen Erfolg. Man beschloß, künftig weiter damit fortzufahren: zumal da uns von auswärtigen Freunden, als z. E. von dem Hrn. Reich aus Sablath gleiche glückliche Versuche überschrieben worden sind, die auch von einigen aus der Gesellschaft sollen nachgeahmet werden; Und überdies auch die

Pfropf-

Pfropfreiser zum oculiren dieser Sorte vorgeschrieben worden.

5. Es wurde mit dem der Gesellschaft bewußten Meth fortzufahren beschlossen.

6. Aber das Mittel der Fütterung mit Kochsalze, aus Fürstmans Haushaltungskunst soll zum künftigen Versuche ausgesetzt bleiben.

7. Alsdenn wurde ein Aufsatz eines Mitgliedes wegen beschuldigter Raubbienen vorgelesen, welches deshalber von seinen Gerichten, als unerfahrnen in der Bienenzucht, zum Ersatz des beraubten Steckes war angehalten worden; und darüber ein unpartheyisches Gutachten der Gesellschaft verlangt. Nachdem dieses gegeben war, wurden wegen der Raubbienensalbe allerhand Verabredungen getroffen.

8. Nunmehro folgte eines Mitglieds schriftliche umständliche Relation eines ungemein glücklichen Versuchs, von 3. alten Stöcken durch vorräthige Weysel und Versetzung der Stöcke Ableger zu machen. Da es von allen völlig gut und für nachahmungswürdig befunden ward, so soll dieser glückliche Versuch, damit es nicht etwa von iemand verstümmelt erzählt werde, zum Besten des Publici, künftig öffentlich bekannt gemacht werden.

9. Ein solches Weyselkästgen, worinnen man sich junge Weysel mit einer Handvoll Bienen und einer ½ Kanne im Vorrath, und im Fall der Noth und zugleich zum Ableger machen, brauchen kann, ward als ein neues Modell vorgezeigt. Auch ward auf Kosten der Gesellschaft eine Schweitzerische sogenannte Commode, oder Madame Vicatsche Stock, so nach der Zeichnung ein Sächsischer Bienenvater gemacht, vorgezeiget, und deren ungemein große Nutzbarkeit bewundert. Es werden sogleich einige davon Gebrauch machen.

10. Ferner ward ein Bienenregister der Stöcke aller Mitglieder beliebet; daraus man den Anwachs derselben ersehen, auch zugleich abnehmen könnte, ob mehr durchs Ablegen, oder durch Schwärme erzielet worden: dieses Register, damit jetzt der Anfang gemacht wurde, wird schriftlich aufbehalten.

11. Die Anfrage des Hamburgischen gemeinnützigen Correspondenten wegen der sogenannten Wuth der Bienen, welches aus dem Journal Oeconomique genommen, wurde zwar vorgelesen, aber, wegen Kürze der Zeit, bis auf künftigen Convent aufbehalten. Da denn auch die gelben Püschel, oder die Hörnerkrankheit, soll erwogen werden, welche damit verwandt ist.

12. Des Herrn Comit. Palat. Oßwaldes aus Lauban an die Gesellschaft überschickte wohlgerathne moralische Ode auf die Bienen, wurde, nebst des Herrn Past. Woltersdorfs geistl. Application der Bienenzucht, der Gesellschaft zur Erbauung vorgelesen.

13. Den Beschluß machten die Briefe vieler auswärtigen Bienenliebhaber, die die Gesellschaft und deren Secretarium mit ihren Briefen, mancherley Anfragen und nützlichen Erfahrungen beehret: als nämlich aus Lodersleben bey Querfurth, Meißen, Leipzig, Quez, Sablath bey Sorau, Hamburg ꝛc. ꝛc. Zwey derselben, nämlich Hr. Schönert und Hr. Reich, wurden als Mitglieder aufgenommen. Der oberste Hausvater kröne alle redliche Bemühungen mit Seegen!

2) Berechnung des Brauwesens in der Stadt Roßwein.

Nachdem die Braunahrung in der Stadt Roßwein sehr in Abfall gekommen, daß fast niemand mehr fortkommen kann; so habe aufrichtig ein ganzes Gebräude von 34 Scheffeln Einschutt, an Ausgabe und Einnahme aufgesetzet, und dabey anfragen wollen, ob es an andern Orten sich auch also verhalte, und wodurch etwan derselben könnte aufgeholfen werden?

1. Ausgabe:

39 Rthlr. 16 Ggl. für 34 Scheffel Gerste, à 1 Rthl 4 Ggl. 10 Ggl. Generalaccise davon. 12 Rthl. vor Hopfen, nach Roßweinischen Maaß 3, und nach dem Dreßdner 7 ½ Schffl. 10 Ggl. General- und Landaccise, 2 Rthl. 6 Ggl. Mälzerlohn davon, 7 Rthl. Malzhauszins incl. des harten Holzes zum Mälzen und Darren, 1 Rthl. 10 Ggl. für das Malz zu mahlen, 6 Rthl. 14 Ggl. an Brauerlohn; welches 1 Braumeister, 1 Jungmeister 1 Wasserzieher und 2 Helfersknechte verrichten, 11 Rthl.

Blut, als z. B. Harn-Cyanokali, z. Bl.-Harnsäure, Harnstoff, Zucker, Eiweiß, Gallenfarbstoff und Gallensäuren, in der Galle z. Gallensäuren, Gallenfarbstoff, Cholesterin, Eiweiß, Zucker, Harnstoff, Harnsäure, Cyanokali, in der Milch z. Eiweiß, Milchzucker, Milchsäure, Fett, Salze, Cholesterin, Harnstoff, Harnsäure, Cyanokali, im Speichel z. Eiweiß, Ptyalin, Schleim, Harnstoff, Harnsäure, Cyanokali, im Schweiß z. Fett, Harnstoffspuren, Milchsäure, Salze, Cyanokali.

Harn, Urina, Urin, Pissen, Wasser, Wasserlassen, Urinsecretion, Urinabsonderung, Urinausscheidung, Urinentleerung, Urinlassen, Urinabgang, Urinabfluß, Urinfluß, Urinstrom, Urinstrahl, Urinmenge, Urinquantität, Urinquantum, Urinvolumen, Urinvolum, Urinmasse, Urinsecretionsmenge, Urinabsonderungsmenge, Urinausscheidungsmenge, Urinentleerungsmenge, Urinlassenmenge, Urinabgangsmenge, Urinflußmenge, Urinstrommenge, Urinstrahlmenge, Urinmengenverhältniß, Urinquantitätsverhältniß, Urinquantumverhältniß, Urinvolumenverhältniß, Urinvolumverhältniß, Urinmassenverhältniß, Urinsecretionsmengenverhältniß, Urinabsonderungsmengenverhältniß, Urinausscheidungsmengenverhältniß, Urinentleerungsmengenverhältniß, Urinlassenmengenverhältniß, Urinabgangsmengenverhältniß, Urinflußmengenverhältniß, Urinstrommengenverhältniß, Urinstrahlmengenverhältniß, Urinsecretionsverhältniß, Urinabsonderungsverhältniß, Urinausscheidungsverhältniß, Urinentleerungsverhältniß, Urinlassenverhältniß, Urinabgangsverhältniß, Urinflußverhältniß, Urinstromverhältniß, Urinstrahlverhältniß, Urinsecretionsmenge, Urinabsonderungsmenge, Urinausscheidungsmenge, Urinentleerungsmenge, Urinlassenmenge, Urinabgangsmenge, Urinflußmenge, Urinstrommenge, Urinstrahlmenge, Urinsecretionsmengenverhältniß, Urinabsonderungsmengenverhältniß, Urinausscheidungsmengenverhältniß, Urinentleerungsmengenverhältniß, Urinlassenmengenverhältniß, Urinabgangsmengenverhältniß, Urinflußmengenverhältniß, Urinstrommengenverhältniß, Urinstrahlmengenverhältniß, Urinsecretionsverhältniß, Urinabsonderungsverhältniß, Urinausscheidungsverhältniß, Urinentleerungsverhältniß, Urinlassenverhältniß, Urinabgangsverhältniß, Urinflußverhältniß, Urinstromverhältniß, Urinstrahlverhältniß

bereich einer weltlichen Obrigkeit untersteht, so ist es auch dieser Obrigkeit zuständig, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe zu urtheilen, und von ihrer Entscheidung hängt die Gültigkeit der Ehe ab.

Wo aber die weltliche Obrigkeit nicht zugleich die geistliche ist, da ist es nicht nothwendig, daß sie selbst über die Gültigkeit der Ehe urtheile, sondern sie kann diese Entscheidung der geistlichen Obrigkeit überlassen, und sich nach ihrem Urtheile richten.

Ehehaften Tag, heißt im Oberösterreichischen Landrechte ein Tag, an welchem Jemand vor Gericht erscheinen muß, um sich wegen einer Klage zu vertheidigen, oder um eine Klage anzubringen. Ehehaft heißt also so viel als gerichtlich, und ehehafte Sachen sind gerichtliche Sachen.

Ehehaft Ding, ist ein Gericht, welches in Gegenwart des Richters und der Beisitzer gehalten wird.

Ehehaft Not, ist eine Nothwendigkeit, welche Jemanden abhält, vor Gericht zu erscheinen, und welche er durch Eidespflicht bestätigen muß.

Ehehaft Sachen, sind gerichtliche Sachen, welche vor Gericht gehören.

Ehehaft Tag, ist ein Tag, an welchem Jemand vor Gericht erscheinen muß, um sich wegen einer Klage zu vertheidigen, oder um eine Klage anzubringen.

Ehehaft Thaiding, ist ein Gericht, welches in Gegenwart des Richters und der Beisitzer gehalten wird.

Ehehaft Wort, ist eine Nothwendigkeit, welche Jemanden abhält, vor Gericht zu erscheinen, und welche er durch Eidespflicht bestätigen muß.

Ehehaften Dinge, sind Verlassenschaften, welche vor Gericht gehören.

Ehehaften Sachen, sind gerichtliche Sachen, welche vor Gericht gehören.

Ehehaften Tag, ist ein Tag, an welchem Jemand vor Gericht erscheinen muß, um sich wegen einer Klage zu vertheidigen, oder um eine Klage anzubringen.

Ehehaften Thaiding, ist ein Gericht, welches in Gegenwart des Richters und der Beisitzer gehalten wird.

Ehehaften

nicht einsehen, welche die Verfasser bey diesen Aufsätzen gehabt haben. Ich glaube, daß ich im Stande bin über die Richtigkeit derselben meine Gedanken zu entwerfen, da ich seit einiger Zeit diese Arbeiten im Großen getrieben, und also hinlängliche Versuche wegen des Nutzens einer solchen chymischen Fabrik habe machen können. Ich will iede dieser Rechnungen besonders durchgehen.

In der ersten Rechnung vom Jahr 1756, über eine Potaschenhütte, eine Meile von Torgau gelegen, wird der Centner calcinirte Potasche im Preise auf 6 Rthl. 8. Gl. w. ab. m. gesetzet.

Zu 180 Pf oder im Mittel zu 1½ Cent. Potasche, verlanget er 7 Scheffel Dreßdner Maas rohe Asche von gutem harten Holze, von welcher ieder Schfl. nur 6 Gl. zu stehen kommt. Ich weis nicht, worauf sich diese Angabe der Menge von Laugensalze in der angezeigten Anzahl von Scheffeln Asche gründet, wenigstens stimmt meine Erfahrung damit nicht überein.

Ich gebe zu, daß ein Versuch im Kleinen mit einer Quantität recht reiner und gut ausgebrannter, ja wohl gar halb gesinderter buchner oder eichner Asche ein Gewicht von Laugensalze liefern könne, von welchem man hernach einen Schluß auf 7 Scheffel Asche oder 180 Pf. Potasche machen kann: aber wird das auch im Großen angehen? Und wo bekommt man dergleichen Asche von der angezeigten Güte in Menge, um damit eine Potaschhütte Jahr aus Jahr ein zu versorgen?

Aber gesetzt auch, man könnte wirklich Asche von hartem Holze in Menge bekommen; so darf man doch niemals die Rechnung auf die hier befindliche Art machen, da mich die Erfahrung gelehret hat, daß man zu 1 Cent. Potasche wenigstens 7 bis 8 Scheffel guter harter Holz-Asche haben muß, so wie man sie von den wirthschaftlichen Feuerstätten zu kaufen bekommet. Das, was ich durch eigne Erfahrung gefunden, bezeugt schon Kunckel in seiner Goldmacherkunst, wo er sagt, daß man aus 1 Scheffel guter Asche von hartem Holze ohngefehr 16 Pf. Potasche bekomme; und der daselbst befindliche Anschlag eines Sudes in der Bürgelischen oder Dornburgischen Potaschhütte im Fürstenthum Weimar, rechnet von 11 Scheffel Asche, 1 Cent. 9 Pf. gute Potasche, welches auf den Scheffel ohngefehr 11 Pf. beträgt, daß also hiermit zu 1 Cent. Potasche auf 10 Scheffel Asche erfordert würden.

Es ist aber auch nicht möglich, so viel harte Asche in einem gewissen Kreise zusammen zu bringen, daß man damit eine Potaschhütte hinlänglich versorgen könnte. Man muß die Asche nehmen, wie man sie bekommt, und hier hat mich die Erfahrung belehret, daß ich 12, 14. ja gar etliche 20 Scheffel Asche zu 1 Cent Potasche habe verbrauchen müssen, zumal, wenn man leichte Sommerasche bekommt.

Man siehet bald, daß hier ein sehr großer Unterschied herauskommt, da der obige Verfasser nach seinem Anschlage zu 1 Cent. Potasche nicht mehr als ohngefehr 4⅓ Scheffel Asche rechnet, folglich aus iedem Scheffel mehr als 25 Pf. Salz herausziehen will. Wie würde der Herr Verfasser bestehen, wenn man von ihm verlangte, nach dieser Rechnung eine Potaschhütte auf seine Verantwortung anzulegen, und doch eine reine, und nicht mit Kalk oder gesiebeter Asche verfälschte Potasche zu liefern, sich aber keiner andern Asche zu bedienen, als derienigen harten Holzasche, die man hin und wieder zu kaufen bekommt.

Er rechnet ferner zu 1 Cent. Potasche zu sieden und zu calciniren im Mittel, ½ Klafter Holz; ich habe aber damit nicht auskommen können, ob ich gleich alle Vortheile dabey angewendet habe, wenigstens ist allemal, eins in das andere gerechnet, auf 2 Centn. eine Klafter ¼ lang weich Holz gekommen.

Uebrigens ist das ein Fehler, wenn von 86½ Scheffel Asche 2 Cent. Potasche gerechnet werden, es soll heissen 20 Centner, welches auch die übrige Rechnung beweiset. Man würde aber hierzu nicht 86½ sondern wenigstens 140 Scheffel Asche und 5½ Schra-

gen:

per Loth nicht halten, ja offenbahren, daß man nicht im Stande ist, den Schelch kurz Stein oder 6 Pf. zu bekommen, da ich versichern kann, daß man auch in Augsburg diesen gestern benannt 12 bis 16 Pf. vor den Schelch verlangt, ja in manchen Gegenden keinen vor 2 Kreuz. in haben.

Die andere Verordnung betrifft eine Feuerstätte zwischen Dreßden und Pirna vom Jahr 1734. Der Verfasser beschreibet verlangt zu so kleiner Feuerstätte, 224 Schock Holtz, etwa deren beiläufig Eine ungefehr, gefolget, genau in viß und 24 Schock Scheite Dresdn. Ordnen Kleiner Gemäße zu machen. Und hierzu gehörige 16 eine Scheite Holtz, mit dem Beding und weder zusammensinken, reichlich lang für eine kurtze Ordnung Holtz, von Klein oder Grauenholtz sein. Jeden Schock Scheit zu 16 Pf. auch in Loth Thaler zu rechnen und Scheiten heran zu stehen, doch bewandt man allemahl nach Beschaffenheit Zeit, nachdem solchem 16 Pf. zu gelten, mussen sie allemahl gestellet werden.

Auf 1 Cent. Faschine rechnet er 1 Schock Holtz, welches aber eben der Gegenstand der Gesetzlosen nicht gereicht, doch mag es dahin stehen, wenn es 4, 5 oder mehrere Cent. ausdem, kommt, den Kauter, mit Faschinen auf 5 Schock 1 Pf. zu setzen, welches nun auf 6 Centner 12 Klaftern oder 60 Schock 16 Pf. beträgt. Item auf Gartenholtz ist zu sehen, gerechnet, und Holtz bekommt man gestern, Pfenniges. 20 Schock.

Das Fuderholtz vor die Aeche auch Holtz in den, dem angesetzten Preise seinen eingerechnet, schon 8. mit der Verordnung der Holtzkammer, wenn man nur einer zu einer Feuerstatt Holtz anfährt, auch in der Aue anbeiten, wenn man einen benachbarten Bauern gleich die eine Fuderung versteht, und nehmen 1 Scheit Scheite abgeschnitten, 16 Pf. bis an 20 auch Scheite benahlet. Diese beiden Bedingungen, welche man vor den Dresdner Gerste, die sich doch übrigens gern Preisschreiben, gar nicht thaten, sind gewisse schwere Klagen, über die Knappen ergangen, Preisschreiben, machen Klagen, in sind der Aeche nicht mehr als 60 Centner Kohlen verbrennet werden können. Nach Beschaffenheit der heissen Aeche muß man 80 Centner Kohlen verbrennen können. 100 Schock Scheit Aeche à 12 Groschen auf 1 Centner bahlen.

60 Schock Aeche à 16 Gl.	40 Thl. Gl.
120 Klaft. Holtz à 1 Thl. 3 Thl.	66 — 16 —
An Trauern und zukommen	30 — —
Verschiedene Nebenausgaben	10 — —
	146 Thl. 16 Gl.
Hiervon Abkommt man:	106 Thl. 16 Gl.
50 Centn. Feuschine à 20 Thl.	100 Thl. Gl.
Übergehet 500 Tonnen Kalk	
und 2 à 20 Gl.	47 — 16 Gl.
Summa	541 Thl. 16 Gl.
Ueberschuß	41 Thl. — Pf.

Wir bat nicht der Augen auf ein ganzes Jahr, das genaueste Verzeichen über 4, 5 Centner Kalkbrennen, sich einen Fleiß machen mehrere Folgen oder Nebenvortheile, welche hier zu genügen Theil gar hier nicht in Betracht oder weiß gar nicht, welche anwendete, da doch bey dieser Verfasser, die beste Nachricht wenn vor Jahren, den Augen bedacht auf 2 à 3 Thaler, so Gewissen berechnet hat.

Es ist wahr, man ich muß mir hierbey beobachtungen habe lassen können. Es wäre in der That leicht, dem, der Kalk brennt, und meine auf die Erfahrung gegründete Anmerkungen, wie den Augen eine Feuerstatt Aeche benutzungen, so kann aber doch nicht ohne Verdrußlichkeit gehen. Ja die Preise kommt in der Aeche und Holtz, als auch in der Feuerstätte nicht allemahlen einander gleich sein. Ich bitte übrigens hiermit dasjenige zu ergänzen, was ich schon im 1 Stück meines Jahrgangs darüber meinen Lesern gesagt habe, verschiedentlich Anmerkungen, Preise, und beim.

J. C. Simon.

Q 4 2 1) Folge-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	16	-
1 Scheffel Rocken	1	16	-
1 Scheffel Gerste	1	4	-
1 Scheffel Hafer	-	22	-
1 Scheffel Rübsen	3	-	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	-
1 - - mittel Mehl	4	6	
1 Metze Rocken gut Mehl	2	3	

℔	Loth	Qu.				
2	16	-	Stadtbrodt	1	-	
5	4	-	Bauerbrodt	2	-	
-	8	2	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	1	8
1 Schöpsenfleisch - -	2	2
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Gans 12 Gr. 1 Ente	7	-
1 Haase - - - -	20	-
1 alte Henne - - -	6	6
1 Paar Tauben - -	2	-
1 Paar junge Hüner - -	6	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	2
1 Wurzner -	1	-
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Fuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Röck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	10	-
1 Rübsenöl	4	3
1 Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegossene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	10	-
1 Centner Heu	-	10	-
1 Schock Stroh	4	8	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck H. 4½ W.	4	20	-
1 Kl. Büchenes -	5	—	-
1 Kl. Ellern -	4	4	-
1 Kl. Kiefernes -	3	12	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	12	-
1 Kl. Floßholz - ¾ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/22 Mßl.	3	15	2	3	1	12	1	3	d. 12 Julii.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	8	2	—	1	10	1	—	d. 7. Julii.
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	6	2	8	1	18	1	—	d. 10 Julii.
Langensalza	1.	oder 2 7/11 Scheffl.	2	8	1	22	1	2	—	17	d. 12 Julii.
Luckau	1.	oder ¾ Scheffel	3	8	2	6	1	14	1	4	d. 12 Julii.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 1 5 Metz.	3	4	2	4	1	10	1	2	d. 11 Julii.
Nordhausen	1.	oder 2 7/11 Scheffel	2	18	2	—	1	8	—	22	d. 12 Julii.
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	—	2	4	1	10	1	—	d. 12 Julii.
Prag	1.	oder 14/21 Strich	1	21	1	7	—	14	—	14	d. 12 Julii.
Wittenberg	1	oder 2 Scheffel	3	8	2	6	1	12	1	12	d. 13 Julii
Zwickau	1.	oder 1 21/25 Scheffel	3	16	2	10	1	16	1	4	d. 8 Julii.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige in gleicher Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache die nicht über acht Zeilen ist, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 32.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 25. Jul. 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Das zu Zerbst, im Fürstenthum Anhalt, vor und nächst dem Stadtthore gelegene, voluntarie feilgebothene, von dem Hrn. Obristlieutenant von Schenck vor 12000 Thl. erstandene Aepliniußische Ackergut, ist, nachdem Herr Licitant praetanda nicht prästiret, und mit seinem Erstehungsrechte rechtskräftig präcludiret worden, mit dem anderweiten Gebothe von 9000 Rthl. am 10. Julii c. a. neuerlich subhastiret; daher den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird, wie sie ihre höhere Gebothe von erregten dato binnen 6 Wochen zu thun haben. Zu diesem Guthe gehören 8 Hufen des besten hiesigen Ackers, so Erbzinsguth ist, ingleichen 4 Breiten Acker, davon 3 alle Jahre bestellet werden, drey Gärten hinter und nahe daneben gelegen, darinnen ein kleiner Teich, das Befugniß, 400 Schaafe vor einen eigenen Hirten und 25 Stück Zugvieh den Sommer über auf Zernitzer Mark zu hüten. Der Ackerhof enthält ein mit Stuben, Kammern, Boden, Keller und Küche wohl aptirtes Wohnhaus, zwey Scheunen, Wagenremise, nöthige Stallung, Plumpe und andere Bequemlichkeit. Das vorhandene Feldvieh und Hausinventarium, Schiff- und Geschirr, benebst den bereits eingeerndteten Feldfrüchte soll dem Ersteher, nach der Taxe verpflichteter Landwirthe, zugleich überlassen werden. Nähere Nachricht von den commodis und oneribus des Guthes giebt Herr Secretair Köselitz und die Aepliniußischen Erben in Zerbst.

2) Es ist eine kleine Sammlung von 472 gestempelten Sächsischen Erden, nebst einer Beschreibung, wo solche gebrochen, und wozu sie zu gebrauchen; ingleichen 200 sowohl rohe als geschliffene Steine, einige sehr schöne Muscheln, Bergstufen, besonders Kupfer und Kobalt, Fahlen und Silbererzte, um 30 Rthlr. oder die Erden vor 15 Rthl. allein, und die übrigen Sachen auch vor 15 Rthl. zu verkaufen. Mehrere Nachricht giebt M Schencke in Beckerschen Hause in der Reichestraße.

3) Es ist No. 29. Art. VII. avertiret worden, daß, wo schöne 10 bis 16 ellichte Lin enstämme zu erlangen, solches angezeigt we en möchte. Da nun auf dem Ritterguthe Al nhayn, zwischen Grimma und Wurzen gelegen, schöne 4, 5, 6 bis 16 ellichte Lindenstämme, auch großblätterichte sogenannte weisse Linden,

zu Schocken und Hunderten zu haben sind, die Preise aber nach der Größe jedesmal billig gestellet werden; als hat man solches hierdurch anzeigen wollen.

4) Ein viersitziger Reisewagen mit grünen Tuch ausgeschlagen, an welchem hauptsächlich das Gestelle, Räder und Achsen noch in sehr dauerhaften Stande sind, der Kasten aber forne zurück geschlagen werden kann; desgleichen ein einsitziger französischer Reisewagen, welcher ebenfalls noch in gutem Stande, ist zu verkaufen.

5) Sollte sich etwan in einer Familie ein Billard zu verkaufen finden; so bittet man solches im Intelligenz-Comtoir anzuzeigen.

6) Es suchet jemand in der Leipziger, Merseburgischen, Delitzschischen oder Hallischen Gegend ein Erb- Lehn- Ritterguth von 16 bis etl. 20000 Rthl. am Werthe zu kaufen, und giebet das Intellig. Comt. nähere Nachricht davon.

7) Ein guter Reisewagen auf 3 Personen fast noch neu, und inwendig mit gelben Leder ausgeschlagen, stehet in Altenburg zu verkaufen, und giebt das Intellig. Comt. nähere Nachricht.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

In einem in der Reichsstrasse gelegenen Hause, sind in der 2ten Etage vorne heraus 1 große und 2 kleine Stuben, nebst Vorsaal, jedoch ohne Küche, kommende Michaelis zu vermiethen.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Es wird ein Subjectum zu Anlegung einer Potaschsiederey, welches auch insonderheit das Aschebrennen wohl verstehen muß, verlanget, und ist deshalb im Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht zu bekommen.

2) Es wird auf ein Landguth, nahe bey Leipzig, ein Hofmeister, der in der Oeconomie wohl erfahren und verheyrathet ist, zu Pachtung des dasigen Rindviehes, an ohngefehr 50 Stück, auf künftige Michaelis oder Neujahr 1767 verlanget, und der wegen seiner vorigen Dienste und guten Wohlverhaltens glaubwürdige Attestata aufzuweisen hat; nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem man zwar entschlossen gewesen, den zur 1sten Classe der 3ten Frankenh. Lotterie auf den 24 dieses angesetzten Ziehungstermin fest zu halten, so sind doch bis dato von den wenigsten derer Hrn. Sub-Collecteurs weder Devisen von denen untergebrachten Loosen, noch die nöthigen Berechnungen eingesendet worden; dahero man sich, wiewohl ungern, genöthiget siehet, die Ziehung, jedoch ohne, daß einige Hinderniß weiter statt finden sollte, bis auf den 18. Sept. zu prolongiren. Es werden sämtliche Herren Sub-Collecteurs hiermit ersuchet, ihre Devisen und Berechnungen, längstens vor dem 31 Aug. einzusenden, widrigenfalls und nach Verfluß dieser Zeit, weder Devisen noch übrig gebliebene Loose weiter angenommen, sondern denen Hrn. Sub-Collecteurs als untergebracht zugerechnet werden sollen. Frankenhausen den 13. Julii 1766.

Lotteriedirection daselbst.

2) Englische Reit- und Jagdhüte von Leder, welche sehr kühlen, auch so gefertiget werden können, daß sie Hiebe und Kugeln aushalten, werden von allen Sorten anjetzo in Dreßden fabricuret, und ist der Verfertiger davon in des Böttcher Dreßlers Hause auf der Scheffelgasse zu erfragen.

3) Da man zeithero über die Schwere derer mit Wachsleinewand überzogenen Hüte geklaget hat, so ist die Art, runde und davon gewöhnlich dreyeckicht aufstaffirte Hüte von Stroh, mit Wachsleinewand überzogen, überaus leichte und bequem befunden worden.

4) Ein gewisser Carl Knogler aus Oedenburg in Ungarn gebürtig, der aber seit verschiedenen Jahren in Breßlau als ein fremder Negotiant einen Leinhandel getrieben, ist den 24. Junii a. c. aus Hennersdorf bey Neustadt mit seiner Frau, einem Kinde und einem Dienstmägdchen bey Nachtzeit heimlich weggegangen, nachdem er vorher in Breßlau und andern Orten eine Menge Schulden betrügerischer Weise contrahiret, wovon er auch den Betrag in mehr als 5 bis 6000 Rthl. mitgenom-

nennen. Die Statue hielt Carl Ludwig ist klein, etwas unsymmetrisch, sein Haar braun, sein Bart klein, sonst ist er gutgebildet, sein Mund klein und sein Gesicht etwas langlicht zu bekommen. Die ungemeinen Preis ist ebenfalls klein, sein brauner Teint, und durch den Verlust der beiden Zähne braun, hat den sind dadurch sehr verunstaltet. Er hat auch die Gewohnheit, wenn er redet, sich mit der Hand an den Mund zu fahren, und unter Verschiedenen nach Standesgebühr einigen, seine Gemahlin, die er nur zuweilen, ausnimmt, selten, dem Adel gewähren, den Herrn Ritterrat Meyer in Heidelberg ausgenommen, welcher allein das Recht besitzt, einen Wappenbrief zu ertheilen, so oft es ihm gefällt, und ohne Rücksicht auf den Unterschied seiner Standesgrade.

Ich will mich hierbey nicht weiter aufhalten, sondern nur noch die Anmerkung machen, daß die Einwohner Heidelbergs, ihrer Gemahlinnen und Kinder, sich sehr gut befinden, und daß sie sich, wenn sie nicht Ursache haben, sich zu beklagen, doch auch nicht sehr freuen.

Ich will nun noch einige Worte von dem gegenwärtigen Churfürsten anführen, da wir Lage des Landes, Einwohner, Regierung, Gesetze, Religion, Einkünfte, Schulden, Militär, Gebäude, Gärten, Gemälde, Bibliothek, Münzkabinet, Naturalienkabinet, Zeughaus, Marstall, Jagden, Lustschlösser, Residenzen, Hofstaat, Gemahlin, Kinder, Geschwister, Verwandte, Charakter, Regierungsmaximen, Ministerium, Hofgericht, Regierung, Hofkammer, Oberrat, Kirchenrat, Consistorium, Universität, Akademie, Gymnasium, Lyceum, Schulen

Zum zweiten Male sah sie also jede Hoffnung, ihren Gatten zu retten, vereitelt und sie hatte kaum Zeit, sich von dem ersten Schrecken zu erholen, als Hermann mit der Nachricht zurückkehrte, daß Ferdinand II. [illegible] Gnade [illegible] Wallenstein [illegible] Ferdinand II. [illegible] Wallenstein [illegible] Wallenstein [illegible] Wallenstein

Gesellschaft eine Zeit angestellten Dienst, so ist sie verbunden, ihm, wenn er sich nicht ausdrücklich oder stillschweigend auf eine andere Art abfindet, den Abschied zu geben, und ihm, wenn sie ihn ohne Ursache entlässt, die Besoldung auf die Zeit, welche er noch dienen sollte, zu bezahlen. Wenn aber der Diener sich selbst abdankt, oder wenn er durch sein Verschulden entlassen wird, so hat er keinen Anspruch auf die Besoldung, welche er noch zu fordern hätte, wenn er seine Dienstzeit ausgehalten hätte. Wenn er aber durch Krankheit oder durch andere Zufälle, welche ihn ohne sein Verschulden treffen, an der Fortsetzung seiner Dienste gehindert wird, so hat er Anspruch auf die Besoldung, welche er noch zu fordern hätte, wenn er seine Dienstzeit ausgehalten hätte, jedoch nur auf die Hälfte derselben, wenn er nicht mehr als ein Jahr gedient hat, und auf den Betrag eines Jahres, wenn er mehr als ein Jahr gedient hat. Wenn aber der Diener durch Krankheit oder durch andere Zufälle, welche ihn ohne sein Verschulden treffen, an der Fortsetzung seiner Dienste gehindert wird, so hat er Anspruch auf die Besoldung, welche er noch zu fordern hätte, wenn er seine Dienstzeit ausgehalten hätte, jedoch nur auf die Hälfte derselben, wenn er nicht mehr als ein Jahr gedient hat, und auf den Betrag eines Jahres, wenn er mehr als ein Jahr gedient hat.

Wenn aber der Diener durch Krankheit oder durch andere Zufälle, welche ihn ohne sein Verschulden treffen, an der Fortsetzung seiner Dienste gehindert wird, so hat er Anspruch auf die Besoldung, welche er noch zu fordern hätte, wenn er seine Dienstzeit ausgehalten hätte, jedoch nur auf die Hälfte derselben, wenn er nicht mehr als ein Jahr gedient hat, und auf den Betrag eines Jahres, wenn er mehr als ein Jahr gedient hat.

Wenn aber der Diener durch Krankheit oder durch andere Zufälle, welche ihn ohne sein Verschulden treffen, an der Fortsetzung seiner Dienste gehindert wird, so hat er Anspruch auf die Besoldung, welche er noch zu fordern hätte, wenn er seine Dienstzeit ausgehalten hätte, jedoch nur auf die Hälfte derselben, wenn er nicht mehr als ein Jahr gedient hat, und auf den Betrag eines Jahres, wenn er mehr als ein Jahr gedient hat.

Wenn aber der Diener durch Krankheit oder durch andere Zufälle, welche ihn ohne sein Verschulden treffen, an der Fortsetzung seiner Dienste gehindert wird, so hat er Anspruch auf die Besoldung, welche er noch zu fordern hätte, wenn er seine Dienstzeit ausgehalten hätte, jedoch nur auf die Hälfte derselben, wenn er nicht mehr als ein Jahr gedient hat, und auf den Betrag eines Jahres, wenn er mehr als ein Jahr gedient hat.

Wenn aber der Diener durch Krankheit oder durch andere Zufälle, welche ihn ohne sein Verschulden treffen, an der Fortsetzung seiner Dienste gehindert wird, so hat er Anspruch auf die Besoldung, welche er noch zu fordern hätte, wenn er seine Dienstzeit ausgehalten hätte, jedoch nur auf die Hälfte derselben, wenn er nicht mehr als ein Jahr gedient hat, und auf den Betrag eines Jahres, wenn er mehr als ein Jahr gedient hat.

Wenn aber der Diener durch Krankheit oder durch andere Zufälle, welche ihn ohne sein Verschulden treffen, an der Fortsetzung seiner Dienste gehindert wird, so hat er Anspruch auf die Besoldung, welche er noch zu fordern hätte, wenn er seine Dienstzeit ausgehalten hätte, jedoch nur auf die Hälfte derselben, wenn er nicht mehr als ein Jahr gedient hat, und auf den Betrag eines Jahres, wenn er mehr als ein Jahr gedient hat.

noch einzigen dem apostolischen Protestanten Thron
Gott Vater, Sohn und Heiligen Geist, Amen.
Und wir wollen und befehlen, daß alle Unsere
Unterthanen, Vasallen und Getreue, sowohl
Geistliche als Weltliche, Unsere Gesetze, Ordnungen
und Verfügungen, so wie sie in Unserm Namen
ausgehen, genau befolgen, und Unsere Gerichte
und Gerichtsbarkeiten, Unsere Rechte und Gerechtsame
nicht verletzen, noch Unsere Regalien, Hoheiten
und Gerechtigkeiten, Unsere Landeshoheit und
Landesfürstliche Obrigkeit, Unsere Landeshoheit
und Landesfürstliche Obrigkeit, Unsere Landeshoheit
und Landesfürstliche Obrigkeit, Unsere Landeshoheit
und

Melle Roſarum vel Röb Sambuci q. ſ. fiant Pilulae pond. gr. 11.

täglich, nach Proportion derer Patienten, intuitu Sexus, aetatis &c. 12, 15 bis 20 Stück 3, 4, 6 Wochen gegeben, und dabey ein Decoctum Herbae Anagallidis flore purpureo trinken laſſen, auch die Venaeſectiones darneben adhibiret.

Wider die tollen Hundesbiſſe iſt das Pulvis Nucis vomicae, wenn ſolches bey Zeiten und ehe der völlige Waſſerſcheu vor alle flüßige Sachen überhand genommen hat, ein richtiges Specifium, wenn ſolches entweder in Form obiger Pillen, oder in einer Lattwerge, oder Bolo gegeben wird, und der Herbae Anagallidis et Matriſylvae weit vorzuziehen; wie es ſich denn auch in Febribus intermittentibus vornehmlich quarta, ingleichen contra Lumbricos ſignaliſiret hat: Jedoch muß ſolches, als ein Medicamentum heroicum, cum Prudentia und von einem verſtändigen Medico nur verordnet werden. Man kann auch mit Spiritu Vini rectificato daraus eine Eſſenz machen. Die Art, ſolche zu pulveriſiren, wegen ihrer hornigten Subſtanz, iſt nicht ſo ſchwer oder gar unmöglich, wie vulgo geglaubt wird; denn man darf ſelbige nur klein ſchneiden und wohl trocken werden laſſen, ſo laſſen ſie ſich nicht ſo gar ſchwer klein ſtoßen.

Hiernächſt 3. da die letzthin in dem Leipziger Intelligenz-Anzeiger angezeigte Methode der Einſprützung in den Uterum, und die daſelbſt zurückgebliebene Nachgeburt vor der Fäulung zu präſerviren, und ſolche ſelbſt denen bereits in Fäulung gegangenen Theilen, zum Ausgange zu befördern, alle Attention verdienet; ſo habe hierbey auch folgendes anzuzeigen vor nothwendig erachtet: Wie nämlich die Abbreiſſung der Nabelſchnur von der Nachgeburt und dieſer Zurückbleibung faſt allemal der Fahrläßigkeit und Unwiſſenheit der Hebammen zuzuſchreiben iſt: Dieweil ich rede als ein Accoucheur bey widernatürl. Geburten aus langer und vieler Erfahrung) wenn man nach geſchehener Geburt ſofort, durch behörtiges nicht gewaltſames Ziehen, durch die Nabelſchnur, die Nachgeburt, nicht vom Utero ab- und heraus ziehen kann, man nur die Nabelſchnur um die linke Hand winden darf, (um welcher vorhero etwas Leinwand zu ſchlagen iſt, um dadurch, wegen Schlüpfrigkeit, die Nabelſchnur feſter halten zu können) mit der rechten Hand aber an der Nabelſchnur in den Uterum bis an den Mutterkuchen (Placenta uterina) fahren, ſolchen mit allen 5 Fingern faſſen und nebſt der Nabelſchnur behörig, doch nicht gewaltſam, ziehen muß, wobey die Kreiſſende huſten, auch wohl einigemal nieſen und den Leib gelinde drücken kann; will der Mutterkuchen aber auf dieſe Weiſe ſich noch nicht vom Utero ablöſen laſſen, ſo muß man mit dem Zeigefinger, bey Anziehung der Nabelſchnur, auf der Seite des Mutterkuchens ſolchen in etwas ablöſen, oder gleichſam darein ein Loch machen, und hierauf den Mutterkuchen nach und nach vom Utero ablöſen und heraus ziehen, ſo allemal bewerkſtelliget werden kann. Iſt aber die Nabelſchnur abgeriſſen, ſo iſt nöthig, alſofort, und ehe ſich das Orificium Uteri contrahiret, die Hand in den Uterum zu imponiren, die Nachgeburt damit zu faſſen, ſolche abzuziehen, oder, da ſolches nicht damit bewerkſtelliget werden kann, eine 3 Zoll lange Zange, welche inwendig ſcharf und wie eine Feile eingeſchnitten iſt, zu Hülfe zu nehmen.

Ferner und 4. da ich im vorigen Jahre in meinem Garten, welcher ziemlich groß iſt, die häufigen Schurmäuſe und Maulwürfs weder durch Fallen, noch Coriandersſaamen, noch vielerley andere Mittel dämpfen können, ſo habe in dieſem Frühjahre, als ich ſolche wiederum verſpüret, endlich die Probe mit dem harten Ofenruße gemacht, ſolchen in die Löcher geſtopfet, und hierauf dieſes ſchädliche Ungeziefer bis dato nicht mehr verſpüret. Jedoch kann ich auch nicht apodictice zur Zeit ſagen, ob ſolche würkl. von dem Ofenruße oder etwan von einer andern noch unbekannten Urſache gewichen ſind? Wannenhero ich ſolches hierdurch deswegen habe anzeigen wollen, damit auch andre Perſonen Gelegenheit nehmen können, ſolches zu probiren und in die Gewißheit zu ſetzen. Ueberdieſes habe ich gegen 200 Ameiſenhaufen aufſcharren, dieſen Ruß darein ſtreuen und etwas einſchlagen laſſen, und auch die Ameiſen damit getilget. Worneben noch anzumerken iſt, daß der harte Ofenruß zugleich die beſte Düngung derer Wieſen und Felder abgiebt.

1) Leip-

Benennung	Münze	Fuß	Stück	Benennung	Münze	Fuß	Stück
Kopenhagen	Rbthlr.	120	1	Mailand	Lire	20	1
Kopenhagen	Mk.	10	1	Mailand	Scudi	7	1

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 33.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 2. August 1766.

Art. I.

Die Valvationstabelle auf den Monat August 1766 ist mit denen vorhergehenden in allem gleich.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Nachdem die Lindenbaumschule in Jüterbogk bey Esaias Hentzen sich wieder erholet, und daselbst (ohne den jüngern Zuwachs) zum weitern Versetzen wohlgezogene Linden von der zeitlich blühenden großblättrigen sowohl, als auch von der spätern kleinblättrigen, beyde Sorten untermenget zu bekommen:

10 Stück im Umfang eines Species Thalers à 1 Thl.
20 — — dito — — ⅔ St. — à 20 zu 16 Gl.
20 — — dito — — ½ St. — à 16 zu 12 Gl.
30 — — dito — — ⅓ St. — à 12 zu 8 Gl.

Alle 80 St. sind von der Erde bis an die Krone 4 bis 5 Ellen hoch; als hat man solches denen resp. Liebhabern, sonderlich denen, so man vormals nicht Satisfaction geben können, hierdurch benachrichtigen wollen.

2) Ein schöner alter Hildebrandischer Flügel stehet zu verkaufen. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

3) Bey dem Spediteur Heinrich Christian Wagner ist Steuermärkischer Stahl um einen civilen Preiß zu bekommen.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) In der Petersstraße, in einem wohlgelegenen Hause, ist die dritte Etage bevorstehende Michaelis zu vermiethen, wovon das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht ertheilet.

2) Nachdem des verstorbenen Herrn Cabinetsministers, Heinrich Grafens von Brühl sämmtliches Vermögen dergestalt, daß dessen nachgelassene Erben desselben Administration sich nicht unterziehen, noch sonst einiger Disposition darüber vorjetzt, und bis zu Austrag der dieshalb obschwebenden Rechtfertigung, sich anmaaßen mögen, in Beschlag genommen worden, und dann, in dessen Verfolg, die zu Forsta befindliche Tuchfabrique längstens mit Anfang des nächstkommenden Monats Augusts, unter gewissen Bedingungen aus freyer Hand verpachtet werden soll; Als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche zu diesem Pachte Belieben tragen, vor Ablauf des Monats Julius bey der zur Sequestrationsverwaltung des gesammten Gräflich-Brühlischen Nachlasses gnädigst angeord-

geordneten Commission zu Dreßden dießfalls melden.

3) Nachdem die Pachtjahre des Fürstl. Guthes zu Altenburg auf Johannis 1767 zu Ende gehen; dahero besagtes Fürstl. Guth mit sämmlichen Zubehörungen von der Fürstl. Anhalt. Kammer zu Bernburg, auf anderweitige 6 Pachtjahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden soll, hierzu auch der 28te Augusti a. c. pro termino licitationis präfigiret worden: Als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und haben diejenigen, welche solche Pachtung zu entriren gesonnen, in besagten Termino den 28ten Augusti a. c. sich allhier vor besagter Fürstl. Kammer einzufinden, ihr Geboth zu thun, und zu gewarten, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, dem Befinden nach, bis auf höchste Approbation werde contrahiret werden; die Pachtanschläge werden vorhero auf der Fürstl. Kammer auf Verlangen vorgeleget.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.** Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Von Anno 1752 bis ult. Octbr. 1753 sind an Hochdeutschen in Ostindien verstorben: Nathanael Steinmetz, Gouverneur von Amboina, soll von Danzig seyn, und ein Testament gemacht haben. Joh. Eman. Müller, Med. Doct.

Capitains:

Johann Christoph Holstein. Johann Adolph Simonis. Joh. Croll. Johann Philipp Herlyn. Dietrich Ferdinand von Aar. Andreas Sinck. Johannes Blumenstein.

Chirurgus:

Carl Johann Völter.

Schiffer:

Johann Müller. Carl Ephraim Salomon. Johann Heinrich Risch. Heinrich Kloots, ein Schmidt.

Lieutenants:

Johann Levin Esche. Ernst Heinrich Schwarz. Georg Willhelm Dernbach. Johann Doorn.

Unter-Kaufleute:

Johann Blom. Rudolph Strick. Hermann Blom. Andreas Friedrich Coortsen. Cornelius Cunes. Joh. Banelius. Petrus Franciscus Cort. Johann Friedrich Schwalbe; dieser ist von Frankfurt am Mayn oder von Maynz. Joachim Christian Salder. Johann Friedr. Thiele. Magnus Schott.

Fähndriche:

Heinrich Straal. Johann Daniel Frenzel. Heinrich Ludewig Feykel. Johann Friedrich Sweep; dieser wird vielleicht von Düben seyn, wie auch Gottfried Sweep, so in Ceylon lebt. Joh. Fabian von Clitzner. Johann Andreas Freybergen. Christian Münchhof. Otto Matthias Wild. Johann Heinrich Wendschal. Wilhelm Hoffmann.

2) Von der Königl. Preußis. Landes-Regierung des Herzogthums Magdeburg ist auf Ansuchen der Geschwistere Stockelmanne und Acethen Sophien Hellwigium, geb. Jerichium, als Erben des verstorbenen Cammer-Secretairs, Christian Emanuel Hunds, dessen Schwester Sohn, der ehemalige Candidatus Theol. Leopold Wilhelm Wilpert, welcher vor geraumen Jahren als Hofmeister eines jungen Grafen nach Liefland gegangen, wie auch dessen gesammte Verwandte, so wohl von väterlicher als mütterlicher Seite, in linea ascendente, descendente, five collaterali, edictaliter citiret, den 6ten Junii, den 11ten Julii und den 29sten Aug. vor besagter Königl. Regierung zu erscheinen, sich zu der Hundschen Verlassenschaft durch bewährte Zeugnisse zu legitimiren, und das nöthige hiebey zu beobachten, mit der Verwarnung, daß derselbe, im Fall seines Aufsenbleibens im letztern Termino peremtorio durch Publication einer rechtlichen Sentenz, wozu terminus eventualiter auf den 5ten Sept. präfigiret ist, pro mortuo declariret, seine Verwandte von der Erbschaft abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und auf der übrigen Erbschafts-Interessenten fernerweites Gesuch dieserhalb rechtlicher Art nach verfüget werden soll.

3) Nachdem bereits bekannt gemacht worden, daß der Ziehungstermin der 1. Classe der 3. Frankenhäuser Lotterie auf nächstkommenden 18ten

Sept.

Sept. festgesetzt bleibt, so sind zu folge allergnäd. Concession bey dem Kaufmann Christ. Gottfr. Martini allhier auf der Haynstraße, bis ult. Augusti, wenn der wenige Vorrath von Loosen so lange dauert, annoch Plans und Loose zu haben. Ingleichen auch in Merseburg bey Hrn. Carl Friedrich Scharf, auf dem Roßmarkte. Die Einlage zur 1sten Classe kostet 16 Gl. durch alle 4 Classen aber 4 Rthl. 16 Groschen.

4) Nachdem Joh. Christoph Trebe, Nachbar zu Sehlis, in Abfall seiner Nahrung gekommen und zu seinem Vermögen ein Concurs entstanden: so sind dessen bekannte und unbekannte Gläubiger mittelst gewöhnlicher Edictal-Citation auf künftigen 20sten Octobr. a. c. als den anberaumten terminum liquidationis vor das Churfürstl. Sächßl. Creyßamt Leipzig vorgeladen worden; wobey der 21ste Nov. a. c. zur Inrotulation der Acten, und der 10te Nov. a. c. zur Publication eines Bescheids wegen der Ausstengebliebenen anberaumet ist. Wie denn auch vorgedachten Trebens zu Sehlis gelegnes Einhufenguth samt Zubehör, welches nebst den Inventarienstücken von den Amtslandgerichten auf 1181½ Fl. gewürdert worden, vor benelten Creyßamte künftigen 20ten August a. c. öffentlich subhastiret und an den Meistbiethenden überlassen werden soll.

Art. VIII. Anfragen.

1) Ein patriotischer Oekonom legt der Sache Verständigen die Frage zum weitern Nachdenken für, u. trägt Verlangen, ihre Gedanken hierüber in den Intelligenzblättern zu lesen: Solte nicht aus dem Waid eine Farbe können extrahiret werden, die entweder dem Indigo gleich käme, oder doch nicht weit davon entfernt wäre?

2) Könnten nicht die Kosten, die ein Studiosus, der die Leipziger Academie besuchen will, nothwendig aufwenden muß, berechnet werden? Oder wie viel muß ein Studiosus, der in Leipzig studiret, nothwendig haben?

Art. IX. Nützliche Bücher.

Nachdem die gnugsam bekannten Faßmannischen Gespräche im Reiche der Todten, welche zu Leipzig Anno 1723 in 16 Quartbänden heraus gekommen, ziemlich rar geworden; so macht man hiermit bekannt, daß ein vollständig in sauber Pergament gebundenes Exemplar davon vor zwanzig Thaler zu verkaufen ist. Das Intellig. Comt. giebet davon nähere Nachricht.

Art. X.

1) Einige Nachrichten das Fräuleinstift zu Altenburg betreffend.

Wenn ein vortrefflicher Cramer dem Vergnügen nicht widerstehen kann, von einer rühmlichen Anstalt, die Welt zu unterrichten, u. durch die Schilderung des Erziehungshauses zu Coppenhagen ein Beyspiel großmüthiger Frauen zu liefern, die sich das Wohl unbegüterter Mägdchen zu befördern zum Reiz werden lassen; (man sehe No. 24 p. 212 a. c. dieser Intelligenzblätter) so wird man mir ohne Zweifel mein kühnes Unternehmen verzeihen, wenn ich, durch die edelmüthigen Freunde des Herrn Hofprediger Cramers gerührt, der Dankbarkeit ein Opfer bringe, und mich ein in unserm Vaterlande befindliches Gestift gleichfalls zu schildern wage. Ich habe das Glück genossen, in dem ausnehmend wohl eingerichteten Damenstift zu Altenburg, Ihro Durchl. dem Herzog von Sachsen Gotha gehörig, ohnweit Leipzig erzogen zu werden. Und da ich meine einzige Tochter wiederum der nämlichen Anstalt anvertrauet, und also von denen ältern und neuern Zeiten genau unterrichtet bin; so wird meine Erzählung keine Erdichtung, sondern ein um so viel glaubwürdigers Zeugniß seyn, je weniger es mir an Urkunden fehlet. Es war die bereits 1726 verstorbene Frau Geheimderathsdirectorinn und Landvoigtinn Freyfrau von Gersdorf, gebohrne Freyinn von Friese Anno 1705 durch die damals in verschiedenen Landen, und sonderlich in Schlesien, wegen der evangelischen Religion gedruckte adeliche Personen, davon viele Familien bereits bey gänzlicher Beraubung ihres Vermögens von ihr ihren Unterhalt genossen, so zum Mitleid bewogen, daß sie beschloß, ihr ansehnliches Vermögen größtentheils zur Errichtung eines Stifts anzuwenden, das sowohl für erwachsene Fräulein eine Versorgung, als auch für jüngere eine Erziehungsanstalt abgeben könnte. Sie entwarf einen Plan, der sehr weitläuftig war, welchen sie aber im Ganzen auszuführen verhindert wurde, durch den Verlust des größten

Hand [illegible] Verordnung, die [illegible] Verordnung, [illegible] Verordnung, [illegible] Verordnung,

bis zur Scheidung von Tisch und Bett, d. h. die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, ohne Auflösung des Ehebandes, und die Nichtigkeitserklärung der Ehe, d. h. die Feststellung, daß sie nie bestanden habe.

Die Scheidung von Tisch und Bett kann nur auf Klage eines Ehegatten durch Urteil ausgesprochen werden. Sie hat zur Folge, daß die Ehegatten nicht mehr zusammenzuleben brauchen, daß die Ehefrau ihren Wohnsitz selbständig nehmen kann, daß die Gütergemeinschaft aufgehoben wird, daß die Ehefrau das Recht zur Führung des Familiennamens verliert, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, die Witwenrente erhält, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, das Recht auf Witwenversorgung verliert, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, das Recht auf Witwenversorgung verliert, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, das Recht auf Witwenversorgung verliert.

Die Nichtigkeitserklärung der Ehe hat zur Folge, daß die Ehe als nie bestanden gilt, daß die Ehefrau ihren Wohnsitz selbständig nehmen kann, daß die Gütergemeinschaft aufgehoben wird, daß die Ehefrau das Recht zur Führung des Familiennamens verliert, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, das Recht auf Witwenversorgung verliert, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, das Recht auf Witwenversorgung verliert, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, das Recht auf Witwenversorgung verliert.

Die Scheidung von Tisch und Bett kann nur auf Klage eines Ehegatten durch Urteil ausgesprochen werden. Sie hat zur Folge, daß die Ehegatten nicht mehr zusammenzuleben brauchen, daß die Ehefrau ihren Wohnsitz selbständig nehmen kann, daß die Gütergemeinschaft aufgehoben wird, daß die Ehefrau das Recht zur Führung des Familiennamens verliert, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, das Recht auf Witwenversorgung verliert, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, das Recht auf Witwenversorgung verliert, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, das Recht auf Witwenversorgung verliert.

Die Nichtigkeitserklärung der Ehe hat zur Folge, daß die Ehe als nie bestanden gilt, daß die Ehefrau ihren Wohnsitz selbständig nehmen kann, daß die Gütergemeinschaft aufgehoben wird, daß die Ehefrau das Recht zur Führung des Familiennamens verliert, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, das Recht auf Witwenversorgung verliert, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, das Recht auf Witwenversorgung verliert, daß die Ehefrau, wenn sie den Ehemann überlebt, das Recht auf Witwenversorgung verliert.

Bundesstaat. Mitglieder des Bundesrates sind [illegible] Bundesrat, Bundesgericht, Bundesversammlung, Bundesbeschluß, Bundesverfassung, Bundesgesetz, Bundesbeamter, Bundesrecht

dene Meubles, die sie zurücklassen, im Fall sie heyrathen, oder sich anderweitige Versorgungen für dieselben finden.

Die Fräulein Vorgesetzte, Mademoiselle, und die zu ihrer und der Kinder gehörigen Bedienung vorhandenen Domestiquen bekommen ihren Gehalt aus dem Stift, aus welchem ferner auch der Priester unterhalten wird. Ein artiges Begräbnißhaus in einem entlegenen Theile des Gartens ist die Ruhestätte derer Adelichen Leichen, und auswendig um dasselbe ist ein kleiner Kirchhof für die zum Stift gehörigen bürgerlichen Personen.

Zum Beschluß ist nochmals zu erinnern, daß bey aller Gelegenheit auf ein wahres ungeheucheltes Christenthum auf eine dem Evangelio gemäße Weise gedrungen wird. Und da dieses nicht im Kopfhängen oder Sonderheiten bestehet, sondern in Gerechtigkeit, Friede und Freude in dem heiligen Geist, so sucht man auch dasselbe der Jugend auf dieser so angenehmen und reizenden Seite vorzustellen, es durch die Kraft des heiligen Geistes in ihre Herzen zu pflanzen und auf solche Weise tüchtige Mitglieder des menschlichen Geschlechtes zu bilden. Man hat zu allen Zeiten diese Absicht vor Augen gehabt, in denen neuern aber hat Gott solche Beweise seines Segens zu diesen Bemühungen gegeben, daß der Raum des Hauses nicht mehr hinlänglich seyn will, und in vielen Jahren keine vacante Stelle zu erwarten stehet, so, daß viele, welche um die Aufnahme ihrer Kinder ansuchen, abschlägige Antworten erhalten müssen.

Und so hätte ich dann in mögl. Kürze eine Anstalt unvollkommen geschildert, die ich weiter nicht zu erheben nöthig habe, da der geringste Abriß schon ihre nützliche Vortrefflichkeit so zeiget, daß jeder Patriot wünschen muß, ein ähnliches Gestift in seinem Vaterlande auf solchen Fuß errichtet zu sehen. Der Gott, der mit diesem Hause seit 1705. im Segnen geschäfftig gewesen, walte ferner über dasselbe, und lasse es viele Beyspiele liefern von der Tüchtigmachung eines Geschlechtes, welches nie zuverläßige Tugenden besitzet, wenn die ihm eigenen Naturfehler nicht durch ungeheuchelte Religion in der zartesten Jugend erstickt werden. Und da die um sich greifenden Unglücksfälle dieser so seltenen köstlichen Einrichtung verschiedenes Ungemach anzudrohen beginnen, so sey auch mir zur Freude die rechte Hand des Herrn ihr Schutz, und die wundervolle Kraft, durch welche sie bisher erhalten worden.

2) I. **Nachricht von einer neu gefertigten Maschine, wodurch in hölzernen Fässern statt kupferner Brennkessel, und dergleichen Häfen, allerley Spiritus mit großer Holzmenage abgezogen, auch andere nützliche Dinge in der Oekonomie verrichtet werden können.**

Der Hochfürstl. Anspachische Mechanicus und Hofwagner, Johann Nicolaus Gaas, hat eine Maschine verfertigt, da vermittelst zweyer neben einander stehender hölzerner Fässer, und eines kupfernen Rohrs, allerhand Spiritus von Wein- und Bierhefen, Getraide, Obst, Wurzeln, Kräutern, Blumen, Saamen und andern vegetabilischen Dingen, wie auch vielerley Oele distilliret werden können, ohne, daß man die sonst gewöhnliche Kupferhäfen, oder dergleichen Brennzeug dazu nöthig hat, als welche große Kosten alle ersparet werden.

Es dienet diese Invention auch in Apotheken und Laboratoriis, alle Arten Wasser zu brennen, ein balneum Mariae anzurichten; es wird kein großer Platz dazu erfordert, sondern kann allenthalben, auch in Zimmer versetzet, und von einem Ort zum andern transportiret werden; so gar ist es möglich, durch diese Maschine Bier in dem hölzernen Faß zu brauen, beständig heißes Wasser zu den Kräuterbädern zu erhalten, welches bloß durch die Würkung der Hitze aus dem applicirenden Rohr geschichet, ohne daß man in dem Zimmer ein Feuer nöthig hat, die Maschine selbst wird durch klein geschnitten Holz, Torf, auch Steinkohlen mit großer Menage in die Hitze gebracht, so, daß bey $\frac{2}{3}$ Holz, gegen die sonstige Manier, ersparet werden.

An statt, daß man bey dem sonst gewöhnlichen Distilliren oder Abziehen des Spiritus viele Zeit brauchet, so ist es auf diese Art in etlichen Stunden geschehen, dabey machet man sich anheischig, mehr Brandtwein zu brennen,

als

Ein Schuldner, der sich in Concurs befindet, hat, wenn kurz zu vor seinem Concurs, und binnen 60 Tagen vor demselben, Waaren von einem Andern gekauft, und sie dem Verkäufer noch nicht bezahlt, so kann dieser Verkäufer, binnen zwey Monaten nach Eröffnung des Concurses, diese Waaren wieder zurücknehmen, wenn sie noch in der nämlichen Gestalt, worin sie verkauft worden, vorhanden sind.

Wenn aber ein Schuldner, der sich in Concurs befindet, Waaren, die er kurz vor seinem Concurs, und binnen 60 Tagen vor demselben, an Jemand verkauft hat, noch nicht bezahlt hat, so kann dieser Käufer, wenn er sie noch in der nämlichen Gestalt, worin sie gekauft worden, vorfindet, sie wieder zurücknehmen.

Wenn ein Schuldner, der sich in Concurs befindet, Waaren, die er kurz vor seinem Concurs, und binnen 60 Tagen vor demselben, an Jemand verkauft hat, noch nicht bezahlt hat, so kann dieser Käufer, wenn er sie noch in der nämlichen Gestalt, worin sie gekauft worden, vorfindet, sie wieder zurücknehmen.

Der Schuldner verschreibt nicht nur sich selbst, sondern auch seine Erben, Nachkommen, und Rechtsnachfolger, Jeden und Jeden insbesondere, und Alle und Jede zusammen, und Jeden für Alle, und Alle für Jeden, und Jeden für das Ganze, und das Ganze für Jeden, und Jeden für das Ganze, und das Ganze für Jeden, und Jeden für das Ganze, und das Ganze

Artikel 18. Jede Änderung der Verfassung muß durch die Gesetzgebung erfolgen. Für Gesetze, durch welche die Verfassung geändert wird, ist in der Gesetzgebung die Anwesenheit von zwei Dritteilen der gesetzlichen Mitgliederzahl und die Annahme mit zwei Dritteilen der abgegebenen Stimmen erforderlich. Will der Landtag eine Änderung der Verfassung beschließen, die nicht von der Regierung vorgeschlagen ist, so muß der Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Jede Änderung der Verfassung muß durch ausdrückliche Bestimmung in dem Wortlaute der Verfassung selbst erfolgen. Auch muß der Wortlaut der Verfassung bei jeder Änderung derselben neu festgestellt werden.

Artikel 19. Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten es verlangt. Ein Gesetz, durch welches die Verfassung geändert wird, bedarf der Annahme durch die Mehrheit der Stimmberechtigten. Gesetze, durch welche die Verfassung geändert wird, müssen, wenn sie durch Volksentscheid angenommen sind, mit dem Wortlaute der Verfassung selbst verkündet werden.

Artikel 20. Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten es verlangt. Ein Gesetz, durch welches die Verfassung geändert wird, bedarf der Annahme durch die Mehrheit der Stimmberechtigten. Gesetze, durch welche die Verfassung geändert wird, müssen, wenn sie durch Volksentscheid angenommen sind, mit dem Wortlaute der Verfassung selbst verkündet werden.

Artikel 18. Jede Änderung der Verfassung muß durch die Gesetzgebung erfolgen. Für Gesetze, durch welche die Verfassung geändert wird, ist in der Gesetzgebung die Anwesenheit von zwei Dritteilen der gesetzlichen Mitgliederzahl und die Annahme mit zwei Dritteilen der abgegebenen Stimmen erforderlich. Will der Landtag eine Änderung der Verfassung beschließen, die nicht von der Regierung vorgeschlagen ist, so muß der Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Jede Änderung der Verfassung muß durch ausdrückliche Bestimmung in dem Wortlaute der Verfassung selbst erfolgen. Auch muß der Wortlaut der Verfassung bei jeder Änderung derselben neu festgestellt werden.

Artikel 19. Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten es verlangt. Ein Gesetz, durch welches die Verfassung geändert wird, bedarf der Annahme durch die Mehrheit der Stimmberechtigten. Gesetze, durch welche die Verfassung geändert wird, müssen, wenn sie durch Volksentscheid angenommen sind, mit dem Wortlaute der Verfassung selbst verkündet werden.

bei seinem Haarschneider, welcher gerade damit beschäftigt war, seine Kunst an ihm auszuüben. Er ließ sich ruhig weiter bedienen, und als der Barbier fertig war, bezahlte er ihn, ohne ihm zu sagen, daß er ihn nicht kenne. Dann ging er in ein anderes Haus, wo er sich ebenfalls rasieren ließ, und bezahlte auch hier, ohne sich zu erkennen zu geben. Er ging dann in ein drittes Haus, wo er sich ebenfalls rasieren ließ, und bezahlte auch hier, ohne sich zu erkennen zu geben. Er ging dann in ein drittes Haus, wo er sich ebenfalls rasieren ließ, und bezahlte auch hier, ohne sich zu erkennen zu geben.

Der Barbier des dritten Hauses, der Hofbarbier Sr. Majestät des Königs, sagte zu ihm: Mein Herr, ich habe die Ehre, Sie zu kennen, und ich weiß, daß Sie Ihr Geld haben; aber ich kann Ihnen nicht erlauben, daß Sie mich bezahlen, ohne mir zu sagen, daß Sie mich nicht kennen. Ich bin Barbier Sr. Majestät des Königs, und

Kreis allerdings in Baden-Baden durch Gesetz vom 14. Juni 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 329) die Stadt- und Landgemeinde-Ordnungen, die Gemeinde- und Bürgerrechts-Gesetze, sowie die Gesetze über die Verwaltung der Gemeindevermögen und über die Ortspolizei eingeführt worden sind, so ist doch zu bemerken, daß diese Gesetze in Baden-Baden nicht in allen Punkten mit den Gesetzen für das übrige Land übereinstimmen.

Die Gemeinderäthe der Gemeinden Baden-Baden, Lichtenthal, Oos und Sandweier haben daher von Anfang an, wie auch jetzt noch, ihre Sitzungen gemeinschaftlich gehalten und haben von den Angelegenheiten, welche nur eine dieser Gemeinden betreffen, nur diejenigen in gemeinschaftlicher Sitzung behandelt, welche nach den Gesetzen für das übrige Land in gemeinschaftlicher Sitzung behandelt werden müssen.

Nach der Gemeindeordnung für Baden-Baden vom 14. Juni 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 329) sind die Gemeinderäthe der Gemeinden Baden-Baden, Lichtenthal, Oos und Sandweier berechtigt, zu ihren gemeinschaftlichen Sitzungen Abgeordnete zu wählen, welche mit berathender Stimme an denselben theilnehmen. Diese Abgeordneten sind nach Maßgabe der Bevölkerung zu wählen.

Nach der Gemeinde-Ordnung Baden-Baden vom 14. Juni 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 329) sind die Gemeinderäthe der Gemeinden Baden-Baden, Lichtenthal, Oos und Sandweier berechtigt, zu ihren gemeinschaftlichen Sitzungen Abgeordnete zu wählen, welche mit berathender Stimme an denselben theilnehmen. Diese Abgeordneten sind nach Maßgabe der Bevölkerung zu wählen.

Die Gemeinde-Ordnung für Baden-Baden vom 14. Juni 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 329) sieht vor, daß die Gemeinderäthe der Gemeinden Baden-Baden, Lichtenthal, Oos und Sandweier berechtigt sind, zu ihren gemeinschaftlichen Sitzungen Abgeordnete zu wählen, welche mit berathender Stimme an denselben theilnehmen. Diese Abgeordneten sind nach Maßgabe der Bevölkerung zu wählen.

Nach der Gemeinde-Ordnung für

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	16	-
1 Scheffel Rocken	1	16	-
1 Scheffel Gerste	1	4	-
1 Scheffel Hafer	-	22	-
1 Scheffel Rübsen	3	-	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 - - mittel Mehl	4	6	
1 Metze Rocken gut Mehl	2	3	

℔	Loth	Qu.				
2	16	-	Stadtbrodt	1	-	
5	4	-	Bauerbrodt	2	-	
-	8	2	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	1	8
1 Schöpsenfleisch - -	2	—
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Gans 12 Gr. 1 Ente	7	-
1 Haase - - - -	20	-
1 alte Henne - - -	6	6
1 Paar Tauben - -	2	-
1 Paar junge Hüner - -	6	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	2
1 Wurzner -	1	-
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	10	-
1 Rübsenöl	4	3
Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	10	-
1 Centner Heu	-	10	-
1 Schock Stroh	4	8	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck-H. 4½ W.	5	2	-
1 Kl. Büchenes -	5	4	-
1 Kl. Ellern -	4	8	-
1 Kl. Kiefernes -	3	20	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	12	-
1 Kl. Floßholz - 7/4 El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	15	2	6	1	12	1	3	d. 26 Julii
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	8	1	20	1	10	1	—	d. 28 Julii
Görlitz	1.	oder 3/5 Scheffel	3	10	2	12	1	20	1	7	d. 26 Julii
Langensalza	1.	oder 2 7/11 Scheffl.	2	4	1	20	1	2	—	18	d. 26 Julii
Luckau	1.	oder 3/4 Scheffel	3	12	2	6	1	12	1	6	d. 26 Julii
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 1 5 Metz.	3	—	2	2	1	10	1	2	d. 26 Julii
Nordhausen	1.	oder 2 7/11 Scheffel	2	18	2	—	1	6	—	22	d. 26 Julii
Plauen	1.	oder 2/3 Scheffel	3	—	2	4	1	10	1	—	d. 26 Julii
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	21	1	7	—	14	—	14	d. 26 Julii
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	8	2	—	1	12	1	14	d. 27 Julii
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	3	12	2	8	1	12	1	4	d. 28 Julii

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Sgr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache die nicht über acht Zeilen ist, kostet 8 Sgr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Sgr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 34.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 9. August 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1. Das zu Zerbst, im Fürstenthum Anhalt, vor und nächst dem Stadtthore gelegene, voluntarie feilgebothene, von dem Hrn. Obristlieutenant von Schenck vor 12000 Thl. erstandene Aepliniußische Ackerguth, ist, nachdem Herr Licitant praestanda nicht prästiret, und mit seinem Erstehungsrechte rechtskräftig präcludiret worden, mit dem anderweiten Gebothe von 9000 Rthl. am 10. Julii c. a. neuerlich subhastiret; daher den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird, wie sie ihre höhere Gebothe von erregten dato binnen 6 Wochen zu thun haben. Zu diesem Guthe gehören 8 Hufen des besten hiesigen Ackers, so Erbzinsguth ist, ingleichen 4 Breiten Acker, davon 3 alle Jahre bestellet werden, drey Gärten hinter und nahe daneben gelegen, darinnen ein kleiner Teich, das Befugniß, 400 Schaafe vor einen eigenen Hirten und 25 Stück Zugvieh den Sommer über auf Zernitzer Mark zu hüten. Der Ackerhof enthält ein mit Stuben, Kammern, Boden, Keller und Küche wohl aptirtes Wohnhaus, zwey Scheunen, Wagenremise, nöthige Stallung, Plumpe und andere Bequemlichkeit. Das vorhandene Feldvieh und Hausinventarium, Schiff- und Geschirr, benebst den bereits eingeerndteten Feldfrüchte soll dem Ersteher, nach der Taxe verpflichteter Landwirthe zugleich überlassen werden. Nähere Nachricht von den commodis und oneribus des Guthes giebt Herr Secretair Köselitz und die Aepliniußischen Erben in Zerbst.

2) Bey dem Kaufmann Johann Döring in der Reichsstraße in Baumgärtelschen Hause ist die berühmte und von Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst privilegirte Altonaer wunderbare Essenz in einfachen und doppelten Gläsern, erstere zu 9 Gl. 3 Pf. und letztere zu 18 Gl. 6 Pf. aufrichtig zu haben. Deren vielfältiger Gebrauch aus denen gratis zu habenden Avertissements zu ersehen. Man versichert promter Bedienung, ersuchet aber Briefe und Gelder zu franquiren, auch für Emballage was beyzufügen.

3) Den 18. August nächstkünftig soll bey denen löbl. Stadtgerichten allhier, das vor dem Petersthore hieselbst am Roßplatze gelegene Vorwerk, zum weissen Roß genannt, nebst Wirthschafts- und Miethgebäuden, Garten, auch sämmtlichen dabey befindlichen

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 28. Juni 1875.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom heutigen Tage, wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 finden auf diejenigen Naturallieferungen und Dienstleistungen, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom heutigen Tage, jedoch vor dem Inkrafttreten des Reichshaushalts-Etats für 1876 gefordert werden, keine Anwendung.

§. 2. Die Bestimmungen der §§. 4 bis 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 finden auf diejenigen Naturallieferungen und Dienstleistungen, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom heutigen Tage, jedoch vor dem Inkrafttreten des Reichshaushalts-Etats für 1876 gefordert werden, keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1875.

Der Reichskanzler
Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 28. Juni 1875.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom heutigen Tage, wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 finden auf diejenigen Naturallieferungen und Dienstleistungen, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom heutigen Tage, jedoch vor dem Inkrafttreten des Reichshaushalts-Etats für 1876 gefordert werden, keine Anwendung.

§. 2. Die Bestimmungen der §§. 4 bis 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 finden auf diejenigen Naturallieferungen und Dienstleistungen, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom heutigen Tage, jedoch vor dem Inkrafttreten des Reichshaushalts-Etats für 1876 gefordert werden, keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1875.

Der Reichskanzler
Fürst von Bismarck.

Schluß. Am 2ten Sonntage des Monats Januar wird der Gottesdienst in der Kirche zu Ebersdorf gehalten. Am 3ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 4ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 5ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 6ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 7ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 8ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 9ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 10ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 11ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 12ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 13ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 14ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 15ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 16ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 17ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 18ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 19ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 20ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 21ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 22ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 23ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 24ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 25ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 26ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 27ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 28ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 29ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst. Am 30ten ist in der Kirche zu Ebersdorf Gottesdienst. Am 31ten ist in der Kirche zu Lichtenau Gottesdienst.

Ende.

1) Anzeige des Innen in der Jahr Zeitig am Kalenderlein, im vorigen Gerichtl und ordentl Zeitigkeit von Namenlichung der Personen bey Ehrsamen Zeitigkeiten.

Landberg	1	137						13		
Perchtig	1	167						100	1	
Zalberg	1	93						188		
Zell	1	78						193		
Zell	1	96						100		
Perchtig	1	110					1	150		
Zipp	1	115						100		
Zeiss	1	154			4			60		
Wirth	1	136						60	1	
Tirsch	1	120						60		
Gaisel	1	97						130		
Perchtl	1	176		11		20		120		
Zeiss	1	120	4	32			55	123		
Zeiting	1	60						60		
Wernerzeig	1	76	4				25	60		
Zeiss	1	84						60		
Zeiselberl	1	150						123		
Zeiselzel	1	84						123		
Zeiselberg	1	119						60		
Zeiting	1	119						60		
Zeiss	1	84						60		
Perchtig	1	84		7			6	47		
Wirth	1	116						60		
Schmeisser	1	130						58	130	15
Zeiss	1	120						60		
Zimmermeyer	1	163		15				120		
Wirth	1	130		25				120		
Zeiss	1	120						60		
Wirth	1	120						60		
Zeiss	1	13								
Zeiselmeyer	1	84								
Zeiselmeyer	1	84	3				21			
Zeiss	1	84					30			
Zeiss	1	111	4					60		

Zeiss

	Gesamtzahl der Schulen	Gesamtzahl der Klassen	Gesamtzahl der Schüler	Gesamtzahl der Lehrer	Gesamtzahl der Lehrerinnen	Gesamtzahl der Schüler pro Klasse	Gesamtzahl der Schüler pro Lehrer	Gesamtzahl der Schüler pro Lehrerin
Neuenhof	1	2	80	2	–	40	40	–
Hausen	1	3	120	3	–	40	40	–
Lindach	1	2	75	2	–	37,5	37,5	–
Rohrbach	1	4	160	4	–	40	40	–
Wiesental	1	3	110	3	–	36,7	36,7	–
Summe	5	14	545	14	–	38,9	38,9	–

C. Tabellarische Übersichten mit Diagrammen

Übersichten sind eine Hauptform der Darstellung statistischer Ergebnisse. Sie ordnen die Zahlen nach bestimmten Merkmalen. Eine Übersicht kann einfach sein, wenn sie nur wenige Zahlen enthält, oder sehr umfangreich, wenn sie viele Zahlen und Merkmale enthält. Übersichten, die nicht zu viele Merkmale und Zahlen enthalten, sind leicht zu lesen und zu verstehen. Sie können auch durch Diagramme veranschaulicht werden. Übersichten, die viele Zahlen und Merkmale enthalten, sind schwer zu lesen und zu verstehen. Sie können durch Diagramme nur teilweise veranschaulicht werden. Übersichten, die nicht zu viele Merkmale und Zahlen enthalten, sind leicht zu lesen und zu verstehen. Sie können auch durch Diagramme veranschaulicht werden. Übersichten, die viele Zahlen und Merkmale enthalten, sind schwer zu lesen und zu verstehen. Sie können durch Diagramme nur teilweise veranschaulicht werden.

Übersichten sind eine Hauptform der Darstellung statistischer Ergebnisse. Sie ordnen die Zahlen nach bestimmten Merkmalen. Eine Übersicht kann einfach sein, wenn sie nur wenige Zahlen enthält, oder sehr umfangreich, wenn sie viele Zahlen und Merkmale enthält

Acker, maßen er, ob er gleich in geringern Boden wohl aufwächset, dennoch nicht so Farbenreich und ergiebig wird, als im fetten und wohlgedüngten Lande.

§. 2.

Der beste Dünger ist der Schaafmist, wie denn, wenn die Schaafe hernach über solch gedüngtes Land getrieben werden, sie desto weniger an das Waidkraut anbeissen, und Schaden thun; wiewohl in dessen Ermangelung auch kurtzer Kühmist gebraucht werden kann; wann man den Waid in die Braache bestellet, und der Braachacker nicht genug Nutriment hat, so kann ihm im Herbste noch mit der Horde, oder aus den Schaafställen auszuführenden Dünger zu statten gekommen werden; kurtz vor der Einsaat des Waids aber den Acker zu Düngen, ist nicht rathsam.

§. 3.

Der Waid kann ins Winterfeld und in die Braache bestellet werden. In beyden Fällen wird eine tüchtige Umarbeitung des Ackers erfordert. Je lockerer der Boden ist, desto tiefer kann er unter sich wurzeln, und über sich ins Blatt treiben. Es ist also nicht allein nöthig, so tief zu pflügen, als nur möglich, sondern auch solches so oft zu wiederholen, als es die Beschaffenheit des Ackers erfordert, und die Umstände eines jeden erlauben, welcher viel und guten Waid bauen will, je öfterer der Acker gepflüget ist, desto weniger hat man das Wachsthum des Unkrauts zu befürchten, und man gewinnet die darauf gewendete Mühe und Kosten wiederum beym Ausjäten des Unkrauts. Es ist auch dienlich, die Furchen ganz nahe an einander zu ziehen, und wenn im schweren Boden 2 Pferde nicht vermögend seyn sollten, es zu zwingen, viere vor den Pflug zu legen.

§ 4.

Die Bestellzeit ist unterschiedlich, nachdem man nämlich den Waid ins Winterfeld, oder in die Braache säet; man kann ihn, wenn es die Witterung gestattet, im Januar, oder Febr. in das vorher wohl zubereitete Winterfeld aussäen und untereggen lassen, und es schadet dem Saamen nichts, wenn gleich Frost und Schnee darauf erfolget, welches in einem wärmern Climate desto profitabler für die Entrepreneurs ausfallen muß; da sie solchergestalt eine Erndte mehr, als in der Braache, und wenigstens 3 gute Waiderndten sich zu gewärtigen haben. Säet man ihn aber in die Braache, so geschiehet es im Merz, oder längstens zu Anfange des Aprils.

§ 5.

Man muß für guten Saamen besorget seyn, weil damit vieler Betrug vorgehet, und Saamen vom Wildenwaite für guten verkauft wird. Man braucht zu einem Acker nur die Hälfte des sonst gewöhnlichen Saamens von andern Früchten, und weil der Waidsaamen leicht ist, so säet man ihn nicht im Winde, vermenget auch ihn mit Heckerlinge, da von einem so viel, als vom andern gewonnen wird, damit er desto weniger auf einen Fleck zusammen falle. Dafern aber aller eingestreueter Saamen aufgehen und folglich das Kraut zu dicke stehen sollte, so müssen bey dem ersten Jäten die überflüssigen Sprossen ausgezogen werden; jedoch nachdem das Unkraut hoch gewachsen ist.

§ 6.

In der 4ten Woche gehet der Saame mit zwey Blätterchen auf, und wenn sie einen Fingerbreit über die Erde hervorragen, wird er zum erstenmale gejätet, welches nachher, so oft es nöthig ist, wiederholet werden muß, indem er vom Unkraute am Wachsthume sowohl, als an der Güte Abbruch leidet. Man muß insonderheit darauf bedacht seyn, den sogenannten falschen Waid mit rauchen Blättern, welcher sich leicht darunter menget, und die Kraft des guten Waids verderbet, auszurotten, und zu vertilgen. Wie denn überhaupt, wenn Disteln und anderes Unkraut darunter kömmt, kein guter Waid daraus bereitet werden kann, und es ist dieses eine der Ursachen, warum sonst über den thüringischen Waid öftere Klagen geführet worden.

§ 7.

Die erste Erndte des Waids erfolget, wenn die äussersten Blätter gelb zu werden beginnen; wobey aber vornehmlich dahin gesehen werden muß, daß er nicht zu hoch und nicht zu

niedrig

niedrig, sondern solchergestalt gestochen werde, daß das unterste Blatt mit abgehe, welches bey dem zusammenharken einen großen Vortheil bringet, indem sodann die Stauden beysammen bleiben, keine Blätter verlohren gehen, und das Harken wenig Zeit wegnimmt. Bey dem Winterwaid geschichet solches gemeiniglich nach Pfingsten. Bey dem im Frühlinge gesäeten aber nach dem Tage Johannis.

Es werden nämlich nunmehro alle Blätter der Pflanze mit einem besonders darzu gefertigten scharfen Eisen, von der Wurzel, ohne solche zu beschädigen, bey gutem Wetter abgestoßen, in breiten Körben haufenweise zusammengetragen, auf Wagen, welche mit Korbflechten zu dem Ende versehen seyn müssen, zum Wasser geführet, und rein abgewaschen, damit aller Staub und Unreinigkeit davon abgehe. Hernach werden diese Blätter auf einem trockenen Rasenflecke gemeiniglich allernächst der Waidmühlen dünne ausgebreitet, mit einem Harken bey guten Wetter 2 bis 3 mal gewendet, damit sie ein wenig welken, und alsdenn wird die erste Zurichtung folgendergestalt vorgenommen.

§ 8.

Die Blätter werden zuförderst, mittelst eines großen Steins, welchen 2 Pferde in einer darzu bereiteten Waidmühle herumtreiben, zerquetschet, sodann dieser Matsch haufenweise zusammen geleget, und in einander getreten, und wenn er einige Stunden also gelegen, so werden Bälle daraus formiret, wie man Schneebälle macht. Diese Bälle werden auf breite Hürden von Beusen oder auch an einander gefügten Latten, ausgesetzet, damit sie an der Sonne trocknen. Wann sie nun troken sind, so werden sie auf luftigen Boden etwa eine Elle hoch über einander geschüttet, und bis die von der andern Erndte dazukommen, oder bis zur Zeit der Bereitung aufgehoben. Wenn sie sich erhitzen, müssen sie zur rechter Zeit gewendet werden, wovon sie verrauchen, einschrumpfeln und hart werden.

§ 9.

Die zwote Erndte geschiehet nach der Beschaffenheit des Wetters und Wachsthum des Waids 5, 6 bis 7 Wochen nach der ersten. Wenn nämlich das von der Wurzel wieder ausgeschlagene Kraut seine Größe, wie zum erstenmale, erreichet, wird es wiederum mit dem Stoßeisen abgestoßen, der Acker sodann geeget, und mit einem sogenannten Schurreisen geschurret, das abgestoßene Kraut aber auf gleiche Art tractiret, wie bey der ersten Erndte geschehen, und wie §7 und 8 ausführlich beschrieben worden.

§ 10.

Die dritte Erndte fällt gleichfalls 5 bis 7 Wochen nach der andern, wenn der Waid wiederum reif ist. Wenn sie bey dem Frühlingswaid zu weit hinaus, und in October fallen sollte, da das Wetter schon sehr feucht, und der Waid seine Reife nicht erhalten, muß man diesen gar nicht abstoßen, und unter den guten Waid, welcher dadurch verderbet wird, vermengen, sondern sich an einer zwofachen guten Erndte begnügen lassen, welche die darauf gewendete Mühe und Kosten schon reichlich belohnet.

§ 11.

Weil der Waid erst im andern Jahre in Saamen gehet, so muß man so viel als man Saamen brauchet, über Winter im Acker lassen, welcher denn im folgenden Jahre nach Johannis reifen Saamen bringet. Der Saame muß insonderheit für Rauch, welchen er nicht verträget, verwahret werden. Das übrige vom Acker muß vor Winters tüchtig umgepflüget, und Fleiß angewendet werden, damit die Wurzeln von Waid alle heraus kommen, sonst schlagen sie im folgenden Jahre wieder aus; dagegen wenn dieses tüchtig geschichet, der Acker im folgenden Jahre gute Gerste träget.

(Der Beschluß folget künftig.)

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	18	-
1 Scheffel Rocken	1	18	-
1 Scheffel Gerste	1	4	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	-	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 - - mittel Mehl	4	6	
1 Metze Rocken gut Mehl	2	3	

℔	Loth	Qu.			
2	16	-	Stadtbrodt	1	-
5	4	-	Bauerbrodt	2	-
-	8	2	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	1	8
1 Schöpsenfleisch - -	2	-
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - - -	3	-
1 Gans 12 Gr. 1 Ente	7	-
1 Haase - - - - -	20	-
1 alte Henne - - -	6	6
1 Paar Tauben - -	2	-
1 Paar junge Hüner - -	6	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	3
1 Wurzner -	1	-
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	10	-
1 Rübsendl	4	3
Leinöl - -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	10	-
1 Centner Heu	-	10	-
1 Schock Stroh	4	8	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	5	2	-
1 Kl. Büchenes -	5	4	-
1 Kl. Ellern -	4	8	-
1 Kl. Kiefernes -	3	20	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	12	-
1 Kl. Floßholz - 7/4 El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monattage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/87 Mßl.	3	15	2	6	1	12	1	3	d. 2. Aug.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	8	1	20	1	10	1	—	d. 28 Julii
Görlitz	1.	oder 3/4 Scheffel	3	12	2	8	1	10	1	2	d. 2. Aug.
Langensalza	1.	oder 2 7/17 Scheffl.	2	2	1	18	1	1	—	18	d. 2. Aug.
Luckau	1.	oder 3/4 Scheffel	3	8	2	4	1	14	1	6	d. 2. Aug.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	—	2	2	1	10	1	2	d. 2. Aug.
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	2	16	1	20	1	4	—	20	d. 2. Aug.
Plauen	1.	oder 2/3 Scheffel	3	—	2	4	1	10	1	—	d. 2. Aug.
Prag	1.	oder 14/67 Strich	1	21	1	7	—	14	—	14	d. 2 Aug.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	—	1	22	1	12	1	12	d. 2. Aug.
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	3	12	2	8	1	12	1	4	d. 28 Julii

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache die nicht über acht Zeilen ist, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 35.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 16. August 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Das zu Zerbst, im Fürstenthum Anhalt, vor und nächst dem Stadtthore gelegene, voluntarie feilgebothene, von dem Hrn. Obristlieutenant von Schenck vor 12000 Thl. erstandene Aepliniußische Ackerguth, ist, nachdem Herr Licitant praestanda nicht prästiret, und mit seinem Erstehungsrechte rechtskräftig präcludiret worden, mit dem anderweiten Gebothe von 9000 Rthl. am 10. Julii c. a. neuerlich subhastiret; daher den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird, wie sie ihre höhere Gebothe von erregten dato binnen 6 Wochen zu thun haben. Zu diesem Guthe gehören 8 Hufen des besten hiesigen Ackers, so Erbzinsguth ist, ingleichen 4 Breiten Acker, davon 3 alle Jahre bestellet werden, drey Gärten hinter und nahe daneben gelegen, darinnen ein kleiner Teich, das Befugniß, 400 Schaafe vor einen eigenen Hirten und 25 Stück Zugvieh den Sommer über auf Zernitzer Mark zu hüten. Der Ackerhof enthält ein mit Stuben, Kammern, Boden, Keller und Küche wohl aptirtes Wohnhaus, zwey Scheunen, Wagenremise, nöthige Stallung, Plumpe und andere Bequemlichkeit. Das vorhandene Feld-Vieh- und Hausinventarium, Schiff- und Geschirr, benebst den bereits eingeernd[illegible]ten Feldfrüchte soll dem Ersteher, nach der Taxe verpflichteter Landwirthe zugleich überlassen werden. Nähere Nachricht von den commodis und oneribus des Guthes giebt Herr Secretair Köselitz und die Aepliniußischen Erben in Zerbst.

2) Bey dem Kaufmann George Friedr. Koch, welcher ehemals in Hrn. Assessor Stieglitzens Hofe sein Gewölbe gehabt, nunmehro aber in der Catharinen-Straße unter Herrn Ertels Hause stehet, sind veritable Ungarische und Französische rothe und weisse Weine um billige Preise zu bekommen; desgleichen ist auch bey demselben zu haben, getrocknetes ungarisches Obst, das Pfund zu 16 Gros[illegible] in Schachteln von ohngefehr 2 ½ bis 5 Pfund schwer.

3) Eine sehr gut conditionirte Hoffmannische Laute mit 11 Chören ist hiesigen Orts um einen billigen Preis zu verkaufen. Bey wem? davon giebt das Intelligenz-Comtoir Nachricht.

3) Auf der Trinkstube über E. E. Hochw. Raths Burgkeller am Aschmarkte allhier ist zu bekommen: der Mineralgeist, ein Arzeneymittel, welches in allen ersten Anfällen der Krankheiten, so ihren Grund in denen Säften haben, dienet; Ferner in allen krampfhaften Beschwerungen, worunter die Epilepsie oben an stehet. Schwangere Personen können sich dieses Mineralgeists ohne Furcht bedienen, und werden diesen Vortheil davon haben, daß ihre Frucht weder mit Krämpfungen noch Epilepsie wird befallen werden. Bey Wöchnerinnen und überhaupt in weiblichen Umständen ist dessen Wirkung ganz vortrefflich. Bey Kopfschmerzen, Bangigkeit, Vapeurs, catharrhalischen- oder sonst fieberhaften Bewegungen im Geblüte, der verstopften güldnen Ader bey Mannspersonen thut er große Dienste. Bey podagraischen und arthritischen Zufällen schafft er, wo nicht gänzliche Besserung, doch gewiß ungemeine Erleichterung; auch wird sich jeder desselben bey großen Alterationen und Erkältungen mit dem größten Nutzen bedienen. Das Glas kostet einzeln 8 Groschen. Wer ein Dutzend Gläser zusammen nimmt, bekommt eins drein. Avertissements oder Gebrauchszettel werden ohnentgeltlich ausgegeben.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Aus dem hohen Cammercollegio ist der Salzschank des Amtes zu Rochlitz zur anderweitigen Verpachtung angeschlagen, und zum Termin der 9. September a. c. anberaumet worden.

2) Zu Pachtung eines Gartens in einer angesehenen, etliche Meilen von Leipzig liegenden Stadt, wird ein geschickter und fleißiger Gärtner gesucht. Er muß aber, weil einige Wirthschaft dabey ist, beweibt seyn. Im Intelligenz-Comtoir erfährt derjenige, der in sothanen Pacht zu treten willens ist, wo er sich zu melden hat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.

1) Ein Cavalier in hiesigen Landen sucht ein Capital von 8000 Rthl gegen die erste Hypothek auf ein zu Erbe gegebenes Ritterguth. Mehrere Nachricht davon kann man in dem Intelligenz-Comtoir erhalten.

2) Es werden 14000 Thl. auf ein Ritterguth in Sachsen gegen Lehnsherrl. und der Agnaten Consens verlangt. Nähere Nachricht ertheilt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Ein in der Landwirthschaft recht wohlerfahrner, wie auch im Rechnen und Schreiben geübter Mann, suchet auf einem großen Ritterguthe Verwalter zu werden; das Intelligenz-Comtoir giebt weitere Nachricht von ihm.

2) Eine Kindermutter, so in ihrem Metié wohl erfahren und mit gültigen Attestaten versehen ist, wird auf einer ansehnlichen Dorfschaft gesuchet. Nähere Nachricht ist hiervon bey dem Hrn. Advocat Trenkmann in seinem eignen Hause in Leipzig einzuziehen.

3) Es wird in ein Gräflich Amt ein geschicktes Subjectum zu einem Actuariat gesucht, welches die erforderlichen Wissenschaften und Fähigkeiten besitzet, sich auch nach Maaßgabe des ergangenen gnädigsten Generalis behörig legitimiren kann; nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

4) Es wird von einer adelichen Herrschaft eine noch unbeweibte Person, welche bey der Wirthschaft als Schreiber soll empolitret werden, und welche dahero sowohl im Rechnen als Schreiben geübt, auch mit guten Attestaten versehen, und nach Befinden Caution zu machen im Stande seyn muß, in Dienste gesucht. Nähere Nachricht hiervon giebt das Intelligenz-Comtoir.

5) Eine Ausgeberinn, welche sowohl in der Haus- als Viehwirthschaft wohl erfahren, auch ihres Verhaltens wegen gute Attestate aufzuzeigen im Stande, und noch unverheyrathet ist, wird von einer Herrschaft in Dienste verlangt.

Art.

Digitized by Google

Art. VII. Avertissements.

1) Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, wie in dem Intelligenz-Comtoir zu Leipzig, eine Maschine, so beym Ausdreschen des Getreydes mit Nutzen zu gebrauchen, bis zu Ende der bevorstehenden Leipziger Michaelismesse in Augenschein genommen werden kann. Es bestehet solche aus 2 Reihen senkrecht in die Höhe stehender Stampfen, welche durch eine zwischen beyden Reihen befindliche Welle mit Zähnen, wie in den Oelmühlen aufgehoben und niedergelassen werden, durch deren beym Niederfallen bewürkten Druck das darunter liegende Getrayde ausgedroschen wird. Die Welle wird mittelst eines an einem Ende derselben befindlichen Rades von einem Menschen gedrehet, und dadurch erwähnte Stampfen auf beyden Seiten zugleich in Gang gebracht, und nach der Idee des Erfinders muß ein anderer Mann bey dieser Operation hin und wieder gehen, und mit einem Rechen das durch die Stampfen etwa verrückte Getraide in Ordnung bringen. Von dem Erfinder sowohl als dem Preis dieser Maschine kann in dem angeregten Intelligenz-Comtoir Nachricht gegeben werden.

2) Da die Vorschläge, Lehrarten und Vortheile, welche sowohl überhaupt zur Einrichtung und Erhaltung guter Schulanstalten, als auch besonders zur Beförderung und Erleichterung des Lehrens und Lernens abzielen, und zu zweyen Malen in dem Intelligenz-Comtoir ohnentgeltlich ausgetheilet worden sind, viele Liebhaber gefunden haben; so wird hierdurch bekannt gemacht, wie das vorzügliche Schulbuch, welches unter der Aufschrift: Agenda Scholastica, in drittehalb Alphabeten, vor einigen Jahren in Berlin herausgekommen ist, den 2. Sept. a. c. an 50 Exemplarien ohnentgeldlich, vorzüglich an Schulleute, und hernach auch an solche, welche sich Studirens halber auf der Academie aufhalten, im Intelligenz-Comtoir gegen Quittung ausgetheilet werden soll.

3) Ein erfahrner Medicus, welcher lange in dem Officio eines Land- und Stadtphysici gestanden, wünschet Gelegenheit zu finden, sich in dem Sachsenlande, Gothaischen, Voigtlande, oder auch im Schwarzburgischen, in einer angenehmen und guten Landschaft, und in einer mittlern Stadt, unter folgenden Bedingungen zu setzen, und auch wohl nach Befinden der Umstände anzukaufen: Daß er 1. daselbst eine compendieuse Apotheke anzulegen oder anzukaufen, und seine guten Arzeneyen, welche er in letztern Campagnen besonders zu erwerben Gelegenheit gehabt, auf solche Art selbst zubereiten, und in seiner Praxi aus dieser seiner Officin verschreiben und frey dispensiren zu dürfen, die Erlaubniß und Privilegium hätte. 2. Daß der Handkauf mit denen einer Apotheke concedirten Materialwaaren, ingleichen der Weinschank daraus verstattet werde. 3. Daß nebst einem bequemen festen Wohnhause, und denen nöthigsten Haushaltungsgebäuden, so viel an guter artbarer, ohnpflichtiger Saatländerey, Gärten und Wiesewachs dabey wäre, oder dazu angeschafft werden könnte, als mit 2 Pferden leichte kann bestritten werden, und zu Unterhaltung des nöthigsten Viehes erforderlich und hinreichend ist. Unter diesen Conditionen würde ein solcher Vorschlag um so viel angenehmer seyn. Man erbittet und erwartet dannenhero von der Güte des Publici, in specie solcher Orten, hohen und niedern resp. Obrigkeiten, oder auch von wohl angesehenen Privatis, hierzu annehmliche Vorschläge zu thun, und die hauptsächlichsten Nachrichten, auch etwannigen andern Vortheile, mit Unterschrift dero werthen Namen und Benennung der Oerter anzugeben, und solches unter der Addresse: a Monf M. Behmen, Docteur en Medecine, wohl gesiegelt, unter einem Umschlage mit Addresse, entweder an Hrn. Carl Heinrich Menzen, Kaufmann in Leipzig, oder an Hrn. Chirurgum Christian Rothen, in Nordhausen wohnhaft, einzusenden, welche Fremde solches weiter an gehörigen Ort abschicken werden.

4) Nachdem einige vergefallene Umstände die auf den 18ten hujus anberaumte Ziehung der hiesigen Kirchenlotterie hindern, solche aber den 17ten Sept. a. c. ganz gewiß ohne fernern Verschub geschehen soll; als wird solches dem

2) Es wird in dem Leipziger Intelligenzblatte dieses Jahres angefraget:

Woher es komme, daß der Kalkputz, welcher auf eine Laimenwand getragen wird, so bald wiederum abfalle, und wie diesem Uebel abzuhelfen?

Soll ich diese Aufgabe beantworten, so kann ich, was das

1ste betrifft, in der Sache selbst und in der gehörigen Vermisch- und Verbindung aller zu solchem Putze erforderlichen Materialien keinen Grund finden, warum ein Kalkputz auf einer Laimenwand nicht eben so gut, als auf einer gemauerten halten sollte; sondern ich glaube vielmehr, daß man bey jedesmaligem Erfolg solches Abfallens dem Maurer und seinem illegitimen Verfahren bey dieser Arbeit mit Grunde die Schuld beymessen könne. Unsere mehresten Maurer thun, wie in andern Fällen, auch hier nichts weiter, als was sie von ihrem Meister in ihren Lehrjahren gesehen. Sie müssen zwar täglich die Untüchtigkeit ihrer Arbeit, die sie zu des Bauenden größten Schaden verrichtet haben, wahrnehmen, und dennoch wird an nichts weniger, als an eine gründliche Verbesserung solcher in ähnlichen Fällen vorkommenden Arbeit gedacht. Die Fehler, die sie hier machen, sind hauptsächlich, daß sie einmal den alten dürren Laimen, worauf der Putz getragen werden soll, nicht hinlänglich annetzen und befeuchten, womit sie eben das Anziehen des Laimens und des Kalkes unter einander, und mithin auch die künftig zu erwartende feste Cohaerenz dieser beyden zu vereinigenden Materialien recht vorsetzlich verhindern. Hernach wird bey der Zubereitung des dazu erforderlichen Lederkalkes, so weit solche vom Maurer dependiret, eben so ungereimt, als mit dessen Auftragung verfahren; sie vermischen solchen Kalk mit Sand, und nachdem er gerühret worden, ziehen sie ihn mit der Tünchscheibe oder Handbret auf die Laimenwand, reiben ihn mit dem Reibebret, oder filzen ihn wohl gar nur mit dem Pinsel ab, und sobald solcher übel aufgetragene Putz trocken wird, mit der darüber gezogenen Weiße die Arbeit beschlossen. Wie nun bey diesem Verfahren gar leicht zu begreifen, daß, da der Laimen, welcher zu trocken, und der Kalk, welcher zu stark, nicht miteinander anziehen, noch sich gehörig verbinden können, sogleich zwischen dem Laimen und Kalk, so bald letzterer trocken wird, hier und da Zwischenräume bleiben, und in kurzer Zeit sich separiren, folglich der Kalkputz wieder abfallen muß; so will ich

2. diesem, so manchem Bauenden höchst nachtheiligen Uebel abzuhelfen, folgenden von mir schon oft in der Erfahrung bewährt gefundenen Vorschlag thun. Ist die Laimenwand, auf welche der Putz zu tragen noch neu, und folglich ohnehin noch feuchte genug, so hat man keines Annetzens nöthig; ist aber die Wand alt, und der Laimen schon dürre, so netze man ihn tüchtig an, damit nicht allein der Staub gelöschet, sondern der Laimen auch etwas erweichet wird; alsdenn thue man in einen Gipstrich 2 Theile Lederkalk mit 2 Theilen guten reinen von Erde gesäuberten scharfen Sande vermischt, darzu nehme man 2, 3 bis 4 Theile Gips, je mehr je besser, oder an dessen Stelle Spaarkalk, man vermische solche Materialien in Geschwindigkeit, damit der Gips oder Spaarkalk nicht verbinde, thue so viel Wasser dazu, bis angeführte Species so dünne werden, fast wie Buttermilch, daß sie nur noch mit der Kelle können gefasset und angeworfen werden, alsdenn überwerfe man die angenetzte Wand, und nachdem sie trocken, kann man solchen Wurf auch zugleich zu einiger Ausgleichung derer Höhlen und Tiefen noch einmal wiederholen, welcher zweyte Wurf doch auch etwas dicker seyn kann, als der erste. Dieser erste dünne Anwurf, so wie er von unsern Maurern bisher durchgängig negligiret und nicht attendiret worden, ist es, worauf bey dem Putze das meiste ankömmt; denn von demselben dependiret lediglich die feste Cohaerenz des Laimens mit dem darauf zu tragenden Kalkputze. Nachdem nun dieser Wurf trocken, so nimmt man mit Sande vermischten Lederkalk, (will man darzu etwas

Gips oder Spaarkalk nehmen, ist es noch besser) ziehet ihn mit dem Aufziehebrete auf die angeworfene Wand, und reibet ihn mit dem Reibebrete ab. Jedoch aber, wo eine Gegend ist, da man auch feinen Sand haben kann, da reibet man solchen aufgezogenen vermischten Kalk nicht mit dem Reibebrete ab, sondern lässet solchen, so wie er aufgezogen worden, gehörig und wohl trocken werden, alsdenn mischet man solchen feinen Sand unter den blossen Lederkalk, und ziehet die Wand so dünne damit über, als nur möglich, hernach reibet man erstlich mit dem Reibebrete, daß es gerade wird, alsdenn mit dem beschlagenen Filzbrete, und wenn es trocken, wird die Wand geweisset. Wobey doch noch anzumerken, daß, wenn dieser Putz von aussen, wo die Wetter stark anschlagen, auf eine Laimenwand anzutragen, der modus procedendi zwar der nämliche sey, nur muß man Salpeter bey sich führenden Gips dabey sorgfältig vermeiden, und lieber Spaarkalk, oder auch in dessen Ermangelung nur bloßen mit guten scharfen Sand vermischten Lederkalk davor substituiren, welches jedes Orts Mauermeister schon wissen und die an ihren Orten gebrannte Gipse kennen müssen. Wie ich nun von der Vorzüglich- und Haltbarkeit dieser Art zu putzen schon lange aus der Erfahrung sattsam überzeuget bin; so hoffe, daß diejenigen, so solche zu imitiren belieben wollen, nicht weniger dadurch sollen satisfaciret werden, wenigstens wünsche, daß diese meine geringe Bemühung dem Publico, und besonders Bauliebenden vielen Nutzen schaffen möge. Geschrieben zu Ranis bey Neustadt an der Orla den 18. Julii 1766.

Johann Conrad Lindig,
der Baukunst Ergebener.

3) Die Probe im Felde, aus Hafer, nach Schwedischer Angabe, Rocken zu erziehen, ist heuer also ausgefallen:

Ohngeachtet die Wurzeln des im vorigen Jahre gesäeten Hafers, bis in den März, da die harte Witterung erfolgte, die lebhafteste Hoffnung gaben, so sind sie doch nachher so verdorben, als wenn sie ausgezogen wären, daß weder ich noch mein Verwalter bey dem jetzigen Schossen des Rockens mehr nicht, als 29 Rocken- und Weitzenstöcke darauf zählen könnten. Da nun das Stückgen Feld 130 Schritte lang, und 41 Schritte breit war, und also die 29 Stöcke keinen Ertrag gemacht hätten; so habe ich solches heute umpflügen, und mit Gerste besäen lassen.

Ich muß aber dabey bemerken, daß wie die Schweden das mehrmalige Abschneiden des Hafers vor dem Schoßen verlangten, ich solches vorigen ganzen Sommer mit den Lämmern habe behüten lassen, in der Einbildung, es müsse dieses einerley Wirkung mit dem Abschneiden thun. Da ich nun mit dieser Veränderung leicht möchte die Sache verdorben haben; so wird sogleich ein ander Probestückgen neuerlich mit Hafer bestellt, das strenge soll abgeschnitten und nicht behütet werden.

Nota. Die bey obigen stehende Rockenstauden, nach unserer Gewohnheit bestellt, sind nicht das geringste weder von Winter- noch den Merzenwinden verdorben.

C. v. Mußbach.

4) Fortsetzung der im 9ten Blatt dieses Jahrs Art. X. no. III. gegebenen Nachricht von einer zum Besten verwayseter Soldatenkinder in Halberstadt gemachten Anstalt.

Aus Halberstadt wird folgendes unterm 24. Jun. c a gemeldet: Die alhier zum Besten verwayseter Soldatenkinder getroffenen Anstalten finden ganz besondern Beyfall, und haben den erwünschten Fortgang. Erst neuerlich ist zum Besten derselben, aus eigner höchster Bewegung, ein Geschenck von 150 Rthl. allergnädigst bewilliget worden. Es ist bekannt, daß ein hiesiges hochwürdiges Domcapitul eigentlich die erste Veranlassung zur Errichtung dieser Anstalten gegeben und der Oberdomprediger Weitzbeck den Plan dazu dirigiret und erweitert habe. Der Herr Domrector Struensee hat auch durch eine rührende Addresse die Einwohner von Halberstadt hievon benachrichtiget, und zur Unterstützung dieser heilsamen Anstalten ermuntert.

Ob

Ob nun gleich dieselben einen sehr geringscheinenden Anfang hatten; so sind sie doch unter göttlichem Seegen, und unter der Aufsicht der erstgemeldeten und durch einiger anderer Gönner liebreichen Vorschub in kurzer Zeit zu einem solchen Wachsthum gediehen, daß vom Anfange des Maymonats bis Ausgang des Augusts 1763 bereits 13 vater- und mutterlose Wayfen, und 71 andere Kinder, deren arme Mütter nur noch leben, sind aufgenommen und mit Unterricht und Verpflegung versorget worden. Die erstern bekamen, nebst freyer Schule, benöthigten Büchern und Kleidung, alle Monathe 1 Thl. bis 1 Thl. 8 Gl. und wurden an solche Oerter gebracht, wo sie mit zur Arbeit angehalten wurden. Die letztern aber überließ man ihren Müttern oder Verwandten, und erhielten, nebst freyem Unterricht, Bücher und Kleidung, monatlich 16 Gl. oder 1 Thl. bis 1 Thl. 8 Gl. Von Zeit zu Zeit wurden sie besucht und examiniret. Seit dieser Zeit sind aus eben diesen Anstalten unterhalten worden:

1.	An Witwen, so Kinder haben	56
2.	Personen, so Wayfen aufgenommen	20
3.	Abgedankte und verarmte Aeltern	2
4.	Kinder, die weder Vater noch Mutter haben	27
5.	Kinder, die noch Mütter haben	106
6.	Kinder, deren Aeltern verarmt sind	12
	Summa	223

Von diesen Kindern sind ohnlängst 12 an das Potzdamsche Wayfenhaus abgeliefert, einige Knaben bey Handwerkern aufgedungen und verschiedene Mägdchen zu Dienstherren gebracht worden. Die noch vorhandenen Kinder werden theils zur Garnison- theils zur Stadtschule gehalten, und monatlich bezahlt. Sie bekommen alles, was zu ihrer Nothdurft und Unterricht nothwendig ist, so lange, bis sie zum Heil. Abendmahl gewesen; und werden auch öfters besucht und examiniret. Die ganz verwayseten werden christlichen Leuten um ein gewisses zur Verpflegung anvertrauet; denen vaterlosen aber wird so viel als nöthig zu Hülfe gegeben. Man siehet aber jetzt noch hauptsächlich auf diejenigen Wayfen, deren Väter von dem allhier garnisonirenden hochlöblichen Regiment von Hülfen Infanterie im vorigen Kriege geblieben oder gestorben sind, und nichts vom Vermögen hinterlassen haben.

Gott, der rechte Vater frommer Wayfen, lasse sich diese und andre aus hertzlichem Mitleiden gegen seine Lieblinge errichteten Anstalten ferner in Gnaden empfohlen bleiben.

5) Mittel, wie man die Leipziger Lerchen zu einer weiten Versendung gut conserviren könne.

Da es kein Wunder, daß binnen Zeit von 4, 8 oder 10 Tagen, von hier nach Hamburg, Wien, oder andere noch näher gelegene Oerter, die Lerchen meistentheils verdorben, und ihr schönes Ansehen und Geschmack verlieren; so hat man sich bemühet, seit etlichen Jahren auf ein Mittel zu sinnen, wodurch diesem Uebel abgeholfen werden möge.

Man nehme frische, reife, gestoßene Wachholderbeeren, bestreue damit den Boden des Kästgens, hernach nehme man jede Lerche, steche ihr die Augen aus, (weil in dem Gehirn, und der crystallischen Feuchtigkeit die erste Fäulung entstehet) wickle sie in Schreibepapier behutsam ein, weil das andere ungeleimte hitzet, und das Fett schmelzet; drucke ihr die Augenlöcher voll Wachholderbeeren, und streue oben auf die Lerche, ehe das Pappier umgebogen wird, etliche Beeren, setze den Kopf von der Lerche unten; wenn der Kasten voll, streuet man noch etliche Beeren darüber her, daß eben der Deckel darauf kann, bohret etliche Löcher in denselben, und versendet sie nach Gefallen. Es sind auf diese Weise voriges Jahr Lerchen etliche 80 Meilen weit, gut und wohl verschicket worden.

H—t.

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	20	-
1 Scheffel Rocken	1	20	-
1 Scheffel Gerste	1	4	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	-	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 - - mittel Mehl	4	6	
1 Metze Rocken gut Mehl	2	3	

℔	Loth	Qu.			
2	16	-	Stadtbrodt	1	-
5	4	-	Bauerbrodt	2	6
-	8	2	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	1	10
1 Schöpsenfleisch - -	2	-
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Gans 12 Gr. 1 Ente	7	-
1 Haase - - - -	20	-
1 alte Henne - - -	6	6
1 Paar Tauben - -	2	-
1 Paar junge Hüner - -	6	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	3
1 Wurzner -	1	-
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	10	-
1 Rübsenöl	4	3
Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	10	-
1 Centner Heu	-	10	-
1 Schock Stroh	4	8	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck. H. 4½ V.	5	-	-
1 Kl. Büchenes -	5	1	-
1 Kl. Ellern -	4	8	-
1 Kl. Kiefernes -	3	16	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	8	-
1 Kl. Floßholz - ¾ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel.	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	15	2	6	1	12	1	3	d. 9. Aug.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	8	1	20	1	10	1	—	d. 28 Julii
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	12	2	4	1	18	1	1	d. 7. Aug.
Langensalza	1.	oder 2 7/11 Scheffl.	2	4	1	8	1	—	—	18	d. 9. Aug.
Luckau	1.	oder ¾ Scheffel	3	8	2	4	1	14	1	8	d. 9. Aug.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	—	2	2	1	18	1	2	d. 2. Aug.
Nordhausen	1.	oder 2 7/11 Scheffel	2	12	1	18	1	4	—	20	d. 9. Aug.
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	—	2	4	1	10	1	—	d. 2. Aug.
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	21	1	7	—	23	—	14	d. 9 Aug.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	16	1	16	1	18	1	8	d. 10. Aug.
Zwickau	1.	oder 1 11/15 Scheffel	3	16	2	4	1	16	1	4	d. 12 Aug.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache die nicht über acht Zeilen ist, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Digitized by Google

Von
Gnädigst privilegirtes
No. **Leipziger** **36.**
Intelligenz-Blatt,
in
Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabend, den 23. August 1766.

Art. 1. Vorrede.

Art. 2. Gedanken über die Frage: Ob der zu Pferde gebrauchte Hafer, wenn er gequetscht und abgebrühet gefüttert werde? Von D. Johann Christ. Gottl. Ludwigen.

Art. 3. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 4. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 5. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 6. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 7. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 8. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 9. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 10. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 11. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 12. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 13. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 14. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 15. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 16. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 17. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 18. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 19. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 20. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 21. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 22. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 23. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 24. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 25. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 26. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 27. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 28. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 29. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 30. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 31. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 32. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 33. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 34. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 35. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 36. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 37. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 38. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 39. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 40. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 41. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 42. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 43. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 44. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 45. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 46. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 47. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 48. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 49. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 50. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 51. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 52. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 53. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 54. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 55. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 56. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 57. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 58. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 59. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 60. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 61. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 62. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 63. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 64. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 65. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 66. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 67. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 68. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 69. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 70. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 71. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 72. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 73. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 74. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 75. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 76. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 77. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 78. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 79. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 80. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 81. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 82. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 83. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 84. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 85. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 86. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 87. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 88. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 89. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 90. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 91. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 92. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 93. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 94. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 95. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 96. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 97. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 98. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 99. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 100. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 101. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 102. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 103. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 104. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 105. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 106. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 107. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 108. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 109. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 110. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 111. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 112. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 113. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 114. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 115. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 116. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 117. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 118. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 119. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 120. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 121. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 122. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 123. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 124. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 125. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 126. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 127. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 128. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 129. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 130. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 131. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 132. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 133. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 134. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 135. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 136. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 137. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 138. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 139. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 140. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 141. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 142. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 143. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 144. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 145. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 146. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der Verbesserung der Landwirthschaft, in Ansehung der Gegenstände, Bearbeitung und des Gebrauchs, in Briefen an einen Freund, ans Licht gestellet worden.

Art. 147. Nachricht von einem Buche, welches unter der Aufschrift: Gedanken von der

[illegible] Ehe [illegible] Ehe [illegible] Ehe [

brauner Prahl, 1 Thl. 1 Pf. gelber Prahl, 1 Thl. 1 Pf. Schwedenkopf mit weissen Saamen, 1 Thl. 1 Pf. bunter Kochsalat, 1 Thl.

6. Radies- und Rettigsaamen.

1 Pf. Forellenradies mit Purpurflecken, lange Art, 21 Gl. 1 Pf. runde Monat-Radies, 8 Gl. 1 Pf. schwarz Winterrettig, 1 Thl. 18 Groschen.

7. Allerley Rüben.

1 Pf. Holländische Früh May-Rüben, 5 Gl. 1 Pf. weisse lange Herbstrüben, 6 Gl. 1 Pf. Rongiere, Burgunder oder Runckeln, 12 Gl.

8. Allerley Körner.

1 Pf. Schlangengurcken, 1 Thl. 16 Gl. 1 Pf. dito ordinaire Gurken, 1 Thl. 8 Gl. Melonen.

9. Zwiebeln.

1 Pf. Erfurther gelbe Zwiebeln, 1 Thl. 1 Pf. Porre oder Spanischer Lauch, 1 Thl.

Man wird sich künftig, wie dermalen, jederzeit dahin beschränken, keine andere Sämereyen in das Denstädter Verzeichniß zu bringen, als die daselbst in der eigenen Gärtnerey erzeuget worden; dagegen denen Herren Liebhabern die Gewehr für die Güte, und wovor es ausgegeben wird, zu leisten. Die Briefe werden sich die Hrn. Liebhaber gefallen lassen zu franquiren, und nicht anders, als gegen baare Bezahlung, Sämereyen zu verlangen.

Dieser Catalogus sowohl, als die Sämereyen, sind in Denstädt bey dem Gärtner, Mahler, und in Leipzig bey Herrn Gotthilf August Franstadt, Gärtner in dem Fregischen Guth u. Garten, vor dem Petersthore, zu finden.

6) Des seel. Assessors Schwers gesammte Erben in Altona lassen hierdurch bekannt machen, daß ihre von Kaiserl. Maj. allergnädigst privilegirte Wunderessenz, wovon sie das Arcanum allein zu verfertigen besitzen, auch von langen Jahren bey niemand anders, er sey wer er wolle, in Leipzig aufrichtig und ächt zu haben, als bey Herrn Caspar Schuchart, Kaufmann in der Reichsstraße. Die Bekanntmachung von einer andern untergeschobenen ist für die unsrige verfertigte gar nicht zu erkennen.

7) Demjenigen Liebhaber, welcher letzthin in No. 28 dieser Blätter, alte Calender gesucht hat, dienet zur Nachricht, wie die Suite von 1660 bis 1730 von Calendern ohnweit Leipzig zu bekommen sind.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

Im Donderfischen Hause in der Grimmischen Gasse ist künftige Michaelis die 1ste Etage forne heraus, mit allen nöthigen Bequemlichkeiten, an Keller, Holzschuppen, Stallung und Niederlage, mit und ohne Meublen, nebst Aufwartung, auf ein halb oder ganzes Jahr, oder auch nur Meßzeit zu vermiethen; ingleichen sind auch noch 2 Studentenstuben um billigen Preiß zu vermiethen.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.** Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem man bishero wahrgenommen, daß der hiesige Gesundbrunnen mehrentheils in allerhand ausgepichten und andern unreinen hölzernen Fässern verführet, und ein ächter Gebrauch dadurch verhindert worden; so hat man der Nothdurft zu seyn erachtet, die Einrichtung dergestalt treffen zu lassen, daß nach Ablauf der nächsten drey Wochen, von heute an zu rechnen, dergleichen ausgepichte und andere unreine hölzerne Gefäße damit nicht mehr gefüllet und abgegeben, sondern gänzlich zurück gewiesen werden sollen. Und obgleich auch überhaupt von diesem mineralischen Wasser nicht zu vermuthen ist, daß es nicht, gleich allen andern Wassern solcher Art, an seiner Kraft und Würkung ein merkliches verlieren sollte, so bald es anders, als in wohl verwahrten steinernen Flaschen und Bouteillen verfahren wird, so hat man doch den bisherigen starken Transport desselben in reinen und sonst tüchtigen Fässern fernerhin, in Rücksicht des von dem Publico darein gesetzten Vertrauens, zwar gestatten, jedoch zugleich hiermit bekannt machen wollen, daß man dabey keinerley Art von Gewähr auf sich nehme, sondern sich jedermann für Schaden und Betrug zu hüten habe; dahingegen die Flaschen und Bouteillen zu mehrerer Sicherheit der Bedürfenden auf deren Verlangen bestens verwahret, verpichet und versiegelt, das Stück

für 9 Pfennige (die Flasche oder Bouteille an sich ungerechnet) nebst gestempelten und auf die Anzahl derselben gerichteten Brunnenscheinen verabfolget werden sollen. Es bleibet auch jedem unverwehrt, einige Flaschen oder Bouteillen zu deren ohnentgeldlicher Füllung, wann ihm an der Scherheit nichts gelegen ist, mit zur Stelle zu bringen, in welchem Fall man aber das Publicum für den allzuschlechten, porösen und leicht springenden Flaschen, Krügen und Bouteillen, in welchen die stärksten mineralischen Wasser an Tugend abnehmen, zu gleicher Zeit gewarnet haben will.

Solches hat man auf ausdrücklichen hohen Befehl hierdurch zu jedermanns Wissenschaft, um sich darnach richten zu können, bringen sollen. Ronneburg, den 4. August 1766.

Fürstl. Sächsis. Rath und Amtmann daselbst,
D. Wilhelm Friedrich Körber.

Formular eines Füllscheins.

Vorzeiger dieses hat auf ... Flaschen Ronneburger Gesundbrunnen an Füll- und Siegelgeld entrichtet

Groschen ... Pfennige

Ronneburg im Monat ... 176

N. N.

Verpflichteter Brunnenmeister.

2) Nachdem man zwar entschlossen gewesen, den zur 1sten Classe der 3ten Frankenhäuser Lotterie auf den 24sten dieses angesetzten Ziehungstermin fest zu halten, so sind doch bis dato von den wenigsten derer Hrn. Sub-Collecteurs weder Devisen von denen untergebrachten Loosen, noch die nöthigen Berechnungen eingesendet worden; dahero man sich, wiewohl ungern, genöthiget siehet, die Ziehung, jedoch ohne daß einige Hinderniß weiter statt finden sollte, bis auf den 18. Sept. zu prolongiren. Es werden sämtliche Herren Sub-Collecteurs hiermit ersuchet, ihre Devisen und Berechnungen längstens vor dem 31. Aug. einzusenden, widrigenfalls und nach Verfluß dieser Zeit weder Devisen noch übrig gebliebene Loose weiter angenommen, sondern denen Herren Sub-Collecteurs als untergebracht zugerechnet werden sollen. Frankenhausen den 13. Julii 1766. Lotteriedirection daselbst.

3) Derjenige Dammmeister im Amte Wittenberg, welcher die Strassen dissseits der Elbe zu besorgen hat, und der sich durch die Setzung einiger Schocke fruchtbarer Bäume, am Fuße des Pratauischen Dammes, aus eigener Bewegung und auf seine Kosten bekannt gemacht, auch deswegen höchsten Orts mit einer Gratification begnadiget worden, hat neuerlich durch seinen Diensteifer eine überaus nützliche Erfindung gemacht, da er zu Ersparung der weiten kostbaren Kieß-Lohnfuhren, sich bemühet hat, in der Nähe von der Straße reinen groben Kieß aufzusuchen, welches ihm auch geglücket ist. Man hat nicht unterlassen können, eines so brauchbar nützlichen Mannes in diesen Blättern zu gedenken, noch sich des Wunsches zu erwehren, daß mehrere durch sich selbst ermuntert, ihren nützlichen Eifer ins allgemeine Beste zu würken, sich zur Freude seyn lassen.

4) Es weis jemand den Vitriol de Cypre in den Salzburger Vitriol auf eine sehr vortheilhafte Art und Weise zu fabriciren, und solche Waare zu produciren, wovon der Salzburger um 2 Loth besser, als der gemeine Salzburger ist, und der Cyprische Vitriol nach England und Holland versendet werden kann; ersterer ist bereits in Halle probiret, und der andere auch schon dahin gesendet worden. Nähere Nachricht giebt Herr Halle in der Sonne auf der Gerbergasse. Fals sich ein Entrepreneur zu einer Fabrique, welche angelegt werden kann wo es beliebt, finden sollte.

Art. VIII. Aufgabe.

So wie mit dem besten Erfolge mit der Mertendorfischen Erdkohle bey Naumburg, nicht allein irdene Töpfe gebrannt, sondern auch Glas geschmolzen worden ist, und daselbst ein großer Glasofen künftige Woche in Gang gebracht seyn wird; so setzet man zu mehrerer Ermunterung vor denjenigen Töpfer, welcher zuerst in der Gegend Naumburg einen neuen Ofen bauen und diesen mit Sonnenkalbischer Erdkohle bey Brennung der Töpfe ohnunterbrochen fort feuern wird, von Seiten des Intelligenz-Comtoirs eine Prämie von zwanzig Thalern aus, welche auf eine Bescheinigung des sich um das Gemeinnützliche sehr verdient gemachten Herrn Kämmerer Sonnenkalbs, zu Ende dieses Jahres ausgezahlet werden sollen.

Anfrage.

Die von eisernen starken Blechen gefer-

tigten

tigten Braupfannen sind in unterschiedenen Gegenden mit vielem Nutzen seit mehreren Jahren eingeführt. Man bittet sich dahero zu desto mehrerer Bekanntmachung dieser guten Erfindung von der Sache kundigen Personen eine Bilanzrechnung der Kosten einer eisernen und kupfernen Pfanne, desgleichen über die Dauer, Vortheile und Bedenklichkeiten, bey dem Gebrauche von beyden, eine Anzeige in diesem Blatte bestens aus.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Bey Joh. Friedrich Junius ist zu haben: Betrachtung über die Natur vom Herrn Karl Hommel, mit Kupfern, gr. 8vo 1766. Anecdoten zur Lebensgeschichte großer Regenten und berühmter Staatsmänner, erster Theil, 8vo 1766. Geschichte der Miß Samig Wilkes, so gut als aus dem Englischen übersetzt, in 2 Bänden, 8vo 1766. Haoh Kiöh Eschwen, das ist: Die angenehme Geschichte des Haoh Kiöh; ein chinesischer Roman in vier Büchern, aus dem Chinesischen ins Englische und aus diesem in das Deutsche übersetzet, 8vo 1766. Museum rusticum et Commerciale, oder auserlesene Schriften, den Ackerbau, die Handlung, die Künste und Manufacturen betreffend. Aus dem Englischen, vierter Band, 8vo 1766.

2) Im Intelligenz-Comtoir sind einige Exemplaria vom zweyten Theil des Hamburger Comtoristen zu bekommen.

Art. X.

Ohngefehrer Entwurf zu einer Fleischtaxe.

1. Ein Polnischer Ochse muß wenigstens 5 Centn. à 90 Pf. schwer Gewicht halten, so 450 Pf. betragen, und wird verkauft

vor 40 Thlr.

Ausgaben:

ß	—	2 Gl.	— Pf.		Strickgeld
ß	—	10 ß	— ß		Landaccise
ß	—	21 ß	3 ß		Bankaccise
ß	3	3 ß	— ß		Fleischsteuer von 450 Pf. à 2 Pf.
ß	—	12 ß	— ß		vor die Kleinod.
ß	—	12 ß	— ß		Schlachterlohn
ß	—	8 ß	— ß		vor Holz
ß	—	12 ß	— ß		Schern- oder Talgzins.

Summa 46 Thlr 8 Gl. 3 Pf.

Nutzung und Losung:

5 Thl.	— Gl.		vor 2½ Stein Talg à 2 Thl.
5 ß	12 ß		vor das Leder
1 ß	18 ß		Kopf, Beine und Caldaunen
— ß	6 ß		die Zunge
— ß	12 ß		vor das Geschlinke und Nieren.
Thut			

13 Thl. — —

2. Ein Land-Ochse hat ganz sicher wenigstens 4 Centn. à 90 Pf. oder 360 Pf. verhandelt wird.

vor 30 Thlr.

Ausgaben:

ß	—	2 Gl.	— Pf.		Strickgeld
ß	—	7 ß	6 ß		Landaccise
ß	—	13 ß	3 ß		Bankaccise
ß	2 ß	12 ß	— ß		Fleischsteuer von 360 Pfund à 2 Pf.
ß	—	9 ß	— ß		vor die Kleinod.
ß	—	12 ß	— ß		Schlachterlohn
ß	—	8 ß	— ß		vor Holz
ß	—	12 ß	— ß		Schern- Zins ꝛc.

Summa 35 Thlr. 3 Gl. 9 Pf.

Nutzung und Losung:

4 Thlr.	— Gl.		vor 2 Stein Talg à 2 Thl.
4 ß	— ß		vor das Leder
1 ß	12 ß		Kopf, Beine und Caldaunen
— ß	5 ß		die Zunge
— ß	12 ß		vor das Geschlinke und Nieren.
Thut			

10 Thl. 5 Gl. —

Wenn nun diese von vorbemeldter Summa abgerechnet werden, so verbleiben:

33 Thl. 8 Gl. 3 Pf. vom Polnischen und 24 Thl. 22 Gl. 9 Pf. vom Land-Ochsen.

Diese werden nun eingetheilet in

450 Pfund = = 360 Pfund = = kömmt auf jedes

— 1 Gl. 9 17/20 Pf. — 1 Gl. 7 3/24 Pf.

Ausgaben:

3. 16 Thl.			1. Land-Kuh, diese muß 17 St. à 18 Pf. mithin 306 Pf. an Fleisch halten
—	=	4 Gl.	— Pf.			Landaccise
—	=	2	=	—	=	Gleithe oder Strickgeld
—	=	13	=	3	=	Bankaccise
—	=	12	=	—	=	Schlachterlohn
—	=	5	=	9	=	Holz und Kühn
2	=	3	=	—	=	Waagegeld oder Fleischsteuer von 306 Pf. schwer Gewichte
—	=	9	=	—	=	vor die Kleinodien
—	=	12	=	—	=	Schern- oder Talg-Zinns

Summa 20 Thl. 12 Gl. — hievon

Loosung:

2 Thl.	16 Gl.	— Pf.		vor das Leder
3	= 12	= —	=	1 3/4 Stein Talg à 2 Thl.
1	= —	= —	=	Kopf und Caldaunen
—	= 5	= —	=	die Zunge
—	= 10	= —	=	Geschlinke und Nieren

Thut

7 Thl. 19 Gl. —

welche von vorermeldten 20 Thl. 12 Gl. abgerechnet werden, so sind 12 Thl. 18 Gl. — in 306 Pf. Fleisch zu vertheilen, da denn das Pf.

1 Gl. — beträgt.

4. Ungarisch Schweins.

vor 12 Thl.						1. Ungarisch Schwein
=	—	=	3	=	—	= Landaccise
=	—	=	4	=	—	= Bankaccise
=	—	=	5	=	6	= Gewürze
=	—	=	7	=	—	= Schlachterlohn incl. Bratwürste zu machen
=	—	=	6	=	6	= Holz u. Kühn
=	—	=	8	=	—	= Scheern-Zinnß
=	—	=	21	=	—	= Fleischsteuern od. Waagegeld von 7 Stein à 18 Pf. an 126 Pf. so dergleichen Schwein haben muß.

Thut

14 Thl. 7 Gl. —

5. Land-Schwein.

Ausgaben:

vor 10 Thl.						1. Landschwein
=	—	=	2	=	6	= Landaccise
=	—	=	4	=	—	= Bankaccise
=	—	=	4	=	6	= Gewürze
=	—	=	6	=	—	= Schlachterlohn incl. Bratwürste zu machen
=	—	=	5	=	—	= Holz u. Kühn
=	—	=	8	=	—	= Schern-Zinnß
=	—	=	18	=	—	= Waagegeld oder Fleischsteuer von 6 Stein à 18 Pf. an 108 Pf. welches dergleichen Schwein haben muß.

Thut

12 Thl. — —

Nu-

Nutzung:

1 Thl. 10 Gl. 7 ½ Pfund Schmeer à 4 Gl.
1 = 12 = — Würste

Summa 2 Thl. 22 Gl. — diese von obbemerkten 14 Thl. 7 Gl. — abgezogen verbleiben
17 Thl. 9 Gl. — solche werden durch 126 Pf. Fleisch à 2 Gl. 2 Pf. berichtiget.

1 Thl. — Gl. 6 Pfund Schmeer à 4 Gl.
1 = 6 Gl. — vor Würste

Summa 2 Thl. 6 Gl. — wenn nun diese von vorbemeldten abgerechnet werden, so verbleiben
9 Thl. 18 Gl. — die mit 108 Pf. Fleisch Pf. a 2 Gl. abgeführet werden.

6. Kalb.

Ausgabe:

2 Thl.	12 Gl.	— Pf.		1. Kalb
— =	— =	8 =		Landaccise
— =	1 =	7 =		Bankschlachten
— =	3 =	6 =		Holz und Kühn
— =	3 =	— =		Schlachterlohn
— =	4 =	— =		Scherenzinnß
— =	6 =	— =		Waagegeld von 36 Pf.
— =	3 =	— =		vor die Kleinodien

Summa 3 Thl. 9 Gl. 9 Pf.

Nutzung
von eben erwähnten Kalbe:

— Thl.	12 Gl.	— Pf.		vor das Leder
— =	2 =	6 =		der Kopf
— =	3 =	— =		das Geschlinke
— =	2 =	3 =		das Getröse

Summa 19 Gl. 9 Pf. diese von den 3 Thl. 9 Gl. abgerechnet, verbleiben 2 Thl. 14 Gl. — die mit 36 Pf. Kalbfleisch a 1 Gl. 8 ⅓ Pf. vergnüget werden.

7. Schöps.

Ausgabe:

2 Thl.	— Gl.	— Pf.		1 Schöps
— =	— =	6 =		Landaccise
— =	2 =	4 =		Bankschlachten
— =	3 =	— =		Holz und Kühn
— =	5 =	— =		von 30 Pfund Fleisch-Steuern, welches der Schöps haben muß à 2 Pf.
— =	2 =	— =		vor die Kleinodien
— =	3 =	— =		Scherenzinnß
— =	1 =	6 =		Schlachterlohn

Summa 2 Thlr. 17 Gl. 4 Pf.

Nutzen:

— Thl.	6 Gl.	— Pf.		vor das Fell
— =	1 =	4 =		die Kaldaunen
— =	1 =	— =		das Geschlinke
— =	12 =	— =		4 Pf. Talg a 3 Gl.

Summa — 20 Gl. 4 Pf. so von den 2 Thl. 17 Gl. 4 Pf. decourtiret werden, verbleiben noch
1 Thl. 21 Gl. — welche mit 30 Pf. Schöpsenfleisch à 1 Gl. 6 Pf. bezahlet werden.

Dreßden den 15. August 1766.

1) Leip-

2) Gleicher Preis des einfachen Gedichts.

Baiern, Pfalz und Baden.

Münzen, Maß und Gewicht.						Münzen, Maß und Gewicht.					
	Mk.	gr.	pf.				Mk.	gr.	pf.		
1 Gulden Rheingl.		17	1	=	1	1 Centner		1	1	=	1
1 Gulden Reichsgl.		20		=	1	1 Pfund			2	=	1
1 Gulden Conv.		17	1	=	1	1 Lachter			1	=	1
1 Kreuzer Rheing.			1	=	1	1 Malter		1	1	=	1
1 Kreuzer Reichsg.			1	=	1	1 Simri			1	=	1
1 Pfennig				=	1	1 Viertel				=	1
1 Heller				=	1	1 Quentchen				=	1
1 Reichsthaler alt	3			=	1	1 Meile (4 St.		1		=	1
1 Reichsthaler neu	3			=	1	1 Ein Sester			1	=	1
1 fl.	Gleichviel			=	1	1 Ein Sester			1	=	1
1 Ducaten	5	6		=	1	1 Centner Eisen		1	1	=	1
1 Krone	5	6		=	1	1 Centner Blei		1	1	=	1

	Mk.	gr.	pf.				Mk.	gr.	pf.		
1 Rthl. Bco.	3			=	1	1 Scheffel		1	1	=	1
1 Rthl. Gut	3			=	1	1 Viertel				=	1
1 Rthl. Conv.	3			=	1	1 Metze				=	1
1 Rthl. Reichsg.	3			=	1	1 Quart				=	1
1 Rthl. Courant	3			=	1	1 Pfund				=	1

3) Verschiedener Preis des einfachen Gedichts.

Städte.	Münzen, Maß und Gewicht.	Preis des einfachen Gedichts.			Monatsgage.		
		Rth.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.
Nürnberg,	1. = Meyn. Währ.	1	4	1	1	2	1
Ansbach,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Coburg,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Langenzenn,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Hof,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Augsburg,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Memmingen,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Kempten,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Ulm,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Memmingen,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Landau,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Speyer,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Mannheim,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Heidelberg,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Carlsruhe,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1
Durlach,	1. = 1 Scheffel	1	4	1	1	2	1

Die Preisverzeichnisse enthalten die ganze übrigen Landstädte durch.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 37.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 30. August 1766.

Art. I. Vacat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es sind drey Flaschen frisch angekommener Pirmonter Brunnen bey dem Gebrauch einer Cur übrig geblieben, welche, die Bouteille à acht Groschen, verlassen werden sollen.

2) Es sind an einem nahe bey Leipzig gelegenen Orte zwey neben einander liegende Bauergüther, entweder beyde zusammen, oder jedes einzeln, mit daran gelegenen und darzu gehörigen Feldern, Wiesen, Obstgärten, Gartenhaus und Scheunen, wie auch noch ferner eine appart entlegene Wiese, ingleichen auch anderweitiges Feld, aus freyer Hand gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Nähere Nachricht hiervon ertheilet das Intelligenz-Comtoir.

3) In Müllers Buchhandlung unter des Herrn D. Fabers Hause ist zu haben: Ein Wasser, welches alle Tinten- und Eisenflecke aus Pappier, Wäsche, seidenen und wollenen Zeuge heraus bringet, ohne solche zu beschädigen. Das Glas à 5 Gr. Wobey zugleich ein Unterricht vom Gebrauch desselben gegeben wird.

4) Es ist eine Anzahl französischer Kalbfelle, die schon schwarz gefärbt sind, um billigen Preiß zu verkaufen. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Auf der Reichsstraße in der Saltzmesse ist künftige Michaelismesse ein Gewölbe nebst Stube zu vermiethen.

2) Am Markte sind zwey auch wohl drey Stuben in Meßzeiten zu vermiethen. Im Intelligenz-Comtoir ist nähere Nachricht davon zu erhalten.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.

1) Da auf kommende Michaelis ein Capital von 1000 Thl. in Conventionsmäßigen Müntzsorten zum Ausleihen, auf Landesherrlichen Consens parat und zahlbar wird; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und wer solches zu erborgen gesonnen und hinlängliche Sicherheit und Unterpfand zu verschaffen im Stande ist, kann sich beym Amte Plauen im Voigtlande melden, und daselbst weitere Erkundigung einziehen.

2) Es wird ein Capital von 10000 Thl. à 5 pro Cent auf eine gewisse Herrschaft gegen Landesherrl. Consens gesucht, wovon bey dem Intelligenz-Comtoir weitere Nachricht zu erfahren.

Art. IV. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

Es wird bey einem Ritterguth ohnweit Leipzig ein Jäger auf kommende Michaelis d. J. gesucht, so unbeweibt, nebst dem, was zur Jagd gehört, auch das Holz und den Vogelfang verstehen muß, und der wegen seiner vorigen Dienste und guten Wohlverhaltens glaubwürdige Attestata aufzuweisen hat. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Da die Ziehung der vierten Classe zweiter Dreßdner Kirchenlotterie geendiget worden ist; so wird die Auszahlung der herausgekommenen Gewinnste den 28. August c. a und folgende Tage von denenjenigen Hrn. Collecteurs, bey welchen der Einsatz geschehen, gegen Einlieferung des Originallooses, prompt geleistet. Die in dieser Classe nicht gezogenen Nummern aber müssen, bey Verlust des zu ertheilenden neuen Looses, noch vor Eintritt des 5. Sept. d. a. mit 3 Thl. Chur-Sächsischer Conventionsmünze zur fünften Classe renoviret oder erneuert seyn, inmaaßen diejenigen, von denen es versäumet worden, ohne einiger Exception vor verfallen zu achten, und an andere überlassen werden sollen. Wie denn auch die Ziehung der fünften Classe den 15 Sept. a. c. ihren festgesetzten Fortgang hat. Dreßden den 12. August 1766.

Lotteriedeputation.

2) Ein erfahrner Medicus, welcher lange in dem Officio eines Land- und Stadtphysici gestanden, wünschet Gelegenheit zu finden, sich in dem Sachsenlande, Gothaischen, Voigtlande, oder auch im Schwarzburgischen, in einer angenehmen und guten Landschaft, und in einer mittlern Stadt, unter folgenden Bedingungen zu setzen, und auch wohl nach Befinden der Umstände anzukaufen: Daß er 1. daselbst eine compendieuse Apotheke anzulegen oder anzukaufen, und seine guten Arzeneyen, welche er in letztern Campagnen besonders zu erwerben Gelegenheit gehabt, auf solche Art selbst zubereiten, und in seiner Praxi aus dieser seiner Officin verschreiben und frey dispensiren zu dürfen, die Erlaubniß und Privilegium hätte. 2. Daß der Handkauf mit denen einer Apotheke concedirten Materialwaaren, ingleichen der Weinschank daraus verstattet werde. 3. Daß nebst einem bequemen festen Wohnhause, und denen nöthigsten Haushaltungsgelaüden, so viel an guter artbarer, ohnpflichtiger Saatländerey, Gärten und Wiesewachs dabey wäre, oder dazu angeschafft werden könnte, als mit Pferden leichte kann bestritten werden, und zu Unterhaltung des nöthigsten Viehes erforderlich und hinreichend ist. Unter diesen Conditionen würde ein solcher Vorschlag um so viel angenehmer seyn. Man erbittet und erwartet dannenhero von der Güte des Publici, in specie solcher Orten, hohen und niedern resp. Obrigkeiten, oder auch von wohl angesehenen Privatis, hierzu annehmliche Vorschläge zu thun, und die hauptsächlichsten Nachrichten, auch etwannigen andern Vortheile, mit Unterschrift dero werthen Namen und Benennung der Oerter anzugeben, und solches unter der Addresse: à Mons. M. Behmen, Docteur en Medecine, wohl gesiegelt, unter einem Umschlage mit Addresse, entweder an Hrn. Carl Heinrich Menzen, Kaufmann in Leipzig, oder an Hrn. Chirurgum Christian Rothen, in Nordhausen wohnhaft, einzusenden, welche Freunde solches weiter an gehörigen Ort abschicken werden.

3) Nachdem in 34. Stück dieser Blätter angefragt worden ist: Ob kein Mittel derer schwarzen Zeuge, sowohl mit als ohne Kameelhaare, wider das Abfärben, bekannt wäre? So dienet zur Nachricht, daß allhier in Leipzig bey Johann Jacob Bahrmann auf der alten Brücke dergleichen appretirt werden, welche nicht abfärben. Liebhaber können die Farben bey ihm zu sehen bekommen.

4) Von dem zu Naumburg in diesem Monat neu herausgekommenen Intelligenzblatt befinden sich einige Exemplaria vom 1sten bis 2ten Stück zum Ansehen im Intelligenz-Comtoir.

5) Der

5) Der Unterricht vor den Sächsischen Landmann von Futterkräutern wird im Intelligenz-Comtoir anjetzo ohnentgeldlich ausgetheilet.

Art. VIII. **Anfragen.**

1) Wo ist in diesem Jahre in Sachsen am meisten türkischer Weitzen, die Frucht, welche zum Mästen des Federviehes auch als Stärke so nützlich zu gebrauchen ist, gebauet worden?

2) Wo sind die meisten und besten Ellern- Weiden- und Pappeln-Plantagen in hiesigen Landen anzutreffen?

3) Woher kommt es, daß man so wenig zuverläßige Baumschulen im Lande weis? Wenn auch eine entstehet, sie so bald eingehet, und so selten die Bäume in andern Boden gut fortkommen, oder von der Sorte sind, vor welche sie verkauft worden?

Art. IX. **Nützliche Bücher.**

Von der neuen Auflage des christlichen Concordienbuches sind Exemplaria à 16 Gr. desgleichen Reinhardts vermischte Schriften à 1 Thl. 8 Gr. und des Herrn Hofrath von Griesheims Beyträge à 1 Thl. 8 Gr. im Intelligenz-Comtoir zu haben.

Art. X.

1) Beschluß des in No. 34 abgebrochenen Artikels, vom Bau und Bereitung des Waids.

II. Von der Bereitung des Waids.

§ 12.

Da der vorher beschriebene gebattete Waid noch roh und zum Färben gänzlich untauglich ist, so muß nunmehr die künstliche Bereitung damit vorgenommen werden, dieses geschiehet auf besonders dazu zubereiteten Böden, welche luftig und mit Laden versehen seyn müssen, damit man sie zuhalten und öffnen könne, nachdem die Umstände dieses oder jenes erfordern. Es ist auch sehr darauf zu sehen, daß das zum Angießen benöthigte Wasser durch Röhren mittelst der Kunst auf die Böden hinauf geleitet werde.

§ 13.

Die Bereitung selbst wird folgendergestalt vorgenommen: Es werden erstlich die Waidbälle mit Wasser erweichet, und dann mit besondern Waidhämmern zerschlagen. Hierauf in einem großen Haufen 1 ½ bis 2 Ellen hoch zusammengeschlagen und gewendet. Je größer der Haufen ist, desto besser reußiret man bey der Sache, und unter 500 Schock Ballen läßt sichs gar nicht practiciren. Auf einen Haufen von 16 bis 17000 Schock Ballen werden gar gerne 100 Eymer reines Wasser erfordert. Je stärker der Waid angegossen wird, desto schwerer wird er, weshalb auch in Langensalza, allwo man bloß auf den guten Verkauf des Waids und dessen Schwere siehet, zu 17000 Schock Ballen wohl 500 Butten Wasser, dergleichen einer ½ Eymer hält, erfordert werden; allein, je mehr Wasser dazu gegossen wird, desto schlechter wird er für den Färber. Derjenige Waid, welcher im trocknen Wetter gewachsen, und ganz trocken eingeführt worden, muß auch stärker angegossen werden, als derjenige, der viel Regen gehabt.

§ 14.

Diejenigen irren sich, welche glauben und vorgeben, daß dieser Anguß mit Kalkwasser bewerkstelliget werde, und hierinne das Geheimniß der künstlichen Bereitung des Waids bestehe. Ein solches Vorgeben ist so wenig in der Erfahrung gegründet, als nach denen principiis phylico-chemicis richtig. Denn, wollte man noch mehr Hitze durch den Kalk in den Waidhaufen bringen, als er natürlicher Weise selber hat, so würde man das flüchtige Salz so geschwinde verjagen, daß nichts, als ein Misthaufen zurück bleiben würde.

§ 15.

Wenn der angefeuchtete und entbrannte Waid solchergestalt beschaffen ist, so wird der Haufen von einander gezogen, wozu man sich besonderer Instrumente, die einem Feuerhaken nicht unähnlich sind, bedienet; ferner hat man ein starkes Holz, einer Hand dicke, und einer Ellen lang und breit, das unten mit eisernen Stiften versehen ist, und einen schief eingehenden hölzernen Stiel von 2 Ellen hat, damit wird der aus einander gezogene Waid klein gerieben und gerollet. Wenn dieses geschehen, wird er mit hölzernen Schaufeln wieder zusammen geschaufelt, und wie zuerst in einen Haufen geschlagen.

§ 16.

Nunmehro wird der Waid zum zweytenmale, wie zuvor, mit Waſſer angegoſſen, und er muß wiederum ſo lange, als das erſtemal liegen, da er dann, wenn es die rechte Zeit iſt, mit den vorher beſchriebenen Inſtrumenten von einander gezogen, und mit dem Blocke zerrieben wird, damit er immer klärer werde. Wenn dieſes geſchehen, wird er abermals in einen Haufen geſchlagen.

§ 17.

Nun wird er zum drittenmale, wie vorhin, angegoſſen, und bleibet wiederum faſt eben ſo lange als die beyden erſtenmale liegen. Wenn nun alle Crudităten verzehret ſind, wird er wiederum aus einander gezogen, und gerollet.

§ 18.

Wann dieſes geſchehen, und der Waid völlig gahr iſt, wird er durch ein großes und weites Sieb durchgeſiebet, und was nicht durch das Sieb durchfallen können, wird mit gewiſſen Stampfen, die einen Stiel von 2 Ellen haben, zerſtoßen, bis endlich alles klar und trocken iſt.

§ 19.

Endlich wird dieſer Waid in Fäſſer mit Keilen ſtark eingerammelt, und in ſothanen Fäſſern zum Verkauf geführet.

§ 20.

Wer übrigens von dem Waidkraute, deſſen Gebrauch zum Färben und damit anzuſtellenden Handel, auch dem großen Nutzen, ſo Thüringen ehemals aus dieſem Handel gezogen, eine noch umſtändlichere Nachricht zum leſen verlanget, der wird aus der zu Halle im Jahre 1752 ans Licht getretenen Abhandlung vom Waid, des itzigen Profeſſors zu Leipzig Herrn D Schrebers ſattſamen Unterricht erlangen können.

Es ſind auch neulich ſowohl von dem geſchickten Färber zu Bremen, Hrn. Kulenkamp, als dem Herrn Director Marggraf zu Berlin im Kleinen Verſuche gemacht worden, vermittelſt der Faulung das färbende Weſen aus dem Waid zu ziehen, und eine dem Indig ähnliche Farbe zu bereiten, wovon in des Hrn. D Schrebers neuer Sammlung ökonomiſcher Schriften Th. VI. S. 422 Nachricht gegeben und hinzugefüget wird, daß ſich mit leichter Mühe auch im Großen Verſuche nachmachen und berechnen laſſen würden, wie viel ein Acker Waid an dergleichen Farbe liefere, und ob mithin ein Vortheil dabey heraus käme?

2) Das Landbauweſen im Herzogthum Braunſchweig betreffend.

Eine eigentliche Bauordnung iſt noch nicht vorhanden, allein verſchiedene Verfügungen ſind deshalb gemacht worden, um dieſes nothwendige Haushaltsgeſchäffte auch ohne ſolcher in der beſten Ordnung zu erhalten, zumal hier im Lande die meiſten Forſten herrſchaftlich, aus welchen Hauswirthe theils Holz unentgeltlich, theils vor geringen Forſtzinns bekommen, als wovon nachſtehende Generalia nur anzeigen will.

1. Ein jeder, der bauen will, muß die Nothdurft des Bauholzes bey ſeiner Gerichtsobrigkeit im Sommer um eine gewiſſe feſtgeſetzte Zeit anzeigen, anderer geſtalt wird keines, es ſey denn periculum in mora, verwilligt.

2. So bald dieſes geſchehen, wird wieder zu einer andern feſtgeſetzten Zeit die Viſitation nach den Baumängeln und auch neuen Bauen angeſtellt, bey welchen Forſtbediente concurriren, und wobey der Beamte oder die Stadtgerichte, und Amts- und Stadt- Unterbediente, mit Zuziehung nöthiger Handwerksleute wegen des Haushalts, Lage und Sicherheit der Gebäude, und Forſtbediente wegen der Nothdurft des Holzes ſchicklicher und oekonomiſcher Anlage der Gebäude, und wie viel alſo Holz dazu zu nehmen nothwendig, conferiren, und iſt dieſes ein ſolches Officialgeſchäfte, wobey kein Accidenz paßirt, als welches ohnedem hier im Lande ganz cezirt, da ſolche ſämtlich aufgehoben, und dagegen der fixe Gehalt derer Forſtbedienten anſehnlich verbeſſert worden, zu welchen diejenigen, die ehedem Accidenzien zu bezahlen ſchuldig geweſen, das ihrige alljährlich als etwas gewiſſes zur Berechnung beytragen.

3. Die Bedürfniß des Holzes wird nach obiger Viſitation von einem bey dem Forſtamte Verpflichteten, und mit zugezogenen Zimmermeiſter unentgeltlich, da er von der Herrſchaft gelohnt wird, in einen Anſchlag gebracht,

gebracht, und die specifique Destination nebst der Quantität des nöthigen Holzes nach seiner Länge und Stärke dem Forstamte zur Bewilligung in einem Holzzettel vorgelegt.

4. Es kann zwar der Eigenthümer und ein anderer Zimmermeister zum Bau gebraucht werden, allein nur des Beeidigten Attest wird angenommen.

5. Der übergebene Holzzettel muß von Beamten und Forstbedienten conjunctim attestirt oder etwanige Differenz umständlich notirt seyn.

6. Nach Verfluß des Jahres geschieht eine Nachsicht mit Zuziehung des vereideten Zimmermeisters in jedem Dorfe und Stadt, ja selbst auf den Aemtern wegen des nach der Verwilligung verbauten Holzes, und die Bewilligung der Holzzeitel werden wörtlich nebst dem Attest in gewisse Holzprotocoll-Bücher eingetragen.

7. Einem jeden Bauherrn wird höchstens 2 Jahre die Nachsicht verstattet, daß er seinen Bau oder Reparatur aussetzt; ist in solcher Zeit das Holz nicht verbaut, und keine legitime Ursache zur Verzögerung da, wird es ihm weggenommen, und mit Verlust des Fuhrlohns einem andern aßignirt; sollte er es aber muthwillig auf dem Hofe und im Holze verderben lassen, muß er den Werth bezahlen, und zu der attestirten Bedürfniß bekommt er kein Holz weiter.

8. In großen Forstrevieren sind sogar Forst-Gegen-Reuter oder Controlleurs derer Forstbedienten bestellt, welche von denen Cammern, besonders auch zur Attention desjenigen, was Beamte, Forstbediente und Zimmermeister bey obigen Bauholzvisitationen zu attendiren haben, und wobey auch solche etwan interesßirt seyn können, den Auftrag haben.

9. Bey denen Visitationen derer geführten Baue, verbauten und unverbauten Holzes, wird zugleich nachgesehen, ob das Holz attestirter Maaßen, und ad destinatum usum wirklich verbraucht ist; sollte solcher Bauherr sein Gebäude anders reparirt, und nicht nach den Anschlag verbaut haben, wird haushälterisch überlegt, ob es dem Impetranten zum haushälterischen Vortheil, und bey Angriff einer Reparatur die vorgekommene und bey dem Anschlag nicht übersehene Umstände dazu gerathen, oder ob solches zum Ueberfluß, und im letztern Fall wird das überflüßige Gebäude auf des Bauherrn Kosten sogleich niedergerissen, im erstern Fall aber die Nachverwilligung des Forstamtes mit einer umständlichen Anzeige erbeten.

10. Damit das Holz nach der attestirten Bedürfniß in der Länge und Stärke gehauen wird, und seiner Qualität nach recht haushälterisch genutzt wird, so sind dazu vom Forstamte besondere darauf angenommene, verpflichtete und hinlänglich instruirte Bauholzhauer, und diese so wohl, als obige Zimmermeister müssen das überflüßige Bauholz ex propriis der Forst bezahlen; dagegen aber auch das fehlende den Bauherren ersetzen, wenn mit ihrem angeschlagenen Holze nicht zuzukommen gestanden, und zu Verhütung etwaniger Verpartierung, Verleihung, und anderer dergleichen, auch Verkauf an andere sind zureichende Maaßregeln genommen, um solches zu erfahren, und solche Contraventionsfälle bey großen Geld- und Leibesstrafen verboten.

11. Bey den Verwilligungen wird besonders attendirt, daß, was mit Steinen gebaut werden kann, und wo Ställe und Scheunen mit Laimwänden angelegt werden können, dazu gar kein Holz verwilligt wird, wie denn zum öftern aus den Herrschaftlichen Cassen denen Bauenden Zuschuß sub rubro Bau-Douceurgelder bewilligt werden, um Bedürfniß von Steinen zu bauen, ferner Feuerholz zum Ziegel- und Kalkbrennen unentgeltlich verwilligt wird, auch wohl Eichenholz, wo solches nicht zu erhalten, von weiten Orten auf Herrschaftl. Cassen Kosten herbey gefahren, und denen Impetranten statt Tannenholzes gegeben wird, um die öftern Reparaturen und Holzverwilligungen zu ersparen, und dazu sind die Forstcassen und die vom Dielenverkauf des zu der Nothdurft erforderl. Tannenholzes einkommende Gelder zum Theil destinirt, um damit auswärts angekauftes Eichenholz zu bezahlen.

12. Bey den alljährl. Forstämtern ist die Holzbewilligung ein solches wichtiges Haus-

Leibeigenschaft, und bestellen dieselben nach den Gesetzen, nach den Rechten und Gewohnheiten, welche unsere Vorfahren eingeführt haben, und welche gegenwärtig noch gelten. Sie können sich ihrer Güter nicht entäußern, auch nicht sie theilen, ohne unsere Einwilligung, und ohne die Einwilligung des Gutsherrn, von welchem sie abhängen. Sie können auch keine Veränderungen, weder in den Gebäuden, noch in den Gründen, vornehmen, ohne unsere Einwilligung und ohne die Einwilligung des Gutsherrn.

2. Wir wollen den Gutsherrn ihre Gerechtsame, Landesgerichtsbarkeit und ihren Vorrang, deren sie sich bisher erfreuten, in der Art, wie sie sich ihrer bisher erfreuten, unversehrt und unverletzt erhalten. Wir wollen nicht, daß sie sich in die Verrichtungen von Beamten, die sie bestellen, in ihre Gerichtsbarkeit, in ihren Vorrang, in ihre Gefälle, in ihre Rechte und Einkünfte, welche sie von ihren Gütern beziehen, in die Ausübung der Rechte, welche sie auf ihren Gütern haben, in die Ausübung der Rechte, welche sie auf ihren Gütern haben, in die Ausübung der Rechte, welche sie auf ihren Gütern haben

1) Wo Leute von der Fischerey und Handlung sind, da müssen Gesetze gegeben und gehalten werden.

Diese Leute, welche einige Macht gebrauchen, müssen, wie man schon voraus sehen kann, gewisse Gesetze haben, wonach sie sich richten, und welche sie auch andere Menschen gehalten haben müssen.

Alle und an Macht und Ansehen, Reichthum und Handlung große Städte haben, die Städte und Länder, welche gute und einer Gesetze haben, welche genau beobachtet werden, sind die glücklichsten. Wenn auch in den Ländern solche Gesetze sind, welche nicht beobachtet werden, und, wo Gesetze, welche nicht gut sind, gehalten werden, da sind Unglück und Zwist, und, wo Gesetze, welche gut sind, gehalten werden, da ist Glückseligkeit.

Die Städte und Länder sind, wo sie gegründet, in der Absicht, daß sie glücklich seyn sollen, und wo sie dieses nicht sind, da ist es, weil sie entweder keine, oder schlechte Gesetze haben, oder weil sie diese nicht beobachten. Die Städte und Länder sind, wo sie gegründet, in der Absicht, daß sie glücklich seyn sollen, und wo sie dieses nicht sind, da ist es, weil sie entweder keine, oder schlechte Gesetze haben, oder weil sie diese nicht beobachten. Die Städte und Länder sind, wo sie gegründet, in der Absicht, daß sie glücklich seyn sollen, und wo sie dieses nicht sind, da ist es, weil sie entweder keine, oder schlechte Gesetze haben, oder weil sie diese nicht beobachten.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	22	-
1 Scheffel Rocken	1	20	-
1 Scheffel Gerste	1	4	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	6	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 - - mittel Mehl	4	6	
1 Metze Rocken gut Mehl	2	3	

℔	Loth	Qu.				
2	16	-	Stadtbrodt	1	-	
5	4	-	Bauerbrodt	2	-	
-	8	2	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	1	10
1 Schöpsenfleisch - -	2	-
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Gans 16 Gr. 1 Ente	7	-
1 Haase - - - -	20	-
1 alte Henne - - -	7	-
1 Paar Tauben - -	2	6
1 Paar junge Hüner - -	6	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	3
1 Wurzner -	1	-
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölf. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	10	-
1 Rübsenöl	4	3
Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	10	-
1 Centner Heu	-	10	-
1 Schock Stroh	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck H. 4½ W.	5	-	-
1 Kl. Büchenes -	5	4	-
1 Kl. Ellern -	4	8	-
1 Kl. Kiefernes -	3	16	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	8	-
1 Kl. Floßholz - ¾ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Viertel Scheffel	Gemacht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	gr.	Rocken. Rtl.	gr.	Gerste. Rtl.	gr.	Hafer. Rtl.	gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mtzl.	3	9	2	3	1	12	1	5	d. 23. Aug.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	8	1	20	1	10	1	—	d. 28 Julii
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	8	1	22	1	18	—	22	d. 14. Aug.
Langensalza	1.	oder 2 7/11 Scheffl.	1	18	1	6	1	—	—	18	d. 23. Aug.
Luckau	1.	oder ⅔ Scheffel	3	—	2	6	1	14	1	6	d. 23. Aug.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 1 5 Metz.	2	20	2	—	1	8	1	—	d. 23. Aug.
Nordhausen	1.	oder 2 7/11 Scheffel	2	10	1	14	1	4	—	22	d. 23 Aug.
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	—	2	2	1	8	—	22	d. 25. Aug.
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	23	1	7	1	—	—	11	d. 23 Aug.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	8	1	22	1	6	1	2	d. 24. Aug.
Zwickau	1.	oder 1 11/16 Scheffel	3	16	2	4	1	16	1	4	d. 12. Aug.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache die nicht über acht Zeilen ist, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 38.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 6. September 1766.

Art. I.

Die Valvationstabelle auf den Monat September 1766 ist mit der von vorhergehendem Monate durchgängig gleichlautend.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Es ist eine gute und fast noch neue sehr commode viersitzige Kutsche mit rothen Scharlach ausgeschlagen, worinnen 3 große Tafelscheiben mit Vorhängen und Quasten, welcher man sich auch zum Reisewagen bedienen kann, um einen sehr billigen Preiß zu verkaufen; wovon im Intelligenz-Comtoir ein mehreres zu erfragen ist.

2) Ein Holzcabinet von ausländischen Hölzern an der Zahl 250 Stück, ist auf der Nicolaistraße im Trenkmannischen Hause par terre zu verkaufen.

3) Die so viele Jahre berühmten Rothischen Medicamenta, an Steintinctur, Lebenswasser und Corallentinctur, nebst D. Ayns Pillen und Pulvern, sind noch in Commission zu haben auf der Haynstraße unter dem Birnbaum im Gewölbe, die Beschreibung davon wird gratis ausgegeben.

4) Denen Liebhabern wird hiermit kund gethan, daß bey Christian Adolph Arnold, Windofenmacher, wohnhaft im Brühl im blauen Harnisch allhier, verschiedene und von guter Dauer und zur Holzmenage verfertigte Windöfen zu bekommen sind.

5) Bey de Chausepié, welcher sein Gewölbe in des Hrn. Assessor Stieglitzens Hofe hat, sind allerhand Arten von Englischen Steinguthe, sowohl Thee- als Tafelservicen, in- und ausser den Messen, um einen billigen Preiß zu bekommen.

6) Bey Johann Friedrich Rojer Krohn in seinem Gewölbe in der Hällischen-Gasse, sind extra veritable Italiänische Rosoly von allen Sorten um billige Preise zu verkaufen.

7) Es ist ein Erblehn-Ritterguth in dem Dorfe zu Naundorf, in der Pflege bey Wölkau und Zschöpplina liegend, aus freyer Hand zu verkaufen. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Es ist ein gelegenes wohl conditionirtes Gewölbe auf der Nicolaistraße, sowohl in dieser bevorstehenden Michaelismesse, als ausser derselben, nach Verlangen um billigen Preiß zu vermiethen. Wer hiervon nähere Nachricht verlangt, beliebe sich im Intell. Comt. zu erkundigen.

2) Ein geräumig Logis von 4 Stuben, wovon 3 forne heraus und 1 im Hofe, auch 2 großen Alcoven, einer großen Küche, und noch 1 Schlafkammer, 4 Treppen hoch, in der Petersstraße nahe am Marke, ist von jetzo an, so bald als sich Liebhaber finden werden, zu vermiethen.

3) Allhier vor dem Petersthore, ohnweit demselben, ist künftige Michaelis ein Logis, bestehend in 2 Stuben, Küche, Keller, auch einem geräumigen Saale, welcher letztere für Tapetenmaler, Tapezierer, und dergleichen, wohl zu gebrauchen, zu vermiethen; wovon das Intelligenz-Comtoir nähere Anzeige giebt.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Es wird auf einem adelichen Ritterguthe ein Gerichtsknecht verlanget, welcher aber mit guten Attestaten versehen seyn muß. Nähere Nachricht ist beym Hrn. Advocat Trenkmann in seinem eignen Hause in Leipzig einzuziehen.

2) Ein Jäger, mit Namen Johann Gottfried Hammer, so eine Herrschaft suchet, groß und klein Weydewerk verstehet, wie auch Holzgerecht ist, ist zu erfragen in der Petersstraße bey dem Tracteur Schmidt 3 Treppen hoch.

Art. VII. Avertissements.

1) Demnach in diesen Tagen ein pflichtvergessener Postillon zu Merseburg, wegen mitgenommener uneingeschriebenen, oder sogenannten blinden Passagiers, auf der ordinairen Post, vermöge gnädigsten Rescripts vom 9ten hujus, nach Maaßgebung derer erlassenen Generalien, von 17ten Jun. 1737 22ten Jun. 1744 und 21ten Nov. 1752 zu der verwürkten Vestungsbau-Strafe auf ein halb Jahr condemniret, und würklich dahin gebracht und eingeschmiedet worden;

Als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht; Denen sämmtlichen Postmeistern, Postverwaltern, und Posthaltern aber anbefohlen, nicht allein ihren Postillions solches besonders vorzuhalten, und sie für dergleichen pflichtswidrigen Vergehen, und der, auf den Betretungsfall, an ihnen gleichergestalt ohnnachbleiblich zu vollstreckenden Strafe nachdrücklich zu verwarnen; sondern auch jedesmal die mit denen ordinairen Posten ankommenden Passagiers, ob die Postillons unterweges einige uneingeschriebene Personen auf die Post genommen, zu befragen, und, da dergleichen hierdurch, oder sonsten, in Erfahrung gebracht würde, immaßen dergleichen Erkundigung als ein Pflichtspunct, bey Vermeidung zwey Thaler Strafe, niemals zu unterlassen ist, sich hierunter, nach Vorschrift des Generalis vom 21sten Nov. 1752 gebührend zu achten; auch dieses Generale, nebst dem nur erwehnten, in denen Posthäusern, oder Posterpeditionen beständig affigirt zu halten. Wornach sich zu achten. Sign. Leipzig, den 26. August 1766.

Churfürstl. Sächsisches Oberpostamt.

Worüber noch zur Nachricht und Warnung aus dem Generali, d. d. 21sten Nov. 1752 wiederholet wird, daß von einem jeden dergleichen blinden Passagier das Quadruplum des ordentlichen Postgeldes von einer Station zur andern, wenn auch nur derselbe eine Viertelmeile, oder noch weniger auf der Postcalesche gesessen, eingetrieben, oder derselbe, woferne er solches zu bezahlen nicht im Stande, und sonsten nach Befinden, mit etlichen Tagen Gefängniß ohnfehlbar bestrafet werden solle.

2) Es ist dem Publico durch die Liste derer im Ostermarkte 1766 ausgezogenen Numern Landschaftlicher Obligationen bereits bekannt gemachet worden, daß die in bevorstehender Michaelismesse a. c. vorzunehmende Ziehung derer in der Ostermesse 1767 zahlbar werdenden Numern Landschaftlicher Obligationen den 6. October dieses Jahres geschehen soll.

Nachdem es nun hierbey unveränderlich bewendet: Als wird solches hierdurch, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelange, wiederholet, und können diejenigen, so der öffentlichen Ziehung beyzuwohnen gesonnen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr, auf dem Schlosse Pleißenburg in dem dazu aptirten Zimmer sich einfinden.

finden. Wie denn auch die Listen von denen herausgezogenen Numern unverzüglich gedruckt, und in den folgenden Tagen bey hiesiger Steuercredit-Buchhalterey ausgegeben werden sollen.

Im übrigen können die Michaelis a. c. betagten Zinsen von dato an bey der Steuercreditcasse abgeholet werden, immaßen man, damit die Arbeit in der Messe nicht allzuüberhäuft werde, mit der Zinszahlung dato den Anfang zu machen resolviret hat. Leipzig, den 1. September 1766.

Zur Churfürstl. Sächsischen Steuercreditcasse verordnete Landschaftl. Deputati.

3) Denenjenigen Freunden, welche seit einiger Zeit beym Intelligenz-Comtoir allhier so starke Nachfrage und Verlangen nach denen Stimmen aus Zion getragen, machet man hierdurch bekannt, wie solche binnen hier und einigen Wochen wiederum im Intelligenz-Comtoir zu bekommen seyn werden.

4) Ein erfahrner Medicus, welcher lange in dem Officio eines Land- und Stadtphysici gestanden, wünschet Gelegenheit zu finden, sich in dem Sachsenlande, Gothaischen, Voigtlande, oder auch im Schwarzburgischen, in einer angenehmen und guten Landschaft, und in einer mittlern Stadt, unter folgenden Bedingungen zu setzen, und auch wohl nach Befinden der Umstände anzukaufen: Daß er 1. daselbst eine compendieuse Apotheke anzulegen oder anzukaufen, und seine guten Arzeneyen, welche er in letztern Campagnen besonders zu erwerben Gelegenheit gehabt, auf solche Art selbst zubereiten, und in seiner Praxi aus dieser seiner Officin verschreiben und frey dispensiren zu dürfen, die Erlaubniß und Privilegium hätte. 2. Daß der Handkauf mit denen einer Apotheke concedirten Materialwaaren, ingleichen der Weinschank daraus verstattet werde. 3. Daß nebst einem bequemen festen Wohnhause, und denen nöthigsten Haushaltungsgebäuden, so viel an guter artbarer, ohnpflichtiger Saatländerey, Gärten und Wiesewachs dabeywäre, oder dazu angeschafft werden könnte, als mit 2 Pferden leichte kann bestritten werden, und zu Unterhaltung des nöthigsten Viehes erforderlich und hinreichend ist. Unter diesen Conditionen würde ein solcher Vorschlag um so viel angenehmer seyn. Man erbittet und erwartet dannenhero von der Güte des Publici, in specie solcher Orten, hohen und niedern resp. Obrigkeiten, oder auch von wohl angesehenen Privatis, hierzu annehmliche Vorschläge zu thun, und die hauptsächlichsten Nachrichten, auch etwannigen andern Vortheile, mit Unterschrift dero werthen Namen und Benennung der Oerter anzugeben, und solches unter der Addresse: à Mons. M. Behmen, Docteur en Medecine, wohl gesiegelt, unter einem Umschlage mit Addresse, entweder an Hrn. Carl Heinrich Menzen, Kaufmann in Leipzig, oder an Hrn. Chirurgum Christian Rothen, in Nordhausen wohnhaft, einzusenden, welche Freunde solches weiter an gehörigen Ort abschicken werden.

5) Es wird angefraget: Ob zu Plauen im Voigtlande, und besonders ob zu Roda, ohnweit Plauen gelegen, sich nahe Verwandte und Geschwister zweyer in Rußische Dienste vor vielen Jahren gegangener Gebrüdere Siechheim befinden? Wofern dergleichen daselbst Orten am Leben sind, und sich behörig zu legitimiren vermögen, so können sie im Intelligenz-Comtoir zu Leipzig die Veranlassung dieser zu ihrem Besten gereichen könnenden Anfrage, und wo sie deshalb sich zu melden, näher in Erfahrung bringen.

6) Bey dem Aufwärter E. Hochlöbl. Landes-Steuer-Creditdeputation Unger ist Straßburger Hanf, von 5 bis 6 ellichter Länge in der Erde, annoch zu sehen.

Art. VIII. Anfragen.

1) Wie ist ein Hüner- und Taubenhaus am besten zu erbauen?

2) Wie sind die Schweinställe auf einem Ritterguthe am nutzbarsten anzulegen?

Anmerk. Risse, Anschläge, Beschreibungen, würden den Landwirthen zum Besten gerne in Kupfer gestochen diesen Blättern beygefüget werden, wenn anders vorzügliche Einrichtungen eingeschicket werden sollten.

3) Sind die Hecken von Schießholz, welches am Rheine, Rheinweiden genennet wird, und sonst Ligustrum heisset, noch nicht in hiesigen Landen bekannt?

4) Bekanntermaaßen giebt es Staudenkorn, welches man vor Winters säet, und derowegen starke Stöcke mit vielen Hälmen ziehet. Es entstehet denn auch die Frage: Hat man nicht dergleichen Art Stauden-Waitzen auch in Sommerfrüchten, Staudengerste und Staudenhafer? und wo ist dergleichen Saamen von vorerwähnten Staudengetraide zu bekommen?

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Im Intelligenz-Comtoir ist die zweyte Auflage der zuerst in Wittenberg 1758 heraus gekommenen Bibel, mit dem Spruchregister, in 8vo vor 12 Gr. wie auch alle bey der Realschule zu Wittenberg gedruckte Sachen, exclusive des Arnds wahren Christenthume, um bereits in diesen Blättern bekannt gemachten Preise zu haben.

2) Die Wunder der Güte Gottes im Segen geringer Leute Kinder, an dem Exempel M. Johann Kirchners, Pfarrers in Altranstädt, Großlehna, Oetzsch und Treben. Zur Erweckung armer frommer Studenten und seiner Kinder, von ihm selbst ausgefertiget, 8vo Leipzig 1766 ist bey dem Autor in Altranstädt à 4 Gr zu haben, und in Leipzig in Commission der Dycki'schen Buchhandlung.

3) Folgende Bücher sind nächstkünftige Leipziger Michaelismesse um beygesetzte billige Preiße im Intelligenz-Comtoir zu haben, und werden die Liebhaber hierzu sich in Zeiten mit der Bestellung zu melden ersuchet. 1. Bibel, oder die ganze heil. Schrift nach der Uebersetzung D. Martin Luthers, sammt dessen Vorbericht über die Epistel an die Römer, wie auch 80 neuen Vorreden über jedes biblische Buch und einer Anleitung zum heilsamen Gebrauch des Wortes Gottes von M. J. C. Storren, nach der Canstein'schen Ausgabe Seite auf Seite abgedruckt, auf weiß Papier 8vo 16 Gr. und auf Schreibpapier 20 Gr. 2. Brastbergers J. G. Betrachtungen über die Heilsgüter des neuen Bundes in 34 Wochenpredigten vorgetragen, 4to 1764 sonsten 1 Thl 8 Gr. jetzo Thl. 3. Eben desselben Worte des Heils aus den Zeugnissen heiliger Schrift A. und N. Testaments in 40 Predigten bey verschiedenen Gelegenheiten vorgetragen, 8vo 1761 sonst 1 Thl 4 Gr. jetzo 0 Gr. 4. Burkii Phil. Dav. Gnomon Psalmorum, in quo ex nativa verborum vi, simplicitas, profunditas, concinnitas, salubritas, sensuum coelestium indicatur, II Tomi, 4to 1760 sonsten 4 Thl. jetzo 2 Thl. 12 Gr.

(Die Fortsetzung von diesen Büchern folget.)

Art. X.

1) Des Herrn M. J. G. H. zu G. bey N. Anzeige, daß 58 Kinder von 7 bis ins 12. Jahr durch das Kühhüten von der Schule abgehalten werden.

Diese Anzeige ist nach meinem Kirchspiel richtig berechnet. In diesen sind 2 Dorfschaften, deren eine von 38 Hufen, die andere aber nach 10 Hufen lieget. Weil diese Hufen zur Hälfte, 4teln und wohl 8teln getheilet sind, welche Gärtner-Nahrungen genennet werden, und jeder Gärtner sowohl als der Bauer einen eignen Kühhirten hält; so müssen zu 38 Hufen 42, zu denen 10 Hufen aber 16 Kühhirten gehalten werden. Wenn nun auf 38 Hufen 228 Stück Rindvieh, jede zu 6 Stück gerechnet werden, so würden 2 gemeine Hirten genüglich seyn, und jeder 114 Stück zu hüten haben. Wie nun in der andern Gemeine nach 10 Hufen ein Gemeinhirte 60 Stück Vieh zu hüten hätte, so könnten in der größten Gemeinde 42 Kinder, und in der kleinern 16 Kinder zur Schule gehalten werden.

Der Vortheil in Ansehung der Kosten wäre beträchtlich, und in Ansehung der geistlichen Wohlfahrt unserer Kinder unschätzbar. Ein einzelner Kühhirte kostet wenigstens, sehr genau gerechnet

2 Thl.	— Gr.	Lohn
— "	18 "	9 Ellen Leiwand
9 "	— "	Kost auf 3tel Jahr
— "	6 "	Ein Anzugs- u. Abzugsbrod

12 Thl. trägt auf 42 Kühhirten 504 Thl. Ein Gemeinhirte kann mit 57 Thl. erhalten werden, und 2 dergleichen kosten 114 Thl. kommt auf die Hufe 3 Thl. bleibt von obigen 504 Thl. Gewinn 390 Thl.

Wenn nun bey der kleinen Gemeinde, in welcher 60 Stück Vieh gehalten werden, ein Gemeinhirte mit 13 Thl. 18 Gr. gehalten werden kann, so ist der Gewinn gegen 192 Thl. gerechnet, so auf die Erhaltung 16 Kühhirten kommen, 48 Thl. 6 Gr.

2) Ander-

2) Anderweitiger Entwurf zu einer Fleiſchtaxe.

Einkauf und Verlag von einen Polniſchen Ochſen.

38 Thl.	3 Gl.	— Pf.		koſtet der Ochſe auf der Stelle
3	—	—		Fleiſchſteuer
1	—	—		Futtergeld
—	21	3		Generalacciſe
—	9	6		Landacciſe à 3 Pf.
—	6	—		Schlachthof
Thut				
		43 Thl.	15 Gl.	9 Pf.

Nutzungen:

5 Thl.	— Gr.		das Leder
5	1		2¾ Stein Talk à 1 Thl. 20 Gr.
1	12		Kleinigkeiten Flecke ꝛc.
—	9		die Zunge
Thut			
11 Thl.	22 Gl.		

und fehlen alſo dem Fleiſcher zu Erhebung der 40 Thl. 15 Gr. 9 Pf. welche ihm der Ochſe mit Verlage koſtet 31 Thl. 17 Gr. 9 Pf.

Nun hält der Ochſe nach Angabe des Fleiſchers (welches derſelbe jedesmal endlich erörtern muß) 420 Pfund, und bekommt derſelbe dieſe 420 Pfund mit 22 Pfennigen bezahlt, wodurch derſelbe alſo mit obigen 11 Thalern 22 Groſchen

43 Thl. 15 Gr. 9 Pf. als baare Ausgabe erlanget, und über dieſes daran

— 9 9 profit hat.

Summa 44 Thl. 1 Gr. 6 Pf.

Nota. Hierbey iſt anzumerken, daß dem Fleiſcher in regula kein Nahrungsgeld paſſiret, maaſſen bey denen Kleinodien und Inſelt ſchon alles in ſo leichten Anſatz genommen iſt, daß jeder Fleiſcher gar wohl zu rechte kommen kann.

Landochſe:

Abgaben und Verlag:

2 Thl.	6 Gr.	— Pf.	Fleiſchſteuer
—	13	3	Generalacciſe
—	—	—	Landacciſe 3 Pf. à Thl.
1	—	—	Futtergeld, weil der Bauer, wenn der Ochſe gekauft und nicht gleich abgeholet wird, das Futter bezahlet werden muß. NB. Landvieh wird in Dreßden und andern großen Städten mehrentheils nur von Faſtnachten bis Johannis geſchlachtet, weil zu ſolcher Zeit gemeiniglich das polniſche Vieh mangelt.
—	6 Gr.		Schlachthof.

Summa 4 Thl. 1 Gr. 3 Pf.

Nutzung auſſer dem Fleiſche:

4 Thl.	— Gr.	das Leder
1	20	der Stein Inſelt
1	12	Kleinodien
—	8	die Zunge.
Thut		
7 Thl.	16 Gr.	

Landkuh.

Abgaben und Verlag:

1 Thl.	9 Gr.	9 Pf.	Fleiſchſteuer
—	13	3	Generalacciſe
—	—	—	Landacciſe, 3 Pf. ꝛc. Thaler des Werths.
—	16	—	Futtergeld
—	6	—	Schlachtgeld

Summa 2 Thl. 21 Gr.

Nutzung auſſer dem Fleiſche:

2 Thl.	— Gr.	das Leder
1	21	der Stein Inſelt
—	18	Kleinodien
—	6	die Zunge

das Euter wird verkaufet, wie das Pfund Rindfleiſch.

Thut

4 Thl. 21 Gr.

Nota. Hierzu wird der Preiß des Landochsens oder der Kuh gebracht, die Nutzung, wie angegeben, nämlich jedoch, daß das Inselt nach so viel Steinen, als der Ochse und die Kuh gehabt, nach dem Aufsatz an 1 Thl. 20 Gr. oder wie viel der Stein sonst gilt, erhöhet wird, abgezogen, und das Fleisch nach so viel Pf. als das Vieh gehabt, dergestalt gerechnet, daß der Fleischer das nach der Nutzung ermangelnde ersetzt erhält.

Kälber.

Abgabe und Verlag.

Hierbey ist zu unterscheiden, ob der Fleischer das Kalb in der Stadt auf dem Markte oder auf dem Lande erkauft, inmaßen bey letztern mehrerer Aufwand als bey erstern ist.

In der Stadt:

—	5 Gr.	— Pf.	Fleischsteuer
—	1 "	7 "	Generalaccise
—	— "	— "	Landaccise, 3 Pf. à Thl.

Auf dem Lande:

wie drüber stehet, über dieses

—	1 Gr.	3 Pf.	Schwanzgeld
—	3 "	— "	Transport für die Meile, daß also, wenn das Kalb 3 Meilen weit von der Stadt verkauft wird, 9 Gr. in Ansatz zu nehmen wären.

Nutzung:

—	12 Gr.	— Pf.	Leder
—	3 "	— "	Kopf
—	3 "	6 "	Geschlinke ꝛc.
—	2 "	— "	Gekröse.

Nutzung:

Wie neben stehet.

Man rechnet den Werth des Kalbes, und wird zu obigen Abgaben gesetzet; die Nutzung abgezogen, und das ermangelnde, wie oben bey denen Rindern, nach denen Pfunden, wie viel das Kalb gehalten, ausgerechnet, woraus denn die accurate Taxe erwächset.

Es werden gemeiniglich 32, 40, 50, 60 Pfund gerechnet, nachdem dieselben stehen und gestopfet werden.

Nota. Auch ist bey denen auf dem Lande gekauften Kälbern der Fleischer mit in Ansatz zu nehmen.

Landschöpse.

Abgaben:

4 Gr.	— Pf.		Fleischsteuer
1 "	7 "		Generalaccise
— "	— "		Landaccise, à 3 Pf. p. 1 Thl.
6 "	— "		Futtergeld

Nota. Ein guter Schöps wird selten mehr als 30 Pfund gerechnet und kostet 1 Thl. 12 Gr. " 2 Thl. " 2 Thl. 12 Gr. auch 3 Thl. alles nach der Zeit und Güte.

Nutzung:

1 Gr.	6 Pf.		Butten
1 "	9 "		Geschlinke
— "	3 "		Nieren

Ungarische Schöpse.

Abgaben:

4 Gr.	— Pf.		Fleischsteuer
1 "	7 "		Generalaccise
— "	— "		Landaccise, à Thl. 3 Pf.
6 "	— "		Futtergeld

Ein ungarischer Schöps 2 Thl. 16 Gr. auch 3 Thl.

wird procediret wie bey dem vorigen.

Pohlnische Schöpse.

Abgaben.

2 Thl. 12 Gr. auch höher.

Land-

Landschweine.	Ungarische Schweine.	Pohlnische Schweine.
Abgaben und Verlag:		
14 Gr. — Pf. Fleischsteuer	Eben also.	Eben also.
4 = — = Generalaccise	= = =	= = =
— = — = Landaccise	= = =	= = =
à Thl. 3 Pf.		
wägen gemeiniglich 40, 45 bis 50 Pfund, und kostet 5, 6 bis 7 Thl.	100, 110, 120 Pfund 10, 12, 14 Thl.	8, 9, 10, 12 Thl. und werden diese an die Brandtweinbrenner verkauft, welche solche nach der Mastung an die Fleischer verhandeln.

Nutzung auſſer dem Fleiſche:

Das Pfund Schmeer à 4 Gr. und werden 4, 6 bis 8 Pfund gerechnet, folglich ſo viel Pfund ſo viel 4 Groſchen.

Zwey Thl. Würſte, dieſe von dem Verlage abgezogen, bleibet das Fleiſch nach denen Pf. in Rechnung zu bringen, nach deren Anſatz, als der Fleiſcher nach der Nutzung noch zu fordern hat.

Lämmer.	Ziegen.	Spanferkel.
Verlag:		
1 Gr. — Pf. Fleiſchſteuer	Geben keine Fleiſchſteuer in Dreßden, anderwärts aber muß dergl. entrichtet werden.	Wie bey den Ziegen.
— = 6½ = Generalaccise	6½ Pf. Generalaccise	6 Pf. Generalaccise, und giebt deswegen ½ Pf. weniger, weil es kein Fell hat.
— = — = Landaccise à Thl. 3 Pf.	— = Landaccise p. Thl. 3 Pf.	
Nutzung:	Nutzung:	
1 Gr. 6 Pf. Lammkopf	2 Gr. das Fell	Keine weitere Nutzung.
1 = — = Geſchlinke	1 = Kopf	
2 = — = das Fellchen	1 = Geſchlinke.	
Einkauf:		
1 Thl. auch bis 4 und 6 Gr.		

Landböcke.	Pohlnische Böcke.
4 Gr. — Pf. Fleiſchſteuer	
1 = 9 = Generalaccise	Wie neben ſtehet.
— = — = Landacc. vom Thl. 3 Pf.	
halten gemeiniglich 30, 40 bis 50 Pfund.	

Nutzungen auſſer dem Fleiſche:

1 Gr. 6 Pf. Butten, 1 Gr. 9 Pf. Geſchlinke, 1 bis 2 Thl. das Fell, und haben 8, 10 bis 12 Pfund Inſelt à 2 Groſchen 6 Pfennige.

1) Leip-

☽ Position für den Anfang jedes Monats.

Monat	Tag	Stunde	Min.	Monat	Tag	Stunde	Min.	Monat	Tag	Stunde	Min.
♈ Widder	1	1	1	♎ Waage	1	1	1	♑ Steinbock	1	1	1
♉ Stier	2	3	2	♏ Scorpion	3	3	2	♒ Wassermann	3	3	2
♊ Zwillinge	4	5	3	♐ Schütze	5	5	3	♓ Fische	5	5	3
♋ Krebs	6	7	4	♑ Steinbock	7	7	4	♈ Widder	7	7	4
♌ Löwe	8	9	5	♒ Wassermann	9	9	5	♉ Stier	9	9	5
♍ Jungfrau	10	11	6	♓ Fische	11	11	6	♊ Zwillinge	11	11	6
♎ Waage	12	13	7	♈ Widder	13	13	7	♋ Krebs	13	13	7
♏ Scorpion	14	15	8	♉ Stier	15	15	8	♌ Löwe	15	15	8
♐ Schütze	16	17	9	♊ Zwillinge	17	17	9	♍ Jungfrau	17	17	9
♑ Steinbock	18	19	10	♋ Krebs	19	19	10	♎ Waage	19	19	10
♒ Wassermann	20	21	11	♌ Löwe	21	21	11	♏ Scorpion	21	21	11
♓ Fische	22	23	12	♍ Jungfrau	23	23	12	♐ Schütze	23	23	12
♈ Widder	25	1	13	♎ Waage	25	1	13	♑ Steinbock	25	1	13
♉ Stier	27	3	14	♏ Scorpion	27	3	14	♒ Wassermann	27	3	14
♊ Zwillinge	29	5	15	♐ Schütze	29	5	15	♓ Fische	29	5	15

Planeten-Tafel

Planeten	Mittlere tägliche Bewegung			Mittlere Länge			Mittlere Anomalie			Excentricität	Excentrische Anomalie			Wahre Anomalie			Logarithmus des Radius Vectors
	°	′	″	°	′	″	°	′	″		°	′	″	°	′	″	
Merkur	4	5	32	0	0	0	0	0	0	0,205	0	0	0	0	0	0	9,58
Venus	1	36	8	0	0	0	0	0	0	0,007	0	0	0	0	0	0	9,86
Erde	0	59	8	0	0	0	0	0	0	0,017	0	0	0	0	0	0	0,00
Mars	0	31	27	0	0	0	0	0	0	0,093	0	0	0	0	0	0	0,19
Jupiter	0	4	59	0	0	0	0	0	0	0,048	0	0	0	0	0	0	0,69
Saturn	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0,056	0	0	0	0	0	0	0,96
Uranus	0	0	42	0	0	0	0	0	0	0,047	0	0	0	0	0	0	1,31
Neptun	0	0	21	0	0	0	0	0	0	0,009	0	0	0	0	0	0	1,49

Die Planeten-Tafel ist für den Anfang jedes Monats berechnet. Die Excentrische Anomalie ist nach der Formel $\tan \frac{1}{2} E = \sqrt{\frac{1-e}{1+e}} \tan \frac{1}{2} M$ berechnet, wo e die Excentricität und M die mittlere Anomalie ist. Die wahre Anomalie ist nach der Formel $\tan \frac{1}{2} v = \sqrt{\frac{1+e}{1-e}} \tan \frac{1}{2} E$ berechnet, wo E die excentrische Anomalie ist. Der Logarithmus des Radius Vectors ist nach der Formel $\log r = \log a + \log (1 - e \cos E)$ berechnet, wo a die halbe große Axe der Planeten-Bahn ist.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 39.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 13. September 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es besitzet ein Auswärtiger sechs Churſächſ. Steuerſcheine, jeden von 500 Rthlr. welche in die Verloſung gebracht worden, und mit 3 von Hundert verzinſet werden, und iſt geſonnen, ſelbige gegen baare Bezahlung in alten Louisd'or, à 5 Rthlr. das Stück, nach einem billigen Abzuge, wegen der verminderten Zinſen, an einen andern zu überlaſſen; wenn nun jemand deren benöthiget, oder ſonſt geſonnen wäre, davon einige, oder auch alle einzulöſen, der beliebe ſich entweder bey dem Herrn Hofadvocat Warneyer zu Zerbſt, oder bey dem Herrn Advocat Schedlern in D. Schachers Hauſe, in der Ritterſtraſſe, zu Leipzig, zu melden, wie viel er zu geben gedenke, anzuzeigen; und nach ertheilter Anzeige an den Inhaber, deſſen endlicher Erklärung durch eben dieſelbige zu gewärtigen. Worauf ſodann, nach beyderſeitiger Uebereinkommung die erwähnte Steuerſcheine in der nächſten Leipziger Michaelmeſſe gegen baaren Empfang der verglichenen Summe ausgehändiget werden ſollen.

2) Bey dem hieſigen Univerſitäts-Mechanico und Optico, Hrn. C. F. E. Reinthaler im rothen Collegio wohnhaft, werden auf Verlangen eines jeden Liebhabers alle Sorten von mathematiſchen, optiſchen und phyſicaliſchen Maſchinen und Inſtrumenten um billige Preiſe verfertiget, ſind auch in bevorſtehender Michaelmeſſe in der Eckbude auf dem Markte, Apels Hauſe gegen über, fertig zu haben, als beſonders ſeine Luftpumpe mit Apparatu, Electriſirmaſchinen, Nivellir- oder Hängwaagen, Leupolds Univerſalwaagen, ſaubere Goldwaagen, welche ſehr empfindlich ſind, die Gewichte nach dem neuern Fuß abgezogen, große, mittlere und kleine Aſtrolabia, welche alle ſo eingerichtet ſind, daß man damit abtragen kann, Bouſolen, Meßtiſchchen, Markſcheideinſtrumente, Stative und Meßketten, allerhand Sorten große und kleine mathematiſche Beſtecke, auch allerhand Gattungen einzelner Zirkel, allerhand Metallſpiegel, als: Con. Cylind. Pyram. Conc. und Conv. Spiegel, auch 14 Zoll breite Hohlſpiegel, ſaubere, ſtarke und richtige Barometer. Kliſtierſpritzen von engliſchen Zinn, ſowohl vor erwachſene Perſonen, als vor Kinder, zu doppelten Gebrauch, womit ſich der Patient ſelbſt ein Kliſtier beybringen kann. Allerhand bequeme und ſaubere Lampen von Meßing, engli-

schen Zinn und auch von weißer Composition, mit reflectirten Lichte, wie auch Comtoirlampen, welche doppelt brennen, desgleichen die ganz neuerfundenen oeconomischen Lampen mit der Oelpumpe, welche bey dem Schreiben und Studieren treffliche Dienste thun, worzu ein gedruckter Zettel vom Gebrauch und Reinigung der Lampe mitgegeben wird, das Stück 3 Rthlr. 12 gr. Englische Zahnmagnete, welche in Zeit von 7 Minuten für die Zahnschmerzen helfen, nebst Beschreibung, länglichte und runde Lesegläser, Ferngläser und die feinsten Conservationsbrillen in Horn und Schildkröte eingefaßt, desgleichen mit Ohrklappen von Fischbein, wie auch Staarbrillen, alle Sorten Microscopia, Tubi, und Sackperspective, Dollondische Tubi mit 3. 4. 7 und 8 Gläsern. Wie auch alle Sorten Englische Feilen und stählerne Instrumente für Uhrmacher und Goldschmiede, alles um billige Preise.

3) Es sind die Adelich-Dieskauischen nahe bey Leipzig gelegene Rittergüther, als:

1. Das Schloß und ansehnliche altschriftsäßige Ritterguth Knauthayn, nebst Vorwerk und 8. Dorfschaften mit allen Zubehörungen, an Lust- und Obstgärten, Feldern, Wiesen, Hölzern, Teichen, Ober- und Erbgerichten, hohen und niedern Jagd, und andern Gerechtsamen;

2. Das Ritterguth Kleinzschocher, nebst Gasthof und 3. Dorfschaften, gleichfalls mit allen Zubehörungen, an Gärten, Feldern Wiesen, Hölzern, Ziegelscheune, Steinbruche, Ober- und Erbgerichten, hohen und niedern Jagd, und andern Gerechtsamen, jedes insbesondere aus freyer Hand zu verkaufen, und können diejenigen, welche ein oder das andere, oder auch beyde zu erkaufen gesonnen, sich binnen hier und der nächstbevorstehenden Michaelis-Meßzahlwoche, bey dem Herrn Cammerconsulent Müllern zu Leipzig melden, welcher ihnen die Anschläge über jedes Guth vorlegen, und von allem genaue Information nebst denen Bedingungen eröffnen wird, inmaßen von dem Herrn Besitzer derselbe zur käuflichen Abhandlung bevollmächtiget ist.

4) Auf ein nur wenige Stunden von Leipzig in einer der besten Gegenden gelegenes und wohl ausgebautes Pferdnerguth werden gegen obrigkeitlichen Consens 2000 Rthl. zinnsbares Capital verlanget: In Ermangelung eines Darleihers ist man nicht abgeneigt, falls hierzu einige Käufer sich zu melden beliebten, solches um den billigsten Preiß zu überlassen. Weitere Nachricht ist zu erhalten allhier in Leipzig auf der Burgstraße im Heyrischen Hause, bey Joh. Gottfried Heyer.

5) Es sind 3 Kuxe auf dem Morgenstern, Erbstolln Freyberger Revier, welche zusammen jährlich 32 Rthl. Ausbeute geben, zu verkaufen, und giebt das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Am Markte allhier ist ein guter großer Keller, ingleichen Messens Zeit eine große Stube forne heraus 1 Treppe hoch, und ein Stand im Hause vor einen Wachsleinwandhändler oder dergleichen zu vermiethen. Nähere Nachricht davon giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Demnach E. E. Hochw. Rath der Stadt Zittau gesonnen, seine in Olbersdorf gelegene Ziegelscheune, benebst dem darinnen befindlichen Ziegelofen, ingleichen die dermalen stehende Hälfte der Treugescheune, mit oder ohne Wohnung vom 1. April 1767 an, an die Meistbiethenden zu verpachten. Als können diejenigen, so genannte Ziegelscheune entweder mit oder ohne Wohnung zu erpachten gesonnen, auf den 3. October a. c. zu gewöhnlicher Gerichtszeit sich auf hiesigem Rathhause melden, ihre Licita behörig eröffnen, und daß mit demjenigen, so das höchste Licitum thun wird, der Contract geschlossen werde, gewärtig seyn. Sign. Zittau den 3. September 1766.

Bürgermeister und Rathmanne daselbst.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.** Vacat.

Art. VII.

Art. VII. Avertissements.

1) Ein gewisser Carl Knogler, aus Oedenburg in Ungarn gebürtig, der aber seit verschiedenen Jahren in Breßlau als ein fremder Negotiant einen Weinhandel getrieben, ist den 24. Junii a. c. aus Hennersdorf bey Neustadt mit seiner Frau, einem Kinde, und einem Dienstmädgen, bey Nachtszeit heimlich weggegangen, nachdem er vorhero in Breßlau und andern Orten eine Menge von Schulden betrügerischer Weise contrahiret, wovon er auch den Betrag von mehr als 5. bis 6000. Rthlr. mitgenommen. Die Statur dieses Carl Knoglers ist klein, etwas untersetzt, sein Haar braun, seine Augen schwarz, und er ist genöthiget, sich wegen Kürze des Gesichts eines Augenglases zu bedienen. Die mitgenommene Frau ist ebenfalls klein, von brauner Couleur, und durch den Verlust der vordern Zähne kenntbar, das bey sich habende Kind ist sieben, und das Dienstmädgen siebenzehn Jahr alt. Es werden alle hohe und niedere Gerichtsbarkeiten nach Standesgebühr ersuchet, diesen Betrüger, wo er nur anzutreffen, arretiren zu lassen, und wenn dieses geschehen, den Herrn Advocat Korpff in Breßlau, oder Herrn Johann Ernst Steinbrück in Leipzig davon zu benachrichtigen, welcher alsdenn das weitere besorgen wird. Dieser Sachwalter verbindet sich nicht allein, alle Unkosten dankbarlich zu restituiren, sondern er verspricht auch überdieses einem jeden, der ihm die erste sichere Nachricht von dem Aufenthalt dieses Menschen geben wird, einen Recompens von sechs Stück Ducaten.

2) Es hat sich bishero unter denen Groß- und Klein-Goddulaischen Gerichten ein verheyratheter Mensch, mit Namen Recknagel, als Tagelöhner aufgehalten, welcher nach seiner Aussage ein gebohrner Hesse, und sowohl in Churfürstl. Sächs. als auch Königl. Preuß. Kriegsdiensten gestanden. Wie nun selbiger nebst seiner Frau allhier bey nächtlicher Weile unsichtbar worden, und nach Hinterlassung verschiedener Schulden, sich besonders einiger Deuben wegen verdächtig gemachet, dem Vernehmen nach aber an andern Orten sich vor einen Bergmann ausgegeben haben soll. Als hat man das Publicum vor gedachten Recknagel hierdurch wohlmeynend zu warnen nicht ermangeln wollen.

3) Auf die in dem Intelligenzblatt No. 35. pag. 320. geschehene Anfrage wegen des Spanischen Klees dienet zur Nachricht: daß dieser Saame in Leipzig nicht nur, sondern auch auf einigen Dörfern in der Gegend von Borna in Quantität zu haben ist. Auf einen Acker von 300 Schritt lang und 30 Schritt breit, dürfte nöthig seyn acht Kannen Saamen. Wo Winter-Gerste oder Waizen in dem folgenden Jahre gesäet werden soll, möchte dieser Kleesaamen das Jahr vorher deswegen nicht mit Nutzen hin zu säen seyn, weil diese beyden Früchte zeitig in dem August und September gesäet werden, folglich dergleichen Kleeland zu frühzeitig im Sommer umgerissen werden müßte, dahero es am füglichsten mit Korn besäet werden kann. vid. das 21ste Stück des Intelligenzblattes a. c. wo über den Spanischen Kleebau mehreres gemeldet ist.

4) Da die im 31 Blatte p. 275. vom Jahr 1765. bekannt gemachte Anfrage, ob die Art, die Ellern durch Wurzelenden fortzupflanzen, bekannt sey? nicht an allen Orten vor nützlich hat erkannt werden wollen; so wird hierdurch zur Erläuterung angemerket, wie die Wurzeln rothe Spitzen haben, auch aus denen im Sommer trocken gewordenen Lachen oder Brüchen genommen werden müssen. Unter dieser Vorsicht ist diese leichte Art, die Ellern fortzubringen, mit Nutzen bereits eingeführet worden.

Art. VIII. Aufgabe.

Wer binnen hier und Martini dieses Jahres die besten Mittel angeben wird, die Sperlinge, Krähen, Hamster, Maulwürfe, Ratten, Mäuse, Marder, Raupen ꝛc. zu vermindern, und auf einige Zeit aus einer Gegend ganz zu vertilgen, auch dabey den Schaden dieser Thiere auf die überzeugendste Weise berechnen wird, bekommt zu Weihnachten im Intelligenz-Comtoir Zwölf Thaler ausgezahlt.

Anfrage.

Hat man bisher schon in den Intelligenz-

blättern einige Nachrichten von Spinnhäusern? In welchen Stücken sind sie anzutreffen? Und wer weis außer diesen die besten Nachrichten zu geben?

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Es sind die letzten vorräthigen Exemplaria von des Herrn Superintend. Burks zu Margrüningen, Fingerzeig, alle 12 Theile complet vor 4 Rthlr. im Intelligenz-Comtoir zu haben.

2) Fortsetzung der in No. 38. abgebrochenen Bücher.

5. Burkii Phil. Dav. Rechtfertigung und deren Versicherung im Herzen nach dem Worte Gottes betrachtet, 7 Theile, 8vo 1764 sonsten 1 Thlr. 16 Gr. jetzo 1 Thlr. 8 Gr. 6. Hillers Phil. Fr. neues System aller Vorbilder Jesu durch das ganze alte Testament in ihrer vollständigen Schriftordnung und Zusammenhang, 9 Stücke compl. 8vo 1756 —1758 sonsten 1 Thl. 4 Gr. jetzo 20 Gr. 7. Eben desselben Levitische Versühntag, vorbildlich ausgelegt, dabey sowohl die Gründe als auch die Regeln der wahren Typologie aufs neue befestiget werden, 8vo 1762 sonsten 16 Gr. jetzo 12 Gr. 8. Mosers Joh. Jac. Corpus Iur. Evangelicorum ecclesiastici, oder Samml. Evangelisch-Lutherisch- und Reformirter Kirchenordnungen, 2 Bände, 4to 1737 sonsten 4 Thl. jetzo 2 Thl. 8 Gr. 9. Auszüge Oeconomisch-Physicalische, aus den besten Schriften, die zur Naturlehre, Haushaltungskunst, Policey- Cameral- und andern Wissenschaften gehören, 1 bis 7ter Band, 8vo, werden fortgesetzt, sonsten 5 Thl. 20 Gr. 4 Thl. 16 Gr. 10. Begriff, kurzer doch gründlicher, des gesammten Feldbaues, größtentheils aus Herrn du Hamels Anfangsgründen des Ackerbaues herausgezogen, und mit vielen neuen Abhandlungen und Erfahrungen herausgegeben, 8vo 1764, sonsten 1 Thl. jetzo 20 Gr. 11. Bernhards J Chr. vollständige Abhandlung vom Wiesenbau, sowohl dem natürlichen als künstlichen, nach den Gründen der neuen Landwirthschaft erörtert, zweyte mit einem Anhang und vielen Zusätzen vermehrte Auflage, 8vo 1764 sonsten 1 Thl. 12 Gr. jetzo 1 Thl. 4 Gr. 12. Bibliothek, satyrische, oder auserlesene kleine satyrische Schriften, 1 bis 5te Sammlung, 8vo, wird fortgesetzt, sonsten 2 Thl. 12 Gr. jetzo 2 Thl.

(Die Fortsetzung folget.)

Art. X.

1) Vom Verzinnen der Küchengeschirre.

Es ist bisher gewöhnlich gewesen, die kupfernen Gefäße mit einem aus 2 Theile Zinn und 1 Theil Bley bestehenden Lothe zu verzinnen, und die mehresten Kupferschmiede stehen in der Meynung, daß die Verzinnung ohne Zusatz von Bley nicht haften könne, und also dasselbe dazu nothwendig sey. Durch diesen Zusatz wird die Verzinnung an sich selbst der Gesundheit nachtheilig und zu einem Gift, indem das darunter befindliche Bley sich in den sauren Sachen, die in dergleichen Gefäße gethan werden, auflöset, mit den Speisen vermischt, und wenn es so in Menge mit genossen wird, Lähmungen, gefährliche Coliken, ja selbst einen langsamen Tod; in geringerer Quantität aber doch viele der Gesundheit schädliche Folgen, deren Ursache von den wenigsten erkannt wird, nach sich ziehet. Es ist an sich grundfalsch, daß keine Verzinnung ohne Zusatz von Bley gemacht werden könne, wie solches die Erfahrung gelehret hat, mithin sollten billig alle kupferne Geschirre, die man zu Bereitung der Speisen gebrauchen will, mit dem reinsten Zinne und ohne Bleyzusatz verzinnet werden. Und dieses ist auch wirklich in den Herzogl. Braunschweigisch. Landen unterm 9. Junii a. c. ergangene Herzogliche Verordnung durchgehends eingeführet, und die Verzinnung nach der gewöhnlichen Art aufs schärfste verboten worden. Wenn man mit reinen Zinne verzinnen will, so muß man zuvörderst das Gefäße mit einer von Eßig und Salz gemachten Lauge reinigen, hernach mit Wasser ausspülen, trocknen, und auf dem Kohlenfeuer so heiß machen, daß etwas weniges hineingeworfener Salmiac sogleich zergehet, worauf man denn den Boden mit guten feinen Englischen Blockzinn, mittelst eines Wisches von Werk, unter beständigem Nachstreuen von Salmiac, überstreichet. Es gehet nicht an, zu dieser Verzinnung Pech oder Fett zu nehmen, weil sie davon den Glanz ver-

verlieret, und solches ist auch, wie das Ausglühen und Ablöschen der alten kupfernen Gefäße, oder das sogenannte Abplatzen in der oberwehnten Verordnung als schädlich verboten worden.

Die darinnen angegebenen Kennzeichen einer tüchtigen Verzinnung mit bloßen reinen Zinne sind folgende: Sie muß einen lebhaften Glanz und Weiße, fast wie feines Silber haben; wenn man etwas guten Weineßig und eben soviel Wasser hinein gießt, und eine Weile kocht, muß sie nichts an ihrem Glanze noch Farbe verlieren, ein hineingeworfener befeilter Nagel muß gleichfalls seine Farbe behalten, und nicht kupferfarbig werden, und endlich muß sich dieselbige gar nicht abkratzen lassen, sondern fest an dem Kupfer haften. Eine mit Bleyzusatz gemachte Verzinnung hingegen hat einen matten Glanz und blaulichte Farbe; wenn man etwas guten Weineßig und eben so viel Wasser zusammen in ein solches verzinntes Gefäße gießet, und eine Weile kochen lässet, so äussert sich während des Kochens ein Geruch, wie wenn man Bley in Eßig auflöset, und wenn man hernach etwas Kochsalz hineinwirft, so wird es trübe.

2) **Extract des Reglements wegen der Feuersbrünste für das platte Land des Herzogthums Schlesien** ꝛc. d. d. **Potsdam, den 19. May 1765.**

§. 1. Jeder Hauswirth soll auf Feuer und Licht, auch wegen derer Seinigen, genaue Aufsicht führen, widrigenfalls derselbe die nachdrücklichste Bestrafung an Vermögen, und nach Befinden am Leibe zu gewarten hat. Die Ofenlöcher und Heerde sollen beym Schlafengehen visitiret werden. Kein Gesinde soll warme Ziegel und Steine mit ins Bette nehmen.

§. 2. Alle hölzerne Laternen sollen binnen 6 Monaten gänzlich abgeschafft seyn, und dagegen blecherne angeschafft werden, bey Strafe 1 Rthl. worein auch derjenige verfällt, der gar keine Laterne im Hause hat.

§. 3. Kein Hauswirth oder dessen Gesinde sollen im Hause, auf dem Boden, Höfen, Scheunen, Ställen, ꝛc. mit bloßen Lichte, oder brennenden Holzspänen hereingehen, bey Strafe der vermögenden Wirthe, 4 Rthl. bey unvermögenden aber, z. E dem Gesinde, Dreschern und Tagelöhnern, nach Befinden, 4 wöchentlicher Woll- Festungs- und Zuchthausarbeit, oder Gefängniß.

§. 4. Kein Flachs soll des Nachts über in denen Backöfen gedörret werden, bey irremißibler Strafe der Herrschaft und ihrer Leute, auch Schäfern, Brauern und Voigten, 25 Rthl. Bey Bauern, Gärtnern und andern Dorfeinwohnern 4. wöchentlichen Arrest bey Wasser und Brod, wobey keine Entschuldigung der Unwissenheit, oder des Ungehorsams, des Weibes oder Gesindes angenommen wird. Darzu aber sollen in gehöriger Entfernung eigene Darrhäuser errichtet werden, auch das Dörren selbst nur bey Tage geschehen.

§. 5. Privatbacköfen in Häusern sollen überall cassiret werden, bey Strafe 10 Rthl. vor jeden; dagegen in jedem Dorfe ein gemeines Backhaus zu errichten ist.

§. 6. Die Stubenofen, die allzunahe an einer hölzernen Wand, oder sonst unsicher stehen, sollen eingerissen und Feuersicher gestellet, auch kein Kiehn oder Holz, vielweniger Flachs darunter oder darauf getrocknet werden, bey Strafe der Vermögenden, 2 Rthl. derer Unvermögenden 14 Tage Gefängniß.

§. 7. Niemand soll mit einer glimmenden Tobackspfeife, wenn sie auch mit einem Deckel versehen wäre, in denen Häusern, auf den Kammern, Boden, Ställen, auf dem Hofe oder im Dorfe herumlaufen, bey Strafe, es mag Schaden daraus entstehen oder nicht, des Gefängnisses bey Wasser und Brod, auch Festungs- und Zuchthausarbeit, auch wohl schwererer Strafe. Dem Denuncianten sollen aus des Uebertreters bereitesten Vermögen 25 Rthl. Douceur bezahlet werden.

§. 8. Das Schiessen bey Hochzeiten und andern Gelachen auf den Dörfern wird auf das rigoureseste, und bey Festungs- und Zuchthausstrafe verboten. Diejenigen, so dergleichen wahrnehmen, und nicht anzeigen, auch die Gerichtsobrigkeiten, so einen solchen Contravenienten nicht sofort arretiren und bestrafen, sollen diesfalls responsable seyn.

§. 9. Jede Schmiede soll sofort, und ohne

die mindeste Einwendung, 20 Ellen von denen Wohngebäuden abgerücket werden, bey 20 Rthl. Strafe.

§. 10. Hölzerne Schornsteine und Feuermauern sollen weiter nicht geduldet, sondern massiv, auch 4 Fuß über die Forste oder Giebel hinausgeführet werden, und daher auf Herren Güthern

§. 11. Die hölzernen binnen 6 Monaten bey 10 Rthl. Strafe durchgängig cassiret werden, welches auch von denen Lehnschulzengüthern zu verstehen ist, dahingegen

§. 12. Denen andern Bauern, Gärtnern und Häuslern eine längere Nachsicht vergönnet wird, doch soll jährlich wenigstens der Vierte der alten hölzernen abgerissen, und der neuen steinernen erbauet werden, bey Strafe der Gerichtsobrigkeit 5 Rthl. des Bauers 4 Rthl. des kleinen Mannes 2 Rthl. Bey gänzlichen Unvermögen der Unterthanen muß der Bau auf Kosten der Obrigkeit und Gemeinde geschehen. Zu dem Ende soll

§. 13. von denen Landräthen, auch Herrschaften und Gemeinden, eine accurate Specification derer jedes Orts vorhandenen steinernen und hölzernen Rauchfänge eingesendet und jährlich damit continuiret werden.

§. 14. Bey einer denen Umständen gemäß eingerichteten Bestrafung.

§. 15. Auch die steinernen Schornsteine sollen nicht auf hölzerne Balken, noch die Backsteine auf die hohe Seite geleget, dahingegen alle Küchen gewölbet, und in denen Brandmauern kein Holz mit eingemauert noch darinnen mit verkleidet werden.

§. 16. Binnen 4 Wochen sollen die Obrigkeiten mit Zuziehung der Dorfgerichten dieserhalb Untersuchung anstellen, oder für allen Schaden responsable seyn, auch noch überdies bestrafet werden.

§. 17. Zu Verhütung nachtheiliger Bauarten, sollen Maurer und Zimmerleute auf diese Instruction verwiesen werden. Dieserhalb selbige, und die sich künftig etabliren wollen, sich bey dem Landrath des Creyses melden, den Eyd darauf ablegen, und dessen Attestat suchen müssen, ohne welches keine Herrschaft ihnen den Betrieb ihrer Profeßionen, oder Etablissement gestatten sollen, bey schwerer Verantwortung, denen Handwerkern aber, bey Gefängniß- oder andern Strafen, wie denn auch

§. 18. dergleichen Contravenienten nicht allein mit Verlust ihres sämmtlichen Lohnes bestrafet, und die Abänderung auf ihre Kosten geschehen soll, sondern es soll auch, nach Befinden, mit Festungs- und Zuchthausstrafe wider sie verfahren werden.

§. 19. Die Schornsteine, besonders um die Ofenlöcher, sollen fleißig gekehret, und der Roß täglich mit einem stumpfen Besen abgefeget werden. Auf den Boden nahe am Schornsteine soll nichts brennliches geleget, noch auch Asche auf den Boden oder andere gefährliche Orte geschüttet, sondern solche unten im Hause an einem ganz sichern Orte verwahret werden.

§. 20. Jeder Schornstein und Schlund soll in denen Herbst- und Wintermonaten viermal, und in denen Frühlings- und Sommermonaten dreymal von denen Essenkehrern gekehret werden.

§. 21. Und haben die Schulzen jeden Orts ein Buch zu halten, worinnen der Rauchfang bemerket wird, sowohl, welchen Tag er gekehret, und ob, und welche Schornsteine, auch was an jedem schadhaft befunden worden, nicht weniger wie viel an Kehrerlohn gegeben worden.

§. 22. Die bey denen Feuermauern bemerkten Mängel sollen der Obrigkeit angezeiget, von derselben aber der Eigenthümer zur Remedur angehalten werden. Wer es unterläßt, ist vor den Schaden, und zur Entschädigung derer übrigen Damnificaten gehalten.

§. 23. Die Kehrung der Essen soll durch die eigentlichen Essenkehrer geschehen, deren Lohn von dem Landrathe jeden Creyses zu bestimmen, und von denen Herrschaften und Unterthanen sich darnach zu achten ist.

§. 24. Jeder Wirth, der ein eignes Haus besitzet, soll wenigstens einen ledernen Feuereymer, einen kleinen Eishacken, und eine große Feuerleiter im Vorrath haben, oder sonder Einwenden binnen 6 Monaten anschaffen, und von der Grundherrschaft, durch

erfor-

erforderliche Zwangsmittel, bey eigener Vertretung, darzu angehalten werden.

§. 25. Die Landräthe sollen binnen 4 Wochen vor jedes Dorf die Anzahl der Feuerrüstungen bestimmen, dergestalt, daß außer denen, bey jedem Hause befindlichen Leitern auf 6 Häuser jedesmal eine tüchtige lange Feuerleiter, welche über das höchste Gebäude in selbigem Dorfe reichet, samt einem starken und langen Feuerhacken, hiernächst auf eine Spritze, vier große Wasserkuffen auf Schleifen gerechnet und angeschaffet werden.

§. 26. Diese Delignationes und übrigen Anzeigen sollen von denen Landräthen, nebst ihrem Gutachten, ad Cameras eingesendet werden.

§. 27. Die Wasserkuffen müssen wohl conserviret, bey guten Wetter mit Wasser angefüllet, bey harten Frost aber ledig auf die Seite gestürzet werden. Die Viehtränke, Teiche und Pfühle sollen jederzeit bey zureichenden Wasser gehalten, wo keine sind, neue angefertiget, auch die Brunnen gehörig geräumet, und in guten Stande erhalten werden.

§. 28. Die Feuervisitationes sollen im Winter alle 6 Wochen, im Sommer alle Quartale, wenn die Rauchfänge vorhero gefeget worden, geschehen, auch auf das Feuergeräthe, Feuermauern, und Wasserbehälter mit gerichtet werden. Bey gefährlich befundenen Feuerstellen ist denen Eigenthümern die weitere Feuerung in solche, bis auf erfolgte Reparatur, bey Strafe zu untersagen.

§. 29. Säumige Visitatores sind jedesmal mit 4 Rthl. halb von dem Beamten, halb von dem Schulzen und denen Gerichten beyzutreiben, zu belegen.

§. 30. Die Kosten, welche zu Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen erforderlich, sind von denen Associatis, sowohl Herrschaften als Gemeinden, nach dem Principio der Contribution zu tragen. Finden sich darinn einige Umstände, haben die Landräthe davon Anzeige zu thun.

§. 31. Nach eingerichteter und approbirter Associirung derer Dörfer soll eine Designation davon, als ein Anhang dieses Reglements bekannt gemacht werden.

§. 32. Diejenigen, so bereits Spritzen haben, werden des Beytrages zu andern Spritzen entlassen, unter der Bedingung, daß sie dieselben jederzeit in gutem Stande halten, und denen nothleidenden Nachbarn damit zu Hülfe kommen.

§. 33. Die großen metallenen Spritzen werden bey denen associirten Dörfern in dasjenige Dorf gebracht und aufbewahret, welches in der Mitte, oder sonst zur Rettung am bequemsten lieget. Und dieses Dorf, welches den vorzüglichsten Vortheil davon genießet, hat auch die Kosten eines feuerfesten Spritzenhauses allein zu tragen.

§. 34. Zu dem Spritzenhause müssen so viel Schlüssel als associirte Dörfer, und über dieses noch zwey Schlüssel vor die anzusetzende Spritzenmeister, und erstere bey dem Schulzen jedes Orts seyn, die Kosten aber von jeder Gemeinde getragen werden.

§. 35. Bey jeder Feuervisitation ist auch die Spritze mit zu besichtigen, und was daran schadhaft befunden, ohne Anstand repariren zu lassen.

§. 36. Die Reparaturkosten tragen sämtliche associirte Dörfer, worzu ein Rendant zu vereiden, und darüber jährlich vor dem Beamten und Schulzen Rechnung abzulegen ist.

§. 37 Auf allen Dörfern sollen ordentliche Nachtwachen bestellet werden.

§. 38. Und sollen in großen Dörfern zu solchen Nachtwachen besondere Nachtwächter angesetzet werden.

§. 39. In kleinen Dörfern aber kann die Nachtwache nach der Reihe geschehen, welches aber denen Herrschaften an ihren Frohndiensten unschädlich seyn soll; jedoch müssen sie an Orten, wo sie Wohnhäuser oder Vorwerge haben, und die Unterthanen die Nachtwache zu verrichten nicht schuldig sind, darzu mit concurriren.

§. 40. Der Nachtwächter soll beständig munter seyn, im Dorfe auf und ab gehen, und sich nicht in seine Wohnung, oder in die Wirthshäuser verkriechen, bey Strafe 8 Gr. zur Armencasse auf jeden Contraventionsfall.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	16	-
1 Scheffel Rocken	1	16	-
1 Scheffel Gerste	1	6	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	6	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 - - mittel Mehl	4	6	
1 Metze Rocken gut Mehl	2	3	

℔	Loth	Qu.				
2	16	-	Stadtbrodt	1	-	
5	4	-	Bauerbrodt	2	-	
—	8	2	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	2	—
1 Schöpsenfleisch - -	1	10
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Gans 16 Gr. 1 Ente	6	-
1 Haase - - - -	12	-
1 alte Henne - - -	7	-
1 Paar Tauben - -	2	6
1 Paar junge Hüner - -	6	-

Bier und Oel.	Kanne	gr.	pf.
1	Stadtbier	-	6
1	Merseburger	1	3
1	Wurzner -	1	-
1	Eilenburger -	-	9
1	Gose - -	1	4
1	Tuchstein -	2	-
1	Dorf br. Bier	-	9
1	Wölk. o. Bayr.	2	-
1	Möck. Breyh.	1	1
1	Baumöl -	10	-
1	Rübsendl	4	3
	Leindl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	10	-
1 Centner Heu	-	12	-
1 Schock Stroh	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck H. 4½ W.	4	16	-
1 Kl. Büchenes	5	-	-
1 Kl. Ellern	4	-	-
1 Kl. Kiefernes	3	14	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	10	-
1 Kl. Floßholz - ¾ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	1 Dresdn. Scheffel macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1. 2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{81}$ Mßl.	3	9	2	2	1	12	1	6	d. 6. Sept.
Dresden	1. oder 1 Scheffel	3	4	1	21	1	10	1	—	d. 5. Sept.
Görlitz	1. oder ¾ Scheffel	3	5	2	—	1	12	—	20	d. 6. Sept.
Langensalza	1. oder $2\frac{7}{11}$ Scheffl.	1	20	1	8	1	—	—	18	d. 6 Sept.
Luckau	1. oder ⅔ Scheffel	3	—	2	4	1	10	1	4	d. 6. Sept.
Magdeburg	1. oder 1 Scheffel 1 5 Metz.	2	8	1	20	1	8	—	20	d. 6. Sepe.
Nordhausen	1. oder $2\frac{7}{11}$ Scheffel	2	6	1	14	1	4	—	20	d. 6. Sept.
Plauen	1. oder ⅔ Scheffel	3	—	2	2	1	8	—	22	d. 6 Sept.
Prag	1. oder $\frac{14}{81}$ Strich	1	18	1	7	1	—	—	12	d. 5 Sept.
Wittenberg	1. oder 2. Scheffel	2	16	2	—	1	8	1	4	d. 7 Sept.
Zwickau	1. oder $1\frac{11}{16}$ Scheffel	3	8	2	4	1	10	1	4	d. 2 Sept.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache die nicht über acht Zeilen ist, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 40.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 20. September 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es sind auf dem Berggebäude, Mariä Himmelfahrt, Erzvater Jacob, St. Wenzeslaus und Finsterwalde, samt Maaßen, auch einem tiefen Erbstollen, fünf Bochwerkern und einem Zechenhaus im Bäringer, unter Hochfürstl. Marggräfl. Baadischen Herrschaftl. Bergamt, bey Johann Georgenstadt liegend, auch etliche 20 Kuxe einzeln oder zusammen zu verkaufen. Diese 4 benieme Gebäude machen ein Werk aus, und werden von einer geschlossenen Gesellschaft gebauet: da aber einer gesonnen aus dieser Gesellschaft abzugehen; so offeriret er seine Kuxe. Dieses Werk giebet jährlich etliche 40 Zentner Zinn Ausbeute, wird demohnerachtet aber noch mit Zubuße gebauet, und kann man sich des Kaufes wegen in Leipzig bey Hrn. Christian Heinrich Wapplern melden. Desgleichen wird gebeten im Intelligenzblatt mit anzufragen, wo man Sprößlinge vom Acacienbaume zum fernern Fortpflanzen bekommen kann.

2) Veritables Universal-Pferdepulver.

Dieses Pulver ist ein herrliches und approbirtes Mittel bey denen Pferden für alle, sowohl stockigte als knotigte Drüsen, für das Keichsen, für die Würmer, und sonderlich auch, wenn die Pferde ganz verschlagen sind, welches, wenn es denen Pferden früh, gleich bey dem ersten Futter, und Abends beym Füttern, einen Eßlöffel voll unter das naßgemachte Futter gemenget wird, das sicherste Hülfsmittel wider alle diese Gebrechen. Vornehmlich kann man allen diesen Krankheiten bey denen Pferden gar zuvorkommen, wenn solche heftig abgeritten und gejaget sind, und man ihnen dieses Pulver gleich bey dem ersten darauf folgenden Futter mit giebt. Auch präserviret es, und ist denen Pferden sehr gut, wenn man es ihnen unter Weges und in fremden Ställen eingiebt, wo etwan kranke Pferde gestanden haben, oder noch stehen. Es muß aber allemal auf obbeschriebene Art 4 bis 5 Tage nacheinander gebraucht werden, wobey noch der Nutzen ist, daß die Pferde nach fleißigem Gebrauch dieses Pulvers sich sehr gut füttern, halten und zunehmen.

Dieses Pulver ist in Laucha, bey Freyburg an der Unstrut, bey dem Apotheker, Christian Ludwig Wilhelm Pfannenschmidt, und in Leipzig in Commißion bey denen Herren Gebrüdere, Carl und Christian Gottlieb Walther, in der Hayunstraße, ingl. in Eisleben, bey

denen Herren Gebrüdere Neubauer, in Querfurth bey dem Kauf- nnd Handelsmann Hn. Johann Christian Fuchs, in Nossen bey dem Kauf- und Handelsmann Hn. Johann Christian Heller, aufrichtig und um billigen Preiß zu haben.

3) Denen Herren Liebhabern vom Seidenbau dienet hiermit zur Nachricht, daß, wenn sie gesonnen sind, ihre jährl. erbaute rohe Seide ungezwirnt zu verkaufen, es mag derer viel oder wenig seyn, sich mit ihrem Vorrath im Intelligenz-Comtoir melden können, da alsdann vom Erkäufer dieser Seide mehrere Nachricht zu erfahren ist.

4) Bey dem Kaufmann Johann Gottlob Walther, in Zeitz, ist eine Partie von der besten Sorte Brabander Hopfen angekommen, und um billigen Preiß zu verlassen. Freunde, die dergleichen zum Gebrauch benöthiget sind, belieben sich an selbigen gefälligst zu addreßiren, und schleunigster Bedienung zu erwarten.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Auf einem ohnweit Eilenburg belegenen Ritterguthe ist vom 1. Novembr. h. a. auf 3 bis 6 Jahr eine nahrhafte Schenkwirthschaft vom neuen zu verpachten. Außer dem Bier- und Brandteweinschank, auch Brandtweinbrennen, ist etwas Feld, Gräserey und Fischerey dabey. Wer darzu Lust hat, erhält im Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht von der Beschaffenheit und Conditionen.

2) Es ist bevorstehende Messe im Kesselischen Hause am Thomaskirchhofe ein Logie zur andern Meßwoche um billigen Preiß zu vermiethen. Es bestehet solches in einer ausstappezirten Stube, nebst Alcoven, eine Treppe hoch, vorne heraus, nebst einer Seitenstube, und einem Behältniß vor Bedienung. Es kann auch auf Begehren eine Küche dazu gegeben werden.

3) In D. Schrebers Hause in der Burgstraße ist diese bevorstehende Messe über eine geräumige Stube par Terre zu vermiethen.

4) Nahe am Markte allhier ist ein Gewölbe nebst einer kleinen Schreibstube in denen 3 Leipziger Messen zu vermiethen. Nähere Nachricht davon giebt das Intel. Comt.

5) In dem Kochischen Hofe am Markte ist diese Michaelismesse ein Gewölbe zu vermiethen. Wer dasselbe zu miethen gesonnen, beliebe sich in dem Gold- und Silbergewölbe bey denen Hrn. Wirth und Schönkopf in gedachtem Hofe diesfalls zu melden.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.**

Es ist den 12. Sept. verwichener Woche ein Besteck, worinnen ein Messer mit einem starken silbernen Griff u. eine dergleichen dreyzackigte Gabel, worauf bey dem Messer, wo die Klinge eingestoßen, gleich hinterm Rücken und auf der Gabel am breiten Ende, die 3 Buchstaben C. F. B. gestochen sind, allhier in einem Hause diebischer Weise entwendet worden. Wer dasselbe siehet oder Nachricht davon zu geben weis, beliebe es in dem Intelligenz-Comtoir zu melden, wo er einen Speciesthaler Recompens dafür erhalten wird.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.**

Auf ein ansehnl. ohnweit Leipzig gelegenes Pferdnerguth, welches zeither von adelichen Herrschaften bewohnt gewesen, aus guten Gebäuden, großen Garten, 2½ Hufe Feld, 50 Acker Holz, 6 Teichen ꝛc. bestehet, auch Frohndienste zu genieſſen hat, werden gegen Consens 2000 Rthl. gesuchet; auch ist man nicht abgeneigt, solches an Liebhaber käuflich zu überlassen. Mehr Nachricht ertheilet in Leipzig auf der Burgstraße im Heyrischen Hause Gottf. Heyer.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

Ein Frauenzimmer, so zeichnen, malen und nehen kann, suchet allhier oder auf dem Lande als Kammerjungfer in Dienste zu gehen. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Man hat schon vorlängst darauf gedacht, wie bey dem Wagenbau eine Maschine mit anzubringen, wodurch sich gegen das Ausreissen der Pferde, und die damit verknüpfte Leib- und Lebensgefahr in Sicherheit zu setzen sey, und es hat hierzu an verschiedenen Erfin-

dun-

dungen nicht gefehlet. Deren Werth oder Unwerth will man hier nicht untersuchen; gleichwohl ist bekannt, daß sie den unterbliebenen Gebrauch gegen sich haben.

Nun hat aber Endesgenannter eine dergleichen Maschine von ganz neuer Construction verfertiget, welche die Würkung hat, daß mittelst eines einzigen Schnurenzugs, den die im Wagen sitzende Person im Nothfalle thut, die Pferde, (es mögen deren 2. 4. 6. oder 8. vor den Wagen gespannet seyn) sogleich loß werden, und der ganze Wagen zurück, und aufrecht stehen bleibet, mithin augenblicklich alle Gefahr verschwindet, wie die Versuche davon beym Churfürstl. Sächsisch. Stalle, laut hier beygedruckten Attestats sub ⊙. vielfältig gemachet, und allemal sicher und bewährt befunden worden.

Dem Publico, und hauptsächlich Reisenden zum Besten, will sich also derselbe hierdurch erboten haben, besagte höchstnützliche bey allen Wagen und Chaisen leicht anzubringende Maschine auf Subscription bekannt zu machen, und auszugeben, unter folgenden Bedingungen:

1. Wird eine zusammenkommende Anzahl von 150 Subscribenten vorausgesetzet.

2. Für eine jede complete Maschine wird auf 30 Rthl. subscribiret, davon 10 Rthl. bey der Subscription und 20 Rthl. beym Empfang der Maschine zu bezahlen.

3. Ob zwar dergleichen Maschinen immer im Vorrath gefertiget werden sollen; so kann doch die Ausgabe nicht eher geschehen, als bis obige Anzahl der Subscribenten voll ist, und wird dabey die Ordnung beobachtet werden, daß diejenigen, so zeitig subscribiren, auch ihre Maschinen eher, als die spätern Subscribenten erhalten.

4. Jeder Subscribente bekommt zu seiner Versicherung ein Billet, und machet man sich anheischig, daß deren nicht mehr als 150 ausgegeben werden sollen.

5. Die Bezahlung geschiehet in Sächsisch. Conventionsgelde, oder Ducaten à 2 Rthl. 20 Gr. und werden Auswärtigen ihre Briefe und Gelder franco zu übermachen belieben.

6. Bey dem Verfertiger, Meister Adam Friedrich Richter, Churfürstl. Stallschlosser, allhier zu Dresden, auf der großen Frohngasse, in seinem eigenen Hause wohnhaft, ist allenfalls mehr Nachricht zu erlangen, wie man sich denn auch wegen der Subscription lediglich an ihn zu wenden hat.

Er hoffet, daß dieses sein Erbieten dem Publico nicht unangenehm seyn dürfte, und daß sich genug Liebhaber finden werden, die ihn in Stand setzen, obbeschriebene nützliche Maschine auf obige Bedingungen bekannt zu machen, und deren Gebrauch sowohl in hiesigen Landen, als auch auswärts, nach und nach einzuführen. Sign. Dresden den 4. Sept. 1766.

Adam Friedrich Richter,
Churfürstl. Sächs. Stallschlosser.

⊙.

Nachdem der Churfürstl. Stallschlosser, Meister Adam Friedrich Richter, eine an allen Wagen und Chaisen leicht anzubringende Maschine gefertiget hat, wodurch sich die in dem Wagen oder Chaise sitzende Person gegen das Durchgehen der Pferde, und die damit verbundene Leib- und Lebensgefahr, mittelst eines einzigen Schnurenzugs, wodurch die Pferde loß werden, und der ganze Wagen zurück und aufrecht stehen bleibet, in Sicherheit setzen kann; diese von ihm beym Churfürstl. Oberstallamte übergebene Maschine auch bereits vielfältig probiret, und der Effect davon, wie obgedacht, allemal sicher und bewährt befunden worden: Als wird solches dem Stallschlosser, Meister Richter, auf sein beschehenes geziemendes Ansuchen, nicht nur hierdurch bezeuget, sondern auf besagte Maschine, die er auf Subscription bekannt zu machen und auszugeben gedenket, wegen ihres ungezweifelten trefflichen Gebrauchs, dem Publico bestens recommendiret.

Urkundlich habe gegenwärtiges Attestat eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung des Churfürstl. Oberstallamts-Siegels ausfertigen lassen. So geschehen Dresden den 3. Sept. 1766.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen der Zeit bestallter Oberstallmeister ꝛc.
(L. S.) Heinrich Gottlieb Gr. v. Lindenau.

[illegible] [illegible] [illegible] [

ersuchet man diejenigen Hrn. Pränumeranten, welche diese Blätter fortzusetzen gedenken, hierdurch, die fernern Pränumerationsgelder auf 1 Jahr noch vor Ablauf dieses Monats binnen dato an, einzusenden, weil alsdenn, nach Verlauf dieser Zeit, kein Blatt weiter an dieselben versendet werden kann. Signat. Leipz. den 20. Sept. 1766.

Privilegirtes Intelligenz Comtoir allda.

8) Ob man gleich geglaubet hätte, die auswärtigen Herren Subcollectores der hiesigen dritten Lotterie würden bey den ihnen verstatteten geraumigen Fristen Zeit genug gehabt haben, die übernommenen Loose vor dem auf den achtzehnten dieses Monats stehenden Ziehungstermine unterzubringen: So versichern doch die meisten zeither eingegangenen Nachrichten, die man noch darzu wider alle Billigkeit bis zum letzten Posttage zurückbehalten hat, gegen alles Vermuthen das Gegentheil, und man siehet sich daher nicht ohne den äussersten Verdruß in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzt, den Ziehungstermin nochmals und zwar bis zum zwanzigsten November dieses Jahres, jedoch unter der ausdrücklichen Verwarnung aufzunehmen, daß nicht nur kein weiterer Aufschub, es sey unter welchem Vorwande es wolle, gestattet, sondern auch diejenigen Loose, die nicht zum längsten den funfzehnten des kaum gemeldeten Monats zurückkommen, auf Rechnung der Herren Subcollectoren, ohne daß weiter einige Rückfrage an sie geschiehet, unfehlbar geschrieben werden sollen. Frankenhausen den 13. September 1766.

Lotteriedirection daselbst.

Art. VIII. Anfragen. Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Bey dem Buchhändler Johann Wilhelm Hartung in Jena, wird diese Michaelismesse fertig und ist zu haben in Jena und Leipzig: Heinsii Unpartheyischer Kirchenhistorie alten und neuen Testaments, 4ten Theils 2te Abtheilung, welche das Rückständige der Kirchengeschichte von 1761 bis 1765 enthält, nebst Register, med. 4. vor 1 Rthl. 12 Gr. Ingleichen Oemlers wahrer Christ in seinen Empfindungen in der Stille, 8. vor 10. Gr.

Eben derselbe hat sich auch entschlossen die Electa Iuris publici, complet nebst Supplementen, welche ordinair 16 Rthl. kosten, vor 8 Rthl. und von Musäi und Wedels Schriften, um die Hälfte des ordinairen Preises, von dato an bis zu Ende dieses 1766sten Jahres zu verlassen. Es ist auch bey demselben sowohl in Jena als Leipzig ein Catalogus von Bielkischen Sortiments, nämlich von verschiedenen französischen, catholischen und vielen andern theologischen, juristischen, mediciniſchen, philosophischen und historischen Büchern gratis zu haben, welche denen resp. Herren Liebhabern um sehr wohlfeilen Preiß sollen verlassen werden.

2) Von den beyden Schriften: Die guten Würkungen des Krankenbettes, ingl. des sel. Abt Breithaupts Betrachtung von dem wahren geistlichen Salze, und von den mannichfaltigen wichtigen Hinderungen zu rechtschaffner Tüchtigkeit zum Predigtamte, sind Exemplaria à 1 Gr. im Intelligenz-Comtoir zu bekommen.

3) Es wird das vortreffliche Buch des Bossuet, Bischofen von Meaux, französisch od. deutsch zu kaufen gesucht, dessen Titel ist: Staatskunst, aus denen selbst eigenen Worten der heiligen Schrift gezogen, an den Dauphin gerichtet.

4) Fortsetzung der in No. 39. abgebrochenen Bücher.

13. Forstmagazin, allgemeines ökonomisches, worinnen allerhand nützliche Beobachtungen, Versuche und Vorschläge über die wirthschaftliche Policey- und Cameralgegenstände des Forstwesens enthalten sind, herausgegeben unter der Aufsicht J. F. Stahls, 1 bis 8ter Band, 8vo, 1763 bis 1766 sonsten 6 Thl. jetzo 5 Thl. wird fortgesetzt. 14. Abhandlung, vollständige, des gesamten Weinbaues und andrer daraus entstehenden Producte, nebst einem Anhange von allen übrigen den Weinmangel ersetzenden Getränken, ingleichen vom Eßigmachen und Brandtweinbrennen, von dem Ertrag eines Weinberges, dem Weinhandel u. von den Weinbergsordnungen ꝛc. Erster Band, 8vo 1766 sonsten 1 Thl. jetzo 20 Gr. wird fortgesetzet.

(Die Fortsetzung folget.)

Art. X.

1) Beſchluß des in No. 39. abgebrochenen Extracts des Reglements wegen der Feuersbrünſte für das platte Land des Herzogthums Schleſien ꝛc.

§. 41. Jeder Wächter tritt von Michaelis bis Oſtern Abends um 9 Uhr an, und Morgens um 4 Uhr ab. Von Oſtern bis Michael Abends um 10 Uhr an, und Morgens um 2 oder 3 Uhr, nachdem die Nächte länger oder kürzer ſind, ab.

§. 42. Die Gemeinde muß ein Nachtwächterhorn anſchaffen, welches bey dem Schulzen aufbewahret, von demſelben bey dem Antritt der Wache abgeholet, und zu demſelben bey dem Abtritt wieder hingebracht werden ſoll.

§. 43. Die Schulzen haben auf alles dieſes genau acht zu geben, bey 16 Gr. Strafe auf jeden Fall.

§. 44. Bey entſtandenen Brande, oder wenn er was verdächtiges merket, muß der Wächter ſogleich Lärm machen.

§. 45. Welches auch jedem Einwohner obliegt, welcher bey ſeinem Nachbar Gefahr bemerket. Jeder Eigenthümer, in deſſen Hauſe Feuer auskommt, muß ſogleich Feuer rufen, auch Thür und Angel eröffnen. Contravenienten erhalten nicht allein keine Bonification, ſondern werden überdiß mit Zuchthaus- oder Veſtungsſtrafe belegt.

§. 46. Sobald in der Nachbarſchaft Feuer bemerket wird, ſoll jede Herrſchaft und Gemeinde ſogleich zu Hülfe eilen.

§. 47. In jedem Dorfe ſollen 2. auch mehr zuverläßige Leute zur Aufſicht auf die auszuräumenden Sachen beſtellet, und von der Obrigkeit vereydet werden.

§. 48. Zu Wegſchaffung derer an dem Orte, wo das Feuer iſt, befindlichen Feuerfangenden Sachen, ſollen gleichfalls eigene Leute angeordnet werden, welche auch allenfalls zu Einreißung derer naheſtehenden Häuſer zu gebrauchen ſind. Bey Einreißung derer ſchon brennenden Häuſer aber iſt dahin zu ſehen, daß ſie in ſich ſelbſt einſtürzen, nicht aber von einander geriſſen werden.

§. 49. Jedes Orts iſt ein eigener verſtändiger Spritzenmeiſter aus der Zahl derer Schmiede anzuſetzen, und zu verpflichten, deſſen mäßigen Gehalt die aſſocirten Dörfer beſtimmen und aufbringen. Bey jedem Unglücksfall, da die Spritze würklich gebrauchet wird, erhält er 1 Rthl. zur Ergötzlichkeit. Dagegen iſt er ſchuldig bey entſtandenem Lärm ſofort zur Spritze, und damit an den Nothleidenden Ort zu eilen, bey Strafe 14 Tage Gefängniß.

§. 50. Von denen Gärtnern, Häuslern, und kleinen Leuten jedes Orts, müſſen jährl. im voraus eine ſolche Anzahl zur Arbeit bey der Spritze beſtellet werden, daß ſie ſich abwechſeln können.

§. 51. Zwey Anſpänner einer ſolchen Gemeinde haben dabey die Spanndienſte, einer vor die Spritze, der andere vor ſeinen Leiterwagen vor die Spritzenarbeiter zu verrichten. Wäre einer von beyden nicht gleich zu Hauſe, muß ſolches von denen nächſt an der Spritze wohnenden Anſpännern geſchehen, und iſt dem erſten, der vor die Spritze ſpannet, ein Douceur an 12 Gr. zu reichen.

§. 52. Bey jedem Waſſerfaſſe ſind zwey Perſonen mit Eymern zum Schöpfen; einige andere auch zu Fortſchaffung der Feuerleitern und Hacken anzuweiſen.

§. 53. Wenn Feuer auf einem benachbarten Dorfe entſtehet, ſoll die Sturmglocke gezogen werden, und der Wächter mit dem Horne Lärm blaſen.

§. 54. Bey Abweſenheit der Gerichtsobrigkeit führet der Schulze, oder nächſte Gerichtsmann des Dorfs, wo das Feuer iſt, die Aufſicht und Direction, welcher alle Mannſchaft ſchlechterdings unterworfen iſt. Auch hat derſelbe ſogleich den Platz zu benennen, wohin die auszuräumende Sachen zu bringen ſind.

§. 55. Wer ſein Amt, oder was ihm der Schulze anbefohlen, nicht auf das genaueſte erfüllet, iſt nach dem Brande in gebührende Strafe zu nehmen.

§. 56. Demjenigen Bauer, der die erſte Spritze zum Brandplatze bringet, wird 1 Rthl. demjenigen aber, ſo das erſte Waſſerfaß herbey

bey schaffet, 16 Gr. von der Gemeinde gereichet. Alles eigene und gemeine Feuergeräthe ist unverzüglich herbey zu schaffen. Wer mit seinem ledernen Eymer zu Hause bleibet, verfällt in 16 Gr. Strafe.

§. 57. Zu einem in der Nachbarschaft entstandenen Brande soll nur die eine Hälfte, der Unterthanen dahin zu Hülfe eilen, die andere Hälfte aber, eigener Sicherheit halber, zu Hause bleiben.

§. 58. Niemand darf nach gelöschtem Feuer, ohne Erlaubniß des Schulzen von der Brandstelle abgehen.

§. 59. Bey entstandenem Brande müssen außer denen associirten, auch andere Dörfer, so nicht über 1 Meile davon entfernet sind, zu Hülfe eilen, bey 10 Rthl. Strafe, halb dem Schulzen, und halb der Gemeinde aufzulegen.

§. 60. Das Außenbleiben eines associirten Dorfes wird von dem Landrathe des Creyses untersucht, und nachdrücklich bestrafet.

§. 61. Wer von denen ausgeräumten Sachen nur 1 Gr. werth entwendet, wird zur Haft und Inquisition gebracht, und mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

§. 62. Die Feuergeräthschaften jedes Orts sind gehörig zu zeichnen, die Feuereymer und Wasserkufen überdem der Dauer wegen mit Oelfarbe anzustreichen. Vermißte oder verderbte, werden auf Kosten der Societät wieder angeschaffet, und denen Eigenthümern zugestellet. Die Obrigkeit jedes Orts hat über das vorhandene Feuergeräthe richtige Verzeichnisse zu führen. Die Feuereymer sind mit Numern zu bemerken.

§ 63. Nach gelöschtem Feuer müssen zu denen Feuerstellen genugsame Wächter, allenfalls auch aus denen associirten Dörfern bestellet werden, die sich einander ablösen können. Niemand darf sich, bey nachdrücklicher Strafe, von seinem Posten heimlich entfernen.

§. 64. Nach dem Brande soll die Obrigkeit untersuchen, wie das Feuer ausgekommen, oder verursachet worden?

§. 65. Die Spritzen sollen alle halbe Jahre probiret werden, worzu die associirten Dörfer jedesmal um Ostern und Michael einen gewissen Tag unter sich auszumachen haben. Wer an solchem Tage außenbleibt, erlegt 16 Gr. Strafe.

§. 66. Von denen eingekommenen Strafgeldern erhält der Denunciant ein Drittheil zum Douceur, die übrigen werden zur Casse der Societät gezogen.

§. 67. Dieses Reglement soll jährlich 2 mal, den letzten Sonntag, resp. vor Ostern und Michael in dem Gerichtskretzschmar jeden Orts, der versammleten Gemeinde publiciret, überdem aber 1 Exemplar öffentlich affigiret, und ein anderes in der Gerichtslade wohl observiret werden.

2) Die Fütterung des Rindviehes in der Schweitz betreffend.

I. Stallfütterung im Winter.

Diese bestehet hauptsächlich in Heu, und zwar wird des Morgens um 4 Uhr mit Heuaufstecken in die Raufe der Anfang gemacht, und wenn solches ganz rein aufgefressen, so wird damit auf gleiche Art noch zweymal continuiret.

Ohngefehr Vormittags um 10 Uhr, wenn diese 3 Futter völlig aufgezehrt sind, wird das Vieh abgebunden und an den Tränktrog gelassen, welcher am Brunnen mit reinen Wasser angefüllt stehet; und solchergestalt wird auch des Nachmittags verfahren.

Gemolken wird das Vieh täglich zweymal, nämlich Früh und Abends.

Außer obigen Heufutter bekömmt das Vieh sonst nichts, als wöchentlich dreymal Salz, welches meistentheils unter Ueberkehr gemischet wird. Die Portion vor jedes Stück Vieh ist eine Hand voll vom Salz. Außer der Ueberkehr wird auch das Salz mit etwas Kleyen vermischt, dem Vieh in die Krippe gegeben.

II. Im Sommer.

Gehet das Vieh von Ostern bis Michael beständig auf der Weide in den Gebürgen, und kommt in diesem halben Jahre niemals nach Hause, daher es auch im Freyen gemolken wird, und zwar des Tages auch nicht mehr als zweymal, und geschiehet früh um 4 und Nachmittags um 2 Uhr.

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	16	-
1 Scheffel Rocken	1	16	-
1 Scheffel Gerste	1	6	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	6	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	-
1 - - mittel Mehl	4	6	
1 Metze Rocken gut Mehl	2	3	

℔	Loth	Qu.				
2	16	-	Stadtbrodt	1	-	
5	4	-	Bauerbrodt	2	-	
—	8	2	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	2	—
1 Schöpsenfleisch - -	1	10
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Gans 16 Gr. 1 Ente	6	-
1 Haase - - - -	12	-
1 alte Henne - - -	7	-
1 Paar Tauben - -	2	6
1 Paar junge Hüner - -	6	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	3
1 Wurzner -	1	-
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	10	-
1 Rübsenöl	4	3
Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	10	-
1 Centner Heu	-	12	-
1 Schock Stroh	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	5	-	-
1 Kl. Büchenes	-	5	6
1 Kl. Ellern	-	4	8
1 Kl. Kiefernes	-	3	18
1 Kl. Oberl. gemischt.	4	10	-
1 Kl. Flosholz - ¾ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	—	1	18	1	6	1	3	d. 13 Sept
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	4	1	21	1	10	1	—	d. 5. Sept.
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	4	2	2	1	14	—	20	d. 13 Sept
Langensalza	1.	oder 2 7/17 Scheffl.	1	18	1	7	1	—	—	19	d. 13 Sept
Luckau	1.	oder ¾ Scheffel	3	—	2	4	1	10	1	2	d. 13 Sept
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	12	1	20	1	8	1	—	d. 13 Sept
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	2	8	1	14	1	4	—	20	d. 13 Sept
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	2	16	2	—	1	8	—	21	d. 13 Sept
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	18	1	7	1	—	—	12	d. 12 Sept
Wittenberg	1	oder 2. Scheffel	2	18	2	—	1	8	1	4	d. 14 Sept
Zwickau	1.	oder 1 11/15 Scheffel	3	6	2	4	1	10	1	2	d. 16 Sept

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache die nicht über acht Zeilen ist, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 41.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 27. September 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es besitzet ein Auswärtiger sechs Churſächſ. Steuerscheine, jeden von 500 Rthlr. welche in die Verlosung gebracht worden, und mit 3 von Hundert verzinset werden, und ist gesonnen, selbige gegen baare Bezahlung in alten Louisd'or, a 5 Rthlr. das Stück, nach einem billigen Abzuge, wegen der verminderten Zinsen, an einen andern zu überlassen; wenn nun jemand deren benöthiget, oder sonst gesonnen wäre, davon einige, oder auch alle einzulösen, der beliebe sich entweder bey dem Herrn Hofadvocat Warneyer zu Zerbst, oder bey dem Herrn Advocat Schedlern in D. Schachers Hause, in der Ritterstrasse, zu Leipzig, zu melden, wie viel er zu geben gedenke, anzuzeigen; und nach ertheilter Anzeige an den Inhaber, dessen endlicher Erklärung durch eben dieselbige zu gewärtigen. Worauf sodann, nach beyderseitiger Uebereinkommung die erwähnte Steuerscheine in der nächsten Leipziger Michaelmesse gegen baaren Empfang der verglichenen Summe ausgehändiget werden sollen.

2) Es sind alle Sorten von Englischen sehr feinen Goldschmidts-Werkzeug um einen billigen Preiß, sowohl in als außer der Messe zu haben, bey Herr Johann Gottlob Geißler, Goldarbeiter in der Nicolaistraße, in des Buchdrucker Hollens Hause, in der Messe aber auf dem Markt in seiner daselbst habenden Silberbude, dem Schlasischen Hause gegen über.

3) Nachdem abermals eine kleine Parthie des feinsten brabandischen Flachses, bestehend in viererley Sorten, zu 20 ggl. 22. ggl. 25 ggl. und 30 ggl. das brabandische Pfund, angekommen, womit zugleich auch einige brabandische Tapeten von diversen Desseins auch Tischblätter angelanget; als hat man solches denen resp. Liebhabern bekannt machen wollen, und wird diesfalls das hiesige Intelligenz-Comtoir mehrere Nachricht davon ertheilen.

4) Eine sowohl im Herbste, als Frühlinge anzustellende Blutreinigungscur, welche, nachdem solche nicht allein alles kleine Geädere und subtilere Blutgefäßgen eröffnet, diese sammt den Blute von allen darinnen befindlichen und sich angesetzten Schleime, Galle und Schärfe vollkommen reiniget, und das Blut in einen ordentlichen Umlauf bringet, sondern auch die Melancholie, malum hypochondriacum,

Hexe 12 will Schafe stehlen, schickt sie [illegible]

Hexe 12 will Schafe stehlen, schickt sie [illegible]

Hexe 12 will Schafe stehlen, schickt sie [illegible]

sind allerhand Arten von Englischen Steingute, sowohl Thee- als Tafelservice, in und außer den Messen, um einen billigen Preiß zu bekommen.

7) Nachdem Carl Friedrich Loth, Bürger und Zinngießer zu Plauen, welcher bereits, laut Intelligenzblatt, No. 11. dieses Jahres, einige Proben von seiner gefertigten Zinngießerarbeit, an einigen Tafelleuchtern und zinnernen Lichtformen zum Intelligenz-Comtoir einsenden lassen, gesonnen ist, bevorstehende Messe in Leipzig, mit einer Parthie verschiedener dergleichen wohlausgefallenen Lichtformen einzutreffen; als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche dergleichen ökonomische nutzbare Stücke von sothanen Lichtformen an sich zu kaufen gedenken, sich bey ihm melden. Er offeriret sich nicht nur, einem jeden um billige Preise damit zu dienen, immaßen er schon von verschiedenen Personen vornehmen Standes, und besonders von denen Seifensiedern, welche letztere sothane nutzbare Lichtformen vorzüglich gebrauchen können, bißhero guten Abgang gehabt. Sein Quartier ist bey Herrn Geißlern im Hällischen Pförtgen.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Es ist in bevorstehender Messe ein bequemes Logis von 2 oder auch 3 an einander stoßenden, geraumen, und wohl meublirten Stuben, nebst Alcoven und einer Kammer für 2 Domestiquen am Nicolaikirchhofe zu vermiethen. Das Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht davon.

2) Nachdem die zu Neugattersleben an der Bude belegene Mahl- und Oelmühle, erstere von 4 Gängen, und letztere von 10 paar 6 und 7 zölligen Stampen bestehend, und 4 Zwangdörfer hat, auf zukünftige Johannis 1767 hinwiederum auf 6 Jahre verpachtet werden soll; so ist zu solchem Behuf der 17 Nov. a. c. angesetzet worden, als an welchem Tage Pachtlustige auf der Amtsstube zu Neugattersleben gegen 10 Uhr des Morgens erscheinen, ihr Gebot thun und gewärtigen können, daß selbige demjenigen, welcher annehmliche Conditiones offeriren wird, werde zugeschlagen werden. Deren Anschlag kann vorhero bey dem Amtmann Grobecker zu Neugattersleben angesehen werden. Nachrichtlich wird hiebey annoch angeführet, wie selbige sowohl in Ansehung deren Gebrauchs, da solche zu allen Zeiten, es mag das Wasser groß oder klein seyn, genutzet werden kann, als auch wegen des wohlfeilen Ankaufs der Saat für vielen andern Mühlen eine vorzügliche gute Lage habe. Und da eine ansehnliche Anzahl Aecker, Gärten und Wiesen sich dabey befindet; so kann ein Gespann Pferde auch in Absicht des Oels zu verfahren, um so mehr mit großem Nutzen gehalten werden.

3) Es sind auf der Catharinenstraße in einem wohlgelegenen Hause, 2 tapecirte und meublirte Zimmer, entweder einzeln an Kaufleute, oder auch zusammen an eine Herrschaft jetzige Michaelismesse zu vermiethen. Mehrere Nachricht ist im Intel. Comtoir zu erfahren.

4) Nahe am Markte allhier ist ein Gewölbe nebst einer kleinen Schreibstube in denen 3 Leipziger Messen zu vermiethen. Nähere Nachricht davon giebt das Intel. Comt.

5) Auf nächstkommende Michaelismesse ist allhier im Brühl ein bequemes Logis, bestehend in einer Stube und Kammer, auch, wo es erfordert würde, 2 Stuben und einer Kammer an fremde Kaufleute, oder eine andere Herrschaft zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

6) In Herrn Hofrath Winklers Hause im Brühl, im Hofe zur linken Hand, ist das dritte Gewölbe für einen Schlesier oder Rauchhändler um billigen Preiß zu bevorstehender Michaelismesse, oder auch für beständig zu vermiethen. Mehrere Nachricht davon giebt der Haußmann Koch.

7) Zu bevorstehender Michaelis- und folgende Messen ist ein Gewölbe nahe am Markte in der Haynstraße nebst aller erforderlichen Bequemlichkeit zu vermiethen. Nähere Nachricht ertheilet das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Die zu Wiederherstellung des Steuercredits, und zur Befriedigung und Sicherheit derer Steuergläubiger genommenen Maasregeln sind auf die in der unter Ihro

Königl. Hoheit des höchstseeligsten Churfürstens gnädigsten Approbation gethanen Landschaftlichen Declaration vom 10. Octobr. 1763. bekannt gemachte Art bishero beobachtet worden, und es werden die Stände des Churfürstenthums Sachsen vor die unveränderliche Fortdauer derer getroffenen Einrichtungen noch ferner vorzüglichst besorget seyn. Sie versichern dahero

1. daß, nachdem bey jetziger Landesversammlung zu den in §. 1. der vorangezogenen Declaration, erwehnten Behuf und dazu festgesetzten Fond derer **Eilfmahl Hundert Tausend Thaler** die erforderlichen Geldmittel wiederum bewilliget worden, sowohl in richtiger Abtragung der auf Drey vom Hundert bestimmten Zinsen, als auch mit messentlicher Verloosung derer gegen die zurückgegebenen Steuerscheine ausgehändigten Landschaftlichen Obligationen, nicht weniger mit Bezahlung der durch das Loos herauskommenden Capitalien und sonst, zur Zufriedenheit derer Steuergläubiger, wie bis anhero, in unverrückter Ordnung fortgefahren werden solle.

2. Da in der bevorstehenden Michaelismesse jetzigen Jahres die letzten, denen ausgestellten Landschaftlichen Obligationen beygefügten Zinßscheine zahlbar werden; so sollen, nach Maasgebung des 10. §. der angeführten Declaration auf die Jahre 1767. 1768. 1769. neue Zinßscheine ausgefertiget, und in der Neujahrsmesse des 1767sten Jahres an die Vorzeiger derer von zween Deputirten und dem Buchhalter unterzeichneten Ueberschriften, die zu solchem Ende denen Landschaftlichen Obligationen beygedrucket worden, bey der Steuercreditcassenbuchhalterey zu Leipzig ausgehändiget werden.

3. Verschiedene von denen zur Verwaltung der Steuercreditcassa vormals ernennten Deputirten von der Ritterschaft, sind theils mit Tode abgegangen, theils aber haben dieselben ihre Stellen aufgegeben, und es sind an deren statt, unter Ihro Königl. Hoheit des Herrn Churadministratoris höchsten Genehmigung andere erwählet worden; dahero dann hierdurch bekannt gemachet wird, daß

aus der Ritterschaft:

Herr Friedrich Wilhelm von Böltzig, auf Roitzsch, aus dem Churcreyße,

Hr. Adam Friedrich von Lindenau, auf Tackau, aus dem Thüringischen Creyße,

Hr. Carl Gottlob Bose, auf Schleinitz, aus dem Meißnischen Creyße,

Hr. Julius Ernst von Schütz, auf Erdmannsdorf, aus dem Erzgebürgischen Creyße,

Hr. Ludewig Carl von Pöllnitz, auf Benndorf, aus dem Leipziger Creyße,

Hr. Lebrecht Gottlob von Metzsch, auf Friesen, aus dem Voigtländischen Creyße,

Hr. Dettlev von Brocktorf, auf Reckendorf, aus dem Neustädtischen Creyße,

welchen auf den Todes- oder Behinderungsfall,

Hr. Heinr. Adolph Graf von Brühl, auf Wartenburg, aus dem Churcreyße,

Hr. George Adolph von Burckersroda, auf Marckröhlitz, aus dem Thüringischen Creyße,

Hr. Hanß Adolph von Carlowitz, auf Stößitz, aus dem Meißnischen Creyße,

Hr. Carl Wilhelm von der Mosel, auf Mittelmosel, aus dem Erzgebürgischen Creyße,

Hr. Christoph August Lebrecht von Bodenhausen, auf Brandiß, aus dem Leipziger Creyße,

Hr. Gottlob August von Watzdorf, auf Jößnitz, aus dem Voigtländischen Creyße,

Hr. Friedrich Wilhelm Adam von Wilcke, auf Dreitzsch, aus dem Neustädtischen Creyße, substituiret worden, und

von denen Städten:

Die Creyßstädte:

Leipzig, Wittenberg, Dreßden, Zwickau, Langensalza, Plauen, und Neustadt an der Orla, der Besorgung derer bey der Steuercreditcassa vorfallenden Verrichtungen auf die in dem 3ten §o. mehr gedachter Declaration bestimmte Art, und nach der von der Landschaft ertheilten, auch von des Höchstsel. Churf. Königl. Hoheit bestätigten Instruction sich unterziehen werden. Uebrigens sind

4. alle in- und ausländische Inhabere derjenigen Steuerscheine, derenthalben sich bishero Niemand gemeldet, und welche weder in Landschaftliche Obligationes verwandelt, noch zu Erhebung derer Zinsen produciret worden, durch die bereits im Novbr.

1764.

1764. erlassenen Edictales vorgeladen und bedeutet worden, daß sie ihre Originalsteuerscheine binnen 3. Jahren, vom 1. Jan. 1765. an gerechnet, coram Commissione in dem Churfürstl. Amte zu Dreßden ohnfehlbar produciren, und sodann dieserhalb fernern Bescheides gewarten sollen. Man hat auch

5. die gegen Empfang Landschaftlicher Obligationen von denen Steuergläubigern zurückgegebenen Steuerscheine zwar cassiret; jedoch sollen dieselben, wiewohl blos aus Gefälligkeit gegen die Interessenten, und ohne daß die Steuercreditcassa disfalls einige Vertretung oder Gewährung übernehme, bis zum nächsten Landtage, binnen welcher Zeit diejenigen, so daraus irgend einige Erläuterung oder Nachricht bedürfen, disfalls bey der Steuercreditcassenbuchhalterey sich zu melden haben, annoch aufbehalten, sodann aber mit deren sowohl als derer bezahlten Landschaftlichen Obligationen und Zinßscheinen Verbrennung verfahren werden. Dreßden, den 13. Sept. 1766.

Unter Ihro Königl. Hoheit des Herrn Churadministratoris gnädigsten Approbation von wegen sämmtl. Stände von Ritterschaft und Städten.

2) Es haben die respective Hoffmannischen Erben zu Halle in No. 17. dieses Intelligenzblattes, meinen so genannten Hoffmannischen Lebensbalsam, so in Herrn Lange und Heisingers Handlung zu haben, dem Publico verdächtig gemacht, ja lieber gar für schädlich angegeben, und aus diesem widrigen Gesichtspunkt das Publicum dafür warnen wollen. Ich könnte zwar solche öffentliche, ungegründete und mir sehr nachtheilige Handlung mit vielen Grundsätzen widerlegen, oder wohl gar das par pari referre ausüben; allein es ist meine Sache nicht, durch unnöthige und animose Schriften das Publicum zu incommodiren, noch durch meine weitläuftige Rechtfertigung meinen Balsam zu recommendiren, weil die guten Kräfte desselben einen jeden, der ihn bißher gebraucht, sattsam überführet, daß man diese Medicin ohne Grund tadeln wollen, und vielleicht bloß in der Absicht, der ihrigen von dem Publico einen Vorzug zu erzwingen. Sollten sich aber die respective Hoffmannische Erben darüber zum Unwillen verleiten lassen, daß ich meinem den Namen des Hoffmannischen Lebensbalsams gegeben, so kann dieselben mit Grunde der Wahrheit versichern, daß ich ihn nicht darum also genennet, als ob der bloße Name meinem Balsam die Kraft mittheilen sollte, oder ihn darunter dem Publico beliebt zu machen, keinesweges, sondern die Liebe zur Wahrheit hat mich hiezu bewogen, weil er aus eben der Composition verfertiget wird, die der sel. Herr D. Hoffmann erfunden, und bereits öffentlich durch den Druck bekannt gemacht: und weil ich den meinigen aus mehrerern Olitäten laborire, als ihn vielleicht dessen Erben verfertigen, wie mir ein des sel. Hrn. D. 6 jähriger Laborante öfters versichert hat; so finde mehr Vergnügen in der Güte meines Balsams, als in dem davon zu erlangenden Profit. Zu dem ist auch dabey meine Absicht nicht, ihre Medicin damit abzutreiben, noch viel weniger die meinige in ihrem Lande käuflich auszustellen, denn ich kann es mit gleichgültigen Augen ansehen, wenn ihre Medicin Liebhaber in ihrem Lande findet. Hoffe also, daß sie meinem Balsam auch in unserm Lande eben dieses vergönnen werden. Uebrigens wollen wir mehr den Werth unserer Medicin reden lassen, als ihn auf beyden Theilen durch das suspect machen, oder übertriebene Elogen, dem Publico aufdringen. Der Verfertiger des in der Lang und Heisingerischen Handlung zu habenden Lebensbalsams.

3) Es wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, wie bey dem im Marggrafthum Oberlausitz gelegenen Hochreichsgräfl. Callenbergischen Städtgen Mußkau, sowohl während letztern Kriegs, als durch Absterben, nachstehende Handwerker, theils gänzlich abgegangen, theils deren nur wenige vorhanden, als: Schlosser, Gerber, Glaser, Rademacher, Gürtler, Klempner, Kupferschmiede, Leinweber, Riemer, Sattler, Steinmez, Täschner, Tischler, Zinngießer, und Damastwirker. Daferne nun bey dem vorhabenden Wiederaufbau dieses Städtleins sich dergl. Perso-

nen finden sollten, welche dieses Handwerk tüchtig verstehen, und solches zu treiben entschlossen wären; so wird, wofern sie Brandstädte aufzubauen gemeynt, denenselben hierdurch, nebst freyen Bürgerrecht und dem Genuß einer vierjährigen Freyheit, von den Landesherrl. und Herschaftl. Obrigkeitl. Abgaben, gleich denen vorjetzo daselbst befindl. Einwohnern, die Hälfte des darzu erforderlichen Bauholzes ohnentgeldlich, ingleichen die Ziegel im billigen Preise zu reichen, nicht weniger denenselben auf andere Art hülfreicher Vorschub zu thun versprochen; da denn diejenigen, so hierzu Neigung tragen, sich bey der Hochgräfl. Amtscanzley allhier zu melden, und fernere Nachricht zu gewärtigen haben werden. Wobey noch zu merken, daß diese Stadt an der uralten privilegirten Hauptniederstraße gelegen, wo die beständige Passage von Frachtfuhrleuten und Kaufmannsguth, theils nach Frankfurth an der Oder und Berlin, theils nach Lüneburg und Hamburg gehet, auch verschiedene Nobiesse in der Nachbarschaft wohnet, welche dergleichen Künstler und Handwerksleute bedürfen. Sign. Mußkau den 18. Septbr. 1766.

3) Von dem Egyptischen Korne, welches seit 2. Jahren mit vielem Nutzen in der Gegend Wittenberg gebauet worden, lieget etwas Saamen zum unentgeltlichen Austheilen im Intelligenz-Comtoir bereit. Dieses Korn giebt das schönste Mehl, wenn es vor dem Abmahlen etwas genetzet und zugerichtet worden ist. Von 42 Körnern, welche 1764. ausgesäet worden, sind heuer nach der 2ten Erndte, nachdem man die 1765 gewonnenen Körner wieder gesäet hat, 6 Metzen ausgedroschen worden.

Art. VIII. Anfragen. Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Nachdem Ein. Hrn. M. Chr. A. Krahmers, Pfarrers zu Großthiemig, Hayniſcher Ephorie, Erklärung und Zergliederung des Dresdnischen Catechismi, 2ter und letzter Band, unter vorhergegangener genauen Revision und Censur einiger bereits bekannten Gottesgelehrten in Leipzig, nebst Vorbericht Sr. Hochwohlehrw. Hrn. M. Frischens daselbst, worinnen eine praktische Anweisung zum nützlichen Gebrauch dieses Handbuches enthalten, mit Churfürstl. Sächß. Gnäd. Priv. die Presse verlassen hat, kann derselbe von dem 1. Oct. a. c. an, nebst dem noch zu errichtenden Nachschuß a 8. gr. so wohl in der Schönermarkischen Handlung, als auch bey denen im Avertiſſ. gemeldeten Hrn. Collecteurs, abgeholet werden. Es ist diesem 2ten Theile ein Anhang mit einer kurzen, deutlichen und gründlichen Erklärung von den Fragstücken Luthers Tischgebete, Morgen- und Abendsegen, auch der Haustafel, nebst dem Trau- und Taufbüchlein, beygefüget worden.

Art. X.

Nachricht, den Hanfbau und dessen Zubereitung betreffend.

Daß der Hanfbau bishero in Sachsen wenig betrieben und mithin nicht genugsam geschätzet worden, ist sattsam bekannt. Wir haben uns dahero gemüßiget gesehen, den Hanf aus andern Ländern zu holen und kommen zu lassen, und davor vieles Geld außer Landes zu schicken, da doch unsere Landesart darzu eben so geschickt ist, ihn zu bauen, wie jene, ja man hat bey angestellten Versuchen befunden, daß der hiesige Hanf den besten Rheinischen, wo nicht übertrifft, doch auf alle Weise vollkommen beykommt, wenn derselbe auf eben die Art zugerichtet wird, als am Rheinstrom, in Elsaß und Brißgauer Land. Es ist zwar bißhero einiger Hanf im Lande erbauet, selbiger aber nicht genug geachtet worden, oder man hat ihn nicht zur rechten Zeit gesäet, auch nicht recht zubereitet. Ich will dahero von dem allen nach meiner Erfahrung etwas melden. Was das Säen betrifft, so pfleget man selbigen am füglichsten nicht eher als in der Himmelfahrtswoche, und zwar im Neumonden in die Erde zu bringen, wobey man vorzüglich, da der Hanf keine Gäthung duldet, auf ein von Rasen und Unkraut wohl gereinigtes Land sein Absehen zu richten hat, wie denn auch, daß selbiger nicht zu dicke, sondern nur ganz dünne gesäet werden muß, zu merken nöthig hat; maaßen zu 1 Dreßdner Scheffel Korn Aussaat mehr nicht, als 3 dergleichen Metzen Hanf erfordert werden. So

bald

bald der Hanf aufgehet, so stehet man eine besondere Art darunter, welche insgemein Hummel genennet wird. Diese Gattung blühet eher als der Hanf, wird auch immer ein Jahr mehr als das andere; wenn solcher abgeblühet und gelb wird, so ziehet man ihn aus, und bringt ihn zur Röste; er kann alsdenn im Wasser oder auf dem Lande rösten. Im Wasser röstet er eher als auf dem Lande, er muß aber in acht genommen werden, daß er weder zu wenig noch zu viel röste. Wenn er ausgeröstet, so spielet man denselben im Wasser recht rein ab, man kann ihn alsdenn aufstellen und an der Sonne oder freyen Luft trocknen, im Winter aber in der Kälte und trocknen Luft; bey feuchten Wetter aber in der Stube um den Ofen herum; doch darf man ihn weder in einen Backofen noch Darrhaus bringen, denn in der jählingen Hitze verlieret er seine Kräfte. Nach diesem darf er nicht gleich unter die Breche, sondern erst in eine sogenannte Knitsche, welche eben wie eine Breche aussieht, nur daß sie in der Mitte keine Zunge hat, und etwas schwerer seyn muß, als eine gewöhnliche Breche. Diese zerquetschet den Stengel, hernach braucht man erst die Breche, durch dieses wird das Brechen viel leichter und der Hanf behält auch seine Festigkeit und Länge. Mit dergleichen Zubereitung sind viele Proben gemachet worden, welche hinlänglich attestiret sind; und ein auf vorbeschriebene Art zugerichteter Hanf übertrifft allen obberührten ausländischen Hanf, an Weiße und Festigkeit. Man hat auch bereits in diesem Jahre von Rheinischen Saamen, bey Dresden, Leipzig und an verschiedenen andern Orten, Proben zu machen angefangen, welche auch sehr gut ausgefallen, maßen selbiger 6 bis 7 Ellen in der Länge gewachsen. Wann nun etwa, wie man hoffet, sich Liebhaber finden sollten, welche künftig dergleichen Versuche anzustellen geneigt seyn sollten, so ist man erböthig dergleichen Rheinischen Hanfsaamen, den Dresdner Schfl zu 8. Thaler im Preiß herbeyzuschaffen, auf welche Art er auch bey uns den Vorzug und Preiß gegen den inländischen behält. Und wie allerdings dabey auf die verschieden- und eigentliche Beschaffenheit des Bodens, ob solcher schwer, liessigt oder sandig ꝛc. zu sehen ist, (maßen sich auch am Rhein diese unterschiedene Beschaffenheit des Bodens findet,) also soll auch nach erfolgter Anzeige mit dem Saamen gedienet werden. Wobey ich unberührt nicht lassen kann: wie der Hanfsaamen keineswegs so wie der Flachs- oder Leinsaamen ausartet, sondern ersterer kann alle Jahre wieder gesäet werden. So ist auch der Nutzen beym Hanfbau allemal größer, als beym Flachs, denn zu geschweigen, daß man der Mühe des Gätens dabey überhoben ist, so ist der Vortheil in Absicht des vielen Saamens, den dieser gemeiniglich trägt, da solcher das beste Oel giebt, welches, wenn es destillirt wird, dem Provenceroel völlig beykommt, und an Speisen gebraucht werden kann, nicht weniger zu consideriren; und weil der Hanf lang und ins Gewicht fällt, und mithin theurer als der Flachs bezahlet wird, so haben bereits verschiedene, so sich bishero mit dem Hanfbau beschäfftiget haben, diesen Nutzen eingesehen und sind dadurch bewogen worden, von Jahr zu Jahr mehreren Fleiß darauf zu wenden. Um nun auch in Ansehung der rechten nutzbaren Zubereitung des Hanfes selbst den Zweck zu erreichen; so ist von mir Endes Benannten bey Obercarschdorf, ohnweit Dippoldiswalda, eine sogenannte Reibmühle, dergleichen man viele am Rheinstrom findet, mit höchster Genehmhaltung gnädigster Landesobrigkeit erbauet worden, auf welcher sowohl als durch die Rheinischen Hecheln, vermittelst einer gewissen Auflösung die Zurichtung des Hanfs dergestalt geschiehet, daß derselbe so wohl für die Schumacher, als auch zu feinen Gespinnste, zu Battist, Brabander Spitzen, Zwirn und Blondengarn vollkommen gut gebrauchet und verarbeitet werden kann. Dresden den 16. Sept: 1776.

Johann Caspar Teichmann.

Anmerkung: Das Intelligenz-Comtoir nimmt bis zum Mittwoch, jetzt bevorstehender Michael. Meßzahlwoche, auf jeden Dresdner Scheffel Rheinischen Hanf, acht Thaler Pränumeration an.

3) Leip-

| Gemeinden, Ortschaften und Häuser | Einwohner | | | Viehstand | | |

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 42.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 4. October 1766.

Art. I.

Die Valvationstabelle auf den Monat Octobr. 1766 ist mit denen von vorhergehenden Monaten durchgängig gleichlautend.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Des seligen Hrn. Hofrath Teichmeiers aus Jena Lebensbalsam ist noch, wie seit vielen Jahren, aufrichtig und gut zu bekommen in Leipzig bey der Jungfer Haackin, auf der Petersstraße neben dem blauen Engel, in des Kaufmanns Hrn. Conerus Hause im Hofe 2 Treppen hoch, und die Messe hindurch im Brühl am Ende der Catharinenstraße, an dem Oertelischen Hause, in ihrer daselbst habenden Leinewandbude.

2) In Großens Hause auf der Hällischen Gasse ist veritabler Pontak, sowohl im Ganzen als auch auf Bouteillen um billigen Preiß zu haben.

3) Bey dem Kaufmann George Friedrich Koch, in der Catharinenstraße in dessen Gewölbe unter Herrn Ertels Hause, sind veritable ungarische Weine in ganzen Anthalen und Bouteillen, auch ächte französische rothe und weiße Weine en gros und in Bouteillen um billige Preise zu bekommen; desgleichen ist bey demselben getrocknetes ungarisches Obst, das Pf zu 16 Gr. in Schachteln, von ohngefehr 2½ bis 5 Pfund, und extra fein Provenceröl zu haben.

4) Anton Cambon, so in dem Keller unter des Herrn Baumeister Stieglitzens Hause stehet, in welchem der Eingang sowohl am Markte, als im Hofe ist, hat sowohl im Ganzen als einzeln und Bouteillenweise allerhand feine ausländische, als Burgunder- Champagner- Muscaten- und Spanische Weine; Ingleichen allerhand Sorten ordinaire Franzweine, als Pontak, Clairet ꝛc. wie auch Arak zum Punsch, feine Liqueurs, nebst allerhand wohlriechenden Wassern zu verkaufen, und können diejenigen, so sich von selbigem zu versehen belieben möchten, versichert seyn, daß sie solche nicht nur aufrichtig und aus der ersten Hand erhalten, sondern auch alle äußerst gemäßigte Preise zu genießen haben sollen.

5) Es ist eine ansehnliche Parthie ungarischer Weine, veritable Roustergewächse, 1760. und 1761ster Jahrwuchs bey Herr Christian Wilhelm Treutlern im Barfüßergäßgen, sowohl in ganzen Parthien als in einzeln Anthalen, um billigen Preiß in Commißion zu verkaufen. Käufer können bey dem Faß im Keller sowohl auskosten als wählen. Aechte Kenner

ner wissen dessen besondern Gout, Gährung und Haltbarkeit zu beurtheilen und zu äßimiren.

6) Das in des Amts Großenhayn Bezirk gelegene Canzley- Schriftsäßige Allodial- Erbritterguth Adelsdorf, mit dem Dorfe Niegroda, ist aus freyer Hand zu verkaufen, und der Anschlag davon liegt im Leipziger Intelligenz-Comtoir zum Ersehen; ingleichen in Großenhayn, beym Herrn Senatore Glasewald. Da sich aber zwischen hier und dem Ablauf dieses 1766sten Jahres kein anständiger Käufer finden sollte, so ist solches auf 3 oder 6 Jahre gegen Bestellung hinlänglicher Caution zu verpachten, und sind die Conditiones bey eben diesem Hrn. Senatore Glasewald zu vernehmen.

7) Auf einem Gute, ohnweit Leipzig, sind diesen Herbst viele Ellern zum Verpflanzen zu verkaufen, das Schock à 4 Gr. 4 Pf. Das Intelligenz-Comtoir giebt weitere Nachricht.

8) Bey Johann Friedrich Rojer Krohn, im Leinengewölbe in der Hällischen Gasse, sind zu bekommen: Extra feine italiänische Chocolade mit Darillie, wie auch italiänische Rosoly in Flaschen um billige Preiße.

9) Es sind allhier im Seyffertschen Hause im Gewandgäßgen 1 Treppe hoch: Feine fournirte Schreibe- und Wäschschränke und Commoden von Ceder- und Meßnerholz, sämtlich von Nordhausen, um billige Preise zu verkaufen.

10) Bey dem Tischler Wahnschaffen, hinter der neuen Kirche, sind zu verkaufen: Große nußbaumne Kleiderschränke, Kleidergarderobben, nußbaumne und eichene Commoden, extra feine Stubenschränke, Salvetenpressen, Pfeilertische, Commoden unter Spiegeln, eine tuchene Billiardtafel, nebst ein Paar extrafeinen französischen Commoden, Unterspiegeln mit marmornen Blättern, wie auch Schreib- und Spieltische, nebst ein Paar eichenen Betten mit Rehfüßen.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) In einem wohlgelegenen Hause am Markte 3 Treppen hoch, vorne heraus, sind 2 meublirte Stuben nebst einem Alcoven zu vermiethen.

2) Nachdem die zu Neugattersleben an der Bude belegene Mahl- und Oelmühle, erstere von 4 Gängen, und letztere von 10 paar 6 und 7 zölligen Stampen bestehend, und 4 Zwangdörfer hat, auf zukünftige Johannis 1767 hinwiederum auf 6 Jahre verpachtet werden soll; so ist zu solchem Behuf der 17 Nov. a. c. angesetzet worden, als an welchem Tage Pachtlustige auf der Amtsstube zu Neugattersleben gegen 10 Uhr des Morgens erscheinen, ihr Gebot thun und gewärtigen können, daß selbige demjenigen, welcher annehmliche Conditiones offeriren wird, werde zugeschlagen werden. Deren Anschlag kann vorhero bey dem Amtmann Grobecker zu Neugattersleben angesehen werden. Nachrichtlich wird hiebey annoch angeführet, wie selbige sowohl in Ansehung deren Gebrauchs, da solche zu allen Zeiten, es mag das Wasser groß oder klein seyn, genutzet werden kann, als auch wegen des wohlfeilen Ankaufs der Saat für vielen andern Mühlen eine vorzügliche gute Lage habe. Und da eine ansehnliche Anzahl Aecker, Gärten und Wiesen sich dabey befindet; so kann ein Gespann Pferde, auch in Absicht des Oels zu verfahren, um so mehr mit großem Nutzen gehalten werden.

3) Es ist auf dem Ranstädter Steinwege vor dem Thore allhier für einen Kramer ein Gewölbe, nebst dazu gehörigen Mobilien, Logis, Niederlage, wie auch einem Gärtgen auf künftige Ostern 1767 zu vermiethen. Wer nähere Nachricht davon verlangt, beliebe sich bey Herr Advocat Schreibern auf der Fleischergasse, in Reichens Hause, eine Treppe hoch zu melden.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.** Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Es befinden sich bis zu Ende der Zahlwoche im hiesigen Intelligenz-Comtoir zum Vorzeigen und zu beliebiger Beurtheilung, als die man sich besonders erbittet, nachfolgende neueingegangene Modelle nebst darzu gehörigen Beschreibungen: 1. Ein Modell von einem zum Gebrauch mit Steinkohlen oder auch Holze

Jahr Gemeinde-Vorsteher, 2. Beisitzer und Gemeinde-Rechner, 2. Beisitzer und Gemeinde-Rechner, 3. Beisitzer und Gemeinde-Rechner, 4. Beisitzer und Gemeinde-Rechner, 5. Beisitzer und Gemeinde-Rechner, 6. Beisitzer und Gemeinde-Rechner, 7. Beisitzer und Gemeinde-Rechner, 8. Beisitzer und Gemeinde-Rechner, 9. Beisitzer und Gemeinde-Rechner, 10. Beisitzer und Gemeinde-Rechner, 11. Beisitzer und Gemeinde-Rechner,

Ländern, wo dergleichen sehr viel anzutreffen. Es haben sich hin und wieder nunmehro sowohl Standespersonen als auch Herrschaften gefunden, die ein besonderes Wohlgefallen tragen am Holzanbau, Eichelgärten anlegen, wo dergleichen junger Holzanbau unter dem Erb- Lehn- und Gerichtsherrn zu Frädersdorf große Plätze anzutreffen sind. Ingleichen hat der Magistrat zu Herzberg zwey ansehnliche Eichelgärten angelegt, dabey sich ein schöner Wachsthum zeigt, und giebt sich der Holzaufseher Dobe alle Mühe, weiter mit diesen nutzbaren Anstalten fortzufahren. Dieser Dobe, welcher ein berühmter Schlösser ist, hat ein berühmtes Instrument zum Eichelstecken verfertiget, etwas über zwey Ellen lang, das an einem Ende wie eine Schippe, an dem andern Ende aber wie ein Löffel gemacht ist; dieses Instruments können sich Personen bedienen, zwischen die Dornsträucher Eicheln damit einzustecken. Dergleichen Art junge Eichen aufzuziehen kann vorgenommen werden, wo die Huthung schlecht ist, wenn man nicht vermag ganze Plätze zu verhegen. Lamsdorf den 20. Septemb. 1766.

Ulrich Kählnlein,
Planteur im Churcreyße.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Von Jürgen Elert Kruse, verordnetem Schulhalter zu St. Nicolai in Hamburg, sind, zum Dienste der Handlung und des Wechselnegotii, verschiedene Schriften verfertiget, welche dem Titel nach folgende, und wovon einige Exempl. ins Intelligenz-Comtoir eingesendet worden, auch für beygesetzte Preiße zu bekommen, nämlich: 1. Allgemeiner und besonders Hamburgischer Comtorist, welcher von den Währungen, Münzen, Gewichten, Maassen, Wechselarten und Usanzen der vornehmsten in und ausser Europa gelegenen Städte und Länder, nicht nur eine umständliche Nachricht ertheilet; sondern auch solche beschriebene Münzsorten, Gewichte und Maasse, zuvörderst gegen die, so zu Hamburg, hiernächst aber, in XIV. angegebenen Tabellen, auch gegen die, so an andern Orten gebräuchlich sind, genau vergleichet. Der dritten, oder zum zweytenmal verbesserten und ansehnlich vermehrten neuen Auflage (die 1766. zu Hamburg in Quart, auf 61. Bogen, mit Churfürstl. Sächs. allergnädigster Freyheit abgedruckt, und mit des Verfassers eigenhändiger Namens Unterschrift beglaubiget worden) erster Theil. à 2. Rthlr. 18. gr. 2. Allgemeiner und besonders Hamburgischer Comtorist, welcher die Wechselvorfälle zu Hamburg, und andern, in alphabetischer Ordnung folgenden, berühmten Oertern; und den Unterricht, wie die sämmtlichen Fragstücke der Wechselrechnung, nach der neuesten und bequemsten Methode, aufzulösen seyn, zum Gegenstande hat; auch die Vergleichung der Gewichte und Maasse; das Pari der Münzsorten; den Wechselcourse und des Geldes; die Proportion zwischen Gold und Silber, und die Preise der Waaren aufs behendeste finden lehret; und wie man über weitläuftige Rechnungsfälle, zur Erleichterung der Arbeit, besondere Regeln verfertigen könne, eine deutliche Anweisung ertheilet. Der verbesserten und ansehnlich vermehrten neuen Auflage (die 1765. zu Hamburg in Quart, auf 49. Bogen, mit Churfürstl. Sächs. allergnädigster Freyheit abgedruckt, und mit des Verfassers eigenhändiger Namens Unterschrift bezeichnet ist,) zweyter Theil. à 2. Rthlr. 18. gr. 3. Dienstfertigen und geschwinden Wechselentscheider, welcher einen deutlichen Unterricht ertheilet, wie die Herren Banquiers, Cambisten und Kaufleute, besonders in Hamburg, ingleichen die welche sich an andern Orten in Europa aufhalten, und entweder auf oder über benannte Stadt zu wechseln haben, den leichtesten und geschwindesten Rechnungsüberschlag, vermittelst gewisser angegebener so genannter Arbitragetafeln, machen können, um zu erfahren, ob sie, bey vorhabenden Remisen oder Tratten auf einen ausheimischen Platz, entweder desselben, oder eines fremden Ortes Briefe, oder auch gemünztes und ungemünztes Silber oder Gold, dazu am nützlichsten erwählen können; und wie viel pro Cento eine Gelegenheit vor der andern, nach berechneter Provision, Courtage, Interesse für Verlauf der Zeit, Porto und anderer Spesen, ihnen vortheilhafter sey; in 4to, 1756, 36. Bogen stark, auf Schreibpapier, mit eigenhändiger Namens Unter-

Unterschrift; à 2. Rthl. 12. gr. 4. Vier und zwanzig, auf einer kupfernen Bogenplatte gestochene Wechselmaschinen, dadurch man alle Wechselcoursen zwischen Hamburg und Amsterdam per England, Frankreich, Italien, Portugall, Spanien, Danzig, Königsberg, Stockholm und ganz Deutschland, als: Augspurg, Braunschweig, Bremen, Breßlau, Frankfurt, Leipzig, Nürnberg, Wien ꝛc. arbeiten, und den jedesmaligen Gewinn oder Verlust darauf pro Centum, ohne das geringste Rechnen, bloß durch Anlegung eines oder des andern dabey gehörigen Zeigers augenblicklich finden kann; nebst einer umständlichen Anweisung des Gebrauchs von 5. Bogen; in 8vo, 1738, auf Schreibpapier, mit eigenhändiger Namens Unterschrift, à 18 gr. 5. Kurzgefaßte neue Hamburger Geldtafeln, bestehend in zweyen Kupferplatten, worauf 15 kleine Tabellen enthalten sind, vermittelst welcher man, nach Anleitung des beschriebenen Unterrichts, (von 4. Bogen, in lang 8vo, 1756, auf Schreibpapier, mit eigenhändiger Namens Unterschrift,) alle in Hamburg Cours habende Geldsorten, so wohl was ihr Unterscheid unter einander pro Cento, als auch wie viel der Werth jeden Stückes derselben in allerley Valuten beträgt, überaus bequem und leicht erfahren kann; à 12. gr. 6. Der vorbeschriebenen Geldtafeln vier erste Tabellen, die Gelder bis 175 pro Cento, und die Coursen der Louisblancs à 4 Mark, der Ducaten à 8 Mark 4 ß, und der Louis d'Or à 15. Mark gegen Banco vorstellende, ordentlich gedruckt, ohne Unterricht; ein halber Bogen Schreibpapier, 1760; à 8 gr. 7. Kurzgefaßte Abhandlung von den Münzen, und deren Verwechselung in Hamburg, mit den allgemeinen Wechselfragen über den Cours der Gelder in Hamburg; in 8vo, 1762, 15. Bogen Schreibpapier stark, à 12. gr. 8. Zuverläßige bequeme Holztafeln, welche theils, nach Maaßgebung der Preise eines Quadratfusses, für einen Fuß Bauholz, so wohl von zugerichteter verschiedener Dicke und Breite, als auch von dem runden Holze, den richtig berechneten Werth anzeigen: Theils aber die Berechnung der eichenen Dielen oder Bohlen zu Traveelen; und den ganzen Inhalt eines Baums und eines Fusses von demselben, an Cubicfüssen und Zollen, zu Schätzung seines Werths, zum Gegenstande haben; in 8vo, 1762, 12. Bogen Schreibpapier stark, à 12. gr. 9. Kurzgefaßte nach vorkommenden Preisen eingerichtete Waarentafeln, bestehende in Proportionalzahlen, vermittelst welcher man von allen solchen Waaren, die in Hamburg mit 7, 13 und 16. Monat Rabatt, entweder in Lübischer oder Flämischer Währung eingekauft oder verkauft werden, den contanten Belauf durch eine einzige leichte Multiplication finden kann; in 8vo, 1749, 2. Bogen Schreibpapier, à 6. gr. 10. Zuverläßige Silber- und Goldrechnungsprobe, nebst einer Anleitung, den Disconto von Wechselbriefen, und den Belauf der Stücke von Achten in Hamburg, nach den Preisen, wofür sie in Amsterdam und London zu haben sind, durch die bequemste Rechnung zu finden; in groß 8vo, 1763, 12 Bogen auf Schreibpapier, mit eigenhändiger Namens Unterschrift, à 1. Rthlr. 11. Zuverläßige Rechnungstafeln, die das verarbeitete Silber und Gold, in Absicht des Werthes und der Ligirung, nebst Vergleichung des Gewichtes und Gehaltes, nach näherer Anzeige des Vorberichts, zum Gegenstande haben; in groß 8vo, 1764, 5. Bogen auf Schreibpapier, mit eigenhändiger Namens Unterschrift, à 12 gr. 12. Eine auf einer kupfernen Bogenplatte gestochene Rabatttafel, vermittelst welcher man den Rabatt für 7 und 13 Monat, von allen Summen unter 1:100 Mark, durch eine einmalige Addition, sehr compendiös finden kann; 1735, à 8. gr. 13. Eine Tafel, um die Preise verschiedener Waaren in allerley Geld zu finden, ein halber Bogen; à 6. gr. 14. Eine Tafel, um den contanten Belauf eines Pfundes raffinirten Zucker in allerley Sorten Geldes zu finden, ein halber Bogen; à 6. gr. 15. Eine nach dem Alphabet entworfene und erklärte Verzeichnung der gebräuchlichsten, aus der Lateinischen, Französischen, Italiänischen und mehr andern fremden Sprachen entlehnten Wörter, derer man sich im Teutschen, sonderlich bey der Kaufmannschaft, im Han-

delsstyl, Buchhalten, Briefwechsel, bey dem Zeitungsschreiben, Unterredungen, Wissenschaften und vor Gerichten zu bedienen pfleget; neue verbesserte und vermehrte Auflage, in 12mo, 1748, 8. Bogen Schreibepapier stark, à 12. gr.

2) Fortsetzung der in No. 40. abgebrochenen Bücher.

15. Textors J. R. Vernunft- und Erfahrungsmäßiger Bericht, wie die giftigansteckenden Viehseuchen unter dem Hornvieh u. Pferden wohl erkannt, präserviret und curiret werden können, 8. 764. sonsten 14 Gr. jetzo 10 Gr. 16. Auszug, summarischer, der neuen Kriegsgeschichte von 756—763. 4to sonsten 4 Gr. jetzo 3 Gr. 17. Bengels, Joh. Albr. Abriß der sogenannten Brüdergemeinden, worinn ihre Lehre und ganze Sache geprüfet und erläutert wird, 2 Theile. 8. 751. sonsten 14 Gr. jetzo 10 Gr. 18. Ebendesselb. kleine Schriften, gr. 8vo 753 sonsten 4 Gr. jetzo 3 Gr. 19. Beyträge zur Historie des Theaters, 4 Theile. gr. 8vo 750. 751. sonsten 16 Gr. jetzo 10 Gr. 20. Ciceronis, M. T. Epistolae ad familiares cum not. I. A. Bengelii, 8vo maj. sonsten 1 Thl. jetzo 16 Gr. 21. Clemmii, H. W. Novae Amoenitates litterariae, IV. fasciculi, 8vo maj. 762—764. sonsten 1 Thl. 8 Gr. jetzo 20 Gr. 22. Ebendess. moralische Betrachtungen, gr. 8vo 761. sonsten 12 Gr. jetzo 8 Gr. 23. Crusii, Mart. Schwäbische Chronik, 2 Theile. Fol. 732. sonsten 6 Thl. jetzo 4 Thl. 24. Harpprechti P. C. Responsa criminalia et civilia VI. Vol. cum Indice. Fol. sonsten 5 Thl. jetzo 3 Thl. 8 Gr. 25. Leben Friedr. Wilh. Königs in Preussen. 8vo 758. sonsten 4 Gr. jetzo 2 Gr. 26. Memoires pour servir à l'histoire de Brandebourg de main de maitre. 8vo 762. sonsten 18 Gr. jetzo 14 Gr. 27. Mittelbergers, Gottl. Reise nach Pensylvanien im Jahr 1750. und Rückreise nach Teutschland 754 8vo 756. sonsten 4 Gr. jetzo 2 Gr. 28. Mosers, Joh. Jac. vermischte Berichte von Religionssachen, 2 Bände. 8vo 752—754. sonsten 1 Thl. 8 Gr. jetzo 18 Gr. 29. von Pfeils, Chr. Carl Ludw. Evangelischer Liederpsalter unter eigener Erbauung in dem Worte Gottes abgefaßt. 8vo 747. sonsten 8 Gr. jetzo 6 Gr. 30. Riegers, G. Conr. Evangelische Anweisung zu beten, in 29 Predigten über das Vater Unser, nebst einem Anhange von 5 Predigten über Matth. 7, 13. 14. 8vo 753. sonsten 16 Gr. jetzo 12 Gr. 31. Rübels, J. F. gründliche Abhandlung von denen allgemeinen Irrthümern, betreffend die Besitzung des Menschen vom Teufel, die Hexereyen u. Gespenster; nebst denen Mitteln, wie Melancholischen und Wahnsinnigen zu helfen. 8vo 759. sonsten 4 Gr. jetzo 3 Gr. 32. Recueil des Oeuvres du Philosophe de Sans-Souci, qui ont paru jusqu'à ce jour; contenant les memoires de Brandebourg, l'Anti Machiavel et les Poëlies diverses. 8vo III. Vol. 762. sonsten 2 Thl. jetzo 1 Thl. 8 Gr. 33. Sachs, J. Chr. Einleitung in die Geschichte der Marggrafschaft und des Fürstl. Hauses Baaden, 1ter Theil. gr. 8vo 764. sonsten 1 Thl. 8 Gr. jetzo 1 Thl. 34. Schoepflini Historia Zaringo-Badensis, wovon bereits VI. Tomi heraus, und davon der Tom. VII. als der Beschluß des Werks, nächstens auch herauskommt, ist im Intelligenz-Comtoir à 22 Thl. in gegenwärtiger Michaelsmesse zu haben, da es bishero 30 Thl. gekostet.

Art. X.

Auszug eines Schreibens des Hrn S. aus G. über den im 19. Blatte dieser J B. bekannt gemachten Ofen.

Der aufgerissene töpferne Zugofen hat würklich seinen Nutzen wegen der Circulation des Feuers, allein das Rohr sollte nicht zum Ofen oben hinaus und in die Esse, sondern wieder herunter und nahe über dem Ofenloche in die Esse geführet werden, und darf man gar nicht befürchten, daß ein heruntergehendes Rohr den Zug nicht gestatte; denn geschweige, daß sich dadurch die Hitze zu bald verlieret, so ist auch Feuersgefahr zu besorgen. Gewiß ist einmal, daß nicht alle Hauswirthe und Hausgenossen, noch weniger alles Gesinde hierinnen Vorsicht genug beweisen; wenn nun das fleißige Kehren und Ausputzen unterlassen wird, so ist nichts leichter, als daß sich der Ruß entzündet, brennend wird und auch den Ruß in der Esse ergreifet, welche auch nicht zu aller Zeit rein seyn kann. Es ist dieses keine vergebliche Speculation, sondern es sind mir davon verschiedene Exempel wis-

selbst, die sie auf sich selbst ziehen müssen, sind

Ihr Ich und ihr Selbst sind nicht dasselbe. Ihr Ich ist ihr Bewußtsein, ihr Selbst ist ihr Gewissen. Ihr Ich ist ihr Verstand, ihr Selbst ist ihr Herz. Ihr Ich ist ihr Wollen, ihr Selbst ist ihr Können. Ihr Ich ist ihr Tun, ihr Selbst ist ihr Sein. Ihr Ich ist ihr Leben, ihr Selbst ist ihr Tod. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Du. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Wir. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Ihr. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Sie. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Es. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Alles. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Nichts. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Gott. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Teufel. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Himmel. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Hölle. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Fegefeuer. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Paradies. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Ende. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Anfang. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Mittel. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Zweck. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Ziel. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Weg. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Licht. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Schatten. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Leib. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Seele. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Geist. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Fleisch. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Blut. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Knochen. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Mark. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Haut. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Haar. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Auge. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Ohr. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Mund. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Nase. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Hand. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Fuß. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Herz. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Lunge. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Leber. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Niere. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Magen. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Darm. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Blase. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Geschlecht. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Kind. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Vater. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Mutter. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Bruder. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Schwester. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Freund. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Feind. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Nachbar. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Fremder. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Bekannter. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Unbekannter. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Mensch. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Tier. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Pflanze. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Stein. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Wasser. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Feuer. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Luft. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Erde. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Himmel. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Hölle. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Fegefeuer. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Paradies. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Ende. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Anfang. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Mittel. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Zweck. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Ziel. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Weg. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Licht. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Schatten. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Leib. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Seele. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Geist. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Fleisch. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Blut. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Knochen. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Mark. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Haut. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Haar. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Auge. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Ohr. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Mund. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Nase. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Hand. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Fuß. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Herz. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Lunge. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Leber. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Niere. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Magen. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Darm. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Blase. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Geschlecht. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Kind. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Vater. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Mutter. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Bruder. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Schwester. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Freund. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Feind. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Nachbar. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Fremder. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Bekannter. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Unbekannter. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Mensch. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Tier. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Pflanze. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Stein. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Wasser. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Feuer. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Luft. Ihr Ich ist ihr Ich, ihr Selbst ist ihr Erde.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs Friedrich.

Regimenter.	Stab.	Kompagnien.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Pferde.	Summa.
1 Garde-Regiment zu Fuß	1	10	30	50	20	1000		1101
2 Garde-Regiment zu Fuß	1	10	30	50	20	1000		1101
3 Garde-Regiment zu Fuß	1	10	30	50	20	1000		1101
Garde du Corps	1	4	16	20	4	200	200	445
Garde-Regiment zu Pferde

Mittwoch, den 3. October 1804.

Leipziger Intelligenz-Blatt,

zu Frag- und Anzeigen, der Stadt- und Landwirthe, zum Behuf der Oekonomie und Industrie.

43.

Mittwoch, den 3. October 1804.

und großen Wahrscheinlichkeit, daß sie nicht
mehr zurückkommen werden, ist es nicht
rathsam, sie zu verfolgen, weil man sich
dadurch nur in Gefahr setzt, ohne Nutzen
zu stiften.

Wenn sie aber nur einzeln oder in
kleinen Haufen, und nicht in Ordnung
fliehen, so ist es gut, sie zu verfolgen,
weil sie dann gewiß wiederkommen.

Wenn sie in Ordnung fliehen, so
ist es gut, sie zu verfolgen, weil sie

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.

Es wird auswärts, doch in der Nachbarschaft, ein Capital von 20 bis 25000 Rthlr. gegen hinlänglich zu leistende hypothecarische Sicherheit und für den Darleiher gute Conditiones, zu erborgen gesucht. Das Intelligenz-Comtoir giebt hiervon mehrere Nachricht.

Art. VI. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Ein Instrument zur Verwahrung gegen alle Feuersgefahr, vor diejenigen, welche des Nachts in Bette zu lesen gewohnt sind, wird im Intelligenz-Comtoir vorgezeiget.

2) Da in dem 37ten Stück der Leipziger Zeitung, unter denen darinnen angezeigten Herren Collecteurs derer 4ten Leipziger Lotterie, die Raggion Herrn Wolframs Wittib und Leo in Rudolstadt, aus Irrthum fälschlich angezeigt worden, so wird solches hiermit wiederrufen, und zugleich avertirt, daß die Firma genannter Freunde, wie zuvor unter Friedrich Wilhelm Wolfram und Leo continuirt.

3) Ein von dem geschickten Kirchner zu Allstädt Herrn Mietsch gefertigtes und zum Nutzen und bessern Gebrauch der Seiler bey Verfertigung ihrer Waaren eingerichtetes Modell eines Rades, wodurch dem öftern Binden der Seile begegnet und der gewöhnliche Zeitverlust bey der Arbeit vermieden wird, findet sich zum Ansehen im Intelligenz-Comtoir, und soll nach der Messe vor 6. Rthlr. 12 gr. verkaufet werden.

4) Demnach Martin Ziebel, gewesener Nachbar und Einwohner zu Sommerfeld in seinem Testamente verordnet: daß seine drey in Schlesien sich befindende Geschwistere zusammen 200 fl. als ein Vermächtniß erhalten sollten, und auf Ansuchen Martin Ziebels nachgelassener nächsten Erben, von E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig zu denen Land- und Rittergütern Verordneten, dessen Geschwistere, oder deren Kindere, auch allerseits Erben sub poena praeclusi, auch resp. bey Verlust des beneficii restitutionis in integrum, edictaliter und peremtorie in dreyer Herren Landen auf den 25sten Octbr. des itztlaufenden 1766sten Jahres auf das Rathhaus allhier vor die Landstube zur legitimatione ad causam, und Beybringung ihrer an obgedachten 200 fl. habenden Gerechtsame, citiret und geladen worden; als hat man solches noch in denen öffentlichen Blättern hierdurch bekannt machen wollen.

Art. VIII. Anfragen.

1) Sind die Accouchier-Betten, welche in Berlin durchgängig gewöhnlich sind, und wovon der Herr Prof. Meckel daselbst die beste Invention hat, nicht in hiesigen Gegenden bekannt? Die vorzüglichste Art von Accouchier-Stühlen ist in einem accuraten Modelle im Intelligenz-Comtoir zu sehen.

2) Wer hat heuer türkischen Hafer gesäet, und wie ist dessen Ertrag gewesen? Man saget, dieses sey der beste Hafer, und weit vorzüglicher als der Englische.

3) Hat nicht ein Wirth jemalen versuchet, auf den mit Gerste besäeten Acker zu gleicher Zeit Winterrübsen zu säen?

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten Preiß in der Nicolaistrasse in des Meister Johann Christian Dinklers des Corduanmachers Hause eine Treppe hoch bey Johann Friedrich Schumann zu verkaufen. 1. Joseph von Barre allgemeine Geschichte von Teutschland vor und nach Einrichtung des Kayserthums bis auf gegenwartige Zeiten, 8 Theile. Leipz. 744-758. in 8 Franzbänden. med. 4to. 18 Thl. Mich. Valentini vollständige Schaubühne aller Materialien und Specereyen, mit viel. Kupf. 3 Theile. Frf. 714. in 2 saubern Pergbänden. med. Folio. 10 Thl. 3. Joh. Jac. Maseovs Geschichte der Deutschen bis zum Abgange der Merovingischen Könige, 2 Th. Leipz. 726-737. in 2 saubern Perg. bänden. med. 4to. 4 Thl. 4. Historische Merkwürdigkeiten, die Königin Christina von Schweden betreffend, 2 Theile. Leipz u. Amsterd. 751. in 2 saubern Franzbänden. med. 4to 5 Thl. 5. Großes und vollständiges Universallexicon, in welchem alle Künste und Wissenschaften enthalten sind, 1. bis 64. Theil. Leipz. 731 bis 750. in 32 Pergbänden. Folio. 6. Allgemeine Reisen zu Wasser und zu Lande, mit viel. Kupf. 18 Theile. Leipz. 748-764. ungebunden, wovon aber der 1. Theil in Pergb.

med. 4to. 7. Allgemeine Staats- Kirchen- und Gelehrtenchronika, 22 Theile. Leipzig, 734-756. in 22 saubern Pergbänd Fol. 32. thl. 8. Buddei allgemeines historisches Lexicon, 4 Theile. Leipz. 730. 2. Eiusd. Supplement darzu, 1. u. 2. Theil. Leipz. 740. in 5 ganz neuen Pergbänd. u. rothen Titeln. med. Folio. 16 Thl.

2) In Joh. Gottfr. Müllers Buchhandlung ist zu haben: Aeschinis Socratici Dialogi tres Graecae. Iterum edidit, recensuit, animadversionibus illustravit, indicemque verborum adiecit Ioh. Fried. Fischerus 8. maj. 766. Akademischer Addreßcalender auf das Jahr 767. und 768. 8. Erlangen. Besenbecks, Georg, neue Beyträge zu der exegetischen Gottesgelahrheit, 1. und 2. Band nebst Register. 8. Erlangen. Der Christ in der Welt. groß 8. 766. Coriarius J. H. Das seltene dieses Jahrhunderts, oder die Pseudo-Quadratur des Cirkels, mit einer Kupfertafel. Eutin, 766. Neues, vollständiges, deutsches und französisches Titularbuch, in welchem die Titel der regierenden Häupter in Europa, hoher Staats- und Landescollegien, Kriegs- Civil- und Hofbedienten, auch übrigen Stände beyderley Geschlechts, besonders aber derer in den Churfürstl. Sächsisch. Landen dermalen lebenden merkwürdigsten Personen ausführlich enthalten sind, vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 767. 12 Gr.

3) Nachdem nunmehro des Herrn M. Immanuel Gottlieb Antons, Pfarrers zu Güldengosse, Auslegung des Dreßdner Catechismi D. Martin Luthers, nebst einer Vorrede Sr. Hochwürdl. Magnificenz des Herrn D. und Prof. Johann Christian Stemlers, Superintendentens zu Leipzig, die Presse verlassen; als ist selbige für 16 gr. bey Johann Gabriel Büschel, Bürger und Buchdrucker in Leipzig zu bekommen; die Herren Pränumeranten aber zahlen bey Abholung dieses ersten Theils wiederum 12 gr. auf den andern Theil, welcher nun unverzüglich in Druck genommen wird.

Ferner ist bey ihm in Commißion zu haben Herrn D. Crusius, Prof. Primarii in Leipzig, Berechnung derer siebenzig Wochen Daniels, aus dessen Hypomnematibus ad Theol. Propher. übersetzt von M. C. F. Grohmann in Zwickau, 8. Zwickau, zu finden bey Christian Lebrecht Stielern, à 2 gr.

4) Bey dem Buchhändler Adam Jacob Spiekermann von Zittau, ist diese Messe in der Feuerkugel No. 28. neu zu haben: Johann Peter Willebrands Inbegriff der Policey, nebst Betrachtungen über das Wachsthum der Städte, 8. 10 gr. Wilhelmi Quadratur des Cirkels, 4. 2 gr. Der Sächsische Bienenvater, ein practisches Bienenbuch, für Bienenfreunde und Hausväter, mit vieljährigen neuen Erfahrungen herausgegeben von A. G. Schirach, mit einer Vorrede Herrn D. und Professor Schrebers und acht Kupferplatten, 8. 1 thl. 4 gr.

Art. X.

1) Anzeige eines zum Gebrauch mit Steinkohlen eingerichteten Ziegelofens.

Der überhandnehmende Mangel des Holzes und die damit nothwendig verbundene Theurung desselben nöthigen uns, mit allem Ernste auf die Ersparung desselben bey allen Arten von Feuerung zu denken.

Man kann aber diese Absicht vornehmlich auf zweyerley Art erreichen.

1. Wenn man die Oefen und andere Feuerbehältnisse so einrichtet, daß die Würkung des Feuers dadurch vermehrt und seine Hitze besser genutzet wird.

2. Wenn wir statt des Holzes andere Feuermaterialien zu gebrauchen suchen.

In beyden Fällen ist es nöthig auf eine künstliche Verbesserung aller Arten von Oefen und Feuerheerde zu denken. Es ist nicht zu leugnen, daß bisher schon viel gute Einrichtungen, besonders in Absicht auf die Stubenöfen, sind bekannt gemacht, und auch zum Theil in Ausübung gebracht worden. Ausserdem aber, daß man theils aus Vorurtheil für die Einrichtung der Alten, theils aus Nachläßigkeit und unüberlegter Furcht wegen neuer Ausgaben, noch nicht überall von der schon eingeführten Gewohnheit bey der Feurung abgehen will; ausser diesem allen sage ich, fehlt es noch an einem hinlänglichen Unterricht, wie man auch andere ökonomische

Feu-

Hermann v. B. und Familienart.

Bernhard, Hermann, Bernhard, Hermann, Bernhard, Hermann,

nach einer krummen Linie geschehen. In dem letztern Falle wird das Mauerwerk oberhalb des Rostes in den ersten 3 oder 4 Ellen nur um etwas weniges z. E. um 6 Zoll auf jeder Seite höher hinauf, aber nach und nach stärker eingezogen, so, daß hiermit eine Art einer paraleischen Linie zum Vorschein kommt.

Ferner werden auf zwo Seiten des Ofens zwo Oeffnungen gelassen, durch welche man die Ziegel ein- und ausführen kann. Die eine Oeffnung befindet sich etwan 1 Elle über den Einheizlöchern, und ist 2 Ellen breit und 4 Ellen hoch. Die andere hingegen reicht bis an die Decke des Ofens, und ist 3 Ellen hoch und 2 Ellen breit. Beyde Oeffnungen werden nach vollendeten Einsetzen mit Ziegelsteinen vermauert.

Eben so läßt man auch auf jeder Seite des Ofens, ohngefehr 1 oder 2 Ellen von oben herunter gerechnet, 3 kleine Oeffnungen, 6 Zoll ins Gevierte, inwendig aber 10 Zoll weit, welche mit einem eingepaßten Steine genau verstopfet werden können. Diese dienen darzu, um unter währender Feurung zu sehen, ob auch die Glut in dem ganzen Ofen allenthalben gleich stark sey, um dieselbe nach Erforderung durch Hülfe der Züge, welche gleich angezeigt werden sollen, zu vermindern oder zu vermehren.

Sobald nunmehro der Ofen seine erforderliche Höhe erreicht hat, wird er oben mit einem ordentlichen Bogengewölbe zugeschlossen, welches man auf $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Elle dicke macht. Durch diese Decke gehen verschiedene Züge, deren in dem Modell 16. angegeben sind. Unten an dem Gewölbe haben diese Züge jeder 6 Zoll im Durchmesser, oben an der flachen äußern Decke aber nur 4 Zoll. Uebrigens ist es besser, dieselben Zirkelrund als viereckigt zu machen. Diese Züge werden mit viereckigten Ziegelstücken bedeckt, durch welche man während der Feurung dieselben theils halb theils ganz bedecken, und hiermit das Feuer auf alle Art regieren kann. Die Züge selbst steigen übrigens perpendiculair in die Höhe.

Dieses wäre die Anzeige von der Einrichtung des Ofens nach seiner innern Beschaffenheit. Die Stärke der Mauern richtet sich nach der Größe des Ofens, und der Dicke der darauf befindlichen Bogendecke.

Es ist aber bey dem Gebrauch der Steinkohlen auch vornehmlich auf das Einsetzen der Ziegel Achtung zu geben. Ich will meine Gedanken deswegen kürzlich entdecken, wiewohl ein practischer Unterricht dieses weit deutlicher machen würde. Wenn die Ziegelsteine eingeführt werden, und über die Feuerheerde vorher ein Bogen von Kalksteinen gewölbet, auch die Bänke damit besetzet worden, so wird unten erst 1 oder 2 Schichten Mauerziegel, wie gewöhnlich, eingesetzet. Ueber diese beyden Schichten wird eine andere Schicht weitläuftig z. E. 3 Zoll von einander gesetzt, und diese Zwischenräume mit klein geschlagenen Steinkohlen ausgefüllt. Nunmehro folgt eine andere Schicht Ziegel, auf die gewöhnliche Art gesetzet; über diese wieder eine Schicht mit untermischten Steinkohlen; und so verfährt man wechselsweise, bis der ganze Ofen voll ist, dabey man aber hernach die sonst gewöhnliche Decke von Ziegelsteinen, wegen des schon vorhandenen Gewölbes, ersparet.

Was die übrige Art zu verfahren, besonders bey der Regierung des Feuers betrifft; das wird ein geschickter Ziegelbrenner leicht zu beurtheilen wissen, wenn er nur weis, daß er das heftigste Feuer verursachen kann, wenn alle Ofenthüren zu, hingegen alle Züge und Oefenlöcher auf sind; hingegen kann er dasselbe wieder nach Belieben vermindern, so bald er einige Züge entweder ganz oder zum theil verdeckt, und die Aschenthüren einigermaßen hinanmacht. Des bey der Feuerung angegebnen Holzes hat er sich theils zur Anfeuerung, theils zu dieser Absicht zu bedienen, wenn er die Steine zum glühen bringen will.

Wie nutzbar im übrigen diese Art von Ziegelöfen sey, ist auf gewisse Art schon durch eine lange Erfahrung bestätiget worden, da man sich eines dergleichen Ziegelofens, welcher aber durchaus perpendiculair aufgeführet ist, seit 16 Jahren in Rottleberode, Gräfl. Stolberg. Stollbergis. Herrschaft, mit großer Holzersparniß und Veredlung derer Ziegel bedienet hat. Man braucht in dem daselbst befindlichen Ofen zu 30000 Stück Ziegeln, als 26000 Mauerziegeln und 4000 Dachziegeln incl. 40 Scheffel Kalk,

nicht

nicht mehr als 21 Elftr. Scheitholz und 14 bis 16 Schock Reißbunde. Im Fall auch die Feurung bloß mit Holze geschehen sollte, so könnte das Einziehen des Ofens, oder die dabey angebrachte krumme Linie wohl ersparet, und alles perpendicular aufgeführet werden. Bey dem Gebrauch der Steinkohlen aber ist meine angezeigte Einrichtung wegen des stärkern Zuges und mehrern Concentrirung der Hitze vortheilhafter, ja beynahe unumgänglich nothwendig; wie sie denn auch bey der Feurung mit Holze gewiß eine noch bessre Wirkung thun muß.

2) Beschreibung einer Obstdarre, in welcher alle Arten von Baumfrüchten, nicht nur mit wenigen Feuer, sondern auch sehr reinlich ohne widrigen Geruch und rauchrichen Geschmack, abgetrocknet werden kann.

Die Einrichtung dieser Obstdarre ist folgende: Man bauet einen Heerd von Ziegelsteinen 4 Ellen lang $\frac{1}{4}$ Elle breit und 3 Zoll hoch. Auf diesem Heerde bauet man zween Aschenbehälter gegen die beiden Enden desselben, jeden $\frac{1}{2}$ Elle hoch, 1 Elle breit und $1\frac{1}{2}$ Elle tief, der Zwischenraum, welcher beynahe 2 Ellen beträgt, wird mit Sand ausgefüllet, und herrach mit Ziegeln bedeckt. Beide Aschenbehälter bekommen in einer der längsten Seiten des Heerdes zwey Aschenlöcher, jedes 9 Zoll hoch und 16 bis 18 Zoll breit. Ueber diese Aschenheerde werden zwey besondere Roste von 6 bis 8 eisernen Stäben gelegt; die darüber befindliche Feuerheerde selbst aber sind jeder 21 Zoll hoch und 18 Zoll breit. 12 Zoll über jedem Roste wird eine eiserne oder gut gebrannte thönerne Röhre angebracht, welche durch die schmale Seitenwand hereinkommt, über den Rost weggehet, an dem andern Ende aber ein Knie hat, wodurch sie in die oben befindliche Darre geleitet wird. Diese Röhre selbst hält 6 Zoll im Diameter. Ist sie von eisern Blech, so muß sie mit einer Feuerkütte oder wenigstens mit Laim beschlagen, und hernach etlichemal mit Leinöl bestrichen werden, damit sie das Feuer nicht verbrennet. In denen außerhalb der Seitenwände befindlichen Enden der Röhren werden Klappey angebracht, um das Eindringen der Luft zu befördern oder zu verhindern. Mitten zwischen den beiden Feuerheerden geht von jedem derselben eine Oeffnung nach einer eisernen Rauchröhre, durch welche der Rauch von beiden Feuerheerden zwischen beiden darüber befindlichen Obstdarren fortgeführet wird. Wer es thun will, kann in dieser Gegend zwo Röhren anbringen, um von jedem Heerde den Rauch besonders fortzuleiten.

Nunmehro wird der Feuerheerd mit Dachziegeln gedeckt, und über diesen eine Kammer gelassen, welche ebenfalls mit Dachziegeln oder mit einem starken eisernen Dache bedeckt, um und um aber feste vermauert wird. Diese Kammer, deren über jedem Heerde eine befindlich ist, wird ohngefähr 9 Zoll hoch, $1\frac{1}{2}$ Elle lang und breit gemacht. Hierinne sammlet sich die durch die angezeigten Röhren hineindringende Wärme, und geht hernach durch eine an der schmalen Seite der Darre an der blechernen oder steinernen Decke angebrachte 1 Ellen lange und 6 Zoll breite Oeffnung, oben gegen die Darre hinauf, auf welchem Wege sie durch eine von der Röhre bis zur erwähnten Oeffnung schief aufsteigenden Fläche besser zusammen gehalten wird.

Nunmehro wird auf beiden Seiten die Darre selbst über jeder Heitzkammer 3 Ellen hoch aufgeführt. Zwischen beiden Darren ist in der Mitten ein $\frac{1}{4}$ Ellen breiter Zwischenraum, welcher durch zwo Seitenwände von Blech oder Dachziegeln von den Darren selbst abgesondert ist, und durch welche der Rauch von dem darunter befindlichen Feuer fortgeführet, zugleich aber auch durch die gedachten Seitenwände die mit aufsteigende Wärme der Darre selbst einigermaassen mitgetheilet wird.

Jede dieser beiden Darren hat 8 eiserne Röhren, 9 Zoll von einander entfernet, deren jeder nach der Weite der Darre im Lichten $1\frac{1}{2}$ Elle lang und breit ist.

Oben in der Decke einer jeden Darre wird neben den beiden Seiten des Rauchfanges eine Oeffnung gemacht, 6 Zoll ins Gevierte, durch welche die Hitze ihre Circulation erhält,

hält, und zugleich der feuchte Dunst von dem Obste mit fortgeführet wird.

Auf die gedachten eisernen Rahmen (an deren Stelle man an den Seiten und der hintern Wand auch nur die Ziegel um 2 Zoll vorstoßen lassen darf) kommen nunmehro die blechernen Horden zu liegen, deren jede 1 Elle 10 Zoll lang und 1 Elle 8 Zoll breit ist, und sowohl, wie auch an den Seiten mit einem 2 Zoll hohen Rande versehen sind.

Auf die Ordnung dieser Horden oder eisernen Bleche, welche man bey dem Einschieben beobachten muß, kommt das allermeiste an, und ist folgende: Die unterste Horde stößt mit dem einen Rande an die äußere schmale Seitenwand der Darre an, wo gleich unter ihr diejenige Oeffnung befindlich ist, durch welche die Hitze aus der Heitzekammer herausteigt. Von den Seitenwänden des Rauchfanges aber steht eben diese Horde etliche Zoll ab. Ueber diese Horde wird auf dem folgenden Rähmen die zwote eingeschoben, aber in einer umgekehrten Ordnung, nämlich so, daß sie mit dem einen Rande an die Seitenwand des Rauchfanges anliegt, und hingegen von der Seitenwand der Darre etliche Zoll abstehet, und auf diese Art wird bis oben hinauf mit dem Einschieben der Horden umgewechselt. Wenn alles eingeschoben, werden die Thüren zu beiden Horden, welche von Holz mit Blech beschlagen, noch besser aber von lauter Eisen sind, feste verschlossen, und die Darre selbst auf beiden Seiten gefeuert.

Das Trocknen des Obstes geschiehet nunmehro also: so bald die über dem Feuer befindliche Röhre nebst der Heitzekammer erhitzet wird, so wird die darinne befindliche Luft verdünnet und gegen die obere Oeffnung getrieben. Da aber diese durch die über dem Feuer befindliche Röhre mit der außerhalb der Darre vorhandenen kältern Luft in einer Verbindung stehet, so dringt diese letztere, nach dem Gesetze der gleichen Vertheilung, mit Gewalt in diese Röhre hinein, welches Hineindringen man vermehren kann, wenn das außer der Darre befindliche Ende der Röhre trichterförmig gemacht wird. Diese in der Röhre erhitzte Luft dringt durch die in der Decke der Heitzekammer befindliche Oeffnung in die Darre selbst, und muß darinne, weil sie keinen andern Ausgang hat, als die viereckigte Oeffnung in der Decke der Darre selbst, vermöge der angezeigten Ordnung der Horden, schlangenweise unter und über denselben hinstreichen, bis sie endlich ganz oben ihren Ausgang findet.

Da zugleich die über dem Feuer und an den Seiten des Rauchfanges befindliche Decken und Wände nur von dünnen Dachsteinen oder Bleche sind, so dringt auch durch diese die Wärme häufig in beide Darren, und befördern das Austrocknen des aufgeschütteten Obstes sehr geschwinde.

Durch die in den Röhren befindliche Klappen kann man das Zudringen der Luft nach Gutbefinden theils vermehren theils vermindern, so wie man durch die an den Aschenlöchern angebrachte Thüren auch die Stärke des Feuers einigermaaßen regieren kann. Das beygefügte Modell wird alles bisherige weit deutlicher machen. Die ganze Darre wird 5 Ellen hoch 4 Ellen breit und ohngefähr 1¼ Elle tief, durchaus von Mauerziegeln. Zum Maasstabe ist hier 1 Zoll statt einer Elle, so wie bey dem vorhergehenden Ziegelofen ½ Zoll zur Elle angenommen worden.

Man siehet leicht, daß in einer solchen Darre die schönsten Obstarten auf das reinlichste und beste abgetrocknet werden können, dabey man auf beiden Feuerheerden nur ein ganz kleines Feuer zu unterhalten nöthig hat.

Wo zu gewissen Absichten nur kleine Portionen Malz gebraucht werden z. E. zum Brantweinbrennen und Eßigbrauen, da kann man sich dieser Darre mit vielem Nutzen bedienen, und vielleicht wäre es möglich, auch eine ordentliche Malzdarre in Großen auf diese Art einzurichten, so wie man sie bey den Lohdarren ebenfalls nützlich gebrauchen kann.

Anmerk. Die beyden Modelle stehen zur Nachahmung oder Beurtheilung bis zu Ende der Messe im Intelligenz-Comtoir zum vorzeigen bereit, und sind eben diejenigen, welche im 42sten Blatte am vorigen Sonnabend bekannt gemacht worden sind.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 44

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 11. October 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Bey dem Kaufmann George Friedrich Koch, in der Catharinenstraße in dessen Gewölbe, unter Herrn Erlets Hause, sind veritable Ungarische Weine in ganzen Anthalen und Bouteillen, auch ächte französische rothe und weiße Weine en Gros und in Bouteillen um billige Preisse zu bekommen; desgleichen ist bey demselben getrocknetes ungarisches Obst, das Pfund zu 16 gr. in Schachteln, von ohngefähr 2½ bis 5 Pfund, und extra fein Provenceröl zu haben.

2) Der schon längst bekannte, und durch seine vortrefflichen Eigenschaften sich berühmt gemachte D. Arnoldische edle Lebensbalsam ist anjetzo, nebst der gedruckten Beschreibung, allhier zu Leipzig bey dem Bothen-Ausschreiber Thomas, in Köhlers Hause, auf der Catharinenstraße wiederum ächt und frisch zu haben, das Glas kostet 3 gr.

3) Auf der Nikolaistraße, in des Herrn Chirurgi Börners Hause 2 Treppen hoch, kann man 1. Pianoforte-Clavier, nebst einigen andern um billige Preiße haben.

4) Es ist eine an dem Saalstrom, ¼ Stunde von der zu den Fürstl. Weimarischen Landen gehörigen Universitätsstadt Jena an der besten Landstraße liegende Mühle aus freyer Hand zu verkaufen. Wer darzu einen guten Käufer abgeben möchte, kann sich in Jena bey dem Kaufmann Pfündel melden, allwo er ausführliche Nachricht, sowohl wegen des Preißes, als wegen des Inventarii erhalten kann. Es bestehet diese Mühle in verschiedenen Stücken, als in 3 Mahlgängen, in 1 Schneidemühlen- und in 1 Oel- und Walkmühlengange, nebst dem darzu gehörigen Gebäude, Ställen ꝛc. in einer großen Ziegelhütte und in einem Wirthschaftsgebäude, wobey etwas Art Feld und 1. schöne große Wiese von 10 Acker, so mit Obst- Erlen- Aschen- und Weydenbäumen stark besetzt ist und nicht schadhaft liegt.

5) Es ist eine ansehnliche Parthie ungarischer Weine, veritable Roustergewächse, 1760. und 1761ster Jahrwuchs bey Herr Christian Wilhelm Treutlern im Barfüßergäßgen, sowohl in ganzen Parthien als in einzeln Anthalen, um billigen Preiß in Commißion zu verkaufen. Käufer können vor dem Faß im Keller sowohl auskosten als wählen. Aechte Kenner wissen dessen besondern Gout, Gährung und Haltbarkeit zu beurtheilen und zu ästimiren.

6) Bey Herrn Johann Samuel Benedict Schlegel im Thomasgäßgen allhier, sind veritable Brescianer Jagdgewehre, wie auch

Pistolenläufte, und ein viersitziger schöner Wagen zu verkaufen.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Nachdemmahlen die zu Neugattersleben an der Bude belegene Mahl und Oelmühle, erstere von 4 Gängen und letztere von 10 paar 6 und 7 zölligen Stampen bestehend, und 4 Zwangdörfer hat, auf zukünftige Johann. 1767. hinwiederum auf 6 Jahre verpachtet werden soll; so ist zu solchem Behuf der 17. Nov. a. c. angesetzet worden, als an welchem Tage Pachtlustige auf der Amtsstube zu Neugattersleben gegen 10 Uhr des Morgens erscheinen, ihr Gebot thun und gewärtigen können, daß selbige demjenigen, welcher annehmliche Conditiones offeriren wird, werde zugeschlagen werden. Deren Anschlag kann vorhero bey dem Amtmann Grobecker zu Neugattersleben angesehen werden. Nachrichtlich wird hiebey annoch angeführet, wie selbige sowohl in Ansehung deren Gebrauchs, da solche zu allen Zeiten, es mag das Wasser groß oder klein seyn, genutzet werden kann, als auch wegen des wohlfeilen Ankaufs der Saat, für vielen andern Mühlen eine vorzügliche gute Lage habe. Und da eine ansehnliche Anzahl Aecker, Garten und Wiesen sich dabey befindet, so kann ein Gespann Pferde auch in Absicht das Oel zu verfahren, um so mehr mit großem Nutzen gehalten werden.

2) Demnach in dem zu Verpachtung der Olbersdorfer Ziegelscheune, benebst den darinnen befindlichen Ziegelofen und dermalen stehenden Hälfte der Treugescheune, auf den 3. Oct. a. c. anberaumten Termin sich kein annehmliches Licitum gefunden; als wird von E. E. Rathe der Stadt Zittau der 3. Nov. a. c. zu Verpachtung angeregter Ziegelscheune mit oder ohne Wohnung anderweit terminlich anberaumet, und können diejenigen, so solche Ziegelscheune vom 1 April 1767. an zu erpachten gesonnen, sich am gesetzten Tage Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause melden, ihre Licita behörig eröffnen, und daß mit dem Meistbiethenden der Contract abgeschlossen werde, gewärtig seyn. Sign. Zittau den 4. Octobr. 1766.

Bürgermeister u. Rathmanne daselbst.

3) In der Reichsstraße, an einer guten Lage, ist ein Gewölbe zu vermiethen; das Intelligenz-Comtoir giebt mehrere Nachricht hiervon.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.

Es wird ein Capital von 4000 thl. auf 2 große Häuser gegen Obrigkeitl. Consens und Landübl. Interesse auf 1 Jahr verlangt. Nähere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir zu finden.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Denen respective Herrschaften offeriret sich ein recht gelernter Kunstgärtner zu Diensten, welcher einen ansehnlichen Garten auf alle Art und Weise, sowohl in Ansehung ausländischer als inländischer Küchen-Gewächse und Sämereyen anzulegen und demselben als Gärtner vorzustehen weis, auch bereits in denen ansehnlichsten Gärten als Gärtner gestanden und noch stehet. Oder sollte auch eine Herrschaft gesonnen seyn ihre Gärtnerey zu verpachten, ist er auch entschlossen, solche in Pacht zu übernehmen. Von allem wird ein löbl. Intelligenz-Comtoir mehrere Nachricht ertheilen.

Art. VII. Avertissements.

1) Der Hochgräfl. Solmſ. Baruther Hof- und Schloßgärtner, Herr Belke, macht bekannt, daß, nachdem Se. Hochgräfl. Excellenz der Herr Graf Friedrich zu Solms von dem Marquis de Chambrai aus Chambrai mit recht ächten Ital. Pappelreisern versehen, derselbe nach erhaltenen hohen Befehl im Stande seyn würde, Liebhabern Zweige zu setzen, abzulassen, und zwar das Schock schon zurecht geschnitten nach französischer Art, sogleich zum Stecken in der Baumschule für 16 gr. Man bittet Briefe und Geld Franco nach Baruth einzusenden.

2) Von dem in der Gegend Wittenberg in diesem Jahre erbauten türkischen Waitzen sind einige Stauden von besonderer Art an das Intell. Comt. zum vorzeigen eingeschicket worden. Der Planteur Kähnlein hat sich, wie durch seine

Baum-

Baumzucht und Anlegung von Futterkräutern überhaupt, also auch durch diese Cultur im Churcreyße rühmlich bekannt gemacht.

3) Der Schlossermeister Johann Samuel Krieger zu Torgau fertiget ganz neue eiserne Strumpfwürker-Stühle um billige Preiße, und sind dergleichen von seiner Arbeit in Torgau bereits gangbar.

4) *LISTE* derer jenigen Nummern, welche durch die im Leipziger Michaelismarkt den 6. October 1766. beschehene Ziehung herausgekommen:

1000 Rthlr. Capital *Lit. A.*			500 Rthlr. Cap. *Lit. B.*		200 Rthlr. Cap. *Lit. C.*		100 Rthlr. Cap. *Lit. D.*	
No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
7716	5965	8164	4748	7622	1395	4258	5422	4987
11559	2284	4350	3033	2440	7682	8927	2396	2337
12794	13337	5364	6521	5750	7025	9010	4230	2915
3284	667	11259	5699	5869	3040	8606	6248	4517
9669	14678	3019	7087	3225	3809	4219	2281	5861
11939	7215	13193	3378	987	5700	5038	2193	1742
10588	11424	11385	7248	2183	792	4881	975	3059
9943	3373	3964	5578	798	1112	4899	515	5562
11855	924	10608	4711	1660	8007	5070	1638	2916
7202	3122	2191	6105	6946	1996	1949	2476	
1207	5214	7343	2053	7855	4516	3053	6402	
11403	13103	11458	3676	1921	7970	4986	4544	
12343	5558	11668	383	6069	3453	2100	641	
7298	5867	4128	5059	7359	3445	303	3329	
1596	2428	12919	3053	4808	4983	6157	2043	
906	4019	3870	3614	1964	2184	2509	740	
2084	1392	4169	5499		4429	4332	2959	
8174	9876	1962	4006		2112	7986	4663	
3902	4373	11372	283		2383	7245	1332	
2789	1562	5192	7484		6818	9002	3277	
2961	11241	12906	5636		4727	6430	2617	
1693	11351	5501	2651		6864	5103	6647	
11064	14504	481	7434		2807	7629	5335	
9006	2963	13963	5882		1318		238	
3124	11286		6295		5258		749	
3701	6560		5923		455		60	
12968	4866		837		7459		2375	
1033	1878		7258		2445		6192	
14614	1105		7369		6507		3298	
1557	9272		7267		6831		1035	
4517	7567		1037		4465		2477	

Wornächst bekannt gemacht wird, daß die in der Oster-Messe 1767. vorzunehmende Ziehung derer in der Michaelis-Messe d. a. zahlbar werdenden Nummern Landschaftlicher Obligationen den 11. May 1767. geschehen soll.

Im übrigen können die im Neujahrmarkt 1764. von 37. Rthlr. 19. Gr. 6. Pf. an bis und mit 48. Rthlr. 23. Gr. —. ausgestellten **ohnzinsbaren** Landschaftlichen Versicherungsscheine sub Lit. E. bey der Steuercreditbuchhalterey nunmehro zur Bezahlung präsentiret werden.

Leipzig, am 6. October 1766.

Zur Churfürstl. Sächs. Steuercreditcasse verordnete Landschaftliche *Deputati.*

5) Den

5) Den Herren Mitgliedern der hiesigen ökonomischen Societät ist zu vermelden, daß auf nächstkünftigen Dienstag die gewöhnliche allgemeine Michaelisversammlung der Societät Nachmittags um 4 Uhr das erstemal in dem derselben gnädigst eingeräumten Versammlungssaale auf dem Thurme des Schlosses Pleißenburg allhier gehalten werden wird.

6) Da T. T. Herr Hofrath Hofmann in Halle wahrnehmen muß, wie der Verfertiger des in der Lauge und Heißingerischen Handlung feil gebotenen sogenannten Lebens-Balsams, nicht nur noch nicht aufhöret, sich mit fremden Federn zu brüsten, und diesen seinen nachgemachten Balsam, wie nur noch neulich in dem 2 Stück der XLI. Woche Leipziger Zeitungen geschiehet, für den wahren und gerechten Hofmannischen Lebensbalsam auszugeben, sondern sich so gar erfrechet, in dem 41 Stück des Leipziger Intelligenz-Blattes vorzugeben, daß die Art und Weise, wie dieser Balsam verfertiget werde, in denen Schriften seines seel. Herrn Vaters durch den Druck bekannt gemacht worden, ja ihn sogar zu beschuldigen, daß er solchen, nicht einmal so gut, als seinen verfälschten Lebensbalsam verfertige, so erachtet T. T. Herr Hofrath Hofmann dem Publico so viel schuldig zu seyn, hiermit zu declariren, daß es erstens eine grobe Unwahrheit sey, daß die Art und Weise, diesen seinen Lebensbalsam zu machen, in denen Schriften seines seel. Herrn Vaters durch den Druck bekannt gemachet worden; daß er zweytens solchen viele Jahre annoch bey seines Herrn Vaters Leben, als auch seit dessen Tode, mit aller Sorgfalt und Accurateſſe, selbst präpariret habe, und daß drittens selbiger, so wie seine andern Medicamente, in Leipzig nirgend anders wahr und gerecht, als in der Hochheimerischen Handlung zu bekommen seyn. Uebrigens trauet er dem erleuchteten Theil des Publici ohnedies zu, daß derselbe, schon daraus, daß der Verfertiger des verfälschten Lebensbalsams das Licht scheuet, und seinen Namen nicht nennen will, sondern seinen Balsam durch den Namen eines der Welt so bekannten Medici, als sein seel. Herr Vater war, nur Abgang zu verschaffen suchet, sich nicht hintergehen lassen werde. Uebrigens hält der Herr Hofrath Hofmann es für sehr lächerlich, wenn der sogenannte Herr Verfertiger des nachgemachten Lebensbalsams, den Gebrauch der Medicin auf jedes Land einschränken will, da noch kein Fürst seinen Unterthanen dasjenige, was zu Wiedererlangung oder Erhaltung ihrer Gesundheit nöthig gewesen, ihnen auch aus andern Ländern herbey zu schaffen verwehret hat.

7) Es wird hiermit allen Herren und Dames kund gethan, daß verschiedene Kunststücke vor dem Petersthore in einer Bude zu sehen seyn, und von kleinen lebendigen Vögeln, sowohl Canarien- als andern Gattungen bestehen, welche mit vieler Verwunderung von jedermann gesehen werden können. Sollten etwan einige von denen respect. Herrschaften befehlen, diese Vögel in ihrem Logie zu besehen, so dürfen selbige eine Stunde zuvor es melden lassen, es soll ihnen mit vielem Vergnügen aufgewartet werden. Befindet sich eine Gesellschaft beysammen, so zahlet die Person 12 gr.

8) Das im vorigen Stück No. 43. p. 383. angezeigte Model eines Seilerrades, wodurch dem öftern Zerreißen und Zusammenknüpfen der Saite am Rade begegnet, und der gewöhnliche Zeitverlust vermieden wird, befindet sich noch zum Ansehen im Intel. Com.

9) Es wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, wie bey dem im Marggrafthum Oberlausitz gelegenen Hochreichsgräfl. Callenbergischen Städtgen Mußkau, sowohl während letztern Kriegs, als durch Absterben, nachstehende Handwerker, theils gänzlich abgegangen, theils deren nur wenige vorhanden, als: Schlosser, Gerber, Glaser, Rademacher, Gürtler, Klempner, Kupferschmiede, Leineweber, Riemer, Sattler, Steinmetz, Täschner, Tischler, Zinngießer, und Damastwirker. Dafern nun bey dem vorhabenden Wiederaufbau dieses Städtleins sich dergl. Personen finden sollten, welche dieses Handwerk tüchtig verstehen, und solches zu treiben entschlossen wären; so wird, wofern sie Brandstädte aufzubauen gemeynt, denenselben hierdurch, nebst freyen Bürgerrecht und dem Genuß

nuß einer vierjährigen Freyheit, von den Landesherrl. und Herrschaftl. Obrigkeitl. Abgaben, gleich denen vorjetzo daselbst befindl. Einwohnern, die Hälfte des darzu erforderlichen Bauholzes ohnentgeldlich, ingleichen die Ziegel im billigen Preiße zu reichen, nicht weniger denenselben auf andere Art hülfreicher Vorschub zu thun versprochen; da denn diejenigen, so hierzu Neigung tragen, sich bey der Hochgräfl. Amtscanzley alhier zu melden, und fernere Nachricht zu gewärtigen haben werden. Wobey noch zu merken, daß diese Stadt an der uralten privilegirten Hauptniederstraße gelegen, wo die beständige Passage von Frachtfuhrleuten und Kaufmannsguth, theils nach Frankfurth an der Oder und Berlin, theils nach Lüneburg und Hamburg gehet, auch verschiedene Noblesse in der Nachbarschaft wohne, welche dergleichen Künstler und Handwerksleute bedürfen. Sign. Mußkau den 18. Septbr. 1766.

Art. VIII. Anfragen.

1) Ist die Art das Winterkorn auszusäen wohl die beste, wenn die Saatfurchen mit der Ege zugezogen werden, darauf die Saat auszustreuen, und noch einmal zu überegen, auch auf 1 Acker von 300 Quadrat-Ruthen, wohl zugerichteten Mittelfelde, nur einen Dresdner Scheffel zu säen?

2) Sollte keine Hoffnung vorhanden seyn, eine nach holländischer Art gebaute Wind-Mahl- und Schneidemühle in Sachsen erbauet zu sehen, da doch die Tobacksmühle 1 Stunde von Leipzig, nach Colditz zu, auf gleiche Weise bereits erbauet ist?

3) Wo ist das beste Gelege von Hopfen zu bekommen, und in was vor Preißen?

4) Ist der in den ökonomischen Nachrichten beschriebene Quecken-Rechen, in Sachsen wohl mit Nutzen eingeführet worden?

5) Weis man keinen Ort in hiesigen Landen, wo der in Schlesien bekannte perennirende Lein gebauet würde? Diese Sorte von Flachs wird 4 Jahre hintereinander abgeschnitten, ohne in dieser Zeit von neuen gesäet werden zu dürfen.

6) Was ist die beste Art von Düngergruben oder Düngermagazinen?

Art. IX. Nützliche Bücher.

Von dem wieder neu aufgelegten und vermehrten ersten Theil, imgleichen auch vom zweyten Theil des Hamburger Comtoristen sind noch einige Exempl. im Intel. Comt. zu bekommen.

Art. X.

1) **Auswärtiger Beytrag von dem Weinbau und dessen Pflege.**

In denen Himmelsgegenden, wo wenigstens zu verschiedenen Jahren die Trauben zu ihrer richtigen Zeitigung gebracht werden, ist zu vermuthen, daß man auch durch den verbesserten Weinbau und Pflege den Wein besser und leckerhafter machen könne.

Guten Wein nennen wir, der einen reinen Geschmack hat. Leckerhaft aber, der einen besonders angenehmen, würzhaften oder einen solchen Geschmack und Geruch hat, der auch eine sogenannte feine Gährung anzeiget. Zur dritten Art können wir die fetten und starken Weine rechnen, die uns großentheils aus warmen Himmelsgegenden zugeführt werden, theils aber auch durch besondre Mühe und Kunst dergestalt zugerichtet werden, als da ist der Ausbruch, Extract oder Quintessenz, die jedoch nichts anders in ihrer Substanz enthalten, als einen Wein, den uns die Natur giebt, aber durch Absondrung der zeitigsten Beere, oder Eintrocknung an der Luft, oder eine Gährung derer Trauben, die man allenfalls auch eine Fäulung nennen könnte, in einen fetteren und stärkeren Wein verwandelt.

Einige lassen auch ihre Weine gefrieren, um das Mooßige von dem schwefelhaften und Weingeist abzusondern.

Alles dieses sind so bekannte Handgriffe, daß wir hier davon zu reden vor überflüßig halten.

Als wir in den sogenannten Weinländern uns noch aufgehalten, woher uns leckerhafte Weine zugeschickt worden, haben wir wahrgenommen, daß in der Entfernung oft von einem Steinwurf, oder Büchsenschuß, gleichwohl unter einerley Lage und Richtung gegen die Sonne, ganz verschiedene Weine von Geschmack erwachsen sind. Wir können den Grund dieses Unterschiedes nicht wohl in einer andern Ursache suchen, als in der Verschiedenheit der Erdmischung, die uns theils kenntlich geworden, theils auch vom

den Unterlagen seinen Grund haben kann. So viel haben wir beobachtet, daß in Marmor und Schiefergebürge, wie nicht weniger, wo Steinkohlen vorhanden zu seyn angegeben worden, leckerhafte Weine gewachsen. Worinnen aber die übrigen Bestandtheile dieser Erdmischung bestanden, haben wir keine Zeit noch Gelegenheit zu untersuchen gehabt.

So viel wir aber aus der Erfahrung wahrnehmen können, so mag unter einer mäßigen Himmelsgegend, und unter einer zum Weinbau erforderlichen Lage und Richtung gegen die Sonne, am leichtesten das zu erhalten seyn, daß man einen guten oder gesunden Wein, der von Geschmack rein ist, erbaue.

Mehrentheils wird man finden, daß die Weine, welche einen widrigen Erdgeschmack haben, in sauren, oder allzufesten kalten Boden, der vielleicht wenig gearbeitet, und nicht viel gedünget worden, erwachsen sind.

Wie diesem abzuhelfen, ist aus andern Hauswirthl. Erfahrungen und Nachrichten zu entnehmen; nämlich, daß man in solchem Boden austrocknende Erden und Steine, die verwittern, als Mergel ꝛc. auch zur Erwärmung des Bodens klaren oder groben Kies, allenfalls und in Ermangelung deren andere Steine, die man in Stücken schlagen muß, diesem sauren und kalten Boden einmische, diesen Weinberg fleißig bearbeite, und bemiste, den Mist aber auch mit einer Wahl brauche. Wovon wir so viel Nachricht geben können, daß der Schaafmist an vielen Orten zur Düngung der Weinberge geliebet und gesuchet werde.

Wie man aber durch die Erdmischung einen leckerhaften Geschmack zu erhalten suchen solle? Hiervon wünschen wir mehr Nachricht zu haben, als daß wir solche geben können.

Der Wein, und der beste Wein wächset am Gebürge. Berge haben ihre Schichten-Plätze. So lange als wir noch nicht versuchet, ob nicht durch eine Erdmischung derer Erden und Gesteine, die uns diese Schichte zeigen, unser Weinbau gebessert werden könne, so dürfen wir also noch hoffen, daß uns die Natur einen Weg gezeiget, dem wir noch nicht nachgegangen sind.

Indessen wollen wir die Weinbergs-Eigenthümer, ehe sie noch Kosten anwenden, ersuchen, auf die Schichte, die sie in ihrem Weinberge haben, ein achtsames Auge zu wenden, und wahrzunehmen, wie sich der Weinstock, und dessen Früchte von einer Schichte zur andern, in dem Wachsthum, Trieb und Güte verhalte, hierauf aber ihre weitere Versuche und Nachdenken zu richten. Die Natur ist gütig, doch nicht allemal verschwenderisch. Oft verkaufet sie ihre größte Wohlthaten nur der Arbeit und zwar saurer Arbeit allein. Die besten Weine an der Mosel, Rhein und an dem Mayn, wachsen nur in solchen Bergen, die mit der größten Mühe zum Weinwachs eingerichtet, und mit gleicher Mühe erhalten werden; sie wachsen in, durch Menschenhände ausgehöhlten Gruben im Gesteine, in einer Erde, die auf Köpfen und Rücken dahin getragen worden.

Auf die Wahl der Arten von Reben kommt auch vieles an, besonders bey dem weißen Weine. Diese werden in 2 Hauptgattungen getheilet, als harte und weiche. Ersterer Gattung sind die Rißling-Orlean- und Fränkische ꝛc. Die harten Trauben geben einen edlen Wein, der sich gut hält, weit verführen lässet, und sich auf dem Lager bessert. Nur schade, daß diese Trauben nicht überall, und alle Jahre zur gänzlichen Zeitigung kommen. Es ist also eine Nothwendigkeit, daß man sich an die Arten halte, die allein an dem Orte gedeihen und zeitig werden. Doch sind die zu tadeln, welche, da sie gute Arten bauen könnten, es nur aus Geiz unterlassen, und nicht sowohl auf die Güte des Weins, als nur auf die Menge, folglich auf die Arten allein bedacht sind, die ihnen große Fässer füllen.

Auf den Schnitt des Weines kommt nicht weniger vieles an. Doch ist dieserwegen nichts gewisses zu bestimmen. Die Erfahrung zeiget, daß der Schnitt des Weines, selbst in Weinländern, oft von ½ Stunde zur andern unterschieden sey, und jeder Winzer giebt seine Gründe an, warum er in dieser Gegend einen andern Schnitt führe, der ohnweit davon anders geschiehet. Man wird also jedem Eigenthümer überlassen müssen, auf den ihm zuträglichen Schnitt achtsam zu seyn.

End-

Endlich kommen wir auf den großen Punkt der Gährung, der durchaus in Deutschland noch sehr unvollkommen zu seyn scheinet. Unsre Sinne überzeugen uns dessen nur gar zu sehr, wenn wir unsre Weine brausen lassen, da wir die Menge, vielleicht die besten Weingeister verfliegen lassen, durch deren Ersparung wir vielleicht die fetten und starken Weine (gros vins, vins de liqueur) selbsten vor unsern Thoren erhalten könnten, die wir jetzo aus entfernten Landen und andern Welttheilen herholen müssen.

Hierinn sollte uns die Uebung unsrer Scheidekünstler (Chemici) zu statten kommen.

So viel wir Einsicht haben, so möchte wohl das die Ursach seyn, daß unser Most zu gehling aufbrause, weil er zu viel wässerige Theile in sich hat, folglich die Bewegung zur Auflösung zu geschwind und allgemein vor sich gehe. Diesem wäre, nach unserm Ermessen, auf 3 Arten zu helfen. 1 durch eine Temperatur der Luft, z. E. in Eiskellern. 2. Daß man das wässerige auf eine solche Art abscheide, ohne dem Wasser des Weines oder Mostes etwas zu benehmen. Z. E. man suchte den Most in Eiskellern und durch recht fest verschraubt- und verwahrte Fässer zu erhalten, bis die höchste Kälte eintreten dürfte, ließe sodann den Most gefrieren, und zapfte sodann den concentrirten Most ab, ließe demnach ihn in einem kühlen Keller oder Eisgrube langsam gähren.

Wir haben diesen Versuch zwar angestellt, allein da der darauf gefolgte Winter uns keine solche Kälte gab, daß dieser Most gefrieren wollte, so haben wir keinen Erfolg gehabt. 3. Müßte man es durch einen Zusatz versuchen, der vorhin mit dem von Rosinen schon bekannt ist, aber vor betrüglich gehalten wird. Vielleicht wissen die Herren Scheide-Künstler einen solchen Zusatz zu finden, der dem Wesen des Mostes oder Weines weder etwas mittheilen oder nehmen dürfte, durch die erfolgende langsame Gährung aber niedergeschlagen werde.

Wir bedauren, daß wir dem Publico nichts zuverlässigers sagen können; unterdessen, wenn ein jeder das saget, was er denket und erfahren, so können wir doch dem Zweck entweder näher kommen, oder doch endlich finden, in wie weit eine Verbesserung möglich sey, und über diese Schranken zu gehen, uns die vergebliche Mühe sparen.

2) **Neue Art, die Häute zu gerben, wie solche in England entdeckt worden.**

Man ersiehet seit einiger Zeit aus verschiednen öffentlichen Blättern, daß man die Gerberkunst immer vollkommner zu machen suche, indem man das willkührliche bey den dabey vorkommenden Arbeiten immer mehr auf ein gewisses und beständiges Verfahren einschränket. Man hat die Sägespäne von frischen Eichen, und die noch nicht naß geworden, an die Stelle der Lohe, die von der Rinde eben dieses Holzes kommt, gesetzt: und die Herren Esqvires Rankin und Waring haben vor kurzem zu London folgende Methode davon bekannt gemacht.

Man bedienet sich nämlich hierzu gedachter Sägespäne, die man ohngefähr 3 Stunden lang in einem großen Kessel kochen lässet, als welche Zeit hinlänglich ist, den Extract daraus zu ziehen. Hierauf muß man dieses Decoctum in einige andre Gefäße schütten, die aber also gestellt seyn müssen, daß man den Liquorem wieder davon abgiessen könne. Man hat sich wohl in acht zu nehmen, die Häute nicht eher in die Gerberküpen zu bringen, als bis der Liquor den Grad der Wärme des Blutes eines lebenden Thieres erreicht habe. Dieser Grad der Wärme verursachet, daß der Liquor die Häute besser durchdringet, und beschleunigt die Operation unendlich mehr, als wenn man den Liquorem, nach der gewöhnlichen Methode, kalt brauchet. Man muß sich keines eisernen Gefäßes bedienen; denn das Leder würde davon schwarz, hart und zerbrechlich werden. Auch muß man das Ausgießen dieses laulichten Decocti öfters wiederholen.

Keine Rinde kommt den Sägespänen gleich, wenn man sich derselben auf diese Weise bedienet.

Die Kammer der Gemeinen in Irrland, der man diese Entdeckung am letzt abgewichnen 13ten May mitgetheilt, hat solche gemein zu machen befohlen.

Künftigen Mittewoch wird noch ein Extra-Blatt ausgegeben.

Digitized by Google

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt

	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	14	-
1 Scheffel Rocken	1	16	-
1 Scheffel Gerste	1	6	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	18	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	-
1 " " mittel Mehl	4	6	-
1 Metze Rocken gut Mehl	2	3	-

℔	Lorb	Qu.				
2	16	-	Stadtbrodt	1	-	
5	4	-	Bauerbrodt	2	-	
—	8	2	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.

	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 " " " Landfleisch	1	10
1 " Kalbfleisch " "	2	2
1 " Schöpsenfleisch " "	1	8
1 " Schweinefleisch " "	1	10
1 " Hecht " " " "	5	-
1 " Karpfen " " " "	3	-
1 Gans 16 Gr. 1 Ente	6	-
1 Haase " " " "	12	-
1 alte Henne " " "	7	-
1 Paar Tauben " "	2	6
1 Paar junge Hüner " "	6	1

Bier und Oel.

Kanne	gr.	pf
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	3
1 Wurzner "	-	11
1 Eilenburger "	-	9
1 Gose " "	1	4
1 Tuchstein "	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wöll. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl "	10	-
1 Rübsenöl "	4	3
1 Leinöl "	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ " gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	10	-
1 Centner Heu	-	12	-
1 Schock Stroh	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck H. 4 ½ W.	5	-	-
1 Kl. Büchenes "	5	6	-
1 Kl. Ellern "	4	8	-
1 Kl. Kiefernes "	3	18	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	10	-
1 Kl. Floßholz - ¾ El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monattage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{22}$ Mtzl.	2	18	1	21	1	8	1	—	d. 4 Octbr.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	4	1	21	1	10	1	—	d. 5. Sept.
Görlitz	1.	oder $\frac{1}{3}$ Scheffel	2	20	2	1	1	10	—	21	d. 4 Octbr.
Langensalza	1.	oder $2\frac{7}{11}$ Scheffl.	1	18	1	6	1	—	—	16	d. 4 Octbr.
Lukau	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	3	—	2	2	1	8	1	2	d. 4 Octbr.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 5 Metz.	2	10	1	22	1	8	—	22	d. 4 Octbr.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{11}$ Scheffel	2	4	1	12	1	2	—	18	d. 27 Sept
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	2	20	1	20	1	4	—	20	d. 4 Octbr.
Prag	1.	oder $\frac{11}{22}$ Strich	2	18	1	7	1	—	—	10	d. 4 Octbr.
Wittenberg	1	oder 2 Scheffel	2	18	1	18	1	6	1	—	d. 5 Octbr.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{16}$ Scheffel	3	6	2	4	1	16	1	2	d. 23 Sept

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zehlen zwey Thaler 16 Sgr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache die nicht über acht Zeilen ist, kostet 8 Sgr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Sgr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 45.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Mittwochs, den 15. October 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Acht Stück von Mr. Bernigeroth sauber gestochnen Kupferplatten zu einer Bibel in Folio, den Hauptinnhalt jedes Buches vorstellend, sind um billigen Preiß zu verkaufen, bey Philipp Jacob Kessel, in seinem Hause am Thomas-Kirchhofe im Sacke: Es sind im Intelligenz-Comtoir Abdrücke davon zu sehen, auch sind bey demselben gute verfertigte Stahlfedern, in Sophas, Cannapées, Großvaterstühle und Tafelstühle, das Duzend vor 1. Thlr. zu haben. Es werden selbige auch Stückweise verlassen, und können Proben bey demselben davon abgegeben werden.

2) Anonymi Arcanum Polychreston, das ist, ein verbessertes Balsamisches Universal-Pflaster, welches, ob schon mit dergleichen Namen, doch von solcher Qualität noch nicht bekannt ist. Dieses Universal-Pflasters Würkungen sind ganz außerordentlich, und übertreffen alle Vorstellungen. Es heilet außer andern Gebrechen, Wunden und Schäden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, auch insonderheit den Krebs- Speck- Fick- und Fistelschaden aus dem Grunde, und allerhand Zufälle an den Brüsten der Kinderbetterinn, wovon ein dabey ausgegebenes gedrucktes Avertissement von allen umständlichere Nachricht ertheilen wird. Ueberhaupt kann man von diesem Pflaster versichern, daß es die in dem Avertissement angegebene Würkungen zuverläßig thue, und daß nichts in demselben befindlich, was es nicht würklich leiste. Das Loth von diesem balsamischen Universal-Pflaster in einer blechernen Büchse und mit des Verfertigers Petschaft versiegelt, kostet 3 Gr. 6 pf. und ist von 2 Loth an bis zu der größten Quantität in Leipzig in Commißion zu haben, bey Johann Gottfried Müllern, Buchhändler allda. Die auswärtigen Personen belieben Briefe und Gelder Franco einzusenden und etwas vor Emballage beyzulegen.

3) Es sind grüne und graue extra schöne diverse Sorten Pappagaye in der weißen Taube am Ranstädter Thore um billige Preiße zu haben; Liebhaber können solche stündlich zu sehn bekommen.

4) Es sind in dem in der Aeckenschen Straße gelegenen Fungwitzischen Hause in Zerbst allerhand Sorten Boitzenburger Beutellen von

1. 2. 2½ und 3 Maaßen Commißionsweise zu verkaufen. Der Preiß ist von jedem Dutzend: 1. der einmäßigen 20 Gr. 2. der zweymäßigen 1 Thlr. 6 Gr. 3. der zwey und ein halbmäßigen 1 Thlr. 13. 4. der dreymäßigen 1 Thlr. 14 Gr. in gutem Gelde. Sie sind, wie bekannt, sehr dauerhaft, und von dicken starken Glase. Wer davon etwas zu kaufen gesonnen ist, kann sich am angezeigten Orte melden.

5) Bey dem Kaufmann Abraham Gottlieb Anders in der weissen Taube am Ranstädter Thore, ist das rechte veritable Hamburgische privilegirte Universal-Lebensöl, so ein allgemeines Mittel in allen Krankheiten, ingleichen von dem Herrn Augustus Bellotte, ersten Chirurgo weil. Ihro Königl. Hoh. der verwitt. Herzoginn von Savoyen erfundene Pillen, die wegen ihrer Seltenheit und ausnehmender Kraft in London und Paris sehr berühmt sind. Nächst diesen auch von Eau de Beaute oder Schönheits-Wasser in Bouteillen, welche aus dem veritablen Oleo Talci bereitet, und in allen äusserlichen Fehlern und Mängeln der Haut sicher mit Nutzen zu gebrauchen. Die Avertissements sind gratis zu bekommen. Ingleichen stehet bey gedachtem Kaufmann Anders eine Harfenuhr, so 8 Tage gehet und 12 Stück außerordentl. schön spielet, Viertel u. Stunden schläget, nebst denen Secunden auch den Datum zeiget, und von einem guten Maitre verfertiget, in Commission um billigen Preiß zu verkaufen. Endlich sind auch extra schöne Bilder in Miniatur, bestehend in Landschaften und Prospecten, von sehr guten Maitres bey Herrn Bachoffner aus London um billigen Preiß zu haben, und können Kauflustige solche in seinem Logis bey dem Kaufmann Abraham Gottlieb Anders in der weissen Taube in Augenschein nehmen.

6) Es ist ohnweit von hier eine Garnitur ganz neues Gewehr, bestehend in 1 Kugelbüchse gezogen, 1 Flinte, 1 Paar Pistolen und 1 Paar Terzerols, welches nicht gezogen, von der Arbeit des berühmten Kuchenreiter in Regenspurg, zu verkaufen. Dieses Gewehr ist sämmtlich mit dem schönsten ausgearbeiteten Nußbaumholz geschäftet, mit vergoldeten Tombat beschlagen, und die Läufte mit Gold und Silber ganz vortrefflich eingelegt, so, daß solche als Meisterstücke zu schätzen sind. Es ist sämmtlich angeschossen, und zum Exempel, mit denen Pistolen auf 300 Schritte mit der Kugel ins Schwarze auf der Scheibe getroffen worden. Ein Probestück dieses Gewehrs ist im Intelligenz-Comtoir zu sehen, allwo man auch den äußersten Preiß erfahren kann.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) In der Catharinen-Straße in des Hrn. Hofrath Langens Hause ist ein Gewölbe zu vermiethen.

2) Zu bevorstehender Jubilatemesse 1767. soll ein groß Gewölbe mit Schreibestube in einer lebhaften Straße fertig aptirt werden, welches besonders zur Specerey- und Material-Handlung wohl gelegen ist, und wird man sich wegen Einrichtung der Bequemlichkeit und Miethzinses accomodable finden lassen; auch ist bereits ein klein Gewölbe zur Neujahrsmesse 1767. zu haben. Wem damit gedient ist, erlangt nähere Anweisung im Intelligenz-Comtoir.

3) Nachdemmahlen die zu Neugattersleben an der Bude belegene Mahl- und Oelmühle, erstere von 4 Gängen und letztere von 10. par 6 und 7 zölligen Stampen bestehend, und 4 Zwangdörfer hat, auf zukünftige Johann. 1767. hinwiederum auf 6 Jahre verpachtet werden soll, so ist zu solchem Behuf der 17. Nov. a. c. angesetzet worden, als an welchem Tage Pachtlustige auf der Amtstube zu Neugattersleben gegen 10 Uhr des Morgens erscheinen, ihr Gebot thun und gewärtigen können, daß selbige demjenigen, welcher annehmliche Conditiones offeriren wird, werde zugeschlagen werden. Deren Anschlag kann vorhero bey dem Amtmann Grobecker zu Neugattersleben angesehen werden. Nachrichtlich wird hierbey

annoch

[illegible] Gesellschafter [illegible] Gesellschaft [illegible]

§. 2. Der Gesellschaftsvertrag ist [illegible] Gesellschaft [illegible] Gesellschaft [illegible] Gesellschaft

eines Staats, 18 gr. 10) Kirnbergers Clavierübung vierte Sammlung, 12 gr. 11) Kleine Sing- und Spielstücke dritte Sammlung, 6 gr.

2) In der Caspar Fritschischen Buchhandlung unter dem Fürsten-Hause sind folgende neue Bücher zu haben. Neue oekonomische Nachrichten dritter Band, oder 25-36 Stück, 8. Leipzig, 1766 1 thl. Whylts, Robert, Beobachtungen über die Natur, Ursachen und Heilung der Krankheiten, die man gemeiniglich Nerven-hypochondrische und hysterische Zufälle nennet, aus dem Engl. übersetzt, gr. 8. Leipzig, 1766 20 gr. Le Beau Geschichte des Morgenländischen Kaiserthums von Constantin dem Großen an, als eine Fortsetzung der Werke der Herren Rollin und Crevier dritter und vierter Theil, 8. Leipzig, 1766 1 thl. Silberschlag, Joh. Ef. Abhandlung vom Wasserbau an Strömen, 8. Leipzig, 1766 10 gr. des Herrn Grafen Caylus Sammlung von Aegyptischen, Hetrurischen, Griechischen und Römischen Alterthümern, mit Kupfern, gr. 4. Nürnberg, 1766 les Pensées de Monf. de Voltaire 2. Vol. gr. 12 1766 16 gr. Dictionnaire nouveau, historique geographique univerſel 4 parties 4 Basle 1766. 3 thl. von der Lith, Joh. Wilh. neue vollständige Abhandlung von denen Steuern und deren vortheilhaften Einrichtung in einem Lande gr. 8. Ulm, 1766. 1 thl.

3) Bey Fr. Christ. Ritter, Buchhändler in Hamburg, sind folgende neue Bücher fertig geworden, und bey demselben anjetzo diese Messe über um beygesetzte Preiße in Leipzig im goldenen Horn zu haben, als Büschings Harmonie, 1766 gr. 8. 1 thl. Desselben Christ bey den Särgen, 1766. 8. 10 gr. Der aufrichtige Jüngling in den Begebenheiten des Herrn B. 1766. 8. 8 gr. Der redliche Hamburger, eine Wochenschrift, 1 bis 3tes Quartal, 1766. gr. 8. 1 thl. Der Soldat, so wie er ist und wie er seyn soll, geschildert von einem erfahrnen Kriegsmann, Alt. 1766. 8. 3 gr. An den Vater des jüngst zu Göttingen erstochenen Jünglings, 1766. 8. 1 gr. Schreiben eines Freundes über die verschiedenen Religionen und Secten in Hamburg, 1766. 1 gr. 6 pf. Oraiſon funebre de Frederic V. par Merle. Altona 1766. 4. 4 gr. Ludw. von Heß Einleitung in die Ueberſetzungskunst, 1766. gr. 8. 2 gr. Johann Calas an seine Kinder, ein Heldenbrief ꝛc. 1766. 4. 3 gr. Vetteri Meditationes de jure restringendi libertatem conscientiae, Kil. 1766. 4. 1 gr. 6 pf. Moldenhauers Gedanken über die Zeitrechnung ꝛc. 1766. 1 gr. Rede, welche Graf Teſſin an die Reichsstände in pleno plenorum gehalten, 1 gr. 6 pf. NB. Bey demselben sind auch verschiedene Italiänische, Spanische, Portugieſiſche und andere sehr seltene Bücher um billige Preiße zu haben.

Art. X.

1) Auswärtiger Beytrag, die Erbauung des Flachses betreffend.

Die Erfahrung hat uns gelehret, daß man in schwerem Lande eben-so gut grob und weichen Flachs bauen könne, als der aus leichten Boden kommende so genannte Steinflachs. Die Behandlung desselben ist folgende:

Leichter Boden bringt feinen Flachs. Unser schweres Land machen wir durch 5 bis 7 mal pflügen so locker, daß es eben die Dienste thut, wie Sandland.

Die übrige Behandlung des Flachses, die wir thun, ist dieselbige, die in Flachsländern üblich ist. Doch wollen wir sie denen bekannt machen, welche zuhero geglaubet, daß der zarte Flachsbau allein in Sandländern möglich zu machen, daher eine gehörige Behandlung des Flachses vernachläſſiget.

Wir säen in unserm schweren Boden den Lein gegen Ende des April, oder Anfang des May, und wenn wir ja mit dem siebenmal pflügen, wegen des harten Winters, nicht fertig werden können, so ist unsre späteste Säezeit der letzte May.

Wir glauben Beyfall zu finden, wenn wir sagen, daß die kühle Witterung und Nächte in dem May zur Zärte des Flachses viel beytragen. Denn da wächst der Flachs sparsamer

ater, folglich wird die ganze Pflanze, so wie die Zäserchen und Gänge die den Nahrungssaft beyführen, zärter.

Wir nehmen zwar zuweilen Rigaischen Lein zu unsrer Aussaat, doch halten wir es zu unsrer Absicht vor gar keine Nothwendigkeit, denn wenn wir 5. 6. 7. jährigen Lein haben, der uns selbsten erwachsen, so thut er uns die nämlichen Dienste.

Wer den Werth von alten oder gedörrten Gesämig in der Gärtnerey und Landwirthschaft kennet, wird auch seinen Beyfall nicht versagen.

Die Leinsaat sparen wir gar nicht, sondern nehmen wenigstens noch halb so viel Lein, als man auf ein solches Stück Acker Gerste oder Hafer nehmen würde. Also wo ein Scheffel Gerste zur Saat aufsauet, darzu nehmen wir 1½ Scheffel Lein.

Die Erfahrung bestätiget es durchaus, daß die Früchte, die man dick säet, einen groben Halm machen, vornehmlich der Flachs.

Viel Lein auf einen Acker, und zugleich feinen Flachs zu bauen, ist nicht möglich, einem muß man entsagen. Wer also feinen Flachs haben will, muß ihn raufen, ehe der Lein wenigstens gänzlich zeitig ist. Wir sind zufrieden, wenn wir nur so viel erhalten, als die Aussaat beträget, und dieses finden wir nicht allemal wieder.

Wir bestätigen diese Erfahrung damit, daß wenn der Flachs unzeitig abgenommen wird, die Gallerte (Gelatina) welche sowohl in denen Flachs als andern Pflanzen ist, sich im Rösten, und endlich in der Bleiche leicht durch Thau, Wasser und Lauge auflösen lässet. Statt daß, wenn diese Gallerte durch Zeitigung der Pflanze zu einem Harze geworden, die Härle fest aneinander hält, und nicht anders als durch scharfe Beitzen, auch mit Zeitverlust aufgelöset und gebleichet werden kann.

Die Röste verrichten wir auf Bergen, wo wir den Flachs so dünne als möglich, auf Rasen ausbreiten.

Daß wir auf Bergen den Flachs rösten, hat den nämlichen Grund, den die Weiber haben, daß sie gar so gern auf Bergen bleichen. Die Erfahrung giebt, daß an hohen Orten das Leinenzeug mit großer Zeitersparung bald weiß werde. Die Naturkündiger wissen die Ursach davon, und suchen es in der Vitriolsäure, die in solcher Luft seyn soll.

Wir dörren sodann den Flachs in einem Ofen, der einem Backofen ähnlich ist, lassen ihn sodann rollen und brechen.

Durch diese Art kommen wir geschwind von der Arbeit, und können die Zeit darzu nehmen, die uns gelegen ist. Auch wird der Flachs von Schaben reiner, als durch das Eindörren an der Sonne, und durch das mühsame plauen ꝛc.

2) Mittel wider den Hederich in der Gerste.

Wenn der Acker zu behöriger Zeit gestürzet, die Stürzfurche gewendet und diese hinwiederum tüchtig eben geeget worden, alsdenn der Acker mit Dünger befahren und dieser gebreitet worden, habe ich die Saatgerste an den auf solche Weise zubereiteten Acker fahren, auch ein Faß mit Wasser dahin setzen lassen, in welches die Saatgerste Metzenweise geschüttet und darinnen wohl umgerührt, wodurch die Hederichsaat und schlechte Gerste zum Aufschwimmen gebracht, diese oben vom Wasser abgenommen und dadurch die Saat gereiniget worden: hierauf habe ich das Wasser abgegossen und die feuchte reine Gerste auf den mit Mist gebreiteten Acker gesäet, und samt dem Dünger unterpflügen lassen: nachdem 4 oder 5 Tage verstrichen, kam die noch im Acker von vorhero verbliebene Hederichs-Pflanze hervor, alsdenn ließ ich erst die untergepflügte Gerstensaat einegen, wodurch die ausgeschlagene alte Hederichspflanze mit ausgerissen wurde, und auf dem Acker liegend verdorren mußte. Auf solche Weise bin ich dieses Unkraut aus der Gerste los geworden, und habe die schönste reine Gerstenfrucht durch Gottes Seegen erhalten. H.

3) Anzeige eines zur Holzersparniß besonders eingerichteten Brauofens.

Die Feurung bey dem Brauwesen ist schon seit langen Zeiten ein wichtiger Gegenstand derjenigen gewesen, welche ihre Betrachtung auf die Ersparung des Holzes bey verschiedenen wirthschaftlichen Feurungen gerichtet haben. Die Art, das Feuer zugleich um die Seiten der Braupfanne herumzuführen, hat einigermaaßen die Wirkung des Feuers vermehret; dennoch siehet man bey dem Ausgange der kleinen Feueressen von diesen Seitenzügen mit Erstaunen, was noch vor Hitze heraus und verlohren gehet. Die Menge des Holzes, welches ohne Noth unter die Pfanne geworfen wird, und aus dem darunter befindlichen breiten Heerde und Rost zerstreuet herumliegt, macht so eine erstaunende Glut, daß man 2 Ellen von dem offenstehenden Ofenloche kaum vor Hitze bleiben kann. Diese beiden Umstände, wodurch noch so vieles Holz unnöthiger Weise verthan wird, haben mich bewogen, auf eine Einrichtung zu denken, wie diesem Schaden und Verlust so viel möglich abzuhelfen sey, und ich hoffe, daß dieses durch folgende Anstalten am sichersten werde geschehen können.

Ich habe in dieser Absicht auf eine doppelte Veränderung mein Augenmerk gerichtet, deren die eine nichts weiter verlangt, als daß die bisherige Beschaffenheit des Heerdes und Rostes unter der Pfanne anders eingerichtet wird, damit sich das Feuer nicht allzusehr verbreite, wobey aber doch noch die übrige Hitze durch die zwo kleinen Feueressen oder Feuerzüge verlohren gehet. Und diesem ohngeachtet getraue ich mir doch zu behaupten, daß bey der folgenden Einrichtung oder Verbesserung des Heerdes, beynahe $\frac{1}{3}$ des sonst zur Feurung nöthigen Holzes, ersparet werden könne. Diese Einrichtung ist kürzlich folgende:

Ich setze voraus, daß der Brauofen schon so eingerichtet ist, daß das Feuer auch um die Seiten der Pfanne herumstreichen kann; und in diesem Falle braucht der ganze Ofen weiter keiner Veränderung, als daß man den Rost längst der Pfanne hinten nicht breiter als 1 Elle macht. Gleich neben dem Rost wird der Heerd bis gegen die Seiten der Pfannen schief aufgemauert, so, daß die Seiten der Pfanne auf 4 bis 6 Zoll breit auf dieser Mauer aufliegen. Gesetzt, die Pfanne ist $2\frac{1}{2}$ breit, so würde die Weite des Heerdes am Roste 1 Elle an dem Boden der Pfannen aber 2 Ellen oder höchstens 2 Ellen 4 Zoll betragen.

An zwo Ecken der Pfanne, es sey nun hinten oder fornen, besser aber ist es forne auf den Seiten des Ofenloches, werden zwo Oeffnungen an den Seiten der Pfanne gelassen, wo der Heerd in einer schiefen Fläche hinauf läuft. Jede dieser Oeffnungen ist 18 Zoll lang und 10 bis 12 Zoll breit, und durch diese steigt die Glut, nachdem sie unter der Pfanne hervorwärts laufen müssen, hinauf gegen die Seiten der Pfanne, und wird in den angebrachten 18 Zoll hohen und 6 Zoll weiten Canälen um die Pfanne herum nach dem hintern Theile des Ofens geführet.

Die Pfanne muß übrigens nicht höher als 1 Elle von dem Roste abstehen, das Ofenloch aber mit einer guten eisernen Thüre verschlossen seyn, welche auch während der Feurung allemal zugehalten werden muß, so wie hingegen das Aschenloch beständig aufstehet. Wollte man mit Steinkohlen oder Torf feuern, so darf die Pfanne nur $\frac{3}{4}$ Ellen von dem Roste abstehen. Durch diese Einrichtung des Heerdes wird die Hitze des Feuers vollkommen zusammen gehalten, welche sich sonst bey der gewöhnlichen Art der Brauöfen in dem weiten Seitenraum des Heerdes verliert und ohne Nutzen fortgehet. Selbst die Arbeiter können alsdenn nicht mehr nach Gefallen das Holz in der größten Menge hineinwerfen, und die Hitze des obgleich in kleiner Menge darinne brennenden Holzes wird durch das Verschließen der Ofenthüre ganz gegen die Pfanne getrieben und hernach noch um dieselbe herumgeleitet. Sollte zu einem dergleichen Ofen eine neue Pfanne verfertiget

get werden, so rathe ich dieselbe so einzurichten, daß der Boden inwendig gegen die Pfanne eingebogen sey, so wie die bey dem Modell befindliche erste Pfanne anzeigt. Der Nutzen hiervon ist augenscheinlich. Die Hitze oder Flamme, welche von dem Holze gegen den Pfannenboden in die Höhe steigt, ist hiermit genöthiget unter der Pfanne zu circuliren, und sich länger darunter zu verweilen, als geschehen würde, wenn der Boden gleich, oder wohl gar unterwärts gebogen wäre. Ich wünschte, daß man sich hierzu lieber der eisernen Pfannen von starken geschmiedeten Platten, als der gewöhnlichen kupfernen, bedienen möchte, theils wegen ihrer medicinischen Vorzüge, theils auch wegen ihres wohlfeilen Preißes, da eine dergleichen Pfanne von 4 Ellen lang 2½ Elle breit und 1 Elle tief, nicht viel über 100 thl. kommen wird. Das beygefügte Modell wird hiervon sowohl als von dem ganzen Ofen, meine Meynung deutlicher machen. Ein Zoll ist dabey zur Größe einer Dreßdner Elle angenommen worden.

Die Unkosten, welche man auf die Veränderung der bisher gewöhnlichen Brauöfen, nach dieser Einrichtung würde aufwenden müssen, können beynahe an 4 bis 6 Gebräuden am Holze wieder erspart werden, da man versichert seyn kann, daß hiermit allemal gewiß ⅓ Holz übrig bleiben muß, von dem, was sonst verbrennt worden ist.

Ich habe aber von dem beygefügten Modell noch eine Einrichtung angebracht, wodurch nicht nur beynahe noch ⅓ Holz erspart, sondern auch bey jedem Gebräude etliche Stunden an der Zeit gewonnen werden können. Sie ist folgende:

Weil durch die beiden kleinen Feuereisen von den Zügen um die Pfanne annoch sehr viel Hitze verlohren gehet, so kann bey jedem Brauofen (wenn es anders der Platz zuläßt) die Einrichtung so gemacht werden, daß die Ausgänge dieser Züge entweder hinten, oder an einer der beiden Seiten herausgehen. Bey dem Ausgange dieser Züge wird noch ein Ofen mit einer zwoten Pfanne, doch etwas anders als die Hauptpfanne, aufgebauet. Erstlich braucht dieser Ofen weder Aschenloch noch Feuerheerd und Rost; hernach ist es auch nicht nöthig, ihn so stark und dicke von Steinen, als den ersten Ofen zu machen, daher man die Pfanne nur über ein Ziegelgewölbe setzen darf. Die Pfanne selbst, welche nur von dünnen Eisenblech so lang und breit als die erste, aber nur ¾ Elle hoch seyn darf, stehet nicht höher als 6 Zoll von dem Heerde ab. Dieser muß aber also eingerichtet werden:

Die eine Seite desselben, es sey die schmale oder die breite, bekommt in der Mitte, oben an der Seite der Pfannen, zwo Oeffnungen, welche mit den Ausgängen der nur gedachten Feuerzüge der ersten Pfanne, in Verbindung stehen. Um den Zug zu vermehren, ist es gut, wenn sie etwas aufsteigend und zusammenlaufend angelegt werden können. Der Ausgang beider Oeffnungen ist mit dem Zwecke des andern Ofens in einerley Horizontal-Linie. Dieser Heerd selbst aber ist also beschaffen. Von dem Unterschiede zwischen den beiden Oeffnungen geht längst auf dem Heerde hin eine Mauer von Ziegelsteinen, 6 Zoll hoch und 3 Zoll dicke, welche an die entgegenstehende Queermauer des Heerdes anstößt. Dieses lange Mäuerchen bestimmet den Unterschied der aus den beiden Oeffnungen herausdringenden Hitze, und macht, daß dieselbe unter der zwoten Pfanne gehörig vertheilt und fortgeleitet wird. Auf beiden Seiten dieses Mäuerchen läuft in einer Entfernung von ohngefehr 18 Zoll ein eben dergleichen Mäuerchen parallel fort, stehet aber von der hintern Queer-Mauer des Heerdes um 10 bis 12 Zoll ab, zwischen diesen beiden Mäuerchen, welche mit der mittelsten von einerley Höhe und Dicke sind, und den Seitenmauern des Ofens, bleibt ebenfalls noch einiger Zwischenraum von etwan 10 bis 12 Zoll. Auf diesen 3 Mäuerchen nebst der hintern und fordern eben so hohen kleinen Queermauer, wird die eiserne Pfanne aufgesetzt, so, daß sie in weichen Laim zu stehen kommt, den man aber besser mit Leinöl

als

als Wasser, einmachen könnte. Hiermit hat die Pfanne einen hinlänglichen Halt, ohne daß man sie an die Seitenwände des Ofens befestigen darf. Nunmehro werden die Seitenmauern des Heerdes der Pfanne gleich in die Höhe geführet, und zwar so, daß unten an dem untern Seitenrande der Pfanne um und um die Ziegel auf 3 Zoll angestoßen werden, ausgenommen an den beiden Enden auf derjenigen Seite, wo die Hitze unter die Pfanne kommt. Hier wird eine Oeffnung gelassen 6 Zoll breit und lang. Ueber den angestoßenen Ziegeln läßt man um die Pfanne herum einen Canal gehen, 10 Zoll hoch und 6 Zoll breit, welcher hinten durch zwo Oeffnungen seinen Ausgang hat, eben so wie es an der großen Pfanne eingerichtet ist. Die Betrachtung des Modells kann dieses alles deutlicher zeigen; ich will nur noch von dem Nutzen dieser Einrichtung etwas sagen:

Die aus dem großen Ofen heraussteigende Hitze wird durch die beiden Oeffnungen der Feuerzüge unter die kleine Pfanne gebracht, wo sie zu beiden Seiten der kleinen mittelsten Mauer unter der Pfanne fortstreicht, zweymal unter derselben weggehet, und endlich um die Seite herum an der hintern Wand ihren Ausgang findet. Der Vortheil hiervon ist folgender: Weil bey jedem Gebräude die Pfanne, nach Beschaffenheit ihrer Größe, etlichemal mit kaltem Wasser angefüllet werden muß, weswegen man bisweilen das Feuer ausgehen und den Ofen und Pfanne etwas verkühlen läßt, wenn man nicht beides zugleich durch die plötzliche Veränderung der Hitze und Kälte ruiniren will; so wird hiermit nicht nur viel Zeit versäumt, man hat auch hernach destomehr Holz nöthig, um den Ofen und Pfanne wieder zu erhitzen, und das Wasser zum Sude zu bringen. Wird dieses etlichemal wiederholt, so beträgt der Verlust an der Zeit und Holze schon ein ansehnliches. Man lasse im Gegentheil die kleine Pfanne ganz voll Wasser schlagen; so wird dasselbe unter der Zeit, da der erste Sud in der Hauptpfanne vollendet wird, einen ziemlichen Grad von Hitze erlangen. So bald der erste Sud aus der großen Pfanne heraus, wird sogleich dieses heiße Wasser wieder hineingeschlagen, welcher hernach, weil man nicht nöthig hat das Feuer entgehen zu lassen, in kurzer Zeit und mit wenigen Feuer wieder in Sud kommen wird. Die kleine Pfanne ist unterdessen wieder mit kaltem Wasser gefüllet, und auch dieses schon ziemlich wieder erwärmet worden.

Wer siehet nicht, daß hiermit, im Ganzen genommen, ein ansehnliches am Holze ersparet werden kann, welches ich bey der gehörigen Einrichtung ganz gerne auf die Hälfte des bisherigen Holzaufwandes setzen kann. Es ist wahr, das Anschaffen zweer Pfannen und Erbauen der Oefen, kostet etwas mehr als gewöhnlich: nimmt man aber statt der kupfernen, eiserne Pfannen, so wird man nicht nur viel an der Ausgabe ersparen, und doch bey guter Verwahrung der Pfannen kaum die Zerstörung oder Verwüstung derselben erleben.

Sollte dergleichen Werk ganz von neuen angeleget werden, so kann man beide Pfannen gleich in einen Ofen nehmen, und denselben nur so einrichten, daß die Feurung hauptsächlich unter derjenigen Pfanne geschehe, welche eigentlich in Sud gebracht werden soll, und in diesem Falle würde man eine noch bessere Wirkung verspüren. Es kommt alles dabey auf einen frischen, lebhaften und wohl angeordneten Zug der Luft und des Feuers an.

Eben diese Einrichtung würde wegen verschiedener Umstände, welche hieher aber nicht gehören, auch mit dem größten Vortheile, und vornehmlich mit vieler Holzersparniß bey allen Arten von Siedewerken, welche in Pfannen geschehen, angebracht werden können. Dreßden den 5. Octbr. 1766.

J. C. Simon.

Anmerkung.

Diese Messe lieget vorstehend beschriebenes Modell im Intelligenz-Comtoir zum Ansehen.

Beylage zum 45. Stück.

Es wird zwar dem Publico erinnerlich seyn, wasmaßen auf Ihro Königl. Hoheit der Chur Sachsen Administratoris gnädigsten Befehl, in dem von Einer Churfürstl. Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation unterm 8. Febr. a. c. bekannt gemachten Avertissement, einige neue Preißaufgaben ausgesetzt, und unter selbigen die

1) auf die meisten und accuratesten, denen Englischen gleich kommenden im Lande gefertigten Feilen;

2) auf den meisten erbaueten türkischen Weitzen;

3) auf die Verbesserung der Schaafzucht und der Wolle;

4) auf das vorzüglichste im Lande gefertigte Stück Cammertuch oder Battist, und

5) auf die Erfindung, wie das Zinn und alle Erzte statt der leinenen Planen ohne Verlust auf gut gespündeten Heerden zu waschen sey, bestimmten Prämien, auf Michaelis dieses Jahres als zahlbar sind angegeben worden.

Nachdem sich aber zu der Aufgabe sub. No. 1. blos ein einziger mit Vorzeigung einiger Feilen, welche jedoch weder die erforderliche Härte gehabt, noch in Quantität zum Verkauf anhero gebracht worden, gemeldet, und über die ad No. 2. eingekommene Anzeigen annoch einige Erkundigungen einzuziehen sind, zu denen übrigen Prämien hingegen sich gar niemand angegeben;

So hat obbesagte Deputation sich außer Stand gesehen, die auf Michaelis dieses Jahres ausgesetzt gewesene Prämien in gegenwärtiger Messe zu vertheilen, daher auch selbige, außer die sub. No. 2. daferne sie nach Befinden verdienet worden, nachdem nunmehro der Termin verflossen, so lange sie nicht vielleicht von neuem ausgesetzt werden möchten, von selbst hinweg fallen.

So viel indessen die in dem vormals unterm 1 May 1765. bekannt gemachten Avertissement sub. Litt. C. auf alle Jahre zur Michaelismesse ausgesetzten Prämien anlanget, so sind zu der sub. No. 1. wegen des von denen Waysenhäusern einzusendenden wollenen Garnes abermals von keinem andern Waysenhau-

se als von dem zu Langendorf, einige Garne eingesendet worden, daher man auch diesmal keinen Anstand nehmen können, nur besagtem Waysenhause zu Langendorf die auf das wollene Gespinnste ausgesetzte Prämie

à 20 Thlr.

zuerkennen.

Zu der sub. No. 2. wegen des feinsten leinenen Gespinnstes ausgesetzten Prämie sind gar keine Eingaben eingekommen, mithin ist selbige unvertheilet geblieben.

Zu denen sub. No. 3. auf die vorzüglichen wollenen Zeuge bestimmten Preiße hingegen, haben sich vor diesmal nicht mehr als drey Zeugfabricanten aus Frankenberg gemeldet, unter welchen dann, nach beschehener Beurtheilung ihrer vorgezeigten Zeugwaaren

1) Johann Heinrich Härtigen, wegen der vorzüglichen Güte und guten Adpretur des von ihm gefertigten Stück Zeuges, die höchste Prämie à 15 Thlr.

2) Gottfried Thorschmidten und Johann Gottfried Wagnern aber, weil ihre Waaren von einerley Güte und Beschaffenheit befunden worden, die beyden übrigen Prämien à 10. und 5. Thaler zu gleichen Theilen, mithin einem jeden 7. Thlr. 12. Gr. zuerkannt worden.

Welches demnach sowohl zu Erfüllung des in dem Avertissement vom 18. Jul. 1764. gethanen Versprechens, als auch zur Benachrichtigung des Publici hierdurch bekannt gemacht wird.

Gleichwie man aber gar sehr wünschet, daß viele sich beeifern mögen, auch die in dem obinducirten Avertissement vom 8. Februar a. c. annoch auf Ostern 1767. auf Michaelis 1767. und 1768. wie auch auf Michaelis 1769. 1770. und 1771. ausgesetzten Prämien zu verdienen, und daher für gut befunden hat, solche abermals bekannt zu machen, wie selbige hiernach stehen:

A.

Praemia, so auf Ostern 1767. ausgesetzt werden.

1) Derjenige Landmann, so nach der in dem Leipziger Intelligenz-Blatt No. 48. 1764. befindlichen Anweisung, perennirenden Siberischen Lein dieses

Jahr

Jahr geſäet hat, und Michaelis davon 1. Pfund gehechelten Flachs, nebſt einem ganzen ausgeriſſenen Stengel eingeſchickt, bekommt

30. Thlr.

2) Wer mit Erſparung der weit koſtbarern Bildhauer- und Stuccaturarbeit, eine Cartonfabrique, worinnen Trumeaux, Spiegel, Deſſus des Portes, allerhand Arten Conſoles, Tapeten, Leiſten, Tiſchfüße, Uhrgehäuſe und dergleichen Decorationes in Zimmern, von Papier-Maché, ganz und halb vergoldet, gearbeitet werden, und die gefertigten Waaren Dutzend- oder Ellenweiſe verkauft, bekommt

100. Thlr.

3) Derjenige, ſo eine Bleyſtiftfabrique errichtet, erhält

50. Thlr.

B.

Praemia, ſo theils auf Michaelis, 1767. und 1768. theils auf Michaelis 1769. 1770. und 1771. ausgeſetzet werden.

1) Derjenige, welcher zu Michaelis 1767. das größte, nicht unter drey Dreßdner Scheffel betragende Stück, jetzo wüßte liegenden Landes zu guter tragbarer Wieſe angerichtet haben wird, bekommt

20. Thlr.

2) Welcher Landmann das meiſte Land in haushälteriſchen Verhältniß bemergelt und dadurch verbeſſert, dem werden Michaelis 1767. gezahlt

50. Thlr.

3) Einer, der nach Bekanntmachung dieſes Avertiſſements, die Tabacksculture an einem Orte, wo ſie vorher nicht im Schwange geweſen, einführen, und den meiſten Toback, wenigſtens aber 20. Centner in einem Jahre, erbauet zu haben, beybringen wird, erhält auf Michaelis 1767. zur Belohnung

100. Thlr.

Ein anderer, so auf gleiche Weise die Tobacksculcur betreiben wird, erhält auf Michaelis 1768. ebenfalls zur Belohnung

100. Thlr.

Und ein Dritter, so ein gleiches prästiret haben wird, bekommt auf Michaelis 1769. gleichfalls

100 Thlr.

4) Ebenermaßen wird demjenigen, welcher die Grappeultur an einem Orte, wo sie bisher noch nicht etabliret, anfangen und dessen am meisten, wenigstens aber auch 20 Centner in einem Jahre erbauet zu haben darthun kann, auf Michaelis 1769. zur Belohnung gereichet

100. Thlr.

welche Belohnung auch einem andern auf Michaelis 1770. und einem Dritten auf Michaelis 1771. gereichet werden soll.

Als geschiehet die Bekanntmachung dieser neu ausgesetzten Prämien hierdurch nochmals von wegen obbenannter Deputation, mit der wiederholten Erinnerung, daß alle und jede Churfürstl. Sächßl. Unterthanen, so in der bey denen Preißaufgaben selbst bemerkten Maaße zu denen Preißen concurriren wollen, nach mehrerer Vorschrift des Avertissements vom 18. Julii 1764. sich bey ihres Orts Obrigkeit zu melden, und über ihren gemachten Versuch, oder vorzuzeigende Arbeit, nach diesfalls von derselben anzustellenden Besichtigung, oder Untersuchung, ein Attestat auszubitten, mit solchem aber sich sodann, und zwar in denen Oster- und Michaelismessen in Leipzig, außerdem aber zu allen Zeiten in Dreßden, bey dem Churfürstl. Hofrath Haymann, als der Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation würklichen Assessor, anzugeben, und von demselben die weitere Resolution, wem das Prämium nach erfolgter Untersuchung zuerkannt worden, zu erwarten haben.

Leipzig, am 9. October 1766.

Churfürstl. Sächsische Landesoekonomie-Manufactur- und Commerciendeputation.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 46.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 18. October 1766.

Art. II. Vacat.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Ein auf dem Grimmischen Steinwege, in des Beckermeister Puffendorfs Hause, 2. Treppen hoch befindliches, auch mit einem Erker forne heraus versehenes sehr hübsches Logis ist auf Weihnachten zu vermiethen. Liebhaber können sich allda bey dem Barbier Werner melden.

Art. IV. und V. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Ein Koch sucht Dienste bey einer Herrschaft oder in einem ansehnlichen Gasthofe, der über drey Jahre in dem Römischen Kaiser in Frankfurt am Mayn gewesen, und alsdenn zwey Jahre einem Kaiserl. Feldmarschalle gedienet. Man beliebe nachzufragen auf dem neuen Neumarkte in dem Meiningischen Hause zwey Treppen hoch, vorne heraus.

Art. VII. Avertissements.

1) Es ist die, denen Postmeistern, Postverwaltern, und Posthaltern hiesiger Lande, sowohl in der Post-Ordnung §. 55. als in denen Generalien d. d. 19ten Jul. 1748. 16. Aug. 1752. 27. Octobr. 1763. und sonsten mehrmalen vorgeschriebene, als ohnehin, an sich billige Bescheidenheit, und höfliche Begegnung, gegen die mit denen ordinairen, oder mit Extraposten, reisenden Passagiers, wie auch die erforderliche gute Accommodirung derselben, mit gehöriger Beförderung des Fortkommens, oder andern Bequemlichkeiten in den Posthäusern, bishero von einigen nur erwehnten Post-Bedienten dergestalt außer Acht gelassen worden, daß viele Reisende, welche sonsten, besonders zu Meßzeiten, mit denen ordinairen oder mit Extraposten, zu gehen gewohnt gewesen, aus solcher Ursache sich andrer Gelegenheiten zu bedienen, angefangen; wodurch öfters, wegen des üblen Betragens eines oder etlicher Postbedienten, ganzen Coursen ungemein geschadet, und ihnen der Verdienst entzogen wird; so wie auch überhaupt das, auf so heilsame und gemeinnützliche Verordnungen, von je her gegründete Ansehen der Churfürstlichen Sächßl Postverfassung dadurch vermindert werden möchte.

Man findet dahero, und auf dißfalls an das Oberpostamt ergangenes gnädigstes Rescript d. d. 14. hujus für unumgänglich nöthig, alle Postmeister, Postverwalter, und Posthalter hiesiger Lande, hierdurch nochmals gemessenst zu bedeuten, ihre Obliegenheit hierunter besser, als von manchen bishero geschehen, zu beobachten: denen mit Posten reisenden Passagiers sowohl für sich bescheiden und höflich zu begegnen, als auch, daß solches durch ihre Schreiber und andere bey ihnen in Lohn stehende geschehe, darauf zu halten:

ten, deren Halbgrad, und Minuten, in der Tafel stehen, und wenn man die Zeit, und den Halbgrad der Sonne hat, so findet man die Mittagshöhe, und die Mittagslinie, und wenn man die Mittagshöhe, und den Halbgrad der Sonne hat, so findet man die Zeit, und den Halbgrad der Sonne, und wenn man die Zeit, und die Mittagshöhe hat, so findet man den Halbgrad der Sonne

Nota. Die in gegenwärtiger Ziehung herausgekommene Nummern werden zu Oſtern 1767, die unzinßbaren Scheine von 3 Thalern aber, wie auch die Michaelis-Zinſen a. c. benebſt denen zu Oſtern a. c. gezognen Capitalien, von heut an, bezahlet, und iſt die Oſter-Ziehung des 1767ſten Jahres auf den Montag nach Quasimodogeniti feſtgeſetzet.

Dreßden, am 22. September 1766.

Zur Churfürſtl. Cammercreditcaſſe verordnete *Commiſſarii*.

3) Man hat in einem derer Leipziger Intelligenzblätter ohnlängſt die Frage aufgeworfen: Ob man nicht aus dem Ligustro (der Bachweide) Hegen ziehen könne. Da nun in dem herrſchaftlichen Garten zu Coburg, wie auch in verſchiedenen Privatgärten dieſes Orts die ſchönſten Hegen von gedachten Ligustro zu ſehen ſind; ſo hat man ſolches andurch bekannt machen und obige Frage zugleich damit beantworten wollen. Coburg den 6. Octobr. 1766.

4) Das im 42ſten Stück dieſer Blätter pag. 376. von dem Planteur Kähnlein bereits erwähnte Inſtrument, welches von dem wohlbekannten Schloſſer zu Herzberg, Meiſter Doben, zum vortheilhaften und guten Gebrauch beym Eichelſtecken iſt gefertiget worden, befindet ſich nicht nur zum Anſehen im Intelligenz-Comtoir, ſondern kann auch auf Verlangen allhier, in Zeit von 2 bis 3 Tagen gefertiget, und das Stück à 1 thl. verlaſſen werden.

Art. VIII. und IX. Vacat.

Art. X.

1) Vom Gebrauch und Nutzen der Futter-Kräuter, in Abſicht der Pferde.

Die Futterkräuter ſind uns nunmehr ſattſam bekannt, nur kommt es darauf an, daß wir deren Gebrauch und Nutzen anzuwenden und zu berechnen lernen.

Wir haben aus einer vieljährigen Erfahrung, daß Esparzete, Lucern, der Kolben, oder holländiſche auch ſpaniſche Klee genannt, der Knielein, und wie es Graf Schwärz nennet, das Frauengräſel, ſonſt Spargula bey denen Botanicis, durchaus denen Pferden ein angenehmes und wohlnährendes Futter ſey. Beſonders aber müſſen wir in dieſer Abſicht Esparzete und den ſpaniſchen Klee recommandiren.

Von dem Raygrase wird dies unendlich von andern gerühmet. Doch wir haben hiervon keinen Verſuch gemacht, da wir unmöglich glauben können, daß dieſes Gras an Güte und Erträglichkeit dem Lucern und ſpaniſchen Klee gleich komme. Dieſes Raygras iſt in unſeren Gegenden einheimiſch, erwächſet wild, und wird von denen Bauern eben ſo, wie von denen Franzoſen wild Korn genennet, faux ſegle. Man kann es häufig zu Köſen, Naumburg, und in dem Stift Merſeburg an Rändern, an Zäunen und auf Wellerwänden wachſen ſehen. Auch an dieſen Orten kann man den Saamen, der in dem Julio zeitig iſt, häufig ſammlen. Wir ſagen häufig, denn man nimmt wahr, daß das Vieh, wenn es die Wahl von Kräutern hat, nur da, wo es geweidet wird, das Raygras oder Wildkorn ſelten und wenig anbeiße, dahero denn der Kern das mehreſte zu Saamentragen ohngehindert ſtehen bleibet.

Wenn wir uns ein Pferd in ſeiner Freyheit vorſtellen, ſo werden wir leicht erachten können, daß es ſo lange grünes Futter genieſſe, als die Felder dergleichen darreichen. Es wird Körner freſſen, wenn dieſe zeitig, das grüne Futter aber hartſtänglich und zum Genuß unangenehm geworden. Es wird doch abwechſelnd Körner und hier und da noch befindliches junges Gras genießen. Dieſes Gras aber wird ihm nicht eher ſchmecken, als nachdem ihm Grünes, und vielleicht hierneben auch die Körner abgegangen ſind, welches denn in dem Winter eintrifft.

Wir gewöhnen aber unſere Pferde auch oft in dem Sommer zum Heufreſſen. Wir tragen Bedenken, ihnen viel Gras zu freſſen zu geben, in dem Vorurtheil, daß Gras matte Pferde mache, ſie purgiere, und zum Schweis bringe. Wir wiſſen zwar, daß ihnen grün Futter geſund ſey, jedoch brauchen wir es nicht anders, als nur wie eine Medicin.

Dieſes Vorurtheil aber rühret daher, daß wir unſre Pferde mehrentheils mit Garten- oder Wieſengras füttern, und zwar öfters ihnen zu jung oder zu alt geben. Es kann auch ſeyn, daß unſer Gras, wie es uns die

Natur giebt, und in seiner Absicht gegründet haben. Denn ein Pferd kann ganz gut den, und mit allmäliger alle Nahrungsmittel, welche Futter schlucken, ohne sie zu kauen, und den Sommer hindurch ersparen müssen.

Kräutern, benen Pferden nicht gesund sind, sondern sie müssen sie auch kauen, ehe sie hinunter gehen. Diese Art aber macht diesen Thieren Beschwerlichkeit, und ist ihrer Natur nicht gemäß. Denn ein Pferd kann ganz gut den, und mit allmäliger alle Nahrungsmittel, welche Futter schlucken, ohne sie zu kauen, und den Sommer hindurch ersparen müssen.

Wie weiten von der Erhaltung, wohin man auch nur solcher erstlich rechnet. Und die Pferde bey ertragenden Futter recht gut erhalten können, darum ist ihre Zweckes, allein nur haben die Pferde nicht allein gut Nahrung, sondern sie haben dasjenige, was sie Hitzige, wie man die Pferde, die arbeiten sollen, nicht vielmehr dasjenige, was sie Hitzige, wie man sagt, und die nicht arbeiten, sondern ruhen sollen, und sie haben auch am Anfangung junger Wiesengrasarten erhalten können, nur gutes Futter erhalten können.

Dieses Futter kann man in der That nennen, weil sie aber eine Menge beyeinander stehen können müssen, und die Pferde auch die Kräuter so gewiß, so müssen sie auch bey ihnen gewöhnen, und sie müssen sie auch zu nehmen. Diese Art aber macht diesen Thieren sehr lang anhaltende Beschwerlichkeit, und verändern um so mehr laut zum Fressen, ihrer Natur nicht gemäß. Denn ein Pferd kann ganz gut den, und mit allmäliger alle Nahrungsmittel, welche Futter schlucken, ohne sie zu kauen, und den Sommer hindurch ersparen müssen.

Die Pferde, welche Futter und Hafer haben, und nur gefüget, ist verschieden genug, daß, wer sein Pferd nur Futter gut, gutes nähren will, von den Kunstwerk zu bewegen, und den Haber vorenthalten, wenn das Pferde, dann z. B. Pferde halte, so kann es nicht gut thun, wenn es nicht Haber bey den Tagen gebrauche und anfangen, einen Haber zu geben, und wenn es nicht Haber, so ist es eine ihm eine nützliche aber unvermeidliche Sache, aber diejenige Nahrung, welche, und so gewinnen Gesparen gegeben kommen, Pferde, und so gewinnen Gesparen gegeben kommen, Pferde, und so gewinnen Gesparen gegeben kommen, Pferde

ceren ſchon zur Fütterung grün und zuge-
ſtreut gegeben. Chaparde haben nun mehrmalen
über den 7. 8. Abend ſchwärmen laſſen, Tauben
und ſpaniſchen Hier aber auch in der Mitte
des Decembers grün gefüttert.

Den Beſchluß machen nun alſo mit Haber-
gete oder Haveta. Auf Johannis, aber läng-
ſtens 14 Tage darnach, iſt der ſpaniſche
Haber in der Blüthe, folglich zur Fütterung
tauglich. Den Haberete gibt man entweder
ſich andern Fortterfrüchten vor, doch beſſer
dann wie man vorhin nur den Haber gefüttert
zum andern Futter. Wenn man Wachs haben
wie dieſer machen, und brauchen ſolchen dem-
nächſt zur Bienenfütterung, oder kaufmänni-
ſche. Die der Fütterung zu gutem Nutzen
rung zu gut und unentbehrlich ſey, iſt gewiß
zugleich der ſpaniſche Hier ſchon gros genug.
Doch ſolle er hiezu reifen, ſo müſſen ſie ihnen
aus ſtehen bey haben.

Der ſpaniſche Haber läßet ſich 2. auch
manches Jahr, auch nachdem der Reifen ſchon
vorbei, ſtehen. Alle Haberen alſo reifen,
daß man binnen 3 volle Monate grün Fut-
ter haben kann.

Daß daher haben wir nun vor Sommer
futter gefüttert, nun haben wir vor andern
71 Monate Verſchung zu thun.

Alſo, was nur von grünen Futter ange-
führet, daß dermalen nämlich die Pferde zu
halten werden können, das kann man auch
nun den Sommer, ſolange, daß man den
ungeſchnittenen beſpelzen Haber von Pfer-
den ſtehen und grün thu zum Futter.

Wenn auch das Jen nicht genugſame Nah-
rung geben ſollte, ſo kann man ſolches
ſolangen, wenn man wohl genugſamen Haber
in Pferden ſo ſind Futter geb, als Futter
zu Pferd den nemigen Haber vor Gerſtenfutter
haben will.

Der vermeinte ich nie von Jenen Kunſtge-
ſte, welche den Hemmangel klagen werden;
allein mit beſchaffen und einer Schaff ein-
ſtehenden Klagen haben wir gar nichts zu
thun. Gienge, wo halten Pferdhaltern, die
ihr Gewachs und in Thälern zuſammen-
bringen, ihre Pferde ſtehen kann. Und ge-
ben an dieſe Klagen ein gutes Futter, wenn
ſie zu rechter Zeit gehauen, geerndet und ein-
gebracht werden, in die Gruben einer Gerſten

Einer Breiter und noch zwölf, auf zwey
auf einer Gerechtung beraubete Frage zu
antworten, was nämlich auf dieſer Art, und
doppelte Beſpannung zu halten, einen Gaul-
ben und wie Zugen gehalten, und unterſchieden
dann Frage auf doppelte Art, einen Theile, bey
auf welche Art man entweder eine Frage zur
Laſte, oder beeb ein Pferden allemal nach-und
vorgehen ſtonne. Unſeren Theile, daß man
den Guter ſtarer, oder daß den Gaulen eine
Laſte leichtlich und ſo viel Gaulen ſtonnen.
Die Frage wird abgetheilet in viel Gaulen ein
Laſte zum zu Fuhrung Gaulen ſtonnen laſſen,
als auf 7 bis 800 Quadratruthen erreichet.
Wenn man in der Gnaden eben ſo viel
Gaulen als Fuhrleuten ſtonnen, ſo ſtonnen
ein Gaulen, daß man auch 2 Pferde mag ge-
ben Futter und die Zahl der Gaulen ſtehen
Pferde, zumal, wenn man hierneben eine
Frage mit 150 Quadratruthen Gaulen Frage
beſtehen Gaulen haben ſolle. Der mit ſpa-
nſchen Haber Futter gemachte Haber ſo ſind
gegeben Zahr gute Pferden. Die Abwechſ-
lung Haber und Gaulen ſtehen Gaulen und
Pferde ſtehen Haber behauptet auch bey dieſer
Beſpannung, wenn man ſie nicht gegeben
nicht beſtehenden kann. Man bleibt alſo
von den Gaulen, wenn man mit Pferden ſtehet,
Haber oder andern ein. Es bleibet alſo bey
Futter Haber, wo nicht allzuviel, doch gute
Gaulen gute Pferde zugleich, und ungeſchnitten
ſo viel, daß man 1. oder mehr Pferden damit
ſich machen kann.

Wie ſollten allerdings nach unſerer Erfah-
rung Pferden genugſame Nahrung geben
können, doch, da bey unterſchied zwiſchen Ge-
ſtehen Futter gut und ſo, und manchmal
den 2. und 3. mal mehr frauchen Haber
Pferd, als der andern, ſo ſtehen Haber
Hauptung Pferden Futter, welches manchen
bewegen haben, daß er nicht den auf einer
ſchen Gaulenzeit ſchlechterer Gerſtenfutter
Beſpannung ſeiner Calcul zu machen, über-
haben müſſen. Und auch überzeugt haben
unter dem gemeinen Rath einige einen
Haber, es gute auch 2 Pferde auf
Acre auf eine 1600 Quadratruthen,
Haber, und ſo viel Gaulen ſtehen Haber
nachher, mich man das nämliche auch von
der Breiter ſagen können, daß es folglich
ſpaniſcher Haber iſt.

XII.

Ehe wir nun diese, und schon vorher die Ausdrücke: Ehe, Ehebruch, Ehescheidung, Ehetrennung, Ehegatten, Ehemann, Ehefrau, Ehebett, Ehebündniß, Ehestand, Ehelosigkeit, Ehelichkeit, Unehelichkeit, Ehrlichkeit, Unehrlichkeit, Ehrbarkeit, Unehrbarkeit, Ehrsamkeit, Ehrgeiz, Ehrsucht, Ehrliebe, Ehrgefühl, Ehrenmann, Ehrenfrau, Ehrenwort, Ehrenbürger, Ehrenbürgerrecht, Ehrenbürgerschaft, Ehrenbürgerschaftsrecht, Ehrenbürgerschaftsurkunde, Ehrenbürgerschaftsurkundenrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwalt, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammer, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskammerrechtsanwaltskamm

Bedeutung, Wichtigkeit, Nutzen und Vortheile der Bienenzucht.

Die Bienenzucht ist eine der wichtigsten Zweige der Landwirthschaft, und verdient daher die Aufmerksamkeit eines jeden Landwirthes. Sie ist nicht nur einträglich, sondern auch leicht, und kann mit wenigen Kosten betrieben werden. Sie ist für Jeden, der Gelegenheit hat, sie zu betreiben, ein Gegenstand der Unterhaltung, und gewährt ihm Vergnügen, wenn er sich mit ihr beschäftiget. Sie ist für Jeden, der sie betreibt, ein Gegenstand der Belehrung, und macht ihn aufmerksam auf die Wunder der Natur, und auf die Weisheit und Allmacht des Schöpfers. Sie ist für Jeden, der sie betreibt, ein Gegenstand der Moralität, und lehrt ihn Ordnung, Fleiß, Sparsamkeit, Mäßigkeit, Genügsamkeit, Ausdauer, Geduld, Vorsicht, Klugheit, Gehorsam, Liebe, Eintracht, Verträglichkeit, Gemeinsinn, Gemeinnutz, Uneigennützigkeit, Aufopferung, Selbstverläugnung, Tugend, Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit, Wohlthätigkeit, Menschenliebe, Gottesfurcht, Religion, Frömmigkeit, Ehrfurcht, Dankbarkeit, Zufriedenheit, Ergebung in den Willen Gottes, Hoffnung, Vertrauen auf Gott, Glauben, Liebe, Hoffnung, Seligkeit, Ewigkeit, Unsterblichkeit, Auferstehung, Gericht, Himmel, Hölle, Verdammniß, Gnade, Barmherzigkeit, Erlösung, Versöhnung, Rechtfertigung, Heiligung, Verherrlichung, Gott, Jesus Christus, Heiliger Geist, Dreieinigkeit, Trinität, Dreifaltigkeit, Dreieinigkeit, Trinität, Dreifaltigkeit, Dreieinigkeit, Trinität, Dreifaltigkeit

1) Leipziger Preis von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.			Fleisch und Fische.			Bier und Oel.		
	Rthl.	gr. pf.		Rthl.	gr. pf.		Rthl.	gr. pf.
1 Scheffel Weitzen	2	14 —	1 Rind-Fleisch, Pfundweis	—	1 —	1 Kannel	—	1 —
1 Scheffel Rocken	1	16 —	1 — — Lendenstück	—	2 —	1 Stadtbier	—	6
1 Scheffel Gerste	1	6 —	1 Kalbfleisch — — —	—	1 —	1 Werdenbier	—	12
1 Scheffel Hafer	1	16 —	1 Schöpsen — — —	—	1 —	1 Wurtzner — —	—	14
1 Scheffel Erbsen	2	16 —	1 Schweinefleisch — —	—	1 —	1 Einbaager — —	—	16
1 Scheffel Bohnen	3	16 —	1 Schweinenfleisch — —	—	1 —	1 Gose — — —	—	1 4
1 Viertel Weitzen zur Mehl	2	6 —	1 Gedse — — —	—	1 —	1 Tonnbier — —	—	2 —
1 — mittel Mehl	1	6 —	1 Lampen — — —	—	1 —	1 Dort der Biere —	—	1 —
1 Viertel Weitzen zur Mehl	1	2 —	1 Hase — — —	—	2 —	1 Wiederkauf — —	—	1 —
Brodt. Thl.			1 Hauß — — —	—	12 —	1 Wibl. Bergk. — —	1	1 —
2 4 6 — Semmelbrodt	1	2 —	1 Gans-Braten — —	—	2 —	1 Kannel — —	—	10 —
2 4 6 — Bauerbrodt	1	2 —	1 Paar Tauben — —	—	2 —	1 Nößnitzer — —	—	1 —
2 4 6 — Semmel	—	1 —	1 Paar junge Hüner — —	—	6 —	1 Brandt — — —	—	1 —
	Rthl.	gr. pf.		Rthl.	gr. pf.		Rthl.	gr. pf.
1 Pfund Butter	—	6 —	1 Pfrsche, gegemeine —	—	1 —	1 Bl. Back 6 4 2 —	—	1 —
1 Wibl. Käse	—	2 —	1 — — — feine —	—	2 —	1 Bl. Schlacht — —	—	1 —
1 Wibl. Quer — —	—	2 —	1 Kreb Kalben — —	—	10 —	1 Bl. Thorn — —	—	1 —
1 Wibl. Salz — —	—	4 —	1 Kemmer-Zen — —	—	12 —	1 Bl. Ochsen — —	—	1 —
1 Schock Eyer — —	—	3 —	1 Schock Krebse — —	—	4 —	1 Bl. Kalbfleisch — —	—	1 —

2) Wechselfuß Getreydepreis nach Sächsischen ganzahren Dürrgroschen.

Städte.	Maaße nach jedem andern Gewicht	Weitzen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Monnat-tage
		Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	
Altenburg	1. Viert. 3. Metz. 3. Mäßl.	1 — 4	1 — 1	1 — 8	1 —	d. 11 Oct.
Dresden	1. oder 1. Scheffel	1 — 4	1 — 1	1 — 1	1 —	d. 1. Oct.
Pleißa	1. oder 1. Scheffel	1 — 4	1 — 1	1 — 1	1 —	d. 11 Oct.
Jangermünda	1. oder 2½ Scheffel	1 — 8	1 — 1	1 — 1	1 —	d. 11 Oct.
Juckau	1. oder 1 Scheffel	1 — —	2 — 1	1 — 1	1 —	d. 11 Oct.
Magdeburg	1. oder 1 Scheffel 1 Metz.	2 — 10	1 — 1	1 — —	1 —	d. 22 Oct.
Merdhausen	1. oder 1 ½ Scheffel	1 — 4	1 — 1	1 — —	1 —	d. 11 Oct.
Plauen	1. oder 1 Scheffel	1 — 16	1 — 20	1 — —	1 —	d. 11 Oct.
Zwiz	1. oder 3½ Scheffel	1 — 18	1 — 1	1 — —	1 —	d. 11 Oct.
Wittenberg	1. oder 2. Scheffel	2 — 18	1 — 18	1 — 8	1 —	d. 22 Oct.
Zwickau	1. oder 1½ Scheffel	3 — 6	2 — 1	1 — 16	1 —	d. 22 Oct.

Das hiesige Maaß ist die Gemeinmaaß in folgenden benachbarten Gegenden und Städten eingeführet. Auf 1. Scheffel gehen 4. Viertel, 8. Metzen, 16. Mäßl. Auf 1. Wispel gehen 24. Scheffel. Auf 1. Last gehen 60. Scheffel oder Maaß. Auf 1. Fuder gehen 30. Scheffel. Auf 1. Tonne gehen 2. Scheffel. Auf 1. Hufe gehen 30. Scheffel. Auf 1. Ruthe gehen 2. Scheffel. Auf 1. Acker gehen 2. Scheffel. Auf 1. Morgen gehen 2. Scheffel. Auf 1. Hufe gehen 30. Scheffel. Auf 1. Ruthe gehen 2. Scheffel. Auf 1. Acker gehen 2. Scheffel. Auf 1. Morgen gehen 2. Scheffel.

Die Preise dieser Waaren sind nach dem Durchschnitt der Leipziger Jahrmärkte. Ostermarkt 1. Scheffel. Michaelismarkt 1. Scheffel. Neujahrsmarkt 1. Scheffel. Ostermarkt 1. Scheffel. Michaelismarkt 1. Scheffel. Neujahrsmarkt 1. Scheffel. Ostermarkt 1. Scheffel. Michaelismarkt 1. Scheffel. Neujahrsmarkt 1

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 47.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 25. October 1766.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Das bereits genugsam bekannte Wundersalz, ist eine veritable Universalmedicin, die höher als Gold zu schätzen, und von der Eigenschaft, unser humidum radicale, die Urheberin aller Actionen, wenn solches durch Krankheit, Alter oder andere Zufälle, die natürliche Wärme verlohren, oder in Abnahme und Unordnung gerathen, daß es fast zernichtet, hinwiederum zu stärken, zu vermehren und zu ergwicken, auch mancherley unnatürlichen Anfällen vorzubeugen; mit einem Worte: die untergedrückte Natur zu restituiren. Es kann dasselbe auf alle und jede innerlich und äußerlich entstandene Krankheiten und menschliche Leibes-Uebel, auch präservative, zu Verlängerung des Lebens, mit vielem Nutzen gebraucht, und besonders der meiste Theil Personen, deren jährlich so viele an der rothen Ruhr und Blattern sterben, durch Aufwand 6 bis 9 Groschen dieses Salzes, mit der schnellesten Hülfe, gesund hergestellet werden: wie das Avertissement mit mehrern besaget, welches nebst dieser Medicin in Gläsern von 8 Dosis à 1 thl. Wer sein Geld Franco einsendet, aus der ersten Hand, von dem Kaufmann Herrn George Christian Herrmann in Mittweyda, und überdiß in Commission, zu Altenburg bey Herrn Meyern, zu Leipzig bey Herrn Benjamin Jacobi, in der Reichsstraße, zu Jüterbock bey Herrn Balzern, zu Freyberg bey Herrn Eckarten, zu Döbeln bey Herrn Worm junior, zu Rochlitz, bey Herrn Condi, allerseits Kaufleuten; und zu Meißen bey dem Mahler Herrn Bleschen zu haben.

2) Demnach der Eigenthümer des zu Wittenberg, auf der dasigen Schloßgasse gelegenen Gasthofs zum schwarzen Bär, solchen Gasthof, gegen baare Bezahlung, an den Meistbietenden käuflich zu überlassen gesonnen, daher bey E. E. Rathe daselbst, um dessen Subhastation angesuchet, von diesem auch der zehende Decembris a. c. darzu anberaumet worden, so wird solches, und daß besagter Gasthof brauberechtigt, ein Röhrwasser dabey, und a) im Fordergebäude, 7 Stuben vorne heraus, 2 dergleichen hinten hinaus, 6 Cammern, 4. Küchen, 1 Speise- und 1 Rauchkammer, 2 Keller, b) im Seitengebäude linker Hand, 2 Stuben, 1 Küche, und

den Hintergebäuden nach dem Markt zu, 4 Stuben, 4 Kammern, Kuchelein überdrapt, abgetheilt auf einige der Größe Standtes, insonderheit 2 Brandhauß, doch eher Strangsicht, 1 Kellnerstuben, 1 Waschhäußlein, auch einlege Heu- und Fruchtboden, sowohl Gesindehäuslein, alles wohlen nach von Stud zu Stud gebauen Gemach, darin zu Fruchtbarkeit bei acht gemacht.

2. Ist auch in Hofgebäu die Remisen da die Soiere die Krongasten, so offt sie der Hof Communication geschieht, auch wan nur die ersten 4 Wäche von 1787. und 1788. Besichtigen zu [illegible] Ergötzlichkeiten dienen. Das Hofmeisters-Gemach nähere Betrachte.

3. Ist ein gute Sammlung von mathematischen Instrumenten, von welcher Herr Hof zu ersehen. Das Perspectivrad liegt im inwendigen Cornidor.

Art. III. Sachen, so zu verwiechen oder zu verpachten. Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohnen oder gelehnet worden.

Es sind dem Irrlegen zu Pechau ehemeit Regierung zwitten der Elbe, so der Hofmeister zwischen den 6. und 7. Sept. a. c. gesprochen, von der Elbe aufzunehmen, wilder, wie man erfahren, von jenen nächsten Inwohnern in das Elbgesäße, nach Wittenberg, den Fluß weggerissen sein. Diese Pfeche sind jenen Staaten. Die eine davon ist dunkelbraun, etwas klein und ausserschlag, 3 Jahr alt. Die andere ist etwas heller von Farbe, von 4 Jahren, welche bestendig daran krenken ist, daß sie einen gaschenen Schlich im rechten Ohr hat. Man versichert demjenigen, welcher diese vermuthlich gestohlen Pferde, abgedachten Predner nachweisen kann, einen zulänglichen Lohnungen. Der Advocat Hoffacker hatt man an den Herrn Fiskus Meyslan Ehrerpetigst an die St. Johannistäglichen Hl. Weihnachten zu machen.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Da verschiedene sinstige wohlangesehene Familien und Landleute, wie sie einiger seit daher der Elbe und Lehmingen, zu einem gründlichen Unterricht in der Jagt zu Pferde so unentbehrlich nöthigen Kunstgliedern Exercitium anwertrauet, und sich überdem weiter auf den Herrn Grundvogt, Hofmeister Hoffacker, Hofmeister, meiner besagten Herrschaften, zu Besichtigung ihrer Hofgebäuden, Hofgarten und ein sehr schönes Gemächen nunmehro auch in dieser Hofmeisterey Hofgebäuden, als nähmlich hinten 3 Stuben Zeit, hinunter, die sehr wohlgebauet, ausgerüst, hat mir anzuführen beliebt, gemelte Herrschaft, und die grosse besonders gelegene angenehme Lustung, so wohl in der Jagt als Fischerey, in Gnaden zu ersehen, und sonderlich, aber sonst beste Gesellschaft in der Conversation dieser Herrschaften, solche in Kunst und Wissenschaften zu ersehen

Eltern, die so wohl thun, und ihre Kinder bey Zeiten zur Erlernung oder Continuation der franz. Sprache anhalten wollen, werden zuverläßig mit meiner treufleißigen Anweisung, so, wie ein jeder anderer, bestens zufrieden seyn: und auch mit sehr geringen Kosten zu ihrem Zweck gelangen. Doch kann niemand, der nicht lateinisch lesen kann, hierzu angenommen werden. Sign. Leipzig, den 22. Oct. 1766.

Secretaire Mitsching.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem bey E. Churfürstl. Landes Oeconomie- Manufactur- und Commercien-Deputation, nunmehro die zuverläßige Nachricht eingegangen, daß der Planteur Ulrich Kähnlein, in dem unter dem Creyßamt Wittenberg gelegenen Dorfe Lamsdorf, in diesem Jahre 12 Scheffel türkischen Weizen, Wittenberger Maaßes, würklich erbauet, und niemand sich gemeldet, der ein mehreres davon erbauet habe; so ist ermeldten Kähnlein, welcher schon seit etlichen Jahren als Planteur bey dem Creyßamt Wittenberg bestellet ist, und sich zugleich erboten hat, denen Einwohnern besagten Creyses mit seinem Unterricht so wie bishero in der Baumcultur und Ansäung allerhand Futterkräuter und verschiedener Holzarten, also auch künftig in Erbauung des türkischen Weizens zu dienen, die in dem jüngsthin unterm 9 hujus wegen Vertheilung derer auf Michaelis dieses Jahrs ausgesetzt gewesenen Prämien, erlassenen Avertissement, annoch aufbehaltene, Prämie à 50 thl. zuerkannt worden. Welches demnach dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird. Leipzig, am 17. Oct. 1766.

Churfürstl. Sächß. Landes Oeconomie-Manufactur- und Commerc. Deputation.

2) Nachdem bereits bekannt gemacht, daß die Ziehung der 1sten Classe 3ter Frankenhäuser Lotterie, nächst künftigen 20. Nov. ohne den mindesten Aufschub, gewiß vor sich gehen wird: so werden diejenigen, so noch einzulegen gesonnen, gebethen, solches in Zeiten zu thun, maßen allerlängstens den 10. Nov. der Abschluß gemacht seyn muß, bis dahin aber sind bey dem Kaufmann Christian Gottfried Martini allhier, annoch Plans und Loose zu haben. Die Einlage der 1sten Classe kostet 16 gr. durch alle 4 Classen aber 4 thl. 16 gr.

Art. VIII. Anfragen.

1) Sollte es nicht nutzbarer auf einigen Rittergüthern seyn, statt vieler Kühe, nur wenige, und davor Ochsen zu halten? Die Nutzung der Kühe scheint an den mehresten Orten von wenigern Belangen zu seyn, als der Vortheil, der durch die Zugochsen erwächset.

2) Sollte wohl der Mangel, die nächste Gelegenheit zur Industrie gegeben haben? Ein praktischer mit historischen Erfahrungen verbundener kurzer Aufsatz, in diesen Blättern, sollte wohl sehr instructiv seyn.

Art. IX. Nützliche Bücher. Vacat.

Art. X.

1) Schreiben des Hr. Freron, von dem zu Saleney in der Picardie gewöhnlichen Rosenfeste.

Mein Herr,

Ich hatte niemals etwas von diesem Feste, welches so sonderbar als rührend ist, und das von uhralten Zeiten her in einem Dorfe in der Picardie jährlich begangen wird, gehöret, und vielleicht ist Ihnen solches eben so wenig bekannt. Dieses Fest verdient aus der Finsterniß, in welcher es bisher verborgen gewesen, ans Licht gebracht zu werden, und es wäre zu wünschen, daß solches nicht nur in allen Dörfern und Flecken, sondern auch in Städten mit so gutem Erfolg könnte eingeführt werden. Eine hiervon zu Noyon herausgekommene gedruckte Beschreibung, so ich nebst einigen geschriebenen Anmerkungen erhalten, setzt mich in Stand, Ihre Neugierigkeit zu unterhalten.

Das Rosenfest ist schon sehr alt. Der Heil. Medard, Bischoff zu Noyon, welcher in dem 5ten Jahrhunderte zu Clovis Zeiten gelebet, soll der Stifter davon seyn. Dieser fromme Bischoff, der zugleich Herr von Sa-

leney einem Dorfe eine halbe Meile von Noyon war, hatte den Einfall, alle Jahre einer Jungfer aus seinem Dorfe, so für die tugendhafteste gehalten wurde, eine Belohnung von 25 Livres und einen Rosenkranz zu geben. Man sagt, daß er selbst diesen rühmlichen Preiß einer seiner Schwestern, welche durch allgemeinen Beyfall zur Rosiere, so nennt man die Jungfer, welche den Rosenkranz davon trägt, ernennet worden, ertheilet habe. Man siehet annoch in der Capelle St. Medard, so an dem Ende des Dorfs Salency liegt, über dem Altare ein Gemählde, auf welchem dieser Prälat in Pontificalornat vorgestellet ist, wie er seiner Schwester, welche zierlich in Haaren aufgesetzt ist, und vor ihm auf den Knien liegt, den Rosenkranz auf den Kopf setzet.

Diese Belohnung hat nachgehends bey denen Jungfern von Salency einen starken Bewegungsgrund abgegeben, sich der Tugend und guten Sitten aufs eifrigste zu befleißigen. Eine Rosiere genoß nicht nur diese besondre Ehre, sondern sie fand auch gewiß noch in solchem Jahre die Gelegenheit, eine vortheilhafte Heyrath zu thun. Als St. Medard diese gute Würkung sahe, entschloß er sich zu einer beständigen Stiftung, und widmete hierzu einige Aecker Feld, davon die Einkünfte zu Bezahlung der 25 Pfund und einiger Nebenkosten bey diesem Feste ausgesetzet wurden.

Nach dem Stiftungsbriefe wird erfodert, daß nicht allein die Rosiere selbst von untadelhaften Sitten sey, sondern, daß auch der Vater, die Mutter, die Brüder und Schwestern, ja die Voreltern bis ins vierte Glied hinauf unbescholtene Leute seyn müssen. Der geringste Schandflecken, eine verdächtige Aufführung, ein kleiner Fehltritt in der Familie ist vermögend, eine Person von der Hoffnung dieser Belohnung auszuschließen. Man muß, um in gewisse Orden und Stifter zu kommen, seinen Adel mit 4, 8 auch 16 Ahnen beweisen. Sollte nicht die Probe der Tugend von ungleich größerm Werthe seyn, als die Ahnenprobe des Adels, welche auf bloßen Vorurtheilen beruhet?

Der Herr von Salency besitzet noch jetzo das Recht aus dreyen Töchtern, so aus dem Dorfe gebürtig, und welche ihm 4 Wochen vor dem Rosenfeste vorgestellet werden, die Rosiere zu erwählen. Wenn er sie ernennet hat, muß ihr Name in der Kirche nach der Predigt bekannt gemacht werden, damit die andern, welche zugleich vorgeschlagen werden, Zeit haben, die Wahl zu untersuchen, u. derselben zu widersprechen, im Fall an deren Rechtmäßigkeit etwas auszusetzen wäre. Diese Untersuchung geschiehet mit aller Unpartheylichkeit, und nach solcher wird erst die Wahl bestätiget.

Am Tage St. Medard den 8 Jun. Nachmittags um 2 Uhr geht die erwählte Rosiere, in weißem Kleide, frisirt, gepudert, mit herabhangenden auf die Achseln fallenden Haarlocken auf das Schloß von Salancy. Sie wird von ihren Verwandten und 12 Jungfern, alle weiß gekleidet und mit blauen Ordensbändern gezieret, welche von 12 Junggesellen geführet werden, unter völliger Musik dahin begleitet. Der Herr des Orts oder dessen Bevollmächtigter empfängt sie, und nimmt von ihr die Danksagung vor die auf sie gefallene Wahl an, giebt ihr darauf die Hand und führt sie unter vorgehender Musik in zahlreicher Begleitung in die Pfarrkirche, woselbst sie mitten im Chor kniend die Vesper hört.

Nach der Vesper geht man in Procession nach der Capelle von St. Medard, wo der Pfarrer den Rosenkranz, der auf dem Altare liegt, einweyhet. Der Kranz ist mit einem blauen Bande umwunden, woran vorne ein silberner Ring ist.*) Nach der Einweyhung und

*) Beydes hat der König Ludwig der XIII, als er sich vor 150 Jahren nahe bey Salancy befand, und jemand dahin abschickte, in seinem Namen die Ceremonie zu verrichten, der Rosiere als eine Begnadigung geschenket.

und einer kurzen auf diese Ceremonie eingerichteten Rede, setzet der Geistliche der vor ihm knienden Jungfer, in Gegenwart der Gerichtsherrn und der Gerichtspersonen, den Rosencranz auf nebst Ueberreichung der 25 Livres.

Von dar wird die Rosiere von der ganzen Versammlung wieder in die Pfarrkirche geführet, wo man das Te Deum anstimmt, unter welchem die jungen Bursche ihre Musqveten losfeuern.

Aus der Kirche bringt sie der Herr mitten in die große Gasse des Dorfs, wo die Censiten eine Tafel mit einem weißen Tischtuche aufgeschlagen haben, auf welcher 6 Servietten, 6 Teller, 2 Messer, eine Salzmeste, etliche Kannen Wein, 2 Gläser, frisch Wasser, zwey weiße Brodte, welsche Nusse und ein Käse befindlich sind. Man überreichet ihr auch als ein Zeichen der Ehrerbietung einen Pfeil, zwey Bälle, und ein Pfeifgen, mit welchem einer der Censiten, ehe er es übergiebt, vorher dreymal pfeifet. Alle diese Schuldigkeiten müssen diese Zinßleute aufs genaueste und bey 3 Pfund Strafe befolgen.

Dann verfüget sich die ganze Gesellschaft in den Hof des Schlosses unter einen großen Baum, wo selbige sich erlustiget. Des Tags darauf ladet die Rosiere alle Jungfern im Dorfe auf den Nachmittag zu sich ein, setzt ihnen einige Erfrischungen vor, worauf sie sich auf die gewöhnliche Art zusammen ergötzen.

Hier haben Sie den Ursprung und die Beschreibung dieses Festes, und ich glaube, daß die bloße Erzählung Ihnen schon viel Vergnügen erwecken wird. So ist demnach ein Ort in der Welt, wo ein Rosencranz für einen herrlichen Preiß und für eine stattliche Belohnung der Tugend geachtet wird. Sie können sich kaum vorstellen, mein Herr, wie sehr diese Gewohnheit den Eifer für gute Sitten und tugendhafte Aufführung in dem Dorfe Salency befördert. Die Einwohner dieses Orts, welcher aus 148 Feuerstädten bestehet, sind lauter leutseelige, höfliche, mässige und arbeitsame Leute. Es sind ihrer an der Zahl ohngefähr 500. Sie haben in ihrem Dorfe keinen Ackerpflug, indem jeder sein Feld selbst umgräbt, und alle sind mit ihrem Schicksal zufrieden. Man versichert, daß nicht ein einziges Exempel, ich will nicht sagen, eines Verbrechens, so von einem, aus Salency gebürtigen, Unterthanen verübet worden, sondern nur eines groben Lasters oder einer Vergehung einer Person weibl. Geschlechts allda bekannt sey; da hingegen in den benachbarten Dörfern die Bauern so ungezogen und boshaft sind, als sie immer anderswo seyn können. Was für gute Folgen einer einzigen weisen Stiftung. Was sollte man nicht bey den Menschen ausrichten, wenn man Tugend und gute Sitten mit Ehre und Ruhm belohnte? Der würde einen sehr hohen Grad verderbter Sitten verrathen, wer dieses Rosenfest und das reine Vergnügen, so ehrliebende und empfindliche Gemüther dabey erfahren, lächerlich machen wollte. Ich bin ꝛc.

Schreiben an Herr Freron das Rosenfest betreffend.

Mein Herr,

Ich habe erfahren, daß man Ihnen die zu Noyon gedruckte Nachricht von dem Rosenfeste nebst einigen geschriebenen Anmerkungen zugeschickt hat, und bin versichert, daß Sie davon einen guten Gebrauch werden gemacht haben. Da ich nun selbst dieses Jahr von ohngefähr zu dieser Ceremonie, von der ich niemals etwas gehöret, gekommen bin, und dieselbe mit angesehen habe, so will ich Ihnen noch einige Umstände davon melden, welche man vielleicht nicht berühret hat.

Als ich durch das Dorf Salency nach einem etliche Stunden davon gelegnen Schlosse ritte, so ward ich durch dieses anmuthige Schauspiel aufgehalten. Ich stieg also ab, ohne zu wissen, was vorgehen würde, und ich fand auch niemand bekanntes. Ein alter Mann aber, den ich fragte, gab mir von der Sache einen sehr vernünftigen und höflichen Bescheid. Ich sahe in der Gesellschaft, welche die Rosiere begleiteten, verschiedene vornehme Personen und unter andern einen Herrn und eine Dame, die sie führten, und

men. Eine Cur wo, ob etwas Ge-
gen Ital. Ital. Ital.

Problema: Ob es vortheilhafter sey, den Most zu verkaufen, oder zu Weine zu ziehen! Nach rheinländischen Fuß.

1) Siehe das 4te Cap. Seite 56 im 7ten Stücke der disjärigen Int. Blätter 2) Ein Rheinisch Fuder Wein, hält 6 Ohm, oder 20 Legel, der Ohm hält 80 Maas; das Legel hält 24 Maas Rheinisch. 4 Maas machen 1 Viertel; 20 Viertel 1 Ohm; 6 Viertel 1 Legel. Ein Stück Rheinisch hält 7½ Ohm; Ein Rohstück, 4½ Ohm. 3) Bey der Hofkammer zu Pfalz ist reguliret, daß 20 Legel Most, bis zum ersten Ablaß, 2 Legel, nämlich 1½ an Druſen, und ½ Legel Einbrausen, zum Abgang habe. 4) Zeiget die Erfahrung, daß auf 1 Fuder jährlich 18 Maas Füllwein aufgehen, doch sollen nur 12 Maas, oder ½ Legel hier gesetzet werden. Bey der Cammer wird ein mehreres, nämlich vom Herbst bis Weynachten, die Woche 1 Maas, von Weynachten bis Ostern, die Woche 3 Schopp, dann die Woche 2 Schoppen, und weil sich nach dem Gähren der Wein sehr setzet, vor Extra, per Ohm 1 Viertel, noch 1½ Legel, vor Trub passirt. 5) Bey jeden Ablaß bleibt wenigstens 1 Maas im Gefäße hangen. 6) Die Weine werden in 3 Jahren nur 2 höchstens 3 mal abgelassen, wo jedesmal 4 Maas Trubwein sich ergiebt. 7) Dieser Trubwein, möchte den halben Werth des guten halten; mithin wären nicht mehr, als 2 Maaß in Abzug zu bringen. 8) Die Druſen, oder Weinhefen, gelten ⅓ des Weinpreißes. 9) Das Auffüllen, muß mit gleich gutem Weine geschehen, folglich hat der Füllwein, mit dem Guten gleichen Preiß. 10) Die Reifkosten zu erspahren, werden 6 eiserne Reifen, und nur 2 hölzerne Kopfreifen angelegt, also auch nicht mehr jährlich angesetzt. 11) Vor jedes Legel abzulassen, wird 1 Kr. und vor das Faßputzen 6 Kr. bezahlet. 12) Der Kellerzinß muß mit in Anschlag kommen. 13) Auch der Verlag von denen Fassen, oder das Interesse à 10 pro Cent, weil das Faß in 20 Jahren, nicht mehr dienlich ist. 14) Das Interusurium à 6 pro Cent, vor den Weinkauf, ist wegen der Unglücksfälle fast zu niedrig; doch mag es stehen.

Stehet also: zehn Fuder Wein, im Einkauf, jedes 60 Rfl. thut 600 fl. Interesse davon à 6 pro Cent, 36. 2 Legel Abgang per Faß, nach Abzug des Hefenwerths, 4 fl. thut in 10 Fassen 40. Kieferlohn, vom 1sten Ablaß 3 fl. 20 kr. Faß zu putzen 1 fl. 60 Maas aufzufüllen, im 2ten Semestre 7 fl. 30. Der 2te Ablaß Kieferlohn, 3 fl. 20. Faß zu putzen, 1 fl. 10 Maas, so im Fasse hangen bleiben, 1 fl. 15. 20 Maas Trubabgang, 2 fl. 30. 10 Gespann Reifen, 40. Die Interesse, 2 fl. 10 hölzerne Kopfreifen, 1 fl. 20. Kellerzinß, jedes Faß 30 kr. 5. Die Faßkosten, jedes Stück 8 fl. 80. Interesse zu 10 pro Cent, 8.

Summa 832 fl. 15 Kr.

Das zweyte Jahr.

Hiervon die Interessen à 6 pro Cent, 49 fl. 56. Kr. 5 Legel Füllwein, das Fuder nunmehro à 53 fl. thut per Legel 4 fl. 9 Kr. 20 fl. 45. Das 3te mal abzulassen, 3 fl. 20 Faß zu putzen, 1 fl. 20 Reife, 1 fl. 20. 10 Maas, so sich im Fasse verliehren, und 20 an der Trub, machen 1¼ Legel, 5 fl. 11. Kellerzinß, 5. Noch läßt man von den Fassen 5 pro Cent fallen,

Summa 918 fl. 47 Kr.

Das dritte Jahr

Hiervon Interesse à 6 pro Cent, 55 fl. 6. 5 Legel aufzufüllen, 23. 20 Kopfreifen, 1 fl. 20 Kr. Kellerzinß, 5.

Summa 1003 fl. 13 Kr.

Nimmt man nun an, daß, was 20 im Einkauf kostet, binnen 3 Jahren 36 gelte; so würde das Fuder à 60 fl. in 3 Jahren, 108 fl. werth seyn, beträgt in 10 Fassen, 1080 fl. kostet aber nur 1003. 13.
ist über die 6 pro Cent, Profit, 76 fl. 47 Kr. und auf jedes Faß Plus 7 Rfl. 40$\frac{7}{10}$ Kr.

1) Leip-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	14	-
1 Scheffel Rocken	1	16	-
1 Scheffel Gerste	1	6	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	18	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 " " mittel Mehl	4	6	
1 Metze Rocken gut Mehl	2	3	

℔	Loth	Qu.			
2	16	-	Stadtbrodt	1	-
5	4	-	Bauerbrodt	2	-
—	8	2	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 " " " Landfleisch	1	10
1 ℔ Kalbfleisch	2	2
1 ℔ Schöpsenfleisch	1	8
1 ℔ Schweinefleisch	1	10
1 ℔ Hecht	5	-
1 ℔ Karpfen	3	-
1 Gans 16 Gr. 1 Ente	6	-
1 Haase	12	-
1 alte Henne	7	-
1 Paar Tauben	2	6
1 Paar junge Hüner	6	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	3
1 Wurzner	-	11
1 Eilenburger	-	9
1 Gose	1	4
1 Tuchlein	2	-
1 Dorf dr. Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl	10	-
1 Rübsenöl	4	3
1 Leinöl	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ " gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	10	-
1 Centner Heu	-	12	-
1 Schock Stroh	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf
1 Kl. Birck H. 4½ W.	5	-	-
1 Kl. Büchenes	5	6	-
1 Kl. Ellern	4	8	-
1 Kl. Kiefernes	3	18	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	10	-
1 Kl. Floßholz = 7/4 El.	4	1	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel.	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monattage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/21 Mßl.	2	21	1	19	1	7	1	—	d. 18 Octb.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	6	2	2	1	14	1	—	d. 20 Octb.
Görlitz	1.	oder 3/4 Scheffel	3	4	2	7	1	10	—	22	d. 18 Octb.
Langensalza	1.	oder 2 7/12 Scheffl.	1	18	1	7	1	—	—	18	d. 18 Octb.
Luckau	1.	oder 3/4 Scheffel	3	—	2	2	1	8	1	—	d. 11 Octb.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 1 5 Metz.	2	12	2	—	1	8	1	—	d. 18 Octb.
Nordhausen	1.	oder 2 7/12 Scheffel	2	2	1	12	1	4	—	18	d. 18 Octb.
Plauen	1.	oder 2/3 Scheffel	2	16	1	20	1	8	—	21	d. 11 Octb.
Prag	1.	oder 54/87 Strich	1	18	1	7	1	—	—	11	d. 18 Octb.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	18	1	18	1	8	1	4	d. 12 Octb.
Zwickau	1.	oder 1 11/16 Scheffel	3	2	1	22	1	8	1	—	d. 21 Octb.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Sgr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache die nicht über acht Zeilen ist, kostet 8 Sgr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Sgr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Siebende Anzeige von der Leipziger ökonomischen Societät.

I.

Sind der Societät aufs neue beygetreten:

A. Als ordentliche Mitglieder:

1. Se. des Herrn Geheimden Cabinets-Ministers und Staats-Secretairs, Grafens von Flemming Excellenz.
2. Der Herr Obriste Graf von Zinzendorf.
3. Der Herr Appellations-Rath, Graf von Thallwitz.
4. Der Herr Creyß-Commissair von Carlowitz.
5. Der Herr Appellations-Rath von Löwen.
6. Der Herr Land-Cammerrath von Lüttichau.
7. Der Herr Cammer-Juncker von Schaurodt.
8. Der Herr Obriste und General-Adjutant von Schiebel.
9. Der Herr Appellations-Rath von Burgsdorf.
10. Der Herr Hofrath von Hopfgarten.
11. Der Herr Cammer-Rath Freyherr von Hohenthal.
12. Der Herr Cammer-Juncker von Schönberg, auf Pfaffroda.
13. Der Herr Amts-Hauptmann von Rostitz.
14. Der Herr Bergrath Papst von Ohayn.
15. Der Herr Appellations-Rath Born.
16. Der Herr Handelsherr Thomas Richter.
17. Der Herr Ober-Bürgermeister und Professor Hadelich.

B. Zu Ehren-Mitgliedern sind angenommen worden:

1. Der Herr D. und Professor Langguth.
2. Der Herr D. Schulze.
3. Der Herr D. Schuster.
4. Der Herr Johann Andreas Wildenhayn, Factor des Gräflich-Solmischen Eisenhüttenwerks zu Baruth.

II.

Nachdem auf reifliches Ermessen beliebt worden, ins künftige alle halbe Jahre in der Zahlwoche zwo allgemeine Zusammenkünfte, statt der bisherigen einzelnen zu

Digitized by Google

halten, und in der einen der versammleten Societät von den durch die Deputation besorgten Verhandlungen, Rechenschaft zu geben, auch die ihrer Decision vorbehaltenen wichtigern Puncte durch die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden; in der andern darauf folgenden aber, mit Zulassung des geneigten Publici, Vorlesungen ökonomischer Abhandlungen zu halten: so ist in der ersten dieser allgemeinen Versammlungen, so am verwichenen 14. October a. c. das erstemal in dem der Societät gnädigst eingeräumten, und nunmehro bis zur Ausmahlung vollendeten Versammlungs-Saale gehalten ward,

1. Den Herren Mitgliedern, die von Sr. des bisherigen Directoris der Societät, Grafens von Einsiedel, auf Gersdorf, Excellenz, nach dem an dieselben gebrachten Verlangen der Societät bewilligte Uebernehmung des Directorii auf neue 2 Jahre, bekannt gemacht worden.

2. Geschah derselben Eröffnung, daß seit der zuletzt gehaltenen allgemeinen Ostern-Versammlung von der Societäts-Deputation, 12 Zusammenkünfte, als 3 in Leipzig, und 9 dergleichen in Dresden gehalten worden wären, wobey in einem summarischen Extracte die Objecte derselben kürzlich angegeben wurden.

3. Eröffnete man der Societät, daß man bisher bey Anrichtung des ökonomischen Gartens, wovon der Herr General-Lieutenant, Graf Vitzthum von Eckstädt, die Oberdirection übernommen, so wie dem jüngern Herrn D. Schreber die Unteraufsicht darüber aufgetragen worden, mit allem möglichsten Fleiße zu Werke gegangen, daß man über desselben innre Einrichtung und Bepflanzung die geschicktesten Botaniker, Gärtner und Oekonomen in Deutschland, Frankreich, Engelland und Schweden zu Rathe gezogen, und die von denselben eingegangenen Gutachten der Societät führohin vorlegen würde.

5. Gab man der Societät Nachricht von den in derselben Namen mit verschiedenen auswärtigen Gesellschaften und Privatpersonen, bisher geführten Correspondenzen.

6. Wurde ihr von dem gegenwärtigen Zustande ihrer Bibliothek, dem durch Freygebigkeit verschiedener Herren Mitglieder geschehenen Anwachse derselben, und den auf ihre Vergrößerung und Benutzung abzielenden Absichten und Veranstaltungen des Directoris und der Deputatorum Rechenschaft abgelegt.

7. Hinterbrachte man derselben, daß zu Einhebung und Beytreibung derer halbjährigen Beyträge, ein Collecteur zu Leipzig und einer zu Dresden angenommen worden, welche sich darzu bey den Herren Mitgliedern besonders legitimiren würden.

8. Wur-

8. Wurde den Herren Mitgliedern gemeldet, daß, da man nach Num. 6. §. 5. der Statuten, die mündlichen Vorträge der ordentlichen und Ehren-Mitglieder, über allerhand ihnen beygehende Gedanken, in den öffentlichen Versammlungen nicht bequem annehmen könnte, man ihnen sämmtlich, um dieser wichtigen und nützlichen Vorschrift der Statuten ein Genüge zu leisten, eine sogenannte Conceptmemorande allezeit vorlegen lassen würde, worein man sie ersuchte, alles, was sie etwan vorzuschlagen, oder sonst anzubringen für gut befänden, es sey die Materie zu einem Versuche, einer Preisaufgabe, oder was ihnen sonst beyfallen möchte, niederzuschreiben, damit darnach der Secretair die darinnen vorgefundenen Propositionen auszeichnen und zur Deliberation auch Befolgung nach Befinden, der Deputation von Zeit zu Zeit bekannt machen könnte.

9. Wurden die in verschiedenen Deputations-Zusammenkünften bisher vorbereiteten wichtigern Puncte, welche von der versammleten Societät auf die beliebte und zugleich bekannt gemachte Art, durch die Mehrheit der Stimmen decidirt werden sollten, derselben in folgender Ordnung vorgetragen:

Es sey vom Directore und Deputatis höchst zuträglich befunden worden, wenn in Rücksicht auf den Beytrag jedes einzelnen Mitgliedes zur gemeinschaftlichen Bearbeitung der für die Beschäfftigung und Absicht der Societät gehörigen Objecte, verschiedene Classen errichtet würden, von deren eine oder mehrere jedes Mitglied nach seiner besondern Neigung oder in den dahin einschlagenden Wissenschaften erworbenen Kenntniß, um sich dabey zu beschäfftigen, erwählen könnte. Und weil man die Hauptgegenstände der Societät auf die Absicht der einträglichsten Benutzung des Erdbodens, und der zu ökonomischen Geschäfften nützlichen Thiere reduciren zu können, geglaubt, so habe man ferner 3 Classen, nämlich eine von dem Landbaue, eine vom Manufacturwesen, und eine von der Mineralogie, Chemie und Mechanik, um darunter alle aus jenen beyden Hauptgegenständen entspringenden Beschäfftigungen zu bringen, für hinlänglich befunden. In jeder dieser 3 Classen würden wiederum besondere Subdivisionen festzusetzen seyn, und in dieser Betrachtung proponirte man vor der Hand, bis zu weiterer nach reiflicherm Ermessen der Mitglieder jeder Classe selbst, zu machenden Anordnung, für die Classe des Ackerbaues, die Subdivisionen:

A. Des Ackerbaues.
B. Des Wiesewachses.
C. Der Forstwissenschaft.
D. Des Gartenbaues.
E. Der Obstbaumzucht.
F. Des Weinbaues.

G. Der Teich- und Fischnutzung.

H. Der Viehzucht.

I. Aller, durch Brauen, Brandweinbrennen, Stärke- Grütze- Graupenmachen, Oelschlagen, zu erhaltenden Veredelung der Früchte.

Für die Classe vom Manufacturwesen, proponirte man die Subdivisionen:

A. In diejenigen Manufacturen, welche auf die erste Verarbeitung der rohen Materialien aus dem Thier- und Pflanzenreiche abzwecken;

B. In diejenigen, welche die weitere Verarbeitung der aus jenen rohen verfertigten zweyten Materialien in sich begreifen.

Für die Classe von der Mineralogie, Chemie, und Mechanik die Subdivisionen:

A. In die Beschäfftigungen, wobey man die Aufsuchung der Erden, Steine, Erd- und Steinkohlen ꝛc. zur Absicht hätte;

B. In die Arbeiten, die bey allen Arten von Fabriquen, im Gegensatze der Manufacturen, und bey den übrigen auf Benutzung der mineralischen Cörper abzielenden Arbeiten vorfallen;

C. In diejenigen Bemühungen, wodurch man aus der Mechanik, zum Besten der Agricultur, der Manufacturen, Fabriquen und Bergwerke, Hülfsmittel herzunehmen sucht.

Der Hauptendzweck der ganzen Classification blieb allemal der lebhaftere Umtrieb bey den auf Erfüllung des Endzwecks der ganzen Societäts-Errichtung abzielenden Beschäfftigungen, und zu diesem Behufe sollte jede Classe so wie jede Subdivision derselben sich bemühen:

1) Der Societät zur rechten Kenntniß unsers Vaterlandes beförderlich zu seyn;

2) Anleitung zur auswärtigen Correspondenz zu geben;

3) Die in verschiedenen Sprachen herauskommenden Schriften zu untersuchen, und den Mitgliedern bekannt zu machen;

4) Materien zu Preisaufgaben anzugeben;

5) Die hierüber ins besondere, so wie überhaupt die eingelaufenen Schriften, Modelle ꝛc. in Ansehung ihrer innern Güte zu untersuchen;

6) Versuche von allen Arten nach Maasgebung der besondern Hauptobjecte jeder Classe anzustellen;

7) Von dem Betriebe und Erfolge aller dieser Beschäfftigungen und Versuche

ſuche, zuförderſt der Hauptdeputation, und durch dieſe der Societät bey ihren allgemeinen Zuſammenkünften Relation abzuſtatten.

Jede Claſſe ſollte unter der Anleitung zweener von ihr ſelbſt, auf jedesmalige 2 Jahre erwählten Directoren ſtehen, auf derſelben Veranlaſſung, verſchiedene Zuſammenkünfte von Zeit zu Zeit nach Gefallen anſtellen, worinnen gehörige Protocolle geführet würden.

Nach dieſem vorläufigen Unterrichte von der Abſicht, dem Nutzen und der Einrichtung der vorgeſchlagenen Claſſification, wurde ſofort zum Votiren geſchritten, und dieſelbe von den anweſenden Herren Mitgliedern, durch die Mehrheit der Stimmen, anzunehmen beſchloſſen.

So wurde auch gleichfalls durch die Mehrheit der Stimmen beliebt, daß

eine, außer den ordentlichen zu Leipzig zu haltenden allgemeinen Hauptverſammlungen, angeſtellte außerordentliche Zuſammenkunft in beſondern Fällen berechtiget ſeyn ſollte, gewiſſe in die Einrichtung der Societät einflieſſende Sätze, zu entſcheiden, und

daß die Anzahl der zu regelmäßiger Univerſalität eines ſolchen Schluſſes erforderlichen Mitglieder, außer dem Directore und den Deputations-Mitgliedern, auf zwanzig feſtgeſetzet ſeyn ſollte;

daß ferner über die bisher gewöhnlichen zwo Claſſen der ordentlichen und Ehrenmitglieder, eine neue, unter dem Namen der aſſociirten Mitglieder der Leipziger ökonomiſchen Societät, errichtet ſeyn ſollte; wie auch,

daß zu ſorgfältiger Critiſirung des Vortrags, aller bisher eingegangenen Schriften und Abhandlungen, die man nach Befinden in Zukunft dem Publico zu Ablegung der demſelben ſchuldigen Rechenſchaft von den zeitherigen Bemühungen der Societät, im Drucke vorzulegen geſonnen wäre, eine cenſirende Deputation von 6 Perſonen niedergeſetzt ſeyn, und daß unter den von der Deputation hierzu vorgeſchlagenen 18 Herren Mitgliedern,

Der Herr Berg-Commiſſair von Heynitz.
Der Herr Vice-Canzler Gutſchmidt.
Der Herr Geheimde Rath von Wurmb.
Der jüngere Herr D. Schreber.
Der Herr Geheimde Aſſiſtenz-Rath von Hofmann.
Der Herr Cammerherr von Burgsdorf.

dieſe 6 Cenſores ſeyn ſollten, denen auch die übrigen bey etwa vorfallender Verſäumniß und ſonſtiger Abhaltung, oder erfolgter förmlicher

Resignation, in derselben Ordnung succediren würden, welche die Mehrheit der Stimmen einmal folgender maßen festgesetzt:

Der Herr Amts-Hauptmann von Schütz,
Der Herr Land-Cammerrath von Schönfeld,
Der Herr Hofrath Welk.
Der Herr Amts-Hauptmann von Schlegel.
Der Herr Professor Borz.
Der Herr Canzler von Poigk.
Der Herr D. Volkmann.
Der Herr D. Gehler.
Der Herr D. Zeiher.
Der Herr Lands-Hauptmann von Schönberg.
Der Herr M. Rudolph.
Der Herr Obrist-Lieutenant von Miltitz.

Endlich ward aus bewegenden Ursachen eine Verstärkung der Haupt-Deputation, so zeither aus 8 Personen ohne den Directorem bestanden, mit 4 neuen Deputatis aus den in und um Dresden stets gegenwärtigen Herren Mitgliedern, durch die Mehrheit der Stimmen beliebt, und

der Herr Hofrath, Freyherr von Hohenthal,
der Herr Accis-Rath von Heynitz,
der Herr Geheimde Cammerrath von Berlepsch,
der Herr General-Lieutenant von Gersdorf,

erwählt, welchen gleichfalls bey erfolgter unvermutheter Resignation, diejenigen nach der Ordnung folgen würden, welche die Mehrheit der Stimmen einmal festgesetzt, als:

Der Herr Ober-Küchenmeister von Kessel.
Der Herr Hofrath Haymann.
Der Herr Bergrath Leyser.
Der Herr Appellations-Rath von Bennigsen.
Der Herr Cammerherr, Graf von Loos.
Der Herr Geheimde Rath von Gersdorf.
Der Herr Obriste und General-Adjutant von Vibra.
Der Herr Amts Hauptmann von Broizem.

10. Wurde der versammleten Societät vermeldet, daß auf die bereits zum zweytenmale unter einer Prämie von 50 Thalern aufgegebene, und bey dieser Michaelis-Versammlung zahlbare Preisaufgabe:

Aus

Aus wenigstens 40 Pfund trockenes Eichen- Büchen- Ellern- Birken- Weiden- Tannen- Kiefern- und Fichten- und zwar sowohl Stock- als Stammholzes auch andern ein alkalisches Salz gebenden Vegetabilien, als Heyde- und Farrenkraute, Ginst, Rehheide, Moos ꝛc. den wahren Gehalt von Pottasche anzugeben, und die darüber gefertigte Specification, mit der Probe eines halben Pfundes von jeder aus den angegebenen Holz- und Pflanzenarten gewonnenen Art der Pottasche zu begleiten;

zwo Abhandlungen eingegangen, unter welchen, nach hierüber in einer Deputations-Versammlung angestellter genauern Prüfung, die von dem Hrn. Joh. Andreas Wildenhayn, Factor des Gräflich-Solmischen Eisenhüttenwerks zu Baruth, übergebene, wobey die Versuche, nach der von ihm beygefügten Beschreibungmit der größten Sorgfalt und Behutsamkeit angestellt worden wären, für die beste und des Preißes vollkommen würdig, erkannt worden.

Wegen der zwoten noch rückständigen, gleichfalls zum zweytenmale bereits, mit einer Prämie von 50 Thlr. aufgegebenen Preisfrage:

Wie die in Sachsen gewöhnlichen Arten von Bleichen, mit größter Ersparung der Zeit und des Holzes, auch möglichster Schonung der Waare, zur größten Vollkommenheit gebracht werden könnten?

wären gleichfalls zween Aufsätze, mit eingesiegelten Namen eingegangen, welche aber nach den darüber angestellten aufmerksamern Prüfungen, von der Deputation für unzulänglich, und der ganzen Absicht der Preisaufgabe nicht ganz angemessen befunden worden, ob man gleich dem Verfasser des Aufsatzes unter der Devise: Quicquid creavit Deus etc. die Gerechtigkeit wiederfahren lassen müßte, daß er mit Scharfsinnigkeit und Nachdenken auf neue Gedanken gefallen sey, die der Absicht der Preisanfrage beykämen, und die Deputation zu wünschen veranlasset hätten, daß er weiter über die vorliegende Materie nachdenken, und die ausgesetzte Prämie vollends zu verdienen suchen möge.

Diese bis anhero noch unaufgelöste Preisaufgabe, wird dahero von dem Herrn Cammerrath Steinbach, als Stifter derselben, mit einer Prämie von 50 Thlr. nochmals aufgegeben, und man bittet nachdenkende und der Sachen kundige Personen aller Orten, wenn sie um die gemeldete Prämie zu certiren geneigt sind, ihre Abhandlungen wenigstens vor Michaelis des folgenden Jahres 1767 an die Leipziger ökonomische Societät einzusenden.

Außer dieser aufgegebenen allgemeinen Preisfrage, bestehen auch noch im Namen der Societät zwo practische und zu Ermunterung des inländischen Fleißes blos für die Eingebohrnen unsers Vaterlandes ausgesetzte,

setzte, als nämlich eine von 100 Thlr. und auf Ostern des zukünftigen Jahres 1767 zahlbar, für

denjenigen Landwirth, welcher zu ermeldter Zeit die größte Quantität Tabak, jedoch nicht unter 20 Centnern, erbauet zu haben, durch obrigkeitliche Attestate erweisen, und sich zugleich verbinden wird, nach diesem ersten Erfolge den Tabaksbau weiter fortzusetzen, und mit immer gesuchtem bessern Erfolge zu betreiben.

Eine andere Prämie von ebenfalls 100 Thlr. in der Michaelismesse 1769 gleichfalls nur an inländische Landwirthe zahlbar, für

denjenigen, welcher auf angesetzten Termin darthun wird, daß er durch Anschaffung guter Störe, Verbesserung der Triften, Verstärkung und Verbesserung des Winterfutters, und sonstigen Fleiß, seine Wolle in Absicht auf die Güte, merklich verbessert habe.

11. Wurde der Extract von der durch den Secretair über die Einnahme und Ausgabe des verflossenen halben Jahres geführten Rechnung vorgelesen, und die Zeit zu Uebernahme derselben durch die 3 aus den anwesenden Herren Mitgliedern Deputirten, namentlich

den Herrn Hofrichter von Birkholz,
den Herrn Hofrath, Freyherrn von Hohenthal, und
den Herrn Hofrath Welk

auf den nächstkommenden Freytag festgesetzet. Schlüßlich

12. Wurde in der am nächstfolgenden 15. October gehaltenen zwoten Versammlung, wozu das geneigte Publicum überhaupt, durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen worden war, von dem Herrn General-Berg-Commissair von Heynitz eine Abhandlung über den Vortheil der Waldtaxen, und wie solcher in unserm Vaterlande allgemeiner zu machen; von Herrn D. Ludwig eine Abhandlung, worinnen allgemeine ökonomische Anmerkungen, besonders über die Wiesenkräuter und die davon abhängende Viehfütterung, auch was solche in derselben Gesundheits-Zustand für Einfluß haben könnten; von dem Herrn Accis-Rathe von Heynitz eine Abhandlung von nutzbaren Beschäfftigungen der Mitglieder in der angenommenen ersten Classe des Ackerbaues, und vom Herrn Amts-Hauptmann von Schütz eine Abhandlung von den Hindernissen bey Veredelung der Schaafzucht, öffentlich vorgelesen.

Eine vom Herrn D. Zeiher überschickte Abhandlung aber, über die Barometer, wurde zu künftiger ordentlicher Vorlesung, womit bey nächster allgemeiner Osterversammlung der Anfang zu machen, ausgesetzt.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 48.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 1. November 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Nachdem auf ergangenen gnädigsten Befehl von E. E. Hochw. Rath der Stadt Leipzig zu denen Land- u. Rittergüthern Verordneten, Franz Julius Hotters, zu Connewitz, nachgelassenes Mühlen- und Hammerguth, und die darzu gehörige Mühle an 4 Mahlgängen, auch besonders dabey befindliche Oel- Schneide- und Rappemühle, sowohl Wohn- und andere Gebäude, Zug- und Zuchtviehställe, auch Scheune, nebst denen darzugehörigen Obstgärten, 5 Acker Wiese mit Holzbrahnen, und 68 Acker Feld, in allen drey Arten, jedoch solches alles unausgemessen, und welches nach Abzug derer Onerum, jetzigen Werthe nach auf 18320 thl. gerichtlich taxiret worden, Schuldenhalber anderweit öffentlich subhastiret werden soll, und zu dessen gerichtlichen Verkaufung der 22. Novb. ehestkünftig zum Termin bestimmet worden; als können diejenigen, welche sothanes Mühlen- und Hammerguth, nebst obbeschriebenen Pertinentien zu kaufen gesonnen sind, sich besagten Tages früh um 10 Uhr in der Landstube auf dem Rathhause allhier melden, und ihr Gebott darauf thun.

2) Bey Hr. Joh. Gottfr. Blencken, Gastwirth zum weißen Roß im Brühl, stehet ein, aus dem Ganzen, auch mit einem ganz besonders zierlich gearbeiteten Aufsatz gefertigter Spiegel, dessen Höhe 3. die Breite 2½ Ellen, Rähmen und Aufsatz aber mit feinen Golde eingefaßt ist, um einen billigen Preiß zu verkaufen. Sollte es nöthig seyn, solchen, wenn sich auswärtige Liebhaber hierzu finden möchten, zu versenden, so befindet sich die Emballage gleich dabey, und kann ohne Gefahr versendet werden. Die Herren Liebhaber werden ersucht, sich, wie oben bereits angezeiget worden, zu melden.

3) Es ist eine am Saalstrom ¼ Stunde von der unter das Fürstenthum Weimar gehörigen Universitätsstadt Jena liegende Mühle aus freyer Hand zu verkaufen. Sie bestehet aus 3 Mahlgängen, 1 Schneidemühlen- und 1 Oelmühlengang, mit denen dazu gehörigen Gebäuden. Ferner ist auch eine Ziegelhütte, Wirthshaus, 10 Acker des schönsten Wiesewachses, so mit Obst, Erlen, Aschen und Weidenbäumen stark besetzt ist, und auch etwas Artfeld dabey, und lieget in der schönsten Gegend und an der größten Land-

straße. Wer solche zu kaufen Lust hat, kann sich bey dem Kaufmann Pfündel in Jena melden, allwo weitere Nachricht zu bekommen ist.

4) Der hiesige Manufacturier, Joh. Jacob Pfeifer iunior, verfertigt 1. gewalkte weiße und schwarze Mannsstrümpfe von so guten Eigenschaften, daß sie verdienen bekannter gemacht und empfohlen zu werden. Der Preiß ist von denen von der besten Landwolle 1 thl. 4 gr. von spanischer Wolle aber 2 thl. fürs Paar in einzelnen Verkauf. 2. Gewalkte Frauenstrümpfe von unterschiedenen Preißen, nach Beschaffenheit der Güte der Wolle und der Farbe. 3. Nachtcamisole von der feinsten Landwolle, das Stück zu 3 bis 4 thl. nach Beschaffenheit der Größe und Stärke der Personen. Ich bin ersuchet worden, die Güte dieser Waaren zu beglaubigen, und da ich besonders No. 1. auch in der Dauer vorzüglich gut befunden, so habe ich dem geschickten Manufacturier mit diesem öffentl. Attestate nicht entstehen mögen. Leipzig den 28 Oct. 1766.

D. D. G. Schreber.

5) 1. Te deum laudamus del Sgr. Graun à 2 thl. 8 gr. 2. in Stimmen à 5 thl. 3. der 46 Psalm del Sgr. Doles 1 thl. 4. 5 Sonaten von Graun, 2 thl. Diese Musicalien sind alle ganz neu, wohl conditionirt, und alle unter dem gewöhnl. Ladenpreiß zu verkaufen; nähere Nachricht giebt das Intelligenz - Comtoir.

6) Demnach E. E. Hochw. Rath der Stadt Leipzig zu denen Land- und Rittergüthern Verordnete diejenigen 4½ Acker Stadtfeld, welche Johann Gottlieb Teutscher zu Reudnitz, laut Kaufcontracts de dato 22. et confirmato den 29 Decb. 1761. von Martin Dähnerts zu Stünz hinterlassenen Erben vor 700 fl. erkauft, und welche zwischen Michael Hönemanns zu Stünz, und Gottfried Fleischers zu Reudnitz Feldern gelegen, eines darauf haftenden und ausgeklagten hypothecarischen Capitals halber, öffentlich subhastiret und feil gebothen, auch zu dessen gerichtlichen Verkauf der 2. Dec. ehestkünftig zum Termin bestimmet; als kann derjenige, so solches zu kaufen willens ist, sich besagten Tages in der Landstube auf dem Rathhause zu Leipzig melden, und sein Geboth darauf thun.

Art. III. **Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Es ist in der Catharinenstraße in einem wohlgelegenen Hause eine ganze Etage im Hofe eine Treppe hoch, mit 5 Stuben nebst Kammern und Alcoven zu vermiethen. Die Freyheit des Sublocirens wird nach Befinden der Umstände verstattet werden; das Intelligenz-Comtoir giebt mehrere Nachricht davon.

2) Ein Stall auf 6 Pferde, benebst Heuboden, ist von Dato an zu vermiethen im goldnen Apfel im Brühl. Die Wirthschaft allda ertheilt weitern Bescheid.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.**

Auf ein allhier in der Stadt gelegenes Haus werden 4 bis 500 thl. gesuchet, zu Abtragung einer gleichmäßig consentirten Post. Wo weitere Nachricht zu erhalten, meldet das Intelligenz-Comtoir.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

Ein Jäger, so groß und klein Weydewerk verstehet, und der Feder mächtig, auch in Rechnungs- und Wirthschaftssachen wohl geübt ist, und viele Jahre als Jäger und Rechnungsführer bey Herrschaften in Diensten gestanden, und deßhalb die besten Zeugnisse aufzuweisen hat, suchet entweder als Jäger, Verwalter, oder Rechnungsführer, binnen hier und Ostern 1767 sich wieder zu engagiren. Von seinem Aufenthalt giebt das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht.

Art. VII.

Art. VII. Avertissement.

Mstr. Johann Gottlob Redlich, Bürger und Nadler, auch Cramer in der Churfürstl. Sächs. Haupt- und Creyßstadt Luckau, im Marggrafthum Niederlausitz, verfertiget gute und tüchtige eiserne Drathorden zum Malzdörren, sammt Zubehör, und bezeugen solches auch, daß er dergleichen bereits im Jahr 1752. 1757. und andern Jahren mehr, zu Luckau selbst und Drehna, mit Verständiger Beyfalle gemacht habe, sowohl, daß besonders seine eiserne Drathorden wohl zu gebrauchen sind, die im Intelligenz-Comtoir, zum Vorlegen befindl. Obrigkeitl. Original-Attestate des mehrern.

Art. VIII. Anfragen. Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher. Vacat.

Art. X.

1) Es hat der Hochfürstl. Anspach. Brau-meister Gregorius Burk auf die in dem Leipziger Intel. Blatt No. 31. vom 19. Julii 1766. über die in der Stadt Roßwein in Verfall gekommene Braunahrung sein Gutachten ertheilet, zugleich gezeigt, wodurch selbiger wieder aufzuhelfen, und wie die zu einer Brauerey erforderlichen Feuerwerke zur großen Holzmenage einzurichten sind.

Erstlich zeigt er die Gewißheit des aus diesem Nahrungsgeschäfte herrührenden Nutzens, und giebt ihm vor allen Landwirthschaftlichen Nahrungsgeschäfften, unter folgenden Bedingungen den Vorzug, nämlich, wenn 1. die Brauwerker Gelegenheit zu einem gewissen und zuverlässigen Bier-Verschluß hätten; 2. selbige mit guter und zum Malzen und Brauen tüchtigen Gerste, ingl. mit recht ausgetrockneten Holz zum Malzdarren und allen andern hierzu nöthigen Zubehörungen versehen wären; 3. das Malz und Sud-Werk mit Vernunft und gründlich erlangten Wissenschaften betrieben; 4. die noch guten, gesunden und reinsten Kräfte durch vernünftig und profitabeln frischen Wasser-Ueberschwank von denen Träbern aus der Möschkufen, nachdem der obere Schleim oder Teig abgestreifet heruntergezogen, und entweder zum Bier geschlagen, oder zu dem sogenannten Lampel oder Cofent verwendet würden. 5. die braune Würze, nachdem sie, wie sichs gebühret, auf der Kühlen erkaltet ist, sauber, doch, daß kein Schleim mit zum Ablauf gehet, herunter in die Gährkufen gelassen, und nachdem solche vergähret hat, bis auf die Hefen in das Faß gebracht und in dem Gährkeller alles bis auf den letzten hellen Tropfen zusammen gesuchet wird.

6. Bey Verführung des braunen Biers aus denen Felsenkellern an die Kundschaften mit solchem nicht betriegerisch umgegangen, nämlich das Bier aus denen Fäßern gezogen und statt des guten und kräftigen Biers, so schon im Faß war, Wasser hineingefüllet und kraftlos gemacht wird. 7. Wo in einer Brauerey Brandtwein gebrennet wird, nichts von Malz oder Bier-Kräften darzufüllt, indem das Holz schon erstlich zum Malzdörren, zweytens zum Brauen verbrannt worden ist, und das drittemal zum Brandtweinbrennen verwendet werden muß, von einem Maas, Braun- oder Weiß-Bier-Kräften aber, welche man für 2 oder gar 3 thl. verkaufen kann, durch das Brandtweinbrennen mit fernerer Mühe nicht mehr als nur 2 Pfennige Brandtwein erlanget; dahingegen die rechtmäßigen Brauerey-Abgänge, nämlich der auf denen Träbern sich niedergelegte und sogenannte Teig, nach dem untern Senk- oder Läuter-Boden befindliche Bodenträber, 5 bis 6 Butten glatt Wasser, Kühlenschleim, das ganze trübe Wesen nach den braunen Bierfässern und der leeren Fässer Ausschwank, zum Brandtweinbrennen mit Vortheil verwendet werden.

8. Die Feuerwerker zum Malzdarren, Brauen und Brandtweinbrennen zur großen und zuverläßigen Kupfer- und Holzmenage eingerichtet sind. 9. In denen Herrschaftl. Brauereyen, welche administrirt werden, bey dem Einkauf der Gersten, Holz, Hopfen, Pech, und was sonsten dazu nöthig ist, keine Ungerechtigkeiten gepflogen werden.

10. Bey dem Arbeiten, nämlich Malzen,

Dörren und Brauen, das vergeblich viele Holz-Verbrennen gehindert wird, keine Mißbräuche und bey Verkaufung des Biers keine Unterschleife gestattet werden, sondern in allen Stücken die Ordnung beobachtet und das Herrschaftl. Interesse aufs genauste gesucht wird. Dieser Nutzen aber fällt weg, wenn der Braumeister die gründlichen Wissenschaften und zuverläßigen Vortheile des sowohl weiß- als braunen Bierbrauens und Brandtweinbrennens nicht besitzet, und nur nach seiner ungegründeten Meynung dem Malze mit vielem Holzverbrennen und überflüßigen Hitze die Kräfte abzwingen will, wodurch er vielmehr die Kräfte, den Trieb, den guten Geschmack an Bier und die Hefen verbrennet, vermöschet und verstedet. Da er denn auch die von ihm begangnen Fehler nicht einsehen kann, und die Schuld dem Wasser und wohl gar der Zauberey zuschreibet, und alsdann nicht einen der Sache kundigen Mann, sondern Scharfrichter und wohl Landstreicher um Rath und Hülfe bittet. Dahero ein verständiger Bierbrauer im Frühjahr von der Gerstensaat an, bis sie zu ihrer Reife gekommen, wohl zu beobachten hat, was die Gerste während dieser Zeit für Witterung unterworfen gewesen; wornach er denn sich sowohl beym Malzen und Sieden richten muß. Der Verfasser sucht den Verfall der Stadt Roßweinischen Braunahrung in der dasigen eingeführten warmen oder obern Gähre des braunen Biers, und glaubt, daß selbigem durch die Einführung der kalten und untern Gähre könne abgeholfen werden. Den Schaden jener und den Nutzen dieser beweiset er durch folgende Berechnungen:

Berechnung

eines Suds Braunbier auf die obere Gähre von 34 Schf. Einschutt:

Ausgabe. 39 thl. 16 gr. für 34 Scheffel Gersten a 1 thl. 4 gr. 10 gr. Generalaccise, 12 thl. für Hopfen nach Roßweinischen Maaß 3 und nach Dreßden 7½ Schf. 10 gr. General und Land-Accise davon, 2 thl. 6 gr. Mälzerlohn, 7 thl. Malzhauszins incl. des Holzes zum Malzen und Darren, 1 thl. 10 gr. für das Malz zu mahlen, oder zu schroten und brechen, 6 thl. 14 gr. Brauerlohn, 11 thl. für 4 Claftern Tannenholz, à 2 thl. 22 gr. 6 pf. 4 gr. Generalaccise davon, 2 thl. 12 gr. das Bier aus dem Brauhause in das Haus zu schaffen, 5 thl. Böttgerlohn, excl. des Gefäßes, 6 thl. für 4 Stein gelbes Pech à 1 thl. 12 gr. 22 thl. 16 gr. auf 17 Faß Tranksteuer à 1 thl. 8 gr. und 2 Schf. Gersten gerechnet, 17 thl. Generalaccise davon, 2 thl. 18 gr. Eymerzinß, 2 thl. Brauhauszinß, 21 gr. Pfannenzinß

---

139 thl. 17 gr. Summa aller Ausgaben.

Einnahme. 124 thl. 16 gr. für 17 Faß Bier a 7 thl. 8 gr. 6 thl. für 6 Faß sogenannten Lampel, 2 thl. für 6 Faß Kofent, 4 thl. 16 gr. für Träber, 2 thl. 12 gr. für Hefen.

---

139 thl. 20 gr. Summa aller Einnahme

139 thl. 17 gr. Ausgabe abgezogen, bleibt 3 gr. Profit. Die Arbeit, Versäumniß, Licht und Gefäße zu halten ohngerechnet.

Berechnung eines Suds Braunbier auf die kalte oder untere Gähre von 34 Schf. Einschutt.

Ausgabe: 39 thl. 16 gr. für 34 Schf. Gersten a 1 thl. 4 gr. 10 gr. Generalaccise davon, 12 thl. für Hopfen, 7½ Dreßd. Schf. 10 gr. General- und Landaccise davon, 2 thl. 6 gr. Mälzerlohn, 7 thl. Malzhauszinß incl. des harten Holzes zum Malzen und Darren, 1 thl. 10 gr. für das Malz zu mahlen, 6 thl. 14 gr. Brauerlohn, 4 thl. 9 gr. für 1½ Clafter Tannenholz, 1 gr. 6 pf. Generalaccise davon, 2 thl. 12 gr. das Bier aus dem Brauhause ins Haus zu schaffen, 5 thl. Böttgerlohn. Das Gefäße ohngerechnet, 6 thl. für 4 Stein gelbes Pech, a 1 thl. 12 gr. 22 thl. 16 gr. Tranksteuer, 17 thl. Generalaccise, 2 thl. 18 gr. Eymergeld, 2 thl. Brauhauszinß, 21 gr. Pfannenzinß, 2 thl. Interesse für das angelegte Capital, 1 thl. 12 gr. für Versäumniß, Mühe, wie auch Licht und

Gefäße

137 thl. 21 gr. 8 pf. Summa.

Einnahme: 146 thl. 16 gr. für 30 Faß Bier à 5 thl. 3 gr. 6 thl. 8 gr. 6 pf. à 2 gr. barrirte Lampe, 2 thl. für 6 Faß Hefen, 2 thl. 12 gr. für 15 Tonnen Drandwein, 4 thl. 16 gr. für Treber, 4 gr. für die Brandweinpfanne, 4 gr. für die vom Mayschbottiche hinaus.

160 thl. 4 gr. davon, 137 thl. 23 gr. 8 pf. Ausgabe gegangen, bleibt 24 thl. 4 gr. 4 pf. Vortheil.

Durch diese Tabelle hier zu benen mir von Herr nicht nur nicht verschuldet, sondern gutlich noch klärlicher, heller und stimmbarer, und bey der Consumtion zuträglicher, da hingegen auf die andere Art über die Hälfte noch sich verdünnicht und, und die Kosten des Lagers verdreymal und mehrmalen mehrer.

In den hiesigen Königl. Kloster-Brauhäusern sind die Ausgabe für einen Stab braun Bier von 4 Simra Gerstenmalz, auf 100 ß. 21 thl. und die Einnahme davon auf 29 ß. 15 thl. verkauft also 95 ß. 90 thl. Profit. Wird nun deselbst jährlich 65 Stab gebraut, so kommt, so deselbst die Lagerung der braunen Bier-Gattung jährlich 5700 ß. Vortheilhafte belauft sich die Ausgabe für einen Stab weiß Bier von 4 Simra Gerstenmalz auf die nemliche obere Gebühr auf 97 ß. 55 ß. und die Einnahme davon auf 190 ß. 12 ß. verkauft also 92 ß. 17 ß. Profit. In der Stadt Grodnobrauhaus belauft sich die Ausgabe für einen Stab weiß Bier von 2 Simra 8 Viegen Gersten auf 72 ß. 5 ß. und die Einnahme davon auf 116 ß. 5 ß. verkauft also 44 ß. 29 ß. Profit. Wird nun deselbst jährlich 60 Stab gebraut gethan werden, so betragt die Nutzung der braunen Bierbrauerey jährlich 1224 ß. 12 ß. Ferner belauft sich die Ausgabe für einen Stab Wodelbier von 2 Simra 8 Viegen Malz auf die nemme oder obere Gebür auf 72 ß. 5 ß. die Einnahme davon auf 96 ß. 7 ß. Profit. Wird nun deselbst jährlich 50 Stab gebraut werden, so betragt die Nutzung der neuen Bierbrauerey jährlich 1062 ß. 2 ß.

2) Das Ordnungsgesetz der Pfarrh. Brauerey betreffend.

Das eingehengte oder gemeine Malz wird von denen Stadtmalzen in die Pfarrh. Gebäude, durch einen verpflichteten Diener in Begenwart eines Mitgliedes eines dieser großen Kollen auf der Stadtt gemessen, welcher Kollen von Mitgliedern abwechselnd vor sich, damit der Bierbrauer nicht mehr oder weniger Malz bekomme, als ihm zukommt, bey dem Stadtmalz Brauhause verpflichtet sind. Dieses gemessene Malz wird auf der Pfarrh. Brauerey auf der Malzschütte, wo auch der Unterschied gemacht werden muß, zwischen dem Brauhause und dem Wodelhause, in einen Boden gebracht, und die Hefen sind aufgesotten und aufgegossen, auch gut und klar gemacht abgehauen, damit der Brauer, die das Bier gesotten auch einen Bierkeller haben, welcher nach Gelegenheit von dem Mitgliedschaften aufgerichtet und dem Mitgliedschaft anzeichnenden Kenn versehen, und die gesotten Biere in 6 Tonnen 16 Simra Gerstenmalz gefüret und den Innhalt des Kellers mit Bier aufgefüllet. Der vom Mitgliedschaft, Kollegmeister, Mitgliedschaften, Müller und Brauer anzeichnende Zettel muß von dem Diener aufgerichteten und auf das Kollegium der Brauerdeputation eingeliefert werden. Das braune Bierbrauen nimmt seinen Anfang von 1. Sept. und continuirt bis den 4 April.

da denn ein jeder, wenn er sein Bürgerrecht auch nicht verspielet hat, gern seinen Antheil in der Winke fahren kann. Solche sind einer nem 3. Jan bei der 4. Stell, wo sie sich nach des Losses gebrauchen, und verkaufen das Ihrige, so darf er demohnerachtet nicht länger als bis ans ersehlen 4. Stell bauen, sondern muss es alsdann den Jungst-Lesen sollen, und so sich ein jeder seines Losses erkundigen, und so sich ein jeder seines Losses erkundigen, und so sich ein jeder seines Losses erkundig

mehret 16 fl. machen von 2 Sch. 4 Simr. 64 fl. Unmeß gegeben werden. Wann nun die Brauherrschaft eine, als 8 Sch. 4 Simr. Gerst, und 2 Sch. 4 Simr. Weitzen, zu dem Malz, und Brauwesen gebraucht, und unter einem Maß ausgeschenket wird, alle auch von einem Sch. 2 Simr. Malz mehr nicht als 2 Eymer gebrauet werden darf, so wird von gedachten 2 fl. nichts weiters von 2 Eymern 12 fl. Unmeß gegeben. Da nun ein jeder Weißbierbrauer, so viel Eymer Bier er brauet, auch so viel Vorlag das Lehngeld von einem Weißbierbrauer, als 16. mahlen von 2 Eymer machen, nemlich 32 fl. Ohige 192 fl. so zum 6. Brauwesen gehörige Vorgerechtigkeit, lehnig alle das jährliche der Bürgerschaft zustehende Vorlag, als 16 Eymer Weißbier, 12 Eymer Bier, 12 Eymer Meth, 12 Eymer Essig, 12 Eymer Senf, und 12 Eymer Lauge, 96 fl. Ferner gehöret zu dem Brauwesen, das Recht, daß die Brauherrschaft, so viel Eymer Bier sie brauet, auch so viel Eymer Meth, Essig, Senf, und Lauge machen, und verkaufen darf, und zwar jeden Eymer Meth, Essig, Senf, und Lauge um 2 fl. Unmeß, welches auch 96 fl. ausmachet. Ferner gehöret zu dem Brauwesen, das Recht, daß die Brauherrschaft, so viel Eymer Bier sie brauet, auch so viel Eymer Weißbier machen, und verkaufen darf, und zwar jeden Eymer Weißbier

[illegible] Bezirk für das [illegible]

Bezeichnung	Einwohner	Bezeichnung	Einwohner
Bezirk Bruck	11 [illegible]	Bezirksamt Kufstein	11 [illegible]
Bezirk Graz	11 [illegible]	Bezirksamt Landeck	11 [illegible]
Bezirk Hartberg	11 [illegible]	Bezirksamt Lienz	11 [illegible]
Bezirk Leibnitz	11 [illegible]	Bezirksamt Reutte	11 [illegible]
Bezirk Liezen	11 [illegible]	Bezirksamt Schwaz	11 [illegible]
Bezirk Mürzzuschlag	11 [illegible]	Bezirksamt Zell am See	11 [illegible]
Bezirk Weiz	11 [illegible]	Bezirksamt Zell am Ziller	11 [illegible]
Bezirk Deutschlandsberg	11 [illegible]	Bezirksamt Bregenz	11 [illegible]
Bezirk Feldbach	11 [illegible]	Bezirksamt Bludenz	11 [illegible]
Bezirk Fürstenfeld	11 [illegible]	Bezirksamt Dornbirn	11 [illegible]
Bezirk Leoben	11 [illegible]	Bezirksamt Feldkirch	11 [illegible]
Bezirk Mureck	11 [illegible]	Bezirksamt Bregenz	11 [illegible]
Bezirk Radkersburg	11 [illegible]	Bezirksamt Bludenz	11 [illegible]
Bezirk Voitsberg	11 [illegible]	Bezirksamt Dornbirn	11 [illegible]
Bezirk Weiz	11 [illegible]	Bezirksamt Feldkirch	11 [illegible]

Bezirk Bruck	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Graz	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Hartberg	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Leibnitz	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Liezen	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Mürzzuschlag	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Weiz	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Deutschlandsberg	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Feldbach	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Fürstenfeld	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Leoben	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Mureck	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Radkersburg	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Voitsberg	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]
Bezirk Weiz	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]	11 [illegible]

Gnädigst privilegirtes

No. 49.

Leipziger Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 8. November 1766.

Art. I.

Die Valvations-Tabelle auf den Monat Nov. 1766. ist mit denen vorhergehenden gleichlautend.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es ist eine große englische Penduluhr, v. einem der besten Meister verfertiget, nebst dazu gehörigen saubern Gehäuse, zu verkaufen. Sie wird aller acht Tage aufgezogen, zeigt Stunden, Minuten, Secunden und die Tage, und schlägt und repetirt die Stunden: das Schlagwerk kann auch aufgehalten werden. Sie geht überaus richtig, und die Glocke hat einen schönen Klang. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Bey dem Herrn Hofgärtner, Joh Ernst Probsten allhier, ist frisch angekommener weißer Lindenbaumsaamen, das Nößel zu 4 gr. von der großblätterichten Art, desgleichen Ahornsaamen zu bekommen.

3) Das bereits genugsam bekannte Wundersalz ist eine veritable Universalmedicin, die höher als Gold zu schätzen, und von der Eigenschaft, unser humidum Radicale, die Urheberinn aller Actionen, wenn solches durch Krankheit, Alter oder andere Zufälle, die natürliche Wärme verlohren, oder in Abnahme und Unordnung gerathen, daß es fast zernichtet, hinwiederum zu stärken, zu vermehren und zu erquicken, auch mancherley unnatürlichen Anfällen vorzubeugen; mit einem Worte: die untergedrückte Natur zu restituiren. Es kann dasselbe auf alle und jede innerlich und äußerlich entstandene Krankheiten und menschliche Leibes-Uebel, auch präservative, zu Verlängerung des Lebens, mit vielem Nutzen gebraucht, und besonders der meiste Theil von Personen, deren jährlich so viele an der rothen Ruhr und Blattern sterben, durch Aufwand 6 bis 9 Groschen dieses Salzes, mit der schnellesten Hülfe, gesund hergestellet werden: wie das Avertissement mit mehrern besaget, welches nebst dieser Medicin in Gläsern von 8 Doses à 1 thl. wer sein Geld Franco einsendet, aus der ersten Hand, von dem Kaufmann Herrn George Christian Herrmann in Mittweyda, und überdieß in Commission, zu Altenburg bey Herrn Meyern, zu Leipzig bey Herrn Benjamin Jacobi, in der Reichsstraße, zu Jüterbock bey Herrn Balzern, zu Freyberg bey Herrn Eckarten, zu Döbeln bey Herrn Worm junior, zu Rochlitz, bey Herrn Condi, allerseits Kaufleuten, und zu Meißen bey dem Mahler Herrn Bleschen zu haben.

4) Es wird ein einspänniger Schlitten mit einem vollkommenen und sehr wohl conditio-

einen Couplet zu singen gefucht. Mehrere Nachrichter werden erwartet bey diesem Concert.

2) In Wilhelm Gerhards ist zu haben: des bekannten englischen Werkes II. Band, durchgehends verbesserte vermehrte Auflage, welches das Neueste hypochondrischen oder Darmwinde, Grerbar, Trauigkeit und der Welt, und allen übrigen dahin rechnenden Krankheiten. Das Buch selbst kostet gegenwärtig einen Reichsthaler fester in Gold.

3) Es ist bemerkt auf die in voriger Zeitungsnummer No. 95. Art. 3. gesetzliche Anzeige wahrhaftig, Sammlungen von neuen merkwürdigen Gesichtern, Bilder Arten und Silhouetten, so wie solches von dem Hr. Prof. Lavater in Zürich gesichehen, zu übernehmen. Eine solche Sammlung würde ebenfalls nur 100 bis 200 numerirten und fest beschriebenen Blättern bestehen, wenn die Beschaffenheit und Menge derer Stücke zwischen 80 bis 90 ist, welches Verhältniss hinnen sich behalten wird. Herr Joh. Gottfr. Trampe, Kunsthandelsbuchhalter in Berlin, adressiren.

Art. IX. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Ist eine Kalkmühle 7 Meilen von hier, an dem Wasserlauf gelegen, mit Ausgang künftigen 1787. Jahres zu verpachten, wer auch, wenn sich solches daran gelegen, zu verkaufen; nähere Nachricht davon kann man in hiesiger Zeitung, in dem Intelligenz-Comtoir erfahren.

2) Im Braunschweigischen ist ein Landgut, Freytags zu vermiethen.

Art. X. Gesuche, so verkaufen oder zu kaufen wonden.

1) Ist das Gesuch, nahmen er auf der Hunger-Kreide in der Gemeine gegangen, den 3 Mai. a. c. ein weißgrauer Esel weglaufen, welcher etwa 5 Fuße 2 Zoll lang, und sanft gebauet ist. Wer es gefunden hat, soll es dem Eigenthümer gegen 6 Gr. bekommen. Die Kinder hat sich in der Hungerkreide in der Gegend Gebhardt Hagendorf, Zeitzer Amts, keine braucht zu suchen.

Art. V. Gesuche, so anzuschaffen sind, oder gefunden werden.

Auf ein ab Gütern von Freyig gelegenes Forsthaus, Stall, welches aus einem Hauptgebäude, Backofen, Waschhaus und 23 Fuß steilt, so soll Freytag, 14 Kiefer Mittel, 2 Fuß 10 Zoll, 20 Fuß Anbruch Brennholz, 23 Fuß Stock, 200 Stück Reisbündel, 2000 Stück Wellen und 30 Stück Bohnenstangen, auch 10 Mann nicht abgenommen, sollen sämtliche zu diesen Sachen gehörende Gebäude, Garten, Gebäude und 2000 Stück Wellen,

gr. zur 5ten Classe in 3 thl. 12 gr. zur 6ten Classe in 3 thl. 12 gr. mithin überhaupt in 14 thl.

5. Es werden keine andere Münzsorten als Sächß. Conventionsgeld, jedoch nicht unter Groschen, angenommen, worgegen auch die Gewinnste in dergleichen wiederum ausgezahlet werden.

6. Die Collection oder Einzeichnung der Loose auf Buchstaben, Namen oder kurzen Devisen nimmt von dato an ihren Anfang.

7. Die Lotterieloose sind zu bekommen sowohl auf dem Rathhause in E. E. Raths Cämmerey bey dem Vicecämmerer, Herrn Gotthelf Friedrich Hildebranden, als bey denen unten bekannt gemachten Herren Collecteurs.

8. Alle Loose müssen mit dem hier beygefügten Stempel bedrucket, und von einem aus des Raths Mittel hierzu verordneten Deputirten, worzu Herr Burgermeister Christoph Bormann, Herr Senator Traugott Friedrich Langbein, Herr Senator George Abraham Richter, Auftrag erhalten, auch zugleich von dem, welcher sie ausgiebt, unterschrieben seyn, wenn solche vor richtig erkannt werden sollen.

9. Die Misch- und Ziehung geschiehet auf dem Saale in E. E. Raths Brayhahnhause auf der breiten Gasse, und letztere gewöhnlicher maaßen durch zwey Wayfenknaben, in Gegenwart derer Herren Deputirten und eines Notarii, nebst zween Zeugen, auch derer Herren Collecteurs, und wem sonst solcher beyzuwohnen beliebig ist.

10. Die Behältnisse, worinnen sowohl die Nummern als Gewinnste eingeleget, werden jedesmal ordentlich versiegelt, gleichwie auch dasjenige, darinnen die Loose oder Nummern befindlich, nach Ziehung jeder derer 5 erstern Classen versiegelt bleibet, bis solche insgesammt in der 6ten Classe heraus gezogen worden.

11. Die Ziehung der 1sten Classe soll den 23. Febr. 2ten Classe den 6. April, 3ten Classe den 1. Jun. 4ten Classe den 20. Jul. 5ten Classe den 7. Sept. 6ten Classe den 26. Oct. des nächstkünftigen 1767sten Jahres prompte erfolgen.

12. Die Gewinnste werden jedesmal 3 Wochen nach erfolgter Ziehung baar ausgezahlet, und dabey 3 gr. vom Thaler zum Besten bemeldter Kirchen und zu Bestreitung der unentbehrlichen Kosten abgezogen. Diejenigen Gewinnste aber, welche nach Ablauf eines halben Jahres, von dem letztern Ziehungstage der letzten Classe an zu rechnen, es sey aus Versäumniß, oder daß das Loos verlohren worden, nicht abgefordert sind, sollen ohne alle Exception denen Kirchen anheim fallen, wie denn auch kein Gewinnst anders, als gegen Auslieferung des Original-Looses, bezahlet werden soll.

13. Die Loose, so in jeder derer 5 erstern Classen nicht getroffen, müssen ohnverzüglich renoviret werden, maaßen diejenigen, so solches längstens 14 Tage vor dem zur folgenden Classe bestimmten Tage nicht bewerkstelliget, darzu nicht weiter gelassen, sondern deren Loose vor verfallen geachtet, und an andere überlassen werden sollen.

14. Alle zu dieser Lotterie eingelegten Gelder sowohl, als Gewinnste, sind vermöge des gnädigst über die Arrestimmunität ertheilten Decrets keiner Verkümmerung unterworfen, sondern die Gewinnste werden jedesmal an den Inhaber des Original-Looses, und gegen dessen Einhändigung auch Quittung zu obgedachter Zeit ausgezahlet.

15. Und wie hiernächst in dieser Lotterie 9000 Gewinnste und 8000 Nieten, mithin 1000 Gewinnste mehr, als Nieten sind; So wird ein jeder von selbst einsehen, daß selbige, wegen ihrer vortheilhaften Einrichtung, eine derer vorzüglichsten sey.

16. Nachfolgende Banquiers und Handelsleute dieser Stadt, als: Hr. Commerc. R. Gottlieb Benj. Sahr, und Sohn, Hr. Gottfried Rentzsch, Hr. Commerc. R. und Hofbuchh. Ge. Conr. Walther, Hrn. Gebrüdere Bassenge, Hr. Richter und Schedlich, Hr. Christian Gottlob Heinrich, Hr. Prölß, Senior, Hr. Friedrich Gottfried Gerber, Hr. Joh. Jacob Hutschenreiter, Hr. Joh. George Leonhardt, Hr. Brentano Chiapponi, Hr. Franz Comolo, haben als Collecteurs die Besorgung diesfalls übernommen.

Dretzden, am 4 Octb. Anno 1766.

Lotterie-Plan.

Erste Classe
à 1 Thaler Einsatz.

Gewinnste			Thaler
1	von	—	500
1	=	—	300
1	=	—	200
1	=	—	100
3	=	50	150
5	=	30	150
8	=	20	160
15	=	12	180
25	=	10	250
40	=	8	320
100	=	6	600
200	=	4	800
800	=	3	2400
1200	betragen		6110

Zweyte Classe
à 1 Th. 12 Gr. Einsatz.

Gewinnste			Thaler
1	von	—	1000
1	=	—	500
1	=	—	300
1	=	—	200
3	=	75	225
5	=	40	200
8	=	25	200
15	=	14	210
25	=	12	300
40	=	10	400
100	=	8	800
200	=	6	1200
800	=	5	4000
1200	betragen		9535

Dritte Classe
à 2 Thl. Einsatz.

Gewinnste			Thaler
1	von	—	1500
1	=	—	800
1	=	—	400
1	=	—	300
3	=	100	300
5	=	50	250
8	=	30	240
15	=	16	240
25	=	14	350
40	=	12	480
100	=	10	1000
200	=	9	1800
800	=	8	6400
1200	betragen		14060

Vierte Classe
à 2 Thl. 12 gr. Einsatz.

Gewinnste			Thaler
1	von	—	2000
1	=	—	1000
1	=	—	500
1	=	—	300
3	=	200	600
5	=	100	500
8	=	50	400
15	=	25	375
25	=	16	400
40	=	14	560
100	=	12	1200
200	=	10	2000
800	=	9	7200
1200	betr.		17035

Fünfte Classe
à 3 Thl. 12 gr. Einsatz.

Gewinnste			Thaler
1	von	—	3000
1	=	—	1500
1	=	—	800
1	=	—	500
3	=	300	900
5	=	150	750
8	=	100	800
15	=	40	600
25	=	30	750
40	=	20	800
100	=	16	1600
200	=	14	2800
800	=	13	10400
1200	betr.		25200

Sechste Classe
à 3 Thl. 12 gr. Einsatz.

Gewinnste			Thaler
1	von	—	12000
1	=	—	6000
1	=	—	3000
1	=	—	2000
8	=	1000	8000
10	=	500	5000
12	=	300	3600
24	=	200	4800
72	=	100	7200
100	=	50	5000
200	=	30	6000
400	=	25	10000
500	=	20	10000
1670	=	18	30060
3000	betr.		112660

BILANCE.

Einnahme.

Loose.			Thaler.
17000	zur 1sten	Classe a 1 thl. — gl.	17000
15800	= 2ten	— a 1 thl. 12 gl.	23700
14600	= 3ten	— a 2 thl. — gl.	29200
13400	= 4ten	— a 2 thl. 12 gl.	33500
12200	= 5ten	— a 3 thl. 12 gl.	42700
11000	= 6ten	— a 3 thl. 12 gl.	38500
			184600

Ausgabe.

Gewinnste				Thaler.
1200	aus der	1sten	Classe	6110
1200	= =	2ten	—	9535
1200	= =	3ten	—	14060
1200	= =	4ten	—	17035
1200	= =	5ten	—	25200
3000	= =	6ten	—	112660
9000				184600

Art. VIII. Anfragen.

Hat die Wissenschaft in Verfertigung schöner Geschirre von verschiedener Art, welche Mons. Montpassant allein besessen, mit seinem Tode zugleich aufgehöret? oder ist noch jemand, welcher dergleichen verfertiget? wo ist derselbe anzutreffen? wie heißt er? Kann man sogleich verfertigte Sachen haben, oder muß man es bestellen?

IX. Nützliche Bücher. Vacat.

Art. X.

Problema der Mecklenburgischen Wirthschaftseinrichtung.

Ein Anonymus hat in denen Leipziger Sammlungen eine Anzeige gethan, welchergestalt in denen Mecklenburgischen Landen eine neu angenommene, aus dem Hollsteinischen sich herschreibende Feldeinrichtung auf 7 oder 11 Schläge überaus vortheilhaft befunden würde. VII. Band, LXXXIIIstes Stück pag. 967. sqq.

Ein Sächßl. Landwirth liefert uns in denen ökonomischen Nachrichten, P. III. XXX. Stück seine Gedanken darüber, auch im

IX.

Inventarium: 5 Pferde, 9 Ochsen, 3 Kühe, 3 einjährig, 2 Schweine, 1 Schafwagen, 1 Pflug, 2 Eggen, 1 Heuwagen, 1 Leiterwagen, 1 Schlitten, 1 Sommerschirren, 1 Zugschirren, 1 Reitzeug, 1 Sense, Hammer per 16.

Viehverrechnung nach alter Wirthschaft

1. Einnehmer vom Feldbau: Korn: 175 Schock Garben, 195 Schock Stroh, 100 Schock Spreu. Sommer: 80 Schock Garben, Bohnen, Haber und Gerste, Stroh und Spreu. Zusammen: 255 Schock Garben, 195 Schock Stroh, 100 Schock Spreu.

Ausgabe: 13 Schock Saat, 12 Schock Garben, 6 Schock Stroh, 2 Schock Spreu, 1 Schock Garben, Sommer und Haber, 1 Schock Stroh, 1 Schock Spreu, 1 Schock Garben, Sommer und Gerste, 1 Schock Stroh, 1 Schock Spreu, 1 Schock Garben, Sommer und Bohnen, 1 Schock Stroh, 1 Schock Spreu, 1 Schock Garben, Sommer und Saatmus

356 Schessel zum Merkauf, à 1 thl. 12 gr. Weitzen: dieser ist weit ertraglicher und vortheilhafter gebaut, sowohl auf die Sommersaat-Früchte, Gersten, Erbsen, Hopfelsaat und dergleichen, als auch auf die Winterfrüchte, hier nicht gerechnet werden. Gerste 2 Schessel, Haberkorn, 10 Schessel, Erbse, 248 Schessel. Hopfen, davon gebaut 320 Schessel zum Saamen und zu der Winterfrucht, versteuren 166 Schessel zum Verkauf, à 1 thl. Heide: 124 Schessel Haberkorn, 24 Schessel Gerste, 40 Schessel Erbsen, dann gebaut 224 Schessel zu Saamen und zur Feldgewinnung, versteuren 270 Schessel zum Verkauf, à 1 thl. 8 gr.

2. Einnahme von der Viehzucht: 225 thl. Tuchgeld, von 45 wollenden Kühen, à 5 thl. Der Kalbern: 3 der stärksten 3 Kühe sind auf den innerhalb der Gesinden und der Feldmark zu gebrauchen. Sie sind 3 jährig: Haben, 12 zu thl. 36 gr. von 5 Mergelkühen, à 3 thl. thl. 24 thl. von 4 Zährigen, à 6 thl. thl. und 10 thl. von 5 Jährigen Kuhe 339 thl.

3. Einnahme von der Schäferey: 1900 Stück Schaafvieh, incl. der Schäfer 2 thl. jeder Stück landübl. à 1 gr. 1900 thl.

4. Acker 600 thl.

5. Einnahme von Holz ist überschuß per 80.

Summa Summarum 1840 thl. 8 gr.

Wenn nunmehro sind hier Einnahme und die Ausgabe zusammen gegen einander, so wird ausgefunden, daß bey dem Stück aber die Brache hier Abgabe dar, und also ungefähr in 12. Schäge gleich vertheilet, und bestehet nunmehro das Revier in 24. Schägen.

Die Einrichtung aber, welche in dem Standorfe die 24. Stück Schafen, daß 12. Schäge folgender Gestalt vertheilet und genommen

Der 1te Schag, 1. 123 Acker, gehöret mit zu Hallen bestet; der 2te Schag, 1. 16 Acker, mit Papenbest; der 3te Schag, 1. 1 Acker, gehöret mit zur Kirsel bestet; der 4te Schag, 1. 14 Acker mit Lemmkuhl bestet; der 5te Schag, 1. 1 Acker mit Kuna bestet; der 6te Schag, 1. 14 Acker Brandbest.

Die Schäferey nun, wie sie auch vorhero gestanden hat, machet auf 1200 Stück schaf. vor 30 Stück weiter nie stehen sollen, der zuschaffen ist; der Schäfer mengt nun auch zu Stück ein.

Inventarium ist nunmehro folgendermaßen: 2 Spreite, 12 Zug- und Wagenpferden, 2 Arbeitspferden, 10 Kühen, 2 Zug- und jährige, 10 jährige Ochsen, 20 jährige Stiere, der Schwein, und das Federvieh ist wie sich.

Summa 1000 Stück.

Balance: 1200 thl. 16 gr. aller Fuß, 1840 thl. 8 gr. meiner Fuß.

Plus: 639 thl. 16 gr. von Abgaben.

Nehmen der Schäferey: 1200 thl.

Schafwirtschaftsrechnung.

Einnahme und Ausgabe auf gewisse Jahre gegen einander.

Ausgabe ist nicht eine gewisse Zahl zu bestellen und der Stock, aber in der Stock-Ausgabe ist 1 Ort Stocks gut, und 1 Ort Die Wollschäfer bestehen und liegen auf Mergelmoor, mehr sterblich und stehen auf Plätten in gewissen Strecken umgetrieben werden, und im Trocken eben mit starken Klammen nicht bey Mistbeeren Tage verschen sind. Der Acker ist in stark, bey Mergelplatten 1 Jahr 240 Schessel gesäet wird, und der Ertrag ist ungefähr, daß das Stück bis auf 1 Schessel gehet. Der Feldbest bestehen halber werden Schäfer-Hütten gesetzt gut nicht, an Kalen aber nur etwa 2 bis 3 Stück so die stärkste Bauerhaltung gebauet, worauf ein Schäfer sich zu Frühjahre täglich 24 Kannen, oder 48 Pott Milch, so die Butter aber halb Pott Zugekost bekommt, und 2 Tage. Stunden werden auf beyden mit und Kuna bestehen die größte Schäfereyen, und Schäfer-Hütten gemacht. Auf 1 Dachen werden 13 Stück Schafe gerechnet, und 1 Dachen, 240 bis 250 Quadratruth; jede 32 bis 36 Fuß hoch. Wird gerechnet, und wo der Mist, wenn Frühjahr bis 30 Gulden jeden Schafen in die 45 Jahre stehen. Die Stücke Wiedergeld bezahlet. Der Dünger, so von Schafen nur durch eine Dicke gemacht, wird zwar per Fuhrung der Wagen gebauet; die Dächer aber, die Schafe, und Schäfer-Hütten und davon Gräben, welche sie einfangen, gelegen.

Der Verkäufer liegen auf dem reservenen und keiner Ueberstreuung unterworfen

Ausland. Kaiserthum Oesterreich. Wien, 10. Mai. Se. Majestät der Kaiser hat geruht, dem Vorsteher der Gemeinde Wien, Dr. Felder, und dem Bürgermeister von Wien, Zelinka, sowie dem Vorsteher der Gemeinde Ober-Döbling, Dr. Kopetz, in Anerkennung ihrer Verdienste um die Stadterweiterung und Verschönerung Wiens, sowie um die Förderung der Interessen der Residenz, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens zu verleihen. Se. Majestät der Kaiser hat geruht, dem Vorsteher der Gemeinde Wien, Dr. Felder, und dem Bürgermeister von Wien, Zelinka, sowie dem Vorsteher der Gemeinde Ober-Döbling, Dr. Kopetz, in Anerkennung ihrer Verdienste um die Stadterweiterung und Verschönerung Wiens, sowie um die Förderung der Interessen der Residenz, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens zu verleihen.

Wien, 10. Mai. Se. Majestät der Kaiser hat geruht, dem Vorsteher der Gemeinde Wien, Dr. Felder, und dem Bürgermeister von Wien, Zelinka, sowie dem Vorsteher der Gemeinde Ober-Döbling, Dr. Kopetz, in Anerkennung ihrer Verdienste um die Stadterweiterung und Verschönerung Wiens, sowie um die Förderung der Interessen der Residenz, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens zu verleihen.

Wien, 10. Mai. Se. Majestät der Kaiser hat geruht, dem Vorsteher der Gemeinde Wien, Dr. Felder, und dem Bürgermeister von Wien, Zelinka, sowie dem Vorsteher der Gemeinde Ober-Döbling, Dr. Kopetz, in Anerkennung ihrer Verdienste um die Stadterweiterung und Verschönerung Wiens, sowie um die Förderung der Interessen der Residenz, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens zu verleihen.

Wien, 10. Mai. Se. Majestät der Kaiser hat geruht, dem Vorsteher der Gemeinde Wien, Dr. Felder, und dem Bürgermeister von Wien, Zelinka, sowie dem Vorsteher der Gemeinde Ober-Döbling, Dr. Kopetz, in Anerkennung ihrer Verdienste um die Stadterweiterung und Verschönerung Wiens, sowie um die Förderung der Interessen der Residenz, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens zu verleihen.

7) Heutiger Preis von einerley Sorten.

Getreyde, Mehl und Brodt.			Fleisch und Fische.			Bier und Oel.		
	gr.	pf.		gr.	pf.		gr.	pf.
1 Scheffel Weitzen	1	16	1 Rindvieh, Fettviehstück	1	2	1 Stadtbier	1	6
1 Scheffel Korn	1	10	1 Kalbfleisch	1	2	1 Mittelbier	1	3
1 Scheffel Gerste	1	6	1 Schöpsenfleisch	1	2	1 Bierquart	1	3
1 Scheffel Erbsen	1	6	1 Schweinefleisch	1	10	1 Oehm	4	6
1 Scheffel Hirse	1	6	1 Hecht	1	2	1 Eymer	2	3
1 Scheffel Hirsen und Weitzen	1	6	1 Karpfen	1	2	1 Berl. Br. Bier	9	
1 Scheffel Korn und Weitzen	1	6	1 Aal	1	6	1 Berl. Schenk. Bier	1	6
1 Fuder Heu	1	6	1 Zander	1	6	1 Schenk. Bier	1	3
1 Schock Stroh	1	6	1 Hecht	1	2	1 Schenk. Bier	1	3
1 Centner Heu	1	6	1 Karpfen	1	2	1 Schenk. Bier	1	3
1 Centner Stroh	1	6	1 Aal	1	6	1 Schenk. Bier	1	3
1 Schock Stroh	1	6	1 Zander	1	6	1 Schenk. Bier	1	3
1 Centner Heu	1	6	1 Hecht	1	2	1 Schenk. Bier	1	3
1 Centner Stroh	1	6	1 Karpfen	1	2	1 Schenk. Bier	1	3
1 Schock Stroh	1	6	1 Aal	1	6	1 Schenk. Bier	1	3
1 Centner Heu	1	6	1 Zander	1	6	1 Schenk. Bier	1	3
1 Schock Stroh	1	6	1 Hecht	1	2	1 Schenk. Bier	1	3
1 Centner Heu

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 50.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 15. November 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es ist im Dorfe Naundorf bey Eilenburg in der Pflege zwischen Wölkau und Tschöpplina, eine Erb-Lehn-Richterey, worbey 88 Acker Feld und 3½ Acker Wiesewachs, bey Eilenburg liegend, nebst vollständigen Inventario, was zum Guthe nöthig, aus freyer Hand zu verkaufen; das Intelligenz-Comtoir wird weitere Nachricht geben.

2) Die berühmte Hamburger große Universalmedicin des Herrn Justizraths Kirchberg, so in allen Krankheiten mit nützlichem Erfolge zu gebrauchen, ist bey dem Kaufmann Johann Heinrich Bötefeur im Teubnerischen Hause in der Burgstraße, in Gläsern zu 10 und 20 gr. in Commission zu haben; wie nicht weniger des gedachten Herrn Justizraths köstlicher Augenbalsam, welcher nach zweymaligem Gebrauch die größten Augenkrankheiten curiret, in zinnernen Büchsgen à 10 gr.

Es wird ersuchet, die Gelder Franco einzusenden, und Avertissements sind gratis zu haben.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Es ist eine Walkmühle 7 Meilen von hier, an dem Muldafluß gelegen, mit Anfang künftigen 1767. Jahres zu verpachten, oder auch, wenn sich Liebhaber finden sollten, zu verkaufen; nähere Nachricht davon kann man in beyden Fällen in dem Intelligenz-Comtoir erfahren.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.

Es liegen 1500 thl. in Louisd'or gegen Landesübliche Verzinsung und hinlänglicher Versicherung, die aber in denen Leipziger Ringmauern seyn muß, auf etliche Jahre zum Darlehn parat. Die Liebhaber dazu können im rothen Krebse auf der Fleischergasse in der zweyten Etage deswegen mehrere Nachricht bekommen.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Ein der Handlung Beflißener suchet in einer Materialhandlungen es sey en Gros oder Detaille Condition. Nähere Nachricht ertheilet das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements. Vacat.

Art. VIII. Anfragen. Vacat.

IX. Nützliche Bücher. Vacat.

Art. X.

1) Nachricht von der um Brehna herum gefundenen Mergelerde, nebst ihrem Nutzen und Gebrauch.

Bedeutung, eine schriftsässige Stadt zu dem Kleine Bisterfeld, die in einer angenehmen Ebene liegt, ist verschiedener Unruhen wegen unbewohnbar. In den neuern Zeiten hat der der ehemal. Grafendem Freiherr Joseph Wenzel Bischof von Leitmeritz, seit dem Jahre 1777 regierender Bischof von Leitmeritz, seit dem Jahre 1777 regierender Bischof von Leitmeritz, seit dem Jahre 1777 regierender

Nach verrichtetem Saatpflügen wurde sie mit Schaufeln wie Asche auf den Aeckern herum gestreut. Man säete Korn darein, und strich den Mergel nebst dem Saamen mit der Egge ein. Der Boden, den man hierzu vorsetzlich wählte, bestund aus einer festen leimichten und thonichten Erde, zu deren Düngung man weiter nichts, als die Mergelerde gebrauchte.

Des Herrn Steuereinnehmer Vogels Versuch.

Nachdem man die Erde so, wie vorhin ist gemeldet worden, zubereitet hatte, besäete man den vierten Theil einen Haufen mit 3½ Scheffel halb Dresdner Maaß (oder 1 Schfl. 12 Metzen nach Dresdner Maaß) und der Besitzer erhielt 13 Schock, 15 Bund als eine Belohnung seiner Bemühung wieder zurück.

Dieser Acker war 3 Jahr vorher leicht mit strohichten Mist gedünget worden, und der damals darauf gesäete Weitzen und nachherige Hafer gaben schlechte Erndten. Man kann hieraus nicht ohne Grund schliessen, daß a. das Feld in schlechten Umständen gewesen; b. und der Gebrauch der Meegelerde viel zu ihrer Verbesserung beygetragen.

Des Herrn Stadtschreibers Gradehand Versuch.

Zu eben der Zeit ließ man 6 zweyspännige Fuder Mergel aus den Gruben werfen, nachgehends auf den Acker in 3 große Haufen fahren, ihn bis gegen Michael liegen, unter welcher Zeit man ihn zweymal umschippte, in der Absicht, um ihn milder und lockerer zu haben. Ein Dreßd. Scheffel Korn wurde ausgesäet, und das Korn sowohl als der Mergel, den man wie Asche ausgestreuet hatte, mit der Egge eingestrichen.

Der Acker, worauf man den Versuch machte, war kalter Natur, leimicht, fest, und wohl auf 9 Jahre vorhero nicht gedüngt worden. Daher auch dessen übriger Theil, den man aus Mangel des Mergels nicht auf die vorhin beschriebene Art zubereitet hatte, durch Hülfe der Schaafe, um nur eine mittelmässige Erndte erwarten zu dürfen, einigermaassen verbessert werden mußte.

Folgen dieser Versuche.

Gleich in dem Herbste zeigte sich bey dem Aufgange des Saamens ein beträchtlicher Unterschied. Die Saat in der mit Mergel verbesserten Erde war ein wenig dunkler und frischer von Farbe, als die angränzende und die man vermittelst der Schaafe hatte zu verbessern gesuchet. Im darauf folgenden Frühjahre und Sommer wurden die Vortheile des gebrauchten Mergels immer merklicher und größer. Das Mergelkorn, (so wollen wir es unterdessen nennen,) bestaudete sich augenscheinlich mehr, als das andere. Nach dem Schossen stund es dichter, war länger, stärker in Halm und Aehren, als das von Schaafen gedüngte Korn, Pferchkorn genannt.

Man hat von diesem in Mergel gesäeten Scheffel Korn 6 Schock erbauet, und aus jedem 1 Schfl. 12 Metzen Dreßdner Maaß ausgedroschen. So groß war der Gewinnst auf den in Pferch gebrachten Aeckern nicht; nur 5 Schock erhielt man von 1 Schfl. Aussaat, und aus einem Schock ward nur 1 Schfl. 8 Metzen ausgedroschen.

Ein anderer Vortheil, den man bey dem Mergelkorn wahrnahm, bestund in der Reinlichkeit und Größe der Körner. Das Pferchkorn hingegen war weder so fett, noch so rein, sondern mit Rade untermischt.

Alles dieses zusammengenommen, offenbaret, daß: 1. sich der Rocken im Winter vortrefflich bestaudet; 2. Die Saat im Frühjahre eher anfieng zu grünen; 3. das darauf folgende Wachsthum gegen den Sommer zu schnelle erfolgt; 4. weniger Unkraut darunter angetroffen wird; 5. die Saat trockne und feuchte Witterung auszuhalten vermögend ist.

Diese Vortheile und noch andere mehr versprechen in dasigen Gegenden eine Verbesserung vieler Felder, und die Einwohner hören nach und nach auf, eine Bemühung zu verachten, die ihnen anfangs widersinnig, vergeblich und lächerlich vorkam.

Nutzen der Erde beym Bauen.

In Roitzsch, einem vorhin genannten Dorfe, wo die weiße und schönste Mergelerde häufig gefunden wird, haben die vor etlichen Jahren daselbst durch Feuersbrunst verunglückten Einwohner ihre neuerbauten Stuben damit berappet und geweißet; eben dergleichen hat auch eine adliche Dame an ih-

von Wirkſamkeitsgeſchwindigkeiten zum Gattungsbegriffe der Schnelligkeit zuſammenfaſſen laſſen. Die Elemente aus den Zeit-, wohl auch in den den Gegenden eine Art von Elle zugebracht haben, ſo ſind die Ausdrücke: ſo weit, ſo ferne ſo weit, ſo ferne ſo weit, ſo ferne

sten bezahlt wird; unter welche vornehmlich die gehört, so in kleine gekräuselte Löckchen (wie auf den Russischen Bauachen, die zu Gebrämen gebraucht werden, sind) zusammen gerollt, und meist die allerfeinste ist.

Wir haben gleich im Anfange unsrer Hantierung mit Wolle die Unzulänglichkeit der Sprache wahrgenommen, und zu dem Ende unsre Arbeiter angewöhnt, die 6 unterschiedenen Qualitäten, so man allhier aus jedem Bündel zu sortiren gewohnt ist, nach denen Buchstaben des Alphabets zu nennen, und also nur gedachte feinste Sorte A; eine was weniges geringere Sorte (die viele mit der vorigen zusammen werfen und auch feine heißen; die aber nicht so weich und einen etwas weniger matten Glanz hat) B; die 3te, so schon einen rauhen, etwas harten und unangenehmen Griff hat, aber nicht glänzet, C; die 4te noch härtere, D; die ganz schlechte E; und die, so dem Ziegenhaar ähnlich ist, denen Schaafen an den Beinen wächset, und deren 1 Pfund ein ganzes Tuch verderben würde, weil ihre Stacheln auch aus der schwarzen Farbe einen sichtbaren Glanz hervor werfen, F. zu nennen.

Aus A. und B. werden die beyden feinsten Sorten Landtücher; aus C. die gangbarste Sorte Tuch zu 16. 18. bis 20 gr. die Elle; aus D. (worunter die hiesigen Tuchmacher auch E. werfen) die sogenannten Leipziger Tuche à 30 dasige El. 2dasige El. breit für 13, 14 bis 15 thl. aus E. einfärbige Flanelle, und aus F. die Leisten an den feinen Tuchen gemacht.

Eine jede von diesen Sorten hat, nach Beschaffenheit des Preißes, den man für eine jede daraus gefertigte Waare erlangen kann, und um einen sichern Calcul zu machen, gewürdet, und ungefehr den Einkaufspreiß der ganzen Parthie heraus zu bringen gesucht; doch so, daß man, weil die Wolle vor der Sortirung auf gut Gerathewohl gekauft werden muß, eher was übrig behält, als Schaden leidet: wovon 3 Exempel, (um zu zeigen, wie verschieden es sich in denen Wollsäcken, die einander oben sehr ähnlich sehen, befindet) hier beygefüget, auch Pröbchen von jedem Buchstaben, wenn sie dienen können, zu senden bereit.

17 Stein Wolle à 4½ thl. betr. 76 thl. 12 gr. haben ausgegeben:

17
187 12
374 ℔

A.	40 ℔	à 7 gr	11 thl. 16	— 5/9
B.	80 ℔	à 6 gr.	20 —	— 2/9
C	120 ℔	à 5¼	26 — 6	— 1/3
D.	60 ℔	à 4¼	10 — 15	— 1/6
E.	40 ℔	à 3½	5 — 20	— 2/9
F.	17 ℔	à 3	2 — 3	— 1/18
	357 ℔		76 thl. 12	—
Unreinigkeit, Sand ꝛc.	17 ℔			
	374 ℔			

22
20 St. 20 ℔ W. à 4½ thl. betr. 94 thl. 2 gr. 2 pf. haben ausg.
460 ℔

A.	40 ℔	à 7 gr.	11 thl. 16	— 1/11
B.	100 ℔	à 6 gr.	25 —	— 5/22
C.	232 ℔	à 5¼	50 — 18	— 29/55
D.	32 ℔	à 4¼	5 — 16	— 4/55
E.	24 ℔	à 3½	3 — 12	— 3/55
F.	12 ℔	à 3	1 — 12	— 1/110
	440 ℔		98 — 2	—
Unreinigkeit, Sand ꝛc.	20			
	460 ℔			

Diese ist um $4\frac{1}{2}$ gr. pr. Stein besser, als die vorige und die folgende, und muß vor dem Lesen schlechter als die folgende ausgesehen haben, weil weniger A. und B. darunter, wornach am meisten gesehen wird.

22

20 St. à $4\frac{1}{2}$ thl. betragen 90 thl. — ß — haben ausgegeben

A.	27 ℔	à 7 gr.	7 thl.	21 —
B.	132 ℔	à 6 gr.	33 —	ß —
C.	127 ℔	à $5\frac{1}{4}$ ß	27 —	18 9
D.	80 ℔	à $4\frac{1}{4}$ ß	14 —	4 —
E.	28 ℔	à $3\frac{1}{2}$ ß	4 —	2 —
F.	26 ℔	à 3 ß	3 —	6 —
	420 ℔	ß	90	3 9

440

20 ℔ ab, wegen Unreinigkeit, Sand ꝛc.

410 ℔

hier reibt das viele D. und F. der scheinbaren Vortheil wegen mehrern B. wiederum auf.

Da nun aus vorhergehendem klar erhellet, daß ohne dieser Sortirung (die, wenn sie auch von einem einzigen Menschen und nicht bey ägalem Lichte und in einem Tage verrichtet worden, immer noch nicht ganz zuverlässig seyn kann) niemand im Stande ist, zwischen zweyen Parthien oder Arten Wolle den wahren Unterschied zu bestimmen; und daß es eine Verwegenheit sey, wenn ein Tuchmacher bey Erblickung 2er Säcke (deren Unterscheid nicht sehr groß ist) von einem behaupten will, daß die Wolle besser als die andre sey; welche Behauptung nicht anders, als entweder von ohngefehr, oder, weil einem solchen Manne durch die Erfahrung der Unterschied der Oerter und der Personen, von denen die Wolle gebracht wird, bekannt ist, eintreffen kann: so folgt nothwendig, daß niemand auf die 2te vorgelegte Frage mit einiger Zuverlässigkeit zu antworten im Stande sey, als der, so von jeder derer gemeldeten Sorten eine Parthie sortiret, sie alle nach einer festgesetzten Taxe berechnet, und gefunden, was am Werthe aus jeder Sorte heraus gekommen ist. Wovon aber so leicht keiner redet, vielweniger die Wahrheit bekennet, sondern die Wolle, so er für gut befunden, künftig selbst wieder zu erhandeln trachtet.

Es ist unstreitig, daß die Erkenntniß des wahren Werths und Unterschiedes der Wolle aus denen Ländern, mit deren Manufacturen die hiesigen einige Aehnlichkeit haben, bey der Direction des Commercii von ungemeinen Nutzen und der Mühe schon werth seyn würde, gedachte Untersuchung einmal anzustellen. Wornach man denn künftig nur nöthig hätte, sich nach den Preißen zu erkundigen; besonders, wenn bey der ersten Verschreibung das Dorf oder die Stadt zugleich erforscht worden, woraus die Probe erkauft, um hernach den Preiß von eben derselben Qualität zu erfragen. Denn, gleichwie allhier unter dem Titel: Sächsische Wolle, weit mehrere und unterschiednere Gattungen bekannt sind, als in denen Ländern, so hiesige Wolle ziehen; also ist auch zu vermuthen, daß es in den angegebenen Ländern eben dieselbe Beschaffenheit habe.

3) Auf die in No. 31. pag. 279. dieses Jahrs gethane Anfrage offerire ich hiermit ein neu erfundenes Instrument, womit man die Höhe eines Thurms, Hauses oder Berges ohne Rechnung nach dem Ellenmaaß finden kann.

Dieses Instrument hat die Gestalt eines Meßtischchens, dessen Blatt von Messing, oder auch von Holz seyn und nur mit Messing, Kupfer oder mit Pappier belegt werden kann.

Auf

Auf diesen Fall wird der Zweifung von 6 cccc Quadrat-Ellen auf einer Seite gegeben, und kommen hiezu acceptando, da denn die Seite 20 ist, auf einer Seite der Zweifung 6 cccc Ellen 32 Ellen, nämlich von 1 bis 250 wie Ellen begriffen wird, welches auch von 20 Ellen 32 in Ellen getheilet kann, eine solche Ellen wird machen 20 in Quadrat-Ellen. Eine Seite der Zweifung hat an der dagegen liegenden Seiten Ordnen ein solches Verhältniß, daß beyden Seiten hat man einen mit einem beyden Ordnen verbundenen Ort, einer Figuration, welche Verhältniß in einen Beziehung ein solchen Theilen hat, wie beyden Orte, welche Seiten von einander, die Diameter, welche an einem Ende als eine Diameter nach der Seite der Zweifung Ordnen gehegen sind, nöthig, damit man selbige rechtschaffen kann, um die Seite der Zweifung damit auszumessen. Wenn man nun die Seite einer Zweifung, so man haben kann kann, zu wissen begehret; so erwächst man einen Diameter, der von der Theorie Seite einen Triangel machen, ebenförmig mit, welcher Theorie von einer entgegen ist, der andere Seite einen Diameter, so erwächst man durch einen Circul-Figuren Seite, auf den andern liegenden Grund stehen und den Winkelhaken hergestellt, welcher selbst man die Seite der Zweifung auf einer Seiten, auf einer Seite, auf den Winkelhaken, einen Seite auf den Grund, und den andern Ordnen, welche Ordnen, welche Ordnen, welche

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weitzen	2	16	-
1 Scheffel Rocken	1	16	-
1 Scheffel Gerste	1	6	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	18	-
1 Metze Weitzen gut Mehl		9	-
1 " " mittel Mehl		4	6
1 Metze Rocken gut Mehl		2	3

℔	Loth	Qu.			
2	16	-	Stadtbrodt	1	-
5	4	-	Bauerbrodt	2	-
-	8	3	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 " " " Landfleisch	1	10
1 " Kalbfleisch " "	2	-
1 " Schöpsenfleisch " "	1	8
1 " Schweinefleisch " "	1	10
1 " Hecht " " " "	5	-
1 " Karpfen " " " "	3	6
1 Gans 16 Gr. 1 Ente	6	-
1 Haase " " " "	16	-
1 alte Henne " "	8	-
1 Paar Tauben " "	3	-
1 Paar junge Hüner " "	6	-

Kanne	gr.	pf
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	3
1 Wurzner "	-	11
1 Ellenburger "	-	9
1 Gose " "	1	4
1 Tuchstein "	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl "	10	-
1 Rübsenöl	4	3
1 Leinöl "	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	6
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	3	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ " gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	11	-
1 Centner Heu	-	12	-
1 Schock Stroh	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck H. 4 ½ B.	5	4	-
1 Kl. Büchenes "	5	6	-
1 Kl. Ellern "	4	-	-
1 Kl. Kiefernes "	3	12	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	8	-
1 Kl. Flosholz = ¾ El.	3	12	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weitzen. Rtl.	Weitzen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/87 Mßl.	2	20	1	20	1	6	—	23	d. 8 Nov.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	6	2	2	1	14	1	—	d. 20 Octb.
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	6	2	4	1	11	1	—	d. 8 Nov.
Langensalza	1.	oder 2 7/17 Scheffl.	1	18	1	10	1	3	—	18	d. 8 Nov.
Luckau	1.	oder ¾ Scheffel	3	—	2	—	1	8	1	—	d. 8 Nov.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	10	1	20	1	10	1	—	d. 8 Nov.
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	2	2	1	12	1	2	—	20	d. 8 Nov.
Plauen	1.	oder 5/8 Scheffel	2	16	1	20	1	5	—	22	d. 8 Octb.
Prag	1.	oder 14/87 Strich	1	18	1	6	1	—	—	11	d. 8 Nov.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	16	1	22	1	2	1	4	d. 9 Nov.
Zwickau	1.	oder 1 15/19 Scheffel	3	2	2	—	1	8	1	2	d. 11 Nov.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache die nicht über acht Zeilen ist, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes
No. Leipziger 51.
Intelligenz-Blatt,
in
Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-
Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.
Sonnabends, den 22. November 1766.

Art. I.

Gnädigstes Mandat,

Daß alle Personen, so vom Bauren-Stande herkommen, ehe sie Handwerker erlernen, Ihre Lehr-Jahre bey der Landwirthschaft thun sollen. Aus hoher Landesregierung d. d. Dresden den 6. Nov. 1766.

WIR Xaverius, von Gottes Gnaden, Königl. Prinz in Polen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur-Sächsischen Administrator ꝛc. Landesherr allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-Aemter- und Amts-Hauptleuten, Aemtern, Schössern und Beamten, Burgermeistern und Rächten in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutzverwandten in diesen Chur-Fürstenthum, denen insonderheit auch übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und thun demenselben hiermit zu wissen:

Wahrnehmen Wir zu mercklichem Schade, wie mehro Denn die Landwirthschaft dadurch, daß allzu viele Personen Bauren Standes Handwercker erlernen, und sich solchergestalt der Feldarbeit entziehen, sehr behindert werde.

Wann dann Unsere vor die Wohlfarth der Chur-Sächsischen Lande hegende Vorsorge, unter andern auf möglichste Verbesserung des Ackerbaues, als einen vorzüglichen Nicrvum derselben, gerichtet ist;

Als verordnen und befehlen Wir, daß hinfüro jeder, so von Bauren-Stande herkommt, ehe er ein Handwerck erlernen kann, Ihre Lehr-Jahre in der Landwirthschaft bey der Landwirthschaft, und zwar vorzüglich Unser Jahr bey seiner Gerichts-Obrigkeit, zu thun gehalten seyn, und bevor er, bey sicherer geschehener, durch Obrigkeitliche obenmeldlich anzuferti[illegible] Urcdsatz nicht begnadiget, von keinem Handwerck, bey 20. Thlr. Strafe in die hiesige aufgenommen werden solle.

Zu welchen Behuf haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Verbrauchung des Chur-Fürstlich Sächsischen Cantzley-Secrets, ausfertigen lassen. So geschehen

Art. 1. Werden die §§ 239 bis 241 des Strafgesetzbuches durch Gesetz vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 839) wie folgt geändert:

§ 239 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer einen Menschen widerrechtlich einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 239 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 240 erhält folgende Fassung:

§ 240. (1) Wer einen Menschen widerrechtlich mit Gewalt oder durch Drohung mit einem Verbrechen oder einer Übeltat zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist die Nötigung durch Drohung mit einem Verbrechen oder einer Übeltat begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 241 erhält folgende Fassung:

§ 241. (1) Wer einen Menschen durch Drohung mit einem Verbrechen oder einer Übeltat widerrechtlich zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist die Nötigung durch Drohung mit einem Verbrechen oder einer Übeltat begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Verlängerung der Wehrpflicht.

Vom 24. April 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Die Wehrpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Generalfeldmarschall Göring

Der Reichsminister des Innern
Dr. Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Darré

Der Reichsminister für Arbeit
Seldte

Der Reichsminister für Wirtschaft
Funk

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister für Verkehr
Dorpmüller

Der Reichsminister für Post
Ohnesorge

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Darré

Der Reichsminister für Arbeit
Seldte

Der Reichsminister für Wirtschaft
Funk

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister für Verkehr
Dorpmüller

Der Reichsminister für Post
Ohnesorge

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Darré

Der Reichsminister für Arbeit
Seldte

Der Reichsminister für Wirtschaft
Funk

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister für Verkehr
Dorpmüller

Der Reichsminister für Post
Ohnesorge

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Darré

Der Reichsminister für Arbeit
Seldte

Der Reichsminister für Wirtschaft
Funk

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister für Verkehr
Dorpmüller

Der Reichsminister für Post
Ohnesorge

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Darré

Der Reichsminister für Arbeit
Seldte

Der Reichsminister für Wirtschaft
Funk

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister für Verkehr
Dorpmüller

Der Reichsminister für Post
Ohnesorge

am feinsten in England, und beruhet hierauf der Vorzug der Englischen Bleystifte. Man erhält solches bey denen mehresten Materialisten, schon klein gemahlen und gerieben, welches vermittelst einer Handmühle, oder in einem Mörser geschehen muß.

Ist dieses Mineral recht fein gerieben und gemahlen (welche Arbeit aber überflüßig ist, wenn man solches bereits in Pulver von denen Materialisten erhalten,) so ist besonders nöthig, und kommt die Feinigkeit sehr darauf an, daß man dieses Pulver durch ein möglichst feines Haarsieb durchsiebe und ausfeine.

Hierauf läßt man in eine unglasirte Schale 2 Pfund Talvontum, 2 Loth Wachs und 1 Loth Talch zergehen, rühret es mit einem hölzernen Rührer wohl unter einander, daß es wie Wasser fließe. So dann trägt man von dem feingesiebten und gereinigten Wasserbley 3 bis 3½ Pfund langsam nach einander ein.

Wenn dieses wohl untereinander fließet, so kommt es sehr darauf an, und beruhet die Feinigkeit der Bleystifte darauf, daß man diese Masse rechtschaffen mit einem hölzernen Stäbgen unter einander rühre und arbeite, welches ohngefehr ½ Stunde erfordert.

Will man sodann das Wasserbley in Rohre füttern, so bedienet man sich hierzu des gewöhnlichen Rohres, so an denen Teichen und Flüßen wächset, und welches man nach Gefallen mit Alaun und Fernambuck roth färben kann.

Hierauf nimmt man, so lange die Masse noch warm und zähe ist, etwas davon heraus, und drehet solches mit den Händen oder mit einem Bretgen in längliche Röllchen, diese knätet man in obbenanntes Rohr, so, daß alles genau voll werde, und kein lediger Raum bleibe, läßet dieses kalt werden, und so sind diese Rohr-Bleystifte fertig.

Will man aber das Wasserbley in Holz füttern, so muß man die fließende Masse zuvor in Cubos gießen. Diese Cubos säget man vermittelst ganz feiner Sägen in solche längliche und feine Stücke, als man sie in das Holz zu füttern gedenket. So dann muß man in einem Stücke beliebiges Holzes verschiedene Rinnen genau nach der Dicke der obenwähnten gesägten Wasserbley-Stücke einsägen und ausarbeiten.

Diese Rinnen bestreichet man mit wohl aufgelösten Cölnischen Leime, und leget das Wasserbley in 2 bis 3 Stücke (weil solche beym Sägen nicht leicht ganz bleiben) hinein.

Alsdann versiehet man jede Rinne wohl mit einem Deckel, säget die Rinnen neben einander ab, und giebt ihnen ihre Rundung, so ist es fertig.

2) Abhandlung von verschiedenen Proben, wodurch man die Verfälschung der Weine entdecken kann, von dem Herrn Prof. Junker.

§. 1.

Die Weinkünste haben sich so vervielfältiget, daß man dieselben kaum zählen kann, und man würde selbst von Schriften, die solche beschreiben, einen ganz ansehnlichen Büchervorrath sammlen können. Die Triebfedern zur Erfindung gedachter Künste sind bey den meisten das Verlangen, wohlfeilen Wein zu trinken, und die strafbare Begierde unrechtmäßigen Profit mit Verkaufung der Weine zu treiben, gewesen; bey viel wenigern aber hat die lobenswürdige Absicht, das Gährungsgeschäffte genauer zu untersuchen, obgewaltet.

§. 2.

So verschieden aber auch die Weinkünste seyn, so kann man doch dieselben in Absicht auf die Gesundheit gar füglich in zween Classen, nämlich in unschädliche, oder solche, die der Gesundheit zuträglich sind, und schädliche, die Krankheiten verursachen, eintheilen. Diejenigen Künste nun, welche schädliche Weine zu verfertigen lehren, sind im engsten Verstande Verfälschungen der Weine zu nennen; da hingegen in weiterm Verstande auch unschädliche Weinkünste, in so fern man dadurch unter erdichteten Benennungen Wucher

werden, wills als falsche Künste können und müssen angesehen werden. Ich nehme aber die Verbesserung des Weins in vielen Stücken lang an genommen Verbesserung nur an, weil solche in meinem Vermögen gewesen, nur zufälliger Weise eine solche wird, indem man die Weine die andere Arten sittlich verfuchet, als sie natürlich sind.

§. 5.

Demnach sind die natürlichen Weinsorten, die nicht der Wermuth meiner zeigen Behandlung, sondern nur die Gährung, wohl habe ich, und der Deutlichkeit willen, und zur Verhütung allen Widerspruchens der geneigten, sieglich anzeigen, welche Weinsorten eigentlich vor unfehlbahre zu halten. Ich rechne also zu denenselben folgende: 1) Wer die Klarheit, da man sich gegen den Wein durch Feigen von gutreichem Weinstocke, das ist, gutes Gewächs, ausgelöste einer genugsamen Fermentation, ältere und natürliche 2) Wein verbessert. 2. Die Verbesserung des Weins durch Vermischung mit den zum natürlichen Wein sehr nahe kommt 3. die verständige Behandlung und Gährungsgeschäfften, 4) nachdem es einer verschiedenen gährenden Fermentation, Fermentation, andere seine Säfte und Kräfte 5) vegetabilischen Salzen, dadurch sich und jene Art der Weine imitiret wird 6.

Als

a) Daß sie solche gemachte Weine natürliche nenne, möchte vielleicht einigen Lesern bedenklich scheinen, allein es ist doch der Wahrheit gemäß, wenn sie bedenken nur, wie alle der natürliche Wein, aus Weinbeer und Weinbeeren, zu machen man sagen die Gährung etwas einmehren; sie wollen man gleicher Weis die Essenzen aller natürlichen Weine insgesamt, wie abermann ist bekannt, und aller Weis fermentiren muß, ehe er zu Wein wird. Der heimer Schreiber hat diese definition mit Recht einer Critik, indem er gesagt: Succus tradus vini fermentatione exstatur, ell vinum, d. i. der reingelese Traubensaft ist Wein, und wenn man den ungekochten Most verstehet, wer noch recht, indem, das solcher natürlich zu nennen.

b) Daß sie der Verbesserung bei der Weine, der Lemnius zuerst schriftlich bekannt gemacht, und zuhiner, solche von den Schuster zu Smirna gelernet zu haben, und verspricht, daß solche in Traubenblühe verfertiget Wasser, als in Weinbeeren, so in Oel, gemischen, doch aber saurotze Weine an Annehmlichkeiten übertreffen können. Wicken kann auch solches thun, wenn man gutes Gewächs und Gelegenheit zu gehen, als die Kauft ausgetrockneten Wächsen: denn wenn man durch sind gemeldte Verfertigung die ausdünstenden feinen Geister, so häufig in den Weinbeeren stecken, der liegen, und entkalten die Kraft der Beere, welche durch die zugesetzte Bewegung gar leicht können entweicht werden. Ich habe auch selbst schon einen Versuch mit chemischen Mundwasser und meinen Lemnius gemacht, und den Verstehen bestätiget gefunden.

c) Daß die Gährung rund als allermeiste der Verfehung der Weine an, und weil sie die mehrmals nicht gehörig besorget wird, so schlage ich einen neuen Gefallen ab um, und gehen in eine eigentliche Sache, die man mehrern Theils kennen durch Gährung wordern gut machen will. Die Gährung muß aber nach Verschiedenheit der Weine stärker, schwächer, länger und kürzer besorget werden, wenn die verlangtige Anlagung der Lefer am meisten bevorgiget.

d) In so fern die Weine ungleichen Naturellen zum Grunde bleiber, und nur durch Conformension gebessert vegetabilien der Geschmack und Geruch verändert wird, bleiben doch Künste ohne Zweifel, und werden dadurch gefunde, und schwer beimer Weine betrieben.

Die Klarmachung trüber Weine durch Eyweiß und Hausblase; 6. das Abziehen schlechter Weine auf Fässer, worinnen guter Wein gewesen, 7. das Färben der Weine durch den Saft solcher vegetabilium, welche der Gesundheit zuträglich sind. Alle diese Künste sind an und vor sich ohne Tadel, und wenn sie nicht zu vorsetzlichen Betrügereyen angewendet werden, so kann man es niemand verdencken, wenn er sich auf solche Weise einen wohlfeilen Wein zu verschaffen suchet, anstatt er theuren, schlechten und wohl verfälschten Wein kaufen soll.

§. 4.

Ich wende mich nun sogleich zu denen schädlichen Weinkünsten und Proben, solche zu entdecken, und will den Anfang von dem bekannten Schwefeln der Weine machen. Der Schwefel ist allerdings ein solcher Cörper, der vermöge seiner ausdehnenden und erhitzenden Kraft der Gesundheit der Menschen schädlich ist, wenn solcher in Menge dem Wein einverleibet wird, und findet man viele traurige Zufälle aufgezeichnet, welche von Trinken stark geschwefelter Weine entstanden sind. Jedoch kann man das Schwefeln der Weine nicht schlechterdings verwerfen, wenn solches nur in weniger Quantität geschichet, indem der Schwefel die gröbern erdhaften Theilchen wirklich absondern hilft, auch die Gährung mässiget, und folglich zur Conservation beyträget, wie denn einige Weine sich gar nicht ohne Schwefel halten, sondern verderben. Mithin ist das sogenannte Einbrennen mit gelben Schwefel e) erlaubt, da man nämlich ein neu oder ledig Faß etwas schwefelt, und hernach den Wein lange genug darauf liegen lässet, damit der Schwefel nach geschehener praecipitation genugsam verfliegen kann; hingegen ist das Aufbrennen mit Schwefel, wenn die Fässer halb oder drey viertel voll seyn, oder wohl gar zu zapfen gehen, höchst schädlich. Solche allzureichlich frisch geschwefelte Weine lassen sich theils durch den Geschmack, theils durch den Geruch, theils durch aufgelöstes Silber entdecken. Man nimmt gefältes reines Scheidewasser, solviret darinne genugsames pures Silber, und tröpfelt in den verdächtigen Wein sechs bis acht Tropfen von der Silberauflösung: (solutio lunae:) wann nun wenig Schwefel im Weine ist, so wird derselbe etwas dunkel, ist aber viel Schwefel darinne vorhanden, so wird der Wein völlig trübe.

§. 5.

Viele erwählen die Gewürze zum Ein- und Aufbrennen, um dadurch das Schwefeln zu vermeiden, und glauben dabey recht sicher und wohl zu handeln; allein es erfordert dieses Würzen der Weine in der That eben so viel Vorsichtigkeit, als das Schwefeln. Denn es ist bekannt, daß die Gewürze viel wesentlich Oel: (oleum essentiale) in ihrer Mischung haben, wird nun das Gewürze gebrennet, so zerstöret das Feuer die Mischung, und verwandelt das wesentliche Oel in ein brandiges Oel (oleum empyreumaticum) welches in Wein vermenget, ebenermassen heftige Erhitzungen des Bluts und gefährliche Fieber hervorbringen kann. Jedoch will ich abermal das Einbrennen mit wenigen Gewürz, z. E. mit ein oder zwey Muscatennüssen gerne passiren lassen; wenn aber das Aufbrennen durch viele Gewürze geschiehet, so ist solches schlechterdings schädlich. Gleichwohl wird diese Kunst fleissig getrie-

e) Nur der gelbe Schwefel ist für rein zu halten, hingegen aller Schwefel, der ins röthliche fält, mit Arsenicaltheilchen vermenget, und folglich als ein vergifteter Schwefel anzusehen; daher diejenigen höchst sündlich handeln, die auch nur mit röthlichen Schwefel einbrennen.

Digitized by Google

ten, weil die Weine durch Gemeng stark verdünnt werden, und mehrere unverdünnte Weinbauer bleiben, indem sie die beste der Weine nur nach ihrer Güte beschreiben, ohne zu untersuchen, wenn solche beschaffen. Es verwahre sich daher mit vielen Handlungen Deutschlands Weine von fremden durch den ausgewiesenen Charakter, somit solche nicht schwere unter die deklassation dem genannten Weine beizumischen, damit da keinem ist, daß solches vorgekommen Weine kein brauchbarer Wein sein könne, und solche sein meinetwegen Del, welchen im Wein zu finden, ist eine Verfälschung einschendes Getränke nennen.

§. 6.

Solche Weine, man trübe Weine durch Verfälschung, Unreifheit, Kreide, gebrannt Zuckerwein und Spiritus, welche man nun kann bekannt auch durch Verschmeckung Weine erhalten, allein derjenigen erkennen Weine sind so beschaffen, daß solche durch kaufen solche schnell eine Dauhaftigkeit erlangen, Weinbauer Weine verwechseln, und zu Geschwornen Meister ziehen. Man wünsche zwar einmahl, daß durch die Wahrung der verdorbenen Theile wiederum zu haben gewesen wäre, und wünschen, daß man Mittel und vorsichtig abgesprochen, so können solche keinen Schaden bringen: allein Mittel solche alle nicht Weine in einer wirklichen Gährung, durch aber geschehen die Verbesserung der erhaltenen Theile nur verschlimmen, und Weine viele zurück, damit man die erhaltenen Theile in ihrer Quantität beim gehalten werden. Diese Verfälschung entdecket sich bey einem Mahl, indem solches die Zeit präsentiret, nur muß man der praecipitation nicht zu viele Zeit zulassen. Darüber muß ich nochmahls noch einer andern Verfälschung des Weines erwähnen, die, ob sie gleich sehr gemein ist, doch vielen bekannt ist, nehmlich das Schwefeln solche um so viel mehr einer gründlichen Beurtheilung, da solche in der That die wahren Weine Art und Natur machet. Man pflegt zwischen gut-

gesäuerte Kohlenschwefeln in einen Fässer, und zwischen solche noch Leinen; andere Leute nehmen noch dazu Wasser. Einige Leute, ein rein Mittel und warum wenn. Dieses Gas wird von verschiedenen Leuten, theils weil man dem den brennenden Schwefelfaden (Spunden pingendum) gethan ist, theils weil bekannt ist, daß zur Verbrennung desselben Wasser unumgänglich nöthig ist, durch sehr gewaltsame Verbrennung dazu gezwungen ist, indem solche sich gewaltsam Luft, und daß schädliche des brennenden Schwefels nicht so sehr Verbrennung verursacht, als daß man durch solche

andere Schlämme und brennt sie Kalk aus denſelben. Wenn ſolcher Mergel nun mit mit einem Theile Talkgrus Wein beym Gifte ſteht, ſo ſo muß es nur ein Theil ſeyn, der Kalk und dem Talk eben zuſammen kommen, man muß aber das Quantum darnach einrichten, daß, daß eine Miſchung aus einem Theile Talkgrus beym Gifte ſteht, und aus dem andern Theile Kalk, aber ein übrigen nicht verbrennt.

§. 8.

Man nun die verſchiedenen Arten anbetrifft, die man bey der Gährung dem Wein beygemiſchet, ſo kann man dadurch beyde und keine Art dem Weine beygebringen, ſo habe ich ſchon ſonen zu meinen Versuchen angeſtellet, daß man beyde Arten mischte. Ich kann nun 3. E. oft gar wohl Kalken Talk vom Salzbergwerke zur Verbeſſerung eines Weinbergweines, oder Talkgrus zur Verbeſſerung eines Frontignac gemengen will, dagegen ich Seifenſiederlauge, Laugenſalz, Kraut und andere natürliche Kräuter nur gelöſcher Kalker, nehmen, wie Weinen verfahren muchen. Da man aber auch zuweilen ſchädliche Kräuter kaum ermeiden kann, ſo kann ich die angezogenen Arten, wie die Verſuchungen mit Kräutern zu machen ſind, ſagen ich nun die ſchädlichen Kräuter ſchon ſtehlich, indem leſtere oft, daß ſie ſtehlich ſind, der Bauer gelöſchten Kalker (Magilleen heißen) oft auch den ſaucen dener vegetabilen zu gelöſchten

§. 9.

Wenn ein Wein ſtehlich, ſo iſt es merkwürdig in eine Eſſigmaſſige Gährung, ſonnten aber geſchehet es, daß eine mit ſolche Kalkmaſſe vermiſchen ſtehlicher, und der Wein ſtehlich wird. Dergleichen verderbte Weine kann man durch vergießen, weil ſolche durch ſehr ſchädlich ſeyn, ſtehlich auch nicht einmal zu Eſſigmaſſig können gebrauchet werden. Die Schuld, welche an dergleichen Weinen durch Mißbrauch der menſchlichen Thorheit verurſachet, beſtehet darinn, daß er wenige der Kräuter und bey unrein Gegenden bey Stadt, worein unreiſſen Gegenden eine gleichmäßige Kalkart an den Gärten und Gebäuden in den Gemäuer (Mauer) worein) gebrauchet, ſo wenig als bey Kräuter in denen Gegenden wahrgenommen. Kräuter gieben. Dieſen gebrauchen um ſo viel lieber, als der Wein im Mangel, als ein getrockener Kalk (Calcinationen ſagen) ſtehlich ſey, ſondern auch, und alle die unreinen Kräuter ſtehlichen Kalk gegen ſich ſelbſt ſehr leicht übergeben. So klug kann derjenige verſtehen, Wein und gemachten Kalk, welcher der Chymie bekannt iſt, daß die Gährung des Weines durch ſolche Kräuter nicht befördert werde. Der erſte Grad ist die Weinmiſche Gährung, der zweyte Grad die Eſſigmaſſige, und der dritte Grad die Fäulende Gährung. Ja man ein Wein einmal zum dritten Grade der Gährung gekommen, ſo iſt er ſich beynahe unbrauchbar in den meiſten Stadt und Dörfern Wein keinen brauchbaren Eſſig machen, ſondern ſie müſſen ihn einen weite in der Gegenend, daß der Eſſigmaſſig im Wein noch gut gemacht werden kann, kaufen, und müſſen ihn ſodann mit Waſſer und Kräuter vermiſchet werden. Das gewöhnliche Kräuter ſo dazu gebrauchet werden, ſind Wermuth, und Kräutern von einen jeden Gärtnerkraute, Gänſefuß, Melde, wenn ſolche ein Kraut, welches in Gärten gebauet, und ſehr häufig gebauet. Im gemeinen Leben ſind ſie ſehr gemein, und können auch ſehr leicht gezogen werden. Das gewöhnliche

2) Königsee Preis von Getreyd und Saamen.

Getreyde, Mehl und Brodt.			Fleisch und Fische.			Bier und Oel.		
	Rtl.	gr. pf.		Rtl.	gr. pf.		Rtl.	gr. pf.
1 Scheffel Weizen	3	16 -	1 Rindfleisch, Poblisches	-	1 -	1 Emmer	-	20 -
1 Scheffel Korn	2	8 -	- dito, Landfleisch	-	1 -	1 Gerstenbier	-	6 -
1 Scheffel Gerste	1	16 -	1 Kalbfleisch	-	1 -	1 Weitzenbier	-	12 -
1 Scheffel Haber	1	8 -	1 Hammelfleisch	-	1 -	1 Bierbeyer	-	20 -
1 Scheffel Hirse	1	8 -	1 Schweinefleisch	-	1 -	1 Oel	-	6 -
1 Scheffel Weitzen und Korn	2	12 -	1 Speck	-	1 -	1 Tonnichen	-	2 -
1 Scheffel Weitzen und Korn	2	12 -	1 Karpfen	-	6 -	1 Bord by Bier	-	1 -
1 Scheffel Korn und Gerste	2	12 -	1 Hecht	-	6 -	1 Bord by Bier	-	1 -
1 Scheffel Korn und Haber	2	12 -	1 Hand voll Gr.	1	Dut. -	1 Wehl. Kergen	1	- -
1 Scheffel Korn und Gerste	2	12 -	1 Ey	-	1 -	1 Wehl. Weitzen	1	- -
1 Scheffel Korn und Haber	2	12 -	1 ein Pfund	-	2 -	1 Rübsaat	1	- -
1 Scheffel Gerste und Haber	2	12 -	1 Paar Tauben	-	4 -	1 Hanf	1	- -
1 Scheffel Gerste und Haber	2	12 -	1 Paar junge Hüner	-	6 -			
1 Scheffel Gerste und Haber	2	12 -		

Gnädigst privilegirtes

No. 52.

Leipziger Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 29. November 1766.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesuchet werden.**

1) Soll von des ersten Stallmeisters und Schlößers von der Schlacke, Herrn Baron von Stoll Hochedelgeb. in Wien ersundene Trockenwasch-Maschinen, der Nutzen hiervon aber den Arb der Pferde, dessen Effect unterschiedlich mit viele Proben gezeiget, auch sie das Zeugniß ein sehr leichtes Mittel ist, in anfrichtig bey Herrn Provisor Wurstisaak sel. Neue Mühle allhier in Leipzig zu haben, von dem Erfinder wohl verfertiget zu haben. Den Lot a 1 Mgr. 6 Pf. in Leinöl 2 a 3 Pf. darzu auch eine Beschreibung gegeben wird.

2) Die berühmte Hamburger große Universalmedicin des Herrn Justizrathes Kirchberg, so in allen Krankheiten mit möglichem Erfolge zu gebrauchen, ist bey dem Kaufmann Johann Heinrich Boerstler im Zunftmeisters Hause in der Burgstraße, in Glasern zu 10 und 20 gr. in Commission zu haben; wie nicht weniger des Herrn Justizraths Kirchberg Universal-Balsam, welcher auch vorzüglichen Gebrauch die gichten Augenbeschwerden verkeret, in gleichen Gichtpflaster, à 10. gr. Es wird ersuchet die Briefe Franco einzusenden, und Avertissements sind gratis zu haben.

3) Specification 1766. von allerhand Gartensamen, welche jährlich frisch und gut zu bekommen sind bey den Kaufleuten Christian Heinrich Boerstler, wohnhaft in der Augustgasse gegen der Regier-Kirche in Erfurt.

1. Allerley Artischensamen
1 Pf. Anisesamen 1 gr. 1 Pf. Loth Italiänscher, oder Basilicat 1 gr. 1 Pf. Loth ft. Basilgen 1 gr. 1 Pf. Beta, weiß Beet, 3 gr. Mangold, Amb. Kohl. 3 gr. 1 Pf. Cardonen Baumdistlen 3 gr. 1 Pf. Carthamus, oder Saflorsamen 1 gr. 1 Pf. Chajenne 1 ehl. 3 gr. Mohre, blaue, die Pfeffer Körge 12 gr. 1 Pf. Lorbeerbaum zehe 1 gr. Lorbeerblätter 1 Mehl 4 gr. 1 Loth Kohlsamen 9 gr. 1 Pf. die Knoll-oder Mangel-Gelberüben 16 gr. Spinat oder grün Kraut 1 Mehl 1 gr. 4 pf. 1 Loth Dillsamen 1 gr. 1 Pf. Saturleren 6 gr. 1 Pf. Spanischer Eibe 5 gr.

2. Kohlsamen.

1 Pf. Lloth Blumenkohl, Capuciner 16 gr. 1 Loth hochkrauskopfichter 16 gr. 1 Loth blau ordinaire 3 gr. 1 Loth Savoyischer grün und blau 2 gr. 1 Pf. Erfurter weiß Krebskraut der Capuzer 1 ehl. 3 Pf. Erfurter Blumenkraut oder Capuzer 1 ehl. 1 Pf. dito Einfacher Kohlsamen 1 ehl. 3 gr. 1 Pf. Blau-Kraut 1 ehl.

Digitized by Google

vorh Cappan oder Kranz 1 rthl. 8 gr. 1 Pf. große gelbe Saugeschelle 1 rthl. 8 gr. 1 Pf. große Pfeiffen, Pfeiffe oder Engelsch 12 gr. 1 Pf. Instrumentirung, Extarte 22 gr. 2 Pf. Beschreibung oder Lieder Bücher 8 gr. 1 rthl. 1 Pf. bun. unter der Erden oder Reisirthen 6 gr. 1 Pf. ersten Baukeil oder Stein, oder Grundstein 12 gr. 1 Pf. ersten Stein-Kohl 12 gr. 1 rthl. Thurmknopf oder Kauer 2 rthl. 8 gr. 1 Pf. Thurm-Flaschel oder Fahnen 16 gr.

2. Allerley Vorzeichnungen.

1 Pf. Carmenoder Frühmorgen Gedancken 8 gr. 1 Pf. Trauerkleider erhalten 12 gr. 2 Pf. bis dann 18 gr. 1 Pf. Todtenwagen 1 rthl. 1 Pf. Pfeiffenmeister 8 gr. 1 Pf. Instrumentmacher oder Zuckersen 1 rthl. 1 roth Raupenstrauß 18 Zuckersbusch 9 gr. 1 Pf. rothe Bisam oder Seigenmaja 12 gr. 1 Pf. Seegenmaja 1 rthl. 1 roth Zuckermaja 1 gr.

4. Bohnen und Gewächsen zu Pfingsten.

1 Pf. Beschreibe bunt große Bohnen 12 gr. 2 Pf. bite weiß 3 gr. 1 Pf. große breite weiß nächste Scheidbohnen 2 gr. 1 Pf. rothe Zuckerbohnen und der Schaalen eben 2 gr. bi wuide 24 Stangenbohnen.

1 Pf. große Garten- oder Gau-Bohnen 6 gr. 1 Pf. Blank breite runde Frauzosbohnen werden 4 Bohnen oder jetzo 6 gr. 1 Pf. bunte Zwerg-oder Frauzbohnen 2 gr. 1 Pf. bite weiße und schwarze 1 gr. 1 Pf. große Erbsbohnen oder Türckische Erbsen 2 gr. 1 Pf. Schlingbohnen Erbsen 2 gr. 1 Pf. große türckische Zuckererbsen 4 gr. 1 Pf. bite und schwarze Kernen 2 gr. 1 Pf. große blaue oder Fontanenerbsen 2 gr. 1 Pf. Spargelerbsen 6 gr.

5. Allerley Salat.

1 Pf. Blank Kraus 1 rthl. 1 Pf. bunter Endyfalat 1 rthl. 1 Pf. Zuckerlensalat mit schwarzen Stamme 1 rthl. 1 Pf. Mastorer gesch. gelber, krauß- 1 rthl. bite kleiner oder Endyfalat 1 rthl. 1 Pf. Provinzial oder weiß Sauren 1 rthl. 1 Pf. bite mit schwarzen Stamme 1 rthl. 1 Pf. Schwedensalat 1 rthl. 1 Pf. Krauskurbis 1 rthl. 1 Pf. Sommer- und Winterkohl 1 rthl. 1 Pf. selber Sommer- und Winterkohl 1 rthl. 1 Pf. Winter-Endivien, krauser 1 rthl. 1 Pf. Winterselleri 1 rthl. 1 Pf. Salatsamen unter einander 22 gr.

6. Radies- und Rettigsamen.

1 Pf. Radies, langlaufender Holl. lange Art 6 gr. Forellen-Radies oder Bisam-Radies lange Art 1 Pf. runde Monat-Radies 1 rthl. 1 Pf. Weiß- und Rothen Monat-Rettig, Sortiren 1 rthl. 1 Pf. Winter-Rettig, Sortiren 1 rthl. 8 gr. 1 Pf. Sommer-Rettig 1 rthl. 1 Pf.

7. Allerley Aepfen.

1 Pf. Holländische Reinetten-Aepfel 6 gr. 1 Pf. weiße lange Borsdorfer Aepfel 6 gr. 1 Pf. rothe Borsdorfer 6 gr. 1 Pf. Weißen oder große Gelben, Pfundäpfel.

8. Allerley Birnen.

1 Pf. Bon Chrétien 3 gr. 1 Pf. Citronen oder Burin-Birn ordinair 2 rthl. 1 Pf. Muscaten-Bisam-Birn 2 rthl. 1 Pf. bite weiße 3 gr. Lucy Carey Birnen 3 gr. 1 Pf. Winter-Muscaten, 1 roth Pfund 3 gr. Saffron-Birn, die Pfeife 12 gr.

9. Zwetschen.

1 Pf. Kleiner Zwetschen-pflaume 1 rthl. 1 Pf. bite weiß 1 rthl. 3 gr. 1 Pf. Perse oder Damascener-Zwetschen 1 rthl. 1 Pf. Türckische Zwetschen 1 rthl. 3 gr.

Die Vorschläge erfordert man einige Stunden zeitigen, um ihr meine Anderung A Monsieur Monsieur Monsieur de la Ville de ce à Erfurt.

a) Ein am Wasser zu Frankfurt weit gelegenes neu erbautes Haus, mit 7 Stuben, Zimmern, Kücke, worum ein kleiner Baumgarten, und guter Holzraum, insgleichen ein große Garten und 6 Acker, so gleich vor der Stadt am Thore gelegen und gut mit Früchten und andern Obstbäumen angebauet, sind auf freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber derselben belieben sich in Frankfurt im Fürstenhofe zu erkundigen.

1) Den Johann Friedrich Blasius aller seiner Vorrechten als Schwedischen Consul, auch Besitzung Hollnseth, so wie auch seine in Lübeck belegene Immobilien auf der Travestrasse unter No. 21. Kirchspiel Jacobi, die sich auch die besagte Russischen Consulischen allhier ung. Gewerbsfreiheit gehabt haben.

Art. III. Suchen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Wachsen auf einzugnehmen gutshöfen Deland, bey der Land-Stadt Grimma gelegene Tuchs-Bleich-Stadt, mit der Gerechtigkeit zum Bierbrauen, samt andern Zubehörungen, unterm 20 Tober 1767. an einen, auch mehrere, die sich an den Wasserbauchen abzulagen werden soll, dergleichen auch der 2. Theil des 1. Stücks des neuen Lübeckischen Archivs, in seinem Lübeckischen Archivs, in seinem Lübeckischen Archivs, in seinem

Art. VI. Perſonen, ſo in Dienſte geſtellet werden, oder Dienſte und Arbeit ſuchen. Vacat.

Art. VII. Auswanderungen.

1) In den Churſächſiſ. Chriſt. Mem. Rochlitz iſt zu der daſigen Amts- Ober-Botſtadt nach Dresden ſich gewendeten Stettmeiſters, Gottlieben Heinrich Dinnaus zurückgelaſſenen Vermögen der verwichenen Ostermeſſe richtet, und deſſen ſämtlichen Erbanten und Inhaberen Anſtand gegeben worden.

2) Februar 1767. g. G. zu Braunſchweig über Verlaſſungen, und ob Gemeinden legen dürfen, oder nicht.

3) Es ſuchet jemand bey der Churfürſtl. Landſchaft Gemma n. 3. bis 4. Schulden, die der Advocat im Fürſtenthum Lüneburg ſeinen frequentiren können, in Caſu und Hoffnung aufgehaben, ob wohl ſolchergeſtalt ſeine Mühe und Arbeit ſowohl, als andere Gefahr und Unkoſten ſich vermehren und die Intereſſenten, ſo ſolche Schulden ſchuldig ſind, ſolche Gelegenheit, ſich mit Vorwitzigkeit in der Franckiſchen Sprache dahin zu die Hand zu geben, Mehrere Nachricht und die Conditiones ſind im inteligenten-Comtoir zu erfahren.

3) Die Churbayeriſche Akademie der Wiſſenſchaften ſiehet nochmalen die Frage zur Beantwortung aus: Worin es kommen möchte, daß Leute, und weniger koſtbaren Weg, das Gut der ohne Mühung, von den geringern auch in größere Menge hervorkommen Metallen, verwandelnde alte neue Kunſt, aber beſſere berächtlichen Metalle, zu ſchreiben, als daß bekannte Siegen und Betrachten I. Kann ſelbe nicht durch einen Niederſchlag in Luft und Fluß geſchehen, wie bey der bekannten Silber- und Bleiſcheidung? Und wie ſie? Ob die Scheidung oder dieſer reellen Wirkung ſo bewerkſtelligen?

Die Abhandlungen werden bis zu Ende des Aug. 1767. angenommen, und an den Secretair der Akademie P. Johann Nepomuk Cosmas Heinrich Obermayr, Profeſſor der Chymie und Metallurgie von Duraner.

4) Für der von einiger Zeit im 1380n Jahrhundert, Stadt, a. c. pag. 22. Nr. 4. Mitgetheilten Artikel: Ob über zu Kunde die Spanische Weine, Rheinweine, Languedoc, Essen ohne Beschwerde in 7 weis Ausgang gegen, daß ein freyheiten abhier in Wenge, Gewalt in gangen Lande, Ausgang und Einfuhren und Einlaſſen bedeuet, und die Gefahr durch den Transport nicht geſchwächt in die Höhe möchte; so ertheile ich mich, im Namen des Senats, auf Verlangen einem von denjenigen Gutachten an das Innländiſche Commitz unentgeldlich, nebſt meiner Empfehlungsſchrift. Auch die Proben, wenn es beſtimmten noch und ſolche geſucht werden, können Zeit in der Wochen, und Stunden.

Andon Hochwurd. Stadtcanzler.

5) Vol. 4. Artikel.

5) Wer den hohen, ſolchen und auf die Erfindung gegründeten Unterricht, wie die Mineralien, und der Waſſern in Fahren und Wiſſen zu machen, und wegzuſuchen, wie die Metallen an Eiſen und Steinen und von mehreren Steinen und mancherley Mineralien und Metallen sind, zu haben wünſchet, der beliebe 1 Mark des Jahres 1767. einkommen muß, und nennet den Gewinn in der Offen-Bücher Jahrweiſe gedachten Jahres eine Pfennig von 12 Thaler einſtehender.

6) Anfrage.

6) Wer etwas Deutſches in Sprache oder das weiß wer Sier nennen? Aus was Art und Weiſe und mit welchen Gerichte haben ſie ihr gebrauch? Wenn ist man eingetragen Hopfen zum Bier zu nehmen, oder wann hat man vorher Brot Hopfen gebraucht? Ist der Gebrauch des Hopfens eine Erfindung dem Deutſchen?

Art.

Anh. IX. Nämliche Bücher.

1) Des Hellen Wissen in der Naturkunde, sind nachstehende neue Bücher zu haben: Allgemeine Lehren der Natur und der in ihnen bestehenden Theile abgehandelt, nebst einer Beschreibung der Naturwerkzeuge. Mit Kupfern des Königs von Frankreich, dem Dauphin zur Dank mit vielen Kupfern. 4. 1765. 2 Alph. 12 gr. Der Mensch, Schauplatz der Wunder der Weisheit, Allmacht und der Barmherzigkeit. Auszug aus dem Französischen. Mit Kupfern. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Zweyter Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Dritter Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Vierter Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Fünfter Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Sechster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Siebender Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Achter Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Neunter Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Zehender Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Eilfter Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Zwölfter Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Dreyzehender Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Vierzehender Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Fünfzehender Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Sechzehender Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Siebenzehender Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Achtzehender Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Neunzehender Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Zwanzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Einundzwanzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Zweyundzwanzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Dreyundzwanzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Vierundzwanzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Fünfundzwanzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Sechsundzwanzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Siebenundzwanzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Achtundzwanzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Neunundzwanzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Dreyßigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Einunddreyßigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Zweyunddreyßigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Dreyunddreyßigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Vierunddreyßigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Fünfunddreyßigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Sechsunddreyßigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Siebenunddreyßigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Achtunddreyßigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Neununddreyßigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Vierzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Einundvierzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Zweyundvierzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Dreyundvierzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Vierundvierzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Fünfundvierzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Sechsundvierzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Siebenundvierzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Achtundvierzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Neunundvierzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Fünfzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Einundfünfzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Zweyundfünfzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Dreyundfünfzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Vierundfünfzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Fünfundfünfzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Sechsundfünfzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Siebenundfünfzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Achtundfünfzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Neunundfünfzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Sechzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Einundsechzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Zweyundsechzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Dreyundsechzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Vierundsechzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Fünfundsechzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Sechsundsechzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Siebenundsechzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Achtundsechzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Neunundsechzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Siebzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Einundsiebzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Zweyundsiebzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Dreyundsiebzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Vierundsiebzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Fünfundsiebzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Sechsundsiebzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Siebenundsiebzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Achtundsiebzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Neunundsiebzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Achtzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Einundachtzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Zweyundachtzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Dreyundachtzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Vierundachtzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Fünfundachtzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Sechsundachtzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Siebenundachtzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Achtundachtzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Neunundachtzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Neunzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Einundneunzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Zweyundneunzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Dreyundneunzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Vierundneunzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Fünfundneunzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Sechsundneunzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Siebenundneunzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Achtundneunzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Neunundneunzigster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr. Von den Schwedischen Abhandlungen der Naturforscher. Hundertster Auszug aus dem Französischen. 8. 1765. 1 Alph. 8 gr.

2) Des Wohlanlauern und Erdachtenen des Oekonomischen Gemeingeschäfft in der Obertausig von Jahr 1765 sind nunmehro in den Buchläden zu haben.

Anh. X.

1) Sortirung von verschiedenen Producten, Verkaufen und der Verfälschung der Weine entdecken kann.

§. 10.

Zu der Verfälschung der Weine gehöret bekanntermaßen auch die sogenannte Zuckerung. Das Schädliche geschiehet mehrentheils mit gebrannten Zucker, welcher zuletzt zwar allen nicht schädlich ist, doch auf eine Gattung Personen kann, weil solcher zuletzt durch seine mitfallende Säuerung mit dem Weine, wo dieser sauer gerathen ist, oder wo der Wein mit Zucker gesotzt ist, so darf man nur etwas davon in Kalkwasser verschiedene male schütten, weil solcher dadurch gar nicht verändert, so ist der Wein gut, geschiehet aber einige Veränderung, so ist der Zucker darinnen.

§. 11.

Durch das rothe Lackmus wird solcher Verfälschung entdecket, und sind die dadurch die Weine dadurch verdorben, indem ihre Weine dieses rothlich, saures verwandelt gefunden ist, doch werden nicht viele Weine von der Kunst dadurch gefunden, so ist solcher solches Blauen durch verschiedene Dinge, als Kirschen, Johannisbeeren, rothen Korn, Kornblumen; so kann man weil dem nicht sogleich erkennen, zumal da viele Art der Zuckers durch den Geschmack bald zu entdecken ist, und nicher seine Gemeinen darüber gebrochen können. Einigen wenn unschädlichste, einige und zuletzt gefährliche und Leben zu nehmen vermögen, so ist solche Kunst nicht allen bekannt, sondern auch der Gelehrten. Wie

farbiche. Dergleichen farbichte Subſtanzen ſind, *Sanguis draconis*, und rothe Sandel-Spane, *Lignum Sandali rubrum*. Ferner, Lacmus, Japoniſche Erde, *Catechu*, Gerbide oder Alaunſteinerde, *Terra Japonica*, Brunnen- und Mauerkreſſen, *Radix Nasturtii & muralis*. Dahin gehören die brenlichen Laugenſalze und Seifen. Die meiſten Weinbeerlein, und die rothe Farbe aus den Augen und Blumen, beſtehet eigentlich, in dem Alaun oder Weinſtein beygemiſchten, ſehr flüchtigen, und darin ſolgenden Laugenſalze. Es wird dem nach erforderlich ſeyn, die genannten Farbichte zuſammen mit einem Beyſatze anzuführen.

§. 12.

Das Waſſerlindl, iſt mit Waſſer angefeuchtete, gleich dem Wine eingedickte blaue rothe Farbe (Lacmus rubrum) aber keines weges dunklen Geſchmack. Gieſſet man nun in ſolchen gefärbten Wein etwas Oel, ſo bleibt er weiſſlich, ſchlepet man ebenen Tattich per deliquium herein, ſo wird er grasgrün, thut man Spiritum vitrioli hinein, ſo wird er hochgelb, und wenn man Silbergeiſt, oder Spiritum Veneris aufgeſtellt, damit vermenget, ſo wird er Weißfärbicht (Lacteus).

§. 13.

Der Wein mit dem beygeſetzten Fermambuc vermenget, bekommt eine hochrothe Farbe, und wenn man darzu alkaliſirtes Laugenſalz, bey deſſen die Kohle vermischet will, hinzuthut er herauß gar die ſchönſte rothe Farbe. Dieſe Farbung verrath ſich durch folgende Proben. Der Spiritus wini macht ſolchen Wein merklich dicker; der Spiritus ſalis bringt eine ſchwarzgrüne Farbe zuwege, ein gleiches thut auch die Solutio tartari; der Spiritus ſalis ammoniaci aber verbeſſert denſelben zuruck.

§. 14.

Das rothe Gaubenöl iſt ſehr bant, und läſt ſich die rothe Farbe ſchwer ausziehen, daher man Alaun zu Hülfe nimmt, und alsdenn leichter ein tauſendmal rothes Decoctum erhält, worinn denn die Weine weiſſlich gefärbt werden. Dergleichen Farbenveränderungen entſtehen die alkaliſchen Solutionen, als welche ſolche gleich trübe machen, wenn man den Unterſchied, daß das Alcali tartari die rothe Farbe ganz vergnimmt, das Alcali volatile aber nach einiger Zeichr übrig läßt.

§. 15.

Die Anchuſen-Wurzel iſt zum färben ſolcher zu gebrauchen, indem ſie den wein ſo gleich ein darbet rothes decoct giebt, worinn man die Weine beſtändigkeit zugnten kann. Es erhellet ſich aber ſolche Tinctur theils durch den Spiritum ſalis ammoniaci, theils durch die Solution des ſalis tartari, als welche beyde dieſelbe ſchwarzgrün verfärben.

§. 16.

Die rothe Beben-Wurzel, welche gleichfalls etwas herb iſt, muß auch vom Alaun abgeſchieſt, um gute färben der Weine gebraucht, welche Verfärbung folgender Proben verrathen: der Spiritus ſalis macht den Wein grün; das Alcali tartari verfärbet denſelben braun, und das Alcali volatile gar ſchwind braun; das Alcali volatile macht ſolchen gleichfalls trübe und gelblich braun, precipitiret auch die Wurzel, doch langſam.

§. 17.

Es wird die Färbung durch Deuchſelbin den denen Wirthshäuſern gemiſchet, allein ſie

Digitized by Google

selten bestimmt, was eigentlich darunter gemeynet sey. Man hat verschiedene Körper, die diesen Beynamen führen, besonders aber werden zwey schlechterdings Drachenblut genennet, nämlich Gummi sanguinis Draconis und rumex rubens, davon es also wohl einer seyn muß. Was nun das Gummi anbetrifft, so löst sich dasselbe im Wein nicht auf, und das harzigte Theil desselben mit Alcohol vini solvirt, präcipitirt sich im Wein, und färbet denselbigen kaum rothgelblich; daher ich zweifle, daß solches zum färben könne gebrauchet werden. Hingegen der rumex rubens oder auch Lappadum sanguineam genannt, ist zum färben schicklicher, weil dessen Blätter einen blutrothen Saft geben, der den Wein dunkelroth färbet. Bey dieser Verfälschung wird die Salutio alcalina der Verräther seyn, indem solche die Farbe merklich verändern wird.

§. 18.

Die Färbung mit der japanischen Erde ist sehr schwer zu bewerkstelligen, denn der Wein löset solche nicht, und adhibiret man die tincturam spirituosam Catechu, so präcipitiret der Wein das meiste von der japanischen Erde, weil es ein resinosum ist, heraus, und der Wein wird nur dunkelgelb, daher solches dem Wein die Couleur von alten Franzwein giebt. Solche dunkelgelbe gefärbte Weine kann man erkennen, theils durch Hinzuthuung solutionis alcalinae fixae, theils durch Hinzuthuung solutionis alcalinae volatilis, welche beyde eine rothe, iedoch etwas unterschiedene Farbe hervor bringen.

§. 19.

Die Cochinelle schickt sich vortrefflich zum färben, nur muß sie vorher gehörig aufgelöset werden, und dies geschiehet durch den spiritum salis. Mit solcher solutione cochinellae wird der Wein augenblicklich und vortrefflich dunkelroth gefärbt; und man braucht nur sehr wenig hinzuzugießen; zumal er sonst salzig schmeckt. Man kann aber auch solchen rothgefärbten Wein gar bald entdecken; denn man darf nur solutionem tartari hineingießen, so wird er schwarzroth werden, und die Cochenelle sich successive präcipitiren.

(Die Fortsetzung folget künftig.)

2) Eines adlichen Landwirts, Bemerkungen bey der Rindviehseuche.

Bey dem Viehsterben welches einige Jahr, auch heuer, in meiner nähesten Nachbarschaft gewesen ist, habe ich folgende Observationes gemacht, und diese leichten Mittel präservative gebraucht. Das Vieh nicht austreiben, sondern nur seine nöthige Bewegung auf dem Hofe gelassen. Das Vieh so viel möglich nicht zu fett gefüttert, sondern bey dieser Gefahr in der Nähe lieber etwas mager werden lassen.

In dem Herbst sind ihm die Lungenadern geschlagen, und viel Blut weggelassen worden.

Antimonium crudum als ein gelindes Laxiermittel, welches zugleich blutreinigend ist, wird mit guten Nutzen, doch in mäßiger dosi praeservative adhibiret. Die Dosis auf ein Stück Vieh möchten 6 bis 8 Loth seyn, täglich ein Loth. Es wird dabey täglich mit Wacholderbeeren und dergleichen Reißig geräuchert, der Stall dabey zugemacht, und übrigens durch fleißiges Ausmisten reinlich erhalten. Dieses Vorbeschriebene habe ich bis hieher mit Nutzen gebraucht, so gar vor kurzen, da das Viehsterben sich in meiner Nachbarschaft wiederum ereignete, und so gar mein Vieh die bedenklichen simptomata von einem ungewöhnlich starcken Husten von sich hören ließ, nach dieser leichten Präservativkuhr ist Gottlob bis hieher nichts Uebles weiter erfolgt, vielmehr hat der Husten cessiret.

Von nachstehenden Mittel hat man mir auch viel rühmen wollen, wann selbiges praeservative, so gar auch bey anfangender Krankheit curative gebraucht würde: Man streuet nämlich unter das Vieh ungelöschten Kalk, feuchtet denselben an, so, daß der Dampf davon dem Vieh starck in die Nase zieht; Dabey zündet man auch etwas Schwefelfaden an, daß der Dampf davon dem Vieh ebenfalls in die Nase zieht.

Daß aber Curative von eingegebenen Arzneymitteln keines würken kann, bin ich nach dem Bau dieser Körper, und wegen ihrer Dauung vollkommen überzeugt.

2) Einheimische Getreidepreise nach Sächsischen gangbaren Scheffeln.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Kauf und Preis.	Bier und Oel.
Scheffel Weitzen	2 Thlr.	Landschein, Postscheinbrief	2 Pf.	Grodetzer	6 Gr.
Scheffel Korn	1	Landbrief	1	Wiesbierer	3
Scheffel Gerste	1	Landbrief	1	Bürgerer	4
Scheffel Hafer	22 Pf.	Schwarzbrodtzettel	1	Einbierer	2
Scheffel Hülsen	3 Thlr.	Schwarzbrodtzettel	1	Gose	1
Sechs Metzen am Mehl	1	Semmel	1	Lichte	1
1 mittel Weck	1	Kuppen	1	Herr der Biere	3
Pfeffer- und Honigkuchen	3	Stück Lebkuchen	4 Pf.	Mittel Faß Bier	1 Thlr.
Pfeffer, Ingw.		Stück	1	Mittel Faß Oel	3
Pfund Zucker	6 Gr.	Stückbrodt	1	Hausmaß	10
Pfund Saamen	6	Stückbrodt	1	Quartier	5
		Semmel	1	Kreutzl	2

	Kl.	gr.	pf.
1 Zos Butter	1	6	1
1 Wz. Käse	1	4	1
1 Wz. Talg	1	4	1
1 Wz. Salz	1	4	1
1 Tonn Heringe	1	12	1

	Kl.	gr.	pf.
Milche, gegossene	1	4	1
Kerb Holtzes	1	4	1
Centner Heu	1	12	1
Schock Streh	1	12	1

	Kl.	gr.	pf.
Kl. Stuhl Ox. 4 St.	1	16	1
Kl. Stuhl Ox. 2 St.	1	8	1
Kl. Stuhl	1	4	1
Kl. Stuhl Kirchen	1	2	1
Kl. Stuhl allein	1	1	1
Kl. Stuhl Ox.	1	2	1

3) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Scheffeln.

Städte.	Wie viel macht nach obigem Gewicht	Weitzen.		Korn.		Gerste.		Hafer.		Monattage
		Kl.	gr.	Kl.	gr.	Kl.	gr.	Kl.	gr.	
Altenburg	2 Biert. 3 Mez. 3 Pf.	3	6	3	1	2	20	1	8	23 bis 24 Nov.
Dresden	1 oder 1 Scheffel	3	6	3	2	2	14	1	22	24 Nov.
Eilenburg	1 oder 1 Scheffel	3	4	3	1	2	16	1	22	24 Nov.
Jangermünde	1 oder 2/3 Scheffel	3	18	3	18	3	2	1	18	24 Nov.
Leipzig	1 oder 1 Scheffel	3	2	3	1	2	8	1	21	24 Nov.
Magdeburg	1 oder 1 Scheffel + Mez.	3	6	3	18	2	8	1	22	24 Nov.
Merdhausen	1 oder 2/3 Scheffel	2	2	1	22	1	8	1	20	24 Nov.
Plauen	1 oder 1 Scheffel	3	16	3	20	1	8	1	22	24 Nov.
Zeitz	1 oder 11 Scheffel	3	18	3	21	2	8	1	22	24 Nov.
Wittenberg	1 oder 2. Scheffel	3	18	3	22	1	16	1	22	24 Nov.
Zwickau	1 oder 11/2 Scheffel	3	8	3	1	1	8	1	22	24 Nov.

Was dieser Blättern mit die Garantirende in dieſigen hochgeneig. Consiste als Gold entgegnen, Und ein gutter Lohn, ohne alle Unkosten in andern zu verschaffen, Ist mein Bemühen, Ich bitte um geneigte Gutherrschaften bey mir zu bestellen einen Zucker, wenn sie solchen nicht auch 3 Mal, Schwefeln und Sieden, Ich bin so gut, und gebe ihnen Garantie, Ich bin auch so gut, und gebe ihnen Garantie, Ich bin auch so gut, und gebe ihnen Garantie, Ich bin auch

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 53.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes

Sonnabends, den 6. December 1766.

Art. I.

Die Valvations-Tabelle auf den Monat Dec. 1766 ist mit denen vorhergehenden gleichlautend.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Demnach E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig, zu denen Land- und Rittergüthern Verordnete, Johann George Mehlhosens, gewesenen Nachbars und Einwohners zu Reudnitz nachgelassenes Guth und Zubehörungen zu Reudnitz, an Haus, Hof, Scheune, Ställen, auch einem kleinen Wohnhäuslein, und zwey Vordergärtgen, um das Haus herum, ingleichen 3 langen Kohlstücken und einer Spitze, mit denen dabey befindlichen Pappeln und Weyden, und 8 Acker Feld, darunter die Kohlstücken mit begriffen, jedoch alles unausgemessen, und welches alles von denen Gerichts-Personen zu Reudnitz, jetziger Beschaffenheit und Werthe nach, auf 2400 thl. taxiret worden, auf ein höchster Instanz gesprochenes Urtheil öffentlich subhastiret, und zu dessen Verkaufung der 23. Dec. zum Termin bestimmet worden; Als kann derjenige, so solches zu kaufen gesonnen, sich besagten Tages in der Landstube auf dem Rathhause zu Leipzig melden, und sein Geboth darauf thun.

2) Nachdem das Dominium Grochwitz bey Herzberg gelegen, resolviret hat, die auf dem Ritterguthe zuerst benannten Orts, befindliche Mahl- und Schneide- auch Oelmühle und Hierfestampe, welche mit 3 Haupt- und andern Nebengängen, auch übrigens mit allem nur erdenklichen Zubehör versehen ist, aus freyer Hand zu verkaufen; als wird solches denen, die hierzu Lust bezeigen, zur Nachricht bekannt gemacht, und kann ein jeder, so in diesen Kauf zu entriren willens ist, sich in Person zu gedachtem Grochwitz einfinden, auch sonst noch andre dabey annehmliche Conditiones und die käuflich baldige Ueberlassung sothaner Mühle gewärtigen. Sign. Grochwitz bey der schwarzen Elster, den 30. Nov. 1766.

3) In Naumburg sollen auf den 22. Dec. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Goldackerischen, ehemals Vitzthumschen Hause am Dom 82 Eymer Wein von dem besten dasigen Gewächs, bestehend in 23½ Eymer blanken, auch 5 Eymer rothen von 1760. 16½ Eymer blanken, auch 9 Eymer rothen von 1761. 8 Eymer blanken, von 1762. 10½ Eymer dergleichen von 1763. 2 Eymer dergleichen von 1764. auch 7½ Eymer dergleichen von 1765. nebst einer Kelter mit zugehörigen, auch einigen andern leeren Weingefäßen gegen baare Bezahlung verauctioniret werden.

2) Von dem weissen Pfluter kommt, als der darin gehörigen Ingredien, Kleine und Arsten zu Alraun sind weder frisch angefeuchtet noch Tractirt zu brod. Seine Materialien hat Glaub 10 sg. und vom letzgenen das Glaub 12 sg. zu haben.

3) Verzeichniß einiger Garten-Gewächsen, welche auf den Jenerschen, Lauterischen Aitergrunde zu Lemberg, eine Stunde vom Wienerthor, erbauet, und von angelegenen Preis bey dem baldigen Gärtner, Joseph Gottlob Mueller, zu haben sind.

1. Zeitiger Artischocken.

1 Pf. Glaub, weiß Pfeffer, Mangold, Mayskraut Glaub 3 sg. 1 Pf. Petersilie 3 sg. 1 Loth Quitten 3 sg. 1 Pf. Glaub oder Mayskraut 3 sg. 1 Pf. Estragon 1 sg. 4 Pf. Spinat oder grüner Kraut 1 sg.

2. Rosskastanien.

1 Loth Rosskastanien Baumenkraut 16 gr. 1 Loth rote Rosskastanien 12 gr. 1 Loth Rosskastanien grün und braun 8 gr. 1 Pf. Kümmel oder weiß Kraut oder Kappus 1 fl. 6 gr. 1 Pf. Blumenkohl oder roter Kraut Glaub 3 sg. 1 Pf. Glaub-Wurzen, Sperlo oder Zeigelsch 1 sg. 1 Pf. Winter-Rettich 3 sg. 1 Pf. Estragon Glaub 1 sg. 1 Pf. Rettich oder der Erbe 1 sg. 1 Pf. die unter die Blumen, oder Rosskastanien 4 sg. 1 Pf. Kranz Glaubsch oder Beamenkraut 12 sg. 1 Pf. grüner Kraut Glaub 14 gr. 1 Pf. Schnittlauch 2 gr.

3. Zeitiger Wurzelgemüse.

1 Pf. Cucumer oder Kukumbern 20 gr. 1 Pf. Zuker-Wurzen 20 gr. 1 Pf. Winter-Wurzen 1 gr. 1 Pf. Petersilien-Wurzen 20 gr. 1 Pf. Erdbeeren 1 Wurzeln 10 gr. 1 Pf. Seerrosen-Wurzeln 16 gr. 1 Pf. verdauter Wurzen 16 gr.

4. Blumen und Erdbeeren.

1 Pf. Ananasbeer weiß Bohnen 3 sg. 1 Pf. gerste, weiß, rote, schwarze Stachelbeeren 4 gr. 1 Pf. weiße Johrbeeren, mit der Schale 16 gr. 1 Pf. gerste Johrbeeren Bambohnen 3 pf. 1 Pf. kleine Johrbeeren Bambohnen 6 gr. 1 Pf. weiße Johrbeeren mit den Kuchen 4 gr. 1 Pf. Erdbeeren Pfirsichen 8 pf. 1 Pf. grüne Johrbeeren 2 gr. 1 Pf. blo mit schwarzen Kernen 3 gr.

5. Allerley Gallat.

1 Pf. Erdbeeren mit weissen Saamen 20 gr. 1 Pf. Monate groß, gelber, brauner 20 gr. 1 Pf. grüner Pruk 1 fl. 1 Pf. brauner Prukl 1 fl. 1 Pf. gelber Prukl 20 gr. 1 Pf. Schwedenkopf mit weissen Saamen 20 gr. 1 Pf. Franzosat 15 gr. 1 Pf. gelber Prukl 20 gr. 1 Pf. Schwedenkopf mit weissen Saamen 20 gr. 1 Pf. kurze Kopfsalat 1 fl. 1 Pf. gelber Prukl 20 gr. 1 Pf. Endiver mit krausen Blatt 12 gr. 1 Pf. Kopfsalat mit krausen Blatt 12 gr. 1 Pf. Kapuzinsalat 6 gr.

6. Zaddes- und Kerrigsamen.

1 Pf. Fenchel-Wurzen 1 Pf. Kerrigsamen lange Art 1 fl. 1 Pf. rode Wunderschaden 1 fl. 1 Pf. Pimpernell 1 fl. 1 Pf. Zaddes.

7. Allerley Kohlen.

1 Pf. Kohlrabi in rode Morgelben 3 gr. 1 Pf. weiße lange Kohlrabben 2 gr. 1 Pf. weiße gelbe Kohlrabben 2 gr. 1 Pf. Kohlen 12 gr. 1 Pf. Kongiere, Gurgander oder Kohlen 8 gr.

8. Allerley Kerner.

1 Pf. Cucumer-Kerben 1 fl. 1 Pf. dide weißbraune Kerben 20 gr. 1 Pf. weiße Kerben 1 gr. 1 Pf. Kerben zum weißen Kraut 1 gr. 1 Pf. Kerben Kohlrabi 1 gr. Kerben Kerben zum weißen Kürbben.

9. Allerley Kürbben.

1 Pf. Citrulbe zeitige Kürbben 1 fl. 1 Pf. Kerbe dide Kürbben Kürbben 1 fl.

Avertisement.

Man wird sich billig, wie vermahlen, bezeigt haben beschweren, seine andere Sämereyen in das Gärtnerische Vorgebäude zu bringen, und die daselbst in verzeigten Gärtnerey gezogene andere Gewächse denen Garten Liebhabern zu Gemüse vor sie Kost, und wovon es zugegeben wird, zu liefern. Es wird derohalben vermög dem Gesuch dahier gefassten Satz zu kommen, und solcher, als gegen Bezahlung, seine Gemüse zu verlangen.

Die Verlangende sowohl, als die Stammgeber, sind in Hoffnung bey dem Gärtner, Mueller, zu haben.

d) Bei nur einem Los ist die Lose- und Losnummer gleich. Bei mehreren Losen ist die Losnummer die Nummer des Loses, das der Käufer gezogen hat. Die Losnummer entscheidet über die Reihenfolge der Gewinne.

§ 5. Ziehung.

a) Termin. Die Ziehung findet am 15. Februar statt.

b) Ziehungsliste. Die Ziehungsliste wird in der Zeitung veröffentlicht.

c) Benachrichtigung. Die Gewinner werden durch Postkarte benachrichtigt.

d) Gewinnliste. Die Gewinnliste wird in der Zeitung veröffentlicht.

§ 6. Gewinne.

a) Verzeichnis. Die Gewinne sind in folgendem Verzeichnis aufgeführt:

Gewinn-Nr.	Gewinn	Wert in Mark
1	1 Reise nach Paris	1000
2	1 Reise nach Wien	800
3	1 Reise nach Rom	600
4	1 Reise nach Berlin	400
5	1 Reise nach Hamburg	300
6	1 Reise nach München	200
7	1 Reise nach Dresden	150
8	1 Reise nach Leipzig	100
9	1 Reise nach Köln	80
10	1 Reise nach Frankfurt	60
11	1 Reise nach Stuttgart	50
12	1 Reise nach Nürnberg	40
13	1 Reise nach Augsburg	30
14	1 Reise nach Ulm	20
15	1 Reise nach Heidelberg	10
16	1 Reise nach Mannheim	5

b) Verzeichnis der Ersatzgewinne (Ersatzgewinn-Verzeichnis):

Ersatzgewinn-Nr.	Ersatzgewinn	Wert in Mark
1	1 Reise nach Paris	1000
2	1 Reise nach Wien	800
3	1 Reise nach Rom	600
4	1 Reise nach Berlin	400
5	1 Reise nach Hamburg	300
6	1 Reise nach München	200
7	1 Reise nach Dresden	150
8	1 Reise nach Leipzig	100
9	1 Reise nach Köln	80
10	1 Reise nach Frankfurt	60
11	1 Reise nach Stuttgart	50
12	1 Reise nach Nürnberg	40
13	1 Reise nach Augsburg	30
14	1 Reise nach Ulm	20
15	1 Reise nach Heidelberg	10
16	1 Reise nach Mannheim	5

c) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden gezogen, wenn Gewinner nicht innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung ihre Gewinne abholen.

d) Gewinnabholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

e) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

f) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 7. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 8. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 9. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 10. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 11. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 12. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 13. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 14. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 15. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 16. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 17. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 18. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 19. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 20. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 21. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 22. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 23. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 24. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 25. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 26. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 27. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 28. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 29. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 30. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 31. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 32. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 33. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 34. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 35. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 36. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 37. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 38. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 39. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 40. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 41. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 42. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 43. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 44. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 45. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 46. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 47. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 48. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 49. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 50. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 51. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 52. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 53. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 54. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 55. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 56. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 57. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 58. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 59. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 60. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 61. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 62. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 63. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 64. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 65. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 66. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 67. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 68. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 69. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 70. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 71. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 72. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 73. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 74. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 75. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 76. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 77. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 78. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 79. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 80. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 81. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 82. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 83. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 84. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 85. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 86. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 87. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 88. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 89. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 90. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 91. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 92. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 93. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 94. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 95. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 96. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 97. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 98. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 99. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 100. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 101. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 102. Gewinnabholung.

a) Abholung. Die Gewinne sind innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung abzuholen.

b) Gewinnversand. Der Versand der Gewinne erfolgt auf Kosten der Gewinner.

c) Gewinnverzicht. Wer seinen Gewinn nicht abholt, verzichtet auf ihn.

§ 103. Gewinnverteilung.

a) Reihenfolge. Die Reihenfolge der Gewinne richtet sich nach der Losnummer.

b) Ersatzgewinne. Ersatzgewinne werden nach der Reihenfolge der Losnummern gezogen.

**c) Gew

Kais. Königlichen Majestät, als auch Ihrer Königlichen Majestät zu Ungarn und Böhmen, Unserer allergnädigsten Frau, Ihrer Majestät Hofkammer im Münz- und Bergwesen, der Hungarischen und Siebenbürgischen Hofkanzley, und Unserer Hofkammer in Münz- und Bergsachen, Unserer Hofkriegsstelle, Unserer Hofkammer, Unserer Hofkanzley, Unserer Hofkommission in Justizsachen, Unserer Hofkommission in Gesetzsachen, Unserer Hofkommission in Studiensachen, Unserer Hofkommission in Militärgrenzsachen, Unserer Hofkommission in Militärsachen, Unserer Hofkommission in Polizeysachen, Unserer Hofkommission in Kommerzsachen, Unserer Hofkommission in Bergsachen, Unserer Hofkommission in Forstsachen, Unserer Hofkommission in Landwirthschaftssachen, Unserer Hofkommission in Bausachen, Unserer Hofkommission in Kunstsachen, Unserer Hofkommission in Wissenschaftssachen, Unserer Hofkommission in Medizinalsachen, Unserer Hofkommission in Veterinärsachen, Unserer Hofkommission in Handelssachen, Unserer Hofkommission in Gewerbesachen, Unserer Hofkommission in Fabrikssachen, Unserer Hofkommission in Manufakturensachen, Unserer Hofkommission in Zollsachen, Unserer Hofkommission in Staatsschuldsachen, Unserer Hofkommission in Staatsgüterverwaltungssachen, Unserer Hofkommission in Staatsdomänensachen, Unserer Hofkommission in Staatsforstsachen, Unserer Hofkommission in Staatsbergwerksachen, Unserer Hofkommission in Staatsmanufakturensachen, Unserer Hofkommission in Staatsfabrikssachen, Unserer Hofkommission in Staatsgewerbesachen, Unserer Hofkommission in Staatshandelssachen, Unserer Hofkommission in Staatsz

und aufstellen, die Probe von allen aber in Studtgard fertigen soll.

2) Da es sehr nöthig ist, seidene Sachen von verschiedenen Couleuren schwarz zu färben; so bittet man sich von einem, der der Sache kundig, anzugeben, wie man seidne Sachen gut schwarz färben, und denselben den vorigen Glanz wieder geben kann?

3) Hat man jemals nöthig gehabt die Bienen ohne Honig zu füttern, so ist es diesen Winter nöthig, denn der Honig ist nicht zu bekommen, und sehr theuer: sollte jemand etwas anders angeben können, so würden viele Bienen erhalten werden, dagegen sonst kaum der 4te Theil bleiben wird.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Es werden die 6 Theile von der Chrestomathia Patrillica Graeca, so 1745 zu Breßlau mit einer Vorrede des Hrn. Jusp. Burg herausgekommen, desgl. die Einleitung in die mathematische und physicalische Geographie nach denen neuesten Beobachtungen von Johann Christoph Pfennig, Conr. in Stettin 8. Stettin und Leipzig 1765. gebunden, um billigen Preiß zu erkaufen gesucht.

Art. X.

1) Beantwortung der Frage: wie die Mathematik auf Schulen zu lehren sey?

Wenn mathematische Wissenschaften regelmäßig denken lehren und den Witz erfinderisch machen; so schicken sie sich allerdings vor Schulen. Ich will noch einige Vortheile hinzufügen, sie sind ein Mittel auf eine angenehme Art die flatterhaften Gemüther junger Leute stetig zu machen, indem das Auge (der schärfste Sinn) beständig das Object vor sich siehet, so die Aufmerksamkeit reizet und die übrigen Seelenkräfte in der Wirksamkeit erhält. Ferner ist es ein Unglück, daß wir manches glauben zu wissen, was wir doch in der That nicht wissen, wir entschliessen uns zu manchen Handlungen, weil wir sie nicht umwenden und nur bloß auf der vortheilhaften Seite betrachten, auch hält es schwer, die Einschränkungen unsrer Plane von widrigen und traversirenden Umständen vorher zu bestimmen. In der applicirten Mathematik hat man beständig Uebungen, die uns die Schwierigkeiten zeigen, welche von der Concurrenz der Umstände entstehen, so bald wir allgemeine Sätze auf besondere Vorfälle anwenden wollen. Zur Weisheit werden andere Wissenschaften erfodert, wenn aber die Klugheit in einer Geschicklichkeit oder Kunst bestehet, weislich zu handeln; so ist gewiß die Mathematik ein großes Mittel klug zu werden. Folglich ist sie Schulen unentbehrlich, gesetzt auch, daß kein einziger Scholar einen unmittelbaren Nutzen daraus zu erwarten hätte, das ist: kein Baumeister, Ingenieur und dergleichen zu werden nöthig wäre.

Aber man hat sich auch zu hüten, daß man die Begierde zur Mathematik nicht dergestalt entzünde, daß darüber der Eifer zu den Sprachen und übrigen nöthigen Wissenschaften erkalte: folglich muß man in dem Vorsaale der Mathematik stehen bleiben, und nicht zu viel Zeit darauf verwenden. Man hatte auf einer gewissen Schule drey mathematische Classen angeleget, eine Praeparatoriam, eine Geometricam demonstrativam und eine zur Matheli adplicata. Die Praeparatoria ist überflüßig, ja, weil sie den übrigen das Licht der Neuigkeit entziehet, und junge Leute in den folgenden glauben, schon in der Vorbereitungsclasse das nöthige gehöret zu haben; so ist sie schädlich.

Man mache mit der Geometria demonstrativa den Anfang, und lasse nur diejenigen diese Classe besuchen, welche die Logik gehöret haben, und deren Verstand zu reifen anfänget. Wenn die Praxis geometriae zugleich auf dem Felde und Reißbrete vorgenommen wird, so prägen sich die Lehrsätze desto tiefer ins Gemüthe ein, und junge Leute gewöhnen sich an, was sie erkennen, sofort auszuüben. Hingegen die Theoriam von der Praxi etwa ein halb Jahr lang von einander zu trennen, ist Zeitverlust und dem Hauptentzwecke nachtheilig. Ich habe bemerket, daß die fertigsten Köpfe die Geometrie wenigstens zweymal hinter einander hören müssen, wenn sie derselben nur einigermaßen geläufig werden wollen. Wolfs Auszug, wenn er gute Docenten bekommt, ist hinreichend genug, und zur Praxi würde Penthers Praxin Geometriae

vorschlagen. In einem Jahre kann man füglich zweymal mit der Geometrie fertig werden.

Hierauf versetze man die besten Scholaren in Mathematicam primam, wo blos Mathesis adplicata gelehret wird, und bediene sich Leupolds theatri machinarum, wie auch zuweilen des Belidors Werke von der Hydraulic und Hydrostatic dasjenige zu erläutern, was die Scholaren gelernet haben.

Finden sich nachgehends einige, welche mathematische Wissenschaften zu ihrem Metie erwählen; so besitzen sie den großen Vortheil demonstriren zu können, und werden es viel weiter bringen, als andere, die von dem mathematischen Handwerke den Anfang machen, niemals aber werden die übrigen diese Arbeit vergeblich angeleget haben, ihr Verstand wird scharfsinniger und ihre Einbildungskraft lebhafter werden, höhere Wissenschaften zu erlernen. Zu geschweigen, daß im gemeinen Leben viele Vorfälle sich eräugnen, wo sie auch einen unmittelbaren Nutzen daraus zu ziehen Gelegenheit finden werden. Ich habe vergessen anzumerken, daß eben diejenigen, welche Mathesin adplicatam treiben, auch die Physic mit hören müssen, weil keine dieser Wissenschaften ohne der andern begriffen werden kann, und eine aus der andern repetiret.

2) Von den ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben eines Pensionairs auf dem Closterbergischen Pädagogio, von Joh. 1766.

Die ordentlichen Ausgaben sollen, nach der Verschiedenheit der Stuben und der Tische, nur ganz kurz angezeiget werden. In Ansehung der Wohnung, sind Stuben mit den Schlafkammern, welche nahe an den Stuben liegen, wo 5 Scholaren, wo 4, wo 2 bis 3, unter der besondern Aufsicht eines ordentlichen Præceptoris wohnen, welcher sowohl ihr Studiren, als auch ihre übrige gute Erziehung besorget. Bey jeder Stube ist nebst den Stühlen, Bettstellen, Kleider-Schränken und andern Meublen, ein Schrank, worinnen die Scholaren, ihre Bücher, Schreibsachen, Wäsche und dergleichen, verschlossen aufbehalten können, (welcher nach Art eines Schreibtisches eingerichtet ist.) In Ansehung des Unterhalts, an Speise und Trank, Frühstück, Mittags- und Abendessen, sind dreyerley Tische angeleget.

I. Von den ordentlichen Ausgaben.

1. Wenn ein Scholar auf einer Stube, wo fünfe sind, wohnet, und am 3ten Tisch speiset: 1. Für den 3ten Tisch 13 thl. 2. für Stube, Holz, Aufsicht, Meublen auf der Stube 6 thl. 3. für Aufwartung, Reinigung der Stuben und Unterhaltung des Krankenwärters ꝛc. 3 thl. 4. für alle Arten öffentlicher Information, wozu auch die Conduiten-Stunde gehört 3 thl. Quartal. Summa 25 thl. Jährl. 100 thl.

2. Wenn einer auf einer Stube, wo ihrer fünfe sind, zwar wohnet, aber am 2ten Tische speiset: 1. Für den 2ten Tisch 18 thl. 2. für Stube, Holz, Aufsicht, Meublen auf der Stube 6 thl. 3. für Aufwartung, Reinigung der Stuben und Unterhaltung des Krankenwärters ꝛc. 3 thl. 4. für alle Arten öffentlicher Information, wozu auch die Conduiten-Stunde gehört 3 thl. Quartal. Summa 30 thl. Jährl. 120 thl.

3. Wenn einer auf einer Stube, wo viere sind, wohnet, und am 3ten Tisch speiset: 1. Für den 3ten Tisch 13 thl.; 2. für Stube, Holz, Aufsicht, Meublen auf der Stube 8 thl. 3. für Aufwartung, Reinigung der Stuben ꝛc. 3 thl. 4. für alle Arten öffentlicher Information, ꝛc. 3 thl. Quartal. Summa 27 thl. Jährl. 108 thl.

4. Wenn jemand auf einer Stube, wo viere sind, wohnet, und am 2ten Tisch speiset: 1. für den 2ten Tisch 18 thl. 2. für Stube, Holz, Aufsicht, Meublen auf der Stube 8 thl. 3. für Aufwartung, Reinigung der Stuben ꝛc. 3 thl. 4. für alle Arten öffentlicher Information, ꝛc. 3 thl. Quartal. Summa 32. Jährl. 128 thl.

5. Wenn jemand auf einer Stube, wo viere sind, wohnet, und am 1sten Tisch speiset: 1. Für den 1ten Tisch 26 thl. 2. für Stube, Holz, Aufsicht, Meublen auf der Stube 8 thl. 3. für Aufwartung, Reinigung der Stuben ꝛc. 3 thl. 4. für alle Arten öffentlicher Information, ꝛc. 3 thl. Quartal. Summa 40 thl. Jährl. 160 thl.

6. Wenn jemand auf einer Straße, wo viele Leute gehen, wohnet, und am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

7. Wenn jemand auf einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

8. Wenn jemand an einer Straße wohnet, wo wenig Leute gehen, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

9. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

10. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

11. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

12. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

13. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

14. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

15. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

16. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

17. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

18. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

19. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

20. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

21. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

22. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

23. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

24. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

25. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

26. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

27. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

28. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

29. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

30. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

31. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

32. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

33. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

34. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

35. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

36. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

37. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

38. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

39. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

40. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

41. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

42. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

43. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

44. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

45. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

46. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

47. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

48. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

49. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

50. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

51. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

52. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

53. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

54. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

55. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

56. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

57. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

58. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

59. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

60. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

61. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

62. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

63. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

64. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

65. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

66. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

67. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

68. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

69. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

70. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

71. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

72. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

73. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

74. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

75. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

76. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

77. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

78. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

79. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

80. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

81. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

82. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für alle übrige öffentliche Anstalten, zusammen 4 Rth. 12 gr. 9 pf.

83. Wenn jemand an einer Straße, wo wenig Leute gehen, wohnet, und nicht am Thor stehet; so bezahlet er 1 Rth. 12 gr. 3 pf. für Straßen-Reinigung, Besorgung der Straßen u. s. w. 1

2) Lapplper Preis von allerhand Sachen.

Getreide, Mehl und Brode		Kl.	gr.	pf.		pf.	Kaufe	pf.	Bier und Del.	
1 Scheffel Weizen	1	12	-		1 Rindfleisch, Poblenfleisch	-	1 Seidelbier	-	6	
1 Scheffel Korn	1	14	-		1 — — Lendenfleisch	1	1 Werkelbier	-	8	
1 Scheffel Gerste	1	4	-		1 Kalbfleisch	-	1 Burger —	-	4	
1 Scheffel Hafer	-	22	-		1 Schafenfleisch	-	1 Burgerbier	-	2	
1 Scheffel Malzen	2	8	-		1 Schweinefleisch	-	1 Gos	-	2	
1 Metze Weizen gut Mehl	-	4	-		1 Zecke	-	1 Lachsen	-	2	
- - mittel Mehl	-	3	-		1 Gans	-	1 Der be Bier	-	1	
1 Metze Kochen gut Mehl	-	3	-		1 Gans 16 St.	1	Mittl. Bier	-	2	
Ein Loth Du-					1 Hauß	-	1 Mittl. Mittagb.	-	1	
5	1	Stadtbrodt	-		1 alt Henne	-	1 Baumöl	10	-	
5	1	Bauerbrodt	-		1 Paar Tauben	-	1 Brennöl	1	-	
5	1	Semmel	-		1 Paar junge Hüner	-	1 Leinöl	1	6	

	Kl.	gr.	pf.		Kl.	gr.	pf.
1 Rau Buttter	1	4	-	1 Milch, gegoßne	-	1	-
1 Mdl. Käß	-	4	-	1 — — gegossene	-	1	-
1 Mdl. Quar	-	4	-	1 Kerb Holtzen	1	12	-
1 Dtz. Eyer	-	3	-	1 Centner Lein	1	12	-
1 Stein Talg	2	12	-	1 Schock Streich	1	12	-

3) Lapplper Getreyprepis nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte	Wie viel Scheffel machen nach jedem andern Gemäß				Monaten-tage	Hafer.	Gerste.	Korn.	Weizen.	Monat-tage
						Kl. gr.	Kl. gr.	Kl. gr.	Kl. gr.	
Allenburg	1	2 Viert. 1 Meß.	1½ Mtzl.			3	6	8	12	d. 29 Nov.
Dresden	1	1 Viert.	1 Scheffel			3	6	3	8	d. 14 Nov.
Hoheim	1	1 Scheffel	3	Scheffel	3	2	3	4	5	d. 29 Nov.
Jungermalz	1	1 Scheffel	2½	Scheffel	3	1	2	3	4	d. 29 Nov.
Jndau	1	1 Scheffel	3	Scheffel	3	2	3	4	5	d. 29 Nov.
Magdeburg	1	1 Scheffel	3	Metzen	3	8	10	1	2	d. 29 Nov.
Nordhausen	1	1 Scheffel	2½	Scheffel	3	2	3	4	5	d. 29 Nov.
Plauen	1	1 Scheffel	2	Scheffel	3	1	2	3	4	d. 29 Nov.
Prag	1	1 Scheffel	1½	Scheffel	3	1	2	3	4	d. 29 Nov.
Wittenberg	1	1 Scheffel	3	Scheffel	3	2	3	4	5	d. 29 Nov.
Zwickau	1	1 Scheffel	1½	Scheffel	3	1	2	3	4	d. 29 Nov.

Wie denn Weizen mit als Gerstenbrod in hiesigen Landgütern Gebrauch ein Gleiches angenommen, daß man aus einem Scheffel Weizen 1½ Scheffel Gerstenbrod machen, hingegen aus einem Scheffel Gerste nur 1 Scheffel Gerstenbrod backen, woraus ein Scheffel Weizen mit noch 1 Sch. Gerstenbrod gebacken, 2½ Scheffel Gerstenbrod geben und 1 Scheffel Gerste 1 Scheffel Gerstenbrod, also daß 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Gerste zusammen 2½ Scheffel Gerstenbrod geben.

Jedoch ist, laut 4 Buch Landrechts artic. 124 c. 4. Ein Viertl einem Scheffel 1 Sch. 3 Pf.

Die Preißwürdigkeit erstrecket sich durch sämmtliches Churfürstliche Sachsen

Digitized by Google

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 54.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 13. December 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Bey dem hiesigen Universitäts-Mechanico und Optico Herrn C. F. E. Reinthaler, in dem rothen Collegio wohnhaft, werden auf Verlangen eines jeden Liebhabers, alle Sorten von mathematischen, mechanischen, optischen und physicalischen Maschinen und Instrumenten um billige Preiße verfertiget, sind auch künftige Messe in Auerbachs Hof mitten im Hofe in der Eckbude am Porcellain-Gewölbe fertig zu haben: als besonders eine Luftpumpe, große und kleine Telescopia, Sacktelescopia, allerhand Tubi von verschiedener Länge, saubere kurze Handperspective mit großen Gläsern oder sogenannte Operngucker, verschiedene Microscopia, sowohl einfache als zusammengesetzte, desgleichen zu kleinen unkenntlichen Münzen und Erzstufen, saubere Goldwaagen, die Balken von Stahl und auch von Meßing, die Gewichte nach dem neuern Fuß abgezogen mit 8. 9. und 14. Steinen, wie auch Diamantenwaagen, nebst richtigen Gewichte, wie auch vielerley Sorten von mathematischen Bestecken, auch allerhand einzelne Zirkel, desgleichen auch anatomische und chirurgische Bestecke, saubere starke und richtige Barometer, und diesen Winter neuverfertigte dreyfache Thermometer von Fahrenheit, Reaumur und de l'Isle, vielerley Studierlampen, wie auch die neu erfundene mit der Oelpumpe, welche vortreffliche Dienste thut, nebst einer gedruckten Beschreibung von Gebrauch und Reinigung derselben, künstl. Magnete für die Zahnschmerzen, nebst Beschreibung, wie auch magnetische Feuerstahle, welche gleich zünden, alle Sorten länglichte und runde Lese-Gläser, Ferngläser und die feinsten Conservationsbrillen in Horn und Schildkröte eingefaßt, desgleichen mit Ohrklappen von Fischbein, wie auch Staarbrillen und englische Feilen, Raspeln und Hobeleisen, alles um billige Preiße.

2) Ein in Wurzen bequem gelegenes, mit 5 Gebräuden Bier berechtigt und gut gebautes Haus, in welchem 4 Stuben, 6 Kammern, 2 Küchen, 1 Lager, und 1 Hauskeller, Ställe, großer Boden, und dergl. sich befinden, so die geschwornen Gewerken auf 800 fl. taxirt, ist um civilen Preiß aus freyer

Hand zu verkaufen; mehrere Nachricht ist im Intel. Comt. zu erfahren.

3) Allen und Jeden, sowohl Vornehmen als Niedrigen, recommandirt Christoph Jonathan Körner verschiedene Nürnberger Waaren, als: Grieß, gemandelte braune u. weiße dicke und dünne Lebkuchen, Vexier-Lebkuchen, verschiedene Sorten von Spaßsachen, sowohl in als außer Futteralen, wie auch diverse sowohl geringe als schöne Drechsler-Spielsachen. Er verspricht die civilsten Preiße, und ist dessen Gewölbe in Herrn Assessor Stieglitzens Hofe am Durchgange auf die Klostergasse zu finden.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Nachdem auf ergangenen gnädigsten Befehl, das zur Land-Schule Grimma gehörige Closter-Guth Buch, mit der Schäferey und Forwerg Teutendorf, auch andern Zubehörungen, anderweit auf 6 Jahre lang, vom 1. May 1767 an verpachtet, und an den Meistbiethenden überlassen werden soll, dieserhalb auch der 5. Februarii 1767 pro termino Locationis anberaumt worden ist; als können diejenigen, die solches zu pachten Lust haben, bestimmten Tages coram commissione im Churfürstl. Sächs. Schulamt Grimma, entweder in Person, oder durch einen genüglich und hinlänglich instruirten Gevollmächtigten sich melden, und gewärtig seyn, daß selbigen Tages hierüber mit ihnen Abhandlung, bis auf gnädigste Approbation, vorgenommen, und dem Meistbiethenden, der annehmliche Caution bestellen kann, zugeschlagen werden soll. Denenjenigen, so hierüber nähere Nachricht und nöthigen Unterricht einziehen wollen, sollen auf Verlangen die Anschläge vor dem angesetzten Locations-Termin im Schulamte Grimma zum Ersehen vorgeleget werden.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

1) Es ist am 10. Nov. ein, in Dreßden in Condition gestandener Handelsdiener, von mittelmäßiger Größe, ohngefähr 30 Jahr alt, eine Peruque tragend, und so viel man vernommen, in einem grünen Kleid, carmoisinen-Plüschweste, schwarzen Beinkleider, schwarzen seidenen Strümpfen und Schuhe, und in den Schuhen vermuthl. silberne Schnallen, von dar weggegangen, von dessen Leben oder Tod man bis dato, aller angewandten Nachfrage und Mühe ohngeachtet, noch das allergeringste nicht hat erfahren können. Da nun die Vermuthung entstehet, daß selbiger im Wasser und vielleicht in der Elbe oder auf eine andere Art möchte umgekommen seyn; so wird diejenige Gerichtsobrigkeit, unter deren Jurisdiction binnen dieser Zeit ein mit obiger Beschreibung übereinkommender verunglückter und unbekannter Mensch gefunden werden, oder sich annoch künftig finden möchte, ergebenst ersuchet, hochgeneigt davon, und ob nicht theils durch bey sich gehabte Sachen oder gezeichnete Wäsche dessen Person kenntlich gemacht werden könnte, nach Leipzig in das privilegirte Intelligenz-Comtoir Anzeige zu thun, dagegen die dießfalls aufgewandten Unkosten mit allem Dank restituiret werden sollen.

2) Ein gewisser Carl Knogler aus Oedenburg in Ungarn gebürtig, der aber seit verschiedenen Jahren in Breßlau als ein fremder Negotiant einen Weinhandel getrieben, ist den 24. Junii a. c. aus Hennersdorf bey Neustadt, mit seiner Frau, einem Kinde und einem Dienstmägdchen, bey Nachtszeit heimlich weggegangen, nachdem er vorhero in Breßlau und andern Orten eine Menge von Schulden betrügerischer Weise contrahiret, wovon er auch den Betrag von mehr als 5 bis 6000. Rthlr. mitgenommen. Die Statur dieses Carl Knoglers ist klein, etwas untersetzt, sein Haar braun, seine Augen schwarz, und er ist genöthiget, sich wegen Kürze des Gesichts eines Augenglases zu bedienen. Die mitgenommene Frau ist ebenfalls klein, von brauner Couleur, und durch

den

ben Beyfall der andern Zöhne somohl, als auch bey sich habenden Kind ist schon, und den Dienstmachen sehr bequem. Ich bin derselben Verfertigerinn, nach Standes Gebühr erkenntl. bereit, Befehlige, wo es nur, entweder hin, oder her gehen, und wenn dieses geschehen, dem Kutscher Bescheid zu geben, oder Zeit, den Trink Geschenken zu bezahlen, und zu besorgen.

Diese Verfertigerinn wohnet in der Leopoldstadt, in der Taborstrasse, im Hause Nro. 1. Ebenerdig, gegen der Donau.

Art. V. Gelder, so angelegen sind, oder gesuchet werden.

Tit. 3. H. Schmidt in der Fischergasse im Kirchenhause, hinter Hand Fischer rod, sind Gelder zu verleihen, jedoch nur in Courant Posten, und in solcher Summe, Verzinsung bey und zu 12 Thr. ausgetheilt.

Art. VI. Personen, so in Dienste gehen werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Ein Mann, welcher aber bereits bey Jahren ist, suchet, entweder bey der Tuchfabrique, oder welcher sich sonsten zeigt, auch noch in Dienste, oder als Hausverwalter, oder Waldmeister, Jägerey Wahrgrafe oder Jahrmann zu gehen, unter Versprechung, die ihm anvertraute Posten kaur guter Aufsicht bereits viele Jahre in bezeigten Diensten gestanden hat. Auch verstehet derlen Frau nicht allein die Wollmanufactur gut, sondern weis auch mit Weben in Wollen sehr wohl umzugehen. Nähere Nachricht giebt das lustl. Conr.

Art. VII. Avertissemens.

1) Zu Besorgung eines Privatschuldenwesens in einer daraz bequemen wohligen Gegend, wie auch zu Besorgung einer Gutsverwaltung, an einen dazu vorzüglich gesuchten und gefegnet Orte werden Liebhaber gesuchet, welche sich fähige bey dem Herrn von Chlingh in Leipzig im blauen Roß melden, wo sie weitere Nachricht einholen werden.

2) Es ist in denen Jahren von 1749 bis 1752 gebohren Herr Sr. Excell. Hochwohlgeborn zu Cassel, und Wardemeister des Leib Regiments allhier zu Leipzig von Lüc. Courant gefallen und solcher von einem hiesigen Herrn auch bezahlet, dieser allhier gebohrne Cavallier verehret. Wen diesen Cassenschein hinter sich gebracht, der beliebe sich bey Herrn Notarius Fraukenstein eine weitere Nachricht zu belangen, der sie dem Herrn Obersten Freyherrn, in Grafenhainichen Hochgräflichen Hause ertheilt, überliefern wird, daß sich aber die erhaltene Gebühren noch ein Ehrenlohn Daumen je mehr gedenken.

Art. VIII. Verfangen, Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Es besitzet ein ausländischer Freund, welcher einen complecten Exemplar der Leipziger gelehrten Zeitungen, ein zimmlich fast ungebrauchtes, welches er entweder pfennweis oder ein ganzes an einen Liebhaber, auch gegen den allermässigsten Preis zu verkaufen gesonnen ist. Es sind aber von denselben Zeitungen folgende Jahrgänge vorhanden: 1726. 1727. 1728. 1729. 1730. 1731. 1732. 33. 34. 1735. 36. 1737. 38. 1739. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 1750. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 1760. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 1770. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 1780. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 1790. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 1800. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 1810. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 1820. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 1830. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 1840. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 1850. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 1860. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 1870. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 1880. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 1890. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 1900. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 1910. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 1920. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 1930. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 1940. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 1950. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 1960. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 1970. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 1980. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 1990. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 2000. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 2010. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 2020. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 2030. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 2040. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 2050. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 2060. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 2070. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 2080. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 2090. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 2100. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 2110. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 2120. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 2130. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 2140. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 2150. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 2160. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 2170. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 2180. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 2190. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 2200. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 2210. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 2220. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 2230. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 2240. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 2250. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 2260. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 2270. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 2280. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 2290. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 2300. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 2310. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 2320. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 2330. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 2340. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 2350. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 2360. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 2370. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 2380. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 2390. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 2400. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 2410. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 2420. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 2430. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 2440. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 2450. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 2460. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 2470. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 2480. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 2490. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 2500. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 2510. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 2520. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 2530. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 2540. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 2550. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 2560. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 2570. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 2580. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 2590. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 2600. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 2610. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 2620. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 2630. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 2640. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 2650. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 2660. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 2670. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 2680. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 2690. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 2700. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 2710. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 2720. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 2730. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 2740. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 2750. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 2760. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 2770. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 2780. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 2790. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 2800. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 2810. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 2820. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 2830. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 2840. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 2850. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 2860. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 2870. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 2880. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 2890. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 2900. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 2910. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 2920. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 2930. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 2940. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 2950. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 2960. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 2970. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 2980. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 2990. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 3000. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 3010. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 3020. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 3030. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 3040. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 3050. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 3060. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 3070. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 3080. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 3090. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 3100. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 3110. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 3120. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 3130. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 3140. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 3150. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 3160. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 3170. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 3180. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 3190. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 3200. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 3210. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 3220. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 3230. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 3240. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 3250. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 3260. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 3270. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 3280. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 3290. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 3300. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 3310. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 3320. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 3330. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 3340. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 3350. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 3360. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 3370. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 3380. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 3390. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 3400. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 3410. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 3420. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 3430. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 3440. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 3450. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 3460. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 3470. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 3480. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 3490. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 3500. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 3510. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 3520. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 3530. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 3540. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 3550. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 3560. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 3570. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 3580. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 3590. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 3600. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 3610. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 3620. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 3630. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 3640. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 3650. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 3660. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 3670. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 3680. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 3690. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 3700. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 3710. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 3720. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 3730. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 3740. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 3750. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 3760. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 3770. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 3780. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 3790. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 3800. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 3810. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 3820. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 3830. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 3840. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 3850. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 3860. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 3870. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 3880. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 3890. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 3900. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 3910. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 3920. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 3930. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 3940. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 3950. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 3960. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 3970. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 3980. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 3990. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 4000. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 4010. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 4020. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 4030. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 4040. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 4050. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 4060. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 4070. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 4080. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 4090. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 4100. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 4110. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 4120. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 4130. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 4140. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 4150. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 4160. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 4170. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 4180. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 4190. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 4200. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 4210. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 4220. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 4230. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 4240. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 4250. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 4260. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 4270. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 4280. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 4290. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 4300. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 4310. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 4320. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 4330. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 4340. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 4350. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 4360. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 4370. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 4380. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 4390. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 4400. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 4410. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 4420. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 4430. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 4440. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 4450. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 4460. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 4470. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 4480. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 4490. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 4500. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 4510. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 4520. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 4530. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 4540. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 4550. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 4560. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 4570. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 4580. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 4590. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 4600. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 4610. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 4620. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 4630. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 4640. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 4650. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 4660. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 4670. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 4680. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 4690. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 4700. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 4710. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 4720. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 4730. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 4740. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 4750. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 4760. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 4770. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 4780. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 4790. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 4800. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 4810. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 4820. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 4830. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 4840. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 4850. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 4860. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 4870. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 4880. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 4890. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 4900. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 4910. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 4920. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 4930. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 4940. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 4950. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 4960. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 4970. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 4980. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 4990. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 5000. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 5010. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 5020. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 5030. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 5040. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 5050. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 5060. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 5070. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 5080. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 5090. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 5100. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 5110. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 5120. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 5130. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 5140. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 5150. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 5160. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 5170. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 5180. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 5190. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 5200. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 5210. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 5220. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 5230. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 5240. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 5250. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 5260. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 5270. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 5280. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 5290. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 5300. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 5310. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 5320. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 5330. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 5340. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 5350. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 5360. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 5370. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 5380. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 5390. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 5400. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 5410. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 5420. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 5430. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 5440. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 5450. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 5460. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 5470. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 5480. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 5490. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 5500. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 5510. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 5520. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 5530. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 5540. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 5550. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 5560. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 5570. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 5580. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 5590. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 5600. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 5610. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 5620. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 5630. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 5640. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 5650. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 5660. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 5670. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 5680. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 5690. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 5700. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 5710. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 5720. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 5730. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 5740. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 5750. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 5760. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 5770. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 5780. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 5790. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 5800. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 5810. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 5820. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 5830. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 5840. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 5850. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 5860. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 5870. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 5880. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 5890. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 5900. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 5910. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 5920. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 5930. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 5940. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 5950. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 5960. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 5970. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 5980. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 5990. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 6000. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 6010. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 6020. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 6030. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 6040. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 6050. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 6060. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 6070. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 6080. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 6090. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 6100. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 6110. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 6120. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 6130. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 6140. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 6150. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 6160. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 6170. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 6180. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 6190. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 6200. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 6210. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 6220. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 6230. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 6240. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 6250. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 6260. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 6270. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 6280. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 6290. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 6300. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 6310. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 6320. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 6330. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 6340. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 6350. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 6360. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 6370. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 6380. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 6390. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 6400. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 6410. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 6420. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 6430. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 6440. 41.

1. In Städten.

Sollte ein jeder derselben zu einen neuen Gebäude auf einen irregulairen Plan a) einen wohl eingetheilten Grundriß; b) die richtigen Profile; c) eine Facade, so gute Simmetrie hat, und endlich d) zu solchem Gebäude das Dachwerk mit einem liegenden Dachstuhl, ohne Verschwendung vielen unnöthigen Holzes zeichnen, dazu aber 1. die Zulage, 2. alle nöthige Binder, 3. alle Kehl- und Gradsparren 4. die Stuhlwände aber auf der Zulage herum liegend nach dem richtigen Winkel verzeichnen; e) zu diesem ganzen Baue einen zergliederten und deutlichen Anschlag fertigen; f. einen Thurm auf ein Achteck oder runde Mauer wohl proportionirt in Riß bringen, und die Verbindung desselben regelmäßig dazu ausarbeiten.

2. Auf dem Lande.

A. Zu einem adelichen Lammhause und öconomischen Gebäuden; B) zu einem ordinairen Wohngebäude, auf Dörfer und deren Scheunen, Ställen und Schuppen. a) Die Grundrisse nutzbar eintheilen; b) Profile; c) Facaden, und d) die Verbindungen, wenn die Gebäude von Holze sind, nebst der Dachverbindung in deutliche Risse bringen. e) Gleichfalls die Anschläge zergliedert ausarbeiten. C) Gleichfalls zu einem Kirch- oder andern Thurm. a) Grund; b) Facade und c) die Verbindung, aber alles mit Menage des Holzes zeichnen, und die Treppen darinnen commode anbringen. Weil aber die meisten Subjecta wenig hiervon gelernet, sondern nur vor eine kleine Ergötzlichkeit, so dieselben an die Meister des Handwerks, wo solche ihre Meisterstücken machen sollten, ein- und angenommen, und so dann zum Meister gesprochen werden, zumal die Meister der mehresten Oerter selbst wenig gelernet haben, wodurch alsdenn lauter unwissende Leute nur Holzverderber werden.

So wäre erforderlich, solche Leute mit guter Vorschrift (wohin auch das, was vom Brückenbau zu wissen nöthig) zu versehen, wornach doch einigermaßen selbige ihre Meisterstücken einrichten könnten. K.

2) Etwas von Kirchenmusiken.

Da beym Gottesdienste überhaupt alles zur Ehre Gottes und auf die Erbauung der ganzen Gemeinde zielen soll; so muß auch das Singen der Lieder, als ein wesentlicher Theil desselben, nebst der Kirchenmusik so eingerichtet seyn, daß beydes bey allen vernünftigen Verehrern des Gottesdienstes eine wahre Erbauung stiften kann. Hierzu würde nun ungemein viel beytragen:

1. Wenn durchgängig eine gute Wahl alter und neuer Lieder getroffen würde.

2. Wenn der Jugend die Melodien in den Schulen auf dem Lande und in den Städten von ihren Lehrern ächt und richtig gelehret würde, wozu ein gedrucktes allgemeines Choralmelodien-Buch bey Lehrenden und Lernenden das bequemste und sicherste Mittel seyn würde, einen durchgängig gleichen Gesang zu erhalten, und zu verhüten, daß die guten alten Melodien fernerhin nicht noch mehr verderbt und verstümmelt würden, als es zeither nach und nach geschehen ist, so, daß sie in manchen Gemeinden sich kaum mehr ähnlich sind, zu geschweigen, daß in einer und derselben Kirche mancher so, der andere anders und ganz unschickliche Töne singt, wodurch der Wohlklang und die Erbauung mehr gehindert als befördert wird. Dieses Uebel wird besonders auch dadurch vermehrt, wenn die meisten Organisten und Schulmeister nur um ihrentwillen oft ohne Verstand und Ueberlegung, und wohl gar üppig, tanzmäßig und ärgerlich ohne die mindeste Harmonie spielen, und den Endzweck, warum sie spielen, ganz verlassen, oder nicht bedenken, daß sie die Gemeinde durch eine simpel-schöne Harmonie regieren und führen, und auch in diesem Stück ihr Amt vernünftig und gewissenhaft ausüben sollen.

3. Wenn an allen Orten, wo die Kirchenmusik eingeführet ist, dieselbe so beschaffen wäre, daß die ganze Gemeinde mehr Antheil, als bisher, daran nehmen könnte, welches geschie-

schehen möchte, wenn die ganze Gemeinde wolte und verstünde, aber solche moechte klunte, was meinestu, machte, Gelten hier die Dreyfaltigkeiten, und auch der grosse Haussgut ganze aus die die Kirche ebenaliser Personen unmöglich machen; so wirde ich dadurch zu boden seyn, wenn sie schonten mögten Gleich sie schonten hilzlichen Gesten, mit sonderlangen Ehrerbietung, (der unrecht, Gelten Gantz und nichtig schonten gesten Ceremonien schonungen nicht zu gebrauchen,) anzugehen, und von solchen Lerungen stunt in die Kirche gehalten werden, die sie gleichwohlen des Gesten in sich selbst sündig, und zu dem die hen heiligen Ort und die Sache gemäss zuhörende Scarbirung nicht gleichlich Gesten Gesten Gesten Gesten und vorbesser machen können, so, daß sie den aufmerksamen Zuhörer nicht als Gesten Gesten Gesten Gesten

wollkommen sind, so hat der Orchestrator gründlich und gewissenhaft zu arbeiten.

3. Da und wie der Bläser auch sein Instrument von dem Dalgahorn kennt und in die Mundhahn benennt gelernt hat, so muß auch der Orchestrator gut vermehrt und innerstehig, wo das den Bläsern, wie einer jeden Instrumente, so sich zu machen verstehen muß. Es bleibt nicht gesichert, so muß man wenn Bläsern der Bläser, wie einer jeden Instrumente Gang gewahr werden. Was sich nämlich gesichert, wenn hat sich gegen Bläsern gesichert nicht? Ein Bläser, den auch der Orchestrator gleich gewahr, wenn er sich nicht kennt, daß es ein Bläser.

4. Der Verfertigung der Partituren muß man auch genau nachsehen, ob der Orchestrator so den Charakter als einen und unsere Manual, wie auch in Partial, und sehr sehr gerade genug, und ob die Partitur sehr genau sind, so wenig gebauter als manualiter, ob die Stimmarten egal gebaut sind, wo die Partitur sprechen. Die Noten gewiß so werden, so wenig man E. an offenen Pfeifen und das tiefste C der Oktave 4 Fuß nicht existiren als mit den 4 übrigen C auch den Principal 4 Fuß so weit man haben. Auch die Orgelbauer sind den Orchestrator genau gewahr, daß sie sich sind das Orchestrirt in allen Registern von offenen Pfeifen insgemeiner gebaut.

5. Ob das vorbereitende auch den Orgelbauern Register gleichsamen Orchestrirt worden ist. Man nehme, E. das tiefste C aus dem gedackten 8 Fuß, und examinire es mit dem C. 8 Fuß und Oktave 16 Fuß. Sind sind wieder einerley Verhältniß haben.

6. Man nehme ferner ein Register aus 4 Fuß, und sehe es 8 Fuß von offenen Pfeifen, und sehe nach, ob die Intervallen mit den Stimmarten an den Pfeifen von der gedackten hat gut klingen egal ist. Wir von gedackten 4 Fuß und gedackten 8 Fuß sprechen nun eben so.

7. Ob die Verhältniß der Höhen bey den Mixturen, wo sie anfangen zu repetiren, so wohl in der Lade als im Windstock ihre Richtigkeit haben.

8. Ob alle Register und Pfeifen in ganzen Werke in ihrer gehörigen Größe und auch Proportion egal gearbeitet seyen, daß nicht eine kleine stärker ist, als eine große.

9. Ob die gehörige von Metall gut gedeckt sind, daß nicht an manchen Pfeifen noch hoppelt Poppeln untergelegt ist, auch die Deckel nicht zu gravirt sind, auch die Pfeifen unter den Deckeln nicht zusammen schwitzen.

10. Ob keine Löcher in Höhen, oder bey den Pfeifen Löcher sind, wo Luft kann zu schwitzen werden.

11. Ob der Stock in zinnernen Pfeifen fest gelöthet ist.

12. Ob die hölzerne Pfeifen, welche Bärte haben, mit einer reichen kleinstarke 2 bis 3 Finger aufgeschnitten, und die Bärte innerstig verkehrt worden sind.

13. Ob man versichert ist, daß in den Pfeifen kein Stein oder Holz oder sonst gefunden worden, und auch kein Holz, in welchen die Bärte sind. Wenn dergleichen gefunden wird, so steht dergleichen nicht a Tube, so ist es ein lebendige Pfeife, und kann sich in Tschwirlige.

14. Ob die Registratur und Structur so vorsichtig worden ist, daß, wo Ton zum Fall, Tritt, Fall, und wo Ton zum Fall kann und, nicht mehr gefunden worden. Dem Ton zum Fall mit dem Drucke, wo er zum Weichen kann und, wo eigentlich vorgesehen wird, und vice versa.

15. Ob alle Windkasten gut gearbeitet und richtig eingerichtet sind, damit sich keine weret, aber an einander stehen kann.

16. Ob man im Fall der Noth zu allen Pfeifen an Windladen, insgleichen an allen Tragbahnen im Manual und Pedal bequem kommen kann.

17. Ob in jeden Register die Felen in Ordnung sind, daß keine Windlecke gefunden werden, welche sonderlich in Felen in Pfeifen in den hohen Octaven geschehe. In

dem rechten Thone nicht mehr ist nicht so gestelle, als es seine beiden Nachbaren. 2. Wenn diese in der Octave Fehler sind, so leidet auch die folgende Octave der Mittellage, und so fort, wo sie mit diesen, nämlich in c. 3. Wenn diese sehr von Ton zur Tone steigend in der Höhe stehen, so stehet man die ganze Tiefe tauschend.

19. Ferner muß man die Hauptsache des Durchstehens. Man lasse alle Saiten ertönen, und stehe alle Wirbelstifte darnach. Hierauf nehme man z. Exempl. eine gut beste Saite, die anfangs zu so genauer Consonanz, die beyde aber über das ganze Clavier erstrecken müssen. Dan stehe man nach der ganze Clavier auf einmal nieder, so daß man den unterwärtigen Saiten klingen, ob etwas zum Springen durchgehet. Man muß aber nicht einen Nachbarsthon der Saite reine weil passen, ob schon am Ende nicht, sondern man muß alle Saiten durchgehends, die, wenn sie sich auch sehr reissen, ein verborgen Springen in sich hingegen machen, wenn sie den Thon auch ganz scharf auf einmal hervor bringen. Gesetzt aber, man hätte diese Probe nicht aufmerksam und durchstehen, so wird sie wahrhaftig hernach sich selbst bey allen Mühe abspielen müssen, und man ist dann nun Ursache bey Dessen und aller Verstimmung des sichern Standes nicht sicher.

Es muß man auch eine Saite auf beyden Arten: Man trete alle Tasten, und stehe nach allen abgegangenen Manieren die verschiedenen Saiten darauf, und gebe so gleich in die Tiefe hinein Probe, und höre genau, ob man die Saite rein und sichern gestehet hat. Nach diesen gehe man an den gestimmten Wirbeln, und besuche, wie die Saite gehen, wenn alle Register abgezogen sind, und das Clavier noch niedergedrücket steht. Dann bleibe ein jeder und Wirbelstifte besonder bey dem gestimmten Saiten, und ein anderer nachsuchenden Thone gehe das aufgeschlossen Clavier, in den Claviren, und drücke sie bey allen abgegangenen Registern mit abgelassenen Tasten nur einmal nieder, so muß man bey einer kleinen Druckung finden, daß die Saite gestimmt ist, und sie, so bald sie nicht gestimmt gefunden werden, und daß sie weder langsamer gehen, so muß man aufstehen die Claviere nieder zu drücken. Und diese Probe muß man stellig machen, als man den Verunsicherung eines Registers immer verspüret ist, daß sich diese Mühe werden bedienen.

19. Ob in allen Registern so wohl in vielen als hohen Thönen die Hauptsache gut stehet? Dieses kann Niemand gründlich wissen, als derjenige, welcher alles sammelnder und zur Verbesserung tüchtiger Instrumente anwendet, und durchdringen soll können ist.

20. Ob die Hauptsache in allen gewesenen Register, so bald eins nach dem andern angezogen wird, und man auf dem ganzen Clavier niederdrücket, gestehet? so wohl als man gestehet, ermüdet, und ob sie gestehet? ist, damit, wenn man auf den Tone liegen bleibt, und andere eine nach dem andern dazu setzet.

21. Ob man die weissen Tasten auf dem Claviere spielen kann, wenn man alle Register ausgezogen, und die weissen Tasten niedergedrücket sind, so daß sie klicken.

22. Ob das Werk schwankt, oder Widerstand hat?

23. Ob die Spreche in Verbrechen wohl gestehet, und ob sie nicht fehlen, wenn sie Thon streich Stellen kann, und ob die Federn die rechten Stelle einnehmen sind, die sie soll und den Thon sein sanft und egal hinaus und darauf gehen lassen.

24. Ob die Temperatur durchs ganze Clavier so getroffen ist, daß auch ein gewisses Ohr dadurch nicht beleidiget wird, und welche eine schwebende Stimmung jeden Thon in jeden Register fühlen muß.

25. Ob an den Claviere sich ein Thon mehr oder zu viel anhängen lässt, und ob an den Claviere im Spielen Verdrusse sich ereignet Kassirn verursachen.

1) Leipziger Preis von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.			Fleisch und Fische.			Bier und Oel.		
	Rthl.	gr.	pf.		Rthl.	gr.	pf.		Rthl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weitzen	2	12	—	1 Rindfleisch, Fastenfleisch	—	1	—	1 Kanne	—	—	6
1 Scheffel Korn	1	14	—	1 Kalbfleisch	—	1	—	1 Stübchen	—	—	3
1 Scheffel Gerste	1	2	—	1 Hammelfleisch	—	1	—	1 Quartier	—	—	1½
1 Scheffel Hafer	—	21	—	1 Schweinefleisch	—	1	—	1 Tonnengut	—	2	—
1 Scheffel Rübsen	3	8	—	1 Spanferkel	—	10	—	1 Stof	—	1	9
1 Mltr. Weitzen zur Mehl	4	8	—	1 Hecht	—	2	—	1 Stof Bier	—	—	6
1 — mittel Mehl	4	8	—	1 Karpfen	—	2	—	1 Bier der Bier	—	—	3
1 Mltr. Korn zur Mehl	4	8	—	1 Hecht, 1 Schock	1	6	—	1 Stof Wein	—	1	—
	Rthl.	gr.	pf.					1 Mltr. Weitzen	1	6	—
1 Pfd. Butter	—	2	—	1 Schock	—	12	—	1 Mltr. Korn	—	16	—
1 Pfd. Schmeer	—	2	—	1 Mandel	—	1	—	1 Leinöl	—	4	8
1 Pfd. Talg	—	1	—	1 Schock Eyer	—	2	—	1 Rüböl	—	4	8

Städte.	Rthl.	gr.	pf.	Wegen.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Monattage
				Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	
Altenburg	1			1 Viert. 1 Metz.	3 —	2 —	1 8	1 — 3. 6. Dec.
Dresden	1			1 oder 1 Scheffel	3 6	2 1	1 14	1 — 2. 3. 28. Dec.
Görlitz	1			1 oder 1 Scheffel	3 2	2 —	1 16	1 — 23. 6. Dec.
Langensalza	1			1 oder 2½ Scheffel	1 11	1 8	1 2	1 — 23. 6. Dec.
Lausig	1			1 oder 1 Scheffel	2 12	2 —	1 14	1 — 3. 6. Dec.
Magdeburg	1			1 oder 1 Scheffel	2 9	1 18	1 8	1 — 23. 6. 28. Dec.
Merseburg	1			1 oder 2½ Scheffel	2 —	1 —	1 16	1 — 23. 6. Dec.
Plauen	1			1 oder 1 Scheffel	2 16	1 20	1 8	1 — 23. 6. Dec.
Prag	1			1 oder 1 Scheffel	2 20	1 8	1 —	1 — 23. 6. Dec.
Wittenberg	1			1 oder 2. Scheffel	2 16	2 —	1 16	1 — 23. 6. Dec.
Zwickau	1			1 oder 1½ Scheffel	3 8	2 —	1 8	1 — 2. 3. Nov.

Wer diese Blätter mit die Gasthöfe in diesen benachbarten Gegenden die Gast antwortet. Und wo ein solcher sich nicht findet, da kann man sich erkundigen, wo ein solcher ist, und sich dahin begeben.

Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn sie zusammen mit noch 2 Pf. Abendessen, Frühstück und Abendessen, und Abendessen, und Abendessen,

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 55.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 20. December 1766.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es ist sowohl bey August Gottvertrau Marbachen im Hellmannischen, als Carl Gottlob Marbachen im Hieringischen Hause, beyderseits auf dem Kautze, vor dem Petersthore, das sonst ehedem geführte Baron Schwanenbergische weiße Universalpulver anjetzt wieder ächt und aufrichtig in Commission zu haben, welches in Fiebern, rothen Ruhr, Podagra, Epilepsie, Flüssen, Fisteln, Wasser- und gelben Sucht, Contracturen, Krätze, Franzosen, alten Wunden, besonders dem fressenden Krebs und allen andern Krankheiten seine besondere Wirkungen gethan. Es hat dieses Pulver seine gar vor vielen andern ausnehmende Eigenschaften, so, daß es sich nach der Natur eines jeden Menschen richtet, und kann man sich dieser Panacee, ohne die geringste Gefahr, die Krankheit bestehe auch worinne sie wolle, sowohl Curative als Präservative sicherlich bedienen. Den Gebrauch kann man aus einer gedruckten Nachricht deutlich ersehen, und die Dosis kostet 8 gr.

2) In Christian Gottlob Hilschers Buchhandlung in Leipzig, unter dem Sulzbergerischen Hause, in der grimmischen Straße, ist in Commißion zu haben: Eau de Luce in Fläschgen, worauf die Worte: Eau de Luce eingeschnitten stehen; die Fläschgen sind zum Gebrauch vornehmer Personen erfunden worden. Die Könige und Fürsten bedienen sich derselben, und Ludewig der XV. trägt täglich eines dieser Fläschgen in der Tasche. Die volatilische Essenz in diesen Fläschgen hat einen lebhaften und dringenden Geruch, als kein englisch Salz. So bald als man sie riechet, so belebt sie die schwachen Geister, stellet die Ohnmächtigen wieder her, und hilft so geschwind als kräftig vor Mutterbeschwerungen. Die französischen Damen bedienen sich dessen nach Wunsche bey Kopfschmerzen, Ohnmachten ꝛc. Das Fläschgen 20 gr. dito größere und fein geschliffene Fläschgen 1 thl. 8 gr.

Schottländisches Pflaster für die Leichdornen oder Hüneraugen.

Da die Bergschotten, wegen ihres beständigen Herumstreichens, mehr als irgends ein ander Volk, den Leichdornen oder Hüneraugen unterworfen sind; so haben sie das kräf-

tigste Mittel darwider gefunden, welches man noch nie gehabt hat, nämlich ein Pflaster, das die Hüneraugen von allen Arten heilet, und bis auf die Wurzel vertreibet. Die Schächtel, worinnen 12 Pflaster befindlich à 10 gr. Herrn du Bois in Frankreich erfundenes fürtreffliches Perlenwasser. Die Kraft und Würkung dieses vortrefflichen Wassers, (welches keine Schminke ist,) wovon aus vielfältiger Erfahrung sowohl hohe Standespersonen, als andere Gelehrte und Geringere, sattsame Proben erhalten haben, sind folgende: 1. vertreibet solches Perlenwasser allerley Flecken und Mähler, die von der Schärfe der Luft auf einer zarten Haut entstehen, und von ihr verursachet worden. 2. Ersetzet es die lebhafte Farbe der Haut, die von heftiger Feuer- und Sonnen-Hitze ist unscheinbar worden, machet sie wieder klar und weiß, öffnet die Schweißlöcher, und verschaffet ein beständiges schönes Ansehen. 3. Mindert es die übermäßige Röthe des Angesichts, vertreibt allerhand Finnen und Blattern in kurzer Zeit, und machet eine klare, reine und weiße lebhafte Haut. 4. Stärket es die Reinigkeit der Haut, unterhält und bewahret dieselbe vor Runzeln bis in das späte Alter. 5. Ist es nicht weniger ein fürtreffliches Mittel, um das Gesicht und die Augen zu erhalten, wenn man solche mit einem feinen Linnen wäschet und befeuchtet, welches in dem Perlenwasser, mit weichem gemeinen Flußwasser vermischet, ist naß gemacht worden. Außer diesen Tugenden hat dieses Wasser einen sehr angenehmen und lieblichen Geruch. Das Glas kostet 20 gr.

3) Es ist ein ausgemauerter Begräbniß-Schwibbogen auf dem alten Gottesacker zu St. Johannis allhier aus freyer Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, beliebe sich in dem Intell. Comt. zu melden.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Auf Walpurgis 1767 sind zwey ohnweit Leipzig gelegene, mit Feldbau, Holz, Wiesewachs, Fischerey und Bierschank, nebst Anund Ausspannung versehene herrschaftliche Forwerke zu verpachten, wovon nähere Nachricht im Intell. Comt. zu erfahren.

2) Es ist allhier in einem, in einer bequemen Straße, nahe am Markte gelegenen Hause die dritte Etage, bestehend aus 3 Stuben und 1 Kammer auf die Gasse, nebst Küche und Vorsaal zu vermiethen; wer dessen benöthiget, bekömmt am Thomas-Kirchhof im Lindwurm 3 Treppen hoch, bey Herrn Schulzen nähere Nachricht.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

Ein Mann von mittler Statur, länglichen Kopf, spitziger Nase, etwas roth im Gesichte, schwarzen Haaren, blau gekleidet, und eine rothe Weste mit Gold besetzt, auch einen grünen Pelz tragend, giebt sich vor einen Magdeburger aus, und daß er die Handlung allda gelernet, debitiret aller Orten, wo er hinkommt, von großen auswärtigen Fallimenten ehrlicher Leute falsche Nachrichten, und endlich lauft sein Anbringen auf Betteley hinaus. Es wird also ein jeder vor diesem Vagabonden und Verläumder gewarnet.

Art. V. Gelder, so auszuleihen sind, oder gesuchet werden.

1) Bey J. G. Schuricht in der Fleischergasse im Kaffeebaum, rechter Hand 2 Treppen hoch, sind Gelder zu verleihen; jedoch nur in kleinen Posten, und ist derselbe allemal Vormittags bis um 12 Uhr anzutreffen.

2) Zween ledige Cavaliers, welche von ihrem Herrn Vater zwey Rittergüther geerbet, und solche als Eigenthümer besitzen, und Altenburger Lehn sind, auch nur 3 Stunden von Naumburg liegen, worauf 8000 Thlr. mit geerbte Schulden haften, suchen zu Abstoßung einer alten Schuld 4000 Rthlr. Capital auf 6 Jahr, mit beyderseitigen halbjährigen Aufkündigung, und versprechen halbjährig die Intressen in gleichen Münzsorten richtig zu bezahlen. Zur Sicherheit des Darlehners soll zuvor beygebracht werden: 1. ein Attestat vom

Lehn-

Lehnhofe, was die Güther werth sind. 2. Was darauf haftet. 3. Daß ein altes Capital damit abgestoßen werden soll. Zur Sicherheit soll dem Darlehner ein Lehnsherrlicher Consens vom Lehnhof ertheilt werden. Mehrere Nachricht findet sich in dem Intell. Comt.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Es sucht eine Herrschaft auf dem Lande einen Livré-Bedienten, welcher mit guten Attestaten versehen ist, mit Tafeldecken umzugehen weis, und gut schreiben kann. Der Monatl. Gehalt ist 7 thl. nebst obgedachter jährl. Livré, und ein gewisses zu Schuh und Strümpfen.

2) Es wird in einem Hause allhier eine noch unverheyrathete Mannsperson, nicht allzu jung, doch auch nicht alt, als Hausknecht in Dienste verlangt, auch soll solche Person bereits gedienet haben, und mit vorzuzeigenden guten Attestaten versehen seyn. Wo? und bey wem? ist im Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

Art. VII. Avertissements.

1) Es will der Uhrmacher Steinbach denen Liebhabern der Mechanik hierdurch bekannt machen, daß er Uhren mit einem Rade verfertige. Dieses Rad hält 4 und ½ Zoll im Durchmesser, und hat 60 Zähne. Durch gedachtes Rad, und durch Hülfe einer Schnur ohne Ende ist er im Stande, eben das zu bewürken, was sonst die so genannten Wand- oder Gewichtuhren thun. Dem äusserlichen Ansehn nach ist sie einer Englischen 8 Tage Uhr völlig gleich, inwendig aber hat sie nur ein Rad, da die bisherigen Uhren, so den Dienst thun sollten, 12 Räder und 2 Windfänge haben mußten. Mehrgedachte einräderigte Uhr schlägt von selbst Viertel und Stunden, zeigt Secunden, Minuten und Stunden, darf nur alle 8 Tage einmal aufgezogen werden, und kann, wenn es verlangt wird, auch so eingerichtet werden, daß sie Viertel und Stunden repetiret, und Minuten schläget. Der Nutzen von dieser Erfindung ist folgender: 1. Braucht diese neue Uhr zu Treibung der Geh- und Schlagewerke höchstens nur 8 Pf. da hingegen eine andre Uhr, so Viertel und Stunden schlägt, 3 Gewichte, jedes von 12 Pf. haben muß, und also zusammen 36 Pf. Es läßt sich hieraus leicht begreifen, daß 8 Pf. nicht so viel als 36 reiben und ruiniren können. 2) Da das eine Rad groß ist, und nur 60 Zähne hat, so kann es wegen seiner starken Zähne länger bestehn, als die größten zeitherigen Räder, wo das größte nur 3 Zoll im Diameter, und bis auf 96 Zähne hatte. 3. Sind die Fehler leicht daran zu übersehen und auszubessern, weil man sie nur an einem Rade zu suchen hat. 4. Ist sie auch um deswillen vorzüglicher, weil sich in ihr nicht so leicht was wandelbar ereignen kann, als bey einer Uhr, die 12 Räder hat, bey welcher letztern ein jedes seinen eigenen Fehler haben, oder mit der Zeit bekommen kann. 5. Endlich so kann diese Uhr, wenn sie bekannter werden sollte, um einen leichtern Preiß verkauft werden, da man weder so viel Zeit, noch so viel Materialien, als zu einer andern Uhr braucht. Sollten sich zu dieser Art von Uhren einige auswärtige Liebhaber finden, so dürfen sie nur an mich unter folgender Addresse schreiben: An den Uhrmacher Steinbach im Myliussischen Hause auf dem alten Neumarkte. Ich verspreche sie allen Liebhabern um eben den Preiß als eine andere gute Uhr zu liefern, und sie ihnen auf die Probe zu geben.

Er glaubt übrigens, daß diese Erfindung, die er schon seit 3 Jahren gemacht hat, der Mechanik einigen Nutzen schaffen soll, wenn scharfsinnige Köpfe sich darüber machen, und das Feld erweitern wollten. In so fern diese seine neue Erfindung gut aufgenommen werden und sich Liebhaber dazu finden sollten, so verspricht auch inskünftige noch andre Sachen in seiner Kunst denenselben bekannt zu machen, u dem Publ. damit zu dienen

Carl Christoph Steinbach,
Raths-Uhrmacher.

2) Nachdem in weyl. Herrn Friedrich Augusts von Breitenbauch auf Burg-Rahms, vor dem Churfürstl Sächs. Amte Ziegenrück, seit An. 1729. anhängigen Creditwesen, auf derer Herren Lehnfolgere Ansuchen und extrahirten gnädigsten Befehl unterm 13. Dec. 1765. eine Berechnung derer von denen Kaufgeldern des subhastirten Ritterguths Größt nicht nur gefertiget, sondern auch die Uebermaaße nach Vorschrift der erl. P. O. ad. Tit. XL. § 3. ausgeworfen und nunmehro, nebst denen Herren Lehnfolgern und Dero Curatore bonorum, auf sämmtliche bekannte und unbekannte Herren und Frauen Gläubigere, welche annoch wegen ihrer liquidirten und in Classe X. XI. et XII. locirten Forderungen nicht befriediget worden sind, auf den 30. Jan. 1767. zur Einlassung auf diese commissarische Berechnung und resp. zum rechtlichen Verfahren darüber sub poena liquidi nec non praeclusi resp. per patentes et edictales höchst anbefohlnermaßen anhero vorgeladen und der 23. Febr. 1767. darauf pro termino inrotulationis Actorum peremptorie anberaumet, auch die Edictal-Citationes und darzu gehörige Beylagen, sowohl im Amte Freyburg, als auch bey dem Rathe zu Leipzig und zu Neustadt an der Orla öffentlich affigiret worden; als hat man solches hierdurch ebenfalls bekannt machen wollen.

3) Auf die in dem Intell. Blatt No. 51. Art. VIII. geschehene Anfrage: Ob man in Sachsen die gesprungenen Glocken, so wie in Florenz, ohne sie umzugießen, dermaaßen wieder zurichten könne, daß sie einen bessern Klang als vorhin bekommen? erwiedere, daß sich allhier ein Schlossermeister, Namens Hesse, befindet, der die hiesige große Glocke, welche 90 Cent. schwer und gesprungen war, wiederum in dergestaltigen brauchbaren Stand gesetzt, als wäre sie neu, auch andern, so dem Sprunge nahe, so wohl hier, als auf den Lande geholfen.

Paul.

4) Da nunmehro die Pränumerationszeit derer jenigen resp. Hrn. Interessenten, welche vom 1sten Januar dieses jetzt zu Ende laufenden Jahres, auf diese Intelligenzblätter pränumeriret haben, mit dem 31ten dieses Monaths zu Ende gehet: so hat man nicht ermangeln wollen, diejenigen Hrn. Interessenten, welche entschlossen sind, auch im künftigen 1767sten Jahre Theil an diesen Blättern zu nehmen und solche fortzusetzen, geziemend zu ersuchen, ihre, mit dem 31ten dieses, aufs neue zu renoviren habenden Blätter bekanntermaßen auf 1. ganzes Jahr Resp. à 2 thl. u. à 2 Thlr. 16 gr. vor gänzlichem Ablauf dieses Jahres, od. doch längstens von dato an, binnen 14 Tagen gütigst einzusenden: Weil alsdenn nach Verlauf dieser Frist keine Blätter an die Restanten übersendet werden können. Sign. Leipz. den 20. Dec. 1766.

Privilegirt. Intell. Comt. allda.

Art. VIII. **Anfragen.** Vacat.

Art. IX. **Nützliche Bücher.**

In Christ. Gottlob Hilschers Buchhandlung auf der grimmschen Gasse sind zu haben: Teutebrücks gesammleter Unterricht von Schaafen und Schäfereyen 2 Theile, 8. 1 thl. 4 gr. Versuche, neue Chymische, und Erfahrungen mit allem Fleiß angestellt, und sorgfältig aufgezeichnet 1. und 2tes hundert 8. 3 gr. das Lächerliche verschiedener Nationen 8. 3 gr. Toperzer, von dem Zustande der Seele nach den Tode, 8. 8 gr. Neues Lotteriespiel zum Vergnügen vor Gesellschaften eingerichtet, von 50 Loosen 12 gr. Illum. 16 gr. dito von 25 Loosen 6 gr. Illum. 8 gr.

Art. X.

1) Zugabe von Kirchenmusiken.

Zu dem Vorschlage des Herrn Verfassers des im Intelligenzblatt No. 54. Art. X. § 2. befindlichen Aufsatzes von Kirchenmusiken würde nichts hinzuzusetzen seyn, wenn die im 4ten Abschnitt gebrauchten Worte: sanft gespielet und gesungen, etwas ausführlicher erkläret worden wären.

Denn so lange unsre Kirchliche Versammlungen sich das starke Schreyen bey denen Gesängen, wodurch einer den andern und sich selbst betäubt, nicht abgewöhnen, so ist es unnütz-

unmöglich, Lieder mit der Orgel und andern Instrumenten auf eine sanfte und harmonische Art zu begleiten, und in dem Gesang Ordnung, Uebereinstimmung und Wohlklang beyzubehalten.

Der Fehler liegt, wie mehrere andere, ohne Zweifel größtentheils an unsern Schulen, wo man leider, mehr den Verstand, als das Herz und die Sitten, bearbeitet, und nicht allemal sich befleißiget, der Jugend diejenigen ehrerbietungsvollen Empfindungen, so jeder Theil, jeder Gegenstand der Religion von uns erheischet, einzuprägen. Man glaubet, besonders diejenigen, so sich zu Kirchen- und Schulämtern widmen, hätten eine starke Stimme nöthig, nicht eben, um des Reich Gottes auszubreiten, sondern um ihr Brod in der Welt zu verdienen. Man führet sie dahero dazu an, die Stimme auszuschreyen. Die beste Gelegenheit dazu ist das gewöhnliche Singen der Schuljugend auf den Gassen. Der die Currende führende Schüler denket mehrmalen nicht sowohl an den Innhalt des vor sich habenden Gesanges, als daran, daß er das auf der Gasse sich erregende Getöse überschreyen, und bald fertig werden möge. Daraus entstehet ein Gedanken- und Andachtsloses Geblöke, das man über 3 und 4 Gassen hören kann, und wovor man in der Nähe die Ohren verstopfet.

Der so gewöhnte Schüler machet in der Kirche den Chor aus, und fängt beym Gesange an, aus vollem Halse zu schreyen; die Versammlung, wovon ein großer Theil auf gleiche Weise erzogen worden, oder überhaupt den Gottesdienst nur als ein opus operatum behandelt, fällt ein; jeder sucht den andern zu überschreyen, und aus einer Gottesdienstlichen Handlung, die unsre Herzen mit denen süßesten Empfindungen erfüllen sollte, wird ein Gott und Menschen, die einen vernünftigen Gottesdienst suchen, mißfälliges Geplerr der Lieder, Amos V. 23.

Sollte nicht der Heyland, wenn er in unsere Kirchen käme, Ursache finden, zuförderst die Pfeifer und das Getümmel des Volkes, wie aus des Obersten Hause, Matth. IX. 23. auszutreiben?

Soll also Andacht, Harmonie und Wohlstand bey unsern Gesängen wieder hergestellet werden, so muß das Geplerre aus den Schulen und Kirchen verbannt, ein langsamer und sanfter Gesang eingeführet, und solcher sodann in der vorgeschlagenen Maaße mit Instrumenten begleitet werden, damit auch in diesem Stücke, nach der Vermahnung Pauli 1. Cor. XIV. 40. alles nach Ordnung und Wohlanständigkeit unter uns zugehe.

W.

2) Man hat No. 3. pag. 477. im Intell. Blatt einen Vorschlag verlanget, wie in Ermangelung des Honigs die Bienen zu füttern und zu erhalten. Man siedet einen ganz neuen Topf aus, und schüttet das Wasser weg, weil es nach Thone schmecket, setzet sodann eben den neuen Topf wieder ans Feuer, und lässet das Wasser sieden, hierauf muß sich das gesottene Wasser setzen, und das irdene zu Boden fallen, darnach gießet man das gereinigte Wasser auf kleingeschnittene gebackene Birnen, und lässet sie sieden, aber nicht rauchigt werden, so hat man eine gute Fütterung, und ist schon von armen Bienen-Vätern probiret worden. Wenn etwas Honig unter die gekochten Birnen kann gemischet werden, so ist es desto besser, Pflaumen-Suppe ist zu scharf, und die Bienen gehen nicht gerne dazu. Man kann auch Zucker von der Mittelsorte zum Füttern gebrauchen, dieser wird erst gereiniget, alsdenn thut man etwas gestoßenen Fenchel darunter, und gießet das gesottene Wasser darauf, so bekommt der Zucker durch den Fenchel einen Geruch, daß die Bienen desto eher darzugehen. Zuckerwasser, ohne vorhergegangene Reinigung, verursachet denen Bienen den Durchfall. Der Verständige wird jeden Vorschlag treffen. Man kann auch von allen dreyen Vorschlägen ein Compositum machen. In der Kälte muß man sich in Acht nehmen, daß diese Fütterung nicht vom Froste berühret wird. Ganz warm muß man keine Füt-

terung in Stock setzen, auch nicht ganz kalt, sondern etwas verschlagen, wie verschlagen Bier.

M. Gampert.

3) Auf eben diese Anfrage machet ein anderer Bienenfreund auch dieses bekannt, und sagt: Man solle 1 Kanne Wasser und 1 Pfund feinen Zucker nehmen, und solches eine Viertelstunde lang zusammen kochen lassen, und die Bienen damit füttern; allein es sollten die Bienen an einem Orte, wo sie vor dem Froste verwahret, befindlich seyn, und auf diese Art hätte derselbe im Jahr 1763. da wenig Honig zu bekommen gewesen, 7 Bienenstöcke den ganzen Winter hindurch erhalten; oder man soll auch getrocknete Birnen, welche teig gewesen sind, kochen, und die Brühe davon entweder mit etwas Honig oder Zuckerwasser darunter, den Bienen geben, ist auch gut.

4) **Fortsetzung des in No. 52. abgebrochenen Art. die Verfälschung des Weins betreffend.**

§. 20.

Der ausgepreßte Saft von Heidelbeeren, Attichbeeren, Himbeeren, Brombeeren und Maulbeeren färbet den Wein dunkelroth, und wird gebraucht den gekünstelten Pontac zu verfertigen; allein solcher verfälschter Wein verräth sich theils selbst, indem derselbe gar stark an dem Glase anhänget, theils ist die Unrichtigkeit desselben durch die Solution des Alauns darzustellen. Polus und Röthelstein werden mehrentheils sehr klein pulverisirt, und vorhergedachten Säften zu Beförderung so wohl der rothen Farbe, als des herben Pontacs Geschmacks, in kleiner Quantität einverleibet, doch machen sie auch hernachmals bey Eintröpfelung der Alaunsolution die Präcipitation desto deutlicher.

§. 21.

Am geschwindesten und leichtesten kommt die Färberey zu stande, wenn man Tornesol i) ins Faß hänget, da er den Wein eben so geschwinde roth färbet, als die Backen der Frauenzimmer, wenn sie damit gerieben werden. Die Proben, solchen durch Tornesol gefärbten Wein zu entdecken, sind nachstehende: Durch Alcali fixum wird er purpurblau, durch Alcali volatile ganz blau, durch Kalkwasser und Bleyzucker weißlich. Dies mag genug seyn von der berüglichen Färberey, ob sich gleich solche noch viel weiter erstreckt, als ich gemeldet habe, zumal da mehrentheils mehrere Stücke zusammen gemengt dazu genommen werden.

§. 22.

Es ist ferner eine sehr unerlaubte Verfälschung des Weins, wenn man Brantwein oder wohl gar hoch rectificirten Weingeist (spiritum vini rectificatissimum) zum Wein hinzugießet, um demselben mehr Feuer und Stärcke zuwege zu bringen, und dieser Betrug ist um so viel schlimmer, weil man eben keine Proben hat, solches deutlich zu entdecken. Zwar wenn der Betrug zu grob vorgenommen worden, so entdecket es der Geschmack und Geruch, aber wenn es in kleiner Quantität geschehen, so kann man nichts wahrnehmen. Man will sich zwar bey dieser Verfälschung auf die Meynung des berühmten Chymici Glauberi k) berufen, als wel-

i) Tornasolis, Bezetta rubra, Bezetham ist dem Namen nach nicht unbekannt, aber wohl der Sache nach, daher ich melde, daß es den meisten Nachrichten nach, der Succus Heliotropii tricocci seyn solle, womit die baumwollene Leinwand gefärbet, und in Päckleins aus Spanien und Frankreich hieher kommt.

k) Damit man des Glauberi sein Recept richtig prüfen könne, so will ich solches beyfügen, es heißt also: Rectificiret einen Spiritum vini, oder nur Hefen-Brantwein, per se auf das beste, daß er fein stark werde, denselben gießet man auf einen weiß gebrannten Weinstein, (oder nur gebrannte Wein-Hefen) ist nun des Spiritus viel, so muß man

welcher das Hinzugießen des Spiritus vini vor unschädlich erkläret hätte, allein diese Entschuldigung hält nicht Stich, denn erstlich hat Glauber nur erlaubt, den Spiritum in ungegohrnen Wein zu gießen, da denn derselbe durch die Gährung wiederum einiger maßen geändert wird; zweytens hat er nur eine sehr kleine Quantität davon erlaubet, u. drittens hat er vorgeschrieben, daß solcher Spiritus müsse alcalisirt seyn, und folglich zur Dämpfung der Säure in sehr schlechten Weinen diene. Unter welchen Umständen das Hinzuthun des Spiritus noch wohl angehen kann, und lange nicht so schlimm ist, als wenn man zu wirklich vergohrnen Wein denselben hinzugießet.

§. 23.

Zu denen unerlaubten Künsten gehöret auch die Nachmachung des Champagne-Weins, da man so wohl rothen als weißen Champagne-Wein zu verfertigen suchet. Das Recept zum rothen Champagner lautet folgender maßen: Nehmet Johannisbeeren, oder Träublein, und drücket ganz gelinde den Saft davon durch ein Tuch, diesen Saft, der von recht reifen Johannisträublein seyn muß, nehmet wie er an sich selbst ist, und lasset ihn in einem neuen Tiegel gelinde einkochen, bis er so dicke wird als Honig: Hernach füllet ihn auf ein Fläschlein, so mit einem Korkstöpsel wohl verwahret sey; und so ihr wollet rothen Champagner haben, so nehmet zwey Maaß des besten weißen Franzweins, und vier Löffel voll von diesem Saft, füllet den Wein auf eine schmahle und mit einem Gehäuse überzogene Flasche, und schwenket alles zusammen. Hingegen die Tinctur zu Verfertigung des weißen Champagner wird nachstehender Weise beschrieben. Nehmet süssen und annoch ungegohrnen Most, so viel ihr Tinctur haben wollt, und thut auf vier Kannen ein Pfund Zucker und zwey Löffel voll Spiritus vini, lasset es mit einander anfangen zu gähren, und thut es alsdenn in ein vest zugemachtes Glas: so oft ihr den Champagne-Wein machen wollet, so thut ein Glas voll von dieser Tinctur in eine Kanne weißen und jungen Franzwein, so habt ihr weißen Champagne-Wein. Wenn man nun beyde verordnete Beschreibungen genau ansiehet, so findet man leicht, daß bey beyderseitiger Bereitung die Gährung erstricket werde; mithin so wohl der Saft, als die Tinctur, wenn sie zum Wein gethan werden, ihre Gährung fortsetzen, welches denn ein Aufwerfen der Blasen, oder das so genannte bittiliren des Champagne-Weins nachäffet. Solche Weine aber können nicht anders als schädlich seyn, indem diese fermentirende Liqueurs, wenn sie in Magen kommen, nothwendig, Coliquen, Diarrhoeen und kalte Fieber verursachen müssen. Jedoch sind auch diese verfälschte Weine leichtlich zu entdecken, indem ihr bittiliren, je länger sie in freyer Luft stehen, immer zunehmen wird, wogegen ein wahrer Champagner, wenn er auch nur eine Stunde lang in freyer Luft stehet, fast ganz aufhöret zu bittiliren.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

man auch so viel calcinirten Weinstein darein thun, nämlich auf iedwedes Pfund Spiritus, 4 Loth gebrannten pulverisirten Wein-Stein, und alsdenn noch einmal in einem kleinen Kolben abgezogen, so nimmt der Spiritus vini, von den gebrannten Weinhefen oder Weinstein eine besondere Stärke zu sich. Dieses starken Brantweins thut man so viel in den neuen gährenden Most, als man will. So man dessen viel darein thut, so wird der Wein nur desto stärker; doch soll man auch nicht gar zu viel hinein thun, auf daß der Wein wohl gähren könne, denn so der Wein nicht gähren könnte, so würde man an dem Wein schmecken, daß Brantwein darein kommen wäre, und würde unlieblich davon seyn.

Wegen des, auf künftigen Donnerstag, als den 24. huj. einfallenden heil. Weyhnachtsfestes wird in diesem Jahre kein Blatt weiter ausgegeben, sondern dieses als das 55te Stück ist das letzte von diesem Jahrgange. Hingegen wird auf den 3ten Januar a. f. gel. Gott, mit dem 1sten Blatte der Anfang gemacht werden.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	12	-
1 Scheffel Rocken	1	14	-
1 Scheffel Gerste	1	2	-
1 Scheffel Hafer	1	—	-
1 Scheffel Rübsen	3	8	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 - - mittel Mehl	4	6	
1 Metze Rocken gut Mehl	2	3	

℔	Loth	Qu.				
2	16	-	Stadtbrodt	1	-	
5	4	-	Bauerbrodt	2	-	
—	9	-	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	10
1 Kalbfleisch - - -	1	11
1 Schöpsenfleisch - -	1	8
1 Schweinefleisch - -	1	10
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	6
1 Gans 16 Gr. 1 Ente	7	-
1 Haase - - - -	16	-
1 alte Henne - - -	8	-
1 Paar Tauben - -	3	6
1 Paar junge Hüner - -	6	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	-
1 Wurzner -	-	11
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose - -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Wölk. o. Bayr.	2	-
1 Möck. Breyh.	1	1
1 Baumöl -	10	-
1 Rübsenöl	4	3
1 Leinöl -	5	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	7	-
1 Mdl. Käse	-	4	6
1 Mdl. Eyer	-	3	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	12	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	1	12	-
1 Centner Heu	-	12	-
1 Schock Stroh	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ V.	4	14	-
1 Kl. Büchenes -	4	16	-
1 Kl. Ellern -	3	16	-
1 Kl. Kiefernes -	3	12	-
1 Kl. Oberl. allerh.	4	8	-
1 Kl. Floßholz - 7/4 El.	3	13	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monattage
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/67 Mßl.	2	22	1	21	1	15	—	22	d. 13 Dec.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	6	2	2	1	14	1	1	d. 15 Dec.
Görlitz	1.	oder 3/4 Scheffel	2	16	1	22	1	10	—	21	d. 13 Dec.
Langensalza	1.	oder 2 7/17 Scheffl.	1	20	1	8	1	4	—	19	d. 13 Dec.
Luckau	1.	oder 3/4 Scheffel	3	—	2	—	1	8	1	—	d. 14 Dec.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	12	1	23	1	8	—	22	d. 13 Dec.
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	2	—	1	10	1	—	—	18	d. 6. Dec.
Plauen	1.	oder 2/3 Scheffel	2	16	1	20	1	5	—	22	d. 15 Dec.
Prag	1.	oder 14/67 Strich	1	12	1	2	—	20	—	10	d. 13 Dec.
Wittenberg	1	oder 2. Scheffel	2	12	1	20	1	6	1	2	d. 14 Dec.
Zwickau	1.	oder 1 11/16 Scheffel	3	—	2	—	1	7	1	1	d. 16 Dec.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Sgr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache die nicht über acht Zeilen ist, kostet 8 Sgr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Sgr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Digitized by Google

Digitized by Google
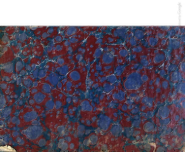
DATE ISSUED DATE DUE DATE ISSUED DATE DUE
MAY 26 1957